This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

912.

Per. 2405 d. 20/12

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Zwölfter Band.

Der Provinzial-Blätter LXXVIII. Band.

FOREIGN
BODLEIAN
PERIODICALS

Mit Beiträgen

von

R. Bergau, A. Bezzenberger, W. v. Brünneck, X. Froelich, F. Gerss, E. Herquet, F. Hoppe, H. Oesterley, M. Perlbach, A. Rogge, F. W. F. Schmitt, R. Schück, Fr. Schultz, F. Strehlke, M. Töppen, Th. F. A. Wichert, E. Wiederhold

und Ungenannten.

Königsberg i. Pr.

Ferd. Beyer vormals Th. Theile's Buchhandlung.

1875.

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Mitarbeiter und Herausgeber.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Abhandlungen.

Preussische Regesten bis zum Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. M. Perlbach. (Fortsetzung und Schluss.) 1—26. 97—144. 193—216. 319—344. 385—428. 577—645.

Robert Robertin. Von Hermann Oesterley. 27—50.

Die Frauen Culms. Vortrag, gehalten im litterarischen Verein zu Culm von Dr. Franz Schultz. 51—69.

Das Johannisfest der Litauer. Mitgetheilt von Adalbert Bezzenberger. 70—75.

Kosten einer Erzpriesterwahl in Insterburg anno 1640. Mitgetheilt von Dr. Carl Wiederhold. 76—80.

Urkunden aus dem Prozesse des Heinrich Louwe gegen die Städte Elbing und Marienburg. Mitgetheilt von Dr. Fr. Gerss. 81—88.

Ueber die preussische Verfassungsreform vom Jahre 1661. Ein Vortrag von Dr. Theodor F. A. Wichert. 145—171.

Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts von Todeswegen im Rechte des Adels von Ostpreussen und Litthauen. Von Dr. jur. Wilhelm von Brünneck. 217—256.

Ortsnamen der Provinz Preussen von F. Hoppe, Gymnasiallehrer zu Gumbinnen. I. 289—298. II. 548—564.

Der alte Gedun. Von Adolf Rogge. 299—309.

Deutsche Sagen aus Westpreussen. Nach mündl. Mittheilungen. Von F. Strehlke, Dir. a. D. 310—318.

Die Proyken. Von Adolf Rogge. 429—481.

Kant über die Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. Von Dr. jur. Wilhelm von Brünneck. 482—491.

Conrad Bitschin während seines Aufenthaltes in Culm (1430—38). Von Dr. Franz Schultz. 513—530.

Zur Adalberts-Frage. Von Dr. F. W. F. Schmitt in Zempelburg. 531—541.

Namen und Herkunft der Fremdlinge, welche in den Jahren 1606—1773 ansässige Bürger von Graudenz wurden. Mittheilung von X. Froelich. 542—547.

Nachträge zu der Geschichte des Bischofs Kristan von Samland. Von Dr. Herquet in Königsberg. 565—576.

II. Kritiken und Referate.

Adolf Rogge, Geschichte des Kreises und der Diöcese Darkemen. Von M. Töppen. 172—173.
Fr. J. Neumann, die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt. Von ⊙ 257—265.
Adolph Samter, Social-Lehre. Von ⊙ 265—270.
Friedrich Kurschat, Wörterbuch der Littauischen Sprache. Von Adalbert Bezzenberger. 345—350.
Adalbert Bezzenberger, Litauische und Lettische Drucke des 16. Jahrhund. und Leopold Geitler, Litauische Studien. Von Ferdinand Hoppe. 350—356.
Franziska Gräfin Schwerin, des Geistes Pilgerfahrt. Von ⊙ 356—358.
Alterthumsgesellschaft Prussia 1874/75. 89—91. 182—184. 275—279. 371—376. 494—499. 652—657.
Alterthumsgesellschaft in Elbing. 174—181. 272—274. 650—652.
Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz Preussen für das zweite Vereinsjahr (von Ostern 1874 bis Ostern 1875). 270—272.
Naturforschende Gesellschaft zu Danzig. 358—365. 646—650.
Verein für Geschichte und Alterthumskunde Ermlands. 365—371. 492—493.

III. Mittheilungen und Anhang.

Gywerungis, gyrungis. Von Ferdinand Hoppe. 185.
Schön und die Mariemburger Schlosskirche. 280—284.
Aus dem Germanischen Museum. Von R. Bergau. 284—286.
Die älteste Urkunde über die Familie Sparwin. Mitgetheilt von A. Rogge. 377—378.
Ein Urtheil aus dem Jahre 1562. Von Robert Schück. 378.
Mittheilungen aus dem Königl. Staatsarchive in Düsseldorf. Von Dr. Gerss in Düsseldorf. 500—504.
Vorhistorische Alterthümerfunde. Von Robert Schück. 658—661.
Münzfund in Frauenburg. 661—663.
Universitäts-Chronik 1875. 92. 185. 379—380. 504—505. 663—664.
Lyceum Hosianum in Braunsberg 1874/75. 186. 505.
Altpreussische Bibliographie 1874. 92—96. 186—88. 286—287. 380—382. 664—676.
Periodische Literatur 1874/75. 96. 188—191. 505—511. 677—678.
Nachrichten. 192. 288. 511—512. 678—680.
Anzeigen. 192. 288.
Berichtigungen. 288. 512.
Preisaufgaben der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. 382—384.

Preussische Regesten

bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Herausgegeben von

Dr. M. Perlbach.

(Fortsetzung.)

1260. Mai oder Juni. Landmeister Burchard von Livland kommt nach Preussen, um zum Zuge gegen die Litthauer aufzufordern, trifft daselbst 30 neu aus Deutschland angekommene Ordensritter und zieht mit den Preussen nach Memel.

Livl. Reimchr. Ss. r. Pr. I, 636.

1260. a. p. VI. Id. Jun. 13. Juni. Anagnie. Papst Alexander IV. befiehlt den Minoriten in der Magdeburger Kirchenprovinz die Kreuzpredigt für Preussen, Livland und Kurland eifrig zu betreiben. (Qui iustis).

Abschr. in Kgsbg. Napiersky I, n. 166. Cod. Pruss. I, n. 128. Livl. Urkdb. I, n. 353. Reg. n. 395. Potthast n. 17895. [623

1260. in die bb. Viti, Modesti et Crescentie. 15. Juni. Trossin. Herzog Semovit von Masovien urkundet, dass der Landmeister Hartmod von Gronbahc den Vertrag seines Vorgängers, des Vicelandmeisters Borcard, ein Sechstel des Jazwingerlandes an ihn abzutreten,[1]) bestätigt habe und verspricht dem Orden gegen alle Feinde beizustehen, besonders aber an den Zügen gegen die Jazwinger Theil zu nehmen. Zeugen: A., Bischof v. Płock, Menera, Palatin, Andreas, Schenk, Thomas, Kanzler von Masovien, Peter, Kastellan von Płock, Jacob, Kastellan von Ratsiz, Petrico, Kastellan v. Plonsk, Nicolaus, Kastellan v. Plonsk, Antonius, Pantzlaus, Martin, Schatzmeister, Johann, Georg, Eyco, Domherren von Płock, Landmeister Hartmod von Gronbach, Heinrich, Comthur von Thorn, Bruder Hualo, Br. Heinrich, ehem. Comthur von

Nessau, Ludolph, Notar, Heinrich, Schultheiss von Płock, Albraht, Bürger von Thorn.

Or. in Kgsbg. Cod. Pruss. I, n. 129. Hennig de reb. Jazyg. n. 5. Napiersky I, n. 167. Daniłowicz I, n. 188. [1]) vgl. nr. 480. [624

1260. Juni. Litthauen in curia nostra. König Mindowe von Litthauen wiederholt seine Schenkungen an den deutschen Orden. U. d. Z.: der Bischof von Kulm.

Transss. v. 1392 u. 93 in Kgsbg. A. B. III, 742. Dreger n. 327. Narusz. VII, 144 n. 3. Raczyński, cod. Lith. n. 12. Livl. Urkdb. I, n. 354. Reg. n. 396. Daniłowicz I, n. 187. Ss. r. Pr. II, n. 138. Lites I[b]. 42. Vermuthlich eine Fälschung. [625

1260. Juni. Heilesberch. Bischof Anselm von Ermland, Bruder des deutschen Ordens, urkundet, dass die anfänglich spärlichen Kirchen seiner Diöcese soweit herangewachsen seien, dass sie einer Mutterkirche bedürfen und bestimmt als solche die Domkirche des heil. Andreas in Braunsberg, die er in einer besonderen Urkunde[1]) für 16 Pfründen dotirt hat für 16 Domherren, unter denen den Probst, Decan, Cantor, Scholasticus und Custos zu wählen er sich mit dem Capitel vorbehält. Die Domherren haben nach den Canones den Bischof zu wählen oder zu postuliren. Zeugen: Br. Richwin, Peter und Dietrich, des Bischofs leiblicher Bruder.

Transs. v. 1264 in Frauenburg. Mon. Warm. I, n. 48. Reg. Warm. n. 100. Beckmann, de primo ep. Varm. 37. Preuss. Samml. III, 31. [1]) Diese Urkunde ist nicht mehr vorhanden. [626

1260. o. T.[1]) Marienwerder. Bischof Albert von Pomesanien bestätigt dem Matto und seinen Erben ihre Güter Trist, Trumpe[2]) und Sobis zu kulmischem Recht, mit Gerichtsbarkeit und Freiheit von Zehnten und bäuerlichen Lasten; den Kriegsreisen des Bisthums soll er wie andere Ritter beiwohnen; er, seine Erben und Hintersassen sind frei von den kulmischen Getreidelieferungen.

Abschr. s. XV. in Kgsbg. Angef. Voigt II, 434 n. 1. III, 473. n. Ss. r. Pr. I, 56 n. 2. 259 n. 2. [1]) Der Bewidmete scheint am 13. Juli 1260 gefallen zu sein. [2]) Tromnau b. Freistadt. [627

1260. a. p. VI. Cal. Jul. 1. Juli. Anagnie. Papst Alexander IV. erlässt eine Bulle an den Bischof von Pomesanien.

Or. in Kgsbg. erw. Strehlke in Ss. r. Pruss. V, 391. [628

1260. in die S. Margarethe. 13. Juli. Schlacht am Flusse Durbe in Kurland, die preussischen und livländischen Ordensritter, die Dänen aus Reval, Herzog Karl von Schweden werden von den Litthauern geschlagen: es fallen 150 Ordensbrüder, Burchard v. Hornhausen, Landmeister von Livland, der Marschall Heinrich Botel, wahrscheinlich auch Sclodo v. Quedenau und Matho, der Pomesanier.

Dusb. III, c. 96. Livl. Reimchr. Ss. r. Pr. I, 637.

1260. a. p. VI. IV. Id. Aug. 10. Aug. Sublaci. Papst Alexander IV. befiehlt dem deutschen Orden in Preussen den Erzbischof von Gnesen, seine Suffragane und die Herzöge von Polen gegen die einfallenden Tartaren schnell und kräftig zu unterstützen. (Cum sitis).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 168. Cod. Pruss. I, n. 130. Daniłowicz I, n. 189. Potthast n. 17938. [629

1260. a. p. VI. V. Id. Sept. 9. Sept. Sublaci. Derselbe ermahnt den Markgrafen von Brandenburg, den er auf Bitten der Herzöge von Polen zum Hauptmann gegen die Tartaren ernannt, die Kreuzpredigt der Predigermönche, Minoriten und Deutschordenspriester nicht zu hindern und ohne den Willen des Ordens mit seinem Heere nicht Livland, Preussen, Kurland und Estland zu betreten. (Vix absque).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 169. Cod. Pruss. I, n. 131. Riedel B. I, n. 92. Livl. Urkdb. I, n. 355. Reg. n. 397. Daniłowicz I, n. 190. Potthast n. 17941. [630

1260. a. p. VI. V. Id. Sept. 9. Sept. Sublaci. Derselbe ermahnt den König von Böhmen nicht unter dem Vorwande den Kreuzzug gegen die Tartaren zu fördern, die Kreuzpredigt für Preussen und Livland zu hindern. (Vix absque).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 170. Livl. Urk. I. Reg. n. 398. Daniłowicz I, n. 191. Potthast n. 17941. [631

1260. a. p. VI. V. Id. Sept. 9. Sept. Sublaci. Derselbe befiehlt der ganzen hohen und niederen Geistlichkeit das nämliche. (Vix absque).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 171. Livl. Urkdb. I, n. 356. Reg. n. 399. Potthast n. 17941. [632

1260. a. p. VI. V. Id. Sept. 9. Sept. Sublaci. Derselbe trägt den deutschen Erzbischöfen und ihren Suffraganen auf, das Kreuz für Preussen und Livland zu predigen und verkündet, dass die Kreuzfahrer gegen die Tartaren das Gebiet des Ordens ohne seine Zustimmung nicht betreten sollen. (Vix absque).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I. n. 172. Livl. Urkdb. I, n. 357. Reg. a. 400. Potthast n. 17941. [633

1260. 13. Juli bis 20. Sept. Auf den Vogt von Natangen und Ermland, Walrad Mirabilis auf Lenzenberg, werden zwei Mordanfälle gemacht; er verbrennt die Burg mit vielen edlen Preussen.

Dusburg III, c. 88.

1260. in vigilia b. Mathei ap. 20. Sept. Allgemeiner Aufstand der Preussen, sie fallen über die Deutschen im Lande her. Die Führer sind in Samland Glande, in Natangen Heinrich Monte, in Ermland Glappo, in Pogesanien Auttumo, in Barthen Diwan.

Dusb. III, c. 89. 90.

1260. (o. J. u. T. Elbing.) Der Schultheiss, der Rath und die Bürger von Elbing ersuchen den Rath von Lübeck durch ihre Gesandten Heinrich Lyvo und Ludolf, Rathmannen, um Vervollständigung ihres bei Gründung ihrer Stadt erhaltenen Rechtsbuches.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 105. Mon. Warm. I, n. 119. Reg. Warm. n. 204. [634

c. 1260. (o. J., T. u. O.) Bischof A(ndreas) von Płock, H(einrich) von Samland, A(lbert) von Marienwerder, A(braham?), Abt v. Colbatz, B(avo?) von Belbuck transsumiren die Schenkung der ostpommerischen Herzöge über Mewe an Oliva vom 27. Dec. 1229.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pom. n. 183 erw. Klempin n. 428. Nach Klempin wird Bavo von Belbuck erst 1251, Abraham von Colbatz nur bis 1253 erwähnt, am 8. Juli schon dessen Nachfolger Stephan: aber Bischof Albert von Marienwerder erscheint nicht vor 1260, Andreas von Płock nur bis zu diesem Jahr. [635

1261. [1]) in die circumcicionis domini. 1. Jan. Köln. Erzbischof Conrad von Köln bestätigt dem deutschen Orden das von der Gräfin Mathilde von Sayn zum Besten der Brüder von Preussen geschenkte Patronat der Kirche von Wald-Breidbach.

Hennes I, n. 192. [1]) Die Urkunde hat 1260, d. h. nach Marienjahren. [636

1261. a. p. VII. VII. Id. Jan. 7. Jan. Lateran. Papst Alexander IV. gestattet dem Bischof von Samland, der ihm den Abfall vieler Neubekehrten mitgetheilt, die Güter des Bisthums seinen Getreuen als Lohn zu Lehen zu geben, um den weiteren Abfall zu verhüten. (Significasti nobis).

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 133. Potthast n. 18004. [637

1261. a. p. VII. III. Id. Jan. 11. Jan. Lateran. Derselbe befiehlt dem Bischof von Ermland gegen diejenigen mit kirchlichen Strafen einzuschreiten, welche das Bekehrungswerk in Preussen und Livland hindern und die Kreuzfahrer in ihrer Hilfe für den deutschen Orden, der bereits 500 Brüder im Kampf für den Glauben eingebüsst, stören würden. (Pro fidei).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 447. Cod. Pruss. I, n. 134. Livl. Urkdb. I, n. 358. Reg. n. 401. Mon. Warm. I, n. 40. Reg. n. 101. Potthast n. 18007. [638

1261. a. p. VII. III. Id. Jan. 11. Jan. Lateran. Derselbe giebt den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen denselben Auftrag. (Pro fidei).

Transs. v. 1336 in Kgsbg. Voigt Gesch. III, 174 n. 1. Tab. ord. theut. n. 209. R. (an den Bischof v. Olmütz). Emler n. 293. Potthast n. 18007. [639

1261. in die beate Agnetis. 21. Jan. Der Graf von Barby wird mit dem Kreuzheer nach der Verwüstung Samlands von den Samen geschlagen.

Dusb. III, c. 93. Ss. r. Pr. I, 101.

in die beati Vincencii. 22. Jan. Niederlage des Ordens und des Kreuzheeres bei Pocarwis. Stenkel von Bintheim und Reyder aus Westphalen fallen.

Dusb. III, c. 92 (vgl 98) ib. 100. 103. Can. Samb. Ann. Pelp. ib. 282. 270. Ann. Thor. Ann. brev. Ss. r. Pr. III, 3. 61.

1261. a. p. VII. II. Non. Febr. 4. Febr. Lateran. Papst Alexander IV. ermahnt die Prediger- und Minoritenbrüder bei der Kreuzpredigt gegen die Tartaren die für Preussen und Livland nicht zu vergessen. (Pro fidei). Wiederholung von nr. 591 (563).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 174. Livl. Urkdb. I, n. 359. Reg. n. 402. Potthast n. 18029. [640

1261. Februar und die folgenden Monate. Nach den Schlachten im Januar belagern die Preussen die Burgen des Ordens. Heilsberg wird von der Besatzung aufgegeben, die sich nach Elbing flüchtet (Dusb. c. 94). Braunsberg wird ebenfalls bestürmt, die Besatzung und die Bürger ziehen sich nach Elbing zurück (im März ist Bischof Anselm bereits in Thorn) ib. c. 140. Königsberg, Bartenstein und Kreuzburg werden belagert c. 95. Rössel wird aufgegeben c. 95. Balga wird belagert c. 137—39 (vor dem 7. Mai s. u.) Hierhin gehört wohl auch

die Belagerung Elbings durch Sudauer und Pogesanier, wobei die Burg Weklitz fällt (c. 169).

1261. März. Thorn. Bischof A. von Ermland ernennt den Landmeister H. von Preussen zu seinem Stellvertreter in Preussen und giebt ihm die Vollmacht, den preussischen Unterthanen Bussen zu erlassen und Freiheiten zu verleihen.

Or. in Kgsbrg. Kotzebue I, 432. Cod. Pruss. I, n. 135. Mon. Warm. I, n. 41. Reg. Warm. n. 102. [641

1261. Cal. Apr. 1. Apr. Demmin. Bischof Albert von Marienwerder in Preussen, päpstlicher Legat, bestätigt dem Kloster Dargun das Patronatsrecht über die Kirche zu Levin.

Or. in Schwerin. Lisch, Meklenb. Urkd. I, n. 54. Meklenb. Urkdb. II, n. 914. [642

1261. a. p. VII. VI. Id. Apr. 8. Apr. Lateran. Papst Alexander IV. beauftragt die Bischöfe von Kulm und Cujavien die zum Kampf gegen die Tartaren versammelten Kreuzfahrer für Preussen und Livland zu verwenden, da der deutsche Orden dort schwere Verluste kürzlich erlitten und ohne Unterstützung sich nicht behaupten könne. (Multi ex).

Or. in Kgsbrg. Voigt III, 174. n. 2. 175. n. 2. Napiersky I, n. 175. Livl. Urkdb. I, n. 360. Reg. n. 403. Daniłowicz I, n. 195. Potthast n. 18066 [643

1261. V. Cal. Mai. 27. Apr. Riga. Georg, Vicelandmeister von Livland, schreibt den Lübeckern wegen Unterstützung des Ordens und ersucht u. a. die Einwanderer vor Einbruch des Winters in Memel zu landen.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 256. Livl. Urkdb. I, n. 262. Reg. n. 405. Bonnell I, 74. [644

1261. Non. Mai. 7. Mai. B., Comthur von Balga, befreit den Preussen Gedun, der beim Abfall seiner Landsleute dem Orden zu Hilfe eilte, mit seinen Söhnen von den Zehnten und jeder anderen Leistung, nur soll er mit Panzer und den gewohnten Waffen Kriegsdienst leisten. Den Schaden, den er durch den Aufstand erleidet, wird ihm der Orden ersetzen. Wer ihn verletzt, büsst mit seinem Leibe, wenn die Seinigen nicht ein Wergeld vorziehen. Seine Erben sollen dauerndes Erbrecht haben.

Abschr. s. XV. in Kgsbrg. Mon. Warm. II, n. 520. [645

1261. XIII. Cal. Jun. 20. Mai. Elbing. Herwicus, Domherr von Braunsberg, Pfarrer von Elbing, Stellvertreter des Bischofs Anselm von Ermland, verschreibt den Preussen Szinte, Pisz, Pogononie und Azovirth auf Veranlassung des Landmeisters Hartmud von Preussen 40 Hufen in Pogesanien an der Drewenz an dem Einfluss der Sergia,[1]) je 20 auf jedem Ufer. Davon geben sie die Getreideabgabe, Wachs und Pfennige wie im Kulmer Lande an den Bischof, leisten Kriegsdienste; sie haben die niedere Gerichtsbarkeit, während die höhere dem Bischof vorbehalten bleibt.

Cop. in Frauenburg. Beckmann de primo ep. Varm. 35. Mon. Warm I, n. 42, Reg. Warm. n. 103. [1]) die Passarge. [646

1261. o. J., T. u. O., zwischen dem 11. Jan. u. 25. Mai.[1]) Papst Alexander IV. ermahnt den König von Böhmen, der bereits einst das Kreuz für Preussen genommen, die heidnischen Samen zur Bekehrung gezwungen und sich jetzt zum zweiten Male mit dem Kreuz geschmückt habe, den deutschen Orden, der von Neuem durch die Heiden bedrängt werde, zu unterstützen. (Regis eterni).

Aus dem Formelbuch des Marinus Ebulus im Vatican. Raynald 1255. n. 61. Balbin, Misc. Boh. V, n. 12. Dogiel IV, n. 27. Lambacher, Oester. Interr. Urkdb. S. 37. Dudik, Iter Rom. II, 32. (Gregor X. zugeschr.) Emler n. 82 (1255). Potthast n. 16153 (1255). [1]) Diese undatirte Bulle bezieht sich schon auf die bedrängte Lage des Ordens, die zuerst am 11. Jan. 1261. (nr. 638) erwähnt wird; am 25. Mai starb Alexander IV. vgl. Altpr. Monatsschr. X, 256. [647

1261. XIV. Cal. Sept. 19. Aug. Königsberg. Th., Comthur von Königsberg, verschreibt anstatt des Meisters H. von Preussen, der ihm sein Amt überwiesen, dem Samen Berischo, der während des Abfalls zu ihm geflohen ist, 5 Familien im Dorfe Sunegoge und die 11 Haken, die er früher besessen, zu Erbrecht. Die grossen Gerichte behält sich der Orden vor. Zeugen: Br. Hupert, Br. Arnold Wolf, Br. Sindold, Br. Conrad v. Muskow, Br. Ruliko.

Cop. in Kgsbrg. Angeführt Voigt III, 202. 428. n. 3. Ss. r. Pr. I, 257. n. 1. [648

1261. XVII. Cal. Nov. in die b. Galli. 16. Oct. Königsberg. Derselbe verschreibt dem Schardimo um seiner Dienste willen während des Abfalls 20 Familien, 7 im Dorfe Preweren,[1]) 3 im Dorfe Ratoy,

10 im Gebiete Grabewe im Dorfe Karb ....[2]) zu Erbrecht gegen Dienst mit Schild und Speer zur Landwehr und Burgenbau und Recognitionszins. Zeugen: Br. Andreas Fisch, Br. Herbort, Br. Arnold Wolf, Br. Sindold, Br. Ruliko, Br. Conrad v. Muskow.

Cop. in Kgsbrg. erw. Voigt III, 197. 202. n. 3. 428. Ss. r. Pr. I, 257. n. 1. 262. n. 1. 265. n. 1. 268. n. 3. [1]) Prowehren b. Wargen. [2]) Lücke im Msc. [649

1261. XVII. Cal. Dec. 15. Nov. Königsberg. Dietrich, Comthur von Königsberg, verleiht in Vertretung des Landmeisters Hartmud dem Preussen Wergule, Sohn des edlen Sclodo von Quedenau, der bereits von Burchard von Hornhausen, Comthur von Königsberg, auf Veranlassung des Hochmeisters Poppo von Osterna 25 Familien erhalten, die ihm sodann der Landmeister Gerhard von Hirzberg bestätigt habe, für seine treuen Dienste während des Abfalls dieselben 25 Familien mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit gegen Kriegsdienst und Burgenbau, 10 im Gebiet Quedenau auf den Feldern Gwoylinis, Rimitenis, Leycositege, 15 im Gebiet Tapiau; er darf dieselben verkaufen, wenn der Käufer dieselben Leistungen übernimmt. Zeugen: Br. Andreas Fisch, Br. Herbert, Br. Arnold Wolf, Br. Sindulf, Br. Conrad v. Moskow.

Abschr. in Kgsbrg. Kreuzfeld, Vom Adel der alten Preussen nr. 1. Schubert, Diss. de gub. Boruss. 61. [650

1261. IV. Non. Dec. 2. Dec. Königsberg. Bruder Andreas Fisch, Vogt des Bischofs Heinrich von Samland, verschreibt mit Zustimmung des Comthurs Th. von Königsberg und des Convents den Preussen Waydote und Keytin für ihre im preussischen Aufstand geleisteten Dienste 5 Familien im Dorfe Pociete[1]) mit allen Rechten ausser der hohen Gerichtsbarkeit, die dem Bischof bleibt. Ihre Leute sollen Kriegsdienste leisten auf Zügen und bei Vertheidigung, sie selbst mit Schild und Lanze dem Bischof dienen gegen alle Feinde der Kirche und des Glaubens und jährlich 1 Pfund Wachs, einen Kölner oder 5 Königsberger Pfennige zinsen. Auch dürfen sie ihre Güter verkaufen, der Käufer aber soll dieselben Verpflichtungen übernehmen. Mitbes. vom Comthur v. Königsberg. Zeugen: der Convent und der Caplan C.

Cop. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 137. [1]) bei Bludau, nach der Ueberschrift der Urkunde. [651

1261. IV. Non. Dec. 2. Dec. Königsberg. Br. N.,[1]) Comthur von Königsberg in Vertretung des Landmeisters Hartmud, verleiht den Söhnen des Ybuthe, Kerse und Nekarkis, wegen ihrer und ihres Vaters Treue während des Abfalls die grossen Gerichte in den verschriebenen Gütern. Zeugen: Andreas Fisch, Vogt der Kirche von Samland, Br. Conrad, Capellan, Br. Arnold Wolf, Br. Ruliko, Br. Conrad v. Muskow.

Abschr. in Kgsbrg. Erw. Voigt III, 424. n. 4. Dess. Eidechsengesellschaft 226. Ss. r. Pr. I, 262. n. 4. („Nacox u. Kakarnis" lauten hier die Namen).

[1]) lies Th. [652

1261. a. p. I. Id. Dec. 13. Dec. Viterbii. Papst Urban IV. ermahnt die Erzbischöfe und Bischöfe, nachdem in Livland und Preussen fast 1000 Ordensbrüder von den Heiden erschlagen, sodass ohne Beistand von Pilgern ihr Untergang bevorsteht, die Kreuzpredigt, die er auf Bitten des am päpstlichen Hofe weilenden Hochmeisters den Predigerbrüdern und Minoriten aufgetragen, nicht zu hindern, sondern auf alle Weise zu fördern. (Vix absque).

Abschr. s. XIV. in Kgsbg. Voigt III, 199 n. 1. Livl. Urkdb. VI, Reg. n. 4074. [653

1261. XII. Cal. Jan. 21. Dec. Königsberg. Br. Dietrich, Comthur von Königsberg, verleiht in Vertretung des Landmeisters Hartmud, dem Geidute für seine im Abfall bewiesenen treuen Dienste 8 Haken auf dem Felde Scharlack zu Erbrecht, auf denen er Familien ansiedeln soll, die ihm den Zehnten geben, gegen Dienst mit Schild und Lanze, Zins von 1 Pfund Wachs und 1 Kölner Pfennig, mit Veräusserungsrecht. Zeugen: Br. Andreas Fisch, Br. Herbord, Br. Godschalk, Br. Eynold.

Abschr. in Kgsbrg. Voigt III, 526 n. 3. Ss. r. Pr. I, 261. 62. 65. 68. [654

1261. XII. Cal. Jan. 21. Dec. Königsberg. Derselbe verschreibt dem Palstok für seine Dienste während des Aufstandes 6 Haken beim Dorfe Grindes im Gebiet von Labiau zu Erbrecht, auf dem er Familien ansiedeln soll, die ihm den Zehnten geben, gegen Dienst mit Schild und Lanze, Recognitionszins von 1 Pfund Wachs und 1 Kölner Pfennig, mit Veräusserungsrecht. Zeugen: Dieselben wie nr. 654 und Bruder Sindold, Br. Conrad v. Muskow.

Abschr. in Kgsbrg. Voigt IV, 118. n. 3. Ss. r. Pr. I, 262. n. 1. 265. n. 1 u. 3. [655

1261. a. p. I. X. Cal. Jan. 23. Dec. Papst Urban IV. befiehlt den Predigerprioren in Polen, Böhmen, Mähren, Livland, Kurland,

Preussen, der Rigaer, Gnesener und Salzburger Kirchenprovinz das Kreuz gegen die Heiden zu predigen. (Inter multa).

Aus Abr. Bzovii, Propago D. Hyacinthi thaumaturgi Poloni 15. Mon. Warm. II, n. 530. [656

1261. IX. Cal. Jan. 24. Dec. Königsberg. Br. Dietrich, Comthur von Königsberg, verschreibt in Vertretung des Landmeisters Hartmud den Brüdern Romike und Gilbirs wegen ihrer treuen Dienste während des Abfalls 10 Familien im Dorfe Giersteins[1]) mit allem Zubehör und allen Zehnten und Diensten, gegen Theilnahme an Kriegsreisen, Landwehr und Burgenbau mit Schild und Lanze, Recognitionszins von 1 Pfund Wachs und 1 Kölner Pfennig, mit Veräusserungsrecht. Zeugen: Bruder Arnold (!) Fisch, Br. Bertold, Br. Godschalk, Br. Einold, Br. Conrad v. Muskow.

Abschr. in Kgsbrg. Voigt III, 202. [1]) Giersteinen Kr. Fischhausen. [657

1261. in die nativitatis domini. 25. Dec. Prag. Bei der Krönung Ottocars II. von Böhmen sind auch zwei preussische Bischöfe anwesend (nämlich Anselm von Ermland und Heinrich von Jatwesonien).

Ann. Pragens. a. h. a. Ss. r. Pr. I, 246.

1261. 24. Dec. Prag.[1]) Anselm, Bischof von Ermland, giebt der Capelle der heilgen Katharina zu Frankfurt, Mainzer Diöcese, einen Ablassbrief.

Böhmer cod. dip. Moenofrancfurt. 124. Mon. Warm. II, n. 519. [1]) Die Urkunde ist von 1260, Orts- und Tagesangabe fehlen. Anselm ist im März 1261 noch in Thorn (nr. 641); am 24. Dec. 1261 urkunden zu Prag der Bischof Heinrich von Jatwesonien und der von Prag für die Katherinencapelle (Böhmer l. c.), wahrscheinlich gehört auch Anselms Urkunde dahin. vgl. Altpr. Mtssche. IX, 593 u. Ss. r. Pr. V, 392. [658

c. 1261. (o. J., T. u. O.) Papst (Urban IV.) erneuert dem Bischof insule s. Marie Pomeranie (!) in Pruscia die ihm von seinem Vorgänger übertragenen Vollmachten eines päpstlichen Legaten.[1]) (Ad exstirpandos).

Formul. Marini Ebuli ep. 739. [1]) vgl. n. 642. [659

c. 1261. (o. J., T. u. O.) Derselbe empfiehlt denselben als Legaten der Geistlichkeit in Alberien und Pommern. (Per nos).

Ibid. ep. 744. [660

c. 1261. (o. J., T. u. O.) Derselbe fordert den Grafen v. Jülich zur Lösung seines Gelübdes einer Kreuzfahrt auf, weil in Livland und Preussen viele Ordensbrüder und Neubekehrte durch die Heiden erschlagen sind. (In tuis).

Ibid. ep. 1893. [661

c. 1261. Derselbe fordert einen Fürsten auf von seiner feindlichen Gesinnung gegen den deutschen Orden in Livland und Preussen abzustehen. (Graviter cor).

Ibid. ep. 1895. nr. 659—62 nach einer gütigen Mittheilung von Herrn Domvicar Wölky. [662

c. 1261. (o. J., T. u. O.) Bischof Albert von Preussen giebt dem Heiligengeistspital in Rostock einen Ablass von 40 Tagen.

Erwähnt in einer Bestätigung vom 22. Mai 1275 deren Abschr. in Rostock. Meklenb. Urkdb. II, n. 1361. Livl. Urkdb. VI, Reg. n. 500b. Der Aussteller ist vermuthlich Bischof Albert von Marienwerder, vgl. nr. 642, nicht Erzbischof Albert von Preussen. [663

1261—62. (o. J., T. u. O.) Andreas Fisch, Vogt des Bischofs von Samland, giebt dem Samen Preiboto eine Verschreibung.

Aus der Erneuerung von 1278 erw. Ss. r. Pr. I, 258. n. [664

1261—62. (o. J., T. u. O.) Derselbe giebt dem Albert Tyvel eine Verschreibung über das Feld Syke.[1])

Aus der Erneuerung von 1296 erw. Ss. r. Pr. I, 257. n. [1]) Siekenhöfen bei Medenau. [665

1262. III. Non. Jan. 3. Jan. Königsberg. Derselbe und der Comthur Dietrich von Königsberg verleihen dem Preussen Tyrune und seinen Erben 7 Familien im Dorfe Trintiton[1]) mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und allen Rechten, gegen Heerespflicht für ihn und seine Leute mit Schild und Lanze und Burgenbau, sowie eine jährliche Abgabe von 1 Pfund Wachs und 1 Kölner oder 5 Königsberger Pfennigen an den Bischof. Verkauft er das Gut, so muss der Käufer dieselben Leistungen übernehmen. Mitbesiegelt vom Comthur. Zeuge: Conrad,[2]) Capellan des Bischofs.

Abschr. s. XIV. in Kgsbrg. Kreuzfeld l. c. n. 2. Voigt, Gesch. III, 212. n. 3. [1]) Trentitten b. Laptau. [2]) Kr. Conix. [666

1262. a. p. I. III. Non. Jan. 3. Jan. Viterbii. Papst Urban IV. beauftragt den päpstlichen Legaten A. von Ermland die gegen die

Tartaren versammelten Kreuzfahrer in Preussen und Livland zur Unterstützung des bedrängten Ordens gegen die Heiden zu verwenden. (Multi ex).[1])

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 177. Cod. Pruss. I, n. 138. Livl. Urkdb. I, Reg. n. 409. VI, n. 407a. Mon. Warm. I. n. 43. Reg. Warm. n. 104 Daniłowicz I, n. 198. (vom 13. Jan.) Potthast n. 18209. [1]) vgl. nr. 643. [667

1262. in die beati Vincencii. 22. Jan. Der Orden und ein Kreuzheer unter den Grafen von Jülich und Engelbert von der Mark besiegen die Samen bei Kalgen (oder Slunien).

Dusb. III, c. 98. Ann. Pelp. Can. Samb. Ss. r. Pr. I, 102. 270. 282. Ann. brev. Ann. Thorn. Ss. r. Pr. III, 3. 61. — Durch diesen Sieg wurde Königsberg entsetzt, welches seit Febr. 1261 von den Preussen belagert war. Ob aber die bei Dusb. III, c. 101—106 erzählten Kämpfe vor Königsberg in diese Zeit fallen, ist zweifelhaft.

1262. an sente Scolastice abende. 9. Febr. Thurun. Helmerich von Würzburg,[1]) Vicelandmeister von Preussen und Livland, beurkundet, dass er den Thorner Bürgern für den Zins von der Mühle unterhalb der Burg im Betrage von 7 Mark die Viehweide zu Altthorn, die Wache und 100 Hufen, 60 Hufen zu Schribernik[2]) und 70 an ihrer Grenze, gegeben hat. Dafür gestatten die Bürger dem Orden an der Bostolz eine Mühle anzulegen. Zeugen: Hartmud, Meister von Preussen, Wernher von Battinberg, Marschall, Heinrich von Mosebach, Comthur von Thorn, Witege, Priester.

Or. in deutscher Sprache in Thorn. godr. Altpr. Mtsschr. IX, 467. [1]) der Beiname Helmerichs von Rechenberg stammt erst aus der gr. HMchronik, vgl. Altpr. Mtsschr. l. c. [2]) Silbersdorf b. Thorn. [668

1262. Nach dem 9. Febr. Der Landmeister Hartmud v. Grumbach legt auf Geheiss des Papstes sein Amt nieder, weil er zwei mit den abtrünnigen Preussen conspirirende Conventsritter von Elbing hatte verbrennen lassen.

Dusb. III, c. 82. Am 9. Febr (nr. 668) erscheint er noch unter den Zeugen. Der Comthur Dietrich von Königsberg, der sich am 19. Aug., 16. Oct., 15. Nov., 2. 21. und 24. Dec. 1261. (nr. 648—57) als Vertreter des Landmeisters bezeichnet (qui nobis vices suas delegavit), ist nicht als Vicelandmeister zu betrachten, sondern als Bevollmächtigter desselben hinsichtlich der Verleihungen an die Samen in dem belagerten Königsberg.

1262. II. Id. Mar. 14. März. Brod. Bischof Anselm v. Ermland, päpstl. Legat, publicirt die Bulle Urbans IV. v. 23. Dec. 1261. (ar. 656.)

Nach Bzovius, Propago d. Hyacinthi etc. Mon. Warm. II, n. 530. Die Urkunde ist datirt 1263. II. Id. Mar., da sich aber am 9. Febr. und im März 1263 Anselm in Thorn befand, gehört sie wahrscheinlich hierher, vgl. Altpr. Mtsschr. IX. 593. 94. [669

1262. 3 Tage nach St. Gregorientag. 15. März. Thorn. Der Rath von Thorn vergleicht sich mit dem deutschen Orden über den Mühlenzins von 7 Mark, die Viehweide, die Wache und 100 Hufen, für welche er vom Orden 60 Hufen zu Schribernik[1]) und 70 an der Stadtmark erhalten hat. Dafür überlassen sie dem Orden die Bostolc mit ihren Bächen zum Mühlenbau. Zeugen: Herman, Schultheiss, Johann Pado, Heinrich v. Guben, Dietrich Kolner, Arnold v. Liegnitz, Heintz v. Goldberg, Sifrid Werkmann, Lemmekin, Albrecht vom Coval, Rathleute.

* Or. im poln. Reichsarch. Abschr. in Kgsbrg. u. Thorn. Dreger n. 348. Wernike, Gesch. Thorns I, 33. Invent. Arch. Crac. 66. [1]) Silbersdorf vgl. n. 668. [670

1262. in die pasce. 9. Apr. Olmütz. Anselm, Bischof v. Ermland, päpstlicher Legat, ertheilt der Kirche von Olmütz einen Ablassbrief.

Copiar. in Olmütz. Boczek III, n. 357. Mon. Warm. II, n. 522. Emler n. 353. [671

1262. a. p. I. VIII. Cal. Mai. 24. Apr. Viterbii. Papst Urban IV. ermahnt die Predigermönche in Deutschland, Dänemark, Polen und Böhmen für den deutschen Orden in Preussen und Livland, der durch den Abfall der Neubekehrten schwer bedrängt sei, das Kreuz zu predigen. (Gementibus olim).

Abschr. in Kgsbrg. (Kl. päpstl. Priv. b.) s. XIV. Voigt III, 201. n. 1, wahrscheinlich Schirren a. schw. A. 131. n. 129 u. Potthast 18385. Livl. Urkdb. VI, Reg. 410a. [672

1262. VI. Id. Mai. 10. Mai. Breslau. Bischof Anselm v. Ermland, päpstlicher Legat in Böhmen, Mähren, der Rigaer, Salzburger und Gnesener Kirchenprovinz, ertheilt der Marienkirche des Augustiner Klosters auf dem Sande gewisse Indulgenzen.

Or. in Breslau. Mon. Warm. II, n. 523. [673

1262. XIII. Cal. Jun. 20. Mai. Breslau. Derselbe fordert die Aebtissin von Trebnitz auf die Pfarre Olebuch zu besetzen.

Or. in Breslau. Mon. Warm. II, n. 524. [674

1262. XII. Cal. Jun. 21. Mai. Breslau. Derselbe erklärt die von auswärtigen Bischöfen dem Kloster Trebnitz ertheilten Indulgenzen von einem Jahr für gültig.

Or. in Breslau. Mon. Warm. II, n. 525. [675

1262. XII. Cal. Jun. 21. Mai. Breslau. Derselbe ertheilt der Klosterkirche in Trebnitz für alle Sabbate 40 Tage Ablass.

Or. in Breslau. Mon. Warm. II, n. 526. [676

1262. II. Non. Jun. 4. Juni. Gratz. Peter Wocho v. Rosenberg, Reichsmarschall von Böhmen, setzt in seinem Testament 30 Mark für einen, der zu seinem Seelenheil gegen die Preussen zieht, aus.

Fontes, rer. Austriac. 2. XXIII, n. 13. (Urkdb. d. Klost. Hohenfurt). Emler n. 371. [677

1262. VII. Id. Jun. 7. Juni. Königsberg. Andreas Fisch, Vogt des Bischofs Heinrich von Samland, verleiht den einzigen noch lebenden Söhnen Nacox und Kerse des für die Vertheidigung der Kirche gefallenen Iboto die Güter der geflüchteten Sipayne,[1]) die ihnen bereits ohne schriftliche Urkunde der verstorbene Comthur Burchard v. Hornhausen verliehen, zu erblichem Besitz gegen Dienst mit Schild und Lanze gegen die Feinde der Kirche und eine jährliche Abgabe von 1 Pfund Wachs und 5 Königsberger Pfennigen. Sie dürfen ihr Gut verkaufen, wenn der Käufer dieselben Pflichten übernimmt. Mitbesiegelt vom Comthur Th. von Königsberg.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 189. [1]) b. Radau Voigt III, 92. n. 1. [678

1262. a. p. I. II. Id. Jun. 12. Juni. Papst Urban IV. erlaubt den Erzbischöfen, Bischöfen, Prioren und Gardianen der Predigerbrüder und Minoriten, die für Preussen und Livland das Kreuz predigen, auch denen Indulgenzen zu ertheilen, die auf kürzere Zeit als ein Jahr das Kreuz nehmen. (De salute).

Or. in Wien erwähnt v. Dudik Münzsamml. 84. [679

1262. Id. Jun. 13. Juni. Lubanie. Herzog Kasimir v. Cujavien gestattet dem Bischof Wolimir von Leslau u. a. das Dorf Zlotorya zu deutschem Recht auszusetzen.

Nach einer Abschr. Hube's Cod. Pol. II, n. 456. [680

1262. III. Cal. Aug. 30. Juli. Bischof Anselm v. Ermland weiht

die Kirche zu Helmersberg, Passauer Diöcese, und verleiht ihr einen Ablassbrief.

Herrmann v. Altaich. M. G. h. XVII, 390. Mon. Warm. II, n. 527.

1262. a. p. I. III. Id. Aug. 11. Aug. apud montem Flasconem. Papst Urban IV. wiederholt die Erlaubniss vom 12. Juni (nr. 679). (De salute).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 179. Cod. Pruss. I, n. 140. Livl. Urkdb. I, n. 366. Reg. n. 411. Potthast 18393. [681

1262. V. Cal. Sept. 28. Aug. Prag. Bischof Anselm v. Ermland, päpstlicher Legat für Böhmen, Mähren, die Provinz Riga, Gnesen und Salzburg, verleiht der Kirche der Chorherren zu Zderaz mehrere Ablässe.

Or. in Prag. Millauer, d. dtsch. Ritterord. in Böhmen S. 77. Mon. Warm. II, n. 528. [682

1262. a. p. II. II. Cal. Nov. 31. Oct. apud urbem veterem. Papst Urban IV. wiederholt die Bulle v. 24. Apr. 1262 (nr. 672) an die Predigerbrüder, für Preussen das Kreuz zu predigen. (Gementibus olim).

Hennes I, n. 196. Boczek VI, 364. Emler n. 391. Voigt III, 201. n. 1. Potthast n. 18420. [683

1262. a. p. II. III. Non. Dec. 3. Dec. apud urbem veterem. Derselbe trägt dem Bischof von Linkjöping auf, gegen diejenigen einzuschreiten, welche den Heiden in Livland und Preussen Waffen, Eisen, Holz etc. zuführen. (Quosdam iniquitatis).

Liljegren, Diplom. Suecan. I, n. 484 (ex codice eccles. Lincopens.) Livl. Urkdb. I, n. 371. Reg. n. 416. Bonnell I, 75. Potthast 18433. [684

1262. a. p. II. II. Id. Dec. 12. Dec. apud urbem veterem. Derselbe ermahnt den Bischof von Kulm zur Unterstützung des durch den Abfall der Heiden schwerbedrängten Ordens in Preussen, Livland und Kurland durch Ordenspriester die Kreuzpredigt betreiben zu lassen, nimmt die Kreuzfahrer mit Gütern und Familien in seinen Schutz und verheisst allen, die zur Kreuzpredigt kommen, 40 Tage Ablass. (Gementibus olim).[1])

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 181. Cod. Pruss. I, n. 141. Livl. Urkdb. I, n. 372. Reg. n. 417. Daniłowicz I, n. 199. Bonnell I, 75. Potthast 18434.

[1]) vgl. n. 672. [685

1262. Id. Dec. 13. Dec. (Breslau.) Anselm, Bischof v. Ermland,

päpstlicher Legat in Böhmen, Mähren, der Provinz Riga, Gnesen und Salzburg reconciliirt die Marienkirche vor der Breslauer Burg.

Or. in Breslau. Mon. Warm. II, n. 529, 1. [686

1262. Id. Dec. 13. Dec. Breslau. Derselbe verleiht den Altären der Breslauer Augustinerkirche St. Marien vor der Burg verschiedene Ablässe.

Or. in Breslau. Mon. Warm. II, n. 529, 2. [687

1262. o. T.[1]) Elbing. Helmerich, Landmeister von Preussen, verleiht dem Gedun und seinen Erben beiderlei Geschlechts das Dorf Pyalsede mit dem Felde Scurbenite bis zum Felde Sirbelauk zu erblichem Besitz mit höherer und niederer Gerichtsbarkeit. Dafür sollen er und seine Leute gegen alle Feinde des Ordens Hilfe leisten, ebenso beim Burgenbau, sonst sind sie zu keinen Diensten verpflichtet. Zeugen: Dietrich, Marschall, Dietrich Ruffus, Comthur von Balga, Berthold, Comthur von Elbing, Johann, Comthur von Königsberg.

Abschr. s. XV. in Kgsbrg. s. XVI. im Preukschen Urkundenbuch in Rossen. Nach Krüger in der Ermländ. Zeitschr. II, 561 ff. waren die verliehenen Güter Panshof und Schrombehnen bei Kreuzburg. Gedune, 1249 in Ermland ansässig (s. nr. 316), war vor der Eroberung Samlands zum Orden nach Balga gekommen (Cod. Pruss. III, n. 2), wo ihn 1255 Ottokar von Böhmen, nach Dusb. III, 70, der Sage nach gesprochen: 1261 erhielt er vom Comthur v. Balga ein Privileg (nr. 645). [1]) Nach dem 7. Juni, an dem noch Dietrich Comthur von Königsberg ist. (nr. 678.) [688

1262. o. T. Elbing. Derselbe verleiht dem Troppo das Feld Plotemeiten auf der Grenze von Medenau, das Feld Surweisten, das Dorf Keimal im Gebiet Medenau, das Dorf Hewksene, das Feld Lauxeinen, 5 Familien in Reiotiten und 4 im Gebiet Samland, im Dorfe Reynis, zu Erbrecht mit allen Nutzungen, hoher und niederer Gerichtsbarkeit, gegen Dienst bei Kriegsreisen, Landwehr und Burgenbau, frei von allen Zehnten und bäuerlichen Lasten. Zeugen: Dieselben wie nr. 688.

Abschr. s. XVI. in Kgsbrg. u. im schwarzen Hausbuch v. Balga ebds. Kreuzfeld p. 30. n. Baczko Preuss. Annal. II, 3. 55. Rogge in der Altpr. Mtsschr. V. 127. n. 39, der die Ortsnamen erklärt, und nachweist, dass die Gegend von Keimkallen bei Heiligenbeil gemeint ist. Die Namen sind jedoch in allen Abdrücken entstellt. Ueber Troppo s. Dusb. III, c. 119. (Belag. v. Bartenstein). [689

1262. Elbing. Testament vor den Rathmannen von Elbing, als

Zeugen: Marco, Nicolaus v. Cusfelt, Ludwig von Danzig, Johann von Danzig, Dietrich von Essen, Bertram von Colberg, Gerwin von Susele, Heinrich, Lampert.

Aus Zamehl's consignatio consulum in Elbing bei Töppen, Elbinger Antiquitäten 293. [690

c. 1262. (o. J., T. u. O.) Helmerich, Landmeister von Preussen, verleiht dem Preussen Grunaw wegen seiner Verdienste im Aufstande Ermlands und Samlands 14 Hufen im Felde Smaditten zwischen beiden Tirow nach Kulmer Recht gegen Kriegsdienst, 1 Scheffel Weizen, 1 Scheffel Korn, 1 Pfund Wachs, 1 Kölner oder 5 Kulmer Pfennige zu Martini.

Ungenaue Uebers. in einer Bestät. v. 1468 im schwarz. Hausb. v. Balga. gedr. Altpr. Mtsschr. V, 132. 133. [691

1263. Cal. Jan. 1. Jan. Elbing. Bischof Heinrich von Samland vertauscht mit dem Hochmeister Anno und dem deutschen Orden gegen 50 Hufen im Kulmerlande beim Dorfe Windesturen[1]) seine Burg in Königsberg neben der Ordensburg, die bisher der Christenheit wenig genützt, das Allodium bei der Burg[2]) und ein Drittel der Mühle bei Lawete[3]) nebst 70 Hufen, deren Grenzen bestimmt werden: von der Grenze der früheren Theilung über das Feld Absowe[4]) den Pregore aufwärts, 30 flämische Hufen lang und breit, und 30 flämische Hufen am Ende der Güter der Bürger der Stadt Königsberg den Pregore abwärts, die, wenn sie nicht die gehörige Breite erhalten können, noch weiter abwärts ergänzt werden sollen, 10 Hufen in Lawete, 30 Seile lang von der Ordensmühle den Mühlbach aufwärts und 30 Seile breit nach Waldowe[5]) zu, die eventuell in der Länge ergänzt werden, und ein Drittel der kleinen Insel mit allen Hoheits- und Regalienrechten. Dafür soll der Orden, sobald der Bischof von Samland eine Burg erbauen will, demselben zwei Drittel der Planken liefern, zwei Häuser im Werth von 20 Mark errichten oder für beides 20 Mark zahlen.

Transs. v. 1263 in Kgsbrg. Dreger n. 314. Cod. Pruss. I, n. 143. [1]) Windak bei Kulm? [2]) vgl. n. 597. [3]) Laut ö. v. Königsberg. [4]) eb. (nicht mehr vorhanden). [5]) Waldau. [692

1263. IX. Cal. Febr. 24. Jan. Elbing. Hochmeister Anno verspricht den Bürgern von Elbing die Grenzen ihres Stadtgebietes beim

Dorfe Zarweit[1]) gemäss ihrer Handfeste durch den Landmeister von Preussen ergänzen zu lassen. Zeugen: Helmerich, Landmeister von Preussen, Friedrich, Ordenspriester, Br. Gerhard v. Hirzberg, Br. Ludwig von Baldenstein, Br. Hartmod, Br. Johann v. Wegelewe, Br. Walther, Br. Wolfekin. Geschrieben durch Herwich, Pfarrer von Elbing.

Abschr. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 44. Reg. Warm. n. 105. [1]) Serpin bei Elbing. [693

1263. Non. Febr. 5. Febr. Thorn. Bischof Heinrich v. Samland quittirt dem Landmeister und den Brüdern des deutschen Ordens in Preussen über 100 Mark, die er sich zum Unterhalt der Burg Königsberg und der Besatzung geliehen, und verweist den Orden wegen derselben an die Geiseln; können diese dieselben nicht zahlen, so soll der Bischof selbst, wenn die půlka oder ganz Samland zum Glauben zurückgekehrt, den Orden befriedigen, bis dahin erhält dieser die Einkünfte des Landes.

Or. in Kgsbrg. Kotzebue I, 432. Daniłowicz I, n. 204. (fehlt in den Regesten im Cod. Pruss. I, p. XIX.) [694

1263. V. Id. Febr. 9. Febr. Thorn. Bischof Anselm v. Ermland, päpstlicher Legat für Böhmen, Mähren, die Provinz Riga, Gnesen und Salzburg, vidimirt den Tauschvertrag des Bischofs Heinrich von Samland vom 1. Januar 1263. (nr. 692.)

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 143. Napiersky I, n. 182. Reg. Warm. n. 106. [695

1263. II. Id. Febr. 12. Febr. Thorn. Bischof Heinrich v. Samland bestätigt die mit Zustimmung der Ordensgebietiger ertheilten Verschreibungen seines Stellvertreters an Neubekehrte und nimmt dieselben von dem Tausch mit dem Orden bei Königsberg aus.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 144. [696

1263. (o. T. vor dem 19. Februar[1]). Neu Leslau. Herzog Kasimir von Lancicz und Cujavien urkundet, dass er in dem Streit mit dem deutschen Orden zu Schiedsrichtern gewählt habe den Herzog Sambor und den Bischof Wolimir von Leslau, der Hochmeister Anno die Ordensbrüder Friedrich von Husen, Johann von Wegeleyben und den Bischof Hei(de)nr(e)ich von Kulmsee: dem Spruch derselben wollen sich beide Theile bei Strafe von 1000 Mark Silber unterwerfen: können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so soll der Bischof von Kulmsee

den Ausschlag geben, bis Sonntag sollen, wenn der Termin nicht verlängert wird, die Verhandlungen beendet sein. Der Schiedsspruch soll ein dem preussischen und polnischen gemeinsames Recht festsetzen.

Or. im poln. Reichsarchiv. Dogiel IV, n. 34. Stronczyński n. 12. Inv. arch. Crac. 66 (zu 1262). [1]) Der Schiedsspruch erfolgte am 19. Febr. s. n. 698. [697

1263. XI. Cal. Mar. 19. Febr. Neu Leslau. Herzog Sambor von Pommern, Bischof Heidenreich von Kulm und Wolimir v. Leslau, die Ordensbrüder Friedrich und Johann fällen den Schiedsspruch zwischen dem Herzog Kasimir und dem deutschen Orden. Der Orden spricht den Herzog von der Schuld frei, dass das Land Lyckowie nicht ihm gegeben sei [1]), 2 Züge gegen die Getwesiten nicht zu Stande gekommen, und er mit den Litthauern gegen sein Versprechen ohne des Ordens Einwilligung Frieden geschlossen, doch soll diess fortan nicht mehr geschehen. Die Klage über einen getödteten Halbbruder wird der Herzog, den geistlichen Antheil der Bischof entscheiden, sodass der Orden Genugthuung erhält. Die Klagen des Herzogs gegen Bruder Poppo [2]) und seine Genossen wegen des Zuges der Herzöge von Krakau, Polen, Masovien und des Sohnes des Königs Daniel von Russland durch Lancicz [3]) werden cassirt, die Klagen gegen den Bruder Dethard einem Gericht überwiesen. Die Klagen des Herzogs, dass seine Kastellane von einigen Preussen gefangen und sein Land durch diese verwüstet, werden ebenfalls beseitigt, da die Preussen Leute des Bischofs von Quedin [4]) sind und dieser darüber sich bereits mit dem Herzog verglichen hat. Den Welluna und seine Genossen, der 4 Dörfer des Herzogs geplündert, soll derselbe beim Bischof, vor dessen Gericht er gehört, belangen, ebenso den Nemoy mit seinen Gesellen, die den Naskumo getödtet und des Herzogs und seines Bruders von Masovien Leute gefangen und ihr Land geplündert haben, die bei dem Orden nicht zu finden sind, soll er anderswo suchen. Die Plünderung eines Schiffes in Trssew [5]) nimmt Herzog Sambor auf sich, der Orden wird also davon freigesprochen. Die Kaufleute des Ordens sollen in des Herzogs Lande den festgesetzten Zoll bezahlen. Die Schifffahrt und der Handelsverkehr soll von beiden Theilen nicht gehindert werden. In Betreff entlaufener Höriger soll der alte Vertrag inne gehalten werden. Die

Bauern auf den Ordensgütern in und bei Leslau sollen vor den Schultheiss von Leslau nach deutschem Recht zu Gericht kommen. In Betreff der Bürger von Leslau, denen der Comthur von Szlowe wegen der Tödtung eines Mannes von Orlow 48 Mark erpresste und sie durch Angriffe beunruhigte, soll bis zum 1. Mai ein Vergleich zu Stande kommen, wo nicht, so sollen sie bis Jacobi die Geldsumme von den Brüdern wiedererhalten, aber diesen die Klage wegen des Todtschlages freistehen. Den Knecht Cusson, wenn der Herzog seinen Anspruch auf ihn beweist, sollen die Brüder ausliefern. Die Ordensdörfer diesseits der Weichsel wird der Herzog nicht mehr anfechten. Uebelthäter werden gegenseitig ausgeliefert. Der Orden darf ohne des Herzogs Zustimmung keinen Grundbesitz in dessen Landen erwerben. (Die folgenden 3 Bestimmungen über bischöfliche Unterthanen, den Raub in Rippin und den Schaden der Thorner auf dem Markte von Lancicz sind wegen zahlreicher Moderlücken nicht mehr lesbar). Mitbesiegelt vom Gardian von Leslau, da Bruder Friedrich kein eigenes Siegel hatte.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 145. Daniłowicz I, n. 205. [1]) sondern den Tempelherren vgl. nr. 528. [2]) Pomne liest C. P., Poponem (d. i. Poppo v. Osterna) das Or., vgl. Voigt Gesch. III, 233. n. 1. [3]) Basko c. 129. Mon. Polon. II. 585. [4]) Marienwerder. [5]) Dirschau. [698

1263. Februar. Thorn. Bischof Heidenreich von Kulm erlässt die Zehntensteuer über die dem Bischof von Samland bei dem Dorfe Windesturen abgetretenen Ländereien, doch so dass der Orden ihm als Ersatz einen gleichen Zehnten auf den Ordensgütern bei Birgelau anweisen muss.

Abschr. Fol. VII, in Kgsbrg. Voigt Gesch. Pr. III, 221. n. 3. vgl. nr. 692. [699

1263. Februar. Thorn. Bischof Heinrich von Samland verschreibt dem Heinrich Stubech die Hälfte des Burgplatzes Burchstadel genannt und 40 Hufen und 20 Familien im Gebiet Medenau zu erblichem Besitz unter Vorbehalt der hohen Gerichtsbarkeit. Er soll leichtbewaffnet von den Gütern zu allgemeinen Kriegsreisen und zur Landwehr kommen. Bei einem Verkauf hat der Bischof das Vorkaufsrecht, andere Käufer müssen dieselben Leistungen übernehmen. Zeugen: Bischof Heidenreich von Kulm[1]), Hochmeister Anno, Landmeister Helmerich von Preussen,

Br. Gerhard von Hirzberg, Br. Hartmud von Grunbach, Br. Friedrich Priester von Husen,[1]) Br. Conrad d. Bischofs Capellan.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 142. [1]) Die genannten waren am 19. Febr. in Neu Leslau. vgl. n. 698. [700

1263. a. p. II. III. Non. Mar. 5. März. apud urbem veterem. Papst Urban IV. trägt dem Bischof von Ermland, seinem Legaten, auf an Stelle des Bischofs von Kurland, Heinrich von Luxenburg, der das erledigte Bisthum Chiemsee erhalten, auf Veranlassung des Hochmeisters A., des Notars Johann von Capua, des Capellans und Poenitentiars Wulfard und des Hostiars Hermann v. Livland den Deutschordenspriester Edmund von Werd oder einen andern Ordenspriester als Bischof von Kurland einzusetzen. (In nostra).

Päpstl. Copienbuch in Kgsbrg. Livl. Urkdb. III, n. 374[a]. Reg. n. 419[a]. Potthast n. 18496. [701

1263. März. Thorn. A(nselm), Bischof von Ermland, päpstlicher Legat in der Gnesener, Salzburger und Rigaer Kirchenprovinz, in Böhmen und Mähren, fordert die Gläubigen zu Spenden für die neu zu erbauende Burgcapelle in Thorn auf und verleiht allen die dazu beisteuern bis zur Vollendung des Baues 100 Tage Ablass, nach der Vollendung allen denen, die sie am Tage der Weihe, dessen Jahrestag, den 4 Marien- und allen Aposteltagen, St. Elisabeth und allen Freitagen[1]) zur Verehrung des heiligen Kreuzes, von dem ein guter Theil sich daselbst nebst anderen Reliquien befindet, besuchen, 40 Tage Ablass.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 146. Mon. Warm. I, n. 45. Reg. Warm. n. 107. [1]) statt solitis feriis im Druck hat das Or. sextis feriis. [702

1263. März. Thorn. Derselbe dispensirt nach Analogie des Heringsfanges die Mühlen des deutschen Ordens in Preussen wegen ihrer geringen Anzahl von der Sonn- und Festtagsruhe, mit Ausnahme der 4 Marien- und 12 Aposteltage, sobald die Messe beendet ist. Doch soll alsdann von jedem Rad ein Brod zum Almosen gegeben werden.

Or. in Kgsbrg. Mon. Warm. I, n. 46. Reg. Warm. n. 108. [703

1263. VI. Cal. Apr. 27. März. Thorn. Bischof Heidenreich von Kulm, Predigerbruder, verpflichtet sich, seine Nachfolger und seine Kirche den deutschen Orden in Preussen gegen alle Ansprüche hinsichtlich des Landes Sassen, von welchem er nach den päpstlichen

Bestimmungen, da es zur Kulmer Diöcese gehört, dem Bischof 1/3 eingeräumt, zu vertheidigen.

Or. in Kgsbrg. Dreger n. 352. Cod. Pruss. I, n. 147. [704

1263. V. Cal. Apr. 28. März. Thorn. Der Hochmeister Anno befiehlt das Land Sassin gemäss den Bestimmungen des Legaten mit dem Stifte Kulm zu theilen.

Vidimus v. 1298 in Kgsbrg. [705

1263. IV. Non. Apr. 2. Apr. Kulm. Derselbe verleiht den Predigerbrüdern für ihre Verdienste um Preussen und Livland einen Platz in Thorn am Mühlenbach mit Benutzung des letzteren, doch ohne Beeinträchtigung der Ordensmühle, mit Fischereigerechtigkeit im Kulmer und Thorner Gebiet.[1]) Sie dürfen daselbst auch Güter erwerben, wenn diese vorher ein Jahr lang dem deutschen Orden zum Verkauf angeboten waren.

Abschr. v. 1595 in Thorn. Erw. Długoss hist. Pol. VII, 769. Wernicke, Gesch. Thorns I, 33. n. 2. [1]) Der Ausdruck „terra Thorunensis" lässt die Echtheit der Urkunde zweifelhaft erscheinen. Der Eingang stimmt mit n. 254 überein, der Gründung des Elbinger Predigerklosters von 1246, wo auch die terra Elbingensis auffällt. [706

1263. XIV. Cal. Jun. 19. Mai. Breslau. Bischof Anselm von Ermland, päpstlicher Legat für Böhmen, Mähren, die Rigaer, Gnesener und Salzburger Kirchenprovinz verleiht dem Prämonstratenserstift zu St. Vincenz einen Ablassbrief.

Or. in Breslau. Mon. Warm. II, n. 531a. [707

1263. XIV. Cal. Jun. 19. Mai. o. O. Bischof Heinrich von Samland, vicesgerens des Bischofs Iring von Würzburg, beurkundet die Weihe der Kirche von Reichartshausen.

Gropp, Historia monasterii Amorbacensis 84. 139. Archiv d. Vereins f. Unterfranken XVIII, 29. [708

1263. a. p. II. X. Cal. Jun. 23. Mai. apud urbem veterem. Papst Urban IV. wiederholt die Bulle über die Kreuzpredigt für Livland, Kurland und Preussen vom 8. Aug. 1257. (nr. 563), mit dem Zusatz, dass ihr durch die Predigt für das heilige Land kein Abbruch geschehen soll. (Pro fidei).

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 185. Livl. Urkdb. I, n. 376. Reg. n. 421. Potthast n. 18537. [709

1263. a. p. II. VII. Cal. Jun. 26. Mai. apud urbem veterem. Derselbe befiehlt den Bischöfen und Erzbischöfen der Länder, in denen das Kreuz für Preussen, Livland und Kurland gepredigt wird, den Kreuzfahrern Schutz und Sicherheit und ruhigen Besitz ihrer Güter in ihren Städten und Diöcesen zu gewähren, sodass sie nur kraft specieller päpstlicher Schreiben belangt werden können. (Studentes illa).

Or. in Kgsbrg. Voigt Gesch. III, 214. n. 1. Napiersky I, n. 186. Livl. Urkdb. I, n. 377. Reg. n. 422. Potthast n. 18541. [710

1263. a. p. II. . . Cal. Jun. (16—31. Mai.) (ap. urb. veterem.) Derselbe verbietet den Predigerbrüdern und Minoriten die Gelübde für Livland, Kurland und Preussen, wie sie angeblich auf Grund päpstlicher Schreiben gethan, nicht in solche für das heilige Land zu verwandeln, sondern nach Laut ihrer erhaltenen Aufträge zu verfahren. (Mirantes audivimus).

Or. in Kgsbrg. (der linke Rand zerstört, daher die Lücken im Datum). Napiersky I, n. 187. Livl. Urkdb. I, n. 375. Reg. n. 420. Potthast n. 18550. [711

1263. a. p. II. III. Non. Jun. 3. Juni. apud urbem veterem. Derselbe bestätigt auf Bitten des Bischofs Anselm von Ermland verschiedene Synodalstatuten des Breslauer Bisthums über kirchliche Einrichtungen. (Sinceritatis tue).

Montbach, Statuta synodalia ecclesiae Wratisl. 305. Hube, Statuta synod. prov. Gnesn. 14 (unvollst.) Mon. Warm. II, n. 531[b] u, 536 vgl. S. 674. Potthast n. 18553. [712

1263. Febr.—April. (während der Anwesenheit des Hochmeisters im Kulmerlande). Die Burg Starkenberg an der Ossa wird erbaut.

Dusb. III, c. 149. Ss. r. Pr. I, 123.

1263. erste Hälfte des Jahres, vor dem 6. Juni. Die Natanger nehmen das seit 2 Jahren belagerte Kreuzburg, welches der Orden aufgiebt, ein.

Dusb. III, c. 118. Can. Samb. Ss. r. Pr. I, 110. u. 282.

Um dieselbe Zeit werden die Burgen im Barterlande, Gerdauen, Waistotepil und Wiesenburg von den Preussen eingenommen.

ib. c. 113—116. p. 109. 110.

Heinrich Monte, der Führer der Natangen erscheint vor Königsberg.

Dusb. III, c. 107. p. 107.

Die Samländer überfallen und zerstören die Stadt Königsberg.

ib. III, c. 106. p. 107. Sie stand in der Gegend der polnischen Kirche auf dem Steindamm: am 1. Jan. 1263 (resp. 9. Febr.) wird ihrer noch gedacht s. nr. 692.

Heinrich Monte zieht mit einem grossen Haufen plündernd ins Kulmerland, er belagert Kulmsee: auf dem Rückwege wird er im Löbauer Lande vom Landmeister Helmerich angegriffen, der Orden erleidet eine Niederlage, der Landmeister und 40 Brüder fallen.

Dusb. III, c. 123. p. 112. 113. Can. Samb. 282.

Nach dem Siege im Löbauer Lande scheinen sich die Preussen über die westlichen Landschaften ergossen zu haben: Marienwerder und Rheden, die Städte, werden zerstört.

ib. III, c. 147. u. 155. p. 123. u. 125.

1263. VIII. Id. Jun. 6. Juni. Elbing. Bruder Johann von Wegeleben, Gebietiger der Brüder des deutschen Hauses in Preussen [1]), beurkundet, dass, während die abgefallenen Neubekehrten durch ihren Abfall und ihre Uebelthaten ihre Freiheit verwirkt haben, die Treugebliebenen sich besonderer Freiheiten erfreuen sollen. Für solchen treuen Beistand verleiht er dem Preiboto, dem Slanoto und seinen Brüdern das Dorf Syreyn mit seinem Felde und die Hälfte von Ylien, [2]) die sie sich auswählen dürfen: Preiboto soll die eine, Slanoto mit seinen Brüdern die andere erhalten. Sie geben statt des Zehnten Pflugkorn zu Martini, haben die kleineren Gerichte und ein Drittel der grossen, sie leisten Kriegsdienst zu Heerfahrten in gebührlichen Waffen, ihre Leute sind zum Burgenbau verpflichtet. Zeugen: Dietrich, Marschall, Berthold, Comthur von Elbing, Walter Ungir, Ordensbruder.

Deutsche Uebersetz. im Elbinger Comthureibuch in Elbing u. im Fol. II, 43. 57. 179. 188 in Kgsbrg. Voigt III, 242. n. 1. Ss. r. Pr. I, 258. n. 2. 260. n. 4. 264. n. 1. 265. n. 2. [1]) Hieraus ergiebt sich der terminus ad quem für den Tod Helmerichs. [2]) Sorienen u. Gilgehnen bei Liebstadt. [713

1263. XVIII. Cal. Jul. 14. Juni. Drobowicz. Bischof Anselm v. Ermland, päpstlicher Legat, verleiht allen Gläubigen der Prager und Olmützer Diöcese, die zum Bau der Frauenthaler Pfarrkirche beisteuern, einen Ablass.

Or. in der Prager Bibliothek. Millauer l. c. 83. u. 51. Mon. Warm. II, n. 532. [714

1263. III. Cal. Jun. 29. Juni. Bischof Heidenreich von Kulm stirbt.
Chron. terr. Prussie zu 1262. Ss. r. Pr. III, 468.

1263. Mitte. Die Besatzung von Memel von den Litthauern auf Kretenen angegriffen, verfolgt diese und nimmt die Burg ein.
Livl. Reimchr. Ss. r. Pr. I, 639.

1263. a. p. II. X. Cal. Sep. 23. Aug. apud urbem veterem. Papst Urban IV. erklärt in einem Schreiben u. a. sein Wohlwollen für Herzog Kasimir von Cujavien und Lancicz, da er als Legat in Preussen viele Zeichen der Ergebenheit desselben erhalten. (Sincere devotionis).
Reg. Urb. IV, tom. I, ep. 231. Theiner I, n. 147. Potthast n. 18627. [715

1263. IV. Id. Sep. 10. Sep. Riga. Erzbischof Albert von Riga, Metropolit von Livland, Estland und Preussen entscheidet einen Streit zwischen dem Domcapitel und der Stadt Riga.
Or. in Riga. Napiersky I, n. 188. Livl. Urkdb. I, n. 378. Reg. n. 423. Dogiel V, n. 22 (falsch zu 1243). [716

1263. (a. p. III. Id. Sep.) 13. Sep. (apud urbem veterem.) Papst Urban IV. schreibt an seinen Legaten, den Bischof von Ermland, er möge sich Polens, das durch den wiederholten Andrang der Tartaren und die fortwährenden Einfälle der Litthauer verwüstet ist, annehmen.
Abschr. aus den Reg. Urb. IV, 1840 im Besitz des Grafen Raczyński erw. Roepell, Gesch. Polens I, 582. Mon. Warm. II, n. 533. [717

1263. (1264). IV. Cal. Jan. 29. Dec. Weslovia.[1]) Bischof Anselm von Ermland, päpstlicher Legat, beauftragt den Probst und den Archidiacon von Płock die Klage des Leslauer Capitels über den Bischof von Quidin,[2]) welcher die zur Leslauer Diöcese gehörige Insel Solovo[3]) zu seiner Diöcese beansprucht und darin die bischöflichen Rechte ausübt, zu untersuchen.
Or. in Leslau. Cod. Polon. II, n. 88. Mon. Warm. I, n. 47. Reg. Warm. n. 109. [1]) Wesseln b. Elbing. [2]) Marienwerder. [3]) d. i. wohl der Werder an dem Zantir lag. [718

1264. VI. Cal. Febr. 27. Jan. Elbing. Bischof Anselm von Ermland, päpstlicher Legat für Böhmen, Mähren, die Provinzen Riga, Gnesen und Salzburg vidimirt seine Gründungsurkunde der Braunsberger Domkirche und des ermländischen Capitels vom Juni 1260. (nr. 626). Mitbesiegelt vom Bischof Albert v. Marienwerder und Friedrich v. Kulm.[1])

Or. in Frauenburg. Beckmann l. c. 57. Mon. Warm. I, n. 48. Reg. Warm. n. 110. Lilienthal, Bischofswahl nr. 2. Preuss. Samml. III, 31. Baczko I, 399. (Ausz.) [1]) erscheint hier zum ersten Mal. [719

1264. Cal. Febr. 1. Febr. Culmense. Bischof Friedrich v. Kulm bestätigt seinem Domcapitel den vierten Theil des Getreidezehnten, 12 Hufen und die beiden Seen bei der Stadt Kulmsee, Ratzlausdorf, Hermannsdorf, Arnoldsdorf, das Gut Bolezin und 600 Hufen im Lande Löbau.[1]) Mitbesiegelt vom Bischof Heinrich v. Samland, Hochmeister Anno und Landmeister Ludwig von Preussen.

Or. in Kgsbrg. [1]) vgl. nr. 376. [720

1264. Cal. Febr. 1. Febr. Culmense. Bischof Anselm von Ermland, päpstlicher Legat, bestätigt und genehmigt den Uebertritt des kulmischen Domkapitels in den deutschen Orden.

Or. in Kgsbrg. Hierauf bezieht sich die Nachricht des Długoss vom 30. Jan. 1264. lib. VII, S. 771 u. Mon. Warm. II, n. 585. vgl. auch Zeitschrift f. die Gesch. Ermlands III, 696. n. 3. [721

1264. Februar. Culmense. Derselbe transsumirt die Bullen Honorius III. vom 18. (11.) Apr. 1223[1]) und Gregors IX. vom 11. Juni 1227,[2]) worin diese die Schenkung Conrads von Masovien und des Bischofs von Płock an Bischof Christian von Preussen bestätigen. Mitbesiegelt vom Hochmeister Anno, Landmeister Ludwig und dem Comthur von Böhmen.

Or. in Kgsbrg. [1]) n. 48 (vgl. die Note) u. n. 69. [722

1264. Februar. Thorn. Derselbe vidimirt die Schenkung Conrads von Masovien an Bischof Christian d. d. Lonys 5. Aug. 1222. Mitbesiegelt vom Hochmeister Anno, dem Deutschmeister Conrad von Nürnberg, dem Landmeister Ludwig von Baldensheim von Preussen und dem Comthur von Böhmen.

Or. im poln. Reichsarchiv und in Kgsbrg. Stronczyński n. 13. Szulc, O znacz. 147. Dogiel IV, n. 35. Reg. Warm. n. 111. [723

(Fortsetzung folgt.)

Robert Robertin.

Von

Hermann Oesterley.

Unter den Mitgliedern des Königsberger Dichterbundes, als dessen bedeutendster Vertreter Simon Dach allgemein anerkannt ist, nimmt Robert Robertin eine nach den verschiedensten Seiten hin hervorragende Stellung ein. Seine hingebende Freundschaft für Dach, sein inniges Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern des Bundes ist bekannt, ebenso seine hohe und vielseitige Bildung, seine Liebe für alles Gute und Schöne, sein weitreichender Einfluß, und die Herzensgüte, mit welcher er alle die glänzenden Eigenschaften seines Characters dem geistigen und leiblichen Wohle seiner Freunde widmete. Sehr wenig dagegen ist das bekannt, was Robertin als Dichter selbst geleistet hat, weil sowohl für seine, wie für die Gedichte der meisten übrigen Königsberger Freunde bisher nur eine einzige Quelle zugänglich war, Heinrich Albert's Arien, und von dem darin Enthaltenen noch dazu nur ein kleiner Bruchtheil in weiteren Kreisen Verbreitung gefunden hat. Bei meinen Studien über Dach und dem Forschen nach verschollenen oder ganz unbekannten Gedichten desselben habe ich aber noch lange Reihen von Liedern des Freundesbundes aufgefunden, und da jetzt der Kreis des Erreichbaren als abgeschloßen erscheint, so wird es an der Zeit sein, das Erhaltene zu veröffentlichen. Ich beginne mit den Gedichten Robertin's; mögen Andere, wenn mein Werk über Simon Dach erschienen ist, die nicht weniger wichtigen Lieder von Albert, Wilkau, Mylius, Thilo u. s. w. zusammenstellen. Den Gedichten Robertin's schicke ich eine Skizze seines Lebens voraus, die denen eine nicht

unwillkommene Beigabe sein wird, denen die fast vergeßenen Quellen desselben nicht zugänglich sind: die Intimatio funebris und die Gedächtnisrede auf Robertin's Tod in Valentin Thilo's Orationes academicae, Regiom. 1653, 4°, namentlich aber G. Ch. Pisanski's Aufsatz in Ludw. Reinh. v. Werner's gesammelten Nachrichten zu Ergänzung der Märkisch- und Polnischen Geschichte, Cüstrin, 1755, 1, S. 188—200.

Robert Robertin, von den Zeitgenoßen häufig Robertihn, später fast allgemein Roberthin geschrieben, ist am 3. März 1600 zu Saalfeld in Preussen geboren. Sein Vater, Gerhard Robertin, war damals Erzpriester und Beisitzer des pomesanischen Consistoriums in Saalfeld, kam 1608 in ähnlicher Stellung nach Rastenburg, und 1616 als Pfarrer im Löbenicht und samländischer Consistorialrath nach Königsberg, wo er am 13. November 1620 starb. Er stammte aus dem Jülichschen, hatte lange und weite Reisen gemacht, namentlich ganz Italien kennen gelernt, und war Hofmeister bei den preussischen Prinzessen in Königsberg, bis er 1594 ins geistliche Amt trat; seine Frau, Benigna geb. Preuß, hatte als Kammerjungfer gleichfalls im Dienste des Königsberger Hofes gestanden. Robert besuchte zunächst die Fürstenschule in Saalfeld, dann die Stadtschule in Rastenburg, endlich die Löbenichtsche Schule in Königsberg, aus der er im Jahre 1617 vom Rector Hadrian v. Wendt zur Universität entlaßen wurde.

Durch die Verbindung der Eltern mit der herzoglichen Familie erhielt Robertin sofort eine Stelle unter den fürstlichen Alumnen, und als er zwei Jahre lang in Königsberg studirt hatte und eine deutsche Universität zu besuchen wünschte, empfahl ihn die Churfürstin Anna von Brandenburg (Tochter des Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen) der Churfürstin von Sachsen, die ihm freien Unterhalt in Leipzig verschaffte. Dort blieb er ein Jahr lang und begab sich dann, unterwegs mehrere andere Universitäten berührend, nach Straßburg, einer damals gerade von Preussen mit besonderer Vorliebe besuchten Hochschule. Den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens in Straßburg bildete zu jener Zeit Matthias Bernegger, und Robertin hatte das Glück, sich die Freundschaft dieses ausgezeichneten Mannes zu erwerben. Er fand bei Bernegger Wohnung und Kost, und erhielt dadurch Gelegen-

heit, mit den bedeutendsten Gelehrten bekannt zu werden und Correspondenzen anzuknüpfen. Unter Bernegger's Leitung bearbeitete er den Florus, und seine Anmerkungen sind in der 1636 zu Straßburg von Freinsheim veröffentlichten Ausgabe dieses Schriftstellers abgedruckt.

Im Jahre 1621 kehrte Robertin nach Königsberg zurück, um den Nachlaß seines kurz vorher gestorbenen Vaters anzutreten. Da er nur ein schmales Erbtheil vorfand, so entschloß er sich, eine Hofmeisterstelle anzunehmen, und brachte zuerst zwei Jahre bei dem Obermarschall, nachherigem Landhofmeister Andreas von Kreytzen, dann ein Jahr bei dem Amtshauptmann Hermann von Maidel auf Pilten in Curland zu, mit dessen Sohne er sich im Jahre 1625 auf Reisen begab. Nach einem längeren Aufenthalte in den Niederlanden trennte er sich indessen von dem jungen Edelmanne und ging nach England, um mit den dortigen Gelehrten Bekanntschaften anzuknüpfen und seine Sprachkenntnisse zu erweitern. Von England ging er nach Frankreich und fand in Paris Gelegenheit, zuerst einem jungen Patrizier aus Nürnberg, später zwei Adligen aus Schlesien als Hofmeister zu dienen. Durch die seiner Leitung anvertrauten jungen Edelleute erhielt er Zutritt zu den höchsten Kreisen der Pariser Gesellschaft, seine Fähigkeiten und Kenntnisse fanden dort bereitwillige Anerkennung, und der dänische Gesandte am französischen Hofe schenkte ihm seine Gunst in so hohem Grade, daß er ihn als Secretär in seine Dienste nahm. Diese Stellung war indessen nicht von langer Dauer. Pisanski berichtet, die Liebe zu Bernegger habe Robertin bewogen, gegen Ende des Jahres 1629 Paris zu verlaßen und wieder nach Straßburg zu gehen; er habe sich dort einige Wochen aufgehalten, und sei im Jahre 1630 nach Königsberg zurückgekehrt. Diese Nachricht ist, was das Thatsächliche anlangt, völlig richtig, aber die Begründung derselben ist augenscheinlich falsch. Um einige Wochen bei einem Freunde zuzubringen, giebt Niemand eine ehrenvolle Stellung auf, zumal, wenn man den Freund in dieser Stellung ohne Schwierigkeit besuchen kann. Daß dies geschehen ist, geht aus einem Briefe Bernegger's vom 7. April 1629 an Hugo Grotius in Paris hervor, in welchem Robertin, der Ueberbringer, mit Ausdrücken der wärmsten Freundschaft empfohlen wird. Diesem

Briefe zufolge war Robertin bei Bernegger zum Besuche und kehrte am genannten Tage auf Wunsch des dänischen Gesandten in seinen Dienst zurück. (H. Grotii et M. Berneggeri Epistolae, Argent. 1667, S. 30.) Die Gründe, welche ihn zum Aufgeben seiner Stellung veranlaßten, müßen also andere gewesen sein, als die von Pisanski angeführten; welcher Art dieselben waren, ist unbekannt, genug, er kehrte zu Anfang des Jahres 1630 nach Königsberg zurück.

Von seinem damaligen Aufenthalte in der Heimath haben sich nur zwei Spuren erhalten; er dichtete ein Lied zur Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Confession am 25. Juni, und ein anderes zu Heinr. Kenckel's und Sophie Fahrenheidt Hochzeit am 4. November 1630. Ersteres war in Pisanski's Sammlungen enthalten, und dieser citirt die Anfangszeilen:

Heut sind es hundert Jahr, da eins der grösten Zeichen
An Gottes Wort geschah, u. s. w.,

es hat aber jetzt nicht mehr nachgewiesen werden können; letzteres ist das älteste der im Folgenden mitgetheilten Gedichte. Robertin scheint sich zu dieser Zeit nach einer festen Stellung in der Heimath umgesehen zu haben, aber er konnte der Versuchung nicht widerstehen, als ihm Gelegenheit geboten ward, in Begleitung zweier jungen Landsleute, Andreas Adersbach und Jacob Schlein, eine Reise nach Italien zu machen. Er blieb länger als zwei Jahre unterwegs, und langte, den Rückweg über Frankreich und Holland nehmend, erst im September 1633 wieder in der Heimath an. Hier fand er durch die Vermittelung des bereits erwähnten Landhofmeisters Andreas von Kreytzen eine Anstellung als Secretär des Grafen Adam von Schwartzenburg, Heermeisters des Johaniterordens zu Königsberg, bei dem er bis zum Jahre 1636 blieb, dann begab er sich wieder auf Reisen, bis er 1637 als Secretär am preussischen Hofgerichte in Königsberg angestellt wurde; im März 1639 verheirathete er sich mit Ursula Vogt, und erhielt im Jahre 1645 zu seinem bisherigen Amte noch die einflussreiche Stelle als Ober-Secretär und churfürstlicher Rath bei der preussischen Regierung, die er bis zu seinem am 7. April 1648 in Folge eines Schlagflußes eingetretenen Tode inne hatte.

Schon in seiner ersten, verhältnismäßig noch untergeordneten Stellung beim Grafen von Schwartzenburg kam Robertin zu Ansehen und Einfluss; seine Verbindungen mit dem höchsten Adel des Landes, seine weltmännische Bildung, seine ungewöhnlich reichen und vielseitigen Kenntnisse, so wie die auf seinen mannigfachen Reisen angeknüpften und durch eine lebhafte Correspondenz unterhaltenen Bekanntschaften mit den bedeutendsten Gelehrten Europa's versammelten einen Kreis von einflussreichen und ausgezeichneten Männern um ihn, durch welche er selbst zu Einfluss und Bedeutung gelangte, so daß es ihm möglich wurde, viele seiner Freunde zu fördern und zu unterstützen, und mehr Gutes zu wirken, als Andere in der glänzendsten äußeren Stellung. Sein Verhältnis zu Dach und den übrigen Mitgliedern des Königsberger Dichterbundes braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da es in den Lebensbeschreibungen Dach's seit langer Zeit die gebührende Würdigung erfahren hat; hier kommt es nur darauf an, ein Urtheil über das eigne dichterische Schaffen eines Mannes zu gewinnen, der so vielen ihm nahestehenden Dichtern nicht nur ein wohlwollender Gönner, ein stets anregender und fördernder Freund gewesen ist, sondern auch wirklich ein Vorbild und Muster. Bevor wir indessen die uns erhaltenen Gedichte Robertin's mittheilen, wollen wir ein im Kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befindliches Actenstück einschalten, welches authentische Angaben über seinen Tod enthält, und zugleich bezeugt, wie sehr sein Churfürst und seine Vorgesetzten ihn werth gehalten haben.

Auszug aus Akten des Königl. Geheimen Staats-Archivs zu Berlin.
Repositur J. No. 55. B.

Die Hofgerichtsräthe an den Churfürsten d. d. 8. April 1648.

pp. „Churfl. Durchl. konnen wir vnterthänigst nicht vnhinterbracht „lassen, waß maßen deroselben Ober Secretarius Robertus Ro„bertini, biß dahero seines anbefohlenen Dienst, denen guten „Qualiteten nach, so ihme Gott verliehen gehabet, mit allem „fleiß, trewe vndt aufrichtigkeit, abgewartet vnd dergestald ver„waltet, daß ihme seine aufwartung bey der Ober Rahtstuben

„vndt Cantzeley woll angestanden, vndt wir ihme sein leben zu „E. Churfl. Durchl. gehorsambsten Diensten noch gerne viel Jahre „länger gegönnet hätten. Es hat aber die höchste Allmacht „Gottes ein anderes vber ihm beschloßen, also daß er am Mon- „tage, des 6. dieses Monats, alß er frühe in der Ober Rahtstuben „frisch vnd gesund aufgewartet, vnd hernach vngefehr gegen 10 Uhr, „auf erlaubnis, etwas zeitiger heraus gegangen, vnd sich in seinen „nicht weit abgelegenen Garten, zu verwechselung der Lufft be- „geben, er daselbst bald sich vbel befunden, der schlag mit rüh- „rung der lincken seiten vndt Sprache, ihn vberfallen, vnd er „vber allen angewandten Fleiß der Medicorum, folgendes Tages „frühe, zwischen 4 vnd 5 Vhren abgeschieden."

Als Nachfolger schlagen die Hofgerichtsräthe den Sohn eines Königsberger Bürgers und ehemaligen Rathsmannes Reinhold Langerfeld vor, von dem sie melden, daß er „in literis et moribus" für die Stelle geeignet sei; worauf der Churfürst unter dem 7. Mai 1648 die Bestallung genehmigt. Bei dieser Gelegenheit sagt der Churfürst in Betreff Robertin's: „Wir haben auß ewerer vnterthenigsten relation vom 8 passato den fruehe-zeitigen tödtlichen hintrit vnsers weilandt gewehsenen ober Secretarij Roberti Robertini seel. sehr vngern vernommen, jnn gnädigster erwegung, daß wir gewiß einen sehr qualificirten vndt trewen Diener, der Vnß noch viel nützliche Dienste leisten können, an Ihn verlohren."

Auf Heinrich Kenckel's und Sophiae Fahrenheidtin, Georg Waldhauer's Wittiben Hochzeit, 1630, 4. Nov., comp. von Joh. Stobaeus.

Königsb. Univers.-Bibl. Pa 127, 4°. (23).

Wer hie sein Glück erwerben wil
Kan leicht dazu gelangen,
Er halte sich nur fromm und still
Ohn allen Stolz und Prangen,
Das ist ein' Kunst, die Gott gefällt
Und seinen Segen bringet,
Das ist ein Griff, der alle Welt
Zu seiner Liebe zwinget.

In wahrer Frömmigkeit besteht
Das Christenthumb vereinet,
In dem der Mensch viel höher geht,
Je niedriger er scheinet,
Die Stille zeigt die Zuversicht,
Die Gott allein vertrauet
Und auff sein väterlich Gericht
Mit Kindes-Augen schauet.

Gott gebe, daß wir allezeit
In freyer Ruh geniessen
Der still- und frommen Einigkeit
Das Ehweh zu versüssen,

Den Segen, der ihr ist beschert,
Wird uns kein Neiden wenden,
Was Gott wil, bleibet unverwehrt,
Wir trauen seinen Händen.

Aus L. Ribow's Enchiridion musicum, 1634; Umschreibung eines ebendort abgedruckten Gedichtes von Christoph Wilkau.

S. Altpr. Monatsschrift V, 336.

Wer seine grobe Tölpeley
Nicht gar wil zu belachen geben,
Wird leichtlich nicht dawieder streben,
Daß singen können, rühmlich sey.

Und ist je war; es stehet wol,
Nach vorgelegter Schrifft bedeuten.
Ein Stimme hin und wieder leiten,
Biß sie mit andern schliessen sol.

Wer (liber Gott) erfreut sich nicht?
Wer lässt die Ohren nicht begnügen,
Wenn Er so viel Getöhn' hört fügen
In rechte Maaß, Zahl und Gewicht?

O, wie viel schöner wird denn nu
Ein gleich-gestimmtes Leben klingen,
Das sich durch Tugend-maaß lässt bringen
Zu ewig wol-begnügter Ruh?

Auf Helene Hartmannin, Cornelii Mohrmanns Hausfrauen, Tod, 1634, 4. Mai.

Albert, Arien 1, 2.

Ihr, die ihr euch Christen nennet,
Zeiget mit den Wercken an,
Weß sich einer trösten kan,
Der den Glauben recht bekennet,
Stelt zu vieles Trauren ein,
Wo ihr nicht wolt Heyden seyn.

Diese, die man von uns träget,
Deren toderstarrte Leich
Jetzund blutlos, kalt und bleich
Dort wird in ein Grab geleget,
Ist ja keines Klagens wehrt,
Ihre Freud' ist ihr beschert.

Ihre Schwachheit ist beschlossen,
Ihr Bedrängnuß ist geendt,
Ihre Seel hat sich gewendt,
Dahin, da sie her entsprossen,
Sie ist ausser unsrer Welt,
Hoch vor Gottes Thron gestellt.

Da sie in dem Grund' ersiehet
Was der rechte Himmel sey,
Und lebt aller Sorgen frey,
Ohn ob sie sich etwan mühet,
Daß sie hie auch so viel Zeit
Kleben must' an Irrdischheit.

Lasst uns, liebe Freund', ihr gönnen,
Was der reiche Gott ihr giebt!
Haben wir sie vor geliebt,
Ist das Beste, daß wir können
Wünschen ihr noch Glück dazu
Zu der langgehofften Ruh.

Lasst uns unsre Bitt' erheben,
Daß uns Gottes treuer Rhat,
Wenn er es bestimmet hat,
Gute Nachfart wolle geben!
Alles Leben liegt daran,
Daß man seelig sterben kan.

Auf Christian Rosen und Elisabeth, Andreae Koffnacii Tochter, Hochzeit, 1634, 12. Juni. Componirt von Joh. Stobaeus. Unter dem Texte die Vignette, Rose mit den Worten: Inter rubos = Robertinus. (Auch bei R's Hochzeitcarmen u. s. w. vorkommend.)

Königsb. Univ.-Bibl. 13765. (18).

Nun sich nach dem langen Frieren,
Nach der wüsten Winterzeit
Unsre Felder wieder zieren,
Nun sich alle Welt erfreut,
Lasst die trübe Sorgen fahren,
Braucht von euren kurtzen Jahren
Was ein Jeder brauchen kan,
Weil ihr wisst, daß dieses Leben
Euch nur ist auff Borg gegeben,
Legt es, weil es währt, wol an.

Jetzund hat der Gärte Prangen,
Aller Blumen Kayserin,
Ihre Blüht kaum angefangen,
Und sie muß schon wieder hin;
Wenig Tage kan sie stehen,
Denn muß all ihr Schmuck vergehen,
Ihre Blätter welcken gar,
So, daß Niemand kan erkennen,
Niemand kan die Stäte nennen,
Wo zuvor die Rose war.

Mercket auff, so geht es eben
Mit der Menschen Freud und Glück;
Gönnet Gott dem armen Leben
Einen sanfften Augenblick,
Dencket, wie geschwind er räumet,
Sehet, daß ihr nicht versäumet,
Wass so schnell und leicht entfährt.
Wer der Jugend frische Gaben,
Weil sie blühen, nicht mag haben,
Der ist ihrer nimmer wehrt.

Euer Früling ist im Blühen,
Glück-geliebter Bräutigam,
Brauchet seiner ohn Verziehen,
Daß der allerschönste Stamm
Fruchtbar werde fortgesetzet
Und mit neuer Lust ergetzet,
Wenn sich, eh' ein Jahr umbgeht
Eine junge Ros' eräuget,
Die mit voller Schönheit zeuget,
Daß die Wurtzel safftig steht.

Auf Wolf-Heinrichen Freiherrn zu Waldburg Tod, 1637, 10. Sept. — 21. Oct. componirt von Joh. Stobaeus.

Königsb. Univ.-Bibl. Rec 30. (5).

Wer sein Wesen überlegt
Und bedachtsam zählet,
Wie ein Mensch sich quählet
Weil er diesen Cörper trägt,
Der wird gern bekennen,
Daß wir diese schwere Pein,
Der wir hie verpflichtet seyn,
Fälschlich Leben nennen.

Seyn wir doch mit Angst und Noth
Immer überfallen,
Und nach diesem Allen
Frißt uns noch zuletzt der Todt;
Ja, was meistlich kräncket,
Ist, daß ein Gemüht erschrickt,
Wenn es auff sein Ende blickt
Und der Sünden dencket.

Sünde, du betrübte Last,
Treibst mit stetem Nagen
Uns wol zum Verzagen,
Wenn du deinen Willen hast,
Wenn wir nicht dein Wüten,
Deinen wilden Mörder-Pfeil
Wissen zu verhüten.

Fragstu, was uns schützen soll
Gegen dein Vermügen?
Lasse dich begnügen,
Unsre Hoffnung stehet woll
Und auff festen Gründen,
Jesu Christi Gnaden-Flut,
Gottes Sohnes heylig Blut
Macht uns rein von Sünden.

Dieser Trost ist unser Licht
In des Lebens Wegen,
Und im Tod ein Segen,
Dieser Trost gebreche nicht,
So wird uns gelingen,
Hin durch alle Lebens-Noth
Und zuletst auch durch den Todt
Ritterlich zu dringen.

Auf Daniel Richter's Tod, 1638, 21/28. Mai, componirt von Joh. Stobaeus. Danzig.

Königsb. Univ.-Bibl. Pa 127. 4°. (38).

Des Lebens kurtze Zeit
Ist voller Hertzenleidt,
Die allerbesten Tage
Seyn nimmer gar ohn Klage,
Und wo wir Schein-Lust finden,
Ist Angst und Qual dahinden.

Kein Stand, kein Alter ist
Für Wiederglück gefrist,
So bald ein Mensch gebohren,
Ist ihm die Pflicht erkohren
Ohn Außflucht und ohn Meiden,
Was kommen kan, zu leiden.

Ein jeder fühlt sein Theil
Und findt kein ander Heyl,
Das ihn der Schuld entziehe,
Denn daß er sich bemühe,
Umb ein trostseelig Sterben
Bey Gottes Gunst zu werben.

Solch Sterben ist der Schluß
An Unmuth und Verdruß,
Die uns mit vollen Hauffen
Stets kommen angelauffen.
O seelig, wer dem Leben
Das Ende gut kan geben!

Der lebt und schwebt allzeit
In lauter Fröligkeit,
Da er sein Leben liebet,
Da ihn kein Ding betrübet,
Da er in vollen Freuden
Kan seine Seele weiden.

O Jesu, Todes Todt,
Laß uns in Sterbens Noth
Dein innerliches Stärcken
In unsern Hertzen mercken,
Daß wir bei Lebens Enden
Uns freudig zu dir wenden.

Spring uns, o Heyland, zu
Und gieb den Sinnen Ruh,
Wenn uns im letzten Zagen
Die Helle wil verklagen,
Daß wir auff deinen Nahmen
Getrost verscheiden. Amen.

Winter-Lied. 1638.

Albert, Arien 6, 13.

Seelchen, habt ihr nicht gesehen
Wie der Wald und alles Feld
Sich so traurig hat verstellt?
Habt ihr nicht das kalte Wehen,
Das die gantze Welt erfrört,
Sausen umb euch her gehört?

Dort, da sonst der Sinne Freude
Bey des schönen Sommers Zeit
Sich erzeigte weit und breit,
Da die buntgeblühmte Heyde
Von den Bächen durchgenetzt
Aller Nymfen Aug' ergetzt,

Ist doch jetzund Nichts zu finden,
Als ein eitle Wüsteney;
Alle Bäume stehen frei
Und ohn Laub, ja schier ohn Rinden,
Daß man auch nichts sehen kan,
Als Betrübnüs umb uud an;

Und dieß darumb, weil die Sonne,
Die zuvor des Lebens Krafft
Trieb in aller Dinge Safft,
Ist gewichen, und die Wonne,
Die uns sonst die Seel' erquickt,
Nun sich hat hinweg gerückt.

Unsre Sonne, die uns stärcket,
Ist ein frich und frey Gemüth,
Dieß erquicket unsre Blüht;
Wo man dessen Abgang mercket,
Da verlieget Freud und Trost
Todt, als in des Winters Frost.

Solches soltet ihr bedencken,
Ihr, bei deren Tugend-Schein
Sommers Zierath nichts muß seyn,
Wenn ihr euer Hertz nur kräncken,
Und auch weiter als ihr solt
In dem Gram ergeben wolt!

Wird aus den so zarten Augen
Immerfort ein Thränen-Fluß
Quellen, so wird der Vordruß
Eure beste Krafft außsaugen,
Und denn euer lieber Schein
Gar zu bald verdunckelt seyn.

Eures Sommers frisches Blühen
Wird noch vor der rechten Zeit,
Leider, werden abgemeyht,
Damit werdet ihr entziehen
Alle Hoffnung, die die Welt
Hat auff euer Thun gestellt.

Macht euch nicht zu frühe Sorgen,
Eh als ihr sie haben müsst,
Weil ihr gleichwol auch nicht wisst,
Ob euch Gott nicht noch vor morgen
Aller sonst besorgten Plag'
Ungehofft entschütten mag!

Denckt auch, daß den schönen Gaben
Damit Gott euch hat geziert,
Unrecht angesinnet wird,
Schätzet ihr sie nicht erhaben
Ueber alles Thun der Zeit
Und von deren Macht befreyt.

Auch des härtsten Unglücks Wüten
Thut euch, Seelchen, keinen Trutz,
Eurer Tugend hoher Schutz
Wird euch nach als vor behüten;
Was dem Pöbel schaden kann,
Rührt den Himmel gar nicht an!

Lasst sich schlechte Sinne grämen,
Trifft sie wo ein Ungemach;
Eyfert ihr der Tugend nach,
Denn wird sich der Unfall schämen,
Wenn er euer fest Gemüht
Ausser seinen Klauen sieht.

Hymnus amoris Roberto Robertino Ursulam vocatam domum ducente cantatus a Joh. Stobaeo. (Quod mundus stabili fide von Boethius), 1639, postr. Non. Mart.

Königsb. Univ.-Bibl. Pa 129. 4°. (12).

Hinter der Bassstimme die auch zu Dach's Hochzeit gedruckte Uebersetzung:

Der Liebe Lobgesang verdeutschet.

(Berl. Mus. Alb. No. 8.)

Daß die Welt annoch besteht
Und so wechselrichtig geht,
Daß so vieler Samen Zwist
Ewig treuverbunden ist,
Daß der Sonnen güldner Pracht
Uns das traute Tagliecht macht,
Und des bleichen Monden Schein
Mag der Nächte Feldherr seyn,
Daß die See der Fluten Guß
An dem Strande hemmen muß,
Und nicht, ausser ihrem Bann',
In die Felder schwimmen kan,
Dieser Ordnung festes Werck
Ist der Liebe groß Gemerck,
Die den Reichsstab führt umbher
Ueber Himmel, Erd' und Meer
Liesse die den Zügel gehn,
So würd' alles wiedrig stehn,
Was sich jetzund friedlich helt;
Was so treulich sich gesellt
Und den Weltbau schön bewegt,
Würd' in einem Huy zerlegt.
Liebe knüpffet Leut' und Landt
In ein heilig Friedens-Bandt,
Liebe füget keusche Brunst
In des treuen Ehbetts Gunst,
Lieb' ertheilet auch Bericht
Von der wahren Freundschafft Pflicht.
Könt' ein Mensch nicht seelig seyn,
Wenn er sich die Lieb' allein
Leiten liesse Sinn und Muht,
Wie der Himmel selber thut.

Hinter der Tenorstimme die Parodie:

Ad sponsum.

Quod nostris, stabili fide,
Conformes animos geris,
Quod mordentia scommata
Rides vaniloqui gregis,
Victricis studio pio
Tantum fisa modestiae,
Quod miranda propellulo
Delectamina negligis,
Prae fluxis animum bonis
Quod virtute perimbuis
Quod terrae tenui luto
Praefers coelica commoda,
His vinclis validis ligas
Mentes et solidum tibi
Sic laudum accumulas decus.
Tu si semper amaveris,
Numquam nos furor improbus
Rixis implicitos aget,
Nec quae nunc placidis amor
Urit pectora flammulis
Certent solvere vincula;
Tu tristes vegeto, dea,

Curas nectare dilues,
Et te dum teneo ferar
Indagasse rosettulam.
Quam solam toties mea
Quaerunt vota rosettulam.
O felix nimis et nimis
Qui fessus variis moris
Sperato fruitur bono!

Hinter der Quinta vox des Wanderliedes, von Dach und Stobaeus, als Robertin eine neue Wohnung bezogen, im Mai 1641, Königsb. Univers.-Bibl. Pa 129, 4°. (11):

Inter Rubos.

(Anagramm des Namens Robertinus.)

Inter rubos quae suave promicat rosa
Florere posse ubique virtutem docet.

An Joachim Schultzen, bei Ermordung seines Sohnes Crispin 28/18. Juli 1639. Componirt von Joh. Stobaeus. Danzig. Hinter der Basstimme. Königsb. Univers.-Bibl. Pa 127, 4°. (47).

Von Crispin Schultzen jämmerlichem Tode.

(Der Grabstein redet.)

Hie liegt ein frommer Sohn, den eines Menschen Hand
Unmenschlich zugericht den Eltern hat entwandt.
Man sage nun nicht mehr von Leuen, Tygren, Steinen,
Denn jene haben nie gewütet wider sich
Noch wider ihr Geschlecht; und mir ist so, daß ich,
Wenn ich nur Augen hett', hierüber müste weynen.

Amicorum affectus qui Summos in philosophia honores acceptantem Simonem Dachium excipiebat 1640 prid. Id. April.

Rhed. 6, 387.

Debita sunt studiis sua praemia, debita Musis
Et merito meritas cingit Apollo comas:
Ast tibi quae reddat, Musarum o mellifluum cor
Dachiade, meritis praemia digna tuis,
Qui studia et Musas castumque piumque sonare
Numinis et laudes concelebrare doces?
Non peritura satis fictae sunt munera laurus
Et tituli et quidquid vanus adornat honos;

Non adeo quae clara tuum super astra reponit
Nomen in aetherias didita fama plagas:
Sed majora manent castumque piumque poëtam,
Cuique dei laudes dicere cura fuit.
Principis aeternus favor, ac post funera sera
Angelicos inter posse sonare choros.

Gespräch einer Jungfrau mit einem verdorrten Rosenstock.

(Aus dem Französischen.)

Albert, Arien 1, 6.

J. Du vormals grüner Stock, wie stehstu jetzt so wüste?
R. Bedachtestu denn nicht, daß ich auch dorren müste?
J. Wo ist der schöne Pracht der Rosen hingekommen?
R. Ein frecher Räuber hat mir die schon abgenommen.
J. Wer ist der kühne Dieb? wir wollen ihn verklagen.
R. Die Zeit, die Alles pflegt mit sich hinweg zu tragen.
J. Vermochte denn dein Schmuck sie gar nicht zu begüten?
R. Der reitzte sie vielmehr, noch grimmiger zu wüten.
J. Den Frefel hette sie an dir wol mögen sparen.
R. Was herkommt mit der Zeit, muß mit der Zeit hinfahren.
J. Du küntest noch vielleicht mit Bitten was erhalten?
R. Sie hält den festen Schluß: Nach Jungseyn folget Alten.
J. Was hat sie denn gemacht mit deinem reichen Staube?
R. Das, was ein Habicht thut mit einer schwachen Taube.
J. So ist dein Frülings-Schmuck nun gantz und gar verzehret?
R. Sie hat das außgericht, was sie vorlängst begehret.
J. Ach, hette sie ihn doch in einen Krantz versetzet!
R. Ihr Mutwill wurde mehr am Untergang ergetzet.
J. Sie könte solchen Preiß zum Sieges-Zeichen tragen.
R. Was pflegt ein Wüttrich wol nach Ehr und Rhum zu fragen?
J. So hat die Schnöde dir nichts überal gelassen?
R. Nichts, als den blosen Dorn, darumb man mich muß hassen.
J. Warumb hat sie ihn dann nicht mit der Blum entzogen?
R. Die Dornen bleiben, wenn die Rosen seyn verflogen.
J. Wie, daß die Aeste sich so traurig erdwerts neigen?
R. Sie wollen ihre Müh' auch in Geberden zeigen.
J. Die Bluhmen brachten dir ja Vieler Gunst zuwegen!
R. Du weist wol, wie die Freund' in Noht zu halten pflegen.
J. Auch Jungfern pflagen sich bey dir offt zu ergetzen.

R. Jetzt sind nur Raupen hie, mich vollend abzufretzen.
J. Du hast ja manchen Freund mit deiner Blüht' erworben!
R. Sobald der Nutz auffhört, ist Freundschafft auch gestorben.
J. Dein Unglück macht, daß mir die Augen übergehen!
R. Es wird umb dich gar bald auch ebenmässig stehen.
J. Wirst du die Rosen nie so haben, als zuvoren?
R. Was Zeit-Gewalt entführt, bleibt ewiglich verlohren.
J. Was wilst du denn, daß ich aus deinem Unfall mercke?
R. Der Zeit Recht achtet nicht auf Jugend, Schönheit, Stärcke.
J. Ist sie denn nur bedacht, die schönste Blüht zu höhnen?
R. Sie ist den Häßlichen noch milder, als den Schönen.
J. Dein jetzt verachtet seyn, was wil mir das vormahlen?
R. Die Welt pflegt allen Dienst mit Undanck zu bezahlen.
J. Der rauhe Stock wil auch, halt ich, noch etwas sprechen?
R. Auff kurtze Rosen-Lust folgt ewig Dornen-Stechen.
J. So rahte mir doch treu, wie sol ich solchen meiden?
R. Fass' einen festen Schluß, dich von der Welt zu scheiden.
J. Dann werd' ich keinen Lohn für meine Dienste kriegen?
R. Dien' ihr, so lang du kanst, sie wird dich doch betriegen.
J. Wo rähtst du mir, daß ich der Jugend Blüht hinwende?
R. Ergieb sie frey verpflicht in Gottes Vater-Hände.
J. Ich müste mich ja wol der schlechten Gaben schämen!
R. Er wird dein willig Hertz mit Lieb' und Danck auffnehmen.
J. Was thut der reiche Gott mit so geringen Sachen?
R. Das je sein' höchste Lust, Geringes wehrt zu machen.
J. Die Bluhm ist gar zu schlecht, und wird zu leicht vergehen,
R. Er giebt ihr, daß sie dort kan ewiglich bestehen.
J. So sey, was an mir ist, zu Gottes Dienst ergeben!
R. Gott wird dich nach dem Dienst in Reichs-Gemeinschafft heben.
J. Fahr wol, und habe Danck für deine gute Lehren!
R. Fahr wol, und hüte dich, dich selber zu entehren!

Albert, Arien 1, 13.

Mein liebstes Seelchen, lasst uns leben,
So lang wir noch im Leben seyn!
Bald bricht der schlimme Tod herein,
So müssen wir das übergeben,
Was uns so sanfft und linde that,
Was uns so offt ergetzet hat!

Der Augen umbgewechselt Schertzen,
Die Seufftzer, die so mancherhand
Durch abgeredeten Verstand
Die Botschafft brachten von dem Hertzen,
Vergehn und werden gleich zunicht,
So bald der Athem uns gebricht.

Drumb, weil die Brust sich noch kan heben,
Eh' uns der warme Geist entweicht,
Eh' euer Purpur-Mund verbleicht,
Mein liebstes Seelchen, lasst uns leben!
Geniesset, was die Zeit beschert,
Wer sichert uns, wie lang es wehrt!

Parodie des Frühlingsliedes: „Die Sonne rennt mit Prangen" von S. Dach.

Herbstlied.

Albert, Arien 1, 18.

Die Sonn' ist abgegangen
Von ihrer hohen Bahn,
Und schielet das Verlangen
Der Welt nur seitwerts an.

Die Lufft entzieht der Erden
Das warme Himmel-Naß,
Davon entgeht den Heerden
Die Weid' an Laub und Graß,

Der Nord-Wind lässt sich hören,
Daß allen Thieren graut,
Mit Frieren zu versehren
Der Felder Laub und Kraut.

Der Wald gleicht einer Wüsten
Von Thier und Vögeln leer,
Mars stellet ein sein Rüsten,
Der Kauffmann scheut das Meer.

Der Schäfer lässt sein Singen
Und heitzt den Ofen an,
Die Kälte zu bezwingen
Verkreucht sich, was nur kan.

Drumb wer anjetzt zum Lieben
Ein ziemlich Mittel hat,
Der woll' es nicht verschieben
Und löffle sich nur satt!

Denn, wer es recht erweget,
Sieht wie sich Alles übt,
Daß es sich dichte leget
Und so die Wärme liebt.

Albert, Arien 2, 3.

Daß alle Menschen sterben müssen,
Befrembdet unser Keinen mehr,
Weil wir es neben Gottes Lehr
Auß aller Tag Erfahrung schliessen.
Was einmal seinen Anfang nimpt,
Dem ist sein Ende gleich bestimmt.

Nur dieses scheinet zu beklagen,
Wenn man gantz wieder Hoffen sieht,
Daß einer auß der besten Blüht'
Ins finstre Grab wird hingetragen,
Eh' er des lieben Lebens Tag
Biß an die Helffte bringen mag.

Der Unmuth aber muß sich stillen
Und einzig seyn an dem begnügt,
Was sich mit unserm Leben fügt,
Nach dem ohn Zweifel weisen Willen
Deß, der uns seinen Athem giebt
Und wegnimbt, wenn es ihm geliebt.

Alß wenn in unsern Sommer-Tagen
Die Jungfrau eine Rose bricht
Und achtet andrer Blumen nicht,
Die Rose sich nicht kan beklagen,
Als sey ihr Leid daran geschehn,
Daß sie für Andern ward ersehn.

Sie hat mehr Ursach, hoch zu prangen
Daß sie in ihrer schönsten Arth
Von lieber Handt geraubet wardt,
Da andre, die noch blieben hangen,
Der Sonnen oder Regens Neid
Verzehrt ohn alle Nutzbarkeit.

So, wenn Gott einen, den er liebet,
Aus seinem besten Stande nimpt
Und seinen Tod ihm frue bestimmt,
Seyn wir mit Unrecht drumb betrübet,
Er weiß die rechte Zeit gar wol,
Wann unser Tod uns nützen soll.

Rede einer verstorbenen Jungfrau aus dem Grabe.

(Aus dem Holländischen.)

Albert, Arien 2, 7.

Wie lieg' ich hie, wie muß ich starren,
Ohn Leben, ohn Verstandt, ohn Sinn!
Ach daß doch, die der Welt noch narren,
Jetzt lernten, was ich nuhmehr bin,
Die, so nur hie in eiteln Lüsten
Ihr wüstes Leben mehr verwüsten!

Der See-Sirenen glattes Singen
Bethört des Schiffers Muth und Handt,
Biß es ihn an die Noht kan bringen,
Da sein verführtes Schifflein strandt;
So geht es, wenn die Eitelheiten
Der Menschen Sinn und Hertz verleiten.

Was theurer Zeit hab ich verschwendet
Auff meines schnöden Leibes Zier!
Nun ist der schöne Schmuck geschändet
Und nichts. als Heßlichkeit an mir;
Doch darf kein Ander mich verspotten,
Ein Jeder muß einmal verrotten.

Mein Leib (ach, daß man mit mir weine!)
Der sich vorhin so prächtig trug,
Ist nun ein Sack voll dürrer Beine,

Ohn Rühren, ohn Geschick, ohn Fug,
Das Fleisch, das manches Aug' ergetzet,
Ist von den Würmern abgefretzet.

Die kraus' und auffgebogne Flechten
Sind nun hinweg von meinem Häupt,
Und ist nicht mehr in meinen Mächten,
Daß nur ein Haar am Schädel bleibt;
Der Wangen Farb ist außgestrichen,
Die frische Röth ist gantz verblichen.

Mein' Augen, derer freundlich Wincken
Gar Manchem war ein Sonnenschein,
Sieht Niemand hie im Finstern blincken;
Wer suchen will, was sie jetzt seyn,
Der findet zwo schändliche Hülen,
Darinn ein Unzahl Würme wühlen.

Der Purpur-Mund, die Perlen-Reyen
Der Zähne sind zu Staub gemacht,
Des wolgesetzten Busens Fleihen
Hat jetzt für seinem Doppel-Pracht
Nichts anders, als bequehme Neste,
Da sich ein Kröten-Heer drinn meste.

Mit schönen Reden und mit Singen
That ich im Leben, was ich wolt',
letzt lässt die Kähle sich nicht zwingen
Daß sie nur einmal hauchen solt';
Hie klingt nichts mehr, ohn was dazwischen
Die Greuhel-Schlangen etwa zischen.

Palläste, Häuser, Schätz' und Tittel
Sampt aller Pracht und Höfflichkeit
Sind hie in einem leinen Kittel,
Hie fault die Müh so langer Zeit,
Hie ist der stoltze Muth geendet
Und in ein dunckel Grab gewendet.

Was mein Lebtag von mir geschehen,
Böß oder gut, kömpt mir zu Hauß,
Wenn Gott die Rechnung wird durchsehen

Und schliessen Lohn und Straffe drauß;
Was kan mir aller Welt Besitzen
Vor Gottes strengen Richt-Stul nützen?

Albert, Arien 2, 15.

Als Damon lang geplaget
In schwerer Liebe Brunst
Numehr fast gantz verzaget
An seiner Phylli Gunst,
Als er sah' Alles fehlen,
Was man versuchen kan,
Wolt er sich selber wehlen
Zu seinem guten Mann.

Er wolte Worte finden,
Meint' auch, er hette sie,
Die ihr Hertz solten binden
Zur Lohnung seiner Müh;
Doch sah' er sie nur kommen,
Da war der Vorsatz hin,
Der Muth war ihm benommen,
Ihm starrte Zung und Sinn.

Sie hatt' in ihrem Hertzen
Die Flammen auch gefühlt,
Und wünschte, daß die Schmertzen
Ihr würden abgekühlt;
Sie wünscht' es, doch daneben
Hat ihres Grimmes Schein
Offt zu verstehn gegeben,
Er solt' ohn Hoffnung seyn.

Gleichwol auff dieß Begehren
Kam ihr ein schneller Raht,
Ihm dessen zu gewehren,
Was er ohn Bitten baht;
Ein brünstig Hertzverlangen
Schoß aus der Seelen auff
Und trieb in ihre Wangen
Begierd' und Furcht zu Hauff.

Ein roth-gemischt Erblassen
Gab ihm klar zu verstehn,
Er solt' ein Hertz erfassen
Und kühnlich förter gehn.
Als ihm so wurd entdecket
Ihr langverborgner Brand,
Sagt er, hievon erwecket,
Mit Bietung seiner Hand:

Hie habt ihr, liebstes Leben,
Das, was ihr haben wolt,
Das, was ich euch kan geben,
Weit besser, als viel Gold,
Mein Hertz, das nichts so achtet,
Als eure Lieb' und Treu,
Das eintzig darnach trachtet,
Was euch gefällig sey.

Mit einem freyen Lachen
Beliebte sie den Schluß,
Den Abschied fest zu machen
Gab er ihr einen Kuss.
So kam das Paar zusammen
So wurden sie gesund;
Ach, würden meine Flammen
Rosetten auch so kundt!

Auf Joh. Georg Agricolae und Anna Krausin, Greger Peschel's (Tilsit) Wittwen, Hochzeit 1640, 2. Jan. Componirt von Joh. Stobaeus.

Berl. Mus. No. 4. (Stobaeus.)

Daß Gott mit seinen Gnaden
Bey uns so treu verbleibt
Und alles Unfalls Schaden
Von unsern Gräntzen treibt,
Das macht die Lieb' allein,
Die er zu Menschen träget
Der seiner Sonnen Schein
Auch für die Bösen heget.

Wir können hier nur sagen:
Dieß kombt vom Himmel her,
Sonst müsten uns die Plagen
Betreffen tausent schwer
Wenn Gott nach Rechts Gebühr
Den Sünden wolte lohnen,
So hätt' er unser hier
Gar wenig auch zu schonen.

Doch Vater, deinem Walten
Sey ewig Lob und Dank,
Denn du hast uns erhalten
So manche Jahre lang;
Gieb, daß wir dieses Gut
Nach Würden recht betrachten,
Und deiner frommen Hut
Uns dafür pflichtig achten.

Erhalt in unserm Lande
Die Kirch und Obrigkeit,
Und sonst in allem Stande
Sey Fried und gute Zeit;
Mach unsre Riegel fest
Für alles Krieges Wüten,
Für Teurung und für Pest
Wolstu uns auch behüten.

So werden unsre Kehlen
Sich halten stets bereit,
Mit loben zu erzehlen
Die große Gütigkeit,
Und aller Frommen Chor
Wird mit danckbarem Singen
Nur melden nach wie vor
Von deinen Wunder-Dingen.

Du wolst auch deinen Segen
Auff dieses liebe Paar
Mit reichen Händen legen
Zum guten neuen Jahr,
Auff daß sie, stets vereint,
Die Unzahl deiner Gaben,
Du großer Menschen-Freundt,
Wie wir zu rühmen haben.

Vorjahrs-Liedchen.

Albert, Arien 3, 12.

Ihr Vater aller Lieblicheit,
O Prüling, Kleinod unsrer Jahre,
Bekrahmt die Erde weit und breit
Mit eurer schönsten Blumen Wahre.

Lasst eurer bunten Vögel-Schaar
Die Welt mit tausent Liedern grüssen,
Lasst eure Sonne noch so klar
Die angenehme Stralen schiessen.

Ihr seyd darumb das Schönste nicht,
All euer Glantz ist hie verduncklet,
Indem Rosetchens Angesicht
Weit über eure Sonne funcklet.

Und wenn sich ihrer Stimme Schall
Zu einem Liedchen wil bequemen,
So schweiget eure Nachtigal
Und muß sich aller Künste schämen.

Die Res', auff deren Zierlicheit
Ihr doch am meisten pflegt zu prangen,
Ist bleich und welck, und stehet weit
Vom frischen Leben ihrer Wangen.

Ihr habt kein Bild, das zeigen kan,
Was mich zu ihrer Liebe treibet,
Weil Alles bey euch umb und an
Nur irrdisch ist nud geistloß bleibet.

Ihr Geist, der lauter Tugendschein
In allem Thun und Reden weiset,
Bezeuget, daß an ihr allein
Der Himmel seine Gaben preiset.

Drumb sag' ich noch: Wenn ihr Gesicht
Mir einen Gnadenblick verleyhet,
Bin ich begnügt und achte nicht,
Was sonst die gantze Welt erfreuet.

Albert, Arien 3, 30,

Die Liebe lässt den harten Zaum nicht gehen,
Sie trăncket mir die Lust so bitter ein,
Daß ich nicht mehr in ihrer Pflicht kan stehen;
Ich wil einmal davon befreyet seyn.
Sol ich mein Leben
So gar ergeben
Dem sauren Dienst, indem ich für den besten Lohn,
Wo ich verharre,
Wo ich vernarre,
Nichts anders hoffen kan, alß eytel Spott und Hohn.

Ach toller Sinn, wo wiltu dich versteigen,
Was redestu von ihrer Würdigkeit
Mit frecher Zung? Ach, lasse dich nur beugen,
Und setze doch den stolzen Muth beyseit!
Hoff' in der Stille,
Es werd' ihr Wille,
So hart er immer scheint, des Wütens etwan satt,
Ein treues Dienen,
Kan noch versühnen
Das, was auß Unbedacht der Mund verbrochen hat.

Drumb wil ich nie auff andre Gnade dencken,
Mein Hertz bleibt fest in angelobter Treu,
Und hoffet stets, sie werde sich noch lencken,
Wenn sie ersieht, wie ich beständig sey.
Ich kan nicht sollen
Und wil nicht wollen

In einer Andern Huld jemals begnüget seyn,
Ich wil veralten
Ich wil erkalten,
Hilfft gleich Rosettchen nicht in ihrer Liebe Pein.

Albert, Arien 3, 21.

In Lieb' halt ich das gröste Glück
In einer Schönheit Diensten sterben,
Und wer je meint, durch andre Tück'
Ein gutes Ende zu erwerben,
Der mag sich hundertfältig quälen,
Der rechte Weg wird ihm doch fehlen.

Ein Jeder fordert eine Gunst,
Der sich im Maul getreu kan zeigen;
Der wahren Tugend beste Kunst
Ist, in der Marter seyn und schweigen,
Und wer das Widerspiel wil halten,
Des Liebe müss' ohn Lohn veralten!

Wer Liebe-Lohn erdienen wil,
Sol sich ein eintzig Hertz ersehen,
Und denn hernach getrost und still
Eh' selbst, alß seine Flamm vergehen.
Durch diesen meist verborgnen Possen
Hat Mancher grosser Gunst genossen.

Aus dem Französischen.

Albert, Arien 3, 25.

Weil doch im Reden alß im Schweigen
Sich unsrer Liebe Hindrung findt,
So last uns mit Geberden zeigen,
Was unser liebreich Hertz empfindt!
Kan Liebe mich stumm reden lehren,
So lehrt sie euch verstehn ohn hören.

Wolt einer diese Kunst ergründen
Und lernen unsre Heimlichkeit,
So können wir noch Wege finden
Und triegen seinen albern Neid.
Kan Liebe mich stumm reden lehren,
So lehrt sie euch verstehn ohn hören.

Ein Blickchen wird zu euch hinschiessen
Was mein gequähltes Hertz betrübt,
Und durch ein Gegen-Blickchen wissen
Was eure Gunst für Hoffnung giebt.
Kan Liebe mich stumm reden lehren,
So lehrt sie euch verstehn ohn hören.

Ja, möchte man das auch ersinnen
So können wir noch weiter gehn,
Und wie die Engel nur von innen
Ohn äußre Zeichen uns verstehn.
Kan Liebe mich stumm reden lehren,
So lehrt sie euch verstehn ohn hören.

Durch dieses Grieffchen wil ich machen,
Daß Niemand unsre Botschafft spührt,
Und wollen hertzlich drüber lachen,
Wenn unsre Lieb' ist außgeführt.
Die Liebe kann ohn Rede hören
Und ihr Volk stumme Sprachen lehren.

Albert, Arien 3, 29.

Ich kan hinfort die harten Plagen
Damit mich euer Grimm beschwehrt,
Wo ihr mich keiner Gunst gewehrt,
Wie gern ich wil, nicht länger tragen,
Was grosses Wesen ist ein Kuß
Daß ich so viel drumb reden muß?

Was schadet euch einmal zu küssen?
Der Acker wird das Jahr hindurch,
Geküsst von seiner Wasser-Furch,
Die Wiese von den kühlen Flüssen;
Was grosses Wesen ist ein Kuß
Daß ich so offt drumb bitten muß?

Die Rose, unsers Frühlings Prangen,
Muß leiden, daß ihr Dornen-Strauch
Sie küsset, und ihr streichet auch
Die Ros' an eure zarte Wangen.
Was grosses Wesen ist ein Kuß
Daß ich so lang drauff warten muß?

Lasst euch, o Liebste, doch erbitten,
Geniest der Jugend, weil sie grüent,
Braucht eurer Schönheit, weil sie dient
Nach dieser Zeit gemessen Sitten!
Ein grosses Wesen, ob ihr lasst,
Was ihr an euch schier selbsten hasst!

Hinter H. Albert's musikalischer Kürbshütte, Kbg. 1641.

Wer hofft', aus eurem kleinen Garten
So liebe Früchte zu erwarten,
Als ihr, mein Albert, uns bereitt?
Ihr lasst der Kürbse Schrift uns lehren
Die schnelle Wegflucht dieser Zeit,
Und in den Stimmen macht ihr hören
Den Vorschmack süsser Ewigkeit.

Mai-Lied

nach Dirck Camphuysen.

Albert, Arien 4, 12.

Der Meister ist ja Lobens werth
Der Alles hat gebauet
Und väterlich erhält und nährt
Was unser Aug' anschauet.

Der diese Welt so raum und breit
In treuer Hut bewachet
Und mit Abwechselung der Zeit
Das Liebe lieber machet.

Von Winters Frost war Alles kahl,
In Schnee und Eyß begraben,
Noch hat die Erd' auch dieses Mahl
Sich auß dem Leid erhaben.

Die Zeit kömpt wieder zu uns an,
Die Berg und Thal beblühmet
Und hiermit, wie sie immer kan,
Des Schöpffers Mildheit rühmet.

Der Mey, der allen Sinnen pflegt
So manche Lust zu schencken,
Daß auch sein Nahme Freud' erregt
So offt wir sein gedencken,

Der Mey, das schönste Stück vom Jahr,
Hat schon sich lassen sehen,
Die Lufft ist rein, die Sonne klahr,
Die linde Windchen wehen.

Der Thau erfrischt den zarten Klee,
Der unlengst war verfroren,
Die Fische gehn im Bach und See
Als wieder neu gebohren.

Die Wiesen seyn von Farben reich.
Der Wald von jungen Sprossen,
Des Himmels Seegen wird zugleich
Dem Erdreich zugegossen.

Die Bienen streiffen rottweis' auß,
Des Honig heimzubringen,
Die Schwalbe sucht ihr fernes Hauß,
Die Lerch' hebt an zu singen.

Die Nachtigal lässt ihren Klang
Durch alle Püsche hören,
Des allgemeinen Herren Danck,
So gut sie weiß, zu mehren.

Der warme Safft steigt auff und bringt
Den Bäumen neue Blätter,
Die Heerd' ist frölich, tantzt und springt
In diesem schönen Wetter.

Ein jedes Thier kan sattsamlich
Sein Hertzbegehren stillen,
Der Mensch allein verwirret sich
In wanckelbaren Grillen.

Der Mensch, der keinen Augenblick
An einem Wunsch kan kleben,
Wirbt nur umb einen Mörderstrick
Und tödt sein eigen Leben.

Sein Leben, das doch schon vorhin
Nicht lange Frist kan dauren,
Wil er mit einem trüben Sinn'
Auch über das versauren.

Ein Vieh stirbt hin, und seine Noht
Scheint hierinn wol bequämet,
Der Mensch stirbt mehr alß einen Todt,
Der sich zur Unzeit grämet.

Er pralet immer auff Verstandt,
Ach, liess' er den doch mercken,
Und machte seinen Ruhm bekant
In tugendgleichen Wercken!

Ach, daß er sich doch liess',
Auff Gott sein Thun zu stellen,
Die Erde wer' ein Paradieß:
Nun wird sie ihm zur Hellen!

Prediger Salomonis I, 9.

Nach Dirck Camphuysen.

Albert, Arien 5, 11.

Mensch, wie kömpt es, daß dein Sinn
Immerhin
Sich auff Neuheit lässet treiben?
Was die Welt erdencken kan,
Sieh' es an
Das ist Welt und wird es bleiben.

Was wir gegenwärtig sehn
Ist geschehn,
Was die Nach-Zeit auff kan bringen
Ist jetzt oder war ja schon;
Ein Patron
Zeiget sich in allen Dingen.

Bauen, Brechen, Fried' und Streit,
Gunst und Neid,
Heben, Stürtzen, Fluchen, Segnen,
Was man höret, list und sieht,
Was geschieht
Pflag auch ehmals zu begegnen.

Neuer Menschen kommen viel
In das Spiel,
Doch darumb kein neu Begehren,
Was zuvorhin ward begunt
Und jetzund
Wird sich noch gar offt verkehren.

Cyrus bahnte seinen Pfad,
Nach ihm trat
In die Herrschsucht Alexander,
Diesem folgte Caesar nach,
Caesars Sach'
Hat zu dieser Zeit ein Ander.

Witz und Falschheit, Raub und Mord
Hie und dort
Bald besonders, bald im Hauffen,
Vor und nach, und auff und ab
Ist der Trab,
Den die Welt wil immer lauffen.

Sie betreibet einerley
Mummerey
So in Inflen als in Kronen;
Wer geruhig, still und wol
Leben sol
Muß des Gäuckelwercks gewohnen.

Woran sich der Fürst ergetzt
Wird zuletzt
Von den Bauren nachgemachet;
Und was, wie man etwan meynt,
Hofisch scheint,
Wird im Dorff hernach verlachet.

Siehstu nicht, wie alles Thun,
Dann als nun,
Nun als dann, sich wechselschichtet?
Hörstu nicht, was jetzt so war,
Uebers Jahr
Anderweise zugerichtet?

Was bey Einem pflag zu seyn,
Wird gemein,
Auß dem Grossen wird das Schlechte;
Ehre, Reichthumb, Stand, Gewalt
Rollet bald
Von dem Herren zu dem Knechte.

Hie durch Fündchen, List und Kunst,
Dort durch Gunst,
Hie zu Vortheil, dort zu Schaden,
Hie mit Unmuht und Verdruß
Dort mit Muß,
Hie aus Zorn und dort aus Gnaden.

So lang Menschen Menschen seyn,
Wird auch Pein,
Angst, Gefahr und Unlust stehen.
Mercke doch den Grund-Betrug,
Bistu klug,
Alles gehet zum Vergehen!

Weltlich Glück und Ungefall
Ist ein Ball
Damit unsre Lüste spielen
Und der Oberherr setzt frey
Die Parthey,
Nach dem er sie wil bezielen.

Die Frauen Culms.

Vortrag gehalten im litterarischen Verein zu Culm

von

Dr. Franz Schultz.

Wer von uns hätte nicht schon die anmuthige Sage von der Vertheidigung Culms durch seine Frauen gehört, — eine Sage, welche nicht nur am Orte selbst noch jetzt in Aller Munde lebt, sondern auch in den entfernteren Theilen unserer Provinz unbedingte Glaubwürdigkeit geniesst, und vor 37 Jahren an Johannes Voigt, dem Vater der preussischen Geschichte, einen warmen Vertheidiger gefunden hat. — Wenn sich nun Jemand der Aufgabe unterzieht, die Localgeschichte unserer Stadt und des sie umgebenden Gebietes zusammenzustellen, und er prüfend und sichtend dabei zu Werke geht, so werden ihm sehr bald eine grosse Anzahl von Fragen entgegentreten, deren Beantwortung ein tieferes Eingehen in die Quellen nothwendig macht; und manche überraschende Resultate werden sich ihm ergeben, die ihn für die Mühe des Forschens reichlich entschädigen. Zu den Fragen, bei welchen man nicht vorübereilen kann, ohne eine Prüfung anzustellen, gehört auch die: „ob die Erzählung von der tapfern Vertheidigung Culms durch seine Frauen den historischen Factis einzureihen oder in das Bereich der Sage zu verweisen ist." — Ich bin mir dessen wohl bewusst, dass es eigentlich eine Ueberschreitung der Aufgabe unseres Vereines ist, streng wissenschaftliche Fragen an dieser Stelle zur Erörterung zu bringen, doch darf ich vielleicht auf gütige Nachsicht rechnen, wenn es mir gelingen sollte, Sie mit in das Interesse hineinzuziehen, und nachdem die Frage spruchreif geworden, Ihr endgültiges Urtheil mit dem meinigen in Uebereinstimmung zu wissen.

Der Thatbestand, welchen ich heute Ihrer Prüfung unterwerfen will, ist nach Voigt (Bd II. S. 564 ff.) folgender: Swantepolk, Herzog von Pommerellen, war so lange ein Freund des Deutschen Ordens gewesen, als seine Pläne mit denen der Ordensritter Hand in Hand gingen; als in ihm aber die Eifersucht erwachte und er anfing seine Nachbarn zu fürchten, da machte er mit den heidnischen Preussen gemeinschaftliche Sache und durchzog i. J. 1244 raubend und plündernd das culmer Land. Einen ganzen Tag trieb er unter den Mauern unserer Stadt sein muthwilliges Spiel und seine übermüthigen Neckereien, doch ohne dass es ihm gelang, die Bürger der Stadt, welche stündlich eine Verstärkung von Thorn her erwarteten, zu einem Ausfalle zu bewegen. Da zog er gegen Abend die Weichsel hinab und lagerte sich in der Nähe des Ronsener See's südlich von einem grossen Bruchlande, welches er am Tage darauf zu durchschreiten gedachte. Die Culmer hatten dem Feinde heimliche Spione nachgeschickt und sehr bald erkannt, dass das Terrain höchst unvortheilhaft vom Feinde gewählt sei; sie beschlossen daher einen Ueberfall. Leider begingen sie aber dabei den Missgriff, dass sie das feindliche Lager umgingen und nun das Heer von Vorne angriffen, wodurch sie dem Nachtrabe Zeit und Raum genug liessen, sich zu sammeln. Nachdem nun die Letzteren erkannt, eine wie kleine Schaar sie vor sich hatten, stürzte sich das pommersche Heer wuthentbrannt auf die Culmer, so dass sich nicht mehr als zehn in die nahe Waldung retteten. Der von Thorn erwartete Zuzug kam nur eben noch, um das Aechzen der sterbenden Brüder zu hören und dann schleunigst die Flucht zu ergreifen. Ein solches unverhofftes Glück machte aber unsern Swantepolk keineswegs siegestrunken; vielmehr dachte er sofort daran, den Sieg auszunutzen um einen längst gehegten Plan zur Ausführung zu bringen. Culm war ihm schon lange als Nachbarin seines Reiches gefährlich erschienen; gegenwärtig lag ihm mehr als je an dem Besitze, da sein Sohn Mestwin als Geissel darin von den Rittern gefangen gehalten wurde. Die Stadt und Burg musste sein werden; wie konnte er eine günstigere Gelegenheit finden als gerade jetzt, wo dieselbe nach den einmüthigen Versicherungen aller Gefangenen ihrer Vertheidiger entblösst war, und ein Angriff auf die

Mauern derselben unzweifelhaft ihren Fall zur Folge haben musste! — Doch wie erstaunte er, als er sich den Mauern näherte und die Zinnen reichlich mit Vertheidigern besetzt fand, die in drohender Haltung und muthvoll dem anstürmenden Feinde entgegensahen. Es waren die Frauen von Culm, welche die zurückgelassene Rüstung und Kleidung ihrer Männer angethan hatten und nun mit männlichem Heldengeiste die Stadt zu vertheidigen entschlossen waren. Swantepolk, der natürlich diese Metamorphose nicht ahnte, verzweifelte an dem Gelingen seiner Pläne und war über die enttäuschte Hoffnung dermassen erzürnt, dass er die Gefangenen, welche ihm die vermeintliche Lüge unterbreitet hatten, sammt und sonders niedermachen liess. Der Pommernherzog hatte nunmehr erkannt, dass er auf dem Wege der Gewalt nichts gegen die Stadt erreichen könne und griff jetzt zum Mittel der List und des Verrathes: er schickte nämlich am vierten Tage nach der Schlacht bei Ronsen heimlich einen Boten an den Schultheissen der Stadt, Namens Reinicke, und liess ihm und einigen anderen vornehmen Bürgern hohe Belohnungen zusichern, wofern sie ihm die Thore der Stadt öffnen und zur Befreiung seines Sohnes behülflich sein würden. Doch ein betagter Mann, Johannes Schorn, der lange Zeit den Rittern auf dem Schlosse Dienste geleistet hatte, und nun in der Schlacht bei Ronsen schwer verwundet worden war, hörte von dem beabsichtigten Verrathe, liess den Comthur eiligst zu sich bitten und theilte ihm den Thatbestand mit, soweit er davon Kenntniss gewonnen hatte; hierauf bat er, man möge ihn in die Burg hinübertragen, um ihn der Rache seiner Mitbürger zu entziehen. — Als nun der Bürgermeister Einlass in die Burg begehrte, ward ihm derselbe nur für ihn und wenige Begleiter gewährt, doch mit seinem Gesuche die Stadt dem überlegenen Feinde zu übergeben, ward er auf den folgenden Tag beschieden. Inzwischen wurde Mestwin von der Burg heimlich hinweggeschafft unter Androhung des Todes, wenn er in der Stille der Nacht einen Laut auszustossen wagen würde. Man internirte ihn in dem noch stärkeren Sartawicz, ohne dass ausser den ihn begleitenden Rittern Jemand etwas von seinem neuen Quartiere erfuhr. Als nun Tags darauf die Bürger abermals am Schlossthor pochten, ward ihnen vom Comthur der bündige Bescheid gegeben,

sie sollten nur wie bisher ihre Mauern mit Vertheidigern neu besetzen; nahe Hülfe aus Deutschland stehe in Aussicht; wollten sie aber Verrath üben, so würden sie, die Ritter, die ganze Stadt von der Burg aus in Brand stecken. — Der Bürgermeister kam dem Befehle nach und Herzog Swantepolk trat von der Belagerung zurück, nachdem er erfahren hatte, dass sein Sohn sich nicht mehr auf der Burg befände. —

So ungefähr lautet die Erzählung Voigts. Es erscheint in diesem einfachen und schmucklosen Berichte Alles so folgerichtig und natürlich, dass uns bei oberflächlicher Betrachtung nicht der geringste Zweifel an der Möglichkeit der Thatsache aufstösst. Dass die Schlacht bei Ronsen dem Deutschen Orden, welcher damals nur über geringe Streitmittel und ein beschränktes Territorium gebot, eine der empfindlichsten Niederlagen bereitet hat, ist durch historische Zeugnisse verbürgt; und dass die Stadt Culm des grössten Theiles ihrer Vertheidiger beraubt worden, erscheint durchaus nicht unwahrscheinlich. Wenn nun die Frauen der Stadt, die im Falle einer Eroberung nur zwischen dem Tode oder der schmählichsten Knechtschaft zu wählen hatten[1]), zu den verzweifeltsten Mitteln griffen, um ihre Ehre und die ihrer Kinder zu retten, — wer wollte darin etwas Auffallendes oder gar etwas Wunderbares finden? Sind doch die Weiber oft genug mit in den Strudel hineingerissen worden, wenn die politischen Wogen hoch gingen! — Es verdient ausserdem erwähnt zu werden, dass die meisten Bewohner unserer Stadt kaum erst seit 10 Jahren ansässig waren, dass die Frauen mit ihren Männern Arbeit, Mühen und Gefahren getheilt hatten, nur um hier unter dem Schutze des Deutschen Ordens das ihnen verheissene Eldorado sich zu gründen. Losgerissen von den Ihrigen und abgeschnitten von jeder Verbindung mit der Heimath, ihrer Beschützer und einzigen Stützen beraubt, alle ihre Hoffnungen, denen sie so lange Zeit entgegen geträumt hatten, mit einem Schlage zertreten, vor sich den Feind, welchen nur die steile Anhöhe und die Mauer abhielt seiner Ruchlosigkeit die Krone aufzusetzen, — musste sie da nicht die Verzweifelung

---

[1]) Vgl. C. Schütz: Rerum Prussicarum historia. Gedani 1769: „quod satius ducerent pro patria mori quam in turpissimam servitutem abduci.“ —

ergreifen? Gewiss bedurfte es nur des geringsten Anstosses, um unter den Frauen einen Gedanken zu entzünden, der sie wie mit einem Zauberschlage electrisiren musste: „Wir wollen die Mauern unserer Stadt selber schützen!“ — Uebrigens war ja auch die Stadt so leicht zu vertheidigen, da sie nur von der Südseite dem Feinde zugänglich war, während auf den andern Seiten die steilen Abhänge einen natürlichen Schutz boten[2]), so dass bei einiger Wachsamkeit das Erklimmen oder gar Einreissen der Mauer zur Unmöglichkeit werden musste. Die Südseite aber, d. h. die den Dörfern Uscz und Brosowo zugewandte Seite, war durch einen doppelten Graben und durch ungleich stärkere und höhere Mauern gesichert als die übrigen, und noch heute bemerken wir an der inneren Seite dieser im Ganzen wohl erhaltenen Mauer einen Sockel, der sich an die Mauer lehnt und theils zur Kräftigung des Mauerwerkes diente, theils um den dahinterstehenden Vertheidigern ein Piedestal zu gewähren, von dem aus sie bequem zwischen den Zinnen der Mauern den herannahenden Feind mit ihren Geschossen begrüssen konnten. Auch ist gerade diese Seite durch eine unverhältnissmässig starke Anzahl von Wehrthürmen befestigt, nämlich durch zehn, von denen einer der sog. Pulverthurm noch jetzt erhalten ist. Es lässt sich nun nicht in Abrede stellen, dass es ein erbaulicher Gedanke ist, wenn wir der Erinnerung an ein Ereigniss Raum geben dürfen, welches den Frauen unserer Stadt nur zur Ehre gereicht, wenn wir uns hier an der Hinterseite der Mauer, die dem Zimmer, in welchem Sie sich augenblicklich befinden, die Aussicht benimmt, die Frauen und Jungfrauen unserer Stadt in rauhes Erz gepanzert vorstellen dürfen, wie sie mit männlicher Entschlossenheit dem racheschnaubenden Feinde ins Auge sehen; wenn wir uns in unserer Phantasie ausmalen, wie auf der Stelle, wo jetzt die Söhne unseres Volkes mühsam und schrittweise zum Dienste fürs Vaterland geschult und herangebildet werden, vor 630 Jahren ein Moment genügt hat, um das zarte Geschlecht von seinen häuslichen Beschäftigungen abzurufen und in kampfgeübte Amazonen umzuwandeln. Schon um dieser ihrer Anmuth,

[2]) Vgl. Voigt II, S. 545.

ihres Reizes willen verdiente diese liebliche Erzählung, dass wir nicht an ihr rüttelten, sondern sie auf guten Glauben hin ungeschmälert der Nachwelt überlieferten. Ausserdem sind wir derselben auch Pietät schuldig, da ganz abgesehen von dem Factum selbst die Sage allein schon nahe an 500 Jahre zurückdatirt. Aber trotz alledem dürfen wir, wo es sich um die Wahrheit handelt, uns nicht abhalten lassen, mit der Kritik an sie heranzutreten und zu untersuchen ob sie vor dem prüfenden Urtheile zu bestehen vermag oder ob sie sich in das Gebiet der Sage verliert. Und wenn wir wirklich zu einem Resultate kommen sollten, welches der ganzen an sich so fesselnden Erzählung die Basis entzieht, so behält die Sage als solche doch immer noch ihren Werth und wird auch ferner bestehen und genannt werden, wenn auch die Geschichte darüber hinweggeht. Die Sage von Tell wird fortleben, obschon der historische Tell in das Reich der Fabel verwiesen ist. —

Um die Richtigkeit eines Ereignisses darzuthun ist es nöthig, einmal dass dasselbe Wahrscheinlichkeit in sich habe, dann aber auch dass es durch die historische Ueberlieferung genügend gestützt sei. Gegen die Wahrscheinlichkeit erheben sich nun bei oberflächlicher Betrachtung keine erheblichen Bedenken; bei genauerer Untersuchung aber werden die Fugen sichtbar, wo zwei von einander durchaus abweichende Berichte zu einem Ganzen zusammengeschmolzen sind. Derselbe erbitterte Feind, der eben in der Schlacht das ganze Heer bis auf 10 Mann niedergemacht, und dann, als er sich in seinen Hoffnungen getäuscht sieht, sogar die Gefangenen angesichts der Mauern der Stadt hinschlachten lässt, — soll 48 Stunden später die zur Verzweifelung gebrachte Bevölkerung durch List und Bestechung zu gewinnen suchen! So schnell sollte sich der Umschwung vollzogen haben! Die Bürger, deren Frauen Tags zuvor Proben des Heldenmuthes abgelegt hatten, sollten sich nun von ihren Weibern soweit beschämen lassen, dass sie dem schnöden Verrathe die Hand boten! Dieselbe Bevölkerung, welche nichts mehr zu fürchten hatte, als dass der Pommernherzog ihre Schwäche und die List entdecken könnte, lässt am Tage darauf Boten ein, die ihren Fürsten nur zu melden brauchten, was sie gesehen hätten, um seine Arglist aufs Neue anzufachen, die

Verhandlungen abzubrechen und seine erlittene Schmach wieder auszuwetzen! Dieselbe Stadt, welche nach der unglücklichen Schlacht ihrer Vertheidiger gänzlich beraubt war, hat deren genug, sobald der Comthur einen energischen Befehl erlässt! — Wenn wir übrigens die ganzen Zeitverhältnisse sowohl während als nach der Belagerung recht betrachten, so scheint es als wenn zwischen den Bürgern der Stadt und dem Herzoge immer noch ein ganz leidliches Verhältniss bestanden habe, und dass die Erbitterung nur zwischen ihm und den Ordensherren geherrscht habe. — Schon diese Andeutungen berechtigen zu der Vermuthung, dass hier zwei Berichte vorliegen, von denen der eine der Sage, der andere der Geschichte angehört. Dieser Verdacht gewinnt noch dadurch Nahrung, dass kein Geschichtsschreiber beide Berichte giebt, sondern eine solche Vereinigung erst von Voigt angestrebt ist, der diese Kluft durch ein wahres saltum mortale überspringt, wenn er sagt: „Da verzweifelte der Herzog an der Eroberung derselben, liess im Zorne die Gefangenen, von welchen er sich getäuscht hielt, sämmtlich ermorden — und griff zum Mittel der List und des Verrathes, um sich der Stadt zu bemeistern und seinen Sohn zu befreien.“ — Endlich tritt in allen älteren Berichten, so viele mir bis jetzt zu Gesichte gekommen sind, die Sage nie allein auf, sondern stets in Verbindung mit einem Privilegium, welches den Frauen Culms für ihre tapfere Vertheidigung gewährt sein soll, nämlich dem der sog. cölmischen Gütergemeinschaft, wonach die Frau nach dem Tode ihres Mannes mit ihren Kindern zu gleichen Rechten erben sollte. Da nun aber die Entstehung dieses Privileg's, auf welches wir später zurückkommen werden, nach den Urtheilen der namhaftesten Historiker wie Caspar Schütz[3]) und Johannes Voigt nur eine eitele Erfindung ist, so verliert auch das damit in Verbindung stehende Factum an Sicherheit.

Vollends aber wird unser Urtheil und unsere Vermuthung sich klären, wenn wir auf die ältesten Quellen der historischen Ueberlieferung eingehen: Das historische Material für die ältere preussische Geschichte besteht vorzugsweise in Urkunden und Chroniken. Die Chroniken sind

[3]) Vgl. Töppen, Historiographie S. 261.

von sehr verschiedener Glaubwürdigkeit je nach der Tendenz, welche der Chronist verfolgt und nach der Gewissenhaftigkeit, mit welcher er gearbeitet hat. Sie haben für uns einen um so höheren Werth, je näher der Verfasser den Zeitereignissen steht, welche er behandelt, obschon das Alter keineswegs den einzigen Maasstab für die Beurtheilung giebt. Die Chroniken, welche sich mit unserer Zeit beschäftigen und hier in Betracht kommen, sind: 1) Die Chronik Peters von Dusburg, 2) Die Reimchronik des Nicolaus von Jeroschin, 3) Die ältere Chronik von Oliva und 4) Die sog. Aufzeichnungen des Hochmeisters Hermann von Salza. Alle vier gehören dem 14. Jahrhundert an; ihre Verfasser sind 70—100 Jahre von der Zeit entfernt, die hier behandelt wird. Peter von Dusburg, ein Ordensbruder, widmete seine Chronik dem Hochmeister Werner v. Orseln im J. 1326. Nicolaus v. Jeroschin, ein Ordenscaplan, hat die in lateinischer Sprache geschriebene Ordenschronik in deutsche Verse übertragen, und nur stellenweise einige Ergänzungen hinzugefügt indem er die dem P. v. Dusburg zu Grunde liegenden Quellen zu Rathe zog. Die Abfassung dieser Reimchronik fällt in das Jahr 1340. Die ältere Chronik von Oliva gehörte ihrer Entstehung nach ebenfalls in die Mitte des 14. Jahrhunderts. — Ein ganz eigenthümlicher Fund ist aber in jüngster Zeit von einem der Herausgeber der Scriptores r. Pr. (Strehlke) gemacht, der im Wiener Central-Archiv ein Fragment entdeckt hat, dessen Inhalt zwar schon in andere Chroniken, wie in die jüngere Hochmeisterchronik übergegangen ist, welches aber hier als für sich bestehendes Ganze auftritt. Es führt den Titel: „Hermanns v. Salza Bericht über die Eroberung Preussens" und handelt gerade über die Zeit, in welche unser Ereigniss fallen soll, mit einer Ausführlichkeit, wie sie nur einem Augenzeugen zu Gebote steht. — Jeder dieser genannten vier Chronisten verfolgt seine eigene Tendenz. Am kürzesten fasst sich die ältere Chronik von Oliva, welche sich zwar in den meisten Punkten, die die Geschichte des Landes im Allgemeinen berühren, an Dusburg anlehnt, aber da er als Würdenträger des Klosters Oliva fast nur für die Geschichte seines Klosters ein Auge zu haben scheint, auch mit grosser Gleichgültigkeit darüber hinwegeilt. So erzählt er in Bezug auf unsere

Sage nur, dass nach der Schlacht bei Ronsen viele culmer Bürgerfrauen Wittwen geworden seien und in Folge dessen ihre Diener geheirathet hätten; dass Swantepolk später abermals einen Einfall ins Culmer Land gemacht habe, aber vor den Thoren Culms eine erhebliche Niederlage erlitten habe.[4]) — Ganz anders, jedenfalls bedeutend vollständiger und mit allen Details berichten die sog. Aufzeichnungen Hermanns v. Salza, ein Titel der in zweifacher Beziehung unglücklich genannt werden muss; einmal weil er überhaupt nicht von Hermann v. Salza herrührt, dann aber auch weil er sogar acht Jahre über die Regierungszeit und das Leben dieses Hochmeisters hinaus geht. Da der Verfasser aber einen sehr detaillirten und eingehenden Bericht über alle Einzelnheiten liefert und die Darstellung wegen der darin vorkommenden historischen Persönlichkeiten und Eigennamen unbedingte Glaubwürdigkeit erweckt, so hat dieses Fragment in unserer Frage einen sehr hohen Werth. Nachdem der Verfasser die Niederlage und die Ankunft der Thorner geschildert, fährt er folgender Maassen fort:[5]) „Do sy dy heiden sachen, do ranten sy an sy und stritten mit yn also, das auch dy von Thorn beschumpfirth worden und verloren vil yrer leuthe, und dy anderen flohen hyrabe. Do czogen dy heiden mit grossem schalle wider yn yr landt. Zum Colmen dy worden seher vorferth und irschrecket, wen dy landt demnach krangk worn von leuten. — Do her Swantepolk das vernam, das dy cristenheit grossen schaden hat genommen, do sante her boten mit seynem Brieffe yn die stadt czum Colmen am 4. tage nach dem streite czu eyme, der hyss Reinecke schultheyss und czu allen burgern.“ — Nun folgen die von Swantepolk angestellten Intriguen wie wir sie schon bei Voigt kennen gelernt haben, der diesen detaillirten Bericht zwar nicht aus dem Originale, wohl aber aus der jüngeren Hochmeisterchronik kannte. — Der dritte Chronist, Peter von Dusburg, dem Zeitalter nach der älteste, erzählt ebenfalls die Schlacht bei Rondsen und die darauf folgende Niederlage der Thorner, darauf schiebt er zwei Wunder ein, kommt demnächst auf die Verehelichung der culmer Frauen mit

[4]) Scr. r. P. I, S. 682.
[5]) Scr. r. P. V, S. 162.

ihren Knechten zu sprechen, was er aber auf spezielles Geheiss des Bischofs geschehen lässt, fügt eine pikante Anecdote von zwei culmer Frauen hinzu, welche ihr Augenmerk auf ein und denselben Knecht geworfen hatten, und erwähnt flüchtig, dass Swantepolk den Versuch gemacht habe, die Bevölkerung dem Deutschen Orden abwendig zu machen, dass ihm dieses aber nicht gelungen sei. Hierauf folgt ein Capitel, welches von den Siegen des Ordens handelt, das aber den Schein einer späteren Zuthat erregt. — Nicolaus v. Jeroschin, der 4. Chronist giebt dasselbe mit einigen Ergänzungen. — Vergleichen wir diese 4 Berichte untereinander, so erkennen wir bald, dass mehrere Nachrichten vorgelegen haben müssen, sodass die Chronisten in der Auswahl dessen was ihnen am geeignetsten erschien gar nicht einmal immer geschickt zu Werke gegangen sind,[6]) — aber wie sehr sie auch ins Einzelne gegangen sind, keiner unserer Gewährsmänner erzählt davon, dass die Frauen Culms die Vertheidigung ihrer Stadt haben übernehmen müssen; nur der unter No. 2 aufgeführte Berichterstatter weiss etwas von grosser Angst und Besorgniss, die in Culm geherrscht haben soll. — Es hat in diesen Berichten so manche Anekdote Aufnahme gefunden, welche für die Geschichte werthlos ist, und die wichtigste Handlung, an welcher das Wohl und Wehe des ganzen Landes und die Existenz des Ordens gehangen hat, sollten sie unerwähnt gelassen haben? Schon das Nichterwähnen dieser Begebenheit allein bei Männern, die demselben am nächsten gestanden haben, ist ein ziemlich sicherer Beweis dafür, dass es überhaupt nicht stattgefunden hat, dass die Frauen Culms überhaupt nicht in die Nothwendigkeit versetzt worden sind, das Aeusserste zu wagen. —

Doch vielleicht gehe ich zu weit; denn Dusburg erzählt in der That einige Capitel später[7]) eine Geschichte, die unserer Sage sehr ähnlich sieht, aber nicht aus diesem sondern einem folgenden Jahre; nicht von Culm, sondern von Elbing; nicht dass die Männer in der Schlacht gefallen, sondern nur auf einer Expedition begriffen gewesen seien. Ausserdem fügt er hinzu, dass dieses nicht etwa bloss hier ge-

---

[6]) Vgl. Töppen in Scr. r. Pr. V, S. 157.
[7]) Scr. r. Pr. I, S. 78.

schehen sei, sondern auch sonst noch öfter an anderen Orten, wo die Befestigungen in Abwesenheit der Männer in Gefahr gekommen wären, wenn nicht die Frauen Widerstand geleistet hätten. Nun giebt es aber bekanntlich nichts Verdächtigeres, als wenn eine Handlung auf verschiedenen Stellen zugleich gespielt haben soll. Das Brod, welches sich in einen Stein verwandelt hat, die Windeln, in welche Christus gehüllt worden ist u. v. A. werden auf vielen Stellen gezeigt. Es ist eben ein characteristisches Merkmal für die Sage, dass sie im Munde des Volkes entsteht unabhängig von Zeit und Ort, und erst wenn sie fertig ist und sich Autorität errungen hat, sich nach einem bestimmten Orte und einer bestimmten Zeit umsieht, wo sie sich am Bequemsten befestigen kann. So war auch unsere Sage etwa am Anfange des 14. Jahrhunderts entstanden, Dusburg aber, der sich meistens in Königsberg aufgehalten hat, überträgt sie auf die Stadt Elbing, die ihm am bekanntesten war und am nächsten stand. Zweihundert Jahre später hatte die Stadt Culm über Elbing als Trägerin der Sage den Sieg erlangt, und von Elbing ist fortan nicht mehr die Rede. —

Nun könnte aber Jemand den Einwand erheben, vielleicht haben unsere vier Chronisten nur aus unlauteren, einseitigen Quellen geschöpft, während die späteren Forscher, welche ein umfangreicheres Material beherrschten, sich neue Quellen erschlossen, und umfassendere Studien gemacht hatten, auch eher das Richtige treffen mussten. Und diese erwähnen ja alle dieses Ereignisses. — Die Männer welche den Anfang der gelehrten Forschung bilden und hier überhaupt in Betracht kommen, sind: Lucas David, Caspar Hennenberger und Caspar Schütz; denn Simon Grunau, der wegen seiner Unzuverlässigkeit sprüchwortlich geworden ist und sich in diesem Punkte enge an Dusburg anlehnt und die Sage zu bespötteln scheint, muss hier ganz aus dem Spiele bleiben. Alle drei Männer lebten ziemlich um dieselbe Zeit nämlich um das Jahr 1550 und machten ihre Studien unabhängig von einander, ausser dass Hennenberger und Lucas David, Ersterer ein Geograph, Letzterer ein Historiker, mit einander im Briefwechsel standen. Von dem Danziger Stadtsecretair Caspar Schütz heisst es sogar, dass er sich vergeblich um das neue Werk des Lucas David, der Kanzler beim culmischen Bischofe ge-

wesen war, bemüht habe. Alle drei Männer erwähnen dieses sagenhaften Ereignisses, doch wälzt Hennenberger jede Verantwortung für die Richtigkeit auf seinen Zeitgenossen Schütz ab.*) — Lucas David giebt eine Zusammenstellung der Ereignisse jener Zeit nach den vier oben erwähnten Chronisten; wenn er aber an die Vertheidigung Elbings kommt, bemerkt er:*) „P. von Dusenberg sampt Nicolaus v. Jeroschin sagen, dass solch erhalten der Stadt durch die Weiber nicht allein zum Elbinge, sondern auch in andern Orthen und offte in den Kriegen sei gescheen. Desgleichen wird geschrieben und gesagt, das czum Culmen sich auch zugetragen hat, das der Frauen weisse Schleuer vor Helmlin und Harnisch Hutte angesehen worden und die Stadt also errettet haben. Welch' Zeit es aber gescheen, habe bisher nicht gefunden." — L. David war ein sehr gelehrter Mann, welcher das ganze Gebiet der preussischen Geschichte beherrschte; er hat eine sehr grosse Anzahl von Urkunden benutzt und mit einer Gewissenhaftigkeit, die wir Manchem seiner Zeit- und Berufsgenossen wünschten. Auch hat er lange Zeit in Culm gelebt und kannte die Stadt und deren Vergangenheit sehr genau. — Welche Combination hätte diesem gelehrten Manne nun wohl näher gelegen, als jene Vertheidigung Culms in das Jahr und hinter das Ereigniss zu legen, welches für die Geschichte der Stadt und des Landes epochemachend war. Es hätte hiezu wahrlich keines grossen Scharfsinnes bedurft, — aber L. David war zu gewissenhaft, er wagte nicht, da Keiner seiner Gewährsmänner etwas hievon berichtete. Deshalb erklärt er also lieber frank und frei, es stehe dieses zwar geschrieben und werde gesagt, doch wo er die Sage unterbringen solle, wisse er nicht.

Anders sein geistreicher Zeitgenosse Caspar Schütz. Die Sage von der Vertheidigung Culms galt in Danzig als eine ausgemachte Sache, und durfte es auch, nachdem der durch seine Gelehrsamkeit und seine Schriften berühmt gewordene culmer Stadtschreiber Conrad Bitschin in einem seiner Werke an einen Danziger Freund dieselbe auf-

*) S. Hennenberger: Erclerung der preussischen Landtaffel etc. Königsberg 1595. S. 50. —

*) L. David herausgegeben von Hennig Bd. III. Königsberg 1808. Viertes Buch S. 88. —

genommen und mit grosser Behaglichkeit beschrieben hatte.[10]) Aber Schütz sah auch wohl ein, dass wenn er diese culmer Sage als historisches Factum aufnähme, er die ähnlich lautende Elbinger Sage fallen lassen musste, da zwei identische Ereignisse neben einander sich gegenseitig Abbruch thun; desgleichen musste er die detaillirte Erzählung von dem versuchten Verrathe streichen, und sogar die Dusburg'sche Andeutung hievon fortlassen, da diese beiden Berichte mit einander contrastirten. So hat er sich denn die ganze Erzählung folgender Maassen zurecht construirt:[11]) „Von den Gefangenen erfuhr Swantepolk dass die Stadt von Vertheidigern entblösst sei, dass alle Soldaten, alle Bürger gefallen seien mit Ausnahme Weniger die entflohen seien, und dass nur Frauen und eine unkriegerische Schaar von Weibern und Kindern übrig geblieben sei. Indem er daher hoffte, sich der Stadt zu bemächtigen, kehrte er zur Belagerung zurück und befiehlt seinen Soldaten, die Leitern anzusetzen und die Stadtmauern zu erklimmen. Die Weiber aber und die Frauen feuerten sich gegenseitig zur Vertheidigung an, weil sie es für besser hielten für's Vaterland zu sterben, als sich in schimpfliche Sclaverei abführen zu lassen, ergriffen Waffen, legten die Kleider ihrer Männer an, füllten mit den noch übrig gebliebenen Schutzleuten die Mauern und trieben die schon anstürmenden Feinde zurück, wobei sie Viele tödteten. Nachdem er noch einen zweiten und dritten Versuch gemacht hatte, und sich die Vertheidiger nur um so muthiger zeigten, liess Swantepolk, der sich durch den Anblick der Waffen täuschen liess und sich wunderte, dass noch eine solche Menge von Männern übrig sei, zum Rückzuge blasen. Da er aber argwohnte, dass er von den Gefangenen getäuscht sei, liess er sie alle bis auf den letzten Mann hinrichten. Hierauf blieb er noch einige Tage vor der Stadt liegen, doch umsonst; alsdann bricht er das Lager ab, verwüstet das culmer Land weit und breit und setzt wieder über die Weichsel, nachdem er die erforderlichen Fahrzeuge zusammengebracht." —

Bei dieser Erzählung von Schütz ist noch zu bemerken, dass sie

---

[10]) Scr. r. Pr. III, S. 509. —

[11]) Schütz: rerum Prussicarum historia Dantzig 1769. S. 55. —

sich ganz auffallend an die schon einmal erwähnte Anecdote bei Conrad Bitschin anschliesst, von jener halbironischen Darstellung bei Lucas David aber, welcher nur weiss, dass der Feind beim blossen Anblicke der weissen Schleier, die er für Helme angesehen, von der Belagerung Elbing's zurückgetreten sei, ist sie himmelweit verschieden. Die Sage hatte sich eben inzwischen eine bunte Ausschmückung gefallen lassen müssen. Des Privilegs endlich thut Schütz an dieser Stelle auch nicht Erwähnung, da es ihm nicht entgangen war, dass dasselbe der historischen Basis entbehre; nur an einer anderen Stelle [12]) seiner deutsch verfassten Geschichte tritt er polemisirend dagegen auf. — So lernen wir also in Schütz einen scharf blickenden Geschichtsforscher kennen, der ganz genau wusste, was er aufnehmen durfte und was er weglassen musste, der sich aber herausnahm seine Hyperkritik auf Kosten der traditionellen Ueberlieferung zu üben. — Wir dürfen uns hienach nun nicht wundern, dass auch Voigt ein fast blindes Vertrauen zu ihm gefasst hat und könnten es ihm kaum verargen, wenn er auch an dieser Stelle lieber mit Schütz fehlgehen als mit den alten Chronisten das Wahre hätte treffen wollen. Was wir ihm aber vorhalten müssen, ist, dass er diese Darstellung von Schütz mit der jener Chronisten hatte in Einklang bringen wollen.

In einer Anmerkung [13]) erklärt Voigt, wenn C. Schütz diese Erzählung von der tapferen Vertheidigung Culms durch seine Frauen bringe, so müsse er auch wohl seine Gründe hiezu haben. Und hatte er nicht solche in der That? — Es ist schon angedeutet, dass Schütz ganz unzweifelhaft seinen Bericht über dieses Factum aus Bitschin entlehnt hat, einem Danziger von Geburt, der als Stadtschreiber von Culm neben manchen anderen gelehrten Schriften auch eine über das eheliche Leben verfasst hatte, in welchen er eine Summe encyklopädischer Gelehrsamkeit niedergelegt und zahlreiche Beispiele aus classischen und nachclassischen Autoren herangezogen hat. Dieses Werk, dessen Abfassung in das Jahr 1432 fällt und einem Danziger Freunde gewidmet war, enthält unter Anderem einen Abschnitt betitelt de strenuitate et

---

[12]) Vgl. Töppen, Historiographie S. 261.
[13]) Voigt, Bd. II. S. 505.

animositate mirabili feminarum, in welchem es heisst:[14]) „Doch was soll ich alte Beispiele und von fremden Völkern erwähnen, da wir ein berühmtes und treffliches Beispiel vor uns haben, nämlich von unseren culmer Frauen, denn als sie einst zur Zeit einer Belagerung allein mit nur wenigen Männern in der Stadt waren, und von allen Seiten vom Feinde belagert wurden, und diese sogar schon einen Angriff auf die Mauern machten, denen unsere Frauen standhaft Widerstand leisteten, sie mit glühendem Pech und Schwefel, das sie von den Mauern gossen, männlich zurücktrieben. In Folge dessen erwarben sie sich ein Privilegium zu ewigem Lob und zu ewiger Freiheit sowohl für sich als für die übrigen Frauen des Landes, nämlich dass alle Frauen, welche des culmischen Rechtes genossen, bei Erbschaften mit den Männern gleiche Theile erhielten, was den Frauen im magdeburgischen Gebiete und Rechte durchaus versagt wurde.“ Was nun von diesem Beispiele zu halten und wie weit es ernst zu nehmen ist, werden Sie m. H. sogleich errathen, wenn ich Ihnen die Worte seines Herausgebers, Töppen, anführe, welcher sagt:[15]) „Das Werk hatte auch seine belletristische Seite. Der Verfasser sagt in der Widmung selbst, dass es ihm nicht überall, namentlich nicht in dem Buche über die Fehler und Tugenden der Frauen bloss auf die Begründung des wahren Sachverhaltes, sondern auch auf die Unterhaltung des Lesers angekommen sei. Wie er nämlich auch in andern Theilen seines Werkes gerne Beispiele für seine allgemeine Sätze anführt, so sind namentlich in diesem Buche die Beispiele zahlreich und theilweise in behaglicher Breite vorgetragen. . . . Besonders willkommen aber war ihm für diesen Theil seines Werkes die Schrift von Boccaccio de claris mulieribus, nach deren Vorgange er zahlreiche mythische und historische Frauengestalten des Alterthums, heilige und profane, in traumhaft wunderlicher Gesellschaft durch einandergemischt dem modernen Leser vorüberführt. Diese belletristischen Abschnitte des Werkes sind es offenbar, um deren willen er in der Widmung unumwunden ausspricht, er habe dasselbe nicht

[14]) Scr. r. Pr. III, S. 509.
[15]) Scr. r. Pr. III, S. 476.

bloss seinem Freunde Wrecht, sondern auch der Gattin desselben zu Liebe und zu Ehre abgefasst." — Hieraus wird Ihnen ersichtlich werden, dass Bitschin das Beispiel nur als Anecdote vorträgt und als solche auch nur aufgefasst wissen wollte. Es wäre übrigens undenkbar, dass ein Mann, der den Dusburg fortgesetzt, der sämmtliche Privilegien des culmer Landes gesammelt und geordnet hat, der ein encyklopädisches Wissen besass, eine solche Sage auch anders denn als Zierrath, als amüsante Geschichte gelten lassen wollte. Dass Andere diese Erzählung gerne nachsprachen und nacherzählten, ist bei dem Rufe, dessen Bitschin sich zu erfreuen hatte, keineswegs zu verwundern. Ich selbst habe auf dem hiesigen Archive unter vergilbten Folianten eine Uebertragung oder wenigstens Nachbildung dieser Bitschin'schen Anecdote gefunden, welche nach den davon und dahinter stehenden Urkunden zu schliessen i. J. 1483 niedergeschrieben sein muss. Es lautet: „Item under meren worten was bedewtet vil, czu gedenken oder czu suchen alda und fremde beyspiele, Sint der czeit, wir eyn Gros und merklich exempel bereit vor augen haben. Nemlich von ansseren Culmisschen Frawhen, dy uf eyne czeit der belaghange zamp alleyne mit gar wenig Mannern yn der Stat Culmen blieben woren von allen seytten von den fynden verleget so das dy fynde ouch itzunds mit gewalt an dy Mawher drungen. Denselbigen fynden, dy gesagten unseren matronen, Mennlich und herttlich widderstanden mit heis gesotenen Cleyen und treweren. von der mawher begossen trefflulich von dannen abgetreben haben. Das czu einen ewige loube und czu eynen vorteil der freyheit alzo mol irs, alzo anderen dis landes weibern sy vordynet haben und erworben. Das auch alle frawhen dy do culmischen Rechtis gebrawchende seynt mit den Mennern yn erblichen guttern gleyiche teyl Nemen, das doch die frawhen yn der vorgenot (P) magdeburgischen Rechtis sitzende gentzlich vorsaget und nicht czugelassen." —

So kämen wir denn also, wenn wir der Erzählung unserer späteren Geschichtsschreiber auf den Grund gehen, immer nur auf diese Anecdote Bitschins zurück, welche so wenig Anspruch macht auf historische Glaubwürdigkeit, dass der Verfasser selbst sie in seinen anderen Werken lügen gestraft hätte. —

Jetzt aber noch ein Wort über dieses angebliche Privilegium der culmischen Gütergemeinschaft. Es ist richtig, dass nach culmer Rechte, welches bald in den meisten Städten Preussens sich Eingang verschaffte, die Frauen im Falle der Erbschaft günstiger gestellt waren als nach magdeburgischem Rechte. Im Jus Culmense [16]) heisst es: ‚So ein Mann ein Weib nimmt, und der Mann danach sterbet, und verlässet seine Kinder, so hat das Weib nach culmischem Rechte das halbe Gut, und ihre Kinder nehmen die andere Hälfte, und das Weib bleibet in vollem Gute besitzen, dieweil sie ohne Mann bleibet' etc. Es war auch eine ganz gangbare und namentlich bei den Juristen allgemein geltende Ansicht, dass diese Abweichung von dem magdeburgischen Rechte mit jener Vertheidigung Culms zusammenhänge.

In einem Manuscripte des Königsberger Archivs [17]) betitelt: ‚landläufige culmische Rechte' finden sich folgende Eingangsworte: ‚So denn wir Männer die Frauen für das Beste und Würdigste halten auf Erden, so ziemt es sich wohl und ist billig, dass man von ihnen und ihren Rechten zu Ersten gedenke und schreibe.' Demgemäss wird denn auch zuerst von den Rechtsverhältnissen der Frauen gehandelt und zwar spricht das 10. Kapitel von den Rechten der Wittwen auf die sog. cölmische Hälfte und mit Bezug auf unsere Sage heisst es: ‚Dies ist widder das magdeburgische Recht. Aber das allhier die Frauen also gut Recht haben, das ist des Landes und des Kulmischen Rechtes Willkür, und die Frauen haben vormals verdient durch ihre Wohlthat in der Stadt Culm.' Dieses Schriftstück des 15. Jahrhunderts giebt treu die Ansicht der damaligen Juristen wieder. Nichtsdestoweniger ist dieselbe von allen denkenden Historikern längst desavouirt. Und was gäbe es auch Geschmackloseres als solch' eine Annahme. — Im Jahre 1233 wurde den Städten Thorn und Culm die bekannte culmer Handfeste ausgestellt und dieselbe im Jahre 1251 revidirt und erneuert. Dieses revidirte Privilegium ist mit einer fast peinlichen Genauigkeit ausgestellt und allen Neuerungen und Aenderungen mit der grössten

[16]) Jus Culmense Danzig 1767 Buch III. Titel 10 Buch 11.
[17]) Königsb. Archiv No. 40. 4°.

Sorgfalt Rechnung getragen. Nun heisst es aber in beiden Privilegien, es solle magdeburgisches Recht in den Städten gelten mit einigen ganz geringen Abweichungen, die daselbst angegeben würden. Von einer Bevorzugung der culmer Frauen ist aber in der revidirten culmer Handfeste, welche 7 Jahre nach dem Ereignisse ausgestellt, nicht die Rede. In der von C. Bitschin veranstalteten Sammlung der culmer Privilegien findet sich auch keines, welches hierauf Bezug nähme. Wenn nun den culmer Frauen für ihre Tapferkeit eine Anerkennung zu Theil werden sollte, hätten dann auch die schon gegründeten Städte wie Thorn, Marienwerder, Rheden eine gleiche Auszeichnung erfahren müssen? Wer aber die Eintwikelung und den Ausbau des culmer Rechtes von seiner ersten Fassung der culmer Handfeste bis zum vollständigen jus Culmense kennt, wie so Vieles von ursprünglichem magdeburger Rechte abwich und sich anders gestaltete, der wird das Suchen nach einem solchen Privilegium für höchst unerspriesslich und überflüssig halten. Ueberdiess hatten sich neben dem eigentlichen culmer Rechte unendlich viele andere Rechtssysteme eingebürgert, die bald bunt durcheinander wogten, sodass es nach und nach unmöglich wurde, das culmer Recht zu entziffern. Ein Spassvogel des 15. Jahrhunders wusste nicht weniger als 18 verschiedene Rechtssysteme aufzuzählen, nämlich: Geistlich-Recht, Kaiser-Recht, Sächsisches-Recht, schlecht magdeburgisch Recht, Magdeburgisch-Recht zu beiden Kindern, Lehnrecht, Mannrecht, Ritterbank, Lübisch-Recht, Seerecht, Landesordnungen oder privilegia, Preussich-Recht, Colmisch-Recht, Willkühr der drei Städte Königsberg, Prozess der Schoppenbank, Academierecht, Wettrecht und Morgensprachen.

Hienach scheint es schon zur Evidenz klar, dass die Sage sowohl als das damit zusammenhängende Privileg eine Erfindung des 14. Jahrhunderts sind. Wie aber, könnte schliesslich Jemand fragen, ist es gekommen, dass diese Sage gerade in Culm sich festgesetzt hat? Etwa weil Culm bis ans Ende des 14. Jahrhunderts als die Hauptstadt des Landes gegolten? Dies wohl schwerlich, denn die Sage sucht vielmehr gerade entlegenere Orte auf. Aber die Frauen Culms haben in der Geschichte mehr als einmal die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber

auf sich gelenkt: In dem Kriege Swantepolks mit seinen Brüdern wurden die Frauen der pommerellischen Soldaten in Culm internirt, theils um sie in Sicherheit zu bringen, theils um als Unterpfand für die Treue ihrer Männer zu dienen. Und da mag denn oft genug manch neugieriges Frauengesicht zwischen den Zinnen der Mauern dem heranrückendon Heere entgegengeblinzelt haben. Galt nun schon dadurch Culm gleichsam als Frauenstadt, so kannte ausserdem Jedermann Dusburgs Erzählung von der Schwester jenes Martin Golin, die nach der Schlacht bei Ronsen beschäftigt mit der Pflege der Verwundeten und schmählich misshandelt ward, so dass ihr Bruder von Rachegefühl erfüllt, Wunder der Tapferkeit vollbrachte. Die Frauen Culms treten überdies auch nach der Schlacht bei Ronsen in etwas emancipirter Weise auf, wenn sie von dem ihnen zugestandenen Rechte, ihre Knechte heirathen zu dürfen auch sofort Gebrauch machen und sich sogar gegenseitig dabei überlisten und übervortheilen. Vielleicht auch mag der Umstand zur Localisirung der Sage beigetragen haben, dass die Befestigung der Stadt eine so günstige und natürliche war, dass Frauenarme genügten, um sie zu schützen. Am wahrscheinlichsten aber ist es, dass gerade umgekehrt diese Abweichung des culmer Rechtes vom magdeburgischen, die sich allmählich einbürgerte, gerade auf die Localisirung der Sage in Culm den wesentlichsten Einfluss geübt hat.

Nach allem diesem sehen wir, dass weder alte Privilegien noch sonstige Urkunden etwas von dieser Sage zu erzählen wissen, dass die ältesten Chronisten eine Vertheidigung Culms durch seine Frauen nicht kennen, dass von den späteren Historikern Schütz allein dieses Factum mit einer gewissen Sicherheit vorträgt, der aber kaum einen anderen Gewährsmann aufweisen kann als Bitschins anecdotenhafte Erzählung. Wir sind hienach durchaus berechtigt, die Sage aus der Reihe der historischen Daten auszumerzen, da sie nicht nur, wie Töppen meint, schlecht begründet ist [15]), sondern sogar im Widerspruche mit den sonstigen verbürgten Angaben steht.

[15]) Scr. r. Pr. I. S. 75.

Das Johannisfest der Litauer.

Mitgetheilt von

Adalbert Bezzenberger.

Vor kurzem hat Bielenstein (Baltische Monatsschrift, N. Folge V. 1 ff.) das Johannisfest der Letten in ausführlicher und höchst dankenswerter Weise besprochen; als Pendant hierzu mag ein kurzer Abschnitt aus einer Elbinger Handschrift*) dienen, welcher das Johannisfest der Litauer behandelt. Er lautet:

---

*) Sie stammt aus der Bibliothek Neumann's und führt den Titel: „Einige Bemerkungen über die Nationalität der Litthauer in Preussen". Sie ist im Jahre 1832 geschrieben und umfasst 87 Seiten; ihr Format ist 4º. Der Verfasser hat sich nicht genannt. Er scheint mit grosser Sorgfalt gearbeitet zu haben: seine sprachlichen Angaben wenigstens sind correct. Seine „Bemerkungen" betreffen, wie er ausdrücklich sagt, nur die Kirchspiele Willuhnen, Schirwindt, Schillehnen, Lasdehnen, Budwethen nnd Wischwill, die allein ihm genauer bekannt seien. *)

---

*) Der Verfasser hat sich genannt in einem schön geschriebenen Exemplar dieser Handschrift, das ich im Jahre 1869 aus dem Nachlasse des im Juli 1866 verstorbenen Ober-Consistorialrath Joh. Aug. Ed. Oesterreich für die Wallenrodtsche Bibliothek ankaufte. Es führt den Titel: „Einige Bemerkungen über die Nationalität der Litthauer, gesammelt vom Präcentor Schultz zu Lasdehnen. Im Jahre 1832." (191 S. 4º mit einer colorirten Beilage, sechs Litthauerinnen in ihrer Nationaltracht darstellend. S. 1—151 enthält ausser der Einleitung folgende sieben Abschnitte: 1) Leibesbeschaffenheit und Beschäftigung der Litthauer. 2) Charakter. 3) Sprache. 4) Wohnung. 5) Kleidung. 6) Vergnügungen. 7) Feste: a) das Johannisfest. b) das Hochzeitsfest, α) die Verlobung, β) die Hochzeit. c) die Beerdigung der Todten. S. 153—191: „Anhang enthaltend einige Dainos nebst metrischer Uebersetzung." — Aug. Gotthilf Krause in seinem Buche „Litthauen und dessen Bewohner" (Königsberg 1834) erwähnt S. 134 des Verfassers mit folgenden Worten: „Neuerlich hat der Präcentor Schulz in Lasdehnen eine Schilderung der Sitten des Volks in seiner Gegend geschrieben, welche der öffentlichen Bekanntmachung sehr werth ist."

R. Reicke.

„Am Vorabend des Johannisfestes durchzieht die weibliche junge Welt eines jeden Dorfes in mehreren Schaaren die Felder desselben und sammelt daselbst die Camille (Rammunne) nebst anderen Blumen. Begegnen sich nun zufällig zwei Partien, so ist es Sitte, sich mit folgendem Gesange zu begrüssen:

I. Schaar: Kur buwai, Jone, kur waikszczojei? [1])
II. Schaar: Szilleningkûs', ubbagûs'. [2])
I. Schaar: Kur buwai, Jone, kur waikszczojei? [3])
II. Schaar: Sallēnûs', ubbagûs'. [4])
I. Schaar: Kur buwai, Jone, kur waikszczojei? [5])
II. Schaar: Lazdynûs', baggoczûs'. [6])
I. Schaar: Ka taw dawe gert, walgyti? [7])
II. Schaar: Peczenkēle walgiau, rinkszwynele gēriau. [8])
I. Schaar: Kur tawę gulde, kur nakwójei? [9])
II. Schaar: Auksztoj'[*]) swirnēj', margōj' lówòj'. [10])

Die Namen Szilleningken, Sallehnen und Lasdehnen im vorstehenden Gesange sind hier natürlich nur des Beispiels wegen angeführt. In dem Gesange müssen alle Nachbardörfer von dem Orte vorkommen, aus welchem die Sänger sind, und eben so viel mal muss die erste Frage des Gesanges daher auch wiederholt werden, als es deren gibt.

Sind nun die Blumen gesammelt, so begibt sich alles mit denselben auf den Dorfsanger, wo unter Gesang eine lange Stange mit ihnen umwunden wird, an welcher aber auch noch viele farbige Bänder befestigt werden, die frei in der Luft umherflattern. Diese Stange (kopólis) wird an dem Ende des Dorfes, nach dem Kornfelde zu aufgerichtet und wacker, aber nur von Mädchen, unter Gesang von Jo-

[1]) Wo warst du Johann, wo bist du umhergezogen?
[2]) In Szilleningken, bei Bettlern.
[3]) Wo warst du Johann, wo bist du umhergezogen?
[4]) In Sallehnen, bei Bettlern.
[5]) Wo warst du Johann, wo bist du umhergezogen?
[6]) In Lasdehnen, wo reiche Leute wohnen.
[7]) Was gab man dir zu trinken und zu essen?
[8]) Braten habe ich gegessen, Wein habe ich getrunken.
[9]) Wo hat man dich gebettet und über Nacht beherberget?
[10]) In einer vornehmen Klete und in einem bunten Bette.
[*]) So das Msc. der Wallenrodt'schen Biblothek; die Elbinger Hs. hat auksztam.

hannisliedern zwei Nächte und einen Tag über ununterbrochen bewacht und gegen die Angriffe der jungen Männer, welche sie zu rauben suchen, vertheidigt. Unter den mancherlei Tänzen um den Johannisbaum verdient der Erwähnung, welcher einige Aehnlichkeit mit einem modischen Tanz des gebildeten deutschen Volkes (der Galoppade) hat. — Die Mädchen nämlich, welche den Johannisbaum bewachen, schliessen, indem sie sich an den Händen fassen, einen Kreis um denselben und nehmen darin zwei andere Mädchen auf. Nun tanzt der Mädchenkreis in der vorigen Stellung um die beiden in der Mitte stehenden nach dem Tact des folgenden Gesanges:

Ryla, rala, padēdaus!
Ryluźźe, raluźźe, padēdaus! [11])

Indem der Kreis nun stille steht, tanzen die beiden eingeschlossenen Mädchen nach dem folgenden eigenen Gesange:

Ryla, rala, taw*) dekui,
Ryluźźe, raluźźe taw dekui. [12])

№ I. tanzt und singt: **Ryla, rala, ko jeszkót?**
Ryluźźe, raluźźe ko jeszkót? [13])

№ II. tanzt und singt: **Ryla, rala, marczaiczû,**
Ryluźźe, raluźźe marczaiczû. [14])

№ I. tanzt und singt: **Ryla, rala, kókiôs?**
Ryluźźe, raluźźe kókiôs? [15])

№ II. tanzt und singt: **Ryla, rala, Illuttês.**
Ryluźźe, raluźźe Illuttês. [16])

Hierauf tritt das aufgerufene Mädchen aus dem Kreise in die Mitte und die, welche gerufen hat, schliesst sich an den Kreis an. Und auf diese Weise geht es weiter fort.

Ist nun der Johannisbaum glücklich bis zur festgesetzten Zeit be-

---

[11]) Ryla, rala, Gott grüss Euch! Ryluźźe, raluźźe, Gott grüss Euch!
[12]) Ryla, rala, wir danken Euch! Ryluźźe, raluźźe, wir danken Euch!
*) Das Msc. der Wallenr. Bibl. hat tai.
[13]) Ryla, rala, wen sucht Ihr? Ryluźźe, raluźźe, wen sucht Ihr?
[14]) Ryla, rala, eine Braut. Ryluźźe, raluźźe, eine Braut.
[15]) Ryla, rala, wer soll's sein? Ryluźźe, raluźźe, wer soll's sein?
[16]) Ryla, rala, Charlottchen. Ryluźźe, raluźźe, Charlottchen.

wacht worden, so wird er dann unter Gesang wieder entkleidet und die daran angebrachten Blumen gewissenhaft unter die Wächterinnen verteilt. Den so geweihten Pflanzen wird eine besondere Kraft zur Abwendung des schädlichen Einflusses böser Geister zugeschrieben."

Soweit der dürftige Bericht der Elbinger Handschrift, den ich selbst nicht erweitern kann, der jedoch, wie ich hoffe, andere zu weiteren Forschungen und Mitteilungen veranlassen wird. Es ist auffallend, dass er mit keinem Wort die s. g. Johannisfeuer erwähnt, die in anderen Teilen Litauens, wie in Kurland und Deutschland gebräuchlich sind, vgl. den von Geitler, Litauische Studien S. 38 mitgeteilten Abschnitt aus Bischof Wolonczewski's Wiskupiste II. 160.

Die oben genannte Handschrift flicht in ihre immer sehr knappen und wenig neues bietenden Nachrichten gelegentlich litauische Verse, die ich, soweit sie noch unbekannt zu sein scheinen, hier mitteile.

Wenn nach dem Abschluss der Verlobungspräliminarien der Bräutigam, von einigen Freunden begleitet, zum ersten Male seine Braut besucht, so tritt ihm dieselbe mit einigen ihrer weiblichen Verwanten an der Haustür entgegen und man begrüsst sich mit „etwa" folgendem Gesange:

Die Mädchen: Isz kurgi swętélei, isz kurgi jaunieji? [17])
Die Gäste: Isz girrôs wietelês, isz girrôs jaunieji. [18])
Die Mädchen: Del togi sukwippę eglēms, puszélēms. [19])

Ist die Zeit zur Rückreise des Bräutigams gekommen, so erinnern ihn seine Freunde daran und es entspinnt sich folgender Wechselgesang:

Die Freunde: Ger' gērę̄s, ger' gērę̄s, dumòk ir namû,
Padywys ûszwuźźe ir kaiminàicziei. [20])

Der Bräutigam: Ne dywyk moczutte, ilgay sedējau,
Asz tawo dukrélês labay norējau. [21])

---

[17]) Von wo sind die Gäste, von wo sind die Jünglinge?
[18]) Aus der Waldgegend, aus dem Walde sind die Jünglinge.
[19]) Daher duften sie auch nach Tannen und Fichten.
[20]) Gut hast du getrunken, gut hast du getrunken, nun denk auch an die Heimkehr. Verargen wird Dir's sonst die Schwiegermutter und die Nachbaren.
[21]) Verarg' mir's nicht, Mütterchen, zu lange hab' ich gesessen; denn sehr verlangt mich nach deinem Töchterchen.

Die Braut: Ne źadēk moczutte, asz jo ne noru,
Per puikus bernuźźis, mandrus źirguźźis. [22])

Der Bräutigam: Tolij' maźkelelej', girruźźej' klystu,
Jau sawo mergytes asz pażystu.
Bus ant jos Galwélės źals wainikuźźis,
Ant baltōs rankélės auksas*) źieduźźis. [23])

Beim Abschied von der Braut singt der Bräutigam:

Szók źirgyte, jůdberyte,
Pakól asz ne wędęs.
Kaip parwessu jauną merguźźę
Stonuźźe stowēsi. [24])

Hierauf wenden sich die jungen Mädchen an die Braut und singen:

Werki, werki, merguźēle,
Jaunujů dienéliů.
Ticz ne werki merguźēle,
Mano lelijēle!
Ankśti ryta atsikélsi,
Graudźey nusiwerksi,
Tadd' tu prausi sawo burnuźźi
Graudźoms aszarēliems. [25])

Wenn der kraitis (Brautschatz) verladen werden soll, so nehmen ihn einige Frauen in Beschlag und geben ihn erst heraus, wenn ihnen ein kleines Geschenk gemacht ist. Alsdann singen sie:

---

[22]) Versprich (mich) ihm nicht, Mütterchen, ich mag ihn nicht. Denn zu stattlich ist mir der Jüngling, zu muthig sein Ross.

[23]) Auf dem fernen Waldpfade werde ich vielleicht wol irren; aber mein Mädchen kenne ich. Bald wird auf ihrem Haupte ein grüner Kranz sein, an ihrem weissen Händchen ein goldener Fingerreif.

*) auksas ist wol verschrieben für aukso.

[24]) Hüpfe Rösslein, du schwarzbraunes, so lange ich noch nicht geheirathet. Wenn ich heimführen werde das junge Mädchen, wirst du im Stalle stehen.

[25]) Bewein', beweine geliebtes Mädchen die jungen Tage. Doch schweig', jetzt nicht weine geliebtes Mädchen, o mein Püppchen! Denn wenn Du am frühen Morgen Dich vom Lager erheben wirst, dann wirst Du schmerzlich weinen; dann wirst Du waschen Dein liebes Gesichtlein mit schmerzlichen Thränen.

Pamaźi neszkit mano sesers skrynéles,
Ne sulauźikit margû skrynû kojéles!
Kad nulauźisite,
Ne pataisysite
Be Isruts diszerēlės. [28]) *)

Der letzte Abschnitt der Handschrift handelt von der Beerdigung der Todten, aus welchem ich nur die Angabe einer sonderbaren Sitte hervorhebe, dass nemlich die Todtenklage der bei der Leiche versammelten mehrfach durch Pfänderspiele (mit Schlägen und Küssen) unterbrochen werde. Eine litauische rauda (Wehklage) enthält er leider nicht. Die einzige rauda, welche meines wissens allgemein bekannt ist, ist die von Nesselmann, Lit. Volkslieder S. VI aus Brand's Reysen durch die Marck u. s. w. mitgeteilte. Eine andere findet sich in Lepners Preuschem Littauer S. 124:**) O, O! kodel tu numirrei? Ar ne turrejei gera gražie moteri! O, O! kodel tu numirrei? O, O! — O, O! mano meilele! mano sźirdele! Dabar usź mirsźai sawo wissus kampelus; dabar, meilele, palikkai manne wena su waikelais. Kur asź dabar busiu? Kur asź sawa galwéle prikisźiu? Asź ne gallesiu su jumi i jodaje (źeme) palysti. Tiktai turesiu ant swieta wargti. O, O!

Göttingen, December 1874.

---

[28]) Vorsichtig tragt meiner Schwester Kasten, nicht beschädigt der bunten Kasten Füsse! Beschädigt ihr sie, so könnt ihr sie nicht wieder ausbessern, ohne Beihülfe des Tischlers aus Insterburg.

*) Vgl. Nesselmann, Littauische Volkslieder:

№ 233.	№ 234.
Ne weszkit greitay	Ui pamażu weszkit
Mano dukters kraitaczus,	Margąses skryneles,
Ne nutrankykit	Ne nuskaldykit
Margû skryniû kojates.	Skryniû pakojeles.
Kad nutrankysit	Kaip jus nuskaldysit
Margû skryniû kojates,	Skryniû pakojeles,
Ne pataisysit	Ne pridirbdisit
Be brolio diszéraczo.	Be stalioruźelio.

**) Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit die Frage aufzuwerfen, wo die vom Pfarrer Jordan in Ragnit im Jahre 1849 veranstaltete neue Ausgabe dieses Werkes (Tilsit, Verlag von W. Sommerfeld, vgl. Neue Pr. Prov.-Bl. VII. 94) geblieben ist. Sie scheint nie in den Buchhandel gekommen zu sein.

Kosten einer Erzpriesterwahl in Insterburg anno 1640.

Mitgetheilt von

Dr. Carl Wiederhold.

Im Jahre 1640 starb der Insterburger Erzpriester Mag. Petrus Nicolai, aus Memel gebürtig, nachdem er 23 Jahre sein mühevolles Amt verwaltet hatte. Er war ein fertiger Litthauer gewesen und von Johannes Rhesa, Pfarrer zu Königsberg, bei Herausgabe der Psalmen in Litthauischer Uebersetzung zu Rathe gezogen worden, wie in der Einleitung derselben zu lesen ist.[1]) Auch an der grossen Insterburger General-Kirchenvisitation anno 1638 hatte Nicolai auf Kurfürstl. Befehl Theil genommen und den Generalkirchenrecess mit fertigen helfen. Seine Stelle trug nicht so viel, um ihn, da er zehn Kinder aufzuziehen hatte, vor Sorgen zu schützen, daher er sein Haus an einen schottischen Kaufmann, Krämer und Bierbrauer,[2]) vermiethet hatte. Die baaren Gefälle des Insterb. Erzpriesters waren damals gering, 250 Mk. Gehalt und für die Inspection der ausgedehnten noch bis an die östlichen Grenzen Preussens sich erstreckenden Diöcese 50 Mk., also zusammen 300 Mk.[3]) Indessen die Haupteinnahmen entsprangen aus den Accidentien und dem Ertrage der Kirchenhufen.

---

[1]) Pastenaci Presbyterologie p. 20.

[2]) Einige der aus ihrer Heimat der Unruhen wegen ausgewanderten Schotten hatten sich im siebzehnten Jahrhundert in Insterburg niedergelassen, angelockt durch den lebhaften Handel, der hier, am Anfangspunkt der Pregelschifffahrt, nach Aufhebung des Wehlauer Stapelrechts aufblühte.

[3]) Die Mark war nach dem alten Münzfuss ein Münzgewicht, darauf 20 preuss. Groschen, also nach heutigem Gelde 6⅔ Silbergroschen gerechnet wurden; sie enthält 60 Schillinge. Erst seit 1723 wird in hiesigen Kirchenbüchern nach Thalern und Groschen gerechnet.

In die Stelle des Verstorbenen trat Mag. Matthias Sethus, ein Königsberger, bisher Erzpriester in Wehlau, ein Mann von bedeutender Gelehrsamkeit. Er hatte zuerst in seiner Vaterstadt studirt, dann, von Wissensdurst getrieben, Helmstedt, Wittenberg, Leipzig, Jena, zuletzt Rostock besucht und zu Wittenberg den gradum magistri angenommen. Nicht weniger als 7 Jahre, von seinem 17. bis 25. Lebensjahre, hatte er dem Studium gewidmet, dann in seine Heimat zurückgekehrt, während zweier Jahre das Prorectorat an der Kneiphöfschen Schule verwaltet. Als man ihn von Wehlau nach Insterburg berief, verlangte er, vermuthlich unter Berufung auf die damalige Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse eine Gehaltserhöhung von 100 Mk. und sie wurde ihm auch zugesichert. Demnach hat er sie Jahr für Jahr als ein Extraordinarium erhalten, indem sie ihm, wie es in den Kirchenrechnungen heisst: „E. Erb. Rath über die 300 Mk. ordinar Besoldung uff den movirten Streitt außgefertigter vocation ad interim undt biß zu gründlicher außführung zu reichen bewilligt." Der Streit kam wohl zu seinen Lebzeiten nicht zum Austrag, aber später trägt die Insterb. Erzpriesterstelle 400 Mk. baares Gehalt.

Die Kosten, die bei der Neubesetzung des Erzpriesterthums im Jahre 1640 der Kirche und Bürgerschaft erwuchsen, lassen sich nach den Kirchenrechnungen mit ziemlicher Vollständigkeit feststellen, und diese Angaben gewähren einen Einblick namentlich in die wirthschaftlichen Verhältnisse Litthauens um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Die Kirchenrechnungen verzeichnen zunächst die Begräbnisskosten für den verstorbenen Erzpriester:

2 Mk. 30 Schl. dem Maurer, daß Er zu deß Hrn. Erzpriesters begrebnüß den Stein gehoben, auch hernacher denßelben gelegett, undt daß pflaster herumb gleich gemachett.[1])

2 Mk. dem Todtengräber des Seel. Hrn. Erzpriesters grab zu machen.

[1]) Noch 1766 ist in der Kirche zu Insterburg begraben worden.

20 Mk. dem N. N. Tischler vor ein Eichen Sarg, so er vor den Seel. Erzpriester M. Nicolai verferttigett.

In der Kirchenrechnung des Jahres 1643 findet sich dann noch:

4 Mk. 30 Schl. dem N. N. Mahler, daß er deß Seel. Mag. Nicolai Epitaphium nach dem außweissen der Kirchen abgeputzett undt Rein gemachett.

Von Kosten für Errichtung des Epitaphiums ist nichts zu finden. Caspar Stein beschreibt es in den memorabilia Prussica, er muss es bald nach seiner Vollendung gesehen haben.

Auf die Neubesetzung der Stelle beziehen sich folgende Posten:

45 Mk. — an 10 Rthlr. dem Hrn. Erzpriester M. Sethen nach gehaltener probpredigt, durch hiesigen Burgermeister Hrn. Lölhöffeln gelieffert nnd geschenckett worden.[5])

45 Mk. — ann 10 Rthlr. dem Hrn. Erzpriester von der Tilsitt, Mag. Arnoldo, der den Hrn. Mag. Sethen alhier introduciret, wegen der Kirch geschenckett worden.

3 Mk. einem Welauschen Schipper, der deß Hrn. Ertzpriesters M. Mathiae Sethen ledige Bier Thonnen undt andere Sachen anhero gebrachtt.

An Uncosten uff Reißen zehrungk und dergleichenn, so wegen deß Neuenn Herrn Ertzpriesters uffgewendet worden.

6 Mk. 30 Schl. an gelde
1 Mk. 15 Schl. an 1 Schff. Haber } dem N. undt N. beyden Fuhrleutten, das sie Hannß Bastwindern,[6]) Hannß Fichlauen, Tortilovium und Kudeln nacher Welau geführett, von Hrn. Mag. Sethen daßelben zuuernehmen, ob er sich nach Insterburg vociren lassen wolle.

10 Mk. 42 Schl. an Zehrung undt Uncosten uff obbenandte personen in dießer Reiße.

---

[5]) Der Rector der Lateinschule zu Insterburg pflegte in dieser Zeit „18 Mk. an 4 Rthlr.“ aus dem Kirchenaerarium mit der Vocation zu erhalten; ungefähr ebenso viel erhielt der Conrector und der Cantor pro arrha.

[6]) Kirchenvorsteher.

12 Mk. an Gelde
1 Mk. 15 Schl. an 1 Schff. Haber[7] } dem N. Fuhrman, daß er den Hannß Bastwinder nacher Königsberg geführet, daselbst bey Ihr Churf. Drchlt. umb Hrn. Mag. Sethen zu suppliciren.

3 Mk. vor ein Radt vom Krüger zu Waldow uff dießer Reiße erkaufft.

28 Mk. 36 Schl. Hannß Bastwinder bey vorbemeltter Verrichtung zu Königsbergk, wie auch uff der Reiße im Hin undt Zurrückwege verzehrett.

3 Mk. 30 Schl. vor Wilprett so dem Hrn. cancellario zu Königsbergk gegeben.

1 Mk. 48 Sch. dem Rahtstuben Knecht und
36 Schl. dem Cantzeleiuffwartter geschenckett.

4 Mk. 30 Schl. vor den ersten Befehl in die Churf. Cantzeley, der probpredigt halber.

15 Mk. ann 3 Stein Flachs dem Hrn. Secretario N. vor gutte beforderung geschenkett.

4 Mk. 30 Schl. in die Cantzeley wegen des andern Churf. Befehlichs der Introduction halber.

4 Mk. einer Reittenden post so vom Hrn. Mag. zu Welau Schreiben gebracht.

4 Mk. 15 Schl. vor 51 Pfd. Rindtfleisch so dem Hrn. Mag. bey seiner Ankunfft in die Widdem geschickett.

9 Mk. dem Fuhrman von Welau so den Hrn. Mag. Sethen die probpredigt alhier zu thun anhero geführt.

2 Mk. 30 Schl. vor 2 Schff. Haber so der Fuhrman welcher den Hrn. Mag. Sethenn von Welau herauff gebracht, verfuttert.

3 Mk. 15 Schl. ann Gelde
30 Schl. vor Theer
6 Mk. 15 Schl. an 5 Schff. Haber } dem N. N., welcher nach dem Hrn. Mag. Sethen und dessen gezeuge nach Welau abgeferttiget worden.

2 Mk. dem N. N. so deß Hrn. Magisters Zeugk geführet.

---

[7] 1641 galt in Insterburg d. Scheffel Korn 2 Mk.; d. Scheffel Gerste 1 Mk. 45 Schl.; d. Scheffel Erbsen 2 Mk.; d. Schock Heringe 3 Mk.; d. Stof Butter 1 Mk.

56 Mk. Vor Wein, Bier, putter, gewürtz, fisch, Brodt undt anderer Küchennotturfft
54 Schl. vor Spieß undt Bradtpfannen
1 Mk. 12 Schl. vorn Kalbskopff sambt dem gekröße unndt
1 Mk. 12 Schl. vor 1 ? ? ? dem Fleischer gezahlt
4 Mk. vor 48 Pfd. Rindtfleisch
9 Mk. vor 1 Kalb dem N. N. gezahlt, so Michel Groß*) bedungen
} so bey

gehaltener probpredigt undt der Introduction uffgangen gezahlet

9 Mk. an Gelde
2 Mk. 30 Schl. an 2 Schff. Haber
} dem N. N. Fuhrman, daß er den Hrn. Magister zwey mahl biß Welau und zurück geführet.

Summa an Uncosten so wegen des Neuen Ertzpriesters Herrn M. Mathiae Sethen uffgangen . 213 Mk. 15 Schl.

NB. uff diese Uncosten seindt von der Bürgerschafft 142 Mk. 30 Schl. erhallten, welche im folgenden Jahr Ao 1642. in Einnahme bracht werden.

An einer anderen Stelle der Kirchenrechnung findet sich noch:

5 Mk. 43½ Schl. dem Hrn. M. Sethen vor Heu undt Stroh für sein Viehe, weillen er in seinem anzuge kein futter gefunden.

Auch musste die Kirchenkasse dem neuen Erzpriester eine Quartalsbesoldung mit 75 Mk. extra bewilligen, „weill er von demselben Quartal zu Welau nichts erhallten können."

Ob die Bürgerschaft die volle Summe der Unkosten für Besetzung der Erzpriesterstelle dem Kirchenärarium vergütete, oder ob es bei den 142 Mk. 30 Schl. sein Bewenden hatte, ist aus den Rechnungen nicht zu ersehen. In diesen herrscht durchgehends grosse Verwirrung und Unordnung, die natürlich Verluste aller Art zur Folge hatte. Erst die Regierung Friedrich Wilhelms I. brachte Ordnung in die Verwaltung des Litthauischen Kirchenvermögens und führte eine strenge Controlle ein.

*) Kirchenvorsteher.

Urkunden aus dem Prozesse des Heinrich Louwe gegen die Städte Elbing und Marienburg.

Mitgetheilt von

Dr. Fr. Gerss.

In einem Bande des Marienburger Rathhaus-Archivs (Corresp. 1540—49) habe ich einige Copien von Urkunden gefunden, die sich auf den bekannten Prozess des Heinrich Louwe gegen die Städte Elbing und Marienburg beziehen. Bei der grossen Wichtigkeit, die diese Urkunden sowohl für die deutsche Rechtskunde als auch für unsere Provinzialgeschichte haben, halte ich eine Veröffentlichung derselben für gerechtfertigt.

Die Abschriften stammen, der Handschrift nach zu urtheilen, sämmtlich aus der Zeit des Prozesses selbst, und zwar vermuthe ich, dass die 2., 3. u. 4. aus der Kanzlei des Hochmeisters, die fünfte von der Hand des geistlichen Notars Nicolaus Senneftop, die letzte von dem Bevollmächtigten beider Städte, Jacob Ditz, herrühren.

1) Corresp. 1540—49. No. 66.

Mynen frundlichen dinst zcu vor Ersamen gutten frunde, vor mich, ist komen, der erßame hennyng lauwe zcu dem fryenhagen vnder der lynden, vor den frienstul an das helige hemeliche gerichte, das ich besessen habe, mit gecleideter banck von bevelunge wegen des heiligen Romischen riches, vnd hat mir in gerichte gebrocht. So getane clage, wy das die husfraw, eynes, etwangenand nicolaus furstenaw, seliger, noch ewer Stadt rechte vnd inschribunge ewers buches, im jerlich vorfallen sey mit pensie, do ir denne gereite recht obir gewiset hat, das dieselbe frauwe Egenant noch inhalde ewers buches vnde rechte ewer Stadt, dem genanten hennige billich, vnd in dem rechte syne czinser vnd

pensien geben solle vnde wen sie der pensien nicht mehe geben wil das sie denne im syne houptsumme ouch in den rechten widder geben sulle, hirinnen nu diselbe frauwe ewerm vsgesprachen rechte nicht volgen wil, Sint der zcit ir sie denne beslisset mit naylen vnde thoren vnde euwer mitteburgerynne vnde metewonerynne ist So gebite ich euch von gewalt des heligen Romischen Reichs, das ir die genante frauwe dorczu haldet ewerem vsgesprachen rechte so zcu folgende, vnd forder von stund, nach angesichte disses brives derselben frawe lip vnde gut bekummert, besetzet, vnde ofhaldet vnde nicht vs ewer Stadt czihen lasset, bis so lange sie dem genanten hennige genug thu binnen fierczehentagen, noch angesichte dis briffs, vnde were sache das ir nicht entetet So gebite ich euch forder in dissem selben brife von gewalt des Romischen reichs, das ir alle mannespersonen, mit ewerm libe, sullet vor mich komen, zcu dem frienhagen, vnder die linden vor den frienstul, an eyn offinbar ding, myt namen off den dinstag, noch vnser libin frawen tage, genand zcu latino Nativitas, vnde vorantworten do ewer libe vnde hoestin Ere, kegen das gerichte Egenant, des Romischen richs, vnde vorczelen do reddeliche sache worumme das ir dem Romischen riche vngehorsam seyt vnde werdet, hierumme gutte frunde, laßet is nicht zcu sulchen sweren gerichte komen, vnde hutet ewch do vor, wil ich ewch getruwelich roten, Gegegeben vnder mynem eigen ingesigill anno domini ꝛc XLI (1441. cf. Voigt, Marienburg 363.) Secunda feria post festum beate marie magdalene. [24. Juli.] Mancgold frigraffe des heligen romischen richs zcu dem frienhagen vnde des hochgebornen fursten vnde herren, hn. ludewiges landtgraffen zcu hessen, meynes lieben herren.

Den erßamen wisen bescheiden lewten Burgermeister, Rathe, allen Innigesmeistern zcu¦ Marienburg in preußen vnde furder ganczen gemeinde doselbist, Mannespersonen alle denen pobir die fierczehen jar alt syn vsgescheiden die geistlichkeit vnde die do witwen syn, des hemelichen gerichte mynen gutten ffrunden.

Ueber diesen Brief s. Voigt, Marienburg S. 363.

2) und 3) a. a. O. No. 64. 65. sind zwei gleichlautende Copien des Briefes Kaisers Friedrich III. an Mangold die S. Laurentii [10. Aug.]

1442 von verschiedener Hand, auf Pergament. Mit dem Abdruck bei Voigt: „die Westphälischen Femgerichte in Bezug auf Preussen“ Beil. No. V, stimmen sie bis auf eine beträchtliche Anzahl orthographischer Varianten vollständig überein; nur statt Voigt S. 198, Z. 5 von unten „Westphalen vnd Enger,“ steht bei beiden: „Westphalen vnd Eiger“ und statt Voigt S. 199, Z. 14 von oben: „als wir auch die yetzunt deyn brieve ganz vernichten“ steht bei beiden: „als wir auch itczunt die mit dem brieve gancz vernichten.“

4) a. a. O. No. 17.

Bruder Conrad von Erlichßhawßen
Homeister Deutsches Ordens

Unsern fruntlichen grus zcuvor vnd alle gutte. Vorsichtiger besunder lieber freigraffe · Als ir vns ev meist geschreben hat vnd vnsir lieben getruwen vnsir Stad Marienburg Burger vnd Inwoner vor den freyen stul czum ffreyenhagen van hennyng louwen wegen habt geladen So haben wir euch ymer geschreben vnd vns von der vnsern wegen dirboten. Desgleich wir vns ouch noch dirbieten der vnsirn volmechtig czu seyn. hat hennyng egenant ichts schelung czu en her kome herin czu vns. Die vnsirn sullen em ere vnd rechts pflegen Recht czugeben vnd recht czunemen Vnd ab her sich irne vor besorgete. wir welden em vnsir geleyte geben vnd senden sicher vnd selich czu vns vnd wider von vns vnd vs vnsirn landen. vor allen den vnsirn czukomen. Dababen haben nv aber die vnsirn durch iren volmechtigen procuratorem dissem beweisser ken vnd vor unsirn herren Bischoffe czu Sweryn vnd ouch der Stad Welsnag sich dirboten. em vff gelegen Steten hir in vnsirn landen. do sie das billich thun sullen. ere vnd rechtis czu pflegen. Desgleich wir vns von irer wegen dirbieten irer volmechtig czu seyn recht czugeben vnd recht czunemen. Vnd wellen en ouch czu vnd wider von dem rechte in vnd vs vnsirn landen prewssen sichern vnd geleiten. Als ir das vs des herren Bisschoffs von Sweryn vnd der Stad Welsnag vorbenant geczewgnisse. die euch der egenant vnsir lieben getruwen procurator vorbrengen wirt. eygentlich wol vornemen Vnd vmbe deswillen bitten wir euch mit fleisse. das ir sulche vnsir vnd der vnsirn redliche erbare. vnd mogeliche dirbietung dirkennet. Vnd die

vnsirn. mit sulchem rechte vngedrangen lasset. sie vorbas meh. vor den freyen stul nicht geladen. Vnd wellet den vilgenanten Hennyng doran halden, das her sich an sulchir redlicher dirbietung lasse gnugen. Das wellen wir vmbe euch vorschulden womit wir konnen. Geben vff vnsirm huwsse Marienburg. Am Sontage nach Luce Ewangeliste [22. Oct.] im XLI. jare.

Dem Vorsichtigen Manogold, ffreygreffen czum ffreyenhagen. Der Brief ist auf einem halben Papierbogen geschrieben. Das Siegel wie es scheint, in grünem Wachs ist ganz zerbröckelt.

5) a. a. O. No. 122.

In nomine domini amen. Anno a nativitate eiusdem Millesimo quadringentesimo quarto Indictionis septima vicesima tercia die Mensis Septembris [23. Sept.] hora vespertina vel quasi Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Eugenii. Divina providencia pape quarti anno eius decimoquarto. In domo habitacionis providi viri Wilhelmi vulgariter dicti de kemnenaden civis opidi Marienburgk. Pomesaniensis dyoceseos coram consulatu eiusdem opidi, In mei notarii publici nominis subscripti testiumque infrascriptorum. ad hoc vocatorum et rogatorum praesencia personaliter constitutus. providus vir Bartholomeus Kretschemer prothoconsul dicti opidi Marienburgk habens et tenens in manibus suis quoddam citatorium in carta papirea Theotunice conscriptum, cuiusdam Mancgoldt ffreygravii Illustris principis et domini domini ludowici landgravii hassie Regie sedis in ffreyenhagen, sigillo suo roboratum sanum et integrum non viciatum, non Cancellatum, nec in aliqua parte suspectum sine omni prorssus vicio et suspicione carens ad instanciam cuiusdam hennyng louwen alias Sasse nominati. contra dominum prothoconsulem Consules ac totam communitatem dicti opidi Marienburg promulgatum, Quod quidem citatorium dictus Bartholomeus Kretschemer Prothoconsul sepe nominati opidi Marienburg. michi notario. coram testibus infrascriptis tradidit et assignavit, ac conspici et intelligi et voce legi fecit et cum instancia requisivit. Quatenus ipsum propter viarum et variorum eventuum discrimina ac pericula. transscribere transsumere et in publicum transsumptum redigere debemus ut eo sic transsumpto. ubique locorum fides plenaria

posset adhiberi Quale iuxta requisicionem Bartholomei prothoconsulis prefati domini citatorium ad me recepi, illudque diligenter transscripsi transsumpsi et in hoc publicum transsumptum. nichil addendo vel minuendo, quod sensum mutet aut vadet (?) intellectum collatione primitus diligenti facta, cum predicto citatorio redegi. cuius tenor sequitur et est talis. Wisset ersamen. weisen luthe besundere gutten frunde Burgermeister. vorstender Rethe, vnd gancze gemeyne der Stete Marienburg vnd Elwing. So also vor czeiten ir samptlich vnd besundern von mir Mancgolde ffreigraffen, des hochgebornen ffursten vnd herren, herrn ludwig landgraffen czu hessen, des koniglichen stules czum ffreienhagen, von clagn wegen hennyege louwen andirs Sasse geheissen, wurdet rechtlich vnd redelich noch weise des heiligen koniges gerichte mit rechtlicher legunge kuntlicher tage, czu welchen Richttagen ewre vulmechtige procuratores vnd scheinboten ader andirs nymands von ewer wegen komen ist. Do selbist denen hennyng czu iglicher czeit komen ist vnd seine schulde vnde klage nach des gerichtes weise geoffent, vnde seyne sache vorbrocht. mit gerichtes orteile vnd vorfulgunge als recht ist vor gehegetem gerichte gebeten. an welchen gerichten denne ir ader ewre procuratores vnd Scheinboten ader die do selbist woren. offentlich in dem gerichte geheischen wurden. czu dem ersten. czu dem andern, vnd czu dem dritten mole, als des heiligen gerichtes recht ist, haben wir von ewer wegen nymands doselbist vornomen vnd also denne von anruffunge des selben hennynge vnd der seynen, mit vorbedochtem mute vnd gutem rate der beistender des gerichtes haben lassen gerichte recht geen, mit rechter verfulgunge, des gerichte nach uſwisunge seyner briffe dorobir gegeben, dornach ist komen Jacob dissir ewer procurator vnd scheynbote, vnd hat sich von ewer wegen beclaget vnd geoffent. wie henning sulchs vmbillich habe gethan umbe sache willen, die do geoffent wurden, vnd hat gebeten czu legen in disser sachen eynen koninglichen kuntlichen, vnd entlichen tag. dorczu geheischen als recht ist, von vorgeschrebener sache wegen. Also der gerichte tag denne komen ist, sein in das gerichte etliche briffe vnd orkonde mir vorbracht. dorumme denne das gerichte czu der czeit vorczuckt wart vnd nicht czu vorfulgunge geseynt wart, als

recht ist. Hirumme so heischen wir euch me, by der busse des heiligen gerichtes, das ir des nesten donnerstages nach dem tage Simonis vnd Jude der heiligen Aposteln sendet ewre procuratores vnd mechtige scheynboten, mit ewer gerechtikeit vnd warer sache vor den stull vnd heilig konglich gerichte czum ffreyenhagen czu rechter gerichte czeit, das selben gleich ich euch hennyng vorgeschreben heische uff sulchen tag mit seyner gerechtikeit thun was recht ist, vnd wellet ouch dorynne nicht seumen, vnd ab ir denne procuratores do selbist sendet ader nicht, So wil ich doch thun, was in der sache recht ist, vnd geben euch vnd ewern procuratoribus gancz geleite vor ewern leib, abe vnd czu dem gerichte, uſsgescheiden ap euch wurde do selbist was czugeteilet mit rechte, in der sache, das ir dorumb willen machtet des gerichte vnd Richter Des czu orkunde habe ich Mancgolt freygraffe myn ingesigil an dissen briff thun hengen. Gegeben czu Cassel vff die neste Mitwoche nach Petri ad vincula [4. Aug.] Anno 1444to. Super quibus omnibus et singulis prenominatus Bartholomeus prothoconsul sepe dicti opidi Marienburg sibi peciit a me notario publico subscripto super presenti transsumpto unum ut plura confici instrui seu instrumenta facta sunt. Anno Indictionis die mense hora pontificatu loco, quibus supra praesentibus ibidem discretis viri Paulo breuwer layco wratislawiensis dyoceseos ac henrico hoffeman clerico Pomesaniensis dyoceseos testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis Et ego Nicolaus Senneftop clericus wladislawiensis dyoceseos sacra Imperiali auctoritate notarius . . . . . .
(Das Uebrige habe ich wegen der schlechten Schrift und der vielen Abkürzungen nicht lesen können.)

Die Urkunde ist auf Pergament geschrieben und enthält auf der linken Seite die Zeichnung eines Notariatszeichens, wie ich es bei Urkunden geistlicher Officialen öfter gefunden habe, in dessen Basis der Name Nicolaus Senneftop eingeschrieben ist.

6) a. a. O. No. 135:

Wir ludewig von gotes gnaden landgrafe zcu hessen, Conrad Apt zu hirsfelde, hynrich vnde otto Graven zcu waldigke bekennen vnde thun kunt mit dissem vnserm offenen brife allen leuthen die in

sehen horen adder lesen umbe sulch czweitracht vnde irrunge so dann gewest ist zcwisschen den erßamen weizen lewthen der aldenstadt zcum Elwinge off eyne, vnde hennyngen louwen off die andere seythen als vmbe schulde vnde czcusproche. So denne der Egenante henning zcu den vom Elwinge meynte zcu haben, dorumme her sie mit dem heligen hemelichen gerichte gefordert vnde angelanget hat. Das wir nu mit bywesen vaste vnde vile unser trefflichen Rethe vnde frunde. Nemlich herren Johan Meysenbughis, herren rauen vom Calenberge · Rittere, wulfis von wolffißhusen, Bernhard vom Berge, herman meysenbuges, fridrichs von Papenheim, Rauen von boyneborg genant von hoensteyn, hanßis von stegehwsen Johan von Bien hynrichs spigels Burghardis von papenheim Burghard von der assenburg hynrichs von gudenberg, peters von Rickelinghwßen Curd von viermyne (?) vnde Etczlicher vs den rethen der Stete Cassel, wartperg, Corbach, Hoxer, wulfheyen vnde volgmorßen vnde dorczu in bywesen vier friegreven nemlich hynrichs fegkelers vnsers herren von Colne Mangolt frigreve vnser landgraven ludewig, Johann neuhoff der graveschaft zcu waldegke vnde Johan wernknig der herschaft von der lippe frigreve vnde sonst mit bywesen anderer fromer leuthe czwisschen dem genanten rathe zcu Elwinge vnde henning lauwe beret vnde beteidinget han So das derselbe henning lauwe vor uns vnde die vorgenante vnser rethe, frunde vnde die frigreven komen ist vnde sich erkant, das her den vorgenanten vom elwinge, an sulchen sachen, gerichten vnde forderungen gancz ungutlich vnde unrecht getan habe vnde gebeten Jocob ditcz procuratorem der von elwinge an stadt des rathes zcu elwinge das der rath im sulchs vorgeben wulle vnde dorumme so hat ouch derselbe henning lauwe off die vom elwinge von solcher sache wegen gancze rechte vnde reddeliche vernicht gethan dorumbe nimmer ansproche adder forderunge an sie adder die iren zcu haben noch zcu thunde durch sich selbist adder imande anders geistlich adder wertlich hemelich adder offinbar in keyner weize ane alle geverde vnde doruff sullen ouch alle gerichte forderunge vnde sentencie was henning lauwe der off von elwingen vnde die von elwinge off henninge weder umb an dem frienstule erwunnen vnde erkobert hatten, genczlich vnde zcumal by vnde abe vnde alle brife was der an

dem frienstule daruber gegeben weren tod vnde machtlos syn vnde keyne kraft noch macht nicht haben ouch ane geferde, derselbe henning sal ouch nu forder zcu Elwinge adder im lande zcu prewßen nicht wonen noch dorynnen komen in keynerley weys als der genante henning dis so vorwilliget hat dar kegen sullen ouch die vom elwinge des Egenanten henningen husfrauw vnde iren kindern an leibe adder gutte keynerley arg, hinder noch bedrang thun vnde ir gunnen vnde gestaten ap sie im mit irem gutte volgen vnde zcu im zcihen wulle vnde dar in ouch nicht legen vnde her off sulchs alle irrunge vnde czweitracht was sich dar czwisschen dem rathe zcu elwinge vnde henninge lauwen von der vorgerurten sachen wegen gemacht hat genczlich vnde zcumal by vnde abe hir mitte gutlich entrichtet syn aller sunder geverde vnde ane argelist. Disses zcu orkunde vnde worem bekenntnisse So haben wir landgrave ludewig, Conrad apt zcu hirsfelde hynrich vnde otto Graven von waldigke Johan Meysenbugh Bernhard von berge friderich borcard von papenheim Raven von leynburg Borcard von der assenburg hinrich Spigel, hinrich von gudenberg hans von gronhwsen peter von Bebelingshwsen Burgermeister vnde rad zcu Cassel vnde dorczu wir die vier frigreven hinrich fugkeler Mancgold frigreve Johan manhafft werenknig alle unser ingesigil vmbe bete willen Jacob ditcz vnde henning lauwen an dissen brieff vor vns vnde die andern die dar by gewest sint thun hangen.

Gegeben vf Dinstage vor sente katarine tag [24. Nov.] der heiligen Jungfrauwe anno domini M. CCCC XLIIII^to.

Die Copie ist auf Papier geschrieben, ohne Siegel.

Kritiken und Referate.

Alterthumsgesellschaft Prussia 1874.

Im Monat September hatten Herr Maler Heydeck und Herr Hauptmann v. Streng eine zehntägige Arbeit auf die Untersuchung eines Pfahlbaues bei Werder im Arys-See gewandt. In der letzten Sitzung vom 20. Nov. legte Herr Heydeck nicht nur die reichen Funde aus dieser Wohnstätte vor, sondern gab auch einen spannenden Bericht zu seinem Protokoll, das er in vortrefflichen Zeichnungen, sowohl landschaftlich als im Grundriss und Durchschnitt, über den merkwürdigen Ort aufgenommen hatte. Wer denselben jetzt aufsucht, gelangt trockenen Fusses auf einem vertieften Boden zwischen einer dreifachen Pfahlreihe, die ehedem als Brücke diente und ca. 150 Fuss Länge hat, zu der im Grundriss rechteckigen Wohnstätte.

Die Langseiten desselben liegen nach Norden und Süden, die Breitseiten, halb so lang (ca. 36 Fuss) wie jene, nach Westen und Osten. Die Annehmlichkeit des trocknen Weges, auch auf dem Pfahlbau selbst, ist der Senkung des Spiegels des Arys-Sees bei Anlage der Arys-Mühle zu verdanken. Doch wie die Wohnstätte früher bestanden, daran erinnern noch einige aus dem See hervorragenden Pfähle, welche sich im Norden des Baues befinden, ca. 30 Fuss entfernt und mit andern Pfählen auf trocknem Boden den Bau ringförmig umschliessen. Sie dienten zum Schutz gegen Eis und Wellen, gleichwie auch die Brücke auf jeder Seite von einer einfachen Pfahlreihe in noch grösserem Abstande gesichert worden ist.

Die Untersuchung war besonders auf die Umgrenzungslinien des rechteckigen Baues gerichtet und ergab den Durchschnitt des Pfahlrostes. Jetzt liegen unmittelbar auf dem Seegrund drei horizontale Schichten dicht an einander gelegter Balken, die in jeder neuen Schicht auch eine andere Richtung haben. Auf ihnen ruhen noch einmal so viel Balkenlagen, aber nicht in solcher Dichtigkeit und erst auf der obersten die Bühne des Baues, welche jetzt zum grossen Theil von der Grasnarbe bedeckt wird. Ferner ist bemerkenswerth, dass an dem Rande wie in der Mitte des Rostes senkrechte Pfähle stehen, die in den Seegrund eingetrieben waren und als man mehrere herauszog, seltener rundliche Zuspitzungen, häufiger zweiseitige Schneiden zeigten. Ob dies horizontale Gebälk nur wie ein Prahm an den senkrechten Pfählen befestigt war und sich erst später auf den Seeboden senkte, oder gleich von Anfang an auf dem Seegrunde niedergelegt wurde, ist noch nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden.

Zwischen dem horizontalen Gebälk befand sich nun die sogen. Kulturschicht, das sicherste Archiv für die vorgeschichtliche Zeit, ihr wurde eine werthvolle Aus-

beute von Hausgeräth, Werkzeugen und Küchenabfällen entnommen. Dass das Dach des Gebäudes mit Stroh gedeckt war, ist vielleicht aus dem Funde von einzelnen Gliedern solcher Halme zu vermuthen, kein Anhalt ist aber für das Material vorhanden, aus dem die Wände des Gebäudes hergestellt waren, noch darüber eine sichere Auskunft zu ertheilen, wo in dem Bau sich die Heerdstelle befunden haben mag, wenn auch Holzkohlen und von ihnen durchzogener Lehm häufig gefunden sind. Sehr reichlich sind in dem Funde aus der Kulturschicht thönerne Gefässe zum Hausbedarf und Küchenabfälle vertreten. Es ist Herrn Heydeck möglich gewesen, aus den Scherben durch mühsame Arbeit 19 Gefässe, wenn auch nicht alle vollständig so doch alle in ihrem Profil zusammenzusetzen; ihre Grösse ist sehr verschieden, sie schwankt zwischen $2^1/_2$ und 18 Zoll. Einige Gefässe sind, um das Tragen zu erleichtern, an dem äusseren Rande, welcher die Oeffnung einschliesst, mit einer Reihe von Löchern versehen. Diese Vorrichtung zum Durchziehen eines Strickes ist nach dem Wissen des Berichterstatters noch nicht bei Ostpreussischen Urnen gefunden, um so mehr ist hervorzuheben, dass ganz ähnliche Urnen in einem nahen Grabhügel am Ufer aufgenommen sind. Für die Form der Gefässe ist von Wichtigkeit, dass die Stehflächen noch wenig ausgebildet sind, einige Gefässe die Kugelform haben. Heydeck ist der Ansicht, dass die Töpfe, da ihre Verfertiger noch keine Drehscheibe kannten, auf einen Kern gearbeitet sind. Sie erhielten die Verzierungen nur mit dem Finger und Nagel. —

Was die Bewohner dieser Stätte verzehrten, darüber giebt uns ein halber Scheffel Knochen, ganze Schichten von Haselnussschaalen, die sich auch in den Schweizer Pfahlbauten finden, und nur sehr unbedeutende vegetabilische Reste Auskunft. Prof. Caspary gab für die letzteren den Bericht. Die Knochen weist Dr. Benecke dem Rind, Schwein, Schaaf und der Ziege (?) zu. Wir sehen somit die Bewohner dieser Stätte im Besitz der Hausthiere, aber nicht dürfte, wie Dr. Krosta bei der Debatte die Meinung aussprach, diese Stätte ein Fliehhaus zur Ordenszeit gewesen sein; dagegen spricht der in der Nähe des Pfahlbau's liegende Grabhügel, der Fund von 5 grossen Mahlsteinen im Bau selber, die Form und Bearbeitung der Urnen und der seltenen Werkzeuge und Geräthe aus Knochen, Stein und Holz.

Aus Knochen gearbeitet sind 3 Hirschhornärte, von denen zwei Schneiden und ein Bahnende mit viereckigem Schaftloch in Bruchstücken erhalten sind, das letztere ein Geschenk des Hauptmanns v. Streng, der es daselbst schon i. J. 1873 aufnahm, 3 Pfeilspitzen, eine darunter ebenfalls ein Geschenk des eben Genannten, 3 Pfriemen, ein nadelförmiges Stück und ein Kernende vom Reh, das auch als Werkzeug diente.

Unter Stücken aus Stein befand sich ein wohlgeschliffenes und durchbohrtes, aber beschädigtes Beil aus Diorit, ein Schneidefragment (?) und 7 Feuersteinsplitter, von denen 2 als Messer dienen konnten. Die hölzernen Gegenstände waren 5 quirlartige Stücke, 3 Flotthölzer und 2 mit schwer zu bestimmendem Zweck.

Die bisher gefundenen Werkzeuge aus Stein und Knochen — kein Stück aus

Metall ist daselbst aufgenommen — reichen nicht völlig zur Erklärung aus, wie die Erbauer dieser Wohnstätte ihre Pfähle rundlich zuspitzten, was sie seltener gethan zu haben scheinen, oder zweischneidig zuschärften.

Dieser so reichhaltige und aus einem in seiner Anlage kenntlichen Pfahlbau stammende Fund wird in einer besondern Publikation von Seiten der Gesellschaft beschrieben werden. Der Berichterstatter muss aber noch dankend die gastfreundliche Aufnahme erwähnen, welche der Gutsbesitzer Herr Dembowski auf Werder beiden Mitgliedern der Gesellschaft bot und dadurch die schwere, aber so erfolgreiche Arbeit der Untersuchung fördern half.

In der darauf folgenden Generalversammlung erfolgte der Jahresbericht durch den Vorsitzenden Dr. Bujack. Derselbe konnte für das günstige Gedeihen des Vereins, der nun 30 Jahre besteht und 174 Mitglieder zählt, den Nachweis liefern. Die durch den Provinziallandtag, ein hohes Kultusministerium und den Herrn Oberpräsidenten gewährte Unterstützung hat neben den Beiträgen der Mitglieder Mittel geschafft, die antiquarischen Lokaluntersuchungen in erfolgreicher Weise fortzusetzen und die Sammlungen durch werthvolle Ankäufe zu vergrössern. Die Thätigkeit der Vereinsmitglieder war eine sich steigernde. Diejenigen Herren, welche die Ausgrabungen mit dankenswerther Bereitwilligkeit übernahmen, waren Bildhauer Eckard, Kandidat Braatz, Maler Heydeck, Professor Lohmeyer, Hauptmann v. Streng.

Für Entrostung und Erhaltung werthvoller Stücke aus den Funden sorgte in der sachkundigsten Weise wie in früheren Jahren Rittergutsbesitzer Blell auf Tüngen.

Die Sammlungen selbst, in ihrem archäologischen Theil, durch facsimilirte Copien in Gyps von Herrn Scharlok in Graudenz und dem Direktor des römisch-germanischen Museums in Mainz, Dr. Lindenschmit, und durch viele und werthvolle Originale aus unserer Provinz bereichert, erhielten eine völlig andere und übersichtliche Aufstellung und konnten deshalb von auswärtigen Archäologen, einheimischen Mitgliedern und überaus zahlreichen Besuchern an den öffentlichen Tagen leichter genutzt und gewürdigt werden. Die bedeutende Sammlung wird aber auch in ferneren wissenschaftlichen Kreisen eine grössere Bekanntschaft erlangen durch die noch im Januar von Seiten der Gesellschaft erscheinende Publikation „Altpreussischer Steingeräthe," die in Probeblättern schon in einer der früheren Sitzungen vorlagen. Zum Schluss der Sitzung wurde die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes vollzogen, bestehend aus Dr. Bujack als Vorsitzenden, Staatsarchivar Dr. Meckelburg als Sekretair, Partikulier Wessel als Kassenwart, und ferner dem Vorstand ein Ausschuss zur Seite gestellt, den Geheimrath Hagen, Maler Heydeck, Partikulier Prothmann und Professor Zaddach bilden.

Neu beigetretene Mitglieder sind: Hauptmann Amelung, Kaufmann Bergenroth, Lieutenant du Bois, Oberregierungsrath Kessler, Fabrikbesitzer E. Reinicke Lieutenant Sanio, Geheimrath M. Simon. Ostpr. Ztg. 1875. Nr. 18. (Beil.)

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1875.

4. Jan. Medic. Doctordiss. von **Grigory Donchin** (aus Glubocko, Russland), Ueb. die Wirkung des schwefelsauren Diazobenzols. (48 S. 8.)

18. Jan. Zu der . . . Feier des Krönungstages laden . . . ein Pror. u. Senat (2 Bl. 4.) Preisaufg. pro 1875. ohne Abhdlg.

10. Febr. Lectiones cursorias quas . . . **Hugo Merguet** phil. Dr. de ratione qua comparatio linguarum litteris profuit ad docendi facult. rite impetrand . . . habebit indicit L. A. Simson phil. et theol. Dr. P. P. O. ord. phil. h. t. Decanus.

13. Febr. Philos. Doctordiss. v. **Georg Buselt**, Spinozas Lehre von den Ideen. (§. 1—4 der von der Albertus-Universität gekrönt. Preisschrift: Grundzüge der Erkenntnisstheorie u. Metaphysik Spinozas. Berlin bei E. S. Mittler & Sohn 1874.) Berlin. Druck von E. S. Mittler & Sohn. (59 S. 8.)

Altpreussische Bibliographie 1874.

Acten der Ständetage Ost- u. Westpreussens hrsg. v. d. Verein f. d. Gesch. d. Prov. Preussen. 1. Bd. Lfg. 1. 2. Leipzig. Duncker & Humblot (XVII, 1—381 S. gr. 8.) 3 Thlr. 2 Sgr.

Adreßbuch der Kaufleute u. Gutsbesitzer v. Ost- u. West-Preuß. Zugleich Handelsgeogr., Producten- u. Fabrikaten-Bezugsangabe. [Bd. 11 des groß. Adreßbuches aller Länd.] Nürnb. (174 S. gr. 8.) 2 Thlr.

Adreßbuch der Hpt.- u. Residzstdt. Königsberg f. 1874. Kbg. Nürmberger. (338 S. gr. 8.) 2 Thlr.

Arndt, Wilh., Schrifttafeln zum Gebrauch b. Vorlesgn. u. z. Selbstunterricht. Berl. Photolithogr., Dr. u. Verl. d. K. Hofbchdr. (Gebr. Burchard.) (4 Bl., 25 Taf. fol.) 6 Mark.

Arnoldt, Privatdoc. Dr. Em., Ueb. Kant's Idee vom höchst. Gut. Habilit.-Vorl. (Sep.-Abdr. aus d. Altpr. Mtsschr.) Kbg. Beyer. (26 S. gr. 8.)

Arnoldt, J. (Gumbinnen), Zu Cornelius Nepos. [N. Jahrbb. f. Philol. 109. Bd. 4. Hft. S. 277—95.] Zu d. angebl. Corruptel in Schiller's Braut v. Messina. [Ztschr. f. dtsche Philol. 5. Bd. 4. Hft. S. 441—42.]

Babucke, Rect. Dr., Josefs Gedicht v. d. sieben Todsünden in fortlauf. Auszug. u. Inhaltsangabe z. erst. Male nach d. Hds. bekannt gemacht. Norden. (Ost.-Progr. d. K. Progymn.) Braams in Comm. (38 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

— — ein Regist. der Kirchengüt. zu Norden v. J. 1553. [Jahrb. d. Gesellsch. f. bild. Kunst u. vatländ. Altthüm. z. Emden. Hft. 2. Emden 1873.]

Baenitz, Dr. C., Lehrb. d. Physik in popul. Darstellg. . . . Mit 197 in d. Text eingedr. Holzschn. u. e. (chromolith.) Farbentaf. 3. vm. u. vb. Aufl. Berl. Stubenrauch. (XVIII, 176 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Baumgart, Gymn.-Lehr. Dr. Herm., Aelius Aristides als Repräsentant der sophist. Rhetorik d. 2. Jahrh. der Kaiserzeit. Lpz. Teubner. (VIII, 240 S. gr. 8.) 2 Thlr.

Beiträge z. Naturkde. Preuss. hrsg. v. d. k. physik.-ökon. Gesellsch. z. Kgsbg. 3. Die bis jetzt in preuss. Geschieben gefund. Trilobiten beschrieb. v. E. Th. G. Steinhardt. Kbg. Koch in Comm. (64 S. gr. 4. m. 6 lith. Taf.) 2 Thlr.

(**Bender**, J.) Aus Schlesien. [Braunsb. Kreisbl. No. 88. 89.] Topographische Studien. 1. Die preuß. Kirchen der Friedensurkde v. 1249 in Warmien. 2. Bantir und Bönhoff. [Ztschr. f. d. Gesch. u. Altthskde Ermlands 5. Bd. 3/4. Hft. S. 536—580.]

Berendt, Dr. G., geol. Karte der Prov. Preussen. Sect. 9. Littauen. Berlin. Neumann. 1 Thlr.

Berg, Dr. (Marienburg), die Cholera, e. ansteckde Volksseuche, der Import u. die Vbreitg. derselb. im Kreise Marienbg. v. J. 1873. Eine sanitäts-polizeiliche Skizze. Marienbg. Hemmpel. (4 Bl., 47 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Bergau, Architectur-Skizzen aus Nürnberg von Max Bach. 30 Blätt. nebst Titbild. u. erläut. Text von Rud. Bergau, Kgl. Prof. in Nürnberg. Nürnberg. Lotzbeck. 4½ Thlr.

— — Porträt-Medaillen auf Jamitzer. [Anzeiger f. Kde. d. dtsch. Vorzt. No. 6.] Das Hans Sachs-Denkmal zu Nürnberg. [Die Grenzboten 29.] e. neue Ausg. von Siebmacher's Spitzenmusterbuch. [Ebd. 37.] südslavische Ornamente. [Im neu. Reich. 34.] rec. E. Levy, Garten-Anlagen bei städtisch. Villen. [Ebd. 51.] am alt. Stadtgrab. zu Nürnberg. [Ueb. Land u. Meer 42.] silberne Becher von Paul Flynt. [Ztschr. f. bild. Kunst. 9. Bd. 7. Hft.]

Bericht üb. d. Handel u. d. Schifffahrt von Kgsbg. i. J. 1871. Kbg. Hartgesche Druckerei (1872) (4 Bl., 144 S. gr. 8.) i. J. 1872. Ebd. (1873) (4 Bl., 136 S. gr. 8.) i. J. 1873. Ebd. (2 Bl., 74 S. gr. Fol.)

Berthold üb. d. Function der Bogengänge des Ohrlabyrinths. [Archiv f. Ohrenheilk. N. F. 3. Bd. 1./2. Hft.]

Blätter, mennonitische, hrsg. v. Pred. J. Mannhardt. 21. Jahrg. 9 Nrn. (B.) 4. Danzig. Ziemssen in Comm. ½ Thlr.

Blass, Prof. Dr. F., Jahresber. üb. die auf die attisch. Redner bezügl. im J. 1873 erschien. Schriften. [Jahresber. üb. d. Fortschritte der class. Altthsw. hrsg. v. C. Bursian. 1. Jahrg. 3. Hft. S. 268—289.]

Bleyer, Ernst, Magenepithel u. Magendrüsen der Batrachier. I.-D. Kbg. (Leipz. Kessler.) (33 S. gr. 8.) 12 Sgr.

Böhnke, Herm., Zollern u. Quitzow. Historisch. Drama in 4 Aufz. Oldenburg 1875(74). Schmidt. (80 S. gr. 16.) ½ Thlr.

Bohlen, Agnes v., Tennyson, Alfr., in memoriam „Zum Gedächtniß." Aus d. Engl. übers. Berl. Borntträger. (184 S. 8.) 1 Thlr. geb. m. Goldschn. 1½ Thlr.

Bohn, Prof. Dr. H., e. fernerer Beitrag zu d. Nervenkrankheiten d. Kinder. [Jahrb. f. Kinderheilkde u. phys. Erziehg. N. F. 7. Jahrg. 2. Hft.] Impferysipel u. seine Bedeutg. f. die Erysipelaslehre. [Ebd. 8. Jahrg. 1. Hft.]

Brozeit, Wilh., Bestimmg d. absolut. Blutmenge im Thierkörp. I.-D. Kbg. 1871. (seit Oct. 1874. Leipz. Kessler.) (26 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Brünneck, Dr. jur. Wilh. v., Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworf. od. angespült. Meeres-Producte u. das Bernstein-Regal. Kbg. Koch. (VII, 90 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Büttner, Pfarr. Heinr., Wie betheil. sich d. Christ an d. Geschicken seines Volkes? . . Eine Zeitpredigt. Kbg. In Comm. d. akad. Buchhdl. (23 S. gr. 8.) ⅙ Thlr.

Burow sen., Hrn. Fränkel's Kehlkopfspiegel. [Dtsche Klinik. 12.] zur Herniotomie. [Dtsche. Ztschr. f. Chirurgie. 4. Bd. 4. Hft.] eine neue Schlussvorrichtg. beim galvano-kaustisch. Apparat. [Ebd.]

Busch, A., der Kartoffelbau. Anleitg. z. Anbau u. zur Cultur der Kartoffel nebst Beschreibg. d. neuest. u. wichtigst. Sorten. Mit 23 Illustr. (in eingedr. Holzschn.) Danz. Kafemann. (78 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Carnuth, Otto, Nicanoris περὶ Ὀδυσσειακῆς στιγμῆς reliquiae emendatiores ed. Berl. Borntträger. (68 S. gr. 8.) 24 Sgr.

Cauer, Dir. Dr. Ed., Geschichtstabellen z. Gebrauch auf Gymn. u. Realsch. . . . 19. Aufl. Breslau. Trewendt. (80 S. gr. 8.) 6 Sgr.

(**Celichowski**, L.) Pamiętnik Podróży odbytej roku 1661—1663 po Austryi, Włoszech

i Franeyi. Z rękopismu biblioteki Kórnickiej wydał Z. C. Toruń, (nakł. Wydawcy.) (64 S. 8.)

Cholevius, Prof. Dr. L., praktische Anleitg. zur Abfassg. dtsch. Aufsätze, in Brief. an e. junge Freund. 3. Aufl. Lpz. Teubner. (VI, 190 S. 8.) 24 Sgr.

Clericus, Ldw. A., Vierteljahrsschrift f. Heraldik, Sphragistik u. Genealogie. Hrsg. vom Verein „Herold" zu Berlin. Red. von . . . 1874. Hft. II. ff. Berl. Mitscher & Röstell.

Conwentz, Hugo (aus Danzig), üb. d. Vhltniss. d. Kampfers u. ähnl. wirkd. Stoffe zum Leb. der Pflanzenzelle. [Botan. Ztg. 32. Jahrg. 26. 27.]

[Copernicus]

Copernico, Due carmi; uno in polacco del conte Ladislao Kulczycki, l'altro in latino del comm. Luigi Crisostomo Ferrucci tradotti da Ettore Marcucci. Firenze. tip. dell' Associazione. (24 p. 8.)

Galilei. I dialoghi di Galileo Galilei. Sui massimi sistemi Tolemaico e **Copernicano**. In Livorno, coi tipi di Fr. Vigo editore. Turino. Herm. Loescher. (XXXXIV, 508 S.) 5 Mark.

Kopernik w Italji czyli dokumenta italskie do monografji Kopernika zebrał Dr. A. Wołyński. Posen. E. Callier. 1 Thlr.

Cosack. Lessing's Laokoon. Für d. weiteren Kreis d. Gebildet. u. d. oberste Stufe höher. Lehranstalt. bearb. u. erläut. v. Stadtschulr. Dr. **W. Cosack.** Mit e. Abbildg. d. Marmorgruppe (in Stahlst.), Einleitg. u. Namenreg. 2. mehrf. vb. Aufl. Berl. 1875 (74). Haude u. Spener. (XXIV, 200 S. 8.) ⅔ Thlr. geb. 1 Thlr.

Cuno, J. G. (in Graudenz), etruskische studien. [Neue Jahrbb. f. Philol. Bd. 107. Hft. 12. S. 777—804. Bd. 109. Hft. 5/6. S. 297—332.]

Curtze, Maxim., fünf ungedr. Briefe von Gemma Frisius. Nach d. Origin. i. d. Universttsbibl. zu Upsala. — Zur Entstehgsgesch. der Revolutiones d. Copernicus. [Grunert's Archiv f. Mathem. Thl. 56. S. 313—326.] rec. Zebrawski, bibliografija und Riccardi, Bibliot. matem. Italiana [Ebd. Lit. Ber. CCXXIII. S. 20—22.] Notice sur la vie de J.-A. Grunert. [Bullet. d. scienc. math. et astron. Tome III. 1872] üb. einig. Bilder des Erasmus [Kunstchronik. Beibl. z. Zeitschr. f. bild. Kunst. 23.] Schenkungsurkde. d. d. Breslau Mittw. vor Ostern 1412. (im Besitz d. Gymn.-Biblioth. zu Thorn) [Rübezahl 2. Hft. S. 85—86.] Reliquiae Copernicanae [Schlömilch's Ztschr. f. Math. u. Phys. 19. Jahrg. 1. Hft. S. 76—82. 5. Hft. S. 432—58.] Einige Bemerkgn. z. d. Aufsatze Steinschneider's „Thabit („Thebit") ben Korra." [Ebd. 1. Hft. S. 95—96.] rec. Zebrawski, bibl. [Ebd. 2. Hft. Literaturz. S. 17—18.] rec. Riccardi, bibl. mat. Ital. [Ebd. S. 19—20. Giornale il Muratori delli 28 Aprile, N. 111.] rec. Schiaparelli, i precursori di Copernico nell' antichità [Ebd. 3. Hft. Litz. S. 27—28.] Das angebl. Werk des Euklides üb. die Waage. [Ebd. S. 262—63.] rec. Riccardi, di alcune recenti memorie sul processo e sulla condanna del Galilei. [Ebd. 5. Hft. Litz. S. 61.]

Czarnowski, Xav. v. (aus Rukoczin in Westpr.), e. Beitrag z. Lehre von den motorischen Centren der Grosshirnrinde. I.-D. Bresl. (34 S. 8.)

Dahn, Prof. Dr. Felix, westgoth. Studien. Entstehgsgesch., Privatrcht., Strafrecht, Civil- u. Straf-Prozeß u. Gesammtkritik der Lex Visigothorum. Würzbg. Stahel. (XII, 321 S. 4.) 5⅓ Thlr.

— — König Roderich. Ein Trauerspiel in 5 Aufzüg. Lpz. 1875 (74). Hartknoch. (216 S. 8.) 1½ Thlr.

— — Zwölf Balladen. Leipz. 1875 (74). Breitkopf & Härtel. (66 S. gr. 16.) cart. m. Goldschn. 1 Thlr.

— — **Zeitschrift** f. d. dtsche. Gesetzgebung u. f. einheitl. dtsch. Recht hrsg. v. Proff. DD. Behrend u. F. **Dahn.** 8. Bd. 8 Hfte. gr. 8. Berlin. Guttentag. 4 Thlr.

— — Der Kampf f. d. Recht. [Ebd. 3./4. Hft. S. 197—215.]

— — Die deutsche Sage (üb. A. Schöppner's Sagenbuch der bayerischen Lande.) [Augsb. Allg.-Z. Beil. zu 17. 18.]

Davidsohn, Krsger.-R. (Labiau), Streitfrage üb. d. Zulässigk. d. sog. Einrede des Prokura-Indossaments. [Gruchot's Beiträge z. Erläuterg. d. dtsch. Rechts. N. F. 3. Jahrg. 1. Hft. S. 1—31.]

Dewitz, Herm., vergleich. Untsuchgn. üb. Bau u. Entwicklg. d. Stachels der Honigbiene u. der Legescheide der grün. Heuschrecke. I.-D. Kgsbg. (Leipz. Kessler.) (29 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Diercks, Dr. Gust., englisch. Vocabular f. d. kaufmänn. Correspondenz. Kbg. Braun u. Weber (VI, 136 S. 8.)

Dorfzeitung, landwirthschaftl., f. d. östl. Provinzen d. pr. Stts. Hrsg. v. G. Kreiß. 11. Jahrg. 52 Nrn. (½ B. 4.) Kbg. (Beyer).

Dorn, E., die Form u. Zahl der Repräsentanten nicht äquivalenter Klassen der Transformationen der ultraelliptischen Functionen für beliebige Transformationsgrade. [Mathem. Annalen. VII. Bd. 4. Hft. S. 481—496.]

Dorr, Oberl. Dr. Rob., d. Recensententhum d. Prof. Kirchhoff in Halle u. d. Jenaer Lit.-Ztg. Ein Beitrag z. Würdgg. der liter. Kritik unserer Tage. Zugl. ein Nachtrag z. meiner Schrift: „Ueb. d. Gestaltgsgesetz d. Festlandsumrisse." Liegnitz. Kaulfuss. (32 S. gr. 8.) ⅙ Thlr.

– – zwei Antworten. 1. Frklärung, Hrn. Prof. Zarncke in Lpz. ggüb. 2. Antwort auf die Kritik meiner Schrift: „Das Recensententhum d. Prof. Kirchhoff in Halle etc." von A. Kirchhoff [Jen. Lit.-Z. 10. Oct. No. 41.] Ebd. (16 S. gr. 8.) 4 Sgr.

Dull, A., ein Spaziergang in Lappland. [Westermann's illustr. dtsche. Mtshfte. Jan. Febr. März.]

Eccard. Neun ausgewählte Preussische Fest-Lieder von Johann Eccard. Für d. öffentl. Vortrag in geistl. Concerten u. Kirchenmusiken od. häusl. Kreisen eingerichtet von Carl Riedel. Mit d. Bildniss Joh. Eccard's. 3 Hfte. Leipz. Wartig. 27½ Sgr. 20 Sgr. 1 Thlr. 5 Sgr.

Ehlert, Louis, Richard Wagner's Tristan u. Isolde. Aufführgn. in Weimar. [Dtsche. Rundschau 1. Jahrg. 1. Hft. Octob.] Concertwes. in Berlin. [Ebd. 2. Hft. 2c.]

Eichendorf. Jos. Frhr. v., aus d. Leb. e. Taugenichts. Novelle. 11. Aufl. Lpz. Günther. (148 S. 16.) geb. m. Goldschn. 1 Thlr.

Eichhorst, Herm., üb. Nervendegeneration u. Nervenregeneration I.-D. Kbg. 1873. (Leipz. 1874 Kessler) (30 S. gr. 8). 12 Sgr.

– – üb. d. Regeneration u. Verändergn. im Rückenmarke nach streckenweiser totaler Zerstörung desselben. [Archiv f. experim. Pathol. und Pharmakol. 2. Bd. 4. Hft.]

Eilsberger, Herm. (Pfarr. z. Pr. Holland), Oberconsistorialrath Dr. th. Weiß † 11ten Octob. 1873. Ein Erinnergsblatt für seine Freunde. Kbg. Ostpr. Ztgs- u. Verl.-Dr. (Aus d. evang. Gemeindebl. unveränd. abgedr.) (28 S. gr. 8.) Kbg. Bon. ⅓ Thlr.

Elwenspoek, A., u. G. Müller, Wandkarte von Ost- u. Westpreuss. Nach d. best. Quellen bearb. 9 Blatt. Chromolith. Imp.-Fol. (Mit Text) (40 S. 8.) Kbg. Beyer. 2⅔ Thlr.

Erdmann, Oscar, Untersuchungen üb. d. Syntax der Sprache Otfrieds. Gekrönte Preisschrift. Theil I. Halle. Bchh. d. Waisenh. (XVIII, 234 S. gr. 8.) 2 Thlr.

– – Recensionen. [Zacher's Ztschr. f. dtsche. Philol. VI. Bd. 1. Hft. S. 120—126.]

Ewald, Alb. Ldw., die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Zweites Buch. Die erste Erhebg. der Preußen u. d. Kämpfe mit Swantopolk. Halle. 1875 (74). Waisenh. (IV, 337 S. gr. 8.) 1⅔ Thlr.

Fehle, H., u. H. Lampe, Physik des tägl. Lebens. Rationelle Naturlehre f. Gebildete überhpt. u. f. vorgeschritt. Schüler an Gymnasien, Realschul. u. Schullehrerseminar. Lpz. Quandt u. Händel. (XXIII, 421 S. gr. 8.) 2⅓ Thlr.

Fulkson, Ferd., 3 Wochen in Brüsterort. Eine Strandidylle. Kbg. Hartg'sche Verl.-Dr. (44 S. gr. 16.) 6 Sgr.

Fegebeutel, Ad., Civil-Ingenieur in Danzig, die Canalwasser-(Sewage-)Bewässerung in Dtschld. Vorschläge z. rationell. Grossbetrieb. Nach 4jähr. Erfahrgn. u. Beobachtgn. auf der Canalwasser-Berieselgs.-Station zu Schwintsch bei Danzig. Danzig. Kafemann. (55 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Flach, Doc. Dr. Hans, die Hesiodischen Gedichte. Berl. Weidmann. (XXXII, 100 S. 8.) 16 Sgr.

– – zum Leben Hesiods. [Hermes. 8. Bd. 4. Hft. S. 457—467.] Vergil als Uebersetzer Hesiods. [Ebd. 9. Bd. 1. Hft. S. 114—116.] zur chronologie des 3. buches der Aeneide. [Neue Jahrbb. f. Philol. 107. Bd. 12. Hft. S. 853—856.] zu d.

scholien der Hesiodischen theogonie (v. 379) [Ebd. 108. Bd. 4. Hft. S. 248.] (v. 273) [Ebd. 109. Bd. 5/6. Hft. S. 432.]

Fleischmann, Dr. Wilh., das Schwartz'sche Aufrahmgsverfahr. u. dessen Bedeutg. f. d. Mayerfennerei. Danz. Kafemann. (XI, 138 S. gr. 8. m. 1 Holzschntaf.) 1⅓ Thlr.

Freyer, Mor., üb. d. Betheiligung d. Milz bei d. Entwicklg. der roth. Blutkörperch. I.-D. Kgsbg. 1872. (Leipz. 1874. Kessler.) (30 S. gr. 8) ⅓ Thlr.

Friedländer, Dir. Dr. Konr., üb. d. Reformbestrebgn. auf d. Gebiete des höh. Schulwes. f. d. männl. Jugd. in Dtschld. (Abhdlg. zum Progr. d. Realsch. d. Johanneums in Hamburg. Hambg.) (41 S. 4.)

— — die gesetzl. Regelg. des Rechts z. einjährig freiwillig. Militärdienste. [Central-Organ f. d. Interess. d. Realschulwes. 2. Jahrg. 4. Hft.]

Friedländer, Prof. Ldw., Darstellgn. aus d. Sittengesch. Roms in der Zt. v. August. bis z. Ausgang der Antonine. 2. Thl. 3. umgearb. u. sehr verm. Aufl. Lpz. Hirzel. (XVI, 640 S.) 3½ Thlr.

— — Civilisation et moeurs romaines du règne d'Auguste à la fin des Antonins. Traduction libre par Ch. Vogel. T. III. IV. Paris. Reinwald et Ce. (XII, 553; 597 S. 8.)

— — studii intorno agli usi ed ai costumi dei Romani nei due primi secoli dell' èra volgare; traduzione dal tedesco di Augusto di Cossilla. Milano. Stab. tip. lib. ditta editrice F. Manini. (392, 426, 360 p. in 16.)

— — der Idealismus unserer Zeit. Festrede am . . . 18. Jan. 1874 . . . [Philosoph. Monatshefte X. Bd. 3. Hft. S. 97—103.]

Fritsch, H., lässt sich die Anwendg. d. lebendig. Kraft in d. mechan. Wärmetheorie rechtfertigen? [Poggendorff's Annalen d. Phys. Bd. 153. 3. Stück. S. 306—315.]

Periodische Literatur 1874.

Zeitschrift für Preussische Geschichte u. Landeskunde, unter Mitwirkung von Droysen, Duncker, L. v. Ledebur u. L. v. Ranke, hrsg. von **Constantin Rössler**. 11. Jahrg. Nov.-Dec. (No. 11. 12.) Berlin 1874. E. S. Mittler & Sohn. Zur Gesch. der preuss. Politik i. d. J. 1830—32. (II.) **J. G. Droysen**. 657—697. Das Erbpachtsyst. in d. preuss. Domänenpolitik. **S. Isaacsohn**. 698—736. Einige krit. Bemerkgn. z. d. Werke von Pertz: Das Leb. des Minist. Frhrn. v. Stein. **G. v. Le Coq**. 737—747. Die erst. Versuche zur Dchführg. der Gegen-Reformat. im ehemal. Fürstbisth. Münster. **Niehues**. 748—754. Spuren des Celtisch. in der altpr. Sprache. **W. Pierson**. 755—760. Neuese Forschgn. z. pr. Gesch. 760. Aus d. Vöffntlchggn. d. dtsch. Geschichtsvereine. 761—766.

Zeitschrift für die Geschichte u. Alterthumskunde Ermlands. Im Namen des histor. Vereins für Ermland hrsg. von Dr. **A. Thiel**, Domherr u. Generalvikar. Jahrg. 1873 und 1874. (Fünfter Band 3. u. 4. Heft. der ganzen Folge 15. u. 16. Heft.) Braunsberg u. Leipzig, 1874. Verl. v. Eduard Peter. (S. 1—48 statt S. 495—542. S. 543—594 u. LXVIII. S. gr. 8.)

Die Erweiterung des Königl. Progymnasiums zu Rössel zu e. vollständ. Gymnas. Von Dir. a. D. Dr. **Lilienthal**. S. 495—509. (fälschl. 1—15.) Das alte ermländ. Wohnhaus. Von Prof. Dr. **Dittrich**. 510—536. (16—42.) Wiederaufnahme der in frühern Jahrgäng. dies. Ztschr. angefang. topogr. Studien. Von Prof. **Jos. Bender**. I. Die preuss. Kirchen der Friedensurkde. v. 1249 in Warmien u. Natang. 536—560. II. Zantir u. Bönhof. 560—580. — Chronik des Vereins. 581—594. Register z. Bd. I—V. S. I—LXVIII.

Monumenta hist. Warmiensis. Bd. V. 1. Abth. Codex Diplomaticus Warmiensis, od. Regesten u. Urkunden z. Gesch. Ermlands. Gesamm. u. im Nam. d. hist. Vereins für Ermland hrsg. v. Dr. **C. P. Woelky**. Bd. III. Bog. 22—44. Schlussheft. Ebd. 1874. (III, S. 345—707 gr. 8.)

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Preussische Regesten

bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Herausgegeben von

Dr. M. Perlbach.

(Fortsetzung.)

1264. a. p. III. II. Non. Jun. 4. Juni. apud urbem veterem. Papst Urban IV. ermahnt den König von Böhmen die schismatischen Russen und Litthauer, welche mit den Tartaren Polen und Preussen bedrohen, zu bekämpfen und gestattet ihm das denselben zu entreissende Gebiet zu behalten. (Agimus deo).

Reg. Urb. IV. t. IV. ep. 850. Raynald 1264 n. 44. Balbinus, miscel. Bohem. V, 16 u. VI, 86. Lambacher, Interregnum Urkd. S. 47. Cod. dip. Morav. III, n. 365. Böhmer, Reg. Urb. IV. n. 186. Palacky, Ital. Reise 89 n. 297. Turgenew II, 350 n. 6. Theiner I, n. 149. Bonnell I, 76. Daniłowicz I, n. 207. Potthast n. 18937. [724

1264. Juli. o. O. Anno Hochmeister des deutschen Ordens urkundet, dass ihm der Bischof von Samland, damit er eine Burg zur Deckung des Seeweges erbauen könne, sein Drittel von Witlandsort [1]) bis zum benachbarten Walde abgetreten habe, wofür ihm der Orden ein gleich grosses Stück an der Stelle, wo er seine Domkirche erbauen wird, überlassen soll. Der bei Witlandsort gefundene „burnstein“ [2]) soll zu zwei Drittel an den Orden, zu einem an den Bischof fallen, und sollen in gleichem Verhältniss die Kosten der Auffindung getragen werden.

Luc. Dav. Man. I, 1144. A. B. III, 146. Baczko I, 399. Ausz. [1]) vgl. nr. 579. [2]) Bekanntlich die erste Erwähnung des Bernsteins zur Ordenszeit. [725

1264. Juli. o. O. Bischof Heinrich von Samland urkundet gleichlautend über die Abtretung von Witlandsort an den Orden.

Or. in Kgsbg. Dreger n. 367. Gebser, d. Dom zu Königsberg I, S. 35. [726

1264. in die Ypoliti. 13. Aug. o. O. Bruder Lud(wig) von Balden(sheim) Landmeister von Preussen verleiht der neugegründeten Stadt bei der Altstadt Thorn das Recht der letzteren im Fischen, Brauen, Schlachten, Kauf und Verkauf, abgesehen vom Kaufhaus und der Fleischbank. An jedem Sonnabend soll Markt gehalten werden. Zeugen: Heinrich von Bela und sein Genosse Predigerbruder, Bar(tholomeus) Landcomthur, O. Comthur von Thorn, Dietrich Ruffus Comthur von Kulm.

Or. in Thorn. Zernecke, Thorn. Chron. 13. (Uebers.) Continuirtes gelehrtes Preussen II, 169. Cod. Pruss. II, n. 2. Wernicke, Gesch. d. St. Thorn I, 34. [727

1264. a. p. III. XVII. Cal. Sep. 16. Aug. apud urbem veterem. Papst Urban IV. schreibt dem Bischof von Würzburg, dass die Domherren von Kulm den Deutschordenspriester Friedrich von Husen zum Bischof sich ausersehen, da sich durch ihn die Kulmer Kirche der beständigen Gunst der Ordensbrüder erfreuen würde, und, da sie und der Hochmeister wegen der gefährlichen Reise zu dem entfernten Erzbischof von Riga nicht hätten kommen können, vom Papst die Bestätigung des erwählten erbeten hätten. Er habe daher dem Erzbischof von Riga aufgetragen diesen selbst oder durch Stellvertreter zu weihen, jede andere Besetzung des Kulmer Bisthums für ungültig erklärend. Diess habe derselbe bisher aber unterlassen, und daher beauftragt er jetzt auf Ansuchen des Hochmeisters den Bischof von Würzburg Friedrich zu weihen und den Eid Namens des Erzbischofs zu empfangen, ohne dass dadurch der Rigaer Kirche Abbruch geschehe. (Significarunt nobis).

Or. in Kgsbg. (C. D. A.) Reg. Urb. IV. t. III. ep. 323. Cod. Pruss. I, n. 148. Theiner I, n. 150. Potthast n. 19000. [728

1264. a. p. IV. Non. Sep. 5. Sep. apud urbem veterem. Derselbe ermahnt die Provinzialen der Predigerbrüder, Minoriten, den deutschen Orden und die hohe Geistlichkeit zur Kreuzpredigt für Preussen und Livland. (Vix absque). Wiederholung von nr. 653.

Or. in Kgsbg. Napiersky I, n. 192. Voigt, Gesch. III, 252 n. 1. Livl. Urkdb. I, n. 381. Reg. n. 431. Potthast 19012. [729

1264. V. Id. Dec. 9. Dec. Wien. Ortolph Comthur des deutschen Ordenshauses in Wien quittirt über eine Mark Silber, die ihm im Namen des Bischofs Anselm von Ermland, des päpstlichen Legaten, gezahlt ist.

Aus einem Cartular v. St. Pölten b. Duellius, Miscellanea App. dipl. 405. n. 7. Mon. Warm. II, n. 535. [730

1264. Bartenstein wird nach langen Kämpfen in dreijähriger Belagerung vom Orden aufgegeben: die Besatzung entkommt nach Elbing und Königsberg.

Dusb. III. c. 119—121. Ss. r. Pr. I, 110—112.

1265. X. Cal. Mar. 20. Februar o. O.[1]) Lugard Witwe Otto's von Espenfeld verhandelt mit ihren Kindern über ihres Gatten Erbschaft. U. d. Z. Anno Hochmeister des deutschen Ordens, Heinrich Bischof von Samland.

Lang, Reg. boic. III, 241.[1]) In Franken s. Lang l. c. 245. [731

1265. a. p. I. XV. Cal. Mai. 17. April. Perusii. Papst Clemens IV. ermahnt die Bischöfe, Aebte der Cistercienser und Prämonstratenser, Priore der Predigerbrüder und Gardiane und Custoden der Minoriten zur Kreuzpredigt für Livland, Kurland und Preussen in Böhmen, Dänemark, Schweden, Norwegen, Friesland, Polen, Pommern, Gotland, der Magdeburger, Bremer, Mainzer, Kölner und Salzburger Diöcese das Kreuz zu predigen. (Gementibus olim).

Abschr. in Kgsbg. Napiersky I, n. 193. Voigt III, 260 n. 1. Turgenew Supplem. n. 106. Livl. Urkdb. I, n. 384. Reg. n. 435. Daniłowicz I, n. 210. Bonell I, 77. Potthast 19097. [732

1265. a. p. I. XV. Cal. Mai. 17. Apr. Perusii. Derselbe beauftragt die Bischöfe und Aebte der Gnesener Kirchenprovinz für den bedrängten deutschen Orden in Livland, Kurland und Preussen das Kreuz zu predigen. (Gementibus olim).

Or. in Breslau. Grünhagen u. Korn, Reg. ep. Vratisl. 58. Potthast 19098. [733

1265. a. p. I. III. Cal. Mai. 29. Apr. Perusii. Derselbe befiehlt den Minoriten in Deutschland, Dänemark, Schweden, Böhmen und Polen für den bedrängten deutschen Orden in Livland, Kurland und Preussen zu sammeln, Leute zu werben und ermächtigt sie Ablass und Dispensationen zu ertheilen. (Gementibus olim).

Or. in Bremen. Bremer Urkdb. ed. Ehmck I, n. 552. [734

1265. a. p. I. Id. Mai. 15. Mai. Perusii. Derselbe trägt dem Bischof von Marienwerder auf die Kreuzpredigt für den durch den Abfall der Neubekehrten in Livland, Kurland und Preussen schwerbedräng-

ten deutschen Orden in Böhmen, Daenemark, Schweden, Norwegen, Friesland, Polen, Pommern, Gothland und der Bremer Diöcese zu betreiben. (Gementibus olim).

Aus Hiärns Collectaneen. Napiersky I, n. 3311. Livl. Urkdb. I, n. 385. Reg. n. 436. Schirren, A. schwed. Arch. 131 n. 133. Daniłowicz I, n. 211. Bonnell I, 77. Potthast 19146. [735

1265. a. p. I. III. Cal. Jun. 30. Mai. Perusii. Derselbe verordnet, dass diejenigen, welche für Livland, Kurland und Preussen das Kreuz genommen haben, wegen ihrer Güter ausserhalb ihrer Städte und Diöcesen während der nächsten Jahre nicht belangt werden sollen. (Studentes illa). (Wiederholung von nr. 710.)

Or. in Kgsbg. Napiersky I, n. 195. Cod. Pruss. I, n. 149. Livl. Urkdb. I, n. 386. Reg. n. 437. Potthast n. 19163. [736

1265. a. p. I. II. Cal. Jun. 31. Mai. Perusii. Derselbe wiederholt die Bulle Alexanders IV. vom 25. Jan. 1260. (Operis evidentia). nr. 612.

Or. in Kgsbg. Napiersky I, n. 197. Livl. Urkdb. I. Reg. n. 439. Invent. arch. Crac. 66. Tab. ord. theut. n. 639. Potthast n. 19166. [737

1265. a. p. I. II. Cal. Jun. 31. Mai. Perusii. Derselbe schreibt an den Preceptor und die Brüder des deutschen Ordens in Preussen, er verbiete nach dem Beispiel Alexanders IV., dass die Lösegelder von Kreuzzugsgelübden wider den Willen des Ordens eingesammelt oder ihm vorenthalten würden. (Propter dispendia).

Or. in Kgsbg. Voigt III, 261 n. 1. [738

1265. a. p. I. II. Cal. Jun. 31. Mai. Perusii. Derselbe befiehlt den für das heilige Land predigenden Minoriten die Gelübde für Livland, Kurland und Preussen nicht zu denen für das heilige Land zu rechnen. (De quibusdam).

Or. in Kgsbg. Cod. Pruss. I, n. 150. Livl. Urkdb. I, n. 387. Reg. n. 438. Napiersky I, n. 196. Potthast n. 19164. (Wiederholung von nr. 711). [739

1265. a. p. I. IV. Non. Jun. 2. Juni. Perusii. Derselbe gestattet dem Preceptor und den Brüdern des deutschen Ordens in Preussen, dass seine Priesterbrüder die Kreuzfahrer in Livland vom Kreuzzugsgelübde lösen dürfen nach Maassgabe der ihm in Preussen und Livland darüber gegebenen Vorschrift. (Devotionis vestre).

Abschr. s. XIV. XV. in Kgsbg. Voigt III, 261 n. 2. Hennes I, n. 263. Potthast n. 19173. [740

1265. a. p. I. II. Non. Jun. 4. Juni. Perusii. Derselbe wiederholt die Bulle Urbans IV. vom 12. Juni (resp. 11. Aug.) 1262. (De salute) (nr. 679 u. 681).

Abschr. s. XIV. in Kgsbg. Voigt III, 260 n. 3. [741

1265. a. p. I. VII. Cal. Jul. 25. Juni. Perusii. Derselbe beauftragt die Erzbischöfe von Gran und Colocza mit der Kreuzpredigt in Ungarn, Böhmen, Polen, Steiermark, Oesterreich, Kärnthen und Brandenburg gegen die Tartaren, ohne dass dadurch die für Livland, Kurland und Preussen beeinträchtigt werde. (In generalem).

Reg. Clem. IV. an. I, ep. 112. Theiner, Mon. Hung. I, n. 513. Raynald 1265 n. 49. Palacky, Ital. Reise n. 305. Riedel, cod. Brand. II, 1, 87. Emler n. 491. Voigt III, 260 n. 2. Potthast n. 19232. [742

1265. a. p. I. III. Cal. Aug. 30. Juli. Perusii. Derselbe verweigert dem Markgrafen G. v. Montferrat eine erbetene Unterstützung, weil Spanien, Constantinopel, das heilige Land, Preussen, Livland und andere Gegenden unaufhörliche Ausgaben erforderten. (Etsi pia).

Raynald 1265 n. 29. Martene u. Durand, Thesaurus II, 172. Potthast n. 19290. [743

1265. a. p. I. III. Cal. Dec. 29. Nov. Perusii. Derselbe verbietet dem Erzbischof von Riga die für die Befreiung der für Livland und Preussen mit dem Kreuz Bezeichneten gezahlten Lösegelder nicht dem Orden vorzuenthalten. (A tua).

Transs. v. 1393 in Kgsbg. Napiersky I, n. 500, 2. Livl. Urkdb. I, n. 392. Reg. n. 443. v. Götze nr. 17. Potthast n. 19475. [744

1265. a. p. I. XV. Cal. Jan. 18. Dec. Perusii. Derselbe untersagt dem Domcapitel und den Pfarrern zu St. Jacob und St. Peter in Riga den mit dem Kreuz für Livland und Preussen Bezeichneten Befreiungen vom Gelübde zum Präjudiz des deutschen Ordens zu ertheilen. (A vestra).

Transs. v. 1393 in Kgsbg. Napiersky I, n. 500. v. Götze n. 18. Potthast n. 19483. [745

1265. o. T. in castro Thorun. Johann Probst von Kruschwitz und H. Capellan von St. Vincenz daselbst beurkunden, dass ihnen der Landmeister Ludwig von Preussen das Dorf Mlyn gegen einen Zins von einem Pfund Wachs und einem Kölner Pfennig zu Martini auf

Lebenszeit übertragen habe, mit der Bedingung des Rükfalls nach beider Tode mit Ausnahme der Mobilien. Besiegelt vom Bischof F. von Kulm und dem Minoritengardian F. von Thorn.

Or. im poln. Reichsarchiv. Stronczyński n. 7. Inv. arch. Crac. S. 67 (zu 1267). [746

1265. Der Orden erbaut die Burg Tapiau.

Can. Sam. Ss. r. Pr. I, 280. Ann. Thor. ib. III, 61. Chron. terr. Pruss. 468. Dusb. III, c. 112 (ohne Jahresangabe).

c. 1265. Um diese Zeit, im Jahre 1264 oder 65, haben die Litthauer Wehlau vergebens belagert.

Dusb. III, c. 112. Ss. r. Pr. I, 122.

1265—1266. Winter. Herzog Albert von Braunschweig und Landgraf Albert von Thüringen [1]) ziehen nach Preussen mit einem Kreuzheer.

Dusb. III, c. 126. Ann. Pelpl. Ss. r. Pr. I, 271. Can. Samb. 252. Ann. brev. III, 3. Thorun. III, 61. Chron. terr. Pruss. 468. Chron. San-Petrinum. Ss. r. Pr. I, 245 u. Braunschweig. Reimchronik ib. 242. [1]) Am 5., 13. März u. 21. Mai 1265 urkundet Landgraf Albert zu Eisenach u. Erfurt, Wenk, hess. Landesgesch. III, 133, Wegele, Friedrich d. Freidige 39 u. 379, am 27. Nov. 1266 zu Aldenburg, Wegele 379. — Der Herzog von Braunschweig landete wahrscheinlich in Königsberg. Dusb. III, c. 126.

Wohl unter dem Schutz dieses Kreuzheeres wurde Marienwerder wieder erbaut.

Dusb. III, c. 147.

Dietrich genannt Rode, [1]) Comthur von Christburg, verheert mit 100 Pilgern Pogesanien und schlägt auf dem Rückwege die verfolgenden Feinde.

Dusb. III, c. 141 p. 119. [1]) Er ist sicherlich mit Theodericus Ruffus identisch, der vom 14. Apr. 1257 bis 7. Juni 1262 Comthur von Königsberg (s. nr. 542 bis 678), Ende 1262 Comthur von Balga (nr. 688 u. 89) und am 13. Aug. 1264 (nr. 727) Comthur von Kulm war. Später, zwischen dem 1. Aug. 1267 und 28. Febr. 1269, erscheint Conrad von Thierberg einmal in einer undatirten Urkunde als Comthur von Christburg. (s. nr. 780).

1266. XVI. Cal. Mar. 14. Febr. Thorn. Hochmeister Anno bestätigt dem Hospital in Elbing den Besitz von 48 Hufen auf dem Felde Cosvelt [1]) am Bache Dumine, welche dasselbe von dem Erben Peters von Olau für 50 Mark gekauft hat, und befreit dessen Güter von allen Diensten unter Verbot der Veräusserung ohne Zustimmung des Ordens

und Vorbehalt der Gerichtsbarkeit. Zeugen: Bischof Friedrich von Kulm, Johann Landmeister von Preussen, Br. Poppo, Br. Conrad Priester in Elbing, Friedrich von Holdensteden Marschall von Preussen, Br. Walther d. Ungar, Heinrich Baier in Thorn.

Transs. von 1344 in Elbing. Neue pr. Prov.-Bl. 2. Folge I. S. 342. Mon. Warm I, n. 49. Reg. Warm. n. 112. [1]) Kussfeld b. Pr. Holland. [747

1266. a. p. s. III. II. Cal. Mar. 26. Febr. Sygezere.[1]) Bischof Heinrich von Brandenburg fordert die Geistlichkeit seines Sprengels auf den Deutschordenspriester Conrad, der für Preussen und Livland das Kreuz predigt, zu unterstützen.

Or. in Kgsbg. Cod. Pruss. I, n. 151. Napiersky I, n. 200. Livl. Urkdb. I, n. 394. Reg. n. 447. Riedel cod. dip. Brand. I, 8 n. 94. [1]) Ziesar. [748

1266. März. o. O. Hochmeister Anno verleiht der Neustadt Thorn das Recht der Altstadt. Geschrieben von seinem Notar Johannes.

Or. in Thorn. Continuirtes gelehrtes Preussen II, 171. Wernike I, 34. [749

1266. IV. Id. Apr. 10. Apr. Culmsee. Das Domkapitel zu Kulmsee urkundet über eine von dem Bürger Echard in der dortigen Kathedrale gemachte Stiftung zu Oblaten und einer ewigen Lampe.

Kulm. Copiar. n. 56. „Im Datum MCCLVI fehlt ein X." Mitth. v. Wölky. [750

1266. a. p. II. III. Cal. Jun. 30. Mai. Viterbii. Papst Clemens IV. wiederholt die Bulle Alexanders IV. vom 11. Jan. 1261. (Pro fidei) (nr. 639).

Or. in Kgsbg. Napiersky I, n. 201. Livl. Urkdb. I. Reg. n. 452. v. Götze n. 20. Potthast n. 19652. [751

1266. III. Cal. Jul. in die bb. Petri et Pauli. 29. Juni. Griffstede. Hochmeister Anno befiehlt dem Landmeister von Preussen den mit dem Bischof von Samland geschlossenen Tauschvertrag über die Güter in Samland[1]), den dieser nur ungern eingegangen, genau einzuhalten, wie es seine und des ehemaligen Landmeisters von Preussen Helmerich Urkunden vorschreiben.

Man. Luc. Dav. l, 1146. A. B. III, 147. (Datum unvollst.) Cop. in Kgsbg. Voigt, Gesch. Pr. III, 264. [1]) vom 1. Jan. 1263 nr. 692. [752

1266. (Sommer.) Markgraf Otto von Brandenburg zieht nach Preussen, landet wahrscheinlich in Königsberg und gründet die Burg Brandenburg am frischen Haff.

Dusb. III, c. 126. 127. Ann. Pelp. Ss. r. Pr. I, 270. Can. Samb. 280. Ann. brev. III, 3. Ann. Thor. III, 61.

1266. Der Ordensmarschall Friedrich von Holdenstete Comthur von Brandenburg verheert das Gebiet Solidaw bei Kreuzburg in Natangen; unterdessen überfällt Glappo mit den Ermen die Burg Brandenburg und erobert sie.

Dusb. III, c. 130.

1266. (Nähere Daten nicht bekannt.) Neu-Leslau. Herzog Kasimir von Cujavien und Lancicz vergleicht sich mit dem deutschen Orden über gewisse Streitigkeiten zur Wahl von Obmännern.

Invent. arch. Cracov. 66. [753

1267. Frühjahr. Markgraf (Otto) von Brandenburg[1]) baut in Preussen die Burg Brandenburg wieder auf.

Dusb. III, c. 131. [1]) Er starb am 9. Oct. 1267.

1267. a. p. III. II. Id. Mar. 14. März. Viterbii. Papst Clemens IV. erneuert die Stiftungsurkunde des Erzbisthums Riga vom 31. März 1255. (Tenorem cuiusdam).

Transs. v. 1390 in Kgsbg. Napiersky I, n. 467. Livl. Urkdb. I, n. 402. Reg. n. 456. Mon. Warm. I, n. 35. Potthast n. 19962. [754

1267. März. Kulm. Der Rath und die Bürger von Kulm geben auf Bitten des Bischofs Friedrich von Kulm und des Landmeisters Ludwig von Preussen ihre Einwilligung dazu, dass die Cisterciensерinnen zu Kulm vier Grundstücke in dem Theil der Stadt kaufen, in welchem Conrad von Papau wohnte; dafür sollen sie einen Stadtwächter unterhalten, den Weg zwischen den Planken und den Grundstücken frei lassen und die Planken an den Grundstücken, sowie das Thor dabei, in Stand halten. Führt die Stadt Mauern auf, so sollen die Nonnen nach Kräften dazu beisteuern, erwerben sie in ruhigeren Zeiten ausserhalb der Stadt Grundstücke, so sollen sie die in der Stadt nur an solche weltliche Personen verkaufen, welche das Stadtrecht wichbilde leisten. Erwirbt die Stadt die Grundstücke wieder, so sind die Nonnen von ihren Verpflichtungen frei.

Abschr. s. XV. in Kgsbg. Ledebur, Neues Archiv II, 38 (mit einigen Auslassungen). [755

1267. April. Elbing. Landmeister Ludwig von Preussen verleiht den Preussen Santyrmes, Woczeslon und Buchelo ein Feld im Lande Paslach, dessen Grenzen das Thal zwischen dem Hause Paslach[1]) und

dem Dorf, der heilige Wald, die Weske und der Wald Tumbro[2]) bilden, ausserdem eine Wiese ausserhalb des Feldes sechs Seile lang und drei breit. Seine Leute geben ihnen den Decem, erblose Güter derselben fallen an sie, dieselben erhalten aber gegen Abgabe von einem Fierdung Abzugsfreiheit und sind zum Burgenbau, sie selbst zum Kriegsdienst zu Pferd und zu Fuss in den gewöhnlichen Waffen verpflichtet. Die Beliehenen erhalten beide Gerichte und haben das Pflugkorn abzuliefern: sie dürfen ihre Güter veräussern, doch behält sich der Orden das Recht vor dieselben einzutauschen. Zeugen: Br. Conrad Priester, Walter Unger, Br. Rudolf.

Deutsche Uebersetz. im Elbing. Comthurb. 124. Ss. r. Pr. I, 256. n. 1. 262 n. 1, 265 n. 6 u. 7, 268 n. 4 u. 5. u. zweimal im Fol. II, in Kgsbg. (Hier lauten die Namen Samtyrme, Wotislaw (Woislaw) u. Butele). Die verliehenen Güter bildeten s. XV. das (nicht mehr vorhandene) Gut Peylen Kammeramts Burdeyn (Bordehnen). [1]) Pr. Holland. [2]) Der Name scheint in Tompitten, südlich von Pr. Holland erhalten. [756

1267. Mai. Elbing. Derselbe verleiht dem Marus und seinen Brüdern Stortcz, Runot, Menant, Postreyde und Stenians 48 Hufen vom Felde Pani bis an das Fliess Serie, dafür sollen sie das Pflugkorn liefern: höhere und niedere Gerichtsbarkeit behält sich der Orden vor. Erblose Güter der Hintersassen fallen an die Beliehenen, die Kriegsdienst mit Schild und Speer leisten und im Kriegsfall die Häuser des Ordens mit Lebensmitteln versorgen sollen. Ihre früheren Feindseligkeiten gegen die Kirche werden ihnen verziehen. Zeugen: Conrad v. Thierberg Comthur von Zantir, Br. Walther Ungar, Br. Dietrich von Lidelow, Br. Conrad v. Cosvic.

Dtsche. Uebers. im Elb. Comth. 97 u. Fol. II. 174 in Kgsbg. Die Gegend bezieht sich auf Schlodien an der Passarge bei Mühlhausen. Erw. Ss. r. Pr. I, 256 n. 1, 259 n. 6, 263 n. 1. 265 n. 2. [757

1267. Juni. Königsberg. Derselbe beurkundet, dass die deutschen Lehnsleute in Ermland und Natangen zur Bezwingung der abtrünnigen Preussen verpflichtet sind, nach deren Unterwerfung sie aber nur innerhalb Samlands, Natangens, Ermlands, Barthiens und Pogesaniens bis zur Weichsel Kriegsdienste zu leisten brauchen.

Abschr. in Kgsbg. Cod. Pruss. I, n. 152. Mon. Warm. I, n. 50. Reg. Warm. n. 113. [758

1266. 11. Jan. — **1267.** 29. Juni (wahrscheinlich Anfang 1267). Mestwin und Wartislaw von Pommern befehden den Orden auf der Weichsel und veranlassen die Preussen zum Einfall in das Bisthum Pomesanien und das Kulmerland, dabei wird wahrscheinlich Marienwerder zum zweiten Mal zerstört, Belichow an der Ossa belagert, und die Starkenburg und Spittenburg eingenommen: die Stadt Kulm wird belagert.

Dusb. III, c. 128. 148. 150. 151. 163. Ss. r. Pr. I, 114—127. Am 11. Jan. 1266 starb Swantopolk, am 29. Juni 1267 beginnt der Rachezug des Landmeisters. Mit diesem Einfall hängt wohl die Verlegung des Kulmer Klosters (nr. 755) zusammen.

1267. in die bb. ap. Petri et Pauli. 29. Juni. Der Landmeister Ludwig von Preussen verheert Pommern in der Gegend von Neuenburg.

Dusb. III, c. 129. S. 115.

1267. Cal. Aug. 1. Aug. Zvece. Warzlaus Herzog von Danzig schliesst mit dem Landmeister Ludwig von Preussen durch Vermittelung des Landcomthurs von Kulm Berthold von Nordhausen einen Friedensvertrag. Wenn hundert oder mehr Leute des Herzogs in das Ordensland einfallen, so soll dieser 2000 Mark Schadenersatz leisten, sind es weniger als hundert, so sollen des Herzogs Ritter oder er selbst sie richten, widrigenfalls ebenso 2000 Mark Strafe zahlen. Geschieht diess nicht, so steht es dem Orden frei bei benachbarten Fürsten oder sonst sein Recht zu suchen. Erobern des Herzogs Leute eine Befestigung des Ordens, so soll er selbst sie ihnen wieder abnehmen helfen. Flüchtige Verbrecher aus dem Ordenslande wird er ausliefern. Zeugen: Thetno und Johann Predigermönche, Simon und Sinderamnus Minoriten, Ratzlaus und Heimmon Pfarrer von Zvece, Otto Capellan von Godesna, Dobegneus Palatin, Andreas Richter, Johann Kastellan, Wayzill Schenk, Globuna, Gregor, Jerozlaus, Ziezlaus, Heinrich Dollmetscher, Peter Cramsela Untertruchsess, Peter Cocusca. Geschrieben von Meinhard dem Capellan und Notar des Bruders des Herzogs.

Or. in Kgsbg. Kotzebue II, 304. Cod. Pruss I, n. 153 (in den Zeugennamen liest Voigt Sideramus u. Karzlaus). [759

1267. XIII. Cal. Oct. 19. Sept. Prag. Ottokar König von Böhmen, Herzog von Oesterreich, Steyer und Markgraf von Mähren beurkundet,

dass er auf seinem Kreuzzuge den deutschen Orden im Besitz seiner Landschaften in Preussen, nämlich Kulm, Löbau, Soysim, Pomesanien, Pazluch, Landesen, Samland, Pogzanien, Ermland, Natangen und Barthien nicht stören, sondern ihm helfen werde die Abtrünnigen wieder zu unterwerfen, dafür hat der Orden urkundlich versprochen den König in der Eroberung von Galindien, Getwesien und Litthauen zu unterstützen. Geschrieben vom Magister Peter Probst von Wissegrod, Reichskanzler.

Transs. Clemens IV. vom 31. Jan. 1268 in dessen Reg. III, ep. 144. Cod. Pruss. I, n. 157. Mon. Warm. I, n. 51. Reg. Warm. n. 114. Böhmer Reg. Ottok. n. 189. Theiner I, n. 155. Emler n. 558. Boczek VII, 767. [760

1267. Herbst. Landmeister Ludwig von Preussen verheert die Gegend von Dirschau.

Dusb. III, c. 129. S. 115.

(1267.) a. p. n. X.[1] Cal. Nov. 1. Nov. Prag. Bischof Johann von Prag befiehlt seinen Diöcesanen die innerhalb seines Bisthums für Fahrten nach Preussen ausgesetzten Legate den Brüdern des deutschen Ordens zu überweisen, da die für Sold hingesandten leicht damit Unterschleif treiben können.

Or. in Kgsbg. Millauer 116. Cod. Pruss. II, n. 55 (zu 1307). Emler n. 567. Ss. r. Pr. III, 61. [1]) Johann III. regierte seit Februar 1258. Ss. r. Pr. III, 61. [761

1267. III. Cal. Nov. 29. Nov. Olmütz. Bischof Bruno von Olmütz, im Begriff nach Preussen zu ziehen, macht sein Testament.

Boczek, cod. dipl. Morav. III, n. 402. Emler n. 572. [762

1267. XII. Cal. Jan. 21. Dec. Riga. Erzbischof Albert von Livland, Estland und Preussen ernennt den Grafen G(unzelin) von Schwerin zum Schirmvogt des Erzbisthums Riga auf seine Lebenszeit.

Or. in Schwerin. Jahrb. f. mekl. Gesch. XIV, 250. Livl. Urkdb. I, n. 406. Reg. n. 460. v. Götze n. 21. Meklenb. Urkdb. II, n. 1136. Bonnell I, 78. [763

1267. um Weihnachten. Zweite Kreuzfahrt Ottokars von Böhmen nach Preussen mit Böhmen, Oesterreichern und Steyern: er gelangt nur bis Kulm.

Dusb. III, c. 128. Ss. r. Pr. I, 114 und ausführlicher die steyerische Reimchronik Ottokars. Ss. r. Pr. I, 250—252. Am 11. Dec. war der König noch in Prag (am 13. Bischof Bruno in Kremsier), am 16. Febr. schon wieder daselbst. Emler nr. 576, 577, 601.

c. **1267.** (undatirt). Der König von Böhmen kündigt den Preussen seine zum nächsten Winter bevorstehende Ankunft an, fordert sie zur Annahme der Taufe auf und beglaubigt den Bischof B. von Olmütz, den er vorausschicke, bis dahin als seinen Stellvertreter bei ihnen, der sie mit dem deutschen Orden vergleichen soll.

Aus dem Formelbuch der Königin Kunigunde v. Böhmen in Wien. Palacky über Formelbücher n. 21. (Abh. d. böhm. Ak. d. Wiss. V. 2). Mon. Warm. II, n. 537. [764

c. **1267.** Rostock. Lutbert Bürger in der Neustadt Rostock vermacht seinem Sohne Jordan ein Schiff unter der Bedingung, dass er damit nach Livland und Preussen fahre, widrigenfalls das Schiff zu diesem Zweck verkauft werden soll.

Rostocker Stadtbuch. Meklenb. Urkdb. II, n. 1105. [765

c. **1267.** (o. J., T. u. O.) Papst (Clemens IV.) ermahnt die Kreuzfahrer dem Könige von Böhmen, welcher im nächsten Frühjahr einen Kreuzzug nach Preussen unternehmen will, als oberstem Befehlshaber zu gehorchen. (Justa sollicitudine).

Form. Mar. Ebuli ep. 2772. Mitth. v. Wölky. [766

1268. III. Non. Jan. 3. Jan. Kulm. Mystiwoy Herzog von Pommern beurkundet, dass er durch Vermittelung des Königs Ottokar von Böhmen mit dem deutschen Orden in Preussen Frieden geschlossen habe: wessen Leute auf des andern Gebiet Befestigungen einnehmen, der ist demselben zur Rückeroberung behülflich: kein Theil greift den andern mit Heeresmacht an. Mitbesiegelt vom König von Böhmen.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss I, n. 154. Böhmer, Reg. Ott. 443. Emler n. 592. [767

(**1268.** III. Non. Jan. 3. Jan. Kulm). Landmeister Ludwig von Preussen beurkundet den Frieden mit dem Herzog Mestwin v. Pommern.

Böhm. Formelbuch in Wien. Wiener Jahrbuch f. Literatur und Kunst 1823. Anzeigeblatt n. 22. S. 45. Abhdlg. d. böhm. Ges. d. Wiss. V, 2. n. 88. (nr. 767 gleichlautend, die Daten fehlen). [768

1268. a. p. III. XIII. Cal. Febr. 20. Jan. Viterbii. Papst Clemens IV. gestattet dem König von Böhmen auf seinem Zuge gegen die Tartaren und Litthauer den Königsthron von Litthauen, auf dem einst der fromme König Mindota, der von Gottlosen grausam erschlagen, gesessen hätte, wieder aufzurichten, ohne dass dadurch ein Nachtheil für den deutschen Orden entstehen solle. (In tui).

Reg. Clem. IV. an. III, ep. 189. Raynald 1267 n. 46. Balbinus, Miscellanea pars VIII, 16 u. VI, 17. Lambacher, Interregnum Urk. S. 48. Palacky, Ital. Reise n. 312. Cod. Pruss. I, n. 156. Boczek V, n. 35. (falsch zu 1264 unter Urban IV.) Daniłowicz I, n. 217. Theiner I, n. 151. Emler n. 438. (nach Boczek) u. n. 593. (nach Theiner). Potthast n. 20229. Vgl. Altpr. Mtsschr. X, 257 u. 258. [769

1268. a. p. III. XIII. Cal. Febr. 20. Jan. Viterbii. Derselbe schreibt dem König von Böhmen auf seine Anzeige, dass er gegen die Heiden in Galindien, Getwesien und Litthauen begleitet vom Bischof von Olmütz ziehen wolle, und auf seine Bitte, der Papst möge, da in seinem Reiche kein erzbischöflicher Sitz vorhanden sei, wiewohl einmal in Mähren ein solcher bestanden habe, den Erzbischof von Salzburg beauftragen der Olmützer Kirche die erzbischöfliche Würde über die in jenen Ländern zu errichtenden Suffragansbisthümer zu verleihen, — dass er dieselbe nicht erfüllen könne, da Olmütz der Mainzer Kirche untergeben sei, ermahnt den König jedoch in seinem Eifer nicht zu erkalten, er dürfe in jenen Ländern selbst einen Metropolitansitz einrichten. (Significavit nobis).

Reg. Clem. IV. an. III, ep. 141. Cod. Pruss. I, n. 155. Palacky n. 313. Boczek III, n. 1. Reg. Warm. n. 115. Theiner I, n. 152. Daniłowicz I. n. 216. Emler n. 594. Potthast n. 20230. [770

1268. a. p. III. VIII. Cal. Febr. 25. Jan. Viterbii. Derselbe gestattet dem Bischof von Olmütz, der den König von Böhmen auf seinem Kreuzzuge nach Litthauen, Galindien und Getwesien begleitet, die geistliche Verwaltung dieser Länder zu übernehmen. (Ad exercendum).

Reg. Clem. IV. an. III, ep. 142. Palacky n. 314. Theiner I, n. 153. Emler n. 595. Potthast n. 20239. [771

1268. a. p. III. VII. Cal. Febr. 26. Jan. Viterbii. Derselbe gestattet dem König von Böhmen über die Gebiete, die er den Litthauern und Tartaren entreissen würde, ohne Schaden des deutschen Ordens nach Gutdünken zu verfügen. (Ad extollendam).

Reg. Clem. IV. an. III, ep. 140. Palacky n. 315. Theiner I, n. 154. Emler n. 596. Potthast n. 20246. [772

1268. a. p. III. II. Cal. Febr. 31. Jan. Viterbii. Derselbe bestätigt und vidimirt den Vertrag des deutschen Ordens mit dem König

Ottokar von Böhmen vom 19. Septbr. 1267 (nr. 760) auf Bitten des ersteren. (Cum a).

Reg. Clem. IV. an. III, ep. 144. Palacky n. 316. Cod. Pruss. I, n. 157. Mon. Warm. I, n. 51. Reg. Warm. n. 116. Theiner I, n. 157. Daniłowicz I, n. 218. Potthast n. 20252. [773

1268. (o. J., T. u. O.) Derselbe gestattet dem König von Böhmen die von den Preussen und anderen Ungläubigen eroberten Länder mit Ausnahme der dem deutschen Orden gehörigen zu behalten. (De speciali).

Form. Mar. Ebuli ep. 1896. Mitth. v. Wölky. [774

1268. (undatirt). Die Königin von Böhmen schreibt an einen höheren Geistlichen, er möge seinem Boten, der dem König ein Zelt habe nach Preussen nachführen sollen, nicht zürnen, da sie selbst ihn zurückgehalten, indem der König bereits auf dem Rückwege war.

Aus dem Formelbuch der Königin v. Böhmen in Wien. Wiener Jahrb. 1823. Anzeigebl. 46. [775

1268. in coena domini. 5. Apr. o. O. Albert Erzbischof von Riga, Livland, Estland und Preussen belehnt den Letten Sucha.

Jahrb. f. mekl. Gesch. XIV, 252. Schirren A. schwed. Arch. 240 n. 84. Livl. Urkdb. I, Reg. n. 463. Inv. arch. Crac. 112. Mekl. Urkdbd. II, n. 1145. [776

1268. III. Cal. Mai. 29. Apr. Alt-Leslau. Bischof Wolimir von Leslau bestätigt dem deutschen Orden in Preussen die Schenkungen seines Vorgängers Michael über die Zehnten in Orlow und Nessow, wofür der Orden 3 Mark dem Decan von Leslau und sechs dem Pfarrer von Wissegrod jährlich zahlt. Zeugen: Vitus Probst, Albert Decan, Stephan Archidiacon, Sandislaus Custos, Johann Probst von Kruschwitz, Lyfard Archidiacon, Andreas, Nicolaus, Johannes, Domherren von Leslau.

Dreger n. 430. [777

1268. in die s. Johannis ap. et evang. ante portam latinam. 6. Mai. Trebnitz. Bischof Heinrich von Samland ertheilt dem Kloster Trebnitz einen Ablass von 40 Jahren in perpetuum und einen gleichen auf 5 Jahre.

Or. in Breslau Trebnitz 119. [778

1268. III. Id. Aug. 11. Aug. Elbing. Derselbe verleiht den Bürgern [1]) Ludwig, Lupert, Apollonius, Johann Hobant und Werner dem Schwarzen je 10 Hufen, drei als Burglehen frei zu besitzen, mit einem

Zins von ½ Mark von jeder der übrigen jährlich zu Martini. Sie sollen bei der bischöflichen Burg Schonewik[2]) wohnen und diese vertheidigen, widrigenfalls sie ihre Güter verlieren. Verkaufen dürfen sie dieselben nur mit Zustimmung des Bischofs und an solche, die die nämlichen Dienste übernehmen. Sie erhalten das Kulmer Recht mit dem Zusatz, dass bei Streitigkeiten der Beschädigte mit zwei von ihnen als Eideshelfern sein Recht behalten soll. Zeugen: Albert von Yppolindorf, Walther Comthur von Elbing, Heinrich Comthur von Balga, Br. Johann in Königsberg.

Abschr. s. XIV. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 158. [1]) Doch wohl von Elbing. [2]) Fischhausen. [779

1267—1270.[1]) o. J. u. T. Graudenz. Landmeister Ludwig von Preussen verschreibt dem Preussen Paul das Feld Untrovien zu kulmischem Recht mit Freiheit von Decem und bäuerlichen Lasten mit Jurisdiction über seine Hintersassen. Zeugen: Friedrich Ordensmarschall, Conrad von Thierberg Comthur von Christburg, Berthold Comthur von Graudenz, Hartmud (!) Comthur von Rheden, Mattan, Nicolaus.

Abschr. s. XIV. (Fol. X. 54.) in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 259. n. 1. [1]) Die ungefähre Zeitbestimmung aus den Zeugen; am 1. Aug. 1267 ist Berthold Landcomthur v. Kulm (nr. 759.), am 26. Febr. 1270 Conrad v. Th. Kulmer Landcomthur. [780

1267—70. o. J., T. u. O. Derselbe ertheilt dem Preussen Tulizede und seinem Erben das Feld Kusieyns im Gebiete Christburg[1]) zu kulmischem Recht gegen Verpflichtung zu Kriegsdienst und Burgenbau mit Jurisdiction, Freiheit von Decem und Scharwerk. Zeugen: dieselben wie n. 780, statt Hartmud Hartung Comthur von Rheden.

Abschr. (Fol. X. 39.) in Kgsbrg. Voigt III, 21. n. 1. Toeppen, Geogr. 171. n. 714. Ss. r. Pr. I, 259. n. 1. [1]) Kuxen bei Christburg. [781

1267—70. o. J., T. u. O. Derselbe verschreibt dem Kropelto 2 Dörfer Ruditen und Aziniten und das Feld Unse[1]) mit Freiheit von Decem und Scharwerk und Jurisdiction.

Aus einer Erneuerung von 1303 bei Kreuzfeld n. 5. [1]) Aus der Grenzbeschreibung von 1303 ergiebt sich, dass die Felder südlich von Marienburg beim Dorfe Igeln lagen. Die Grenzen sind antiqua ecclesia, Sulwe, das Dorf Ygele (Igeln), das Dorf Tropeine (Troopen.) [782

1267—70. Derselbe giebt dem Preussen Blivot eine Handfeste, in welcher auch ein Wergeld für ihn festgesetzt wird.

Aus der Erneuerung von 1284. Voigt III, 433 n. IV, 101. Ss. r. Pr. I, 268 n. 9. [783

1269. VII. Cal. Febr. 26. Jan. o. O. Bertold Decan und das ganze Capitel der Würzburger Kirche übertragen dem Ritter Arnold genannt Wolvolt für seine Mühe den Hof Walkenried, der dem Bischof von Samland auf Lebenszeit übertragen war, so lange derselbe abwesend ist; stirbt der Bischof, so kann das Capitel den Hof für 100 Heller zurückkaufen.

Mon. Boica XXXVII, 436. [784

1269. II. Cal. Mar. 28. Febr. Troppau. Br. Hel. Comthur des deutschen Ordens in Böhmen verleiht dem Bischof Anselm von Ermland für seine Lebenszeit das Dorf Reichenbach in der Breslauer Diöcese, dessen Schwester und Nichte eine Hufe und einen Garten neben dem Pfarrhause, und verpflichtet sich zum Aufbau der Kathedrale von Ermland 100 Mark reinen Silbers zu zahlen. U. d. Z. Br. B. v. Nordhausen (die anderen nicht preuss.)

Or. in Kgsbrg. Mon. Warm. I, n. 815. Reg. Warm. n. 515. [785

1270. actum in die kathedre b. Petri. 22. Febr. Elbing. datum IV. Cal. Mar. 26. Febr. Thorn. Br. Conrad Landcomthur und Vicelandmeister von Preussen beurkundet, dass der Bischof von Samland seine Einkünfte in Samland dem Orden auf zwei Jahre abgetreten, da er sie nicht bequem geniessen könne, gegen 80 Mark deutschen Silbers, 40 zu Mariä Himmelfahrt und 40 zu Petri Stuhlfeier, durch Br. Johann von Hordorf oder einen andern Boten dem Bischof zu Erfurt jährlich zahlbar, widrigensfalls die Ordensgüter Domuchz und Trebelgurre an den Bischof auf Lebenszeit fallen sollen. Nach Ablauf der zwei Jahre wird der Orden Alles, was ihm der Bischof überwiesen, demselben wiederzustellen. Schaden, den indessen die Heiden oder Abtrünnigen anrichten, trifft unter 40 Haken den Orden, darüber den Bischof. Ebenso muss der Orden alles Vieh und Pferde, wenn nicht die Heiden sie wegtreiben oder ein allgemeines Viehsterben, shelm genannt, eintritt, dem Bischof abliefern. Mitbesiegelt vom Bischof von Kulm und dem Marschall. Zeugen: Conrad Diener des Kreuzes, Heinrich

Comthur von Thorn, Conrad Comthur von Althaus, Arnold Comthur von Birgelau, Br. Johann von Hordorf.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I. n. 159. [786

1270. actum in die kathedre Petri. 22. Febr. Elbing. datum IV. Cal. Mar. 26. Febr. Thorn. Bischof Heinrich von Samland urkundet über denselben Vertrag mit dem Orden. Mitbesiegelt vom Bischof von Kulm. Zeugen: Friedrich Ordensmarschall, Br. Conrad Landcomthur, Br. Conrad minister crucis, Br. Heinrich.

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 205. Voigt III, 306 n. 1. Mitbesiegeler und Zeugen sind später hinzugesetzt, wie die Einsicht des Or. ergiebt. [787

1270. feria VI. ante Simon. et Jude. 24. Oct. Rostock. Wilhelm von Baumgarten macht sein Testament anlässlich einer Reise nach Preussen.

Aus dem Rostocker Stadtb. Meklenb. Urkdb. II, n. 1203. [788

1270. o. T. u. O. Vertrag des Nonnenklosters Sitzenroda mit dem Domvicar v. Meissen. U. d. Z.: Sifridus dictus de Pruscia (ein Geistlicher).

Cod. reg. Saxon. II, 1 n. 212. Ss. r. Pr. III, 61 n. 4. [789

1254—1270. (1275?). Heinrich von Strittberg Bischof von Samland verleiht der Johanniterkirche zu Mergentheim einen Ablass.

Aus einer Bestätigung Johanns Bischof von Litthauen in Stuttgart. Mittheil. d. Herrn Dr. Herquet. [1]) Seit dem 26. Febr. 1270 erfahren wir nichts mehr von Heinrich von Samland, der Nachfolger wird erst 1275 erwähnt. [790

1270. Der Orden gründet die Burg Witlandsort (das spätere Lochstädt).

Ann. Pelp. Can. Samb. Ss. r. Pr. I, 270. 280. Ann. brev. Ann. Thorun. Chron. terr. Pruss. Ss. r. Pr. III, 2. 61. 468. Dusb. III, c. 112. S. 109.

1265—70. In diese Zeit scheint die Unterwerfung der einzelnen Gebiete Samlands, Waldau, Quedenau, Wargen, Pobeten, Drebnau und Beten zu fallen: das letztere wird mit Hülfe der Livländer bezwungen: [1]) zuletzt wird auch Rinau überwältigt.

Dusb. III, c. 107—111. S. 107—109. [1]) Toeppen, Ss. r. Pr. I, 108 n. 3, folgert daraus, dass es erst nach der Bezwingung der Kuren (1267) geschehen sein könne.

1271. VII. Cal. Mar. in die S. Mathie. 24. Febr. Elbing. Br. Dietrich von Gatersleben Landmeister von Preussen verschreibt dem Sammuzel acht Hufen im Christburger Gebiet mit Jurisdictionsrechten:

er hat das Pflugkorn nach Christburg abzuliefern. Zeugen: Br. Thomas Priester, Br. Hermann von Schönenberg Comthur von Christburg, Br. Helbold Comthur von Elbing, Br. Heinrich von Willinhaven, Br. Gunther von Regenstein, Br. Engelhard.

Abschr. Fol. X. in Kgsbrg. Voigt III, 307 n. 1. 308 n. 2. 332 n. 3. 348. Ss. r. Pr. I, 117 n. 2. 258 n. 2. 261 n. 2. [791

1271. VI. Cal. Jun. 27. Mai. Grunenhayn. Anselm Bischof von Ermland, Bruder des deutschen Hauses ertheilt dem Cisterciensernonnenkloster Mehringen Halberstädter Diöcese einen Ablassbrief.

Or. in Dessau. v. Mülverstedt im Correspondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine 1871. nr. 10. S. 75. Cod. dip. Warm. III, n. 615. [792

1271. in vigilia omnium sanctorum. 31. Oct. Neu-Leslau. Herzog Boleslaw von Polen verspricht unter Vermittelung des Bischofs Wolimir von Leslau dem Landmeister von Preussen Th. von Gaderslewen für den Schaden, den er während des Krieges in Cujavien und der Belagerung von Neu-Leslau den Ordensdörfern Orlow, Murin und Nesow zugefügt, 150 Mark, je funfzig zu Lichtmess, Ostern und in der Woche nach Peter und Paul zu zahlen, dafür sind Bürgen Peter der Kanzler, Tomislaus Schenk von Posen, Venceslaus Kastellan von Starigrod, Zementa Kastellan von Dupin, Nicolaus K. von Zarnkow, Sbilut K. von Razym, Nasanus K. von Brod, Rosco Unterkämmerer von Gnesen, Sandivog Marschall, Nicolaus Untertruchsess, Matthias Palatin, Rozzalius von Jung-Leslau, Bezzado von Zagople, Peter von Razegow, Albert Schatzmeister, Nicolaus Unterrichter Kastellan von Cujavien. Bei der Beschädigung der Ordensgüter waren einige Leute und Preussen aus dem Lande des Herzogs M. von Pommern betheiligt, wofür dieser dem Orden Genugthuung verschaffen wird. Besiegelt vom Bischof von Leslau, da der Herzog kein Siegel hatte.

Or. im poln. Reichsarch. Dogiel IV, n. 36. Stronczyński n. 14. [793

1271. (nach dem 24. Febr.) Diwan genannt Klekine der Führer der Barther und Linko der Pogesanier überfallen das Kulmerland, erleiden bei Tranpern[1]) eine Niederlage, siegen aber darauf bei Poganste, wo 12 (13) Brüder und 50 (150)[2]) Mann fallen. Sie erobern eine Burg der Pomesanier,[3]) zerstören die Stadt und Vorburg Christburg und belagern diese selbst.

Dusb. III, c. 143. S. 120. Chron. S. Petrin. ib. 245. [1]) Troop. [2]) Die eingeklammerten Zahlen sind die des S. Petr. [3]) Wird c. 142 noch einmal erzählt.

c. 1271. o. J., T. u. O. Herzog Mestwin von Pommern bietet den Markgrafen von Brandenburg die Lehnshoheit über sein Land an und bittet sie ihm, seinen deutschen Bürgern von Danzig, seinen Preussen und Pommern zu Hülfe zu kommen.

Dreger n. 437. Gercken cod. Brand. I, n. 146. Riedel II, 1. n. 134. [794

1272. a. p. I. Cal. Jul. ap. urbem veterem. Papst Gregor X. überträgt dem Bischof von Kulm die Beschützung des Augustinerklosters Sworinagatz gegen gewaltthätige Feinde.

Cod. Oliv. (in Kgsbg.) Ss. r. Pruss. I, 698 n. 70. [795

1272. III. Non. Aug. 3. Aug. Würzburg. Bischof Friedrich von Kulm, Bruder des deutschen Ordens[1]) verleiht dem Kloster Coeliporta einen Ablassbrief.

Lang, Reg. Boica. III, 395. Voigt III, 307. n. [1]) Die letzte urkundliche Erwähnung desselben. [796

c. 1272. Diwan verheert zum zweiten Mal das Gebiet zwischen Christburg und Marienburg, wird aber von den Conventen von Christburg und Elbing am Flusse Taber[1]) geschlagen.

Dusb. III, c. 148. S. 121. D. liest Chobar, was der Herausgeber auf den Guber (bei Schippenbeil in die Alle) deutet, dieser heisst aber Dusb. III, c. 114 Gobrio und ist sehr weit von dem Schauplatz der Verheerung entfernt: vermuthlich ist Thobar zu lesen und der Fluss Taber bei Liebmühl gemeint.

1272. Kreuzzug Dietrich's von Meissen nach Preussen: er dringt, wahrscheinlich von Königsberg aus, in Natangen vor, erobert mit Hülfe der Ordensbrüder Dietrich und Gunther von Regenstein[1]) eine Burg, gelangt bis zum Markte Geria[2]) und verwüstet das Land drei Tage lang.

Dusb. III. c. 133. Ann. Pelp. Ann. brev. Ann. Thor. Chron. terr. Pruss. Ss. I, 271. III, 3. 61. 469. Am 5. Jan. 1272 ist er noch in seinem Erblande, am 8. Juli 1273 schon wieder zurück. Cod. dip. Sax. II, 1 n. 214. u. Wegele, Friedrich d. Freidige 388. [1]) vgl. n. 791. [2]) Görken bei Pr. Eylau.

c. 1272—1273. Diwan fällt bei der Belagerung von Schönsee.

Dusb. III, c. 165. Dabei wird daselbst Arnold Krop als Ordensritter von Schönsee erwähnt. Dieser war vom 22. Febr. 1270 bis 29. März 1276 Comthur von Birgelau, am 27. Apr. 1276 ist er Conventsritter in Marienburg, später 1282, 17. Dec. bis 1283, 26. Juli Comthur von Althaus; vielleicht liegt bei Dusb. eine Verwechselung von Schönsee mit Birgelau vor.

Nach seinem Tode unterwerfen sich die Barther.

Dusb. l. c.

1273 (oder **1274**). XV. Cal. Apr. 18. März. Bischof Friedrich von Kulm stirbt.

Kalendar. in den Ordens-Statuten. Msc. 1851 d. Kgsb. Biblioth. Das Jahr ist ungewiss. Am 8. Aug. 1272 erscheint der Bischof zum letzten Mal (n. 796), erst am 21. März 1275 sein Nachfolger. S. u. n. 811.

1273. VII. Id. Aug. 7. Aug. Leslau, Minoritenkirche. Herzog Boleslaw von Polen urkundet, dass zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem deutschen Orden in Preussen und der Herzogin Eufrosina und ihres Sohnes Ladislaw von Lancicz wegen des Todtschlages des Herrn Nyrfrid mit seinen Genossen und des Bürgers Hildebrand von Kulm auf den Rath des Bischofs Wolimir von Leslau die Verwandten und Freunde Nyrfrids den Erben Hildebrands 60 Mark in drei Raten zu Galli, der Octave nach Weihnachten und Aschermitwoch zahlen sollen. Dafür verbürgt sich Herzog Ladislaus mit seinen Rittern Lupus dem Palatin, Jacob, Christov und Woyzich: der Orden soll diese, wenn jene säumig sind, pfänden. Dafür sollen alle Streitigkeiten ruhen und vergessen sein bei Strafe von 100 Mark. Mitbesiegelt vom Bischof Wolimir von Leslau. Zeugen: Primuzlaus Herzog von Posen, Peter Boleslaus Kanzler, Johann Probst, Liebard Archidiacon von Kruschwitz, Matthias Palatin von Cujavien, Bezad, Zwentyslaw Burggraf von Gnesen.

Or. in einem Privatarchiv Galiziens. Cod. Pol. I, n. 102. [797

1273. vor dem 25. Oct. Heinrich Monte wird von Hermann von Schönenberg Comthur von Christburg[1]) und dem Conventsbruder Helwich von Goldbach[2]) getödtet. Nach seinem Tode unterwerfen sich die Natanger.

Dusb. III, n. 135. [1]) 1271. 24. Febr. (nr. 791.) ist er in dieser Würde, am 25. Oct. 1273 nicht mehr (n. 798.) [2]) s. n. 798, 1276. März ist er in Elbing.

1273. VIII. Cal. Nov. 25. Oct. Christburg. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen verleiht dem Preussen Peter das Feld Teyle zu erblichem Besitz gegen Abgabe des Pflugkorns mit niederer Gerichtsbarkeit und einem Drittel der höheren, Antheil an Kriegsreisen und Burgenbau für seine Leute. Er erhält die Fischerei im benachbarten See.

Zeugen: Conrad von Thierberg Marschall, Helmbold Comthur von Elbing, Hartmud Comthur von Christburg, Hermann von Schowenberg Comthur von Zantyr, Conrad von Mozzig, Helwich von Goldbach.

Abschr. in Kgsbg. Kreuzfeld l. c. n. 3. [798

(1273.) XVII. Cal. Jan. 15. Dec. o. O. Der Bischof von Olmütz berichtet an Papst Gregor X. über die auf dem Lyoner Concil zu verhandelnden Gegenstände und bemerkt, dass die heidnischen Litthauer und Preussen bereits mehrere Bisthümer Polens zerstört hätten.

Or. im Vatikan. Raynald 1273 n. 12. 13. Abhandl. d. bair. Acad. d. Wiss. hist. Klasse IV. 18ff. Balbin, Miscell. VI. append. 88. Palacky, Ital. Reise 43 n. 331. Emler n. 845. Theiner, Mon. Hungariae I. n. 535. [799

1273. o. T. u. O. Br. Peter Hauscomthur von Zantir verleiht dem Hartmann und Themo die Fischorte Dregenvlot und Stramtoch oberhalb des grossen Kabul, die gleichnamigen zwischen dem neuen Wasser und dem Wasser Gans und die ebenso genannten unterhalb Bredenvlot gegen eine Abgabe des vierten rumbus, esox, Hering u. W (Lücke): andere Fischarten sind frei davon. Sie dürfen von Jacobi bis Winter an jedem Dregenvlot mit sechs, an jedem Stramtoch mit neun Knechten fischen, die event. durch Ordensknechte ergänzt werden sollen. Zeugen: Widego Priester, Br. Ludolf, Heidolf, Otto v. Gorlicz, Utiko, Johann v. (Lücke), Peter Renne.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 160. [800

1273. o. T. Wismar. Heinrich Albus, Gerold und Jacob Luscus kaufen von Johann von Memel vier Last Heringe für 20 Mark.

Wismarer Stadtbuch. Meklenb. Urkdb. IV, n. 2703. [801

1273. Glappo mit den Warmiern belagert eine Burg an der Südküste von Samland, wird dabei durch Verrath vom Comthur von Königsberg überfallen und in Königsberg auf dem nach ihm benannten Glappenberge [1]) gehängt. Die Warmier unterwerfen sich darauf.

Dusb. III, c. 136. [1]) Der heutige Rollberg in Königsberg.

1273. Die Pogesanier bereiten den Elbingern eine Niederlage bei der Liefhardsmühle bei Elbing.

Dusb. III, c. 170.

1273. Die Sudauer belagern Bartenstein, das noch von den Barthern besetzt war, und verbrennen es.

Dusb. III, c. 173.

c. 1273. [1]) Scumand mit den Sudauern und Russen verheert neun Tage lang das Kulmerland, versucht Kulmsee durch Verrath zu nehmen und erobert die Burg Heimsot und die des Lehnsmannes Cippel.

Dusb. III, c. 166. (Einen früheren Einfall Scumands, bei dem Wartenberg erobert wird, Dusb. III, c. 158 u. 163).

1274. VI. Id. Jan. 8. Jan. Christburg. Br. Conrad von Thierberg Vicelandmeister und Marschall von Preussen verschreibt den Preussen Gastimo und Luthymero das Gut des Bigedis und ein Drittel des Feldes Sparroth mit den kleineren Gerichten und einem Drittel der grösseren. Ihre Leute sollen ihnen dienen, wie dem Orden die Seinigen. Das Pflugkorn ist nach Christburg abzuliefern. Zeugen: Hartung Comthur von Christburg, Br. Engelhard, Br. Conrad v. Kozzen, Br. Dietrich von Koldicz.

Abschr. in Kgsbrg. (Fol. X.) erw. Voigt III, 318 n. 1. 323 n. 438 n. 2. Ss. r. Pr. I, 117 n. 2. 258 n. 1. 260 n. 4. 264 n. 2. [802

1274. VI. Non. Mar. 2. März. Marburg. Gerhard von Hirzberg Deutschmeister macht die Aebtissin B(ertradis) und den Convent von Quedlinburg der frommen Werke und besonders der Glaubenskämpfe des deutschen Ordens im heiligen Lande, Preussen und Livland theilhaftig.

Errath, cod. dipl. Quedlinb. n. 249. De Wal Recherches II, 364. Hennes I, n. 204. [803

1274. August. Königsberg. Br. Johannes Saxo Comthur von Königsberg verkauft den beiden Samen Rige und seinem Bruder Romike ein bei Rudau gelegenes Feld bei der alten Burg Nogympten am Walde Nurande mit Zehnten und Scharwerksfreiheit für 40 Mark gegen eine Abgabe von 1 Pfund Wachs und einem Kulmer Pfennig an das Haus Königsberg: ihre Leute sind zu Kriegsreisen, Landwehr und Burgenbau verpflichtet. Zeugen: Manegold, Dietrich der Vogt, Bertold von

---

[1]) Die bei Bone, Beitrag zur Erläuterung des preussischen Seerechts S. 18 abgedruckte Verordnung des Königsberger Rathes wegen des Tiefes von Balga von angeblich 1273 stammt aus dem Jahre 1475: der Herausgeber löste zc (etc.) mit 12 auf.

Manheim, Albert v. Meissen, Heinrich v. Wernersdorf, Meiniko, Johann v. Staffurt, Ordensbrüder.

Abschr. in Kgsbrg. Voigt III, 82 n. 2. 434 n. 1. [804

1274. Non. Sep. 5. Sep. Thorn. Br. Conrad v. Tyrberg Marschall und Vicelandmeister in Preussen verleiht den Bürgern der Altstadt Thorn Kaufbuden crome genannt und Brodbänke, von denen sie einen beliebigen Zins erheben dürfen, in der Länge des Kaufhauses und der Breite von vier Ruthen: andere sollen nicht errichtet werden. Die Bürger erhalten ferner zwei Gräben zwischen der Alt- und Neustadt, doch soll in denselben kein Mist abgelagert noch gewaschen werden, bei Strafe von 5 Schillingen an die Altstadt. Dafür hat die Stadt dem Orden 100 Mark gegeben. Silber soll nur der schmelzen, den der Orden dazu bestimmt und zwar gegen einen Zins von 6 Denaren von der Mark, die so weiss oder weisser als ein Fierdung ist, acht von der schwärzeren: auch soll er sein Zeichen in reines Silber setzen, in das gemischte ist es nicht nöthig, wird jenes später versetzt gefunden, so geht es ihm an den Hals. Zeugen: Priester Gottschalc, Br. Berthold Landcomthur von Kulm, Albert Comthur von Thorn, Rudewich Comthur von Kreuzburg, Sinold Comthur von Alt-Kulm, Br. Johann von Magdeburg, Br. Heinrich von Grunowe.

Or. in Thorn. Cod. Pruss. II, n. 3. Dregers Urkd. p. 5. [805

1274. V. (Cal. Id?) Nov. (28. Oct. 9. Nov.?) Riga. Johannes Erzbischof von Riga genehmigt, dass das Domcapitel zu Kulm Regel und Kleid des deutschen Ordens angenommen habe, um seiner Kirche dadurch einen nachhaltigen Schutz gegen feindliche Angriffe zu verschaffen.

Or. in Kgsbrg. [806

1274. Der Orden unterwirft Pogesanien und erobert Heilsberg.

Dusb. III, c. 171.

1274. Die Sudauer, Nadrauer und Schalauer belagern Beisleiden bei Bartenstein, erleiden jedoch eine Niederlage.

Dusb. III, c. 174.

1274—75. Herbst und Winter. Der Landmeister Conrad v. Thierberg sendet Dietrich von Liedelau den Vogt von Samland gegen die Nadrauer, derselbe erobert zwei Burgen des Gebiets Rechow [1]) und bald darauf die Burg Otholichien im Gebiet Katthow.[2])

Dusb. III, c. 176. 177. [1]) D. liesst Rethowi, Jeroschin Rechow: es ist wohl Richau oder Reichau südlich von Wehlau. [2]) Kattenau bei Gumbinnen.

1275. a. p. III. Cal. Febr. 1. Febr. Lugduni. Papst Gregor X. gestattet den Mitgliedern des deutschen Ordens in Preussen auch nach dem Eintritt in den Orden Erbschaften anzutreten, mit Ausnahme von Lehen. (Devotionis vestre).

Or. in Kgsbrg. Duellius II, n. 30. Tab. ord. theut. n. 653. Potthast n. 20987. [807

1275. a. p. III. Non. Febr. 5. Febr. Lugduni. Derselbe bestätigt dem deutschen Orden in Preussen den durch den päpstlichen Legaten Jacob von Lüttich vereinbarten Vertrag über die Insel Zantir zwischen Weichsel und Nogat[1]). (Cum a).

Or. in Kgsbrg. Dregers Urkd. ed. Oelrichs. S. 5. Voigt III, 326 n. 1. [1]) s. oben nr. 314. [808

1275. a. p. III. Non. Febr. 5. Febr. Lugduni. Derselbe bestätigt dem deutschen Orden die Schenkung des verstorbenen Herzogs Wolotslaus von Polen über 500 Hufen am See Hisbitsma und den Fluss Pyla.[1]) (Cum a).

Or. in Kgsbrg. Voigt III, 326 n. 1. [1]) s. oben nr. 166. [809

1275. VIII. Cal. Mar. 22. Febr. Elbing. Br. Conrad von Tierberg (Landmeister von Preussen) verbrieft dem Preussen Pomusel Freiheit von Novalien-Zehnten und Scharwerk gegen Dienst mit Schild und Speer in Reisen, Landwehr und Burgenbau. Zeugen: Br. Conrad von Tirberg Marschall, Br. Helbold Comthur von Elbing, Br. Hermann von Schonenberg Comthur von Christburg, Br. Dietrich Comthur von Balga, Br. Kuno Vogt von Natangen. Br. Helwich von Goltbach.

2 Abschr. im Fol. II. in Kgsbrg. [810

1275. 21. März. Kulmsee. Bischof Werner von Kulm verleiht von den der Stadt Kulmsee zur Weide verliehenen Hufen acht an Dietrich von Wangen und Heinrich von Mähren.

Transs. von 1297 im Culm. Copiar. n. 65. Mitth. v. Wölky. [811

1275. in dominica Letare. 24. März. Lübeck. Johann Erzbischof von Livland, Estland, Preussen und Riga bestätigt den Kaufleuten das im Juni 1256 von Erzbischof Albert erhaltene Handelsprivilegium.

Or. in Lübeck. Dreyer, Spicil. jur. Lubic. 159. Lüb. Urkdb. I, n. 362. Livl. Urkdb. I, n. 440. Reg. n. 499. Reg. Warm. n. 518. Bonnell I, 83. [812

1275. XVI. Cal. Jun. 17. Mai. Christburg. Conrad von Thyrberg Landmeister von Preussen verschreibt dem Heinrich Luscus sechs Hufen im Felde Lewitygen zu Erbrecht gegen Getreidezehnten und Dienst zu Burgenbau und Landwehr. Zeugen: Br. Conrad Marschall, Br. Hermann von Schonenberch Comthur von Christburg, Br. Dietrich von Kolditz, und die Brüder von Zantyr.

Or. in Kgsbg. [813

1275. Juni. Kulmsee. Bischof Werner von Kulm verleiht seinem Domcapitel einen Obstgarten, einen Weinberg, einen Hopfengarten in Kulmsee und sechs Hufen in Hermansdorf.

Cop. Culm. n. 12. Mitth. v. Wölky. [814

1275. in crastino Johannis baptiste. 25. Juni. Riga. Erzbischof Johann von Livland, Estland, Preussen und Riga und sein Domcapitel wiederholen die Urkunde desselben vom 24. März 1275 (n. 812).

Or. in Lübeck. Dreyer S. 160. Lüb. Urkdb. I, n. 364. Livl. Urkdb. I, n. 441. Reg. n. 501. Reg. Warm. n. 518. Bonnell I, 83. [815

1275. a. r. II. ind. III. XVII. Cal. Aug. 16. Juli. Aarau. Rudolf römischer König gestattet den lübischen Kaufleuten, die des Handels wegen nach Preussen, Livland und anderen vom römischen Reiche abhängigen Ländern gehen, daselbst in ihren Angelegenheiten Zusammenkünfte und Morgensprachen zu halten.

Or. in Lübeck. Dreyer, Spicil. 152. Lüb. Urkdb. I, n. 366. Livl. Urkdb. I, n. 442. Reg. n. 502. Böhmer, Reg. Rud. n. 192. Reg. Warm. n. 519. [816

1275. Sommer. Der Landmeister Conrad von Thierberg erobert die Burg Cameniswinka[1]) an der Arse. Ungefähr um dieselbe Zeit nimmt der Vogt Dietrich von Liedelau die schalauischen Burgen Ragnit und Ramige ein, während die Schalauer Labiau überfallen.

Dusb. III, c. 178. 182—184. [1]) Kamswikusberg bei Insterburg.

1275. a. p. IV. VIII. Id. Aug. 6. Aug. Bellicadri. Papst Gregor X. beauftragt den Bischof von Merseburg die bereits seit längerer Zeit erledigte Kirche von Samland, die dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen, an den Grenzen der Heiden, vorläufig noch geringe Einkünfte habe, mit einem geeigneten Bischof, womöglich aus dem deutschen Orden, zu besetzen, ihn mit zwei oder drei Bischöfen zu weihen und zu vereidigen. (Etsi multiplicis).

Transs. v. 1276 (1292) in einer Absch. in Kgsbrg. Gebser u. Hagen, der Dom zu Königsberg I, 42—43. n. Potthast n. 21058. [817

1275. IV. Id. Sept. 10. Sept. Culmsee. Bischof Werner von Kulm erigirt die vom Herzog Kasimir von Cujavien gemachte und vom Bischof Friedrich eingerichtete Stiftung einer täglichen Messe an dem Marienaltar der Kulmseeer Kathedrale für das Seelenheil der Herzogin Constantia.[1])

Or. im C. D. A. Mitth. v. Wölky. [1]) n. 565. [818

1275. in exaltacione s. crucis. 14. Sept. Elbing. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen verleiht den Bürgern von Elbing eine Wasserleitung aus der Hummula fünf Finger breit oberhalb der Spitalsmühle. Zeugen: Conrad von Thierberg Marschall von Preussen, Helmbold Comthur von Elbing, Berthold von Nordhausen Landcomthur von Kulm.

Abschr. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 52. Reg. Warm. n. 117. [819

1275. p. Gregorii X. an. IV. 3. Oct. Lugduni Johannes Elect von Riga gestattet dem Elect Werner von Kulm sich von einem beliebigen Bischof weihen zu lassen.

Culm. Cop. n. 60. Mitth. von Wölky. [820

1275. III. Non. Nov. 3. Nov. Olmütz. Schiedspruch zwischen dem Kloster Hradisch und der Stadt Olmütz. U. d. Z. Dietrich von Preussen Marschall des Bischofs von Olmütz.[1])

Boczek IV, n. 118. Emler n. 987. [1]) Er ist vermuthlich identisch mit dem Bischofsmarschall Theodericus Stange, der 1273, Nov. 25. als Zeuge des Bischofs erscheint, also wohl aus der Familie der preussischen Stangonen, vielleicht 1268 in den Dienst des Bischofs getreten. Boczek IV, n. 107. Emler n. 811. [821

1275. X. Cal. Jan. 23. Dec. Kulm. Herzog Sambor von Pommern, genannt von Dirschau, überträgt dem Cistercienserinnenkloster in Kulm zur Gründung eines neuen Klosters in Dirschau verschiedene Besitzungen und Rechte.

Or. im C. D. A. Mitth. v. Wölky. Vgl. Jahrbücher f. Mekl. Gesch. 34. S. 21 n. 2. Altpr. Mon. VIII, 634. [822

1275. Die Stadt Schönsee wird erbaut.

Ann. Thor. Chron. terr. Pruss. Ss. r. Pr. III, 62. 469.

1275. Winter. Der Landmeister Conrad von Thierberg verheert Schalauen.

Dusb. III, c. 185.

1276. in die epiphanie. 6. Jan. Merseburg. Bischof Friedrich von Merseburg theilt dem Bischof und dem Capitel von Kulm die Bulle Gregors X. vom 6. Aug. 1275 [1]) mit und benachrichtigt sie, dass er auf Grund derselben den Deutschordensbruder Kristan Mulehusen zum Bischof von Samland bestimmt habe, befiehlt ihnen den Eindringling Hermann von Köln zur Niederlegung seiner angemassten Würde als Bischof von Samland zu bewegen, ihn im Weigerungsfalle zu excommuniciren und den Ordensmarschall und den Comthur von Königsberg zu ersuchen demselben die Temporalien zu sperren.

Abschr. in Kgsbrg. Gebser l. c. 42. Dregers Urkd. 6. Herquet, Mühlhäuser Urkundenbuch I, n. 250. [1]) nr. 817. [823

1276. XVI. Cal. Febr. 17. Jan. Thorn. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen beurkundet einen Vertrag zwischen der Alt- und Neustadt Thorn: die Altstadt zahlt der Neustadt 100 Mark Thorner Münze, dafür verzichtet diese auf alle Theilnahme an Zinsen und Einkünften jener, ausser den im Grenzprivileg der Alt- und Neustadt gemeinsam bestimmten Hölzern, Wiesen und Wassern nebst den Gütern des Bischofs von Leslau, die dieser gegen einen jährlichen Zins von 3 Mark beiden gemeinsam gegeben. Die Altstadt kann den Zins dieser Nutzungen beliebig erhöhen, die Neustadt nur innerhalb ihrer Gärten vom polnischen Dorfe bis zum alten Wege nach Doberin, ausgenommen die augenblicklich den Minoriten eingeräumten Ziegelhäuser. Zeugen: Conrad von Tyrberg Marschall, Albert von Yppilinstorf Comthur von Thorn, Br. Heinrich von Wilnhowe, Br. Arnold Kropf Comthur von Birgelau, Br. Johann von Magdeburg, Br. Nicolaus von Königsberg, Br. Heinrich Schwabe, Br. Conrad.

Or. in Thorn. Dregers Urk. 7. Wernike I, 34. 35. Cod. Pruss. II, n. 4. [824

1276. XIII. Cal. Mar. 17. Febr. Elbing. Derselbe verleiht dem Preussen Padangen [1]) und seinem Bruder Naquitten Freiheit von Zehnten und bäuerlichen Lasten, als Heu- und Getreidemähen, Holzfahren, wenn sie dieselben nicht freiwillig übernehmen wollen. Sie dienen mit Schild und Speer bei Kriegsreisen, Landwehr und Burgenbau. Zeugen: Conrad

von Thierberg Marschall, Br. Helbold Comthur von Elbing, Br. Dietrich Comthur von Balga, Br. Chuno Vogt von Natangen, Br. Helwich von Goldbach.

Deutsche Uebersetzung im Elb. Comthureib. u. Fol. II. in Kgsbg. erw. Voigt III, 336 n. 3. Ss. r. Pr. I, 255 n. 2. 269 n. 9. [1]) Die Königsberger Abschrift liest Odago. [825

1276. 24. März. Elbing. Herzog Sambor von Pommern urkundet für das Kloster Pelplin.

Aus den Pelp. Annalen. Ss. r. Pr. I, 801. 813. [826

1276. IV. Cal. Apr. 29. März. Elbing. Derselbe schenkt dem deutschen Orden zu Händen des Landmeisters Conrad von Thierberg das Land Wanzeke oder Meweict[1]) in folgenden Grenzen: vom Einfluss der Verissa[2]) in die Weichsel, letztere abwärts bis zum Dorfe Rossiczyna,[3]) dieses einbegriffen bis zum Dorfe Garzke,[4]) von da zum Klosterdorf Raichowe,[5]) von da zur Verissa, diese aufwärts bis zur Burg Staregarde, von der Brücke über die Verissa daselbst und der Strasse nach Schwetz bis zur Grenze von Tymowe, von da bis zur Wangromaditza und diese abwärts bis zur Verissamündung mit allen Rechten und Regalien ohne Vorbehalt, auch mit Zehntenfreiheit gegen den Bischof von Leslau. Zeugen: Werner Bischof von Kulm, Ludolf Cisterciensерabt in Neu-Doberan, Stanislaus Predigerprior in Elbing, Conrad von Thierberg Marschall von Preussen, Berthold Landcomthur von Kulm, Helbold Comthur von Elbing, Hermann von Schönenberg Comthur von Christburg, Manegold Comthur von Königsberg, Friedrich von Holdenstete Comthur von Natangen, Dietrich Comthur von Balga, Dietrich Comthur von Zantir, Albert von Ipillensdorf Comthur von Thorn, Arnold Crop Comthur von Birgelau, Br. Heinrich von Wilnowe, Br. Engelhard, Br. Synndold, Gerhard Pfarrer in Kulm, Ludolph Pfarrer in Thorn, Gotfried Pfarrer in Elbing, Marcht, Heintze von Essede, Johann von Hadersleve Rathmannen in Elbing, Ludeke von Braunschweig Bürger von Hohenburg, Heinrich von Neuenburg Bürger von Lübeck.

A. B. III, 284. Dogiel IV, n. 37. Dregers Urk. 6. Baczko I, 399. Ausz. Reg. Warm. n. 118. [1]) Mewe. [2]) Die Ferse. [3]) Kl. Falkenau. [4]) Garz. [5]) Raikau, beide bei Pelplin. [6]) Pr. Stargardt. [7]) Thimau. [8]) Die Wengermütze. Cfr. Toeppen, Geogr. 57. [827

1276. IV. Cal. Apr. 29. März. Elbing. Derselbe verspricht dem deutschen Orden für das Land Mewe gegen die Mönche von Oliva und seinen Schwiegersohn Zemach von Cujavien Eviction zu leisten. Zeugen: Bischof Werner von Kulm, Ludolf Abt von Neu-Doberan, Stanzislaus Predigerprior in Elbing, Conrad von Thierberg Marschall von Preussen, Gerhard Pfarrer in Neu-Kulm, Gotfried Pfarrer in Elbing, Marke, Henze von Essede, Johannes von Hadersleve, Rathmannen von Elbing, Ludeke von Braunschweig Bürger von Hohenburg, Heinrich von Neuenburg Bürger in Lübeck.

Or. in Kgsbrg. Luc. Dav. III. Anh. n. 19. Reg. Warm. n. 119. [828

1276. a. r. n. III. ind. IV. IV. Cal. Apr. 29. März. Boppard. Rudolf römischer König bestätigt dem deutschen Orden die Schenkungen des Herzogs Mestwin von Pommern und seines Verwandten Racebur.

Or. in Kgsbg. Man d. Luc. Dav. II, 1369, dar. A. B. III, 282. Dogiel IV, n. 38. Dregers Urk. 5. Böhmer, Reg. Rudolfs n. 244. Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg I, Reg. n. 327. [829

1276. März. Elbing. Landmeister Conrad v. Tierberg giebt dem Joduthe eine Verschreibung, verleiht ihm Zehnten und Scharwerksfreiheit: es wird ihm freigestellt, ob er sich bäuerlichen Lasten freiwillig unterziehen will; zum Dienst mit Schild und Lanze und zum Burgenbau ist er verpflichtet. Zeugen: Conrad v. Tirberg Marschall, Helbolt Comthur von Elbing, Dietrich Comthur von Balga, Cuno Vogt von Natangen, Br. Helwich von Goldbach.

Abschr. in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 268 n. 9. [830

1276. V. Cal. Mai. 27. Apr. Marienburg. Derselbe giebt der Stadt Marienburg eine Handfeste. Die Bürger erhalten acht Hufen zwischen dem Damm, der von der Stadt, dem Ordensgarten gegenüber, aufwärts nach Wildenberg[1]) hin geht, der Nogat und dem See, den der Damm begrenzt, als Gemeindebesitz. Für Beschädigungen des Dammes durch den See kommt der Orden nicht auf. Die Hälfte der acht Hufen behält sich der Orden zur Vergabung vor, die daselbst Angesiedelten sollen von städtischen Steuern, Wach- und Spanndiensten frei sein, dagegen mit den Bürgern an Holz und Weidegerechtigkeit Theil nehmen. Streitigkeiten der Bürger mit jenen Ansiedlern oder fremden Deutschen

entscheidet der Stadtrichter, solche unter letzteren der Comthur. Den Werder jenseits der Nogat erhält die Stadt nach der Swente[2]) zu in den abgesteckten Grenzen. In der Nogat dürfen sie fischen, aber kein Wehr errichten. Der Orden behält einen seilbreiten Strich an der Nogat und Swente. Die Bürger erhalten in der Stadt und dem Gebiet das Kulmer Recht, Preussen und Slaven stehen jedoch unter dem Ordensgericht, ausser bei Klagen gegen Bürger wegen Injurien oder Körperverletzungen. Die Stadt erhält die Bannmeile für Schenken, die Nogatinsel mit Ausnahme des Gerichts und Mühlenrechts. Die Nogatfähre behält der Orden, doch kann jeder Bürger sich und seinen Mitbürger frei übersetzen. Die Badestuben, Tuch- und Fleischbänke erhält die Stadt gegen eine jährliche Abgabe von 4 Stein sepi (Fett) zu Martini. Zeugen: Heinrich von Wilnowe Comthur von Marienburg, Br. Arnold genannt Kropf, Br. Norichus Priester, Br. Gerard vom Rhein, Br. Heinrich von Breytenhayn, Br. Werner von Bernhusen, Br. Ludico, Br. Arnold von Kulmsee, Gerard Stadtpfarrer.

Transs. v. 1304 in Marienburg. Erläutertes Preussen I, 710. Voigt, Gesch. Marienburgs 515. [1]) Willenberg sdl. v. Marienburg. [2]) Die Schwente. [831

1276. in die S. Vitalis mart. 28. Apr. Alt-Leslau. Bischof Alberus von Leslau verleiht dem Symon Gallicus Palatin von Breslau und dem Albert von Stuolna Kastellan von Wrathemberc[1]) die Dörfer Hostrouite, Golube, Pluscowanzs, beide Crusno und Chelmane,[2]) nebst allen anderen Dörfern auf dieser Seite der Druoze,[3]) die seine Kirche schon lange durch Schenkung oder Kauf im Ordenslande besitzt, ungefähr 1000 Hufen. Von der Hälfte sollen sie jährlich Martini von jeder Hufe einen halben Fierdung zinsen, die andere Hälfte frei besitzen. Von allen anderen Leistungen sind sie frei, dafür sollen sie das lange aus Furcht vor den Preussen wüste Land bebauen. Ausserdem sollen sie dem deutschen Orden nach Kulmer Recht mit fünf gepanzerten Rossen dienen, jährlich fünf Pfund Wachs zu 2 Mark und 5 Kölner Pfennige zahlen. Sie erhalten hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Leute, Streitigkeiten unter ihnen selbst entscheidet der Bischof nach deutschem Recht. Auf die nächsten funfzehn Jahre werden sie vom Zins befreit. Zeugen: Vitus Probst, Lyphard Decan, Wenceslaus Scholasticus, Dobegneus Archidiacon,

Sandivog Cantor, Heinrich Custos von Leslau, Johann Probst, Thedricus Scholasticus, Albert Archidiacon (von Kruschwitz).

Or. in Kgsbrg. Dregers Urk. 6. 7. Cod. Pruss. I, n. 161. [1]) Voigt liest — burc. [2]) Die Orte sind Ostrowit, Golub, Pluskowenz bei Schönsee, Kronsno bei Golub, Chelmonie sdl. von Schönsee. [3]) Die Drewenz. [832

1276. 6. Jan. — 11. Mai. (Merseburg). Bischof Friedrich von Merseburg weiht mit Ludolf ehemals Bischof von Halberstadt und Meinher Bischof von Naumburg den Bischof Kristan von Samland.

Aus der Urkd. v. 7. Aug. 1292. Gebser I, 44.

1276. V. Id. Mai. 11. Mai. Aschaffenburg. Bischof Kristan v. Samland verleiht dem Kloster St. Agnes in Mainz einen vierzigtägigen Ablass.

Baur, Hessische Urkunden II, n. 293. Dieselbe Urkunde bei Bodmann, Rheingauische Alterth. II, 901 u. Scriba, Regesten des Grossherzogth. Hessen III, n. 1856 mit II. Non. Jul. o. O. vgl. Herquet, Kristan v. Samland 2 n. 9. [833

1276. a. p. s. I. VIII. Id. Jun. 6. Juni. Salza. Derselbe giebt der im Bau begriffenen Kapelle der Cistercienser zu Langen-Salza einen Ablassbrief.

Or. in Dresden. Wegele, Friedrich der Freidige 86 n. 1. Mühlh. Urkdb. I, n. 254. Herquet 2 n. 10 u. 57 n. I. [834

1276. Sommer. Durch den Verrath des Schalauers Sarecka bewogen fällt der Landmeister Conrad von Thierberg in Schalauen mit 1500 Reitern und 15 Schiffen ein und erstürmt die Burg Sassovien.[1]) Endlich unterwerfen sich die Schalauer, zuletzt Surbancz, Swisdeta und Surdeta.

Dusb. III, c. 186—188. Ss. r. Pr. I, 134. 135. [1]) Vielleicht Sassupönen an der Inster, l. c. 135 n. 2.

1276. in vigilia Andree apostoli. 29. Nov. Negelstete. Bischof Kristan von Samland beurkundet, dass er von Johann von Wegeleben und Bruno den überseeischen Gesandten des Hochmeisters Hartmann die Ordensgüter in Kirchheiligen auf Lebenszeit gekauft hat; davon wird er einigen Schwestern in Mühlhausen 27 Malter jährlich geben. Bekommt er ein besseres Bisthum in Deutschland oder tritt er in einen anderen Orden, so fallen die Güter an das Ordenshaus in Mühlhausen. Zeugen: Br. Al. von Annendorf, Br. Volmar Comthur von Negelstete, Br. Crist. Comthur von Alt- und Neu-Mühlhausen, Br. Heidenreich.

Or. in Dresden. Mühlhäus. Urkdb. I, n. 257. Ob die von Nicolaus v. Bibera, carmen satiricum, Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen I, vers 223—326, sati-

risch geschilderte Pfründenverleihung des samländischen Domcapitels auf einem historischen Vorgang beruht, ist mindestens ungewiss. Herquet l. c. 36. [835

1276. o. T. u. O. Derselbe ertheilt den Predigermönchen in Würzburg einen Ablassbrief.

Lang, reg. boic. III, 359, mit dem unmöglichen Datum 1270, wahrscheinlich ist 1276 zu lesen, am 11. Mai war Kr. in Aschaffenburg. (nr. 833.) [836

1276. o. T. Elbing. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen verleiht dem Preussen Redethin auf seinem Acker[1]) Freiheit von Zehnten und Lasten, nämlich vom Heuschlagen, Getreidemähen, Holzfahren und haùen, wenn er sie nicht freiwillig übernehmen will, dagegen soll er Kriegsdienste mit Speer und Schild bei Heerfahrten, Landwehr und Burgenbau leisten. Zeugen: Br. Conrad von Thierberg Marschall, Helbold Comthur von Elbing, Hermann von Schönenberg Comthur von Christburg, Dominic (! liess Dietrich) Comthur von Balga, Cuno Vogt von Natangen, Br. Helwich von Goldbach.

Elbinger Comthb. 81. [1]) Nach der Ueberschrift Grusien, jetzt Grosseinen östl. von Pr. Holland. [837

1276. Trojden von Litthauen siedelt die zu ihm geflüchteten Preussen (Nadrauer) in Grodno und Slonim an.

Nach der Hypatijew'schen Chronik (S. 206). Toeppen zu Dusb. III, c. 179.

1276. Bischof Werner von Kulm weiht Altäre zu Brilon in Westphalen.

Binterim, Suffraganei Colonienses p. 40. (Mitth. v. Wölky).

1277. Cal. Jan. 1. Jan. o. O. Bischof Kristan von Samland vertauscht seine Güter in Sabnow gegen die Ordensgüter in Vremar ausser dem Platz, wo einst die Stadt stand, Metkaym und Drabnow.[1]) Zeugen: Gerwin und Hermann Ordenspriester, Jacob Pfarrer in Königsberg, Rudolf Pfarrer in Eschenwege, Manegold Comthur von Königsberg, Cuno Comthur von Natangen, Dietrich Comthur von Balga, Helmold Comthur von Elbing, Helwich Comthur von Christburg, Hermann Landcomthur, Albert Comthur von Thorn, Br. Berlwin, Hildebrand des Bischofs Notar, Heinrich von Gotha.

Transs. v. 1296 in Kgsbrg. Dregers Urk. S. 8. Cod. Pruss. I, n. 162. Mühlh. Urkdb. I, n. 259. [1]) Sabnau lag an der Westküste von Samland, Mettkeim liegt bei Labiau, Drebnau bei Pobethen, Vriemar nordw. v. Gotha. (Cod. Pruss. II, n. 100.) [838

1277. XI. Cal. Mar. 19. Febr. Elbing. Bruder Conrad von Tirberg Marschall an des Meisters Statt verleiht den Preussen Pigant, Waysel, Sthonem, Naschöm und ihren Erben 36 Hufen im Felde Letznicz zu Erbrecht, und zwar zwölf für Pigant, je acht für die übrigen gegen Dienst zu Pferde und zu Fuss in den gewohnten Waffen. Sie erhalten die kleinen Gerichte, die grossen behält der Orden. Ihre Leute haben Abzugsfreiheit gegen eine Abgabe von 1 Fierdung an sie. Sie haben das Veräusserungsrecht, doch hat der Orden den Vorkauf. Sie geben statt des Zehnten das Pflugkorn. Zeugen: Albrecht, Comthur von Elbing, Br. Helmbold, Hermann Landcomthur, Helwich Comthur von Christburg, Br. Heinrich v. Wildenow.

Abschr. s. XIV. in Kgsbg. Elbing. Comthb. 89. (Leydem st. Letznitz, Helwich st. Helmbolt). Ss. r. Pr. I, 256 n. 1. 258 n. 2. 263 n. 2. 136 n. 2. Voigt, Gesch. III, 350 n. [1]) Leysse, Kammeramt Burdeyn n. d. Ueberschrift, jetzt Lechs bei Pr. Holland. [839

1277. VII. Cal. Apr. 26. März. Eisenach. Albert Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen bestätigt mit Zustimmung seiner Söhne Heinrich, Friedrich und Dietrich den Kauf gewisser Güter in Gottern durch den Bischof Kristan von Samland von dem Magister Ritzard, die nach des Bischofs Tode an die Mainzer Kirche fallen sollen.

Joannis, rer. Mogun. II, 422. Mühlh. Urkdb. I, n. 260. [840

1277. in die Protasii.[1]) 19. Juni. Hermann v. Schönenberg Landcomthur von Kulm besiegt die Sudauer bei einem Einfall ins Kulmerland.

Dusb. III, c. 192. Anm. Thorun. Ss. r. Pr. I, 136. III, 61. [1]) Die An. Th. haben in Procacion, was ich für eine Corruptel von Protasii halte.

1277. Frühjahr oder Sommer. Der dritte Aufstand der Preussen, die Pogesanier nehmen den Comthur von Elbing und Helwich von Goltbach Comthur von Christburg[1]) gefangen. Der (Vice?) Landmeister Conrad von Thierberg verheert Pogesanien; Samland, Ermland und Natangen bleiben ruhig.

Dusb. III, c. 189—190. Ss. r. Pr. I, 135, 136. [1]) Erscheint als solcher am 1. Jan. u. 19. Febr. 1277 (n. 838 u. 839), noch nicht März 1276 (830), nicht mehr 26. Juli 1280. (n. 862.)

1277. VI. Id. Oct. 10. Oct. Wien. Rudolf römischer König vidimirt dem deutschen Orden die Verleihung Friedrichs II. über Preussen. (n. 63.)

Or. in Kgsbrg. Voigt, Gesch. III, 354. Napiersky I, n. 221. Böhmer, Reg. Rud. n. 410. Invent. arch. Cracov. 67. [841

1277, in die XI. mil. virg. 21. Oct. u. ff. Scumand und 4000 Sudauer verwüsten das Kulmerland, bestürmen Plowist (Plowenz an der Ossa), Rheden, Leipe (Lipniken bei Bischofswerder), Welsais (Wielsąs), dessen Vorburg sie verbrennen, Tursnitz, erobern Plement (beide westlich von Rheden) und verheeren die Burgen und Städte Graudenz, Marienwerder, Zantir u. Christburg.

Dusb. III, c. 192. Can. Samb. Ss. I, 136. 137. 282.

1277. Herbst. Der Orden verheert Pogesanien abermals, einige Bewohner wandern nach Grodno aus.

Dusb. III, c. 191. Ss. I, 136.

1277. o. T. u. O. Erzbischof Johann von Riga verleiht dem Heiligengeistspital in Elbing einen Ablassbrief.

Nach Rupsons Chronik v. Elb. erw. in Toeppen, Elb. Antiquitäten S. 150. [842

1277. Preussen und Barther von Grodno besiegen die Russen und Tartaren.

Nach d. Hypat. Chron. S. 206. bei Toeppen zu Dusb. III, c. 179.

1277. Die Stadt Riesenburg wird gebaut.

Can. Samb. l. c. 280. Nach Dusb. IV, 61 sind Burg und Stadt Riesenburg schon 1276 von Bischof Albert von Pomesanien gebaut.

1277. Braunsberg wird von Neuem erbaut.

Can. Samb. l. c. 280. Nach den Ann. Thor. (III, 61.) 1272, nach dem Chron. terre Pruss. (III, 469.) 1273, nach Detmar (III, 61,) 1276 u. nach Dusb. III, c. 140. Ss. I, 119 erst 1279.

1277—1278. o. J., T. u. O. Anselm Bischof von Ermland bittet den Ordensmarschall und Vicelandmeister Conrad von Tierberg nach seinem Tode den Bruder Werner seinen Verwandten nebst einem anderen Bruder nach Reichenbach zu schicken. Seine Mobilien sollen zur Hälfte verkauft werden, von dem Erlös erhält sein Gesinde seinen Lohn, den Rest bekommen die Braunsberger zum Wiederaufbau ihrer Stadt. Doch hält der Bischof selbst einen solchen für nicht rathsam. Seine übrigen Einkünfte in Reichenbach, die 100 Mark Silber, die ihm der Orden schuldig ist, sollen bis zur Ueberführung nach Braunsberg sorgsam aufbewahrt werden.

Or. in Kgsbrg. Mon. Warm. I, n. 316. Reg. n. 517. Die Urk. kann auch

zwischen 1274 u. 1275 fallen, da Conrad auch in diesen Jahren Vice-Landmeister war. [843

1278. in crastino epiphanie domini, 7. Jan. Königsberg. Conrad von Tierberg Vicelandmeister und Ordensmarschall erneuert die dem Preussen Ponatho und seinen Brüdern zu Erbrecht über Güter auf Samland ausgestellte Verschreibung von 1254.[1]) für Petrus des Ponathi Sohn und dessen Erben. Beide Gerichte erhält derselbe gegen Dienst mit Schild, Speer und Brünne zu Heerfahrten und Burgenbau. Zeugen: Manegold Comthur von Königsberg, Kuno Comthur von Natangen, Berlewin Comthur von Balga, Br. Friedrich von Holdenstete, Bertold von Nordhausen Comthur von Birgelow, Dietrich Vogt von Samland, Ulrich Hauscomthur von Königsberg.

Abschr. s. XV. Fol. Saml. Verschreib. d. Freien S. 206 in Kgsbrg. Voigt, Gesch. III, 363 n. 4. [1]) n. 483. [844

1278. XVI. Cal. Febr. 17. Jan. Königsberg. Derselbe giebt dem Preussen Regune für sein Erbe, das er dem Orden abtritt, auf seine Bitte Aecker im Felde Mintegetthen[1]) zu Erbrecht, befreit ihn und seine Erben von Zehnten und Scharwerk, gegen Dienst mit Schild, Speer und Brünne zu Burgenbau und Landwehr. Zeugen: Manegold Comthur von Königsberg, Dietrich Vogt von Samland, Br. Bertold de Sman, Br. Jo. de Skafforde.

Abschr. eb. S. 115. Voigt, Gesch. III, 363 n. 4. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 265. n. 5, 269 n. 2. 268 n. 6. [1]) Mithgethen im Samland. [845

1278. IV. Non. Febr. 2. Febr. Königsberg. Derselbe verschreibt dem Woymar Aecker im Felde Leyden zu Erbrecht, befreit ihn von Zehnten und Scharwerk, gegen den gewöhnlichen Dienst zu Burgenbau und Landwehr. Zeugen: Manegold Comthur von Königsberg, Br. Fr. genannt von Holdenstete, Br. Goswin Priester, Dietrich Vogt von Samland, Br. Andreas Fisch.

Abschr. eb. S. 119. Voigt, Gesch. III, 363 n. 4. Ss. r. Pr. I, 140 n. 4. 258 n. 1. 261 n. 1. [846

1278. 6. Mai. (Heiligenstadt). Bischof Werner von Kulm giebt der Stiftskirche in Heiligenstadt einen Ablassbrief.

Acta Ss. 16. Juni (III), p. 21. Wolf, Gesch. d. Stadt Heiligenstadt 129. [847

1278. in die Johannis et Pauli. 26. Juni. Ulm. Bischof

Burchard von Lübeck befiehlt den Vorgesetzten seiner Kirchen das Lösegeld, welches sie von den nach Livland und Preussen bestimmt gewesenen Kreuzfahrern genommen haben, dem Inhaber dieses Schreibens, Bruder Conrad, abzuliefern, und verbindet mit der Kreuzpredigt desselben einen Ablass von 40 Tagen.

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 224. Livl. Urkb. I, n. 460. Reg. n. 526. [848

1278. erste Hälfte (zwischen dem 2. Febr. u. dem 12. Juli). Conrad von Thierberg der Vicelandmeister verheert mit 1500 Rittern das Gebiet Kymenow in Sudauen [1]) und besiegt die Sudauer am Wald Winse.

Dusb. III, c. 194. Ss. r. Pr. I, 138. [1]) Kamenien.

1278. in die beate Margarethe, 12. Juli. Königsberg. Conrad von Tirberg Vicelandmeister und Marschall beurkundet, dass Bruder Andreas Fisch vor ihm bezeugt habe, dass er als Vogt und Stellvertreter des in Deutschland weilenden weiland Bischofs Heinrich von Samland aus Noth und um den Leuten der Kirche dieselben Freiheiten, wie die des Ordens sie hätten, zu geben, mit Rath der ihm unterstützenden Ordensbrüder dem Preiboto sein Erbgut im Dorfe Landiten zehnten- und lastenfrei zu erblichem Besitz, ohne Gerichtsbarkeit, gegen Schutz der Kirche, Landwehr und Burgenbau verliehen habe. [1]) Diese Verleihung bestätigt jetzt der Marschall. Zeugen: Dietrich Rufus damals Comthur von Königsberg, Br. Albert von Hyppelnsdorf, Br. Volcwand, Br. Sindold, Br. Conrad von Mosskow. [2])

Abschr. in Matricula Fischhusana Fol. 69b in Kgsbrg. (sec. XIV.) [1]) vgl. n. 664. [2]) Diese Zeugen beziehen sich auf die Verleihung des Andreas Fisch, sie gehören den Jahren 1261—62 an, s. n. 648—678. [849

1278. XV. Cal. Dec., 17. Nov. Reden. Conrad von Tyrenberg Vicelandmeister und Ordensmarschall erneuert die von Hermann Balke [1]) den polnischen Rittern verliehene, während des Aufstandes der Heiden verloren gegangene Verschreibung. Sie besitzen ihre Güter zu Erbrecht gegen Kriegsdienst in Polen, Pommern und Preussen. Ihre Hintersassen geben von jedem Haken ein Scot und ein Maass Flachs, das polnisch Twitich heisst, von jedem Pfluge das Doppelte und den Zehnten von ihren Feldfrüchten. Söhne und Brüder haben das Erbrecht in Immobilien, Töchter und Frauen erhalten die Hälfte der fahrenden Habe, die andere fällt an den Orden, verheirathete Töchter gehen leer

aus. So lange die Söhne des Vaters Gut ungetheilt behalten, sind sie nur zu einem Dienst verpflichtet, theilen sie sich, so jeder Einzelne. Wer nicht Ritter wird, übernimmt die Leistungen der Hintersassen. Bussen unter 6 Mark erhalten die Ritter, darüber der Orden, die Hintersassen, die das Gericht der Ritters umgehen, büssen 300 Pfennige. Unbebaute Güter fallen wieder an den Orden, der sie aber dem Ritter nach dem gewöhnlichen Recht ausleihen soll. Wüste Strecken dürfen sie verkaufen, auf den Käufer gehen dieselben Pflichten über. Sie haben die Fischerei mit Stocknetzen für ihren Bedarf, das Jagdrecht gegen Abgabe wie andere Lehnsleute im Kulmer Lande, das Recht der Bienenzucht; sie dürfen von ihren Hintersassen poclon nehmen. Der Orden behält sich vor, die Güter der Hintersassen einzuziehen, auf ihren Gütern Mühlen zu errichten, er kommt für Schaden des Wassers dabei auf und behält sich vor Burgen daselbst anzulegen. Zeugen: Hermann Landcomthur von Kulm, Ludwig Comthur von Thorn, Alexander Comthur von Birgelau, Otto Comthur zu Wonnenburg, Johann von Bydowe Comthur von Alt-Kulm, Gibbehard Comthur zu Neu-Kulm, Hartingh Comthur v. Reden, Rudulph Comthur zu Schönsee, Dietrich Comthur zu Welsas, Heinrich Comthur zu Engelsburg, Bertold Comthur zu Graudenz, Br. Conrad von Coswig, Br. Conrad Stange, Br. Heinrich Rost, Br. Adam Vogt des Bischofs von Kulmsee, Conrad Pfarrer von Reden, Themo von Clement, Johann von Wangerin, Redabul ehemals Richter des Landes Pozerath, Peter von Graudenz, Segislaus Naghus von Reden, Nymmer von Trene.

Dtsche Abschr. sec. XV. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 163. Kętrzyński, o narodowości Polskiéj w Prusiech zachodnich. S. 45—47. [1]) vgl. n. 157. [850

1278. o. T. Elbing. Bischof C(ristan) von Samland verleiht dem Heiligengeistspital zu Elbing einen Indulgenzbrief.

Or. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 58. Reg. Warm. n. 120. [851

1278—1279. Conrad von Tierberg verheert das Gebiet Merunisken[1]) in Sudauen: vier Struter werden von den Sudauern erschlagen. Darauf verwüsten die Sudauer einen kleinen Theil Natangens.

Dusb. III, c. 197. 198. 199. 200. Ss. r. Pr. I, 189. 140. [1]) bei Filippowo.

1279. Cal. Mar. 1. März. Elbing. Conrad von Tierberg Viceland-

meister und Ordensmarschall verleiht dem Preussen Paikoke vom Acker soviel er bearbeiten mag, frei von Zehnten und Scharwerk, gegen Kriegsdienst bei Landwehr und Burgenbau. O. Z.

9 Abschr. im Fol. II. in Königsbrg., eine mit 1279 X. Cal. Mar., die andere mit 1279, Cal. Mar. — Elbing. Comthb. p. 80. mit Theur. von Tirbirt (?) u. 1272. X. Cal. Mar. Ueberschrift: Grusien K. A. Burdeyn (Grosseinen bei Pr. Holland) vgl. nr. 837. [852

1279. a. p. II. XII. Cal. Apr. 21. März. Rom St. Peter. Papst Nicolaus III. bestätigt den Bischof Heinrich von Ermland.[1]) Nach dem vor längerer Zeit erfolgten Tode des Bischofs Anselm von Ermland hätten die Wahlcommissäre der Decan Heinrich und Magister Jordan Domherr von Ermland den damaligen Probst Heinrich zum Bischof vorgeschlagen. Der Erzbischof von Riga habe aber dagegen protestirt, da er das Bisthum dem Probst Johann von Riga verliehen, beide seien in Rom erschienen, worauf der Papst die Wahl des Capitels bestätigt habe. (Militanti ecclesie).

Reg. Nicol. III. lib. I, ep. 49. Theiner, Mon. Polon. I, n. 160. Mon. Warm. II, n. 538. Livl. Urkdb. VI, n. 2753. Reg. n. 5194. Potthast n. 21534. [1]) Heinrich Fleming, hier zum ersten Mal erwähnt. [853

1279. XI. Cal. Jul. 21. Jun. Deutsch-Ordenshof bei Brünn. Bischof Heinrich von Ermland, Stellvertreter des Bischofs Bruno von Olmütz, bestätigt die Ausstattung der von ihm geweihten Capelle von Königsfeld.

Or. in Prag. Boczek IV, n. 162. Mon. Warm. II, n. 539. Emler n. 1175. [854

1279. Sommer. Der Ordensmarschall Conrad von Tierberg verheert Pokimen in Sudauen: auf der Rückkehr passirt er den See Nogothin.[1]) Auf diesem Zuge werden 2 Ordensbrüder gefangen und von den Heiden den Göttern geopfert.

Dusb. III, c. 202. Ss. r. Pr. I, 140. Ann. Polon. a. 1279 ib. 768. [1]) Der Löwentinsee.

1279. Sommer. Conrad von Feuchtwangen, zu Marburg zum Landmeister von Preussen und Livland bestimmt, hält zu Elbing ein Capitel ab, an dem die Vögte von Samland und Natangen Theil nehmen. Dahin kommt Bruder Claus als Gesandter von Riga, er erhält preussische Ritter zur Hilfe gegen Litthauen.

Livländ. Reimchr. 8525 ff. u. 8760 ff. Ss. I, 640. 641.

1279. IV. Id. Aug. 10. Aug. Papau. Conrad von Feuchtwangen Landmeister von Preussen und Livland bestätigt im Namen des Hochmeisters die durch Arnold von Waldau an die Kathedrale zu Kulmsee gemachte Schenkung des Rittergutes Morczin von 28 Hufen. Zeugen: Conrad von Tierberg Ordensmarschall, Hermann von Schönenberg Landcomthur von Kulm, Manegold Comthur von Königsberg.

Culm. Cop. n. 23. (Mitth. v. Wölky). erw. Luc. Dav. V, 28. (mit Id. Aug.) [855

1279. in crastino assumpcionis b. Marie v. 16. Aug. in ecclesia Wladislaviensi. Bischof Alberus von Leslau vergleicht sich mit dem Kloster Oliva über Zehnten von 6 Mark Thorner Münze.

Or. in Kgsbrg. Ledebur, Neues Archiv II, 208. [856

1279. VII. Id. Nov. 7. Nov. o. O. Bischof Witigo von Meissen schenkt auf den Rath des Markgrafen Heinrich von Meissen dem deutschen Orden das Augustinerkloster Schillen in seiner Diöcese unter der Bedingung die Einkünfte nicht für Preussen und Livland zu verwenden.

Or. in Kgsbrg. Voigt, Gesch. III, 368 n. 2. Calles, Series ep. Misnens. 191. (Voigt hat 6. Nov.) [857

1279. in vigilia S. Andreae ap. 29. Nov. Thorn. Ch(onrad) von Vüchtwang Landmeister von Livland und Preussen giebt der Altstadt Thorn die Erlaubniss neben dem Kaufhaus eine Wage zu erbauen und bestimmt, dass auf derselben von jedem Pfund zwei Kulmer Pfennige der Stadt gezahlt werden sollen. Zeugen: Rudewicus Comthur v. Thorn,[1] Br. Sifrid, Br. Sindold, Br. Conrad von Köln.

Or. in Thorn. Dregers Urk. S. 10. Wernicke I, 36. Cod. Pruss II, n. 5. Livl. Urkdb. VI. Reg. n. 525[aa]. [1] Wohl identisch mit Ludwig Comthur von Thorn, 17. Nov. 1278, nr. 850. [858

1279. ind. VII, a. p. s. XXI.[1] o. T. in civitate Ulmensi. Albert Bischof vallis S. Marie in Pruscia, Minorit, vicem gerens des Bischofs von Basel verleiht dem Heiligengeistspital in Ulm einen Ablassbrief.

Or. in Stuttgart. Ulmer Urkdb. I, n. 132. [1] s. o. zu 1259. [859

1280. a. p. s. III. in die annunciationis domine nostre. 25. März. Poretz. Bischof Heinrich von Pomesanien giebt dem Kloster Pretz (in Holstein) einen Ablassbrief.

Nach dem Or. in Pretz b. Michelsen, Schlesw. holst. Urkdb. I, 215 n. 27. Der Titel des Ausstellers lautet zwar Hinricus ep. Pomeranie, aber es ist sicher Pomezanie

zu lesen, denn Bischof von Camin (Pommern) war damals Hermann (seit 1251). Ueber diesen bisher unbekannten Bischof von Pomesanien hat Strehlke Ss. r. Pr. V, 392 u. 393 Notizen, meist Ablassbriefe aus den Jahren 1283 bis 1291 mitgetheilt. Nach dieser Nr. war er vor dem 25. März 1278 geweiht, vermuthlich galt Albert, der sich damals, von 1279—1285, in Schwaben aufhielt, für verschollen. Heinrich blieb in Norddeutschland und war Weihbischof der Verdener Kirche, mit Alberts Nachfolger Heinrich decretorum doctor ist er nicht identisch. [860

1280. in vigilia pasche. 20. Apr. (Köln). Bischof Kristan von Samland ertheilt den Karmelitern in Köln einen Ablassbrief.

Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein 1860. S. 183. Zeitschr. f. thür. Gesch. VI, 65. Mühlhäus. Urkdb. I, n. 281. Herquet 3 n. 18. [861

1280. VII. Cal. Aug. 26. Juli. Christburg. Conrad von Feuchtwangen Landmeister von Preussen verschreibt dem Preussen Sambango die Felder Lupin und Egeln[1]) im Gebiet Christburg zu Erbrecht und mit beiden Gerichten, gegen Abgabe des Pflugkorns und Dienst zu Kriegsreisen in den preussischen Waffen. Seine Diener, Untergebenen und Bauern brauchen dem Orden nicht zu dienen, seine männlichen und weiblichen Seitenverwandten sind erbberechtigt. Zeugen: Br. Conrad von Tirberg, Conrad von Schönenberg (!) Landcomthur, Meynher von Querfurt Comthur von Christburg, Friedrich von Holdinsteyn Comthur von Elbing, Heldewich von Goltbach Comthur von Balga, Hartung Comthur von Reden, Heinrich Comthur von Zantir, Br. Engelhard, Br. Conrad von Cozzicz.

Abschr. Fol. X. 72. (s. XIV.) in Kgsbrg. mit MCCLXXX VII Non. Aug. Voigt, Gesch. III, 451 n. 2. Ss. r. Pr. I, 258 n. 2. 255 n. 5. 261 n. 4. 263 n. 1. 265 n. 5. 266 n. 2. 267 n. Schmitt, Gesch. d. Stuhmer Kreises 247. Im Datum ist ein Fehler, 1287 Non. Aug. war Conrad v. Feuchtwangen längst nicht mehr Landmeister, VII. Non. Aug. ist ein unmögliches Datum. Da bereits am 1. Aug. 1280 Mangold Landmeister ist (n. 863), so muss unsere Urkunde vor diesem Tage ausgestellt sein, ich schlage daher vor statt Non. Cal. zu lesen, die Zeugen stimmen dann ganz gut. [1]) Iggeln nördl. v. Stuhm. [862

1280. Cal. Aug. 1. Aug. Elbing. Manegold Landmeister von Preussen verschreibt dem Mandio und seinem Bruder Saluch acht Hufen auf dem Felde Panien zur Erbrecht gegen Pflugkorn, Dienst mit Schild und Speer zu Kriegsreisen und Burgenbau. Für den Abfall vom Glau-

ben erhalten sie Amnestie. Die Gerichte behält sich der Orden vor. ihre Unterthanen erhalten Freizügigkeit, erblose Güter derselben fallen an sie. Zeugen: Conrad von Tyrberch Ordensmarschall, Ulrich Comthur von Elbing, Dietrich von Lydelow Vogt von Samland, Br. Heinrich von Cholbicz, Br. Conrad Svevus.

Abschr. in Kgsbrg. sec. XVI. Elbing. Comthb. p. 92. „Handf. d. Güter Panien K. A. Burdeyn." vgl. n. 757. [863

1280. in die b. Mathei ap. 21. Sep. (Thorn). Der Rath von Thorn dankt den Lübeckern für ein Schreiben, das die Abwehr der von den Flandernfahrern erlittenen Unbill betrifft, und erklärt sich mit seiner Schifffahrt nach den von der Gesammtheit der Kaufleute zu fassenden Beschlüssen richten zu wollen, ohne jedoch wegen ihrer Landesherrschaft an einem etwa daraus hervorgehenden Kriege Theil nehmen zu können.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 404. Hansarecesse I, S. 9. [864

1280. Herbst. Sudauer und Litthauer fallen in Samland ein. Indessen unternimmt Ulrich Baier Comthur von Tapiau einen Raubzug nach Sudauen.

Dusb. III, c. 204. 205. Ss. I, 140. 141.

1280. Der heilige Jodocus beginnt in Pomesanien Wunder zu thun.

Dusb. IV, c. 67. Ss. I, 204.

1281. 2. Febr. Landmeister Manegold verwüstet das Gebiet Krasima (Krasnopol) in Sudauen und verbrennt die Burg Scomands, Ulrich Baier Comthur von Tapiau fällt, Br. Ludwig von Liebenzelle wird gefangen.

Dusb. III, c. 209. 210. Ss. r. Pr. I, 142. vgl. Voigt, Gesch. III, 876.

1281. XII. Cal. Jul. 20. Juni. Elbing. Manegold Landmeister von Preussen verleiht dem Poschaunche, Germe und Glande soviel Land, als sie mit 3 Haken bebauen können, zu erblichem Besitz frei von Zehnten und Scharwerk gegen Dienste bei Kriegsgeschrei und Burgenbau. Zeugen: Conrad von Thierberg Marschall, ... Comthur von Elbing,[1]) Br. Conrad Suevus, Br. Heinrich von Cholbus, Br. Otto von Barbey.

Elbing. Comthb. p. 20. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. Ueberschrift „Handfeste der gutter zcu cleine Quitteyn, K. A. Holland" (Quitteinen südö. v. Pr. Holland.) [1]) Der Name fehlt. [865

1281. XII. Cal. Jul. 20. Juni. o. O. (Elbing). Derselbe verleiht Tuschero und seinem Bruder Queriam soviel Land, als sie mit 4 Haken bebauen können, zu erblichem Besitz frei von Zehnten und bäuerlicher Arbeit gegen Dienste bei Kriegsgeschrei und Burgenbau. Zeugen: Br. Helmbold, Br. Albrecht von Yspelsdorf, Br. Heinrich von Kowur und Br. Chuno.

Elbing. Comthb. p. 26. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1: „Cleyn Cupiett, K. A. Holland." (Cobiehnen nördl. v. Pr. Holland). [866

1281. in crastino Udalrici. 5. Juli. Eberbach. Bischof Kristan von Samland verleiht der Kirche von Eberbach, in der er zwei Altäre geweiht, mit Zustimmung des Erzbischofs Werner von Mainz einen Ablassbrief.

Joannis, Rer. Mog. II, 423. Mühlh. Urkdb. I, n. 290. Herquet 4 n. 19. [867

1281. V. Id. Jul. 11. Juli. Neu-Leslau. Withoslawa Magistra und Gerard Probst von Zuckau erklären sich gegen Empfang von 32 Mark Thorner Pfennigen zur Abtretung von Oxhöft an Oliva bereit.

Or. in Kgsbrg. Ledebur N. A. II, 221. [868

1281. XVII. Cal. Aug. 16. Juli. Königsberg. Manegold Landmeister von Preussen verschreibt dem Samen Napellin und seinen Brüdern Nargotin und Nermedin sowie ihren Erben Aecker im Felde Wargen, befreit sie von Zehnten und Scharwerk gegen Kriegsdienst bei Kriegsreisen, Landwehr und Burgenbau. Zeugen: Conrad von Tyrberg Marschall, Dietrich von Liedelau Vogt von Samland, Br. Heinrich von Nubyn.

Abschr. im Fol. Hubenzahl in Samland 76. in Kgsbg. erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. [869

1281. II. Non. Aug. 4. Aug. Thungesbrucken. Landgraf Albert von Thüringen urkundet für den Grafen Albrecht von Gleichenstein. U. d. Z. Kristan Bischof von Samland.

Gudenus, Sylloge 318. Mühlh. Urkdb. I, n. 292. Herquet 4 n. 20. [870

1281. IV. Id. Aug. 10. Aug. Königsberg. Manegold Landmeister von Preussen verschreibt Jandele, Salwithe und ihren Erben Freiheit von Zehnten und Scharwerk gegen Dienst bei Heerfahrten und Burgenbau. Zeugen: Conrad von Tierberg Marschall, Meinhard von Querfurt Comthur von Königsberg, Dietrich von Liedelau Vogt, Br. Heinrich von Brandenburg.

Cop. der Freien im Gebiet Labiau in Kgsbrg. von 1493. [871

1281. VII. Cal. Sept. 26. Aug. Bohuslaus. Bischof Heinrich von Ermland beurkundet, dass er die Kirchen zu Tocuan und Bohuslaus geweiht habe, und dass dieselben Töchter der Kirche von Dubna seien.

Or. in Prag, Boczek IV, n. 188. Mon. Warm. II, n. 540. [872

1281. in die S. Mathei ev. et ap. 21. Sept. Vischov. Bischof Werner von Kulm ertheilt dem Heiligengeistspital in Elbing einen Ablassbrief.

Or. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 58. Reg. Warm. n. 120. [873

1281. Herbst. Nameise mit den Litthauern erscheint vor Christburg.

Livl. Reimchron. 9670 ff. Ss. r. Pr. I, 642.

1281. in die S. Martini. 11. Nov. o. O. Br. Albert Bischof von Marienwerder in Preussen, vicem gerens des Bischofs Rudolf von Konstanz, verleiht dem Ulmer Hospital einen Ablassbrief.

Or. in Ulm. Ulm. Urkdb. I, n. 141. [874

1281. Bischof Kristan von Samland wird von dem jüngeren Landgrafen von Thüringen gefangen genommen, nach der Burg Schlotheim gebracht und erst gegen 300 Mark freigelassen.

Chron. San-Petrin. Ss. r. Pr. I, 245.

c. 1281. Wismar. Rechtshandel des Johann von Memel mit einem Lübecker Bürger.

Wismarer Stadtbuch. Meklenb. Urkdb. IV, n. 2714. [875

1282. VI. Id. Febr. 8. Febr. Breslau. Bischof Heinrich von Ermland ist Zeuge des Notariatsinstruments über einen Compromiss zwischen Bischof Thomas von Breslau und Herzog Heinrich IV. von Schlesien.

Cop. in Breslau. Stenzel, Bisthumsurkunden 73. Grünhagen u. Korn, Reg. ep. Vratisl. 75. Cod. Warm. III, n. 616. [876

1282. [1]) XIII. Cal. Apr. 20. März. Reval. Bischof Johann von Reval urkundet für das Kloster Padis. U. d. Z.: Johann ehemals Bischof von Ermland.[2])

Livl. Urkd. I, n. 475. Reg. n. 536. III, n. 475[a]. Mon. Warm. II, n. 541.
[1]) 1281 d. h. nach Marienjahren. [2]) vgl. n. 853. [877

1282. VII. Id. Apr. 8. Apr. Braunsberg. Gotfried Pfarrer von Elbing und Johann Schultheiss von Braunsberg Stellvertreter des Bischofs Heinrich von Ermland verschreiben den Preussen Wargin und Napergann auf dem Felde Marim 2 Pflüge Ackerland nach Kulmer Recht als erbliches Lehn gegen Kriegsdienst von einem Mann und Ross mit Schild

und Panzer oder Brünne und eine Abgabe von einem Maass Weizen von jedem Haken, einem Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug und einem Kölner Pfennig an den Bischof. Zeugen: Wernico von Russin, Hartmann Jäger, Sander von Syryene, Sustide von Bardin, Pundico von Melzak, Dargelo der Kämmerer. Mitbesiegelt vom Probst Heinrich von Ermland.

Cop. in Frauenburg u. Kgsbrg. Mon. Warm. I, n. 59. Reg. n. 127. Am Rande der Abschrift: Perwilten, j. Perwilten bei Mehlsack. [878

1282. ind. X. 18. Mai. Milicz, Breslauer Diöcese. Philipp Bischof von Fermo, päpstlicher Legat, beurkundet den Vertrag des Herzogs Mestwin von Pommern mit dem deutschen Orden. Der Herzog übergiebt dem Orden zu Händen des Landmeisters Manegold von Preussen und Livland das Land Wenzeke oder Mewe in den Grenzen der Schenkung Sambors vom 29. März 1276 (n. 827), ausgenommen die Güter des Klosters Oliva. Für die von ihm dem Orden verliehenen Güter im Gebiet von Schwetz, Neuenburg und Thimau und den Theil Pommerns, der durch den Eintritt seines Oheims Ratibor in den deutschen Orden an diesen gefallen, tritt er demselben das Dorf Medilanze an der Weichsel zwischen Rossiczina, Slantz, dem See und der Burg Garzeke ab, Gross und Klein Cabel mit der Insel dazwischen, alle Güter zwischen Lichtenowe und Miloradesdorp[1]) und die Flüsse Olschiza und Barsiza, sowie 2 Meilen lang und 30 Seile breit auf der Nehrung mit allen Hoheitsrechten und Regalien, mit Zehntenfreiheit der Geistlichkeit gegenüber. Dafür dürfen des Herzogs Leute im Ordensantheil des frischen Haffs mit Nywat oder Stocknetzen auf der Nehrung von Campenkne bis gegen die Lypa eine Meile lang und bis zur Mitte des frischen Haffs fischen, doch nicht mit grossen Netzen, Lancken genannt. Alle Privilegien, welche der Orden über des Herzogs Länder von ihm, seinen Oheimen oder sonst Jemand besitzt, übergiebt er dem Legaten, der sie, wenn der Herzog nach 14 Tagen die in seinem Besitz befindlichen, bis zum 1. August die sämmtlichen Güter dem Orden eingeräumt haben wird, dem Herzog wiedergeben soll. Wer den Vertrag bricht, zahlt 1000 Mark Gold, die zur Hälfte an die römische Kirche, zur Hälfte an den verletzten Theil fallen. Beschworen haben ihn der Herzog und der Kastellan

Andreas von Danzig, der Landmeister und der Marschall Conrad von Thierberg. Zeugen: Bischof Thomas von Breslau, Simon Probst von Oppeln, Johann Abt von Oliva, Lipold Probst vom Heiligengeist zu Wien, Anton Archipresbyter von Fermo Domherr von Breslau, Goslaus ehemals Provinzialprior und Peter Lector der Predigermönche von Breslau, Nicolaus von Regio Rector der Kirche von Win, Breslauer Diöcese, Lucas Domherr von Jaurien und Weissenburg in Ungarn, Paul Kastellan von Schwetz, Anton von Laude Notar. Geschrieben von Philipp de Flechis von Cremona, päpstlichem Notar.

Or. in Kgsbrg. A. B. III, 274. Dogiel IV, n. 39. Baczko I, 400 (Auszug). Dregers Urk. S. 12. [1]) Die Orte sind Mösland, Kl. Falkenau, Schlanz, Garz, Lichtenau und Mielenz. [879

1282. 18. Mai. Milicz, Breslauer Diöcese. Gegenurkunde des Herzogs Mestwin. Dieselben Zeugen, der Kastellan Paul von Schwetz fehlt.

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 228. Dregers Urk. S. 12. Livl. Urkdb. I. Reg. n. 543. [880

1282. dominica qua cantatur domine tua misericordia. 24. Mai. o. O. Bischof Kristan von Samland weiht die neuerbaute Marienkirche zu Angstedt bei Arnstadt.

Or. in Sondershausen. v. Mülverstedt im Correspondenzblatt 1871. 76 n. 3. Mühlh. Urkdb. I, n. 296. Herquet 4 n. 22. [881

1282. VI. Non. Jul. 2. Juli. Braunsberg. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt den Preussen Poytun, seinem Bruder Sassin und seinem Sohne Stygots die Hälfte des Feldes Marim und das kleine Feld Speriti zu erblichem Kulmer Recht gegen Kriegsdienst mit 2 Mann und 2 Rossen, eine Abgabe von einem Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, einem Maass Weizen von jedem Haken, einem Kölner Pfennig und 2 Mark Wachs. Zeugen: Johann Schultheiss in Braunsberg, Albert sein Bruder, Conrad Sagittarius.

Cop. in Frauenb. u. Kgsbrg. Mon. Warm. I, n. 60. Reg. n. 128. Die Urkd. betrifft Peythunen bei Mehlsak. [882

1282. ind. X. II. Id. Jul. 14. Juli. Elbing in der Ordensburg. Derselbe, Heinrich der Probst, Heinrich der Decan und das Capitel von Ermland treten dem deutschen Orden in Preussen zum Dank für seine Unterstützung der nothleidenden ermländischen Kirche das Dorf

Reichenbach, polnisch Nowe Circwe, ab. Zeugen: Heinrich Probst, Livold Archidiacon von Natangen, Gotfried Pfarrer in Elbing, Johann, Wilhelm und Johann Domherren von Ermland, Wmand Predigerprior in Elbing, Johann Schultheiss in Braunsberg, Hermann Schultheiss in Elbing, Johann Rufus, Heinrich von Essen, Gerlach und Gerwin, Rathmannen von Elbing.

Or. in Kgsbg. Dregers Urk. 13. Mon. Warm. I, n. 61. Reg. n. 129. Das Dorf Reichenbach ist wahrscheinlich die letzte Wohnstätte Anselms in der Breslauer Diöcese, vgl. n. 785 u. 843, M. W. I, 510. 511. II, 603. (Polnisch Neukirch, Kreis Kosel). [883

1282. a. p. s. VI. XIV. Cal. Aug. 19. Juli. Oldisleibin. Bischof Kristan von Samland verleiht dem Kloster Pegau einen Ablassbrief.

Schoettgen, Wiprecht v. Groitzsch Cod. prob. n. 13. v. Mülverstedt im Correspondenzbl. 1868. S. 98. Mühlh. Urkdb. I, n. 300. Herquet 4 n. 23. [884

1282. VI. Cal. Aug. 27. Juli. Braunsberg. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt den Preussen Curthi, Tarpi und Symon 50 Hufen auf den Feldern Bogathenis und Kerkus, Curthi und Symon 30, Tarpe 20 zwischen Drewenz und Seria unter Vorbehalt der Gerichtsbarkeit über Fremde auf ihren Gütern, des Berg- und Salzregals, gegen Dienst mit 3 Rossen für sie selbst und mit ihren sämmtlichen Leuten bei Landwehr und Burgenbau, die Abgabe von einem Scheffel Weizen von jedem Haken, mit Jagdrecht und Fischerei für ihren Bedarf. Beim Burgenbau brauchen sie, ebenso wie Makike, nur von Braunsberg landeinwärts zu helfen. Zeugen: Probst Heinrich, Lebold Archidiacon von Natangen, Dietrich Pfarrer von Paczlog, Johann Schultheiss v. Braunsberg.

Cop. in Frauenburg. Mon. Warm. I, n. 62. Reg. n. 130. Die Urkd. betrifft Tüngen und Kreckhausen bei Wormditt. [885

1282. a. p. s. VI. III. Cal. Aug. 30. Juli. Erfurt. Bischof Kristan von Samland stellt dem Cistercienserinnenkloster zu Stadt Ilm einen Ablassbrief aus.

Or. in Sondershausen. Mühlh. Urkundenb. I, n. 301. Herquet 4 n. 24. u. 58 n. II. [886

1282. Cal. Sept. I. Sept. Eisenach. Derselbe ist Zeuge einer Urkunde des Landgrafen Albert von Thüringen für die Deutschordenscommende Griffstedt.

Nach einem Marburger Repertorium bei Herquet 4 n. 25. [887

1282. infra octavas S. Michaelis. 29. Sep. — 6. Oct. Schwez. Herzog Mestwin von Pommern tauscht vom Bischof Alberus von Leslau die Zehnten im Gebiet Wanske, das er dem deutschen Orden in Preussen abgetreten, gegen den Hafen Mosci und die Dörfer Vitomino, Lenino, Sobcowo, Swarisewo und Moscino ein: dafür erhält er noch die Dörfer Rudno, Clechevo und Woycino. Zeugen: Thomas Bischof, Wyslaus Probst von Płock, Liphard Decan, Dobegnew Archidiacon von Leslau, Johann Probst, Albert Decan von Kruschwitz, Woysilo Palatin von Danzig, Pribislaw Palatin von Schwetz, Paul Kastellan von Schwetz, Swanza Kastellan von Slupczk, Stibor Kastellan von Putzig.

Or. in Leslau. Cod. Polon. II, n. 119. [888

1282. a. p. II. VIII. Id. Nov. 6. Nov. apud montem Flasconem. Papst Martin IV. bestätigt den durch Philipp von Fermo seinen Legaten zwischen Herzog Mestwin von Pommern und dem deutschen Orden in Preussen geschlossenen Vertrag über Mewe.[1]) (Cum a).

A. B. III, 934. (Luc. Dav. Man.) Dogiel IV, n. 40. Potthast n. 21942.

[1]) n. 879. [889

1282. a. p. II. Id. Nov. 13. Nov. apud montem Flasconem. Derselbe beauftragt den Bischof von Ermland den Herzog Mestwin von Pommern, der den durch den Legaten Philipp von Fermo zwischen ihm und dem deutschen Orden vermittelten Vertrag nicht erfüllen wolle, dazu anzuhalten. (Sua nobis).

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 164. Mon. Warm. I, n. 63. Reg. n. 131. Potthast n. 21945. [890

1282. in festo b. Lucie, mensis Decembris. 13. Dec. apud urbem veterem. Philipp von Fermo päpstlicher Legat vidimirt die Bulle Martins IV. vom 6. Nov. über Mewe, (nr. 889).

Or. in Kgsbrg. Voigt, Gesch. III, 387 n. 2. [891

1282. XVI. Cal. Jan. 17. Dec. Kulm. Manegold Landmeister von Preussen verleiht dem Conrad von Lewitz 108 Hufen im Dorfe Frankenhayn[1]) neben dem See Lome, die bereits Landmeister Ludwig dem Hermann von Meiningen zum Besetzen mit Bauern gegeben, wobei die Anlage durch heidnischen Ueberfall ihr Ende gefunden. Conrad von Lewitz und seine Erben erhalten den 6. Theil dienst- und zinsfrei zu deutschem Recht gegen Heeresfolge zur Landwehr. Der Rest ist an

Ansiedler auszugeben, die nach 11 Freijahren 9 Scot pro Hufe zinsen. Ist im 12. Jahre nicht Alles besetzt, so steht Conrad von Lewitz für den Ausfall. Ausser obigen 108 Hufen werden den Ansiedlern auch diejenigen 2 Hufen zinslos überwiesen, auf denen vormals das Dorf Frankenhayn nebst den davon ausgehenden 5 Ruthen breiten Wegen angelegt war. Die Kirche erhält 8 Hufen, vier soll der Pfarrer selbst bebauen, die andern gegen obigen Zins ausgeben. Wird während der Freijahre ein Theil der Ansiedler durch Krieg vertrieben, so soll darauf Rücksicht genommen werden. Bringt Conrad von Lewitz mehr als die ihm zugewiesene Hufenzahl in Cultur, so erhält er auch davon ein Sechstel frei und giebt nur von dem Rest Zins. Der Orden verzichtet darauf auf dem gedachten Besitzthum ein Allod zu gründen oder Lehnsleute anzusetzen, ausser zu Gunsten der Familie des Locators von Levitz. Die Ansiedler dürfen in den benachbarten Seen fischen, ausser mit dem grossen Zuggarn, zum eigenen Bedarf und zum Verkauf, sie dürfen Krüge anlegen, von jedem geben sie nach den Freijahren 1½ Mark Zins. Brod, Esswaren und selbstgewirkte Tücher dürfen im Orte selbst verkauft werden. Die Ortschaft hat Kulmer Recht, die Oberaufsicht führt Conrad von Levitz erblich, an ihn fällt ein Drittel der Einkünfte, zwei Drittel an den Orden. Zeugen: Heinrich Comthur von Thorn, Arnold Kropf Comthur von Alt-Kulm, Br. Gerhard, Br. Cristan Caplan.

Cop. sec. XV. in Kgsbrg. Frölich, Geschichte des Graudenzer Kreises I, 157. Die Ortsnamen im Kulmer Lande 44 n. 2. [1]) Frankenhain b. Reden. [892

1282. (nähere Daten fehlen). Heinrich der Probst und der Convent des Nonnenklosters Zuckau treten dem deutschen Orden in Preussen nach dem Vertrage, den Herzog Mestwin von Pommern mit demselben geschlossen (nr. 879), den Störfang in der Olsitza gegen anderweitige Entschädigung ab.

Dregers Urk. 13. N. Preuss. Provinzbl. 2. Folge. 1853. Bd. 3 (49) S. 46. [893

(Fortsetzung folgt.)

Ueber
die preussische Verfassungsreform vom Jahre 1661.

Ein Vortrag*) von

Dr. Theodor F. A. Wichert.

Hochgeehrte Anwesende!

Laute Bewunderung und Anerkennung verdienen die fleissigen Arbeiten und gewaltigen Leistungen unserer Tage auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung, der Rechtsprechung und Gesetzgebung, den riesenhaften Dimensionen völlig entsprechend, welche die Verhältnisse und Aufgaben Deutschlands, obenan Preussens, heute angenommen haben. Demgegenüber müssen uns die Anfänge des brandenburgisch-preussischen Staatswesens unter dem Scepter der Hohenzollern — sie sind ja auch zugleich die Grundlagen des deutsch-nationalen — wohl klein und unbedeutend erscheinen, dazu nur mühsam vorschreitend, unter vielen Hindernissen sich Bahn brechend. Aber dennoch bergen auch jene Anfänge bereits den Keim künftiger Grösse in sich, der schärferer historischer Betrachtung deutlich erkennbar, und sind darum nicht minder ein der Forschung würdiger und unserer speciellen Beschäftigung hier geeigneter Gegenstand.

Jene Anfänge aber weisen uns zurück auf diejenige grosse Hohenzollerngestalt des ausgehenden 17. Jahrhunderts, welche es zuerst versuchte in ihren verschiedenen und zerstreuten Territorien den einheitlichen, sie alle umfassenden Staatsgedanken zur Geltung zu

*) gehalten in der öffentlichen Sitzung des Vereins für die Geschichte der Provinz Preussen am 7. Januar 1875.

bringen und demgemäss eine von demselben getragene lebenskräftige Verfassungsform überall herzustellen. — Mit Recht wird daher Friedrich Wilhelm als der Begründer des brandenburgisch-preussischen Staatswesens gefeiert.

In dem östlichsten seiner Territorien, welches dem ganzen Staate zuletzt seinen Namen geben sollte, im Herzogthum Preussen knüpfte sich nun die organisatorische Thätigkeit des Kurfürsten an die durch den Olivaer Frieden (1660) daselbst herbeigeführte Besitzveränderung. Ebenso wie die Umwandlung des mönchischen Ordensstaates Preussen einst in ein weltliches Lehn-Herzogthum, so dieses jetzt in ein von der Krone Polen völlig unabhängiges, ist sie sowohl für die äussere, als auch besonders für die innere Fortentwickelung unserer Provinz von hervorragendster Bedeutung und tief einschneidender Wirkung gewesen. Denn nachdem von da ab mehrere Jahre hindurch gekämpft: es folgt doch schliesslich als Resultat die Feststellung einer neuen geordneten und gesicherten Landesverfassung, welche die Grundlage alles späteren politischen Lebens wird.

Jene inneren Kämpfe aber, die mit dem Huldigungstage der preussischen Stände am 18. October 1663 beruhigt abschliessen, bedürfen von unserer Seite noch immer einer genauen und gründlichen umfassenden Darstellung. Es möchte daher eine höchst ersprieslische und durchaus lohnende Aufgabe sein, durch vorangegangene Edition der betreffenden Landtagsacten die empfindliche Lücke in der historischen Literatur auszufüllen, und sie fällt vor allen gerade unserem Vereine zu, welcher die Geschichte der Provinz zu pflegen in anerkennungswerther Weise bemüht ist. —

Mein Vortrag wird die Landtags-Verhandlungen hier nur summarisch berühren; denn er beschränkt sich darauf die Principien anzugeben, welche in jenen sich geltend machten, und zu zeigen, wie im Widerstreit derselben dennoch eine Verfassungsreform im Herzogthum Preussen durchgesetzt wurde. Dabei soll letztere selbst vorzugsweise nach ihrer politischen Seite hin charakterisirt werden. — Ich stütze mich auf die im 3. Bande von Orlich's Geschichte (des preussischen Staates im 17. Jahrhundert) veröffentlichten Briefe und Urkunden

des Kurfürsten und seiner Räthe; dazu kommt das von mir zum Theil eingesehene umfängliche Actenmaterial, soweit es in der Wallenrodt'schen und auch (Einzelnes wenigstens) auf der Königlichen Bibliothek hierselbst handschriftlich vorhanden ist. Das sind unsere Quellen.

Naturgemäss gliedert sich die Aufgabe in zwei Theile: zuerst werden wir einen historischen Rückblick auf die öffentlichen Zustände des Herzogthums Preussen werfen müssen, wie sie vor dem Beginn des schwedisch-polnischen Krieges (1655) dalagen, ehe wir die durch denselben neu gestalteten politischen Verhältnisse und das Reformwerk von 1661 erörtern.

Wie in allen deutschen Territorien, so ist auch im Herzogthum Preussen damals das charakteristische Merkmal eine landständische Verfassung gewesen d. i. eine zwischen dem Herzog selber und den Ständen (d. i. der Landschaft) getheilte, von letzteren wesentlich beeinflusste. Gehen wir der eigenartigen Entwickelung dieser Verfassung nach! — Sie datirt bekanntlich von dem Untergang des Ordens, der ursprünglichen Landesherrschaft oder von derjenigen Katastrophe, welche Westpreussen zur polnischen Provinz und Ostpreussen zum polnischen Lehen machte. Der Conflict der starren monarchisch-absoluten Ordensherrschaft mit dem landsässigen Adel und mit den Städten, hatte diese beide bis zum Aufruhr, bis zum Vaterlandsverrath, bis zum Anschluss an Polen gebracht. Die Städte hatte der König von Polen 1410 mit der Bestätigung aller ihrer Privilegien, mit der Befreiung von allen Accisen, Zöllen und Schlossgeldern geleckt, er gab ihnen „sonderliche Freiheit, die sie vor nicht hatten." Der Orden konnte, wollte er sie wiedergewinnen, dahinter nicht zurückbleiben. Die Städte erlangten so 1414 die freie Wahl der Bürgermeister, der Rathsmänner und Schöppen, sie erlangten Einfluss und Stimmen in dem neugebildeten Landesrath. Aber das genügte ihnen nicht, es genügte auch nicht, die Ordensregierung auf bessere Bahnen zu bringen. Ritterschaft und Städte nahmen das Recht in Anspruch, selbstständig einen Bund zu schliessen, selbstständige Politik zu treiben. Polen benutzte das, ein 13jähriger Krieg brach aus, und der Friede zu Thorn 1466 vernichtete den alten Ordensstaat.

In dem polnischen Lehnslande nun, das ein halbes Jahrhundert später durch den Krakauer Reichstag (1525) weltliches protestantisches Herzogthum wurde, geschah die inner-politische Fortentwickelung in der Weise, dass die Stände kühner und mächtiger geworden, fast alle Regierungsrechte allmählig an sich rissen und die herzogliche Gewalt zu einem blossen Schattenbilde herabdrückten. Der Adel unter ihnen gelangte dabei auf eine viel höhere Stufe der Macht, als die Städte. Denn aus ihm wurden die Hauptleute genommen, die an der Spitze der einzelnen Kreise oder Aemter standen, aus ihm rekrutirten sich zum grössten Theil die Räthe der Regierung, aus ihm allein mussten die vier Oberräthe genommen sein, welche in Wahrheit (besonders in der langen Krankheitszeit Herzog Albrecht Friedrichs) regirten. In den Händen der letzteren — ohne jede Controlle, wenn nicht des Landtages, der in allen wichtigen Angelegenheiten entschied — lagen die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung; von ihnen selbst gingen alle Verfügungen des Herzogs aus, ja der Kanzler unter ihnen durfte denselben das Siegel verweigern.

Die ewigen Conflicte ferner zwischen den Oberständen und den Städten endeten meist auch zum Vortheil des Adels: zu den Oberständen gehörten die Landräthe und Ritterschaft, Prälaten aber fielen hier bald ganz weg. — Indessen das bedeutete in der Hauptsache doch nur, dass die Städte bei der allgemeinen Plünderung der Staatsgewalt geringere Beute davontrugen, als der Adel, nicht aber, dass sie in normaler Unterordnung sich der Landesregierung und den Gesammtinteressen des Landes fügten.[1]) Am wenigstens thaten dies die grösseren Städte, voran die drei Städte Königsberg, welche alle anderen an Wohlstand und Grösse weit übertrafen. Ihre Bürgermeister sassen mit im Regimentsrath des Landes, wenn der Thron erledigt oder auch nur der Landesfürst abwesend war. Königsberg hatte sein eigenes Militär, seine eigenen Steuern, gab sich selbstständig Gesetze, gerirte sich überhaupt wie eine freie Stadt, etwa wie Danzig und Thorn. Die

[1]) s. den trefflichen Aufsatz Schmoller's in der Zeitschr. f. Preuss. Gesch. u. Landeskunde 1871. nr. 9: das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.

kleineren Städte waren dadurch in etwas anderer Lage, dass sie unter adligen Hauptleuten standen, die an die Stelle der Ordenscomthure getreten waren; aber auch sie nahmen, wenigstens bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, die weitgehendsten Vorrechte in Anspruch. —

In so unheilvoller Weise hatte sich also die ständische Autonomie im Herzogthum Preussen entwickelt: sie legte in der That das Landesregiment völlig lahm. — Aber es kommt noch ein zweites Moment von aussen hinzu, um das eben entworfene Bild zu vervollständigen und schrecklicher noch zu gestalten.

Denn die herzoglichen Rechte waren nicht blos eine Beute der ständischen Aristocratie Preussens geworden, sondern zugleich auch des Oberlehnsherrn, der Krone Polen. Polnische Commissarien mischten sich regelmässig (seit 1566) in die öffentlichen Angelegenheiten des Herzogthums; und an ihnen fanden natürlich die preussischen Stände, galt es ein ihre eignen Interessen förderndes Privileg zu erlangen und so die Staatshoheit zu untergraben, hilfreiche Hand und Stütze. Eben der denkwürdige Landtagsrecess von 1566 hatte in seinen beiden wichtigsten Artikeln bestimmt, dass der Herzog und seine Nachfolger ohne der Königl. Majestät und der Krone Polen und der Landschaft Preussens Bewilligung keinerlei Verbündniss machen dürfe, und dass, wenn der Herzog gegen des Landes Rechte, Freiheiten und Privilegien handele, so soll die Landschaft Macht haben, die Königl. Majestät und Krone Polen um Schutz anzulangen und zu ersuchen.[2]) —

Den so gearteten preussischen Verfassungs-Verhältnissen bereitete erst der schwedisch-polnische Krieg mit seinen Folgen von 1657 ein Ende: da trat eine ersprießliche Reform derselben allmählig ins Leben.

Gestatten Sie mir aber vorher noch mit wenigen Worten die eigenthümliche Stellung zu beleuchten, in die der grosse Kurfürst zu den äusseren Mächten durch jenen Krieg gedrängt wurde, als dessen reife

---

[2]) s. Töppen in v. Raumer's historisch. Taschenbuch 1847, p. 483 „zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preussen (1525—1566)."

Frucht ihm die Souveränetät hierselbst zufallen sollte. Man hat nämlich des Kurfürsten äussere Stellung, die auch einen Schatten auf seine innere den Ständen gegenüber werfen würde, bisher fast allgemein verkannt, ja wohl als eine im Ganzen treulose gekennzeichnet und darum mit Vorwürfen reichlich überschüttet. Gerade vorzugsweise seine Verbindung mit Schweden wird so dargestellt, als wenn der Kurfürst, schlau nach beiden Seiten hin politisirend, den Moment erpasst hätte die Sache Polens, die er ja als ihr Lehnsmann vertragsmässig vertheidigen musste, zu verlassen und seinen Gewinn bei Schweden zu suchen, um demnächst ebenso Karl Gustav's Sache aufzugeben und von Polen noch grösseren Gewinn zu erhalten. Die Sache verhält sich aber in der That ganz anders. Denn in Schweden erkannte der Kurfürst — ich weise auf das politische Testament vom Jahre 1667[3]) hin, in dem er uns seine Gedanken über äussere und innere Politik offenbart — von jeher seinen nächsten und gefährlichsten Feind; dieser zwang ihn nun aber durch die Beschreitung seines Territorii und Eindringen zum Bündniss und zu dieser „coniunctio armorum" — im Marienburger Vertrag vom 25. Juni 1656 — verstand sich der Kurfürst nur unter der Bedingung, dass die brandenburgische Armee selbständig an der Seite der schwedischen operirte. Die Bedeutung der Warschauer Schlacht, die dann erfolgte, liegt nicht in der Alternative:[4]) „entweder Schweden oder Polen;" man könnte vielmehr sagen, die eigentliche Entscheidung laute: „Weder Schweden noch Polen; denn aller Gewinn fiel ja auf Brandenburg." — Wenn aber seitdem der Kurfürst mit Polen, welches ihn vordem gegen Schweden nicht geschützt, sondern schmählicherweise in Stich gelassen, in Allianz getreten war, so hatte er es gethan, keineswegs auf Grund der alten Verhältnisse zu Polen oder vielleicht zur Herstellung derselben, sondern vielmehr aus Motiven der allgemeinen Politik und nach dem Machtgewicht seines gesammten Staates hatte er die Verträge von Wehlau und Bromberg geschlossen, als

---

[3]) Gedruckt in Ranke's Genesis des preussischen Staates (1874), Analect I.

[4]) Joh. Gust. Droysen, die Schlacht von Warschau 1656, in Abhandlungen der Königl. Sächsischen Akademie der Wissenschaften 1865.

Souverain in Preussen, wie er es nach den Vorträgen mit Schweden geworden war.

Wie sehr müssen wir es auch hier betonen, dass am brandenburgischen Hofe nicht erst die Wechselfälle des schwedisch-polnischen Kriegs gleichsam gelegentlich die Pläne hervorgerufen haben, deren Erfüllung dann der Friede von Oliva bringen sollte; so lesen wir wohl noch heute in den gangbarsten Lehrbüchern. Aber eindringendes Studium des monumentalen Werks, welches der berühmte Staatsrechtslehrer und brandenburgische Historiograph Pufendorf aus den Documenten des geheimen Staats-Archivs, welches ihm erschlossen, unmittelbar herausgearbeitet, wird jeden überzeugen müssen, dass man sich in den leitenden Kreisen des brandenburgischen Hofes völlig bewusst war, was die Politik, äussere wie innere, des werdenden Staats fordere, dass man dort nicht Politik aus dem Stegreif machte, sondern ein bestimmtes System verfolgte, einen festen Gedanken durchführte. — —

Kehren wir nach dieser aber durchaus hingehörigen Abschweifung zu unserem eigentlichen Thema zurück: es gilt nun zu zeigen wie der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Reform der preussischen Verfassung ins Werk setzte, und dabei die Grundsätze aufzudecken, von denen er sich selbst leiten liess und welche andererseits ihm gegenüber die Stände festhielten.

Den offenbaren Rechtstitel, auf welchem basirend Friedrich Wilhelm zu der Verfassungsreform schritt, gab ihm der mit der Königl. Majestät und Krone Polen abgeschlossene Vertrag zu Wehlau vom 29. Septbr. 1657. Der Olivaer Frieden aber vom 1. Mai 1660 stellte nur dasjenige, was bereits jener festgesetzt hatte, auch auf völkerrechtliche Basis, indem die dadurch herbeigeführte Veränderung des Besitzstandes in Preussen von allen auswärtigen Paciscenten anerkannt und gewährleistet wurde.

Das Wehlauer Friedensinstrument bestimmte also, dass der Kurfürst von der Krone Polen die Souveränetät über das Herzogthum Preussen („ducatum Prussiae . . . iure supremi dominii cum summa atque absoluta potestate") erlangt habe. Denn da es in Preussen keine höhere Instanz gab, wie in den übrigen brandenburgischen Territorien,

wo der Kurfürst allerdings Kaiser und Reich über sich anerkannte, so war er dort ein völlig unabhängiger, unmittelbarer Fürst geworden. Er vereinte nun in einer Hand sowohl Herzogsrecht wie Majestätsrecht (welches bisher in Preussen immer getrennt gewesen), das dominium utile (jenes als ein blos nutzbares) mit dem dominium directum et supremum. Und damit war das oberste Grundgesetz, auf dem die alte Verfassung beruhte, umgestossen worden und ein neues an seine Stelle getreten.

Zweitens aber bestimmte der neunte Artikel der Wehlauer Pacten in Bezug auf die preussischen Stände: „. . . in avitis receptisque statutis juribus et libertatibus huic conventioni non derogantibus conservabunt," d. h. alle herkömmlichen Rechte, Freiheiten und Privilegien, soweit sie diesem Vertrage nicht zuwiderlaufen, bleiben den preussischen Ständen erhalten. Das musste sich vor allen übrigen auf jene beiden Fundamentalgesetze, die Regierungsnotel von 1542 und das Testament des älteren Albrecht von 1567 beziehen.[5]) — Folglich waren diese beiden Gesetze, soweit sie der Souveränetät widersprachen, wirkungslos geworden und dann entweder gänzlich aufzuheben oder mussten wenigstens dem neuen Grundgesetz gemäss abgeändert werden.

Es war also eine im Ganzen neue Verfassung auf anderer Grundlage zu schaffen; denn die alte Verfassung, die auf der Einwirkung des Königs von Polen beruhte, existirte ja nicht mehr: auf den Trümmern derselben baute sich jene auf, deren Princip gerade das entgegengesetzte war, das der herzoglichen Souveränetät.

Aber wie dieselbe nun in die Praxis hinüberführen, dass sie feste Wurzeln schlage und reiche Blüthen treibe? Nur ein Weg stand dem Kurfürsten rechtlicherseits offen, und diesen schlug er auch ein, nämlich den der Vereinbarung mit den Ständen. Diese sollten ihm mithelfen, die Reform ihrer eignen Verfassung durchzuführen, wie er sie selbst anstrebte. — Nicht den Weg der Vergewaltigung ist er dabei gegangen, wie wohl bis zum heutigen Tag die eingewurzelte

---

[5]) Sie sind gedruckt in dem Privilegienbuche (einem Folio-Bande) in der Braunsberger Officin von Georg Schonfels 1616.

altpreussische Tradition durchgehends annimmt; nein die Landtagsacten erweisen es uns zur Genüge, nicht blos dass der Kurfürst die Landstände als die berechtigten Elemente der öffentlichen Ordnung überall, so auch im Herzogthum Preussen anerkannte, sondern dass er auch ihre Privilegien und Freiheiten achtete und bestätigte, soweit sie nicht das allgemeine Wohl des Landes schädigten, und ihnen, den Ständen, entgegenkam, mit Geduld und Ausdauer ihre Wünsche berücksichtigte und, auch wo die Noth zu schnellem Abschluss drängte mit ihnen auf weitläufige Verhandlungen und Berathungen sich einliess, um auf diese Weise es zu einer haltbaren Ausgleichung ihrer beiderseitigen Rechte zu bringen. Sein Verhältniss zu den preussischen Ständen ist daher im Grunde genommen nicht nur kein tadelnswerthes, sondern im Gegentheil — nach meiner Ansicht*) — ein wohl gerechtfertigtes. Ich kann denen nicht beistimmen, die da behaupten, der grosse Kurfürst habe die preussischen Rechte mit Füssen getreten. Welche denn? solche, welche mit seiner Souveränetät wohl vereinbar waren, liess er in voller Geltung, die übrigen aber modificirte oder beseitigte er. Jedoch nicht nach reiner Willkür, sondern weil auf seiner Seite ein grosses und ganz positives Recht war, das Recht, welches ihm der Olivaer Friede vindicirte. — Wenn nun aber L. v. Ranke in seiner jüngst erschienenen Genesis (S. 285) sagt: „man beurtheilt wohl das Verfahren des Kurfürsten nicht richtig, wenn man es entweder tadelt, als wohlerworbenen Rechten entgegenlaufend, oder auch vertheidigt, weil das allgemeine Wohl sonst nicht habe gedeihen können," so frage ich ob da noch eine Mitte zwischen Lob und Tadel übrig bleibe? Gewiss im Einzelnen mögen manche politische Massnahmen des Kurfürsten gegenüber den preussischen Ständen zu tadeln sein, aber im Ganzen werde ich sein Verfahren doch billigen müssen, nur nicht wie Ranke will, weil es blos politisch angemessen (daran zu zweifeln wäre absurd), sondern weil in der That der Kurfürst, wie vorher gesagt, zugleich auf dem Boden des Rechts stand, nicht auf

*) und darin glaube ich mich in Uebereinstimmung zu befinden mit dem gründlichsten Kenner der preussischen Politik, zugleich meinem früheren hochverehrten Lehrer Joh. Gust. Droysen in Berlin.

privatrechtlichem aber staatsrechtlichem und völkerrechtlichem Boden. Hierzu kommt dass die preussischen Stände oder wenigstens Einzelne unter ihnen durch ihre Conspirationen und Verbindungen mit dem Warschauer Hofe sich des offenbaren Landesverraths schuldig machten, so sehr auch derselbe durch die damaligen politischen Verhältnisse zu Polen und hergebrachten Rücksichten in unsern Augen erklärlich und darum überhaupt gemildert erscheinen mag; ja Ranke selbst gesteht (auf der folgenden Seite) ebenfalls zu: „Viel zu weit waren die Stände gegangen, sie lehnten sich nicht sowohl gegen ihren Fürsten als gegen ein historisches Ereigniss auf, das sich nun einmal im Conflicte der europäischen Kräfte vollzogen hatte und das sie nicht im entferntesten fähig waren rückgängig zu machen."

Diese Erörterung vorher war nothwendig, um von vorn herein den principiellen Standpunkt zu bezeichnen, welchen ich zu der betreffenden Frage der Verfassungsreform in Preussen einnehme. Derselbe ist kein vorgefasster, sondern erst hervorgegangen aus eindringender Beschäftigung mit den Landtagsverhandlungen selber, wie sie die Protokolle darbieten; und im folgenden werde ich diesen Standpunkt zu begründen suchen. — Aber auch der entgegengesetzte, der der ständischen Opposition, soll hinreichende Berücksichtigung erfahren.

Am 15. October 1657 hatte der Kurfürst da er wegen der Kriegsläufte von Preussen fern gehalten wurde, zum Statthalter des Herzogthums den Fürsten Bogislav Radzivill, einen Reformirten und dazu Fremden, bestimmt: das war schon eine neue Massregel die seiner Souveränetät entsprang, weil sie den Privilegien des Landes zuwiderlief, wonach während der Abwesenheit des Herzogs der aus Eingebornen bestehende Regimentsrath die Regierung zu führen hatte. Aber die neuen Verhältnisse rechtfertigten diesen Schritt; denn der Kurfürst musste einen zuverlässigen, ihm treu ergebenen und erprobten Mann an die Spitze des Herzogthums gesetzt sehen. — Des Statthalters spezieller Auftrag war übrigens, den Ständen, vornehmlich den Städten Königsberg den Zügel nicht zu lang schiessen zu lassen.[7])

[7]) v. Orlich I. 280.

An die preussischen Stände trat nun die Forderung heran — der offenen und rückhaltslosen Anerkennung des veränderten Besitzstandes des Kurfürsten. Und darum mussten sie von ihrem früher der Krone Polen geleisteten Eide entbunden und zur Huldigung an ihren nunmehr einzigen Oberherrn, den Kurfürsten, angehalten werden. Ersteres geschah, schon am 30. August 1658 erschien das von Johann Casimir ertheilte „Königliche Diplom, wodurch dem Kurfürsten von Brandenburg das Herzogthum Preussen mit dem Rechte der obersten Landeshoheit übergeben wird;" und der Statthalter machte es darauf durch öffentlichen Anschlag und Verlesung von den Kanzeln allgemein bekannt. Als er aber die Stände, und zwar Ritterschaft und Städte getrennt, auffordern liess, ihm das ist an seiner Statt dem Kurfürsten als ihrem souveränen Herzog die Huldigung zu leisten, weigerten sich diese zu erscheinen: die Landräthe (die offiziellen Vertreter des Adels) baten um Berufung eines allgemeinen Landtags. — Allgemeine ordentliche Landtage suchte während seiner Regierung der Kurfürst, wenn es anging, zu vermeiden und dafür lieber gelegentlich mit Ausschüssen derselben zu verhandeln, wodurch er schneller zum Ziele kam. Interessant ist in dieser Beziehung die Stelle seines politischen Testaments, das ich schon vorher erwähnte: da heisst es:[1]) „wann der Cammer Staadt wider in guten stande ist, so werdet Ihr Mittell genugsahm haben, und habt Ihr alss dan nicht Ursache die Stende umb Geldt zu ersuchen oder anzusprechen. Auch ist es alssdan nicht nottig ville undt kostbare Lantage zu halten, denn jemehr Lantage Ihr haltet, jemehr Autoritet Euch benommen wirdt, weill die Stende alzeitt was suchen, so der Herschaft ahn Ihrer Hocheitt nachteillig ist."

Die preussischen Stände betraten also den Weg der Opposition; Radzivill schreibt darüber an den Kurfürsten den 7. October folgendes:[2]) „Der König und die Republik haben zwar dem Kurfürsten die Souveränetät bewilligt, die Stände sind aber entschlossen, dem Könige so wenig den Eid zu leisten als S. K. D. zu huldigen; es müsste denn die

[1]) Ranke, Gen. p. 512.
[2]) v. Orlich I. p. 281.

Bestätigung ihrer alten Gerechtsame und Genugthuung ihrer Vorschläge bewilligt werden. Die ersteren gehen darauf hinaus, dass die freie Religionsübung untersagt werde.....“ — Also „Bestätigung ihrer alten Gerechtsame“ war die Vorbedingung, war ihre Losung.

Den weiteren Verlauf der auf die Huldigung der Stände gerichteten Bemühungen des Statthalters, sowie der letzteren abwehrende Haltung ihm gegenüber charakterisiren wir hier wohl am besten, wenn wir kurzweg den Fürsten selbst mit seinen eignen Worten der uns aufbewahrten Briefe sprechen lassen. Dahin gehören wegen ihres hervorragenden Interesses und weil sie am belehrendsten sind vor allen folgende zwei: der eine den 3. Februar 1659, an den kurfürstlichen Geheimrath Otto von Schwerin gerichtet (letzterer wurde dem Fürsten in Preussen später seit 1661 als Rathgeber beigesellt) lautet:[10] „der Kurfürst hat mir befohlen, die Stände den Eid der Treue ablegen zu lassen; aber ehe ich dies thue, muss man die ihnen bewilligten Gerechtsame mittheilen; denn bestätigen zu wollen, per omnia et in omnibus clausulis et punctis, nullo excepto, ist den Souveränetätsrechten geradezu entgegen. Ich habe die Steuern beigetrieben, ohne die Stände einzuberufen, was sie nur wünschten, um den Soldaten die Löhnung zu verweigern. Man muss ihnen begreiflich machen, dass das was zur Erhaltung des Heeres und Vaterlandes geschehe, keine Verletzung ihrer Gerechtsame sein kann. Sie können sich nicht vorstellen, wie sie sich bei den gerechtesten Sachen sträuben und besonders wider die Freiheit der Religion sich äussern.“

In dem andern erwähnenswerthen Briefe (vom 25. Januar 1660) schreibt der Statthalter, dessen Stellung immer schwieriger wurde:[11] „Sie (nämlich die Landräthe, die ihm eine Bittschrift gesandt hatten) unterwerfen sich in allem, nur von der Vertheidigung des Landes wollen sie nichts wissen, weil sie angeblich unter der Behauptung ihrer Freiheiten sich zu Grunde richten. Es sind wahre Nachbarn von Polen.

---

[10]) v. Orlich I. p. 281.
[11]) v. Orlich l. c.

Die Klage wegen Uebertreibung der Besteuerung ist sehr ungegründet, denn vergangenes Jahr haben sie im Ganzen 2 Gulden auf die Hufe gegeben .... Königsberg zahlt keinen Heller und die Reichsten des Landes eximiren sich auf tausend Wegen. So sehr ich die Art der Beitreibung (Execution) verabscheue, so sehe ich doch, dass man ohne sie keine Klobe Holz erhält, und ich werde mich immer der Worte S. K. D. erinnern, dass man ohne Beitreibung nicht zu seinem Ziele gelangen kann.' Die Ruhestörer betreiben eine Zusammenkunft aller Stände, weil sie durch ihre Beredsamkeit sich Ansehen in der Versammlung zu verschaffen hoffen. Ich rathe nicht dazu, ihre Absicht ist, der obersten Gewalt die Spitze zu bieten, und ich weiss aus Erfahrung, dass die Preussen auf ihre Meinung bestehen, Vernunftgründe nicht annehmen. Ihre erste Forderung wird die Bestätigung der Gerechtsame sein und wenn diese nicht in allen Punkten bewilligt werden, so giebt es Anlass zu neuen Beschwerden.

Ueberdem werden sie die Stärke und Beschaffenheit der Truppen bestimmen wollen, dass ohne ihre Erlaubniss keine Steuern aufgelegt, und so werden sie ihren Zweck, das Heer zu Grunde richten, erreichen wollen, und endlich werden sie verlangen dass nur Preussen zu Officieren und Gemeinen genommen werden.

Der Kurfürst muss ihnen daher anbefehlen, ohne Widerrede monatlich 2 Gulden von der Hufe, ohne die Accise und Kriegssteuer, beizutragen, damit ich die 4000 Mann Fussvolk, 2000 Reuter und 2000 Dragoner mit Stab und Artillerie verpflegen kann."

Aus dem Inhalt dieses letzten hier mitgetheilten Briefes geht besonders deutlich und klar hervor, um was es sich eigentlich handelte, und dass die aufgeworfene Verfassungsfrage zugleich sehr präciser und realer Natur war nämlich militärischer. Sie entsprang für den Kurfürsten überhaupt aus dem äusseren Bedürfniss des miles perpetuus, wie man sich ausdrückte, der stehenden Truppe, ohne welche die Landesvertheidigung, die überall eine andere geworden, nicht mehr möglich war. Das Wesen des Staats, wie es die Geschichte ergibt, besteht darin, Macht zu sein, Macht zu Schutz und Trutz nach aussen und nach innen. Und diese zu schaffen und zu erhalten, dazu bedarf es

vor allem des Heeres, des wohl disciplinirten Heeres, welches dem Kriegsherrn persönlich treu ergeben ist. Ein solches nun strebte der Kurfürst an erster Stelle an (denn das erste Ziel seiner Politik war immer auf den militärischen Schutz seines Staates gerichtet) und erreichte es, aber im langen, aufreibenden Kampfe mit den Ständen seiner einzelnen Territorien. Miles perpetuus und landständische Rechte waren einmal unvereinbar; sie mussten daher auch hier in Preussen zum Ausbruch eines heftigen Conflicts führen.

Weil die Stände nicht das Princip, auf dem der werdende Staat beruhte als wohlberechtigt anerkannten, weil dieses neue Princip in Widerstreit mit dem alten war: darum verweigerten sie dem Kurfürsten die Verwilligung der doch unentbehrlichsten Kriegsgelder. — Freilich dürfen wir bei den einzelnen Landschaften, die sich noch gegenseitig absperrten und in strengster Sonderung fernerhin zu beharren gedachten, damals überhaupt nicht die Erkenntniss voraussetzen, von der der Kurfürst unzweifelhaft durchdrungen war, die Erkenntniss nämlich dass sie alle einem gemeinsamen Ganzen angehören und alle dazu beisteuern sollen.

Für das Herzogthum Preussen waren die Auflagen, Contributionsgelder, Accise um so drückender und gaben Anlass genug zu erneuerten Klagen, weil das Land durch die schweren Kriegsjahre mit ihren Folgen von Hungersnoth und Pest schrecklich gelitten hatte und in einem höchst traurigen, fast erschöpften Zustande sich befand. Aber dessen ungeachtet mussten die Truppen (auch nach dem Abschluss des Friedens von Oliva) beibehalten und vom Lande weiter verpflegt werden: die Kriegsgelder für den Monat August 1660 wurden daher ohne weiteres vom Kurfürsten bis auf 20,000 Thlr. normirt.

Natürlich reizten solche Massregeln den Widerstand und Trotz der Stände, es wuchs die Aufregung derselben immer mehr, sie steigerte sich sogar bis zu offnen Tumulten. — An ihrer Spitze sehen wir da als ihre eifrigsten und energischsten Wortführer zwei bekannte Männer, den polnischen Obersten Christian Ludwig von Kalkstein an der Spitze des Adels und der Landräthe, ausserdem Rohde oder Roth, den Schöppenmeister der Altstadt, an der Spitze der Königsberger Bürgerschaft. Beide

unselig verblendet gingen später, als die Wellen der ständischen Opposition bereits sich zu glätten anfingen, in ihrem unversöhnlichen Hasse gegen das kurfürstliche Regiment und von dem persönlichen Wunsche erfüllt, das polnische wieder herbeizuführen, soweit dass sie offner Rebellion und des Landesverraths für schuldig befunden, der eine mit lebenslänglicher Festungshaft der andere mit dem Tode bestraft wurden. Die Processakten des letzteren befinden sich in dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin: sie ergeben dass das Urtheil ein gerechtes. Ebenso können wir, entgegen der alten preussischen Tradition, auch das Verfahren des Kurfürsten gegenüber dem Königsberger Demagogen Roth nur als ein gerechtes und zugleich höchst ersprießliches hinstellen.

Endlich in den letzten Tagen des Mai 1661 wurde der allgemeine Landtag, in den der Kurfürst eingewilligt hatte, zu Königsberg von dem Bevollmächtigten Otto von Schwerin eröffnet. Dieser erklärte den Ständen, dass der Kurfürst weit entfernt sei, ihre Privilegien zu vernichten; die Armee aber nicht verringern könne, weil die benachbarten Länder noch in Kriegen verwickelt wären. — In Wahrheit war auch die Armee bei der in Preussen herrschenden Aufregung sehr nöthig; denn letztere hatte schon ihren heimlichen Rückhalt bei Grossen der polnischen Curie gefunden und gipfelte in dem von Roth gestellten Antrage der drei Städte Königsberg, zur Erledigung der Verfassungsfrage den Reichstag zu Warschau zu beschicken. Nimmermehr aber konnte der Kurfürst solch' hochverrätherisches Beginnen, welches das Herzogthum Preussen wieder unter die Abhängigkeit der Krone Polens gebracht hätte, zulassen.

Unter dem 16. Juni erklärten darauf die Stände insgesammt: [12]) ‚dass durch die neuen Pakten das Herzogthum ratione directi Dominii von der Krone Polen getrennt, und die mediata subiectio (als der einige Grund der Landeswohlfahrt) aufgehoben sei. . . . . Dass wegen des getrennten Dominii aber, wie bei Ordenszeiten, aus unzählig vielen Umständen in diesem Lande über lang oder kurz nichts anderes als Krieg und Unruhe zu besorgen. . . . . Dass S. K. D. bei solchem

[12]) v. Orlich I. p. 292.

separato dominio gegen auswärtige Feinde und auf alle Fälle eine grosse Anzahl Kriegsvolk halten und das Land, welches doch aus unzählig vielen Ursachen auf keinen Kriegsetat gesetzt werden könne, solche verpflegen, ja endlich auf einen oder den andern Weg leicht zu Grunde gehen und verderben müsse."

Das also war die Ansicht der Stände über die neu geschaffene Lage des Herzogthums, das ihre gründlichste Ueberzeugung! — Offenbar verkannten sie dieselbe und setzten die gemeine Wohlfahrt des Landes derjenigen ihrer Sonder-Interessen nach, unter denen sie sich freilich bisher recht wohl fühlen mussten. Sie fürchteten das strenge Regiment des Brandenburgers, der sämmtliche Functionen der öffentlichen Macht, welche bereits in den Privatbesitz von Einzelnen übergegangen oder eine Beute der Corporationen geworden waren, wieder zu sammeln und in sich zu concentriren vornahm; ja sie fürchteten dabei selbst zu Grunde zu gehen, weil ihre Wohlfahrt eben nur auf der mediata subiecto, der mittelbaren Unterthänigkeit unter Polen basiren konnte.

Nach kurzer Deliberation überreichten nun die Stände auf das ihnen am 16. Juni übergebene Protokoll bereits am 21. ihr gesammtes Bedenken, indem sie verlangten:[13]) 1) dass der König von Polen und die Krone die Königlichen Kommissarien, so cum plena potestate et auctoritate Comitiali instruirt, nach Königsberg senden, „damit durch sie die Welauischen Pakten erst auf dem Landtage zur Approbation vorgetragen; die Stände und Einsassen des Landes Preussen in ihren Verfassungen und Freiheiten restituirt und darauf aller Eide und Pflichten, mit welchen sie bisher an Polen gebunden, feierlich entlassen werden möchten. 2) dass die Kommissarien die kräftige Versicherung mitbringen möchten, dass diese Handlung der neuen Pakten und Veränderung des directi Dominii, so ohne Vorwissen und wider Willen der Landschaft geschlossen, den Ständen und deren Nachkommen zu keinem Nachtheil gereichen, und dass fortan der König und die Krone weder in casu devolutionis,

---

[13]) v. Orlich I. p. 292.

noch sonsten jemals zu Kriegs- oder Friedenszeiten, ohne Bewilligung der Landstände nicht handeln, noch handeln zu lassen gestatten wollen, sondern dass die Landschaft bei dieser, als anderen ihren Freiheiten in Religions- und Profansachen beständig erhalten werde."

Die übrigen Punkte sind übergangen. — Ich habe aber den Wortlaut der vorigen mitgetheilt, weil nirgends so deutlich und klar wie hier die Principien dargelegt werden, von denen die Landschaft sich leiten liess. Diese haben wir nun zu prüfen.

Sie verweigerte also die Anerkennung der herzoglichen Souveränetät und verlangte Wiederherstellung des verfassungsmässigen Zustandes, wie er vor den Wehlauer Pacten gewesen war. Die Gültigkeit der letztern für sie sollte erst von ihrer eignen Einwilligung abhängig gemacht werden. — Man sieht auf den ersten Blick, diese Protestpolitik der preussischen Stände ähnelt in mancher Beziehung heute derjenigen der Elsasser Reichstagsabgeordneten; denn beide beruhen ja (im Grunde genommen) auf Verneinung eines staatsrechtlichen Verhältnisses, welches hier wie dort der Krieg hervorgebracht.

Aber war denn jene Politik wirklich berechtigt, fragen wir? Freilich beriefen sich dabei die Stände auf altbeschworene Verträge; ihre Opposition fusste besonders darauf, dass nach der preussischen Verfassung „weder die Krone Polen das Recht gehabt habe zu gewähren, was sie gewährt, noch auch der Kurfürst anzunehmen, was er angenommen hatte." Danach hielten die preussischen Stände an der Verbindlichkeit der früheren Verfassungsbestimmungen, also an der Rechtscontinuität fest. — Aber diese war doch schon de facto zerrissen worden! Denn als im Herbst 1655 durch den siegreichen gewaltthätigen Schwedenkönig der Kurfürst und auch das Land zur Theilnahme an dem allgemeinen Abfall von Polen gezwungen worden waren, da hatte dieser mit Gutheissung der Oberräthe, der Landräthe und der gerade anwesenden Deputirten von Adel und Städten die geforderte schwedische Oberlehnsherrlichkeit statt der polnischen in dem Königsberger Vertrage anerkannt; und der im Frühjahr 1556 versammelte Landtag hatte keineswegs beschlossen, diesen Vertrag zu cassiren,

weil er ohne den förmlich berufenen Landtag geschlossen sei.[14]) Dann hatte die Krone Polen ihr supremum dominium, das sie bereits 1655 thatsächlich verloren und nicht mehr wiedererlangt, im Jahre 1657 auch in der bindendsten Form Rechtens aufgegeben. Wie wollte nun aber ein votum von Landständen ein Verhältniss zur Krone Polen herstellen, auf das diese vollständig und für immer, ja in dem Maasse verzichtet hatte, dass der Kurfürst schreiben konnte: „wenn sie den Huldigungseid nicht leisten wollen, ist der König von Polen schuldig, sie dazu anzuhalten!“ [15]) Mochte immerhin für die preussischen Stände verfassungsmässig das alte Recht vorher bestanden haben, dass ohne ihre Zuziehung und Zustimmung keine Verträge zwischen Polen, ihrem früheren Oberlehnsherrn, und dem Kurfürsten abgeschlossen werden dürften: die Kriegsläufte hatten daran gehindert zuerst es auszuüben, dann die vollendeten Thatsachen es auch förmlich aufgehoben und beseitigt. Letztere aber, durch welche eben das alte Verfassungswerk in Trümmer zerschlagen worden war, wieder in Frage zu stellen oder so-

---

[14]) In der Landtagsproposition des Kurfürsten d. 22. März 1656 (mitgetheilt in dem Sammelwerke Londorp, Acta publica, Th. VII. S. 1134—1135) heisst es wörtlich: „S. Churf. Durchleuchtigkeit haben . . . auß hocherleuchter Betrachtung ihres Estats wie auch auß Respect dero Land vnd Leuthe und dieses Hertzogthumbs Conservation | auff vorhergehendes vnterthänigstes Flehen, Bitten vnnd Einrathen Ihrer getreuen Ober- vnd Land-Räthe | auch damahls anwesenden Land-Ständen | mit Ihrer Königlichen Majestät in Schweden | in Tractaten sich einzulassen und einen auffrichtigen vnnd beständigen Frieden zu schliessen | für rathsamb vnd zuträglich erachtet, | gestalt dann auch derselbe den 7. Januarii dieses jetzt lauffanden Jahres im Nahmen der H. Dreyfaltigkeit glücklich vnnd wohl vollentzogen worden.“

Ferner weist die Vorlage darauf hin, dass nun, wo die Oberlehnsherrlichkeit Polens (welches das Land bei der Vertheidigung im Stich gelassen) nicht mehr existire, die Stände an die Einrichtung eines Tribunal- und Appellations-Gerichts gehen möchten, „damit die Rechtsachen an kein frembdes Forum außer dem Lande gezogen würden.“ — Es setzt also schon auf diesem Landtage die Verfassungsreform des Kurfürsten ein; und eine einst zu beabsichtigende Edition der gesammten Landtagsverhandlungen, der betreffenden Briefe und Urkunden wird daher — wie es auch die Ansicht des Vorsitzenden unseres Vereins, des Prof. Dr. Maurenbrecher ist — hiermit zu beginnen haben.

[15]) s. J. G. Droysen, Geschichte der preuss. Politik III, 2. S. 388. (II. Aufl.), auf dessen Argumentation ich überhaupt des weiteren verweise, und ihr schliesse ich mich hier ohne Bedenken an.

gar rückgängig machen zu wollen: solche Politik der preussischen Stände erscheint uns fürwahr verkehrt und widersinnig, nicht blos rechtlos, und so richtet sich ihr Princip von selber.

Wenn nun aber die Opposition darauf beharrte, ihr Princip nicht opferte dem engegengesetzten des Landesherrn: so war freilich eine Verständigung beiderseits unmöglich je zu erzielen, und das ganze schon eingeleitete Verfassungswerk stockte. Dennoch verliess den Kurfürsten hierüber nicht die Geduld, weil ihm am Zustandekommen alles gelegen war. Er wiederholt daher am 6. September desselben Jahres, nachdem die Stände bereits unverrichteter Sache auseinander gegangen, in einem Schreiben an Schwerin: [16]) „Wir sind nochmals in Gnaden erbötig, den Ständen alle billige Satisfaktion zu geben; sie sollen sich aber in terminis gehuldigter Unterthanen halten, und Uns als ihrem Landesherrn mit schuldiger Devotion traktiren."

Sein Princip konnte der Kurfürst nicht aufgeben, sollte anders eine Verfassungsreform in Preussen ins Leben treten; die Anerkennung seiner Souveränetät seitens der Stände blieb für ihn die unerlässliche Forderung. Unter den fünf Punkten, die er von diesen in einem Schreiben an Schwerin vom 14. September 1661 [17]) erledigt wissen will, steht daher obenan: „So viel die Souverainetät anbelangt, so versehen wir uns zu den Ständen, sie werden sich in diesem Punkte länger vergebens nicht aufhalten, sondern denselben unberührt lassen und das Dominium Supremum rein agnosciren."

Gegen Ende September 1661 wurden die Stände wieder zusammenberufen und der Bartensteiner Landtag von dem kurfürstlichen Bevollmächtigten Schwerin und den Oberräthen eröffnet. Derselbe gehört zu den denkwürdigsten in der preussischen Verfassungsgeschichte.

Gleich anfangs schon machte sich hier eine Spaltung innerhalb der Stände selbst bemerkbar, indem die Städte Königsberg von einer Anerkennung der Souveränetät überhaupt nichts wissen und Alles auf einem polnischen Reichstage entschieden sehen wollten; dagegen die übrigen

[16]) v. Orlich I. p. 298.
[17]) Ebenda.

Stände zur Anerkennung jener bereit sich zeigten, wenn der Kurfürst eine von ihnen entworfene sogenannte Assekuration unterzeichnet haben würde. — Wir begrüssen dies als das erfreuliche Zeichen einer allmählig sich doch Bahn brechenden Erkenntniss und Umkehr der Gemüther zu Besserem, obwohl die Assekuration noch ebenso unklug wie unpolitisch erscheint.

Denn danach sollte der Kurfürst ohne Bewilligung der Stände keinen Krieg anfangen, kein Bündniss schliessen, nicht fremde Truppen ins Land bringen, die 1500 Mann von seinen Domänen unterhalten, keine Zölle und Abgaben einführen; — alle Streitigkeiten zwischen ihm und den Unterthanen sollten durch pares curiae vierzehn Tage vor dem Landtage entschieden werden, der ohne weitere Zusammenberufung alle zwei Jahre bestimmt gehalten werden soll, — und wenn die Stände sich in ihren Rechten verletzt glaubten, wollten sie ihres Eides entbunden sein.

Man sieht, freiwillig mochten die preussischen Stände nicht auf ihre einst wohl erworbene Rechte und auf ihre so lange eifersüchtig gehütete Autonomie verzichten; theilen wollten sie die Herrschaft zugleich mit dem Landesherrn, diesen in allen hochwichtigen Angelegenheiten allein von ihrem guten Willen abhängig machen. Demgegenüber erkannte der Kurfürst wohl die völlige Unzuträglichkeit einer solchen mit den Landständen getheilten Herrschaft, er strebte danach sich von den hemmenden Banden derselben los zu machen. Das ist der Kampf der ständischen Libertät (um mich hier des prägnanten Ausdrucks zu bedienen) mit der fürstlichen Souveränetät; und keiner vielleicht stellt diesen Gegensatz schärfer und reiner heraus, als gerade der in Preussen entbrannte.

Denn nirgends eben wucherte üppiger die ständische Libertät, als hier; nirgends machte sie sich breiter, dies gleichsam wimmelnde Leben in der Verwesung. Und darum wurden ihr hier auch die tiefsten Wunden geschlagen. —

Um nun aber den unaufhörlichen Querelen seitens der Stände mit einem Male Ziel und Maass zu setzen, übersandte der Kurfürst dem Landtage eine fertige „neue Regierungsverfassung", die Alles

zusammenfasste und in sich enthielt, wovon der Kurfürst nicht abzuweichen vermeinte. In dem an Schwerin und die Oberräthe dieserhalb gerichteten Briefe vom 5. December heisst es:[18] „Wir haben die Verfassung hier nicht machen, sondern aus den Stücken, welche schon vor vielen Jahren gemacht gewesen, zusammengetragen, auch bei der Ueberschickuug ausdrücklich erklärt, dass Wir die Stände, so sie noch einige andere Wünsche haben möchten, hören und Uns darauf nicht minder landesväterlich erklären wollten."

Auf diese Verfassungsurkunde des Herzogsthums Preussen vom Jahre 1661 (welche aus den Landtagsacten in der Zeischrift für Preussische Geschichte[19]) von mir zum ersten Mal edirt worden) möchte ich wohl die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde gerichtet sehen. Denn sie ist wichtig nicht blos deswegen, weil nur erst durch eine genaue Kenntniss ihrer einzelnen Artikel das volle Verständniss der betreffenden Landtagsverhandlungen (1661—1663) erschlossen und ein endgültiges Urtheil über letztere ermöglicht wird; sondern auch deswegen weil wir ausser ihr keine zweite besitzen, die ein so anschauliches und zusammenhängendes Gesammtbild der damals bestehenden Institutionen, der öffentlichen Einrichtungen des Herzogthums selbst darbiete. — Uns interessirt sie hier nur in ersterer Hinsicht; dennoch müssen wir (wegen der Kürze der uns zubemessenen Zeit) augenblicklich verzichten, auf die einzelnen Artikel der Verfassung näher und gründlicher einzugehen, vielmehr uns begnügen, im Allgemeinen den Inhalt derselben wiederzugeben und ihr eigenartiges Wesen zu charakterisiren.

Die „neue Regierungsverfassung" (wie ich schon an anderer Stelle bemerkt[20]) weist den Weg, wie und worin sich die Libertät der Stände mit der Souveränetät des Kurfürsten zu vertändigen habe. Letzterer, als der höheren, muss erstere sich unbedingt unterordnen, und diese der Souveränetät die ihr zukommenden nothwendigsten Rechte einräumen. Daher überall in der Verfassung der Grundzug erkennbar, wie der Kurfürst das Oberaufsichtsrecht über alle Institutionen

[18]) v. Orlich I. p. 305.
[19]) Jan.- u. Febr.-Heft 1874. S. 33—89.
[20]) s. meine Einleitung zu der Ausgabe l. c.

sich bewahrt wissen will, dass die Beamteten ihm durch Eid verpflichtet und Gehorsam schulden, und über die Verwaltung ihrer Aemter jährliche Rechnung abzulegen haben. Die vier Oberräthe (Landhofmeister, Kanzler, Oberburggraf, Obermarschall) behalten die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des Landes und die Rechtspflege (die noch nicht von einander geschieden sind); ihre Competenzen erstrecken sich insbesondere über Kirchen und Schulen, über Ober- und Amtsgerichte. Sie haben das Recht zu interponiren, sie führen die Urtheile des Criminalgerichts aus; aber das Recht der Begnadigung steht nur dem Kurfürsten zu. Die Oberräthe dürfen ferner Extra-Versammlungen anordnen, dagegen nie einen allgemeinen Landtag ohne expressen Befehl des Kurfürsten berufen: also dürfen sich die Stände auch nicht eigenmächtig versammeln, sondern an ihn haben sie ihren Rückhalt, von ihm allein geht der Schutz der gültigen Privilegien aus. Ganz besonders wird den Oberräthen zur Pflicht gemacht, strenge Controlle über die Einnahmen der einzelnen Aemter zu üben, und über das Beamtenpersonal ein scharfes Auge zu haben. Sie selbst vertheilen unter sich die verschiedenen Geschäfte der Regierung; ausser ihnen nehmen daran Theil die vier Hauptleute und der Landrath, im Ganzen aus zwölf Personen bestehend, zu dem jene gehören; ferner folgen die Obergerichts- oder Tribunalsräthe, die Räthe des Hofgerichts und die Criminalrichter: alle ihre Functionen werden genau bestimmt. — Die einzelnen Stände lässt die Verfassung als selbständige Obrigkeiten bestehen: den Adel auf dem Lande, die Räthe und die Schöppen oder den magistratus in den Städten. Aber diese sollen sich auf die Sphäre der ihnen zukommenden Angelegenheiten beschränken. — Endlich handelt die Regierungsverfassung von den Spezial-Privilegien, die bestehen bleiben, und solchen Grundgesetzen des Herzogthums die einer Abänderung unterzogen worden sind: dahin gehören die Regimentsnotel und das die Vormundschaft in Preussen regelnde Testament. In Bezug auf erstere wird der Stände Mitwirken bei dem Defensionswerk und der Miliz ausdrücklich hervorgehoben — damit die Steuerfrage zugleich berührt —, aber ihre Einmischung in die auswärtigen Angelegenheiten beseitigt. Letzteres überlässt nach wie vor die Re-

gierung des Herzogthums den vier darauf vereidigten Oberräthen „nebenst dem Stadthalter“ (falls solcher vorhanden), verlangt aber von ihnen über jede Amtshandlung Berichterstattung an die Vormundschaft in den Kurlanden. — Was übrigens die reformirte Religion anbetrifft, so stellt sie der Kurfürst unter seinen persönlichen Schutz und verlangt gleiche Duldung, annähernd auch gleiche Rechte für die Reformirten wie Lutherischen im Lande.

Wenn diese „neue Regierungsverfassung“ ins Leben trat, so war damit die Basis geschaffen, auf welcher in legaler Weise eine gedeihliche Fortentwickelung der öffentlichen Zustände und Verhältnisse in Preussen vor sich gehen konnte. Die beiderseitigen Rechte, die der Staatsgewalt und die der Stände, waren so abgegränzt, dass letztere mit ihren Lokal- und Sonderinteressen nicht mehr die Landesregierung lahm legten. — Es knüpft daher die Reform der preussischen Verfassung an diese Urkunde von 1661 in sofern weiter an, als sie uns die Intentionen und Regierungsmaximen offenbart, von denen der Kurfürst nicht ablässt, sondern sie trotz dem Widerstreben der Stände endlich durchführt.[21])

Aber was war das vorläufige Geschick des Verfassungsentwurfs und welchen Eindruck machte derselbe auf die versammelten Stände? Diese waren darauf nichts weniger als vorbereitet gewesen und sahen schon allein in der Art und Weise, wie er ihnen zugestellt, einen Act gewaltsamer Octroiirung. Das geht unzweideutig aus der Antwort der kurfürstlichen Bevollmächtigten hervor, ausgegeben am 9ten December an die gesammten Landstände:[22]) (ad 1) die Stände haben eine „gar zu generale Erklärung“ abgegeben und wollen von S. K. D. Intention gar zu weit abtreten, mit der Einwendung, „gleichsam solch instrumentum sei extra acta conventus eingerücket,“ sie selbst darauf nicht instruiret und könnten sich „ex defectu mandati“ keineswegs einlassen.

Am 2. December nämlich war den Ständen das instrumentum von

---

[21]) Bis dahin wurde der Vortrag von mir gehalten; indess glaube ich das Folgende noch nachträglich hier hinzufügen zu müssen.

[22]) ex protocollo der Landtagsakten v. J. 1661. [Mscr. auf der Königlichen Bibliothek n. 1817.]

den Oberräthen vorgelegt worden, und es erfolgte darauf schon am nächsten Tage folgende Gesammterklärung derselben:[23])

1) die Stände betheuern ihre Devotion gegen das Haus Brandenburg von jeher, haben sich auch schon dem supremo et directo dominio des Kurfürsten submittiret und werden in standhafter Treue verbleiben;

2) sie wollen aber bei ihren Freiheiten erhalten bleiben und weisen auf die Regimentsnotel und das Testament des ersten Herzogs Albrecht hin, zum Beweise, wie treulich die Herrschaft mit ihren lieben Unterthanen gemeinet;

3) aber ihre Treue wollen sie abhängig machen von zwei Bedingungen, welche dero Kurfürstliche Hoheit in geringstem nicht entgegen sein können: 1) die Landesbeschwerden (insonderheit die Accise und geworbene Völker) abzustellen und 2) die entworfene Assekuration zu vollziehen;

4) jetzt sei ihnen ein neues weitläufiges instrumentum extrahiret, nach dessen Vorlesung sie ersehen haben, dass es eine ganz andere Regierungsverfassunng in Religion- und Profan-Sachen in sich begreife, zwar einige Privilegien darin beibehalten, aber die meisten und fürnehmsten (insonderheit die von Königl. Majestät und Krone Polen erlangte) ganz und gar ausgesetzet, endlich in unterschiedenen Stücken importirliche Veränderung vorgenommen seien;

5) darum weisen sie das instrumentum völlig zurück und berufen sich zugleich darauf, dass der Churfürst ja 1642 alle ihre Freiheiten und Verfassung bestätigt habe und dass er in den alten keine Neuerung ohne Vorwissen, Rath und Beliebung der Landtschaft einführen dürfe. — Uebrigens haben die Welau'schen pacta, soviel die Stände betrifft, nichts anderes geändert als das Supremum dominium und die Appellation; aber ihre Privilegien müssten bestehen bleiben;

6) der Kurfürst dürfe bei diesem Landtage nichts Anderes als von der Annahme des erhaltenen Supremum dominium und Abstellung der

---

[23]) Ebendaher l. c.

Landesbeschwerden handeln lassen, nicht aber von einer Regierungsverfassung; „dannenhero E. Cf. D. in Gnaden zu vermerken geruhen werden, dass die Landschaft ohne praejuditz der Landesfreiheiten auch nichts anderes als was den Landtagsacten und Handlungen gemäss in tiefster Demuth annehmen kann."

Und darin verharrten die Stände insgesammt, auch als ihnen die Oberräthe in Gegenwart Schwerins am 6. December das Instrument noch einmal vorlegten: „damit die Stände die notata, so etwa im instrumento zu beobachten, übergeben sollten." Sie haben aber gar nicht sich weiter darauf ausgelassen (wie die Deputirten der drei Städte Königsberg an die Bürgermeister und Räthe unterm 8. December berichten), sondern vorher auf die Abschaffung der Gravamina und auf eine Erklärung in Bezug auf die Assekuration gedrungen.

War also solcher Protest der Stände gegenüber der begonnenen Verfassungsreform wohl gerechtfertigt? — Hören wir noch die Antwort, welche ihnen unterm 9. December von den Kurfürstlichen Bevollmächtigten zu Theil wurde. Die Stände hatten, wie oben bemerkt, „Mangel an Auftrag" vorgeschützt; nun heisst es da: (ad 2) Indessen es möge sich die Ehrbare Landschaft der Churfürstlichen Proposition dieses Landtags erinnern, wo ausdrücklich gesagt, dass nach gegenwärtigem Zustande die Stände ihrer Privilegien versichert werden sollten, und S. Churf. D. bei solcher Veränderung in Religion- und Profan-Sachen mittelst einer beständigen löblichen Regierung und mit Bestellung des Justizwesens alles alſo einrichten wolle.

Ferner, dass die ganze Landschaft, was zu erspriesslicher Einrichtung oberwähnten ihres jetzigen Estaats nötig und dienlich, deliberiren und schliessen möchte; endlich alles vermöge deren mit der Krone Polen aufgerichteten neuen pacta nach gegenwärtigem Zustande einrichten.

Daher sei der Grund eines defectus mandati gar nicht stichhaltig. Die Stände mögen nun, wenn nicht das ganze Werk in Stocken gerathen soll, in Bezug auf dieses instrumentum in specie mit ihren desideriis einkommen, der Kurfürst benehme ihnen das nicht und werde sich accommodiren.

Nach Vertagung des Landtags über die Weihnachtszeit hinaus wurde darauf im nächsten Jahre das Verfassungs-Instrument den Ständen wieder vorgelegt, aber diese verweigerten die Annahme en bloc. Freilich über einzelne Punkte desselben wurde hin und her gehandelt; eine kurfürstliche Antwort erfolgte dann Mitte Februar 1662, welche eine die weiteren Bedenken erledigende Declaration in Aussicht stellte; schliesslich aber musste der Kurfürst das instrumentum, wie es verfasst, als Ganzes fallen lassen. — Es gehört nicht mehr in den engen Rahmen der uns gestellten Aufgabe, hier den weiteren Verlauf der Landtagsverhandlungen schrittweise zu erörtern und beleuchten. Nur das Resultat derselben gestatten wir uns hinzusetzen.

Nach 1½jährigem andauerndem Kampfe, den der Kurfürst seit dem 10. October 1662 in Preussen persönlich leitete, durch den Landtagsabschied vom 1. Mai 1663 kam es endlich zu einer haltbaren Ausgleichung der beiderseitigen Rechte und zu einem definitiven Abschluss in aller Form Rechtens. Der Kurfürst bestätigte mit geringen Abänderungen eine ihm von den Ständen vorgelegte Assekuration ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien,[24]) erhielt aber durch dieselbe in der That mehr Zugeständnisse, als er erhofft hatte. Bezeichnend dafür ist folgende Stelle seines eigenhändigen Briefes an Schwerin vom 15. Mai:[25]) „Mit diesem Landtag ist es wie mit dem clevischen abgelaufen, da der Recess wieder verändert worden; und hier ist die Regimentsverfassung ganz geändert und hätten die Stände mit ihr mehr erhalten, als itzo bei dem Landtagsabschied.“ Und später am 28. September schreibt der Kurfürst:[26]) „dass die Stände allhier in meiner Anwesenheit ein Mehreres, als zu Cleve gut befunden worden, erhalten haben, solches werden die Landtagsacten anders ausweisen, wenn man sie nur ohne Passion durchsehen wird.“ —

Dies „Mehreres“ bezieht sich vor allem darauf, dass dem Kurfürsten nicht blos Duldung der Reformirten im Herzogthum zugestanden ward, sondern dass letztere auch in den Städten Königs-

[24]) v. Orlich I. p. 333.
[25]) b. Droysen III, 2. p. 521. n. 669.
[26]) l. c.

bergs als Bürger angenommen und zu vier Stellen der Aemter und Hauptmannschaften zugelassen werden sollten.

Ohne Widerstreben huldigten darauf (am 18. October 1663) die sämmtlichen Stände feierlichst ihrem Landesherrn.

So war das Princip, auf welchem die Verfassungsreform in Preussen beruhte, zur thatsächlichen Anerkennung auch seitens der Stände gelangt und mit ihrem Beirath gesichert durchgeführt: so hatte der Kurfürst hier wie in seinen übrigen Territorien endlich die Idee der fürstlichen Hoheit zur Geltung gebracht.

Und dieselbe Idee trug in diesem Jahrhundert fast überall in Europa den Sieg davon, den Sieg des politischen Fortschritts über die jede lebensvolle Entwickelung hemmenden Vorrechte der ständischen Libertät.

Kritiken und Referate.

Geschichte des Kreises und der Diöcese Darkemen von Adolf Rogge. Darkemen, Verlag von M. Glaser. 1873.

(Verspätet).

Der Verfasser obiger Schrift ist den Lesern der Altpreussischen Monatsschrift durch eine Reihe von Aufsätzen bekannt geworden. Wir erinnern unter andern an die umfangreiche Abhandlung: „Das Amt Balga. Beiträge zu einer Geschichte des Heiligenbeiler Kreises." Er hat auch ausserdem einige kleinere historische Schriften herausgegeben z. B.: „Die Kirchen des ehemaligen Amtes Balga" Königsberg 1868 und „Urgeschichte der Stadt Gumbinnen" in dem Feuilleton der Preuss.-Litthauischen Zeitung 1873. Nr. 149—153. In allen diesen und einigen anderen Schriften hat er die lokalen Ueberlieferungen, welche ihm sein wechselnder Aufenthalt — namentlich in Hohenfürst und in Darkemen — kennen zu lernen Gelegenheit bot, in dankenswerther Weise gesammelt und weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Aeusserst erwünscht waren namentlich die Mittheilungen aus dem Balgaer Hausbuche, durch welche zuerst eine grössere Zahl von Natangischen Urkunden bekannt geworden sind. Auch für die Geschichte des Kreises Darkehmen sind aus einer Reihe von handschriftlichen Quellen, Urkundensammlungen und chronikalischen Aufzeichnungen, Akten und mündlichen Berichten u. s. w. Mittheilungen gemacht worden, welche man im Interesse der Kunde Preussens dankbar aufnehmen wird.

Schon früher einmal hat Referent den Wunsch ausgesprochen, die volksthümlichen Ueberlieferungen Litthauens, welche von jeher eine so lebhafte und allgemeine Theilnahme erweckt haben, möchten im Verein mit der doch ebenfalls sehr eigenthümlichen Geschichte dieses Theiles

des Regierungsbezirkes Gumbinnen in einem umfassenden Werke behandelt werden. Wir würden ein solches Werk, dessen Abfassung freilich vieljähriges Studium erforderte, einer Sammlung von zehn oder zwölf Kreisgeschichten, welche sich auf denselben Bezirk bezögen, entschieden vorziehen. So lange ein solches Werk nicht zu Stande kommt, wird auch jede einzelne jener Kreisgeschichten, wenn sie mit Gründlichkeit und Liebe zur Sache behandelt ist, den höheren Zweck zu fördern geeignet sein.

Gründlichkeit und Liebe zur Sache aber ist dem Verfasser der Geschichte des Darkehmer Kreises durchaus nicht abzusprechen. Er hat sich recht redlich bemüht, das sehr zerstreute Material zusammen zu bringen, wobei man ihn, wie in der Vorrede bemerkt ist, von verschiedenen Seiten freundlichst unterstützt hat. Die Anordnung des Stoffes, welche im Wesentlichen durch die Zeitfolge bestimmt ist, erscheint dem Referenten im Allgemeinen durchaus zweckmässig, nur dass er die hervorragend interessanten und ziemlich umfangreichen Geschichten der grossen Güter des Kreises nicht in blosse Anmerkungen verwiesen wünschte. Auch das historische Urtheil des Verfassers, welches um so mehr in Betracht kommt, da ein grosser Theil seines Buches die neusten Zeiten behandelt, wird im Allgemeinen Anklang finden, da er sich auf einem besonnenen und gemässigten Standpunkte hält.

Eine Kreisgeschichte, wie die in Rede stehende, hat selbstverständlich für die Angehörigen des Kreises das nächste und unmittelbarste Interesse, und der Kreis Darkemen ist durch Rogge's Buch mit dem Hausbedarf an historischer Belehrung über seine besonderen Verhältnisse besser versehen als viele andere Kreise durch ähnliche Bücher. Aber auch der ferner Stehende wird hier manches Neue über bekannte Themen z. B. über Lebensweise und Aberglauben der Litauer, über die Colonisation Litauens etc. antreffen, er wird aber besonders auch darüber erfreut sein, hier so anziehende Themata wie die Geschichte des Hauses v. Fahrenheid, die politische Thätigkeit der Gebrüder v. Saucken, die grossartige Kunstschöpfung in Beynuhnen etc. behandelt zu finden.

M. Töppen.

Alterthumsgesellschaft in Elbing.

In der am 7. Januar stattgehabten Sitzung hielt Graf Dr. Sierakowski auf Waplitz einen Vortrag über den internationalen archäologischen und anthropologischen Congress in Stockholm vom 7. bis 16ten August 1874. Nach einem kurzen Ueberblicke über die früheren archäologischen Congresse und einer Würdigung ihrer Bedeutung für die Entwickelung der Archäologie, hob der Redner besonders den Umstand hervor, dass gerade Schweden durch seine reichen archäologischen Schätze den Alterthumsforscher im höchsten Grade interessire. Sei ja doch Schweden die Wiege der wissenschaftlichen Archäologie. Thomsen, Nilsson und Hildebrand waren es, welche zuerst die Wege zeigten, auf denen man zu sicheren archäologischen Schlüssen gelangen könnte. Um die beiden Letzteren, den 87jährigen Nilsson und den 88jährigen Reichsantiquar Hildebrand schaarte sich ein reicher Nachwuchs jüngerer Gelehrter, Dr. Hans Hildebrand, Sohn des genannten Reichsantiquars, Torell, Lorange, Montelius, Rygh u. A., wesentlich gestützt und gefördert durch das lebhafte Interesse Oskars II. von Schweden, eines der gebildetsten Monarchen Europas und eines der gründlichsten Kenner der Archäologie. Den von etwa 600 Personen besuchten Congress leitete in ausgezeichneter Weise Graf Henning Hamilton. Zu den Notabilitäten des Congresses gehörten unter Andern: Worsae und Engelhardt aus Dänemark, Virchow und Schaafhausen aus Deutschland, Quatrefages aus Frankreich, Dupont aus Belgien, Horworth aus England, Capellini aus Italien, Desor aus der Schweiz.

Nachdem am 7. August der Congress im Ständesaale eröffnet worden war, begann die erste Sitzung am 8. August, in welcher die erste Frage des Programms „die ältesten Spuren vom Dasein des Menschen in Schweden“ zur Verhandlung gelangte. Trotz Worsae's Widerspruch siegte Torell's Ansicht, dass die Trennung der paläolithischen Zeit in eine ältere (behauene Steine) und eine jüngere (geglättete Steine) für den scandinavischen Norden nicht berechtigt sei. — Am Nachmittage wurde „über die Wege des Bernsteinhandels im Alterthum“ verhandelt. Capellini's Ansicht, dass der rothe Bernstein nicht nordischen, sondern italienischen

Ursprungs sei und dass die Etrusker erst in späterer Zeit den Bernstein aus dem Norden bezogen hätten, wurde von Dr. Stolpe, Virchow u. A. mit triftigen Gründen zurückgewiesen. Im Allgemeinen machte die Debatte über diesen Gegenstand keinen guten Eindruck. Müllenhof's wichtige Forschungen auf diesem Gebiete scheinen den Meisten fremd zu sein. Virchow musste auf dieses hochwichtige Buch erst aufmerksam machen.

Am 10. August erhob sich eine lebhafte Debatte über die Frage: „Welches sind die charakteristischen Merkmale der schwedischen Steinaltercultur und erblicken wir in den Steinalterthümern die Hinterlassenschaft eines Volksstammes oder lässt sich die gleichzeitige Existenz mehrerer Völkerschaften in Schweden nachweisen?" Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten die Anwesenden das Duell zwischen den Herrn Virchow, welcher die Unveränderlichkeit des Racentypus bestritt, und Quatrefages, dem berühmten Erfinder der race prussienne, welcher für die Permanenz des Racentypus eintrat. Am 12. August wurde über das berühmte Enigma des Bronce-Zeitalters in Schweden verhandelt; die Debatte hierüber führte zu keinem befriedigenden Resultate. — Am Nachmittage wurde über das Klima in der Quaternaerzeit, und am 14. Aug. „über die nordische Eisenzeit" mit geringer Betheiligung gesprochen.

Wie bei den früheren Congressen, so wurde auch bei diesem ein Theil der Zeit der Besichtigung der Sammlungen gewidmet oder zu Excursionen verwendet. Am 9. August wurden die reichen Sammlungen Stockholm's, besonders das historische und ethnographische Museum besichtigt, — am 11. August wurde eine Fahrt nach Upsala unternommen, um dort den mittleren der drei bedeutenden Tumuli, den 35 Fuss hohen Hügel des Frey, welcher von Herrn Reichsantiquar Hildebrand aufgedeckt worden war, zu besichtigen, und am 13. August ein zweiter Ausflug nach der 3¾ Meilen westlich von Stockholm gelegenen Insel Björkö gerichtet, woselbst Herr Dr. Stolpe sorgfältige Nachgrabungen auf der Stelle ausgeführt hatte, wo vor circa 100 Jahren die blühende Handelsstadt Birka stand. Sowohl bei diesen Excursionen, als auch bei den in Neu-Upsala, Stockholm und auf dem Kgl. Schlosse Drottingholm wurden die Mitglieder des Congresses auf die zuvorkommendste und liebenswürdigste Weise empfangen. Die nordische

Gastfreundschaft bewährte sich in glänzender Weise. Am 16. August fand der Schluss des Congresses statt. — Der nächste Congress wird 1876 in Pest abgehalten werden.

Der Gesammteindruck, welchen die Mitglieder von der wissenschaftlichen Seite des Congresses mit nach Hause nahmen, war kein ganz befriedigender. Bei der Kürze der Zeit konnte von einer erschöpfenden Behandlung der einzelnen Themata nicht die Rede sein; es wurde Vieles mehr nur angeregt, persönliche Verbindungen und Beziehungen wurden angeknüpft, — und gerade hierin wollen die Meisten den Hauptnutzen solcher internationalen Congresse erblicken. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Schwierigkeit, die Verhandlungen in einer allen Mitgliedern verständlichen Sprache zu führen und die zu grosse Betheiligung an den Verhandlungen späteren Congressen verderblich werden dürften.

Nachdem der Vorsitzende dem Grafen Dr. Sierakowski den Dank der Gesellschaft für den fesselnden und anregenden Vortrag ausgesprochen, legte derselbe das Bild einer Gesichtsurne (gef. in Pommern) vor, und theilte einen Brief des Rittergutsbesitzer Blell mit, welcher über eine Broncespirale sich verbreitete, die im Besitze des Elbinger Stadtmuseums sich befindet. Dieselbe ist eine sogenannte „Todtenkrone" und wurde früher als Halsberge benutzt. — Ferner las der Vorsitzende eine von Prediger Rohde eingesendete Abschrift eines Actenstückes der hiesigen St. Marienkirche vom Jahre 1712 vor, in welchem mitgetheilt wird, dass ein Kaufmann in Elbing, Andreas Hauptmann, sich dem Teufel verschrieben habe, dass die Teufelsverschreibung gefunden, der Uebelthäter aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und erst, nachdem er unzweifelhafte Beweise ernster Reue abgelegt, in die Kirchengemeinschaft aufgenommen sei.

Zum Schlusse wurde vorgelegt: ein Bild des Copernikus und 7 vom Gymnasial-Tertianer Neumann geschenkte Münzen, welche zur näheren Bestimmung dem Pred. Dr. Wolsborn übergeben wurden.

Sitzung vom 4. Februar. Pfarrer Dr. Wolsborn hält einen Vortrag „über einige alterthümliche Merkwürdigkeiten der hl. Leichnamskirche in Elbing." Auf der Stelle, wo jetzt die hl. Leichnamskirche sich befindet, stand vor Erbauung derselben eine dem hl. Georg geweihte

Kapelle, welche von einigen Holländern zum Dank für Errettung aus Schiffbruch erbaut worden war. Nachdem dieselbe im Jahre 1400 niedergebrannt war, wurde, weil man nach Wegräumung des Schuttes auf der Brandstätte eine unversehrte Hostie gefunden hatte, auf derselben Stelle im Jahre 1405 eine Kirche zum hl. Leichnam gebaut. Die Jahreszahl der Vollendung des Baues stand am Schlusse einer Inschrift, welche in einer Höhe von 20 Fuss als ein Steinband rund um die Kirche sich hinzieht und welche zum Theil noch jetzt vorhanden ist; dieselbe, in lateinischer Mönchsschrift geschrieben, hat jeden Buchstaben einzeln, erhaben auf einem glasirten Ziegel geformt; die Ziegel sind ganz nahe zusammengerückt; am Ende jedes Wortes ist ein Ziegel in Gestalt einer Rosette; 1820 war sie noch ganz und vollständig zu schauen; später ward gerade die Jahreszahl ausgehauen, weil man ein Fenster tiefer legen wollte. Die Inschrift lautet zu Deutsch: „Segne, Herr, dies Haus und alle, die darin wohnen. Es sei darin Gesundheit, Demuth, Heiligkeit, Keuschheit, Tugend, Sieg, Glaube, Hoffnung, Liebe, Mässigkeit, Geduld, geistliche Zucht und Gehorsam zu ewigen Zeiten. Erhalte, Herr, die, welche darin Dich fürchten, die Kleinen mit Allen! Im Jahre des Herrn 1405 ist dies Werk vollendet.“ — Steininschriften in dieser Form sind blos in Preussen bemerkt worden, und zwar sind als Gebäude mit solchen Inschriften hervorzuheben: die St. Jakobskirche in Thorn und das Schloss in Schönberg, zwischen Dtsch.-Eylau und Rosenberg. 1572 sollte diese Kirche, weil sie zu nahe dem Festungsgraben stand, abgebrochen werden, doch unterblieb der Abbruch. Als darauf 1601 der Bürgermeister Sprengel von neuem mit dem Plan des Abbruches umging und eines Tages den Kirchthurm erstieg, um die Sachlage genauer in Augenschein zu nehmen, erschien ihm eine Mannesgestalt in einem weisswollnen Mantel und sprach geisterhaft: „Sprengel! dat solltu weten, breke nicht mehr, als du gebuet heffst, sonst best du verpflökt mit dinen Kindern!“ Der Abbruch unterblieb. — 1643 wurde der Thurm abgebrochen, eine neue Spitze aufgesetzt und 1788 wiederum abgebrochen und durch eine neue Thurmspitze ersetzt, welche durch einen nach den Angaben des Professor Fuchs construirten Blitzableiter 1789 gegen Blitzschaden gesichert wurde. (Vgl. „Preuss. Monatsschrift,“

herausgeg. v. Wald, Bd. II, 1789, pag. 289). Es ist dieser Blitzableiter der zweite in der Provinz, der erste in Elbing und Umgegend. — Nachdem der Vortragende noch auf die in der Kirche befindlichen Glasmalereien hingewiesen und eine genauere Untersuchung derselben seitens der Alterthumsgesellschaft als wünschenswerth bezeichnet hatte, wandte er sich zur Beschreibung des Inhaltes des Thurmknopfes der Kirche, welcher im Jahre 1874 bei Gelegenheit der Reparatur des Thurmes abgenommen wurde. Es fand sich in demselben ein kupferner, zugelötheter Cylinder, in welchem sich befanden: 1) ein Pergamentstreifen von 1643; 2) mehrere Münzen; 3) ein Schriftstück (Bemerkungen über den Bau von 1788, Marktpreise des Getreides in Elbing, Vorfälle in Stadt und Land enthaltend); 4) die Liste des Ein- und Ausgehenden in Elbing. Redner beschreibt jene im Thurmknopf vorgefundenen Münzen nach eigener Anschauung genau, theilt die Zeilen der Urkunden von 1643 und 1788 wörtlich und die wichtigsten Angaben aus der Liste des Ein- und Ausgehenden von 1778—1787 mit, so dass, mit Heranziehung dessen, was Pfarrer Rohde in seinem Buche über den Elbinger Kreis S. 265—270 über den damaligen blühenden Handel Elbing's, mit Rücksicht auf die Gegenwart, sagt, ein anschauliches Bild von Elbing vor 100 Jahren den Zuhörern vorgeführt wurde. Die Abschriften von jenen Urkunden von 1643 und 1788 werden vom Redner der Alterthumsgesellschaft geschenkt, desgleichen einige andere auf jenen Thurmknopfsfund bezügliche schriftliche Aufzeichnungen. Nach einer kurzen Debatte über die Bezugsquellen und die Verarbeitung mehrerer in der Liste des Ein- und Ausgehenden genannten Producte, namentlich des Galmei, gab Referendar Neumann-Hartmann ein ausführliches Referat über Handelmann's „Moorleichenfunde“ in Schleswig-Holstein. Darauf wurde von dem Vorsitzenden ein Brief des Rittergutsbesitzer Blell in Tüngen mitgetheilt, welcher sich über die neuerdings in den Besitz der Alterthumsgesellschaft gelangten, selten gut erhaltenen Helme und Schwerter, welche durchschnittlich dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert angehören, verbreitete. Von Dr. Wolsborn wurde ein Ducaten von dem Grafen v. Stollberg-Wernigerode aus dem Anfange des 16. Jahrh. vorgelegt, von Referendar Neumann-Hartmann ein geogr.

Atlas von 1760, „welcher auf Befehl der Kgl. Acad. der Wissensch. zum Gebrauch der Jugend in den Schulen“ in Berlin hersg. wurde (Geschenk von Stadtrath Neumann-Hartmann), — ferner von Dr. Wolsborn ein Feldaltar eines griech. Christen aus dem Mittelalter, mit griech. Heiligenbildern und russischen Inschriften, und eine Münze von Maximilian, beides Funde aus den Spittelhöfer Kiesgruben (1871) (Geschenk von Cantor Rhein), — und von Dr. Anger vier Münzen aus Pompeji (imitirt) und einige Mosaikstifte von der Sophienkirche in Constantinopel (Geschenke von Hrn. C. Lorentz). Nach einer kurzen Notiz von Dr. Anger über die archäologischen Aufgaben der zur Beobachtung des Vorüberganges der Venus vor der Sonne ausgesendeten Expeditionen, sowie über den neuerdings bei Mewe gemachten Fund von Urnen, unter denen sich auch eine Gesichtsurne befand, schloss die Sitzung.

Sitzung vom 4. März. Kreisbaumeister Passarge hält einen Vortrag über „altpreussische Wohnhäuser“. Die Neuzeit hat auch in unserer Heimat mit den alten Sitten, Gebräuchen und Lebensformen stark aufgeräumt, und durch ihren nivellirenden Einfluss den bunten Wechsel der Landeseigenthümlichkeiten schon bedeutend verwischt. So sind auch in Bezug auf die Wohnungsformen unserer Ahnen bedeutende Veränderungen eingetreten. Denn in unserer Heimat giebt es verhältnissmässig nur noch wenige Gebäude, welche von dem Geiste der neuen Zeit vollständig unberührt geblieben sind. In dem deutschen Hause spricht sich vor Allem der Hang zur Familienabgeschlossenheit aus. Es ist für nur eine Familie gebaut. Die Einfachheit der Lebensbedürfnisse und die Beschränktheit des Raumes in den Städten prägen dem Hause in der Stadt einen ganz bestimmten Charakter auf. Die schmalen, meistens nur drei Fenster breiten Häuser mit dem steilen Dache und nach der Strasse gekehrten Giebel enthalten meistens nur einen geräumigen Flur, ein Ladenzimmer und eine Werk- und Wohnstube; das Haus des Landmannes einen Flur mit dem Küchenheerde, eine Stube und mehrere Kammern. In den Landstädten ist das Haus eingeschossig, in den Mittelstädten mehrstockig, doch dienen die Stockwerke nur als Vorrathsräume und Schlafräume für das Gesinde. Das ausschliesslich einstöckige Haus auf dem Lande hatte eine ähnliche Grundrissanordnung

wie das Stadthaus. An Stelle des Beischlages tritt hier jedoch die Vorlaube. Doch sind beide das Wahrzeichen des deutschen Hauses. Die Vorlaube bei Landhäusern wird in polnischen Gegenden unserer Provinz nur ausnahmsweise gefunden. Eine zweiflüglige, in der Mitte wagerecht durchschnittene Thüre führte in den geräumigen Flur, aus welchem man in die Wohnstube gelangte, in welcher ein Ofen, der Kellereingang, das Himmelbett, ein grosser eichener Werk- und Arbeitstisch und an den Wänden hinlaufende Bänke sich befanden. Erst in späterer Zeit werden von diesem Raume zwei Kammern, die eine als Schlafstube für das Gesinde, die andere als Vorrathsstube, abgetheilt. Nachdem Redner über die Entstehung der Grundrissform eingehend gesprochen, wandte er sich zur Beschreibung der ältesten Bauart. Die deutschen Einwanderer fanden zuerst nur Holz- und Lehmhäuser vor und behielten diese Bauart bei, weil das Material dazu reichlich vorhanden war. Der Fachwerksbau war auch den heidnischen Preussen schon bekannt, doch wurde von ihnen das Netzwerk entweder mit Reisig ausgefüllt und mit Lehm durchworfen oder mit künstlichen und natürlichen Steinen in Mörtelspeise ausgesetzt. Gebrannte Mauersteine wurden erst von den Deutschen angewendet. Der Pole jedoch und der eingeborene Preusse nahmen diese „preussische" (d. i. deutsche) Mauer im allgemeinen nicht an. Mannigfache Einflüsse jedoch bewirkten, dass diese Abneigung gegen die prucki mur mitunter auch in Districten mit überwiegend polnischer Bevölkerung überwunden wurde. Das Streben nach künstlerischer Ausstattung giebt sich in dem Holzanstriche, in der Musterung der Ziegelfächer, in der Art der Holzverbände und Giebelverzierung zu erkennen. Fundamente waren in Häusern auf dem Lande meistens nicht vorhanden. Nach einer eingehenden Beschreibung der Fenster, Thüren, Wandbekleidungen, Zimmerdecken u. s. w. gab der Vortragende noch eine kurze Beschreibung des erst im 16. Jahrhundert auftretenden massiven Stadthauses, welches die entwickelteren Lebensverhältnisse und den verfeinerten Geschmack deutlich erkennen lässt.

Darauf wurden von Maler Wisotzki zwei von ihm renovirte Altarflügel vorgezeigt. Dieselben, einst der hiesigen St. Marienkirche gehörig und neuerdings in den Besitz der St. Nicolaikirche übergegangen, stam-

men aus dem 15. Jahrhundert her. Die auf starken eichenen Tafeln in a tempera ausgeführten Bilder sind nicht ohne künstlerischen Werth und zeigen eine wunderbare Frische des Colorits.

Sodann hielt Superintendent Krüger einen längeren Vortrag über die im Jahre 1858 auf dem Boden der Sacristei der St. Marienkirche gefundenen vier Leichen. Dieselben waren damals vollständig mumificirt und die zum Theil reichen Kleider wohl erhalten. Der Vortragende legte vier goldene Ringe und ein Buch vor (Geistliches Kleinod, Leipzig 1621), und bemerkte, dass die in letzterem befindlichen Inschriften sowie später angestellte Nachforschungen zu dem Resultate geführt haben, dass jene Leichen wahrscheinlich zu der im Jahre 1629 aus Mähren nach Elbing ausgewanderten Familie Zerutin gehören. Im Jahre 1629 ist ein Carl Zerutin, um den Verfolgungen in seiner Heimat zu entgehen, nach Elbing gekommen, um bei den Schweden Occasion zu machen. Wahrscheinlich sind damals mehrere der mitausgewanderten Familienglieder hier in Elbing gestorben, sind aber nicht begraben worden, weil die Ueberlebenden die Absicht hatten, die Leichen nach Mähren zurückzubringen. Die im Jahre 1859 angestellten Nachforschungen ergaben, dass in Mähren noch ein Herr von Zerutin lebe, welcher auch nach erfolgter Anfrage den Wunsch zu erkennen gab, dass die Leichen nach Mähren übergeführt werden möchten. Da er aber die Kosten nicht tragen wollte, so blieben die Leichen in Elbing. Dieselben befinden sich jetzt in dem Tresor der St. Marienkirche.*)

Zum Schlusse wurden vorgelegt: Von Gerichtsrath Kaninski ein grosser, schön gearbeiteter Spinnwirtel aus Bernstein (gefunden im Ellerwald 4. Trift bei Besitzer Schienke), und zwei bei Dörbeck gefundene stark verwitterte Zähne (Geschenk von Frau Maurermeister Schmidt); und von Dr. Anger ein stark verrosteter Säbelkorb, ein Broncegefäss und eine mit dem Bildniss des Ritters Georg geschmückte broncene Rosette. Letztere drei Gegenstände sind bei Plohnen gefunden und von Rentier Ulrich der Gesellschaft geschenkt worden.

[Elbinger Post 1875. Nr. 13, 36 u. 60.]

*) Ausführl. berichten über diesen Leichenfund Döring und Philippi in den N. Pr. Prov.-Bl. 3. F. VII, 1861. S. 252—278.

Alterthumsgesellschaft Prussia 1875.

Archäologische Funde in unserer Provinz Preussen und den russischen Nachbarlanden lassen vermuthen, dass hier wie dort auf das Steinalter sogleich das ältere Eisenalter folgt. In der Sitzung am 22. Januar kamen zufällig in dieser Reihenfolge die Aufdeckung eines Grabes aus dem Schluss des Steinalters und mehrere Funde aus dem Eisenalter, die in unserer Provinz gemacht worden, zum Vortrag. Die zufällige Auffindung von zwei eisernen Lanzenspitzen bei Lobitten gab Dr. Luks in Liska-Schaaken Veranlassung, den Vorstand der Gesellschaft zur Untersuchung der Stelle aufzufordern, da der Besitzer derselben, Herr Seeck auf Lobitten, seine Einwilligung dazu gegeben hatte. Aber ohne Aufschub, noch in der zweiten Hälfte des November v. J., sollte die Aufgabe vorgenommen werden und Kandidat Braatz unterzog sich derselben mit Erfolg, indem Herr Seeck mit seinen eigenen Leuten auf's hilfsreichste Beistand leistete. Freilich musste die Aufdeckung der Stelle, aus der die Lanzenspitzen entnommen waren, unterbleiben, weil Herr Seeck und Amtmann Meyer auf Correynen die Untersuchung eines Grabes wünschten, das im Frühjahr entdeckt worden war. In demselben befand sich unter drei bis vier Schichten kopfgrosser Steine $2\frac{1}{2}$—3 Fuss tief ein Skelett, mit den Füssen nach Osten, auf dem Rücken liegend, den Kopf nach der linken Seite gelegt, den linken Arm dicht an den Körper gedrückt, den rechten ungezwungen mit dem Körper parallel. Die Beilagen an und neben dem Skelett waren: erstlich an dem Becken verzierte Urnenscherben von einem kleinen Gefäss, dass ursprünglich auf der Leiche gestanden haben muss; zweitens am linken Schulterblatt in der Gegend der fossa supraspinata eine eingeschnürte goldfarbige Stangenperle von Glas; drittens quer unter dem rechten Oberschenkel ein durchbohrtes Knocheninstrument, in Form einer grossen Nadel, mit dem Oehr nach aussen, mit der Spitze nach innen, und viertens $1\frac{1}{2}$ Fuss von den Knochen des linken Fusses entfernt eine kleine Urne, die aus zwei trichterförmigen Stücken zu bestehen scheint, deren Ränder an den grossen Oeffnungen aufeinander gelegt wurden. Besonders hervorzuheben ist, dass sowohl in den Scherben, wie in der wohl erhaltenen Urne nur Erde lag. Herr Braatz vermuthet aus der Eigenthümlichkeit der Beckenknochen, dass das Skelett einer Frau angehört. — Auf diesen sachgemässen Bericht folgte die Verlesung eines Aufsatzes, zu dem Herr Blell-Tüngen die unter seiner Leitung vollzogene Entrostung einer eisernen Gewandnadel an dem Hünenberge bei Rantau und neun eiserner Lanzenspitzen aus dem Samland (Bledau, Dolkeim, Wiskiauten, Seefeld) und einer eben solchen aus Natangen (Partheinen) veranlasst hatte. Der wissenschaftlich und technisch feingebildete Archäologe nennt die an Bügellänge 12 Ctm. messende eiserne Gewandnadel in Armbrustform vielleicht einzig in ihrer Art, weil eiserne Gewandnadeln höchst selten, besonders in solcher Grösse vorkommen und auch nur wenige wegen des Rostes Arbeit und Form so genau erkennen lassen. Eine eben so eingehende Beschreibung

erhielten die Seefelder und Partheiner Lanzenspitzen in Rücksicht auf die charakteristischen Eigenschaften ihrer Tülle, ihres Grates und Blattes. Hier wie bei der Gewandnadel verweilte der Vortragende, indem er die Formen dieser Gegenstände aus dem Broncealter beschrieb und die Uebertragung dieser Form in das ältere Eisenalter durch Keller in den Schweizer Pfahlbauten, v. Sacken in dem Hallstätter Leichenfelde und Engelhardt in den Schleswig'schen Moorfunden belegte. Nicht nur, dass er das Poliren des Eisens, das Drahtziehen aus demselben Metall an der Gewandnadel nachweisen konnte, was ihn angeregt hat, eine wiederherstellende Copie glänzend polirt anfertigen zu lassen, war die Frucht seiner im Interesse der Gesellschaft und der Wissenschaft unternommenen Arbeiten, sondern auch die von ihm gemachte Entdeckung, dass drei von den Lanzenspitzen kunstvoll damascirt waren. Auf die Frage, welches Volk nun so weit in der Metallarbeit vorgerückt gewesen sei, berief er sich auf Engelhardt, der in seiner Beschreibung des Nydamfundes in Schleswig die zu Hunderten in einem Boot gefundenen Gegenstände aus Eisen und Bronce den Gothen im zweiten und dritten Jahrhundert zuschreibt. Weil nun in unserer Provinz mannigfache Parallelfunde mit jenen schleswigschen gemacht worden sind, darum nennt er als Meister der vorgelegten Metallarbeit die Gothen. — Kürzere Mittheilungen erfolgten noch von Professor Caspary und Professor Spirgatis. Ersterer erklärte die in der Kulturschicht des Pfahlbaues bei Werder gefundenen Samenkapseln von einer Oelfrucht Camelina microcarpa herstammend, die in Preussen sowohl wild vorkommt, als auch angebaut gefunden wird. Von Professor Spirgatis wurde die von ihm selbst angefertigte Analyse eines Broncestücks aus dem bei Czwarsau am Putziger Wik gefundenen und circa 60 Pfund wiegenden Barrenvorraths mitgetheilt, nach welcher die Bronce verschiedene Mischung gehabt haben muss, weil die hiesige Analyse mit der des Dr. Helm in Danzig nicht genau übereinstimmt.

An Ankäufen wurden vorgelegt: ein Broncefund, bestehend aus einem Paalstab (Keil), eine Spirale und fünf Nadeln aus Westpreussen Radoszk, Kr. Strasburg; römische Denare von Nero bis Marc Aurel aus einem einheimischen Münzfunde in Darotowo, Kr. Allenstein; ein broncener Paalstab aus Böhmen; eine Hellebarde aus dem siebenzehnten Jahrhundert und 4 australische Holzwaffen.

Neben diesen Gegenständen nahmen ein nicht geringes Interesse in Anspruch die zahlreich eingegangenen Geschenke. Solche waren an Steingeräthen von Herrn A. Dembowski ein schön geschliffenes, durchbohrtes Beil aus Diorit, gefunden bei Wenzken, Kr. Angerburg; von Gutsbesitzer Sperber auf Schäferei drei undurchbohrte Steinbeile, zwei Schneidefragmente und ein Reibstein aus Diorit und Diabas von der Kurischen Nehrung bei Schwarzort; von Dr. Dewitz in Wehlau ein im Bohrloch zerbrochenes und wieder angebohrtes Beil aus Diorit, gefunden bei Walterkehmen, Kr. Gumbinnen.

Sonst gingen noch ein: von Major v. Treskow in Braunsberg zwei Halsringe, ein Armring, ein Fingerring, zwei Gewandhalter, ein kreisförmiges Muttergottes-

bild aus Bronce, das vermöge einer Nadel in einem Scharnier befestigt worden zu sein scheint, in seiner Form ganz abweichend von den gewöhnlichen russischen Feldaltären, von der Kurischen Nehrung bei Rossitten; von Herrn v. Brandt auf Rossen ein genau mit dem oben beschriebenen übereinstimmendes Stück von ebenda; von Herrn Ohlenschläger Steinperlen und ein Bernsteinknopf aus heidnischer Zeit und ein grosser messingener Leuchter aus dem achtzehnten Jahrhundert aus Germau. Der Münzsammlung verehrten: Herr A. Dembowski und die Gutsbesitzer Amtmann Meyer auf Correynen, Reitenbach auf Plicken und Thalwitzer auf Radoszk polnische und preussische Münzen; Gymnasiast Lublin eine schwedische; Dr. Perlbach deutsche, englische, französische und überseeische Münzen. — Zur Bibliothek sandten ein: Regierungsrath von Bischofshausen bei seinem Abgang nach Wiesbaden eine Luftsche Bibel vom Jahre 1550, Herr Blell-Tüngen C. v. Estorff, heidnische Alterthümer von Uelzen, Hannover 1846; Hauptmann Weyl das anthropologische Correspondenzblatt vom Jahre 1874.

Die neu eingetretenen Mitglieder sind: Kaufmann H. C. Birnbacher, Fabrikbesitzer Grunenberg in Wormditt, die Rittergutsbesitzer Raschke auf Diettrichsdorf und Major a. D. v. Tyszka auf Ribben.

[Ostpr. Ztg. 1875. Nr. 42.]

Mittheilungen und Anhang.

Gywerungis, gyrungis.

G. H. F. Nesselmann notiert in seinem Wörterbuche der litauischen Sprache S. 257: „gyrungis, io, m. der Wendeschemel auf der Vorderachse des Wagens“ als ein alleinstehendes Wort ohne Angabe der Etymologie.

In hiesiger Gegend heisst die Losrunge gywerungis d. h. die lebende, die bewegliche Runge; das Wort ist componiert aus „gywas (N. 258) lebendig“ und „rungas (N. 450) die Runge“. Losrunge und Wendeschemel sind zwar zwei verschiedene Bestandteile des Wagens, doch beide bezeichnen etwas bewegliches.

Es ist klar, dass gyrungis aus gywerungis (ein Wort, welches bei Nesselmann fehlt) verstümmelt ist. Aehnlich heisst auch das Quecksilber gywas sidabras (poln. żywe śrébro); sidábras ist dasselbe Wort wie das deutsche Silber (Wechsel zwischen l und d), das polnische śrébro, das griechische σίδηρος Eisen — σίδαρος (*σίδαϝρος), während das litauische géležis f. (io m.) Eisen dem polnischen żelazo entspricht (griech. χαλκός).

Gumbinnen. **Ferdinand Hoppe.**

Universitäts-Chronik 1875.

10. **März.** Med. Doctordiss. von **Max Berthold,** pract. Arzt (aus Carwinden), Zur Diagnose der intraoculären Aderhautsarkome. (46 S. 8.)

20. **März.** Zu der . . . Feier des Geburtstags Sr. Maj. des Kaisers u. Königs laden . . . ein Prorector u. Senat. (ohne Abhdlg.)

„**Acad. Alb. 1875. I.**“ Ind. lect. . . . per aestat. . . . a. d. XII Apr. p. p. o. instituendarum. (15 S. 4.) [Praefatus est **L. Friedlaender** de narratione in actis Apostolorum 14, 11—18. (S. 3. 4.)]

Verzeichniss der . . . im Somm.-Halbj. vom 12. Apr. 1875 an zu haltenden Vorlesungen u. der öffentl. acad. Anstalten. (4 Bl. 4.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1875.

Index lect. per aestat. a die V. April. . . . instituendarum. (20 S. 4.) Praecedit Prof. Dr. **Guil. Weissbrodt** spicilegium in agro publico populi Romani. Particula I. (S. 3—18.)

Altpreussische Bibliographie 1874.

(Nachtrag u. Fortsetzung.)

Caro, Dr. Jecheskel, Ausgewählte Gelegenheitsreden. 1. Hft. Danzig. Kasemann. (46 S. gr. 8.)

Gelegenheitsgedichte, enth. Glückwünsche z. Weihnachten, Neujahr u. Geburtstag. . . . 8. vm. u. vb. Aufl. Thorn. Lambeck. (127 S. 8.) ¼ Thlr.

Gemeindeblatt, evangel., hrsg. v. Herm. Eilsberger. 29. Jahrg. à 52 Nrn. (½ B. gr. 4.) Kbg. Ostpr. Ztgs.- u. Vlgs.-Dr.

Gemeinden, die, u. Gutsbezirke des Preussisch. Staates u. ihre Bevölkerung. Nach d. Urmaterialien d. allgem. Volkszählg. vom 1. Dec. 1871 bearb. u. zusam.-gestellt vom kgl. statist. Bureau. I. Provinz Preussen. (a. u. d. T.:) die Gemeinden u. Gutsbezirke der Prov. Preuss. u. ihre Bevölkerung. Berlin. Verl. d. kgl. statist. Bureaus (Dr. Engel). (VIII, 603 S. gr. 8.) 2 Thlr.

Genée, Rud., poetische Abende. Lpz. Veit & Co. (439 S. gr. 8.) 3 Thlr.

Gesetz üb. d. Beurkdg. d. Personenstandes u. d. Form der Eheschließung. Vom 9. März 1874. Kbg. Hartungsche Verl.-Dr. (13 S. gr. 8.) 2½ Sgr.

Gesetz üb. die Presse. Vom 7. Mai 1874. Ebd. (10 S. gr. 8.) 1½ Sgr.

Gettwart, Alb., üb. d. vasomotorisch. Nerven der Kopfgefässe. I.-D. Kbg. 1873. (Leipz. 1874. Kessler.) (28 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Gfug, Sec.-Lieut. v., Karte der Umgegend von Graudenz. 1:50,000. Photolith. Imp.-Fol. Graudenz. Roethe. 2 Thlr., auf Leinw. in Umschl. od. m. Rollen 2½ Thlr.

Goebel. Bibliothek gediegener und interessant. französ. Werke. Zum Gebrauche höher. Bildgsanstalt. ausgewählt u. mit d. Biographien der betreff. Classiker ausgestatt. v. Reg.- u. Prov.-Schulr. Dr. Ant. **Goebel**. 34. u. 35. Bdch. Münster. Theissing. (222 u. 221 S. 16. à 9 Sgr. 36. Bdch. (VIII, 359 S.) ⅓ Thlr.

Goldschmidt, Rchs.-Oberhandels-Ger.-R. Dr. L., Handbuch des Handelsrechts. 1. Bd. 2. völlig umgearb. Aufl. 1. Lfg. Erlangen. Enke. (XX, 320 S. gr. 8.) 2 Thlr.

— — Ztschr. f. d. gesammte Handelsrecht . . . hrsg. von Dr. L. **Goldschmidt** u. Dr. P. Laband. 19. Bd. (N. F. 3. Bd.) 4 Hfte. Erlangen. Palm u. Enke.

— — d. Codification d. dtsch. bürgerl. u. Handels-Rechts. [Ztschr. f. d. ges. Hdlsrcht. 20. Bd. S. 134—171.] Projet de réglement pour tribunaux arbitraux internationaux, présenté à l'institut de droit international (session de Genève 1874.) (traduction de M. Alph. Rivier.) [Revue de droit international et de législation comparée. 6. année. 1874. — No. III. p. 421—452.]

Goltz, Prof. Dr., Hämatodynamik u. spec. Nerven-Physiol. bearb. von . . . Goltz u. v. Wittich. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Forschgn. in d. ges. Med. f. 1873. 1. Bd. 1. Abth. S. 188—206.] üb. d. Functionen des Lendenmarkes des Hundes. [Psychiatrisches Centralbl. Redig. v. M. Leidesdorf. 1874. No. 4/5.]

Golz, Bogumil, zur Charakteristik u. Naturgesch. der Frauen. 5. Aufl. Berl. Janke. (VII, 300 S. gr. 16.) 1 Thlr.

Golz, Theod. Frhr. v. d., die ländliche Arbeiterfrage u. ihre Lösung. 2. umgearb. Aufl. Danzig. Kasemann. (XII, 404 S. gr. 8.)

— — Arminius, die Großstädte in ihr. Wohnungsnoth u. die Grundlagen e. durchgreifd. Abhilfe. Mit e. Vorworte von Dr. Th. Frh. v. d. **Goltz**. Leipz. Duncker & Humblot. (XII, 260 S. gr. 8.) 1 Thlr. 26 Sgr.

— — Ethische Grundlagen der Socialpolitik. [Die Grenzboten. 15.]

Graebe, C., üb. Synthese des Phenanthrens aus Toluol. [Berichte d. dtsch. chem. Gesellsch. z. Berlin. 7. Jahrg. No. 1. S. 48—49.] üb. d. Verhalt. des Methyldiphenylamins geg. Hitze. [S. 49—50.] üb. Diphenylensulfid u. Diphe-

nylendisulfid. [S. 50—52.] üb. e. neue Bildungsweise des Diphenylenoxyds. [No. 6. S. 396—98.] üb. Chrysochinon. [No. 10. S. 782—86.] üb. d. Reduction einiger aromatisch. Ketone durch HJ u. P. [No. 17. S. 1623—28.] üb. d. Siedepunktsdifferenz zwischen Diphenyl- und Diphenylenverbindungen. [S. 1629—30.] üb. einige Diphenylbildgn. innerhalb des Moleculs. [Liebig's Annalen d. Chemie. Bd. 174. Hft. 2. S. 177—199.]

Grau, Prof. Dr. Rudolf, der **Beweis** des Glaubens. Monatsschrift ... Jahrg. 1874 od. Bd. 10. 12 Hfte. Gütersloh. Bertelsmann.

— — Ontwikkelingsgeschiedenis van het zamenstel der schriften des nieuwen testaments. (Uit het Hoogduitsch) vertaald door M. A. Adriani. Met eene vorrede van J. H. Gunning Jr. 1e deel. 1e afl. Amsterdam. H. de Hoogh en co. (bl. 1—80 post 8°) f. 0,65.

— — zur Frage vom Bildniß des Apostels Paulus zu den Urapostеln. [Der Beweis d. Glaubens. 10. Bd. S. 478—481.]

Gregorovius, Ferd., Wanderjahre in Italien. 1. u. 2. Bd. Leipzig. Brockhaus. à 1 Thlr. 24 Sgr. geb. à 2 Thlr.

Inhalt: 1. Figuren. Geschichte, Leben und Scenerie aus Italien. 4. Aufl. (302 S. 8.) 2. Lateinische Sommer. 3. Aufl. (341 S.)

— — Lucrezia Borgia. Nach Urkunden u. Correspondenzen ihrer eigenen Zeit. 2 Bde. Stuttg. Cotta. (XVI, 329 u. 141 S. gr. 8. m. 4 Steintaf. in 4.) 4 Thlr.

— — Lucrezia Borgia secondo documenti e carteggi del tempo, traduzione dal tedesco per Raffaele Mariano. Firenze. Successori Le Monnier. (440 p. 16.) L. 4,00.

— — storia della città di Roma nel medio evo ... prima traduzione italiana sulla seconda ediz. tedesca dell' Avv. Renato Manzato. Vol. V. Venezia. G. Antonelli. (776 S. 16.)

— — l'imperatore Federico I. (Barbarossa) di Giovanni Prutz. [Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti. Anno 9. Vol. 26. Fasc. VIII. S. 927—934.]

Grenzbote, der jüdische. 1873. Kgsbg. Verantwortl. Red. S. H. Reinherz. Gedr. in d. A. Rosbach'sch. Buchdr. 4° (ersch. wöchentl. m. hebr. Lettern gedr.)

Hagedorn, die Organisation d. (deutsch.) Arbeiter z. Zweck von Unterstützgs-Kassen. Ein socialpolit. Entwurf. Kbg. Dalkowski. (2 Bl. 95 S. gr. 8.)

— — Agrare Ideen. [Ld.- u. forstw. Ztg. f. d. nordöstl. Deutschld. X. Jahrg. 11.] Alterversorgungs- u. Krankenkassen d. Arbeiter. I—IV. [Ebd. 14—17.]

Hagen, G., Hdbch. d. Wasserbaukunst. 2. Thl. 3. Bd. Mit e. Atlas v. 21 Kpftaf. in qu. Fol. Berlin. Ernst & Korn. (VI, 372 S. gr. 8.) 4 Thlr. 4. Bd. mit Atl. v. 10 Kpftaf. (in gr. Fol.) (VI, 415 S.) 12 Mk.

— — üb. Form u. Stärke gewölbter Bogen u. Kuppeln. 2. vervollstd. Aufl. Mit 1 Kpftaf. (in gr. 4.) Ebd. (VI, 79 S. gr. 8.) $^5/_6$ Thlr.

— — Messung des Widerstandes, den Planscheiben erfahr., wenn sie in normaler Richtung geg. ihre Ebenen durch d. Luft bewegt werd. [Aus „Abhdlgn. d. k. Ak. d. W. z. Berl."] Mit 1 (lith.) Taf. (in qu. gr. 4.) Berlin. Dümmler's Verl. (31 S. gr. 4.) $^1/_2$ Thlr.

[Hamann.]

Poel, G., Johann Georg Hamann, der Magus im Norden. Sein Leben und Mittheilgn. aus sein. Schriften in 2 Theil. 1. Thl. Das Leben. Hamburg. Agentur d. Rauh. Hauses. (XV, 438 S. gr. 8. m. 1 Photolith. u. 1 Tab. in gr. 4.) 2 Thlr.

Riecke, O., der Magus im Norden. [Die Literatur. Hrsgg.: H. Riotte u. P. Wislicenus. Nr. 2 ff.]

Hammer, E. F., Handfibel f. d. Schreiblesеuntricht u. d. Rechtschreibg. ... 43. Aufl. Kgsbg. Bon's Verl. (80 S. 8.) $2^1/_2$ Sgr.

— — u. R. Kuhn, Lesebuch f. d. 3 erst. Schuljahre nach d. Grdsätz. d. Schreiblesemethode. Mit e. Vorw. v. A. Radtke. 42. Aufl. D. neu umgearb. Ausg. 3. Aufl. Ebd. (96 S. 8.) 3 Sgr.

Hartung, Rect., u. Sem.-Lehr. Strübing, neu. dtsch. Kinderfreund. Ein Lesebuch f. Volksschul. ... 1. Abth. 3. Aufl. Kbg. Bon. (VIII, 152 S. gr. 8.) 4 Sgr. 2. Abth. 2. Aufl. Ebd. (V, 248 S.) 8 Sgr. 3. Abth. Aus d. dtsch. Liter. f. d. Oberstufe d. Volksschule (VI, S. 249—328.) 2 Sgr.

Hartwig, Caroline, Koch-Buch. Danzig. Kafemann. (XI, 84 S. 8.) $^1/_3$ Thlr.

Hassenstein, Kreisger.-R. in Lötzen, üb. d. Einfluß d. nothwend. Subhastation auf die Correalhypothek. Eine Replik. [Gruchot's Beiträge z. Erläutrg. d. dtsch. Rchts. N. F. 3. Jahrg. 5. u. 6. Hft. S. 872—880.]

Haus-Kalender f. d. Provinzen Preuß., Pommern, Posen u. Schles. auf d. J. 1875. 7. Jahrg. Thorn. Lambeck. (5 Bog. u. 120 S. 16.) 5 Sgr.

Heidenhain, Geo., Beiträge z. Lehre d. Diabetes mellitus insonderheit z. Lehre von d. Glycogenbildg. in d. Leber. I.-D. Kbg. (Lpz. Kessler.) (29 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Heimlich, Kr.-Ger.-R. in Tilsit, Beginn d. 5jährg. d. Regreßanspruchs weg. Zahlg. e. eingetrag., den Grdstckbesitzer nicht persönlich pflichtd. Kostenschuld. [Gruchot's Beiträge z. Erl. d. dtsch. Rchts. N. F. 3. Jahrg. 5/6. Hft. S. 836—838.]

Heinel's, Dr. Ed., gedrängte Uebersicht der vaterländ. Gesch. Vollständ. umgearb. m. Berücks. d. dtsch. Gesch. v. Dr. Fr. **Krosta**. 16. Aufl. Mit 1 hist. (chromolith.) Karte. Kgsbg. Akad. Bchh. (79 S. 8.) cart. 6 Sgr.

Heinze, Dr. H. (Marienbg. i. Pr.), Jahresber. üb. Plutarch's Moralia. [Jahresber. üb. d. Fortschr. d. class. Altthumsw. hrsg. v. C. Bursian. 1. Jahrg. 3. Hft. S. 320—340.]

Heinzelmann, Carl, poetische Grüße aus Sicilien. 1. Bd. Mit d. (lith.) Bildniß d. Vf. Leipz. Schneider. (256 S. 8.) 1 Thlr. geb. m. Goldschn. 1½ Thlr.

Herbst. Sechs Monate Kriegsg-fangen in Kgsbg. i. Pr. Von Abbé Camillo **Rambaud**, Feldprediger d. franz. Gefang. in Dtschld. u. Verf. der „Belagerung von Metz". Aus d. Französ. v. Anna **Herbst**. Kbg. A. Hausbrand. (IX, 245 S. gr. 8.)

ŝ

Periodische Literatur 1874/75.

W. **Piersen**, Spuren der Celtischen in d. **altpr.** Sprache. [Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Ldskde. 11. Jahrg. Nr. 11/12. S. 755—760.]

Die Eroberg. **Preussens** durch d. Dtsch. [Der Katholik. Ztschr. f. kath. Wissensch. u. kirchl. Leb. **März** 1874.]

Prof. Dr. Jos. **Bender**, topogr. Studien. I. die preuss. Kirchen der Friedensurkde v. 1249 in **Warmien** u. **Natangen**. II. **Zantir** u. **Bönhof**. [Ztsch. f. d. Gesch. u. Althskde Ermlds. 5. Bd. 3/4. Hft. S. 536—580.]

Denkmäler v. Ordens-Rittern in d. Franziskan.-Klosterkirche zu Berlin. (darunt. 2 von **Dtsch.-Ord.**-Rittern.) [Wochenbl. der Johannit.-Ord.-Balley Brandenbg. 1875. 5.]

A. Knötel, Schlesiens Antheil an d. Besiedelung d. **Ordenslandes Preuss.** u. die Vorfahren des Nikol. **Kopernicus**. [Rübezahl N. F. 14. Jahrg. 1875. 1. Hft. S. 7—12.]

Müllensiefen, Vortr. üb. **Liefland** u. d. **Letten**. (SonntagsPost.) (Insterb. Z. 1875 7.)

J. Bacher, d. **Bernsteinküste** am balt. Meere. [Westermann's illustr. dtsche Monatshefte. 1875. Febr.]

Zur Theilg. der **Provinz Preussen**. Elbg. 30. Nov. [Danz. Ztg. 8851.] Die Prov. Preuss. im „neuen Reich" (geg. d. Phrasen von N—s in s. neuest. Artikel „Ein bunter Teller") [Ebd. 8925.] Wunderlich-Kl.-Röbern, üb. d. Theilg. d. Prov. Ost- und Westpr. (pro). [Ebd. 8931.] Hrn. Dr. Rösler's „Beleuchtg. d. Danziger Agitation". [8959.] Wozu der Lärm. Kbg. 9. Febr. (geg. d. Röslersche Broschüre u. d. Hartg. Ztg., die von jener viel zu viel Aufhebens macht.) [8965.] Zur Trennung d. Prov. S. Aus d. Thorn. Kreise. (pro) [8984.] Zur Thlgsfrage d. Prov. Pr. s. auch Danz. Z. 9010 üb. d. Verhdlgn. d. Provinzial-ordnungs-Comm. — Zur Trennung d. Prov. Pr. [Ostpr. Ztg. 1875. 48.] Zur Thlg. d. Prov. Pr. I. II. (contra) [Kbg. Hartg. Z. 1875. Morg.-Ausg. 4. 5.] Zur Thlg. d. Prov. Aus Westpr. [Ebd. 25. (Abd.-Ausg.)] Kritiken der „Danz. Ztg." [Ebd. 37. (A.)] Die Petition der Kgsbg. Stadtverordn. geg. d. Thlg. d. Prov. Pr. [Ebd. 58. (M.)] Eine eingehende Prüfg. dieses eilfertig u. „höchst oberflächl. abgefasst. Schriftstücks, das nicht einmal frei von geradezu falsch. Angaben ist" s. Danz. Ztg. 9014. —r. Aus Westpreuss. (Für d. Theilg. d. Prov., gleichviel ob Danzig od. Graudenz od. e. and. Stadt Hptst. v. Westpr. wird.) [Thorn. Ztg. 1875. 23.]

Die **Prov. Preuss.** u. d. Dotation für Uebernahme der Chaussee- u. Wegebauten. [Kgsbg. Hartg. Ztg. 43. (M.)]

N. M. **Witt**-Bogdanowo, d. ldwirthsch. Congress, d. Gesetzgebg. u. d. Ldwirthsch. in d. **östl.** Provinzen. I—IV. [Danz. Ztg. 8905. 7. 9. 11.]

Versammlg. d. Verbandes landwirthsch. Genossenschaften. in **Ost- u. Westpreuss.** [Ebd. 8859.]

Bericht üb. Dr. **Voelkel's** Vortr. im Danz. Gewerbe-Verein üb. **Westpr.** in geogr. u. geschichtl. Bez. [Ebd. 8947.]

Grdg. d. **Westpr.** Architekten- u. Ingenieur-Vereins 27. Dec. 1874. [Ebd. 8895.]

A. Knötel, d. Breslauer Mundart im **Ermlande** näher untersucht. [Rübezahl 1874. 11. Hft. S. 553—555.] G. **Jaquet**, das **Ermland**. [Aus allen Welttheilen. 6. Jahrg. 2. Hft. Nov. 1874.] Prof. Dr. **Dittrich**, d. alte **ermländ.** Wohnhaus. [Ztschr. f. d. Gesch. u. Altthskde. Ermlds. 5. Bd. 3/4. Hft. S. 510—536.]

A. Leskien rec. F. **Kurschat**, Wörterbuch d. **littau.** Sprache. Thl. I. Bd. 1. 2. [Jenaer L.-Z. 1875. Nr. 7.] Adalb. Bezzenberger rec. Geitler, **littau.** Studien. [Götting. gel. Anz. 1875. St. 9. S. 268—287.] Eine Hochzeit in **Litthauen.** [Ueb. Land u. Meer. 1874. Nr. 9.]

Die Dampfschifffahrt auf d. **masur.** Seen. (Pr.-Litt. Z.) [Ostpr. Z. 1874. 195. (B.)] Ein Weihnachtsfest in **Masuren.** [Westpr. Z. 1874. 296.] A. **Malar**, d. poln. **Masure.** (Dtsche Ztg.) [Altpr. Z. 1875. 34. 35.]

Br. Beitrag z. Ktniss d. Strom-Vhltnisse in **Weichsel** u. **Nogat.** [Danz. Z. 1874. 8831.] Zur Weichsel-Nogat-Regulirg. [Ebd. 8857.] B. Die Weichsel-Nogat-Frage. (Aus d. Elbing. Niedrg.) [Kbg. Hartg. Z. 1875. 56. (A.) 58. (A.)]

Die Eisenbahnfrage **Marienwerders.** [Neue Westpr. Mitthlgn. 1875. 15.]

Der **Schacktarp.** (Aus d. Gr. Ges.) [Kgsbgr. Nachr. 1875. Nr. 44.]

Die Provinzialsynode zu Kgsbg. [Evang. Gemeindebl. 1875. Nr. 6.]

Eine hansische Urkde vom Jahre 1432. Mitgeth. von Dr. v. d. Ropp. (**Danzig** an d. dtsch. Kaufm. zu Brügge: bittet, unt. Darlegg. d. Sachverhalts, um Mitthlg. e. rechtl. Gutacht. in e. Streite zweier Schiffer 1432, Juli 2.) [Ztschr. f. Rechtsgesch. 12. Bd. 1. Hft. 1875. S. 81. 82.] Bericht üb. d. Vortrag des Secret. **Ehlers** im Danz. kaufm. Verein üb. **Danzig's** Handelsgesch. [Danz. Ztg. 1875. Nr. 8947.] Dr. **Liévin**, die Geburtsziffer u. die Kindersterblichk. in **Danzig** in d. J. 1862—73. [Ebd. 1875. Nr. 8905.] Der Umbau d. Werft zu **Danzig.** [Ebd. 1874. Nr. 8855.] Jahresber. d. **Danz.** Bezirksvereins der Deutsch. Gesellsch. z. Rettg. Schiffbrüchiger f. d. Ostseeküste zwisch. Leba u. Pillau. Es werd. die im vorj. Bericht (s. Altpr. Mtsschr. XI, 190 f.) aufgeführten 9 Stationen unthalt. u. verwaltet; e. 10. Station an d. Nehrg. wird vorbereitet. 1. Station **Leba**, Betriebskosten 1. Apr. 1873/74: 88 Thlr. 12 Sgr. Etat pro 1874/75: 100 Thlr. 2. **Koppalin**, Betr.-Kost. 37 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Etat: 60 Thlr. 3. **Grossendorf**, Betr.-K. 30 Thlr. 11 Sgr. Etat: 50 Thlr. 4. **Helsternest**, Betr.-K. 22 Thlr. 21 Sgr. Etat: 40 Thlr. 5. **Hela**, B.-K. 41 Thlr. 20 Sgr. Etat: 60 Thlr. 6. **Neufähr**, das hölz. Peakesche Rttgsboot, f. d. dortig. örtl. Vhltnisse ungeeignet, soll geg. e. and. nach besond. Modell gebaut. vtauscht wd., wofür 400 Thlr. ausgeworf. worden. Betr.-K. 37 Thlr. 12½ Sgr. Etat: 50 Thlr. 7. **Steegen**, B.-K. 19 Thlr. 20 Sgr. Etat: 30 Thlr. Um diese Raketenstation in ihr. Thätigk. f. d. Rettgsdienst längs d. dortig. Küste zu untstütz., hat d. Gesellsch.-Ausschuss genehm., dass in d. benachb. Fischerdorfe **Pasewark** e. Rettgsboot station. werde; im Etat sind für diese neue Bootsstation 1000 Thlr. angesetzt. 8. **Pröbbernau**, Betr.-K. 63 Thlr. 15 Sgr. Etat: 80 Thlr. 9. **Neukrug**, B.-K. 37 Thlr. 7½ Sgr. Etat: 50 Thlr. Die gesammt. Betriebs-Kosten hb. 378 Thlr. 26½ Sgr. betrag., an Prämien u. Auslagen f. Rettgn. sind 244 Thlr. vausg. Die Kosten des Rttgsboots f. Hela 404 Thlr. 24 Sgr. Allgem. Vwltgskosten 452 Thlr. 26⅔ Sgr. Gesammt-Ausgabe: 1480 Thlr. 17 Sgr. Gesammt-Einnahme: 1155 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. Dazu waren noch Bestand aus d. Vorj. 774 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. Saldo: 449 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. — Im Etat d. Dtsch. Gesellsch. z. Rttg. Schiffbr. sind an Ausgaben f. d. diesseit. Bezirksverein ausgeworf. 2820 Thlr. [Danz. Z. 1874. 8851.] HE. Sitzg. 30. Jan. 1875. Es kam e. Schreib. des Danzigers Charles Semon zu Bradford zum Vortrag, wonach ders. beschloss. hat, e. Rettgsboot auf seine

allein. Kost. auszurüst. u. der Bezirksverwaltg. z. Vfügg. zu stell. Ders. hat ausserdem e. werthvoll. Werk üb. d. engl. Seerettgswesen geschenkt. — Vom Lokalverein Elbing sind 140 Thlr Jahresbeitr. zugegangen. [Ebd. 8953.] — **Naturforsch. Gesellsch.** 17. Febr. 1875. Geheimr. Dr. **Abegg** Vortr. üb. Rettgsmittel bei Verblutgsgefahr. [8987.] L. Sitzg. d. **anthropol. Vereins** v. 12. Nov. 1874. [8840.] Dr. v. Corval, 2. Vsmlg. d. dtsch. Vereins f. öfftl. Gesdhtspflege in Danzig. [Dtsche Warte. Bd. VII. Hft. 8. 1874. S. 473—484.] J. Zur Molkerei-Ausstellung in Danzig im Schützenhause 4—6. Dec. 1874. [Danz. Ztg. 1874. Nr. 8843. 8854.] Versammlg. v. Molkerei-Interessenten zu Danz. [Ebd. 8860. (Beil.)] Molkerei-Ausstellg. f. d. Prov. Pr. in Danzig am 4. bis 6. Dec. 1874. [Beil. z. Danz. Z. Nr. 8861 in 4°]

Jul. **Mühlfeld**, e. Dkmal f. d. Königin Luise von Preuss. (in **Kgsbg.**) [Illustr. Z. 1874. Nr. 1639.] Unsere Wasserleitg. [Ostpr. Ztg. 1875. 43.] Die Kgsbg. Hdlsschule. [Ebd. 1874. 226. (Beil.)] Die Einweihg. d. neuen Börse in Kgsbg. (6. **März** 1875.) [Danz. Z. 1875. 9008. 9010.] Zum Feste der Einweihg. der Kgsbg. Börse. [Kgsbg. Hdlsbl. Festnummer v. 6. März 1875.] Die Einweihg. d. neu. Börse. [Kgsbg. Hartg. Z. 56. (M.) Ostpr. Z. 56. 57.] Kgsbgr. Börsengebäude. [Hartg. Z. 61.] Die Gesch. d. Kgsbgr. Börse. [Kbg. Tagebl. 60—64.] Zur Provinzial-Gewerbe-Ausstellg. (in Kgsbg.) [Danz. Z. 1874. 8833.] Vom Ausstellgsplatze. [Ebd. 1875. 8935.] Ausstellgswünsche. [Ebd. 8954.] H. Ein Gang üb. d. Ausstellgsfeld. [Kbg. Hartg. Z. 1875. 20. (M.)] Von d. Gewerbeausstellg. [Ebd. 36. (M.)] **K. phys.-ökon. Ges.** 2. Oct. 1874. Der Vorsitzde legt die in d. Ferien erschien. Arbeiten vor: 1) d. 3. Hft. d. „Beiträge zur Naturkde Preuss.", enth. Steinhardt üb. d. bis jetzt in preuss. Geschieb. gefd. Trilobiten; 2) d. 1. Abth. des 15. Jahrg. d. Schriften d. Ges. — Vorlegg. d. Geschenke durch Dr. Hensche. — Prof. Dr. **Zaddach** üb. d. am 24. Aug. bei Danzig erlegt Finnfisch. — Prof. **Caspary** legt einige v. ihm im Sommer gefund. f. d. Prov. neue od. seltene Pflanzen vor. [Hartg. Z. 1874. 261. (A.)] 6. Nov. Dr. Hensche legt Geschenke vor. — Oberl. **Ungewitter** Vortr. üb. d. Homannsch. Atlas. — O. **Tischler** ber. üb. seine im Sommer unternom. Wandergn. auf d. kur. Nehrg. behufs weiterer Erforschg. derselb. in archäol. Beziehg. etc. [Ebd. 289. (A.)] 4. Dec. Steuerinspect. **Stiemer**-Tapiau ber. üb. seine Versuche, aus hier wildwachsd. od. leicht anzubauend. Pflanz. lange Bastfassern zu gewinnen, um sie der kurzen Sphagnum-Faser behufs Papierfabrikation zuzusetz. — O. **Tischler** legt Schalen v. amerik. Austern vor. — Dr. **Benecke** üb. Entwicklg. u. Bau der beim Mensch. schmarotzend. Rundwürmer, unt. Benutzg. e. neu modific. Laterna magica; um diese v. Woodbury u. Marcy in Amerika construirte Lat. mag. z. e. Untrichtsmittel f. Lehranstalt. zu machen, hat Romain Talbot in Berlin die Hrsg. e. gross. Anzahl v. Glasphotographien aus all. Zweig. d. Natwiss. unternomm. — Rect. **Müller** legt e. Durchschnitt e. Rothtanne aus d. Forst zu Schwarzbach, am Fuss d. Tafelfichte, entnommen vor u. zeigt daran die Arbeit der Rossameisen (Formica herculeana), ferner e. Stubbenende e. wol 50j. Edeltanne, deren Schnittfläche vollstdg. überwallt war. [Ebd. 1875. 3. (Beil. z. M.-A.)] 6. Jan. 1875. Mitthlgn. d. Vorsitzd. in Betreff d. Personalbestandes. Prof. Dr. **Berendt** hat Probedrucke von Sect. Gumbinn., Goldapp eingesandt. — Geschenke. — Dr. **Adamkiewicz** Vortr. üb. d. Wärme im Körp. d. Thiere. — Prof. **Caspary** zeigt verschied. Abnormitäten von Kartoff. u. weiss. Wasserrübe, legt e. neue Alge vor: Merismopedium Reitenbachii Casp. aus d. Teich von Presberg Kr. Goldapp, u. spricht üb. d. verschied. Formen der stigmatisch. Scheibe d. gelb. Mummel (Nuphar luteum Sm.) [Ebd. 31. (A.)] 5. Febr. O. **Tischler** üb. d. neuest. Erdbebenuntersuchgn. von Lasaulx in Bonn. — Steuer-Insp. **Stiemer** üb. Moosbrüche in uns. Prov., bes. üb. d. Zehlaubruch, Entwässerg. derselb. u. Verwerthg. des darin wuchernd. Sphagnums. [Ebd. 55. (A.)]

Dr. **Marschall**, 1874, das 6. Säcular-Jahr d. **Marienburg**. Marienbg. 3. Dec. 1874. [Danz. Z. 1874. Nr. 8898.] Die ldwirthsch. Realschule zu **Marienburg** von Dir. Dr. C. Stephany. [Westpr. Z. 1875. Nr. 57.]

Mitthlgn. d. Hrn. H. Collins in **Pelonken** bei Oliva üb. d. Resultate seiner dortig. **Fischzucht-Anstalt**. [Ld.- u. forstw. Ztg. f. d. nordöstl. Dtschld. 1874. 36.]

Dir. a. D. Dr. **Lilienthal**, d. Erweiterg. d. kgl. Progymn. zu **Rössel** z. e. vollstd. Gymn. [Ztschr. f. d. Gesch. u. Altthskde Ermlds. 5. Bd. 3/4. Hft. S. 495—509.]

Das Blutbad zu Thorn im J. 1724. (D. Z.) [Danz. Z. 1874. 8862.] **Copernicus-Verein.** 9. Nov. 1874. Geschäftl. Mitthlgn. Dr. **Brohm** Nekrol. des 19. Oct. verstorb. Justizrath Kroll. Kreisr. Dr. **Meisner** Vortr. üb. Goethe als Jurist. [Thorn. Z. 1874. 265.] 7. Dec. Geschftl. Mitth. u. a. auch in Betr. d. Festspiels z. Jubil. 1873 von Dir. Dr. A. Prowe u. d. noch im Druck befindl. Festberichts u. in Betr. des Cop.-Stip. Das Capit. des Stip.-Fonds beträgt z. Zeit 300 Thlr., d. am 19. Febr. 1875 ausserordtl. z. vthlde Stip. betr. 100 Mark. Wahl d. Vorstands. Vortr. des Rect. **Landau** „Pädagogisches aus d. bibl. u. rabbin. Liter." G.-L. **Max Curtze** üb. Cop. in Bez. auf Leonardo Pisano (zu Anfg. d. 13. Jahrh.), dessen „Practica Geometriae" er sehr wahrscheinl. gekannt u. bei Ausarbeitg. sr. Revolutiones benutzt hat, wenn auch nicht direct, so doch auf Umwegen, z. B. durch die Werke des Lucas Pascioli, der währd. e. Jahres, das Cop. in Bologna zugebracht, Prof. d. Mathem. daselbst war. **Curtze** legt vor: Flammarion, vie de Cop., Hoefer, hist. de l'astron. u. die v. Prof. Studnicka in Prag gehalt. Festrede (Mikuláš Koprnik na oslavu 400 letí památky jeho narozeni sepsal Dr. F. T. Studnička), die zu beweisen sucht, Cop. stamme aus Böhmen. [Ebd. 289—291.] 4. Jan. 1875. Geschäftl. Dr. **Oppenheim** Vortr. üb. d. Prädestinationslehre des Islam. [Ebd. 4.] Aus d. Cop.-Verein. Gesellige Zskft. 27. Jan. mit wissenschftl. (Pfarr. Dr. **Lambeck** üb. d. Verlobgs.- u. Hochztagebräuche bei d. wichtigst. Völkern u. in versch. Ztn.) u. musik. Vortr. u. Tanz. [26.] 8. Febr. Geschftl. — Dr. **Brohm** las einige Gedichte, bes. die Thorn betr., aus d. Buche: „Harteck, hist. Bilder aus d. dtsch. Ordenslande" vor. Hptm. **Rafalski** gab e. Bild aus d. Belagerg. v. Strassbg. im letzt. Kriege, betit.: „ein Tag auf Vorposten." Prof. L. **Prowe** Vortr. üb. d. Portraits v. Cop. [24.] 19. Febr. Stiftgsfest. Jahresber. pro 1874. Festvortr. v. Oberl. **Böthke**. [44.] Angabe der 1874 gehalt. Vorträge. [45.] Die Ausschmückg. der Thorner Bahnbrücke. [46.] 8. März. Geschäftl. Prof. Dr. **Fasbender** üb. d. Historische in Betr. d. Einführg. u. Vbreitg. d. bürgerl. Eheschliessg. in versch. Staaten Europa's. Dir. Dr. A. **Prowe** üb. d. Leben des John Brown aus Ohio. [58.]

Nekrol. f. Stadt u. Provinz 1874. [Ostpr. Z. 1875. Nr. 2.]

Dr. **Schultz** (Elbing) üb. berühmte Philosophen aus **Ost- u. Westpr.** Vortrag im kaufm. Verein. Referat. [Altpr. Z. 1875. Nr. 18.]

F. W. Aug. **Argelander**, Astronom, geb. 22. März 1799 zu Memel, † 17. Febr. 1875 zu Bonn. [Dtsch. Rchs- u. pr. Stts.-Anz. 43. Danz. Z. 8982.]

Aus **Herbart's** Nachlass. Von Bartholomäi. Gedanken Herbart's über Poesie und Poetisches. [Jahrb. d. Vereins f. wissensch. Pädag. 7. Jahrg. hrsg. v. Ziller. S. 72—91.] Ueb. Spinoza's Ethik. Ueb. Hufeland's und Kant's Naturrecht. Ueb. d. Materie. [Ebd. S. 213—236.]

B. Suphan, die Rigischen „Gelehrten Beiträge" und **Herders** anteil an denselben. [Zacher's Ztschr. f. dtsche Philol. VI. Bd. 1. Hft. S. 45—83.]

Ldw. Otto **Hesse** (Mathematiker), geb. 22. Apr. 1811 zu Kgsbg., † 4. Aug. 1874. Nekrol. [Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 226. (Beil.)

Vor 25 Jahren (betreff. d. Freisprechg. des Dr. **Joh. Jacoby** von d. Anklage auf Hochverrath durch d. Geschwornengericht am 8. Dec. 1849.) [Kgsbg. Hartg. Ztg. 1874. 287. (M.)] Das **Jacoby**-Fest zu Kgsbg. (8. Dec.) [Die Wage. 1874. Nr. 51.]

J. H. Astié l'importance de la philos. relig. de **Kant**. [Revue de théol. et de philos. Octobre 1874.] Dr. A. Dorner, üb. d. Principien der **Kant**sch. Ethik. 2. Artikel. [Ztsch. f. Philos. u. philos. Kritik. 66. Bd. 1. Hft. S. 1—43.] Prof. Dr. C. Grapengiesser, die transscendentale Deduction. **Kant** u. Fries. 3. u. letzt. Artikel. [Ebd. S. 43—68.] Renouvier, de la construction des postulats de la raison pratique. [La Critique philos. 1874. Nr. 35.]

Im Jahre 1813. Ein Brief des Ministers **Schön** an C. F. Schlosser. [Die Wage. 3. Jahrg. 1875. Nr. 10.]

Nachrichten.

In **Danzig** kommt jetzt die sehr werthvolle **Kunstsammlung** des Stadtraths **J. C. Block**, deren Hauptgewicht in den ausgezeichnetsten und seltensten Exemplaren der schönsten Kupferstiche aller Zeiten besteht, welche aber auch viele andere ältere Kunstwerke verschiedenster Art in Holz, Bronze, Porzellan etc. enthält, zum Verkauf.
[Kunst-Chronik 1875. Nr. 17.]

Vom 1. April d. J. an erscheint unter der Redaction von George Hiltl und Ferdinand Meyer (im Verlage von Otto Gülker & Cie. in Berlin) eine neue Zeitschrift unter dem Titel: **„Der Bär", Berlinische Blätter für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.** Die Namen der Mitarbeiter, wie Dr. Brecht, Stadt-Archivar Fidicin, Th. Fontane, Geh. Reg.-Rath Freiherr Dr. v. Ledebur, Geh. Hofrath L. Schneider, Archidiaconus Schwebel u. s. w., deren erfolgreiche Bestrebungen auf dem historischen Gebiet rühmlichst bekannt sind, lassen uns etwas Gediegenes erwarten und machen wir deshalb alle Freunde vaterländischer Geschichte auf dies Unternehmen aufmerksam. Das Blatt erscheint alle 14 Tage zum Preise von 1 Mark 50 Pf. pro Quartal.

Einladung zur Subscription.

Zu Ostern d. J. erscheint im Verlage der unterzeichneten Hofbuchdruckerei:

Geschichte
der
Stadt Marienwerder und ihrer Kunstbauten.

Mit einem Plane der Stadt,

sowie mit Grundrissen und Aufrissen der Domkirche und des Domschlosses
auf vier Tafeln in Steindruck.

Von

Dr. Max Toeppen,
Gymnasial-Director.

Der Umfang des Werkes ist auf etwa 27 Bogen berechnet. Sein Inhalt ist folgender: Erster Theil: Alte Zeit (bis 1772). Erster Abschnitt: Chronik. Zweiter Abschnitt: Topographie. Dritter Abschnitt: Innere Geschichte der Stadt. Vierter Abschnitt: Die Domkirche und das Domschloss mit den Danzigern. (S. 1—272.) — Zweiter Theil: Neue Zeit (seit 1772). Die neuen Behörden. Häuser-, Canal- und Festungsbau. Kriegsereignisse 1807—1815. Einwohnerzahl. Finanzwesen der Stadt. Gewerbe, Handel und Ackerbau. Kirchliche Verhältnisse (Ausbau der Domkirche, Bau der katholischen Kirche). Schulwesen (Gymnasium und städtische Schulen). Städtische Armen- und Krankenpflege, Wohlthätigkeits-Anstalten. Gesellige Vereine. (S. 273—c. 420.) — Anhang: Quellen und Hülfsmittel. (S. c. 421—c. 432.)

Der Preis für Subscribenten ist auf 2 Thaler festgestellt, nach dem Erscheinen des Buches **tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.**

Marienwerder, den 18. Februar 1875.

Königl. Westpreussische Hofbuchdruckerei.
R. Kanter.

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Preussische Regesten

bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Herausgegeben von

Dr. M. Perlbach.

(Fortsetzung.)

1282. (nähere Daten fehlen). Bischof Alberus von Leslau bestätigt den Vergleich des deutschen Ordens mit dem Decan Albert von Kruschwitz über den Zehnten von Morsinno.[1])

Dregers Urk. 13. [1]) Murczinno bei Inowraclaw. [894

1282. Die Burg Zantir wird nach Marienburg verlegt.

Annal. Thorun. Ss. r. Pr. III, 62. Chron. terr. Pruss. III, 469. Dusb. III, c. 208. I. 142. zu 1280. Can. Samb. (Bau v. Marienburg) 1279 ib. 282. Am 26. Juli 1280 erscheint noch ein Comthur von Zantir, nr. 862.

1283. Winter (Januar. Februar). Achthundert Litthauer dringen über die kurische Nehrung in Samland ein und verheeren die Gebiete Abenda[1]) und Pobethen.

Dusb. III, c. 215. Ss. r. Pruss. I, 144. [1]) Nach Toeppen vielleicht Powunden.

Frühjahr. Landmeister Manegold verlässt Preussen um sich nach Accon zum Capitel zu begeben, stirbt aber unterwegs.

Der Ordensmarschall Conrad von Tirberg verwüstet das Gebiet Silien in Sudauen (Sillyn), wobei der Häuptling Wadole fällt. Br. Ludwig von Liebencelle wird zum zweiten Mal gefangen.

Dusb. III, c. 212. Ss. r. Pr. I, 143.

1283. (vor dem 5. März)[1]). Die Burg Potterberg wird nach Mewe verlegt.

Dusb. III, c. 213. ib. 143. Can. Samb. 282 (zu 1281), Ann. Thor. u. Pelpl. III. 62 u. I, 271. [1]) Am 5. März erscheint bereits ein Comthur von Mewe.

1283. III. Non. Mar. 5. März. in castro Gdanzk. Herzog Mestwin von Pommern beurkundet, dass der Legat Philipp von Fermo zwischen ihm und dem Orden den Vertrag über Mewe (nr. 878) vermittelt, giebt jedoch dem deutschen Orden statt der beiden Kabal die Güter des Klosters Oliva im Lande Mewe mit allen Hoheitsrechten und Regalien, mit der Befugniss an der Ferse Mühlen und Wehre anzulegen und zehntenfrei. Statt der Güter von Pelplin giebt er dem Orden den Rest der Nehrung, 30 Seile breit, 2 Meilen lang, so dass beide Ufer derselben dem Orden gehören. Pelplin soll unter der Herrschaft des Ordens bleiben. Zeugen: Hermann Abt von Oliva, Nicolaus Prior, Lambert Cellerar, Heinrich Kämmerer von Oliva, Waizel Palatin von Danzig, Luder Kanzler, Andreas Kastellan von Danzig, Pribitzlaus Palatin, Paul Kastellan von Schwetz, Zwenzo Kastellan von Stolp, Styborius Kastellan von Putzig, Glabun Schenk von Danzig, Unezlaus Unterkämmerer von Danzig, Sywizlaus Truchsess von Danzig, Jeronimus, Unterkämmerer von Belgard.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urk. 13. Cod. Pruss. I, n. 165. [895

1283. III. Non. Mar. 5. März. Danzig. Derselbe beurkundet, dass er alle Besitzungen, die sein Oheim Sambor dem Kloster Oliva geschenkt, eingetauscht und dem deutschen Orden verliehen habe. Zeugen: Conrad von Tyrberch Marschall von Preussen, Hermann von Schonberch Landcomthur von Kulm, Ulrich Comthur von Elbing, Dietrich von Spira Comthur von Mewe, Dietrich von Gisposleben Comthur von Christburg.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urk. 15. Voigt, Gesch. III, 389. n. 2. Voigt, Namen-Codex S. 25. [896

1283. III. Non. Mar. 5. März. Gdancech. Conrad von Thierberg Ordensmarschall entbindet den Herzog Mestwin von der bei der Abtretung der Landschaft Wanzka übernommenen Verpflichtung, dem deutschen Orden die dort gelegenen Güter Pelplins zu verschaffen. Dagegen gelangt der Orden in den Besitz der ganzen Nehrung und das Kloster Pelplin tritt unter seine Herrschaft.

Cod. Oliv. f. 199. in Kgsbrg. Ss. r. Pr. I, 814. [897

1283. III. Non. Mar. 5. März. Gdanzek. Abt Hermann von Oliva und der Convent dieses Klosters verzichten auf ihre Güter Wanzeka

oder Mewe zu Gunsten Herzog Mestwins gegen Entschädigung durch 16 Dörfer.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urk. S. 14. Ledebur II, 226. [898

1283. a. p. s. VII. VI. Cal. Apr. 27. März. Merseburg. Bischof Kristan von Samland verleiht der Nicolaikapelle in der Curie des Domprobstes zu Merseburg einen Ablassbrief.

Or. in Merseburg. v. Mülverstedt im Correspondenzblatt 1868 S. 98. Mühlh. Urkdb. I, n. 305. Herquet 5 n. 26. [899

1283. Cal. Apr. 1. Apr. Erfurt. Derselbe ist Zeuge einer Urkunde, wonach der Erfurter Domherr Gotschalk die ihm gehörige St. Peterskapelle in Elxleben dem Probst zu Stadt Ilm übergiebt.

Or. in Sondershausen. Herquet 5. n. 27. [900

1283. in cena domini. 15. Apr. Lüneburg. H(einrich) Bischof von Pomesanien, vices gerens der Verdener Kirche, verleiht dem Michaeliskloster zu Lüneburg einen Ablass.

Aus einem hannöverschen Copiarium Hodenberg, Lüneb. Urkdb. Abth. VII. n. 122. Ss. r. Pr. V, 392. 393. Ueber den Aussteller s. oben nr. 860. [901

1283. a. p. s. VII. III. Cal. Mai. 29. Apr. Marburg. Bischof Kristan von Samland giebt dem Nonnenkloster St. Georgenberg (bei Frankenthal in Hessen) einen Ablassbrief.

Or. in Marburg. Herquet l. c. Einlageblatt. [902

1283. ind. XI. a. p. Martin. IV. an. III. penult. die Apr. 29. Apr. ap. urbem veterem. Bernardo Giovannini Domherr und Auditor der päpstlichen Kammer lässt aus den Regesten Innocenz IV. die Bulle (Hiis que) vom 29. Juli 1243 an Wilhelm von Modena, Vollmacht zur Diöcesaneintheilung Preussens (nr. 199), transsumiren.

Or. im C. D. A. [903

1283. 29. Apr. ap. urbem veterem. Derselbe lässt aus den Regesten Innocenz IV. die Bulle (Justis petencium) vom 8. October 1243 transsumiren. (nr. 208).

Or. in 2 Ausfertigungen eb. Nr. 903 u. 904. Mitth. v. Wölky. [904

1283. in die apostolorum Philippi et Jacobi. 1. Mai. Marburg. Br. Hermann, ehemals Bischof von Samland, giebt dem Nonnenkloster St. Georgenberg einen Ablassbrief.

Or. in Marburg. Herquet l. c. Einlageblatt. [905

1283. (vor dem 26. Juli). Der Landmeister Conrad von Thierberg

erbaut die Burg Neuhaus auf der kurischen Nehrung. Er verheert das Gebiet Kymenow (Kamenien), 1600 Sudauer, darunter auch Kantigerde, unterwerfen sich und werden in Samland angesiedelt. Ludwig von Liebencelle wird frei. Friedrich Holle aus Brandenburg verheert das sudauische Gebiet Kirsuovia und wird auf dem Rückwege erschlagen, Jedete, Häuptling von Kymenow, unterwirft sich, Scurdo wandert nach Litthauen aus.

Dusb. III, c. 216—219. Ss. r. Pr. I, 145.

1283. in crastino b. Jacobi ap. 26. Juli. Schwetz. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen und Hermann von Schönenberg Landcomthur von Kulm vidimiren eine Schenkung Mestwins von Pommern an das Bisthum Leslau vom selben Tage. Zeugen: Br. Peter Magister von Mainz, Br. Thomas und Christin Capläne und Notare, Cuno Comthur von Thorn, Arnold Comthur von Althaus, Dietrich Comthur von Mewe, Heinrich Rabantinus Comthur von Engelsburg, Heinrich Comthur von Rudno, Br. Peter Pfarrer in Kulm, Br. Rudolph, Br. Burgard, Br. Ludwig von Lubencelle.

Nach einer Abschr. von Hube Cod. Polon. II, n. 460. [906

1283. V. Cal. Aug. 28. Juli. in castro Swece. Herzog Mestwin von Pommern verspricht den durch Vermittelung des Legaten Philipp von Fermo geschlossenen Vertrag mit dem deutschen Orden genau zu beobachten. Zeugen: Luder Kanzler, Dietrich, Lambert, Domizlaus Capläne, Wayzilo Palatin, Andreas Kastellan von Danzig, Paul Kastellan von Schwetz, Unezlaus Unterkämmerer.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 165a. [907

1283. V. Cal. Aug. 28. Juli. Swece. Bischof Alberus von Leslau verzichtet auf den Zehnten in allen Gebieten, die Herzog Mestwin dem deutschen Orden abgetreten hat. Zeugen: Herzog Mestwin von Pommern, Liphard Decan, Dobigneus Archidiacon, Heinrich Custos von Leslau, Johann Probst, Alberus Decan, Jacob . . . . . Domherren von Kruschwitz, Luder Mestwins Kanzler, Dietrich und Domizlaus seine Capläne, Wayzlo Palatin von Danzig, Paul Kastellan von Schwetz, Andreas Kastellan von Danzig, Unezlaus Unterkämmer, Hermann Abt und Heinrich Mönch von Oliva.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urk. 14. Cod. Pruss. I, n. 166. [908

1283. III. Non. Sept. 3. Sept. Königsberg. Conrad von Thierberg Marschall und Vicelandmeister verbrieft eine Verleihung des Vogts Andreas Fisch, seligen Gedächtnisses, welche die Inhaber der Güter unterlassen hatten unter Brief und Siegel zu nehmen. Danach war den leiblichen Brüdern Wargele, Astiothe, Spandothe und Ybuthe wegen ihrer treuen Dienste ein Theil des Feldes Wickus im Bisthum Samland [1]) erblich frei von Zehnten und Scharwerk zu Diensten bei Kriegsreisen und Burgenbau verliehen worden. Zeugen: Albert von Meissen Comthur von Königsberg, Dietrich von Liedelau Vogt von Samland, Br. Conrad gen. Stango, Br. Heinrich von Dubin, Br. Conrad gen. Sack.

2 Abschr. in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 258. n. 1. [1]) Wickau bei Kumehnen. [909

1283. in crastino exaltacionis s. crucis. 15. Sept. o. O. Br. Al(bert) Bischof von Marienwerder verleiht der Frohnleichnamskapelle in Rotenburg einen Ablassbrief.

Lang, Reg. boica IV. 227. [910

1283. Winter. Der Landmeister Conrad von Thierberg überschreitet die Memel, verbrennt die Burg Bisen in Litthauen und verheert das Gebiet.

Dusb. III, c. 222. Ss. r. Pr. I, 147.

1283. o. T. u. O. Bischof Kristan von Samland ertheilt dem Predigerkloster in Halberstadt einen Ablassbrief.

Or. in Magdeburg. v. Mülverstedt im Correspondenzblatt 1868. S. 98. Mühlh. Urkdb. I, n. 311. Herquet 5. n. 28. [911

1283. o. T. Soest. Br. Hermann, ehemals Bischof von Samland, ertheilt demselben Kloster einen Ablassbrief.

v. Mülverstedt, Correspondenzbl. 1868. S. 98. [912

1284. [1]) in epiphania domini. 6. Jan. Riga. Johann Erzbischof von Riga bestätigt die von dem kulmischen Bischof Friedrich dem dortigen Domcapitel ertheilten Privilegien über den Zehnten und die Allodialbesitzungen. [2])

Or. im C. D. A. (in Kgsbrg.) [1]) Die Urkde. trägt d. Datum 1283, nach Marienjahren, also = 1284. [2]) nr. 720. [319

1284. post dominicam circumdederunt. nach 7. Febr. Bremen. Bischof H(einrich) von Pomesanien verleiht dem Kloster Rehna einen Ablassbrief.

Or. in Schwerin. (Datum 1084!). Meklenb. Urkdb. III, n. 1717. Strehlke in Ss. r. Pr. V. 393. [914

1284. III. Cal. Mar. 28. Febr. o. O. Bischof Albert von Marienwerder theilt dem Probst von Kulm, dem Ordensbruder Heidenreich von Christburg und dem Ordensbruder Christian mit, dass er, da sein Bisthum vom deutschen Orden am besten vor feindlichen Einfällen der Heiden geschützt werden könne, ein Domcapitel für Ordensbrüder nach dem Muster des Kulmer einrichten wolle, und fordert sie auf ihm auf den Rath des Landmeisters dazu geeignete zu empfehlen.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 171. [915

1284. Id. Mar. 15. März. o. O. Conrad von Tirberg Landmeister von Preussen verschreibt dem Preussen Blivot das Feld Windelauken,[1]) welches ihm Br. Ludwig weiland Landmeister von Preussen für das Feld Ardilauken gegeben hatte,[2]) mit allen Nutzungen, wie er es seitdem besessen, gegen Dienst zu Kriegsreisen, Landwehr und Burgenbau. Er bekommt ein Wehrgeld, der Orden reservirt sich das Vorkaufsrecht. Zeugen: Meinko Comthur von Brandenburg, Helw(ich) Vogt von Natangen, Dietrich Vogt von Samland.

Abschr. in Kgsbrg. Voigt, Gesch. III, 433. N. pr. Provinz.bl. 2. F. III. 412.
[1]) Wundlacken s. v. Kgsbrg. [2]) vgl. n. 783. [916

1284. Cal. Apr. 1. Apr. Frauenburg. Bischof Heinrich von Ermland verleiht den Bürgern von Braunsberg alle Hufen zwischen der Seria, dem Bach, der die Güter der Domherren trennt, dem Dorfe Velov, dem grossen rothen Wasser, Sonnenberg, dem Graben Lantwer, dem Dorfe Gross-Cleynow, der Grenze des Dorfes Rossen und dem bischöflichen Allod, mit allen Nutzungen, ausser Biberjagd, Salz- und Bergregal, nach lübischem Recht. Zur Stadtfreiheit gehören 100 Hufen und der Bruch bei Rosenwald, für jede andere Hufe wird jährlich zu Martini nach 10 Freijahren ein Fierdung Zins gezahlt. Zur Anlegung von Mühlen oder eines Wehres ist besondere Erlaubniss nothwendig. Die Gerichte innerhalb der Stadtgrenzen haben die Bürger, von den Gefällen derselben erhalten sie zwei, der Bischof ein Drittel. Sie dürfen im bischöflichen Theile des frischen Haffes und in der Serie fischen, nur nicht mit dem Alsak, einen freien Markt halten, über ihre Güter verfügen, die städtischen Obern wählen, Verkaufsbänke anlegen, da sie das volle lübische Recht haben. An geistliche Orden soll kein Platz oder Erbe gegen

den Willen der Stadt veräussert werden. Die Pfarrkirche zur heiligen Katharina erhält 6 Hufen. Alle Rechte verbleiben der Stadt, wenn sie auch an eine andere Stelle verlegt werden sollte. Zeugen: Heinrich der Probst, Gotfried Pfarrer von Elbing, Johann, Johann Domherren, Martin Caplan, Johann und Albert des Bischofs Brüder, Bruland Vogt, Werner von Russin.

Abschr. v. 1294 in Frauenburg. Cod. Pruss. II, n. 6. Mon. Warm. I, n. 56. (zu 1280) Reg. n. 123. Ueb. d. Zeit vgl. Erml. Zeitschr. V, 291. Die Orte sind Fehlau, Kleinau, Rossen und Rosenort am Haff. [917

1284. XVII. Cal. Jun. 16. Mai. Balga. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen bestätigt dem Preussen Kerso die Schenkung des Landmeisters Ludwig über Palapita[1]) in Ermland, frei von Zehnten, vom Bache Pardagal aufwärts bis zur hohen Buche, dem Dorfe, in dem früher der Preusse Canthyr wohnte, dem kleinen Berge Catamus, dem Stein Plausdinis, der Wiese Tyligen und dem frischen Haff. Da die Erben Kerso's dieses Gut getheilt haben, bestätigt er dem Makie und seinen Erben die Hälfte desselben nach Kulmer Recht gegen Dienst bei Kriegsreisen, Landwehr und Burgenbau mit preussischen Waffen. Zeugen: Meinko von Querfurth Comthur von Brandenburg, Hartung Comthur von Balga, Br. Albert, Br. Ortolf Balistarius, Br. Berihnus.

Abschr. im schwarz. Hausbuch von Balga, j. in Kgsbrg. Altpr. Monatsschr V, 125 (mit vico st. rivo, Compthyr st. Canthyr, porenn st. parvum, Plausdinnis st. Plausdinis). [1]) Bolbitten bei Balga. [918

1284. II. Non. Jun. 4. Juni. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt den Preussen Doybe, Smyge, Sange und Conrad Kirsin die Felder Possede und Suriti zu erblichem Besitz nach Kulmer Recht, wie sein Bruder Johann und Bruland ihre Güter besitzen, in den Grenzen zwischen dem Ort Carwomcholmike, dem Stein Tamissis, dem Thal des Preussen Pede, dem Bach Mandangni und dem Feld Graude mit Ausnahme der Biberjagd, des Berg- und Salzregals gegen Kriegsdienst mit zwei Reisigen und eine jährliche Abgabe von jedem Pflug je ein Maass Weizen und Roggen, von jedem Haken ein Maass Weizen, zwei Kölner Pfennige und zwei Pfund Wachs oder sechs kleine Pfennige. Zeugen: Johann Fleming, Ruland, Sampalte und sein Sohn, Hartmann Venator, Hennig von Posirie.

Abschr. in Frauenbrg. Mon. Warm. I, n. 64. Reg. n. 132. Die Urk. bezieht sich auf Kirschienen u. Palten bei Mehlsack. [919

1284. XI. Cal. Jul. 21. Juni. Brunsberg. Derselbe verschreibt dem Preussen Schroite die Felder Coyk und Scrope zu Kulmer Recht erblich, wie sein Bruder Johann, Bruland und die übrigen Lehnsleute ihre Güter besitzen, im Thal der Seria von der Furth Algetos bis zur Grenze des Raistopelk, des Sardangode, des Aucte und zum Flusse Waiscoy, ausgenommen Biberjagd, Berg- und Salzregal, gegen Dienst mit einem Reisigen, ein Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, ein Maass Weizen von jedem Haken, einen Kölner oder sechs Kulmer Pfennige und ein Markpfund Wachs mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Zeugen: Johann Domherr, Bruder des Magister Jordan, Johann und Albert des Bischofs Brüder, Conrad Wendepfaffe, Bruland, Sampalte und sein Sohn.

Cop. in Frauenbrg. u. Kgsbrg. Mon. Warm. I, n. 65. Reg. n. 133. Die Güter sind Darethen u. Schreit an der Passarge. [920

1284. Cal. Jul. 1. Juli. Brunsberg. Derselbe, Magister Jordan Pfarrer von Retz, Gotfried Pfarrer von Elbing, Levold Archidiacon von Natangen, Johann Jordans Bruder, Johann Gotfrieds Bruder, Magister Arnold Phisicus, Peregrinus Domherren von Ermland verleihen dem Kämmerer Hermann für zweimalige auf eigene Kosten gemachte Reisen nach Rom in Geschäften der Kirche das Feld Kirpain[1]) mit allen Nutzungen, höherer und niederer Gerichtsbarkeit nach Kulmer Recht gegen zwei Markpfund Wachs zu Martini. Die Grenzen des Feldes sind der Berg Taurusgalwo, der Bach Turpele, der Bach Walscha[2]) und der Stein Kogenossantle. Zeugen: Johann Fleming und Albert des Bischofs Brüder, Ebirhard sein Notar, Conrad Wendepfaffe, Nycolaus Wildenberg, Bruland, Werner von Russin, Heinrich von Hundirthuben, Conrad dessen Verwandter Kellermeister, Johann Dollmetscher.

Cop. in Frauenbrg. Mon. Warm. I, n. 57. Reg. n. 124 (zu 1280. 28. Juni) über d. Datirung s. Erml. Zeitschr. V, 291. [1]) Körpen bei Mehlsack. [2]) Der Walschfluss fällt in die Passarge. [921

1284. Cal. Jul. 1. Juli. o. O. (Brunsberg). Derselbe verschreibt dem Preussen Trumpe und seinem Schwestersohn Nassencepis die Hälfte des Feldes Baldingis und der Wiese Plissinges nach Kulmer Recht

bis zum Gut des Preussen Schroite gegen Kriegsdienst mit einem Wallach und einem Reisigen, ein Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, ein Maass Weizen von jedem Haken, ein Pfund Wachs und einen Kölner oder sieben Kulmer Pfennige jährlich. Zeugen: Johann Albert und Gerko des Bischofs Brüder, Brunald, Kristan von Kalkstein.

Cop. in Frauenbg. Mon. Warm. I, n. 66. Reg. n. 134. Tromp b. Braunsberg. [922

1284. Id. Aug. 13. Aug. o. O. Derselbe verschreibt den Preussen Gaudinis, Poburs, Cantune, Cawald, Argaldinus und ihrem Oheim Scanthit das Feldloos, Spal genannt, das einst ihr Vater Stirnis besessen, im Felde Cabicaym [1]) als Erblehen, dafür sollen sie mit einem Reisigen Kriegsdienst leisten, von jedem Pflug ein Maass Weizen und Roggen, von jedem Haken ein Maass Weizen, jährlich zwei Mark Wachs der Kirche zinsen. Zeugen: Johann des Bischofs Bruder, Werner Burkards Bruder, Johann Dollmetscher, Sander und Nicolaus Kämmerer.

Cop. in Frauenbrg. Mon. Warm. I, n. 67. Reg. n. 125. (zu 1280. 10. Aug.)

[1]) Kapkeim bei Gutstadt. [923

1284. Sommer. Der Landmeister Conrad von Thierberg zerstört die Burg Garthen in Litthauen. Dabei fällt ein Barther, der im dritten Aufstande die Pogesanier angeführt hatte.

Zwei Barther, Numo und Dersko, mit anderen entflohenen Barthern werden in Pogesanien angesiedelt.

Dusb. III, c. 225 u. 225. Ss. r. Pr. I. 147. 148.

1284. in vigilia vigilie nativitatis s. Marie virg. 6. Sept. o. O. Premisl Herzog von Polen urkundet, dass er, obwohl er nie gegen den deutschen Orden in Preussen Krieg geführt, den Waffenstillstand, den Herzog L(esko) von Krakau und S(emovit) von Cujavien unter sich und mit dem Orden geschlossen haben bis Michaelis, auch seinerseits beachten werde.

Abschr. (nicht Or.) in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 169. Daniłowicz I, n. 232. [924

1284. XVII. Cal. Oct. 15. Sept. Wissegrode. Bischof Wislaus von Leslau giebt dem deutschen Orden in Preussen die Erlaubniss in dem vom Herzog Mestwin von Pommern ihm abgetretenen Theil seiner Diöcese Kirchen zu bauen, die von den benachbarten unabhängig sein sollen, unter Vorbehalt der bischöflichen Rechte, ausgenommen die vom verstorbenen Bischof Albertus abgetretenen Zehnten. Zeugen: Vitus

Probst, Lyphard Decan, Wenzeslaus Scholasticus, Dobigneus Archidiacon, Heinrich Custos der Kirche von Leslau, Johann Probst, Alberus Decan, Dietrich Scholasticus der Kirche von Kruschwitz, Arnold Probst von St. Michael, Chrocow Domherr von Kruschwitz.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urk. 15. Cod. Pruss. I, n. 167. [925

1284. XVI. Cal. Oct. 16. Sept. Wyschegrode. Herzog Mestwin von Pommern entscheidet den Streit zwischen dem Bischof W(islaus) von Leslau und dem Landmeister Conrad von Preussen über die Mühle an der Ferse dahin, dass der Orden die abgetretenen Gebiete mit allen Rechten, wie sie die Mönche von Oliva gehabt, besitzen, der Bischof an der Ferse ein Wehr zwischen den Dörfern Broda und Gogolevo [1]) haben, dagegen der Orden seine Mühle mit Damm und Wehr behalten soll.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urk. 14. Cod. Pruss. II, n. 7. [1]) Brodden u. Gogolewo bei Mewe. [926

1284. X. Cal. Oct. 22. Sept. Elbing. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen urkundet, dass der Bürger Johannes Rothe von Elbing 120 Mark Silber Elbinger Gewicht dem deutschen Orden vermacht hat, wofür dieser täglich Morgens in der Nicolaikirche in Elbing für ihn und seine Frau Gertrud eine Messe lesen und jeden Montag und Freitag das Volk zum Gebet für ihn auffordern lassen soll, widrigenfalls das Geld an seine Erben oder die Stadt Elbing fällt. Mitbesiegelt vom Bischof Heinrich von Ermland, dem Landcomthur Hermann von Kulm und der Stadt Elbing. Zeugen: Br. Thomas und Heidenreich Priester, Chono Comthur von Elbing, Menecho Comthur von Brandenburg, Heinrich Comthur von Marienburg, Dietrich Comthur von Christburg, Dietrich Vogt von Samland, Helewich Vogt von Natangen, Br. Heinrich von Colbuz, Heinrich von Essene, Thidemann von Hatneck, Heinrich und Thidemann Rat, Hartwich von Humela, Hedeco von Essene, Peregrinus Domherr von Braunsberg, Arnold von Hagen, Heinrich von Haderslewe.

Or. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 68. Reg. n. 135. [927

1284. V. Id. Sept. (!) in die Cosme et Damiani. 27. Sept. Mühlhausen. Bischof Kristan von Samland besiegelt die Verpflichtungen des Klosters Volkolderode, welche dasselbe bezüglich der von dem Bischof

geweihten Capelle in seinem Hofe zu Mühlhausen gegenüber der dortigen Pfarrgeistlichkeit übernimmt.

Or. in Dresden. Mühlh. Urkdb. I, n. 315. Herquet 5. n. 30. [928

1276. 29. Nov.—**1284.** 9. Oct. (o. J., T. u. O.) Landgraf Albert von Thüringen beurkundet, dass Kristan Bischof von Samland die Güter von Kirchheilingen für 80 Mark von dem deutschen Orden gekauft habe.

Or. in Dresden. Mühlh. Urkdb. I, n. 258. Herquet 3. n. 12. Die Urkde. hat das Datum unausgefüllt. vgl. nr. 835 u. 931. [929

1276. 29. Nov.—**1284.** 9. Oct. Bischof Kristan von Samland verkauft die Güter von Kirchheilingen wieder an den deutschen Orden.

Erwähnt in nr. 931. [930

1284. ind. XII. VII. Id. Oct. in festo ss. Dionysii et soc. 9. Oct. o. O. Derselbe ist Zeuge einer Urkunde, durch welche Vogt Günther von Salza diese Güter dem Abt Thimo zu Homburg verkauft.

Foerstemann in den Neuen Mitth. VIII, 95 nach einem Hohenburger Copiar. Mühlh. Urkdb. I, n. 317. Herquet 5. n. 31. [931

1284. II. Cal. Dec. 30. Nov. Braunsberg. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Dietrich, Arnolds Sohn, den Wald Rosinwalde bis zum Feld des Dorfes Cleynow und der bischöflichen Wiese von den nächsten Fasten an auf sechs Jahre, mit einem Drittel der niederen Gerichtsbarkeit, nach Ablauf derselben soll er jährlich zu Fasten einen Fierdung zinsen, unbeschadet des Rechts, das Magister Ethelo darauf haben könnte. Zeugen: Johann und Albert Fleming des Bischofs Brüder, Johann von Cowalle, Matthias, Jo. von Valkinhagen.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 69. Reg. n. 136. [932

1284. (XVII. Cal. Jan.) 16. Dec. Marienburg. Heinrich von Wilnowe Comthur von Marienburg verleiht dem Locator und Schulzen Conrad von Conradswaldau 60 Hufen im Drausenwald: er erhält die zehnte Hufe, ein Drittel der Gerichtsbussen und darf den Krug gegen Zins von 2 Mark nach Marienburg anlegen. Der Pfarrer erhält 4 Hufen. Nach einundzwanzig Freijahren zinst das Dorf 2 Mark von jeder bebauten Hufe. Zeugen: Gerhard Pfarrer von Marienburg, Br. Wilhelm Bernehusen, Br. Heinrich von Breitenheim, Br. Hermann von Stufen, Br. Ludeko, Br. Arnold von Kalmsee, Menneko Schulz von Marienburg, Gerhard Schulz von Conswalde.

Schmitt, Gesch. d. Stuhmer Kreises 199. 200. (Aus dem Grundbuche d. Königl. Regierung zu Marienwerder). Beiträge z. Kunde Preussens II, 246. 251. [933

1284. o. T. (Xanten). Bischof Hermann von Samland, vicens gerens des Erzbischofs Siegfried von Köln, verlegt das Fest der Einweihung der Kirche von Xanten.

Angeführt bei Binterim, Suffraganei extraord. Colon. 44. [934

1284. (Daten fehlen). Bischof Wislaus von Leslau bestätigt dem Kloster Oliva die Güter, die ihm Herzog Mestwin für die an den deutschen Orden abgetretene Landschaft Wanzeke gegeben hat.

Dregers Urkd. S. 15. [935

1285. Cal. Jan. 1. Jan. Königsberg. Bischof Kristan von Samland setzt den Deutschordenspriester Sybotho zum Probst, den Br. Reimfried zum Decan und die Brüder Conrad Albus, Heinrich von Hohem, Godschalc und Dietrich zu Domherren der samländischen Kirche auf Vorschlag des Landmeisters Conrad von Tyrberg ein. Ihre Zahl soll nur mit ihrer Zustimmung aus den Ordenspriestern auf Vorschlag des Landmeisters vermehrt werden, sie unterliegen der Visitation des Hochmeisters. Zeugen: Conrad von Tyrberg Landmeister von Preussen, Br. Heinrich decretorum doctor,[1]) Probst Nicolaus von Kulm, Thomas Caplan des Landmeisters, Br. Heinrich Magister, Hildebrand Rechtsgelehrter.

Or. in Kgsbrg. Gebser I, 41. Dregers Urkd. S. 11 (zu 1280). Mühlh. Urkdb. I, n. 319. Herquet l. c. 31 ff. weist nach, dass sämmtliche Domherren Thüringer Deutschordensbrüder waren. [1]) Der spätere pomesanische Bischof. [936

1285. a. p. IV. Id. Jan. 12. Jan. Perusii. Papst Martin IV. empfiehlt dem deutschen Orden in Preussen, Polen und Pommern den Archidiacon Johann von Lancicz zur Einsammlung des Peterspfennigs in Polen und Pommern. (Cum de).

Reg. Mart. IV, an IV, ep. 72. Theiner, Mon. Polon. I, n. 174. Potthast n. 22200. [937

1285. (XIII.) Cal. Febr. in die Fabiani et Sebastiani. 20. Jan. Thorun. Conrad von Thyrberg Landmeister von Preussen beurkundet, dass der verstorbene Herr Dithard Bürger von Thorn in seinem Testament 1 Mark von dem Garten in Prypus den Armen nach Maassgabe des Rathes und ½ Mark von seinem Garten vor der Stadt dem deutschen Orden ausgesetzt habe. Fällt der Zins geringer aus, so tragen beide Legate den Schaden. Zeugen: Thomas Caplan des Landmeisters,

Rodewich Comthur von Thorn, Br. Johann von Wyger und Br. Johann von Wirzburg.

Unbesiegelte Abschrift d. XIII/XIV. Jhrh. auf Perg. in Thorn. Das Datum lautet: MCCLXXXV Kal. Feb. in die Fabiani et Sebastiani, XIII scheint ausgefallen. [938

1285. Id. Febr. 13. Febr. Christburg. Derselbe verschreibt dem Sanymte, seinen Brüdern und Erben ein Feld, das der Comthur von Christburg Dietrich von Gisposleiben ihnen begrenzt hat, mit Jurisdiction, gegen Dienst bei Kriegsreisen und Burgenbau und Pflugkorn. Zeugen: Dietrich, der genannte Comthur von Christburg, H. von Wilnow Comthur von Marienburg, Br. Conrad von Coswicz, Br. Engelhard, Br. Heidenreich Hauscomthur von Christburg, Br. Conrad von Waschenburg, Br. Wernher von Bernhusen.

Fol. X, 79 in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 258. n. 2. [939

1285. in jejunio, proxima dominica qua cantatur oculi mei semper. 25. Febr. Ulm. Bischof Albert von Marienwerder setzt den Deutschordenspriester Heidenreich zum Probst und die Priesterbrüder Conrad, Bartholomäus, Johann, Johann und Heinrich zu Domherren der pomesanischen Kirche auf Vorschlag des Landmeisters Conrad von Tyrberg ein, ihre Zahl soll nur mit ihrer Zustimmung aus den Ordenspriestern auf Vorschlag des Landmeisters vermehrt werden, sie unterliegen der Visitation des Hochmeisters. Mitbesiegelt vom Bischof Hartmann von Augsburg, Abt Dietrich von St. Ulrich, Ludwig Domprobst von Augsburg. Zeugen: Wulphard von Roth, Sifrid von Algishausen, Domherren, Marquard Scholasticus von Augsburg.

Originale in Kgsbrg. u. Wien, Centralordensarchiv (Dudik, Münzsammlung 85). Dregers Urkd. S. 16. Cod. Pruss. I, n. 172. Die Urkunde stimmt mit n. 936. der Gründung des samländischen Capitels, wörtlich überein. [940

1285. VI. Non. Mar. 2. März. Reden. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen erneuert die von Hermann Balke der Stadt Reden verliehene Handfeste. Statt 100 Hufen erhält sie jetzt nur 92, jede zu 11 Ruthen Breite, davon gehören zwanzig dem Schultheissen, von den übrigen zahlen die Besitzer jährlich zu Martini einen Malter gleich drei Maass Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, einen Fierdung Kulmer Münze und von jeder Stelle 6 Pfennige. Die Mühle bei Reden,

Dachowe bei Stangenberch[9]) gegen Dienst mit leichten Waffen. Die Burg und Stadt Marienwerder und die Verwaltung des Bisthums, die er bis dahin gehabt, giebt er dem Johann von Elniz, der sie nach der Bestätigung durch den Bischof dem Capitel übergeben soll, erfolgt diese nicht, so erhält er sie wieder. Zeugen: Conrad Landmeister von Preussen, Herrmann von Schönenberg Landcomthur von Kulm, Nicolaus Probst von Kulm, Br. Heinrich, Br. Thomas, Br. Christian Priester, Abt Johann von Pelplin, Friedrich von Ever, Bartholomäus von Ruthenberg, Otto von Heimsode, Johann von Elniz.

Or. in Kgsbrg. Cod. Prus. II, n. 8. Reg. Warm. n. 188. [2]) Garnsee. [3]) Otlau b. Garnsee. [3]) Doscoszcyn b. Garnsee. [4]) Tacheren b. G. [5]) Roggenhausen. [6]) Plowenz b. Bischofswerder. [7]) Tromnau. [8]) Bukowiec u. Sarnowko b. Roggenhausen. [9]) Rohdau und Daakau n. von Riesenburg. [946

1285. Id. Apr. 13. Apr. Culmsee. Bischof Werner von Kulm urkundet über die durch Berthold von Cist und seine Gemahlin Cristina im Jahre 1266 gemachte Schenkung an das Cisterciensерinnenkloster in Kulm und den in Folge der Wiederverheirathung des genannten vollzogenen Vergleich.

Or. im C. D. A. (Mitth. v. Wölky). [947

1285. in crastino Tiburtii et Valeriani. 15 Apr. o. O. Probst Nicolaus und das Kulmer Capitel beschliessen das mit Polen besetzte Dorf Mortczyn, weil es der Kirche wenig Nutzen bringt, in ein Allodialgut zu verwandeln, unter Angabe der Bedingungen, unter denen es geschehen soll.

Or. im C. D. A. in Kgsbrg. [948

1285. XVI. Cal. Mai. 16. Apr. Danzig. Herzog Mestwin von Pommern verleiht nach der Vereinigung mit dem deutschen Orden durch den Legaten Philipp von Fermo diesem die Insel zwischen den Flüssen Primisla und Gross-Cabal unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grenzen derselben. Zeugen: Luther Pfarrer von Danzig des Herzogs Kanzler, Andreas Kastellan von Danzig, Unislaus sein Bruder, Subislaus Truchsess, Johann Caplan, Andreas Dollmetscher.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urk. S. 15. Cod. Prus. I, n. 174. [949

1285. XIV. Cal. Mai. 18. April. Balga. Conrad von Tyrberg Landmeister von Preussen verschreibt dem Sudauer Scumant und seinen drei

Söhnen Rukals, Gedetes und Galms. das Dorf Steynio [1]) mit seinem Gebiet bis zum Walde bei Drogowitegen, die Wiese Penkowes und das Feld Labalaucs ohne Zehnten und Scharwerk; Bauern, die sie dort ansiedeln, sollen ihnen wie die Leute des Ordens diesem dienen. Sie erhalten die niedere und ein Drittel der höheren Gerichtsbarkeit gegen Kriegsdienst in den gewöhnlichen Waffen und Burgenbau. Zeugen: Hartung Comthur von Balga, Helwich von Goltbach Vogt von Natangen, Br. Conrad Priester in Balga, Br. Conrad Schenk, Br. Erako.

Or. in Kgsbrg. Cod. Prass. I, n. 168. [1]) Steegen b. Landsberg, Voigt, Gesch. III, 378. [950

1285. XII. Cal. Mai. 20. Apr. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt den Brüdern Kristan und Johann 60 Hufen auf dem Felde Kalctstein [1]) mit allen Rechten und Gerichtsbarkeit nach Kulmer Recht gegen Kriegsdienst mit zwei Reisigen, ein Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, ein Maass Weizen von jedem Haken, zwei Pfund Wachs und 2 Kölner oder 12 Kulmer Denare. Die Grenzen ihres Gutes sind der Berg Wittergarbe, von da 12 Seile zur Serie, diese abwärts und 40 Seile in die Breite. Zeugen: Johann und Albert Fleming, Johann Bruland, Werner und Otto von Russin, Conrad Wendepfaffe, Nicolaus von Wildenberg, Heinrich von Hunderthufen.

Cop. in Frnbrg. Mon. Warm. I, n. 70. Reg. n. 139. [1]) bei Wormditt. [951

1285. X. Cal. Mai. 22. Apr. o. O. R. Bischof von Konstanz weiht auf die Ermächtigung Bischof Alberts von Marienwerder die Kapelle des Klosters Kempten und dotirt sie.

Lang, Reg. boica IV, 277. Ss. r. Pr. V, 392. [952

1285. in die Georgii Martiris. 23. Apr. Elbing. Conrad von Tierberg Landmeister von Preussen verleiht den Preussen Gedite und Cantym einen Theil des Feldes Lautosede frei von Zehnten und Scharwerk gegen Kriegsdienst und Burgenbau. Zeugen: Heinrich von Wilnouwe Comthur von Marienburg, Cuno Comthur von Elbing, Br. Werner von Bernhusen.

Elb. Comthb. p. 67. erw. Ss. r. Pr. I, 258. n. 1. 261 n. 1. 263 n. 7. Ueberschr. „Golbiten, K. A. Burdeyn" (Golbitten bei Pr. Holland). [953

1285. VI. Cal. Mai. 26. Apr. Elbing. Derselbe verschreibt dem Dietrich Stange die Burg Stangenberch und 100 Hufen nach Kulmer

Recht mit beiden Gerichten von den Grenzen des Johann Links,[1]) des Preussen Thessym[2]) bis zum Bisthum Pomesanien inclusive des Ordensantheils vom Sargensee[3]) unter Vorbehalt der Anlage von Gräben und des Sees Balov,[4]) auf dem er die Fischerei, ausgenommen mit dem Netze Nywad, für seinen Bedarf, die Anlage einer Mühle, eines Gartens, Dammes und Grabens erhält. Die kulmischen Maasse sollen die Bauern an ihn und seine Erben, nicht an spätere Käufer abliefern. Kriegsdienste soll er in Samland, Barthen und Pomesanien mit gepanzertem Ross leisten. Zeugen: Helwich von Goltbach Marschall, Hermann von Schonenberg Landcomthur von Kulm, Albert von Meissen Comthur von Königsberg, Cuno Comthur von Elbing, Dietrich Comthur von Christburg, Heinrich von Wilnowe Comthur von Marienburg, Br. Conrad von Coswiz.

Transs. v, 1288 in Stangenberg. Mon. Warm. II, n. 542. [1]) vgl. d. Dorf Linken bei Stangenberg. [2]) Gr. u. Kl. Tessendorf eb. [3]) Der Sorgensee. [4]) Der Balauersee. [954

1285. II. Cal. Mai. 30. Apr. Elbing, tempore capituli nostri. Derselbe beurkundet auf Bitten der Lehnsleute Eckehard, seiner Söhne Nicolaus und Werneko, Burchard, Hertwich und Nicolaus seines Bruders, Runzo, Wigand, Ditrich, Pynouwe, Nicolaus von Vutenouwe, Liborius, Berthold, Heinzo von Mul aus Ermland und Georg und seines Bruders Johann aus Natangen, dass sie ihre Güter erblich nach Kulmer Recht besitzen, ausgenommen das Berg- und Salzregal, mit beiden Gerichten, Strassengerichtsbarkeit ausgenommen, auch sollen sie Todesstrafen und Verstümmelung nicht ohne Zustimmung des Ordens verhängen. Im frischen Haff haben sie die Fischerei für ihren Bedarf ausser mit dem Niwat. Kriegsdienste sollen sie mit leichten Waffen in Samland, Natangen, Barthen, Pogesanien, Pomesanien und Ermland leisten, ebenso Burgenbau, ausserhalb dieser Gebiete nur freiwillig; ihre Leute sollen, wie die Ordensleute, zu Kriegsdienst verpflichtet sein. Von jedem Pflug geben sie ein Maass Weizen und Roggen, von jedem Haken ein Maass Weizen zu Martini, 1 Kölner oder 5 Kulmer Denare und ein Pfund Wachs. Zeugen: Helwich von Goltbach Marschall, Albert von Meissen Comthur von Königsberg, Mencko von Querfurt Comthur von Brandenburg, Cuno Comthur von Elbing, Dietrich Comthur von Christburg,

Heinrich von Wildenowe Comthur von Marienburg, Hermann von Schonenberg Landcomthur von Kulm, Rudolf sein Compan, Dietrich Vogt von Samland, Br. Conrad Stange, Br. Gunther v. Schwarzburg, Br. Conrad Schenk, Br. Conrad Sack.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 173. Mon. Warm. I, n. 71. Reg. n. 140. [955

1285. II. Cal. Jun. 31. Mai. Wenczlow. Derselbe verschreibt das Feudalgut Czarze an die Witwe Kunigunde Bosel und deren Sohn Bartholomäus.

Cop. Culm. n. 90. (Mitth. v. Wölky). [956

1285. Cal. Aug. 1. Aug. Pazlucho. Derselbe verschreibt dem Kantigirde und seinen Söhnen, sowie Zwinienen und seinen Brüdern den Sudauern das Feld Powunden, frei von Zehnten und Scharwerk gegen Kriegsdienst in den gewöhnlichen Waffen. Ihre Familien geben ihnen den Zehnten, erblose Güter derselben fallen an sie. Zeugen: Chuno Comthur von Elbing, Dietrich Comthur von Christburg, Br. Engelhard, Br. Bertold Pruhaven, Br. Conrad von Wachsenburg, Br. Johann von Würzburg.

Fol. X, 78 in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. n. 4. 262. n. 1. 265 n. 6. Toeppen, Geographie 193 n. 839. [957

1285. Cal. Aug. 1. Aug. Christburg. Derselbe verschreibt unter gleicher Formel den Sudauern Muntingin, Tholeike, Schare und Prodwele das Feld Dymsteines. Zeugen dieselben wie in nr. 957, doch steht der Comthur von Christburg an der Spitze.

Fol. X, 81 in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 256 n. 4. 262 n. 1. 265 n. 6. [958

1285. in die exaltacionis s. crucis. 14. Sept. o. O. Landgraf Albert von Thüringen verspricht die Güter zu Friemar, welche der Mainzer Decan Gebehard vom Bischof Kristan von Samland gekauft hat, durch keine Auflage zu beschweren und befiehlt diess seinen Beamten.

2 Urk. im Or. in Erfurt. Herquet 58. 59. III. u. IV. erw. b. Koch. Die Erfurter Weihbischöfe in der Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. V, 66. [959

1285. ind. XIII. V. Cal. Sept. 27. Sept. in insula S. Mariae in ecclesia cathedrali. Bischof Albert von Marienwerder bestätigt und vidimirt die Stiftung des Samländischen Domcapitels. (nr. 940). Mitbesiegelt vom Bischof Werner und Probst Nicolaus von Kulm und dem Landmeister Conrad von Tyrberg. Zeugen: Hermann von Schonenberg Landcomthur von Kulm, Br. Heinrich decretorum doctor, Br. Thomas,

Br. Cristan Priester, Heinrich von Wildenowe Comthur von Marienburg, Heinrich Comthur von Engelsburg, Rudolf Cumpan des Landcomthurs, Br. Berthold Bruhaven, Br. Johann von Würzburg, Sigehard Prior von Neu-Doberan, Wilhelm, Heinrich, Otto, Johann Mönche von Oliva, Ludolph Pfarrer von Thorn, Alexander Pfarrer von Marienwerder, Friedrich von Ever, Dietrich Stange Ritter.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss II, n. 9. [960

1285. VIII. Cal. Nov. 25. Oct. Alt-Kulm. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen verschreibt einem Fischer eine Weichselinsel. Zeugen: Arnold gen. Croph Comthur von Roggenhausen, Hermann von Burnstede Comthur in Alt-Kulm, Br. Berthold gen. Bruhaven, Br. Johann von Würzburg.

Cop. sec. XV. in Kgsbrg. [961

1285. II. Id. Dec. 12. Dec. Christburg. Derselbe verschreibt dem Preussen Tulokoithe, dessen Brüdern und Erben wegen ihrer Treue das Dorf und Feld Lethen zu kulmischem Recht gegen Dienst mit preussischen Waffen (Brünne, Helm, Speer und Schild) und Burgenbau, frei von Zehnten und Scharwerk. Zeugen: Dietrich Comthur von Christburg, Br. Conrad von Chozwith, Br. Engelhard, Br. Hersich, Br. Bertold Bruhaven, Br. Werner von Bernhusen, Br. Conrad von Waschenburg, Br. Conrad Balistarius, Br. Johann von Würzburg.

Fol. X, 52 in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 259 n. 1. 260 n. 4. 265. [962

1285. (Daten unbekannt). Derselbe überweist dem Dietrich durch Heinrich von Vaternrode Comthur von Reden 92 Hufen zur Ansiedlung.

Erw. in der Urkde. vom 22. Sept. 1293, Froelich I, 325. [963

1285. o. T. Thorun. Arnold von Waldowe verleiht mit Zustimmung seiner Erben Aecker und Hufen in Zcharnowe einigen seiner Bauern zu deutschem Recht gegen Entrichtung von zwei Hühnern und $^1/_2$ Mark wie im Kulmer Lande, halb zu Martini halb zu Fastnacht. Alle Bienenstöcke, soweit sie nicht im Pflügen stören, behält er sich vor. Sie erhalten Fischerei in der Weichsel, doch nur mit dem Rusen.

Or. in Thorn (mit dem Siegel Arnolds). [964

1285. o. T. (Rom). Bischof H(einrich) von Marienwerder besiegelt einen Ablass für das Thomaskloster in Leipzig.

Cod. diplom. Saxon. reg. IX, n. 27. vgl. nr. 860. 901 u. 914. [965

1285. Der Schalauer Girdilo verräth die ihm anvertraute Ordensschaar vor Otekaym in Litthauen.

Dusb. III, c. 226. Ss. r. Pr. I, 148.

1286. in deme zwelften tage Ephiphania. 6. Jan. (Elbing). Der Rath und die Gemeine von Elbing verschreiben dem Bürger Henze Rat 18 Hufen in der Stadtfreiheit zwischen der Ordensgrenze und Zyrpin unter Vorbehalt der Gerichtsbarkeit gegen eine jährliche Abgabe zu Martini von 5 Mark Pfennigen nach zehn Freijahren unter Vorbehalt Bau- und Brennholz daselbst zu schlagen. Zeugen: Heinrich von Essende, Tylemann von Hatnick, Johann der Rothe, Cunrat von Zantyr, Herbort von Ruzen, Eberhard von Hoynburck, Gerhard Bogener, Arnold von dem Hagene, Lamprecht von Munster, Gerlach der Wize, Lamprecht Colner, Gerhard von Dulmen, Gerwin von Susele, Tydeman Rat, Heinze Colner, Heideke von Essende, Hartwich von der Hummele, Cunrat Tuwel, Bürgermeister und Rathmannen.

Or. in Elbing (deutsch). Mon. Warm. I, n. 72a. Reg. Warm. n. 141. [1]) Serpin. [966

1286. epiphania. 6. Jan. (Elbing). Dieselben verschreiben dem Bürger Johann von Warendorp 34 Hufen zwischen dem Gut des Heinze Rat und Damerouwe unter denselben Bedingungen, nur beträgt die Abgabe einen Fierdung. Zeugen: Dieselben wie in nr. 966 und Gerhard Rote, Lifhard Pape. Geschrieben vom Schreiber Conrad.

Abschr. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 72b. Reg. n. 142. [967

1286. V. Id. Jan. 9. Jan. Marienwerder. Bischof Albert von Marienwerder verspricht dem Domcapitel ein Drittel des Bisthums mit allen Rechten und Einkünften, das Dorf Hospitale und das Patronat über die Pfarrkirche von Marienwerder, sowie bis sie ein Drittel des Bisthums erhalten, ein Drittel aller bischöflichen Einkünfte. Mitbesiegelt vom Bischof Werner von Kulm, dem Landmeister Conrad von Thierberg und dem Abt Johann von Doberan. Zeugen: Br. Willekin, Heinrich Ciscterciensermönch, Alexander Pfarrer von Marienwerder, Martin Pfarrer von Christburg, Heinrich Pfarrer von Posilia, Gerhard Pfarrer von Marienburg, Bruno Pfarrer von Calva, Heinrich Pfarrer von Postolin, Johann Pfarrer von Resya.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 10. [968

1286. II. Cal. Mar. 28. Febr. Königsberg. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen verleiht den Bürgern von Königsberg für ihre Treue während des preussischen Aufstandes das Kulmer Recht unter Vorbehalt der Gerichtsbarkeit über Preussen und Samen, ausser wenn sie sich gegen einen Bürger oder Deutschen vergehen. Die Bürger erhalten als Gebiet das Land von der Stadt den Pregel abwärts bis zum Felde Lauchsen[1]) nach Samland hinein eine halbe Meile breit ausgenommen die der Pfarrkirche verliehenen Hufen und ein Seil am Pregel; die öffentlichen Strassen sollen so wie im Kulmerlande behandelt werden. Samen und Preussen unterliegen auch innerhalb des Stadtgebietes der Ordensgerichtsbarkeit, ausser wenn sie sich gegen Bürger vergehen. Die Bürger erhalten auf dem grösseren Werder oberhalb im Pregel nach Samland zu 90 Seile der Länge nach von der halben Breite des Werders. Von dem unteren Theile wird das der Insel des Vogts[2]) gegenüberliegende Stück dem Orden und den Bürgern zur gemeinsamen Benutzung vorbehalten. Die nach der Stadt zu liegende untere Insel erhält die Stadt, die Vogtsinsel behält der Orden, doch dürfen die Bürger Holz, Heu und Korn daselbst aufbewahren. In Kriegszeiten sind alle Inseln gemeinsam. Die Bürger dürfen im frischen Haff fischen vom Pregel bis zum Wald Poews,[3]) ausser mit dem Niwat und mit Ausnahme dreier nur den Brüdern reservirten Züge. Im Pregel dürfen sie fischen von der Brücke[4]) in der Stadt aufwärts bis zum heiligen Walde ohne Wehr. Schenkungen von Immobilien durch Testament an den Orden oder eine andere geistliche Brüderschaft müssen in Jahresfrist verkauft werden, sonst fallen sie an die Bürger. Weder der Orden noch die Bürger sollen ohne Zustimmung des andern Theils Grundeigenthum veräussern. Das Stadtgebiet sollen sie frei besitzen, neue Ansiedler erhalten 10 Freijahre. Endlich erhalten die Bürger die Holzgerechtigkeit im heiligen Walde Labun jenseits des Pregels bis zum Felde Lauten[5]) für ihren eigenen Bedarf. Zeugen: Helwich von Goltbach Marschall, Albert von Meissen Comthur von Königsberg, Meiniko von Querfurt Comthur von Brandenburg, Dietrich von Liedlow Vogt von Samland, Chuno Comthur von Elbing, Br. Conrad Stange, Br. Heinrich von Dubin, Br. Conrad Sack, Br. Berthold Bruhaw, Br. Berlwin, Br. Johann von

Würzburg, Albert der Münzmeister, Schultheiss Gerko von Dobrin, Lupold, Marquard, Conrad der Münzer, Arnold Crispus, Henniko der Weisse, Henniko der Preusse, Arnold, Cornelius der Junge, Bürger von Königsberg.

Or. im Kgsberger. Stadtarchiv nr. 2. Erläut. Preussen II, 456. Baczko, Gesch. v. Kgsbrg. I, 667. [1]) Lawsken. [2]) D. heutige Kneiphof. [3]) j. Peyse. [4]) D. Krämerbrücke. [5]) Laut. [969

1286. IV. Id. Mar. 12. März. Königsberg. Gericho von Dobrin, der Schultheiss, Albert Monczer, Johann Wisze, Hennik Prusse, Wernher von Bremen, Hildebrand von Warendorph, Conrad Monczer, Lupold, Arnold Cruse, Sifrid von Christburg, Walther, Heinrich von Tremon, Rathmannen von Königsberg urkunden, dass auf ihre Bitte der Meister und der Convent von Königsberg festgesetzt haben, dass Diebstähle von Preussen und Samen in Königsberg vom Orden gerichtet werden sollen, über einen Fierdung mit 16 Mark Busse, für Stäupung ein Scot, unter einem Fierdung mit 2 Mark, unter einem Scot mit 1 Mark. Der Deutsche zahlt dieselben Strafsätze, wenn er einen Preussen bestiehlt.

Dtsche. Uebers. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 18. Acten d. Ständetage Preussens I, n. 9. [970

1286. II. Non. Apr. 4. Apr. Braunsberg. Heinrich Bischof von Ermland, Heinrich der Probst, Heinrich der Decan und das ganze Capitel von Ermland verleihen den Brüdern Johann und Albert Fleming und ihrer Schwester Walburg, die sich zuerst in dem verwüsteten Bisthum niederliessen, 12 Hufen auf dem Felde Cleynow am Flusse Trumpa bis zum Stadtgebiet von Braunsberg und bis zum Haff mit allen Einkünften nach Kulmer Recht mit Veräusserungsrecht. Zeugen: Gotfried Pfarrer von Elbing, Levold Archidiacon von Natangen.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 73. Reg. n. 143. [971

1286. proximo sabbato ante rogaciones. 18. Mai. Lanciez. Herzog Wladislaw von Lanciez und Cujavien schreibt dem Comthur von Thorn, dass er seinen Boten, den Priester Johann, empfangen habe und sein Verlangen, den Thorner und Kulmer Kaufleuten freie Rückkehr aus Russland mit ihren Wagen durch sein Gebiet zu gewähren, erfüllen und ihnen vom Dorfe Slussow an Geleit geben werde.

Or. in Kgsbrg, Cod. Pruss. II, n. 12. Wernicke I, 38. Gengler, cod. jur. mun. I, 688. [972

1286. a. p. II. II. Cal. Jun. 31. Mai. Rom. ap. S. Sabinam. Papst Honorius IV. giebt dem Legaten, Bischof Johann von Tusculum, ein Empfehlungsschreiben für Polen, Pommern, Cassubien, Preussen, Livland und Russland. (Subit assidue).

Reg. Honor. IV, lib. I. ep. 273 ff. Theiner, Mon. Polon. I, n. 180. Palacky, Ital. Reise n. 384 ff. Livl. Urkdb. VI. Reg. 565a (zu 1285). Potthast n. 22469. [973

1286. a. p. II. II. Cal. Jun. 31. Mai. Rom. ap. S. Sabinam. Derselbe giebt demselben die Vollmacht geeignete Personen zu Domherren und Ordensbrüdern zu befördern und mit erledigten Pfründen auszustatten. (Cum te).

Theiner I, n. 180. Potthast n. 22470. [974

1286. a. p. II. II. Cal. Jun. 31. Mai. Rom. ap. S. Sabinam. Derselbe ermächtigt denselben, einzelnen Geistlichen 2 Pfründen, Würden oder Aemter zu übertragen. (Cum te).

Theiner I, n. 180. Potthast n. 22471. [975

1286. a. p. II. II. Cal. Jun. 31. Mai. Rom. ap. S. Sabinam. Derselbe erlaubt demselben je drei edlen Frauen zu gestatten drei Jahre lang in einem Kloster zuzubringen. (Cum te).

Theiner I, n. 180. Potthast n. 22472. [976

1286. (vor dem 28. Juni). Kulmsee, Schönsee, Graudenz und Reden (die Städte) werden auf Befehl des Ordens von ihren Bewohnern verlassen aus Furcht vor dem Herannahen der Tartaren.

Annal. Thorun. Chron. terr. Pruss. Ss. r. Pr. III, 61. 469.

1286. in vigilia Petri et Pauli. 28. Juni. Die Stadt Kulmsee brennt ab.

Ann. Thor. Chron. terr. Pruss. l. c. III, 61. 469.

1286. in crastino [translationis] b. Martini. 5. Juli. o. O. Johann erwählter Bischof und das Capitel von Utrecht geben die Kirche zu Duisburg dem deutschen Ordenshause zu Utrecht in Anbetracht seiner Verdienste um das heilige Land, Livland und Preussen.

Or. in Utrecht. de Geer, Archiven II. n. 633. [977

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts von Todeswegen im Rechte des Adels von Ostpreussen und Litthauen.

Von

Dr. jur. Wilhelm von Brünneck.

In seiner Abhandlung „über die kölmische Gütergemeinschaft“ hat Leman [1]) die Behauptung aufgestellt, der Adel in Ostpreussen und Litthauen habe vor der Publikation des Landrechts von 1620 nach demselben ehelichen Güterrecht gelebt, welchem auch Nichtadlige unterworfen waren. Während bis dahin, seiner Darstellung zufolge, das Lehnrecht für die Lehngutsbesitzer ohne Unterschied des Standes die kölmische Gütergemeinschaft schlechthin ausschloss, soll andererseits der Besitz von kölmischen Gütern für den adeligen, ebensogut wie für den unadligen, überlebenden Ehegatten die Anwendung der Grundsätze der flämischen Halbtheilung nach der Kulmer Handfeste [2]) vom 28ten December 1233 ohne irgend welche Einschränkung involvirt haben.

---

[1]) Handbuch über das ostpreussische Provinzialrecht (Insterburg 1896) III. Hft. §§. 7. 8. 9.

[2]) „Porro eisdem civibus nostris vendidimus bona sua, quae a domo nostro habere noscuntur ad haereditatem Flammingicalem (Deutscher Text der revidirten und erneuerten Handfeste von 1251: „zu vlemischen erbe“) ipsis et eorum heredibus utriusque sexus.“ Vgl. hierzu von Martitz, das ehel. Güterr. des Sachsensp. S. 46 und die m. W. nur handschriftlich vorhandene „Ansuchunge im gericht zu Magdeburg“ (Ms. K. Bibl. zu Königsberg 1887 I. Fol. 47). „Nach dem einer Stadt, darnach auch dem ganzen Lande in Ihrer Handfest Vnnd Fundation, Eine Klausulen eingeleibet, also lautende: denselbigen Vnsern bürgern verkauffen wir Ihr gutt, das sie von vnserm hausse vnnd herrschafft haben — zu flemischem Rechte Erbe —. Nun ist mein ganz dinstlich bitt, nach dem nahe bey Magdeburg ein ortt landess sollt gelegen sein,

Erst die Vorgänge im Polnischen Preussen, wo der Adel bei Gelegenheit der Revision des Kulmischen Rechts in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts unter Ausschliessung der ehelichen Halbtheilung für sich und seine Güter ein besonderes adeliges eheliches Güter- und Erbrecht forderte und schliesslich auch mit der Publikation des jus terrestre nobilitatis Prussiae vom Jahre 1598 durchsetzte,[3]) hätten in dem Adel des Herzogthums Preussen den Wunsch und das Bestreben erweckt, sich gleichfalls von dem ehelichen Güterrechte der übrigen Stände zu emancipiren, was ihm theils durch den Einfluss der polnischen Oberherrschaft, theils durch die Schwäche der herzoglichen Regierung in den letzten Jahren Albrechts des Aeltern und während der langen Vormundschaft über seinen blödsinnigen Nachfolger wesentlich erleichtert worden sei. „Kein Wunder daher, dass bei Ausarbeitung des ostpreussischen Landrechts von 1620 die im Landrecht des Westpreussischen Adels von 1598 festgesetzten Grundsätze zur Grundlage angenommen wurden.[4])"

Dieser Ansicht, welcher wir schon bei älteren Schriftstellern über preussisches Recht begegnen, wenngleich sie bei ihnen nicht mit solcher Bestimmtheit auftritt,[5]) widerspricht schon der blosse Wortlaut des

---

welches heissen sollte im Fleminge, wollet mit allem Vleiss vnnd ernst darnach fragen, In welcher gestaltt daselbst im Fleminge die leut Ihre Erbe, vnnd Sonderlich die Erblichen gütter theylen. Ob die Frawen vnnd die Manne daselbst, nach absterben Ihrer Ehegatten, das halbe gutt allenthalben, an liegenden gründen, vnnd fahrender habe one alle mittel behalten, vnnd die ander helffte Ihren kinden, oder andern Ihren nehesten Erbnemen geben, wie man dasselbe allda heltt" u. s. w.; worauf das bekannte, ausser von Andern, auch von Pauli, Abhandl. aus dem Lübisch. R. III, S. 348 ff. mitgetheilte Magdeburgische Schöffenweisthum v. 1539 als Antwort erging. S. ferner den nur handschriftlich vorhandenen „Newen reformirten (Heilsberger) Colm" (Ms. 1983 K. Bibl. zu Königsb., Schweickart in v. Kamptz' Jahrb. XXVI, S. 278 ff.) B. IV. a. 23 — „die weil nach flemischer Erbgerechtigkeit man vnd weib in communione oder gemeinschaft der gütter — bewidmet sitzen" und Jus Culm. ex ult. rec. (Danzig 1711) B. III, Tit. 10. c. 11. 12. B. IV, Tit. 14. c. 14 a. E. B. I, Tit. 1, c. 1 „daher hat das Recht den Namen des Culmischen bekommen, in welchem zugleich begriffen die culmische Freiheit und Flämische Erbgerechtigkeit."

[3]) Jus terrestre nob. Prus. (Dantisci 1685) Tit. 1.

[4]) Leman a. a. O. §. 10. 11. 13.

[5]) Hartknoch, De jure Prussor. Diss. XVII. hinter Dusburg's Chronik (Francof. et Lips. 1679) §. 6. S. 340 341, welcher jedoch, mit Rücksicht auf den auf dem

Landrechts von 1620. Denn, wenn es dort B. IV, Tit. XV, Art. IV, §. 1 heisst: „Nachdem die Adelichen Wittwen in unserem Hertzogthumb die zeithero, sie haben sich gleich verheyrathet, in was vor Güter sie gewoldt, dennoch aber allezeit die Wahl gehabt, ob sie ihr eingebracht Heyrathgut u. s. w. Als lassen Wirs auch noch dabey bewenden," so deutet dies doch weit eher darauf hin, der Gesetzgeber habe einfach den überkommenen Rechtszustand conserviren und bestätigen, als etwas völlig Neues an Stelle des alten Rechts einführen wollen.

Es ergeben aber ferner die Verhandlungen der in Ostpreussen während der letzten Jahre des sechszehnten und in den ersten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts versammelt gewesenen Landtage, mithin aus einer der Publikation des Landrechts unmittelbar vorhergehenden Zeit, nichts wodurch die Annahme bestätigt würde, der Adel Ostpreussens habe nach dem Vorgange des polnisch-preussischen für sich eine, von dem älteren Recht grundsätzlich verschiedene, neue Festsetzung des ehelichen Güterrechts verlangt. Von einer principiellen Opposition gegen das Kulmische Recht, soweit es die Halbtheilung unter Ehegatten und das gleiche Erbrecht der Söhne und Töchter betraf, wie sie der Adel Westpreussens, besonders des Kulmer Landes bei den Verhandlungen über die Revision des reformirten Kulm den Bemühungen der Städte und der Räthe des Herzogs von Preussen um Herstellung eines für ganz Preussen geltenden Gesetzes entgegenstellte,[6]) war in Ostpreussen von Seiten des dortigen Adels keine Rede. Der ostpreussische Adel hat vielmehr, ausweislich der auf dem Staatsarchiv zu Königsberg aufbewahrten Landtags-Acten von 1594 und 1602[7]) seiner Seits selbst um Publikation des reformirten

Lande lebenden Adel der Landschaft. Kulm, vorsichtig hinzufügt: „Fac autem caput de jure Flammingicali Nobilibus von posse competere, reliqua tamen Privilegii capita quis ipsis propteres denegabit?" Kreutzfeld, Eine Meinung über den Adel der alten Preussen S. 19 „zu kulmischen oder flämischen Rechte besassen sowohl die bürgerlichen ihre kleineren, als die adelichen ihre grösseren Erbgüter; und zwar noch, ohne die in neuerer Zeit für die Conservation des Adels gemachte Abänderung des Culmischen Rechts." D. Chr. Reidenitz, Diss. de div. praed. rust. jur. or. in Bor. §. 9.

[6]) Lengnich, Geschichte der preuss. Lande Königl. Poln. Antheils Bd. II, S. 120. 173. 174. 176. 177. 178. III, 466—469. IV, 82. 134. 176. 178. 180.

[7]) Vgl. der „Beider Oberstende Landesbeschwerungs-Puncta, denen von Städten

Kulmischen Rechts bei der herzoglichen Regierung dringend angehalten und hieran nur für den Fall, dass eine Einigung dieserhalb mit dem Königlichen (Polnischen) Theil von Preussen nicht zu erreichen wäre, und die Veröffentlichung desselben durch den Druck wider Verhoffen nicht zu Stande kommen sollte, um Abfassung eines allgemeinen Landrechts gebeten. Als hierauf die Städte, dieses eventuellen Vorschlags wegen, den Verdacht äusserten, es solle durch ein solches allgemeines Landrecht das Kulmische Recht gänzlich beseitigt werden, und sich ihrerseits hiergegen verwahrten, erklärte der Adel ausdrücklich, sein Antrag sei „gar nicht dahin gemeinet," dass „dadurch den alten Colmischen Rechten vnd wolhergebrachten gebrauchen vnnd gewonheiten, was derogiret, noch dieselben vffgehoben werden" sollten.*)

Man darf ausserdem nicht übersehen, dass für den Adel Ostpreussens, selbst wenn man bei ihm die nach dem Vorstehenden nicht erwiesene Abneigung gegen jede, auch nur modificirte Anwendung der Grundsätze des flämisch-kölmischen Rechts auf seine Vermögensverhältnisse voraussetzen wollte, durchaus nicht die gleiche Veranlassung vorlag, wie für den westpreussischen Adel, um eine Aenderung des bisherigen Rechts-

---

in diesem 94. Landtage vbergeben" nr. 7, Fol. 126 der Landtagsact. von 1594: „Wass offtmalss wegen des Cölmischen Rechtens auf allen Landtägen angehalten vnnd gebeten worden, ist menniglichen kundt vnnd offenbahr. Wan dan dasselbe mit schwerer muhe vnndt vnkosten corrigiret vnnd in richtigkeit gebrachtt, Vnnd aber nichtt ein geringe beschwer ist, dass in strittigen sachen, nach dem Kaiserlichen Rechtt baldt nach dem Sachsen rechtt auch nach den Ausslendischen constitutionibus gesprochen wirdt vnnd in vielfeltiger differentz solcher rechtt, man nicht gewiss wissen kann wonach man sich richtenn vnnd haltten solle, Erfördert die Hohe nott das gedachtes corrigirtes Cölmisches Rechtt nunmehr ohne fernere Verzögerung publiciret vnnd bekrefftiget werde, dan ob schon ezliche puncta vnverglichen, können doch dieselbigen notiret vnnd dem Königlichen theill, wie auch dem Herzogthumb Preussen dessen so gewilliget sich zu gebrauchen freigelassen werden. Deswegen bitten E. F. D. ein Erbare Landschafft vnterthenigst, damit vffs neue revidiret vnndt in Druck verfertiget werden möge, In Fal aber dass corrigirte kolmische rechtt vber verhoffen nichtt sollte in Druck kommen oder angenommen werden, bitten fürstl. Durchl. eine Erbare Landschafft, damit dennoch dieselbe normam *(sic!)*, sich darnach im ganzen Lande zu richttenn, vnb ein allgemeines Landtrechtt." Hiermit stimmt beinahe wörtlich und in allen wesentlichen Puncten überein die „General vnnd Privat Beschwer derer von der Herrschafft, Ritterschaft vnd Adell" Fol. 288 u. 288 verso der Landtags-Acten von 1602.

*) Landt.-Act. 1594 Fol. 136. 144. v. 194—195 u. namentl. Fol. 203.

zustandes zum Zweck einer bessern Erhaltung seiner Familien- und Standesinteressen anzuhalten.

Im Polnischen Preussen hatte das Privileg König Kasimir IV. von Jahre 1476 unter Verzicht der Krone auf alle lehnsoberherrlichen Rechte, namentlich des Heimfallsrechts beim Aussterben des Mannsstammes alle Lehnrechte ohne Ausnahme, insbesondere das Preussische, Magdeburgische und Pommersche Recht aufgehoben und statt derselben den sämmtlichen bisherigen Vasallen das Kulmische Recht bewilligt.[9]) Damit hatte die Halbtheilung der Güter auch für den Adel eine ungleich grössere Bedeutung erlangt, als vordem, wo diese immer nur so weit hatte zur Geltung kommen können, als das Vermögen eines Adligen ausser dem Lehn noch aus kulmischen Gütern oder fahrender Habe bestand. Ueberdies ward die flämisch-kulmische Halbtheilung hiermit für viele Personen des Adels erst neu eingeführt und zwar ihrer vollen Bedeutung nach und in derselben Gestalt, wie sie bei den übrigen Ständen in Preussen, vornehmlich in den Städten, im funfzehnten Jahrhundert ausgebildet worden war, ohne dass vorher Einflüsse eines besonderen, adeligen Standesrechts darauf hätten einwirken und Modificationen derselben hervorbringen können.[10]) In Ostpreussen dagegen hatten die Lehnrechte die seit dem Thorner Frieden von 1466 eingetretenen politischen Veränderungen im Wesentlichen unverändert überdauert. Für den Adel hatten sie dort sogar noch an Bedeutung gewonnen, theils durch das nur ihm allein verliehene Gnadenprivileg des Herzog Albrecht von 1540,[11]) theils weil er es auf den Landtagen durchzusetzen gewusst hatte, dass heimgefallene Lehen, wie auch sonstige, erblos gewordene grössere Güter[12]) vom Herzoge wiederum an Adelspersonen zu Lehen verliehen wurden. So geschah es, dass zur Zeit der Abfassung des Landrechts von 1620 die ansehnlicheren Güter grösstentheils Lehengüter und in den Händen adeliger Besitzer waren. Die Befürchtung, dass in Folge der ehelichen Halbtheilung und des gleichen Erbrechts der Söhne und

---

[9]) Abgedruckt bei Leman, Westpreuss. Provinzialr. II, S. 3.
[10]) Vgl. Jus terrestre nob. Pruss. Tit. I, S. unten N. 13.
[11]) Privilegia der Stände des Herzogth. Preussen (Braunsbrg. 1616) Fol. 44 ff.
[12]) Landtagsacten 1602. 1605 passim.

Töchter die Güter aus der Familie fallen könnten, war daher für den ostpreussischen Adel nicht oder doch nur in wenigen Fällen begründet, und war von einer solchen uneingeschränkten Geltung jener Grundsätze der Kulmischen Handfeste, wie sie in Westpreussen mit jenem Privileg von 1476 eingetreten war, auf dem Lande in Ostpreussen schon deshalb keine Rede, weil bei weitem die meisten Adeligen neben kulmischen Hufen zugleich solche zu Magdeburgischen oder andern Lehnrechten besassen.

Der Versuch, die Aufstellung eines besonderen ehelichen Güterrechts für den ostpreussischen Adel aus einer analogen Nachbildung der Grundsätze des Westpreussischen Adelsrechts von 1598 zu erklären, muss endlich schon daran scheitern, dass letzteres nachweislich sein eheliches Güterrecht dem polnischen Familienrecht entlehnt hat,[13]) während von einem Einfluss polnischer Rechtsbildung sich im Landrecht von 1620 schwerlich irgend eine Spur wird entdecken, geschweige darthun lassen.

Ist somach die Annahme einer geschichtlichen Entwickelung des

---

[13]) Nach polnischem wie überhaupt nach slavischem Recht ward die Aussteuer der Frau dem Manne zum usufructus übergeben und blieb demnach ihr ausschliessliches Eigenthum auch während der Ehe. Bestand die dos in Geld, so erlangte der Mann auch hieran nur einen quasi usus fructus und haftete mit seinem ganzen Vermögen für die Sicherheit der ihm übergebenen Summe. Ueberdem war der Mann verpflichtet, die dos durch eine aequivalente contrados, für welche sein Immobiliarvermögen verpfändet ward, zu garantiren. Nach dem späteren polnischen Recht musste dos und contrados in die Grundbücher eingetragen werden. Die ingrossirte dos und contrados ward mit dem gleichen Namen reformatio bezeichnet und hatte den Zweck als „custos dotis“ zu dienen, indem die nicht reformirte dos in das Vermögen des Mannes überging und dadurch für die Frau verloren ward. Nach dem Tode des Mannes hatte die Wittwe, abgesehen von Alimentationsansprüchen regelmässig nur ihre dos mit der contrados, in Ermangelung einer solchen aber bei unverrücktem Wittwenstuhl neben Kindern einen Kindestheil zu fordern. S. hierüber das Nähere bei Paul Turner, Slavisches Familienrecht (Strassburg 1874) S. 27. 45—47. Hiermit stimmt nun in der Hauptsache das jus terrestre des westpreuss. Adels überein, indem daselbst Tit. I. verordnet wird: „Loco vero successionis mutuae in dimidiam Partem bonorum, quae hactenus in usu fuit, bona, quae ad maritum attulerit, dotemque et contradotem a marito sibi inscriptam, integram habere debebit, quas ita marito inscribere liberum erit, ne amplius tamen, quam dimidiam partem suorum iis oneret. — Si quae etiam nullam dotem a marito inscriptam habuerit, quartae tamen partis bonorum mariti defuncti uxor superstes usum fructum percipiet, donec ad secundas nuptias transierit.

ostpreussischen Adelsrechts aus dem Rechte des westpreussischen Adels ausgeschlossen, so entsteht die Frage, auf welche Elemente sind die, durch ihre Vermischung von Grundsätzen des getrennten ehelichen Güterrechts mit gütergemeinschaftlichen Momenten eigenthümlichen, in mancher Hinsicht von allen ähnlichen Rechtsformationen anderer Provinzial- und Statutarrechte des preussischen Staates durchaus abweichenden Bestimmungen des Landrechts von 1620 B. IV. Tit. XV. zurückzuführen?

Ein Versuch, diese Frage zu beantworten, erscheint um deshalb nicht ohne Interesse, weil es nur auf dem Wege rechtsgeschichtlicher und zwar dogmengeschichtlicher Forschung möglich wird, zu beurtheilen, ob und in wiefern dieses für den Adel Ostpreussens und Litthauens im Wesentlichen unverändert auch bis heute in Geltung gebliebene [14]) eheliche Güterrecht auch in Zukunft verdient, in seiner Besonderheit, namentlich gegenüber dem ähnlichen Rechte Ermlands und der Mark Brandenburg erhalten zu werden, oder besser aufgehoben, oder doch modificirt wird. Es liegt eine derartige Untersuchung heute um so näher, als für den nicht wahrscheinlichen Fall der gänzlichen Beseitigung aller Provinzialrechte durch das deutsche Reichscivilgesetzbuch es angezeigt sein dürfte, wenigstens eine Ausgleichung innerhalb des Gebietes der einzelnen verschiedenen Provinzial- und Statutarrechte anzubahnen.

Als feststehend wird vorweg hier die Thatsache vorausgesetzt, dass schon von den ersten Zeiten der Eroberung des Landes durch den deutschen Orden der Adel in Preussen einen besonderen, wenn auch politisch zunächst einflusslosen Stand gebildet hat. [15]) Wenn dem gegenüber Leman in seiner angeführten Abhandlung behauptet, es sei zur Zeit des Hochmeister Werner von Orseln 1324—1330 der Adel „in Preussen nach dem Vorbilde des Adels im übrigen Deutschland als ein besonderer Stand erst neu eingeführt worden, [16]) so darf diese Meinung heute wohl als überwunden angesehen werden. Fällt mit Beseitigung dieser unrichtigen Auffassung der preussischen Adelsgeschichte schon ein Grund und zwar ein Hauptgrund fort, weshalb während des Mittelalters

[14]) Ostpreuss. Pr. R. 1802. 1802. Zus. 93. 94. 95. 96. 47.
[15]) Voigt, Gesch. Preussens Bd. VI, S. 558. ff. S. 568.
[16]) a. a. O. §. 8. S. 9. §. 12. S. 12. Vgl. v. Baczko, Gesch. Preuss. B. 2. S. 89.

ein privatrechtlich relevantes Standesrecht beim Adel Ostpreussens nicht habe entstehen können, so wird die Möglichkeit der Existenz eines solchen auch nicht durch die Thatsache ausgeschlossen, dass manche adelige Familien sich in den Städten niederliessen und dort nicht sowohl das Bürgerrecht erwarben und städtische Aemter bekleideten, sondern auch bezüglich des Privatrechts und des ehelichen Güterrechts insonderheit den Bürgern nicht adliger Herkunft völlig gleich gestellt wurden.[17]) Denn bei jenen städtischen Adeligen musste das Interesse an Erhaltung beziehungsweise Ausbildung eines mit dem Geburtsstande verknüpften Standesrechts vor der politischen und socialen Bedeutung zurücktreten, die sie innerhalb des Weichbildes als Verwalter und Vorsteher des städtischen Gemeinwesens und als Grosshändler erlangten, derzufolge sie späterhin als eine Art von Patriciern erscheinen,[18]) bei welchen, abgesehen von der Beibehaltung des erblichen Familiennamens nichts mehr an den Adel erinnerte, vielmehr alle Eigenthümlichkeiten des Grossbürgerthums hervortraten. Dahingegen musste die von der städtischen völlig verschiedene Lebensweise den auf seinen Landgütern zerstreut wohnenden Adel in einem treuen Festhalten an seinem charakteristischen Wesen bestärken. Ferner aber mussten die mit dem Betrieb der Landwirthschaft und dem ländlichen Grundbesitz überhaupt verbundenen besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse ihn bewegen, das in den Städten geltende Privatrecht, also auch das dortige eheliche Güterrecht nur mit Vorbehalten für sein eigenes Hab und Gut anzunehmen und gelten zu lassen. Wollten wir daher mit älteren Schriftstellern[19]) meinen, ur-

[17]) Lucas David, Chronik B. V. S. 995. Reidenitz in der oben Not. 5 angeführten Dissertation §. 9. Selbst nach dem L.-R. 1620 kann es noch zweifelhaft erscheinen, ob das darin gesetzlich fixirte besondere Güterrecht adliger Ehegatten sich auf die in den Städten wohnenden Adeligen mit erstreckt hat, oder ob vielmehr letztere als der Gütergemeinschaft schlechthin unterworfen betrachtet wurden, und die grundsätzliche Ausschliessung der letzteren unter Lebenden für den gesammten Adel Ostpreussens ohne Unterschied zwischen Stadt und Land erst den späteren Revisionen desselben resp. dem Ostpr. Pr.-R. ihre Entstehung verdankt. Vgl. L.-R. 1620 B. I. Tit. 49. §. 6 mit Churf. Brandenb. Rev. L.-R. 1685 B. I. Tit. 49. §. 6. Verb. L.-R. 1721 P. I. B. I. Tit. 49. §. 6 n. Zus. 92 Ostpr. Pr.-R. S. auch J. T. Walter, Diss. de succ. inter conj. in regn. Bor. (praeside D. Chr. Reidenitz. Regiom. 1791) §. 8.

[18]) Voigt a. a. O. VI. S. 559.

[19]) Lucas David a. a. O. Hartknoch a. a. O. §. 6. Kreutzfeld a. a. O. S. 19.

sprünglich sei nicht bloss jener städtische Adel, sondern auch der mit dem Besitze von kölmischen Gütern vom Orden begabte Landadel der flämischen ehelichen Halbtheilung der kulmischen Handfeste unterworfen gewesen, so würden wir doch die Erwägung nicht abweisen dürfen, wie neben dem Standesbewusstsein schon die Rücksicht auf die Besonderheiten der wirthschaftlichen Verhältnisse bei dem Landadel die Neigung erwecken musste, jene zunächst nur für das Stadtrecht der Bürger von Kulm und Thorn berechneten Normen zu Gunsten eines dem grösseren ländlichen Grundbesitz mehr angepassten ehelichen Güterrechts umzugestalten.

Indem wir nunmehr uns der Betrachtung der einzelnen Bestimmungen des Landrechts von 1620 über das Güterrecht der adeligen Ehegatten von Todeswegen zuwenden, beginnen wir:

I.

mit dem im §. 1. Art. IV. B. IV. Tit. 15. [20]) der adeligen Wittwe eingeräumten Wahlrecht. Demgemäss soll ihr die Befugniss zustehen,

---

Reidenitz in der oben citirten dissert. §. 9.; s. auch die auf kölmische Güter adliger Eheleute sich beziehende Urkunde de dato „Neydeburgk am dinstag nach assumpcionis Marie 1426" des Ritters Nicolaus Witkop von Tergowitz (Beiträge zur Kunde Preussens Bd. V. S. 405 ff.) darin heisst es: „Ich Her Nicolaus Witkop von Terguwisch Ritter mit Katherine meyner Eefraw — bekennen mit dysen schrifften — das wir beyderseyth mit wolberaten eyntrechtigen guten willen — komen synt vor eyn landtgehegt ding zu Bassenheyn und fraw Katherine meyne eefraw mit wolbedachten willen yn vormundschafft mich doselbst gemechtigt hat alle Jre guter zcu vorkeuffen zcu vorgeben zcu vorwechseln adder zcu vorsetzen, das hab ich her niclas vorgedocht mit wissen und willen meyner eefrawen ebenumpt und sunderlich mit wissenschafft willen und vorlybung des Erwirdigen unsers gnedigen hern hern Pawls von Rusdorff Homeisters und seyner gebitiger unsern lyben hern, alle unser guter an legender grunt dy wir haben umblang Ortelsburg gelegen — zcu eynem testamento dem Hospitali des heyligen geists vor der stat Hollant gelegen, geoppert ewiglich aldo zcu bleyben unschedlich der Herschafft an Iren dinsten und rechten — doch mit sulcher underscheyd das — wyr beyde der vorbenumpten gütter wir gancz gebrauchen und genyssen sullen zcu unser beyder leben." (Darüber, dass unter dem Landding ein „Culmisches Landting" zu verstehen s. d. Schreiben des Ordensprocurators an den Hochmeister v. J. 1415. a. a. O. S. 329. 330. Im Uebrigen ist zu vgl. Schröder, Gesch. des ehel. Güterr. III. S. 244. Not. 66).

[20]) „Nachdem die adelichen Wittwen in unserm Hertzogthumb die zeithero, sie haben sich gleich verheyrathet, in was vor Güter sie gewoldt, dennoch aber allezeit die Wahl gehabt, ob sie ihr eingebracht Heyrathgut, Gegenvermachung, Alimentation, Wohnung ein fertiges Bett, Tisch wie auch einen Wagen mit zubehörigen Pferden von Ihres verstorbenen Mannes Erben fordern, oder aber ob sie deducto aere alieno bloss

entweder ihr eingebrachtes Heirathsgut sowie die Gegenvermachung und andere, unten näher zu erörternde Vortheile des getrennten ehelichen Güterrechts zu fordern, oder aber unter Verzicht hierauf, von einer aus ihrem und des verstorbenen Mannes Gut nach Abzug der Schulden gebildeten gemeinen Vermögensmasse, soweit solche aus allodialem Vermögen (Geld und Mobilien) beziehungsweise aus kölmischen Grundstücken besteht, die Hälfte als sg. kölmische Hälfte zu beanspruchen.

Es ist bereits angedeutet worden, dass schon der Wortlaut des Gesetzes dieses Wahlrecht als ein längst („zeithero" — „allezeit") bestandenes Gewohnheitsrecht des ostpreussischen Adels bezeichnet. Fragen wir dann aber nach dem Ursprung desselben, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir die Einräumung dieser Befugniss an und für sich und abstrahirt von den unten zu besprechenden Modalitäten ihres Gebrauchs im Einzelnen am letzten Ende auf die bereits durch die Glosse zu §. 3, I, 24 [21]) des Sachsenspiegel (Landrecht) bezeugte Thatsache zurückführen, dass in denjenigen Gegenden des östlichen Deutschland, wo wie in der Mark und in Preussen die flämische Halbtheilung resp. das Drittheilsrecht Eingang gefunden hatte, beim Adel, der seiner Standesinteressen wegen mehr dem Sächsischen oder dem verwandten Magdeburg-Kulmischen Recht [22])

zur Theilung ihrer allgemeinen Colmischen verlassenschaft schreiten und damit von der Gegenvermachung Alimentation und andern abstehen wollten: Als lassen wirs auch noch dabey bewenden also, dass gemelter Wittwen die Wahl frey bleibe, jedoch wo pacta dotalia vorher vorhanden, so hetten sie sich derselben zuvorderst allein zu halten und sich der election nicht zu gebrauchen."

[21]) „Dit is geseget von den vrowen de nen erve nemen mogen, di nemen dit (sc. gerade, morgengabe und musteil) unde ir liftught unde gelden nene schulde, deste si sin riddersart, war si aver erve nemen mogen, dar hebben si den kur, wilker si nemen willen, of si nicht Svavee en sin" (Vgl. Sap. I, 17. §. 2). Ich citire nach der Ausgabe von Homeyer I, dritte Ausg. Berlin 1861.

[22]) Ich begreife der Kürze wegen unter dieser allgemeinen Bezeichnung des Magdeburg-Kulmischen R. sowohl die dem Weichbild zu Grunde liegenden Magdeburger Rechtsquellen (Vgl. Magdeburger R.-Qu. herausgeg. von Laband 1869) als das im alten Kulm enthaltene Magdeburg-Breslauer Systematische Schöffenrecht aus der Mitte des vierzehnten Jahrh. (gleichfalls von Laband herausgeg. Berlin 1863), dessen auf eheliches Güterrecht bezüglicher Inhalt bekanntlich grundverschieden ist, von den betreffenden, dem flämischen R. der Kulmischen Handfeste immanenten Rechtssätzen über die ehel. Halbtheilung. Letztere sind als Kulmisches R. im engeren Sinne von dem Magdeburg-Kulmischen R. streng auseinander zu halten. Für den Rechtshistoriker bedarf es dieses Hinweises freilich nicht. Bei Nichtjuristen aber kommt

zuneigte,[23]) gewissermassen ein Compromiss zu Stande kam zwischen den Grundsätzen des getrennten ehelichen Güterrechts und der Gütergemeinschaft von Todeswegen dahin, dass es der adligen Wittwe freistehen sollte, die vermögensrechtlichen Vortheile zu wählen, welche ihr das Sächsische wie das Magdeburger Recht aus der durch den Tod aufgelösten ehelichen Verbindung erwachsen liess, oder statt dessen „Erbe zu nehmen" d. h. die Hälfte beziehungsweise an den Orten, wo Drittheilsrecht galt, ein Drittheil des beiderseitigen Gattenvermögens überwiesen zu verlangen. Eine solche bloss eventuelle Annahme der ehelichen Halbtheilung folgte für den Adel schon daraus, dass es, nach der angeführten Glosse zu schliessen, für ein Axiom des adeligen Standesrechts galt, „eine Frau von Ritters Art" sei von Bezahlung der Nachlassschulden befreit.[24]) Hiermit wäre es nicht zu vereinigen gewesen, hätte man die adelige Wittwe gegen ihren Willen zum Einwerfen ihres eigenen Vermögens in eine von Todeswegen zu bildende gütergemeinschaftliche Masse zum Vortheil der Gläubiger ihres verstorbenen Mannes und zur Halbtheilung mit diesen nöthigen wollen.

Immer setzte freilich, selbst in solchen Gegenden Deutschlands, wo Halbtheils- oder Drittheilsrecht im Landrecht Aufnahme gefunden hatte, die der adligen Wittwe eröffnete Möglichkeit, Erbe zu nehmen voraus, dass der verstorbene Ehegatte ausser einem Lehngute solche Vermögensstücke hinterlassen hatte, auf welche ihrer rechtlichen Natur wegen die Theilung des beiderseitigen Vermögens überhaupt Anwendung finden konnte. In Ostpreussen war dies ursprünglich nur dann möglich, wenn ein adeliger Lehnsbesitzer ausser den Lehnhufen auch solche zu kulmischem Rechte besass. In diesem Falle konnte in die kölmischen Grundstücke und die auf denselben befindliche Fahrniss die eheliche

---

eine Verwechselung beider Arten von Kulmischem R. selbst heute noch vor, veranlasst durch die vornehmlich auf die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Civil- und Strafsachen zu beziehenden Worte der Kulmer Handfeste, welche besagen, dass in den Städten Kulm und Thorn Magdeburgisches R. gelten solle. S. z. B. Dr. Franz Schultz, die Frauen Culms S. 19. 20. (Separat-Abdruck aus dem XII. Bande dieser Monatsschrift Heft 1. S. 51—59).

[23]) von Martitz, Ehel. Güterr. S. 49. Note 12.

[24]) Vgl. die oben citirten Worte: „unde gelden nene schulden, deste si sin riddersart."

Halbtheilung der Kulmischen Handfeste eröffnet werden. Hatte dagegen ein zu magdeburgischen- oder andern Lehenrechten beliehener Vasall ausser seinen Lehen nicht zugleich kölmische Güter besessen, so ward bei seinem Tode die auf den ersteren vorhandene Fahrhabe nach eigenen, den in Preussen geltenden Lehnsgebräuchen entnommenen Grundsätzen behandelt. Eine Ausnahme hiervon zu Gunsten der Halbtheilung, soweit sie nicht etwa, wie dies im Rechte der preussischen Freilehnsleute geschehen,[25]) in das Lehenrecht übergegangen war, konnte im Mittelalter nur durch ein Privileg erwirkt werden, worum man namentlich dann bei der Landes- und Lehnsherrschaft anzuhalten sich bewogen fand, wenn der Heimfall des Lehns mit dem Aussterben des Mannsstammes bevorstand. Zur Zeit des deutschen Ordens fiel nämlich in diesem Falle nicht bloss das Heergeräthe, sondern auch die fahrende Habe, soweit solche nicht zur Gerade gehörte, ganz oder doch zum grösseren Theil an den Lehnsherrn, und war es demnach eine Vergünstigung, wenn der Wittwe, ihren Töchtern oder andern erbberechtigten Verwandten die Hälfte des Mobiliarvermögens vom Orden überlassen ward.[26]) Nachdem aber, vielleicht schon durch den Lehnsbericht des

[25]) Jura Prutenorum saeculo XIV. condita (ed. Laband Regim. 1866) c. 34. 71. Dieses Recht galt übrigens keineswegs für alle preussischen Freien, sondern bezog sich vermuthlich nur auf die in der Gegend von Christburg und Marienburg sowie in einigen angrenzenden Theilen der Niederung angesiedelten Stammpreussen. S. die bei Kreutzfeld a. a. O. S. 52 abgedruckte Verschreibungsurkunde des Hochmeisters Ludolf König von 1344 — „Porro ex speciali favore volumus quod predictus Thuleke cum uxore sua et heredibus utriusque sexus ea gracia gaudeat et libertate quibus hominibus nostris pruthenis liberis de Kirseburg et Marienburg ac aliarum parcium inferiorum de fratrum nostrüm consilio duximus providendum." S. auch Schmitt, Gesch. des Kreis. Stuhm S. 95. 237 u. Bender, Ermlands polit. Stell. (Heilsberg 1872) S. 54. 55. Im Uebrigen ist zu vergl. die bei Voigt, Uebersichtl. Darstell. der Rechtsverf. Preuss. Marienwerder 1834) S. 40 mitgetheilte Verordnung des Hochmeister Conrad von Erlichhausen (1441—1449): „Wen Prewsche Gütter an die Herschaft vorsterben, da vrawen und Jungvrawen ynne sein, so sullen die Herrschaft Hengst und Harnasch zuvor ussnemen und die Helfte der fahrenden Habe der fraven lassen sonder von der andern Helfte sulle der, der das Gut enpfat nach wirde derselben fahrenden Habe und der güter nach dirkenntnisse der Herschaft von gnaden wegen eyne erbare usrichtunge thun, das man die Jungfrawen davon erbarlich besorgen möge."

[26]) Verschreib. des Hochmeisters Paul von Russdorf vom J. 1434 zu Magdeburgischem R. bei Voigt a. a. O. S. 32 Note 58. „von sunderlichen gnaden thun wir frawen Urselen such gnade, das nach Irem tode Ir kastegewandt und die fahrende

Erzbischof Günther von Magdeburg an den Hochmeister Paul von Russdorf vom Jahre 1440,[27]) eine Aenderung in dieser Beziehung hervorgerufen war, wurde betreffs der adeligen Lehen zu magdeburger Recht durch das Gnadenprivileg des Herzog Albrecht vom Jahre 1540 verordnet, dass beim Heimfallen eines solchen Lehns an den Landesfürsten von alle dem, „so zu fahrender Haab oder dem Erb nach Magdeburgischen Rechten gehörig, von einem der Herrschafft, Ritterschafft, oder Adel verlassen" würde, „die Erbforderung vnnd entpfahung — nach Art dess Kölmischen Rechtens oder Privilegii" stattfinden solle.[28]) Allein in den Lehngütern κατ' ἐξοχήν d. h. den wenigen nach reinem sächsischen[29]) und später, als mit dem röm. Recht auch die libri feudorum in Preussen bekannt geworden waren, auch wohl nach langobardischem Recht[30]) verliehenen Gütern sollte es noch ferner „mit der fahrenden Haab nach Art der Lehnrecht" gehalten werden.[31])

War hiermit, wenn auch nicht für alle, so doch für die wichtigste und gerade beim Adel am häufigsten vorkommende Art der magdeburger Lehen der ehelichen Halbtheilung bezüglich des auf dem Lehngute befindlichen Mobiliarnachlasses eines Vasallen der Zugang eröffnet, so ist es andererseits, zumal in den nicht selten vorkommenden Fällen,[32]) wo ein adeliger Ehegatte zugleich magdeburger und kulmische Hufen hinterliess, sehr begreiflich, dass hier wiederum auch das Lehnrecht

habe die hellfte Iren fründen und erben sal folgen und gefallen, Sunder die andir hellfte mitsammt den legenden gründen und was dazu gehort, sal mittenander an uns und unsern orden und an nymand anders kommen und sterben." Siehe ferner den gleich zu erwähnenden Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg.

[27]) Derselbe findet sich abgedruckt in Steffenhagen, Deutsche R.-Qu. in Preussen S. 105 ff. Darin heisst es (§. 2): „und alsdann daruff gefraget wert, ab des verstorbenen lehenmannes lehen gut an die hirschaft versterbe, ab dann alle gerade ader varende habe, ader eczliche und eczliche nicht erben sulle an die frunde und was gerade sie ader varende habe mit namen: darzu antwerten wir also — wan der lehenman verstirbt, nympt sien erbe zcu lantrechte alle varende habe, eigen. und erben, das der tode gelassen hat, ane gerade, morgengabe und musteil."

[28]) Privil. der Stände des Herz. Preussen Fol. 47 u. 47 verso.

[29]) Appendix zum alten Culm unten Note 34.

[30]) Steffenhagen a. a. O. S. 163. Reidenitz in der cit. Dissert. a. E.

[31]) Privil. der St. d. Herz. Pr. Fol. 45 v.

[32]) L.-R. 1620 B. IV. Tit. 15. Art. IV. §. 15.

mit den von ihm eigenthümlich ausgebildeten Instituten des ehelichen Güterrechts nicht ohne Einfluss bleiben konnte auf die Gestaltung des ehelichen Güterrechts beim Adel im Allgemeinen, so dass hiervon selbst solche Nachlasstheilungen berührt wurden, bei welchen keinerlei Lehngüter sondern nur Allodialvermögen und kölmische Güter in Frage kamen.

Was daher die im Landrecht von 1620 an der angeführten Stelle genannten Institute des getrennten ehelichen Güterrechts anbetrifft, zwischen denen und der kölmischen Hälfte die adelige Wittwe die Wahl haben soll, sowie ferner die Voraussetzung anlangend, von der für sie die Geltendmachung des Rechts zur Wahl der letzteren abhängt, so hoffe ich zu zeigen, dass beides seine Entstehung und Entwickelung lehnrechtlichen Einrichtungen verdankt, wie solche beim Adel in Ostpreussen und Litthauen in ähnlicher Weise wie in der Mark Brandenburg [33]) unter nicht geringem Einfluss römischrechtlicher Anschauungen sich herausgebildet hatten.

Schon im Grossen und Ganzen kommt hier in Betracht, dass das Magdeburg-Sächsische Lehnrecht mit den dasselbe ergänzenden Quellen des Sächsischen und Magdeburg-Culmischen Land- und Stadtrechts wegen seiner Bedeutung, die es für den Adel hatte und vermöge mancher Eigenthümlichkeiten, welche es durch ein besonderes Adelsherkommen im Laufe der Zeit annahm, in Ostpreussen den Charakter eines adligen Standesrechts erhielt und schon deshalb geeignet schien, manchen Instituten des allodialen Adelsrechts zum Vorbilde zu dienen. [34]) Was sodann

---

[33]) Vgl. hierüber Scholtz, das jetzt bestehende Prov.-R. der Kurmark Brandenburg II. Abth. II. Thl. (Berlin 1834) S. 130 ff.

[34]) Appendix zum 4. Buch des alten Kulm (Ms. der K. Bibl. zu Königsb. 1887 I. u. 1983. Steffenhagen a. a. O. nr. 61 u. 66 des Handschriften-Verz. u. S. 265 Not. 2). Daselbst heisst es: „Da man den stedten Colm vnnd Thorn erstmahls Ihr recht gegeben vnnd bestettiget hatt, Vnnd sonderlich Magdeburgisch rechtt, nach laut der Cölmischen Handfeste: Da haben sich sonderlich die Stedte mit allem Vleiss bemühet, — alle Sache die sie nicht gewust — von Magdeburg zu befragen. Desgleichen — haben die vom Adel auch gethan — in Sachen, wo Ihnen an Ihrem Sechsischen Lehnrecht etwa Zweyffell zugefallen" u. s. w. und weiter: „Vnnd dies ist die Vrsach worümb man so viel Kapitell in den Cölmischen rechten, welche von Morgengabe, Leibgeding, Gerade, Heergewette, Musstheyl sagen, also in Ihrem wortt hat stehen lassen, wie wol sie die Cölmischen irgendtt nichtt brauchen, auff das die vom Adell so Magdeburgisch Rechtt,] auch zu beiden Kinden, oder Sächsisch Lehn-

aber im Speziellen die einzelnen, vom Lehnrecht beeinflussten Institute des adeligen ehelichen Güterrechts anbetrifft, so ist hier zuvörderst die in preussischen wie in andern particulären Lehnrechten des östlichen und nordöstlichen Deutschlands als Lehnschuld anerkannte Verpflichtung zur Alimentirung und Dotation der von der Lehnsfolge ausgeschlossenen Vasallentöchter sowie die gleichfalls den Charakter der Lehnsschuld annehmende Wittwenversorgung durch Leibgedinge oder Witthum in Betracht zu ziehen.

Während ursprünglich wohl ebensowenig wie nach gemeinem Lehnrecht, nach den in Preussen geltenden Lehnsgebräuchen die Töchter eines verstorbenen Vasallen die Leistung einer Mitgift aus dem Lehn fordern durften, fand im Laufe der Zeit, als im Landrecht das weibliche Geschlecht im Erbrecht, selbst bezüglich des Grundbesitzes, dem männlichen immer mehr gleichgestellt ward, die Sitte Eingang, dass jeder Lehnsfolger, einschliesslich des Lehnsherrn dem das erledigte Lehn heimfiel, resp. dessen, dem der deutsche Orden dasselbe neu verlieh, für verbunden galt, die hinterlassenen Töchter oder andere weibliche Verwandte des letzten Lehnsbesitzers aus dem Lehn mit einer dem Werthe desselben entsprechenden Aussteuer oder Mitgift zu versehen und auszustatten. Später ward diese Sitte nachweislich für preussiche Güter,[35]) demnächst durch das Gnadenprivileg von 1540 für die Lehn des Adels als eine regelmässige gesetzliche Verpflichtung der Lehnsfolger anerkannt und bestätigt.[36])

Der Versorgung der unverheiratheten, nicht zur Lehnsfolge gelangenden weiblichen Angehörigen des Lehnsbesitzers parallel geht in den particulären Lehnrechten, welche die Dotationspflicht als Lehnsschuld constituiren, die Versorgung der Wittwen.[37]) Es erscheint

---

recht haben, vnnd gebrauchen derselbigen Capitell wo es Vrsach hette, vnnd so fern es bey Ihnen in Vbung vnnd gebrauch were, sich derselbigen Capitell wüssten zu behelffen, nach gelegenheit vnnd gebrauch."

[35]) Vgl. die oben Not. 26 mitgetheilte Verordn. des Hochm. Conrad von Erlichhausen.

[36]) Privil. der St. des Herz. Pr. Fol. 47. Vgl. L.-R. 1620 B. IV. Titel 15. Art. II. Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 48.

[37]) Pätz, Lehrb. des Lehnrechts (Göttingen 1828) §. 152—154.

dies folgerichtig, wenn man bedenkt, dass, nachdem einmal das Princip einer Entschädigung des weiblichen Geschlechts für den Ausschluss von der Lehnsfolge in Gestalt einer Versorgung aus dem Lehn adoptirt worden war, das Recht auch dafür Sorge tragen musste, dass die Existenz der bis dahin aus ihrem väterlichen Lehngut versorgten Frau nicht durch ihre Verheirathung mit dem Eintritt in ein anderes Lehngut in Frage gestellt werde. Namentlich musste in dem Falle, wenn der zur Ausstattung der Vasallentochter verpflichtete Lehnsmann dieser Verbindlichkeit nachgekommen war, und erstere die Mitgift in die Ehe wirklich eingebracht hatte, das Bestreben gerechtfertigt erscheinen, dieselbe nach ihrer Verheirathung nicht schlechter sondern eher besser und hinsichtlich einer sorgenfreien Existenz in der Zukunft womöglich noch gesicherter hinzustellen als vor ihrer Verheirathung.

Für das Lehnrecht des ostpreussischen Adels sprach dies das genannte Gnadenprivileg ausdrücklich aus. Nachdem darin, wie erwähnt, die Anordnung getroffen, dass die Töchter des Vasallen aus den Lehngütern mit Geld ausgesteuert werden sollen, wird weiter verfügt:[38]) „Da entgegen" solle der Ehemann, der sie heirathet, sie „mit Verwilligung, Bekräfftigung und Zulass der Landesherrschafft" aus seinen Lehngütern „nach vermöge der gütter vnd „Dinst" mit „einem ziemlichen vnd Ehrlichen Leibgeding" versorgen, dergestalt, dass „die nachgelassene wittfraw, ehe vnd zuvor sie solches leibgedinges versichert, sich aus den güttern, so sie mitt Ihrem verstorbenen Ehemann besessen, zu begeben nicht soll schuldig sein."[39]) Ward aber hiermit die Versorgung der Wittwe des Lehnsmanns als correspondirende Leistung der Verpflichtung zur Ausstattung der Vasallentochter gegenüber gestellt, so konnte dies nicht verfehlen, auf die Gestaltung des rechtlichen Charakters des adeligen Leibgedinges zu influiren. Da die Aussteuer aus dem Lehn in Geld gezahlt werden musste, so führte dies dahin, dass, an Stelle der in älterer Zeit üblichen, in Niessbrauch an Grundstücken oder Naturalleistungen aus solchen bestehenden Leibzucht, das Leibgedinge jetzt

---

[38]) Pr. der St. d. H. Pr. Fol. 47.
[39]) Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 47 §. 2.

gleichfalls in Geld ausgeworfen ward. Erhielt letzteres schon hierdurch eine besondere Gestalt, so musste, als das römische Recht eindrang, das nahe rechtliche Verhältniss, in dem es zu der Aussteuer oder Mitgift als eine derselben correspondirende Leistung getreten war, es nahe legen, dasselbe nach Analogie der römischen donatio propter nuptias zu behandeln, wenigstens soweit es in einem der Wittwe dauernd und eigenthümlich oder aus, zu einem quasi usus fructus für ihre Lebenszeit überwiesenen Geldcapitale bestand.[10]) Diese bereits in der Glosse zu I, 20 Sachsenspiegel (Landrecht)[11]) und in der Glosse zu Weichbild Art. 22[12]) begegnende Auffassung des Leibgedinges erklärt es, dass da, wo mit den Sächsisch-Magdeburgischen Rechtsquellen, wie in der Mark und in Preussen, auch die Ansichten ihrer Ausleger Beifall fanden, das Leibgedinge in seiner jüngeren Gestalt als Gegenvermächtniss, contrados oder Widerlage die Natur einer an Stelle der Mitgift, beziehungsweise an Statt einer portio statutaria tretenden Abfindung verlor.[13])

---

[10]) Gl. zu Ssp. III, 76 §. 3. Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 94.

[11]) „Drierlei gave wert gegewen dorch des echtis wille. Dat erste heitet arra, dat is truschat, — di ander, morgengave, hèt in legibus sponsalitia largitas, die dritte gave hèt donatio propter nuptias. Dat hèt ene gave dorch des echtes wille ut §. 3. J. II, 7. Desse gave schal glik sin der metegift, wes an der medegift brickt, des schal an me lifgedinge breken."

[12]) „Die dritte gave heist donatio propter nuptias und heist gabe durch der hochzeit wille; und disse gabe sal gliche sien mit der medegifft; unde disse gabe heist nach rechtem deutschen eyn lipzucht; unde waz an der medegift dem manne gebricht, das sal ouch an dem lipgedinge gebrechen, ut in auth. de non eligendo secundo nubentes coll. I. nov. 2 c. 1 et auth. de aequalitate dotis c. Hoc; coll. VII. nov. 97. c. 1." Vgl. L.-R. 1620. B. IV. Tit. 15. Art. V. §. 2. 3.

[13]) Vgl. die oben Not. 21 angeführte Gl. zu §. 3 I, 24 Ssp. und hierzu v. Martitz a. a. O. S. 321 Note 4. Diese abfindende Kraft hat das Leibgedinge in Ostpreussen nur allein in dem Falle behalten, wenn es im Gegensatz zu der kraft Rechtsvorschrift eintretenden Gegenvermachung durch einen bei Eingehung der Ehe oder während derselben vorgenommenen Act des gewillkürten ehelichen Güterrechts festgesetzt worden, also entweder auf Ehepacten oder letztwilliger Verfügung beruht, wie solches namentlich dann geschieht, wenn ein Lehnsbesitzer seiner Ehefrau den lebenslänglichen Besitz und Genuss der Lehngüter statt der Zinsen des Ehegeldes, der Gegenvermachung u. s. w. verschreibt. L.-R. 1620. B. IV. Tit. 15. Art. IV. §. 1 u. §. 15. Ostpr. Pr.-R. Zus. 47 §. 3. Ein solches gewillkürtes Leibgeding setzt überdies, während das Gegenvermächtniss ohne Weiteres als Lehnschuld jeden Lehnsfolger trifft, die Zustimmung des Lehnsherrn resp. der Agnaten voraus. L.-R. 1620 a. a. O. §. 15. Ostpr. Pr.-R. Zus. 47 §. 2. 3.

Es macht diese analoge Behandlung des Leibgedinges mit der donatio propter nuptias es ferner aber verständlich, dass dieselbe wenn auch nicht gleich von Anfang an,[14]) so doch späterhin, als das röm. Recht gegen Ende des funfzehnten und während des sechszehnten Jahrhunderts immer grössere Bedeutung erlangte, nicht ohne Rückwirkung auf die rechtliche Beurtheilung des von der Frau in die Ehe gebrachten Heirathsgutes bleiben konnte. Hatte man nämlich erst einmal das eine dieser beiden correspondirenden Institute sich nach römischen Begriffen zurechtgelegt, so gebot es die Consequenz, auch die Mitgift, von der das Leibgedinge gewissermassen nur das Gegenstück ausmachte, ebenfalls nach röm. Recht zu beurtheilen und deshalb hierauf die Grundsätze von der dos, wie auch auf das etwa ausser der Mitgift noch vorhandene anderweitige Vermögen der Frau die Lehre von den Paraphernalien in Anwendung zu bringen. Damit aber war der Boden des sächsischen ehelichen Güterrechts, demzufolge die Wittwe von ihrem Eingebrachten, abgesehen von Liegenschaften, nichts, als was etwa davon in Gerade, Morgengabe und Musstheil enthalten war, zurückbekam, während ihr sonstiges Mobiliarvermögen den Erben des verstorbenen Mannes zufiel,[15]) auch für den Lehnsadel Preussens verlassen. Wir gelangen somit für das Lehnrecht des letzteren zu dem Resultat, dass die Frau des Lehnsmannes, wofern sie eine Ausstattung von dem nach Lehnrecht hierzu Verpflichteten erhalten und in die Ehe inferirt hatte, nach Auflösung derselben durch den Tod des Mannes einmal diese dos, sowie ihr sonstiges eingebrachtes Vermögen zurückfordern, ferner aber, als Gegenvermächtniss einen derselben theilweise oder völlig gleichkommenden Betrag in Geld aus dem Lehngut des Mannes überwiesen verlangen darf.[16])

[14]) Vgl. die mehrgedachte Gl. zu §. 3 I, 24 Ssp. oben Not. 21.

[15]) S. den citirten Lehnsbericht des Erzbischofs Günther v. Magdeburg (oben Note 27.) — So „nympt sien erbe zcu lantrechte alle varende habe, eigen vnd erbe, das der tode gelassen hat, ane gerade, morgengabe vnd musteil.“ v. Martitz a. a. O. S. 101—105.

[16]) Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 47 §. 2. „Die Wittwe des Lehnsnachlassers ist wegen der ihr gebührenden Abfindung berechtigt, den Besitz ihres Ehemannes im adeligen Lehngute so lange fortzusetzen, bis sie in Ansehung ihres Eingebrachten, Gegenvermachung (jedoch nicht höher als auf den Betrag des Eingebrachten), Alimentation und Wohnungsmiethe befriedigt worden.“

Dieser im Lehnrecht beliebten Regelung des ehelichen adeligen Güterrechts entspricht es nun vollkommen, wenn in Folge der berührten nahen Verbindung, in die beim Adel Preussens das Lehnrecht mit dem kulmischen Recht getreten war, die Bestimmung des Landrechts von 1620 das eingebrachte Heirathsgut der Frau zum Ausgangspunkt nimmt und neben dasselbe das Institut der Gegenvermachung hinstellt. Desgleichen muss es auf die Uebertragung einer lehnsgebräuchlichen Einrichtung auf die allodialen Rechtsverhältnisse des Adels zurückgeführt werden, wenn wir hier noch neben und ausser dem Gegenvermächtniss der adeligen Wittwe einen Anspruch nicht sowohl auf Alimentation, sondern auch auf Wohnung, beziehungsweise Wohnungsmiethe zugebilligt finden. [17]) Historisch dürfte diese in der Hergabe von Alimenten und Wohnung bestehende Prästation, im Gegensatze zu der, unten zu erwähnenden, lediglich in ersteren bestehenden Versorgung der undotirten Wittwe, aus der älteren Form des lehnrechtlichen Leibgedinges herzuleiten sein. Als dieses, wie wir oben sahen, der dos entsprechend anfing, in Geld gezahlt zu werden, blieb daneben in manchen Gegenden, unter andern auch in Ostpreussen, als Rest von der ursprünglich in Naturalleistungen bestehenden Leibzucht die Leistung von Alimenten und Wohnung übrig.

Endlich ist das Recht der adeligen Wittwe, von den Erben des Mannes „ein fertiges Bett, einen Tisch wie auch einen Wagen mit zubehörigen Pferden“ zu fordern, als ein dem Bereiche des Lehnrechts und zwar einem ritterlichen Lehnsgebrauch insonderheit entlehntes Institut zu betrachten.

Während in Preussen selbst ausserhalb des Kreises der nach kulmischem Recht im engeren Sinne oder nach dem ehelichen Güter- und Erbrecht der Kulmer Handfeste lebenden Landeseinwohner das Institut

---

[17]) Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 47 §. 3. Scholtz a. a. O. II. Abth. I. Thl. S. 349. In der dort angeführten Lehnsconstitution für die Alt-, Mittel- und Ukermark u. s. w. v. 1. Juni 1723 heisst es §. 7. „Wenn demnach die Ehegelder aus dem Gute erstattet werden müssen, so wird auch der Wittwe das augmentum dotis, oder die Hälfte der Verbesserung, ihr eigenthümlich hingegeben, und an den Orten, da es gebräuchlich, ausser der Verbesserung Alimente zu reichen sind solche pro conditione facultatum et dignitatis defuncti nach Billigkeit zu determiniren u. s. w.“

der Gerade, wie es sich im Sachsenspiegel und im alten Kulm auf Grundlage des Magdeburger Rechts ausgebildet findet, im Allgemeinen nicht recipirt worden war,[48]) [49]) erhielt sich dasselbe im Lehnrecht. Jedoch selbst hier konnte die Gerade ihren vollen Umfang und ihre ursprüngliche Gestalt und Bedeutung, deren z. B. noch der Lehnsbericht des Erzbischof Günther gedenkt,[50]) nicht ungeschmälert und ungetrübt bewahren. Sie nahm vielmehr, wenigstens theilweise, die Gestalt einer besonderen ritterlichen Gerade an, welche sich nur auf wenige Gegenstände erstreckt, dafür aber vornehmlich solche Dinge begreift, die geeignet sind, der Wittwe ein ihrem Stande entsprechendes würdiges Auftreten zu gestatten.[51]) In dieser Form begegnet uns das Recht der Wittwe auf einen Wagen nebst den dazu behörigen Pferden bereits in dem angeblich im dreizehnten Jahrhundert entstandenen Recht der im preussischen Ordenslande angesiedelten Polen.[52]) Von Rechtsquellen

---

[48]) Johannes Lose in seiner Bearb. der IX Bücher Magdeburger R. (Steffenhagen a. a. O. S. 164): „wenne eyn spigel der sachsin vil artikel vnd capittel inne helt, dy in etzlichin landin und sunderlich in prusin nicht notdorft sint noch gehaldin werden. Alzo von morgingabe, von gerade, von heergewete, von musetheil, von hovespise" u. s. w. S. ferner Caspar Schütz in seinem im sechszehnten Jahrhundert um 1560 (Schweikart in v. Kamptz' Jahrb. Bd. XXVI. S. 250 ff. Not. 13.) verfassten „ungedruckten Extrakt aus Sächs. Landr. u. wichbilde auch aus Culm und Gem. Kays.-R. wie man Erbe nehmen unt theilen soll" (Ms. K. Bibl. Königsb. 1887 I.) c. 14. — „Nota: Was hernach folget gehörett allein zum Sächsischen rechtt, wirt aber nach culmischen Gebrauch nicht gehaltten. Dan in diesen Landen nihmt man kein gerathe, noch heergewette, noch morgengabe, sondern man und Weib, so baldt sie das bette beschritten, haben ungezweiete unzertheilte gütter. Und welches ehe stirbet, dem Andern gehöret die helffte. Und das ist Flämisch Recht."

[49]) Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 95.

[50]) Steffenhagen a. a. O. S. 106. Vgl. die Worte aus der oben Not. 34. angeführten Stelle des Appendix zum alten Kulm: „auff das die vom Adell — so fern es bey Ihnen in Vbung vnd gebrauch were" u. s. w.

[51]) Dieses tritt namentlich in der spätern Ausbildung hervor, welche das Institut nach der Zeit der Publikation des Landr. v. 1620 in Preussen erfahren hat. Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 96 §. 3 und zwar die Worte daselbst: „einen auf zwölf Personen gedeckten Tisch, wie derselbe bei Lebzeiten des Ehemannes bei Gastmahlen auf das kostbarste und prächtigste gedeckt worden, ferner die beste Kutsche und den besten Zug Kutschpferde nebst Geschirren."

[52]) Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal (hrsg. von Dr. Edwin Volckmann Elbing 1869) c. 14. „Stirbet ein ritter, der einen son hat, adir czwene adir mer, dy sin erbe besiczen, dy musen ere muter in dem gute alzo gewaldig losen, als ze vor waz, dy wile ze ane man wesen wil. Nymt ze abir eynen man,

aus späterer Zeit führen das Bremische Ritterrecht v. J. 1577 [53]) und die Magdeburger Polizeiordnung von 1688 [54]) diese Gegenstände in ihren Geradekatalogen auf, wohingegen das Märkische Provinzial-Lehnrecht der Frau einen Anspruch hierauf nur dann zuspricht, wenn solche in Ehepacten oder Leibgedingesbriefen der Wittwe ausdrücklich ausgemacht und verschrieben sind. [55])

Die anderen Stücke, das aufgemachte Bett und der Tisch, kamen, wie dies L.-R. 1620 C. V, Tit. 14, Art. II, §. 7 zeigt, in älterer Zeit in Ostpreussen auch wohl bei nichtadligen Personen vor, neben und in Verbindung mit dem gleich zu erwähnenden, bei der ehelichen Halbtheilung vom Gesetz bewilligten Voraus. [56]) Es war diese Reminiscenz an die Gerade aber ein Missbrauch, der mit den Anschauungen des Landesrechts über die Nichtreception dieses sächsischen Instituts in Widerspruch stand und deshalb mit Recht von den Redactoren des Landrechts beseitigt ward. Nur als ritterliche Gerade für die Frauen des Adels sollte der Anspruch auf die genannten Stücke auch ferner noch erhalten bleiben. Diese Reste der ehemaligen Gerade sind deshalb, ihres eigenthümlichen lehnrechtlichen, oder adelig-ritterlichen Charakters wegen, wohl zu unterscheiden von den Gegenständen, welche der Wittwer beziehungsweise die Wittwe, bevor zur Ausmittelung der

---

zo musen ze ir gebin eyn pfert, daz eren wagen czy, alz ze e hatte, unde eyn andir pfert, daz ir knecht ryte, der ir pfert vurit, daz eren wayn czuet" u. s. w.

[53]) Tit. IX. „Wann ein Man erstirbet, und seine Frau nach ihm lässet, die nimmt nach Verlauf Jahr und Tages nach des Mannes Tode, aus den Gütern das Frauen-Gerähde und gehören alsdann zu solchem Gerähde folgende Stücke: Nemlich ein Wage und zwey der besten Wagen-Pferde" u. s. w. (Pufendorf, Obs. IV. App. S. 28).

[54]) §. 43. „Zu der überlebenden adelichen Wittwen Gerade, so derselben nach Absterben ihres Mannes, aus dessen Verlassenschaft abgefolgt wird, gehört die Hälffte der tragenden Schafe auf allen Schäfereyen, die des Mannes eigen gewest, oder zur Miethe ausgethan, Gänse und Endten, auch der Wagen, darauf der Verstorbene gefahren, nebenst der dazu gehörigen Kutschlade und zweyen Kutschpferde." (Diez, Archiv Magdeburg.-R. S. 388).

[55]) Scholtz a. a. O. II, I. S. 361. 362. Heydemann, Elem. der Joachim-Const. S. 235—236.

[56]) „Ist bewilligt, dass — der Missbrauch, da Schichtgeber ein aufstehendes bette und anders mehr voraussgenommen, gantz abgeschaffet sey."

kölmischen Hälfte geschritten wird, zum Voraus nehmen dürfen. Denn dieses Voraus ist nicht dem ehelichen Güterrecht des ostpreussischen Adels eigenthümlich, sondern gehört vielmehr eigentlich und ursprünglich der kölmischen Gütergemeinschaft der übrigen Stände an.[57]) Es verdankt dieses praecipuum seine Entstehung auch nicht der Beibehaltung von Ueberresten der sächsischen Institute der Gerade und des Heergeräthes, sondern der mit der flämischen Halbtheilung in Preussen erfolgten Reception ähnlicher Rechtsbildungen des flandrisch-westphälischen Rechts.[58])

Wir kommen nunmehr zur Erörterung der Voraussetzungen, von denen das L.-R. 1620 die Befugniss der adeligen Wittwe zwischen den gedachten Vortheilen, die ihr das dem Lehnrecht nachgebildete getrennte eheliche Güterrecht gewährte, und der kölmischen Hälfte zu wählen, abhängig gemacht wird. Es sind dies zwei: das Nichtvorhandensein von Ehepacten[59]) und die Einbringung eines Ehegeldes (dos) bei Eingehung oder während der Dauer der Ehe, beziehungsweise die nachträgliche Einwerfung derselben in das beiderseitige Vermögen der Ehegatten innerhalb eines Vierteljahres nach dem Tode des Mannes.[60])

---

[57]) Die oben aus L.-R. 1620 B. V. Tit. 14 Art. II. §. 7 angeführte Stelle fährt also fort: „Doch dass der Wittwer seinen Harnisch nnd bestes Kleid, die Wittwe ihren Trawring und bestes Kleidt vorauss nehme.“ Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 96 §. 7 mit §. 20 das.

[58]) Schröder, Gesch. des ehel. Güterr. II. Thl. Abthl. III. S. 44. S. insbesondere die aus den Dortmunder Stat. rec. 148 mitgetheilte Stelle: „Storve einer echten vrowen eer man aff sunder liff erven, de vrowe sall ers mans neste erven schichtinge doen van all dem gude und klenode dat se tosamen hadden, utgenomen eer truwcringe und klederen de sei gedregen hedde.“ ferner d. S. 122 citirten Worte aus dem auf Westphälisches (Soester) Recht zurückzuführenden ältesten latein. Text des Lübischen R.: „Si viro moritur mulier sua, et viro incumbit partiri cum pueris suis, ipse preanticipabit arma sua et formatas vestes suas; reliqua partietur cum liberis suis si mulier moritur vir ejus, et ei incumbit partiri cum liberis ejus, ipsa preanticipabit annulum arre“ etc.

[59]) Vgl. die Schlussworte in Art. IV. §. 1. B. IV. Tit. 15 oben Not. 20.

[60]) Das. §. 11. „Begiebe sichs auch, dass eine Ehefraw in wehrendem Ehestande noch kein Geld eingebracht, sondern allein die Verzinsung von ihren Eltern oder Brüdern empfangen, so soll ihr solches an ihren Rechten nicht schaden, sondern ihr soll die vorgetzte Wahl, nach ihres Mannes Tode dennoch frey bleiben. Jedoch dass sie ihr Ehegeldt noch alsbald innerhalb einem viertel Jahr nach des Mannes Tode seinen Erben einbringe. §. 12. Wann aber keine denominirung des Ehegeldes

Das Erforderniss der Nichtexistenz von Ehepacten ist nichts dem Rechte der adeligen Wittwe, ja nicht einmal etwas dem ehelichen Güterrecht des Adels in Ostpreussen Eigenthümliches. Es folgt lediglich aus dem im Landrecht 1620 anerkannten Grundsatz, dass Ehepacten vermöge des darin gewillkürten Güterrechts die sonst von Rechtswegen eintretende kölmische Gütergemeinschaft ausschliessen. Was aber von der Gütergemeinschaft überhaupt galt, das musste consequenter Weise auch für die im Adelsrecht in Form des Rechts der kölmischen Hälfte statuirte Gütergemeinschaft von Todeswegen als massgebend betrachtet werden.[61])

Es bleibt sonach, wie bereits oben angedeutet, nur Eine dem Adelsrecht eigenthümliche Voraussetzung für jenes Wahlrecht der Wittwe. Auch von dieser dürfte sich darthun lassen, dass das Lehnrecht die Veranlassung zu ihrer Aufnahme in das L.-R. 1620 gegeben hat.

Im Lehnrecht des Adels bildete nach dem Vorangeschickten die dos die Grundlage des ehelichen Güterrechts, wenigstens soweit solches

---

bey des Mannes Leben geschehen, viel weniger eingebracht, auch keine jährliche Zinser entrichtet: So sollen ihre Eltern und Brüder ihr solches, nach ausstrag der Güter und vielheit der Kinder, ein viertel Jahr nach des Mannes Tode noch zu constituiren, und nebenst der hinderstelligen Verzinsung von ausgang Jahres und Tages nach der Hochzeit anzurechnen, entlich auf einmahl des Mannes Erben einzubringen schuldig sein, welches alles ihres Mannes Erben zu sichern Handen empfangen und unter ihrer beyder verlassenschaft ziehen sollen, damit sich die Fraw der vorgemeldten Wahl noch zu gebrauchen. §. 13. Wollten oder könten sie solche Ehegelde und versessene Zinser in gemeldter Zeit noch nicht bahr einbringen, so dörffen auch des Mannes Erben solche Ehegelde, wie auch keine Gegenvermachung oder eintzige Theilung der Wittiben wider heraussgeben, sondern ihr allein eine Alimentation oder jährlichen unterhalt nach würden der Güter machen. In welchen Fall sie sich auch ehegemeldeter Election und frevlicher Gerechtigkeit nicht zu gebrauchen. Und wann also eine Frav mit ihren Ehegeldern von ihren Brüdern über Gebühr auffgehalten, dass sie darüber ihrer Wittfrawlichen beneficien nicht plene fähig werden könnte, so hätte sie sich desfals ihres Schadens bey ihren Brüdern zu erholen. (Vgl. Ostpr. Pr. R. Zus. 48 §. 19). §. 14. Es soll aber vor Ehegeldt allein angerechnet werden, was sie loco dotis von ihren Eltern, Brüdern oder Freunden empfangen oder was ihr durch abgang der Brüder pro augmento zugewachsen. Was sie aber hernach an Erbschafft, Verehrung oder Andern bekommen, darauff kann keine Gegenvermachung geschlagen werden, sondern es soll bloss pro paraphernali gehalten werden.« (Ostpr. Pr. R. Zus. 96 §. 3)

[61]) L.-R. 1620 B. IV. Tit. 4 §. 2 I, 49 vgl. mit B. IV. Tit. 15. Art. 4. §. 1 a. E. u. §. 7.

auf Rechtsvorschrift beruht, nicht auf gewillkürten Dispositionen. Von ihrer Illation hing die Forderung der Frau auf das Gegenvermächtniss ab. Die von uns erörterte, in Ostpreussen stattgehabte Verbindung der ehelichen, das allodiale und kölmische Vermögen ergreifenden, Halbtheilung mit den die Lehngüter betreffenden Grundsätzen des getrennten ehelichen Güterrechts und die hierdurch hervorgerufene gegenseitige Wechselwirkung der verschiedenen ehelichen Güterrechtssysteme, musste es bewirken, dass man dasjenige Moment, welches in dem einen Falle die Grundlage des ehelichen Güterrechts von Todeswegen bildete, nämlich die dos, [62]) auch in dem andern Falle als seine Basis ansah. Dies musste aber nothwendig dahin führen, dass man für die auf den Kolm und das Allodialvermögen berechnete kölmische Hälfte ebensogut wie für die zunächst nur die Lehengüter angehenden Ansprüche auf Gegenvermachung, Alimentation u. s. w. die vorgängige Illation des Ehegeldes als wesentliches Erforderniss statuirte. Unterstützt wurde überdem das Bestreben, jenes Wahlrecht der adeligen Wittwe nach dem Vorbilde der lehnrechtlichen Gegenvermachung von dem Vorhandensein einer Mitgift abhängig zu machen, durch die im sechszehnten Jahrhunderts bei den Juristen Ostpreussens und den rechtsverständigen Berathern der herzoglichen Regierung herrschende Ansicht, dass die eheliche Halbtheilung auf Seiten der Frauen nichts Anderes sei, als ein ihnen loco dotis gesetzlich zukommender Vermögensvortheil. [63])

Nicht minder wird es auf einen lehnrechtlichen, zunächst nur für

---

[62]) Scholtz a. a. O. II. II. S. 131.

[63]) S. die bei Pauli, Abhandl. aus dem Lübisch. R. Bd. III. S. 349 unter der Ueberschrift: „Etliche Artikell und Punct bey dem Culmen zu bedenken" bei Gelegenheit der Revision des reformirten Kulm von den fürstlichen (herzogl. preuss.) Räthen sub Nr. 6 angeführten Worte: „Dass den Weibern der halbe Theyll des ganzen gutts, so sie mit ihrem Mahne hat, loco dotis constituirt vnd nicht moge alienirt oder wegk gebracht werden." (S. hierüber noch unten Not. 80.) Vgl. ausserdem die bei Scholtz a. a. O. II. II. S. 135 citirte, für das märkische R. des 16. Jahrh. die gleiche Anpassung der ehel. Halbth. bezeugende Stelle aus der Landesordn. d. Churf. Johann Georg v. 1594: „Die Landesconstitution Joachims v. 1527 im Titel von Erbfällen zwischen Eheleuten bedarf dieser Erklehrunge, dass nämlich das halbe Theil der lebendigen Person der gewesenen Eheleute nicht als ein Erbe, besondern als ein statutarium lucrum dotis folge."

das Leibgedinge in seiner umgewandelten Gestalt als Gegenvermächtniss berechneten, Grundsatz zurückzuführen sein, wenn zur Erhaltung des Rechts auf die kölnische Hälfte der Wittwe, beziehungsweise den zu ihrer Ausstattung verpflichteten Eltern oder Brüdern im Falle der bei Eingehung oder im Laufe der Ehe unterbliebenen Einbringung des Ehegeldes gestattet wird, dieses nebst den rückständigen Zinsen nachträglich innerhalb eines Vierteljahres nach dem Tode des Mannes in den Nachlass des letzteren einzuwerfen. Wir dürfen dies aus einer Stelle in Schneidewin's Commentar zu den Institutionen schliessen, [64]) aus dessen Schriften als einer der Hauptquellen die Redactoren unseres Landrechts geschöpft haben. [65]) Derselbe macht, nachdem er auseinandergesetzt, wie bei den Lehngütern der Adeligen das Leibgedinge der dos correspondire, dergestalt, dass ersteres von letzterer abhänge, unter Berufung auf Gl. zu art. 22 Weichbild [66]) ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es der Frau freistehen müsse, auch nach dem Tode ihres Ehemannes die dos zu zahlen, um daraufhin das Leibgedinge fordern zu können.

Der analogen Anwendung einer lehnrechtlichen Satzung ist es endlich zuzuschreiben, wenn der adeligen Wittwe, wofern sie nicht einmal nachträglich ein Ehegeld in die beiderseitige Gütermasse einwirft, nicht, wie dies in den Chursächsischen Constitutionen von 1572, deren Einfluss auf die Abfassung des Landrechts von 1620 in andern Fragen ausser Zweifel ist, [67]) nach dem Vorbilde der römischen Quart der armen

[64]) Joan. Schneidewin. in quatuor Institutionum libros. (Argentorati 1608). Rabr. de Success. jur. Sax. int. mar. et uxor. p. 428. nr. 43. 44. 45.

[65]) Schweikart in v. Kampts Jahrb. XXVI, S. 292 ff 320 ff.

[66]) Vermuthlich ist folgende Stelle der bezeichneten Glosse gemeint: „Hat eyn man eynem wibe eyn egelt, oder eyne morgengabe zu verlobunge gelobt, unde dat wib deme manne eyne metegifft; unde wirt dar vorborgit beiderhalben, und wirt das mit sollichen bescheidenlichen worten gesart: wenne die frauwe ire metegifft ynbrechte, so solde er ir man vorschriben das vorlobete gelt; der man sturbe und hette ir keins vorschrebin, unde der frauwen frunde bewisen eyne rechte bezalunge des geldes, unde gheine loukenten syn, unde bekenten doch der borgschaft, so teile wir yn eynem rechten: mag die frauwe unde die burgen bewisunge habin eyner leistunge oder zalunge als recht ist, des mannes borgen sollen leisten nach irem gelobde billicher und ehr, wenne sy mit keinerhande unschult daven komen mogen (Ausg. v. v. Daniels).

[67]) Schweikart a. a. O.

Wittwe [68]) geschieht, [69]) ein Erbrecht gegenüber dem Vermögen des verstorbenen Mannes zugestanden, sondern ihr allein „eine Alimentation nach Würden der Güter" zugesichert wird. [70]) Diese Art der Wittwenversorgung ist nämlich nichts anderes als das im particulären deutschen Lehnrecht [71]) ohne Rücksicht auf ihr Eingebrachtes der Wittwe zugebilligtes Witthum, welches nicht wie die Gegenvermachung in Ueberweisung eines Geldcapitals ein für alle Mal zu Eigenthum oder Niessbrauch auf Lebenszeit resp. bis zur Verrückung des Wittwenstuhls mit Eingehung einer neuen Ehe, sondern, mehr der älteren deutschen Leibzucht sich nähernd, in der Anweisung gewisser jährlicher Einkünfte aus dem Lehn des Mannes besteht.

II.

Wesentlich anders, als das Wahlrecht der Wittwe ist im Landrecht von 1620 das Recht des adeligen Wittwers geregelt, zwischen der kölmischen Hälfte und den ihm aus der Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau zufallenden Vermögensvortheilen des getrennten ehelichen Güterrechts zu wählen. [72])

---

[68]) Nov. 53 c. 6. Nov. 117 c. 5.

[69]) P. III. const. 20. Vgl. hierzu Beseler, deutsch. Privatr. (Dritte Auflage Berlin 1873) I, 566.

[70]) Eine Aenderung für das R. des ostpr. Adels trat in dieser Beziehung erst mit der aus dem Allgem. Preuss. L.-R. §§. 621—633 II, 1 in das Provinzialr. aufgenommenen portio statutaria ein. Ostpr. Pr.-R. Zus. 96 §. 11.

[71]) Pätz, Lehrb. des Lehnr. §. 154 S. 364. Scholtz a. a. O. II. I. S. 362—363 Vgl. die daselbst angeführte Stelle aus der Neumärk. Lehnsconstit. v. 1724 §. 18. „Könnte eine Frau ihrem Manne wegen Armuth nichts zubringen, oder es wäre das Zugebrachte gering und mit der halben Verbesserung (dem augmentum dotis dem Märk. R. der Gegenvermachung entsprechend) zu ihrem Unterhalte nach des Mannes Tode nicht zureichend, so können ihr in der Ehestiftung auch Alimente verschrieben werden. — Da aber solches nicht geschehen, oder auch gar keine Ehestiftung vorhanden sein möchte, so sind dennoch einer solchen armen Wittiben, insonderheit, wenn sie aus des defuncti mariti Erbschaft, der Schulden wegen nichts zu hoffen, noch sonst ihre Alimentation woher zu nehmen hat, propter obsequia conjugalia et operas marito praestitas, aus dem, was an den Gütern frei ist, billige Alimentation zu geben, welche in Entstehung einer gütlichen Vereinigung der judex zu arbitriren hat."

[72]) B. IV. Tit. 15 Art. IV. §. 2. „Es besteht aber solche Wahl allein bey gemelter Wittiben, aber nicht bey dero Kindern, die sich allein bey ihrer Mutter Ehegelde zu halten. Derowegen wann eine Frau verstirbet und verlest hinter sich

Dass man es dem adeligen Wittwer, soweit man die eheliche Halbtheilung für ihn gelten liess, überhaupt freistellte, dieselbe zu fordern oder darauf zu verzichten, erklärt sich wohl am einfachsten daraus, dass die Redactoren des Landrechts, einer zu ihrer Zeit beliebten Anschauung folgend, es für selbstverständlich ansehen mochten, das, was für den einen von beiden Ehegatten recht und billig sei, müsse auch für den andern gelten; ebensowenig wie die Frau dürfe daher auch der Mann nicht zur Theilung des beiderseits zusammengeworfenen Vermögens zum Vortheile der Erben und Gläubiger des andern Theils gezwungen

---

Kinder, so soll der Vater, wenn er sonst nicht seine reiche vollkömmliche Nahrung hette, ehe er zur andern Ehe schreitet, denselben dennoch die Helffte ihres Mütterlichen eingebrachten Heyrathsguts, und alles was sie zu ihme gebracht, herauss zu geben schuldig seyn: Jedoch dass er auch von denselben den Usumfructum oder Nützung so lang, biss die Kinder erwachssen behalte, und sie dagegen alimentire."

§. 4. „Wann aber Gott der Allmächtige den Vater selbst mit Reichthumb gesegnet, dass er den Kindern ihr Mütterliches ohne seinen grossen Schaden gantz zustellen könnte, so wer er ihnen solches vollkommen auszugeben schuldig. — Wann der Vater hernach verstirbet, so nehmen gemeldte Kinder erster Ehe ihr hinterstelliges Mütterliches so der Vater bey sich behalten, voran, also, dass die Kinder anderer Ehe nichts damit zu schaffen.

§. 5. Wann aber eine Frau verstürbe und verliesse von ihrem Ehemann keine Kinder, so soll der Mann ebenmessig die Wahl haben, ob er ihr eingebracht Heyrathgut zu seinen Lebtagen behalten oder ihren beyderseits Comm; deducto tamen semper aere alieno, mit der Frauen Erben theilen wolte, welches er sich in Jahr und Tag gegen der Frauen Erben erkleren soll, bey verlust dieser election, die nach verfliessung solcher Zeit des Weibes Freunden heimbfallen soll.

§. 6. Wann er nun zur Theilung zu greiffen gesonnen und solches seiner verstorbenen Frauen Erben in Jahr und Tag angezeiget, soll er mit ihnen ein richtig Inventarium der Colmischen Verlassenschaft — auffrichten. — Doch dass er den Usumfructum von seiner verstorbenen Frauen sämbtlichen Gütern zu lebtagen behalte. — Wann er hernach stirbet, so hetten seines Weibes Erben die helffte des gantzen Inventarii abzufordern und sich zuzueignen.

§. 7. Würde er aber nicht zur Colmischen Theilung, sondern zu ihrem eingebrachten Heyrathgut schreiten und sich dessen in Jahr und Tag erkleren, so soll er den Usumfructum dessen gleichfalls zu lebtagen behalten: Allein nach seinem Tode hettens des Weibes Erben abzufordern. Auff welcher wege dann sich dann der Mann gegen des verstorbenen Weibes Freunde in gemalter Zeit, ehe er zur andern Ehe schreitet, zu erkleren, oder er soll dieser election wie oben gemeldt wie auch des Ususfructus verlustig seyn. Es were dann, dass in allen diesen fällen in pactis dotalibus, oder hernach in Testamentis conjugum anders disponirt, nach denselben hette man sich vornemlich zu richten."

werden.[73]) Es bedarf daher zur Erklärung dieser Befugniss des adeligen Wittwers nicht der Annahme, dass der ostpreussische Adel dieserhalb einen besonderen Antrag bei den mit der Ausarbeitung des Landrechts beauftragten herzoglichen Räthen gestellt habe, ähnlich etwa der Petition, welche nach der bei Heydemann[74]) in Bezug genommenen Constitution oder Landesordnung des Kurfürsten Johann Georg von 1574 der märkische Adel auf seinen Landtagen an den Landesherrn richtete, dahin gehend: es möchten die adeligen Ehemänner davon freigesprochen werden, den durch Kriegszüge und Herrendienst gemachten Erwerb, gleichsam ihre ritterliche Errungenschaft, mit den Erben der Frau in Ermangelung von Kindern zu theilen, damit nicht ihr mühseliger Erwerb in ein fremdes Geschlecht komme, während sie umgekehrt von Seiten der Frauen dergleichen Vortheile nicht zu gewärtigen hätten. Wenigstens die von mir darauf hin durchgesehenen preussischen Landtagsacten aus den der Publikation des Landrechts von 1620 nächst vorhergehenden Jahren ergeben nichts, was eine solche Vermuthung bestätigte.

Schwieriger scheint es, einen Grund für die Erscheinung aufzudecken, dass dem adeligen Wittwer dieses Wahlrecht nur neben andern Erben der Frau, nicht aber neben den mit ihr in der Ehe erzeugten Kindern zustehen soll. Man könnte versucht werden, Anklänge an die im §. 2 des allegirten Art. IV. B. IV. Tit. 15 getroffene Verordnung in einer auf Schlesisches Recht deutenden Notiz aus Böhme's Brieger Codex[75])

---

[73]) Vgl. Heydemann, Element. der Joachimischen Const. S. 328 und die daselbst angeführte Stelle aus der Neumärkischen Kammergerichts-Ordn. von 1646 c. 39: „Was die Männer betrifft, so soll die Meinung, als ob dieselben nach ihrer Frauen Absterben necessarii Haeredes uxorum seyn müssen, nicht einmahl allegiret werden, sintemahl ihnen nach wie vor freystehet innerhalb eines Jahres Frist sich zu erklären, ob sie nach der obgedachten Landesconstitution von An. 1527 (Joachimica) praevia collatione omnium bonorum suorum allodialium sich ihrer Frauen Erbschafft anmassen, oder sich derselben gäntzlich enthalten und derer Frauen Erben sothane Haeredität herausgeben wollen" u. s. w.

[74]) a. a. O. S. 344 Not. 11.

[75]) Zuerst gedruckt bei Böhme, diplom. Beitr. IV, 192 und correcter nach der Handschr. (Homeyer Rbb. 161) bei von Martitz a. a. O. S. 35 Note 65: „wen ein weib komt in ires mannes bette, so hat si di helfte in sin gut ane alle ofgabe, erst noch sinem tode damite zu tun und zu lossen, und bi sime lebene, di wile si sinen

zu finden, welche einer dem ehelichen Güterrecht des ostpreussischen Adels ähnliche Vermischung von Instituten des getrennten Güterrechts und der flämischen Halbtheilung aufzeigt. Von Anderm abgesehen, muss aber schon der Umstand uns davon abhalten, als Basis der betreffenden Satzung unseres Adelsrechts einen ähnlichen Rechtszustand vorauszusetzen wie den jener schlesischen Rechtsquelle zu Grunde liegenden, weil in letzterer die von Todeswegen eintretende eheliche Halbtheilung als ein höchst persönliches und völlig unvererbliches Recht der Ehefrau erscheint, während im Landrecht von 1620 das Recht zur Wahl der kölmischen Hälfte nur auf die Kinder transmittirt wird, dagegen bei kinderloser Ehe nicht sowohl auf den adeligen Ehemann, sondern unter Umständen auch auf die Erben der Frau übergehen soll. (§. 5. a. a. O.) Gerade diese Anordnung muss übrigens um so mehr auffallen, weil sie verglichen mit den in der Doctrin der gleichzeitigen sächsischen Jurisprudenz, deren Einfluss auf die legislatorische Thätigkeit der Verfasser unseres Landrechts anderweitig unverkennbar ist, geradezu einzig in ihrer Art dastehend erscheint. Denn gegenüber abweichenden Meinungen, welche das in den Sächsischen Constitutionen von 1572 statuirte [76]) Wahlrecht der Ehefrau zwischen der portio statutaria und den vermögensrechtlichen Vortheilen des gesonderten sächsischen Güterrechts entweder für völlig unvererblich erklärten, oder im Gegentheil auf alle Erben ohne Unterschied übergehen lassen wollten, hatte sich schliesslich bei den bedeutenderen sächsischen Rechtslehrern und Praktikern eine mittlere Ansicht als communis opinio dahin ausgebildet, dass zwar im Allgemeinen den Erben der Frau diese Wahlbefugniss nicht zustehe, wohl aber ihren Kindern und Descendenten. Dieselben waren sonach im Gegensatze zu der in Frage stehenden Verordnung unseres Landrechts zu einem gerade umgekehrten Resultate gelangt. [77])

---

tod nicht irlebit hat, ab si e storbe denn ir man, so mag si des nicht erben of ire mugen, sint si ir recht selbist nicht irlebit hat; sunder aleine ire gerade erbit si of ire neste gespinne.“

[76]) P. III. const. 20 a. E.

[77]) Matth. Coleri, Decisiones (Lipsiae 1603 ed. J. Schultes). Dec. 54. nr. 19. 20. 21. p. 162. 163: „Sed an istud ita sit generale et juri scripto consentaneum et conforme dubito, sicut et in alio casu, quando in loco exstat statutum

Wir würden deshalb die absolute Ausschliessung der ehelichen Halbtheilung zwischen dem adeligen Wittwer und seinen Kindern aus dem vor 1620 in Preussen geltenden älteren Recht nicht herzuleiten im Stande, sondern gezwungen sein, an dieser Stelle die Einführung einer völligen Neuerung anzunehmen und die betreffende Bestimmung des Landrechts lediglich der eigenen Erfindung seiner Verfasser zuzuschreiben, fiele nicht von einer andern Seite her Licht auf den Vorgang, welcher diese eigenthümliche Regelung der ehelichen Güterverhältnisse zwischen dem überlebenden adeligen Ehemann und den Kindern einer- wie den übrigen Erben der Frau andererseits verursacht hat.

---

vel consuetudo, prout in his provinciis Saxonibus, quod non exstantibus liberis, vidua defuncti habeat electionem an velit recipere sua illata, an vero optare quartam, in qua cogitur sua bona conferre prout est in const. Elect. part. 3. const. 20. Si talis viua non eligat in vita, quia forte tempore pestis statim post maritum ipsa quoque decesserit, quaeritur an hoc jus optionis competat ipsis heredibus, an vero teneantur praecise conferre bona defunctae, et quarta contenti esse? Respondeo: Quantumvis in vita cedi istud jus nemini possit, tamen facultatem eligendi etiam transire ad heredes. — Et est una fallentia ad istam regulam, qua dicitur: Quae non sunt cessibilia, non sunt etiam transmissibilia.“ — Vergleiche nun hiermit: Danielis Molleri Semestr. libr. V. (Lips. 1595) lib. I. c. 14 p. 43 seq. „Sed de eo non raro quaeritur, an mulier, si antequam eligat, decedat, jus illud optionis ad haeredes transmittat. Et sunt qui non transmitti existimant, quod facultas haec eligendi in sola mulieris voluntate consistat, quae morte ipsius finiatur. — Sunt contra qui transmitti existimant. — Sunt item, qui distinctione utentes suis heredibus jus illud eligendi tribuunt, extraneis autem vel collateralibus non item, quam sententiam in Scabinatu Lips. ante multos annos receptam fuise Lud. Fachs. manu sua annotavit“ — (Vgl. v. Martitz a. a. O. S. 367 Note 53) — et hoc verius est. Quem ad modum enim (licet Fachs. id non dicat) privilegium tacitae hypothecae et praelationis mulieribus ex peculiari illarum favore indultum, ad liberos tantum illarum, et qui ex illis descendunt (utpote qui eadem cum matre persona censentur) non etiam ad extraneos heredes transmittitur.“ S. ferner Ben. Carpzow: Jurispr. for. Rom. Sax. sec. ord. const. D. Aug. Elect. Saxon. (Francof. a. M. 1650) Def. 41 (zu P. III. const. 20); „— soli viduae privilegium hoc optionis concessum est; ideoque crediteribus mulieris vel extraneo neutiquam cedi potest. — Quid vero juris in haeredibus? Ad hosce indifferenter omnes, descendentes sive collaterales vel extranei fuerint, facultatem eligendi transire, arbitrantur Math. Coler. — et sqq. Berlich — et Simon Ulrich Pistor — Sed meminisse deberent regulae: Quae cessibilia haud sunt, ea non sunt etiam transmissibilia — et certe notissimi juris est, quod privilegium personale cum persona extinguatur — cui consequens est, privilegium hoc optionis ad haeredes neutiquam transmitti, ut sentit Moller. hic num. I. lib. I. semestr. 14 —; rectissime tamen excipit liberos ac descendentes haeredes, quibus non minus ac viduae ipsi jus optionis competere ait. Nec sine ratione, cum et jus tacitae hypothecae“ etc.

Wir finden im §. 1. Art. II. Tit. 15 desselben Buches unseres Landrechts, mithin einer, dem hier in Frage kommenden Art. IV. kurz vorhergehenden Stelle die Worte verzeichnet: „Waren aber solche (sc. adelige) Personen, so sich also Ehelich zusammen verheyrathen wolten, so arm und unvermöglich, dass sie nichts besonders einander zubringen noch zu verschreiben hetten, die mögen ohne Geding und Pactionen nach Cölmischen Rechten sich verehelichen.“ [78]) Während wir oben sahen, dass die nur auf Einer Seite und zwar auf Seiten der adeligen Ehefrau bei Schliessung der Ehe vorhandene Vermögenslosigkeit das Platzgreifen des getrennten ehelichen Güterrechts bei adeligen Eheleuten nicht ausschliesst, im Gegentheil die Trennung zwischen Mann und Frau hinsichtlich etwaiger Ansprüche der letzteren auf das Vermögen des ersteren noch erweitert, indem sie der undotirten Wittwe die Befugniss zur Wahl der kölnischen Hälfte entzieht und sie lediglich nur auf eine Forderung von Alimenten verweist, wird hier die kölnische Gütergemeinschaft sowohl unter Lebenden wie von Todeswegen selbst für den Adel ausnahmsweise dann statuirt, wenn beide Ehegatten arm in die Ehe treten und daher auch von der Abschliessung von Ehepacten als überflüssig Abstand nehmen.

Dieser innerhalb des Gebietes eines getrennten ehelichen Güterrechts merkwürdigen Ausnahmebestimmung entspricht nun in auffallender Weise eine Stelle der Glosse zu Art. 22 des Weichbildes, in der es heisst: ‚Ir sollit wissin: nympt eyn man eyn wip mit lediger hant, do er ader sy, ader joch beide nicht en hatten, unde erworben sy gut mit eynander, unde stirbit der man, und hat der frouwen nicht beschrebin, die frauwe behelt das dritte teil in allem gute“ u. s. w. Dass letztere der Aufmerksamkeit der preussischen Juristen des sechszehnten Jahrhunderts nicht entgangen, lehrt die Berücksichtigung, welche sie in dem ungedruckten Tractat des Caspar Schütze von Erbfällen gefunden hat. [79]) Steht sonach ihre Bekanntschaft

[78]) Diese Ausnahme von dem sonst bei Adeligen geltenden ehel. Güterr. ist später durch das Ostpr. Pr.-R. Zus. 92 aufgehoben S. oben Note 17.

[79]) a. a. O. c. 14: „Nimbt einer ein Weib mit lediger Hand, do einer oder alle beide nichts haben, stirbet der Mann und hat dem Weibe nichts verschrieben, sie behelt das dritte theill in allem gutte sec. gl. Weichbildt Art. 22.“

mit jenem Ausspruch fest, so bedarf es nur der Annahme einer Anpassung seines Inhalts auf preussische Verhältnisse durch Vertauschung des Drittheilsrechts mit der kölmischen Halbtheilung, um in der Bestimmung des Landrechts Art. II. §. 1. a. a. O. eine Benutzung der gedachten Stelle der Weichbildsglosse erweislich zu machen. Dies aber sowie der Umstand, dass auch in andern Quellenzeugnissen specifisch preussischen Ursprungs aus dem funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, dieselbe Weichbildsglosse, nicht bloss bezüglich dieser einzelnen Stelle daraus, sondern auch ihrem sonstigen Inhalte nach, ausdrücklich angeführt oder doch anderweitig berücksichtigt wird,[80]) muss zur Untersuchung der Frage anregen, ob nicht ebenso, wie in dem Art. II. §. 1, so auch in dem Art. IV. §. 2 cit. eine Benutzung ihres Inhaltes sich wird nachweisen lassen.

In Betracht kommt hier eine darin enthaltene, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Magdeburg entstandene Willkür, welche nach dem Muster der in der benachbarten Mark Brandenburg geltenden ehelichen Halbtheilung die gewillkürte Festsetzung derselben durch Vergabungen unter Ehegatten betraf und folgendermassen lautet: „Wir haben ze Meideborg solliche gewonheit, — nirne abir theile wir die

---

[80]) S. die ungedruckten Landläufig Kulmischen R. (Ms. I. 1887 K. Bibl. zu Königsb.) c. 96: „Welcher Frawen Ihr Man stirbet, der vor ein Weib gehabt hette und Kinder mit Ihr hette, So soll die Fraw mit ihren Stiffkindern also theilen, dass sie bey Ihrem eyde aus den güttern neme, so viel sie zu ihrem Manne gebracht hette. Das ist Ihren Brautschatz vnnd was gütter dan bleiben, die soll die Fraw mit den Stiffkindern halb theilen und darnach Ihren Brautschatz wieder zu der Kinder helffte legen, vnd theilen den dess noch eins. Dass ist Magdeburgsch vnnd Weichbildt Recht.“ Mit der Berufung auf Magdeburgisch vnnd Weichbildrecht kann hier, wie eine Prüfung dieser R.-Qu. ergiebt, nur die unten aus der Gl. zu Art. 22 angeführte Stelle gemeint sein. (Vgl. im Uebrigen wegen der in den Landl. Kulm. R. benutzten R.-Qu. und die Zeit, in welcher die ersteren entstanden sind, Steffenhagen a. a. O. 211 ff. S. 225—226). Auf einen Einfluss des in ged. Weichbildgl. anerkannten „wunderbaren Wittwenvorrechts, welche das Halbtheil wie eine römische dos behandelte und darum die Frau den Gläubigern des Mannes vorzog“ (v. Martitz a. a. O. S. 366) ist es ferner m. E. zurückzuführen, wenn die herzogl. Räthe bei Gelegenheit der Revision des neuen Kulm an dem oben Note 63. angeführten Ort de lege ferenda der Ansicht Eingang zu verschaffen suchten, dass die eheliche Halbtheilung in Preussen für die Frau loco dotis eintrete und demgemäss gegen Beeinträchtigungen von Seiten des Ehemanns und seiner Gläubiger sicher zu stellen suchten.

gewonheit vor ein recht wen unsern inwonern — wenne unsir gewonheit ist: wenn einer ein wip nimt oder nemen wil, so ist ein gelobde ire metegift. Wenne unsere herren in dem burgerdinge sizin, so gibt man mit uns solliche gabe nach deme, daz der frouwen metegift ist, unde dornach des mannes gut ist. So teilt er daz gut halb und beschribit daz sinem wibe in der stat tafil. von dem teile, daz der frouwe gegeben wirt, darf si nimande keine schult gelten. — Wenne denne die gabe bestetiget wirt, stirbit denne die frouwe, so gevellit di gabe halb an der frouwen nehisten erbin, ab si keine kindere hat; hat si abir kindere, so blibit den kindern ir muter teil. Wollen sich die kindere von dem vater scheiden nach irer muter tode, daz ist, ab sich der vater vorunderte, so sal der vater den kindern geben irer muter metegift; do nimt der vater teil an kegen einem izlichen; ut in nov. 97 c. 5. nov. 98 c. 1.“

Vergleichen wir die oben allegirten §§. 2 und 5 Art. IV. Tit. 15. B. IV. unseres Landrechts mit dieser Magdeburger Willkür, so finden wir dort wie hier dieselbe Unterscheidung aufgestellt, je nachdem, ob der überlebende Theil der Eheleute die Frau oder der Mann ist, sowie namentlich, ob in letzterem Falle der Mann mit Kindern oder mit andern Erben der Frau concurrirt. Nur bei kinderloser Ehe soll nach beiden Rechtsquellen die eheliche Halbtheilung Platz greifen, die Kinder haben dagegen hierauf keinen Anspruch, sondern sind allein auf ihr Muttertheil angewiesen. Hieraus aber wird im Princip übereinstimmend hier wie dort gefolgert, dass auch der Vater neben den Kindern den Halbscheid nicht zu fordern, sondern sich mit gewissen vermögensrechtlichen Vortheilen betreffs des mütterlichen Vermögens der Kinder zu begnügen hat.

Allein nicht bloss diese auffallende äussere Uebereinstimmung der fraglichen Vorschriften des Preuss. L.-R. von 1620 mit den einschlagenden Bestimmungen jener Magdeburger Willkür, sondern auch innere Gründe sprechen für den Vorgang einer analogen theilweisen Uebertragung der dort beliebten Regelung der ehelichen Güterverhältnisse auf das Güterrecht der adeligen Ehegatten Ostpreussens. Es ist oben

der Ausdehnung der Grundsätze der Kulmer Handfeste gedacht worden, welche Herzog Albrecht durch sein Gnadenprivileg von 1540 bezüglich des neben magdeburger Lehnen hinterlassenen Allodial- und kölmischen Vermögens eines Vasallen statuirte. War hierdurch ohnehin schon eine Verschmelzung des für magdeburger Lehen geltenden Rechts mit der kölmischen Halbtheilung angebahnt, so wird es begreiflich, dass man nicht bloss die diese Güter betreffenden lehnrechtlichen Grundsätze, soweit sie das eheliche Güterrecht mit berührten, sondern auch die sonstigen Quellen des Magdeburger Rechts als zur Anwendung auf magdeburger Güter in specie geeignet zu Rathe zog. Hierzu musste man sich bei der aus der Weichbildglosse allegirten Magdeburger Willkür um so mehr veranlasst sehen, weil man in derselben bereits das fertige Muster vorfand zu einer derartigen Vereinigung der Elemente zweier, an sich völlig verschiedener Gütersysteme, wie des sächsich-magdeburgischen Güterrechts und der flämischen Halbtheilung. Dieser Erwägung gegenüber kann es auch nicht befremden, wenn man bei der analogen Anwendung der gedachten Magdeburger Willkür auf das eheliche Güterrecht der adeligen Besitzer magdeburger Lehngüter und demnächst auf das eheliche Güterrecht des ostpreussischen Adels überhaupt, die Thatsache ausser Acht liess, dass erstere sich auf gewillkürtes nicht auf gesetzlich fixirtes eheliches Güterrecht bezog. Diese Verwechselung erscheint verzeihlich, weil jene Willkür sich selbst als eine „gewonheit" einführt, wird ferner aber dadurch entschuldigt, dass die Redactoren unseres Landrechts bei dem grossen Gewicht, welches sie auf das Abschliessen von Ehepacten beim Adel legen, die Bestimmung des Art. IV. a. a. O. nur als ein, in Ermangelung solcher, von den Ehegatten gewissermassen stillschweigend pacisirtes Güterrecht ansehen mochten.[*1])

Es erübrigt jetzt, nachdem wir die Gestaltung, welche das eheliche Güterrecht von Todeswegen für den adeligen Wittwer im L.-R. 1620

[*1]) War doch in Ostpreussen längere Zeit bei den Juristen selbst die Meinung verbreitet, dass auch die allgemeine kölmische Gütergemeinschaft der übrigen Stände von Todeswegen nichts sei als ein stillschweigend abgeschlossener Erbvertrag der Ehegatten. Vgl. Conradus Stein. Disp. jur. inaugur. de usu pacti conj. tacit. success. in for. Pruth. (Regiom. 1731) p. 4 squ.

gefunden hat, im Allgemeinen betrachtet und auf seine rechtsgeschichtlichen Elemente zurückzuführen versucht haben, noch diejenigen rechtshistorischen Momente zu erörtern, welche bei der Feststellung der sich hieran knüpfenden Detailfragen mitgewirkt haben.

Zunächst fassen wir hier die Eventualität ins Auge, wenn der adelige Wittwer zusammen mit seinen Kindern der Nachlassenschaft der verstorbenen Frau gegenübersteht. Dass den Kindern in diesem Falle ihr Muttertheil erhalten bleiben soll, wird sowohl in der angeführten Magdeburger Willkür als in unserm Landrecht Art. IV. §. 2. a. a. O. ausgesprochen. Wenn anscheinend im Widerspruch hiermit die Weichbildglosse dem überlebenden parens selbst, wenn derselbe zur zweiten Ehe schreitet, einen Kindestheil an der Mutter Mitgift zubilligt, so sind m. E. die Worte: „so nimt der vater teil an kegen einem izlichen" nicht mit v. Martitz [82]) von einem Eigenthum zu verstehen, welches dem Vater zu einem Kindestheil an der dos zustände, sondern in Uebereinstimmung mit andern Redewendungen derselben Glosse [83]) und mehr im Einklang mit den Grundsätzen des röm. Rechts [84]) nur auf einen Niessbrauch zu deuten an einem Theil von dem, was jedem der Kinder an mütterlicher Mitgift von ihm, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, auszuhändigen ist.

---

[82]) a. a. O. S. 365 Note 47.

[83]) Vgl. z. B. die oben der Kürze halber weggelassenen Worte: „Ouch so mag ir man wedir vorkummern, noch vorkouffen daz gut ane des vormunden wille, er ist aber eyn herre des gutis, das ist: des gutis nuz, so lange er lebt;" ferner: „dennoch ist is sin, und behelt domete zu thune und zu lassin; das ist er behelt is yn nuze unde in herrschaft."

[84]) Nov. 97 c. 5. — *πρόδηλον γάρ, ὡς τοῦτο τὸ κέρδος (τὸ ἐκ τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς φαμέν, οὗπερ μόνην αὐτῷ τὴν χρῆσιν δίδομεν) ἐκ πάσης ἀνάγκης τελευτῶν ἀποκαταστήσει τῇ παιδί, τῇ καὶ τῆς δεσποτείας τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς κυρίᾳ πᾶσι τρόποις γενομένῃ.* [Manifestum enim est, hoc lucrum (ex donatione scilicet ante nuptias, cujus illi solum usum damus) filiae, quae proprietatis etiam donationis ante nuptias domina omnimodo facta est, morientem eum necessario restituere debere.] Nov. 98 c. 1. *Διὰ τοῦτο τοίνυν θεσπίζομεν, εἰ γυνὴ τελευτήσειε, καὶ συμβαίη κέρδος γενέσθαι τῷ ἀνδρὶ τὴν προῖκα, ταύτην πάντως φυλάττεσθαι τοῖς παισὶν εἴτε δευτέροις ἐμπλήσειε γάμοις, εἴτε καὶ μή.* [Quam ob rem sanximus, si mulier moriatur, et maritus dotem lucretur, ut illa liberis omnino servetur, sive secundas nuptias contraxerit sive non.] Der Vorwurf, den v. Martitz a. a. O. dem Glossator macht, dass er anstatt des hier

Jedenfalls haben diesem Sinne gemäss die Redactoren unseres Landrechts in den jener Weichbildglosse entsprechenden §§. 2 und 4. Art. IV. a. a. O. das Recht des adeligen Vaters an dem Theil des mütterlichen eingebrachten Heirathsgutes, welchen er bei seiner Wiederverheirathung für seine Lebensdauer zurückzubehalten befugt sein soll, nicht als Eigenthum, sondern nur als Niessbrauch aufgefasst. [85])

Was dagegen im Uebrigen die Modalitäten dieser Abschichtung im Rechte des ostpreussischen Adels anbetrifft, so lassen sich diese aus der mehrgedachten Weichbildsglosse nicht herleiten. Zwar könnte man die Festsetzung des eben erörterten väterlichen Niessbrauchs dahin, dass dieser sich im Falle der Wiederverheirathung auf die Hälfte des mütterlichen eingebrachten Heirathsgutes zu erstrecken habe, noch allenfalls durch die Annahme erklären, die Redactoren hätten die Worte: „so nimt der vater teil" u. s. w. von einem Participiren zu gleichen Theilen oder Hälften verstanden, hätte es nicht grössere Wahrscheinlichkeit für sich, dass der Ursprung dieser Hälfte sich herschreibt aus einer im Lehnrecht des Adels vorkommenden Gewohnheit. Entsprechend nämlich dem Rechte der adeligen Wittwe auf das Gegenvermächtniss (contrados), welches keineswegs immer dem vollen Betrage der dos gleichkam, [86]) sondern an vielen Orten z. B. in der Mark Brandenburg nur deren halben Betrag zu erreichen pflegte, wird im particulären Lehnrecht dem Wittwer ein Anspruch beigelegt auf die Hälfte der ihm von der verstorbenen Frau inferirten Mitgift (dos). [87])

Unser Landrecht unterscheidet dann aber weiter noch, ob der

---

allein passenden Allegates Nov. 127 c. 3, die Nov. 97 c. 5 und Nov. 98 c. 1 citirt habe, fällt fort, wenn wir die letzteren beiden Citate auf die weiter verstehenden Worte der Willkür: „so blibit den Kindern ir muter teil" beziehen und das Theilnehmen des Vaters daran übereinstimmend mit dem Inhalte derselben und mit nov. 22 c. 3 von einem Theilnehmen nicht zu Eigenthum sondern nur zu Niessbrauch verstehen. Vgl. Windscheid, Pand. §. 511. Note 3.

[85]) S. namentlich die Worte des §. 4 a. a. O. „Wann der Vater hernach verstirbt, so nehmen gemeldte Kinder erster Ehe ihr hinterstelliges mütterliches, so der Vater bei sich behalten, voran, also, dass die Kinder anderer Ehe nichts damit zu schaffen" und vgl. hiermit Ostpr. Pr.-R. Zus. 96. §. 15.

[86]) Vgl. Ostpr. Pr.-R. Zus. 47 §. 2. Zus. 98.

[87]) Scholtz a. a. O. II, II. S. 131.

adelige Wittwer arm oder reich ist.[88]) Nur in ersterem Falle soll derselbe befugt sein, den Niessbrauch des halben eingebrachten Heirathsgutes beziehungsweise, wenn das Muttertheil nicht bloss in der dos sondern auch in Paraphernalien besteht,[89]) den Niessbrauch an der Hälfte des gesammten Nachlasses der verstorbenen Frau für die Dauer seines Lebens zu behalten. Ist er dagegen selbst mit Reichthum gesegnet, so soll er den Kindern ihr ganzes Muttertheil auszuantworten schuldig sein, so weit nicht dabei die von ihm zu tragenden Unkosten der Erziehung und des Unterhalts der Kinder eine billige Rücksichtnahme fordern, um demgemäss ihm, so lange die Kinder nicht erwachsen, einen Anspruch an ihrem mütterlichen Vermögen zu gewähren.

Der Grund zu dieser von den Redactoren des Landrechts aufgestellten Unterscheidung ist nicht in einer Bestimmung irgend einer älteren preussischen oder deutschen Rechtsquelle zu suchen. Er beruht vielmehr lediglich auf einer zur Zeit der Abfassung des L.-R. 1620 herrschenden missverständlichen Auffassung derjenigen Normen des röm. R., welche die Quart der armen Wittwe festsetzen. Bekanntlich hatte schon Justinian das der letzteren eingeräumte ausserordentliche Erbrecht durch Nov. 53 c. 6 auch dem armen Wittwer verliehen. Dass dies später von ihm durch die Nov. 117 c. 5. wieder aufgehoben und auf die Wittwe eingeschränkt worden, wurde zur Zeit unseres Landrechts von den Auslegern der römischen Rechtsquellen entweder übersehen oder absichtlich ignorirt,[90]) indem sie annahmen, die aus den beiden Novellen 53 und 117 zusammengezogene authentica praeterea (zu l. unic. C.

[88]) Die betr. Bestimmungen des L.-R. 1620 haben heute ihr practisches Interesse verloren, seitdem durch die Vorschrift des Ostpr. Pr.-R. Zus. 96 §. 15 der Unterschied zwischen dem armen und reichen Wittwer fortgefallen ist, und ihm ferner das Recht gegeben ist, zwischen jenem Niessbrauch und der nach dem A. L.-R. §§. 621—633 II, dem conjux superstes zugebilligten Statutar-Erbportion zu wählen.

[89]) Ostpr. Pr.-R. 96 §. 15. vgl. mit §§. 2. 4. Art. IV. Tit. 15. B. IV. L.-R. 1620.

[90]) S. Joan. Schneidewin. in quat. Inst. libr. S. 428 ff. Carpzov a. a. O. P. III. const. 20 Def. 24: „Quid autem, si maritus superstes sit inops, nec habeat unde se commode sustentare possit? De jure equidem civili res expedita est, maritum scilicet inopem succedere una cum liberis communibus, alteriusve matrimonii in quartam, si tres sint vel pauciores. Quod si plures sint in virilem portionem, ut tamen liberis si extiterint, proprietas servetur. Auth. praeterea c. unde vir et uxor.

unde vir et uxor 6, 18), welche ganz allgemein vom conjux superstes spricht,[91]) nicht bloss von der armen Wittwe, verdiene als jüngere, im späteren Mittelalter entstandene, den Vorzug vor der Justinianischen Nov. 117. Sie mochten zu dieser Meinung um so eher veranlasst werden, als die in den Authentiken enthaltenen Novellenauszüge einen Theil der Glosse bildeten, und man deshalb nach der Regel: „quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia" dem mangelhaften Auszuge der Glossatoren den eigentlichen, richtigen Text der griechischen Novellen nachstellen zu müssen glaubte.[92])

Wir haben endlich noch den zweiten Fall zu besprechen, wenn der adelige Wittwer nicht den eigenen Kindern sondern andern Erben der Frau gegenübersteht. Wird ihm hier der lebenslängliche Niessbrauch am gesammten Frauenvermögen, und, wofern er die kölnische Hälfte wählt, an dem halben, nach Abzug der Schulden verbleibenden beiderseitigen Vermögen zugeschrieben, dessen Eigenthum auf die Erben der Frau übergeht, während er selbst Eigenthümer der andern Hälfte bleiben resp. werden soll, so darf man annehmen, dass auch in dieser Beziehung die Redactoren dem Vorbilde der angeführten Glosse zu Art. 22 Weichbild gefolgt sind, nur mit der Massgabe, welche durch das aus andern oben dargelegten Gründen für die adeligen Wittwer statuirte Wahlrecht, die kölnische Hälfte zu fordern oder auszuschlagen bedingt wird. Jene Glosse spricht nämlich, abgesehen von dem Falle, wenn der Vater sich wieder verheirathen will und deshalb mit etwa vorhandenen Kindern abschichten muss, dem Ehemann ganz allgemein, also nicht bloss für die Dauer des Lebens der Frau, sondern auch nach ihrem Tode den lebenslänglichen Niessbrauch zu an dem der Frau nach der darin angeführten Magdeburger Willkür vergabten und ihr sicher zu stellenden halben

[91]) „Praeterea si matrimonium sit absque dote, conjux autem praemoriens locuples sit, superstes vero laboret inopia, succedet una cum liberis communibus alteriusve matrimonii in quartam, si tres sint vel pauciores, quodsi plures sint, in virilem portionem, ut tamen ejusdem matrimonii liberis proprietatem servet, si extiterint" etc.

[92]) Puchta, Pandect. Vorles. I. S. 10. 11.

[93]) §§. 6. 7. Art. IV. a. a. O.

Vermögen der beiden Ehegatten.[94]) Andererseits ist die in den §§. 5. 6. Art. IV. a. a. O. festgesetzte Frist von Jahr und Tag, vom Tode der Frau an gerechnet, innerhalb deren sich der adelige Wittwer zu erklären hat, ob er zur Wahl der kölmischen Hälfte schreiten wolle oder nicht, durch die Annahme einer Benutzung der mehrgedachten Weichbildglosse nicht zu begründen. Dasselbe gilt von dem in den §§. 5 und 6 daselbst gestellten Präjudiz, dass, wenn diese Erklärung nicht rechtzeitig erfolgt, er jenes Wahlrecht zu Gunsten der Erben der Frau verliert, auch in diesem Falle keinen Anspruch auf den Niessbrauch des Frauenvermögens geltend machen kann. Diese Anordnungen sind nicht aus irgend einer älteren deutschen Rechtsquelle herübergenommen, sondern auf Rechnung späterer, vielleicht der verwandten märkischen Legislation entlehnter[95]) gesetzlicher Bestimmungen zu bringen.

Wäre es gestattet, an eine Abhandlung, die sich zu ihrem Thema die Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwickelung eines Theils des in Ostpreussen geltenden ehelichen Güterrechts gewählt hat, Bemerkungen von praktischem Interesse zu knüpfen, so möchte ich den Wunsch nicht unterdrücken, dass bei einer etwa in Zukunft vorzunehmenden anderweiten Regelung der erörterten Fragen im Wege der Provinzialgesetzgebung man die beiden Voraussetzungen, von denen in Ostpreussen und Litthauen die Wahl der kölmischen Hälfte von Seiten des überlebenden adeligen Ehegatten abhängt, fallen lasse und auf diese Weise die Unterschiede beseitige, welche noch heute zwischen dem Rechte des Adels in

---

[94]) In der oben citirten Stelle: „von dem teile daz der frouwe gegeben wirt, darff sy nymande keine schult gelden," wird also fortgefahren: „unde zu der gabe gibit man der frouwen einen vormunden, iren nehisten ebenbortigen swertmagin, unde ist darumme, ab der man daz wib obirginge mit gute ader mit obil, daz sich die frouwe des gutes vorzege, das sy des keine craft zu thun hette ane ires vormunden wille — ouch so mag ir man wedir vorkumaeri, noch vorkouffen das gut ane des vormunden wille; er ist aber eyn here des gutis, das ist des gutis nuz, so lange er lebt."

[95]) Vgl. die oben aus Heydemann a. a. O. mitgetheilte Stelle der Neumärk. K. G. O. v. 1646. c. 33 bei den Worten: „stuternahlen ihnen nach wie zuvor freystehet innerhalb eines Jahres Frist sich zu erklären."

Ostpreussen und Litthauen einer- und in Ermland [96]) andererseits bestehen.

Wenn die vorstehende rechtsgeschichtliche Darlegung der Ursachen, aus welchen die Bedingungen, von denen im Rechte von Ostpreussen jene Wahlbefugniss abhängig gemacht wird, entsprangen, der Nachweis gelungen ist, dass die Einbringung einer Mitgift (dos) von Seiten der adeligen Wittwe als Erforderniss der ehelichen Halbtheilung auf Grundsätzen des Lehnrechts beruht, so kann diese Bestimmung für das allodiale Vermögensrecht des dortigen Adels keine Berechtigung mehr vindiciren, nachdem das Lehnrecht selbst immer mehr und mehr an Bedeutung verloren hat, und, wenige einzelne Ausnahmsfälle vielleicht abgerechnet, sein gänzliches Absterben in Deutschland binnen Kurzem zu erwarten steht. Die Voraussetzung aber, von der jenes Wahlrecht auf Seiten des adeligen Wittwers bedingt wird: die Nichtexistenz von Kindern aus der durch den Tod der Ehefrau getrennten Ehe, rührt, wie wir gesehen haben, aus einer, seiner Zeit nur auf die ganz lokalen Verhältnisse Magdeburgs berechneten, Willkür her, welche selbst in ihrer eigentlichen Heimath sich der Reception des gemeinen Sächsischen Rechts und der, der authentica praeterea nachgebildeten, portio statutaria gegenüber nur verhältnissmässig kurze Zeit zu behaupten vermocht hat. [97])

[96]) Im Ermland hatte das jus terrestre nobilitatis Prussiae von 1598 keine Geltung erlangt. Der dortige Adel lebte vielmehr bis zur Vereinigung des Ländchens mit der preussischen Monarchie im Jahre 1772 nach dem revidirten Kulmischen Recht in der für das Ermland vorgenommenen Redaction des Ermländischen Kulm. J. H. de Hauenstein, repertor. jur. Prutenici. verb. uxor p. 598. 599. Vgl. mit verb. haereditas p. 332. 333. Diese ehegüterrechtlichen Grundsätze drangen sogar zum Theil in das Lehnrecht ein und behaupteten sich auch, nachdem die preussische Regierung das verbesserte Preuss. L.-R. von 1721 dort eingeführt hatte, wenigstens insoweit, als es die Gütergemeinschaft von Todeswegen anbetrifft. Auf diese von der Rechtsgeschichte Ostpreussens verschiedene historische Entwickelung hat denn auch das Ostpr. Pr.-R. Zus. 96 §. 2. 3. 4. Zus. 68 §. 1. 2. 3 Rücksicht genommen und deshalb für den Adel des Ermlands die Beschränkungen der Befugniss zur Wahl der kölm. Hälfte des Landr. v. 1620 resp. 1721 nicht eingeführt.

[97]) von Martitz a. a. O. S. 366. 367. Note 53.

Kritiken und Referate.

Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt. Von Fr. J. Neumann. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1874.

In der October-Versammlung 1873 beschloss der Verein für Social-Politik zu Eisenach, die Verhandlung über „die Personalbesteuerung" bis zur nächsten Jahresversammlung auszusetzen. Der Vorstand erforderte inzwischen von Prof. Fr. J. Neumann (zu Freiburg im Br.) eine gutachtliche Aeusserung über die Frage: „Wie ist unsere bestehende directe Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmässigsten zu reformiren?" und das vorliegende Buch enthält dieses mit gewohnter Gründlichkeit und Umsicht erstattete Gutachten, über das nun auch ausserhalb des Kreises der Eisenacher Socialpolitiker die Discussion gestattet ist. Der Verfasser geht davon aus, dass das ganze Mittelalter hindurch, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Landesregierung überall nur mit vertrags- oder gewohnheitsmässig festgestellten Erträgen wirthschaftete, dass aber die Steuer, d. h. die ohne Rücksicht auf specielle Gegenleistungen allein aus Gründen des Bedarfs erhobene Einnahme, das eigentlich Charakteristische des modernen Staats ist. Mit den sich erweiternden Aufgaben des Staats muss das Bedürfniss der Beschaffung der Mittel wachsen; die alten Ertragssteuern reichen nicht mehr aus und müssen durch partiale Einkommensteuern ergänzt werden. Dabei ergiebt nun aber eine Beleuchtung der Verhandlungen über Steuer-Angelegenheiten in den einzelnen deutschen Staaten (Sachsen, Würtemberg, Baden, Baiern u. s. w.) dass das Verhältniss, nach welchem die Ertragssteuern gegen einander bei der Ge-

sammteinnahme aus denselben betheiligt sind, ein ganz willkürliches ist und der Natur dieser unter sich nicht zusammenhängenden Steuern nach immer sein muss, so dass denn auch die Mittel fehlen, dasselbe den veränderten Umständen entsprechend zu modificiren. Am Belehrendsten in dieser Hinsicht ist das Beispiel Würtembergs, wo nämlich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bestimmt war, dass von der überhaupt aufzubringenden Steuersumme; das Grundeigenthum und die Gefälle immer $^{17}/_{24}$, die Gebäude immer $^{4}/_{24}$ und endlich die Gewerbe immer nur $^{3}/_{24}$ zu tragen hätten. Dieses Verhältniss blieb bis in die neueste Zeit, obgleich nachweislich der Gebäudewerth den Katasteranschlag um das dreifache übertraf und bei dem grossartigen Aufschwung der Industrie das Einkommen aus Gewerben nicht viel geringer als das Einkommen aus Grund und Boden geschätzt werden konnte. Man entschloss sich dann freilich zu einer neuen Katastrirung, mit der jedoch principiell nichts gewonnen ist. Principiell kann — darüber scheint man sich keiner Illusion mehr hinzugeben — nur der Ersatz der alten Ertragssteuern (Objektsteuern) durch eine Einkommensteuer helfen, und der Verfasser trifft wohl das Richtige, wenn er sagt: „Nicht eigentlich das Ob? und Wie? der Einkommensteuer, sondern die Frage, in welcher Weise der Uebergang von den alten Ertragssteuern zu jener Steuer ins Werk zu setzen ist — das ist heute die brennendste Frage auf dem Gebiete des directen Steuerwesens, wie sie zugleich auch die Schwierigste ist.“ Ihm erscheint allein der Umstand, dass sich die Ertragssteuern weder dem Wechsel der Ansprüche von Staat und Gemeinde, noch dem Wechsel der wirthschaftlichen Verhältnisse in angemessener Weise anzupassen vermögen, Grund genug, wenn nicht ein vollständiges Absterben (Leistungen für Gegenleistungen werden insbesondere zu Zwecken der Deckung wesentlicher Theile des Gemeindebedarfs, ebenso wie Deichlasten- und Meliorationsgenossenschafts-Beiträge, immer unentbehrlich bleiben), so doch ein schrittweises Zurücktreten derselben vor der immer neue Erfolge erringenden Zukunftssteuer vom Einkommen mit Sicherheit vorauszusagen. Die Ertragssteuer als Staats- und Gemeindesteuer zur Aufbringung des Bedarfs an Einkommen hat den Mangel, die Schulden der Steuerpflichtigen

nicht berücksichtigen, nicht progressiv sein, nicht, so lange sie sich an gewisse äussere ganz unzureichende Steuermerkmale halten, erheblich gesteigert werden zu können. Sie ist danach aber ungerecht und unzureichend. Es wird sich für den Staat empfehlen, einen Theil der Ertragssteuern zu wirklichen Reallasten zu machen, einem andern aber seine ursprüngliche Natur als Vermögenssteuer zurückzugeben und sie mit der allgemeinen Einkommensteuer zu combiniren.

Der Verfasser fragt dann: ob die zu empfangende Leistung oder die Leistungsfähigkeit der richtigere Massstab für die Vertheilung der Staats- und Gemeinde-Lasten sei? Er hält den Grundsatz der Leistung nach der Gegenleistung nur beschränkt da anwendbar, wo es sich um wirkliche „Beiträge" zur Beförderung der bestimmten Klassen von Gemeinde-Kreis-Staatsangehörigen gemeinsamen Interessen handelt, entscheidet sich aber für das Princip der Leistungsfähigkeit überall da, wo eine allgemeine Pflicht des Staatsbürgers, den Staat in den Stand zu setzen, seinen Aufgaben in gerechter Weise zu genügen, in Frage kommt. Desshalb erscheint denn auch eine Decentralisation unbillig, wenn recht eigentliche öffentliche Lasten — namentlich Armenpflege- und Schulunterhaltungskosten — in Rede stehen. Sie bewirkt, dass den ärmsten Theilen des Landes stets die grösste, oft eine unerschwingliche Last aufgelegt ist. So stellte sich nach einer Berechnung von 1857 der Betrag der Gemeinde-Ausgaben der Provinz Westphalen auf 69—70 Procent, der viel ärmeren, also viel mehr der Schonung bedürftigen Provinz Preussen auf das doppelte, nämlich 141—142 Procent der directen Staatssteuern dieser Provinzen, welche für Preussen 37½, für Westphalen 50 Sgr. pro Kopf ergaben. Unter jenen Beträgen der Gemeindelasten befanden sich örtliche Kosten: in Westphalen von 30 Sgr. pro Kopf, in Preussen von fast 46 Sgr. pro Kopf. Diese Verhältnisse gestalteten sich in neuerer Zeit noch ungünstiger. So hatten 1869 die Kreise der Rheinprovinz pro Kopf durchschnittlich 0,05 Thlr., die der armen Provinz Preussen dagegen 0,8 Thlr., also das 16—17fache an Bruttoausgaben zu bestreiten, und die Kreisschulden dieser beiden Provinzen standen gar in dem Verhältniss von 1 : 40!

Die Steuer nach der Leistungsfähigkeit bedingt und gestattet die Berücksichtigung besonderer dieselbe bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse z. B. grosse Anzahl von Kindern, Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, aussergewöhnliche Unglücksfälle u. s. w. Hiernach wird das Einkommen zu schätzen und festzustellen sein, von welchem die Steuer zu erheben ist. Diese Steuer soll dann progressiv sein. Der weitverbreiteten Doctrin gegenüber, wonach die Progression als schädlich zu verwerfen, führt der Verfasser zunächst den speciellen Nachweis, dass die progressive Einkommensteuer in der That schon in den Steuergesetzgebungen der meisten deutschen Länder eine sehr wichtige Rolle spiele, ohne dass davon ein Schade zu bemerken gewesen. Hier ist jede Behauptung mit Zahlen belegt, auf deren reiches Material wir einfach verweisen müssen. Er geht dann zu einer Kritik der Progressiv- oder Degressivsteuer über und hält sie für durchaus gerecht und nothwendig aus dem Grundsatz: dass darauf hinzuarbeiten ist, die Steuern thunlichst nach Massgabe der Leistungsfähigkeit und der Opfergleichheit umzulegen und dass zugleich auf ein Steuersystem Bedacht zu nehmen ist, vermöge dessen man in kritischen Zeiten auch die ganze wirthschaftliche Kraft der Nation thunlichst in Anspruch nehmen kann. Von Einwendungen dagegen scheinen ihm nur diese beiden erheblich: dass es an einem festen unzweifelhaften Masstabe für die Durchführung der Progression gebricht und dass sie desshalb der Willkür ein weites Feld öffnet, und zweitens dass in unruhigen Zeiten die progressive Steuer eine gefährliche Waffe zur in Fragestellung auch der berechtigten Ausflüsse des Eigenthums werden kann. Er antwortet aber darauf, dass auch in vielen anderen Fällen (bei Strafumwandlungen, Pensionen etc.) willkürliche Zahlen gewählt werden müssen, weil die Nichtwahl noch ungerechter sein würde, und dass, wenn die Uebertreibung der Progression in unruhigen Zeiten eine nicht zu läugnende Gefahr ist, doch ebenso unsere besten Errungenschaften, Press-Vereins-Versammlungs-Freiheit u. s. w. in gleichem Falle zu Gefahren werden können und desshalb doch nicht aufgegeben werden.

Die unterste Bevölkerungsklasse will der Verfasser von einer

directen Steuer ganz verschont wissen, und zwar, wie er speciell ausführt, wegen des besonders empfindlichen Druckes und der grossen mit dem Steuerprovenu in keinem richtigen Verhältniss stehenden wirthschaftlichen Störungen (in den Städten des Regierungsbezirks Königsberg waren 1871 zur Aufbringung von 100 Thlr. Klassensteuer in dieser untersten Stufe nothwendig: 797 Mahnungen, 354 verfügte, 167 fruchtlos vollstreckte Executionen, resp. 11, 13 und 56 Mal so viel als in allen übrigen Klassen), wozu noch die unverhältnissmässig hohen Kosten der Beitreibung treten (in Königsberg für 100 Thlr. Steuer 24 Thlr.!), ferner wegen der sehr mangelhaften Durchführung des Veranlagungs- und Reclamations-Verfahrens und endlich wegen der Ueberbürdung der untersten Klasse bei den indirecten Steuern. Schwierig ist allerdings die Grenze zu bestimmen, bei welcher Steuerfreiheit eintritt. Will man nicht zu Klassenunterschieden zurückgreifen (etwa Dienstboten und Tagelohnarbeiter aussondern), so dürfte doch das in Preussen als steuerfrei angenommene Einkommen bis 140 Thlr. pro Familie zu geringe bemessen sein, um bei annähernd richtiger Einschätzung denen eine Befreiung von dieser Last zu Theil werden zu lassen, die nach allgemeinen Grundsätzen darauf Anspruch haben.

Bei der Veranlagung der Steuer hält es der Verfasser hier durchaus unbillig, den Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushalts (der Ehefrau, der Kinder etc.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen, wodurch allein die unteren Stufen der Bevölkerung schwer getroffen werden. „Wenn es heute in den Arbeiterfamilien nicht selten, an vielen Orten fast Regel ist, dass der Familienvater nur ca. zwei Drittel, dagegen die Frau und resp. die Kinder ein Drittel des Haushaltsbedarfs verdienen müssen, damit die Familie bestehe: wer giebt uns dann das Recht, die hierin zu Tage tretende Leistungsfähigkeit von Frau und Kind zu besteuern, während wir die auf Grund besserer Ausbildung unzweifelhaft grössere Leistungsfähigkeit der Frauen und Kinder anderer Stände von der Steuer freilassen?!“ Es ist endlich nach seiner überzeugenden Ausführung nur billig, das fundirte Einkommen etwas stärker zu belasten als das unfundirte, wie dies auch bereits in vielen Staaten geschieht.

Am Schluss warnt Prof. Neumann ausdrücklich vor der „sehr gefährlichen Täuschung, anzunehmen, dass in jenen personalen Steuern das Ideal aller Abgaben enthalten und so viel als möglich darauf hinzuarbeiten sei, durch Beseitigung anderer, insbesondere der indirecten Abgaben das Gebiet jener Steuern zu erweitern, bis sie schliesslich die alleinigen Steuern in Staat und Gemeinde geworden sind.“ Eine wirklich gleichmässige Veranlagung der personalen Steuern vom Einkommen und Vermögen sei, wie er wisse, selbst in kleinen Staaten eine Unmöglichkeit. Er verlangt aber auch energische Massregeln gegen Steuerdefraudation: obligatorische Selbsteinschätzung, Verhängung sehr strenger Strafen in Geld und resp. am Leibe bei unrichtiger Declaration u. s. w. Darüber behält er sich genauere Ausführungen in einem zweiten Theil vor. Wenn er zur Zeit in Deutschland keine der bestehenden grösseren indirecten Abgaben zu Gunsten einer straffern Personalbesteuerung aufgehoben wünscht, vielmehr eher eine Erweiterung der Benutzung indirecter Steuern zur Aufbringung der nothwendigen Staatsbedürfnisse glaubt befürworten zu müssen, so tritt er dadurch nicht in Widerspruch zu seinen frühern Ausführungen, da hier nicht an jene Ertragssteuern gedacht ist, deren theilweise Umwandelung in Einkommensteuer in Aussicht genommen wurde, sondern an Zölle und dergleichen Abgaben, die unter allen Umständen einer Reichseinkommensteuer weit vorzuziehen wären.

Ein Referat aus einem Buche dieser Art, das an sich schon in möglichst gedrängter Fassung eine Beweisführung für die Richtigkeit einer vielfach und von den namhaftesten Gelehrten und Fachmännern bestrittenen Ansicht unternimmt und die statistischen und juristischen Beweismittel mit seltener Vollständigkeit Seite auf Seite häuft, kann selbstredend nur ein äusserst blasses Bild von dem reichen Inhalt geben und vielleicht da, wo dem aufgestellten Grundsatz feinere Vorbehalte zugesellt sind, die hier übergangen werden mussten, die Meinung des Autors nicht einmal präcise im Resultat reproduciren. Wir müssen auf das Buch selbst verweisen. Mit grosser Spannung erwarten wir die in Aussicht gestellte Fortsetzung. Denn wenn sich dieser erste Theil im Ganzen mehr kritisch verhält, die Unzulänglichkeiten der Be-

steuerung, wie wir sie aus dem Mittelalter überkommen haben und noch immer nicht los werden können, mit sicherer Hand bloslegt, die schädlichen Halbheiten aufdeckt, mit denen man sich in Regierungen und Kammern im Wege unhaltbarer Compromisse mit dem schwierigen Reformwerk abzufinden sucht, die Einwendungen gegen die progressive Einkommensteuer widerlegt und deren unzweifelhafte Vorzüge in das möglichst hellste Licht stellt, so ist doch nicht zu übersehen, dass der Verfasser die Frage in seinem Sinne erst dann als gelöst ansehen kann, wenn es ihm auch gelingt, positive Vorschläge zu formuliren, wie einerseits der Uebergang aus der einen Methode in die andere, zu bewerkstelligen, und wie andererseits die Veranlagung der Einkommensteuer wirklich nach einem gerechten Modus durchgeführt werden kann. Aus seinen knappen Andeutungen schon ergiebt sich, dass er die Schwierigkeiten der Einschätzung nicht übersieht. In der Praxis stellt sich dieser Akt jetzt so, dass eine Commissien aus ihrer Kenntniss der Verhältnisse heraus für jeden Steuerpflichtigen ein wahrscheinliches Einkommen annimmt, das dann nach der Tabelle besteuert wird. Bei erfolgender Reclamation tritt eine speciellere Prüfung ein, ob die Herabsetzung zulässig. Dabei ist überall, ausser wo es sich um Gehalt und dergleichen feste Positionen handelt, nicht von Feststellung des wirklichen Einkommens die Rede, sondern man begnügt sich mit der Annahme einer allgemeinen Summe, die denjenigen Steuersatz ergiebt, den man im besonderen Falle und im Vergleich mit ähnlich scheinenden Fällen für angemessen hält. Dabei wird die Neigung vorwalten, je höher nach oben hinauf, desto mässiger einzuschätzen, da ja doch schon der absolute Abgabenbetrag den der anderen gesellschaftlich etwa gleich situirten Steuerzahler erheblich übersteigt. So hebt sich dann die im Gesetz bestimmte Progression durch die factische Veranlagung wieder auf. Je grösser die Steigerung auf dem Papier, desto stärker tritt die Neigung vor, eine billige Ausgleichung (und zwar im Wesentlichen wieder nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung) herbeizuführen. Und doch ist noch die Frage, ob dieser Modus nicht dem der Selbsteinschätzung vorzuziehen ist, der bei allen Staatsangehörigen republikanische Tugenden voraussetzt, die leider im Leben sehr selten anzutreffen sind.

Die Pflicht Steuern zu zahlen ist eine Zwangspflicht gegen Gemeinde und Staat; als solche wird sie allseitig empfunden. Bis zu einem gewissen (nicht absoluten, sondern nach dem nothwendigen Ausgaben-Etat zu bemessenden) Einkommen erscheint jede Abgabe als eine Last, oft als eine sehr drückende Last. Von da ab wieder macht sich gern die Betrachtung geltend, dass Gemeinde und Staat dem Mehrhabenden nicht in demselben Verhältniss mehr nützen oder leisten, als das Mehr an Steuern beträgt, dass also nur allein noch der zufällige Umstand des Mehrhabens zum Mehrzahlen verpflichtet, was dann gleichfalls Unzufriedenheit erzeugt. Dort und hier wird man also bemüht sein, sein Einkommen geringer erscheinen zu lassen, als es wirklich ist. Nicht was man für ein Einkommen hat, sondern was man von seinem Einkommen hat, wünscht man als den Massstab für die Besteuerung angesehen. Dabei wird auch bei der Abschätzung durch Dritte Rücksicht genommen; ihnen gilt nur das gleichsam in die Erscheinung tretende, d. h. wieder vor den Augen der Gesellschaft zur Ausgabe gelangende Einkommen. Der reiche Mann z. B., der seinen Reichthum verbirgt und ihn nur unbemerkt zur Ansammlung neuer Reichthümer benutzt, dabei aber wie der ärmste Proletarier lebt, sieht sich auch nur wie ein solcher besteuert und hält dies für ganz gerecht, während andererseits der Mann, der über seine Verhältnisse hinaus von seinem Capital oder von Schulden zehrt, sich nicht beklagen kann, wenn er über sein wahres Einkommen hinaus eingeschätzt wird. Nun wird aber bei der Selbsteinschätzung ein ganz neuer Factor zugezogen: das Gewissen! Jeder soll gewissenhaft angeben, was er hat, wohl gar mit einer eidesstattlichen Versicherung, und das Gesetz soll ihm harte Vermögens- und Leibesstrafen androhen, wenn er dieser moralischen Pflicht nicht in vollem Umfange genügt. Er hat nun die Alternative, ein ehrlicher Mann zu sein und sich (in seinen Augen allemal!) zu schädigen, oder seine Zwangspflicht auf das ihm billig scheinende Mass herabzusetzen und sich dabei der Gefahr auszusetzen mit dem Strafgesetz in Collision zu gerathen. Wir fürchten, dass dabei die Gewissenhaftigkeit arg in die Brüche gehen und die Moral schwer gefährdet werden muss. Schon weil jeder Einzelne geneigt sein wird, der Gewissenhaftigkeit vieler

anderer zu misstrauen, wird es ihm selbst nicht leicht werden ganz offen zu sein. Und wenn nun ohne alle Frage bei der grossen Verführung zur Contravention stets neben den gewissenhaften auch die gewissenlosen Bürger vertreten sein werden, so entsteht schon lediglich daraus eine Ungleichmässigkeit in der Besteuerung, die sich als die allergröbste Ungerechtigkeit darstellt, und für die eine Bestrafung in einzelnen, doch immer seltenen Fällen keine Sühne ist. — Auch die Möglichkeit der Ausgleichung öffentlicher Lasten, die einen localen Charakter haben (wie Armen- und Schul-Last) kann immer nur beschränkt sein. Wie die Gesellschaft reiche und arme Bürger, so hat nun einmal auch der Staat reiche und arme Gemeinden, Kreise, Verbände, Provinzen. Eine radicale Ausgleichung könnte nur dadurch herbeigeführt werden, wenn diese Lasten zu Staatslasten gemacht würden, und die Folge davon wäre wieder, dass die reiche Gemeinde für dieselbe Schule und für die gleiche Zahl von Armen das so und so vielfache zu zahlen hätte, als die arme. Ja, es würde auch hier, jenem Prinzip nach, eigentlich eine Progression eintreten müssen. Dass dadurch das Gefühl der staatlichen Zusammengehörigkeit eher gelockert, als gestärkt werden würde, liegt auf der Hand.

Doch wir greifen vor, und wohl selbst über das Ziel hinaus, das der Verfasser im Auge hat. Lassen wir ihn erst selbst sprechen!

⊙

Social-Lehre. Ueber die Befriedigung der Bedürfnisse in der menschlichen Gesellschaft. Von Adolph Samter. Leipzig, Duncker und Humblot 1875.

Das vorliegende Buch in unserer Zeitschrift anzeigen zu dürfen, die ja im Allgemeinen nur auf provinzielle literarische Erscheinungen Rücksicht nehmen kann, gereicht uns zur besonderen Befriedigung. Es muss uns Bedeutung haben, dass dasselbe in Königsberg entstanden ist und den Beweis giebt, dass „die Stadt der reinen Vernunft“ auf dieses Ehrenprädicat zu verzichten noch keinen Grund hat. Die Devise der Verleger: „vincit veritas“ wird nicht oft so passend einem ihrer Verlagsartikel vorgesetzt sein. Denn wenn auch der Verfasser, wofür

die ganze bescheidene Haltung seines Werkes spricht, nur von dem Wunsche: vincat veritas! ausgeht und mit demselben zufrieden, Wege gewiesen und Ziele gezeigt zu haben, schliesst, so ist ein so ruhig gehaltenes, das ganze Gebiet unseres volkswirthschaftlichen Wissens zusammenfassendes, systematisch geordnetes, philosophisch controlirtes, von grösster Unbefangenheit der Anschauung sprechendes Buch mitten im wildesten Streit der Meinungen selbst schon ein Sieg der Wahrheit, mag es auch — was Sach- und Literaturkundigeren zu beurtheilen überlassen bleibt — hier und dort eine Lücke oder schwächere Begründung, vielleicht auch gar das zeigen, was Gelehrte von Fach einander, und noch lieber einem Nicht-Zunftgenossen als einen „unverzeihlichen Irrthum" vorzuwerfen lieben.

Die 400 Seiten dieses schwerwiegenden Buches zu excerpiren und den Inhalt auf eine geringere Zahl von Zeilen zusammenzuzwängen, dürfen wir uns an dieser Stelle wohl ersparen, da anzunehmen ist, dass in der Heimath des Verfassers jeder intelligente, um die Lösung der wichtigsten Zeitfragen bekümmerte Mitbürger sich die Lectüre, oder besser das Studium des Werkes nicht wird haben entgehen lassen. Oder ist das eine Täuschung? Dann könnten wirs erst recht nicht als unsere Aufgabe betrachten, durch ein Referat zu informiren. Wir beschränken uns darauf, einige allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben.

„Gesellschafts- oder Social-Lehre" bedeutet dem Verfasser nicht dasselbe, wie „Volkswirthschaftslehre"; sie hat einen weiteren Begriff. Letztere ist die Erwerbswissenschaft des Volkes und hat es vorwiegend mit „Sachgütern" zu thun; die Sociallehre zieht alle gesellschaftlichen Beziehungen in ihr Gebiet, behandelt die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen in der Gesellschaft und geht davon aus, dass ebenso deren inmaterielle, als materielle Interessen zu berücksichtigen sind.

Hier ist eine Formel von grosser Einfachheit und Anwendbarkeit gefunden. Aus ihr ersteht das ganze, leicht übersichtliche und den Gegenstand erschöpfende System. Der Mensch mit seinen Bedürfnissen ist das gesellschaftliche Problem; es wird also der Sociallehre darauf ankommen: diese Bedürfnisse zu bezeichnen, die Befriedigungsmittel zu

untersuchen und endlich zusammenfassend darzulegen, wie die Befriedigung der Bedürfnisse erfolgt. Nicht, wie sie erfolgen soll! Damit würde man schon auf das Gebiet der Moral und der Social-Politik übertreten. Der Verfasser selbst hat die Grenze scharf gezogen, und gewiss zu Gunsten seines Lehrbuchs, wenn auch nicht nach dem Geschmack derer, die ungern auf dem realen Boden der Thatsachen verweilen und lieber ihre Phantasie durch glänzende Utopien anregen lassen. Erst wenn das bereits unglaublich verfahrene Material gesammelt und systematisch geordnet, der jetzige Stand der Wissenschaft genau präcisirt, die verschiedenen Lehrmeinungen gegen einander unbefangen abgewogen sind, kann sich's fragen: welche Schritte sind weiter zu thun. Und diese Frage will sich auch der Verfasser, wie er am Schluss zu erkennen giebt, keineswegs erspart haben.

In jene drei grossen Kapitel nun ordnet sich der Stoff ungezwungen ein, und immer wieder sind es die materiellen und die immateriellen Interessen, die, erst gesondert, dann mit dem Nachweise ihrer Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Unentbehrlichkeit zur Behandlung gelangen. Das ist gleichsam die ideale Seite dieses nicht von einem Stubengelehrten, sondern von einem praktischen Geschäftsmanne geschriebenen Buches. Es ist keine blosse Phrase, dass das geistige Leben des Menschen, gerade wie das physische, seine Bedürfnisse hat, die bei der Herstellung einer vernünftigen Gesellschaftsordnung schwer ins Gewicht fallen sollen, dass auch der Erwerb an schönen Empfindungen durch die Künste und an Erkenntniss durch die Wissenschaft ein Erwerb ist, der in der Volkswirthschaft seinen (wenn auch nicht in Zahlen) schätzbaren Werth hat; das ganze Werk ist durchdrungen von diesem Gedanken, wie von der Vorstellung der Untrennbarkeit von Geist und Materie. Es macht daher geradezu Front gegen die materialistischen Bestrebungen der Zeit und ist schon desshalb mit grossem Dank aufzunehmen.

Welchen Zweck hat das Buch? Einen dreifachen. Es kann zunächst in Handels- und Gewerbeschulen sowie beim Selbstunterricht (und wer wünschte sich heute nicht über die Lage der Gesellschaft zu unterrichten!) als Lehrbuch dienen. Die grosse Klarheit in der Aus-

einandersetzung, die Ruhe in der Beweisführung und die Methode des Fortschreitens vom Einfachen zum Verwickelten qualificiren es ganz besonders dazu. Dann wird es dem Social-Politiker in Vereinen, Stadtverordneten-Versammlungen, Kammern ein sehr nützliches Handbuch sein, das ihm die oft höchst schwierige und zeitraubende Arbeit erspart, für irgend eine brennende Frage erst die Lehrmeinung zu ermitteln. Endlich verfolgt es, ganz abgesehen von diesem praktischen Gebrauch oder auch in Vorbereitung desselben, wissenschaftliche Zwecke und erzielt Resultate, die auch von Fachkennern bereitwillig als eine Erweiterung der Wissenschaft von den socialen Zuständen der Menschen anerkannt sind. In dieser Hinsicht ist das wichtigste die selbständige Werththeorie, welche die Sociallehre für ihr weiteres Gebiet gegenüber der Volkswirthschaftslehre brauchte.

Der Gesellschaftswerth der Befriedigungsmittel unserer Bedürfnisse, sagt der Verfasser, ist der Grad der Geltung, welchen ein Werthgegenstand gegenüber anderen Werthgegenständen in der Gesellschaft erringt. Er ergiebt sich nicht allein aus der Brauchbarkeit, aus dem Bedarf, aus der Vertheilung der betreffenden Güter, sondern — und das klar nachgewiesen zu haben, ist ein Hauptverdienst Samters — „die gesellschaftlichen Machtverhältnisse der Inhaber sprechen das letzte Wort. Um diese Machtverhältnisse der Inhaber dreht sich in letzter Instanz der Gesellschaftswerth. Je grösser die Machtverhältnisse des Inhabers sind, um so mehr vermag er den Gesellschaftswerth der von ihm besessenen Güter zu erhöhen; je geringer sie sind, um so mehr muss er sich die Erniedrigung desselben gefallen lassen.“ Darauf von wichtigstem Einfluss ist aber die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse, wie sie sich historisch ergeben hat und in der sehr ungleichen Vertheilung des Besitzes, wenn nicht im Ausschluss eines grossen Theils der Gesellschaft von jedem namhaften Besitz fortwirkt. Zwar ist seit Anfang dieses Jahrhunderts die Arbeit frei geworden, aber zugleich ist auch das Eigenthum seiner Fesseln entledigt, und das freie Eigenthum konnte seinen Machteinfluss nachdrücklicher geltend machen, als die freie, aber nach wie vor besitzlose Arbeit. Da stets unter verhältnissmässig Wenigen, die durch die Noth nicht gedrängt sind oder ihr länger

widerstehen können, eine Uebereinstimmung leichter zu erzielen ist, als unter sehr Vielen, für die es sich um Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse handelt, so haben es zwar die Besitzenden bis zu einem gewissen Grade in der Hand, das Angebot zu bestimmen, während der Wille der Bedürfenden viel weniger bei Regelung der Nachfragen mitwirkt. Nur wo und soweit die Arbeit Selbstzweck ist, unmittelbar Befriedigung schafft, ist sie eine gesellschaftliche Macht, die an Einfluss und Ansehen immer mehr zunimmt und selbst über die des Besitzthums weit hinausragt. Die neue Gesellschaftsordnung ist der Machtentwickelung der Arbeit, so weit sie nicht eine intellectuelle ist, nicht günstig. Das Reformbestreben muss daher darauf gerichtet sein, dass es keine besitzlose Arbeit mehr giebt.

„Die Einflüsse, die sich auf die ungleiche Gestaltung des Einkommens und hiermit auf die Befriedigung der Bedürfnisse beziehen," sagt der Verfasser im Schlusswort, „lassen sich in drei Gruppen trennen." Natur, Individualität, Gesellschaft! Die Natur giebt mit ungleichen Händen, sowohl Völkern wie Individuen. „Diese Ungleichheiten, die aus ihr entspringenden Gesellschaftsunterschiede müssen als Naturnothwendigkeit hingenommen werden." Die Individualität des Einzelnen, die für Befriedigung ihrer besonderen Bedürfnisse thätig ist, erzeugt verschiedene Lebensgestaltungen. „Niemand wird die Mannigfaltigkeit, die aus dem individuellen Leben und Streben in der Gesellschaft entspringt, trotz der mit ihr verbundenen Ungleichheit entfernt wissen wollen." Die gesellschaftlichen Einflüsse endlich sind nicht unwandelbar und unbestimmbar, es sind an sie „bestimmte Forderungen zu stellen." Hier erwachsen dem Staat als dem Vertreter der Gesellschaft ganz positive Aufgaben. Er darf nicht müssiger Zuschauer dem Gesellschaftsleben gegenüber sein und sich darauf beschränken, Polizei zu üben. Wie sich unter seiner speciellen Mitwirkung (durch die Gesetzgebung) historisch sehr weitgehende Gesellschaftsunterschiede herausgebildet haben, so liegt es ihm nun auch ob „den unhaltbaren Consequenzen der Vergangenheit entgegenzutreten, den sich geltend machenden Anforderungen der Zukunft die Wege zu bahnen."

So gross die socialen Leiden der Gegenwart sind, sie werden erträglicher erscheinen bei einem Rückblick in die Vergangenheit. Unverkennbar, das steht auch dem Verfasser fest, ist der Fortschritt zum Besseren! ⊙

Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz Preussen:

für das zweite Vereinsjahr (von Ostern 1874 bis Ostern 1875).

Im zweiten Jahre seines Bestehens war der Verein für die Geschichte der Provinz Preussen ebenso wie im Vorjahre in erster Linie bemüht die Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben, die er sich vorgesetzt, nach Kräften zu fördern. Das Hauptgewicht fiel dabei selbstverständlich auf die Publication wissenschaftlicher Arbeiten. Während im ersten Jahr (1873) den Mitgliedern nur ein Heft der Ständeacten geboten werden konnte, war es in diesem Jahre möglich, reichlichere Spenden zu bringen. Neben der Fortsetzung der vorjährigen Arbeit ist eine neue Publikation angefangen worden. Von den Ständeacten erschien das zweite Heft im Umfange von neun Bogen, die Zeit des Hochmeisters Michael Küchmeister (1414—22) umfassend, im October: der zu Weihnachten versprochene Anfang der preussischen Chronik des Simon Grunau ist zwar erst im März, aber dann auch in der Stärke von siebzehn Bogen in die Hände der Mitglieder gelangt. Soweit erforderlich, hat der Verein bei diesen Arbeiten sich der Unterstützung von Seiten der Behörden zu erfreuen gehabt; er darf sich bereitwilligen Entgegenkommens der Bibliotheken und Archive, in erster Reihe des Staatsarchivs in Königsberg, rühmen. Seinen Dank an dieser Stelle dafür auszusprechen, ist die Pflicht des Vereinsvorstandes. Und noch nach einer dritten Seite hin erstreckte sich die Thätigkeit des Vereins; durch Unterstützung desselben konnte ein wichtiges Werk für die preussische Rechtsgeschichte gedruckt werden, Steffenhagens deutsche Rechtsquellen in Preussen vom 13. bis 16. Jahrhundert. Dies Buch ist nicht eine eigentliche Publikation des Vereins; aber derselbe hat das Er-

scheinen dieser Arbeit durch seine Beihülfe ermöglicht. Dabei ist den Vereinsmitgliedern das Recht gewährt durch Vermittelung des Vorstandes das Buch zum Buchhändlerpreise (3,90 M.) zu beziehen. — Die statutenmässige Generalversammlung fand am 9. April 1874 statt: es schieden in derselben durch das Loos die Professoren Maurenbrecher und Lohmeyer und Stadtrath Hoffmann aus dem Vorstande aus, sie wurden jedoch durch Acclamation wiedergewählt. Mit der Generalversammlung war eine wissenschaftliche Sitzung verbunden, in welcher Dr. Perlbach über die preussischen Städte im 13. Jahrhundert und Dr. Krosta über Brandenburgische Colonien unter dem grossen Kurfürsten sprach. Im Winter 1874/75 fanden zwei öffentliche Sitzungen statt: am 27. Nov. hielt Prof. Lohmeyer einen Vortrag über Markgraf Albrecht von Brandenburg als Hochmeister, ihm schloss sich eine Charakteristik der neueren grösseren Arbeiten über preussische Staatsgeschichte durch Prof. Maurenbrecher an. Am 7. Jan. beendete Prof. Lohmeyer seine Vorlesung über Albrecht als Herzog von Preussen, dann folgte Dr. Wichert mit einer Darstellung der ständischen Kämpfe in den Jahren 1660—1663 im Herzogthum Preussen.

Das Interesse, welches die Corporationen unserer Provinz im ersten Vereinsjahr für den Verein an den Tag legten, hat im Jahre 1874 eine weitere Ausdehnung erfahren. Beigetreten sind im Laufe desselben der Kreis **Strassburg** und die Stadt **Labiau**, **Danzig** hat (wie bereits im vorigen Jahresbericht hervorgehoben werden konnte) seinen Beitrag auf 50 Thaler erhöht. Auch die hohe Königliche Staatsregierung gewährte in Anerkennung der Bestrebungen und zur Unterstützung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins demselben im Jahre 1874 eine Subvention von 200 Thaler, die auch im laufenden Jahre demselben zu Theil geworden ist. Die gleiche Summe, ist auch von den preuss. Provinzialständen für das Jahr 1874 gezahlt worden auf Grund der 1873 geschehenen Bewilligung auf zwei Jahre. —

Die Zahl der Mitglieder für das Jahr von Ostern 1874 bis Ostern 1875 betrug 218, von denen 121 Königsberg (1873: 123), 24 Danzig (1873: 23), 54 den übrigen Orten der Provinz (1873: 56) und 19 dem übrigen Deutschland (1873: 17) angehören.

Die Einnahmen des Vereins betrugen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand aus 1873	389	9	8
2. Rest von Beiträgen aus 1873	13	—	—
3. Zinsen von belegten Beständen	40	20	10
4. Beiträge von 217 Mitgliedern	434	—	—
5. Beitrag der Provinzialstände	200	—	—
6. Beitrag der Staatsregierung	200	—	—
7. Beiträge von 20 Städten und Kreisen	270	—	—
	1547	—	6

Davon wurden verausgabt für:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Agio und Stückzinsen bei Belegung von Beständen	16	24	—
2. Für die wissenschaftlichen Arbeiten			
a) Ständeacten Heft II	332	20	—
b) Steffenhagen Unterstützung	100	—	—
c) Simon Grunau	540	27	6
	973	17	6
3. Kosten der Sitzungen	44	3	6
4. Verwaltungskosten	35	24	—
	1070	9	—

Bestand am Schluss des zweiten Vereinsjahres 476 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Im Rückblick auf die erreichten Erfolge darf der Verein sein drittes Vereinsjahr beginnen, der bleibenden Theilnahme seiner Mitglieder versichert, und in der Hoffnung dauernder Beihülfe und Unterstützung von Seiten sowohl der Städte und Kreise und der Provinzialstände dieser Provinz, als auch der hohen Staatsregierung selbst.

Alterthumsgesellschaft in Elbing.

In der am Donnerstag den 8. April abgehaltenen Sitzung hielt Gerichtsrath Kaninski einen Vortrag über „altheidnische Burgen.“ — Die erste aller Befestigungen ist das Haus, welches nicht nur gegen die Unbill der Witterung, sondern auch gegen die Angriffe wilder Thiere und feindlicher Menschen den ersten Schutz gewährte. Wo die Familien sich zu Geschlechtern, Stämmen und Staaten vereinigten, da erzeugte sich ein grösseres Interesse für die Vertheidigung des ganzen Gemeinwesens.

Man benutzte zunächst die von der Natur selbst dargebotenen Vertheidigungsmittel: Wälder, Sümpfe, Gebirge und Flüsse, welche man mit künstlichen Hilfsmitteln noch vertheidigungsfähiger machte. Fast alle diese Punkte sind zur Vertheidigung vorzüglich geeignet und beweisen nach dem Urtheil aller Sachverständigen den merkwürdig strategischen Instinct unserer Vorfahren. Einige der zur Vertheidigung sich am besten eignenden Punkte wurden durch Erd- oder Steinwälle, Gräben und Palissaden befestigt, und auch wohl noch mit einem zweiten Vorwalle umgeben. Das sind die sogenannten heidnischen Burgen, welche vorzugsweise zur Vertheidigung, in Friedenszeiten aber auch zu Gerichtsversammlungen, zu Opferstätten oder zu Begräbnisstätten hoher Personen bestimmt waren. Die früher in dem inneren Raum befindlichen Gebäude haben sich, weil aus Holz gebaut, nicht erhalten. Nur die Stein- und Erdwälle sind geblieben. Das Volk nennt sie durchweg „Schwedenschanzen," auch in den Gegenden, wo niemals schwedische Truppen gestanden haben. — Der Vortragende beschrieb darauf eingehender die oft meilenlangen Langwälle, die für Wachtposten errichteten Spitzwälle, die Quadratwälle römischen Ursprungs, die auf Bergen liegenden oder von Wasser umgebenen Ringwälle, welche bisweilen einen so grossen Raum umschliessen, dass 1000 Mann darin bequem Platz finden konnten. Die Abdachung des Walles ist sehr steil, der Zugang in das Innere des Kessels meistens nur sehr schmal und also leicht zu vertheidigen. Die Steinwälle sind ohne Bindemittel errichtet, doch zeigten sich mitunter deutliche Spuren von Verglasung durch Feuer. Auch in Schottland hat man solche verglasten Wälle gefunden. Doch ist zu bemerken, dass die Verglasung sich nur an der äusseren Seite befindet, vielleicht um die Mauer gegen die Einflüsse der Witterung dadurch zu schützen. Die Haupt- oder Bezirksfesten dienten dem Oberhaupte und seinen Kriegern zum Wohnsitze, die Grenzfesten zur Erhebung des Zolles und zum Schutze der Grenzen, die Ortsfesten als Zufluchtsörter und die Wachtwälle als Feuersignalposten. Oft dienten die Burgen mehreren Zwecken zugleich. Zum Schlusse zählte der Vortragende diejenigen heidnischen Burgen auf, welche sich in der Umgegend Elbings befinden, und empfahl eine Besichtigung und Untersuchung namentlich der Burgen von Tolkemit, Wöcklitz, der Burg Osseg am Drausensee, der Wälle bei Kühlborn, Thiergart und besonders der Burg bei Reichenbach. — In der an den Vortrag sich anschliessenden Debatte machte Oberlehrer Dr. Dorr auf einen ringförmigen hart an einem Abhange liegenden Wall bei Altmünsterberg, und Pfarrer Dr. Wolsborn auf zwei bei Lenzen liegende künstliche Befestigungen aus heidnischer Vorzeit aufmerksam.

Darauf legte Dr. Anger vor ein Danziger Dreigroschenstück von 1755 (Geschenk von Pfarrer Winkler), einen Hadrian und drei Bruchstücke eines silbernen Armringes und einer Fibel (von der Gesellschaft angekauft), zwei von Frau Commerzienräthin Hanff geschenkte Bilder, einen Gewichtskasten von 1616 und einen vortrefflich geschnitzten mit Darstellungen aus der hl. Geschichte geschmückten Löffel (Geschenke von Hrn. Gossen). — Dr. Wolsborn zeigte vor: 1) eine Spott-

medaille auf Napoleon III. (Geschenk von Dr. med. Arnheim.) Avers: Kopf Napoleon's III., bedeckt mit einer preussischen Pickelhaube; als Halskragen hat er eine Schlinge, mit der Inschrift Sédan; Umschrift: Napoléon III. le misérable. 80,000 prisonniers. Revers: eine Eule, in der Weise des französischen Adlers, mit ausgebreiteten Flügeln, steht auf einem Kanonenlaufe; Umschr.: vampire français * 2 décembre 1851 — 2 septembre 1870 * Der Sinn, welcher durch die Spottmedaille ausgedrückt werden soll, ist klar. Die Medaille hat Grösse, Form, Metall-Composition wie die 5 Centimes-Stücke und nach Art vieler Medaillen eine Oese, damit sie, wie ein soldatisches Ehrenzeichen, an der Brust getragen werden kann. 2) Eine Widmungsmedaille an Gambetta. Avers: Kopf Gambetta's; Umschr.: Léon Gambetta. Revers: eingeschlossen von einem Eichen- und Lorbeerkranze steht zu lesen: Gouvernement de la défense nationale; darunter: 2 Liktorenbündel mit hervorragenden Beilen, in der Mitte eine Jakobinermütze; darunter: 2 verschlungene Hände und eine Setzwage (= Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit); dazwischen steht: Délégation de Bordeaux. Grösse: kleiner als die vorige; Metall-Composition: die der 5 Centimes-Stücke; ebenfalls mit einer Oese — (desgl. Geschenk des Dr. Arnheim).

Dr. Wolsborn berichtete sodann im Anschluss an den neulichen Vortrag „über Moorleichenfunde" aus Schleswig aus Siegwart „Das Alter des Menschengeschlechts" (Berlin 1874. S. 116 u. ff.): 6 Meilen südlich von Berlin liegt das Spoerenberger Gypslager (in der Nähe, 6 Meilen östlich von Berlin, die Rüdersdorfer Kalkberge), in welchem man ein ganzes Gräberfeld von Gerippen mit Rundschädeln (1871) gefunden hat in unmittelbarem Anschluss an die tertiäre blaue Erde, der sog. Bernsteinerde. Der Schädel der jetzt lebenden Menschheit auf der ganzen Erde ist birnförmig. Man kannte bis jetzt nur 2 Rundschädel, die an ganz verschiedenen Punkten der Erde vereinzelt gefunden und als Abnormitäten betrachtet worden waren.

Darauf wurden von dem Vorsitzenden folgende der Gesellschaft gehörige Gegenstände vorgelegt, über welche Rittergutsbesitzer Blell eine eingehende Beschreibung geliefert hatte, ein eiserner Radsporn, von etwa 1420, gefunden 1826 zu Drewshof, eine meisselförmige Axtklinge, aus polirtem grauem Feuerstein, ein eiserner Doppelkorb eines deutschen Rapiers von 1550—1600, eine runde Zierplatte mit starkem Buckel aus Messing hohl gegossen, Fundort Plohnen, Fragmente einer bei Drewshof gefundenen Speerspitze aus Bronze, mit schöner Patina, der eigentlichen Bronzezeit angehörig, eine flache Scheibe aus polirtem Bernstein, mit einer Oeffnung in der Mitte, dürfte als Spinnwirtel wegen zu geringen Gewichts nicht gedient haben. Zum Schlusse legte der Vorsitzende noch zwei sauber polirte Ritterhandschuhe vor, welche im Besitze des Rittergutsbesitzer Blell sich befinden. — Die Gesellschaft beschloss, Hrn. Rittergutsbesitzer Blell auf Tüngen, in Anerkennung seiner Verdienste um die Förderung der Zwecke der Gesellschaft zu ihrem Ehrenmitgliede zu ernennen. [Elbing. Post 1875. Nr. 87. 88.]

Alterthumsgesellschaft Prussia 1875.

In der Sitzung am 19. Febr. wurde der Vortrag von Geheimrath Hagen gehalten. Als „Erinnerungen an berühmte und bekannte Männer in Königsberg" stellte er mündliche Mittheilungen seines Vaters, des Geh. Medicinalrath Hagen, neben verbürgte Traditionen und eigene Erlebnisse zusammen, um einen Zusatz zu den Biographien v. Hippel's, Kant's und Scheffner's zu geben. Der Busoltsche Garten, der von Hippel nach dem Grundsatz „einen Garten nach eigner Melodei, keinen englischen zu schaffen" angelegt wurde, erstand vor den Zuhörern in seiner ursprünglichen Form und in seiner Umänderung durch den spätern Besitser Busolt. Beide Männer wurden in ihrer Persönlichkeit geschildert, jener u. A. in seinem Geschick, seine Gemächer mit Kunstwerken zu schmücken, dieser in der Verehrung für den Seminardirector Zeller, die bald in das Gegentheil umschlug. Auch nach Hippel's Tode sollen einige seiner Freunde enttäuscht gewesen sein, darunter Borowski. Dieser, ein Jugendgenosse Gottsched's, wurde als Feldprediger in seinen schlagfertigen Antworten, wenn Offiziere den Geistlichen in Verlegenheit setzen wollten, als Pfarrer an der Neurossgärter Kirche, wie er über seine Amtsbrüder scherzte, als Bischof in seinen Predigten in der lebendigsten Weise geschildert. Borowski starb im Jahre 1831 und hinterliess unter andern eine Schrift über Kant. Hieran knüpfte der Vortragende neue Details über Kant's Verhältniss zu seinem unverschämten Diener Lampe und beleuchtete darauf die Arbeiten der Maler, welche Kant nach dem Leben zeichneten und die Auffassung seines Portraits im Standbilde. Derjenige Mann, welcher sich zu Kant's Freunden rechnend, ihm die Stoa Kantiana errichtete, der Kriegsrath Scheffner, schloss die Reihe der geschilderten Persönlichkeiten. Die Auseinandersetzung seiner Denkweise und seiner literarischen Arbeiten interessirte ebenso, wie die Schilderung der von ihm zu seinem eigenen Begräbniss getroffenen Massregeln. — Der Sekretair der Gesellschaft Archivrath Meckelburg theilte dann die Circularverfügung mit, welche der Oberpräsident unterm 16. December a. pr. im Interesse der Gesellschaft an die Landrathsämter der Provinz gerichtet hat und hob daraus hervor, wie wünschenswerth für eine weiter und weiter zu verbreitende Kenntniss der Vorzeit an jeder Stelle gehalten werde, dass man der Prussia bemerkenswerthe Funde, namentlich bei Bauten und Aufgrabungen, anzeige, damit die Fundstätten nöthigenfalls untersucht, bezw. Zeichnungen gemacht werden können. — Hieran anknüpfend, benachrichtigte der Vorsitzende die Gesellschaft von weiteren Begünstigungen, welche die Behörden, in Anerkennung der durch wesentliche Erfolge belohnten Bemühungen der Mitglieder der Prussia habe angedeihen lassen. Um Aufgrabungen der fortifikatorisch wie kulturgeschichtlich so höchst merkwürdigen Schlossberge in der Nähe von Schippenbeil herbeizuführen, beantragte die Kgl. Regierung bei dem Kultusminister eine ansehnliche Beisteuer, welche auf warme Befürwortung des Oberpräsidenten der Gesellschaft auch zugebilligt ist, wenn sie sich der Aufgabe

unterzieht. Der Vorsitzende extrahirte darüber Beschluss und erhielt allseitige Zustimmung, worauf er die nöthigen Anstalten zu treffen versprach, dass die Erforschung der Burgwälle zu geeigneter Zeit begonnen und durchgeführt werden könne. Er behielt sich vor, noch andere Unternehmungen, die im Plane liegen, der Gesellschaft vorzuschlagen, um die Verwendung des Oberpräsidenten, der ihm mehrfach und mit nicht genug zu dankender Güte sein wärmstes Interesse für die Sache zu erkennen gegeben habe, auch hiefür zu erbitten. — Zum Schluss der Sitzung wurden die Publikation des Vereines „Preussische Steingeräthe in 5 Tafeln Photographien" und die neu eingegangenen Geschenke vorgelegt. Zur Bernsteinsammlung sandten Professor Genthe aus Frankfurt a. M. eine in der Arbeit begonnene Bernsteinperle, Hauptmann Weyl eine rautenförmig geschliffene Bernsteinperle, die Professor Genthe für mittelalterlich erklärt hatte.

Zur Sammlung von Gräberfunden Major Beckherrn in Münster Broncefragmente von Gewandhaltern, einem Armbande, Nadeln von Perlen und einem Gürtelbeschlag, einen wohl erhaltenen Schiebeknopf aus Bronce, geschmolzene Glasperlen, Bernsteinstücke, eine eiserne Harpune, gemusterte Urnenscherben und Knochen, die er vor 30 Jahren auf einem mit losem Flugsand bedeckten Begräbnissplatz zwischen Wolittnick und Fedderau, Kreis Heiligenbeil, aufgenommen hatte. Bildhauer Eckart die Schneide eines durchlochten Steinbeils, eine Armspirale und einen Gewandhalter aus Bronce, zahlreiche Urnenfragmente aus Rossitten von der kurischen Nehrung. Superintendent Gebauhr die Schneide eines durchlochten Steinbeils, einen durchlochten Stein in Wirtelform, mehre Bernstein-, 3 Thon- und eine Glasperle, 4 eiserne Schildbuckelfragmente, eiserne Lanzenspitzen, Trensen, Sicheln und 4 kleine wohlgeformte Urnen aus der dortigen Umgegend; Dr. Peter aus Gumbinnen, gegenwärtig in München, den Inhalt von 11 Gräbern mit Brandstätten, enthaltend Knochen, Bernstein, Glasperlen, broncene Schnallen, einen broncenen Artband? und andere Fragmente von Bronce und Eisen aus Kampischkehmen, Kreis Gumbinnen. — Zur Waffensammlung der historischen Zeit Superintendent Gebauhr einen Visirhelm und 2 Armstulpen von einer Schaurüstung des 17. Jahrhunderts. Von ebendemselben wie von Hauptmann Weyl interessante Beiträge zur Bibliothek.

Als neue Mitglieder wurden angemeldet: Premier-Lieutenant Borbstädt, Hauptmann v. Herrmann, Major v. Klitzing, Hauptmann Lobeck.

In der Sitzung am 19. März wurde der Aufsatz eines auswärtigen Mitgliedes, betitelt „Einige Betrachtungen über die Pferdezucht in Preussen zur Zeit des deutschen Ordens", vorgetragen.

Das starkknochige grosse Pferd, das die Ritter aus Deutschland nach Preussen mitbrachten und das für sie ein wesentlicheres Kampfmittel war, als es jetzt ist, war hier nicht seiner Aufgabe gewachsen, weil ihm die Schnelligkeit, Ausdauer und Genügsamkeit der preussischen Pferde fehlte. Preussen besass damals in Folge seines Klimas, seiner Bodenverhältnisse und seiner grossen, guten Weiden grossen

Reichthum an Pferden: wurden doch bei den Bestattungsfeierlichkeiten Wettrennen veranstaltet, wie Wulfstan als Augenzeuge solche sehr lebendig und anschaulich beschreibt, und wurde doch neben dem streitbaren Krieger auch sein Leibross bestattet. Es existirte in Preussen ein Schlag von schnellen Pferden, der bei Bestattungsfeierlichkeiten, zu Wettrennen und im Kampf von streitbaren Männern, wie von Diwan benutzt wurde, ferner ein kleines und endlich ein wildes Pferd, welches noch im 15. Jahrhundert wegen seines Felles in der Gegend von Willenberg gejagt wurde, und das der französische Ritter Guilbert de Lannoy noch 1412 im Wildgarten zu Traken in Littauen bei dem Grossfürsten Witold sah. — Nach dem letzten, mehr als 10jährigen Unterwerfungskriege der aufständischen Preussen strebten die deutschen Ritter dahin, sich ein Normalpferd für ihren Kriegerstaat zur Bekämpfung der heidnischen littauischen Nachbarn zu züchten. Durch folgerichtige Kreuzung ihres schweren deutschen Schlages mit den aus dem schwer verwüsteten Lande übrigen preussischen und den aus Polen erkauften Stuten erwuchs den Rittern bald ein Pferd, das die erforderliche Ausdauer, Genügsamkeit, Brauchbarkeit und Schnelligkeit besass. Die Schilderung der littauischen Kriegsreisen nach ihren fernsten Zielen, wie nach Nowogradeck im Jahre 1314 und nach Wilna im Jahre 1324, des siegreichen Vordringens des preussischen Reiteraufgebots in der Schlacht bei Tannenberg auf dem linken Flügel gegen den rechten polnischen der Littauer und Tartaren, und die Anführung der vergeblichen Flucht gut berittener littauischer Fürsten in früherer Zeit, wenn ihnen deutsche Ritter nachsetzten, lieferten mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der Gestüte den Beweis, dass die Ritter im 14. Jahrhundert schon ein ausdauerndes, genügsames und schnelles Pferd besassen. Auch eine annähernde Berechnung des Pferdebedarfs für die zum Kriege ausrückenden Ritter mit den dienenden Brüdern und Knechten zeigte, dass der Orden gegen 10,000 Pferde für den Kriegsdienst bereit gehabt haben muss, abgesehen von den Arbeitspferden zur Bewirthschaftung der Vorwerke der Comthureigebiete. — Diese verschiedenen Gebrauchspferde gehörten zwei besondern Schlägen an, die in den Gestütsregistern mit „die grosse Stut“ und „die kleine Stut“ bezeichnet werden. Auch für diese verschiedenen Züchtungen erfolgte eine Detailangabe nach den von Töppen gegebenen Zusammenstellungen. So befanden sich z. B. 1404 in den Comthureien Königsberg, Balga, Brandenburg 396 grosse Stutkobbeln. Die Zahl der Hengste (Rosse) war verhältnissmässig gross und beweist, dass die Rosse auch als Landbeschäler benutzt wurden; denn es musste dem Orden daran liegen, dass seine Aufgebote von zahlreichen Lehnsleuten, von Edlen aus Stadt und Land, von deutschen Scholzen und Kölmern so gut beritten wären, wie nur möglich.

Bei diesem Interesse für Pferdezucht gab es Angebot und Nachfrage auf dem preussischen Pferdemarkt, der wegen der vielen Kriegsgäste in Preussen Vortheil brachte und auch nach dem Auslande Bedeutung hatte; denn der Orden sah sich zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts zu Pferdeausfuhrverboten

veranlasst. — Trotzdem machte die Beschaffung eines Streithengstes den preussischen Lehnsleuten Schwierigkeiten, und der Orden gab bisweilen dazu Unterstützungen von 10—15 Mark, aber nicht Pferde in natura, um nicht in den landwirthschaftlichen Betrieb der Comthureien einzugreifen.

Nach der Schlacht bei Tannenberg begann die Pferdezucht in Preussen zu sinken. Dies lag zum Theil in der Fortführung werthvoller Gestüte aus Preussen durch die Polen, zum Theil in der sinkenden Macht des Ordens. Nach der Säkularisation Preussens traten an Stelle der Comthure die Amtshauptleute und übernahmen die Züchtung in den Gestüten ohne einhellige Grundsätze. Erst den preussischen Königen war es vorbehalten, hier wieder schaffend einzutreten und das alte preussische Pferd der Ordensritter vor Degenerirung zu schützen. König Friedrich Wilhelm I. vereinigte sämmtliche preussische Gestüte zu Trakehnen und liess noch an Märkische Gestüte ein paar hundert Stuten abgeben.

Dem Vortrage folgten Mittheilungen durch den Vorsitzenden Dr. Bujack aus einem Briefe des Rittergutsbesitzers Blell auf Tüngen über Waffen und Geräthe aus den Sammlungen der Gesellschaft: es war eine zweite Folge derjenigen eisernen Gegenstände, die unter seiner freundlichen Aufsicht vom Rost so sorgfältig gereinigt waren, dass ihre ursprüngliche Form und Verzierung deutlich zu Tage kam und ihre Erhaltung gesichert war. Den grössten Theil derselben bildeten Lanzen- und Speerspitzen, die meisten mit einer Tülle (36), einige mit einem hakenförmigen Dorn zum Einsetzen in den Holzschaft versehen (10), auch eiserne Werkzeuge, ähnlich dem heute vom Zimmermann gebrauchten Lochbeutel, ferner Sicheln, Sporen und ein kleines Rasirmesser waren dabei. Die Grabstätten, aus denen diese Alterthümer entnommen waren, gehören dem Kreise Fischhausen (Biskopnicken, Dollkeim, Godnicken, Mulsen, Seefeld, Wiskiauten), dem Kreise Königsberg (Praddau, Trömpau und Quednau), dem Kreise Pr. Eylau (Alkehnen) und dem Kreise Friedland (Söllen) an. Herr Blell wies darauf hin, dass unter den 36 Lanzenspitzen 25 wären, deren Zusammenstellung einen Reichthum an Formen ergäbe, wie er ihm auch noch nicht in Abbildungen zu Gesichte gekommen; von seltener Bildung des Blattes, des Grates und der Tülle waren sieben und damascirt acht. Durch eine Speerspitze mit versilberter Tülle hatte sich Herr Blell veranlasst gefunden, aus der schedula diversarum artium, welche der berühmte Mönch Theophilus um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts geschrieben, das Kapitel über das Eisen in der Brinckmannschen Uebersetzung beizulegen.

Als Geschenke waren eingegangen zur archäologischen Sammlung von Rittergutsbesitzer Reichert auf Auer bei Norkitten durch den Hôtelbesitzer Braun'e in Insterburg: zwei broncene Armspiralen, die eine mit 11, die andere mit 13 Windungen von antiker Bronce, desgleichen eine Nadel aus Broncedraht mit rhombischem Durchschnitt: das sich verjüngende Ende desselben bildet den Mittelpunkt einer sich 16 Mal in einer Ebene umwindendem Spirale, deren grösster Durchmesser

5 Zoll beträgt. Entweder ist es die Hälfte einer Brustnadel (vergl. Lindenschmidt, die Alterthüm. uns. heidn. Vorzeit Bd. I. Heft 3 Taf. 6 Fig. 5 und Heft 9 Taf. 3 Fig. 1) oder die kolossale Nadel einer Armspirale. Alle drei kostbaren Stücke und noch ein Armring sind in einem Moorteich auf dem Gute Auer gefunden.

Zur Münzsammlung: ein Danziger 30 Groschenstück vom Jahre 1762 und zwei Denkmünzen auf den Postdirector v. Nagler und die Berliner Gewerbeausstellung vom Jahre 1844.

Zur Portraitsammlung: von Prof. Dr. Möller eine Photographie des Mathematikers Jacobi nach dem im Besitze des Gutsbesitzers Dirichlet befindlichen Originalgemälde.

Als neues Mitglied trat dem Verein bei General-Landschafts-Director Dorguth auf Orschen. [Ostpr. Z. 1875. Beil. zu No. 67 u. 88.]

Mittheilungen und Anhang.

Schön und die Marienburger Schlosskirche.*)

Die „Wage, Wochenblatt für Politik u. Literatur hrsg. von Dr. Guido Weiss“ in Berlin theilt bei Gelegenheit der Besprechung des Schön'schen Nachlasses („aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor v. Schön.“ 1. Theil. Halle) in Nr. 17 ein bisher nicht veröffentlichtes Aktenstück mit, aus welchem erhellt, in welchem eigenthümlich hohen Sinne von dem Burggrafen von Marienburg der Gedanke der Wiederherstellung der Marienburger Schlosskirche aufgefasst wurde. „Es ist wol die letzte Arbeit Schön's, eine Eingabe an den König Friedrich Wilhelm IV., vom Verfasser einem Freunde zur Uebergabe anvertraut. Man sagt aus allerlei bänglichen Bedenken gegen einzelne Sätze des Schriftstücks sei diese Uebergabe nicht erfolgt, jedenfalls ist eine Antwort des Königs nicht bekannt geworden. Schön hatte geschrieben:

An S. M. den König in Berlin.

Pr. Arnau, Juni 1856.

Die Anweisung, welche Ew. Kgl. Maj. wegen eines angemessenen Einganges zur Schloss-Kirche in Marienburg durch Allerhöchst dero Kabinets-Rath Illaire unter dem 16. d. M. mir haben zugehen lassen, hat mich überzeugt, dass meine Darstellung der Lage dieser Sache unvollständig gewesen ist, weshalb ich allerunterthänigst um Nachsicht bitte, und nun zur Vervollständigung meines früheren Vortrages noch Nachstehendes vorzustellen mir ehrfurchtsvoll erlaube.

Der in Rede stehende Bau betrifft zwei gänzlich von einander abgesonderte Gegenstände, nämlich:

I. Den Eingang zu dem Vorraume des Schlosskirchen-Eingangs.

a) Zu diesem Zweck ist durch frühere Untersuchung schon erwiesen, dass die Wiederherstellung des alten Einganges zu dem Vorraume zur Schlosskirchenthüre aus dem innern Hofe des hohen Schlosses mit sehr bedeutenden Kosten nur zu

*) Mit Erlaubniss der betreffenden Redaction aus der Wage abgedruckt.

erlangen wäre, und wenn die jetzigen Magazin-Mauern dieses Schlosses nicht in demselben Style gänzlich umgebaut würden, welches 100,000 Thlr. oder mehr kosten würde, der alte wieder herzustellende Eingang als eine Anomalie dastehen dürfte, welche mehr einen widerwärtigen, als angenehmen Eindruck zurückliesse. Statt dessen eine leichte Eingangs-Gallerie im innern Hofe des hohen Schlosses zu errichten, würde, so lange das hohe Schloss Magazin bleibt, wegen Feuergefährlichkeit nicht angemessen sein und bei Weitem noch immer mehr kosten, als der jetzt projektirte Eingang fordert.

b) Es ist durch unzählige, Jahre lang fortgesetzte Untersuchung erwiesen, dass der jetzige Eingang zum Raume vor der Schlosskirchen-Thüre unangemessen, unanständig, unwürdig, ja lebensgefährlich sei, welche Uebelstände hier um so auffallender sich herausstellen, da dieser Eingang nicht allein ein Eingang zu einer Hofkirche, sondern zu einem grossen Kunstwerke selbst ist. Es ist erwiesen, dass kleine Reparaturen und Vervollständigungen der jetzigen Holztreppe diesen Uebelständen nicht mehr abhelfen können, sondern, wenn auch ohne allen Luxus und ohne alle Zierrath und Ausschmückung, ein einfach angemessener, einem Gotteshause würdiger Eingang einzurichten sei.

Hiernach ist der beiliegende Plan gefertigt und der Kostenanschlag aufgestellt. Die Nothwendigkeit der Ausführung dieses Planes scheint hier für sich zu sprechen. Die Gesammtkosten beider Bauten, die des Heraufganges zur Kirche und des Vorraumes vor der Kirchenthüre betragen nach dem beiliegenden Anschlage die Summe von . . . . . Thlr. Aus dieser Summe habe ich die Kosten des Zugangs zu dem Raume vor der Kirchenthüre absondern lassen und diese betragen nur die Summe von . . . . . Thlr. Zur Verausgabung dieser Summe ist keine besondere Bewilligung oder extraordinaire Geldanweisung nöthig, denn verfassungsmässig hat der Kirchen-Baufond der Danziger Regierung diese Ausgabe zu tragen, und sollte er augenblicklich nicht im Stande sein, die ihm zur Last fallenden Ausgaben zu decken, so ist jeder Zeit das Ministerium der geistl. Angelegenheiten bereit gewesen, für einzelne Fälle das Deficit des Bedarfs auf den Ministerial-Baufond zu übernehmen.

Die Ausführung dieses Plans ist also in keiner Beziehung einem Bedenken unterworfen.

II. Was den zweiten Bau, den Raum unmittelbar vor dem Eingange zur Schlosskirche betrifft, so gleicht er jetzt zwar in der einen Hälfte mehr einem Holzgelasse, als einer Kirchenvorhalle, und die in der andern Hälfte befindliche verunstaltete goldene Pforte macht einen widerwärtigen Eindruck. Hier ist freilich von keiner Lebensgefahr mehr die Rede, aber hier tritt zur jetzigen Unwürdigkeit dieses Raumes der Umstand hinzu, dass dieser Raum die Vorhalle zu einer Hofkirche ist. Dem Wesen eines Hofes nach treten bei jedem Hofe neben den allgemeinen Regeln der gesellschaftlichen Verhältnisse noch zwei Mächte besonders und stark hervor, nämlich die der Schicklichkeit und die der Anständigkeit. Sie stellen sich kühn und

keck dem moralischen guten Bewusstsein zur Seite, ja erheben sich in einzelnen Fällen dermassen sogar über dies Bewusstsein, dass, wie die Geschichte zeigt, wenn auch die moralische Existenz Einzelner dabei zu Grunde gehen sollte, sie verbrecherische Herrschsucht, ja gemeinen, veranlassten groben Diebstahl zu übertünchen sich bemühen, und so stellt sich hier eine angemessene Einrichtung dieses Raumes, eine ebenso schreiende Nothwendigkeit zu angemessener Einrichtung desselben ebenso grell heraus, wie dies zum Bau sub I. der Fall war.

Dazu kommt, dass:

a) die in dem beiliegenden Anschlage angenommenen Bauten auch für den Fall der Wiederherstellung des grossen Einganges schon dastehen, also nicht vergeblich jetzt ausgeführt werden;

b) dass nach Absonderung der Kosten des Baues sub I. diese Einrichtungskosten nach der beiliegenden Auseinandersetzung nur die Summe von ..... Thlr. betragen, und dass diese Summe im Vergleich zu den Kosten, welche Ew. Kgl. Maj. zu Kirchen- und andern guten Werken aus dem Kron-Fidei-Kommiss bewilligt haben, nur ein unbedeutendes Almosen zu dem jetzt nothwendigsten Hofbauwerke sein würde.

Ew. Kgl. Maj. lassen jetzt die Königsberger Kneiphöfsche Kirche, ob sie gleich als Bauwerk einem sehr grossen Theil unserer Kirchen in Preussen bedeutend nachsteht, in monumentaler Hinsicht renoviren und Gemeinde und Volk erkennen diese Gnade mit dem unterthänigsten Dank, aber die Marienburger Schlosskirche steht auch in dieser Hinsicht als unberechenbar höher, bedeutender da, alle guten Geister Deutschlands, welche sich von der Heimath entfernen konnten, wallfahrteten nach Preussen, es giebt wol heute noch kein Fürstenhaus, von welchem nicht ein Zweig aus Deutschland nach Preussen zog und mit seinen Mitwallfahrern vor dem Altar der Marienburger Ordens-Schlosskirche sein Gebet zu Gott richtete.

Vor dem Altare der Schlosskirche in Marienburg sind Gelübde geleistet und Zusagen gemacht, welche einen grossen Theil der Menschheit so zum Bessern in Bewegung gebracht haben, wie seit Mohameds Zeit dies nicht der Fall gewesen ist. Die Verbindung des geistlichen mit dem weltlichen Leben, die Steigerung desselben bis zur Landeshoheit sind ungeheure Momente der Weltgeschichte. Der Orden legte dadurch den Keim zur Vernichtung einer vom Volke abgeschiedenen in sich abgeschlossenen Priesterschaft und mit Ausführung dieses Satzes und mit Proklamirung des allgemeinen Priesterthums nach der heiligen Schrift bekam die Reformation einen Grund und Boden, wie ihn die Läuterung einzelner Dogmen ihr nie hätte geben können. Wäre Herzog Albrecht nicht deutscher Herr gewesen, dann würde er wahrscheinlich nicht der Reformation beigetreten und als ehemals geistlich weltlicher Fürst nicht das hohe Beispiel gegeben haben, welches er nach der Geschichte ganz Deutschland gab.

Durch die Vernichtung des abgeschlossenen Clerikats wurde der Menschheit

eine neue Bahn zum Himmel gebrochen und als Symbol dieses gewaltigen Ereig- steht heute die Marienburger Schlosskirche da. Alle Dome Deutschlands und noch weniger alle Hofkirchen und Hofkapellen dürfen es nicht wagen, sich in Beziehung auf Würdigkeit der Marienburger Schlosskirche auch nur gleichstellen zu wollen.

Und auch architektonisch erfüllt diese Kirche ihre hohe Aufgabe. Sie enthält Nichts von dem aus dem griechischen, romanischen, byzantinischen, deutschen, Renaissance- und normännischen Styl zusammengesetzten jesuitischen Styl, in welchem beinahe alle unsere Schlösser und ein grosser Theil unserer Kirchen gebaut sind. Dieser Styl kann in einzelnen Momenten wol imponiren und auch wol angenehme Empfindungen erwecken (der verstorbene Erzbischof Graf Spiegel sagte von der Berliner katholischen Kirche: sie sei ein prächtiges, hübsches Gebäude, nur leider! nicht zum Singen und Beten). Die Griechen wiesen dem menschlichen Sein, der Seele ihren Sitz in der gewölbten menschlichen Brust an, hüteten sich aber durch plastische Darstellung dieser gewölbten Brust das höhere Leben, oder wie das Christenthum sagt: das Leben in Gott durch die Kuppel auszuschliessen. In späteren Jahrhunderten, besonders aber in den ersten Jahrhunderten des Römerthums, wo man seine ganze Beruhigung im irdischen Leben fand, erhob man das Kuppelgebäude in der romanischen Baukunst zu einem Ideale, und da hat der Erzbischof Graf Spiegel wol recht, wenn er die katholische Kirche in Berlin als einen heidnischen Tempel bezeichnete. Die Geschichte zeigt auch, dass, sobald die Menschheit nur eine Ahnung von einem höhern Leben, von einem Leben in Gott bekam, die heidnische Kuppel ihm dazu nur hinderlich sein konnte, und nun suchte man durch Massen von Bildern von christlichen Gegenständen das Christenthum in den heidnischen Tempel gleichsam zurückzuführen, aber noch in neueren Zeiten zeigt die Erfahrung, dass Legionen von Bildern die Grundsprache der Architektur nicht zu überwältigen im Stande sind, und dass z. B. der jetzige Dom zu Speier heute mehr als Bildergallerie, denn als Kirche betrachtet wird und dass man vom Bilde des heiligen Stephan daselbst mehr, als vom ganzen grossen Kirchengebäude spricht. Aber den Menschen ganz erfassen und ihm die Bahn zum Himmel klar vor Augen zu stellen, dazu ist dieser Styl nicht geeignet. Dies ist dem reinen deutschen Styl, wie er in der Marienburger Schlosskirche sich lauter und rein darstellt, vorbehalten. Hier kann der Mensch den Himmel offen sehen und ist er dessen nicht mehr fähig, so wird er weichen, wie ein Mann aus den Marienburger Räumen davon lief, der angeklagt war, seine Frau vergiftet zu haben.

Wenn hiernach die Wiederherstellung altrömischer Gebäude und verfallener deutscher Schlösser mit Recht bedeutende Summen fordern, dann stellt sich die Forderung von Marienburg noch immer höher, weil hier der Himmel offenbarer und klarer zum Menschen spricht, als dies römische Ruinen und verfallene Schlösser am Rhein zu thun im Stande sind.

Nach diesen auf Ehrfurcht gegen Ew. Kgl. Maj. sich stützenden Aeusserungen

trage ich wiederholend jetzt darauf an, dass Ew. Maj. den beiliegenden Plan und Kostenanschlag zur Einrichtung eines angemessenen Einganges zur Schlosskirche in Marienburg dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der Maassgabe zur Ausführung zufertigen zu lassen geruhen, dass:

a) die Kosten des Einganges bis zum Raume vor der Kirchenthüre, wie bisher in solchen Fällen geschehen ist, aus dem Kirchenbaufond der Danziger Regierung und eventualiter aus dem Ministerial-Kirchenbaufond nach der beiliegenden Auseinandersetzung mit dem Betrage von . . . . . Thlr. bestritten werden, dass aber

b) die Kosten der Einrichtung des Vorraumes der Kirchenthüre mit . . . . . Thlr. von dem Kron-Fideikommiss-Fond getragen werden sollen, weshalb das Hausministerium den Befehl erhalte, diese Summe an den Kirchenbaufond der Danziger Regierung zu zahlen.

Indem ich mir vor dem wahrscheinlich nahen Ende meines Lebens diese Bauten schon als ausgeführt vorstelle, und meinen König deshalb lobe und preise, tritt aus meinem aufgeregten Gemüthe unabweislich der Gedanke hervor, dass Ew. Maj. zugleich geruhen mögen, einen Befehl zur Aufstellung einer Wiederherstellung der Marienburger Schlosskirche, wie diese zur Zeit des Ordens war, zu erlassen und dessen spätere Ausführung jetzt schon zu bestimmen geruhen mögen. —

v. S."

Aus dem Germanischen Museum.

Als der Magistrat der Stadt Nürnberg vor einigen Jahren den Beschluss fasste, die sehr vernachlässigten und deshalb verfallenen Gebäude des ehemaligen Augustinerklosters gänzlich abzutragen, um den Platz desselben für den Neubau eines Justizpalastes zu gewinnen, baten einige Kunstfreunde den Magistrat um schenkweise Ueberlassung der künstlerisch werthvollen Theile dieses alten, zum grossen Theil noch aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden Gebäudes und veranlassten den Direktor A. Essenwein zu einem Wiederaufbau derselben auf dem Terrain des Germanischen Museums. Der Magistrat der Stadt sowohl als auch der Verwaltungsrath des Germanischen Museums gingen gerne auf dieses Gesuch ein. Der Magistrat übernahm die Kosten des Abbruchs, während die Kosten des Wiederaufbaues der alten Bautheile, ganz im alten Zusammenhange, als Anbau an die noch vorhandenen oder wieder aufgebauten Theile des ehemaligen Karthäuserklosters, welche jetzt Sitz des Germanischen Museums sind, anderweitig beschafft werden sollten. Man wünschte durch diesen Wiederaufbau zu gleicher Zeit zwei verschiedene Zwecke zu erreichen: die alten architektonisch werthvollen und vielfach interessanten Bautheile vor der Vernichtung zu bewahren und in würdiger Weise der Nachwelt zu überliefern und durch sie zugleich eine Vergrösserung der schon lange viel zu beschränkten Lokalitäten für die sehr ausgedehnten und reichen Sammlungen des Germanischen Museums zu gewinnen.

Da das Germanische Museum die etwa 100,000 Mark betragenden Kosten des Wiederaufbaus aus eigenen Mitteln nicht übernehmen konnte, bildete sich ein Komité, bestehend aus angesehenen Männern verschiedener Stände, welches über die Art und Weise der Beschaffung der nothwendigen Summen berieth und beschloss, die Mittel für diesen Bau in ähnlicher Weise zusammen zu bringen, wie man es im Mittelalter beim Bau von Kirchen und Klöstern zu thun pflegte, d. h. freiwillige Beiträge aller Art, an Geld, Arbeit, Baumaterial und Gegenständen verschiedenster Art, die dann zum Zweck des Baues verkauft wurden, zu sammeln. Zunächst wurde ein Aufruf an die Bürger Nürnbergs erlassen und eine Kollekte veranstaltet. Der Erfolg war eine Summe von etwa 7000 fl. Man ging nun sogleich frisch an's Werk. Der Abbruch der alten Gebäude geschah in den Jahren 1872 und 73 und der Wiederaufbau mit den alten Steinen und dem alten Holze, natürlich unter Zuhülfenahme von manchem neuen Material, begann sofort. Der Neubau, bestehend aus einem grossen Hauptgebäude, in dessen Erdgeschoss zwischen zwei gewölbten Räumen der Kapitelsaal mit ausgebautem Chor, in dessen erstem und zweitem Stock grosse Säle sich befinden, und einem gewölbten Kreuzgange mit einem Brunnen im Hofe, ist jetzt in allen wesentlichen Theilen als Rohbau vollendet. Abgesehen von der Dekoration der Räume durch Malerei etc. und dem Schmuck der Fenster durch Masswerk und Glasgemälde, welchen deutsche Fürsten, deutsche Standesherrn und mehrere Private, darunter besonders die Patrizier Nürnbergs, übernommen haben, fehlt zur Vollendung noch Mancherlei.

Direktor Essenwein bereiste daher alle deutschen Kunststädte und bat die Deutschen Künstler um Ueberlassung von eigenen Arbeiten, welche dann zum Besten des Baues veräussert werden sollten. Die Künstler steuerten nach Kräften bei. Der ‚Anzeiger für Kunde Deutscher Vorzeit' hat eine lange Namenliste von Geschenkgebern pulicirt. An der Spitze derselben steht die Kronprinzessin von Preussen, welche ein eigenhändiges Gemälde (Stillleben) und Abgüsse von drei verschiedenen, von ihr modellirten Statuetten gespendet hat. An sie schliessen sich ungefähr zweihundert deutsche Künstler, unter welchen von den bedeutendsten wohl kaum einer fehlen dürfte, an. Sie haben Oelgemälde aller Art, Skizzen, Studien, Handzeichnungen, Glasgemälde, Porzellangemälde, Photographien, Kupferstiche, Bronceabgüsse, Gypsabgüsse etc. gegeben, welche seit einigen Monaten im Germanischen Museum ausgestellt sind.

Diese Kunstgegenstände sollen nun (vorerst zum Theil) zum Besten der Baukasse verloost werden. Nachdem die Genehmigung dazu von Seiten der deutschen Staaten ertheilt worden ist, wurde der Verkauf von 20,000 Loosen, zum Preise von 3 Mark für das Stück, dem Bankhause Horwitz und Marcus in Nürnberg, als General-Agenten, übergeben. Die Zahl der Gewinne, deren genaues Verzeichniss von dem genannten Bankhause bezogen werden kann, beträgt 300, darunter 87 Oelgemälde, 39 Aquarelle und Zeichnungen, 56 Kupferstiche etc. Dieselben haben (sehr

gering bemessen) einen Taxwerth von 46,008 Mark. Die Loose sind durch die Hand des Prof. F. Wanderer in Nürnberg in sinniger Weise künstlerisch ausgestattet. Die Verloosung sollte am 24. März dieses Jahres stattfinden, ist aber, nachdem sich die Zeit zum Verkaufe der Loose als zu kurz herausgestellt hat, auf den 7. Septbr. verschoben worden. — Möge der Verkauf der Loose recht schnell von Statten gehen und der Erfolg der Lotterie für das Germanische Museum ein recht günstiger sein.

R. Bergau.

Altpreussische Bibliographie 1874.

(Nachtrag u. Fortsetzung.)

Bartkowski, Hilar. v. (aus Rehwalde in Westpr.), experimentelle Untsuchung. üb. d. Transfusion von Vogelblut in Säugethiere. I.-D. Greifswald. (36 S. 8.)

Casprzig, Paul (aus Goldap), üb. d. Zusammenhang zwisch. Verengerg. des Spinalkanals u. der Epilepsie. I.-D. Ebd. (28 S. 8.)

Elwenspoek, A., u. G. **Müller**, Wand-Karte von Ost- u. Westpr. 9 Bll. Chromolith. Kgsbg. Beyer. gr. Fol. m. Text 8. 2⅔ Thlr.

Gfug, v., Karte der Umgegend v. Graudenz ca. 12 □ Meil. 1 : 50,000. 2 Sectionen. Kpfst. Graudenz. Röthe. gr. Fol. à 1 Thlr.

Gerß, M., Kalendarz Królewsko-Pruski ewangielicki na rok 1875. Kgsbrg. Hartung. (140 S. 8.) 7½ Sgr.

Grossmann, Rich. (aus Schwetz), die Abtragung des Staphyloms verglichen mit der Enucleatio bulbi in Rücksicht auf Indikationen. I.-D. Greifswald. (27 S. 8).

Herbart, Joh. Frdr., pädagog. Schriften. Mit Herbart's Biographie von Dr. Frdr. Bartholmäi. (1. Bd. S. 1—112. 16.) [Bibliothek pädagog. Classiker. Eine Sammlung d. bedtdst. pädag. Schrift. ält. u. neuer. Zeit. 32 Lfg. Langensalza. Verlags-Compt.] (2. Bd. S. 1—208.) [Ebd. 35. u. 36. Lfg.] à ⅙ Thlr.

Landerl, Ph., die Willensfreiheit vom Herbartischen Stdpkte aus. Kremsmünster. Progr. d. k. k. Gymn. (34 S. gr. 8.)

Landmann, Dr. Rud., Hauptfragen der Ethik. Eine Darstellg. der Grdlehren der Moral u. Rchtsphilos. m. analyt. Entwicklg. d. ethisch. Ideen u. e. Umgestaltg. d. Ideenlehre Herbarts. Lpz. Findel. (XI, 389 S. gr. 8.) 2 Thlr.

Lipps, Theod., zur Herbart'schen Ontologie. Inaug.-Diss. Bonn. (33 S. 8.)

Paoli, A., la filosofia pratica di Herbart. Torino. 1 L.

Willmann, O., üb. d. Dunkelheit der „allgemeinen Pädagogik" Herbart's. [Jahrb. d. Vereins f. wissensch. Pädagogik. 5. Jahrg. hrsg. v. T. Ziller. S. 124—150.]

Herder's Werke. Bd. 13. (XXXI u. S. 289—640.) Bd. 14. (VII, 192 S.) [National-Bibliothek sämmtl. dtsch. Classik. 1. wohlf. u. vollstd. Ausg. ihr. Meisterwerke. Lfg. 364. 370. 373. 374. 407. 426. Berlin. Hempel.] à 2½ Sgr.

— — Der Cid. Nach spanisch. Romanzen besung. Schulausg. m. Anmerkgn. v. Prof. Dr. J. W. Schäfer. Stuttg. Cotta. (X, 169 S. gr. 16.) cart. 12 Sgr.

— — philosophie de l'histoire de l'humanité. Traduction de l'allemand par Emile Tandel. Nouv. édit. Tome 1—3. Paris, libr. internationale. (350, 376 u. 399 S. 8.) à 6 fr. [Collection des grands historiens contemporains etrangers.]

Hertslet, W. L., das Schwarzbuch der Berliner Fonds-Börse. 2. bedeutend verm. u. verb. Aufl. Berl. Gärtner. (VI, 80 S. 8.) 16 Sgr.

— — Saling's Börsen-Papiere. 2. Thl. 4. Aufl. Berl. Haude & Spener. 1⅚ Thlr.
Inh.: Ausführl. Commentar zu den an der Berliner Börse u. den bedeutendst. auswärt. Börsen Cours habend. Wechseln, Sorten, Fonds, Pfand- u. Rentenbriefen u. Lotterie-Anleihen. Bearb. v. W. L. Hertslet. (320 S. 8.)

Hertzberg, Ernst Wilh. Hugo (aus Elbing), die Historien u. die Chroniken des Isidorus von Sevilla. Eine Quellenuntsuchg. 1. Thl. Die Historien. Götting. I.-D.

Herzbruch, Reg.- u. Bau-R. üb. Straßenbau, m. besond. Berücksicht. Ostpreuß., nebst e. Entwurf e. neu. Wege-Regulativs. Kbg. Bon. (51 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Hesse, Prof. Otto, sieben Vorlesgn. aus d. analyt. Geometrie der Kegelschnitte. Forts. der Vorlesgn. aus der anal. Geom. der gerad. Linie d. Punktes u. d. Kreises. [Aus „Zeitschr. f. Mathem. u. Phys.“ 19. Jahrg. 1. Hft.] Leipzig. Teubner. (52 S. gr. 8.) 16 Sgr.

— — Die Reciprocität zwisch. Kreisen, welche dieselbe gemeinschaftl. Secante hab. u. den confocalen Kegelschnitten. [Aus „Abhdlgn. d. k. b. Akad. d. Wiss.“] Münch. Franz in Comm. (23 S. 4.) ⅓ Thlr.

[Hildebrand.] Weiße, Rob., Um die Erde. Erläuternd. Text zu den Chromofacsimiles der **Hildebrand**schen Reise-Aquarelle. Berl.

Hildebrand, Prof., Geburtshülfe [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Medic. VIII. Jahrg. Ber. für 1873. 2. Bd. 3. Abth. S. 640—676.]

Hillel, b. Samuel. תגמולי הנפש Tagmule ha-Nefesch; Eschatologie u. Psychologie, nebst Commentar üb. die 25 Praemissen des Moreh u. Auszügen aus anderen Schriften, aus Hss. hrsg. v. S. H. Halberstamm. Lyck. (27 S., 55 Bl., XXIV. S. 8.)

Hinz, Küster A., kurze Beschreibg. der Ober-Pfarrkirche zu St. Marien in Danzig . . . 9. . . . bericht. Aufl. Danzig. Selbstverl. (36 S. 8.) 5 Sgr.

Hinze, Wilh., üb. Plan u. Gedankengang in Platos Phaedrus. Jenens. Diss. inaug. Regim. (78 S. 8.)

Hippel, Dr. A. v., casuistische Mittheilgn. [Archiv f. Ophthalmologie. 20. Jahrg. Abth. 1 S. 173—206 mit Abbildg.]

Hirsch, Prof. Dr. A., das Auftreten und d. Verlauf der Cholera in den preuß. Provinz. Pos. u. Preuß. währd d. Monate Mai bis Sept. 1873. Reise-Ber. (erstatt. an d. Reichskanzler-Amt.) Berl. Heymann's Verl. (32 S. gr. 8.) ⅙ Thlr.

— — Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. gesammt. Medic. hrsg. v. Virchow u. Aug. **Hirsch**. VIII. Jahrg. Ber. f. d. J. 1873. Berl. Hirschwald. 12½ Thlr.

— — Medicin. Geogr. u. Statist. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Medic. VIII. Jahrg. 1. Bd. 2. Abth. S. 308—351.] Infections-Krkheiten. [Ebd. 2. Bd. 1. Abth. S. 200—262.]

— — deutsche Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundhtspflege hrsg. v. Esse, Göttisheim, Aug. **Hirsch** . . . 6. Bd. Braunschw. Vieweg & Sohn. (XI, 728 S. gr. 8.) 5 Thlr. 26 Sgr.

Hirsch, Franz, das neue Blatt. Ein illustr. Familien-Journal. Red. Dr. Franz Hirsch. (5.) Jahrg. 1874. 52 Nrn. (à 2 Bg. gr. 4 m. eingedr. Holzschn.) Leipz. Payne. Viertelj. ½ Thlr.

Hirschfeld, Otto, epigraph. Nachlese z. Corp. inscript. latinar. vol. III. aus Dacien u. Moesien. [Aus „Sitzgsber. d. k. Akad. d. W.“] Wien. Gerold's Sohn in Comm. (69 S. m. eingedr. Holzschn. Lex. 8.) 14 Sgr.

— — antiquar.-krit. Bemerkgn. z. römisch. Schriftstellern. [Hermes. 8. Bd. 4. Hft. S. 468—477.] Die Kapitolinischen Fasten. [Ebd. 9. Bd. 1. Hft. S. 93—108.] Das Elogium des M. Valerius Maximus. [Philologus. 34. Bd. 1. Hft. S. 85—95.]

Hoffmann, E. Th. A., Meister Martin der Küfner u. seine Gesellen. Erzählg. (73 S. 8.) [Schatz deutsch. Volkserzähln. Bdch. 4. Braunschw. Zwißler.] 8 Sgr.

— — Contes fantastiques d' Hoffmann. Traduits et précédés d'une notice par X. Marmier. Nouv. édit., augmentée d'une étude sur les contes fantastiques d' Hoffmann par Theophile Gautier. Paris. Charpentier et Ce. (VIII, 460 S. 18°.) 3½ fr.

Hoffmann, Ed. (pract. Arzt aus Gumbinnen.), üb. d. Unterfütterg. von unterstützenden Lappen bei plastischen Lappenoperationen. I.-D. Greifswald (24 S. 8.)

Hoffheinz, Hofpred. G. L., „In wiefern ist die Geburt des Menschen, sein Tod u. die Ehe, wichtig: I. für d. Staat, II. für d. Kirche?“ Predigt. Kbg. Druck v. E. J. Dallowski. (15 S. gr. 8.)

Hoppe, Ferd. (Gumbinn.), zu Cornelius Nepos. [Neue Jahrbb. f. Philol. 109. Bd. 8. Hft. S. 559.] rec. Arnoldt, die Chorpartien bei Aristophanes. [Ebd. 12. Hft. S. 829—831.]

Horch, Oberl. Dr. Ldw., Lehrbch. d. Weltgesch. f. Gymnas. u. Realsch. u. zum Selbstunterricht. 4te bis Juli 1871 fortgef. Aufl. 2 Bde. Leipz. Senf. (220 u. VIII, 486 S. gr. 8.) 1⅓ Thlr.

Nachrichten.

Marienburg, 29. April. Das von Dr. **Marschall** in der letzten Versammlung des Handwerkervereins sehr ausführlich und ansprechend behandelte Thema „Geschichte des hohen Hauses der Marienburg" war gewiss dazu geeignet, den Wunsch der baldigen Inangriffnahme einer durchgreifenden Restauration des altehrwürdigen Baues rege zu machen. Was während des letzten Jahrhunderts durch deutsche Hände nach dieser Richtung gesündigt worden ist, soll wohl heute, nachdem wir ein deutsches Reich besitzen, an dessen Spitze ein hochgesinnter deutscher Kaiser steht, wieder gut zu machen sein; handelt es sich doch darum, die Stätte in ihrer alten Ursprünglichkeit wieder herzustellen, von der aus zuerst deutsche Sitte in das heidnische Preussenland hineingetragen wurde. Der Redner erinnerte mit Recht daran, dass derjenige Theil des Schlosses, welcher heute in der alten Gestalt prange, doch nur ein winziger Theil der alten Ordensherrlichkeit sei, während gerade die bedeutendsten Theile verödet und verlassen daständen und sich an ihnen das alte Wort bewahrheite: „Sic transit gloria mundi." Die Marienburg hat im vergangenen Jahre das Jahr ihres sechshundertjährigen Bestehens begangen, ohne dass auch nur ein Baumeister oder ein Schriftsteller Gelegenheit genommen hätte, durch Wort oder Schrift auf dieses Ereigniss hinzuweisen. Hoffen wir, dass der von dem Redner ausgesprochene und allseitig getheilte Wunsch auf das Erstehen des lebendig begrabenen Schlosses zu neuem Leben sich bewahrheiten möge! [Danz. Ztg. 1875. Nr. 9096.]

Anzeige.

Supplément au Catalogue № 102. **Ouvrages s. l. Russie de Pologne.** En vente chez **J. A. Stargardt** à **Berlin**, Jägerstrasse No. 53. 1875. (16 S. gr. 8.)

Von Verzeichniss No. 102, **Bibliotheca Slavica**, stehen noch einige Exemplare zu Diensten.

Berichtigungen.

In dem Aufsatze: „Zwei Gedichte von Tycho de Brahe und Kepler" Altpr. Monatsschr Bd. XI. Heft 7. S. 589—596 sind folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 589, Z. 5 v. o. statt Petrieschule lies Petrischule.
„ „ „ 15 „ „ „ Humbolt's „ Humboldt's.
„ 590, „ 10 „ „ „ dass „ das.

In dem latein. Text von Tycho's Gedicht ist
Vers 16 nach populo einzuschalten **huc.**
„ 30 statt eines Punktes zu setzen ein Komma.
„ 49 „ at „ „ **ad.**
„ 52 „ obstucula „ „ obstacula.

Im deutschen Text desselben Gedichts
Vers 48 statt wenn lies **wen.**

Im lateinischen Text von Keplers Gedicht ist
Vers 78 nach purus statt ! zu setzen ein ;

Im deutschen Text
Vers 11 statt des Kommas ist zu setzen ein Punkt.
„ 23 „ dein „ „ „ **dem.**
„ 24 am Ende statt des Kommas ist zu setzen ein Punkt.

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Ortsnamen der Provinz Preussen

von

F. Hoppe,

Gymnasiallehrer in Gumbinnen.

I.

Im XI. Bande dieser Zeitschrift habe ich bei Gelegenheit der Besprechung der Generalstabs-Karte vom preussischen Staate an Beispielen die Gesichtspunkte zu bestimmen versucht, welche bei der Erklärung der litauischen Ortsnamen unserer Provinz massgebend sind; für die polnischen sind die slavischen überhaupt, vorzugsweise mit Erfolg die der Provinz Posen zu beachten. Etymologien der Ortsnamen dürfen im allgemeinen für evident gelten, wenn Sprachgesetze und Analogien sie uns aufdrängen und die ursprünglichere Wortform urkundlich überliefert ist; durch dieselben wird die Kenntnis der Sprache gefördert; unbekannte Lautwechsel, verschollene Compositionen und Suffixe werden aus den Namen, den Sprachtrümmern aus alter Zeit, erkannt und bieten der Sprachvergleichung neuen Stoff; und selbst das geringste von dem alten hat oft wunderbare ungeahnte Kraft. Doch erst recht interessant und für die Culturgeschichte ergebnisreich wird die Etymologie, wenn sie zu Land und Leuten stimmt. In dieser hohen Auffassung übersteigt die Erklärung der Ortsnamen einer Provinz die Kraft des einzelnen; darum richte ich die ergebene Bitte besonders an die Herren Landwirthe und Förster, Geistlichen und Lehrer direkt oder indirekt mich mit Notizen über ihre Umgebung zu erfreuen; vor allen Dingen ist es wichtig die Namen zu erkunden, welche für Wald und Flur, Wasser und Berg, Ortschaften (Doppelnamen) noch im Munde des Volkes leben,

auf Karten aber nicht verzeichnet sind; Ortsbeschreibungen mit Angabe der wichtigsten Producte, der Thier- und Pflanzenwelt sind äusserst erwünscht.

S. 481 a. O. ist der Name der Narpe erklärt und auf das Gut Narpgallen = Narpe-Ende hingewiesen; der letztere Name bezeichnet das Terrain der Narpequelle, also Ende gleich Anfang; sonst könnte man auch vermuthen, dass die Kolonisation die Narpe hinauf vorgeschritten ist. Vgl. Nesselmann Wörterbuch der lit. Spr. S. 236: galas das Ende; daselbst trage nach: pagal nach, hinter S. 275 d. h. am, zu Ende und szergalei Ende des Pechdrahts S. 515. Für galas ist die Bedeutung „Quelle" nicht nachzuweisen. Quelle heisst im Lit. wersmē (dazu notiere gilwersme Tiefe, Abgrund S. 255), wovon N. 68 Wersmininkai ableitet. Dieser Name bezeichnet Leute, welche in einer quellenreichen sprindigen auch sumpfigen (pawersmis) Gegend wohnen; diese selbst muss demnach wersmynas heissen, ein Wort, welches im Lexikon (mit einem Sternchen) nachzutragen ist. Merke: Wersmeninken D. Ragnit an der Grenze von Niederung; Wersmeningken D. Tilsit im Gebiet der Schiesche, Försterei und zwei D. (Gross- und Klein-) Pillkallen bei der Kallwellehner Forst, zwei D. (Gross- und Klein-) Gumbinnen im Gebiet des Gaudischka-Baches, eines linken Nebenflusses der Angerapp, wonach die Dörfer Gross- und Klein-Gaudischkehmen benannt sind. S. 483 a. O. habe ich nachzuweisen versucht, dass Klein-Wersmeningken Kr. Gumbinnen später als Gross-Wersmeningken, vermuthlich als Kolonie des letzteren, gegründet ist. Alle Ortschaften dieses Namens liegen auf waldigem, bruchigem Terrain. Tekmė N. 94, eine Quelle, aus welcher das Wasser herausfliesst, szulinys N. 523 Brunnen, Ziehbrunnen und szaltinys N. 512 eine Quelle, von szaltas kalt abzuleiten nach Analogie von pcln. studnia Brunnen, studzienny adj., studzić kühlen, kalt machen, lassen sich in Ortsnamen nicht erweisen. Denn Schaltinnen D. Goldap am Schaltinner Fliess (vgl. Kaltfliess Gut und Mühle Allenstein, G. u. F. Schlochau) stelle ich mit Schalteick D. Niederung an der Schalteick und Paschalteiken D. Memel (Praeposition pa-) zusammen, und leite diese Namen weder von szaltinys die Quelle noch von žaltis die Bruchschlange,

sondern von „szaltas kalt“ ab; ebenso stammt vom poln. Adjectiv zimny-a-e kalt der Ortsname Zymna (2 G. Johannisburg); von „zimno die Kälte“ ist das Adj.* zimnowy regelrecht abzuleiten; davon aber ist Zimnowo Vorw. Allenstein benannt. Kaltwasser ist die Uebersetzung von Zimnawodda D. Ortelsburg und Neidenburg (poln. woda das Wasser); vgl. Zimnawoda in Posen und Zimnowodamühle in Oberschlesien. Ausser Kaltfliess merke folgende Ortsnamen unserer Provinz, die mit Kalt zusammengesetzt sind: Kalteborn Vorw. Berent, Kaltspring D. Stargard, Kalteherberge, Kaltenhof, Kalthöfen, 4 Kalthof; vgl. Kaltwasser, 2 Kaltvorwerk in Posen; Kaltenhagen in Pommern, Kaltwassermühle, Kaltenhof, 2 Kaltenborn, 5 Kaltenhausen in Brandenburg, 8 Kaltwasser, 6 Kaltvorwerk, 3 Kaltenvorwerk, 4 Kalthaus, Kalterberg, Kaltenstein, Kaltenhausen, 2 Kaltenhaus, Kaltenfloss, 3 Kaltenbrunn, Kaltenborn, Kaltdorf, Kaltasche in Schlesien, Kaltenborn, Kaltendorf, Kalteneber, Kaltenmark, Kaltohmfeld in Sachsen, Kalteherberge, Kaltenbach, Kaltenborn, Kaltenhof, Kaltenholzhausen, Kalteiche, Kalterfrosch, Kaltewick, Kaltmühle in Hessen-Nassau, Kaltehöhe, Kalteiche, Kaltenbach, Kaltenborn, Kaltenhardt, Kaltenkirche, Kaltenscheid, Kalthausen, 3 Kalthof in Westfalen, Kaltenhöfen, Kaltenmoor, Kaltenweide, Kalteschale in Hannover, Kaltenborn, 2 Kaltenhof, 2 Kaltenkirchen in Schleswig-Holstein.

Aus diesem Specilegium ergiebt sich eine gewisse Vorliebe der Schlesier für diese Composition; selbstverständlich verdanken Ortschaften wie Kaltasche, Kalteschale u. a. nicht der Beschaffenheit der Natur ihren Namen. Zu lit. szaltas gehört auch Schaltischledimmen D. Labiau; vgl. szaltžémis kalter Boden; lydimmas plur. lydimmai N. 363 ein neuer Acker, eine neue Weide, durch Ausrodung eines Waldes gewonnen; davon zunächst Iszledimmen D. Stallupoenen (Praeposition isz); nachträglich bemerke ich A. M. XI, 352, dass A. Horn Schaltischledimmen „Waldwiese des Schulzen, vielleicht aber auch kaltsprindige Wiese“ erklärt. Schudledimmen D. Niederung (szudas Mist, d. h. Strohdünger; szaudai Stroh). Vom poln. „studnia Born, studzienny adj.“ ist Studzenitz D. Stargard (= studzieniec) benannt; von „Krynica die Quelle“ Krynice in Posen, Krinitz in Brandenburg,

Krintsch und Krentsch in Schlesien; von „zdrój die Quelle“ Zdroje D. Strasburg, Zdroyck Abbau Neidenburg, Zdroino D. Stargard, A. Thomas erwähnt nach Stadie (der landr. Kreis Stargard) Zimnisdroije = kalte Quelle; D. Stargard = Kaltspring; zimny zdrój. vgl. 2 Zdroy = Zdroj und 4 Zdroje in Posen, Zdroy in Pommern. Zdroyck ist aus „zdrojek das Quellchen“ entstanden; über das Suffix von Zdroino vgl. Miklosich die slavischen Ortsnamen aus Appellativen I, S. 23. Nr. 28; über studnia II, 636; über krynica II, 273.

Mit Narpe hängt ferner Narpessern zusammen; dieser Name fehlt auf der Generalstabskarte, steht aber noch auf der Karte vom Regierungsbezirk Gumbinnen von F. Böhm (Verlag C. Heymann Berlin 1858) zwischen Narpgallen und Borksruhe. Von Narpessern löst sich als zweiter Bestandtheil evident los — essern d. i. ežeras der grosse Teich; Narp-essern ist also der Narpeteich, der grosse Teich an der Narpe. Und wirklich ist links von der Narpe ein Teich, welchen die Leute zuweilen Narpežere oder Narpežeris (die Städter Nar-péssern), gewöhnlich aber Narpwiese nennen, weil nur ein kleiner Theil desselben stets Wasser hält, der grössere Grasnutzung gewährt; es ist derselbe Teich, von dessen früherer Bedeutung ich S. 482 a. O. berichtet habe. Dasselbe Wort erscheint in Antszirgessern D. Gumbinnen am nordwestlichen Theile des gleichnamigen Sees gelegen; dieser Name besteht 1) aus der Präposition ant-, 2) dem Stamme szirg-, 3) dem Worte ežeras. Der Stamm szirg- findet sich in Szirga-Paulen D. Memel, Szirgupoenen D. und G. Gumbinnen an der Szirguppe, einem Nebenfluss der Pissa, Szurgupchen D. Gumbinnen, Szurklauken Vorwerk Gumbinnen, Szorkeninken D. Wehlau. G. H. F. Nesselmann, der Meister, auf dessen Arbeiten die Forschung über Ursprung und Bedeutung der litauischen Ortsnamen sich stützen muss, sagt S. 520: „Szirguppēnai, früher richtiger Żurkuppēnai, siehe żurke die Ratte“ und S. 551: „Żurkininkai Rattenfänger, Name eines Dorfes bei Plibischken.“ Das letztere ist richtiger so zu erklären: Leute, welche in einer Gegend wohnen, die von Ratten viel geplagt wird. Allen obigen Namen liegt der Stamm żurk- zu Grunde, und ist die Erweichung des k zu g darin wichtig. Zwar ist Żurkstis Gestrüppe ein hierbei wohl

zu beachtendes Wort; doch da es vereinzelt steht, lässt sich kein Schluss weiter daraus ziehen. Dass žirgas das Pferd oder žirgei Kreuzhölzer (am ehesten dies noch in Zirga-Paulen, dem von den Namensvettern entfernten Orte) darin stecken, behauptet mancher, ersteres besonders deshalb, weil Szirgupoenen jetzt durch Pferdezucht bekannt ist.

Die Deutschen haben nur sehr sporadisch das Wort „Ratte, Ratze" in Ortsnamen verwertet, in unserer Provinz nach meinem Wissen gar nicht. Das polnische giebt uns die nächste Analogie. Die Ratte heisst in dieser Sprache szczur, dem litauischen entsprechend; szczurek würde die diminutive Form sein. Von szczur sind im Kreise Adelnau-Posen das Rittergut Szczury und das Dorf Szczury-Hauland benannt. Nach Miklosich II, 455 heisst auch połchova die Ratte; davon ist abzuleiten Polchau D. nebst Polchowken G. Neustadt, wozu vgl. 8 Polchow in Pommern; dieser Name fehlt sonst in Westpreussen und Posen, und ist dialektisch wichtig. Aus Szirgupoenen, Antszirgessern geht hervor, dass žurke die Wasserratte vorzugsweise bezeichnete; an diesen Orten müssen einst die Bewohner dieselbe wie eine Plage empfunden haben; noch jetzt ist in Littauen an Flüssen und Gräben mehr als genug von diesen Thierchen vorhanden, ich erwähne z. B. den Schlangengraben bei Gumbinnen . . . Szurklauken, Szorkeninken müssen ziemlich feuchte Feldmarken bezeichnen. Die Diminutivendung von Szurgupchen ist deutsch und ohne Belang; der Name lautete früher Szurgupoenen (vgl. Skardupchen, früher Skardupoenen) = die am Rattenfluss wohnenden. Ietzt ist das Gut (und Kirchdorf) Szirgupoenen wichtiger als Szurgupchen; die Lage des ersteren an der Pissa und Szirguppe ist die bedeutendere; daraus könnte man schliessen, dass Szirguppe der Rattenfluss den Namen Szirgupoenen veranlasst hat, nach diesem aber Szurgupchen benannt ist (Koloniedorf?).

Mit der Präposition ant- sind viele Ortsnamen gebildet; in folgenden Fällen ist der einfache Ortsname noch zu erweisen: 1. Antalexen neben Alexen (Labiau); 2. Antbrakupoenen neben Brakupoenen (Gumbinnen); 3. Antbudupoenen neben Budupoenen (Pillkallen); 4. Antskrebben neben Skrebben (Ragnit); 5. Antsodehnen neben Sodehnen (Stallupoenen, Gumbinnen); 6. Antschögstopoenen (Insterburg) neben

Schöckstupoenen (Stallupoenen). Der einfache Ortsname ist nicht mehr zu belegen, wohl aber eine längere Form desselben: 1. Antballen neben Ballupoenen (Pillkallen), Paballen (Ragnit, Stallupoenen); 2. Antagmineblen und Antagminnen (Ragnit) neben Akmenischken (Ragnit, Tilsit); 3. Antgulbinnen (Ragnit) neben Gulbenischken (Goldap), Pagulbinnen (Ragnit); 4. Antleiten (Tilsit) neben Leitgirren (Niederung), Leitwarren (Niederung, Tilsit), Palleiten (Memel); 5. Antmeschken (Darkemen) neben Meschken (Ragnit), Meschkeningken (Gumbinnen), Meschkuppen (Pillkallen), Meschkrupchen (Goldap); 6. Antschwenten (Ragnit) neben Schwentakehmen, Schwentischken (Stallupoenen); 7. Antuppen neben Uszuppen (Ragnit); 8. Antargen (Insterburg) neben Argeningken, Argenbruch, Argenthal (Tilsit), Argeloten (Niederung), alle nach der Arge benannt; 9. Antmirehlen oder Werben (Pillkallen) neben? (Pomehren?).

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass den Ortsnamen mit ant- andere von demselben Stamme entgegenstehen. Antszirgessern entspricht also entweder einem Szirgessern oder irgend einem andern von Szirg- gebildeten Ortsnamen; ersteres ist nicht nachweisbar; daher vermuthe ich, dass Szirgupoenen der entsprechende Name ist; die Szirgupoener wohnen am Fluss (uppe), die Antszirgesserer am See (ežeras). Austinlauken liegt am südlichen Rande des Sees und ist eine spätere Gründung (Kriegsrath Austin) als Antszirgessern. Mit den Schlussgliedern von Narpgallen und Narpessern ist Eszergallen zusammengesetzt, d. h. Teichende. Meist sind die Orte dieses Namens an einem weniger breiten, als langen Teiche gelegen; die Spitze des Teiches, die schmalste Stelle desselben liegt ihnen gegenüber. Merke: Eszergallen G. Insterburg, 2 D. Goldap, 2 D. Darkehmen; Vorwerk Alt-Eszergallen Darkemen. Letzteres liegt nahe der Angerburger Kreisgrenze an einem See, Neu-Eszergallen aber weit davon. In diesem Falle also ist der Name auf die neue Niederlassung übertragen, ohne zu den localen Verhältnissen zu stimmen. Ežerninkas mag sonst auch den Teichgräber bezeichnen; Ežerninkai aber sind nur „Leute am Teiche;“ vgl. Wersmininkai und N. 20. Davon sind folgende Ortschaften benannt: Eszerninken D. Labiau und Ragnit (Bruch); A. Horn „ein Blick in die Vergangenheit Mehlaukens“ [A. M. XI, S. 350, ein rei-

zender Beitrag für die Beschreibung unserer Provinz] sagt von dem ersteren: „bei Eszerninken (Teichdorf) und Popelken hebt sich zwischen Höhen von 82—86 Fuss über dem Meeresspiegel eine nur 76—77 Fuss tiefe Stelle zu beiden Seiten der Melawa als Wiesenterrain ab, welches ehedem unzweifelhaft einen circa $^1/_2$ Meile langen und $^1/_4$ Meile breiten See bildete.“ Eszerningken D. Gumbinnen am Wilpischer See; Gut Darkehmen nördlich vom Schaltinner Fliess, in der Nähe desselben kein grosser Teich. Von ežeras leite ab ežerynas eine teichreiche Gegend; davon Eszerienen D. Darkehmen n. w. vom Schupower See; nördlich davon liegt ein zweiter kleinerer. Eszeratschen D. Insterburg an der Auxinne = Ežeraczei N. 20. Mikl. I, 17. jezerac hat diminutive Kraft; das Suffix desselben bezeichnet aber auch den Bewohner des durch das Thema bezeichneten Ortes. Eszerischken*) Gr. und Kl. — D. Gumbinnen; G. Darkehmen an der Budup, dem Zuflusse eines Landsees. Eszerkehmen D. Stallupoenen an einem grossen Teiche; vgl. Kemas Dorf. Eszeruppen G. Pillkallen an dem Zuflusse eines Teiches; vgl. uppe Fluss. Uszeszern (užežeris die Gegend jenseit des Teiches) D. Insterburg, nördlich von Georgenburg, jenseits eines Baches und Sees; der Name giebt also der Vermutung Raum, dass die Gründer dieses Dorfes von Süden kamen. Mit ežeras hängt wohl auch die Kurmeszeris bei Tilsit zusammen; der erste Theil erinnert an „Kurmis der Maulwurf;“ vgl. Antszirgessern; zum polnischen krét der Maulwurf vgl. Miklosich II, 279. Doch schlage ich aus verschiedenen Gründen lieber folgende Etymologie vor. Kirmis der Wurm, Stamm Kvarm-, hat in älterer Zeit Kurmis gelautet; Kurmeszeris ist hiernach der Wurm-, der Gewürmteich. Im Polnischen heisst der Wurm robak; davon Robakowo G. Kulm; Robbakau G. Neustadt; Robakow, Robakowo [Robatschin = Robaczyn?] in Posen; diese Analogien stützen die obige lit. Erklärung; robak fehlt bei Miklosich II.

Dem lit. ežeras entspricht das polnische jezioro der See, Landsee; Mikl. II, 189. Davon sind benannt: Jeseritz G. Berent; Jesiorke Ortschaft Konitz; Jesiorken V. Berent, O. Loebau, G. Konitz; Je-

) [Suffix-iszkas bildet Adjectiva; vgl. Schleicher I, 126; = ežeriszkas.]

sziorken, D. Lötzen und Goldap; Jesziorowsken D. Angerburg am Goldapger See und D. Lyk am See gl. Namens; Geserich V. Rosenberg a. S.; Zajeszora Abbau Karthaus; Zajeziori Abbau Karthaus; 5 Jeseritz, Jezierze, 2 Jeziora, Jeziorce, 3 Jeziorke, 7 Jeziorki, Jezioro, 8 Jeziorry, 2 Jeziorzany in Posen; Jeeser und 3 Jeseritz in Pommern; 6 Jehser, 3 Jehsar, 2 Jehserick, 4 Jeserig, Jessern, Jeserigerhütten in Brandenburg; Jeschiorowitz, 3 Jeseritz, 2 Jeziore, Jeziorek, Jezioro in Schlesien; östlich von Pillupoenen liegt das russische Pojeziorki; im Kreise Lyk ist der Jesziorko oder Orzechower See. Die Praepos. za übersetze mit „hinter, bei;" die Composition mit za- und po- übergeht Miklosich I, 25, dagegen citiert derselbe objezierze. Jeziorzany: die am Teiche wohnenden; vgl. M. I, 34. Jeseritz = Jezierice; M. I, 20 legt diesem Suffixe diminutive Kraft bei. Jeziorek ist die diminutive Form (I, 5), davon Jesiorken, Jesiorke, Jesziorken; ob Jehserick unter I, 8 oder 5 zu stellen ist, lässt sich nicht entscheiden; die Bedeutung der Suffixe ist dieselbe. Jeziorce zeigt ein diminutives Suffix (I, 18), welches an Substantiva generis neutrius tritt. Von jezioro bilde das Adjectiv jeziorowy (I, 36), davon (I, 13) Jesziorowsken und (I, 20) Jeschiorowitz.

Der Teich heisst im Polnischen Staw; davon Staw Vorw. Strasburg, D. Thorn; Zastawien D. Strasburg; Stawiska = Stawisken G. Berent, Stawisken und Stawken G. Angerburg M. II, 614: „čech. stav Damm. pol. staw Teich; zastavje Gal. stawisko Gal. stavky Gal." Vgl. Stewken D. Thorn, Stewnitz (= nica) D. und Gut Flatow; Mikl. I, 3. 7. 15. 20 vgl. wegen der Suffixe. Ausserdem giebt es 5 Staw, Stawek (diminutiv), Zastawa, Stawisko, Stawischin = Stawiszyn, Stawiany „die am Teiche wohnenden" (M. I, 34) in Posen, 2 Stawisko und Zastawie in Schlesien.

S. 483 a. O. habe ich Purwienen, Purwyn, Szagatpurwen, Szagatten erklärt; dazu füge Labatag-Purwin und Aszpurwen D. Memel; vgl. Aszen D. Ragnit. Der Bedeutung von Purwienen soll Darkehmen entsprechen. N. 129 nimmt als ursprüngliche Form Darkkẽmis an, das hässliche Dorf, Dreckdorf und leitet es ab von darkûs; der Ausfall des k ist berechtigt. Oft leiten es die Litauer ab

von „dar noch“ = noch ein Dorf, natürlich mit Unrecht. [Stadt und Klein-] Darkehmen zeigt zuvörderst dar-kemis als ältere Form; der erste Theil des Namens findet sich wieder in Dorlauken D. Ragnit (Dorienen ?? Königsberg). So kämen wir auf „doras dele rechtschaffen;“ jedoch bieten die zu derù gehörigen Wörter auch den allgemeineren Begriff „nützen, fruchtbar sein.“ — Ist N's Ableitung von Darkehmen richtig, so ist Dorlauken als aus Dork-lauken entstanden anzusehen. Hieran schliesse ich die Ortsnamen, welche sich auf das Theerbrennen beziehen.

Deutschen Ursprungs sind: Theerbude D. Goldap, Forstetablissement Oletzko; Theerofen F. Goldap, D. Berent, V. F. und Colonie, 2 D. Deutsch-Krone; Theerwisch Rittergut D., Theerwischwolken R., Theerwischwolla G. Ortelsburg; [Pechhaus Abbau Danzig, Pechlappen Krug Marienburg]; Puppentheerofen O. Ortelsburg, Theerofenfluss oder Pachutzky-Graben im Kr. Darkehmen. Lit. heisst der Theer smalà N. 487, poln. smoła; smolarz Theerbrenner, smolarnia Pechhütte, smolny pechig. Smolnick D. Stargard; Smolnik Abbau von Dorf Pechbude-Karthaus, F. und D. Thorn, V. Karthaus; Smolniki O. Strasburg. Smalininkai Theerhändler, Theerbrenner; Schmalleningken 3 D. Ragnit. Smaledarszen F. Ragnit (von daržas Hof, daher Theerhof); Smaleduhmen*) D. Niederung (dúmas pl. dúmai Rauch; d. h. Theerrauch). Der feine Birkentheer heisst deguttas. daguttas, deguttis, daguttis; davon sind [poln. dziegiec] benannt: Dagutschen D. Goldap und Pillkallen und Daguthelen 2 D. Pillkallen. Von derwà Kienholz ist Derwelischken D. Heydekrug abzuleiten,

*) Die Ableitung von smalà und dúmai hat auch A. Thomas „Sammlungen und Beiträge zur Etymologie geographischer Namen“ (Programm der Realschule; Tilsit 1874) S. 27 gefunden; derselbe erklärt auch Smalupe, einen Nebenfluss der Memel, richtig = Theerfluss. Die Erklärungen desselben verdienen Beachtung; vgl. z. B. Balupenai, Eszergallen, Geidlauken, Goitehnen, Karalene, Karczeninkai, Kortmedien, Mergu Kalnai, Mergu Pelke, Milžinu Kalnai. Kaukehmen S. 15 hat schon Nesselmann Wörterb. der lit. Spr. S. 187 erklärt, ebenso Lauksargai S. 353. Bitenai bezeichnet genauer: „Leute in einer bienenreichen Gegend.“ Dass Etymologien, [welche für den Standpunkt des Schülers angemessen ausgewählt sind,] den geographischen Unterricht fördern und beleben, behauptet Th. S. 2 mit Recht.

Dirwehlen aber D. Ragnit und Dirwonuppen D. Ragnit von dirwà das Ackerland; dirwéle diminutiv; dirwonas das Brachfeld; N. 144.

Aus der Provinz Posen gehören folgende Ortsnamen hieher: 5 Smolary, Smolarze, Smolarzmühle, 2 Smolice = Smolitz, Smolnica, 3 Smolnik, Smolniki, 3 Smolno; 12 mit Theer componirte deutsche Ortsnamen. Schlesien enthält 2 Smollna, Smolnik, Smolnitz (= nica), Schmohl, Schmolitz, 5 Schmollen, 2 Schmoltschütz, 2 Schmolz; vgl. Miklosich II, 595. Diese Namen zeigen an, dass in den betreffenden Gegenden reiche Kiefernbestände waren; denn dies setzt die Theerfabrikation voraus.

Nachtrag: Johann Friedrich Goldbeck, Erzpriester zu Schaken, bemerkt in seiner „vollständ. Topographie des Königsreichs Preussen" (Königsberg und Leipzig 1782—1789) Topogr. vom lit. Cammer-Departement S. 192 folgendes: „In Tauroggen liegt Poszeruhnen an der Eszeruhn Kgl. Bauerndorf mit 11 Feuerstellen, Amtsvorwerk mit zwei Feuerstellen; Poszeruhnscher Krug (erbfreier Krug und polnisches Zollamt) mit 1 Feuerstelle." Poszeruhnen ist demnach soviel als Poeszeruhnen; der Name gehört unter die Ableitungen von ežeras; wichtig ist die Contraction der Vocale oe zu o. — Derselbe berichtet I, 30: „Darkehmen eine 1725 angelegte Stadt an der Angerap, welche vorher ein Kirchdorf gewesen, wegen seiner guten Lage aber und weil in dieser Gegend viele Kolonisten und Salzburger angesetzt wurden, Stadtgerechtigkeit erhalten hat. Diesen Kolonisten hat auch die Stadt ihre Aufnahme zu danken, indem unter selbigen viele Tuchmacher gewesen sind, die eine gut von statten gehende Tuch- und Wollfabrik nach Art der Churmarkischen zu Stande gebracht haben. Ausser dieser Tuchfabrik ist auch in der Folge eine Lederfabrik angelegt worden, die beide vielen Absatz haben . . . Die Anzahl der Einwohner betrug 1782 gegen 1600 Seelen ohne die Garnison . ." Die Ableitung Darkemens von doras wird dadurch noch wahrscheinlicher.

Der alte Gedun.

Von

Adolf Rogge.

Unter den Heldengestalten, deren Schatten aus der preussischen Urzeit noch in unsere Tage hineinragen, ist der interessantesten eine „der alte Gedun." Ja, sehr alt muss der Mann gewesen sein, denn er spukt vom Jahre 1249, wo er schon ein alter Mann war, bis zum Jahre 1301, also volle 52 Jahre in mancherlei Urkunden, der Chronik und dem Gedicht umher. Aehnlich wie Melchisedek im alten Bunde taucht er auf, um spurlos zu verschwinden und, das unterscheidet ihn von jenem alten Priesterkönige, er kommt immer nach einigen Jahren bald als Gutsbesitzer, bald als bewanderter Gelehrter in der Kunde des Samlands, bald als reich begüterter Witing, dann als Glaubensheld wieder hervor. Heute nimmt ihn das Ermland für sich in Anspruch und morgen reklamirt ihn das Samland, obwohl es eigentlich keinen Grund hat, sich für seine Thätigkeit bei ihm zu bedanken. Dann suchen schliesslich beide einen Compromiss zu schliessen, um sich wenigstens irgend einen Antheil an dem trefflichen Helden zu sichern. Wahrlich ein Proteus, der schwer zu fassen ist! Und doch beruht das ganze Zauberspiel auch dieses Mal keineswegs auf Hexerei, sondern lediglich auf Geschwindigkeit. Man hat die geschichtlichen Urkunden zu schnell gemischt. Der arme Gedun hat schon früh das Glück oder Unglück gehabt dem Mikroskop des Historikers zu entwischen und in die Laterna magica des Dichters zu gerathen. So ist er zuletzt der Held eines vollständigen Familienromans und der Stammvater eines noch heute blühenden Geschlechts geworden.[1]) Es rächt sich immer, wenn man in

[1]) Zeitschr. für Gesch. u. Alterthumskunde Ermlands II. S. 552—6 9. Beitr. zur Gesch. der Fam. v. Pröck v. Prof. Dr. Krüger.

die Urkunden hineinschreibt statt aus ihnen herauszulesen, ein- und nicht auslegt. Nichts ist verführerischer als die Hypothese, darum aber auch nichts gefährlicher. Wir wollen es nun versuchen das Bild des alten Gedun zu restauriren und mit aller Vorsicht die Farben wegzulöschen, welche der ewig malende Mythus ihm nach und nach aufgetragen hat, und thun das um so freudiger, als wir dieses Mal sicher sind nicht auf die blosse Leinwand oder gar den leeren Rahmen zu kommen. An einer Kritik, die nur wegwischt, können nur träge Leute ihre Freude haben, die nichts lernen wollen.

Was wissen wir von Gedun? Zum ersten Male machen wir seine Bekanntschaft in dem Friedensvertrage des deutschen Ordens mit den abgefallenen Pomesaniern, Warmiern und Natangern vom 7. Febr. 1249. Wir erfahren aus demselben, dass die erste Kirche in Warmien „in dem Ort, in welchem Jedun seinen Sitz hat" angelegt werden sollte.[2]) Die Darstellung ist äusserst flüchtig. Lässt sich aus derselben etwas schliessen? Wir sagen „vielleicht" keineswegs „mit höchster Wahrscheinlichkeit" oder „offenbar," denn nur zu oft nehmen derartige Worte das eigene und fremde Urtheil gefangen. Theilen wir also nüchtern unsere Wahrnehmungen mit: Im Ermlande wohnte ein Mann mit Namen Jedun an einer Stelle, die nach seinem Namen genannt wurde und die nebst ihrer Umgegend zur Anlegung einer Kirche besonders geeignet erschien. Dem Orden war dieser Mann bereits bekannt.

Fünf Jahre sind ins Land gegangen. König Ottokar von Böhmen steht mit seinen Schaaren bei Balga, um den Eintritt ins Samland zu erzwingen, „dort fand er," wir lassen den Chronisten Dusburg[3]) erzählen, „einen alten Mann mit Namen Gedun, den Vater des Wissegaude von Medenau, aus dem Geschlechte jener, die Candeym genannt werden, der genau die Tapferkeit der samländischen Krieger kannte. Als ihn der König, nachdem er den ersten mässigen Theil des Heeres gesehen, fragte, ob er mit so viel Bewaffneten etwas unternehmen könne, antwortete er: Ja nicht! Ein doppelt grösseres Heer kam nun herbei, er

[2]) Primum videlicet in villa in qua sedet Jedun, vel prope locum illum.
[3]) III, 70. Scr. rer. Pruss. I. 591.

sah es und gab dieselbe Antwort. Zum dritten kam ein Heer, dreifach so gross und dennoch hielt er es für ungenügend, da zog denn endlich der ganze Rest des Heeres heran, er bedeckte das Eis wie Heuschrecken die Erde. Als nun der König fragte, ob er mit solch einem Heere etwas im Samlande ausrichten könne, rief Gedun: Es reicht aus, nun geh, wohin Du willst und was Du willst, Du wirst's erhalten. Darauf gab ihm der König seine Fähnlein, dass er sie über seine und seiner Unterthanen[4]) Gebäude und Wohnungen hefte und Niemand ihn beim Anblick dieses königlichen Zeichens belästige. Indessen hielt er sich zu lange auf, da er die Heftigkeit der Deutschen im Kriege nicht kannte.[5]) Er fand daher, als er heimkehrte, seine und der Seinigen Häuser in Asche gelegt, seine wie der Seinigen Hausgenossen, auch seinen Bruder mit Namen Ringel und alle seine Blutsverwandten dahingemordet.[6]

Die Erzählung ist schlicht und schön. Unwillkürlich packt sie den Dichter. Man könnte sie fast ein gut Gedicht in schlechtem Latein nennen. Wir finden in ihr einen Klimax, der sich dichterisch wohl verwerthen lässt und vom heidnischen, wie vom christlichen Standpunkte bietet das tragische Geschick des alten Gedun die kräftigsten poetischen Motive. Die ganze Situation ist so ungewöhnlich, dass sich in jenem Gleichniss von den Heuschrecken mit seiner Antithese von Eis und Erde schon der nüchterne Geschichtsschreiber gedrungen fühlte, dem Dichter ein Bild zu liefern. Leider hat der Homer, den Gedun gefunden, dasselbe verworfen, uns aber dafür durch einige Zuthaten entschädigt, deren eine für das Leben Geduns in der Nachwelt verhängnissvoll geworden ist und den eisenfesten alten Preussen zum schwankenden Characterbild in der Geschichte gemacht hat.

Wenn der Ordenscaplan Jeroschin, welcher das 1326 abgefasste Geschichtswerk Dusburgs wenige Jahre danach in mitteldeutsche Reime brachte, uns keine andere Probe seines Talents als die Geduns-Geschichte[6]) hinterlassen hätte, so müsste ihm entschieden die poetische Begabung

[4]) parentum.
[5]) nesciens, quam impetuosi essent Theutonici in bello.
[6]) Scr. rer. Pr. I, S. 418 v. 9974—10089.

abgesprochen werden, die ihm nicht mit Unrecht von bedeutenden Kennern der mittelalterlichen Dichtkunst zugestanden ist. Nüchterner wie er, kann man eine so ergreifende Begebenheit kaum darstellen. Hier ist die Poesie Verwässerung der Geschichte geworden, an der sich eine ihrer Schlacken, auf die wir hier besonders aufmerksam zu machen haben, Jahrhunderte lang festgesetzt hat. Stellen wir um dieselbe zu erkennen zunächst den Dichter neben den Geschichtsschreiber.

Dusburg sagt:[7])

Facta concordia rex Bohemie precessit exercitum suum usque ad castrum Balge, ubi ex ordinatione fratrum invenit quendam senem virum, dictum Gedune, patrem Wissegaudi de Medenow, de gente illorum, qui dicuntur Candeym, qui omnem virtutem bellatorum de Sambia plene novit.

Jeroschin übersetzt:[8])

Nâch dirre geschichte
zôch der kunc von Bêmin dan
ân sîn volc zur Balge sân
dâ er ouch einen Samin vant,
der Gedûne was genant,
als daz geschikt dî brûdre
hattin in listin lûdre.
Vil tage ûf im hatt er
und Wissegaudin vater
von Medenouwe sô was er,
und des geslechtis hêr,
dî nû heizin Kandemînen.
Er was gewesin bî den sînen
jârin dâ der bestin ein
unde weste wol gemein
al der Samin heriscraft

Wir wollen mit dem Dichter nicht rechten, dass er bedeutend wortreicher ist, als der Historiker. Er tischt uns aber in seinen Reimen verschiedene Neuigkeiten auf, an die wir prüfend heranzutreten haben.

Zunächst erfahren wir, dass Gedun ein Same ist. Woher hat Jeroschin das erfahren? Wir glauben es verrathen zu können und werden es später entdecken.

Ferner macht Jeroschin dem Orden ein Compliment, von dem

---

[7]) Scr. rer. Pr. I, 91.
[8]) a. a. O. v. 9974—89.

keine Spur bei Dusburg zu finden ist. Der Chronist sagt einfach ex ordinatione, „auf Anordnung“ der Brüder habe der König Gedun gefunden, wie einen Unterthanen, der sich dem Befehl der Herrschaft zu fügen hat und stets bei der Hand ist, wenn man ihn braucht. Jeroschin dagegen lässt uns ein kleines Treibjagen nach einem Original-Samländer vermuthen und kann die List der Brüder nicht genug loben, die denselben so geschickt in ihre Schlingen gelockt. Weiter übersetzt Jeroschin das Wort „senem virum,“ alter Mann, durch „vil tage vf im hat er,“ was unwillkürlich auf ein besonders hohes Alter schliessen lässt. Während Dusburg einfach und nicht ohne Absicht sagt: Gedun sei vom Geschlecht jener gewesen, welche Candeym genannt worden, sagt Jeroschin „die nun heissen Kandeminen,“ als ob er Leute dieses Geschlechtes kenne, das früher diesen Namen nicht gehabt habe. Ja der Dichter scheint sogar mit Geduns früherm Leben, in dem er der Besten Einer gewesen, bekannt zu sein.

Lassen wir vorläufig beide Relationen auf sich beruhen. Wir haben Gedun in einer entsetzlichen Lage verlassen. Die poetische Gerechtigkeit würde seinen Tod fordern. Als der letzte seines Geschlechts könnte er sich, jenem greisen Könige gleich, von den Bergen bei Balga ins Haff stürzen, oder, da es Winter war, sich unter den Trümmern seines zusammenstürzenden Hauses begraben. Doch die Geschichte geht nicht immer auf dem Kothurn der Tragödie einher. Noch ist's nicht Zeit den alten Helden feierlich zu bestatten.

Sieben blutige Jahre sind vorüber, die Preussischen Gauen sind geknechtet. Matt verhallen die Stürme des Eroberungskampfes, aber wie ein furchtbares Gewitter steigt der Aufruhr empor. Der Orden muss seine Freunde warm halten. In der ersten Reihe derselben treffen wir Gedun, der am 7. Mai 1261 vor dem versammelten Convent auf der Balga erscheint. Da wird die Urkunde geschrieben, welche wieder einige Lichtstrahlen auf sein bewegtes Leben wirft. Im Blut seiner Volksgenossen hat er den Schmerz erstickt, welchen das durch Ottokars Horden vergossene Blut ihm bereitet. Dafür erntet er jetzt grosses Lob, geringen Lohn. Der Orden war sehr sparsam und vorsichtig in seinen Gnadenerweisungen gegen die Preussen. Die Urkunde für

Gedun[9]) spricht zuerst eine überschwängliche Anerkennung seiner Verdienste aus. Sie erzählt der Mit- und Nachwelt, dass Gedun schon lange dem Orden lieb und werth sei. Als das Preussenland durch den Glaubensabfall seiner Bewohner heimgesucht sei, habe er sein Volk und seine Heimath[10]) für Christum, der die Seinen belohne, in die Schanze geschlagen und sei dem Orden zu Hilfe geeilt, dafür wurde er vom Zehnten und der Hörigkeit freigesprochen, nicht vom Kriegsdienst. Um ihm, der sicher im Kampf gegen seine Landesgenossen höchst brauchbar war, den letztern ja nicht zu verleiden, sollte er bei etwaigen, durch den Krieg verursachten Verlusten vor Allen entschädigt werden, auch suchte man sein gewiss beständig bedrohtes Leben dadurch mehr zu sichern, dass man, falls seine Familie nicht ein Lösegeld vorzöge, auf seinen Mörder den Grundsatz Hals um Hals, Hand um Hand anwenden wollte.

Die Geringfügigkeit dieser Belohnung begreift man erst, wenn man den Besitz kennt, der Gedun auf diese Weise gesichert wurde. Lange hat der Ort, an dem Gedun wohnte, zu den unbekannten Grössen in der preussischen Geschichte gehört, bis es dem Verfasser ermöglicht war, durch Einsicht in das sogenannte schwarze Hausbuch des Amtes Balga die Lage desselben zweifellos festzustellen. In der, für Gedun ausgestellten Urkunde haben wir die Handfeste des kleinen Gutes Gedilgen, dicht bei Heiligenbeil vor uns, dessen erster Erbherr der, von Jeroschin als einer der besten Männer seiner Zeit dargestellte, Gedun war. Gründe, die wir später noch näher erörtern werden, veranlassten den Chronisten Dusburg ihn als den Vater des Wissegaude von Medenau aus dem Geschlechte der Candeyme zu bezeichnen. Monylys oder Candeyn war nach dem schwarzen Hausbuch eine 12 Hufen grosse Parcelle in dem dicht an Gedilgen grenzenden Schirten, welche Hufen, nachdem sie dem Orden anheim gestorben waren, am Tage conceptionis Mariae 1512 vom Balgaschen Hauscomthur Claus von Bach, „denen zu Thomasdorf" verkauft wurden. Dass sowohl Gedilgen, wie Schirten und Thomasdorf zweifellos im Gebiete Medenau lagen,

[9]) abgedr. Mon. hist. Warm. II, S. 555.

[10]) natalis sue patrie sessionem d. i. sein verbranntes Gut.

welches sich über das frische Haff hinweg tief ins Ermland hineinerstreckte, haben wir bei anderer Gelegenheit bereits auf Grund urkundlicher Zeugnisse nachgewiesen. [11])

Die ganze Belohnung, welche Gedun für seine langjährigen Dienste empfing, bestand im Erlass von 6 Scheffeln Hafer jährlichen Zinses. Wir erfahren das aus einer Verhandlung, welche im Jahre 1584 über die Abgabenfreiheit von Gedilgen gepflogen und durch einen Rezess vom 11. Mai 1609 beendet wurde. [12]) Rechnet man hinzu, dass er täglich in die Lage gesetzt werden konnte, sein väterlich Gut zu verlassen, denn der Orden hatte keineswegs vergessen, dass er in oder am Wohnorte Geduns eine Kirche anlegen wolle und diesen Fall in der Urkunde ausdrücklich vorgesehen, [13]) so steht wahrlich sein Lohn mit den von ihm gebrachten Opfern in keinem Verhältniss.

Der Aufruhr brach los und hatte in Hercus Monte einen genialen Leiter gefunden. Bei der allgemeinen Aufregung verlor der Orden immer mehr den Boden unter den Füssen. Die Energie, mit der die Empörer denselben gewannen, mochte auch die Treue der zuverlässigsten Ordensfreunde unter den Preussen erschüttern. Die Furcht vor Rache, der Reiz der Freiheit, bei tiefern Gemüthern wohl auch der Zweifel an der Wahrheit des neuen Glaubens, der oft genug mit dem Leben seiner Bekenner so wenig übereinstimmte, stürmten auf die Herzen der Neubekehrten ein und erschütterten ihre schwerlich tief gegründeten Ueberzeugungen. Materielle Belohnungen mussten das gestörte Gleichgewicht wieder herstellen. Mit Leuten, die nichts oder wenig zu verlieren hatten, konnte man nicht länger kämpfen. Wieder suchte sich der Orden in erster Reihe des alten Gedun zu versichern und verlieh ihm und seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts ein weites, um seinen Wohnsitz

---

[11]) Altpr. Monatsschr. Bd. V. S. 127.

[12]) S. meine Abhdl. über das Amt Balga Altpr. Monschr. VI. S. 131. Anm. 36.

[13]) Item huic prefato Gedun, nec non suis propriis heredibus perhennem hereditatem libere contulimus possidendam, nisi fratribus nostris complaceat situs loci, atque si sue fuerit voluntatis tunc ipsum fratres in locum statuant meliorem. Aus dieser Stelle lässt sich nicht schliessen, dass die Heiligenbeiler Kirche damals noch nicht gegründet gewesen. Der Orden hatte bei ihnen wohl die Anlage der Stadt im Auge.

liegendes Gebiet, die reizend gelegenen Dörfer Thomasdorf (Pralsede) und Schirten (Scurbenite) durch deren bewaldete Höhen sich der, beiden Gütern gemeinsame, Jarftfluss windet. [14]) Dafür sollte er mit allen Seinen stets bereit sein gegen die Empörer (contra omnes turbatores domus nostre) zu ziehen.

Mit dieser Schenkung, in welcher das Stammgut des Candeyme mit einbegriffen ist, tritt Gedun vom Schauplatz der Geschichte ab. Froh ist er derselben schwerlich geworden. Nach dem Lauf der Natur musste bereits der Tod an seiner Schwelle lagern; wenn ihm noch einige Lebensjahre vergönnt waren, so waren dieselben sicher trübe, denn gerade um Balga herum tobten die heftigsten Kämpfe und das erbitterte Volk wird schwerlich die Güter seines abtrünnigen Genossen besonders geschont haben. Dieselben kamen vielleicht seinen Kindern zu gute und es ist bisher mit grösster Bestimmtheit angenommen, dass er selbstverständlich welche gehabt habe, ja man will dieselben sogar mit Namen kennen. Vergleichen wir Dusburgs Bericht mit den beiden Urkunden, welche sich auf Gedun beziehen, so ergiebt sich, wenn wir nach beiden Seiten hin die Worte pressen, ein fast unlösbarer Widerspruch.

Dusburg nennt Gedun den Vater des Wissegaude, und berichtet hinterher, dass alle seine Verwandten erschlagen seien, mithin auch Wissegaude, die Urkunde von 1261 erwähnt dagegen „Söhne," die von 1262 drückt sich allgemeiner aus und nennt „Erben beiderlei Geschlechts." Man kann sich allerdings leicht helfen, wenn man sofort eine zweite Ehe Geduns mit reicher Nachkommenschaft annimmt, doch ist für eine derartige Vermuthung weder ein urkundlicher Anhalt, noch ein vernünftiger Grund vorhanden. Wir gehen, glauben wir, den richtigeren Weg, wenn wir die vorliegenden Andeutungen nicht allzu scharf fassen. Was die Urkunden anlangt, so sind Worte wie filii und heredes utriusque sexus bekanntlich Typen in der diplomatischen Phraseologie.

---

[14]) Die Urkunde abgedruckt Mon. hist. Warm. II, S. 556 ist von uns bereits Altpr. Monschr. V, S. 124 besprochen. Der dort eingeschlichene Fehler, nach welchem Sirbelauk nicht Steindorf sondern Rehfeld ist, ist schon anderweitig verbessert. Die Lesart Pralsede, welche auch das schwarze Hausbuch hat, ist wahrscheinlich die richtige nicht Pyalsede.

Sie werden gebraucht ohne Rücksicht auf vorhandene Söhne und Erben, für den Fall, dass solche vorhanden sind, oder etwa in Zukunft vorhanden sein werden. Schwieriger allerdings gestaltet sich die Abfindung mit Dusburg. Meint der Chronist, Gedun habe einen Sohn Wissegaude gehabt, der 1254 mit getödtet sei, oder denkt er an einen nachgebornen oder damals geretteten Sohn, dessen Erhaltung er nicht besonders erwähnte, weil er ihn vorher mit Namen genannt? Wir wissen auf diese Frage keine Antwort zu geben. Die Geschichte weiss nichts weiter von Wissegaude und die Urkunde schweigt auch über ihn. Möglich, dass Wissegaude dem Dusburg bekannt gewesen ist, möglich aber auch nicht. Weshalb aber ist von ihm überhaupt in der Chronik die Rede? Man sagt: Dusburg habe auf ihn hingewiesen, weil er ein gar berühmter und geachteter, allgemein bekannter Mann gewesen. Diese Annahme scheint uns die unglücklichste von allen. Es wäre unverantwortlich, wenn Dusburg den berühmten Gedun zur dunkeln Folie für seinen grossen Sohn gemacht hätte, ohne der Heldenthaten oder Verdienste des letzteren auch nur mit einem Worte zu erwähnen. Wir suchen den Grund seiner Angabe ganz wo anders. Dusburg kannte das Privilegium der samländischen Witinge vom Laurentiustag 1299 [15]) und die in demselben verzeichneten Geduns und wusste, dass der Name Gedun einer der gewöhnlichsten im Samlande, wie im Ermlande war. Lediglich um seinen Helden von den samländischen Witingen und andern Trägern seines Namens in landesüblicher Weise zu unterscheiden, fügte er dem Namen des Vaters den des Sohnes bei. Dasselbe Privilegium, das er vor Missverständnissen schützen wollte, hat aber gerade seinen poetischen Uebersetzer auf den falschen Weg geführt; aus ihm ist „der Same“ in den Jeroschin gekommen. [16]) Der Dichter verwechselte einfach einen Gedun, dessen Sohn Antime, im medenauschen Gebiet samländischen Antheils, mit

[15]) Abgedruckt in Voigt, Gesch. der Eidechsengesellsch. S. 212.

[16]) Es wäre allerdings noch eine andere Erklärung möglich, doch glauben wir von derselben hier absehen zu müssen. Das Samland muss in uralter Zeit noch das ihm heute entgegengesetzte Haffufer berührt haben, wie wir Altpr. Monatsschrift V, S. 127 ff. bereits nachgewiesen. In einer am angeführten Orte abgedruckten Urkunde von 1262 wird wenigstens sicher die Gegend, in welcher Reinschhof (auch

unserm Gedun, dem Vater des Wissegaude im medenauschen Gebiete ermländischen Antheils und nachdem erst durch Jeroschin die Fahrt übers Haff eröffnet und der ermländische Gedun mit seinem Sohne glücklich übergesetzt war, segelte die Geschichtsforschung [17]) sofort im offenen Fahrwasser nach, um das im Ermland abgebrannte Haus des bekehrten Heiden recht gründlich im Samlande wieder herzustellen. Es fand sich eine grosse Fülle von Beweisen zur Befestigung des Irrthums und Thatsachen, welche ihn widerlegten, mussten zu seiner Bekräftigung dienen. Nicht nur Gedun selbst, sondern auch sein Sohn Wissegaude wurden im Samland entdeckt. Das erwähnte Witingsprivilegium enthält die Worte: Gedune, cujus filius Antime, Wissegawde u. s. w. Da stand ja Wissegaude in nächster Nähe Geduns, er musste sein Sohn sein, während man bei ruhiger Betrachtung der Stelle nur herausliest, dass Wissegaude nicht einmal ein Sohn des hier genannten samländischen Gedun, sondern ein mit demselben gar nicht verwandter Witing war. Mit unserm Gedun hatte er gar nichts zu thun und ein Unicum wird der Name Wissegaude eben so wenig, wie der Name Gedun, gewesen sein. Der Orden hätte Gedun übrigens durch seine Versetzung nach Samland einen bösen Dienst geleistet, denn, wenn dieser schon unter den Ermländern seines Lebens nicht sicher war, so hätte er im Samland, wo man sich von ihm verrathen glaubte, wohl noch weniger auf gute Tage zu hoffen.

Reuschenhof, Ruschinhof, nicht, wie Toeppen wohl in seinen Mitth. über die Domainenvorwerke des deutschen Ordens S. 19 verlesen „Ruschendorf") lag, Sambia genannt. Geduns Wohnsitz liegt in nächster Nähe davon, doch dürfte Jeroschin hieran nicht gedacht haben. Ruschenhof (nicht Ruschendorf) und Drawedyn erwähnt Toeppen in seinen „Topogr. statist. Mittheilungen über die Domainen-Vorwerke des deutsch. Ordens" S. 19 als zwei nicht nachweisbare Gestütsorte im Gebiet Balga. Ruschenhof ist Reuschenhof oder Reinschhof am frischen Haff im Kirchspiel Heiligenbeil. Drawedyn lag ganz in der Nähe. 1519 Dom. Laetare verschrieb der Hauscomthur Claus v. Bach dem Lorenz Kraft zu Rossen 20 Morgen Acker auf dem Felde zu „Draudien" neben der Carbischen Grenze. 8. Mai 1618 wurde die Handfeste für Ahasveros v. Brandt auf Rossen von Johann Siegismund erneuert. Seitdem verschwindet der Name. Draudien ist also in Rossen aufgegangen.

[17]) Wir wollen ihr daraus keinen besondern Vorwurf machen, denn wir sind auch einmal selbst mitgefahren, wenn auch nicht ohne Bedenken. Altpr. Monschr. VI. S. 133. Anm. 39.

Kurz, Gedun ist seit 1262 für uns todt und sein Geschlecht verschollen. Die wenigen Nachrichten, welche wir über seine Güter haben, deuten darauf hin, dass, wenn Nachkommen bei seinem Tode überhaupt vorhanden gewesen, dieselben früh zu Grunde gegangen sind. Im Jahre 1359 gehörte Schirten schon wieder dem Orden, der im genannten Jahre dem getreuen Preussen Plaudewo darin 4 Haken verlieh.[18])

Ueber Thomsdorf finden wir eine bemerkenswerthe Notiz erst im 16ten Jahrhundert.[19]) Es ging am 20. Jan. 1540 durch Kauf in den Besitz Martin von Proecks über, der es von Caspar v. Scherentingen und Ursula, des jüngern Zander von Loyden Wittwe, übernahm. Beide Besitzer stammten aus dem ermländischen Bisthum. In der Verschreibung findet sich die interessante Notiz, dass das Gut „hiebevor Bischoffen Thomasdorf" genannt sei.[20]) Einer Vermuthung über diese Bezeichnung wollen wir uns vorläufig enthalten. Sie beweist für uns nur, dass auch hier vom Geschlechte Geduns schon lange vorher keine Spur mehr zu finden war. Gedilgen finden wir im 16ten Jahrhundert im Besitz einer Familie Trosien. Das Geschlecht der Candeyme, aus dem Gedun herstammte, mag in einzelnen Sprossen noch in den nächsten Jahrhunderten vertreten gewesen sein, doch dürfen wir die Ausläufer desselben keineswegs unter den grossen Edelleuten im Samlande suchen. 1480 Dienstag vor Margarethe wird dem Krüger auf den Ordenshufen zu Bladiau „Jacob Cadayen" die Handfeste erneuert.[21]) Sic transit gloria mundi!

[18]) Die Urk. darüber Altpr. Monschr. Bd. VI. S. 478. No. 28.

[19]) Nach vollendetem Druck dieser Abhandlung kommt uns noch eine Urkunde d. d. Heiligenbeil 1426 „am Tage S. Matthie des Heiligenn Apostelß" zu Gesichte, welche in einem zu Rossen befindlichen Folianten enthalten ist und die Ueberschrift: „Handtveste vber den Hoff Thomasdorff" führt. Nach derselben verkauft Andrisz v. Tomasdorf, vielleicht der letzte directe Nachkomme Geduns, seinen Hof nebst Acker und Wald seinen Leuten zu Tomsdorf für 9 Mark jährlichen Zins.

[20]) Zeitschr. für erml. Gesch. II, S. 599. Altpr. Monschr. VII, S. 105. No. 212.

[21]) Altpr. Monschr. Bd. VI. S. 493. No. 95.

Deutsche Sagen aus Westpreussen.

Nach mündlichen Mittheilungen.

Von

F. Strehlke,

Dir. a. D.

I. Der Marienstein.

Aus der Mauer des Wartthurms im ehemaligen Schlosse Schlochau ragt der Marienstein hervor, der, wie man sagt, nur durch Hülfe der Jungfrau Maria auf diese Höhe gebracht werden konnte. Von dem Steine wird folgende Sage erzählt. Ein Schuhknecht, der das Leben verwirkt hatte, sollte begnadigt werden, wenn er auf dem Marienstein sitzend, ein Paar Schuhe fertigen würde. Frisch geht er an die Arbeit. Der erste Schuh ist fertig; am zweiten fehlt nur eine Kleinigkeit, da entfällt dem Schuhknecht der Pfriem. Gewohnt denselben unter dem Tische zu suchen, bückt er sich, sieht in die Tiefe unter sich und stürzt rettungslos hinab.

Eine ganz ähnliche Sage wird von Andersen in seiner Reise nach Schweden S. 6 und 7 erzählt. Im Jahre 1755 stürzte der Schneiderfelsen am Trolhättafall zusammen. Vordem hatten Räuber einen Schneider gefangen. Wolle er von ihnen loskommen, müsse er als Lösegeld dort oben auf dem Felsen einen Anzug fertig nähen. Der Schneider versuchte es auch; aber bei dem ersten Stiche, als er den Zwirn herauszog, schwindelte er hinab in die brausenden Gewässer und so nannten sie die Klippe den Schneiderfels.

In den Volkssagen Ostpreussens, Litthauens und Westpreussens gesammelt von v. Tettau und Temme wird vom Schlosse Schlochau die Sage von der goldenen Wiege erzählt:

„Zur Zeit, als die Comthurei Schlochau dem fürstlichen Hause Radzivill gehörte, ward einst in der Nähe des Schlosses ein Baum gefällt, der inwendig ganz hohl befunden wurde und in dessen Mitte ein Pergament lag. Der Schlossverwalter, als er davon Kunde erhielt, nahm das Pergament, ohne sonst jemandem Nachricht zu ertheilen und nach vieler Mühe glückte es ihm, die darauf befindliche fast verblichene Schrift zu entziffern. Sie lautete:

Kommst du zur ersten Bruck, so sollst du gehen rechts,
Kommst du zur zweiten Bruck, so sollst du gehen links,
Und wo drei Steine aufrecht stahn,
Da liegt der Schatz begraben.

Er verfolgte den angedeuteten Weg und fand auch wirklich eine Stelle in der Mauer, wo drei Steine statt wagerecht, lothrecht eingemauert waren. Als er nun hier die Mauer fortbrach, kam er in ein Gewölbe, wo er einen mächtigen Schatz an Gold, Edelsteinen und Perlen und unter demselben eine Wiege ganz von gediegenem Golde und mit kunstreichen Verzierungen bedeckt fand. Da er, hätte er sein Glück kund gethan, den Schatz seinem Herrn hätte herausgeben müssen, so verschwieg er den Fund, und es ward auch lange nichts davon bekannt. Als nun aber der Fürst einstmals das Wiegenfest eines Neugebornen beging, da machte sich der Verwalter mit zwei Reisigen auf nach dem Fürstensitze und überbrachte die Wiege als ein Angebinde, indem er so am besten in der Gunst seines Herrn sich festzusetzen vermeinte. Aber gerade dieses erweckte den Verdacht eines gefundenen Schatzes. Der Fürst liess sofort den Verwalter in Haft nehmen und sendete Leute ab, die im Schlosse zu Schlochau eine sorgfältige Nachforschung anstellen sollten. Dem Verwalter glückte es jedoch, einen seiner Begleiter zu benachrichtigen. Dieser ritt Tag und Nacht, so dass er den Abgesandten des Fürsten zuvorkam, und ehe diese noch anlangten, war bereits der ganze Schatz in den Schlosssee versenkt. Dort ruht er noch. Der Verwalter aber musste das ungenossene Glück mit dem Leben bezahlen.“ [1])

[1]) Das Schloss in Schlochau war zur Zeit des deutschen Ordens das schönste nächst dem Marienburger. Bis zum Jahre 1772 war es im Besitze der fürstlichen

2. Die wilde Jagd.

Nach dem eben erfolgten Tode des Grafen S. hielten ein Bauer aus Kl. C. und sein Sohn den Zeitpunkt für günstig, um bei Nacht in der Forst von Z. Holz zu stehlen. Aber kaum hatten sie den Wagen vollgeladen, da hörten sie Hundegebell und Hörnerklang; durch die Luft über die Bäume zog die wilde Jagd, voran schwarze Hunde mit feurigen Augen, dann auf schwarzem feuerschnaubendem Ross der verstorbene Graf mit schallendem Hifthorn, aus dessen Mündung ein langer feuriger Athemschweif wallte nach der Stelle hin, wo der Bauer mit seinem Sohne stand. Voller Entsetzen liessen sie den Wagen stehen und ergriffen die Flucht.

3. Die warnende Nebelgestalt.

In dem Eise des frischen und kurischen Haffs bilden sich bei zunehmender Kälte, „wenn der Frost Meilen hinab spaltet den See," unter donnerähnlichem Krachen nicht selten breite Spalten, über welche die Schlitten auf mitgenommenen Brettern gebracht werden. Es wird erzählt, dass ein Landmann, der bei einbrechender Dunkelheit längs des frischen Haffs hinfuhr, plötzlich vor seinem Schlitten die Nebelgestalt eines riesigen Mannes erblickte, die ihm Umkehr zuzuwinken schien. Als der Landmann vorsichtig weiter fuhr, befand er sich bald vor einer breiten Spalte offenen Wassers, die er nicht überschreiten konnte und in die er ohne die Warnung mit Pferd und Schlitten gestürzt wäre. Es ist, als schwebe um diese Sage die Erinnerung an ein friedliches, Schiffbrüchigen hülfreiches Volk der Vorzeit.

Familie Radzivill vollständig erhalten. Wenn die Gäste aus den Thoren der Burg nach Hause ritten, so donnerten ihnen die zwölf Burgkanonen den Scheidegruss in die Ferne nach. Als das Schloss später zur Ruine ward, diente es mehrmals zum Wiederaufbau der Stadt, wenn diese durch grosse Brände gelitten hatte. Auch dem Wartthurme des Schlosses würde es, wie manchen anderen Baudenkmälern Westpreussens, übel ergangen sein, wenn nicht die Königin Luise bei einer Durchreise durch den Ort den König Friedrich Wilhelm III. gebeten hätte, den weiteren Abbruch der Burgruine zu verhindern. Seitdem führt der schöne Buchenwald auf der Halbinsel des Schlosssees, sonst die Kujave genannt, den Namen Luisenhain. Der später restaurirte mit Zinnen gekrönte achteckige Wartthurm dient jetzt als Glockenthurm der evangelischen Kirche in Schlochau.

4. Die wandernden Urnen.

Eine Meile von Danzig bei dem Dorfe Prangschin an der Radaune steht ein hölzernes Gebäude, worin eine Familiengruft. Als einst beim Ackern einige Urnen ausgepflügt waren, setzte man dieselben in den hintersten Raum der Familiengruft; aber so oft man die Thüre öffnete, waren die Urnen von ihrer Stelle gerückt und standen an der Thüre. Sie wurden nun wieder an der Stelle des Ackers eingegraben, wo sie gefunden waren.[2])

5. Der hingerichtete Bauer.

Im vorigen Jahrhundert zu polnischer Zeit liess ein Edelmann einen Bauer in Z., weil dieser herrschaftliches Getreide abgeweidet hatte, nach dem ihm zuständigen Rechte über Leben und Tod seiner Unterthanen ohne Weiteres enthaupten. Seitdem verfolgte den grausamen Herrn in Feld und Wald, in Haus und Hof bei Tag und Nacht bis zu seinem Tode die Gestalt des Unterthans mit dem Kopfe unter dem Arme.

6. Der Schatzgräber.

Auf der Nordseite wird die Stadt Conitz von dem Lehmberge begrenzt, über den die Landstrasse nach Bütow führt. Auf dieser gelangt man 1/4 Meile von der Stadt zu einem schilfbedeckten Teiche, Negerpful genannt, der seinen Abfluss zum grossen Loeckman-See hat. Am flachen westlichen Ufer des Teiches geht die Strasse; auf der höchsten Stelle des steilen östlichen Ufers liegt ein weithin sichtbarer Granitstein.

---

[2]) In der heiligen Erde, wo der Väter Aschenkrüge eingescharrt sind, wollen ruhn die beiden Söhne Bonse's, des Samaiten, die im Kampfe gegen die deutschen Ritter gefallen waren. Im Traumgesichte flehen sie den Vater an:

„Väterchen, wenn je im schönen Leben
Du uns liebtest, send in lichten Flammen
Uns den Vätern zu, die Asche sammle
In den Krügen, weil wir lieb dich hatten! —
Wenn du uns in Flammen nicht verbrennest,
Müssen wir von Baum zu Baume flattern
Alle Nächte, liebe Vögel ängsten,
Aus dem warmen Nest in kalte Nachtluft,
Scheuchen auch das Wild des Waldes!
Jede Nacht auch müssen wir in Träumen
Dir erscheinen, weinend dich anflehen:
Bis du uns bestattet hast in Flammen!“

Gedichte von A. Kopisch S. 239 u. 240.

Dass bei diesem ein Schatz vergraben wäre, wusste der Zimmermeister M. in Conitz längst, auch war er mehrmals dem Ziele seiner Wünsche nahe gewesen, aber stets hatte der Teufel ein Hinderniss in den Weg gelegt. In einer Nacht von Sonnabend zu Sonntag machte sich M. wieder einmal mit Spaten und Hacke unter dem Mantel nach dem bekannten Steine, auf dem er heute eine bläuliche Flamme brennen sah. Nach einer Stunde angestrengter Arbeit schlug der Spaten deutlich an einen kupfernen Kessel an, der den Schatz verbarg. Jedoch war es M. verdriesslich, dass er sich so sehr in der Zeit geirrt haben musste. Denn es war zusehends heller geworden und jenseit des Teiches zogen Wagen und Fussgänger die Strasse nach der Stadt. Zuerst wollte er nicht darauf achten; wie sie aber seinen Namen nannten und einander fragten, was doch der M. bei dem Steine mache, da hüllte er sich in seinen Mantel und lief, so schnell er konnte, die Strasse vermeidend auf einem Umwege nach dem Lehmberge. Unterdessen war es wieder dunkler geworden. M. steht eine Weile still; da schlägt die Thurmuhr in der nahen Stadt nach einander vier Viertel, dann folgt ein einzelner lauter Schlag. Es war Ein Uhr nach Mitternacht. In tiefster Dunkelheit tappte M. nach der Stadt zurück.

7. Die geflügelten Engelsköpfe am Rathhausthurm zu Danzig.

An einem hellen Sommernachmittage war in einem oberen Stock eines Hauses in der Langgasse in Danzig die Wärterin mit einem Kinde allein in der Stube. Die Wärterin sah so träumerisch vor sich hin, da bemerkte sie mit einem Male, wie das Kind immer nach dem mit seinen vergoldeten Zierden im Sonnenlichte glänzenden Rathhausthurme zeigte und wie sie selber hinsieht, ist der ganze Thurm vom Gitter der Uhrscheibe bis zur Spitze mit unzähligen geflügelten Engelsköpfen dicht besetzt.

8. Das Haus Adam und Eva in der Danziger Langgasse.

Zur Zeit des deutschen Ordens lebte in Danzig ein reicher Kaufherr, dem das Haus Adam und Eva gehörte. Jahrelang war er glücklich an der Seite seiner schönen, zärtlich von ihm geliebten Gattin, da entriss ihm der Tod das höchste Glück seines Lebens. In tiefe Schwermuth versinkend, kümmerte er sich kaum um den noch immer wachsenden Reichthum seines Hauses. Um diese Zeit kam ein italieni-

scher Zauberer nach Danzig, mit dem der Kaufherr bekannt wurde, weil er die Kunst besass, Verstorbene zu citiren. Nun erwuchs dem Betrübten die Hoffnung, noch einmal die geliebte Gattin zu sehen. Die Beschwörung sollte im grossen Saale des ersten Stocks vorgenommen werden. Alles war vorbereitet, der Zauberkreis gezogen; die Warnung während der Beschwörung kein Wort zu sprechen, eingeschärft, da fragt der Zauberer: „Sind wir allein?“ Aber der Kaufherr besann sich, dass der alte Diener des Hauses nicht beachtet war, der auch im Nebenzimmer angetroffen wurde, während das übrige Hausgesinde weggeschickt war. Für heute musste die Beschwörung unterbleiben. Am nächsten Abend fragt der Zauberer wieder: „Sind wir allein?“ Der Kaufherr meint schon die Frage bejahen zu können, denn auch den Diener hatte er diesmal sammt dem Gesinde weggeschickt, jedoch aus Vorsicht wird das Haus durchsucht. Oben findet sich eine Dachluke offen, durch welche der Diener aus dem Nachbarhause über die Dachrinne gekrochen war. Der Diener wurde im Hause gefunden und die Beschwörung unterblieb. Am dritten Abend ist die Dachluke von innen verriegelt, der Diener und das Gesinde frühzeitig weggeschickt. „Sind wir allein?“ fragt der Zauberer. „„Wir sind allein!““ „Soll derjenige, der sonst noch zugegen ist, das Genick brechen?“ Ueberzeugt, dass weiter Niemand im Hause sein kann, sagt der Kaufherr: „„Ja.““ Und in demselben Augenblick ist's, als wenn im Ofen des Saals ein paar Töpfe zerbrochen würden. Der Diener hatte dort seinen Tod gefunden. Es gilt keinen Aufschub mehr. „Wen willst du sehen?“ fragt der Zauberer. Keinen Augenblick zaudert der Kaufherr. Die geliebte Gattin, um derentwillen er sich dem tiefen Gram und der finsteren Macht des Zauberers ergeben hatte. Am Zauberkreise steht die Gattin, schön wie im Leben, aber mit betrübtem Antlitz. Kaum kann der Gatte das gebotene Schweigen halten. Zum andern Male gefragt, wen er sehen wolle, nennt er Eva, die Mutter aller Lebendigen und am Zauberkreise steht Eva, aber sie spricht das drohende Wort: „Weh dem, der längst Heimgegangener Ruhe stört!“ Zum dritte Male gefragt will er Vitold sehen, den im Kampfe mit dem Orden berühmt gewordenen Litthauerfürsten. Und kaum ist das Wort der Beschwörung gesprochen,

so schallen Rosseshufe von der Treppe her; die Doppelthüre des Saals fliegt auf und auf den Kreis zu in glänzender Stahlrüstung mit gezücktem Schwert sprengt der Litthauerfürst; da ruft der Kaufherr: „Ach Herr Jesu!“ und augenblicklich in furchtbarem Aufruhr ist die Erscheinung mitsammt dem Zauberer verschwunden und von Stund' an gehörte das Haus den bösen Geistern.

Von dem Hause wird erzählt, dass vor ihm über die zum Richtplatz geführten Verbrecher der Stab gebrochen und dreimal Wehe! gerufen wurde. Das Haus mit reichverziertem Giebel hatte sonst über der Hausthüre ein jetzt auf dem Rathhause befindliches Relief, die Vertreibung Adam's und Eva's aus dem Paradiese darstellend. Das erst in neuerer Zeit wieder wohnbar gemachte Haus in der schönsten Strasse der Stadt war noch in der Franzosenzeit eine Ruine. Um dem darin hausenden Spuk ein Ende zu machen, wurde einmal eine ganze Compagnie französischer Soldaten hineingelegt; aber sie konnten nicht darin aushalten, denn es warf aus allen Ecken mit Ziegeln, Steinen und Knochen. Als vor fast funfzig Jahren das Holzwerk des Hauses wieder hergestellt werden sollte, konnte man nur mit Mühe Zimmerleute auftreiben. Einem von ihnen, der sich verspätet hatte, als die anderen schon zum Essen gegangen waren, wurde aus der Tiefe des verfallenen Hauses zugerufen, er werde vom Gerüste gestürzt werden, wenn er sich dort noch einmal blicken liesse, dies geschah am nächsten Tage wirklich. Jetzt ist das Haus vollständig ausgebaut und bewohnt; nur ein Theil des Hofes und ein Hinterhaus darauf ist Ruine, als hätten die Geister sich noch eine Stätte vorbehalten.

9.

Vor nicht langer Zeit bemerkten Landleute in der Gegend von Neuenburg, dass ein Storchpaar, welches sein Nest mit Jungen auf einer grossen Linde in einem Garten hatte, plötzlich auf einem Strauche an einer Wiese ein Nest baute. Wie dasselbe fertig war, trugen beide Störche mit vieler Mühe ein Junges nach dem andern aus dem alten in das neue Nest. Nach wenig Tagen zerbrach ein grosser Sturm die Linde mit dem alten Neste. Dies erinnert an 382 der deutschen Sagen der Brüder Grimm.

„Als Attila schon lange die Stadt Aquileja belagerte, und die Römer hart widerstanden, fing sein Heer an zu murren und wollte von dannen ziehen. Da geschah es, dass der König im Zweifel, ob er das Lager aufheben, oder noch länger harren sollte, um die Mauern der Stadt her wandelte und sah, wie die weissen Vögel, nämlich die Störche, welche in den Giebeln der Häuser nisteten, ihre Jungen aus der Stadt trugen, und gegen ihre Gewohnheit auswärts ins Land schleppten. Attila, als ein weiser Mann, rief seine Leute und sprach: „seht, diese Vögel, die der Zukunft kündig sind, verlassen die bald untergehende Stadt und die einstürzenden Häuser!“ Da schöpfte das Heer neuen Muth, und sie bauten Werkzeuge und Mauerbrecher; Aquileja fiel im Sturm und ging in den Flammen auf; diese Stadt wurde so verheert, dass kaum die Spuren übrig blieben, wo sie gestanden hatte.“

„Aus dem Zusammenleben und Zusammenwohnen mit Felsen, Seen, Trümmern, Bäumen, Pflanzen entspringt bald eine Art von Verbindung, die sich auf die Eigenthümlichkeit jedes dieser Gegenstände gründet und zu gewissen Stunden ihre Wunder zu vernehmen berechtigt ist.“ Deutsche Sagen der Brüder Grimm. Vorrede S. VII. Man wird diese Worte in der folgenden Erzählung einer wahren Begebenheit bestätigt finden und wie nahe mitunter die Wirklichkeit an das Gebiet der Sage streift.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts lebte in einer einsamen Mühle in Westpreussen der Besitzer mit seiner Frau und zwei Söhnen von sechs und vier Jahren. Beide tummelten sich munter in Feld und Wald umher; aber wenn die Kirschen, die Birnen und Aepfel reiften, dann waren sie aufmerksamer auf den Garten. An jedem Morgen eines Spätsommers war ihr erstes Geschäft, die über Nacht abgefallenen süssen Früchte eines grossen alten Birnbaums aufzulesen, der jenseit des Mühlbaches stand und zu dem ein einfacher Steg hinüberführte. Einst ritt der Vater am frühen Morgen, noch ehe die Kinder aufgestanden waren, nach der Stadt. Beim Abschiede von seiner Frau empfahl er ihr vermehrte Aufsicht auf die Knaben und namentlich den Besuch des Birnbaums jenseit des Flusses zu verhindern, „denn, sagte er, vor mehreren Tagen träumte

mir, ich sähe des Jüngsten Hut auf dem Wasser schwimmen und das liebe Kind selbst todt im Wasser liegen. „Die Knaben wussten indessen doch ohne Vorwissen der vielbeschäftigten Mutter über den nassen Steg (es hatte etwas geregnet), nach dem Birnbaum zu gelangen. Als jeder seine Birnen eingesammelt hatte, ging zuerst der ältere Bruder über den Steg nach dem Hof und zu den Ställen; der jüngere ging später über den nassen Steg, fiel in den Bach und ertrank, ohne dass Jemand das Unglück wahrnahm. Nach einiger Zeit kommt der Vater aus der Stadt zurück, reitet auf den Hof, um das Pferd abzugeben, und da er hier den jüngeren Sohn nicht erblickt, eilt er, wie von einer schlimmen Ahnung ergriffen, nach dem Flusse. Schon aus der Ferne sieht er den Hut in einer Bucht schwimmen und, wie er näher kommt, seinen Liebling todt im Wasser liegen. Der Vater trägt ihn ins Haus, doch die angestellten Rettungsversuche bringen das Leben nicht zurück. Herzzerreissend war der Jammer um das schöne, kluge Kind, den Liebling Aller. Bald darauf wollte der Vater den Baum des Unglücks umhauen lassen, der auch schon seit Jahren so wenig trüge; aber die Mutter sprach: „Was kann der Baum für das Unglück! Lass ihn stehn!“ Und er blieb stehn. Aber schon im nächsten Jahre und in den folgenden trug der zuletzt karge Baum reichliche Früchte. „Der Baum will das grosse Unglück, das er der Familie verursacht hat, wieder gut machen,“ sagten die Leute, „darum trägt er so reichlich.“

Als die Franzosen im Sommer des Jahres 1812 beim Zuge nach Russland das Vieh weggetrieben und alle Vorräthe weggeschleppt hatten, ernährten besonders die Früchte des Birnbaums mit wenigen anderen Nahrungsmitteln wohl eine Woche lang die Bewohner der Mühle. Im Sommer 1814 trug der Birnbaum wieder reichlich, als ein gewaltiger Sturm ihn dicht über dem Boden abbrach, wo sich nun zeigte, dass das innere Mark durch Alter fast verzehrt war und der Stamm nur noch durch die Rinde zusammengehalten hatte. Da lag auf dem grünen Rasen der gebrochene alte Birnbaum mit Tausenden von Früchten bedeckt. Er hatte nach der Vorstellung der Leute seine letzte Kraft aufgewendet, um seine Theilnahme am Schicksale der Familie zu bezeigen.

Preussische Regesten

bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Herausgegeben von

Dr. M. Perlbach.

(Fortsetzung.)

1286. a. p. II. II. Id. Juli. 14. Juli. Tiburc. Papst Honorius IV. giebt dem Bischof Johann von Tusculum, seinem Legaten in Deutschland, Böhmen, Dänemark, Schweden, Polen, Pommern, Preussen, Livland, Russland und Cassubien die Vollmacht, die Anhänger weiland Conrads (IV.) und Conradins zu absolviren. (Cum te).

Theiner I, n. 180. Potthast n. 22498. [978

1285. 1. Jan. — 1286. 7. Aug. Bischof Kristan von Samland begiebt sich nach Riga, um vom dortigen Erzbischof und Capitel die Bestätigung des von ihm eingesetzten Capitels zu erhalten.

Erwähnt in einer Urkd. v. 1302. Cod. Pruss. II, n. 43. Herquet 6 n. 33.

1286. VII. Id. Aug. 7. Aug. (Erfurt). Derselbe erlässt mit einigen Domherren des Marienstifts zu Erfurt einen Schiedsspruch bei einem Streite des Capitels wegen der Rechte und Pflichten des Thesaurarius.

Or. in Erfurt. Herquet 6 n. 34 u. 59 n. V. Erw. Zeitschr. f. Thüring. Gesch. VI, 66. [979

1286. p. Hon. IV. a. II. VIII. Cal. Oct. 24. Sept. Basel. Johann Bischof von Tusculum, päpstlicher Legat in Deutschland, Böhmen, Daenemark, Schweden, Polen, Pommern, Preussen, Livland, Cassubien und Russland fordert auf die vom Papst Honorius erhaltene Vollmacht von der Breslauer Diöcese innerhalb eines Monats bei Strafe der Excommunication 150 Mark Procurationsgebühren.

Or. in Breslau. Stenzel, Bisth. Urk. 231. Grünhagen u. Korn 93. [980

1286. p. Hon. IV. a. II. VII. Cal. Oct. 25. Sept. Basel. Derselbe richtet die nämliche Forderung an die Brandenburger Diöcese.

Riedel cod. dip. Brand. A. VIII, 174. [981

1286. (weitere Daten fehlen.) Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen giebt dem Preussen Sulittolene eine Verschreibung.

Fol. X. 60 in Kgsbrg. Ss. r. Pr. I, 258 n. 2. [982

1286. (nähere Daten fehlen). Derselbe giebt dem Samen Binge eine Verschreibung über 3 Haken, frei von Zehnten und Scharwerk.

Fol. Handfesten der Saml. Freien p. 198 in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 261 n. 1. [983

1286. Der vierte Aufstand der Preussen, Barther und Pogesanier erheben sich. Dabei sind auch einige Deutsche (Geistliche?) betheiligt, die den Fürsten von Rügen zum Herrn von Preussen haben wollen.

Dusb. III, c. 227. Ss. r. Pr. I, 148.

1286. (1287.) VI. Cal. Jan. 27. Dec. Prag. König Wenzel von Böhmen vidimirt die Urkunde seines Vaters vom 5. April 1251[1]) für den deutschen Orden, der unaufhörlich in den überseeischen Landen und in Preussen gegen die Ungläubigen streitet.

Or. in Kgsbg. Voigt, die Ballei Böhmen S. 57 n. 3. [1]) n. 370. [984

1286. a. p. n. II. II. Cal. Jan. 31. Jan. Thoreyda. Johann Erzbischof von Riga bestätigt auf Grund eines Schreibens des verstorbenen Bischofs Albert von Pomesanien, das ihm der Ordenspriester Christian überbracht, die Stiftung des pomesanischen Domcapitels und befiehlt dem erwählten Bischof Heinrich, decretorum doctor, die Anweisung der Güter und Einkünfte zu vollziehen.

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 232. Cod. Pruss. II, n. 11. Livl. Urkdb. I, n. 509. Reg. n. 580. [985

1283—1287. Anfang. Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen verleiht 48 Hufen zu Okonin.

Erwähnt in einer Urk. vom 6. Febr. 1325. Froelich I, 233. [986

1287. in die circumcisionis domini, 1. Jan. Elbing. Derselbe beurkundet, dass Johann Struse und seine Erben von Gerwin von Susele 23 Hufen in Cerpyn gekauft haben von dem dürren Baum an, den einst Br. Johann als Grenze bezeichnete. Er und seine Erben sollen mit einem Ross leichtbewaffnet Kriegsdienste thun, von jedem deutschen

Pflug ein Maass Weizen und Roggen, von jedem Haken ein Maass Weizen, einen Kölner oder 5 Thorner Pfennige und 2 Mark Wachs zinsen. Zeugen: Dietrich von Spyr Comthur von Elbing, Conrad Schwabe Hauscomthur, Br. Wolf, Br. Hermann Thüring, Lampert und Heinrich Colner, Reinold Rathmann, Helmerich und sein Bruder Gotschalc, Hermann Schultheiss, Bürger von Elbing, Heinrich v. Boysenburg.

Or. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 74. Reg. n. 144. Erw. Erläut. Preussen IV, 46. [1]) Serpin bei Elbing. [987

1287. in die Sebastiani martiris. 20. Jan. Erfurt. Bischof Kristan von Samland ist Zeuge einer Urkunde des Landgrafen Albert von Thüringen für den Erzbischof Heinrich von Mainz.

Or. in Mühlhausen. Mühlh. Urkdb. I, n. 332. Herquet 6 n. 36. [988

1287. feria IV. post dominicam Exurge. 12. Febr. Mühlhausen. Derselbe ist Zeuge des Compromisses zwischen dem Erzbischof Heinrich von Mainz und den Herzögen von Braunschweig.

Gudenus, cod. dip. Mog. I, 826. Schunck cod. dip. 125 n. 54. Mühlhäus. Urkdb. I, n. 333. Herquet 6 n. 37. [989

1287. III. Id. Mar. 13. März. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt mit Zustimmung der Bürger von Frauenburg dem Bürger Peregrinus von Elbing 12 Hufen vom Gebiet der Stadt bis zur Grenze des Peter von Crakau und von der Narossa über den Bach Bever bis zur Bauda zinsfrei auf 12 Jahre von Martini an mit allen Rechten. Nach Verlauf derselben soll er für 8 Hufen jährlich 2 Mark Pfennige zu Martini zinsen, den Rest nebst der zu erbauenden Mühle frei besitzen gegen Abgabe von 2 Kölner oder 12 Kulmer Pfennigen und 2 Pfund Wachs. Von den Gerichtsgefällen giebt er ein Drittel der Stadt, das bischöfliche Drittel kann er, wenn es des Bischofs Nachfolger gestatten, behalten. Das Veräusserungsrecht hat er mit Beobachtung der Dienste und Zinsen durch den Käufer. Zeugen: Gerko des Bischofs Bruder, Peter von Crakau, Ludico, Werner, Ebirhard, Rathmannen von Frauenburg, Rapoto Bischofsvogt, Nicolaus von Wildenberg, Gerko und sein Bruder Cirstan. Geschrieben vom Pfarrer Ebirhard von Braunsberg.

Or. in Frauenburg. Mon. Warm I, n. 75. Reg. n. 145. Cod. Pruss. IV, n. 44 (zu 1387). [990

1287. III. Id. Mar. 13. März. Herbipoli in concilio. Bischof Hein-

rich von Marienwerder und 15 andere deutsche Bischöfe verleihen dem Kloster Marienburghausen einen Ablassbrief.

Lang, Reg. boica IV, 333. Himmelstein, Synodicon Herbipolense S. 64. [991

1287. o. T. Herbipoli in concilio. Derselbe giebt mit 9 anderen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen dem St Stephanskloster in Würzburg einen Ablassbrief.

Harzheim, concilia Germaniae III, 734. Lang, Reg. boic. IV. 355. Himmelstein, Synodicon Herbipolense 63. [992

1287. o. T. Herbipoli in concilio. Derselbe giebt mit 13 anderen deutschen Bischöfen und Erzbischöfen dem abgebrannten Kloster Fulda einen Ablassbrief.

Harzheim, concilia Germaniae III, 736. [993

1287. (o. T. Würzburg). Derselbe stellt dem neugegründeten Kloster Marksussra einen Ablassbrief aus.

Thuringia sacra S. 593. [994

1287. (o. T. Würzburg). Bischof Kristan von Samland stellt dem neugegründeten Kloster Marksussra einen Ablassbrief aus.

Thuringia sacra S. 592. [995

1287. XV. Cal. Apr. 18. März. Herbipoli in concilio. 18. März. Bischof Heinrich von Marienwerder ertheilt mit 7 deutschen Bischöfen Ablass für die Domkirche in Meissen.

Cod. dipl. Saxon. reg. II, 1. n. 212. [996

1287. XV. Cal. Apr. 18. März. Herbipoli in concilio. Johann Bischof von Tusculum, päpstlicher Legat, erlässt ein Statut von 45 Artikeln für die gesammte Geistlichkeit in Deutschland, Böhmen, Dänemark, Schweden, Mähren, der Mark, Polen, Pommern, Preussen, Cassubien, Livland und Russland.

Transs. v. 1360 in Schwerin. Abschriften in Hamburg und Bremen. Harzheim III, 725. Hamb. Urkd. I, n. 830. Meklenb. Urkdb. III, n. 1894. Bremer Urkdb. I, n. 435. Himmelstein, Synodicon Herbipolense S. 46. [997

1286. 31. Mai—**1287.** 2. Apr. (a. p. II. Honorii IV. XIII. Cal ....) Derselbe schreibt an seine Capelläne Adam von Krakau und Nicolaus von Dales Domherrn von S. Paulin in Trier, sowie an den Deutsch-Ordenspriester Heinrich, dass er dem deutschen Orden in Preussen und Livland die Procurationsgebühren für das laufende und das folgende

Jahr erlasse, ebenso 20 Mark von den Gebühren aus ihren Gütern in Polen.

Or. in Kgsbrg. (das Datum zerstört) Napiersky I, n. 235. Cod. Pruss. II, n. 15. Livl. Urkdb. I, n. 510. Reg. n. 581. [998

1287. feria III. post Palmarum. 1. Apr. Oppeln. Der Herzog von Oppeln, der Erzbischof von Gnesen, der Bischof von Samland und der Vicelegat Adam, päpstlicher Capellan, stellen die Puncte fest, welche bei der Verhandlung zwischen dem Herzog Heinrich von Breslau und dem Bischof von Breslau als Grundlage dienen sollen.

Abschr. in Breslau. Stenzel, Bisthumsurk. 231. Herquet 6. n. 40. [999

1287. III. Non. Apr. 3. Apr. Oppeln. (Kristan) Bischof von Samland ist Zeuge einer Interpellation der polnischen Geistlichkeit gegen die Erhebungen des Legaten Johann von Tusculum.

Abschr. in Breslau. Stenzel, Bisthumsurk. S. 230. [1000

1287. (vor dem 21. April, nähere Daten nicht bekannt). Conrad von Thierberg Landmeister von Preussen verschreibt dem Schalauer Girdalle 10 Familien im Felde Poiowote,[1]) frei von Zehnten und Scharwerk gegen Pflugkorn. Ihre Familien geben ihnen den Zehnten. Von jedem Haken derselben giebt er ein Maass Weizen oder Gerste.

Abschr. in Kgsbrg. Fol. X. 87. Voigt III, 432 n. 2. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 260 n. 2. 261 n. 1. 262 n. 1. 263 n. 5. [1]) Töppen, Ss. I, 260 n. 2. Porotowe. Da die Urk. aus dem Fol. X. stammt, wird die Gegend wohl um Christburg zu suchen sein. [1001

1287. (nähere Daten nicht bekannt, vor dem 21. Apr.) Derselbe verleiht dem Thomas Weiss genannt von Bechem für die abgetretenen Dörfer Leywitten[1]) und Caporn die Dörfer Gaubitten und Modithen mit 125 Hufen, sowie die Burg Bichau vom Orte Zanzinow bis zum Bache Stabrabas mit der Strassengerichtsbarkeit, eine Strasse ausgenommen, gegen Dienst mit einem Ross in Samland, Barthen, Natangen, Pogesanien, Pomesanien und Ermland: seine Hintersassen sollen ihm Zehnten und Dienste leisten. Zeugen: Albert von Meissen Comthur von Königsberg, Meiniko Comthur von Brandenburg, Conrad Stange Hauscomthur von Königsberg.

Preuss. Archiv Bd. 7. S. 661. 662. Voigt III, 740. 471 n. 2. Töppen, Geogr. 208 n. 950. [1]) Lewitten an der Beislentz. [1002

1287. XI. Cal. Mai. 21. Apr. Papau. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen regulirt die Grenzen zwischen dem Vorwerke Belczyn, dem Dorfe Hermannsdorf und Klein Papau.

Culm. Cop. nr. 28. (Mitth. von Wölky). [1003

1287. III. Cal. Mai. 29. Apr. Glogau. Herzog Heinrich von Schlesien, Herr von Glogau, verleiht dem deutschen Orden in Preussen das Patronatrecht über die Kirche in Freistadt.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. IV, n. 1. [1004

1287. Id. Jun. 13. Juni. Marienwerder. Bischof Heinrich von Marienwerder vidimirt eine Bulle Innocenz IV. für das Kloster Oliva.

Cod. Oliv. fol. 22 in Kgsbrg. erw. Ss. rer. Pr. V, 393. [1005

1287. in vigilia b. Laurentii. 9. Aug. Marienwerder. Derselbe und das Capitel von Marienwerder bestätigen dem Nastome das dem Conrad abgekaufte Gut Drulit zu kulmischem Recht, mit Jurisdiction, Zehnten- und Scharwerksfreiheit.

Abschr. in Privil. capit. Pomes. fol. 28 in Kgsbrg. Ss. rer. Pr. I, 259 n. 2. V, 423. [1006

1287. V. Id. Aug. 9. Aug. o. O. Probst Heinrich, Magister Jordan, Magister Johannes Römer, Magister Ambrosius, Magister Heinrich, Johann von Magdeburg, Ebirhard und das ganze Capitel von Ermland verschreiben dem Preussen Swinco und seinen Söhnen Nawekis, Nacolnis, Baynne, Samides das Feld Grunde[1]) mit dem Recht, wie die Cirsini ihre Güter[2]) besitzen, gegen Kriegsdienst mit 2 Reisigen, ein Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, ein Maass Weizen von jedem Haken, und von jedem Wallach ein Pfund Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige. Zeugen: Robe, Sangro, Cumdris, Ardange, Preussen genannt Cirsini, Nicolaus der alte Kämmerer, Peter der jetzige.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 76. Reg. n. 146. [1]) Klausitten bei Mehlsack. [2]) An sie erinnert das Dorf Kirschienen. [1007

1287. in vigilia assumpcionis s. Marie. 14. Aug. Braunsberg. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Preussen Kurthye die Felder Kerkus[1]) und Lagamast, die Felder Bogatheus und Spraude,[2]) die sein Verwandter Tarpe mit ihm theilen soll, zwischen der Serie, vom Markt von Pogusanien an, und der Drewenz bei der ehemaligen Brücke Nasgitrin, mit allen Rechten, gegen Kriegsdienst mit zwei Wallachen und

Reisigen, ein Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, ein Maass Weizen von jedem Haken, zwei Pfund Wachs, zwei Kölner oder 12 Kulmer Pfennige. Dagegen ist er frei vom Burgenbau bei Braunsberg jenseits Salmien.[3]) Zeugen: Johann und Albert des Bischofs Brüder, Cristan und Gerko sein Bruder, Nicolaus von Wildenberg, Heinrich von Syne, Werner und Otto von Russen.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 77. Reg. n. 147. [1]) Kreckhausen bei Wormditt. [2]) Thüngen und Sporthenen. [3]) Schalmey an der Passarge. [1008

1287. XVI. Cal. Sept. 17. Aug. Erfurt. Kristan Bischof von Samland verleiht den Minoriten in der Meissner Diöcese einen Ablassbrief.

Or. in Dresden. Mühlh. Urkdb. I, n. 338. Herquet 7 n. 41. 60 n. VI. [1009

1287. in vigilia S. Bartholomei. 23. Aug. o. O. Hermann ehem. Bischof von Samland, vices gerens in spiritualibus des Erzbischofs Siegfried von Köln, verleiht den von ihm geweihten Altären in der Klosterkirche zu Altenburg einen Ablassbrief.

Lacomblet, Niederrhein. Urkdb. II, n. 750 n. 1. Ss. r. Pr. I, 288 n. 3. [1010

1287. in die beati Egidii. 1. Sept. Marienwerder. Bischof Heinrich von Marienwerder, Probst Heidenreich und das ganze Capitel verleihen dem Walther und seinen Erben die Scholtisei über 50 Hufen in Walthersdorf, ein Neuntel zu freiem Besitz, mit Fischereirecht in der Liva für seinen Tisch, gegen Zins von $^1/_2$ Mark und 2 Hühnern zu Martini mit einem Drittel der Gerichtsbarkeit, zinsfrei auf 13 Jahre von Martini. Zeugen: Probst Heidenreich, Bartholomäus, Johann, Heinrich Domherren von Marienwerder, Br. Arnold Bischofsvogt, Ludeco, Conrad und Herold, Rathmannen von Marienwerder.

Transs. von 1297 in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 14. [1011

1287. V. Id. Sept. 9. Sept. apud novum castrum, Tullens. dioec. Johann Bischof von Tusculum, päpstlicher Legat in Deutschland, Böhmen, Dänemark, Schweden, Polen, Pommern, Preussen, Livland, Cassubien und Russland verlangt vom Erzbischof von Mainz, seinen Suffraganen und seinem Clerus 1500 Mark Silber Procurationen.

Schunck, Cod. diplomaticus 146 n. XX. [1012

1287. in die b. Galli. 16. Oct. Marienwerder. Bischof Heinrich und das Capitel von Marienwerder bestätigen dem Heinrich von Selnove 30 Hufen zu Plowis auf kulmisches Recht.

Privil. Capit. Pomes. fol. 53 in Kgsbrg. Ss. r. Pr. V, 422. [1013

1287. II. Non. Dec. 4. Dec. Thorn. Der Hochmeister Burchard von Schwanden gestattet den Domherren der kulmischen Kirche ein Lehngut durch Kauf zu erwerben, aber gegen die Dienste, die der vorige Besitzer davon entrichtete.

Or. im C. D. A. in Kgsbrg. Luc. David V, 42. Voigt IV, 32. [1014

1287. o. T. u. O. Hermann ehemals Bischof von Samland, vices gerens in spiritualibus des Erzbischofs Siegfried von Köln, ist Mitbesiegeler einer Verleihung für den Magdalenenaltar in St. Severin in Köln.

Abschr. sec. XVI. in Köln. Ennen, Quell. z. Gesch. d. Stdt. Köln III, n. 291. [1015

1287—1288. Raubzüge Martin Golins nach Litthauen.

Dusb. III, c. 228. 229. Ss. rer. Pr. I, 149.

1288. an unser vrowen tage lichtmess. 2. Febr. Elbing, do wir lantcapitel hatten.[1]) Hochmeister Burchard von Schwanden verleiht den Elbingern als Ersatz für den Brand ihrer Stadt die niedere Gerichtsbarkeit in der Stadtfreiheit, die Hälfte der Gerichtsbussen daselbst, die Hälfte des Werders alter Elbing, die Richterwahl und die freie Ueberfahrt über den Drausensee. Zeugen: Meinike von Querfurt Landmeister, Conrad von Thierberg Marschall, Hermann von Schonenberg Landcomthur von Kulm, Albrecht von Meissen Comthur von Königsberg, Berthold Bruhaven Comthur von Balga, Helwic von Goltbach Comthur von Christburg, Dietrich von Spire Comthur von Elbing.

Or. in Elbing (Deutsch). Crichton, Urkunden u. Beiträge S. 28. Preuss. Samml. II, 443. Cod. Pruss. II, n. 17. Mon. Warm. I, n. 77b. Reg. Warm. n. 148.

[1]) Diess Capitel erwähnt die Livl. Reimchronik v. 10851. [1016

1288. Id. Febr. 13. Febr. Mainz. Kristan Bischof von Samland verleiht den Dominicanern in Mainz einen Ablassbrief.

Joannis, rer. Mogunt. II, 423. Scriba Reg. III, n. 2017. Mühlh. Urkdb. I, n. 279. Herquet 7 n. 17a. [1017

1288. VII. Id. Apr. 7. Apr. Christburg. Helwich Comthur von Christburg verschreibt dem Schultheissen Bernhard 4 Hufen und das Gericht in Christburg mit zwei Dritteln der Bussen; die in der Stadt nicht wohnenden Preussen gehören zum Ordensgericht, jeder Bewohner der Stadt giebt von seinem Grundstück jährlich 6 Pfennige, wovon ein Drittel dem Schultheissen zufällt: seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die 30 Hufen bei der Stadt; in derselben soll das Kulmer

Recht gelten. Zeugen: Br. Hermann Priester, Br. Engelhard, Br. Bertold von Erfa, Br. Johann von Waldesere.

Abschr. in Kgsbrg. Dregers Urkd. S. 19. Cod. Pruss. II, n. 16. Gengler, cod. jur. munic. I, 490. [1018

1288. in die bb. Viti et Modesti. 15. Juni. Hamburg. Bischof Heinrich von Pomesanien verleiht dem Hamburger Heiligengeistspital einen Ablassbrief.

Or. in Hamburg, erw. Ss. r. Pr. V, 393. [1019

1288. IV. Id. Aug. 10. Aug. Elbing. Landmeister Meinhard von Querfurt bestätigt dem Otto von Russen, Sohn des Preussen Juncter, sein Gut Russen mit allen Rechten und Einkünften unter Vorbehalt des Berg- und Salzregals, gegen Kriegsdienst und Burgenbau, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder 6 Elbinger Pfennige zu Martini. Zeugen: Bartold Bruhaven Comthur von Balga, Heinrich von Milen Hauscomthur, Ortolf Heinrich von Loynstein, Sifrid von Rechberg Comthur von Elbing, Conrad Schwab Hauscomthur, Br. Johann von Magdeburg.

Abschr. in Kgsbrg. Kreuzfeld 44. n. IV. Mon. Warm. II, n. 543. Reg. Warm. n. 149. [1020

1288. IX. Cal. Sept. 24. Aug. Graudenz. Derselbe vidimirt und erneuert die Verschreibung Conrads von Thierberg für Dietrich Stange vom 26. April 1285[1]) mit der Beschränkung, dass Käufer seiner Güter unbeschränkte Kriegsdienste leisten sollen. Zeugen: Hermann von Schonenberg Landcomthur von Kulm, Rudewicus Comthur von Thorn, Dietrich Comthur von Wenzla, Arnold Croph Comthur von Schonensee, Heinrich von Dobyn Comthur von Graudenz, Winrich Comthur von Rogosen, Hartung Comthur von Reden, Br. Gunther von Schwarzburg, Berthold Lupus Priester, Heinrich von Elbingerode Hauscomthur von Graudenz.

Or. in Stangenberg. Mon. Warm. II, n. 542. [1]) vgl. n. 954. [1021

1288. IV. Non. Sept. 2. Sept. Braunsberg. Christian Probst von Marienwerder, Heinrich Cantor daselbst, Alexius Archidiacon von Leslau Werner Domherr von Kulm entscheiden den Streit zwischen Bischof und Capitel von Ermland über das Drittel des letzteren dahin, dass dasselbe das Land Wewa[1]) in den bisherigen Grenzen behalten soll, eventuell zur Ergänzung 300 Hufen von den Gütern Alberts und Conrads

empfängt, ausser 80 Hufen, die diese zu Lehn behalten, wofür der Bischof das Capitel entschädigen wird. Das Capitel erhält ferner 60 Hufen zwischen Braunsberg und dem Felde Velowe,[2]) ein Drittel des Landes zwischen der Narussa und Bauda von Frauenburg bis zum frischen Haff, ausgenommen die 12 Hufen des Johann Fleming. Bei der Wahl der Domherren hat der Bischof nur die erste Stimme abzugeben. Bis Fasten sollen beide Theile zustimmen. Mitbesiegelt vom Bischof und Capitel von Ermland, Bischof Heinrich von Marienwerder und Alexius.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm I, n. 78. Reg. n. 150. [1]) Das Gebiet von Mehlsack. [2]) Fehlau. [1022

1288. [1]) o. T. u. O. Bischof Heinrich von Ermland, die Verödung seiner Kirche bedauernd, verleiht seinem Bruder Gerhard, der zuerst Gründer und Beschützer der Kirche war, das Feld zwischen den Grenzen der Stadt Braunsberg, der Baude, dem grossen Sumpf zwischen Baude und Rosenwald, dem Bach, der Burg Sunnenberg und dem frischen Haff, nebst einem Drittel der Fischerei am Wehr der Domherren, 4 Hufen bei der Burg Frauenburg, eine Lücke in denselben wird ergänzt durch 7 Hufen seines Bruders Christian, Alexanders, Johanns und Hermanns bei der Stadt Frauenburg, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit gegen eine jährliche Abgabe von einem Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug und einem Maass Weizen von jedem Haken, einem Markpfund Wachs, einem Kölner oder 6 Pfennigen Landesmünze. Zeugen: Heinrich Decan, Heinrich Probst, Gotfried Pfarrer von Elbing, Eberhard Cantor, Alexander und Johann Domherren, Johann Fleming, Albert sein Bruder, Cristan, Gerhard, Alexander.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 54. Reg. n. 121. [1]) Die Urk. trägt das Datum 1278, gehört aber in diese spätere Zeit, s. Erml. Zeitschr. V, 290 ff. [1023

1288. (nähere Daten fehlen). Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen giebt ein Privilegium für das Dorf Wapczk.[1])

Dregers Urkd. S. 19. Voigt III, 542. n. 2. [1]) Wapczk bei Kulm. [1024

1288. (nähere Daten fehlen). Derselbe giebt dem Albert eine Verschreibung, mit Zehnten- und Scharwerksfreiheit, Pflugkorn und niederer Gerichtsbarkeit.

Erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 3. 263 n. 2. [1025

1288 oder **1289.** Hermann von Buchen Bürger von Lübeck vermacht in seinem Testament 10 Mark einem Pilger nach Preussen.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 531. [1026

1289. IV. Non. Jan. 2. Jan. Elbing. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verschreibt dem Sampolto und Canoto die Güter von der Serie an dem Gange Gintebrust aufwärts bis zu einem Graben, der durch den Wald Kuterin, genannt Quarka, führt, diesen entlang bis zum Fliesse Campnis, dieses aufwärts bis zum Walde Mediolancks zu einer Eiche, an der Br. Dietrich von Spira eine Grenze gezeichnet hat, von da bis zum See Medwanaseren, zur Wiese Krumstewayn, durch die das Wasser Wuskewisalus fliesst, dieses abwärts bis zur Grenze des Bischofs von Ermland, bis zur Serie und diese aufwärts bis zur Gantebrast. Canoto erhält 10 Hufen auf dem Felde Stobors und $8\frac{1}{2}$ Seil auf dem Felde Lunkos bei dem Fliesse Campnis, Sampolto erhält das übrige: da er Tag und Nacht zu des Ordens Dienst bereit war, ist er zehntenfrei, Canoto soll statt des Zehnten die kulmischen Maasse geben. Sie erhalten beide Gerichte, ihre Hintersassen sollen ihnen beim Burgenbau helfen. Sie leisten Kriegsdienste mit einem Hengst, sie erhalten Kulmer Recht, Freiheit von Zehnten und Scharwerk. Zeugen: Berthold Comthur von Königsberg, Heinrich von Dubyn Comthur von Balga, Br. Heinrich Vogt von Natangen, Br. Eberhard von Steckeborn.

Elbing. Comthb. p. 101, erw. Ss. r. Pr. I, 259 n. 1. 262 n. 7. 261 n. 4. 265 n. 2. Voigt III, 447 n. 2. 449. Ueberschr „Burgkartsdorff, K. A. Burdeyn." [1027

1289. Id. Jan. 13. Jan. o. O. Derselbe verleiht dem Dollmetscher Jacob und seinem Bruder Heinrich zwei Erbe im Felde Geydaw,[1]) die früher die Brüder Quesyge und Samsange inne gehabt.

Transs. von 1429 im schwarz. Hausbuch von Balga, jetzt in Kgsbrg. erw. Altpr. Monschr. V, 122. 123. [1]) Gedilgen bei Heiligenbeil. [1028

1289. in die b. Blasii. 3. Febr. Marienwerder. Bischof Heinrich und das Capitel von Marienwerder bestätigen dem Preussen Clecz die Güter Dumele, wogegen er alle seine Güter in Resien abtritt.

Priv. Cap. Pomes. fol. 56 in Kgsbrg. Erw. Ss. r. Pr. V, 422. [1029

1289. in die S. Agathe virg. et martiris. 5. Febr. Marienwerder. Bischof Heinrich, Probst Cristan und das ganze Capitel von Marienwerder bestätigen dem Preussen Navier, seinen Söhnen Tulkoyte,

Ludewicus und Merune, sowie ihrem Bruderssohn Truncz für ihre treuen Dienste ihre Güter Clapatithen, Wilkow,[1]) Mascharicz und drei Viertel des See's von Trumpma zu kulmer Recht; statt ihrer Güter in Resinkirchen giebt er ihnen die Güter Prawamche, Walwange, Alt-Colosey, statt der in Scorpen die Kottir, welche die Grenzen des Zedechen und seiner Brüder, des Albert von Elnis in Buchow, des Preussen Ittunthe und den See Trumpma berühren, gegen Kriegsdienst mit 2 Wallachen leichtbewaffnet, 5 Pfund Wachs zu Martini und 5 Kölner Pfennige. Zeugen: Meynko Landmeister von Preussen, Cristan Probst, Heinrich Cantor, Johann und Hermann Domherren von Pomesanien, Hermann von Schonenberg Landcomthur von Kulm, Helwich Comthur von Christburg, Heinrich von Wilnowe Comthur von Marienburg, Heinrich von Dobyn Comthur von Graudenz, Hartung Comthur von Reden, Dietrich Comthur von Wenzla, Br. Johann Saxo, Br. Johann v. Wippere Bischofsvogt, Bottohonus[2]) Stango, Tilo Ganshorn, Gerhard von Ottela, Wachsmud, Ludwig von Crikussyn,[3]) Lehnsleute des Bischofs, Tessym, Gunthe, Bogesla, Clecz, Munthemil, Preussen, Bracachs Landrichter.

Transs. v. 1364 in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 19. [1]) Wilkau zw. Garnsee u. Freistadt. [2]) Ist Cottotorius zu lesen? [3]) C. P. Trikussyn. [1030

1289. ind. II. VII. Id. Febr. 7. Febr. Rom. Der Hochmeister Burchard von Schwanden bestätigt den Landmeistern von Livland und Preussen die Theilung der Gebiete Schalwen, Karsowe, Twerkitten.

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 228. Cod. Pruss. II, n. 20. Raczyński, Cod. Lith. n. 13. Livl. Urkdb. I, n. 517. Reg. n. 602. Bonnell I, 86. Daniłowicz I, n. 240. [1031

1289. in cena domini. 7. Apr. (Lübeck). Der Lübecker Nicolaus Vrowedhe vermacht in seinem Testament dem Dittmar von Kefleke 10 Mark, damit er für ihn nach Preussen ziehe.

Or. in Lübeck. Michelsen, Schlesw. Holst. Urkdb. I, n. 116. Lüb. Urkdb. I, n. 533. Ss. r. Pr. III, 62 n. 3. Mecklenb. Urkdb. III, n. 2017. [1032

1289. III. Id. Apr. 11. Apr. Culmsee. Bischof Werner von Kulm überlässt seinem Domcapitel den Zehnten des Dorfes Kunzendorf und das Allod des Ritters Heinrich von Ceginberg.

Culm. Copiar. nr. 42. (Mitth. von Wölky). [1033

1289. in die b. Georgii. 23. Apr. Der Landmeister Meinhard von

Querfurt kommt nach Schalauen, erbaut die Burg Landeshute (das spätere Ragnit). Berthold Bruhaven ist der erste Comthur.

Dusb. III, c. 235. Can. Sam. Ann. Pelp. Ss. r. Pr. I. 151. 271. 280. Ann. Pruss. Ss. III. 3.

1289. in octava bb. Petri et Pauli. 6. Juli. Marienwerder. Bischof Heinrich von Pomesanien, Christian Probst und das ganze Capitel von Pomesanien bestätigen, da dem Ritter Dietrich Ganshorn 100 Hufen in Tymow [1]) und sechs am See Plowis früher ohne Urkunde vom Orden übertragen sind, dem Sohne Tilo Ganshorn und seinen Erben, der Gattin Uta seines Sohnes Peter und dessen Kindern Johann, Margarethe und Elisabeth die 100 Hufen zu erblichem Besitz und entschädigen sie für die 6 Hufen durch 10 andere bei den 100 in Tymow, gegen einen Rossdienst mit einem gepanzerten Hengst. Zeugen: Christian Probst, Heinrich Cantor, Johann und Hermann Domherren, Landmeister Meinhard von Querfurt, Helwich Comthur von Christburg, Br. Gunter und Br. Sieghard von Schwarzburg, Br. Adam Bischofsvogt, Herr Arnold von Waldawe, Herr Bartholomäus von Rutenberg, Herr Heinrich von Biegenberg, Herr Johann von Eber, Herr Cototorius Stange, Ritter.

Priv. Cap. Pomes. fol. 27 in Kgsbrg. Frölich I, 331; erw. Töppen, Geographie 125 n. 529. Ss. r. Pr. V, 423. [1]) Thimau b. Bischofswerder. [1034

1289. VI. Id. Jul. 10. Juli. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Conrad Wendepfaffe 110 Hufen auf dem Felde Eldithen [1]) nach dem Felde Grasuni [2]) zu, die Serie aufwärts, mit allen Rechten und Nutzungen, dem Präsentationsrecht für eine zu gründende Kirche, gegen Kriegsdienst mit 3 Berittenen, ein Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, ein Maass Weizen von jedem Haken, ein Pfund Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Denare zu Martini mit Zustimmung des Probstes H(einrich), des Decans Berthold, Custos Volquin, Cantors Eberhard, der Domherren Magister Jordan, Jo(hann) Romanus, Magister Ambrosius, Jo(hann) von Meideburg, Peregrinus, Bertold von Schonow, H. ehemals Pfarrer von Kulm, Bartholomäus, Jo(hann) Lemkini, Alexander, Hermann. Zeugen: Cristan Probst, Heinrich Leo Domherr von Marienwerder, Johann Fleming des Bischofs Bruder, Johann Cowal, Gerko, Cristan, Peregrinus.

Abschr. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 79. Reg. n. 151. [1]) Elditten an der

Passarge zw. Liebstadt u. Gutstadt. [2]) Alt-Garschen an der Passarge n. ö. v. Mohrungen. [1035

1289. VI. Id. Jul. 10. Juli. o. O. Derselbe verleiht seinem Bruder Albert Fleming wegen seiner vielen Verdienste um die Kirche und in Erwägung, dass derselbe zur Zeit der höchsten Noth sein anderweit erworbenes Gut zur Vollführung seiner Geschäfte bei der römischen Curie gegeben hat, 34 Hufen auf dem Felde Schalmia [1]) und ein Drittel des Berges, der nun zum Lobe Gottes Grunenberg [2]) heisst und dessen andere Drittel Conrad Wendepfaffe und Johann Fleming haben, zu kulm. Recht, zu freiem unbeschränktem Eigenthum ohne alle Leistungen. Unter Zustimmung derselben (Bertold von Schonevelde statt Schonow) und mit den nämlichen Zeugen, wie in nr. 1035.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 80. Reg. n. 152. [1]) Schalmey an der Passarge. [2]) Grunenberg davon nördlich. [1036

1289. VI. Id. Jul. 10. Juli. o. O. Derselbe verleiht seinem Bruder Albert Fleming 34 Hufen auf dem Felde Schalmia, ein Drittel des Berges Grunenberg und 110 Hufen auf den Feldern Baysen, Sigdus, Naglandithin nach Kulmer Recht. Ueber die daselbst zu gründende Kirche sollen Albert und Johann Fleming und Conrad Wendepfaffe das Patronatsrecht haben. Schalmia ist ganz frei, von Baysen aber werden nach 13 Freijahren 3 Reiter gestellt, ein Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, ein Maass Weizen von jedem Haken, 2 Mark Wachs und ein Kölner oder 6 Kulmer Pfennige entrichtet. Unter Zustimmung und Zeugniss derselben, wie in nr. 1035.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 81. Reg. n. 153. [1037

1289. VI. Id. Jul. 10. Juli. o. O. Derselbe verleiht dem Conrad Wendepfaffe 34 Hufen auf dem Felde Schalmia, ein Drittel des Berges Grunenberg gegen 2 Mark Wachs und einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige. Unter Zustimmung und Zeugniss derselben wie in nr. 1035.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 82. Reg. n. 154. [1038

1289. Id. Jul. 15. Juli. Mainz. Bischof Kristan von Samland verleiht dem Kloster St. Agnes in Mainz einen Ablassbrief.

Baur, Hess. Urkd. II, 1. n. 293 n. Herquet 7 n. 42. [1039

1289. [1]) in crastino s. Jacobi ap. 26. Juli. Culmsee. Bischof Werner von Kulm überweist seinem Domcapitel im Lande Löbau statt der von

seinen Vorgängern verheissenen 600 Hufen einen bestimmten begrenzten Antheil.

Culm. Cop. nr. 10. (Mitth. v. Wölky). [1]) MCCLXXXI. liest das Cop. [1040

1289. VI. Cal. Aug. 27. Juli. Elbing. Bischof Heinrich, Probst Heinrich, Decan Heinrich und das ganze Capitel von Ermland verleihen an Johannes Fleming, einen der ersten Ansiedler im verwüsteten Bisthum, 50 Hufen zu Wosen[1]) und 50 zu Woynitten[2]) mit allen Nutzungen, Jagd, Fischerei in der Serie und Walsche, Mühlenrecht nach kulmischem Recht, gegen Stellung von 4 Reitern, nach 13 Freijahren Leistung von 1 Pfund Wachs, einem Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, einem Maass Weizen von jedem Haken. Zeugen: H(einrich) Probst, Gotfried Pfarrer von Elbing, Levold Archidiacon von Natangen, Johann Gotfrieds Bruder, Johann Bruder des Domherrn Jordan, Albert Fleming, Burkard, Werner, Conrad von Hunhobeten, Matthias und Johann von Valkenhain, Bürger von Braunsberg.

Transs. v. 1404 in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 83. Reg. n. 155. [1]) Wusen nö. von Wormditt. [2]) Woynitt s. ö. von Mehlsack. [1041

1289. Herbst. Der König von Litthauen verheert mit 8000 Mann Samland.

Dusb. III, c. 237. Ss. r. Pr. I, 152. 153.

1289. in die b. Nicolai. VIII. Id. Dec. 6. Dec. Thorn. Bischof Thomas von Płock urkundet, dass er vor dem päpstlichen Bevollmächtigten Peter Decan von Lancicz unter Vermittlung des Bischofs Wislaus von Leslau und des Landmeisters Meinhard von Querfurt seinen Streit mit dem Bischof Werner von Kulm dahin ausgeglichen, dass er auf alle bischöflichen Rechte im Kulmer Bisthum verzichtet und die Urkunden darüber bis Lichtmess dem Landmeister einhändigt, der Bischof von Kulm tritt dafür das Dorf Orzechov, das 30 Mark einbringt, nebst den Getreidemaassen, sowie 300 der Płocker Diöcese benachbarte Hufen im Löbauer Lande, von denen höchstens 40 in der Heide liegen dürfen, an die Kirche von Płock ab, im Besitz derselben wird er sie schützen: wer den Vertrag bricht, zahlt 1000 Mark Gold. Mitbesiegelt vom Bischof von Leslau, Decan Peter von Lancicz und dem Landmeister. Zeugen: Johann Decan, Gostko Archidiacon, Bartholomäus Custos, Nicolaus Scholasticus, Jacob Untercustos, Nicolaus Domherr von Płock, Heinrich

Probst, Johann Custos, Heinrich Cantor, Conrad von Elbing, Heinrich von Monsterberg und Nicolaus, Domherren von Kulm, Cristan Probst von Marienwerder, Conrad Stango Landcomthur von Kulm, Heinrich von Überberge Comthur von Thorn, Ludeger Prior, Johann Predigermönch von Thorn, der Minoritengardian von Thorn Guitzo und Weclo sein Cumpan, Ritter Arnold von Waldow, Bartholomäus von Rutenberg, Heinrich von Zegenberg und Bürger von Thorn.

Or. im C. D. A. in Kgsbrg. Man. d. Luc. David II, 1294. A. B. III, 268. Bacsko II, 74. [1042

1289. in die b. Nicolai. 6. Dec. Thorn Bischof Werner von Kulm urkundet gleichlautend über denselben Vertrag.

Or. in Płock. Cod. Masov. n. 38. [1043

1289. in die b. Nicolai. 6. Dec. Thorn. Peter Decan von Leslau urkundet gleichlautend über denselben Vertrag.

Cop. Maurit. im C. D. A. nr. 202. (Mitth. von Wölky). [1044

1289. XIX. Cal. Jan. 14. Dec. Culmense. Bischof Werner von Kulm quittirt seinem Domcapitel über 100 Mark Beitrag zu den Kosten in den Processen mit dem Erzbischof von Gnesen und mit dem Bischof von Płock.

Or. im C. D. A. in Kgsbrg. [1045

1289 (nähere Daten nicht bekannt). Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verleiht dem Coitite 4 Hufen mit Jurisdiction. Das Pflugkorn hat er nach Christburg abzuliefern.

Fol. X. p. 51 in Kgsbrg. erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 2. 264 n. 2. [1046

1289. o. T. Erfurt. Bischof Kristan von Samland verleiht den Augustiner-Eremiten in Grimma zum Klosterbau einen Ablassbrief.

Or. in Dresden. Mühlh. Urkdb. I, n. 353. Herquet 7 n. 43. 61 n. VII. [1047

1289. o. T. Lipen. Hermann von Schönenberg Landcomthur von Kulm verleiht dem Schulzen Dietrich aus Sanskau 60 Hufen in dem Dorfe, das Dietrichswalde genannt werden soll, zu besetzen nach Kulmer Recht, mit 6 Freihufen und einem Drittel der Gerichtsbussen. Von den übrigen Hufen sind Zinshühner und Scharwerk zu leisten. Zeugen: Hartung Comthur von Reden, Br. Otto, Br. Gerlach, Br. Dietrich von Papau.

Ortsnamen im Kulmer Lande 76. 77. [1048

1289 (nähere Daten fehlen). Meinhard von Querfurt Landmeister

von Preussen giebt den Barthern Butilabes und den Söhnen des Muntir eine Handfeste über die Felder, die vorher Golte, Sokor und Kirsne besessen: kehren sie nach Barthen zurück, so fallen ihre Güter an den Orden. Sie haben Freiheit von Zehnten und Scharwerk.

Fol. Saml. Freie p. 103 in Kgsbrg. Erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 259 n. 6. 260 n. 6. [1049

1290. in conversione b. Pauli. 25. Jan. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Preussen Predrus seine Güter zwischen den Flüssen Walscha, Gamür, Seria und dem Graben Pelite[1]) mit allen Nutzungen ausser dem Biberfang, gegen Kriegsdienst als Leichtbewaffneter, nach 4 Freijahren ein Maass Weizen und Roggen von jedem Pflug, ein Maass Weizen von jedem Haken, einen Kölner Pfennig und ein Pfund Wachs, mit demselben Recht wie Tesim, Sampoltot, Tustyn und Kurtyn ihre Güter besitzen. Zeugen: der Schultheiss von Braunsberg, Jo. Wilkenhagen, Matthias.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 84. Reg. n. 156. [1]) Stigehnen an der Passarge. [1050

1290. in vigilia purificationis b. virginis. 1. Febr. Memel. Bischof Edmund von Kurland verleiht den Domherren von Kurland die Hälfte der St. Johanniskirche in Memel.

Livl. Urkdb. I, n. 531. Reg. n. 607. Livl. Mitth. VI, 254. Napiersky I, n. 241. [1051

1290. in die b. Valentini. 14. Febr. Brandenburg. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verleiht dem Busso und Hertwig für ihre treuen Dienste das Feld Pocarwe in folgenden Grenzen: gegen die Brüder von Brandenburg ein Seil vom Haffufer an eine Wachholderstaude, einboum genannt, ein Pfahl mit Erde bedeckt, ein Gebüsch an der Landstrasse von Brandenburg nach Königsberg, ein Nussbaum auf einem Hügel, eine mässige Eiche, eine grosse mit 2 Kreuzen bezeichnete Eiche, das Wehr Naskintite an der Morcha;[1]) gegen die Güter Dietrichs von Pinna[2]) bildet die Grenze von den Gütern Eckehards an der Pfahl mit Erde an der Strasse, eine dürre Eiche mit einem Kreuz, eine hohe Eiche am See Garwoniten, eine schöne belaubte Eiche gegenüber Dietrich's Dorf mit 4 Kreuzen, zwei dicht belaubte Eichen am Ende der Felder Dietrichs, eine kleine Eiche am Stamm in

der Mitte ohne Rinde, eine Eiche neben einem Fuchsbau mit 2 Kreuzen, eine Eiche an der Wiese Kilpe, eine dicht belaubte Eiche mit einem neuen und zwei alten Kreuzen und der erwähnte Bach. Das Feld soll 60 Hufen fassen, den Zuwachs sollen sie behalten, den Defect ersetzt der Orden. Sie erhalten beide Gerichte, auch Strassengerichtsbarkeit auf Privatstrassen, aber nicht auf öffentlichen. Dafür leisten sie einen Rossdienst in Samland, Natangen, Barthen, Ermland, Pogesanien und Pomesanien, so lange die Güter ungetheilt bleiben. Zeugen: Berthold Bruhaven Comthur von Königsberg, Dietrich von Spyr Comthur von Tapiau, Ludwig von Schip Comthur von Brandenburg, Br. Günther von Schwarzburg, Br. Johann Saxo, Br. Conrad Sack, Br. Johann von Stasford, Albert Hauscomthur von Brandenburg.

Or. im Kgsbrg. Stadtarchiv n. 6. gedr. Altpr. Mon. XI, 274—275. [1]) j. Morke. [2]) Pinnau b. Brandenburg. [1052

1289. 25. Sept.—22. Febr. **1290.** (1289) pont. Nicol. IV. an. II. ind. III. o. T. Rome. Bischof Kristan von Samland verleiht mit 13 anderen (italienischen) Bischöfen der St. Nicolaikirche in Hildagesburg, Magdeburger Diöcese, einen Ablassbrief.

Riedel, cod. dipl. Brand. A. V, S. 50. 51. Mühlh. Urkdb. I, n. 352. Herquet 7 n. 44. [1053

1290. IX. Cal. Mart. 23. Febr. Rotenburg. Der Hochmeister Burchard von Schwanden gestattet dem Bischof und Domcapitel von Kulm den Bau einer Mühle an der Drewenz.

Or. im C. D. A. (Mitth. von Wölky). [1054

1290. in die Matthie apost. 24. Febr. Elbing. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verschreibt dem Preussen Queyren Aecker zu 2 Haken im Felde Playmen und Kaymen[1]) zehnten- und lastenfrei gegen Kriegsdienst, sobald er gerufen wird. Zeugen: Albrecht Comthur von Elbing, Br. Eberhard sein Compan, Br. Conrad Hauscomthur, Br. Heinrich von Cholbuz.

Elbing. Comthb. p. 131. erw. Ss. r. Pruss. I, 258 n. 1. 261 n. 1. 263 n. 8. [1]) Plehnen und Kaymen bei Pr. Holland. [1055

1290. in die b. Georgii. 23. Apr. Der Landmeister Meinhard bestürmt mit 500 Reitern und 2000 Mann Fussvolk die Burg Colayne in Litthauen.

Dusb. III, c. 238. Ss. r. Pr. I, 152.

1290. VII. Id. Mai. 9. Mai. Riga. Bischof Edmund und das Domcapitel von Kurland treten dem Orden in Livland die Mühle bei Memelburg gegen freie Benutzung ab, verpflichten sich zwischen Memel und Dange keine neue Mühle zu bauen, und verzichten auf den Grund und Boden der jetzigen Ringmauer.

Or. in Kgsbrg. Sammlung einiger Denkwürdigk. d. Stadt Memel I, 35 (zu 1297 15. Mai), dar. Livl. Urkd. I, Reg. n. 645. Napiersky I, n. 242. Livl. Mitth. VI, 259. Livl. Urkdb. I, n. 533. Reg. n. 609. Schirren, A. schwed. Arch. 132. n. 156. [1056

1290. infra octavas ascensionis domini (11.—18. Mai). Erfurt, Peterskloster. Bischof Kristan von Samland hält für den verstorbenen Herzog Rudolf von Schwaben eine Todtenmesse ab.

Chron. San-Petrin. ed. Stübel, Gesch.-Quell. d. Prov. Sachs. p. 124. Herquet 7 n. 45.

1290. IV. Id. Maj. 12. Mai. (nähere Daten fehlen). Landmeister Meinhard von Querfurt verschreibt dem Pogesanier Boguslaus die Felder Cirune und Wodithen[1]) mit genauer Bestimmung der Grenzen. Er soll mit preussischen Waffen dienen, erhält beide Gerichte, Freiheit von Zehnten und Scharwerk.

Fol. X, p. 72 in Kgsbrg. Ss. rer. Pruss. I, 259 n. 1. Schmitt, Gesch. des Stuhmer Kreises 249. (zu Id. Mai. 1294). [1]) Nach Schmitt l. c. Schönwiese-Mienten sdl. von Christburg. [1057

1290. circa ascens. domini. c. 12. Mai. Erneko Comthur von Ragnit wird bei Colayne von den Litthauern erschlagen.

Dusb. III, c. 239. Ss. r. Pr. I, 152.

1290. XVI. Cal. Jul. 16. Juni. Braunsberg. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Heinrich von Syrien, der sein Privilegium verloren hat, 60 Hufen auf den Feldern Syrien und Clopien,[1]) die er von Heinrich von Hunderthufen gekauft hat, zwischen dem Erbe Lubeco's nach Schalmien und der Serie zu, gegen Kriegsdienst mit 2 Berittenen, die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige. Zeugen: Eberhard und Her(mann), Domherren, Joh(ann) und Albert des Bischofs Brüder, Gerko von Brezg, Nicolaus von Wildenberg, Otto von Russen, Gerko und Kristan sein Bruder.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 85. Reg. n. 157. [1]) Schilgehnen und Klopien an der Passarge. [1058

1290. sequenti die nativ. b. Joann. bapt. 25. Juni. Streifzug von

36 Litthauern gegen Ragnit, 25 davon werden von Br. Ludwig von Libencelle und Marquard von Revelingen erschlagen.

Dusb. III, c. 240. Ss. r. Pr. I, 153.

1290. in crastino b. Marie Magdalene. 23. Juli. o. O. Heinrich Probst, Bertold Decan, Volkwin Custos, Magister Jordan, Magister Ambrosius, Magister Johann Romanus, Ebirhard Cantor und das ganze Capitel von Ermland verschreiben dem Cabilo den ihm vom Cantor Ebirhard dem Procurator des Capitels angewiesenen Landbesitz auf den Feldern Arobiten und Keysonis [1]) nach Kulmer Erbrecht, gegen Kriegsdienst mit einem Berittenen, die Kulmer Maasse, einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige unter Vorbehalt, dass beim Gericht der Capitelsvogt anwesend sein soll. Zeugen: Hermann Schreiber Capitelsvogt, Nicolaus Wyldenberg, Büch Dollmetscher, Sange und sein Sohn Ardange, Dubius, genannt Kirsini, Medis, Swinke.

Cop. in Kgsbrg. Mon. Warm. I, n. 86a. Reg. n. 158. [1]) Nalaben b. Mehlsack. [1059

1290. VII. Cal. Aug. 26. Juli. Erfurt. Kristan Bischof von Samland ertheilt dem Kloster Nienburg einen Ablassbrief.

Or. in Dessau. Mühlh. Urkdb. I, n. 364. Herquet 7 n. 46. 61 n. VIII. [1060

1290. II. Cal. Sept. 31. Aug. o. O. Derselbe verleiht den Karmelitern in Frankfurt, Mainzer Diöcese, nachdem er ihnen den Chor ihrer Kirche, 2 Altäre und 2 Kirchhöfe geweiht, einen 40tägigen Ablass.

Böhmer, cod. dipl. Moenofrancfurt. 252. Mon. Warm. II, n. 544. Mühlh. Urkdb. I, n. 366. Herquet 7 n. 47, 48. [1061

1290. IV. Non. Sept. 2. Sept. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Nicolaus von Wildenberg im District von Glottau [1]) im Felde Prolite 50 Hufen auf beiden Seiten der Alne, [2]) gegen Kriegsdienst mit 2 Reitern, 2 Pfund Wachs, 2 Kölner oder 12 Kulmer Pfennige und die gewöhnlichen Maasse. Zeugen: Johann und Albert des Bischofs Brüder, Otto von Russen, Hermann Schreiber, Gerko, Kirstan und Sander sein Bruder.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 86b. Reg. n. 159. [1]) Glottau b. Gutstadt. [2]) die Alle. [1062

1290. IX. Cal. Oct. 23. Sept. Heiligenstadt. Bischof Kristan von Samland verleiht den Predigermönchen in Mühlhausen einen Ablassbrief.

Or. in Mühlhausen. Grasshof, de antiq. Mühlhus. p. 66. v. Mülverstedt im

Correspondenzblatt 1871. 10. S. 76 n. 3. Mühlhäus. Urkdb. I, n. 367. Herquet 8 n. 50. [1063

1290. XII. Cal. Dec. 20. Nov. Christburg. Meinhard Landmeister von Preussen verleiht den Bewohnern von Christburg das Magdeburger Recht nach dem Vorbild des Kulmer Landes, freie Ueberfahrt über den Drausensee für sie und ihre Mitbürger, aber nicht für Fremde, die Fischerei mit dem Seczehame und in der Sirgune vom Hause der Aussätzigen bis zum Drausensee; Wehre sollen sie nicht anlegen. Zeugen: Sifrid von Rechberg Comthur von Christburg, Heinrich von Winelouwe Comthur von Marienburg, Cuno des Landmeisters Cumpan, Br. Engelhard, Br. Berthold von Erfra, Bernard Schultheiss, Hervord, Frederich, Thessym.

Cop. in Kgsbrg. Dregers Urkd. S. 22. Cod. Pruss. II, n. 21. Gengler, cod. jur. mun. I, 491. [1064

(1290. November). o. J., T. u. O. Halt Landmeister von Livland schreibt an den Landmeister von Preussen M(einhard) von Querfurt, dass er auf seinen Vorschlag einer Zusammenkunft nicht eingehen könne, fordert ihn dagegen auf mit ihm vereint gegen die Litthauer und Samaiten, speciell gegen den König Butegeyde zu ziehen.[1])

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 22. Livl. Urkdb. I, n. 538. Reg. n. 614. Napiersky I, n. 239. Bonnell I, 88 (zu 1289). Danilowicz I, n. 248. [1]) Der Rest des Schreibens betrifft nur Livland, über die Datirung s. Voigt IV, 50 n. 2. [1065

1290. (nähere Daten fehlen). Bischof Heinrich [von Ermland],[1]) apostolischer Vicarius, verleiht der Capelle des Augustinerklosters in Gotha 40 Tage Ablass.

Zeitschrift für thür. Gesch. IV, 263. [1]) So vermuthet Koch, Erfurt Weihbisch. eb. VI, 66. [1066

1290. Heinrich Zugschwert Vogt von Natangen zieht mit 1200 Mann und 29 Brüdern gegen die Polen verheerenden Litthauer.

Dub. III, c. 241. Ss. r. Pr. I, 153.

1290. (nähere Daten fehlen). Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen giebt dem Stephan eine Verschreibung mit Freiheit von Zehnten und Scharwerk und Jurisdiction, gegen Dienst zu Ross in preussischen Waffen, Panzer, Helm, Schild und Lanze, und Pflugkorn.

Pol. X, p. 53 in Kgsbrg. Ss. r. Pr. I, 258 n. 3. 265 n. 5. 266 n. 1. [1067

c. 1290. (nähere Daten fehlen). Derselbe verleiht dem Schulzen Bloyker und den übrigen Bauern in Gross-Roggenhausen 62 Hufen, vier freie Schulzenhufen und den Krug gegen Zins. Zeugen: Günther von Schwarzburg Comthur von Nessau.

Ortsnamen im Kulmer Lande 41, zu 1300, aber Meinhard von Querfurt war Landmeister von 1287—1299, Günther von Schwarzburg 1291 18. Juni bis 1298 19. Mai Comthur von Graudenz; 1292 27. Apr. — 1295 15. Oct. waren Arnold Kropf und Dietrich Comthure von Nessau; bei 1290 (MCCXC) ist der Irrthum leicht zu erklären. [1068

c. 1290. o. J., T. u. O. Die Elbinger beklagen sich über verschiedene Räubereien, welche die Pommern an ihren Mitbürgern begangen: Bertram ist in Danzig seiner Habe beraubt, eingekerkert und erst gegen 40 Mark freigegeben, Wilbrand sind 60 Mark geraubt, seine Gefährten getödtet, Heinrich von Boyzenburg [1]) und Werner Niger sind auf der Rückreise von Kolberg von den Stolpern überfallen und um 50 Mark beschädigt, die Pommern haben die Heiden aufgewiegelt und an der Weichsel die Elbinger überfallen. Thidemann von Hatnicke [2]) ist bei Neuenburg von den Pommern bei Nacht ein Schiff mit Heringen überfallen, ein Mann getödtet, drei verwundet, den Hermann Weiss haben sie gefangen, zu Danzig und Dirschau erheben sie ungerechte Zölle. Bodo vom Sunde, der von Kolberg kommend in Stolp durch einen Sturm Schiffbruch litt, wurde des Seinigen beraubt, sodass er und sein Gefährte Albert einen Schaden von 20 Mark haben.

Or. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 87. Reg. n. 160. [1]) erscheint 1. Jan. 1287 s. o. n. 987. [2]) 1284. 22. Sept. u. 1286. 6. Jan. n. 927. 966. [1069

1275—1291. o. J., T. u. O. Bischof Werner von Kulm vidimirt eine Urkunde des Bischofs Wolimir von Leslau für Pelplin.

Or. in Schwerin. Meklenb. Urkdb. II, n. 925. [1070

1291. VIII. Id. Jan. 6. Jan. Memelborch. Gotfried Comthur von Memel und Thitmar Vogt daselbst theilen auf Wunsch des Bischofs Edmund von Kurland verschiedene kurische Landschaften zwischen ihm und seinem Domcapitel.

Livl. Urkdb. I, n. 540. Reg. n. 616. Livl. Mitth. V, 311. [1071

1291. in conversione b. Pauli. 25. Jan. Marienwerder. Bischof

Heinrich und das Capitel von Marienwerder bestätigen dem Hechard die demselben von Bischof Albert verliehenen 19 Hufen in Kl. Ottula.

Privil. cap. Pomes. p. 51 in Kgsbrg. Ss. r. Pr. V, 422. [1072

1291. circa purific. b. Marie. 2. Febr. Berthold Brühaven Comthur von Königsberg verbrennt mit 1500 Mann Colayne und verheert Junigede.

Dusb. III, c. 243. Ss. r. Pr. I, 153.

1291. dominica exurge. 25. Febr. Erfurt. Bischof Kristan von Samland reconciliirt das St. Peterskloster in Erfurt.

Chron. San-Petrin. S. 126. Ss. r. Pr. I, 245. 246. Herquet 8 n. 51.

1291. 25. März. Br. Heinrich von Bolin Vogt des Bischofs Kristan von Samland und Statthalter desselben giebt mit Zustimmung des Br. Dietrich [Ordens]vogtes von Samland den beiden Preussen Mehtuo und Sangite eine Verschreibung.

Voigt, Gesch. Preuss. III. 540. n. 3. 556. n. 3. Nam. Cod. S. 77. (Datum). [1073

1291. III. Non. Apr. 3. Apr. Danzig. Mestwin Herzog von Pommern giebt seine Zustimmung dazu, dass Alexius sein Dorf Klein-Slanza[1]) dem deutschen Orden in Preussen überlassen hat in den Grenzen, wie sie Nicolaus Palatin und Jaromir Castellan von Dirschau und Andreas der Dollmetscher dem Orden überwiesen.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 23. [1]) Kl. Schlanz sdl. von Dirschau. [1074

1291. XV. Cal. Jul. 17. Juni. Papau. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen bestätigt dem Schulzen Gunter die 4½ Freihufen für das Schulzenamt nach Kulmer Recht im Dorfe Damerow, die er nach dem Bericht der Brüder von Roggenhausen von Heinrich von Werdersberg Comthur von Roggenhausen gekauft hat, zu erblichem, zinsfreiem Besitze. Zum Dorfe gehören 57 Hufen, von denen für 47½ der Schulze jährlich 16 Scot und zwei Hühner in Roggenhausen abliefert; der Krug verbleibt dem Orden. Zeugen: Heinrich von Oberlingen Comthur von Roggenhausen, Bruder Hermann Priester, Br. Heinrich von Gad, Br. Conrad von Hordorf, Br. Heinrich Stoemis.

Frölich I, S. 60. 61. Ortsnamen im Kulmer Lande 81 (Schlechter Auszug). [1075

1291. XIV. Cal. Jul. 18. Juni. Leype. Derselbe verleiht der Stadt Graudenz das Gebiet vom Ossathor bis an den Schlossacker, drei Seile in den Bruch zum Graben, von da ein Seil bis zum Thuwschen See,

aufwärts bis zur Brücke beim Dorfe Kyckholz, von da zum See Peske, von da zur Grenze des Polen Strapes und an die Weichsel, diese abwärts bis zur Stadt. In diesem Gebiet richtet der Stadtrichter. Die Bürger erhalten die Fischerei in der Weichsel von der Ossa bis zum Rensensee gleich den Kulmern. Innerhalb einer Meile von der Stadt darf kein Krug gebaut werden. Die Stadt erhält Kulmer Recht und soll jährlich ihren Richter wählen. Zeugen: Johann Landcomthur von Kulm, Günther von Schwarzburg Comthur von Graudenz, Br. Hermann des Landmeisters Capellan, Br. Girlach Compan des Landcomthurs, Br. Conrad Sack.

Frölich I, 86—92. [1076

1291. in die s. Egidii. 1. Sept. Culmsee. Bischof Werner von Kulm weist seinem Domcapitel für die der Kirche von Płock abgetretenen 300 Hufen andere um Kauernick an mit dem Versprechen, die Entschädigung für die abgetretenen Seeen später anzuweisen.

Culm. Cop. n. 11. (Mitth. von Wölky). [1077

1291. II. Non. Sept. 4. Sept. o. O. Bischof Heinrich von Ermland bestätigt dem Otto von Russen das Feld Rogitten,[1]) das er von seinem Stiefvater Werner von Russen gekauft und dieser ihm übergeben hat, bis zum Wald des Baders mit allen Rechten, gegen Dienst mit einem Reiter, die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige. Zeugen: Johann Lemkynus, Alexander, Her(mann) und Eberhard Domherren, Johann und Albert |des Bischofs Brüder, Gerko von Brezg, Johann von Cowal, Gerko und Kirstan sein Bruder, Her(mann) Schreiber, Buch und Werner Kämmerer.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 88. Reg. n. 161. [1]) Regitten östlich von Braunsberg. [1078

1291. in [die] Calixti pape et mart. 14. Oct. Culmense. Bischof Werner von Kulm stiftet in der Domkirche zu Kulmsee vor dem Hochaltar zu Ehren des hl. Abendmahls und der hl. Engel 2 ewige Lampen.

Or. im C. D. A. in Kgsbrg, erw. N. Pr. Provinzbl. 1850. Bd. 1. S. 24. [1079

1291. in die XI mil. virg. 21. Oct. Hamburg. Bischof Heinrich von Pomesanien verleiht dem Heiligengeistspital in Hamburg einen Ablassbrief.

Or. in Hamburg. Ss. r. Pr. V, 393. [1080

1291. o. T. Opezi. Bischof Thomas und das Domcapitel von Płock erklären nach dem Vergleich vom 6. December 1289 (n. 1042) nichts Nachtheiliges gegen die Kulmer Kirche gethan zu haben.

Culm. Cop. nr. 43. (Mitth. von Wölky). [1081

1291. o. T. Memelborg. Bischof Edmund von Kurland verleiht seinem Domcapitel die Hälfte der St. Johanniskirche in Memel und das Beerdigungsrecht auf dem Marienkirchhof in Memel.

Abschr. in Kgsbrg. Livl. Urkdb. I, n. 539. Reg. n. 615. Livl. Mitth. II, 186 (Reg.) u. VI, 261. [1082

1291. (nähere Daten fehlen). Goslaus Dominicanerprovincial von Polen und Jacob Prior von Posen vidimiren die Urkunde Herzog Mestwins über Mewe's Abtretung an den deutschen Orden vom 5. März 1283 (nr. 895).

Or. in Kgsbrg. Voigt, Gesch. III, 389 n. [1083

1292. feria IV. post Reminiscere. 5. März. Kokenhusen. Erzbischof Johann von Riga schliesst ein Bündniss mit dem livländischen Landmeister Halt und verträgt sich mit ihm über gewisse Ländereien. Unter den Zeugen: Heinrich genannt Pincerna erwählter und bestätigter Bischof von Kulm, Heinrich von Münsterberg Domherr von Kulm.

Transs. von 1415 in Kgsbrg. Napiersky I, n. 711, 3. Livl. Urkdb. I, n. 544. Reg. n. 623. [1084

1292. feria IV. post Reminiscere. 5. März. Kokenhusen. Gleichlautende Gegenurkunde des Landmeisters Halt mit denselben Zeugen.

Dogiel V, n. 31. Livl. Urkdb. I, n. 545. Reg. n. 624. Invent. arch. Cracov. 113 (die beiden poln. Drucke sind unbrauchbar). [1085

1292. feria. II. sec. prox. post Letare. 17. März. Bremen. Heinrich Bischof von Pomesanien verleiht der Anscharikirche in Bremen einen Ablassbrief.

Or. in Bremen. Bremer Urkdb. ed. Ehmck I, n. 478. [1086

1292. XV. Cal. Mai. 17. Apr. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt den Brüdern Curnotori und Santhaps einen Theil des Feldes Tropen[1]) zu beiden Seiten der Alle vom Einfluss der Quele[2]) in diese bis zu einer Quelle, zur Heide und dem Walde, von dem einige Bäume als Grenzbezeichnung umgehauen, zu Kulmer Recht, gegen Kriegsdienst mit zwei Reitern, die Kulmer Maasse, 2 Pfund Wachs und 2 Kölner Denare.

Zeugen: Johann und Albert des Bischofs Brüder, Heinrich Lutmodus Dollmetscher.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 89. Reg. n. 162. [1]) j. Knopen s. ö. von Gutstadt. [2]) der Quehlbach bei Glottau. [1087

1292. V. Cal. Mai. 27. Apr. concur. II. ep. nulla. ind. V. Alt-Leslau. Salome Herzogin von Cujavien beurkundet mit ihren Söhnen Lestko, Premislius und Kazemir, dass alle Streitigkeiten zwischen ihr und dem Landmeister Meinhard von Querfurt beigelegt sind, die sich auf 3000 und 1200 Mark beliefen. Die Mühle bei Lubesch,[1]) 'die der Comthur von Thorn erbaut, soll der Orden gegen eine jährliche Abgabe von 4½ Mark Thorner Pfennigen zu Martini behalten, die 2 Morgen grosse Insel der Drewenz bei derselben wird dem Orden verliehen, so lange die Mühle besteht, unter Vorbehalt des Berg- und Salzregals und der Anlage von Befestigungen. Mitbesiegelt von Bischof Wyzlaus von Leslau und Bischof Heinrich von Kulm. Zeugen: Herzog (?) Jaroslaus Palatin, Dominicus Kastellan von Bydgost, Albert Kastellan von Slonsk, Myrozlaus Landrichter, Martin Gardian und Johannes (de) Colonia Minoriten von Leslau, Siffrid Unterkanzler, Michael Pfarrer von Thuz, Johann Landcomthur von Kulm, Gunther von Schwarzburg Comthur von Graudenz, Heinrich von Byr Comthur von Thorn, Arnold Crop Comthur von Nessau, Alexander Comthur von Papau, Albert Comthur von Orlow, Thomas Capellan des Landmeisters.

2 Transs. sec. XV. in Kgsbrg. Dregers Urkd. S. 23. Cod. Pruss. II, n. 25. [1]) Leibitsch an der Drewenz ö. von Thorn. [1088

(1292.) in vigilia Philippi et Jacobi. 30. Apr. Meiningen. Der Hochmeister Conrad von Feuchtwangen trägt dem Landcomthur von Kulm Johannes Saxo auf einen Kelch und andere Altargeräthe, welche die edle Frau von Kalys für die Ordenskirche in Marburg bestimmt habe, in Empfang zu nehmen und sie mit den zum Generalcapitel kommenden Brüdern herzusenden.

Or. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 247. Voigt, Gesch. IV, 89 n. 1. [1089

(Fortsetzung folgt.)

Kritiken und Referate.

Wörterbuch der Littauischen Sprache von Friedrich Kurschat. I. Theil; Deutsch-Littauisches Wörterbuch; Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1874. Lex.-8°. (Band I: A-K, 1870; XX und 724 S. Band II: L-Z, 1874; XII und 390 S., 1 Bl.).

Schon vor etwa 30 Jahren hat Herr Kurschat die Bearbeitung eines litauischen Wörterbuches begonnen, das bereits in dem II. Heft seiner „Beiträge zur Kunde der litauischen Sprache" S. VI. angekündigt wurde; nun endlich liegt uns der I. Teil dieses Werkes vollendet vor, der als Resultat eines langjährigen treuen Fleisses unsere Achtung und Ehrerbietung beansprucht, während seine Ausführung die wärmste Anerkennung verdient. Hinsichtlich des vorliegenden deutsch-litauischen Teiles hat sich der Herr Verfasser zunächst hauptsächlich auf das preussische Litauisch beschränkt; die litauischen Bestandtheile desselben sind „in der Lauteigentümlichkeit des südlich preussischen Litauens, wie es sich in der Schriftsprache fixiert findet, also in dem sogenannten Hochlitauisch geschrieben." Er gibt in ihm nicht nur die litauische Uebersetzung der einzelnen deutschen Worte, sondern bemüht sich „nachzuweisen, wie überhaupt deutsch gedachtes in rein litauischer Ausdrucksweise wiederzugeben sei, oder eigentlich wiedergegeben werde, ohne dabei Germanismen zu begehen." Soweit sich die Aufstellungen des Herrn Verfassers an der Hand zuverlässiger Texte controllieren lassen, erweisen sie sich als vortrefflich, so dass man nun auch überall da, wo eine derartige Controlle unmöglich ist, diesem Führer blind folgen darf. — Den beiden Bänden sind Vorbemerkungen vorausgeschickt;

die zu dem I. Bande behandeln „Dialecte," „Laute und deren Bezeichnungen," „Betonung," „besondere Verbalbildungen," „Abkürzungen" und „Orthographie." Die letztere ist das einzige, was mir an dem Werke nicht unbedingt gefällt. Sie ist rein phonetisch, und das phonetische Princip, der Grundsatz „schreibe, wie du sprichst" ist von dem Herrn Verfasser sehr consequent durchgeführt. Hierdurch aber ist er zu mehrfachen Abweichungen sowol von der bisherigen, in Litauen selbst gebräuchlichen, als von der durch Schleicher aufgestellten Orthographie geführt und so ist eine im wesentlichen neue Orthographie entstanden, die meines Erachtens in mehreren Punkten zu compliciert ist, um für bequem und praktisch gelten zu können. Sehr unbequem ist z. B. die Bezeichnung der mit gestossener Betonung gesprochenen Diphthonge, wie áu (tráukti), ái (káilis), éi (kéikti), die beim schreiben kaum durchzuführen ist. Wer, wie z. B. ich selbst eine kleine Handschrift schreibt, ist beim schreiben eines litauischen Textes in der von dem Herrn Verfasser aufgestellten Orthographie gezwungen, die zweiten Bestandteile jener Diphthonge immer noch durch ein besonderes Zeichen für den Setzer auszuzeichnen, damit dieser sie nicht in corpus setze. Die Notwendigkeit jener Bezeichnung ist überdiess schwer abzusehen; der Accent allein genügt, um den gestossenen Ton kenntlich zu machen, und so würde áu, ái, éi ganz dasselbe bezeichnen, wie Kurschat áu, ái, éi. Diese letztere Bezeichnung ist allerdings anschaulicher als die erstere; aber ein solcher Grund kann nicht maassgebend sein, denn welche unserer Schriftzeichen sind überhaupt wirkliche Bilder der durch sie bezeichneten Laute? Kurz: beim schreiben wird unwillkührlich der zweite Teil jener Diphthonge immer die Grösse des ersten erhalten, und um der wünschenswerten Conformität zwischen Currentschrift und Druckschrift willen wäre es gut gewesen, wenn Herr Kurschat jene Schreibung nicht eingeführt hätte. — Praktisch wäre es ferner gewesen, wenn Herr Kurschat sein — übrigens schon in der „Laut- und Tonlehre" eingeführtes — ł durch ein anderes Zeichen ersetzt hätte. Die Anwendung desselben hat den Uebelstand, dass nun in geographisch und verwantschaftlich so nahe stehenden Sprachen, wie das litauische, lettische und polnische sind, dasselbe Zeichen ganz verschiedene Werte

hat. Im polnischen bezeichnet es das harte (gutturale) l, im lettischen das mouillierte l und in dem nach Kurschats Orthographie geschriebenen litauischen würde es „das geschliffen betonte l eines Semidiphthongs" bezeichnen. Ausserdem hat das ł im litauischen selbst zu verschiedenen Zeiten verschiedene Werte gehabt: im ältesten litauischen Texte, dem Katechismus von 1547 bezeichnet es das weiche (palatale) l und diese Verwendung hat es auch in späteren Drucken gefunden, z. B. im Psalter von 1625: gał, pagał, todeł — daneben gal', pagal', todel'—; daneben aber bezeichnet es in demselben Werk auch das gutturale l z. B. kałnai, kałnus, piłna[1]) u. a. In etymologischen und grammatischen Arbeiten, welche über das moderne litauische hinausgehen, muss bei diesem Tatbestande dasselbe Zeichen mit ganz verschiedenem Werte erscheinen, wodurch unter Umständen die grösste Confusion entstehen kann. — Dass statt Kurschats iė besser Schleichers ē beibehalten wäre, ist schon von J. Schmidt (Beitr. VII, 110) bemerkt. Doch ich breche mit diesen Ausstellungen ab, denn sie können jetzt, wo der I. Teil in dieser Orthographie gedruckt ist, doch nichts mehr nützen; sie mögen nur zur Entschuldigung für mich und gewiss viele andere dienen, die hinsichtlich des áu u. s. w., ē und anderer Punkte Schleichers Orthographie beibehalten. Das ł wird sich freilich der entspechenden r̃, m̃, ñ wegen nicht vermeiden lassen, wenn man nicht entweder auch Kurschats aũ, aĩ, ũ u. s. w. durch andere Zeichen beseitigen, d. h. neue Tonzeichen einführen, oder die Betonung unbezeichnet lassen will. Sie hat Herr Kurschat überall genau angegeben und damit eine empfindliche Lücke unserer Kenntnisse ausgefüllt.

Das Vorwort zum II. Bande giebt die Geschichte des Wörterbuches, um dessen Zustandekommen sich besonders Schade und Schleicher,

[1]) Das l hat in diesen Worten ganz dieselbe Form wie in den angeführten pagal, gal, todel und wie in pagal 5. 12, 6. 35 u. s. w., negal 5. 19. 29. im Kat. v. 1547; sie stimmt ferner genau überein mit der alten Form des poln. ł. Dadurch wird es wol völlig gerechtfertigt, dass ich in meiner Ausgabe des Kat. v. 1547 in den angeführten Stellen pagal, negal geschrieben habe. — Beiläufig erwähne ich, dass der Accent, welcher im polnischen und in Schleichers lit. Grammatik die palatale Aussprache auslautender Consonanten bezeichnet, die Entstellung eines Apostrophs ist, der ursprünglich nur den Abfall eines Vocals (i) bezeichnen sollte.

ausserdem die Herren Eichmann, Erdmann, v. Mühler, Olshausen, Bertram und Jireček verdient gemacht haben; Herrn Bertram sind wir für die treffliche Ausstattung und den verhältnissmässig billigen Preis des Werkes zu besonderem Danke verpflichtet. — Es enthält ausserdem einige Erwiderungen gegen Ausstellungen, welche Nesselmann und Johannes Schmidt bei dem Erscheinen des I. Bandes gemacht hatten. Mit Bezug auf J. Schmidts und Kurschats Bemerkungen über die Unterscheidung des gestossenen und geschliffenen Tones im altindischen — vgl. darüber jetzt Haug, über das Wesen und den Werth des wedischen Accentes (Separatabdruck aus den Abh. der k. bayr. Akademie d. W. I. Cl. XIII. Bd., II. Abth.) München 1873, S. 50 —, griechischen und lateinischen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass diese Verschiedenheit sich zum Teil auch im deutschen nachweisen lässt. Wenn im altniederdeutschen aus ai (ei) ê und aus au (ou) ô wird, so setzt diess eine Aussprache jener Diphthonge voraus, die wir nach Kurschats Orthographie mit ái (éi) und áu (óu) bezeichnen würden. Das ahd. hingegen bewahrt in der Regel diese Diphthonge unverändert; ihre Betonung wird also von der im andd. herrschenden verschieden gewesen sein. Wenn ferner im ahd. statt âtum ahatum erscheint, wenn iâr in ia|ar, chidân in chida|an abgetheilt ist, so setzt diess, wie mir scheint, die Betonung átum, iár, chidán, dh. die gestossene voraus. Die ahd. uo, ua, oa, ue und ea, ia, ie für und neben den älteren ô (oe) und ê (Jacobi, Beitr. S. 113, 121) sind nicht anders zu beurteilen, als die lit. Mischvocale ē (iė) und ů,[2]) in sofern dieselben neben ė und o liegen und aus ihnen — offenbar durch die Betonung — entstanden sind.

---

[2]) Die Geschichte des lit. ů (bei Szyrwid und sonst auch uo geschrieben) ist noch nicht ganz klar. In vielen Fällen ist es eine durch die Betonung bewirkte Umgestaltung eines o = altem â; in anderen Fällen beruht es — ebenso im lettischen — auf altem a + Nasal, ą, wo der Nasal bei des Entstehung des ů mitgewirkt haben mag. Dieses ů wird in älteren Drucken auch durch o bezeichnet und es ist zweifelhaft, ob hier das o der ältere Laut oder nur ungenaue Bezeichnung des ů ist. Interessante Beispiele dafür sind der instr. sg. und der gen. pl. auf ó (= ů = u) wie dewo, jo im Psalter v. 1625. Ps. 18. 29: Nesa su tawimi galliu karrius pamuschti ir su mano diewo per murus schókti; und Ps. 65. 8: Kurs tildai uſlimą mariu, uſlimą jo wilniu. — Beiläufig belege ich aus diesem Werke auch den gen. sg. wandenes, Ps. 23. 2: Ghis . . . wæda mannę schwieſiop wandenesp.

Die Veröffentlichung seines litauischen Wörterbuches mit dem deutsch-litauischen Teile zu beginnen, bestimmte Herrn Kurschat „zunächst das überwiegende praktische Interesse für seine in vieler Hinsicht sehr vernachlässigten Landsleute, die preussischen Littauer." Hoffen wir mit ihm, dass es zu ihrem besten fleissig benutzt werde und dass es bei ihnen die ungeteilte Anerkennung und warme Aufnahme finden möge, die ihm von Seiten der Sprachwissenschaft zu Teil geworden ist, in welcher Herrn Kurschat allein durch diesen ersten Teil für immer eine ehrenvolle Stellung gesichert ist. Noch grössere Förderung als von jenem, erwartet sie von dem litauisch-deutschen Teil. Mit Bezug auf diesen erlaube ich mir einige Wünsche auszusprechen. Es ist bei etymologischen Arbeiten häufig sehr wesentlich zu wissen, in welchen Gegenden und wie oft ein Wort vorkommt. Ueber beide Punkte lässt uns das Nesselmann'sche Wörterbuch in der Regel im Stich und auch aus den lit. Texten lässt sich darüber nur in seltenen Fällen und immer nur mit grosser Mühe Gewissheit verschaffen. Für Herrn Kurschat würde es ein leichtes sein, in aller Kürze die nöthigen Mitteilungen zu geben, also ob ein Wort allgemein verbreitet, oder nur mundartlich ist, ob es häufig oder selten angewandt wird. Ich will den Wert solcher Mitteilungen an einem Beispiel zeigen; es ist üblich, eine Anzahl lit. Wörter, welche ein einem ksl. ą entsprechendes ū enthalten, für russische Lehnwörter zu erklären, so z. B. mūka Qual, russ. muka, ksl. mąka; mudrùs munter (neben mandrus), russ. mudryj, ksl. mądrŭ; trūbà Horn, russ. truba, ksl. trąba; piudýti hetzen, russ. dial. puditi, ksl. pąditi (J. Schmidt, z. Gesch. des Jg. Vocalismus, S. 175). Dieser Annahme gegenüber entsteht indessen sofort die Frage, ob jene lit. Wörter nicht etwa von Haus aus žemaitisch seien, da in der žemaitischen Mundart überaus häufig a vor Nasalen zu u wird; indem der Nasal alsdann ganz unterdrückt wurde — vgl. z. B. płuksnos, płuksnoiu bei Szyrwid; plùnksna, plunksnóti bei Kurschat und Nesselmann — entstand aus un (= an) ein ū, das dem russ. u genau entspricht, ohne im mindesten ein Kriterium für die Entlehnung der genannten Wörter abzugeben. Indessen wer diese Frage aufwirft, muss vor allen Dingen nachweisen, dass jene Wörter

und die ihnen analogen überhaupt im žemaitischen vorkommen und dort verbreitet sind; mit Nesselmanns Wörterbuch ist das meistens nicht möglich und die bezüglichen Nachforschungen in žemaitischen Quellen sind durchaus sehr zeitraubend und obendrein häufig resultatlos. — Sehr wertvoll würde es ferner sein, wenn die einzelnen Wörter in allen ihren verschiedenen, nachweisbaren Schreibungen aufgeführt würden und wenn besonders die Gestalt, welche sie in den ältesten Texten zeigen, überall berücksichtigt würde. Für diese letztere Arbeit werden meine Ausgaben altlitauischer Texte, die ich noch in diesem Jahre vollenden zu können hoffe, eine zuverlässige[3]) Grundlage bieten.

Indessen ist es wol unnötig, solche Wünsche zu äussern, denn ich bin fest überzeugt, dass das litauisch-deutsche Wörterbuch, wie es auch immer Herr Kurschat bearbeiten mag, jedenfalls vortrefflich werden wird. Möge ihm die Kraft und Lust zu seiner mühevollen Arbeit recht frisch erhalten bleiben! **Adalbert Bezzenberger.**

1. **Litauische und Lettische Drucke des 16. Jahrhunderts** herausgegeben von Adalbert Bezzenberger. I. Der litauische Katechismus vom Jahre 1547. II. Der lettische Katechismus vom Jahre 1586. III. Das litauische Taufformular vom Jahre 1559. IV. Anhang: Das (angeblich altpreussische) lettische Vaterunser des Simon Grunau. (Göttingen, Robert Peppmüller 1874. 1875).
2. **Litauische Studien** von Dr. Leopold Geitler, Prof. an der Universität zu Agram. (Prag, Theodor Mourek 1875).

Die Sprache der Litauer, welche in unserer Provinz von Jahr zu Jahr mehr verklingt, reich an Schätzen für die vergleichende Sprach-

[3]) Bei dieser Gelegenheit erwähne ich, dass Kat. v. 1547 10. 29 nicht ijszaki, wie H. Weber Jen. Lit.-Ztg. Jhrg. 1875, Art. 236 angibt, sondern ijszáki — wie in meiner Ausgabe steht — zu lesen ist. Ich kann mich dabei auf das Urteil von Herrn Dr. Reicke berufen, welcher die Güte hatte, jene Stelle im Originaldruck zu vergleichen. — Uebrigens erkläre ich ijszáki jetzt — wie waky 10. 31. — als įzagki, indem ich es von įzagti „versehren, unrein machen“ ableite, vgl. neįzagtas unversehrt, unbefleckt, rein, keusch,“ neįzagas „Reinheit, Keuschheit.“ Die Lesart schiste 14. 6 kann ich nicht annehmen.

forschung, ist bekanntlich der Wissenschaft von zwei Männern erschlossen worden, von G. H. F. Nesselmann (Wörterbuch der litauischen Sprache. Königsberg 1851) und von August Schleicher (Handbuch der litauischen Sprache, Grammatik, Lesebuch, Glossar. Prag 1856); diesen schliesst sich würdig Friedrich Kurschat an (Wörterbuch der litauischen Sprache; erscheint seit 1869). Natürlich geht mit dem ersterben der Volkssprache auch das Interesse und das Verständnis dafür in gebildeten Kreisen zurück und beschränkt sich mehr und mehr auf die zünftigen; die Männer, welche Nesselmann und Schleicher mit ihrer umfassenden Kenntnis unterstützten, sind zum grossen Theil schon todt, ihre Plätze aber sind vielfach unbesetzt geblieben. Die ernste Pflicht ist es daher die Gegenwart auszunutzen und selbst den kleinsten Baustein der litauischen Sprache aufzunehmen; jedes Jahr zerbröckelt den Bau. Wie die litauischen Ortsnamen unserer Provinz vielfach erst durch die Vergleichung mit denen des russischen Litauens eine Erklärung zulassen, so ist es offenbar, dass das Wesen der litauischen Sprache erst klar er- und begründet werden kann, wenn das Gebiet, welches am wenigsten vom Deutsch- und Russentum angegriffen ist, genau und sorgfältig untersucht ist; wie reiche Schätze in jener Gegend für die Wissenschaft zu heben sind, lassen die litauischen Studien von Dr. Leopold Geitler erraten. Derselbe hatte im Sommer 1873 eine Reise nach dem russischen Litauen gemacht und widmete den dortigen Dialekten die grösste Aufmerksamkeit; besondere Unterstützung gewährten ihm die Professoren August Baranowski in Kovno und V. Lamanskij in Petersburg; es ist zu hoffen, dass das Interesse der dortigen Gelehrten für die litauische Sprache einen neuen Impuls erhalten hat. Geitlers Beiträge (S. 74—123) zu Nesselmanns litauischem Wörterbuche sind eine erfreuliche, dankenswerthe Leistung; neue Wörter, Compositionen, Lautgesetze, Wortbedeutungen, Züge aus dem Volksleben ergeben sich aus seiner Arbeit. Rec. vermisst, da die Beiträge eben das etymologische Lexicon Nesselmanns ergänzen, die Angabe der Stämme und Compositionsglieder nur ungern; die entsprechenden Artikel bei Nesselmann waren durchgängig anzuziehen, die Vergleichung mit dem polnischen consequent durchzuführen. Folgendes ist zu bemerken:

ada Haut = N. 30. oda, 32. ůda. — atszlaitis kennt schon N. 526. — baslis Balken = N. 322. Pfahl, Pflock. — baugulis Angst, Schrecken gehört zu búgti N. 336. — bimbalas Bremse, Rosskäfer = N. 330. Rosskäfer; poln. bobełka Rosskäfer. — birnurakis Dienstzeit der Knechte aus „bérnas N. 327 Knecht" und „rákas N. 427 Ziel, Frist, bestimmte Zeit" — braiżyti schneiden zu breszti N. 345. — brandumas zu N. 344 brandus. — brekszt und źlėga bezeichnen nach G. auch die Abenddämmerung; brekszt entspricht dem poln. brzask, brzeszczyć się und wird in erster Linie demnach wohl die Morgendämmerung bezeichnen. — brosis = brożis N. 346. — budinė Todtenwache; N. 335 führt unter budėti folgendes an: „wachen, bewachen, bes. einen Todten bewachen, die Todtenwache halten; budyne die Nachtwache;" zu diesem Substantiv ist selbstverständlich aus dem vorhergehenden zu ergänzen: Todten(nacht)wache. — burýs pl. Segel; dazu gehört burpelis, io. m. Giessholz, mit dem die Schiffer die aufgespannten Segel benetzen; es ist aus burýs und „pìlti giessen, begiessen" zusammengesetzt, — buźungalwė Quappe; N. 333 bożgalwe, bożgalwis; auch bůże geschrieben; vermutlich daher auch bůżgalwe, bůżgalwis. Aus buźungalwė ergiebt sich die Form * buźunas. —

ciuslaj d. i. czuslai; N. 167 czustai; vgl. czudas, poln. cud; doch kein Versehen; ciuslaj entspricht dem poln. guśła, ów pl. Hexerei, Gaukelei (guślarz, guślarka, guślarstwo, guślić). — ciuśinietis zu N. 165 czożu, nuczożinėju. — didźturtas (didziaturtas) gebildet wie wėnturtas N. 110. — garwiłkas, Rauchloch, Rauchfang; bei Memel garwilkis; componiert aus gáras Dampf und wilkti N. 62. — gatwė arba ulicze (wozu H. Weber goth. gatvōn — „Gasse" vgl.) N. 241 Viehtrift; poln. ulica; lit. ulyczia, ulycze Gasse und Dorfanger. — grybluderė gehört zu grybas Pilz. — grudis December; G. stellt die Frage: aus dem poln. grudzień? N. 271 stellt gródis-dzio und grodinnis Monat December unter gródas eine gefrorene Erdscholle, der gefrorene ungleiche Boden; [N. 267 graudus sprõde, vom Eise, gehört doch hieher?] das polnische bestätigt Nesselmanns Ableitung; gruda die holprige gefrorene Erde; grudniowy Adj. December-, grudzień December; grudzień ist von gruda, gródis von gródas abzuleiten; gródas

ist wohl vom poln. entlehnt. — kabawoti reizen, necken; poln. nagabać — bnąć, — bywać; poln. g, lit. k; na-gabywać. — [N. 222 knaibau = 265 gnaibau; 230 kroplotas = 271 groblotas, 272 grublotas; poln. chropowaty, chrapowaty, chrapliwy; krópa Grütze ist poln. krupa Graupe.] — kapszis = N. 178 kápczus Grenzhügel. — karaiszis feines Backwerk = N. 179 Fladen. — karingumas (oder karžingumas??). — kauliju kennt schon N. 188. — kiaulabudė stelle zu N. 335 buddėle; somit ist das Stammwort budė erwiesen, budėle ist diminutiv. — kiaùrimė Substant. zu Kiauras N. 188. — kiauszrijas Eierfresser gehört zu Kiauszis [Eierschale], Ei und ryti schlingen. — kimpė zu kempinnė N. 193; auch kimpinne; erinnert an gumbe, wovon der Stadtname Gumbinnen, vor Jahren von alten Leuten Gumbe genannt, abzuleiten ist. — kirtujėlis zu kertu N. 196. — klewslaitis Ahorn ist componirt aus kléwas Lein-Ahornbaum und szlaitas [atszlaitis] Anberg, Abhang, Lehne; szlaitas gehört zu szlėti lehnen; klewszlaitis wäre demnach ein mit Ahorn bewachsener Abhang. Von kléwas ist ein Derivatum klewynas, klewynai Ahorngebüsch, —wald; davon Klewienen D. Labiau und G. Darkemen. — kogalwė ein Braten, der aus gehackten Schweinfüsschen und Schweinskopf besteht; koja der Fuss und galwa der Kopf; [oder ist Ko- der Rest des Stammworts von Kui-lys Eber, männliche Schwein?] — kouksztas = N. 204 koksztas. — kramuzeris Grindkratzer aus kramai Grind und žėrti kratzen. — krumalai zu krúmas N. 230. — kraugeris besteht aus kraujas und gérti (Bezzenberger richtig = kraujageris). — kretalas Sieb zu krėsti schütteln, rütteln. — nemitis nach H. Weber zu mintu N. 405. — žabaras vgl. žagaras N. 538. — žagas Heuschober im freien; vgl. N. 538 žaginnis. — žaltwikslas Meteor; vgl. N. 79 und 538 žaltwykszle; Nesselmann leitet den zweiten Teil des Wortes von wykszlóti hin und her zausen oder ziehen ab; Rec. stellt es dagegen zu twykstu, stójau, stėsu, stėti blitzen, wetterleuchten N. 122; baltwykszle Irrwisch d. h. baltwykszle zeigt als erstes Glied das Adjectiv „báltas weiss;“ sollte da in žaltwikslas, žaltwykszle nicht auch ein Farbeadjektiv stecken? žalas rot, rotbraun, „žalwaris Messing?“ — Der Litauer hat verschiedene

Ausdrücke für Irrlicht, Irrwisch; der feuchte Moorboden war ja früher ein rechter Tanzplatz für diese Gespenster; während meines 12jährigen Aufentaltes in Litauen habe ich nur einen einzigen Irrwisch gesehen; ich bemerke: klystźwaigźdéle und klystźwaigźdykle, componirte Diminutiva aus źwaigźde und klysti (poln. gwiazda Stern); paklyd'źiburys Irrwisch hängt mit źaibas Blitz zusammen, — ein Umstand, welcher meine Ableitung von źaltwikslas stützt — und mit paklydus (Praepos. pa-); alle diese Worte fehlen bei N. 218 unter klysti; endlich bezeichnet szwaitykle das Irrlicht; das Wort gehört zu swaitinu glänzen; von demselben Stamme ist szwitwaras das Messing gebildet. Da das Messing auch źalwaris heisst, so dürfte auch darin eine Stütze für meine Erklärung von źaltwikslas gefunden werden. — źamba fresse, Maul = poln. gęba. — źarynas Gesträuch (etwa zagarynas N. 538?). — źebris Auerochs = N. 540 źebrys buntköpfiger Ochs. — źiaurus rauh, źaurus rauh, schwielig, źiaurus wiejas ein rauher Wind = N. 514 szaure Norden, szaurês wiejas der Nordwind. — źeimidis Fliederbaum = N. 517 szei(w)médis. — źialkoris Spiegel = N. 534 zerkolas. — źigowas (? = N. 548 źigowas?). — ziezirba Funke = N. 517 szėźirba Funke von glühendem Eisen; źeru N. 544 glühen, źarija glühende Kohle; źerpju glühen; poln. żar Glut. Heisst es etwa źiź-źirba?? Feuerfunken, Feuerglut (źiźe Feuer)? — źingeidis neugierig, componirt aus źinė und geisti. — źiowulis zu N. 550 źoti, poln. ziewać. — źiužys Plumpsack zu N. 516 szészkas Iltis, Plumpsack; źiužys ist die ältere Form und dürfte auch den Iltis bezeichnet haben. — źwangėti tönen, źwanginti klirren = poln. dźwięk Klang, Ton, dźwięczyć tönen, klingen, während zwánas Glocke = poln. dzwon ist. — źwiras kleine Steinchen entspricht dem poln. żwir Kiessand. — straipsczinti beruht nach Bezzenberger auf einer unrichtigen Lesart Geitlers. — ukti hat nach Bezzenberger schon Nesselmann (33), desgl. warźyti (71).

Geitler bietet in seinen litauischen Studien Sprachproben aus alter Zeit, aus dem litauischen Katechismus vom Jahre 1557 (richtig dafür 1547 bei Bezzenberger), aus dem litauischen Taufformular vom Jahre 1559, 4 Abschnitte aus dem ersten Buche Moses aus der Bibelüber-

setzung von Bretkúnas (1590), 3 Stücke aus der Postille von Jonas Dauksza (1599), 6 Abschnitte aus den Punktay Sakimu des Constantin Szirwid (Wilna 1629); hierauf folgen Proben der Mundarten von Memel, Andrjewo, Neu-Alexandrovsk, Szawli und Poniewież; endlich ein Gedicht „Anikszcziu Szilelis," mitgetheilt von Prof. A. Baranowski. Beachtenswert sind die nächsten Artikel: „über einige dem litauischen und slavischen gemeinsame Lautgesetze," „einige dialektische und grammatische Anmerkungen," „Beiträge zum Wortschatze der lettoslavischen Periode." Was die Sprachproben, welche Geitler mitteilt, betrifft, so sind sie teilweise sehr flüchtig gearbeitet; dies haben auch H. Weber (Jenaer Literaturzeitung 1875, Artikel 236) und noch gründlicher Adalbert Bezzenberger in den Göttingischen gelehrten Anzeigen (1875, Stück 9) erwiesen. Letzterer zieht das Facit, dass jede Seite des Geitlerschen Abdruckes des litauischen Katechismus vom Jahre 1547 durchschnittlich 11 Fehler enthält. Auf Seite 2, Z. 12 von unten, sind 2 Verse ausgefallen; sie lauten: [Tassai maxlas tur teisei ius ischmakity, kaip dewa turit paßinti, pregtam irgarbinti.] Tassai maxlas . . . Der gleiche Versanfang hat den Ausfall der beiden Verse veranlasst. Zu tadeln ist es, dass G. die Verse nicht numerirt hat. S. 3, Z. 3, u., lies ant; S. 4 fehlen vor pękta dalis die Worte pęnkta dalis catechisma, S. 5 vor Matheiump (statt Matheiupi) S. S. 6 fehlen vor „kurssai patam" die Worte „Vß ius dotas esti jr praletas ant atleidima greku iusu." S. 12 in der Forma Chrikstima fehlt vor wissagalisis ●; vgl. Bezzenberger S. 34, Z. 35. Correct ist also der Geitlersche Abdruck nicht. Es kommt nun aber wesentlich darauf an, die ältesten litauischen Sprachdenkmäler dem Studium zugänglich zu machen und zwar 1. ihrem ganzen Umfange nach, nicht in Excerpten, und 2. in sorgfältigen Abdrücken. Eine kritische Bearbeitung der alten litauischen Texte ist nicht eher möglich, als bis sie erst sämmtlich durchforscht sind. Unbedingt wünschenswert ist der baldige correkte Abdruck der Bibelübersetzung von Bretkúnas, und wir dürfen ihn wohl von Herrn Dr. Adalbert Bezzenberger erwarten, welcher sich in der Herausgabe alter litauischer und lettischer Drucke glänzend bewährt hat. Denn wir verdanken demselben — wenn wir von ganz unwesentlichen

Dingen absehen, — einen höchst sorgfältigen und zuverlässigen Abdruck des litauischen Katechismus vom Jahre 1547, des lettischen vom Jahre 1586, des litauischen Taufformulars vom Jahre 1559, des lettischen Vaterunsers des Simon Grunau. So hat Herr Dr. Reicke den Bezzenbergerschen Text des litauischen Katechismus einer sorgfältigen Superrevision nach dem Original unterworfen, und dabei nur 4 Versehen des Herrn Verfassers nachgewiesen. Auch die sprachlichen Bemerkungen desselben verdienen grosse Beachtung; wichtig ist seine Zusammenstellung der Locativformen aus dem (Psalter) Werke des Bretkúnas, sowie der Excurs über die Postposition na-. Im II. Teile S. XXVII bemerkt der Verf.: medwinia von* medwinis Weinstock, heut wynmedis. Aehnlich steht ryszgalwis Kopfbinde, Schleier neben galwarysztis.* Auch die Ortsnamen bezeugen dieselbe Umstellung der Compositionsglieder z. B. Lackmedien G. Friedland und Medlauk D. Niederung, Medlauken Vorwerke Fischhausen und Labiau. Doch genug davon. Die sorgfältigen Arbeiten des Herrn Dr. Bezzenberger werden sich von selbst überall Eingang und Anerkennung verschaffen; mit Spannung erwarten wir eine Fortsetzung seiner Veröffentlichungen alter Drucke; Vollständigkeit und Correktheit, das sind bei derartigen Arbeiten die wesentlichsten Erfordernisse, Bruchstücke helfen nicht viel.

Möge der Verf. diesem seinem Principe treu bleiben. Liegen erst alle Abdrücke vor, — denn irgend welche nicht abdrucken zu lassen, weil nach der Meinung einzelner ihr Wert zu gering ist, wäre verfehlt — dann wird das ringen und arbeiten auf dem Felde der litauischen Sprache reger und eifriger werden. Die Früchte, die dann zur Reife kommen werden, sie sind zum nicht geringsten Teil ihm zu verdanken.

Gumbinnen. **Ferdinand Hoppe.**

Des Geistes Pilgerfahrt. Von Franziska Gräfin Schwerin. Leipzig. Verlag von Veit & Co. 1874.

Dieses Büchelchen ist so reich ausgestattet, dass man annehmen könnte, es sei recht dazu bestimmt, den Schreibtisch vornehmer Damen zu zieren und deren kostbare Deckelsammlung zu bereichern. Aber

der Inhalt spricht ganz und gar nicht für einen so exclusiven Gebrauch: es will wirklich gelesen sein, noch dazu gelesen sein nicht nur mit den Augen, sondern mit Kopf und Herz! In demselben Verlage, wie Leopold Schefers Laienbrevier erschienen, hat es, nur in geringerem Umfange, den Zweck, den Gebildeten ein Erbauungsbuch zu sein; doch nicht entfernt in einer Nachahmung jener didactischen Dichtung, weder im Gegenstande noch in der Form. Das Gemeinsame liegt nur in der Tendenz, das Leben nach allen Richtungen hin geistig auszugestalten und den Betrachtungen über die höchsten Güter des Menschen eine sich leichter einschmeichelnde, dichterische Form zu geben. Stellt sich aber Schefer jeder religiösen Partei fremd, so verliert Gräfin Franziska Schwerin keinen Augenblick den specifisch christlichen Boden, nur dass ihr das Christenthum gerade die Religion der Humanität ist und dass ihre christliche Religion — wenigstens in diesen Gedichten — weder von Confession noch von Dogma etwas weiss. Sie steht also in mancher Hinsicht auf dem Standpunkt Schleiermachers, indem sie sich mit grosser Wärme aus der christlichen Religion, deren tiefer Inhalt an Gefühlsanregungen, Sittengeboten und Gedankenwahrheiten zu eigen macht, sich aber von der Lehrmeinung der Theologen nicht berühren und verstimmen lässt. Ihre Religiosität ist, wenn man so sagen darf, von grosser Freisinnigkeit, aber ihr beredtes Eintreten für Geistfreiheit hat nichts zu thun mit der Freigeistigkeit, die mit Vorliebe das Positive negirt. Gott, Freiheit, Unsterblichkeit sind ihr Gewissheiten, die für sich und für andere geistig zu erschaffen, ihr eifrigstes Bemühen ist. Der Titel des Buches: „des Geistes Pilgerfahrt" ist vielleicht nicht ganz correct, denn der Geist als der Inbegriff alles Nichtkörperlichen, lässt sich nicht persönlich, also auch nicht übertragen als ein Pilger denken; und wenn der besondere Menschengeist gemeint war, musste diese Einschränkung ihren Ausdruck finden. Vielleicht wäre „geistige Pilgerfahrt" besser gewählt gewesen, eine Bezeichnung, welche die Dichterin selbst in ihrem Einleitungsgedicht braucht. Sie sagt dort, sie habe einst träumend jene dem leiblichen Auge weit entrückte Höhe erklommen, wo der Geist, also der durch den Leib gebundene Menschengeist, seine Heimath erblickt; hinnieden aber habe sie durch

Dornen und Sand Pilger wandern sehen, die das Ewige suchten. Ihnen habe sie beschlossen sich beizugesellen.

Und der Weg — nicht die Syrische Wüste
Und das Ziel — nicht Kreuz und nicht Grab,
Und der Zweck — nicht Erlösung von Sünden,
Und die Stütze — kein brechender Stab.
Und dennoch ein Suchen und Finden,
Ein Suchen, das wurde zur Kraft,
Ein Finden, das wurde zum Willen,
Der geistige Pilgerfahrt schafft.

Damit ist denn der Charakter der Gedichtsammlung selbst schon genügend gekennzeichnet: der Mensch, der sich Geist vom Geiste fühlt und sein letztes Ziel darin sieht, im Geiste aufzugehn, erkennt seine schwere Aufgabe in einer Welt von Weltlichkeit und Schein, ringt sich von seinen Schwächen los, erweitert in der Erkenntniss fortschreitend seine Pflichten, bangt, kommt zeitweise vom Wege ab, richtet sich aber kräftiger wieder auf, giebt auch dem praktischen Leben seinen idealen Gehalt, fühlt sich mehr und mehr beglückt durch die Besiegung aller Hindernisse und findet wirklich zuletzt im vollkommenen Frieden und in der Thatfreudigkeit seiner Seele das gelobte Land. Indem wir noch besonders auf die tief empfundenen, gehaltvollen und auch in der Form lobenswerthen Gedichte „Sturm und Sonnenschein“ (S. 32) „Auf den Felsen“ (S. 54) „Gedenken“ (S. 65) „Am Kreuz“ (S. 98) aufmerksam machen, empfehlen wir das kleine und doch an den fruchtbarsten Anregungen so reiche Buch allen denen, die mit der Dichterin das Bedürfniss einer geistigen Pilgerfahrt empfinden.

⊙

Naturforschende Gesellschaft zu Danzig.

Sitzung der anthropologischen Section am 26. Februar 1875.

1. Der Vorsitzende Dr. Lissauer theilt zuerst ein Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preussen mit, in welchem die Bedeutung der Arbeiten und Ziele des Vereins anerkannt und der Vorstand aufgefordert wird, Vorschläge zu einer Staatsbeihilfe zu machen

um jene Aufgaben kräftiger, als es mit den bisherigen Mitteln möglich war, zu verfolgen. Der Verein beschloss einstimmig, dieser Aufforderung zu entsprechen und beauftragte den Vorsitzenden, dem Herrn Ober-Präsidenten für dieses hocherfreuliche Entgegenkommen zu danken und denselben um dringende Befürwortung der zu unterbreitenden Vorschläge bei dem Königlichen Ministerium zu bitten. — 2. Major Kasiski hat einen sorgfältigen Bericht über seine archäologischen Untersuchungen im Jahre 1874 eingesandt, welcher wiederum in den Schriften der Naturforschenden Gesellschaft erscheinen wird. Der Vorsitzende hob daraus hervor, dass Herr Kasiski abermals eine Reihe von sogenannten Brandgruben bei Neustettin untersucht, in welchen wiederum alle jene Charaktere sich wiederholen, welche in den schon früher untersuchten Gräbern bei Neustettin und Oliva constatirt sind und zu der Annahme hindrängen, dass an diesen Stellen in der älteren Eisenzeit Bornholmer Factoreien existirten, eine Annahme, welche der Vorsitzende in einer ausführlichen Arbeit der Gesellschaftsschriften beleuchtet hat. — 3. Baurath Crüger in Schneidemühl macht die höchst wichtige Mittheilung, dass er in den Ablagerungen der Driftströmung im Regierungsbezirk Bromberg Artefacte von roher Arbeit gefunden habe, welche die Existenz des Menschen im Bereiche dieser Strömung schon gleich nach der Eiszeit beweisen würden. Der Verein erkennt die Bedeutung dieser Mittheilung an und wird durch eine Commission von sachverständigen Mitgliedern, sobald es angeht, an Ort und Stelle diese Thatsachen prüfen lassen. — 4. Nun legte der Vorsitzende eine Reihe von Gypsabgüssen vor, welche von Herrn Florkowski in Graudenz von Alterthümern aus Westpreussen angefertigt und für das Museum des Vereins erworben worden sind. Dieselben füllen sehr instructiv die Lücken der Sammlung aus und ergänzen dieselbe zu einem Gesammtbilde der Steincultur Westpreussen's. — 5. Herr v. Frantzius-Kaltenhof hatte ferner einen Denar der Faustina sen., welcher auf seinem Gute bei Riesenburg gefunden, Herr Richter-Neu-Bolitten ein schönes Steinbeil, welches auf seinem Gute bei Liebstadt gefunden und Herr Hirschfeld-Czerniau eine Reihe werthvoller auf seinem Grund und Boden ausgegrabener Alterthümer dem Verein geschenkt, unter denen sich besonders einige Ringe

und ein Stück Bronze auszeichneten, erstere durch ihre Form, letzteres durch seine Grösse; Herr Helm wird die Zusammensetzung derselben durch die Analyse genau ermitteln. — 6. Herr Wedding-Gulbien hatte den Inhalt eines Urnengrabes, welches vor längerer Zeit auf seinem Gute bei Deutsch-Eylau entdeckt worden, dem Vereine überschickt, ausser mehreren Bronzen ein Stück geschmolzenen Glases. Es zeichnete sich darunter besonders eine vollständig erhaltene Bronzefibel durch jene höchst gefällige, einfache Form aus, welche für die etrurisch-italische Fabrication charakteristisch ist und auf die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung hinweist. — 7. Herr Walter Kauffmann berichtete über seine letzte Excursion nach dem Marienburger Urnenfelde bei Willenberg am 13. November 1874. Der erste Theil dieses Feldes an der Willenberger Windmühle war neuerdings umgepflügt und dadurch eine Menge Scherben von Urnen und Gefässen zu Tage gebracht, die jedoch keine neuen Zeichnungen aufwiesen; ausserdem fanden sich nur noch verschiedene Stücke von gebranntem Lehm mit rillenförmigen Eindrücken, wie sie Redner früher schon dort gefunden und beschrieben hat. Auf dem ferner gelegenen Riedel'schen Gebiete jedoch entdeckte er auf einem verhältnissmässig kleinen Raume von ca. 100 □-Fuss sehr viele Feuersteinsplitter, Stemmstücke, drei sehr sauber gearbeitete kleine Pfeilspitzen, zwei ganz erhaltene Meissel aus dioritigem Gestein, 2 Fragmente von Meisseln und ein Stück eines Steinhammers mit dem Stielloche. Bronze war nur durch ein kleines Kettchen und einen halben Armring vertreten; von Eisensachen wurden nur Klammern und Nägel gefunden, deren Alter sich jedoch gar nicht bestimmen lässt, die theils aus der jüngsten Zeit zu sein schienen, da sie zwischen Glas- und Porzellanscherben lagen. Redner hob wieder hervor, dass es ganz unmöglich sei, aus den gefundenen Gegenständen das Alter derselben bestimmen zu wollen, da alles an der Oberfläche des Sandbodens zusammengemischt liegt und Bronze und Steingeräthe neben Producten der Neuzeit gefunden werden, die keinen Zweifel über ihr Alter zulassen. — Ferner zeigte Hr. Kauffmann drei Gesichtsurnen vor, die im Herbst 1874 in Nenkau bei Danzig gefunden waren und die Rittergutsbesitzer Maquet-Nenkau dem Verein gütigst überlassen hatte. Die grösste derselben zeichnet

sich durch die Feinheit ihrer Verzierungen und des Materials besonders aus und ist die grösste, die bisher gefunden ist; die zweite hat noch an ihrem Halse ein Stück eines eisernen Halsringes, der wahrscheinlich von einem Ohr zum anderen gezogen gewesen ist. Eine genauere Beschreibung dieser Urnen behielt Hr. Kauffmann sich vor. — 8. Realschullehrer Schulze demonstrirt eine sehr schöne Gesichtsurne, welche Hr. Puder-Seefeld aus einer Steinküste gehoben und dem Verein geschenkt hat. Derselbe legte darauf ein prächtiges, fast ganz erhaltenes Bronceschwert vor, welches in Mersinken, im Kreise Lauenburg in Pommern, durch den Pflug zu Tage gefördert worden. Das Schwert ist zweischneidig und hat die Lanzett- oder Xiphosform; auf dem Hefte ist eine doppelte Spirale gleichsam als Korb durch einen hervorragenden Keil befestigt. Längs den Schneiden laufen je 3 Riefen, welche nach der Form des Schwertes unten in einer Spitze zusammentreffen. Der untere Theil des Heftes ist in der Mitte ausgerandet. Die Länge des ganzen Schwertes beträgt 71 Cm., des Heftes 10 Cm.; die Höhe der Spirale 3,5 Cm.; die Breite beider Spiralen 8 Cm.; des Schwertes unter dem Hefte 6,5 Cm., in der Mitte 4,5 Cm. Aehnliche Schwerter besitzt die Sammlung des Vereins bereits zwei; doch sind dieselben in den scandinavischen Ländern und in Norddeutschland öfter gefunden worden. Sie stammen jedenfalls aus einer Zeit her, da man noch nicht Waffen aus Eisen kannte und verrathen wahrscheinlich schon frühe Einflüsse der südlichen Culturvölker. — 9. Herr Schück legte eine Reihe von Funden aus Steinkistengräbern vor, welche südwestlich von Kl. Katz an der Grenze von Gr. Katz auf einer der dortigen Hügel, etwa 50 Fuss hoch, im vorigen Jahre entdeckt worden. Regierungs-Chef-Präsident v. Diest hatte die Güte, den Vorsitzenden Dr. Lissauer darauf aufmerksam zu machen. Der Grundbesitzer Geh. Oberregierungsrath v. Brauchitsch in Cöslin erklärte im Interesse der Wissenschaft in dankenswerther Weise seine Bereitwilligkeit, weitere Nachforschungen zu gestatten und zu unterstützen. Durch seine Güte sind die bis dahin dort gemachten Funde dem Vereine zur Disposition gestellt. Bei einem im Spätherbst in Kl. Katz gemachten Besuch fand Redner die Löcher von etwa 12 bis 15 aufgedeckten Gräbern.

Auf dem Hügel selbst fanden sich, namentlich auf dem Gipfel, grössere Massen von Asche und verbrannten Knochen ausgeschüttet, wonach wohl noch viel mehr Gräber dort geleert sein mögen, deren Spuren wieder vernichtet worden sind. Die geöffneten Gräber enthielten noch grösstentheils die aus rothem Sandstein bestehenden Wände in der ursprünglichen Lage. Die etwa 2½ bis 3 Fuss tiefen Gräber enthielten je 3 bis 4 Urnen von verschiedenen Formen, wie dieselben hier vertreten sind. Der Boden der Gräber war gepflastert. Die damals angestellten Nachforschungen nach unversehrten Grabstellen hatten keinen Erfolg, dagegen erhielt Redner das Versprechen, dass bei der Feldbestellung im Frühjahr die Interessen des Vereins wahrgenommen werden sollen. Von den in jenen Urnen vorgefundenen Beigaben wurden vorgelegt zunächst zwei reichgeschmückte Ohren von Gesichtsurnen, welche letztere leider bis auf einen Deckel vernichtet sind. Dieser Deckel enthält zwischen den schrägen, Haare andeutenden Streifen wiederkehrend am Rande Figuren in Form eines Dreizacks. Das eine Ohr hat einen eigenthümlichen Schmuck in Form eines hübsch verzierten Bronzebügels. Der Bügel des andern Ohres ist in Stücken vorhanden. Ein vollständig erhaltenes, säuber gearbeitetes Bronzezängchen (Pincette) mit Schieber, gleicht Funden, wie sie in nordischen Museen aufbewahrt werden. Ebenso gleicht die hier vorgelegte Haarnadel von Bronce in Form und Ornamentirung denjenigen, welche in der Sammlung des Vereins schon mehrfach vorhanden sind. Ausserdem fanden sich noch unter den vorgelegten Gegenständen aus Bronce einige kleinere Ringe mit aufgereihten Bernsteinperlen, Fragmente von Armringen; aus Eisen ein Riegel und ein geschmolzenes Stück, dessen ursprüngliche Form nicht mehr erkennbar ist. — 10. Dr. Mannhardt besprach die Aufdeckung von Steinkisten auf dem Pelonker Felde, seewärts Oliva-Friedensschluss, zu welcher der Eigenthümer des Grundes, Mühlenbesitzer Dahlmann in Oliva, den Verein aufgefordert hatte. Im Jahre 1873 sind auf demselben Terrain bei Friedensau Gräber gleicher Art mit ausgezeichneten Gesichtsurnen entdeckt. Während die in neuerer Zeit mit Wald bestandene Ebene nach Ausweis des Namens der sie begrenzenden Hügel (Pelonke, d. h. an der Wiese) in wendischer Zeit,

d. h. im jüngeren Eisenalter, als grosse Weidenfläche dagelegen hat, lassen die beiden Kirchhöfe von Steinkistengräbern für ihre Zeit vielleicht auf mehrere Wohnplätze auf derselben schliessen, die von Aeckern umgeben gewesen sein mögen. Die Structur und der Inhalt der Gräber, von denen ein Dutzend aufgefunden wurde, entsprach den aus anderen Fällen bekannten Verhältnissen; in den sehr weitbauchigen Urnen fanden sich als spärliche Beigaben Reste bronzener Schmucksachen, keine Waffen. Bemerkenswerth ist darunter eine grosse, ziemlich vollständig erhaltene Pincette, welche in Gestalt und Grösse genau einer in Schweden gefundenen Form des älteren Eisenalters (Montelius Sv. Forns. Fig. 264, doch ohne Ohrlöffel) identisch ist, aber ein anderes pflanzenartiges Ornament aufweist, dessen Motiv an mehreren Broncegeräthen des von Hrn. Schück ausgestellten Katzer Steinkistenfundes, sowie an der Nenkauer Gesichtsurne wiederkehrt. In den Anfang des Eisenalters werden gewisse Steinkisten auch durch die mehrfach an und in Gesichtsurnen bemerkten eisernen Beigaben (Ring, Nagel u. s. w.) verwiesen. In dem Katzer Funde tritt die kleine Pincette der frühesten Eisenzeit (Mont. F. 265 a.) neben einer Brustnadel der jüngsten Broncezeit (Mont. 213) auf. Da nun auch in Skandinavien die Steinkistengräber mit Aschenurnen und Schmucksachen, doch äusserst seltener Beigabe von Waffen ein charakteristisches Kennzeichen für den Schluss der Broncezeit bilden, deren Anfang und Mitte Steinkisten mit unverbrannten Gebeinen bezeichnen, so ist es wahrscheinlich, dass unsere Steinkisten, die Fundstätten der Gesichtsurnen, auf der Scheide des Bronzealters und Eisenalters stehend und in jedes einige Zeit hineinreichend, uns von einer continuirlichen, nicht gewaltsam unterbrochenen, sondern nur durch friedliche Einflüsse von aussen beeinflussten und allmälig veränderten Cultur hier zu Lande in jenem Zeitraum Kunde geben. — 11. Hr. Helm zeigte ein flaches aus Bronce getriebenes Gefäss mit Broncestiel vor, welches nicht weit von Mewe, auf dem Gute des Herrn Glaubitz, beim Umpflügen eines Ackers gefunden wurde. Dasselbe war mit gebrannten Knochen und Erde gefüllt und mittelst eines Thondeckels leicht verschlossen. Die Form des Gefässes glich den in „Worsaae's Abbildungen des Kopenhagener Museums" S. 63,

Fig. 232 und „Montelius Schwedens Alterthümer" S. 112 und 113, Fig. 376 und 377 abgebildeten fast genau; bei dem hier vorliegenden war nur ein kleiner Theil des Stieles durch Abbrechen verloren gegangen. Da die oben citirten Gefässe sicher römischen Ursprungs sind und etwa aus dem 3. bis 4. Jahrhundert u. Z. herstammen, so nahm der Redner an, dass auch das vorliegende jener Zeit angehört und als Kochgefäss, später nach dem Tode des Besitzers zur Aufnahme seiner Aschenreste gedient habe. Die chemische Analyse eines kleinen Theiles des Gefässes erwies, dass es eine überwiegend kupferhaltige Bronze ohne Bleigehalt war. Herr Helm theilte ferner die chemische Analyse zweier Bronzen mit, welche aus hier gefundenen Graburnen stammten. Die eine war einem bei Saskoczien belegenen sog. Kistengrabe entnommen und enthielt Beigaben aus Bronze, feine Ketten, dünne Spangen. Eine dieser Spangen war zusammengesetzt in 100 Theilen aus 90,910 Theilen Kupfer, 6,995 Theilen Zinn, 1,950 Theilen Blei, 0,007 Theilen Silber, Spuren von Zink, 0,011 Theilen Eisen. Die zweite Bronze war einer bei Oliva gefundenen Graburne entnommen, welche nicht in einem Steinkistengrabe sondern einzeln, und nur von wenigen Steinen umgeben, also fast frei in der Erde gestanden hatte. Diese Urne enthielt neben eisernen Waffentheilen Stücke Draht und zusammengeschmolzene Klümpchen aus Bronze. Einer dieser Bronzedräthe ergab in 100 Theilen: 89,120 Theile Kupfer, 10,462 Theile Zinn, 0,180 Theile Zink, 0,171 Theile Blei, 0,072 Theile Eisen. Herr Helm führte im weiteren Verlaufe seines Vortrages aus, dass er die chemische Analyse der genannten Bronzen, von denen die eine wahrscheinlich der Bronzeperiode, die andere sicher der Eisenzeit angehöre, zu dem Zwecke ausgeführt habe, um aus der chemischen Zusammensetzung derselben auf ihre etwaige Herkunft schliessen zu können. Namentlich beziehe sich das auf ihren Gehalt an Blei. Bekanntlich wurde der Zusatz dieses Metalles zur Bronzefabrikation etwa erst zur Zeit der römischen Kaiser beliebt. Plinius berichtet u. a., dass zu seiner Zeit ausser dem Plumbum argenteum (Zinn) auch Plumbum nigrum zur Bronzebereitung genommen werde. Lisch und Santen nehmen an, dass eine antique Bronze, welche mehr als 5 bis 6 pCt. Blei enthält, der altrömischen Culturepoche angehörte. Auch die seiner Zeit von

dem Vortragenden bei Putzig gefundenen und analysirten Bronzebarren mit einem Gehalt von 11 pCt. Blei stammten offenbar aus dieser Epoche. Wenn nun die vorliegenden chemischen Analysen zweier Bronzen, von denen die eine (die Pfanne) mit einiger Gewissheit aus dem alten Rom stammt, die andere der Zeit nach der altrömischen Culturepoche angehört, kein oder nur sehr geringe Mengen Blei ergeben hat, so dürfte in Betracht zu ziehen sein, dass die Römer doch wohl nur Blei zur Bronzefabrikation verwandten, einmal um das theure Zinn durch ein wohlfeileres Material zu ersetzen, andererseits um die Schmelzung bei niederer Temperatur bewirken und den gefertigten Gegenständen behufs ihrer weiteren Bearbeitung eine grössere Weichheit geben zu können.

Niemals dürften die alten Römer aber Bronzegegenständen, welche durch Hämmern oder Strecken nachträglich in gewisse Formen gebracht werden mussten, einen einigermassen hohen Bleigehalt einverleibt haben, weil ein solcher die Bronze wohl weicher und dem Meissel gefügiger, dahingegen spröder und brüchiger macht. Diese Fälle liegen hier nun vor, der Kochpfanne ist durch Strecken und Aushämmern, dem Drathe durch Ausziehen die gewünschte Form gegeben worden, sie durften deshalb weder aus sprödem noch brüchigem Material verfertigt werden, durften deshalb keine namhaften Mengen Blei enthalten.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

35. Sitzung am 13. April in Braunsberg. Nach einem Referat des Prof. Dr. Dittrich über „Renner's (livländische) Historien" (vgl. Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, VIII, 1) und die darin enthaltenen Nachrichten über Preussen und Ermland hielt Prof. Dr. Bender einen längeren Vortrag, welcher hier in erweiterter Gestalt folgt.

Aus dem balgaer Münzfunde,

über welchen uns die nähern Umstände nicht bekannt geworden sind, liegen uns eine Anzahl Exemplare vor, die uns zu einer nähern Untersuchung und einer weiter greifenden allgemeineren Besprechung des preussischen Münzwesens seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts veranlassen.

Nach dem verderblichen 13jährigen und den im folgenden Halbjahrhunderte geführten Kriegen war das preussische Münzwesen immer mehr in Verwirrung gerathen, die preussischen und benachbarten Münzen immer mehr im Werthe gesunken.

Die, statt der nach der kulmer Handveste vollwichtig zu prägenden Solidi,

wirklich vorliegenden, von uns bei verschiedenen Gelegenheiten besprochenen, seit Winrich geschlagenen Ordensmünzen (jetzt gewöhnlich Ordensschillinge genannt) erscheinen schon unter dem genannten Hochmeister nur in einem Werthe von jetzigen 2½ Sgr. Es sollten aber 60 Solidi aus der feinen Mark Silbers geprägt werden. Eine Mark Silbers aber wog ½ Pfd.; zwei Mark machten ein Markpfund aus. Heut zu Tage werden aus einem Pfund feinen Silbers 100 Reichhmark geschlagen. Der ursprüngliche vollwichtige Solidus verhält sich also zur jetzigen Reichsmark (= 10 Sgr.) wie 12 zu 10; der Winrich'sche Solidus wie 3 zu 10.

Nach dem 13jährigen Kriege (so unter Hochmeister Johann von Tiefen, 1489—1497) ist der Ordensschilling kaum noch einem jetzigen halben Sgr. oder 5 Rpf. an Werth gleich. Die spätern Hochmeister prägten ihn überhaupt nicht mehr; von Albrecht als Herzog liegt uns ein Solidus von 1559 vor, der etwas leichter als seine Ordensgroschen ist. Die preussischen solidi setzen sich auch in spätern Zeiten als kleine etwas Silber haltende MM. unter den preussischen Herzogen und Königen aus dem Hause Hohenzollern fort. Diese winzige Geldsorte, etwa in der Grösse eines halben Sgr., liegt uns in verschiedenen Prägungen von Georg Friedrich an, der die Curatel über den kranken Herzog Albrecht Friedrich führte und 1605 starb, vor. Die Aufschrift solidus Prussiae Ducalis heisst seit der Königskrönung Friedrich I. solidus Regni Prussiae. Diese Reihe von MM. setzt sich fort unter Friedrich II., von dem wir noch Exemplare von 1781 haben. Unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. sind die solidi endlich zu Kupfermünzen geworden mit deutschen Inschriften. Wir rechnen zu den Seltenheiten ein kleines Kupferstück (kleiner als ein halber Sgr., kaum halb so dick als ein Pf.), auf der Vorderseite der verschlungen gekrönte Namenszug F. W. R., auf der Rückseite: I Schilling 1788 E. Häufig dagegen sind die grössern Stücke (so gross wie 2 Neupf., aber kaum halb so dick); „I Schilling Pr. Scheidemünze.“ mit dem Münzbuchstaben E., d. i. damals Königsberg. Wir können sie aus den Jahren 1790 bis 97 nachweisen.

Unter Friedrich Wilhelm III. wurden diese Kupferschillinge in Berlin (A) geprägt, wie die Stücke von 1804, 1806 zeigen. Stücke von 1810, die in etwas veränderter Form (1 Schilling Preuss.) erschienen, sind die letzten uns bekannten Schillinge. Derselbe König liess für Danzig, das von 1793—1807 unter preussischer Hoheit stand, ähnliche Stücke prägen (1801 A), kaum grösser als ein jetziger Reichspf. und kaum halb so dick; der Schilling aber mit dem danziger Wappen aus der freistädtischen Zeit von 1808 und 1812 übertrifft kaum den oben erwähnten Schilling von 1788 an Werth. Das also ist ein kurzer Ueberblick der mehr als 500jährigen Geschichte des preussischen Schillings.

Johann von Tiefen suchte dem oben angedeuteten Münzverderben dadurch abzuhelfen, dass er die in Polen kursirenden Groschen (grossus) in Preussen durch Prägung ähnlicher preussischer Groschen einführte. Seine Nachfolger sind seinem Beispiele gefolgt. Johanns Groschen wurden drei der schlechten Ordensschillinge

gleich gesetzt. Dies Verhältniss blieb bis in die neuere Zeit, bis ins Jahr 1821, bis wohin in Preussen der Groschen in 3 Schillinge eingetheilt wurde. Die letzten für Preussen von den brandenburgischen Herrschern geschlagenen Groschen erlebten ähnliche Veränderungen, wie die Schillinge. Während die Groschen unter Friedrich dem Grossen (I, II, III, VI aus E., mit lateinischen Inschriften) noch silbern sind, kennen wir aus den 90er (von 91—97) Jahren nur schwachsilberhaltige kleine (etwas grösser als ½ Sgr.) Groschen mit deutscher Inschrift (1 Gr. E.) An ihre Stelle trat dann endlich der Kupfergroschen (Avers: Wappenadler im Schilde; Revers: ein Groschen Preuss. 1810 A. Neunzig einen Reichsthaler; auch 1811), genau im Werthe der spätern, kürzlich abrogirten, seit 1821 cursirenden 4 Kupferpfennige. Daneben gab es entsprechende ½Groschen von 1811 und 1812. Vorher schon hatte Friedrich Wilhelm II. für Südpreussen (Borussia meridionalis) nicht nur Kupfergroschen (der polnische Kupfergroschen war gleich ½ preuss. Kupfergroschen), sondern in demselben Metall dreifache und halbe Groschen, ja auch solidi, in den Jahren 1780, 96 und 97 schlagen lassen. In ähnlicher Weise wurde für Schlesien gesorgt, das 1810 Kreuzer, ebenfalls 90 auf den Thaler, erhielt, und für das Grossherzogthum Posen (1816) dessen Groschen aber der 180. Theil eines Thalers war; in russisch Polen war das der grosz Polski (1823).

Drei solcher Groschen, wie sie uns zuletzt als Kupferstücke von 4 Pf. Werth vorliegen, machten das sogenannte Düttchen aus, den Vorgänger unseres Silbergroschens (seit 1821) und ihm im Werthe gleich. Die Düttchen, von denen wir Jahrgänge von 1782—1807 vor uns haben, sind silberhaltig, worauf der Werth mit 3 Gr. oder bloss 3 oder III. bezeichnet ist. So wie 3 Gr. ein Düttchen genannt wurden, so hiess ein Stück von 6 Gr. (= 2 Sgr.) ein Sechser, ven 18 Gr. (= 6 Sgr.) ein Achtzehner, 20 Gr. waren 1 Mark preussisch (eine eingebildete Münze = 6 Sgr. 8 Pf.); 30 Gr. ein Gulden preussisch (ebenfalls keine wirkliche Münze, wofür aber das brandenburgisch-preussische ⅓Thalerstück galt, entsprechend dem neuen 1 Markstück), Drei solcher preussischer Gulden machten einen Thaler aus.

Kehren wir zum Ursprunge der preuss. Groschen zurück. Des Hochmeisters Johann Groschen (Kreuzgroschen genannt, weil sie die langen Kreuze der frühern Schillinge beibehielten) haben nach einer Berechnung den Werth von 1½ Sgr. (genau 1 Sgr. $5_{,87}$ Pf.) Das Gewicht ist 20 Gran. Die gleichzeitigen polnischen Stücke (d. i. halbe Groschen von Johann Albert im Gewicht von 10 Gran) haben wir von demselben Werthe befunden. Die Groschen des Herzogs Albrecht aus den letzten Jahren des Ordensstaates (1521—1525) haben nach unserer Währung den Werth von 1 Sgr. $3_{,27}$ Pf. Seit dem thorner Frieden bis zu Ende der Ordensherrschaft war Preussen aber nicht bloss von den schlechten Ordensmünzen fast überschwemmt, sondern es gingen auch eben so schlechte MM. unter König Kasimir aus den Münzstätten Danzig, Thorn und Elbing für das unter polnische Herrschaft gekommene Preussen hervor.

König Sigismund I, von Polen (1506—1548) war es, der dem verderblichen Einflusse der schlechten Münze durch Abschluss der Münzkonvention von 1528 Einhalt that, welche nach vielem Streite und langem Widerstreben, besonders von Seiten der drei sog. grossen Städte, mit Einwilligung der polnisch-preussischen Stände und des Herzogs von Preussen endlich zu Stande kam. Preussen, Polen, Litthauen und die andern inkorporirten Lande sollten in Zukunft gleichmässig nach demselben Fusse prägen. Der gute polnische Groschen kann als Norm angesehen werden. Wir finden, dass auch andere Fürsten, so schlesische und brandenburgische, sich gleichzeitig eine verbesserte Münzprägung angelegen sein liessen, die sich als conform mit der polnischen erweist. Der balgaer Münzfund, von dem wir die Ueberschrift genommen haben, illustrirt uns jene wichtige Münzkonvention. Den Bestand des Münzfundes, so weit er zu unserer Kenntniss gekommen, theilen wir in folgende Klassen:

I. Polnische MM. Der einfache Groschen König Sigismunds I. Dieses Stück sehen wir als die Norm an, die der Konvention zu Grunde liegt. Wir können diese Groschen von 1526 bis 1548 nachweisen. Die aus dem balgaer Funde vertreten die Jahrgänge 28, 29, 33, 46. Der Groschen Sigismunds, in der Grösse eines bisherigen preuss. 1/6 Thalerstücks, von feinem dünnem Silber, wiegt 30 Gran (nach dem frühern Apothekergewichte), also 10 Gran mehr, als der vorhergehende Ordens-Groschen. Beschreibung eines Exemplars: Avers: Eine auffallend grosse Krone zwischen zwei kleinen Rosetten, darunter in 4 Zeilen: Sigismund | Prim. Rex | Polonie | das Wappen Leliwa (Halbmond unter einem Stern, Wappen des damaligen Schatzmeisters) zwischen S—T. Revers: Ungekrönter heraldischer polnischer Adler. Umschrift: Moneta . Regni . Polo . 1546.

Aus der Mark Silber von 1528 wurden 8 Gulden 16 Gr. geprägt, d. i. 256 Gr. Bis vor nicht langer Zeit gab bei uns 1 Mark Silbers 14 Thlr., d. i. 420 Sgr. Demnach wären 256 Gr. = 420 Sgr. oder 1 Gr. = ca. 1⅔ Sgr. (genau $1^{11}/_{64}$). Ungefähr zu demselben Resultate kommt man durch Vergleich mit dem festen Werthe des Goldes, was für die frühern Zeiten immer das sicherste Mittel ist, um alte Geldsorten auf heutige zu reduciren. Der eigentliche Normalwerth eines Dukaten ist 84 Sgr. Im Jahre 1528 kaufte man 1 Mark Silbers für 5 Dukaten. Cromer sagt in seiner Beschreibung von Polen, dass vormals 28 Groschen auf einen Dukaten (d. i. ungarischen Gulden oder Florin, nach dem in alten Zeiten in Preussen gerechnet wurde) gingen, zu seiner Zeit (1579—1589) aber 52 bis 55. Nehmen wir 50, so erhalten wir auf diesem Wege ziemlich genau denselben Werth für 1 Gr., nämlich ca. 1⅔ Sgr.; nehmen wir 52, so erhalten wir etwas weniger, nämlich 1⅗ Sgr. Im Jahre 1582 verhielt sich die feine Mark Gold zur feinen Mark Silber wie $10^7/_8$ zu 1 (früher aber normal wie 12 zu 1). Nach unserer neuen Münzordnung giebt 1 Pfund Gold 14 mal so viel Geld, als 1 Pfund Silber. Der Ursprung der in alten Verschreibungen unzähligemal vorkommenden Rechnung nach Mark (die Mark im Werthe von 20 Groschen oder 6 Sgr. 8 Pf. s. oben; unsere jetzige wirklich geprägte Mark

ist wieder auf 10 Sgr. erhöht) beruht eben auf dem durch Verschlechterung des Metallwerthes entstandenen Sinken des Silbergeldes. Man münzte nunmehr aus der Mark fein 12 Mark 16 Groschen Geld; die Mark war also um mehr als das 12fache gesunken. Desshalb ist auch so oft in alten Verschreibungen und Forderungen, denen uralte Mark zu Grunde liegen, seitdem die Bestimmung aufgenommen, dass die Mark durch 12 Mark neuer Münze zu zahlen sei. Statt zu sagen, das Silber ist gesunken, sagt Cromer, das Gold ist gestiegen, da doch der Goldwerth schon damals das eigentliche Normal war. Copernikus war bei der neuen Münzordnung vorbereitend durch seine Denkschriften über die preuss. Münze 1522—1528 unmittelbar betheiligt. Er wollte preuss. Mark Geldes auf $^1/_{10}$ Mark Silbers normirt haben. Faktisch machte man nach seiner Schrift 55 vollwichtige ungar. Florin aus 1 Mark Goldes; da die Mark Silbers 5 Flor. kostete, so war 1 Mark Goldes gleich 11 Mark Silbers. Später sank das Silbergeld wieder der Art, dass die oben erwähnten „12 Mark neuer Münze" genannt wurden: „12 Mark guter Münze," weil man schon aus der Mark fein 24 Mark Geldes machte. Wir haben diese Erklärungen gegeben, weil so oft die Frage nach dem Werthe der in alten Papieren vorkommenden Geldsorten (namentlich der Mark) gestellt wird. Wir lassen die Beschreibung der auf Grundlage der Convention von 1528 geprägten übrigen Münzen, wie solche im balgaischen Funde vorliegen, folgen.

II. Polnisch-preussische MM. Dieser für das polnische Preussen aus feinem Silber geschlagene einfache Groschen Sigismunds von Polen ist dem unter I. beschriebenen an Grösse, Dicke und Gewicht gleich.

Avers: Des Königs gekröntes Brustbild. Umschrift Sigis * I * Rex * Po * Do * Toci * Prusie (Rosette), d. h. Sigis. I Rex Poloniae Dominus Tocius Prussiae.

Revers: Der Adler von polnisch Preussen, ungekrönt, aber eine Krone am Halse, mit einem vom Halse ausgehenden Arme, ein Schwert über dem Kopfe schwingend. Dieses neue Wappen führt noch heute die westpreussische Landschaft; diesem Adler liegt offenbar der polnische, nicht der preussische — vom Ordenswappen herrührende, ursprünglich den einköpfigen deutschen Reichsadler bedeutend — zu Grunde. Umschrift * Gross * Comv * Terr * Prvssie * 1535, d. i. Grossus Communis Terrarum Prussiae. Wir kennen überhaupt solche Groschen von 1528 bis 1535. In unserm Funde sind die Jahrgänge 30, 31, 34, 35 vertreten. Auch aus den polnisch-preussischen Städten Elbing, Danzig, Thorn gingen zu Sigismunds Zeiten derartige Groschen, mit den Stadtwappen versehen, hervor, die aber hier nicht vorliegen, wohl aber ein Dreigroschenstück von Danzig, wie solche Sigismund für Preussen überhaupt prägte und wie sie ebenfalls von jenen drei Städten ausgegeben wurden. Der danziger Dreigröscher wiegt 43 Gran und enthält im Avers um das gekrönte und geharnischte Brustbild des Königs die Umschrift Sigis° I° Rex° Polo° Do° To° Prv [zwei Hämmerchen in Form eines Andreaskreuzes] (d. i. Dominus Tocius Prussiae); im Revers in 5 Zeilen: * III * | Gross. Ar. | Trip. Civi | Gedanen | 15 (Stadtwappen) 39, d. i. Grossus argenteus triplex civitatis Gedanensis.

III. Polnisch-lithauische MM. Der einfache Groschen Sigismund's vom Jahre 1535 ist in unserm Funde nicht vorhanden und überhaupt selten. Dagegen findet sich darin ein einfacher Groschen von feinem Silber für Lithauen von seinem Sohne Sigismund August von 1547, dem der Vater schon 1544 die Regierung von Lithauen überlassen hatte, ganz dem einfachen Groschen des letztern entsprechend. Avers: gekröntes Brustbild. Umschrift: Sigis | Aug. Rex, unter dem Bilde: Polo. Mag. Dux L., d. i. Magnus dux Lituaniae. Revers: Der bekannte lithauische Reiter (Wappen des Grossherzogthums). Umschrift: Moneta. Magni. Duc. Litva. Unten zwischen den Füssen des Rosses 15 (kleines Wappen) 47. Darunter AS. verschlungen und das alte Wappen der Lithauer (auf einem Balken erheben sich zwei Ständer; zwischen denselben zwei niedrigere Ständer, die oben vereinigt sind und in einen kleinen Ständer darüber auslaufen; das Wappen hat den Namen der drei weissen Säulen).

IV. Gleichzeitige und gleichwerthige Münzen des unter polnischer Lehnshoheit stehenden Herzogthums Preussen. Einfache Groschen, in Grösse und Werth den besprochenen gleich, von feinem Silber.

Avers: Unbedecktes Brustbild des Herzogs Albrecht. Umschrift: Justus. Ex . Fide . Vivit . 1533 (kleiner Hohenzollernschild). Revers: ungekrönter heraldischer Adler, auf der Brust das Schildlein mit einem gekrönten S. Umschrift: Alber * D * G * Mar * Bran * Dvx * Prvs (Rosette). Der Adler ist entweder der durch Vermittelung des Deutschordens-Adlers vom alten Reichsadler abstammende oder der noch als Ableger vom polnischen Adler anzusehende heraldische Adler des polnischen Lehnsherzogthums Preussen, welches Verhältniss noch besonders ausgedrückt ist durch den Anfangsbuchstaben des Namens Sigismund auf dem Herzschildlein, mit der Krone darüber. Die Stücke für polnisch Preussen (später Westpreussen genannt) haben, wie wir sahen, bloss die Krone auf derselben Stelle, wohl deshalb, weil der Name des Königs schon in der Umschrift vorkommt. Nachdem das Herzogthum Preussen souverain geworden, trat an Stelle des Namenszuges der polnischen Könige der Namenszug der brandenburgischen Regenten selbst. Der beschriebene Groschen Albrechts ist in unserm Funde in einer ganz überwiegenden Mehrzahl vertreten. Die vorliegenden, in Kleinigkeiten abweichenden, Exemplare sind aus den Jahren zwischen 1531 und 1545.

V. Gleichzeitige und gleichwerthige brandenburgische einfache Groschen von feinem Silber. Von des Kurfürsten Joachim I. zweitgebornem Sohne, Johann dem Weisen, wurde eine markgräflich brandenburgische Nebenlinie zu Küstrin gestiftet, die aber, da er 1571 ohne Erben verstarb, zugleich mit ihm erlosch. Wir können Groschen von ihm aus den Jahren 1544, 45, 46 nachweisen. Die Exemplare unseres Fundes sind von 1545. Avers: Uebedecktes Brustbild. Umschrift: Johan. D: G. Mar. Branden. et . Ste. [liegendes Kreuzchen] (d. i. Stetini). Revers: Ungekrönter brandenburgischer Adler mit dem Hohenzollernschildlein auf der Brust.

Umschrift: Gross. Ar. Iohan. Mar. Brand. 1545. Wir kennen von Johann auch einen Dreigröscher von 1544.

VI. Schlesische Münzen nach demselben Fuss. Friedrich II, Herzog von Liegnitz und Brieg, auf dessen frühern Münzen das Bildniss der heiligen Hedwig erscheint (wenn diese Stücke nicht vielmehr seinem Vater Friedrich I. angehören), gab seinem Uebertritt zur evangelischen Confession (1522) auch auf seinen Münzen, die er nach polnischem Fusse und nach dem Vorbilde der beschriebenen Albertusgroschen von Preussen prägen liess, durch den Wahlspruch Verbum domini manet in aeternum Ausdruck, wie es Albrecht durch die Devise: Justus ex fide vivit gethan. Neu war auch die Setzung des Bildnisses auf die Münzen.

Avers: Unbedecktes Brustbild. Umschrift: Frideri. D. G. Dux. Slesi. Leg. Bre. †

Revers: Ungekrönter schlesischer Adler (erkennbar an der sogenannten Binde, mit Lilien an den Enden und Kreuzlein in der Mitte, fälschlich als Halbmond bezeichnet). Umschrift: Verb . Domi . Manet . In . Etern . 1544. Es giebt solcher Groschen von 1541—48; unser Fund enthält welche von 42, 43 und 44. Daran schliesst sich ein viel schwereres Dreigroschenstück von demselben Herzog nach dem oben erwähnten polnischen gleichzeitigen Muster Sigismunds I. geschlagen. Avers: Brustbild. Umschrift: Verb. Domi. Manet. In. Etern. (Kleestengel). Revers in 6 Zeilen: III (zwischen Kleestengeln) | Gross: Ar | Trip: Frid | Duc: Sles | Leg: Breg | 1545 (zwischen Kleestengeln). Endlich wurde ein preuss. Sechsgröscher von König Friedrich II. von 1771 übergeben, der, auffallend genug, zu dem Funde der beschriebenen Münzsorten gehören soll(!).

Alterthumsgesellschaft Prussia 1875.

In der Sitzung am 16. April hielt Dr. Bujack einen Vortrag über die Waffen und den Schmuck der germanischen Stämme vom 5. bis 8. Jahrhundert. Dasjenige Werk, welches er als das vorzüglichste Hilfsmittel für dies Thema zu nennen hatte, waren „die vaterländischen Alterthümer der fürstlich Hohenzollern'schen Sammlungen zu Sigmaringen," in dem der Verfasser desselben, Lindenschmit, der Beschreibung der nach Funden geordneten Alterthümer eine für die Waffen- und Kostümkunde kulturgeschichtliche Schilderung der deutschen Stämme voranschickt. Doch der Begründer und Direktor des römisch-germanischen Museums in Mainz hat durch Herstellung facsimilirter Gypsmodelle, die von täuschender Wirkung sind, für eine noch grössere Nutzung seiner fundamentalen Werke gesorgt. Einiger dieser vortrefflichen Anschauungsmittel konnte sich der Vortragende bedienen, da die Prussia solche seit vergangenem Herbst erworben hat. Dies war sowohl für die Unterscheidung des zweischneidigen (spatha) als des einschneidigen Schwertes (scramasax), besonders aber für Lindenschmit's bahnbrechende Untersuchungen über den Speer (angon) von Wichtig-

keit; auch einzelne in unserer Provinz gefundene Waffen und der von Blell rekonstruirte Rundschild wurden als Vergleichungsstücke vorgewiesen. Der historische Nachweis für die übereinstimmenden Waffen der Franken, Ostgothen, Longobarden und der anderen germanischen Völker, die sich auf dem Boden des römischen Reiches als Herrscher niederliessen, wurde nicht ausser Acht gelassen, besonders aber hervorgehoben, dass Lindenschmit die Hauptbeweiskraft für die gleichartigen Waffen der nach verschiedenen Ländern zerstreuten Germanen in den in England, Nord-Frankreich, Belgien, Holland, den Rheinlanden, dem Elsass, dem oberen Donau-Thal übereinstimmenden Gräberfunden sucht. Der Schmuck der süddeutschen Stämme wurde in dem Reichthum, der Mannigfaltigkeit des Materials und der Formen geschildert ohne Hilfe von Parallelstücken, weil er keine wesentlichen Berührungspunkte mit den altpreussischen Schmuckgegenständen hat.

Hierauf verlas der Sekretair der Gesellschaft, Archivrath Dr. Meckelburg, aus einem Briefe des Major Wulff, jetzt in Neu-Ruppin, des bis zum vergangenen Herbst in unserer Provinz so thätigen Mitgliedes, eine interessante Schilderung der heidnischen Alterthümer im Schweriner Museum. Der Berichterstatter gab nur einen Totaleindruck, da er in der kurzen Frist von 3 Stunden die in 6 Zimmern aufgestellten Schätze zu durchmustern hatte; sie sind nicht nach Fundorten, sondern nach Gegenständen aneinander gereiht. Die Zahl und der Werth derjenigen Stücke, welche das Stein- und Broncealter vertreten, besonders das letztere, ist beträchtlich und bisweilen sogar staunenswerth, die des Eisenalters im Vergleich zur Prussia-Sammlung geringfügig. Das Hauptmaterial für die erste Hälfte des Steinalters bietet der Feuerstein, der dem Schwedischen in Schonen entspricht. Die aus ihm gearbeiteten Geräthe sind der Keil, die Schneidewerkzeuge und Lanzenspitzen; wenn in dieser Periode der Stein auch nur zugehauen wurde, so ist in der Arbeit des rohen Keils und der feingeformten Lanzenspitze ein grosser Unterschied. Für die zweite Hälfte des Steinalters sind die grossen Schleifsteine zahlreich vorhanden, an denen die auf das mannigfaltigste und zierlichste geformten, noch zahlreicheren Hämmer und Beile geschliffen wurden. Die glanzvollste Reihe von Gegenständen ist für das Broncealter vorhanden, die der Director des Schweriner Museums, Dr. Lisch (wohl mit Unrecht) als Fabrikat einer einheimischen Industrie ansieht. Die in Mecklenburg gefundenen Gussformen zeigen nur barbarische Nachahmungen eines edlen Styls, auch fand kein Import von rohem Erz, sondern nur von zerschlagenen Erzstücken statt. Auch von einer im Gymnasium zu Neu-Ruppin vorhandenen werthvollen Alterthümer-Sammlung berichtete Major Wulff. Er gedenkt sie mit um so grösserer Freude zu ordnen und zu katalogisiren, weil sie höchst kostbare Gegenstände, darunter auch einen broncenen Opferwagen enthält, der mit dem bei Perratel ausgegrabenen und jetzt im Schweriner Museum aufbewahrten grosse Aehnlichkeit hat.

Als Geschenke wurden vorgelegt zur Bibliothek und zur Mappen-Sammlung: von Herrn v. Brandt auf Rossen: Peter Baylen's historisches und kritisches Wörter-

buch in der Auflage von 1740 ins Deutsche übersetzt Leipzig. Breitkopf. 4 Theile. 1741—44. — Von Kaufmann Liedemann: Die Huldigung des grossen Kurfürsten im Jahre 1663, Stich von Herrmann 1669. Ferner gingen ein: zwei Scheine über Annahme von Geldbriefen, den 27. März 1778 in Wormditt vom Posterpedienten Eberlein ausgestellt.

Zur Münzsammlung: von Domainenrath Casprzig folgende im Darkehmer Kreis gefundene Münzen: 2 Broncemünzen von der älteren Faustina und Antoninus Pius aus Schakumelen, aus welchem Fundort in die Sammlungen der Prussia schon früher ein römischer broncener Schildbuckel und andere antike Broncemünzen der Kaiserzeit gekommen sind. Eine kleine Broncemünze, von der Professor Nesselmann die Bestimmung giebt, dass sie der vierten Gemahlin des Kaisers Caligula, der Cäsonia, angehört, indem er hinzufügt, dass Mionnet das Vorhandensein von Münzen mit ihrem Kopf bezweifelt, — gefunden in einer Forst bei Darkehmen, wahrscheinlich Skalliszen; ein preussischer Groschen von Sigismund 1535, gefunden bei Schniepfeln; ein Danziger Tympf von Johann Casimir, bei Darkehmen selbst gefunden und ein Dreigroschenstück des Herzogs Friedrich II. v. Liegnitz vom Jahre 1544.

Angekauft wurden zwei durchbohrte Steingeräthe aus der Darkehmer Gegend, eines ein Querbeil, wohl erhalten, sowohl mit der Bahn als mit der zum Bohrloch horizontal stehenden Schneide versehen, aus Hornblendegestein, das andere Geräthe nach beiden Enden symetrisch gearbeitet, wenn auch das Bohrloch nicht in der Mitte liegt, und zwar in Spitzhammerform, doch nur in einer Hälfte erhalten, indem ein horizontaler Bruch von einer Spitze zur andern mitten durch den Hammer erfolgt ist, aus Granit, eine ganz neue Form.

Zur Ansicht wurden vorgelegt zwei Steinbeile des Gutsbesitzers Augstein auf Reikeninken bei Labiau (vgl. die Publikation der Prussia „Preussische Steingeräthe" Tafel II. Fig. 8 und Tafel IV. Fig. 1), und ein Venetianischer Dukaten des Dogen Johannes Cornaro 1709—22, im Besitze des Goldschmied Aron, und ein dem Domainenrath Casprzig gehöriger Denar von Constantin II., dem Sohne Constantin's des Grossen, gefunden in Groneyken bei Darkehmen. Die Münzen beschreibt Professor Nesselmann folgendendermassen: Av: St. Marcus stehend, mit einem langen Stabe, vor ihm (rechts) der Doge knieend. IOAN CORNEL (rechts vom Stabe die einzelnen Buchstaben senkrecht unter einander stehend) DVX, links vom Heiligen die einzelnen Buchstaben senkrecht unter einander SMVENET d. i. Sanctus Marcus Venetus. Rev: Die heilige Jungfrau unter Sternen. Umschrift: SIT. T. XPE DAT QTV REGIS. ISTE DVCA. d i. Sit Tibi Christe Datus Qui Tu Regis Iste Duca (tus). Der Name des Dogen Cornaro erscheint auch sonst in der Form Cornel. oder Cornelius, zum Beispiel Wallenheim II. 1. S. 180 Nr. 3218 und 3166. Die römische Silbermünze: Av: D (ominus) N (oster) CONSTANTIVS P (ius) F (elix) AVG. Rev: Im Kranze VOTIS XXX MVLTIS XXXX. Im Abschnitt SIRM.

In der Sitzung am 21. Mai fand die Vorlage eines Fundes aus der Heidenschanze

bei Gr. Pillkallen in der Nähe von Kraupischken, Kr. Ragnit, durch Candidat Braatz statt. Derselbe war von dem Vorstande beauftragt worden, den dort Pillkullnis genannten Schlossberg zu untersuchen, nach einer vom Königlichen Landrathsamt zu Ragnit erfolgten Aufforderung. Der Schlossberg bildet ein Rechteck, das auf drei Seiten durch ein natürliches, 54 Fuss tiefes Flussthal, auf der vierten durch einen niedrigeren künstlichen Wall begrenzt wird. Candidat Braatz begann die Ausgrabungen da, wo der Besitzer des Schlossberges Bonkies in Gr. Pillkallen, schon früher drei broncene, zum Theil beschädigte Gewandhalter in Armbrustform, 4 broncene Frauenarmbänder und eine Steinperle gefunden hatte. Die Durchgrabung der Stelle ergab eine 3 Fuss starke Schicht schwarzer Erde und darunter gebrannten Lehm, der nicht in ziegelähnlichen, sondern in formlosen, mit Kohlen, Kalk und Steinen gemischten Stücken eine überaus grosse Festigkeit besass. Die an einem Tage mit 9, am andern mit 6 Arbeitern geführte Untersuchung, welche an verschiedenen Stellen der Wälle unternommen wurde, erwies, dass die Structur derselben eine ähnliche war, besonders wurden viele Kohlen angetroffen; das grösste Stück, das rundlich gestaltet war, hatte $3^1/_2$ Fuss im Durchmesser und 3 bis 6 Zoll Dicke und lag horizontal; die Holzfasern waren deutlich zu erkennen und zeigten Eichenholzkohlen. Diejenige Stelle, auf welcher die Küchenabfälle ausgeworfen wurden, konnte nicht entdeckt werden, wenn auch vereinzelte Thierknochen, wie Pferdezähne, aufgefunden wurden. Eine ganz unversehrte broncene Fibula in Armbrustform und ein Knopf als Zierstück einer ähnlichen waren die Ausbeute von Alterthümern. Ein silberner Halsring ist ausser den oben genannten acht Stücken von Besitzer Bonkies auch daselbst früher gefunden worden, war aber schon in andere Hände gekommen, so dass er nicht weiter beschrieben werden kann. Für die Gewandhalter vgl. Bähr, die Gräber der Liven, Tafel VII. Fig. 11, wenn auch mit manchen Abweichungen, für die Frauenarmringe vgl. Dorpater Museum Estn. Gesellsch. Bd. 6, Heft 3 und 4, Tafel II. Fig. 20, 21. — Den Vortrag hielt der Vorsitzende Dr. Bujack über das erste Eisenalter in Bornholm. Die von dem Dänen Vedel in den mémoires du nord 1872 veröffentlichten Untersuchungen zeigen, dass während des Eisenalters daselbst vom 2. Jahrh. v. Chr. bis zur Mitte des 4. Jahrh. n. Chr. die Leichen verbrannt und erst zum Schluss dieser Periode in Kistengräbern beigesetzt wurden. Die Asche der verbrannten Leichen wurde sammt den Knochenüberresten und beschädigten Beigaben in der ältesten Zeit in Urnen in einem Steinhaufen (roeser) aufbewahrt, dann begnügte man sich, ein Loch in die Erde zu graben, in dasselbe die gesammelten Reste von Asche, Knochen und Beigaben hineinzuschütten und diese Niederlage nur mit Erde oder mit einem Stein und Erde zu schliessen (brandpletter), und darauf erst erfolgte die Niederlegung der unverbrannten Leichen mit unversehrten Beigaben in aus Steinen gebauten Kammern. Das aus mehr als 4000 solcher Bestattungen, welche in diesen 3 Formen wahrgenommen wurden, gewonnene Material ergiebt wieder eine Verschiedenheit in den Formen der Beigaben, die Vedel in 5 Klassen theilt. Für einige in Alt-

Preussen gefundene Alterthümer hat Vedels Arbeit deshalb eine Bedeutung, weil sie mit einigen der auf 15 Tafeln beigefügten Abbildungen eine entschiedene Aehnlichkeit haben. (Pl. 2 Nr. 9, Pl. 6 Nr. 5, Pl. 8 Nr. 3, Pl. 9 Nr. 1, Nr. 2, Pl. 15 Nr. 1, Nr. 3, Pl. 13 Nr. 8 und Nr. 9.) Die den bei Germau, Medenau, Braunsberg, Grunau-Höhe, Sorquitten und Ortelsburg gefundenen Alterthümern entsprechenden Formen hatte der Vortragende auf einer Tafel zusammengestellt, um die Aehnlichkeit mit den Funden auf der Insel Bornholm zu beweisen. Noch reicher ist an solchen Parallelfunden die Danziger Umgegend, und ist darüber eine Arbeit des Dr. Lissauer in Danzig zu vergleichen. — Darauf legte der Vorsitzende eine Reihe von Gegenständen aus den Sammlungen der Gesellschaft vor, 7 Trensen, 6 Sporen, 19 Steigbügel, 2 Messer, einen Celt und einen Schildbuckel, welche durch das thätige Mitglied der Gesellschaft, Rittergutsbesitzer Blell-Tüngen von Rost gereinigt, nun für lange Zeiten erhalten sind. Unter den Trensen hatte eine, weil sie zweimal gebrochen, eine andere, weil sie versilbert war, ebenso wie die dazu gehörigen gebuckelten Zinnplatten und beweglichen Zwingen zur Aufnahme von Riemen, ein Reitzeug, das er als Skandinavisches bezeichnet und in das jüngere Eisenalter (700—1000 n. C.) setzt, seine besondere Aufmerksamkeit erregt, nicht minder ein bei Medenau gefundener Schildbuckel, der, obwohl noch mit der Handhabe versehn, von ihm die Wandung der hölzernen Schildplatte erhalten hatte. Die Form des Handgriffs erweist, dass Blell in seiner Arbeit „Reconstruction eines Rundschildes etc." den Handgriff richtig aufgesetzt hatte. — Als neu eingegangene Geschenke wurden vorgelegt: Zur heidnischen Alterthümer-Sammlung: von Rittergutsbesitzer Blell-Tüngen die Kopie eines Sporn in Bronce nach einem Funde aus den Schleswigschen Moorfunden (Engelhart Denmark in the early iron age S. 12. Pl. XV. 32 a. b. mémoires du Nord a. 1867 p. 105 Fig. 17) und die Kopie eines eisernen Sporn nach einem eben dort gefundenen Original Engelhart eod. Pl. XIV. Fig. 5. — Von Rittergutsbesitzer Müller auf Sielacken bei Tapiau: der Griff eines eisernen skandinavischen Schwertes (der Aufsatz des Griffs in Form eines Schiffchen mit Spuren der Versilberung) daselbst gefunden.

Zur Portrait-Sammlung von Lehrer G. Liek: eine Karrikatur auf Napoleon I. in Callot'scher Manier mit der Unterschrift: Triumph des Jahres 1813. Den Deutschen zum Neuen Jahr.

Zur Bibliothek: Von demselben: G. Liek, die Stadt Schippenbeil mit Berücksichtigung des Kirchspiels und der Umgegend. Königsberg 1874. Braun u. Weber.

Als werthvolle Ankäufe: zur Sammlung von Steingeräthen von Schlossermeister Schötel bei seinem Fortgang von Königsberg freundlichst überlassen: ein durchlochter Spitzhammer, nach beiden Seiten zu symmetrisch gearbeitet, wenn auch das Bohrloch nicht in der Mitte sitzt, eine ganz neue Form. Fundort Rothenen Kreis Fischhausen.

Zur Waffensammlung der neueren Zeit: ein Zweihänder mit wohl erhaltener Klinge aus dem 16. Jahrhundert, ein eiserner Rundschild aus der Zeit von 1550—1600,

ein deutscher Morian (Helm) aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, ein deutsches sogen. sächsisches Pulverhorn aus derselben Zeit.

Zum Schluss der Sitzung wurde ein Münzfund vorgezeigt, den Rittergutsbesitzer Tiedemann auf Kahlholz Kr. Fischhausen beim Bau einer Scheune gemacht. Die jüngste Münze unter den 144 aufgefundenen ist ein preussisches $2^1/_2$ Silbergroschenstück vom Jahre 1764 und könnten vielleicht die übrigen 143 Stücke einem Sammler angehört haben, da sie älter sind und dem 15. und 16. Jahrhundert angehören. Nur 6 haben einen grösseren Silbergehalt, sie zeigen die Prägung unter den sächsischen Herzogen Heinrich 1539 und Moritz 1542, 1545, 1546, unter Carl's V. Bruder Ferdinand 1530, die sechste schwerere Münze hat auf dem Avers den Reichsadler und die Umschrift Carolus V., auf dem Revers die Zahl 1544 und die Umschrift Ludovic. C. Stolb. Konigstein. Von den übrigen 137 silbernen Münzen geringen Gehalts sind 8 wegen schlechter Erhaltung noch nicht sicher bestimmt worden, 20 Ordensmünzen, 67 von Herzog Albrecht von Preussen, 25 von König Sigismund I. von Polen, 9 von der Stadt Danzig, 3 von der Stadt Elbing, 7 von Herzog Friedrich von Schlesien.

Als neu eingetretenes Mitglied wurde Geheimrath Burchard angemeldet.

Ostpr. Ztg. 115 (Beil.) Nr. 139.

Mittheilungen und Anhang.

Die älteste Urkunde über die Familie Sparwin
vom 22. Decbr. 1375.

Mitgetheilt von **A. Rogge.**

In den neuen preuss. Prov.-Blättern (a. F. Bd. IX, S. 288—298 und 314—331) hat v. Mülverstedt über die echt preussische Familie v. Sparwin einen Aufsatz „das Geschlecht v. Sparwein in Preussen" veröffentlicht. Die älteste bisher bekannte Urkunde, welche ein helleres Licht auf die Familienverhältnisse dieses Geschlecht's wirft, scheint er nicht gekannt zu haben. Dieselbe reicht bis in die Zeit hinauf, da Ulrich Fricke Comthur in Balga war (4. Aug. 1361 bis 9. Aug. 1371). Wir fanden das Document in einem der Gutsregistratur zu Rossen angehörigen Folianten, welcher uns durch die Güte des Herrn Rittergutsbesitzers v. Brand mitgetheilt wurde. Derselbe enthält Urkunden, welche sich meistens auf die Familie v. Proeck und deren Güter beziehen und ist bereits von Prof. Dr. Krüger in der Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands Bd. II, S. 553 beschrieben und benutzt. Die nachstehende Urkunde, deren Verständniss keine Schwierigkeiten macht, findet sich daselbst Fol. 131 No. 66 und lautet wie folgt:

Wir Bruder Ditterich von Elner, Kompthur zur Balge vnnd Vogit zu Natangen zeigen offenbarlichen in diesem Briefe, dass Andirke Sparwin mit seiner Mutter Aleken vnnd Agneten vnd Lucart seinen schwestern, vfgeben mitt vormundschaft vnd mit gutten willen vor Bruder Ulrich Fricken do er kompthur zur Balga was, die zwenzigk Huben zu Gudenicken, die Hanicke Sperwien vnnd Lucas vnnd Mertin sin bruder redliches kaufs von in vnnd von allen, die teil zu dem gute hatten kaufen Vnnd vorzagen sich dess vorgeschrieben gutes allerdinge, keinerlei anspruche noch vorderunge, sie noch ihre Erben dorvf zu tunde vorbas nie, Vnnd also geben auch vf Dorothea vnnd Magdalena mit Vormundschaft die zwo schwestern, vor Bruder Gotfriede von Lyeden, do er kompthur zur Balge wass, vnnd vorzagen sich mit vormundtschafft, dass sie noch ihre Erben kein anspruchunge oder vorderunge mogen thun vf diss vorgenante gut. Auch so hat diese vflaage vnnd vorzeichunge gethan mit vormundschafft, Margaretha Andirken Schwester vor Bruder Rutgher deme Veite von dem Stinne, dass sie noch ihre Erben keinerlei vorderungen mogen thuen

Baiers ad docendi facultatem rite impetrandam . . . habebit indicit Wilh. Maurenbrecher phil. Dr. P. P. O. ord. phil. h. t. Decanus.

10. Juni. Med. Doctordiss. von **Jul. Schreiber** (aus Schrimm in Posen), Assistenz-Arzt an der med. Univers.-Poliklinik, zur Lehre von der artificiellen Tuberculose. (38 S. 8.)

Altpreussische Bibliographie 1874.

(Nachtrag u. Fortsetzung.)

Auerbach, Alexd. (aus Graudenz), zur Pathologie u. Therapie der Adhaesionen bei Ovarialtumoren. Med. Inaug.-Diss. Berl. (48 S. 8.)

Broesike, Gust. (aus Puppen in Ost.-Pr.), zur Casuistik der Kystome. Med. Inaug.-Diss. Berl. (44 S. 8.)

[Copernicus.] Buszczynski, Oswiata w Polsce i u Niemcow za czasow Kopernika (die Civilisation in Polen u. bei d. Deutschen zur Zeit des Copernicus). Posen. 8°. 1½ fr.

Hüssener, Dr. Herm., des Copernicus Gründe für die Bewegg. der Erde. Berlin. Progr. d. k. Wilh.-Gymn. XIV (S. 3—30. 4.)

Grau, Prof. Dr., zur Frage vom Verhältnis des Apost. Paulus zu d. Urapostoln. [der Beweis d. Glbs. Oct. S. 478—79.] Rückert's Kindertodtenlieder [Ebd. Nov.-Dec. S. 497—511.]

[Herbart.] Vogt, Thdr., Lott's Kritik der Herbart'sch. Ethik u. Herbart's Entggng. [Aus „Sitzgsber. d. k. Akad. d. W.“] Wien. Gerold's Sohn in Comm. (40 S. Lex. 8.) 6 Sgr.

Jacobi, Dr. (Elbing), augenärztl. Studien an Pferden. [Magaz f. d. gesammte Thierheilk. 40. Jahrg. 1/2. Hft. S. 101—114.]

Jacobson, Stud. med. J. (Kgsbg.), die Hasner'sche Theorie der Rückconstruction. Eine Entgegng. [Graefe's Arch. f. Ophthalm. 20. Jahrg. Abth. 2. S. 71—86.]

Jacoby, Prof. Dr. H., die Parteien in d. dtsch. evang. Kirche d. Ggw. u. die Lehrnorm. [Evang. Gmdbl. 3. 4. 11. 12. 19. 20.] Der Kaufmann v. Venedig [die Grenzboten Nr. 16.] Neuere kirchenpolit. Fragen [Ebd. 41 ff.]

Jacoby, Dr. Joh., zur Kritik Fichte's. [die Wage. 32.] Kirche u. Staat. [Ebd. 39. 40.]

Jaffé, die physiolog. Wirkgn. des salpetersauren Diazobenzols. [Archiv f. experiment. Pathol. u. Pharmakol. 2. Bd. 1. Hft.]

Jaquet, G., Bazaine's Exil. [Sonntags-Blatt. 3.] Hoffmann v. Fallersleben [Ebd. 9.]

Ilse, Prof. Dr. L., die Regiergs.-Erbfolge im Herzogth. Braunschweig. [Ostpr. Ztg. 32. 39. 42. 43. 46. 49. 54. 61.]

(Ingersleben, Frau v.,) **Rothenfels**, E. v., Haideblumen. 2. Aufl. 3 Thle. in 1 Bd. Berl. Janke. (VIII, 541 S. 8. m. 1 Stahltaf.) 1⅓ Thlr.

John, Kreisger.-R. u. Dirigent in Conitz, bedarf es z. Uebtragg. des Eigenths. e. Grdstückes. an e. von mehreren Miterben der Auflassg.? [Gruchot's Beiträge z. Erläutrg. d. dtsch. Rchts. N. F. 3. Jahrg. 3/4. Hft. S. 574—78.]

Jolowicz, H., zum Säculargedächtniß an Oliver Goldsmith. [das neue Blatt. 30. 31.]

Jonas, Krssteuer.-Rend. F., Geschäfts-Anleitg. od. Normativ-Grdsätze. f. d. städt. Kassen-Verwaltg. (analog auch kreisständische) m. e. Formularenanhange u. e. Anhange betr. d. Buchführg. bei Einziehg. der Staatssteuern in d. Gemeindebezirken ꝛc. bearb. u. hrsg. Tilsit. Druck v. K. Albrechts. Selbstvl. (2 Bl., 121 S. gr. 8.)

Jordan, H., grammatische u. antiquarische Bedenken üb. curia, curulis u. currulis, curritis u. quiritis. [Hermes 8. Bd. 2. Hft. S. 217—222.]

— — **Forma Urbis Romae Regionum XIIII edidit Henr. Jordan.** Berol. apud Weidmannos. (5 Bl., 70 S. u. Tab. I-XXXVII. fol.) 60 M.

Jordan's, W., Nibelunge. 2. Lied. Hildebrants Heimkehr. 2 Thle. Frkf. a. M. Jordan. (367 u. 403 S. gr. 8.) 4 Thlr.

— — epische Briefe. 1—5. [Gartenlaube. 31. 35. 42. 46. 51.]

Jung, Dr. Arth., Recension. [Philos. Monatshfte. X. Bd. 6/7. Hft. S. 280—82.]

Kahlbaum, Dr. Karl, klinische Abhdlgn. üb. psychische Krankhtn. 1. Hft. Die Katatonie. Berl. Hirschwald. (XVI, 104 S. gr. 8.) 28 Sgr.

Kahle, Superint. Wilh., Sonntagsfeier. Kurze Betrachtgn. üb. d. Evangelien u. Episteln all. Sonntage u. Festtage d. Kirchenjahres. Kgsbg. Akad. Bchh. (159 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Kalkstein, Dr. K. v., Abt Hugo aus dem Hause der Welfen Markgraf v. Neustrien. [Forschungen z. dtsch. Gesch. 14. Bd. 1. Hft. S. 37—128.]

Kalender neuer u. alter ost- u. westpr., auf d. J. n. Chr. Geb. 1875. Kbg. Hartgsche. Bigsdr. (91 S. 12.) 4 Sgr. geb. 4½ Sgr. durchschoss. ⅚ Thlr.

— — kleiner preußischer, auf d. J. 1875. Ebd. (65 S. 16.) 2 Sgr. geb. 2½ Sgr. durchschoss. 3 Sgr.

Kalendarz, Sjerp-Polaczka, katolicko-Polski z drzeworytami na rok zwyczajny 1875. w Toruniu. Lambeck. (96 u. 96 S. 16.)

Kalkowsky, Ernst (aus Tilsit), Mikroskopische Untersuchgn. von Felsiten u. Pechsteinen Sachsens. [Aus den „Mineralogisch. Mitthlgn." 1874. 1. Hft.] Leipziger Doct.-Diss. Wien. (S. 31—58. 4.)

Kammer, E., zu Livius XXI. 3, 1. [Neue Jahrbb. f. Philol. 107. Bd. 12. Hft. S. 828—829.]

Kant's, I., vermischte Schriften u. Briefwechsel hrsg. u. erläut. von J. H. v. Kirchmann. Berlin. Koschny. 1⅙ Thlr.

— — über Pädagogik. Mit Einleitg. u. Anmerkgn. versehen v. Prof. Dr. O. Willmann. 3. Aufl. [Pädagogische Bibliothek hrsg. v. Karl Richter. 2. Reihe. Hft. 1. 2. (der ganz. Sammlg. Hft. 49. 50 od. Bd. X. Hft. 1. 2.)] Leipz. Siegismund & Volkening.

— — Logica di Emmanuele **Kant** recata dall' originale tedesco in italiano dal prof. Alfonso Maria de Careo. Salerno, stab. tip. Migliaccio. (276 S. 16.) (kurz angezeigt in der Nuova Antologia Anno IX. Vol. XXVII. p. 524.) L. 3,50.

Cossoles, H. de, du scepticisme et de la philosophie **critique**. Paris, lib. Douniol et Ce. [Extrait du Correspondant.] (32 S. 8.)

De Dominicis, S. F., Galilei e **Kant** o l'esperienza e la critica nella filosofia moderna. Bologna. Nic. Zanichelli. (287 S. 8.) (rec. Nuova Antol. Vol. XXV. p. 1044—45.)

La **dottrina** di S. Tommaso confutatrice della dottrina del **Kant**. [La Civilta cattolica. 1874. 2. Mai.]

Hasert, B., Neue Erklärg. der Beweggn. im Weltsystem. Eine logische Kette v. Folgergn. aus d. **Kant**-Laplace'schen Theorie der Weltentstehung... Eisenach. Bärecke. (12 S. gr. 8.) 5 Sgr.

Herbart, üb. Hufeland's u. **Kant's** Naturrecht. Aus Herbart's Nachlass, von Bartholomäi. [Jahrb. d. Vereins f. wissensch. Pädagogik. 7. Jahrg. hrsg. v. Prof. Dr. T. Ziller. Langensalza 1875(74). S. 219—228.]

Hoffmann, A., Erfahrgs-Seelenlehre. Empirische Psychologie nach **Kant's** Anthropologie [od. Menschenkunde] u. nach d. Forschgn. d. grössten Denker u. Schriftsteller Dtschlds zsgestellt. Mit e. Anhang, v. d. Prüfg. der Zeugnisse. Ein Leitfaden für alle Eltern, Lehrer, Staatsmänner etc. Gotha. Fellmer. (IV, 243 S. gr. 8.) 1 Thlr.

Horowitz, Josua, de aprioritatis **Kantii** in philos. principio, et in quo quum cum dogmaticarum doctrinarum de innatis ideis principiis congruat, tum ab iis differat. Diss. inaug. Kbg. 1872. (Leipzig, Kessler seit Oct. 1874 im Buchhdl.) (47 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Krönig, Prof., d. Dasein Gottes u. das Glück der Menschen, materialistisch-erfahrgsphilos. Studien, insbes. üb. d. Gottesfrage u. den Darwinismus, üb. den Selbstbeglückgstrieb als Fundament d. Lebensweisheit u. prakt. Moral u. üb. d. Hauptlehren **Kant's** u. Schopenhauers. Berlin. Staude. (X, 486 S. 8.) 2½ Thlr.

Labbé, E., Idées de Leibnitz et de **Kant** sur le temps et l'espace. [l'Instruction publique. 1874. 15. Juni.]

Monck, W. H. S., an introduction to the **critical** philosophy intended for the use of students. Dublin. William Mc Gee. (168 S. 8.)

A. P., Kant u. Richard. [die Wage hrsg. v. Dr. Guido Weiß. 1. Jahrg. 1873. Nr. 9. S. 132—140. Nr. 10. S. 145—154.]

Pommer, Dr. Jos., zur Abwehr einiger Angriffe auf **Kant's** Lehre von der synthet. Natur. mathemat. Urtheile. Oster-Progr. 1873. des Mariahilfer Kommunal-Real- u. Ober-Gymn. Wien 1874. (17 S. gr. 8.)

Pünjer, Dr. G. Ch. Bernh., die Religionslehre **Kant's**. Im Zusammenhang seines Syst. dargest. u. krit. beleucht. Jena. Mauke's Verl. (VIII, 112 S. gr. 8.) 24 Sgr.

Renouvier, de la contradiction reprochée a la doctrine de **Kant**. [La Critique philosoph. Nr. 29. p. 33—41.]

Schmidt, Ferd. (Brubacensis), de origine termini **Kantiani** „transcendens." Diss. inaug. Marburgi-Cattorum 1873. (33 S. gr. 8.)

Spicker, Dr. Gideon, üb. d. Verhältniss der Naturwissenschaft zur Philos. Mit besond. Berücksichtigg. der **Kantis**chen Kritik der rein. Vernunft u. d. Gesch. des Materialismus von Alb. Lange. Berlin. C. Duncker. (94 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Stadler, Aug., **Kants** Teleologie u. ihre erkenntnisstheoret. Bedeutg. Eine Untersuchg. Berl. Dümmler. (VIII, 156 S. gr. 8.) 1⅓ Thlr.

Witte, Dr. Johannes, Beiträge zum Verständniss **Kant's**. Berlin. H. R. Mecklenburg. (IX, 106 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Zimmermann, Rob., **Kant** u. die positive Philosophie. [Aus: „Sitzgsber. d. k. Akad. d. W. Phil.-hist. Cl. Nr. 10 u. 11.] Wien. Gerold's Sohn in Comm. (66 S. Lex. 8.) 9 Sgr.

Preisaufgaben der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig.

Für die Jahre 1875—78 sind die von uns gestellten Preisaufgaben folgende:

Aus der Geschichte und Nationalökonomik.

1. Für das Jahr 1875.

Während die politischen Ereignisse, welche die Begründung der deutschen Herrschaft in Ost- und Westpreussen herbeiführten, sicher festgestellt und allgemein bekannt sind, fehlt es an einer gründlichen Darstellung, in welcher Weise zugleich mit ihnen und in ihrer Folge die deutsche Sprache dort mitten unter fremden Sprachen sich festsetzte und zur Herrschaft gelangte. Es ist dieser Process ein um so interessanterer, als sich die beiden Hauptdialecte des Deutschen an demselben betheiligten. Die Gesellschaft wünscht daher

eine Geschichte der Ausbreitung und Weiterentwickelung der deutschen Sprache in Ost- und Westpreussen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Betheiligung der beiden deutschen Hauptdialekte an demselben.

Es darf erwartet werden, dass die Archive ausser dem bereits zerstreut zugänglichen Materiale noch manches Neue bieten werden; die Beachtung der Eigennamen, der Ortsnamen, der gegenwärtigen Dialektunterschiede wird wesentliche Ergänzungen liefern. Sollten die Forschungen zur Bewältigung des vollen Themas zu umfänglich werden, so würde die Gesellschaft auch zufrieden sein, wenn nach

Feststellung der Hauptmomente die Veranschaulichung des Einzelnen sich auf einen Theil von Ost- und Westpreussen beschränkte. Der Preis beträgt 60 Ducaten; doch würde die Gesellschaft mit Rücksicht auf die bei der Bearbeitung wahrscheinlich nöthig werdenden Reisen und Correspondenzen nicht abgeneigt sein, bei Eingang einer besonders ausgezeichneten Lösung den Preis angemessen zu erhöhen.

2. Für das Jahr 1876.

Indem die Gesellschaft den

Häringsfang und Häringshandel im Gebiete der Nord- und Ostsee

als Thema aufstellt, glaubt sie mit dieser allgemeinen Fassung desselben nur die Richtung andeuten zu sollen, in welcher sie handelsgeschichtliche Forschungen anzuregen wünscht. Sie überlässt es den Bearbeitern, den Antheil einzelner Völker, Emporien oder Gruppen derselben, wie etwa der hanseatischen, am Häringsfang und Häringshandel zu schildern. Sie wünscht der Aufgabe auch nicht bestimmte zeitliche Grenzen zu stecken, und würde eben so gern eine auf den Urkundenbüchern und anderen Geschichtsquellen begründete Darstellung des mittelalterlichen Häringshandels, wie eine mehr statistische Bearbeitung des modernen hervorrufen. Preis 700 Mark.

3. Für das Jahr 1877.

Der hohe Reiz der italienischen Geschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters beruht grossentheils darauf, dass sich hier, bei dem zuerst gereiften Volke unter den neueren, schon eine Menge von Bedürfnissen, Grundsätzen und Anstalten der höheren Culturstufen wahrnehmen lässt, während daneben in Italien selbst und mehr noch im übrigen Europa so viel Mittelalterliches noch fortdauert. Auch in der italienischen Volkswirthschaft finden wir denselben Contrast echt moderner Fortschritte auf einer noch wesentlich mittelalterlichen Grundlage. Die Gesellschaft wünscht daher

eine quellenmässige Erörterung, wie weit in Ober- und Mittelitalien gegen Schluss des Mittelalters die modernen Grundsätze der agrarischen, industriellen und mercantilen Verkehrsfreiheit durchgeführt waren.

Sollte sich eine Bewerbungsschrift auf den einen oder andern italienischen Einzelstaat beschränken wollen, so würde natürlich ein besonders wichtiger Staat zu wählen sein, wie z. B. Florenz, Mailand oder Venedig.

Da wir hoffen, dass vorstehende Preisfrage namentlich auch in Italien selbst Anklang finden wird, so erklären wir uns für diesen Fall ausnahmsweise bereit, auch in italienischer Sprache abgefasste Bewerbungsschriften zuzulassen. Preis 700 Mark.

4. Für das Jahr 1878.

Bei der historischen Wichtigkeit der Ortsnamen als Zeugen für die wechselnden Wohnsitze der verschiedenen Völker und Stämme, wünscht die Gesellschaft,

dass unter sorgfältiger Benutzung des um Vieles zugänglicher gewordenen urkundlichen Materials und andrerseits mit gewissenhafter Benutzung dessen, was die heutige Sprachwissenschaft an sicheren Ergebnissen zu Tage gefördert hat,

eine wohlgeordnete, aus den besten erreichbaren Quellen geschöpfte Zusammenstellung der deutlich nachweisbaren slawischen Namen für Ortschaften des jetzigen deutschen Reiches

veranstaltet werde.

Da eine Bearbeitung des gesammten Stoffes die Grenzen einer Abhandlung weit überschreiten würde, bleibt es dem Bearbeiter der Preisfrage überlassen sich irgend ein nicht allzu beschränktes, aber auch nicht übermässig ausgedehntes Gebiet für seine Untersuchung zu wählen. Preis 700 Mark.

Die Bewerbungsschriften sind, wo nicht die Gesellschaft im besondern Falle ausdrücklich den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet sein, das auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des angegebenen Jahres und die Zusendung ist an den Secretär der Gesellschaft (für das Jahr 1875 Prof. Dr. Scheibner) zu richten.

Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht.

Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigenthum der Gesellschaft.

Berichtigungen.

In Nr. 943 der „Preussische Regesten“ ist statt: „die sehr ausführliche Urk. ist nach der Redener Handfeste (nr. 941) gefälscht gedr. bei Froelich, Graud. Kreis I, 255“ zu lesen: „die sehr ausführliche Urkunde ist eine Fälschung des 16. oder 17. Jahrhunderts, welcher die Redener Handfeste zu Grunde liegt. Gedruckt (nach einer nicht näher bezeichneten Quelle im Redener Pfarrarchive und in Pelplin) ohne Hinweis auf die Unächtheit bei Froelich I, 258.“

S. 222. Anm. 13. Z. 4 v. u. zwischen **partem** und **suorum** schalte ein: **bonorum.**
S. 238. Anm. 60. Z. 3 v. u. statt **vorgetzte** lies **vorgesetzte.**
S. 240. Anm. 63. Z. 5 v. u. statt **Anpassung** lies **Auffassung.**
S. 245. Z. 10 v. o. zwischen **Kinder** und **transmittirt** schalte ein: **nicht.**
S. 256. Z. 3 v. o. statt **die vorstehende rechtsgeschichtliche** lies **der vorstehenden rechtsgeschichtlichen.**

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Preussische Regesten

bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Herausgegeben von

Dr. M. Perlbach.

(Fortsetzung.)

1292. VIII. Cal. Jun. 25. Mai. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Preussen Tulne das Feld Lymite,[1]) wofür er die 30 Hufen, die sein Vater Alsutte und seine Oheime Dirsune und Suyrnis im Lande Wewa und auf den Feldern Burwite und Bundotaneys im Antheil des Capitels besassen, abtritt, von denen 15 an das Capitel, 15 an den Bischof fallen. Er ist zum Kriegsdienst mit einem Reiter, den Kulmer Maassen, 2 Mark Wachs, einem Kölner oder 6 preussischen Denaren verpflichtet. Zeugen: Ebrhard Pfarrer von Braunsberg, Alexander und Hermann Domherren, Johann und Albert des Bischofs Brüder, Hermann Scriptoris und die 3 Brüder Gerhard, Kristian und Alexander, Curthi und Tarpi.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 90. Reg. n. 163. [1]) Lemitten an der Passarge sdl. von Wormditt. [1090

1292. VIII. Cal. Jul. 24. Juni.[1]) Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen giebt den Preussen Symunt und Stylige für ihre Treue eine Verschreibung über 2 Haken, frei von Zehnten und Scharwerk, gegen Dienst zu Ross.

Or. in Kgsbrg. (Schiebl. XXXIV, n. 9) erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 261 n. 1. 266 n. 1. Voigt IV, 88 n. 2. [1]) Schubert, de gubernat. p. 35. [1091

1292. VIII. Cal. Jul. 24. Juni.[1]) Derselbe verschreibt den Söhnen des Kudrawe 4 Haken, frei von Zehnten und Scharwerk, gegen Dienst zu Ross.

Or. in Kgsbrg. (Schiebl. I, n. 10). erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 261 n. 1. 266 n. 1. Voigt. III, 367 n. 2. [1]) Schubert l. c. 35. [1092

1292. o. T. (vor dem 29. Juni). Elbing. Derselbe verschreibt dem Preussen Study den Winkel Plausdo mit vier bis sechs Hufen und das Recht im Gebiet des Bischofs Heinrich von Ermland Besitzungen und Gerichte mit Zehntenfreiheit zu erwerben. Zeugen: Berthold Comthur von Königsberg, Heinrich von Dubin Comthur von Balga, Albert von Mipilsdorf Comthur von Elbing, Dietrich von Ledelowe Vogt von Samland, Heinrich Vogt von Natangen, Br. Everhard von Steckelborn.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 91. Reg. n. 164. [1093

1292. (vor dem 29. Juni). Meinhard von Querfurt verheert mit 100 Brüdern die Gebiete Gesovien und Pastovien in Litthauen.

Dusb. III, c. 246. Ss. r. Pr. I, 154.

1292. circa festum b. Petri et Pauli. 29. Juni. Heinrich Zucschwert Comthur von Balga verheert mit 20 Rittern und 1500 Mann Oukaym.

Dusb. III, c. 247. Ss. r. Pr. I, 155.

1292. circa festum b. Jacobi. 25. Juli. Conrad Stango Comthur von Ragnit zieht gegen Junigede.

Dusb. III, c. 251. l. c. 157.

1292. VII. Id. Aug. 7. Aug. Merseburg. Bischof Heinrich von Merseburg vidimirt die Bulle Gregors X. vom 6. Aug. 1275 [1]) über die Erhebung Kristans von Mühlhausen zum Bischof von Samland und beurkundet, dass sein Vorgänger Friedrich denselben mit Ludolph ehemals Bischof von Halberstadt und Meinher von Naumburg zum Bischof geweiht habe.

Abschr. im Fol. VII. in Kgsbrg. Gebser I, p. 44. Mühlh. Urkdb. I, n. 392. [1]) n. 817. [1094

1292. Herbst. Meinhard von Querfurt zieht den polnischen Herzögen zu Hülfe gegen die Litthauer.

Dusb. III, c. 248. Ss. I, 155. 156.

1292. in vigilia S. Francisci. 3. Oct. Frankfurt. Das Generalcapitel des deutschen Ordens erlässt Zusätze zu den Ordensstatuten; anwesend der Hochmeister Conrad von Feuchtwangen und der Bischof von Kulm.

Mss. nr. 19. 12.° im Ordensarchive in Wien. Dudik, Münzsammlung S. 85. [1095

1292. III. Id. Oct. 13. Oct. Syraz. Meinhard Landmeister von Preussen urkundet mit verschiedenen polnischen und böhmischen Prälaten sowie Herzögen von Schlesien, dass sich Herzog Wladislaw von Syradien und Cujavien dem König Wenzel von Böhmen unterworfen hat.

Or. in Wien. Roepell, Gesch. Polens I, 690 Ss. r. Pr. I, 155 n. 4. Archiv für österr. Geschichtsquellen XIV, 178. [1096

1292. III. Id. Oct. 13. Oct. im Lager bei Sieradz. Herzog Wladislaw von Gr.-Polen verspricht eidlich seine Bürger in Brzestwie in die Hand des Bruders Menko Landmeisters von Preussen binnen 14 Tagen schwören zu lassen, dass wenn er die dem König Wenzel von Böhmen gemachten Zusagen nicht halten würde, sie diesem als ihrem Herrn unterthänig sein sollten.

Or. in Wien. Archiv f. österr. Gesch. XIV, 182. [1097

1292. (nähere Daten fehlen). Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verschreibt dem Leyten[1]) wegen seiner treuen Dienste sein Erbgut von 4 Haken im Felde Wergenow, frei von Zehnten und Scharwerk, zu erblichem Besitz, gegen Kriegsdienst mit 2 Mann, 2 Rossen und einem Panzer.

Fol. Saml. Freie p. 205 in Kgsbrg. Erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 266 n. 1. Voigt, Gesch. Pr. III, 436 n. 3. [1]) Letyen Voigt l. c. [1098

vor **1293.** Wismar. Heinrich Swarte vermacht den Söhnen Ludico und Tidemann des Johann von Memel 2 Mark.

Wismarer Stadtbuch. Mecklenb. Urkdb. III, n. 2196. [1099

1293. in die b. Vincentii martiris. 22. Jan. Marienwerder. Heinrich Bischof, Christan Probst und das ganze Capitel von Marienwerder bestätigen dem edlen Dietrich Stange und seinen Miterben gegen Verzicht auf die Hälfte der vom Bischof Albert erhaltenen Schenkungen und die Burg Marienwerder ihre Besitzungen: ihm selbst 50 Hufen in Dakow, 200 in Trumpnia, davon 16 bei Plauteles, wo er 20 hat, beginnen, in Scharnothen und bei Goryn 60, gegen Kriegsdienst mit einem Ross, 2 Pfund Wachs, 2 Kulmer Pfennige zu Martini: sein Bruder Chotebor erhält 250 Hufen in Werene[1]) gegen Dienst mit einem Reiter, ein Pfund Wachs, einen Kulmer Pfennig, sein Schwestersohn Heinrich das Dorf Panckendorf mit 138½ Hufen gegen dieselben Leistungen; darin dürfen sie je eine Mühle, eine Burg, eine Stadt und Kirchen anlegen. Mitbesiegelt vom Landmeister Meinhard v. Querfurt. Zeugen: Cristan Probst, Hermann Decan, Heinrich Cantor, Engelbert, Ludiko Domherren, Hermann Capellan des Landmeisters, Johann Landcomthur von Kulm, Br. Sieghard von Schwarzburg, Br. Conrad Sack, Priester Wilhelm Notar des Bischofs, Tulkoyte[2]) Preusse; Gerhard von Otla,[3]) Wachsmud, Ludwig v. Krikussin.

Abschr. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 29. Reg. Warm. n. 165. [1]) Voigt Wenene, vgl. aber Meckelburg, Altpr. Mon. XI, 375; die nachweisbaren Orte sind Daakau, Tromnau b. Freistadt, Plauth eb., Sarnowko bei Roggenhausen (?), Guhringen bei Bischofswerder, Klösterchen eb. [2]) Voigt liest Culcoyte und Ochla. [1100

1293. in vigilia purific. Marie. 1. Febr. Marienburg vor dem öffentlichen Gericht. Joseph Bürger von Marienburg beurkundet, dass er den Sohn seines verunglückten Freundes Berthold mit seinem Erbtheil von 11 Mark auf 5 Jahre in Pflege nehmen will: nach Ablauf dieser Zeit verpflichtet er sich vor Henzo de Fundo, Hermann de Stoysen, Heinrich Pistor, Johann Rufus ihm dieselben ungeschmälert zu überweisen. Besiegelt vom Comthur von Marienburg. Zeuge: Lutko der Schultheiss.

Beiträge zur Kunde Preussens II, 240. [1101

1293. XI. Cal. Mar. 19. Febr. o. O. Bischof Heinrich, Probst Heinrich und das Capitel von Kulm urkunden, dass nach dem Schiedsspruch des Bischofs Wyslaus von Leslau und des Landmeisters Meinhard von Querfurt [1]) die Streitigkeiten zwischen der Kulmer und Płocker Kirche dadurch beigelegt worden, dass gewisse Besitzungen der Płocker Kirche eingeräumt werden und diese dafür alle Urkunden, auf die sich ihre Ansprüche gründen, der Kulmer ausliefert. Letzteres ist bereits an den verstorbenen Bischof Werner von Kulm geschehen, und dafür weisen sie jetzt der Płocker Kirche 30 Mark Einkünfte auf 70 Hufen zu Orsechov mit den bischöflichen Maassen statt der Zehnten an: von diesen 70 Hufen gehören 5 Freihufen zur Scholtisei und 8 zur Pfarre. Zeugen: Heinrich Probst, Heinrich von Münsterberg, Nicolaus eh. Capellan des Bischofs, Gerhard D. O. Bruder, Pfarrer von Kulm.

Cod. Masov. p. 339 Dodatek n. 3. [1102

1293. in die b. Matthie apost. 24. Febr. Orzechow. Bischof Thomas von Płock urkundet mit seinem Capitel über denselben Gegenstand.

Culm. Cop. n. 17. (Mitth. von Wölky). [1103

1293. Winter. (Jan. Febr.) Der Landmeister Meinhard von Querfurt verbrennt zwei Vorburgen von Junigede.

Dusb. III, c. 252. Ss. r. Pr. I, 156.

1293. in octava Paschae. 5. Apr. Bischof Kristan von Samland weiht die Capelle der hl. Katharina und Magdalena in Reinhardsbrunn.

Ann. Reinhardsbr. ed Wegele S. 263. Herquet 8 n. 54.

1293. XIV. Cal. Mai. 18. Apr. Papau. Bischof Wislaus von Leslau tritt dem deutschen Orden in Preussen gegen Uebergabe des Dorfes Gribna bei Kulmsee mit 60 Mark Einkünften seine Besitzungen in den Gebieten von Golube und Ostrowite mit den an Ritter Albert von Smolna [1]) verliehenen Gütern, ausgenommen die Dörfer Slotoria und Lygischowe,[2]) ab, doch soll Albert im Besitz seiner Güter gegen Kriegsdienst mit 5 Rossen und Recognitionszins bleiben. Zeugen: Heinrich Custos, Johann Cantor, Sulco Canonicus von Leslau, Johann Probst, Albert Decan, Dietrich Scholasticus, Clemens Cantor, Johann, Gerward, Stanislaus, Stephan, Domherren von Kruschwitz, Arnold von Waldow, Johann von Neber, Ritter, Godeko, Heinemann, Bürger von Thorn. Mitbesiegelt vom Bischof Heinrich von Kulm.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urkd. S. 24. Cod. Pruss. II, n. 27. [1]) vgl. n. 832, wo aber nicht mit Voigt Stuolna, sondern ebenfalls Smolna zu lesen ist. (Ueber Albert von Smolna vgl. Schles. Reg. Abth. 2. S. 205. n. 1434). [2]) Zlotterie u. Elgiszewo an der Drewenz. [1104

1293. XIII. Cal. Mai. 19. Apr. Grzywnó.[1]) Derselbe urkundet, dass er durch den Landcomthur Johann von Kulm, den Probst Cristan von Marienwerder und Thomas und Hermann die Capelläne des Landmeisters in den Besitz des Dorfes Grivna [1]) bei Kulmsee gesetzt sei, dessen 60 Mark Einkünfte sich folgendermassen vertheilen. Es zinsen:

Genzo von 2 Hufen	2 Mark,	Heynco de Lyssow	3 Mark,
Conrad	4 „	Cristan	3 „
Albrecht von Cujavien	3 „	Gerard	3 „
Nicolaus von Quercus	3 „	Hermann Stoyam	2 „
Henkynus	3 „	Heynmann de Monte	2 „
Hermann de Monte	3 „	Martin von Althaus	5 „
Mezza Witwe v. Quercus	3 „	Heynco von Althaus	3 „
Heinco Halb-Mark genannt	3 „	Heynco Nydung	1 „
Johann Auceps	1 „	Rodger	1 „
Frizco Sturmann	2 „	Cristan Volkmars Sohn	1 „
Johann von Lonze	2 „	Thomas	2 „
Reynhard 1 Vierdung u. 2 Hühner,		Der Krüger	7 Vierdung,
Tilo de Stoze	1 Mark,	Otto	2 Mark.

Zeugen: Johann Cantor, Heinrich Custos, Sulco Domherr von Leslau.

Or. in Kgsbrg. Dregers Urkd. S. 24. Cod. Pruss. II, n. 26. [1]) Grzywno bei Kulmsee. [1105

1293. in die S. Adalberti. 23. Apr. Cechoczyn. Derselbe beurkundet, dass er für seine Besitzungen bei Golub und Ostrowit vom deutschen Orden das Dorf Lygessevo zwischen dem See Ocunyno, der Drewenz und Beliza, den See exclusive, erhalten. Zeugen: Johann Probst von Kruschwitz, Johann Cantor, Heinrich Custos, Sulco Domherren von Leslau, Paul Pfarrer von Chlevisch, Johann, Stanislaus, Domherren von Kruschwitz.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 28. Dregers Urk. S. 24. [1106

1293. IX. Cal. Mai. 23. Apr. Thorn. Meineco von Querfurt Landmeister von Preussen beurkundet, dass die Bürger der Altstadt Thorn eine Mauer auf eigene Kosten errichtet haben, die von der kleineren Mauer sich über die beiden Gräben bis zur Mauer der Neustadt erstreckt. Durch diese Berührung wird aber die frühere Trennung nicht aufgehoben. Wird die Mauer der Neustadt an jener Stelle zerstört, so braucht die Altstadt nicht Hülfe zu leisten. Niemand soll ohne Zustimmung der Altstadt die Mauer mit Gebäuden besetzen. Zeugen: Conrad Stange Comthur von Thorn, Br. Johann Hauscomthur, Br. Arnold Comthur von Morin, Heinrich genannt Wenco, Gotschalk, Petrus Baurus, Conrad Clare, Walter Schulze der Neustadt, Gerhard de Pomerio, Hilfrat.

Or. in Thorn, erw. Prätorius, Thorner Ehrentempel S. 2. Wernicke, Gesch. I, 40. Voigt IV, 100 n. 2. [1107

1293. III. Cal. Mai. 29. Apr. Erfurt. Kristan Bischof von Samland vidimirt mit dem Abt Andreas vom Petersberg verschiedene das Patronat der Michaeliskirche zu Erfurt betreffende Urkunden der Mainzer Erzbischöfe Gerhard von 1259, Werner von 1267 und des Abtes Andreas vom Petersberge von 1259.

Würdtwein, Thuringia et Eichsfeldia S. 212—214. Mühlh. Urkdb. I, n. 408. Herquet 8 n. 55. [1108

1293. in nativitate Joh. bapt. 24. Juni. Marienwerder. Bischof Heinrich und das Capitel von Marienwerder verleihen dem Albert und Mar. und seinem Sohn Kristan das Dorf Crebissen zur Besetzung.

Privil. Capit. Pomes. p. 73. Ss. r. Pr. V, 425. [1109

1293. dominica post festum S. Joh. bapt. 28. Juni. Reinhardsbrunn.

Bischof Kristan von Samland weiht im Kloster Reinhardsbrunn die Capelle der hl. Jungfrau von Neuem.

Ann. Reinhardsb. S. 267. Herquet 8 n. 56.

1293. circa festum s. Jacobi. 25. Juli. Der Landmeister Meinhard von Querfurt verbrennt die Vorburgen von Junigede und Pisten.

Dusb. III, c. 254. Ss. I, 158.

1293. in vigilia b. Matthei. 20. Sept. Reinhardsbrunn. Bischof Kristan von Samland weiht in der Capelle der hl. Jungfrau zu Reinhardsbrunn den Altar des hl. Andreas und Bartholomäus.

Ann. Reinhardsbr. S. 267. Herquet 8 n. 57.

1293. in die Mauricii et soc. 22. Sept. Reden. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen bestätigt, dass der Landmeister Conrad von Thierberg durch Heinrich von Vaternrode Comthur von Reden dem Dietrich in Dietrichsdorf 92 Hufen zur Ansiedlung angewiesen, von den Grenzen des Hauses Roggenhausen die Ossa aufwärts bis zu den Grenzen des Flusses beim Dorfe Panzlow und dem See Lessen.[1]) Davon erhalten sie 7 Freihufen, den Krug und das Schulzenamt erblich nach Kulmer Recht, ein Drittel der Gerichtsbussen (zwei Drittel der Orden), gegen Dienst mit dem Panzer. 6 Freihufen erhält der Pfarrer, 2 bleiben zur Gemeindewiese, von den übrigen 77 geben sie nach den (bereits verflossenen) Freijahren zu Martini jährlich $^1/_2$ Mark Kulmer Pfennige und 4 Hühner, sowie die Kulmer Getreidemaasse nach Reden. In den Pribenitzseen erhalten die Bauern die Fischerei, in der Ossa mit mässigem Gezeug ohne das Wehr zu besetzen. Zeugen: Br. Johann de Cunna Priester, Arnold Hauscomthur von Reden, Br. Conrad Sack.

Froelich, Graudenzer Kreis S. 325 nach einem Transs. von 1593 in Szepanken. Schlechter Auszug in den Ortsnamen im Culmerlande 80. [1]) j. Sczepanken bei Lessen. [1110

1293. VIII. Cal. Oct. 24. Sept. Reden. Derselbe verleiht durch den Comthur Hartung von Reden dem Gobelinus Schulzen von Reden in dem Dorfe Lindenau 60 Hufen zur Ansiedlung nach Kulmer Recht zwischen dem See Alden, dem Dorfe Starkenberg und den Gütern des Nauschutte und Bogusch: er selbst erhält die 10. Hufe, den Krug und die Scholtisei erblich, ein Drittel der Gerichtsbussen, 2 Drittel der Orden, Die Pfarrkirche erhält 6 Freihufen, von den übrigen 48 zinsen die Ein-

wohner nach 8 Freijahren von Pfingsten an ½ Mark und 2 Hühner dem Hause Reden jährlich zu Pfingsten: von mehrbebauten Hufen erhält der Locator auch ein Zehntel und die Ansiedler geben denselben Zins. Gobelin und seine Erben dürfen im See Alden mit mässigem Gezeug für ihren Tisch fischen. Zeugen: Hartung Comthur von Reden, Heinrich von Goltbach Hauscomthur, Br. Conrad Sack, Br. Heinrich von Kolbus.

Froelich, Grand. Kr. I, 197. 198. Ortsnamen 42 n. 2. [1111

1293. Das Schalauer-Haus wird erbaut.

Can. Samb. Ann. Pelpl. Ann. Pruss. Ss. r. Pr. 1, 281. 271. III. 3.

Die Litthauer bestürmen dasselbe, erschlagen einen Ordensbruder Ludwig Osse und verbrennen die Vorburg.

Dusb, III, c. 253. Ss. I, 157.

1293. o. T. Danzig. Herzog Mestwin von Pommern verleiht den Bürgern von Elbing gegen Entgelt Zollfreiheit, Handelsfreiheit und Befreiung vom Strandrecht in seinem Gebiet. Zeugen: Abt Heinrich von Pelplin, Wislaus Custos von Camin, Swenza Palatin von Danzig, Paul Palatin von Schwetz, Andreas Kastellan von Danzig, Stanislaus Kastellan von Schwetz, Uneslaus Unterkämmerer von Danzig, Dietrich Capellan und Notar, Schreiber der Urkunde.

Or. in Elbing. Dogiel IV, n. 41 (sehr ungenau). Mon. Warm. I, n. 92. Reg. n. 167. [1112

1293. (nähere Daten fehlen). Bischof (Heinrich) von Ermland verleiht der Domkirche in Kulmsee einen Ablassbrief.

Vermisste Urkde d. eh. Löbauer Archivs, angeführt in einem Verzeichniss von 1611. Cod. dipl. Warm. III, 613 n. 617. [1113

1294. in die circumcisionis domini. 1. Jan. Marienwerder. Bischof Heinrich und das Capitel von Pomesanien bestätigen dem Gerhard von Ottela dies Dorf mit 82½ Hufen.

Priv. Cap. Pomes. p. 50. Ss. r. Pr. V, 422. [1114

1294. XVI. Cal. Febr. 17. Jan. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Arnold und Albert die Mühle am rothen Wasser mit einem Gebiet bei den Aeckern der Stadt Braunsberg, gegen eine Mark jährlichen Zins zu Martini: diese wird Arnold anfänglich allein bezahlen, da Albert seinen Antheil unter Vorbehalt des Rückkaufs an

ihn verkauft hat. Zeugen: Johannes Lemkini, Alexander und Hermann, Domherren, Johann Fleming und Albert des Bischofs Brüder, Burchard, Johann von Falkenhayn, sein Bruder Bertold, Rutcher, Bertold der Schenkwirth, Conrad Hosthoupt, seine Brüder Heinrich und Hermann, und Muscatti.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 112. Reg. n. 168. [1115

1294. Winter (Anfang). Der Landmeister Meinhard von Querfurt steht von einem Zuge nach Erogel ab und verheert Pastovia und Gesovia in Litthauen.

Dusb. III, c. 255. Ss. r. Pr. I, 157.

1294. in die cinerum. 3. März. Paris. König Philipp von Frankreich gestattet den Bürgern von Lübeck, Gothland, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Elbing, sowie den anderen Kaufleuten, welche die Nordsee befahren und nach Flandern kommen, gegen die üblichen Abgaben zu Wasser und zu Lande in seinem Reich Handel zu treiben, ausgenommen mit englischen, schottischen und irischen Waaren. Ihre Schiffe sollen behufs des Krieges, den der König führt, gekauft oder gemiethet werden, nach dem Ausspruch eines Schiedsgerichts aus zwei Schiffseigenthümern und zwei Franzosen. Die Ausfuhr nach England ist verboten.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 617. Sartor. Lappenberg II, n. 79. Livl. Urkdb. I, n. 551. Reg. n. 631. Mecklenb. Urkdb. III, n. 2283. Reg. Warm. n. 170. [1116

1294. dominica ante mediam quadragesimam. 21. März. Paris. Derselbe giebt den Bürgern von Lübeck, Gotland, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Elbing von ihren behufs des Krieges requirirten Schiffen so viele frei, als zum Rücktransport ihrer Waaren erforderlich sind.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 619. Livl. Urkd. I, n. 552. Reg. n. 632. Mecklenb. Urkdb. III, n. 2285. Reg. Warm. n. 171. [1117

1294. VII. Id. Apr. 7. April. Mühlhausen. Bischof Kristan von Samland urkundet, dass er mit Zustimmung seines Metropoliten Johann von Riga von den Einkünften der Burg Schonewic, wo sich die Domkirche befindet, sechs Pfründen für die Domherren, vier einfache, eine Probstei und ein Decanat errichtet habe; die gegenwärtigen Inhaber sind Probst Dietrich in Königsberg, Dietrich von Freiburg Decan,

Gerwich Westphal, Heyde(n)r(e)ich Sta(n)go, Heydenreich und Johann von Thorn, die vom Hochmeister Conrad von Feuchtwangen dazu vorgeschlagen seien. Sie erhalten die polka Quedenau. Sie haben das Recht sich durch Cooptation zu ergänzen und den Bischof frei zu wählen. Mitbesiegelt vom Hochmeister Conrad von Feuchtwangen. Zeugen: Conrad der Hochmeister, Helwich von Goltbach Landcomthur von Thüringen, Conrad von Babenberg Comthur von Frankfurt, Conrad von Mandern Comthur von Marburg, Bertold Comthur von Mühlhausen, Albert von Amendorf Comthur von Schillen, Heinrich von Hoycheim Comthur von Nägelstädt, Siegfried Probst von Schillen, Richard Prior von Marburg, Br. Conrad Sack.

Abschr. in Kgsbg. Fol. VII, p. 167. Gebser I, 48. 49. Dregers Urkd. S. 25. Mühlh. Urkdb. I, n. 422. Herquet 8 n. 58. [1118

(1294.) o. J. in die pasche. 18. Apr. Elbing. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen und die übrigen Comthure von Preussen schreiben an die Städte Rostock, Greifswald und Stralsund, dass sie mit den Städten Thorn, Kulm und Elbing zusammen den König von Dänemark aufgefordert haben, die fremden Kaufleute zu schützen, und versprechen zu deren Vertheidigung ihre Hülfe.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. II, n. 89. Livl. Urkdb. III, n. 552a. Reg. n. 632a. Meckl. Urkdb. III, 2213. Mon. Warm. I, n. 113. Reg. n. 172. [1119

(1294.) o. J., T. u. O. nach dem 8. Juni. Br. G(unther?) Stellvertreter des Landcomthurs von Kulm schreibt an den Kulmer Landcomthur Johann, dass am Dienstag nach Pfingsten zwei Boten des Comthurs von Schönsee aus der Wildniss gekommen seien mit der Meldung, ein grosses Heer der Heiden ziehe gegen das Kulmer Land, die Bewohner von Masovien seien schon in ihre Burgen geflüchtet. Der eine Bote Crimal erklärte, dass die Heiden das Kulmer Land verwüsten wollten; die Kundschafter haben 20 Reiter gesehen, die sie fangen und die Wege erspähen wollten. Der Landcomthur möge daher seine Ankunft beschleunigen und diesen Brief an alle Comthure bis an den Meister schicken.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 24. Voigt IV, 89 setzt das Schreiben ins Jahr 1292, der Einfall in Masovien fand jedoch 1294 statt, vgl. Ss. I, 156 n. 1 u. Ann. Polon. (kl. Ausgabe) p. 72. 96. [1120

1294. II. Cal. Jul. 30. Juni. Marienwerder. Landmeister Meinhard von Querfurt urkundet, dass er zur Schlichtung des Streites mit dem Bischof Heinrich und dem Capitel von Pomesanien die Grenzen des Bisthums neu bestimmt habe. Dieselben laufen vom Berg oder Wall der ehemaligen Burg Tyfenowe nach der Grenze von Gross-Brakowe, dem See Sassin, der beiden Theilen gemeinsam ist, zum Walde Soweten, dem Wege von Dakowe nach Barutin, nach Akotin, dem Sarginsee, zum Graben jenseits desselben im Bruch Glode, von da zur Grenze zwischen Grabisco und Kulm, den Bruch aufwärts bis Notine, dann bis zum See Banse, der getheilt wird, zum oberen Ende des See's Bochotin, von da zum Wege nach Protest, sodass der See ebenfalls getheilt wird, zum Feld Schinewite, auf dem der Orden eine Hufe zum Heusammeln behält, dann bis Protest, zur Ossa, sodass der See Gilve und das Feld Lugar zum Bisthum gehören, die Ossa, deren Mitte die Grenze bildet, bis Mandelkowen, wo vom Schlosshügel ein Bach in die Ossa fällt, dann zur Strasse von Reden nach Christburg, bis zum Wege rechts hinter dem See Gorrin, dann gegen Kanten hin duch die Heide der alten Grenze gemäss, bis zur Grenze beim Dorfe Wolselitz jenseits der Weichsel, endlich vom Schlossberg Tyfenowe über die Nogat und den Werder zur Weichsel. In diesen Grenzen werden Bischof und Capitel die Verleihungen des Ordens bestehen lassen, die Urkunden über die frühere Theilung werden für ungültig erklärt. Zeugen: Heinrich von Wylnowe Comthur von Marienburg, Hermann von Schenckenberg Comthur von Christburg, Günther von Schwarzburg Comthur von Graudenz, Hartung Comthur von Reden, Hermann des Landmeisters Capellan, Conrad Sack sein Cumpan, Br. Segehard von Schwarzburg, Br. Heinrich von Gera, Br. Elger von Hoensteyn, Br. Dietrich von Esbeke, Br. Gunther von Arnstein, Br. Gebehard von Mansfeld, Br. Syfried von Dornsburg, Br. Hernesto von Liebencelle, Br. Ebirhard von Waschenberg, Goteborius Stango Ritter, Tesschim, Tulekoythe, Preussen.

Abschr. in Kgsbrg. Priv. cap. Pomes. p. 11—15. Dregers Urk. S. 25. Cod. Pruss. II, n. 30. Die Orte sind erklärt bei Töppen, Geographie S. 125. u. Ss. rer. Pruss. V, 412. 413. [1121

1278—1294. vor dem 23. Juli 1294. Mühlhausen. Bischof Kristan von Samland baut die St. Annencapelle in dem Ordenshause der Altstadt Mühlhausen und dotirt sie mit 20 Mark jährlichem Zins.

Ergiebt sich aus der Urkde. vom 28. Oct. 1295, Or. in Mühlh. Mühlh. Urkd. I, n. 448. Herquet 9 n. 59. [1122

1294. X. Cal. Aug. 23. Juli. Mühlhausen. Derselbe ist Mitbesiegeler einer Schenkung des Ritters Hugo vom Stein an das Deutschordenshaus in der Neustadt Mühlhausen.

Or. in Dresden. Mühlh. Urkdb. I, n. 424. Herquet 9 n. 60. [1123

1294. V. Cal. Aug. 28. Juli. Erfurt. Derselbe besiegelt mit Volrad Bischof von Halberstadt die Urkunde Reinholds von Beringen über die Verpflanzung des Cistercienserinnenklosters St. Nicolai von Bischoferode in die Nähe der Kirche St. Marie in Altendorfe bei Nordhausen.

Lesser, Histor. Nachricht. v. Nordhausen S. 197. Anm. Mühlh. Urkdb. I, n. 425. Herquet 9 n. 61. [1124

1294. III. Id. Aug. p. s. a. XIX. 11. Aug. Erfurt. Derselbe stellt dem Kloster Kromschwitz bei Weida einen Ablassbrief aus.

Or. in Dresden. Mühlh. Urkbd. I, n. 427. Herquet 9 n. 62 u. 62 n. IX. [1125

1294. a. p. I. III. Cal. Sept. 30. Aug. Aquila. Papst Coelestin V. ermahnt den deutschen Orden zur Beihülfe für das heilige Land, das ungeachtet seiner fortwährenden Kämpfe in Preussen und Livland das Hauptaugenmerk verdiene.

Abschr. in Kgsbrg. Voigt, Gesch. IV, 129 n. 1. [1126

1294. in profesto S. Dionysii. 8. Oct. Nyborg. König Erich von Dänemark beurkundet, dass die Lübecker an der Arrestirung der Güter des deutschen Ordens in Preussen in Kopenhagen unschuldig seien.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 624. Reg. hist. Dan. I, n. 1470. [1127

1294. in die b. Kalixti. 14. Oct. Danzig. Herzog Premisl von Gross-Polen bestätigt den Elbingern die ihnen von seinem Oheim Mestwin von Pommern ertheilte Zoll- und Handelsfreiheit. Zeugen: Rudger Abt von Oliva, Heinrich Abt von Pelplin, Gerhard von Cholbach, Conrad Rost, D. O. Brüder, Paul Palatin von Schwetz, Swentza Palatin von Danzig, Andreas Kastellan von Danzig, Stanislaus Kastellan von Schwetz, Albert Kastellan von Bencin, Boguslaus Kastellan von Usce und Unterkämmerer

von Posen, Kelczco Kastellan von Santok, Swentomir Kastellan von Bechow. Geschrieben vom Capellan Herwin.

Or. in Elbing. Dogiel IV, n. 42. Mon. Warm. I, n. 94. Reg. n. 178. [1128

1294. XIII. Cal. Dec. 19. Nov. Erfurt. Abt Andreas vom Petersberg bei Erfurt und Abt Thymo von Honburg vidimiren das Schreiben des Bischofs Friedrich von Merseburg an den Bischof (Werner) von Kulm über die Ernennung Kristans von Mühlhausen zum Bischof von Samland vom 6. Jan. 1276. (nr. 832).

Fol. VII, p. 164 in Kgsbrg. Gebser I, 42—44. Herquet 9 n. 63. [1129

1294. II. Cal. Dec. 30. Nov. Mühlhausen. Bischof Kristan von Samland vermittelt einen Vertrag zwischen dem Kloster Volkolderode und der Stadt Mühlhausen.

Or. in Mühlhausen. Mühlh. Urkdb. I, n. 433. v. Mülverstedt im Correspondenzblatt 1868. 12. S. 98. Herquet 9 n. 64. [1130

1294. o. T. u. O. Bischof (Heinrich) von Ermland, Bischof (Procopius) von Krakau und der episcopus Ospliensis (?) verleihen der Domkirche von Kulmsee einen Ablassbrief.

Kulm. Verzeichn. von 1611 (vgl. n. 1113) Cod. dip. Warm. III, 614. n. 617. [1131

1294. o. T. (Braunsberg). Abschrift der Braunsberger Handfeste vom 1. Apr. 1284. (n. 917).

Or. in Frauenbrg. Mon. Warm. I, n. 56. [1132

1294. o. T. Braunsberg. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Arnold Schützen von Balga das Feld Swenkitten[1]) gegen Dienst mit einem Ross und einem Balist und Ausbesserung der schadhaften Balisten, oder, wenn seine Erben die Kunst des Vaters nicht verstehen, mit einem Reiter. Derselbe erhält ferner 2 Mark Pfennige von den Mühlen des Wicteram und Arnold, dafür soll er die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Denare zinsen. Zeugen: Johann und Albert Fleming des Bischofs Brüder, Ebirhard Pfarrer von Braunsberg, Magister Arnold, Johann Capellan, Burkard Bürger von Braunsberg, Otto von Russen Lehnsmann, Heinrich Scriptoris, Heinrich von Heilsberg.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 93. Reg. n. 169. [1]) Schwenkitten, Kirchspiel Eldtten. [1133

1294. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen lässt die

polnische Burg Wisna, die den Litthauern zum Stützpunct gedient, zerstören.

Dusb. III, c. 258. Ss. r. Pr. I, 159. Ins Jahr 1294 fällt ein Zug dreier Conventsbrüder von Ragnit, und die Züge Ludwigs von Liebencelle, die sich chronologisch nicht fixiren lassen, gegen die Litthauer beginnen, eb. c. 256. 257. p. 158.

1276—1295. o. J., T. u. O. Bischof Kristan von Samland ertheilt dem Minoritenkloster zu Mühlhausen verschiedene Indulgenzen.

Jahrzeitbuch des Mühlh. Minoritenklosters im Mühlh. Archiv. Mühlh. Urkdb. I, n. 446. Herquet 10 n. 66. [1134

1276—1295. o. J., T. u. O. Derselbe dotirt drei Altäre der St. Blasienkirche zu Mühlhausen mit einem Kapital von 200 Mark.

Erwähnt in einer Urkde. von 1342, Mühlh. Urkdb. I, n. 942. Herquet 10 n. 67. [1135

1276—1295. o. J., T. u. O. Derselbe giebt seinem Statthalter in Samland die Vollmacht, Neubekehrte mit Gütern im Bischofsantheil zu belehnen.

Erwähnt in einer Urkde. von 1296. Cod. Pruss. II, n. 33. Herquet 10 n. 68. [1136

1283. 24. Aug.—1295. o. J., T. u. O. Derselbe transsumirt einen Ablassbrief, verschiedener ausländischer Erzbischöfe und Bischöfe für das Brückenkloster zu Mühlhausen vom 23. Aug. 1283.

Or. in Mühlhausen. v. Mülverstedt, Correspondenzbl. 1868. 12. S. 98. Mühlh. Urkdb. I, n. 309. Herquet 10 n. 69. [1137

1295. X. Cal. Mar. 20. Febr. o. O. Landmeister Meinhard von Querfurt beurkundet, dass er auf den Rath des Landcomthurs Johann von Kulm die Stadtfreiheit von Thorn mit 70 Hufen ausmessen lassen und überzählig befunden habe. Er verleiht den Bürgern die Ueberzahl zum nämlichen Recht, womit sie sich ein für alle Mal für abgefunden erklären. Dafür soll der Orden auf diesen und den vom Bischof von Cujavien gegen jährlichen Zins von 3 Mark erhaltenen Stadtgütern an etwaigen Erzminen Antheil haben. Dem Vieh von Lubecz wird der Trieb über dieselben gestattet, Weide und Ackerland behalten die Thorner. Die Ordensmühle darf von den Gütern Holz holen, Zufuhr auf dem Wasser und durch die Gräben darf nicht gehindert werden; werden die Gräben durch das Stadtvieh und das Vieh der von Muchera beschädigt, so kommen die Thorner und die von Muchera dafür nicht auf.

Tritt die Stadt ihre vom Bischof erhaltenen Güter diesem ab, so erlöschen ihre Verpflichtungen von denselben an den Orden. Zeugen: Günther von Schwarzburg Comthur von Graudenz, Conrad Stange Comthur von Thorn, Hartmann Comthur von Reden, Eberhard Comthur von Kulm, Dietrich Comthur von Wenzlaw, Dietrich von Spira Comthur von Birgelau, Br. Thomas und Br. Hermann Capelläne des Landmeisters, Br. Marquard Priester.

Or. in Thorn. M. J. A. Kries, Memoria secularis. Thorn 1754. App. diplom. n. IX. erw. Wernicke I, 40. Catalog der Thorner Gymnasialbibliothek S. 262. [1138

1295. feria IV. ante Id. Mar. 9. März. Marienburg. Heinrich von Wilnowe Comthur von Marienburg verschreibt dem Dorfe Postelyn[1]) 60 Hufen in folgenden Grenzen: das Dorf Polkuiten, die Güter des neuen Dorfes, der Hof Stuhm, das Dorf Cernynen, das Dorf Rensyn, Sadiluken, Dorf des Michaelis, das Wasser, die Grenze des Samuelis. Der Pfarrer erhält 8 Freihufen, der Schulz die 10. Hufe, ein Drittel der Gerichtsgefälle, den Krug behält der Orden, Schulze und Bauern erhalten Marktgerechtigkeit.

Or. in Kgsbrg. (LIII. n. 102). Schmitt, Gesch. des Stuhmer Kreises S. 208.
[1]) Pestlien b. Stuhm. [1139

1295. feria VI. ante pentecost. 20. Mai. 5 Ordensbrüder und 150 Mann aus Samland und Natangen ziehen gegen Garthen (Grodno). Dietrich von Esbeck und einer von Veringen fallen.

Dusb. III, c. 260. Ss. r. Pr. I, 160.

1295. a. p. I. III. Cal. Jun. 29. Mai. Anagnie. Papst Bonifacius VIII. befiehlt dem Probst (Dobegneus), dem Decan und Scholasticus von Leslau die Klage des Erzbischofs Jacob von Gnesen, dass sich der Bischof von Kulm seiner Metropolitangewalt widerrechtlich entziehen wolle, zu untersuchen.

Transs. von 1297 im Culm. Cop. n. 63. (Mitth. v. Wölky). Długoss, hist. Polon. lib. VIII. S. 885. (ed. 1711) ohne Datum. [1140

1295. dominica ante Joh. bapt. 19. Juni. Die Litthauer treiben Pferde und Vieh der Brüder von Ragnit fort.

Dusb. III, c. 261. Ss. I, 160.

1295. a. p. I. Bonif. VIII. Cal. Aug. 1. Aug. Anagnie. Ottobono

von Piacenza päpstlicher Auditor erklärt, dass den Procuratoren des Erzbischofs von Gnesen und des Bischofs von Kulm Ort und Richter zur Verhandlung ihres Rechtstreites wegen des Metropolitanrechts bestimmt seien.

Transs. des Bischofs Wisław von Leslau (gest. 1300) ohne O. u. T. im Or. im C. D. A. (Mitth. von Wölky). [1141

1295. XI. Cal. Sept. 22. Aug. Mühlhausen. Bischof Kristan von Samland bekennt, dass es dem Rathe von Mühlhausen jederzeit frei stehen solle, die 20 Mark jährlichen Zinses, die der Aussteller zur Dotirung der von ihm erbauten St. Annencapelle bestimmt und die nach seinem Tode an das Deutschordenshaus der Altstadt Mühlhausen übergehen sollen, von ihm oder dem genannten Ordenshause zurückzukaufen.

Or. in Mühlhausen. Grasshoff, de antiq. Muhlhus. 55. Mühlh. Urkdb. I, n. 445. Herquet 9 n. 65. [1142

1295. ind. VIII. in die b. Bartholomaei. 24. Aug. Bresce. Herzog Wladislaw von Cujavien, Lancicz und Syrad erlaubt dem Thorner Bürger Johann vor der Stadt Brezc ein Hospital zu erbauen und dotirt dasselbe.

Or. in Breslau. Moeback, Wiadomości S. 34. [1143

1295. proxima dominica ante festum decollacionis Johannis bapt. 28. Aug. Lübeck. Johann Erzbischof von Livland, Estland, Preussen und Riga wiederholt das Handelsprivileg seiner Vorgänger Albert und Johann für die deutschen Kaufleute auf der Ostsee.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 637. Livl. Urkdb. I, n. 561. Reg. n. 641. Reg. Warm. n. 174. Bonnell I, 90. [1144

1295. vor dem 3. Sept. Bischof Kristan von Samland macht ein Testament und setzt zum Hauptvollstrecker den Scholaster Heinrich von St. Marien zu Erfurt ein, er vermacht den Kanonikern von St. Marien zu Erfurt Geld- und Fruchtzinse von Gütern zu Apfelstedt und Berlstedt zu seinem Jahrgedächtniss und auf seinem Todesbette von den 80 Mark, die ihm der Predigerorden für seine Baustelle zu Mühlhausen noch schuldig ist, 40 der St. Annencapelle und 40 dem Predigermönch Heinrich.

Ergiebt sich aus Urkden vom 28. Oct. 1295 u. 7. Sept. 1296 in Mühlhausen und dem Necrolog des Erfurter Marienstiftes in Karlsruhe. Mühlh. Urkdb. I, n. 447. 448. 459. Herquet 10 n. 70—72. [1145

1295. III. Non. Sept. 3. Sept. Mühlhausen. Bischof Kristan von Samland stirbt. Sein Grabstein in der Kirche von Mühlhausen.

Neue preussische Provinzialblätter 1851. 1. Folge. Bd. 12. S. 66. Mühlh. Urkdb. I, n. 447. Herquet 10 n. 73.

1295. in die Michaelis. 29. Sept. (Elbing). Der Vogt, der Rath und die Gemeine von Elbing geben ihre Zustimmung, dass von den Urtheilen des Hofes zu Nowgorod nur nach Lübeck appellirt werden darf.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 639. Sartorius-Lappenberg II, n. 82b. Reg. Warm. n. 175. [1146

1295. Herbst. Die Litthauer verbrennen die Vorburgen von Schalauerhaus und Ragnit.

Dusb. III, c. 261. Ss. r. Pr. I, 160.

1295. 15. Oct.[1]) (nähere Daten fehlen). Dietrich Comthur von Nessau giebt eine Verschreibung über eine halbe Hufe in Vogelsang an Nicolaus und Albert und bestimmt, dass ihnen Holz und Weide mit den Bewohnern von Stabe[2]) gemeinsam sein soll.

Fol. Handfesten des Bisthums Samland fol. 93 (Anhang) in Kgsbrg. Erw. Toeppen, Geographie 166 n 682. Ss. r. Pr. I, 46 n. 1. [1]) vgl. Namen-Codex S. 41. [2]) Staewke bei Thorn. [1147

1295. in festo bb. apostolorum Symonis et Jude. 28. Oct. o. O. Dietrich Pfarrer, Br. Hermann Comthur, Br. Kirstan von Kerberge, Br. Hermann von Ysenach, Br. Hermann von Gebern vom deutschen Orden, Pfleger des Hofes in der Altstadt Mühlhausen, verpflichten sich den Rath von Mühlhausen bei dem Scholasticus Heinrich von Erfurt und den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Bischofs Kristan von Samland durch 40 Mark Silber, je 20 zu Martini zahlbar, zu befreien.

Or. in Mühlhausen. v. Mülverstedt, Zeitschrift des Harzvereins II, p. 100. Mühlh. Urkdb. I, n. 448. Herquet 11 n. 74. [1148

1295. in die S. Andree. 30. Nov. o. O. Bischof Hermann eh. von Samland weiht die Kirche der Cistercienserinnen zu Kentrop bei Hamm und 3 Altäre.

Mering, Würdenträger d. Diöc. Köln S. 40. Archiv für die Geschichte des Niederrheins VI, 90. [1149

1295. (nähere Daten fehlen). Reden. Landmeister Meinhard von Querfurt verleiht dem Mirogniwo 34 Hufen in Blisen zu Kulmer Recht, um sie mit Bauern zu besetzen: von 4 Hufen, die zum Schulzendienst

bestimmt sind, muss er mit Hengst und Harnisch dienen, er selbst erhält die zehnte Freihufe, ein Drittel der Gerichtsbussen. Die Grenzen sind die Güter des Johann von Bliesen diesseits der Brücke zwischen den beiden Seen, die Güter des Schulzen von Reden, die Güter Gabilnau und des Fleischers Tilo zu Reden. Die Bauern erhalten die Fischerei im See Blise zum Bedarf, nicht zum Verkauf. Zeugen: Hartung Comthur von Reden, Br. Heinrich von Goltbach, Thomas Goboling Schulze von Reden, Heinrich von Clement, Cunczelin vom Berge und Tylo der Fleischer.

Aus dem Königsb. Archive angeführt bei Froelich I, 40. Ortsnamen 43 n. [1150

1295. o. T. Thorn. Graf Preszlaus Kastellan von Bresc urkundet, dass er sein Dorf Selino für 100 Mark Silber Thorner Münze verkauft habe. U. d. Zeugen: Heynmann und sein Bruder Nicolaus, Johann genannt Rubitz, Heynmann Budo's Sohn, Johann, Bürger von Thorn.

Or. in Leslau. Cod. Pol. II, n. 152. [1151

1295. Der fünfte Abfall der Preussen. Die Natanger erwählen Sabina, Gauwina, Stanto, Trinta und Missino zu Anführern; Stanto bemächtigt sich Bartensteins und nimmt zwei Ordensbrüder, Rudolf von Bodmer und Friedrich von Liebencelle gefangen. Dem Comthur von Königsberg unterwirft sich Sclunien, die Samen werden von ihrem Führer Naudiota, dem Sohne Jodute's, verrathen, der nach 14 Tagen die Namen der Führer auf der Burg Königsberg dem Landmeister angiebt.

Dusb. III, c. 262. Ss. I, 160. 161.

Um diese Zeit kommt der Hochmeister Conrad von Feuchtwangen nach Preussen.

Eb. III, c. 264. S. 162.

Ludwig von Liebencelle zerstört die Burg Kymel an der Memel.

Eb. III, c. 265. S. 163.

c. 1295. o. T. u. O. Unter den Städten, die von dem Hofe in Nowgorod nach Lübeck appelliren, befindet sich auch Elbing.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 642. Sartorius-Lappenberg II, n. 82[a]. Livl. Urkdb. I, n. 556. Reg. n. 636. Hanserecesse I, 36. Reg. Warm. n. 176. [1152

c. 1295. o. J. u. T. (Lübeck.) Das Domcapitel, die Predigermönche und Minoriten zu Lübeck erklären, Patente der sächsischen, westphälischen, slavischen und preussischen Städte gesehen zu haben,

worin sie die Appellation von Nowgorod nach Lübeck anerkennen, und rücken als Beispiel das von Magdeburg vom St. Cecilientage (o. J.) ein.

Sartorius-Lappenberg II, n. 82. [1153

c. 1295—1296. (o. J., T. u. O.) Der Vogt, die Rathmannen und die Bürger von Elbing bitten den Hochmeister um Abstellung folgender Missstände: ihr Stadtgebiet, eine Meile hinter dem Galgen der Ermen und zwei Meilen in die Länge und Breite nach der Baude, ist ihnen nicht voll zugemessen, es fehlt eine Meile in die Breite. Wegen eines vermeintlichen Eingriffes in die Gerichtsbarkeit des Ordens, — ein Bruder des Hein Peuler[1]) sei auf dem Elbing verwundet, in das (Prediger) Kloster geflüchtet, gestorben, begraben und „do geschach, daz man ein urtheil dar obir gen liez vor deme richter un vor den rothuten, also daz ein lichczeichen bracht wart, daz dieselbe craft hette vor gerichte als ob der tote man kegenwertig were;" — dafür musste die Stadt 300 Mark büssen und der Richter durfte nicht mehr richten. Einen Todschlag in der Stadtfreiheit an der Strasse richtete der Orden gegen Laut der Handfeste (von 1288). Ferner müssten seit vier Jahren[1]) die Hauszinse einzeln auf das Schloss gebracht werden, während früher der Rath Recognitions- und Hauszins zusammen entrichtete. Um Abstellung dieser Misstände bittet die Stadt den Orden.

Abschr. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 97. Reg. n. 180. [1]) Die Lesart ist zweifelhaft. [1154

1295—1296. o. J., T. u. O. (Riga). Werner Probst von Riga, das Capitel von Riga, Bruno Vicelandmeister von Livland, Daniel Prior und der Convent der Dominicaner und Werner Vicegardian der Minoriten in Riga vidimiren die Bulle Innocenz IV. für den Erzbischof von Preussen, Livland und Estland (Illius patris familias) vom 9. Jan. 1246 (nr. 246).

Abschr. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 11. [1155

1279—1296. 12. Sept.[1]) o. J., T. u. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Ritter Dietrich von Olsen 100 Hufen bei Heinrichsdorf.

Aus der Erneuerung von 1310, Abschr. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 157. [1]) vgl. n. 1174. [1156

1296. II. Cal. Febr. 31. Jan. Marienburg. Hochmeister Conrad von Feuchtwangen verleiht dem Dietrich Stange die Dörfer Balau mit dem See und Stulzin. Unter den Zeugen: C(onrad) von Babenberg, Trappier zu Venedig, Johannes Sachse Landcomthur von Kulm, Conrad Sack Comthur von Christburg.

Fol. X. XI. in Kgsbrg. Voigt, Gesch. IV, 120 n. 1. 153 n. 3. Schmitt, Geschichte des Stuhmer Kreises 250. Namen-Codex S. 16 u 25. [1]) Balau bei Christburg. [1157

1296 a. p. II. V. Id. Febr. 9. Febr. Rom, St. Peter. Papst Bonifacius VIII. befreit den deutschen Orden wegen seiner Glaubenskämpfe in Livland und Preussen von dem Zehnten für König Karl von Sicilien. (Dum paterne).

Abschr. in Kgsbrg. Livl. Urkdb. I, n. 562. Reg. n. 642. Strehlke, Tab. ord. theuton. n. 670. [1158

1296. Winter (Anfang). Siegfried von Rechberg Comthur von Balga verwüstet Gebiet und Vorburg Garthen (Grodno).

Dusb. III, c. 266. Ss. I, 162.

(1296.) o. J. die III[a.] Paschae. 26. März. Scodra. Wenzel Scholasticus von Leslau subdelegirt den Decan A. von Kruschwitz zur Verhandlung wegen des Metropolitanrechts von Gnesen über Kulm.

Transs. vom 26. März 1297. Culm. Cop. n. 63. [1159

1296. actum III. Id. Apr. 11. Apr. Elbing, beim Generalcapitel. datum VI. Id. Sept. 8. Sept. Königsberg. Sifrid Bischof, Dietrich Probst und das ganze Capitel von Samland genehmigen zum Dank für den Schutz, den der Orden während der Abwesenheit der zwei ersten Bischöfe von Samland Heinrich und Kristan in Deutschland dem Bisthum angedeihen liess, auf Wunsch des Hochmeisters Conrad von Feuchtwangen und des Landmeisters Meinhard von Querfurt alle Schenkungen, Belehnungen und Verleihungen des Landmeisters, Marschalls und Comthurs von Königsberg als Vögte zur Zeit der beiden ersten Bischöfe. Dietrich Probst, Dietrich Decan, Gerwin, Johann Clare, Heinrich Stango, Domherren geben ihre Zustimmung. Zeugen (des actum): Bischof Heinrich von Kulm, Werner Domherr von Kulm, Cristan Probst, Hermann Decan von Marienwerder, Conrad Sack Kulmer Landcomthur, Berthold Bruhaven Comthur von Königsberg, Cuno Comthur von Brandenburg,

Sifrid von Rechberg Comthur von Balga, Ludwig Ship Comthur von Elbing, Heinrich von Wilnow Comthur von Marienburg.

Abschr. Fol. VII. in Kgsbrg. Dregers Urkd. S. 28. Cod. Pruss. II, n. 33. [1160

1296. actum III. Id. Apr. 11. Apr. Elbing, beim Generalcapitel. datum VI. Id. Sept. 8. Sept. Königsberg. Dieselben vidimiren und bestätigen auf Bitten des Hochmeisters und Landmeisters den Tauschvertrag Kristans von Samland vom 1. Jan. 1277. (nr. 838). Zeugen: dieselben wie in No. 1160.

Abschr. in Kgsbrg. Cod. Pruss. I, n. 162. [1161

(1296.) o. J. XVIII. Cal. Mai. 14. Apr. Luban. Vytusch Probst von Leslau subdelegirt den Archidiacon S. von Kruschwitz in der Sache des Kulmer Metropolitanstreites.

Transs. wie Nr. 1159. No. 1159 u. 1162 nach Mitth. v. Wölky. [1162

1296. XVIII. Cal. Mai. 14. Apr. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Heinrich Mustatus das Feld Velow gegen Kriegsdienst in Braunsberg zur Zeit der Noth, die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder 6 preussische Pfennige. Zeugen: Hartmod Pfarrer von Pitzin, Eberhard, Jo(hann) Lemkini, Her(mann), Bar(tholomäus), Domherren, Albert des Bischofs Bruder, Ger(ko), Kristan, Alex(ander), Otto von Russen, Arnol(d) Sagittarii, Lehnsleute.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 95. Reg. n. 177. [1163

1296. ind. IX. XV. Cal. Mai. 17. Apr. Elbing. Conrad von Feuchtwangen Hochmeister verleiht auf Bitten des Landmeisters Meinhard von Querfurt dem Domcapitel von Samland das Patronat über die Pfarrkirche von Königsberg und das Recht in der Parochie eine Domkirche zu bauen. Zeugen: Bischof Heinrich von Kulm, Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen, Cristan Probst von Marienwerder, Werner Decan von Kulm, Conrad Sack Landcomthur von Kulm, Heinrich von Wylenow Comthur von Marienburg, Kuno von Hatzigenstein Comthur v. Brandenburg, Günther v. Schwarzburg Comthur v. Graudenz.

Fol. VII, p. 172 in Kgsbrg. Gebser I, 60. [1164

1296. [1]) VI. Cal. Mai. 26. Apr. Königsberg. Siegfried von Reynstein Bischof von Samland und Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verleihen den Samen Philipp und seinem Bruder Dietrich, den Söhnen Rige's Schude, Grande, Logot, seinem Bruder Jane,

Kerse und seinem Bruder Nakoke, Jodute, seinem Bruder Theysote, Nasyne, Nalube, seinen Brüdern, Parupe und seinem Bruder Dygune das Erbrecht für ihre Seitenverwandten männlichen Geschlechts, wenn sie ohne Leibeserben sterben, als besonderen Vorzug. Zeugen: Berthold Brühaven Comthur von Königsberg, Ortolf Vogt von Samland, Br. Walther Schenk, Br. Arnestus von Liebencelle.

Transs. von 1360 in Kgsbrg. Kreutzfeldt S. 40 nr. 1. Dregers Urkd. S. 27. Beiträge zur Kunde Preussens V, 397. Voigt, Eidechsengesellschaft 226. Schubert, de gubern. Boruss. sec. XIII, 62. Im Cod. Pruss. I, p. XXII. irrthümlich zweimal aufgeführt. [1]) Voigt 1291. VI. Cal. Mai. Kreuzf. 1296. Cal. Mai. Die Datirung ist zweifelhaft. [1165

1296. III. Id. Mai. 13. Mai. Thorn. Hochmeister Conrad von Feuchtwangen bestätigt das von dem verstorbenen Bischof Kristan von Samland gestiftete samländische Domcapitel und bestimmt, dass es nach den Verordnungen Anno's von Sangerhausen für die Kulmer Kirche [1]) sich richten soll. Zeugen: Landmeister Meinhard von Querfurt, Cristan Probst von Marienwerder, Conrad Sack Landcomthur von Kulm, Bruno des Hochmeisters Capellan, Heinrich von Wylenow Comthur von Marienburg, G(unther) von Schwarzburg Comthur von Graudenz.

Handfestenb. in 4° p. XIII[b]. in Kgsbrg. Gebser I, 59. [1]) vgl. n. 720—22. [1166

1296. II. Id. Mai. 14. Mai. Thorn. Derselbe bestätigt und vermehrt die dem Kulmer Domcapitel von seinem Vorgänger ertheilten Privilegien.

Or. im C. D. A. in Kgsbrg. [1167

1296. XVI. Cal. Jun. 17. Mai. Thorn. Conrad Stange Comthur von Thorn verschreibt mit Zustimmung des Landmeisters Meinhard von Querfurt von seinen Gärten bei der Mühle Prypus dem Müller Heinemann einen Garten von 3 Morgen, Dietrich 1½ Morgen, Gerwich 3½, Nicolaus dem Hutmacher (pilleator) 2½, Heinrich 1½, Wyllehelm 1, Symon vom Rhein (Renensis) 1½. Sie zinsen von jedem Morgen einen Vierdung Thorner Münze und zwei Hühner zu Martini und Walpurgis. Das Gericht bleibt nach Kulmer Recht dem Orden. Die Beliehenen haben das Recht über den Mühlenhof in Prypus zu gehen, aber nur am Tage. Zeugen: Br. Thomas und Marquard Priester, Br. Gozwin Hauscomthur von Thorn, Br. Friedrich Custos der Hauscapelle.

Or. in Thorn. [1168

1296. Frühjahr. Heinrich Zucschwert ehemals Comthur von Balga bestürmt Garthen. Die Litthauer zerstören bei Gollup 5 Dörfer.

Dusb. III, c. 267. 268. Ss. I. 163.

1296. in crastino Johannis bapt. 25. Juni. Braunsberg. Heinrich Bischof von Ermland ertheilt dem Cisterciensernonnenkloster zu Bernstein in der Caminer Diöcese einen Ablassbrief.

Aus Dregers Abschr. in Kgsbrg. Dregers Urkd. S. 27. Mon. Warm. I, n. 114. Reg. n. 178. [1169

1296. XVIII. Cal. Aug. 15. Juli. Königsberg. Bischof Siegfried von Samland bestätigt dem Albert Tyvel seinem Dollmetscher das Feld Syke [1]) mit sechs Familien, wie es ihm Bischof Heinrich verliehen, gegen Rossdienst.

Cop. in Kgsbrg. Erw. Voigt IV, 118 n. 1. Ss. r. Pr. I, 266 n. 1. [1]) Sykenhöfen bei Medenau. [1170

1296. 5. Jan. — 25. Juli. o. J., T. Lübeck. Johann von Bocholte Decan, Magister Helembert Scholasticus, Gerard und Heinrich von Hatdorpe, Domherren von Lübeck, ertheilen den Bürgern von Elbing ein Rechtsgutachten über die Territorialgrenzen in der Handfeste von Elbing.

Or. in Elbing. Mon. Warm I, n. 116. (vgl. die Note über die Datirung). Reg. n. 197. [1171

1296. o. J. u. T. 5. Jan. — 25. Juli. (Lübeck). Dieselben geben ihr Gutachten über das Gründungsprivileg von Elbing in Betreff der Appellation.

Or. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 117. Reg. n. 198. [1172

1296. VII. Id. Sept. 7. Sept. o. O. Die Pfarrer der Alt- und Neustadt Mühlhausen beurkunden die letztwillige Verfügung des Bischofs Kristan von Samland über 200 Mark Silber, die der Predigerorden ihm für die Baustelle seines Klosters schuldete.

Cop. in Mühlhausen. Mühlh. Urkdb. I, n. 459. Herquet 11 n. 75. [1173

1296. II. Id. Sept. 12. Sept. Braunsberg. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Ritter Rupert 100 Hufen nebst dem Patronat über die daselbst zu errichtende Kirche zwischen den Gütern des von Pokilkow, [1]) dem grossen Bruch, den Feldern der Preussen Trumpe und Schroyte und der Bisthumsgrenze bei Curwen, [2]) die eventuell bei den Hufen des Ritters Dietrich von Ulsen ergänzt werden sollen, gegen

Kriegsdienst mit zwei Reitern, 4 Mark Wachs, 2 Kölner Pfennige mit 16 Freijahren und völliger Freiheit von den Kulmer Maassen. Zeugen: Ritter Dietrich von Ulsen, Albert des Bischofs Bruder, Ger(ko), Kirst(an), Alex(ander), Gebrüder, Otto von Russen, Wicbert, Hermann Scriptoris.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 96. Reg. n. 179. [1]) Pettelkau bei Schalmei. [2]) Curau bei Mühlhausen. [1174

1296. XIV. Cal. Oct. 18. Sept. Marienburg. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verleiht dem getreuen Pogesanier Gederikes und seinen Erben das Feld Stuseinie[1]) in folgenden Grenzen: Wassergang Steckeln, das Thal Muteledoncko, Thal Silitige, Prauwes genannt, Bersioweitigen, das Fliess Mildige, dieses aufwärts bis zum Einfluss des Steckel, mit allem Zubehör, frei von Zehnten und Scharwerk gegen Pflugkorn zu Martini, Kriegsdienst mit Pferden und preussischen Harnischen. Zeugen: Conrad Sack Kulmer Landcomthur, Ludwig von Schippen Comthur von Elbing, Cuno Comthur von Brandenburg, Heinrich von Willenowe Comthur von Marienburg.

Elbing. Comthb. p. 175. erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 3. 265 n. 5. 266 n. 1 [1]) Zuzeinen bei Liebstadt. [1175

1296. in vigilia omnium Sanctorum. 31. Oct. Zueyn. Erzbischof Jacob von Gnesen ernennt Procuratoren in dem Metropolitanstreit mit Kulm.

Transs. wie Nr. 1159. Mitth. v. Wölky. [1176

1296. Bischof Heinrich von Ermland giebt den Minoriten in Braunsberg eine Stelle zur Anlage eines Klosters.

Ann. minor. Pruss. Ss. r. Pr. V, 648.

1297. in die kathedre s. Petri. 22. Febr. Thorn. Nicolaus Prior der Predigerbrüder und Nicolaus Gardian der Minoriten in Thorn vidimiren die Gründung von Walthersdorf vom 1. Sept. 1287 (nr. 1011).

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 14. [1177

1297. II. Id. Mar. 14. März. o. O. Bischof Heinrich von Ermland verschreibt dem Martin von Ruthenberg wegen der Verdienste seines Vaters Bartholomäus von Ruthenberg 90 Hufen zwischen den Hufen des Werner von Calbe und dem Felde Gekerithen an der Baude, mit dem Recht eine Mühle und einen Krug anzulegen, gegen Dienst mit 3 Berittenen, die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder

6 Kulmer Pfennige. Zeugen: Berthold Decan, Heinrich Custos, Volquin Scholasticus, Ebirhard Cantor, Johann Lemkini, Hermann, Domherren, Albert des Bischofs Bruder, Nycolaus von Wildenberg, Otto von Russen, Gerhard, Cristan, Alexander, Hermann.

Or. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 98. Reg. n. 181. [1178

1297. in crastino annuntiat. b. Marie. 26. März. Leslau. Die in dem Streite wegen des Metropolitanrechts über Kulm ernannten Richter transsumiren 4 Urkunden und bestimmen den Parteien einen neuen Termin.

Cop. Culm. n. 63. Mitth. von Wölky. [1179

1297. III. Id. Apr. 11. Apr. Kulmsee. Bischof Heinrich von Kulm erklärt, dass jener Theil des Sees Clambog, welcher in der Hufenzahl vor der Stadtweide von Kulmsee einbegriffen und am 21. März 1275 von der Stadt ausgethan war, an ihn und seine Nachfolger abgetreten sei.

Culm. Cop. n 65. Mitth. von Wölky. [1180

1297. die pasche, Ss. martirum Tyburcii et Valeriani. 14. Apr. St. Florian (Ober-Oesterreich). Leutold Ritter von Wald urkundet u. a., dass der zweite Mann der Elysabeth von Hag aus Preussen stammte und sie ihm mit ihrer ältesten Tochter erster Ehe Margarethe dorthin gefolgt sei.

Urkdb. des Landes ob der Enns IV, 254. [1181

1297. II. Cal. Mai. 30. Apr. o. O. Bischof Heinrich von Ermland bestätigt dem Cristan von Lichtenow dem Schwiegersohn seines verstorbenen Bruders Gerhard die Schenkung über die Hälfte von Woysen als Mitgift seiner Tochter zwischen den Bächen Narus und Baude[1]), gegen die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige. Zeugen: Jo(hann) Lemkini, Hermann, Bartholomäus, Pfarrer Ebirhard von Braunsberg, Domherren, Albert des Bischofs Bruder, Nicolaus von Wildenberg, Ritter Dietrich, Otto von Russin, Hermann Scriptor, Arnold Schütz.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 99. Reg. n. 182. [1]) Dittersdorf bei Frauenburg. [1182

1297. Cal. Mai. 1. Mai. Braunsberg. Derselbe verschreibt dem Preussen Curnoron und seinen Söhnen Knaypan und Spayrote einen Theil des Feldes Troben[1]) getrennt vom Antheil seines Bruders Nasantipis gegen Dienst mit einem Reiter, die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs,

einen Kölner oder 6 preussische Pfennige. Zeugen: Albert des Bischofs Bruder, Nicolaus von Wildenberg, Cristan, Alexander, Hermann, Brüder, Lehnsleute.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 100. Reg. n. 183. [1] Knopen bei Gutstadt. [1183

1297. VIII. Id. Mai. 8. Mai. o. O. Derselbe verschreibt dem Albert die Felder Worlauk und Ober-Lun und das zwischen den Besitzungen Dietrichs von Pötlickow und des Preussen Trumpe gelegene Gebiet[1]) gegen Dienst mit einem Ross, die Kulmer Maasse, zwei Mark Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige. Zeugen: H(ermann), Bar(tholomäus), Eberhard Pfarrer in Braunsberg (Domherren), Albert des Bischofs Bruder, Gerko und seine Brüder Kristan und Alexander, Hermann Scriptor, Jordan.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 101. Reg. n. 184. [1]) Die Orte sind Lunau, Pettelkau und Tromp bei Braunsberg. [1184

1297. II. Id. Mai. 14. Mai. Braunsberg. Derselbe verschreibt dem Alexander von Lichtenow 100 Hufen auf dem Felde Rogedel mit niederer Jagd und Fischerei, ausser mit dem Newoth, gegen Dienst mit einem Reiter: er darf deutsche Dörfer und Kirchen anlegen, über die er das Patronatrecht hat: hört die Zinsfreiheit der deutschen Einzöglinge auf, so soll er mit zwei Rossen dienen; er zinst die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige. Zeugen: Jo(hann) Lemkin, Heinrich Pfarrer in Elbing, Hermann, Bartholomäus, Eberhard Pfarrer in Braunsberg, Volquin Pfarrer in Leslavia, Pfarrer Pilgerin, Domherren, Albert des Bischofs Bruder, Nicolaus von Wildenberg, Ritter Dietrich von Oelsen, Otto von Russen, Gerhard von Lichtenow, Hermann Scriptor, Cristan, Dietrich Büch.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 102. Reg. n. 185. [1185

1297. Id. Mai. 15. Mai. o. O. Derselbe verschreibt dem Gerko für seine Besitzungen in Watinin 30 Hufen in Gechriten[1]) mit dem dritten Theil der Wiese in Poziegen auf dem Felde Curwe[2]) und zehn in Clopetiten zwischen der Baude, der Ordensgrenze, Sampalth, nach Elbing hin, gegen Dienst mit einem Ross, die Kulmer Maasse, 2 Mark Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Pfennige. Zeugen: Jo(hann) Lemkini, H(ermann), Domherren.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 103. Reg. n. 186. [1]) Jögritten. [2]) Kurau. [1186

1297. in die S. Barnabe apostoli. 11. Juni. Hof. Derselbe verleiht der Kreuzkircke der Minoriten in Hof einen Ablassbrief.

Or. in München. Lang, Reg. boic. IV, 762 (mit 1292). Mon. Warm. I, n. 115. Reg. n. 187. [1187

1297. VII. Cal. Oct. 25. Sept. Mewe. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen setzt den Conrad von Reden zum Schultheiss von Mewe zur Vergabung der der Stadt nach Kulmer Recht verliehenen Hufen. Er soll die Erbscholtisei in Mewe besitzen, ausser über Preussen und slavische Fremdlinge, die dem Ordensgericht unterworfen bleiben. Von den Bussen fällt ein Drittel an ihn, zwei Drittel an den Orden, er bekommt die zehnte Hufe als Freihufe, unbeschadet der vier der Pfarrkirche überwiesenen, ein Drittel der Tuch- und Fleischbänke, von denen zwei Drittel der Orden, ebenso wie die dem Schultheiss abgekaufte Badestube, behält. Nach 3 Freijahren von Martini an zinst die Stadt von jeder Hufe einen Malter Weizen, Roggen, Gerste und Hafer jährlich zu Martini und einen Vierdung Pfennige zu S. Walpurgis: für Wald und Brache nach 12 Freijahren dasselbe mit Ausnahme der gemeinen Mark, die frei ist. Die Insel oberhalb der Burg erhalten die Bürger, die Fischerei mit kleinen Netzen in der Weichsel bis zum Bisthum [1]) oberhalb und dem Damm Br. Vantko's unterhalb. Sobald es passend scheint, wird der Orden die Stadt befestigen. Die Plätze für Mühlen mit Gärten, Gräben und sonstigem Zubehör behält der Orden. Von jedem Grundstück in der Stadt bekommt der Orden jährlich sechs Kulmer Pfennige. Endlich bekommt die Stadt die Wiese zwischen der Stadt und der Ferse, das Land zwischen dem Mühlbach, der Ferse, dem Kohlwasser und dem Stadtacker, die Wiese vom Bache Mucker bis zum Bisthum [1]) und ihrer Grenze [2]) und den Raum zwischen Stadt und Burg. Zeugen: Fr(iedrich) von Esbeck Comthur von Mewe, Br. Luther Sohn des Herzogs von Braunschweig, [3]) Hermann Capellan des Landmeisters, Eberhard von Virnenburg sein Cumpan, Br. Heinrich von Dubin, [4]) Br. Heinrich von Werderth, Br. Wernher Sexta feria (Freitag), Br. Heinrich Clyber.

Preuss. Lieferung I, 29 ff. Uebersetz. Preuss. Provinzbl. 1850. IV, S. 336. [1]) Pomesanien. [2]) j. Mewischfeld auf dem rechten Weichselufer. [3]) Der spätere Hochmeister 1331—1335. [4]) P. L. liess Dubis. [1188

1297. in die b. Michaelis. 29. Sept. Elbing. Derselbe verleiht der Stadt im Gebiet Pazlock, die nach ihren aus Holland gekommenen Gründern Hollandt heisst, 139 Hufen, 14 Freihufen zu Wiesen, mit 4 Freihufen und dem Hof bei dem Kirchhofe, je einem Maass Weizen und Hafer von jeder Zinshufe für den Pfarrer, von den übrigen 121 Hufen sollen die Besitzer jährlich je $^1/_2$ Mark Pfennige, 4 Hühner und die Kulmer Maasse zinsen, sowie 6 Pfennige von jeder Stelle. Die Grenze bildet die Flutrinne der Weyske[1]) bis zum Einfluss des Sirvis, diesen aufwärts, die Güter der von Schonenfeld,[2]) das Dorf Kusvelt,[3]) die Güter Gerhards von Pazlock, Weiskaim und die Weyske aufwärts bis zum Stadtberg. Die Stadt erhält den Bruch zwischen dem Graben, der die Ordenswiese von den Gütern Gerhards von Pazlok trennt, die Weyske abwärts bis zum Einfluss in den Drausensee, dem Wasser Clepyn[4]) bis zu den Gütern der von Kusfeld und des Gerko von Pazlok unter Vorbehalt von 12 Seilen für den Orden. Die Bürger sollen um den Bruch einen Graben ziehen. Der Orden behält sich die Mühlen und dazu geeignete Plätze vor, die Burg Pazlok, die Gärten vor der Stadt am östlichen Thor bei der Ziegelscheune bis zur Grenze auf dem Berg, auf diesem fort nach Osten durch das Thal nach Sandorf, und den Canal in der Weiske. Die Stadt erhält die Gerichte nach Kulmer Recht, über die Gefälle behält sich der Orden die Bestimmung vor, die Gerichtsbarkeit auf Wegen, Strassen und den Gütern der Bürger, sowie über Preussen, Polen und andere Slaven in Streitsachen unter sich bleibt dem Orden, streiten sie mit Deutschen, so sollen sie sich an den Stadtrichter wenden. Klagt ein Deutscher gegen einen solchen, so soll es vor dem Orden geschehen. Wilkoren sollen die Bürger sich nicht geben ohne Zustimmung des Ordens. Die Einkünfte des Kaufhauses der Fleisch-, Tuch-, Kram- und anderen Bänke werden zwischen Stadt und Orden getheilt, die Münze behält er ganz. Der Orden behält sich ferner Häuser und Höfe und eine Strasse hinter denen der Bürger jenseits des Burggrabens, vom Hofe des Tilo und der Mauer nach dem Kirchhofe zu, vor. Alle Weberzelte sollen frei sein, ebenso die Fahrt auf der Weyske und dem Drausensee, die Fischerei im See Zambre, ausser mit dem Nywat, und in der Weyske ohne Wehr, eben-

sowie im Drausensee. Bau- und Brennholz dürfen sie nach Bedürfniss aus dem Buchwald holen. Kein geistlicher Orden soll ohne des deutschen Ordens Einwilligung sich in der Stadt niederlassen und daselbst Grundbesitz erwerben, auch kein Laie. Die Bürger dürfen ohne des Ordens Erlaubniss keine Schutzwehr und Befestigungen vor der Stadt bauen. Zeugen: Conrad Sack Landcomthur von Kulm, Ludwig von Schipfe Comthur von Elbing, Heinrich von Wilenow Comthur von Marienburg, Heinrich Comthur von Cristburg, Gunther von Schwarzburg Comthur von Graudenz, Br. Conrad von Lychtenhain, Br. Conrad Schwabe.

Cop. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 34. Reg. Warm. n. 188. [1]) D. Weeske. [2]) Schönfeld sdl. v. Pr. Holland. [3]) Kusfeld w. von Holland. [4]) j. Kleppen. [1189

1297. VIII. Cal. Oct. 25. Oct. Schonewike. Derselbe beurkundet, dass er und die Comthure von Königsberg und Brandenburg mit dem Bischof Siegfrid, dem Probst Dietrich und dem ganzen Capitel von Samland zu Schönewiek zusammengekommen seien und von diesen den bischöflichen Antheil des Waldes Wogrim [1]) erhalten haben, wofür er dem Bischof und Capitel den Grund ihres Schlosses in Schonewik, die Wälder Wischerad [2]) und Royge mit den Wiesen am frischen Haff und die halbe Mühle abgetreten habe. Zeugen: Berthold Comthur von Königsberg, Cuno Comthur von Brandenburg, Ortolf Vogt von Samland, Sifrid von Dornberg sein Cumpân, Br. Walter Schenk, Br. Walter Aureus.

Cop. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 35. Dregers Urkd. S. 29. [1]) Wogram bei Pillau. [2]) Wischrodt bei Fischhausen. [1190

1297. (nähere Daten fehlen). Derselbe verschreibt dem Peiskote 2 Haken frei von Zehnten und Scharwerk.

Fol. Saml. Freie p. 188 in Kgsbrg. Erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 261 n. 1. [1191

1297. (o. T.) Leippe. Ritter Johann von Neber verleiht dem Nicolaus das Schulzenamt in Klein-Tzenden [1]) mit 4 Hufen und einem Drittel der Gerichtsbussen.

Ortsnamen im Culmer Lande 41 n. 1. [1]) Trziannek bei Briesen. [1192

1297. (nähere Daten fehlen). Ein Herr von Mückenberg giebt mit Genehmigung des Comthurs von Marienburg Heinrich von Wilnowe dem Schulzen des neugegründeten Dorfes Kalwe [1]) Siegfried 5 Freihufen und

beleiht ihn und das Dorf mit kulmischem Recht. Der Pfarrer erhält 4 Freihufen.

Schmitt, Stuhmer Kreis 202. (Grundb. in Marienwerder). [1]) N. ö. v. Stuhm. [1193

1297. o. T. Elbing. Der Rath von Elbing überträgt dem Peter und seinen Brüdern die Badestube auf 4 Jahre für 4 Mark weniger einen Vierdung jährlichen Zins zu Martini.

Aeltest. Elbing. Zinsbuch p. 9. Toeppen, Elb. Antiq. S. 214. [1194

1298. in octava die natalis b. Johannis apostoli. 3. Jan. Christburg. Heinrich Comthur von Christburg verleiht mit Zustimmung des Landmeisters Meinhard von Querfurt der Stadt Christburg ein Kaufhaus zum Tuchhandel gegen die Abgabe der halben Einnahme (jetzt 6 Mark) mit ausschliesslichem Recht; zu Restaurationsbauten ist der Orden mitverpflichtet: sodann verleiht er ihr Schuhbänke ebenfalls gegen die halbe Einnahme (jetzt 3 Mark). Zeugen: Priester Gisilbert, Kunrad von Wida Hauscomthur, Br. Johann, Martin Stadtpfarrer, Heinrich Pfarrer von Pusilia.

Abschr. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 38. Dregers Urkd. S. 29. Gengler, cod. jur. munic. I, 491. [1195

1298. in octava epiphanie. 13. Jan. Danzig. Wladislaw Herr des Reiches Polen, Herzog von Pommern, Lancicz, Cujavien und Syradien bestätigt den Elbingern die ihnen von Mestwin von Pommern und Primislaus von Polen verliehenen Zoll- und Handelsfreiheiten. Zeugen: Rüdiger Abt von Oliva, Heinrich Abt von Pelplin, Suenz Kastellan von Stolp, Adam Kastellan von Swecz, Graf Mathias Richter, Graf Kelcho Kastellan von Gnesen, Graf Albert Gas genannt von Ustwolna, Rudger Vicekanzler von Cujavien, Siegelbewahrer, Tesslaus Unterkanzler von Pommern.

Or. in Elbing. Mon. Warm I, n. 104. Reg. n. 189. Dogiel IV, n. 43. [1196

1298. XV. Cal. Mai. 17. Apr. Braunsberg. Heinrich Bischof von Ermland verschreibt den Brüdern Jordan und Nicolaus 20 Hufen von der Grenze des Peter von Krakau an zwischen den Bächen Narus und Bauda, sowie 6 Hufen auf dem Felde Wosgein, wo der Preusse Sadeluke wohnt, [1]) der ihnen dienen soll, gegen Kriegsdienst mit einem Reiter, die Kulmer Maasse, ein Pfund Wachs, einen Kölner oder 6 Kulmer Denare. Zeugen: Johann Lemkini, Hermann, Bartholomäus, Eberhard Pfarrer von Braunsberg, Heinrich Pfarrer von Elbing, Domherren, Albert

des Bischofs Bruder, Nicolaus von Wildenberg, Dietrich Ritter von Olsen, Gerhard von Lichtenowe, Hermann Scriptor, Cristan, Otto von Russen, Alexander, Dietrich Buch, Arnold Schütze, Hermann Bludow, Johann sein Bruder.

Cop. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 105. Reg. Warm. n. 190. [1]) Sadlauken an der Baude. [1197

1298. XIV. Cal. Jun. 19. Mai. Thorn. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verleiht der Stadt Kulm das Recht auf dem Markt ein Kaufhaus und Kram-, Schuh-, Brod- und Fleischbänke anzulegen und davon Abgaben zu erheben, wogegen sie für 100 Mark dem Orden das Gut der Witwe des Friedrich von Wildenburg übertragen. Zeugen: Conrad Sack Kulmer Landcomthur, Bertold Brühaven Comthur von Königsberg, Ludwig von Schipphe Comthur von Elbing, Heinrich von Wilnow Comthur von Marienburg, Gunther von Schwarzburg Comthur von Graudenz, Johann von Waldesere Comthur von Kulm, Johann von Alslebin Comthur von Birgelau, Bürger von Kulm: Otto von Heimsode, Ludwig Schilder, Tilmann von Palsode, Friedrich von Steinhaus.

Abschr. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 37. Dregers Urkd. S. 29. Gengler, cod. jur. munic. I, 688. [1198

1298. XVII. Cal. Jul. 15. Juni. Thorn. Hochmeister Gotfried von Hohenlohe bestätigt die Urkunde Heinrichs von Hohenlohe über den Güterbesitz der Kulmer Kirche vom 19. April 1246 (nr. 253).

Or. im C. D. A. in Kgsbrg. [1199

1298. XVII. Cal. Jul. 15. Juni. Thorn. Derselbe wiederholt die Ermahnung Hochmeister Anno's vom 28. März 1263 über das Land Sausyn (nr. 705).

Or. im C. D. A. in Kgsbrg. [1200

1298. in die Petri et Pauli. 29. Juni. Eine preussische Hilfsschaar von 22 Brüdern und 1500 Mann unter dem Comthur von Königsberg Berthold Brühaven, von dem in Preussen anwesenden Hochmeister Gotfried von Hohenlohe den Livländern zu Hilfe gesandt, nimmt Theil an der Schlacht bei Neuermühlen.

Dusb. III, c. 269. Ss. r. Pr. I, 163. 164.

1298. Sommer. Cuno Comthur von Brandenburg verbrennt die Vorburgen von Junigede und Pisten.

Dusb. III, c. 271. Ss. r. Pr. I, 164.

1298. altero die assumptionis. 16. Aug. Wenden. Landmeister Gotfried von Livland verleiht dem Bischof und Capitel von Kurland die Pfarrkirche in Windau gegen Aufgabe ihrer Rechte, geistlicher und weltlicher, in Memel.

Abschr. in Kgsbrg. Napiersky I, n. 254. Livl. Urkdb. I, n. 575. Reg. n. 658. [1201

1298. in die decollacionis Johannis bapt. 29. Aug. (Elbing). Bruder Conrad, Johann, Lorenz, Hermann und die Schwestern des Heiligengeistspitals zu Elbing versprechen für den für 14 Mark gekauften Platz den Wachtlohn und die übrigen bürgerlichen Lasten zu übernehmen.

Or. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 106. Reg. Warm. n. 191. [1202

1298. in die S. Michaelis. 29. Sept. 140 Litthauer zerstören die Stadt Strassburg, werden aber vom Landcomthur Conrad Sack eingeholt und erschlagen.

Dusb. III, c. 270. Ss. r. Pr. I, 164.

1298. in vigilia Simonis et Jude. 27. Oct. Gerode. Bischof Heinrich von Ermland, Stellvertreter des Erzbischofs G(erhard) von Mainz, verlegt das vom Kloster Gerode bisher in der Octave von S. Walburgis gefeierte Fest auf den darauf folgenden Sonntag.

Aus Joh. Wolff's Eichfeldischer Kirchengeschichte Urk. 17. n. XVII. Mon. Warm. III, 3. Anm. 3. Cod. dip. Warm. III, n. 618. [1203

1298. in die b. Thome apostoli. 21. December. Reden. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen verleiht dem Johann von Nemus die Güter um den See Lessin zwischen den Gütern des Ordenshauses Roggenhausen, denen des Arnold von Waldow, dem Bisthum Pomesanien, Mandelkowen und Dietrichsdorf nach Kulmer Recht zu besetzen. Als Locator erhält er die 10. Hufe frei, das Schulzenamt, ein Drittel der Gerichtsgefälle; von den übrigen Hufen zahlt er nach 15 Freijahren zu Martini jährlich $^1/_2$ Mark Pfennige und 2 Hühner. Der See Lessin und die Krüge verbleiben dem Orden, je 6 Freihufen bekommen die Pfarrkirchen in der Stadt Lessin und in Schonau. Die Einkünfte des Kaufhauses, der Fleisch- und Tuchbänke, der Krambuden und Bäder behält der Orden, doch erhält der Locator eine Fleischbank. Derselbe

giebt von seinen Freihufen der Stadt eine. Von jedem Platz zinsen die Einwohner jährlich zu Martini dem Orden 6 Pfennige. Die Krüge in der Stadt sind zinsfrei. Zeugen: Hartung Comthur von Reden, Br. Thomas Priester, Br. Heinrich von Goltbach, Br. Heinrich von Kolbus, Br. Kuno, Br. Crafto.

Abschr. in Kgsbrg. Cod. Pruss. II, n. 36. [1204

1298. o. T. Reden. Derselbe verleiht demselben die ehemaligen Güter der Polen Gebrüder Matheus und Jacob [1]) in den alten Grenzen, nach Kulmer Recht, gegen zwei Dienste in leichten Waffen. Am Flusse, der aus dem See kommt, dürfen sie eine Mühle errichten, deren Wehr aber kein Aufstauen des Wassers, bei Strafe der Zerstörung der Mühle, verursachen darf. Nach zwei Freijahren zinsen sie von der Mühle jährlich 2 Mark. Zeugen: Hartung Comthur von Reden, Br. Heinrich von Goltbach, Br. Heinrich von Colbitz.

Froelich I, 165. Erw. Ortsnamen im Kulmer Lande 43. n. [1]) Jacobkau b. Roggenhausen. [1205

1298. (nähere Daten fehlen). Derselbe giebt den Preussen Triene und Stenym eine Verschreibung. Sie erhalten die niedere Gerichtsbarkeit, gegen Rossdienst und Pflugkorn, sind frei von Zehnten und Scharwerk.

Fol. X, p. 52 in Kgsbrg. Erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 3. 263 n. 2. 266 n. 1. [1206

1298. (nähere Daten fehlen). Derselbe verschreibt dem Glande, Sambils Sohn, das Feld Sirgite bei Wargen in Samland mit niederer Gerichtsbarkeit (die höhere behält der Orden), mit Zehnten- und Scharwerksfreiheit, dafür tritt er 5 Familien ab.

Fol. Saml. Freie p. 313 in Kgsbrg. Erw. Voigt III, 193 n. 1. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 260 n. 2. 262 n. 3. 268 n. 6. [1207

1282—1299. o. J., T. u. O. Bischof Heinrich von Ermland verleiht den Vorfahren des Preussen Nodobe ein Loos oder Spal auf dem Felde Prayslitte. [1])

Erwähnt in einer Urkde. vom 12. März 1354. Mon. Warm. II, n. 207. [1]) Altkirch bei Gutstadt. [1208

1282—1299. o. J., T. u. O. Derselbe verleiht den Herren von Wickerow 30 Hufen auf dem Felde Weytinnis [1]) zwischen der Drewenz und Passarge.

Erwähnt in einer Urkde. vom 22. Jan. 1354. Mon. Warm. II, n. 204. [1]) Wagten b. Wormditt. [1209

1290—1299. o. J., T. u. O. Derselbe verschreibt dem Dietrich Buch[1]) 10 Hufen auf dem Felde Wilkenlauken[2]) zu erblichem Besitz mit grösserem und kleinerem Gericht nach Kulmer Recht.

Erwähnt in der Bestät. vom 8. Aug. 1309. Mon. Warm. I, n. 151. [1]) Seit 1290. 28. Juli (nr. 1059.) nachweisbar. [2]) b. Braunsberg. [1210

1296. 11. Apr.—**1299** 12. März. o. J., T. u. O. Ludwig von Schippen Comthur von Elbing giebt den Dörfern Wolfsdorf und Pomerendorf eine Handfeste.

Erwähnt in den Bestät. vom 6. Juni u. 27. Oct. 1344. Mon. Warm. II, n. 34. u. n. 41. Rhode, Elbinger Kreis p. 44. [1211

1288—1299. o. J., T. u. O. Landmeister Meinhard von Querfurt verleiht dem Sudauer Gedete Güter bei Medeniken im Gebiet von Wargen.

Erwähnt in einer Urkde. v. 1328 b. Kreuzfeld 48. n. 8. [1212

1299. IV. Non. Jan. 2. Jan. Elbing. Meinhard von Querfurt Landmeister von Preussen ertheilt eine Verschreibung.

Fol. 2, p. 35 in Kgsbrg. Nur soviel erwähnt Voigt IV, 152. n. [1213

1299. VIII. Id. Jan. 6. Jan. o. O. Landmeister Gotfried von Livland giebt den Lübeckern in seinem Handelsprivileg die Erlaubniss den Landweg zwischen Preussen und Livland frei mit ihren Waaren zu passiren.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 688. Livl. Urkdb. I, n. 576. Reg. n. 659. Bonnell I, 94. [1214

1299. V. Id. Mar. 11. März. Königsberg. Berthold Brühaven Comthur von Königsberg verleiht den Bürgern von Königsberg 28 Seile Wiesen in dem grösseren Pregelwerder hinter den 90 Seilen, die sie bisher gehabt, in der Breite des halben Werders, und die Wiesen zwischen den Dörfern Lauten und Sauden als Gemeindewiese von der Brücke Pregelabwärts bis zur Stadtfreiheit. Zeugen: Ortolph Vogt von Samland, Volrad Bischofsvogt, Br. Albert von Meissen, Br. Heinrich von Dobin, Br. Walther Schenk, Johann Scrape Hauscomthur; Bürger von Königsberg: Albert Münzer, Heinrich von Mulen, Nycolaus von Pocarben, Johann Knoke, Friedrich von Staden.

Or. im Kgsbrgr. Stadtarchive nr. 8. Luc. Dav. IV. Anh. n. 1. Auszug Erläutertes Preussen II, 461. [1215

1299. IV. Id. Mar. 12. März. o. O. Ludwig von Schyphe Comthur von Elbing verschreibt dem Albert und Reddimir 80 Hufen beim Dorfe Lenzen, ein Achtel als Freihufen mit dem Schultheissenamt, 4 Freihufen erhält die Pfarrkirche, von den übrigen 68 zahlen sie nach 4 Freijahren jährlich zu Martini $^1/_2$ Mark und 4 Hühner, letztere sofort, sowie die Kulmer Maasse. Mühlen, Krüge, die Gerichte über Deutsche behält der Orden, ein Drittel der Gerichtsgefälle erhalten die Locatoren. Zeugen: Eberhard Hauscomthur, Br. Conrad Swevus, Br. Conrad von Lichtenhayn, Johann Bäckermeister, Guncelin Karwansmeister.

Cop. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 107. Reg. Warm. n. 192. Rhode, Elbinger Kreis S. 43 (übers.) [1216

1299. VII. Id. Apr. 7. Apr. Schönewiek. Bischof Siegfried von Samland verleiht der Stadt Schonewik ein Privilegium: die Bürger sollen freie Wahl der Richter und Bestimmung der Bussen haben, Vergehen von Preussen unter sich richtet der (Bischofsvogt), gegen Deutsche der Stadtrichter oder Schultheiss. Sie erhalten das Gebiet vom frischen Haff aufwärts vor dem Walde Rogys bis zur Grenze am Wege vom Dorf Singoren (Laygayne[1]) übergeschrieben) in den Wald und jenseits des Weges vom Dorf Megothen (Wosian) bis zu den Grenzbäumen, von diesen nach der Stadt zu bis zum Haff, ausserdem ein Gebiet zwischen dem 2. und 3. Graben beim Viehhof des Bischofs, 3 Seile bis zur Grenze von Geydow[2]) (die übrigen Ortsbestimmungen sind wegen Lücken nicht mehr zu entziffern). Vorbehalten bleibt der Theil am Ende Dammo's von Defen . . innerhalb des Weges nach Blodow[3]) bis zum Wald Wischerod.[4]) Die Strassengerichtsbarkeit bleibt dem bischöflichen Vogt: die Gerichtsbarkeit über Preussen auf den Gütern ist ebenso wie in der Stadt getheilt. Die Bürger dürfen in den bischöflichen Wäldern im Umkreise einer Meile Holz fällen, im Walde gegen Neplok[5]) bis zu dem Wasser Medenow und dem frischen Haff, erhalten freie Fischerei im Haff bis zum Wasser Medenow, ausser mit dem Netz Sturlanke, 4 Züge ausgenommen, und in der See. Legate an geistliche Stifter über liegende Gründe müssen in Jahresfrist verkauft werden, sonst fallen sie an die Stadt, ausgenommen ist das samländische Domcapitel. Zeugen: Dietrich Probst, Gerwin, Johann, Heydenreich, Domherren von Samland, Berthold

Comthur von Königsberg, Ortolph Vogt von Samland, Volrad Bischofsvogt, Hildebrand von Rechberg dessen Cumpan, (Johann) Scrapo Hauscomthur in Königsberg, Br. Friedrich Bauwarus Pfleger in Lochstedt, Bernard von Barthe, Hermann von Grimme, Henneke . . ., Henneke von Backendorf, Johann von Magdeburg, Reynboto von Geydow, Albert von Blodow.

Or. in Kgsbrg. Cod. Pruss. III, n. 1. Die Urkde. ist sehr lückenhaft. [1]) Legehnen [2]) Geidau [3]) Bludau [4]) Wischrod [5]) Neplecken, alle b. Fischausen. [1217

1299. III. Non. Aug. 3. Aug. Wien. Gotfried von Hohenlohe Hochmeister bestätigt eine Schenkung an den deutschen Orden. U. d. Zeugen: Conrad von Babenberg Landmeister von Preussen.

Or. in Kgsbrg. Voigt IV, 154. n. [1218

1299. (in die) Laurencii martyris. 10. Aug. Berthold Brühaven Comthur von Königsberg verzeichnet die Namen der alten Witinge von Samland, welche während des Aufstandes dem Orden treu geblieben sind, und die ihrer Söhne. In Labtau: Grande, sein Sohn Stantike, Sandir, sein Sohn Judute, Parupe[a], sein Sohn Gedete, Ibute, sein Sohn Kerse, Jodute, sein Sohn Logote[b], Schude Grande, Muntemil, sein Sohn Wissebute, Runkim,[c] sein Sohn Waystote, Nakuntie,[d] Nasynne, Tyrune, Swaymuzel, sein Sohn Rixte,[e] Panote, sein Sohn Preytor. In Quedenau: Sclode, sein Sohn Nalube, Goyres, sein Sohn Buse, Tlokote, sein Sohn Prewilte, Heninke,[f] sein Sohn Stintele, Schude,[g] sein Sohn Dargute. In Medenau: Noytite,[h] sein Sohn Surteyke, Gedune, sein Sohn Antime,[i] Wissegawde, Napelle, Albert Dyabulus, Conrad Sagittarius,[k] Tulekinste, Junde, sein Sohn Preydesse, Eytiow, sein Sohn Queydange, Polexe, sein Sohn Nermok, Nemote,[l] Dirke, Nodrans.[m] In Rynau: Darexte, Glande, Nawalde, Gubike. In Kaymen: Philipp und Dietrich, Palstok, Gedute. In Tapiau: Sapelle, Azayme. In Waldau: Missote mit seinen Brüdern, Johann Brulant, Conrad Dyabulus. In Schaken: Muskte. In Rudau: Rege und Romeke,[n] Gedune,[o] sein Sohn Stantele, Bayse, sein Sohn Santirme, Dywote und sein Bruder Pagawle, Sambil, sein Sohn Glande. In Wargen: Sclode, Scardune, Guntar, sein Sohn Nakoken, Bygune,[p] sein Sohn Kortie, Garbote, sein Sohn Bayone, Nadar, Wargatte,[q] Eytiow, sein Sohn Dargote, Surteik, Paytone. In Germau: Gymme, Kunkite,[r] Biriske.

3 Abschr. in Kgsbrg. Kotzebue II, 318. 319. Beiträge zur Kunde Preussens V, 383—385. Voigt, Eidechsengesellschaft 212. Danilowicz I, n. 254. [a]) Paruse in einer jüng. Abschr. [b]) Logete. [c]) Runkun. [d]) Nakunne. [e]) Kixte. [f]) Hennike. [g]) Scude. [h]) Koytite. [i]) Antune. [k]) Saytarius. [l]) Meynote. [m]) Rodrans. [n]) Romecke. [o]) Gedymus. [p]) Bygyme. [q]) Wargacte. [r]) Lunkite. [1219

1299. XVIII Cal. Oct. 14. Sept. Wartberch. Bischof Heinrich von Ermland, Landgraf Albert von Thüringen, Abt Thymo von Honburg und Abt Albert von Ryphenstein vidimiren die Privilegien des Klosters Volkolderode.

Schoettgen u. Kreisig, Diplomataria I, 779. Cod. dipl. Warm. III, n. 619. [1220

1299. IV. Non. Dec. 2. Dec. Marienburg. Ludwig von Schippen Landmeister von Preussen bestätigt die Schenkung der Gertrud, Witwe Bernhards von Hartenstein Burggrafen von Meissen, über die Grafschaft Deblyn an den deutschen Orden zur Gründung einer neuen Comthurei.

Schubert, Diss. de gubern. Prussiae sec. XIII, p. 37. [1221

1299. IV. Id. Dec. 10. Dec. Königsberg. Siegfried von Regenstein Bischof, Dietrich Probst und das ganze Capitel von Samland bestätigen auf Bitten Gotfrieds von Hohenlohe des Hochmeisters und des Landmeisters Ludwig von Preussen den Predigerbrüdern von Mühlhausen die Zahlung von 40 Mark, die sie von dem Hof, den ihnen einst der verstorbene Bischof Kristan von Samland verkauft hat, zahlen sollen. Der D. O. Convent von Mühlhausen soll die Summe in Empfang nehmen.

Abschr. in Mühlhausen. v. Mülverstedt in der Zeitschrift des Harzvereins II, 3. S. 99. Mühlh. Urkd. I, n. 496. Herquet 11, n. 76. n. 54. n. 4. 55. [1222

1299. o. T. Mühlhausen. Dietrich Pfarrer der Altstadt Mühlhausen quittirt dem Prior Berthold des Predigerklosters über 10 Mark Silber, die das Kloster von den dem verstorbenen Bischof Kristan von Samland schuldigen, zum Bau der St. Annencapelle bestimmten 40 Mark abbezahlt hat.

Abschr. in Mühlhausen. Mühlh. Urkdb. I, n. 499. Herquet 11, n. 77. [1223

1299. Die Litthauer verheeren Natangen.

Dusb. III, c. 273. Ss. r. Pr. I, 165.

1299. (nähere Daten fehlen). Bischof Siegfried von Samland giebt dem Schudie eine Verschreibung mit Zehnten- und Scharwerksfreiheit und beiden Gerichten. Seine Familien geben ihm den Zehnten.

Fol. Privil. d. Bisth. Samland, K. A. Powunden, fol. 24. in Kgsbrg. Erw. Ss. r. Pr. I, 258 n. 1. 262 n. 1 u. 4. [1224

c. 1299. (o. J., T. Lübeck). Heinrich von Wittenborne ordentlicher Richter und Jurist der Bürger von Lübeck giebt sein Gutachten über das Gründungsprivilegium von Elbing.

Or. in Elbing. Mon. Warm. I, n. 118. Reg. n. 199. [1225

c. 1299. Elbing. Stiftung des Lorenz Teufel und der Vadyselischen.

Aelt. Zinsbuch 3a u. 18a. Toeppen, Elbing. Antiq. S. 239. [1226

1250—1300. (o. J. u. T. Elbing). Der Schultheiss, der Rath und die Bürger von Elbing ersuchen den Rath von Lübeck um Entscheidung zweier Rechtsfälle.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 757. Mon. Warm. I, n. 120. Reg. n. 205. [1227

1296. 12. März—**1300.** 27. Mai. o. J., T. u. O. Ludwig von Schippen Landmeister von Preussen giebt dem Reinhard von Breslau, Arnold, Heinrich und Gerhard eine Handfeste über 13 Hufen beim Dorfe Bemischgut.

Aus der Erneuerung vom 8. März 1347. Mon. Warm. II, n. 88. Rhode, Elb. Kreis S. 44. [1228

1296. 12. März—**1300.** 27. Mai. o. J., T. u. O. Derselbe giebt der Stadt Tolkemit eine Handfeste.

Aus der Erneuer. vom 21. März 1351. Mon. Warm. II, n. 166. Rhode, Elb. Kreis S. 37. [1229

1300. in octava epiphanie. 13. Jan. o. O. Derselbe vertauscht mit dem Probst Dietrich und dem Capitel von Samland Raxiten und Awauken für Wyskayne und Suriene.[1])

Dregers Urkd. S. 32. erw. vom Canon. Sambiens., Ss. r. Pr. I, 290. [1]) Rachsitten u. Aweiken b. Quedenau, Wischenen u. Schorschenen b. Medenau. [1230

1300. V. Cal. Mar. 26. Febr. Mühlhausen. Bischof Heinrich von Ermland erklärt, dass der Priester Dietrich von Küllstedt den unter seiner Vermittelung mit den Pfarrern und dem Rath von Mühlhausen geschlossenen Vertrag nicht gehalten habe. Von dessen Blutsverwandten ersucht, habe er abermals den Streit auszugleichen gesucht, und Dietrich am 4. Nov. 1299 in der St. Blasienkirche zu Mühlhausen ihm öffentlich gelobt, die Geistlichen nicht weiter zu beunruhigen. Auch dieses Gelöbniss habe er gebrochen. Endlich habe er Reue heuchelnd

vor dem Bischof, als Stellvertreter des Erzbischofs von Mainz in spiritualibus, um Verzeihung gebeten und versprochen, für seine Vergehen in dem Krumhause zu Erfurt Busse zu thun, seine gegen den deutschen Orden erwirkten Briefe auszuliefern und die Stadt Mühlhausen nicht früher zu betreten, bis er von der Excommunication absolvirt sei; aber auch diess Versprechen habe er nicht gehalten.

Or. in Mühlh. Mühlh. Urkd. I, n. 503. Cod. Dipl. Warm. III, n. 620. [1231

1300. III. Cal. Mar. 27. Febr. Balga. Ludwig von Schippfen Landmeister von Preussen verleiht dem Preussen Nautinge und seinen Erben 3 Haken im Walde Werzo [1]), die er ausroden will, frei von Zehnten und Scharwerk, gegen Kriegszüge, Landwehr und Burgenbau mit Ross und Waffen. Zeugen: Sifrid von Reberg Comthur von Balga, Sigismund [2]) von Schwarzburg Comthur von Roggenhausen, Br. Gerhard vom Rhein.

Abschr. im schwarzen Hausbuch von Balga in Kgsbrg. Altpr. Monatsschr. V, 131 (zu 1303, aber Ludwig von Schippfen ist nur 1299—1300 Landmeister). [1]) Neweyken b. Hoppenbruch. [2]) Es ist Sieghard zu lesen. [1232

1300. in vigilia b. Gregorii pape. 11. März. o. O. Bischof Heinrich und das Capitel von Marienwerder bestätigen dem Algande Stange, seinem Stiefbruder Sarch und ihrem Bruderssohne Bundotes die Güter Gorowychen. [1])

Priv. cap. Pomes. p. 57. Erw. Ss. r. Pr. I, 259 n. 2. V, 423. [1]) Sonnenberg bei Riesenburg. [1233

1300. VII. Id. April. 7. Apr. Königsberg. Siegfried von Regenstein Bischof von Samland verleiht den Samen Rasin und Nautingen für zwei Haken beim Dorfe Grauden das Dorf Trintiten in den vom Vogte Volrad bezeichneten Grenzen mit voller Freiheit, wie es in der Urkunde des Andreas Fisch bestimmt ist, gegen Kriegsdienst, eine Mark Wachs, einen Kölner oder fünf Königsberger Denare Recognitionszins. Zeugen: Dietrich Probst, Gerwin, Johann, Heinrich, Dietrich, Domherren, Br. Volrad Bischofsvogt, Br. Hildebrand von Rechberg.

Abschr. sec. XVI. in Kgsbrg. Kreuzfeld 42 n. 2. [1]) 1262. 3. Jan., s. o. n. 666. [1234

1300. IV. Id. Apr. 10. Apr. Windau. Bischof Burchard von Kurland bestätigt dem Domcapitel von Kurland u. a. den Besitz der St. Johanniskirche in Memel.

Livl. Urkd. I, n. 589. Reg. n. 673. [1235

1300. XII. Cal. Jun. 21. Mai. o. O. Conrad von Lichtenhayn Comthur von Elbing verschreibt mit Zustimmung seiner Brüder an Everwin 60 Hufen nach kulmischem Recht zum Dorf Baumgart,[1]) die zehnte Hufe gehört zum Schulzenamt, von jeder der übrigen 54 soll $^1/_2$ Mark Pfennige zu Martini nach 8 Freijahren und 4 Hühner sofort als Zins an das Ordenshaus erlegt werden. Von jedem Pfluge ist ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen jährlich abzugeben. Das Areal zu Krügen und Mühlen bleibt dem Orden vorbehalten. Der Schultheiss hat die kleineren Gerichte über die Deutschen und ein Drittel der Bussen. Zeugen: Eberhard Hauscomthur, Br. Conrad Swevus, Br. Johann Bäckermeister, Friedrich von Liebencelle des Comthurs Cumpan, Br. Zegenhard.

Abschr. in Elbing. Reg. Warm. n. 193. Rhode, Elb. Kr. 44. [1]) n. ö. v. Elbing. [1236

1300. XII. Cal. Jun. 21. Mai. o. J. Derselbe verschreibt dem Matthias 30 Hufen nach Kulmer Recht zum Dorfe Reichenau unter denselben Bedingungen wie Nr. 1236. Zeugen: Eberhard Hauscomthur, Br. Conrad Swevus, Br. Friedrich Cumpan, Br. Vincenz Karbismeister.

Abschr. in Elbing. Reg. Warm. n. 194. [1237

1300. VI. Cal. Jun. 27. Mai. Königsberg. Berthold Bruhaven Comthur von Königsberg Statthalter des Landmeisters giebt der neugegründeten Neustadt Königsberg am Wege nach der unteren Mühle das Recht der Altstadt, das Fischereirecht im frischen Haff und im Pregel, das Recht in den Wäldern Bau- und Brennholz zu eigenem Bedarf zu schlagen. Die Bürger und die Bewohner von Trageheim erhalten ferner die Wiesen am Fischteich, ein Seil vorbehalten bis zur Brücke, wo er endet. Die Bürger der Neustadt erhalten in der Altstadt dasselbe Recht, wie die von Neu-Thorn in Alt-Thorn, sie geben von jeder 4 Ruthen langen Stelle $^1/_2$ Vierdung für jede Hufe in die Breite, von jeder grösseren einen Vierdung. Die Kohlgärten am Pregel bis zum Rossgarten erhalten sie gegen 2 Scot jährlich zu Martini nach einem Freijahr. Zeugen: Br. Ortolf Vogt von Samland, Br. Eberhard sein Cumpan, Johann Scrape Hauscomthur, Br. Heinrich von Dobin, Br. Gunther von Arnsthein, Br. Albert von Meissen, Br. Walther Trappier, Br. Wolveram Magister Pistorum, Engelbert Schultheiss,

Hermann Storvalke, Heinrich von Wirben, Jacob Textor, Gotfried Carpentarius, Bürger der Neustadt.

Or. im Kgsbrger. Stadtarchiv n. 10. gedr. Erläutertes Preussen IV, S. 3 (mit Datum: 10000 Rittertag, 22. Juni, 1300). Baczko, Gesch. v. Königsberg S. 672. Lucas David IV, Anh. n. 14. [1238

1300. Cal. Jun. 1. Juni. Thorn. Conrad von Lychtenhagen Comthur von Elbing urkundet, dass Christian ehemals Schultheiss in Kossuth vor ihm erklärt habe, er habe seine Mühle in Kossuth dem Kloster Lynda verkauft und vor dem Gericht in Slupzec aufgelassen, und wiederholt bei der Auswanderung nach Preussen den Verzicht mit seinen Söhnen Wilhelm und Dietrich, die dem Verkauf nicht beiwohnten, dem Mönch von Lynda Johann de Aquis in Thorn. Zeugen: Conrad Sack Comthur und Gozwin Hauscomthur von Thorn, Br. Hermann Capellan des Landmeisters, Br. Marquard Priester, Br. Walther Schenk, Apez Schultheiss der Neustadt Thorn, Walther Brauer, Johann Bäcker.

Or. in Privatbesitz. Cod. Polon. I, n. 93. [1239

1300. Id. Jul. 15. Juli. Bischof Heinrich Fleming von Ermland stirbt und wird in Frauenburg begraben.

Series episc. Warm. Ss. r. Warm. I, 3. Sein Grabstein ist in Frauenburg noch vorhanden.

1300. in crastino assumpcionis b. Marie virginis. 16. Aug. Paris. Petrus de Bellapertica und Hugo de Bisuncio, Pariser Juristen, geben ein Gutachten über mehrere zweifelhafte Puncte der Elbinger Handfeste von 1246.

Transs. in Elbing. Crichton S. 17. Mon. Warm I, n. 108. Reg. n. 196. [1240

1300. die mercurii post assumpc. Marie. 17. Aug. Paris. Petrus Carredoc und Johann von Lambalia bescheinigen das Rechtsgutachten der Pariser Juristen für Elbing.

Or. in Elbing. Crichton S. 17. Mon. Warm. I, n. 108. [1241

1300. Herbst. 75 Litthauer verwüsten das ermländische Gebiet Glottau, werden aber auf dem Rückwege von Walther Goldin, dem Cumpan des Comthurs von Brandenburg, erschlagen.

Dusb. III, c. 275. Ss. r. Pr. I, 165.

1300. VIII. Cal. Nov. 25. Oct. Mühlhausen. Der deutsche Orden verkauft seinem Convent zur Altstadt Mühlhausen 13½ Hufen zu Alten-

gottern für 200 Mark Silber, welche der verstorbene Bischof Kristan von Samland zur Dotation der St. Annencapelle testamentarisch vermacht hatte.

Or. in Mühlhausen. Mühlh. Urkdb. I, n. 508. Herquet 11 n. 78. [1242

1300. IV. Id. Nov. ind. XIII. 10. Nov. o. O. Heinrich Custos, Ebirhard Cantor, Hermann und Bartholomäus, Domherren von Ermland, verschreiben dem Heinrich, Bernhards Sohn, 60 Hufen mit den kleineren Gerichten mit Vorbehalt des Jagd- und Bergregals gegen $^1/_2$ Mark von jeder Hufe auf neun Jahre von den Besitzungen Ludwigs und Eckehards von Demyta[1]) bis zum Felde Tuliten,[2]) ausgenommen 6 Hufen, von denen vier dem Pfarrer, eine dem Glöckner und eine zu Wiesenland dem Dorf bestimmt werden. Die zehnte Hufe besitzt er frei mit der Hälfte der grösseren Gerichte und dem Recht einen Krug anzulegen: für eine Mühle zahlt er denselben Zins, wie für eine Hufe. Zeugen: Cristian Vogt, Alexander, Hermann Scriptor, Renold, Herr Eckard, Herr Peter.

Cop. in Kgsbrg. u. Frbrg. Mon. Warm. I, n. 109. Reg. n. 200. [1]) Demuth bei Braunsberg. [2]) Tolksdorf. [1243

1300. in vigilia b. Andree. 29. Nov. o. O. Heinrich Custos, Hermann und Bartholomäus, Domherren von Ermland, verschreiben dem Schardime das Feld Stabuniten[1]) mit einer Wiese, gegen Dienst mit einem Reiter, die Kulmer Maasse, ein Pfund Wachs und einen Kölner Pfennig. Zeuge: Otto von Russen.

Abschr. in Frbrg. Mon. Warm. I, n. 110. Reg. n. 201. [1]) Stabunken zwischen Heilsberg und Mehlsack. [1244

1300. in die Melchiadis pape et mart. 10. Dec. Das Minoritenkloster zu Braunsberg erhält nach der Zerstörung der ersten Ansiedlung eine andere Stätte.

Ann. Minor. Pruss. Ss. r. Pr. V, 648.

1300. o. T. (Harderwyk). Die Schöffen und Rathmänner der Stadt Harderwyk erklären, dass die dortigen Bürger von der Stadt Lübeck und den Städten Preussens für ihr durch die Flotte der Seestädte um Ostern des verflossenen Jahres im Lande Gelland verbranntes und weggeführtes Holz entschädigt seien.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 728. Reg. Warm. n. 203. [1245

1300. o. T. Memelburg. Landmeister Gotfried von Livland tritt dem Bischof Burchard von Kurland die Inseln in der Lywa ab.

Livl. Mitth. VI, 266. Livl. Urkdb. I, n. 577. Reg. n. 670. [1246

1300. (nähere Daten fehlen). Berthold Bruhaven Comthur von Königsberg erneuert die Verschreibung des Comthurs Dietrich von Königsberg für Geducke.

Or. in Kgsbrg. Schbl. XXXIV, n. 2. Nur soviel erw. Ss. r. Pr. I, 257 n. 1. [1247

1300. (nähere Daten fehlen). Derselbe erneuert die Verschreibung desselben für Palstock.

Or. eb. n. 3. Ss. r. Pr. I, 257 n. 1. [1248

1300. „Litterae allodii Biskupice super pratum in Przesmno anno 1300 cum sigillo pensili sub litera G. IX."

Vermisste Urk. des Culmer D. A. angeführt in einem Inventarien-Verzeichniss desselben von 1611. [1249

1300. „Privilegium Venceslai, regis Bohemiae, donationis juris-patronatus et certorum proventuum ad capellam S. Johannis in castro Spilberg ante civitatem Brunam in Olomucensi dioecesi spectantis capitulo Culmensi. Anno 1300 cum sigillo majori regni Bohemiae sub lit. D. VIII." [1250

1300. „Ejusdem privilegii confirmatio per Theoditum episcopum Olomucensem eodem anno 1300 cum sigillo avulso. sub. lit. D. V."

Vermisste Urk. des C. D. A. angeführt a. a. O. No. 1249—51 durch Mitth. von Wölky. [1251

1300. Heinrich von Dobin verheert mit 200 Mann sechs Dörfer im Gebiet Oukaym. Hundert Litthauer plündern im Kulmer Lande ein Dorf, 70 von ihnen werden erschlagen.

Dusb. III, c. 276. 277. Ss. r. Pr. I, 165.

c. 1300. o. J., T. u. O. Vogt, Rathmannen und Gemeinde von Kulm danken den Lübeckern für ihre Bemühungen den nach Flandern Handelnden Schutz gegen Bedrückungen zu verschaffen und versprechen dazu ihre Hülfe.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkdb. I, n. 734. Hanserec. I, p. 38. [1252

c. 1300. o. J. u. T. (Lübeck). Der lübische Kaufmann Johann von Balga schreibt an Bernhard von Coesfeld einen Geschäftsbrief über 3 Mark Silber.

Or. in Lübeck. Lüb. Urkd. III, n. 39c. [1253

c. 1300. o. J., T. u. O. Conrad von Lichtenhain Comthur von Elbing erlaubt dem Johannes bei den Gütern des Dorfes Dorrebach eine Mühle nach Erbrecht anzulegen mit den jährlichen Abgaben von 3 Mark Pfennigen und 30 Hühnern. Es sollen zu derselben 4 Hufen gehören, von denen für die Hufe $^1/_2$ Mark und 4 Hühner Zins gezahlt werden. Jeder Pflug der 4 Hufen giebt einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen. Der Müller erhält die Bannmeile und das Fischereirecht im Mühlbach.

Cop. in Elbing. Reg. Warm. n. 195. Rhode, Elb. Kr. S. 44. [1]) Dörbeck b. Elbing. [1254

(Nachträge, Berichtigungen und Register folgen.)

Die Proyken.

Ein Beitrag zur Adelsgeschichte der Provinz Preussen

von

Adolf Rogge.

Die Familie v. Proeck gehört zu den wenigen, echt Preussischen Familien, welche sich bis in unsere Tage hinein erhalten haben. Ausserdem dürfte sie die nachweisbar älteste in unserer Provinz sein. Es war deshalb natürlich, dass sich das Interesse der Geschichtsforscher auf sie hinlenkte. Schon in den neuen Preuss. Provinzial-Blättern Band XII. (Jahrgang 1851.) Seite 348—365 wies v. Mülverstedt in einem Aufsatz „über das Vaterland der Familie v. Proeck" den einheimischen Ursprung dieser Familie nach. Eine Genealogie derselben bis ins 16. Jahrhundert hinein suchte Professor Dr. Krüger in einem Aufsatze herzustellen, welcher sich im zweiten Bande der „Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands" (S. 553—609) befindet und die Ueberschrift trägt „Beitrag zur Geschichte der Familie v. Proeck." Derselbe ist in so fern verdienstlich, als er gewissenhaft die Excerpte von 99, auf die Familie v. Proeck bezüglichen, Urkunden bietet, welche sich in einer, der Gutsregistratur zu Rossen angehörigen, bei Krüger näher beschriebenen Handschrift aus den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts befinden. Durch die Güte des Herrn Rittergutsbesitzers v. Brandt auf Rossen ist dieselbe dem Verfasser bei der Bearbeitung des folgenden Aufsatzes zur Disposition gestellt worden. Leider hat sich Prof. Krüger nicht fest genug auf den geschichtlichen Grund der Urkunden gestellt, sondern sich auf das trügerische Gebiet der Etymologie begeben und ist dadurch auf Abwege gerathen, welche einen grossen Theil seiner mühsamen Arbeit geradezu unbrauchbar machen. Ohne jeden geschichtlichen Grund hat er den Proeck's im

alten Gedun einen Stammvater und in Schrombehnen und Panshof ein Stammgut oktroyirt, dadurch dass er eine, geschichtlich nachweisbar für Gedun auf Thomasdorf im Kreise Heiligenbeil ausgestellte Urkunde in gekünstelter Weise den genannten Gütern aufzwängte und so in seine Quelle falsche Hypothesen hineintrug, statt aus derselben Geschichte zu entnehmen.

Ausser dem bereits genannten v. Proeck'schen Folianten konnten wir noch die auf der Wallenrodschen Bibliothek befindlichen auf die Familie v. Proeck bezüglichen genealogischen Tabellen und Urkunden benutzen, welche uns durch die Güte des Herrn Dr. Reicke mitgetheilt wurden. Die genannten Tabellen sind im Einzelnen häufig sehr unzuverlässig, geben doch aber bei aufmerksamer Benutzung viel wichtige und unentbehrliche Fingerzeige, so dass sie bei einer Familiengeschichte der Proecks schwerlich entbehrt werden können. Wo wir die im Vorigen erwähnten Aufsätze von v. Mülverstedt und Krüger citiren, führen wir nur die Seitenzahl an, wo wir lediglich Nummern nennen, sind die v. Proeckschen Urkunden gemeint. Die Monumenta historiae Warmiensis werden wir durch M. W., die Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands mit E. Z. bezeichnen. Ob unsere, wenn auch nicht überall gleich interessante, so doch durchweg mühsame Arbeit neben den oben erwähnten einigen Werth beanspruchen könne, müssen wir dem Urtheil der Geschichtsforscher überlassen. Wir suchten möglichste Vollständigkeit zu erstreben, wollen aber keineswegs überall das Richtige gefunden haben. Ist über einen derartigen Gegenstand erst das vorhandene Material zusammengestellt, so finden sich die Berichtigungen von selbst.

Erstes Kapitel.

Die Proyken im 14. Jahrhundert. Die Salauer (Bruchleute). Heinemann, der Gründer des Geschlechts. Wernicke, Proyke (1371—94) und seine Familie. Die Laute. Gut Proyke (Sommerfeld).

Ein seltsames Stück Natur der Zehlaubruch! Mit diesen Worten beginnt der verstorbene Schumann seinen bekannten Aufsatz[1]) über dieses Naturwunder unserer Provinz. Wir möchten hinzufügen: Auch

[1]) Winter-Tour über den Zehlau-Bruch. N. Pr. Prov.-Bl. III, Bd. V, (1860), S. 25.

ein seltsames Stück Geschichte! Das Terrain, welches heute auf losen Moosschichten einen Wasserberg mit einem Inhalt von 3 Millionen Quadratruthen erzeugt, reizt unwillkürlich den Forscher in seinen sumpfigen Gründen die Pfahlbauten der Urzeit zu suchen. Dieselben haben vielleicht den See belebt, der nach der Sage hier einst im geheimnissvollen Waldesdunkel seine Wogen wälzte. Mögen die Archive der Natur sie an den Tag fördern, wenn sie je bestanden haben, wir gedenken hier nicht die Spuren der Helden, die wir von Neuem ins Licht der Geschichte stellen, bis in das Chaos oder den Urschlamm hinein zu verfolgen. Es genügt uns, dieselben bereits als gemachte Leute in der Urgeschichte unserer Provinz auftauchen zu sehen und wir führen es zunächst nur als ein characteristisches Merkmal ihres Geschlechts an, dass die Wiege desselben auf dem schwankenden Zehlau-Bruch gestanden. Die Proyken waren die „Bruchleute" und ihrem interessanten Wohnsitz verdankten dieselben ihren Namen, durch dessen Annahme sie ihre völlige Germanisirung bekundeten. Unter ihren Volksgenossen hiessen sie wohl die „Salauer," denn „Proyke,"[1]) Bruch ist entschieden nichts anderes als eine Uebersetzung des Wortes Zehlau oder Salau.

Der Zehlaubruch, Seilawa oder Salawa genannt, wird bereits in den ältesten Urkunden des Landes erwähnt. Ein Blick auf die Karte schon sagt uns, dass er in alten Zeiten eine viel grössere Ausdehnung als heute gehabt und sich mindestens bis an das Weichbild von Domnau heruntergezogen, wo das Gut Gr. Salau seine Südgrenze bildete. Alle Ortsnamen, die wir in dieser Gegend finden, reden noch von dem Walde, der einst hier gerauscht, von den Wassern und Sümpfen, welche die Wurzeln seiner Bäume tränkten. Noch am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zeigen uns die Urkunden hier eitel Sumpf, Wald und Wasser. Einem Geschlecht, das hier hauste, gebührt mit Recht der Eisenkorb voll Feuer im silbernen Schilde des Wappens, denn hier können nur Kohlenbrenner ihre ärmlichen Hütten aufgeschlagen und durch harte Arbeit den unwirthlichen Boden nach und nach für die

[1]) Broich, Pruch finden wir das Wort Bruch sehr oft in alten Urkunden geschrieben. Einem sächsischen Schreiber, deren der Orden viele hatte, mögen die Pröcks ihren Namen verdanken.

Pflugschaar erobert haben. In diesen wüsten Waldrevieren konnte nichts adeln, als der Fleiss und jene eiserne Ausdauer, welche vor keiner Mühe zurückbebt. Wenn das in wilden Kämpfen vergossene Blut den Adelswappen anderer Familien ihren Glanz verleiht, so leuchtet uns vom Wappen der Proeck's jener edle Schweiss des Angesichts entgegen, in dem wir Menschenkinder unser Brot essen sollen. Wahrlich ein Verdienst-Adel im höchsten Sinne des Worts! Es liegt kein geringer Reiz darin, abgesehen von allen übrigen historischen Interessen, eine Familie näher kennen zu lernen, welche durch einfache Bodenkultur den Grund zu ihrem nachmaligen Ansehn gelegt; treten wir also derselben näher.

Am 3. April 1321 befand sich der Landmeister Friedrich von Wildenberg auf dem Ordenshause zu Brandenburg. Die Ordensbrüder desselben empfahlen ihm einen gewissen Heinemann als einen treuen Mann, der dem Orden mancherlei Dienste geleistet und wünschten denselben belohnt zu sehen. Der Landmeister verschrieb ihm und seinen gesetzlichen Erben in Folge dessen ein Feld nördlich von Domnau gelegen, zu kölmischem Rechte, dessen Grenzbestimmungen keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass wir in demselben das Gebiet der Güter Gr. und Kl. Salau vor uns haben. Es muss noch ein wüstes Stück Land gewesen sein. Sümpfe, Wälder und Steine waren seine Grenzmarken. Von den wenigen Ortschaften, an welchen sich dieselben hinzogen, ist ausser Domnau nur „Witwegenen" im heutigen Witenfeld wieder zu erkennen und die Blakitpelke deutet den Ort Blikitten auf der Nordgrenze an. Abgaben wurden von der weiten Fläche nicht verlangt. Kriegsdienst und Burgenbau waren die einzigen Verpflichtungen, welche der neue Besitzer zu übernehmen hatte. Ein Wehrgeld, wie es sonst in den Urkunden für vornehme Preussen vorkommt, wurde für ihn nicht festgesetzt. Sicherte der friedliche Beruf den schlichten Mann vor gefährlichen Nachstellungen oder die Armuth?[3])

[3]) Die betreffende Urkunde ist in hohem Grade wichtig für die Umgegend von Domnau, für welche eine eingehende Localuntersuchung an ihrer Hand manche interessante Resultate ergeben dürfte. Wir setzen dieselbe deshalb aus dem von Pröck'schen Urkundenbuche No. 25 in extenso hieher:

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. Nos frater Fridericus de Wildenberch magister et provisor terrae Prussiae omnibus praesencium noticiam habituris

Fünfzig volle Jahre ruht undurchdringliches Dunkel über dem ersten Salauer und seinem Geschlechte. Für das Bruchgut sind dieselben nicht verloren gegangen wie für die Geschichte. Als die letztere in den ersten siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts wiederum den Vorhang aufzieht, sehen wir zu unserer Ueberraschung das alte Bruchgut von den zahlreichen Sprossen einer mächtig emporblühenden Familie besiedelt, die

cupimus fore notum, quod ad instanciam et peticionem fratrum nostrorum domus Brandenburg Heynemanno suisque legitimis haeredibus ob suorum obsequiorum et fidelitatis merita campum quendam juxta castrum domus Domnau situm non quidem mensuratum, sed certis graniciis et limitibus undique limitatum et distinctum, ut infra dicemus, evidentius jure culmensi contulimus liberum perpetue possidendum. Ne autem oblivio, quae est mater licium super limitibus seu graniciis dicti campi dubium alicui in posterum ingerat, sic eundem campum limitantes duximus distinguendum. Incipientes primo a quercu quadam magna, quae est prope finem quatuor mansorum, qui ad dotem ecclesiae in domnau pertinent et ab eo directe eundo super quoddam grande saxum, quod jacet circa paludem magnam et ab eo directe usque ad medium paludis ejusdem ad quaendam palum ibi pro granicie positum, et ab illo palo descendendo per medium longitudinis ejusdem paludis de granicia ad graniciam quousque transeantur due ville, Nassanticien videlicet et Witwogenen, juxta eandem paludem locate, usque ad unam finalem graniciam juxta villam Witwogenen jam dictam positam, a qua descendendo rursum eandem paludem per medium in longitudine usque ad pontem, qui canpioten Wargen dicitur vulgariter, ubi dicta palus in quandam aliam majorem paludem influit, quae Laiste vulgariter dicitur, et ab inde directe eundo per quandam extremitatem paludis jam dicte, quae Laiste dicitur, ad unam campi aciem, quae ex opposito paludis respicit silvam, quae Mersuitia dicitur et sic descendendo paludem, quae Laiste dicitur usque viam, quae Montrapinte dicitur, ubi eadem dicta palus laiste effluit et ab inde eandem viam ascendendo secundum granicias, ibi positas, usque ad quercum unam, quae est in fine dicte viae aqua descendendo quendam defluxum paludosum, usque ad graniciam, ibi positam, in eodem defluxu et ab illa usque aliam, quae in palude est posita, quae Blackitpelke dicitur, et ab illa directe ad aliam, quae posita est juxta aquam, quae Alse dicitur, et ab inde rursum eundo ad magnam quercum, superius pro prima granicia praefati campi assignatam, ita quod ab ista parte dictus campus et mansi dotis ecclesiae in domnov sine medio se contingant. Quidquid igitur intra dictas granicias inclusum est utilitatis in agris, in pratis, in pascuis, in silvis praefato Heynemanno et suis legitimis haeredibus contulimus sic et ita, quod dictus Heynemannus et sui haeredes legitimi nobis et nostris fratribus in expedicionibus et terrarum defensionibus cum armis consuetis et in municionibus construendis et reformandis deservire quotiens requisiti fuerint, teneantur. In cujus rei evidentiam ipsis praesentes dedimus nostri sigilli robore consignitas *(sic!)* Actum et datum Anno domini MCCC°XXI iij nonas Aprilis praesentibus testibus subnotatis fratre H de sentzkou, commendator de Brandenburg, fratre Rutgero vicecommendator domus ejusdem, fratre Frider. de Libenzelle, fratre Ottone de Bergern, fratre Leone, fratre Als, fratre Bertramo, fratre S. de Schwartzburch cum aliis pluribus fide dignis. (Fol. 51 u. 52 deutsch Fol. 52—54).

ihre Ausläufer bereits von der Alse bis an die Alle geworfen. Der Held des Tages und die geistige Macht in der Familie ist Wernike I. der germanisirte Salauer „Proyke," der Enkel Heinemanns.[4])

Der Sohn eines Vaters, welcher, wie wir hören werden, seinen Antheil an dem an und für sich nicht grossen Salawgute mit mindestens vier Brüdern theilen musste, kann er von Hause aus nur ein geringes Erbe gehabt haben, selbst wenn dasselbe inzwischen durch neue Ankäufe und Belehnungen vergrössert war. Den Theil des väterlichen Erbes auf dem er gesessen, deutet wahrscheinlich noch heute das 7 Hufen 8 Morgen grosse Gütchen Warnickeim an, in der Generalverschreibung für Christoph von Creytzen vom 13. Sept. 1570 „Wernick'chen" genannt. Es muss über dasselbe eine alte Urkunde vorhanden gewesen sein, denn in der genannten Verschreibung ist ausdrücklich erwähnt, dass es im Felde „Rieden" gelegen. Nach seiner Lage könnte es ganz wohl die in der Urkunde von 1321 genannte villa Nassanticien gewesen sein, ein Wald- und Rodland, an dessen Urbarmachung sich schon ein Character bilden konnte. Als ein solcher tritt Wernicke I. vor uns hin. Mit eiserner Zähigkeit scheint er sein ganzes Leben hindurch nur einen Plan verfolgt zu haben, die Rückeroberung des grossväterlichen Gutes und dann, neuen Landerwerb. Er muss die Höhe des Mannesalters bereits erreicht haben, als er zum ersten Male daran denken konnte die Idee zu verwirklichen, die ihn beseelte. Ums Jahr 1370 waren seine beiden Brüder entweder gestorben, oder, was uns wahrscheinlicher ist, und wovon später noch die Rede sein wird, bereits von der Salauer Linie abgezweigt. Die Söhne derselben Hensel und Heinemann befanden sich auf einem Erbe, das früher ein gewisser Tege besessen. Es liegt nahe in diesem Tege einen Sohn Heinemanns, einen Oheim Wernickes und seiner Brüder zu vermuthen, dessen Besitzung in oder an Salaw den Brüdern Wernickes angestorben war, doch sagt die Urkunde darüber nichts, die Hauptsache ist, dass Wernicke I. am Thomastage 1371 das

[4]) Dass er nicht der Sohn Heinemanns gewesen, wie Krüger ohne Weiteres annimmt, lässt sich nicht nur aus dem halben Jahrhundert, das ihn von demselben trennt, vermuthen, sondern wird sich durch unsere Exegese der betreffenden Urkunden evident erweisen.

Erbe Teges von seinen Neffen für sich und seine Erben „zu Hilfe ihrem alten Gute und Dienste erwarb. Neue Abgaben durften nicht festgesetzt werden, da die Abgabenverhältnisse des Gutes Salaw durch die Urkunde von 1321 regulirt waren.[5]) Der „alte Brief," von dem die Urkunde redet, war der gemeinsame Brief des Käufers, wie der Verkäufer.

Drei Jahre, nachdem Wernicke I. das Erbtheil seiner Neffen an sich gezogen, tritt er in Unterhandlung mit seinen, noch im Gute vorhandenen, vier Vettern. Die Frucht seiner Bemühungen erkennen wir in der nachfolgenden Urkunde, welche wir einer nähern Besprechung unterziehen müssen, da eine Beseitigung der Irrthümer, welche Professor Krüger durch die falsche Auslegung derselben herbeiführen könnte, durchaus geboten erscheint. Die Urkunde lautet nach dem Pröckschen Urkundenbuch No. 72. Fol. 140. b.

Wechselbrieff vber 30 huben zu Dugenen an der Alle.

„Wir Bruder Gunther von Hoenstein, Compthur zu Brandenburgk, bekennen alle den, die disen brieff ansehen, Dasz Hensel Tolck „vnnd" Heinemann, Andrews „vnd" Niclas die Bruder vor Vnsz sindt geweset vnnd haben offentlich bekandt, Dasz sie ir Veterlich Erbe vnd Muterlich Erbe, dasz sie hatten, gelegen An Werncken Proyken, haben Wernken

[5]) Dies gegen Krüger S. 583. Derselbe will auch die Lesart „siner Bruderkinder" ändern in „sinen Bruderkindern", (S. 582. Anm. 82.) wozu, wie der Verlauf unserer Untersuchung ergeben wird, gar keine Veranlassung ist. Die Jahreszahl der Urkunde 1369 beruht allerdings wahrscheinlich auf einem Schreibfehler. Wir haben 1371 angenommen, indem wir die I hinter, statt vor die X stellten. Um übrigens dem Forscher die Prüfung der Sache selbst zu ermöglichen und die in mancher Beziehung wichtigen Urkunden, auf welche sich unsere Familiengeschichte gründet, zu erhalten, geben wir dieselben in extenso. Dieselbe lautet:

Wir Br. Günther v. Hohenstein, Compthur zu Brandenburgk bekennen offentl. mitt diesem Brieffe, Wie dasz Wernicke Proike gekauft hat vonn Hensel vnd Heinemann, siner Bruder kinder dasz Erbe, dasz ezwan Tege besas recht vnd reddelich vnnd dass ist geschen mit vnser gunst vnd willen Vnd vorlienn vnd geben dasselbe Erbe Wernken vnd seinen Erben zu Hulfe iren alden gutte vnd dienste vnnd zu demselben recht alsz ir alder Brieff sprichtt. Vf dass sie Unss desto bas gedienen mogen. Zu gedechtnusz hangen wir Vnser Ingesiegelt an diesen Brief. Anno domini MCCC lxix (1369) an sente Tomasztage. Des dinges sin geczeuge: Vnser lieben Bruder in Gotte Bruder Boslau v. Hertenbergk vnser haus Compthur, Albrecht v. Hoenstein Vnser Wallmeister, Gunther v. Schwarzburgk vnser Compan, Gunther von Bichelmich pfleger zu Bartthen vnnd ander Erbare lute viell.

irem „Vetternn“ vorkauft, vnd rechtlich vnd redelich vor Unsz vfgelasn *(sic!)* Also dasz Wernke noch sine kinder von den vorgenanten brudern noch iren kindern keinerlei ansproche noch hindernisze vorbas me sollen haben. Auch hat Hensel Tolck vnnd Heineman sein bruder Vor unsz bekandt, dasz sie die Achtehalbe Huben, gelegen bi „Wopen,“ die sie iegen „woppen vetter“ vnd sinen bruder haben abgewechselt vmb die drisigk Huben, die sie hatten zu Dugenen an der Alle, haben rechtlich vnnd redelich iren Vettern Wernken Proyken verkauft, vnd haben sie em vor Vnsz keginwertikeit vfgelaszin, also dasz Wernke vnnd seine Erben vnnd nachkommelinge von hensel vnnd Heineman den Brudern vnnd iren kindern one allerlei anspruche vort me sol sin vnd Hindernusze von der Achtehalb Huben wegen, wen er die Bruder von dem ersten gutte vnd von dem andern suberlich alreit abegericht vnd bezahlet hat. Zu einem getzeugnusze haben wir Vnser Ingesiegell an diesen brief laszen hengen. In der Jahrzahl vnsers Herrn xiijc vnd dem lxxiiij Jahre zu Domnau of Unserm Hause an Sente Elisabethtage.“

Diese Urkunde, in welcher wir die Worte, welche Professor Krüger übersehen oder falsch gedeutet hat, der leichtern Uebersicht wegen mit fetter Schrift zwischen Anführungszeichen gesetzt haben, ist ungemein klar, wenn man dieselbe ohne vorgefasste Meinung nach dem einfachen Wortlaut im Hinblick auf die bisher betrachteten Dokumente auslegt. Wernicke Proyke gelangt durch sie nicht nur in den vollen Besitz seines Stammgutes Salaw, sondern erwirbt auch noch 7 1/2 Hufen bei Wopen, in der Gegend des heutigen Pröwerken, so dass nun sein Besitz bis an die Alse heranreicht. Hensel Tolk, Heinemann, Andreas und Niklas scheiden, wie schon vorher ihre und Wernickes Neffen Hensel und Heinemann aus der Salawer Linie der Pröck's aus. Ob dieselben neue Häuser begründet, ist nach den vorliegenden Urkunden nicht zu ermitteln, wenn es auch vermuthet werden kann. Nicht stichhaltig scheinen hauptsächlich die Schlüsse, welche Prof. Krüger (S. 582. Anm. 82) über Wernickes Verwandtschaft gezogen hat und zu welchen ihn besonders der Name „Tolk“ verleitet. Er giebt nämlich ohne Weiteres dem, in unserer Urkunde genannten, Hensel eine Erbtochter aus dem Hause Tolk's und redet nun sofort von „vier Gebrüdern Tolk.“

Die Urkunde weiss hiervon gar nichts. Sie belehrt uns höchstens, dass dieser Hensel, wie viele preussische Edelleute vom Orden als „Tolk'" oder Dolmetscher gebraucht wurde (wobei nicht ausgeschlossen ist, dass dieser Amtsname zuletzt in einen Familiennamen überging) und giebt diesem Bruder Heinemanns des Aeltern vielleicht absichtlich, um ihn von seinem Neffen, dem Vetter des jüngern Heinemann zu unterscheiden, den erwähnten Beinamen. Von vier Gebrüdern Tolk zu reden ist aber um so weniger nach der Urkunde gestattet, als diese ausdrücklich zwei Brüderpaare nennt, deren jedes sie durch ein „und" verbindet und die sie durch ein Komma trennt. Krüger verwechselt also zunächst die 1371 abgefundenen Neffen, mit den 1374 erscheinenden Vettern Wernickes und macht dann zwei Vetternpaare zu vier Brüdern. Um jeden Irrthum in dieser Beziehung zu beseitigen stellen wir hier den Stammbaum der Pröck's, wie er sich nach den bisherigen Urkunden ergeben, in folgender Weise auf, wobei wir gleich Wernickes I. Söhne und Enkel berücksichtigen, die wir später kennen lernen werden.

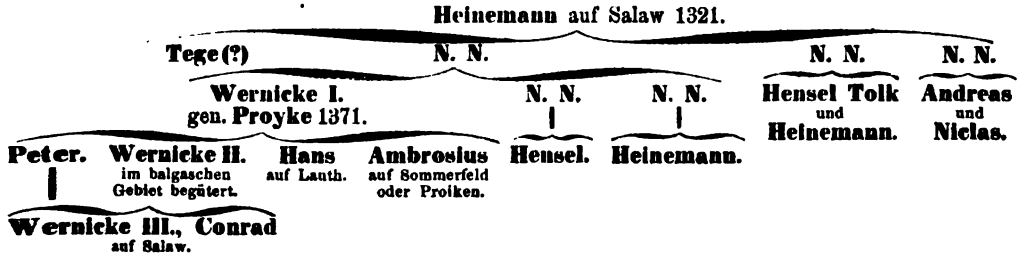

Noch bemerkenswerther ist ein dritter Irrthum, in den Professor Krüger verfallen ist. Er liest nämlich: „die sie jegen Wappen-vetter vnd sinen bruder haben abgewechselt" und erklärt (S. 582) d. i. gegen einen Herrn von Tolck, ihren Namen- und Wappenvetter. Die Urkunde ist sehr deutlich geschrieben. Es ist in ihr von keinem Wappenvetter oder Herrn von Tolk die Rede, sondern vom Vetter des Wope, den der Schreiber mit doppeltem p geschrieben, weil die erste Sylbe des Worts gerade eine Zeile schliesst, Wope aber ist der Besitzer des benachbarten Gutes Wopen, an welches das, von Wernicke erkaufte, Land grenzte. Es ist schon möglich, dass Wope mit den Proecks verwandt gewesen ist, aber keineswegs zweifellos. Nach den brandenburgischen Amts-

rechnungen ist Wopen (10 Hufen) und Sporgeln (4 Hufen 20 Morgen) 1352 vom Hochmeister Winrich von Kniprode verschrieben worden und hatte nach der Musterrolle einen Ritterdienst zu leisten. Wie Krüger anführt (S. 582 Anm. 83) ist es 1385 um 6 angrenzende Hufen vergrössert worden. Es ist also wie gesagt schon immerhin möglich, dass Woppe oder seine neben ihm wohnenden Vettern mit den Salauern in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden. Das Gut Dugenen, welches die letztern übernehmen, finden wir weder auf der Karte, noch in den uns zugänglichen Topographien. Nach der Lage an der Alle und der Hufenzahl könnte es Mertensdorf sein auf welchem „seligen Herrn Hans Albrecht von Proecken Erben" noch im 18. Jahrhundert sassen und bei welchem die Amtsrechnungen 30 Hufen und ein Privilegium Conrads von Jungingen vom Jahre 1395 notiren. Damit kehren wir zu Wernke I. zurück.

Mit dem deutschen Namen scheint über denselben auch der deutsche Geist gekommen zu sein. Neun Jahre ist er im ungetheilten Besitze seines Stammgutes gewesen, da widmet er die letzte Zeit seines Lebens einer neuen Culturarbeit. Ein geborner Bruchmann, trachtet er nicht nach dem Besitz einer bebauten Scholle, sondern dringt gen Norden gegen die Seilawa vor und lässt sich dort, dicht am wunderbaren Sumpfe vom Hochmeister Conrad Zöllner von Rothenstein ein neues Landgebiet von bedeutender Grösse anweisen. Wieder eröffnet uns hier eine interessante Urkunde den besten Einblick in seine neue Aufgabe und Stellung und da Quellwasser am besten schmeckt, mögen wir dieselbe unsern Lesern nicht vorenthalten. Nach dem Proeckschen Urkundenbuch Nr. 56 lautet dieselbe:

„Wir Bruder Conradt von Jungingen, Homeister des Ordensz der Bruder desz Spitales sente Marien desz Deutschen hauses vonn Jerusalem Thuen kundt allen den, die desen brieff sehen, horen ader lesenn, dasz Vor Vnsz vnnd vnser mitgebittiger kommen sein Vnser lieben getrewen Hansz Proyke vnde Ambrosius, gebruder vnnd wieseten vnsz eine handveste, die Vnser vorfahr Meister Conradt Zolner von Rottenstein seliges gedechtnusz gegeben hatte Wernicke Proykenn irem Vater, die von Worte zu Worte lutet alsz hie noch stet geschrieben: Wir

Bruder Conradt Zolner von Rottenstein Homeister des Ordensz der Bruder des Spitalsz sente Marien des deuschen *(sic!)* huses von Jerusalem mit radte vnnd willen vnser mitgebittiger vorlien vnd geben vnserm getrewen Wernicke Proycken, seinen rechten erben vnd nachkommelingen Dreisigk huben, gelegen zwischen deme Dorff Stockheim vnnde deme bruche, Seylawa genant, binnen den grenzen, alsz sie en von vnsernn brudern bewieset sein zu Colmischem rechte frie erblich vnde ewiglich zu besitzen. Hirvon sollen sie Vnsz thuen ein Platendinst zu allen heruerten, landweren, Newe huser zu bauen, alde zu beszern, ader zu brechenn, wenne, wie dicke vnd wohin sie von Vnsz ader von Vnsern brudern geheiszen werdenn. Sie sollen Vnsz auch geben von itzlichem pfluge einen scheffel weises vnde einen scheffel Kornes vnde von itzlichem hacken einen scheffel weises vor dasz Pflugkorn, vnde zue bekendnusz der Herrschaft ein Krampfundt wachses vnd einen Colmischen pfennigk oder funf preusche pfennige, an des stat alle Jahr vff sente Mertins tagk desz Bischoffes. Vnd wir wollen ob sie iemandt beschuldigen wil, dasz der die beschuldigunge thuen soll vor dem Kompthur in deme richthofe so doch, dasz Wernicke vorgenant seine Erben vnd nachkomlinge bei Colmischem rechte, vnnd die Klegere auch bei ihrem rechte blieben. Ouch wollen wir ob sie daszelbe gut hernachmalsz teilen wolden, dasz sie das gut nicht mehr denne in zwei teil sollen teilen, Vnd von dieses brieves gebunge geben wir ihn zwentzigk Jahr Freiheit. Zu ewigem gedechtnusze dieser dinge haben wir vnser ingesiegelt an diesen brieff laszen hengen. Gegebenn vf Vnserm Huse Brandenburgk In der Jahrzahl vnsers Herren Tusendt drihundert drey vnnd Achtzigk am Deinstage vor sente Margarethentage. Gezuge sind Vnser lieben Bruder, Bruder Cuno von Liebenstein Groskompthur, Bruder Friedrich von Wenden, Kompthur zu Brandenburgk, herr Mertin Vnser Capplan, Carl von Lichtenstein, Gerhardt von Vischneich vnser Kompan vnnd viel ander Ersame lute. Dessz haben wir angesehen hannesz vnde Ambrosien getrue dinst, die sie Vnsz vnnde vnserm orden dicke gethan haben vnd noch thuen sollen, vnd mit radt vnnd willen vnser mitgebietiger geben vnnd verleien ihn, ihrenn rechten Erben vnnd nachkommlingen dieselben Dreysigk huben

vf dasz sie Vnsz deste basz do von gedienen mögen, so geben vnd vorleien wir ihn noch 6 huben, die do gelegen sein vnde stoszen an die oft genantten Dreisigk huben binnen den Grenzen, alsz in die von vnsern Brudern sein bewieset zu demeselbenn rechte, friheit vnnd dienste alsz sie die Dreiszigk huben haben, alsz dasz derselbe vnsers vorfaren briefs wieset. Zue ewigem gedechtnusze vnde steteblibunge deszer dinge haben wir Vnser Ingesiegel an deszen brief laszen hengen Gegeben Vf vnserm Husz Marienburgk des Montages an sente Lucien tagk. Ihn den Jahren Christi Tusendt Drihundert ihm funf vnd neunzigsten Jahre. Gezeuge sein die Ersamen Vnser liebenn Bruder, Bruder Wilhelm vonn Helffenstein Gros-Compthor, Bruder Friedrich von Wendenn Treszeler, Bruder Johann vonn Streyffen Compthur zue Brandenburgk, Herr Niclas Hollandt vnser Capplan, Johann von Pfyrten Eberhardt vonn Wallenfelsz Vnser Compann, Matthias vnnd Hoecke unser schreiber vnd viel ander Erbar Leutte.

Die in diese Urkunde eingefügte Verschreibung vom Jahre 1383 bezieht sich auf das, unmittelbar am Südrande des Zehlau-Bruchs gelegene, Gut Sommerfeld. Bei unbefangener Betrachtung derselben erkennen wir, dass hier Wernicke ungeheure Verpflichtungen, gegen äusserst geringe Rechte übernommen. Nichts weniger sehen wir in ihm, als den, mit Gnadenerweisungen überhäuften, Edelmann. Die Abgabenverhältnisse sind bedeutend drückender, als die seines Stammgutes und die ihm gewährten zwanzig Freijahre wollen nichts weiter sagen, als dass der Orden etwa in einer Perspective von so langer Zeit im Geiste auf dem wüsten Bruchlande abgabenpflichtige Getreidefelder voraussah, wenn der, in der Landescultur bewährte, Proyke seine Pflugschar über die unter den Tritten federnden Schollen des Moorlandes führte. Man wies hier lediglich einer bedeutenden Arbeitskraft das geeignete Feld an, die man durch einen gewissen Druck noch zu stärken suchte. Die Rechte anderer Edelleute wurden Wernicke vorenthalten. Weder seinem Ahnherrn Heinemann noch ihm war die Gerichtsbarkeit im Umkreis ihrer Güter bewilligt worden. Sie gehörten mit ihren Unterthanen vor den Richthof nach Domnau und in Rechtsfällen wurde ihre etwaige Strafe nach Culmischem Recht bemessen, die ihrer Ankläger nach dem

ihnen verbrieften Recht.[6]) Dass Wernicke dem Landding seiner Standesgenossen habe entgehen wollen und sich darum unter die Gerichtsbarkeit des Comthurs gestellt, ist höchst unwahrscheinlich. Der ganze Ton der Urkunde zeigt, dass man ihm in solchen Dingen schwerlich gestattet Bedingungen zu stellen, die ausserhalb seines Familieninteresses lagen. Dieses hat er aber, wie die spätere Darstellung der Verhältnisse ergeben wird, offenbar lediglich im Auge gehabt, wenn er in die Urkunde die Bestimmung aufnehmen liess, dass das Gut höchstens unter zwei Besitzer getheilt werden dürfte. Er hatte über dasselbe bereits disponirt.

Inzwischen hatte Wernicke I., ob durch Heirath oder Kauf ist nicht zu ermitteln, ein Gut im balgaschen Gebiete erworben. Ueber die ungefähre Lage desselben giebt eine Urkunde Konrad von Kyburgs, des Comthurs von Balga von Dom. Laetare 1395 Auskunft.[7]) Derselbe erneuert nämlich „Bomike" Proyken seine verbrannte Urkunde über 6 Haken zu Perscheln (Kirchspiels Heiligenbeil), welche von Arnold von Burgeln (1387—92) Wernicke Proyken zu demselben Dienst und Recht wie sein altes Gut verliehen. Möglicher Weise kann das Gütchen Wangnicken, welches später wie viele andere von Proecksche Güter in den Besitz der Familie v. Creytz kam, das alte Gut gewesen sein, doch kann Wernicke, und das ist uns wahrscheinlicher, auch in Perscheln selbst noch andere Grundstücke besessen haben.

Als Wernicke I. im Jahre 1394 starb, stand er als der Begründer dreier Linien seines Hauses da, deren nähere Verhältnisse wir am besten erkennen aus der im Proeckschen Urkundenbuche No. 82 befindlichen: „Erbeteilung zwischen Wernicken, Hans vnd Ambrosien, den Proyken, vnd ihres Brudern Peters nachgelassenen Kindern."

„Wir Bruder Conradt von Jungingen, Hoemeister deutschesz Or-

---

[6]) Das ist der einfache Sinn des Passus von der Gerichtsbarkeit, über den sich Prof. Krüger (S. 583—85) des Weitern auslässt. Wir bemerken bei dieser Gelegenheit noch, dass nach den Amtsrechnungen der Richthof der Stadt Domnau gehörte, welcher 20 Hufen zu demselben verschrieben waren. Wernicke stand also unter der Stadtgerichtsbarkeit. Der Comthur führte im Stadtgericht den Vorsitz.

[7]) Der Inhalt der Urkunde findet sich in meinen Aufsätzen über das Amt Balga. Altpr. Mon.-Schr. VI. S. 481. No. 39. ich vermuthe „Bomike" ist im balgaschen Hausbuch verschrieben für „Wernicke."

densz bekennen mit diesem briue Allen, die in sehen oder horen lesen, Dasz in Vnser vnde Vnser gebietieger kegenwertigkeitt eine schichtunge vnnde teilunge zwischen Wernken, Hanes vnde Ambrosien den gebrudern, Vnde Peters ihrsz Bruders Kinden recht vnde redlich geschen ist. Von desen nachgeschreben Vnsern getruen herrn, Hanes Traupen, Erwist vnde Heselecht von der Laute, Namen vnde Heineman Proyke, die dazue gekoren wurden. In der Vorgenanten Bruder kegenwertigkeit vsgesprochen vnde gelutbart wart, in solcher weise Dasz Wernke vorgenandt sal zu seinem teile behalten, Alle die guter, die ihm gebiete zur Balge gelegen sein, Vnde die Ihrsz Vaters vnnde Mutter woren, Is sey an liegender grundt, an farender habe, oder woran es sey, Vnde soll darzu alle scholde die darauff stehen bezahlen vnde entrichten, vnnd alle ansproche, die darvf geen, entweren vnde frien, Vnnd vff dasz zwischenn den egenanten gebrudern und kindern vnde auch ihren Erben keine Zwitracht hernachmalsz von der teilunge wegen entstunde, So haben sich Hannes vnde Ambrosiusz egen. mit guttem willen vorzogen derselben gutter, vnde allesz anteilesz, dasz in doran itzundt von ihrem Vatter anerstorben wasz, Vnde noch von der Mutter andersterben möchte. Dokegen sollen Hannesz vnde Ambrosiusz zue ihrem teile allesz dasz behalten, dass Ihr Vatter „in dem Brandenburgischem gebiette gelaszen hat," Is sey an legender grundt, an farender habe oder woran esz sey, vnde sollen darzue alle scholde, die doruff stehen bezahlen, vnnd alle ansprochen doruff freien vnde entweren, vnd dartzue wasz sie eegen haben, vnde noch kriegen mögen mit ihrem dienste. Vnde derselben gutter hat sich auch Werneke vor sich vnnd seine Erben mit guttem willen vorzogen, vnde alles anfallesz, dasz ihm daran itzundt andersterben wasz von seinem Vatter, Vnde noch andersterben mochte, von seiner Mutter. Auch sollen die egenanten Zween Hannes vnde Ambrosiusz Peters, Irs Brudersz kinden funfhundertt marck zu ihrem teile geben von Irs Vatern wegen, vor alle anfahl, legende grundt, farende habe, vnd vor allesz dasz, dasz in von Iren Elder Vatter itzund andersterben wz Vnde noch von Irer Elder Mutter andersterben mochte, Vnde sollen darzu aller scholde frey sein vnd ledig vnd aller ansproche. Dieselben VC mark sollen sie ihn

oder ihre Erben vf tage auszrichten, Also dasz sie in alle Jahr XXV marg vff Ostern geben sollen, vnd die erste gelde sollen sie von Ostern negstkommen vort ober ein Jahr geben, vnde sollen vordan denne alle Jahr also viell geldesz vnd vf solche Zeit vsrichten, also lange bisz dasz den kinden die VC marck ganz sein gefallenn. Vortmehr die egenannten berichtslute bekannten doselbst vor Vnsz, dass diese schichtunge vnnd teilunge geschen were mit der Mutter volbort vnde guttem willen, die auch ihren kindern zu hulffe Ire teil, dasz ir noch ihrem ewirte in allen Erben vnde gutten zugefallen wasz, obergeben hätte, Vnde hette dosz vnter die kinder bey ihrem leben teilen laszen, gleicher weisz ob die gutter itzundt an die kinder erstorben waren, Jedoch mit solchen vorworten: wolde Jemandts frembdes in die guter sprechen, So sulde sie mögen in ihre gut wieder treten, Vnnd dasz behalden. Vnnd durch der gute willen, die die Mutter an den kindern also gethan hatte, so solden ihr Hannes vnde Ambrosius ihre leipnarung diewile sie lebete besorgen Vnnd solden sie an der kost halden; Darzu solde ir jelicher Sohn eine marck alle Jahr zu Zerunge geben vnd ihrsz Sohnes kinder auch eine marck, also dasz sie Vier marck zue ihrer notturft vnde Zerunge zu der kost haben solde; Wolde sie aber nicht, oder enmochte bi den kindern an ihr kost bleiben, So sell ihr jeglich V marck alle Jahr geben, Vnnde dess Sohnss kinder auch V marck, Also dasz sie xx marck alle Jahr haben solle zue ihrem leben. Diese teilunge vnnd berichtunge haben vor Vnsz die egenannten Wernke, Hannes vnnde Ambrosius geliebet vor iawort stete vnde veste gelobt zu halten, vnd zue volnfuren, bei trewen vnde bei ehren Vnde durch Ire fliessige vnde demutige bete haben Wir in diesen brief zu einem bekenndnisse vnder Vnserm Ingesigele gegeben, Vnde wollen auch, dasz dieselbe berichtunge geholden vnde volnfuret werde, bey Vnsern holden. Geschen vnnd gegeben zue Dompnaw am Sonnabunde nach Petri vnnde Pauli, In den Jaren Vnsers herren Tusendt Dreihundert xciiij in kegenwertigkeit Vnser lieben Bruder, Bruder Wilhelm von Helfenstein Gros Compthur, Vnd Fredrich vonn Wenden Treseler, Bruder Johan von Strifen, Compthur zue Brandenburgk, Herr Petrus Vnsersz Capplansz, vnde viel ander erbare Lute."

Zunächst vervollständigt diese Urkunde unsere Kenntniss von der

Familie Proeck indem sie uns in „Namen und Heinemann" Proyke unzweifelhaft zwei Mitglieder derselben nennt. In Bezug auf die Unterbringung derselben, verweist sie uns leider lediglich auf Hypothesen. Unsere Ansicht, die wir aber durchaus noch nicht für fest begründet erachten, geht dahin, dass Namen und Heinemann Brüder Wernickes und vielleicht die Väter der früher genannten Wernicke, Hensel und Heinemann gewesen. Bei dieser Auffassung liegt es nahe in Erwist und Heselecht von der Laute Brüder, und darum die natürlichen Vertreter der Frau des Erblassers zu sehen, während Georg Traupe vielleicht als Bruder der Frau Peter Proykes für seine Neffen eintrat.

Die Laute, ein Gut im Kirchspiel Jesau an den Ufern des Frischingsflusses, hat wohl eine ähnliche Culturgeschichte wie Salaw und Sommerfeld aufzuweisen, doch ist dieselbe bereits frühern Datums. Nach den Amtsrechnungen ist diese Begüterung, zu welcher man am Anfange des 18. Jahrhunderts das Vorwerk (16 Hufen), Paninken (20 Hufen), Laute (24 Hufen), Carwingen (9 Hufen) rechnete, in die aber auch wohl die später im Besitz der Familie von Pilgrimb befindlichen Güter Laut (12 Hufen), Bögen (16 Hufen) und Schrombehnen (16 Hufen) einbegriffen waren, am Laurentiustage 1287 von Conrad von Thierenberg zu kölmischem Rechte mit Ober- Unter-Gerichten, auch Strassengerichten über Hals und Hand verschrieben worden. Ihre Besitzer hatten ein Handpferd „mit Sattel und Decken gezieret" zu stellen. War bei den Salawer Gütern viel Pflicht und wenig Recht, so scheint bei der Laute das umgekehrte Verhältniss stattgefunden zu haben. Die verschiedenen Ortsbezeichnungen innerhalb der Begüterung Gr. u. Kl. Lauth, Lawth u. s. w. deuten wohl frühe Theilungen des Gutes an, die bei der umfangreichen Familie nicht ausbleiben konnten. Zwei solcher Antheile besassen Ervist und Heselecht, ein dritter muss, falls seine Frau ein geb. Fräulein von der Laute war, an Wernicke Proyke gefallen und auf seine Söhne vererbt sein. So sind die Herrn von der Laute mit den Proecks in Familienverbindung getreten, die bald so innig wurde, dass beide Geschlechter wohl in Folge vielfacher Verschwägerungen sich um so mehr als eins betrachteten, als auch ihre Güter durch Anheirathen, Anerben und Ansterben bald beiden Familien gemeinsam wurden.

Nachdem wir uns so mit den Zeugen des Erbvertrages abgefunden, treten wir an die Erben selber heran. In Bezug auf diese hat Professor Krüger wieder eine wichtige Thatsache übersehen, die nun später an ihn herantritt, ohne dass er auch nur den leisesten Versuch zu ihrer Erklärung macht. Er sagt einfach S. 592: „Während Ambrosius, (den er vorher (S. 586) von seinem Bruder Hans getrennt hat), Besitzer von Sommerfeld war, sassen auf Salau Wernicke und Conrad von Proyke. Wo sind diese denn plötzlich hergekommen? Schon der Theilungsvertrag selbst leitet uns auf ihre Spur. Während von Wernicke Proyke in demselben kurzweg gesagt wird, er solle zu seinem Theile alle im Gebiete Balga gelegenen Güter behalten, sollen Hans und Ambrosius dagegen nur „Alles das behalten, was ihr Vater in dem brandenburgischen Gebiete gelassen kat." Nicht alles aber, was Wernicke I. in diesem Gebiete erworben, hat er bei seinem Tode noch zur Theilung hinterlassen. Er hat jedenfalls Peter, wohl seinen ältesten Sohn, mit dem Stammgut Salaw bereits abgefunden, so dass dessen Söhne „zu ihrem Theile" nur noch 500 Mark erhalten durften, die ihnen entweder aus dem vorhandenen baaren Vermögen oder als Entschädigung dafür bezahlt wurden, dass ihr Gut, welches nur 20 Hufen umfasste, kleiner als Sommerfeld und Lauth war. Hans und Ambrosius aber besassen, darauf weisen alle nachfolgenden Urkunden hin, nichts als Sommerfeld, welches sie bald durch neue Erwerbungen zu vergrössern suchten und, wie wir aber nur vermuthen können, einen Antheil an der Laute. Beide Güter scheinen sie anfangs gemeinsam bewirthschaftet zu haben, denn schon im ersten Jahre ihres Besitzes (No. 76) erhielten sie jene Verschreibung in welcher, wie wir ausdrücklich feststellen, das Gut „Proyke" zum ersten Male genannt wird. Hören wir dieselbe zunächst:

„Wir Bruder Conradt von Jungingen, Homeister desz Ordensz der Bruder desz Spitalsz sente Marien desz deutschen hauses von Jerusalem Mit willen vnd rate Vnser mitgebietiger geben vnnd verleien Vnserm getreuen Hannes Proyken vnd Ambrosien, den gebrudern eren rechten Erben vnde nachkomelingen zeen huben vnnd zeen morgen in dem Velde zu Lauternen gelegen binnen den grenitzen, alsz sie en von Vnsern Brudern beweiset sein, zu Hulffe irem gutte „Proike" genandt zu deme-

selben rechte, nutz vnde dienste, als ihre brief vswieset vber dasz gut Proyke Vf das sie, ihre Erben vnnd nachkomelinge Unsz vnnd Vnserm Orden desto basz gedienen mogen. Zur ewigem gedechtnusse dieser dinge haben Wir Vnser Ingesiegel an diesen Brieff laszen Hengen. Gezuge sein die Ersamen Vnser lieben Bruder, Bruder Wilhelm von Helfenstein, Gros Compthur, Friederich von Wenden Treseler, Johan von Striffen kompthur zu Brandenburgk, herr Niclasz Hollandt vnser Capelan, Johan vonn Pfirten, Eberhardt vonn Wallenfelsz Vnser Compan, Matthiasz vnnd Heike vnsere schreibere vnde viel andere Erbare lute, Gegeben vf Vnserm Huse zu Marienburgk, In den Jaren Vnsers Herren Tusendt dreihundert vnnd im funf vnd Neunzigsten Jahre am tage Concepcionis Mariae Virginis gloriosae."

Den merkwürdigen Abweg, auf welchen Professor Krüger in Folge seiner falschen Grundhypothese gerathen ist, (S. 583) berühren wir hier nicht weiter.*) Wo das Lauternefeld gelegen, deutet noch heute das südwestlich an Sommerfeld grenzende Vorwerk „Lawo" an, das Gut Proyke ist aber das damals nach dem deutschen Namen seines Gründers genannte nachmalige Gut Sommerfeld. Dem ursprünglichen Stammgute Wernickes I. verblieb der preussische Name seines Geschlechtes, „Salaw," die Namen beider Güter „Salaw uud Proyke" hatten aber einerlei Bedeutung. Diese, dem Zehlaubruch gewiss mit harter Mühe abgerungenen, Landflächen sind die ehrenvollsten Denkmale, welche das Geschlecht der Proecks sich in unserer Provinz gesetzt hat und sichern demselben in

*) Prof. Krüger beruft sich auf eine Angabe Ledeburs, nach welcher die Familie v. Parck das Gut Lauters besessen, identificirt dann dieses mit der Lauterne und erklärt: Es erhielt später den Namen Gr. Park, nachdem ein Besitzer desselben auf einem Theile von Schrombehnen das Vorw. Kl. Park angelegt hatte." Hievon ist nichts als die Angabe Ledeburs richtig. Das Gut Lauters bei Rippen, Kirchspiels Pörschken gelegen, mit welchem Gut zusammen es einen Ritterdienst zu leisten hatte, ist nach den Amtsrechnungen 1504 vom Herzog Friedrich zu Sachsen 8 Hufen gross dem Caspar v. Hohendorf wegen getreuer Dienste zu magdeb. Rechten nebst freier Fischerei im Gamsensee zu seines Tisches Nothdurft verschrieben, kam dann an die Familie von Park und befand sich im 18. Jahrhundert nebst Laukitten in den Händen des Raths Daniel Sommerfeld, der es von Melchior v. Parck ertauscht hatte.

Schrombehnen wurde Donnerstag vor Pfingsten 1464 von Veit von Gich dem Hans Pilgram, Gr. Park dagegen 25. Januar 1521 dem Ulrich Pilgram verliehen.

der Culturgeschichte derselben ein bleibendes Andenken. Wir würden die ältesten Glieder desselben vielleicht, wenn wir die Spuren ihrer civilisatorischen Thätigkeit auch am Frisching und an der Alle näher verfolgen könnten, als die ersten Begründer der Bruch- und Wiesenkultur, welche bis auf den heutigen Tag das Interesse des Landmanns in hohem Grade in Anspruch nimmt, in unserm Vaterlande zu verehren haben.

Der Name „Proyke" blieb übrigens am Gute eben so wenig haften, wie später an Kl. Söllen bei Bartenstein, das, wie wir hören werden, ein Franz v. Proeck nach seinem deutschen Familiennamen zu nennen versuchte. Die Brüder Niklas und Martin Proeck, welche bereits 1391 eine Verschreibung für Gudnicken im Rastenburgschen erhalten haben sollen, (Mülverstedt S. 359) können wir hier füglich übergehen, da derselbe Autor, der sie in die Welt eingeführt, in einer spätern Arbeit nicht ohne guten Grund lediglich ihre Existenz in einer fingirten Urkunde vermuthet.*)

Zweites Kapitel.

Die Proyken im 15. Jahrhundert.

Ambrosius Proyke vergrössert Sommerfeld. Gründung der Bollendorfer und Tromitter Linie. Die Familie Proyke auf Lauth und Regitten. Vereinigung der Salawer und Sommerfelder Linie.

Während in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Geschlecht der Proykes in der Ferne neue Häuser gründet, ruht auf ihren alten Stammsitzen tiefes Dunkel. Wernicke III. und Conrad auf Salaw werden nur ein Mal in einer, zwischen 1399 und 1402 abgefassten, Urkunde erwähnt, welche ihnen freie Fischerei im „Muneckensehe" gewährt. Ambrosius Proyke auf Sommerfeld erscheint 1434 als Zeuge in einem Erbtheilungsvertrage zwischen den Kindern des sel. Otto von Sparwein neben Niclas von der Lauthe und erhält 1436 die in nachstehender Urkunde (No. 57) bezeichnete Gebietsvergrösserung:

„Wir Bruder Johan Beenhusen, Kompthur zue Brandenburgk nach rathe vnde gutten willenn Vnszer Bruder vorlien vnde geben von sunderlichen gnaden Vnserm lieben getreuen Ambrosio Proyken, alle seinen rechten Erbenn vnde nachkommelingen, vmb erer truwenn dienste willen

*) N. Pr. Prov.-Bl. a. F. IX, S. 297.

Vnserm Orden bishero gethann, vnnd noch ihn zukommenden Zeiten thuenn werden, eine obermasze, gelegen zwischen dieszen nachgeschriebenen grenzenn zue Colmischem rechte erblichenn vnnd ewiglichen frey, sinen alden guttern zu holffe zu besizenn, vff dasz sie vnsz desto basz dienen mögen; zum ersten anzuheben von einer grenze, die do ist ortgrenize zwischen der Swenen [10]) vnnd deme Sommerfelde, von dannen die twer kegen dasz bruch gerichte zu geen, bisz vf dasz bruch, Zeylow genant, vff eine beschutte grenize, dasz och wirdt sein ein ortgrenize zwischenn Vnsz vnde vnsern leuten zur Swenen, vnnd denn Sommerfeldern Von derselbigen ortgrenize ihm bruche gerichte vff zu geen eine schlechte wandtt bes kegen die ortgrenize desz Waldes, der do gehort deme dorffe Stockheyme vnnde Ambrosien vnd ihn von beiden telen von dem Ersamen Bruder Johan von Streyffen, dem Got gnade, ist vorbriefet So dasz her von derselbigen ortgrenze desz Waldes ein seel lang die tweer insz bruch vf eine beschutte grenze, die do gliche inderwerdes dasz bruch entlang geet, bes vf die ortgrenze weder zu kommen im bruche zwischen der Swenen vnnd dem Sommerfelde, So dasz zwischen Vnsz vnnd ihme eine schlechte wandt blebe. Wasz den von Acker, Pusche, struche vnde bruche in den obermoszen zwischen den oben geschrieben grenzen sines dorffs zum Sommerfelde wirdt bleiben, sol er vnd seine Erben ohn alle hindernisze behaltenn, wurde ehr aber zur moszen gedrungen, so soll her bie den grenitzen bleiben; Aber wurde her seine grenitzen tieffer Vssetzen vnnd ihm mer zueignen, dasz wollen wir ihme nicht gestaten. Dasz zu gezuge habe wir Vnser Ambts Ingesiegel an diesen brief laszen hengenn. Der do gegeben ist zu Domnau am tage Joannis Baptiste In den Jaren Vnsers herrn Tusend Vierhundert vnde Sechs vnnd dreisigsten Jahre. Och zue gezuge sindt Vnser lieben Bruder in Gotte, Bruder Johannes Solzbach Vnsz haus Cumthur, Bruder Bernhardt von Schönenburgk, pfleger zue Barten, Bruder Eberhardt Vnckershwsen Vnser Compan, Herr Merten Vnser Capplan, vnd andir viel truwirdige leute."

Bei der Betrachtung dieser Urkunde, deren Inhalt sonst keinerlei

[10]) Schwönau.

Schwierigkeiten darbietet, drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf: Wo ist Hans Proyke, der Bruder des Ambrosius geblieben? Eine bestimmte Antwort auf dieselbe erhalten wir nicht. Er kann gestorben oder verzogen sein und seinen Antheil seinem Bruder Ambrosius vererbt oder verkauft haben, doch ist es auch möglich, dass eine Theilung des Gutes eingetreten und nur der Antheil des Ambrosius durch den neuen Besitz abgerundet wurde. Wahrscheinlicher ist es jedoch, wie auch Prof. Krüger annimmt, dass er seinen Antheil an der Laute aus dem gemeinsamen Besitz ausgeschieden und den Schwerpunkt seiner Thätigkeit ins Ermland verlegt habe. Er kann möglicher Weise jener „Johannes dictus Preuke, armiger Warmiensis dioecesis" sein, der 1388 bei einer wichtigen Verhandlung zwischen Gebietigern des deutschen Ordens und polnischen Grossen als Hauptzeuge auftritt. [11]) Diese Annahme wird dadurch noch wahrscheinlicher, dass wir am 12. Juni 1392 bei einer Zusammenkunft, welche der Hochmeister Conrad von Wallenrod zu Memel mit dem Bischof Otto von Curland veranstaltet hatte, unter den Zeugen den Ambrosius Pruik und einen Johannes Proyke Warmiensis finden. [12]) Der letztere könnte dann auch 1411 am Rittergericht über die Mitglieder der Eidechsengesellschaft theilgenommen haben, ja er könnte vielleicht noch der um 1440 als Burggraf zu Seeburg erwähnte Johannes von der Laute [13]) sein, denn die Ordinancia Castri Heylsbergk setzen ausdrücklich fest, der Burggraf solle sein „annosus, famosus, severus et expertus in causis arduis." Alle diese Bestimmungen dürften auf Johannes Proeck oder von der Laute Anwendung finden. Nicht zu erweisen, ja nicht einmal wahrscheinlich erscheint die Behauptung, dass alle im Anfange des 15. Jahrhunderts genannten Herrn von der Laute Descendenten von ihm gewesen. [14]) Es scheint uns vielmehr richtiger die später genannten Begründer der Bollendorfer, Tromitter, Pocarber Linie u. s. w. als ausgekaufte Seitenverwandte zu fassen.

Um nicht auf falsche Fährten zu leiten, bleibt uns nichts übrig,

[11]) Krüger S. 587.
[12]) M. W. V, S. 649 u. 650.
[13]) M. W. III, S. 323.
[14]) Krüger S. 586 ff.

als die einzelnen Glieder des Hauses von der Laute im festen Anschluss an urkundliche Zeugnisse hier aufzuführen und ihre Geschicke so weit es möglich zu verfolgen.

In der ersten Generation nach Hans Proyke erscheinen:

1. Martin Proyke. Er erhält eine Verschreibung über einige Hufen zu Bollendorf, Kirchspiels Leunenburg zu magdeb. Rechten vom H. M. Michael Küchmeister d. Königsberg Purif. Marie 1415 [15]) und ist dadurch der Stifter einer neuen Linie geworden, in deren Besitz sich später die Güter Bannaskeim, Krakotin, Lomminen, Bollendorf, Glittenen, Stunkeim, Beydritten und Samitten befanden.

2. Franz v. Proeck auch „Franczki v. Zilln" (Söllen) genannt, wurde das Haupt der Tromitter Linie. Sowohl Kl. Söllen (Salaw) im Kirchspiel Bartenstein, als Tromitten wurden nach ihm lange Zeit „Proecken" genannt. Beide Güter besass er bereits 1418. Sein Sohn, „Heinrich v. Proeck" oder „von der Laut" genannt, vergrösserte seinen Besitz 1446, wo er in einem Theilungsvertrage mit seinem Schwager Hans v. Reimann, der ebenso wie er ein Fräulein von Schaffstedt geheirathet, das Gut Schaffstedten nebst dem Waldhaus Perkucken erhielt. [16])

3. Lucas v. der Lauth, über den nichts weiter bekannt ist, als dass er 1424 und 1434 im letzten Jahre neben Ambrosius Proyke als Zeuge in zwei Erbtheilungsverträgen auftritt. [17])

4. Elisabeth (Frau Elze) v. der Lauwthen, welche mit Martin v. Kunseck (Königseck) vermählt war, und wegen ihrer Verwandtschaft im vierten Grade mit demselben zu ihrer Ehe einen Dispens d. Rom 24. July 1431 erhielt. [18])

5. Nikolaus von der Lauth oder v. Proeck. Derselbe kommt in einem Bauanschlage aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts vor.

6. Lorke v. Proeck auf Pokarben war 1450 bereits gestorben. Seine Wittwe heirathete Michael Sparwein. Er hatte einen Theil von Pokarben an Paul Tolk al. Wepers verkauft. [19])

---

[15]) v. Mülverstedt l. c., S. 359. Anm.

[16]) ibidem S. 360.

[17]) ibid. S. 360.

[18]) ibid.

[19]) von Mülverstedt. N. Pr. Pr.-Bl. a. F. IX (1856.) S. 318.

7. Margarethe v. Proeck war an Lorenz von Sparwein den Bruder des sub 6 genannten Michael verheirathet und besass das Gut Cannikaym und 7½ Hufen zu Pocarben, derenthalben sie viele Weitläufigkeiten mit der Proeckschen Familie hatte. 1470 erhielt dieselbe vom Hochmeister eine Klosterstelle.[20])

Ehe wir unsere Untersuchung weiter verfolgen, haben wir uns noch mit jenem vermeintlichen Ahnherrn der Familie v. Proeck abzufinden, den in das Reich der Mythe hineinzuweisen, der eigentliche Zweck der v. Mülverstedtschen Arbeit ist. Nach der Tradition der v. Proeckschen Familie soll nämlich ein Schweizer, Rüdiger v. Proeck 1454 nach Preussen gekommen und hier polnischer Statthalter zu Thorn geworden sein. Dass diese Behauptung an und für sich nicht richtig sei, hat schon v. Mülverstedt mehr als genügend dargethan. Dennoch halten wir es für gut uns mit derselben noch etwas eingehender zu beschäftigen. Pflegen doch oft derartige Sagen nichts als Wucherpflanzen zu sein, die auf geschichtlichem Boden Wurzel geschlagen und darum nicht abgerissen, sondern ausgehoben zu werden verdienen. Der Name Rüdiger kann nicht so ohne Weiteres aus der Luft gefallen sein und der Geschichtsforscher hat darum zu ermitteln, wo er hergekommen. Dass ein polnischer Statthalter dieses Namens sich urkundlich nicht nachweisen lasse, hat von Mülverstedt (S. 360) schon bewiesen. An den von Caspar Schütz genannten Ordensherrn, der erst 1475 gelebt haben soll, hat die Familiensage wohl auch nicht angeknüpft, da sie einen Caelebs nicht als den Begründer ihres Geschlechts aufstellen konnte. Wir müssen uns also anderweitig nach demselben umsehn. Einen Fingerzeig giebt die „Genealogie derer Herren v. Proeck alii Preuck" in der Wallenrodtschen Bibliothek, welche sich auf „Hartungi Fragmenta Genealogica pag. 430" stützt. An der Spitze der genealogischen Tabelle steht hier: „Theodor, alii Johann alii Rudiger v. Proeck ist der Erste dieser Familie in Preussen und Königlich Polnischer Statthalter gewesen in Thorn. Gem. Dorothea v. Rosenhahn, alii v. Schilling alii v. Baysen." Dieser Stammvater mit dreifach

[20]) ibidem.

zweifelhaftem Namen wird u. A. als der Vater Georg von Proecks, des um 1525 lebenden Hauptmanns von Braunsberg genannt, dem 1545 die Handfeste für das nach und nach von ihm zusammengekaufte Gut Regitten erneuert wurde. In Regitten haben wir aber den Boden zu suchen, auf welchem sich der genealogische Knoten der Familien von Proeck und v. der Laute so fest schürzt, dass er wohl schwerlich jemals ganz entwirrt werden wird.

Das Gut Regitten hatte am 4. Sept. 1291 Otto von Rossen von seinem Stiefvater Werner v. Rossen gekauft.[21]) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren Ottos Nachkommen in zwei Linien gespalten noch auf dem Gute, deren Vertreter Zegenant und Tyle (Theodorich) von Regitten beide 1380 als Zeugen in einem Injurien-Process vor dem Rathe zu Braunsberg erscheinen.[22]) Segenand nannte sich noch „v. Rossen" und ist der Stammvater der Herrn v. Wappels,[23]) die wir auch nach dem Städtekriege noch auf Rossen und Regitten finden, so dass durch diesen die Besitzfolge auf beiden Gütern nicht unterbrochen wurde.[24])

In der nächsten Generation finden wir das Gut Regitten unter fünf Besitzer getheilt, in welchen wir nur die Nachkommen des Segenand und Theodorich annehmen können, welche 1405 bereits gestorben sein müssen. In einer unter dem 15. Mai d. J. ausgestellten Urkunde[25]) werden nämlich genannt: 1) Herr Jorge, Ritter von Regitten, 2) Catharina, etwan Clauke Nickels Hausfrau, 3) Rötcher von Rogiten, 4) Günther, 5) Otte.

Wir stellen vorläufig nur fest, dass wir in zwei aufeinanderfolgenden Generationen auf Regitten einen Theodorich und einen Rüdiger finden, die ganz wohl Vater und Sohn gewesen sein können. Heirathete nun in Rüdgers Familie ein Johannes Proeck oder v. der Laute hinein,

---

[21]) M. hist. Warm. I, D. 156.

[22]) M. W. V, S. 279. Segenandus v. Rogitten allein wird schon 1361. M. W. II, S. 325, Tilo allein M. W. II, S. 536 erwähnt.

[23]) Siehe darüber v. Mülverstedt. Pr. Prov.-Bl. a. F. Bd. VI, S. 189. Segenand ist jedenfalls der Vater oder Grossvater des aus der Geschichte des Preuss. Bundes bekannten Ritters Segenand v. Wappels.

[24]) wie Prof. Krüger S. 577 annimmt.

[25]) M. W. V. S. 399.

und kam dadurch zu Besitz in Regitten, so wird der durch eine unklare Tradition vermittelte genealogische Irrthum in Betreff des Stammvaters begreiflich.

„Die Herrn von der Laute haben auch in Regitten bei Braunsberg Besitz gehabt," sagt Prof. Krüger (S. 587), übergeht aber die Frage: wann und wie dieselben zu diesem Besitz gekommen? Die uns im v. Proeckschen Folianten vorliegenden Urkunden Nr. 2, 4 und 23, sowie die v. Mülverstedtschen Notizen über Hans von der Laute,[26]) bilden das einzige Material, auf welches wir bei der Beantwortung dieser Frage angewiesen sind. Stellen wir dasselbe zunächst zusammen:

1. Die Urkunde No. 2, überschrieben „Wechselbrief zwischen Hansz Pilgrim vnnd Zander v. Loyden" ist zu Königsberg Montag nach Barnabae apostoli 1483 ausgestellt. Nach ihr bestätigt der H. M. Martin Truchsesz v. Wetzhausen, dass Hans Pilgerym den halben Hof zur Lawte, auf dem er wohnt und Valtin Wollmann dem Zander v. Loyden für die andere Hälfte von der Laute 16 Morgen Wieswachs zu Regitten im Gebiet Braunsberg, die sie von ihrem Schwiegervater Niclas von der Laute überkommen, wie ihnen beiden Antheil an der Mühle daselbst eingeräumt haben, Hans Pilgrim soll Zander von Loyden noch ein Aufgeld von 40 Mark ger. geben.

2. Die Urkunde Nr. 23 (d. Rossen am Tage Pauli „des Ersten Kleyseners" 1483). Nach ihr bekennen „Matsz Rabe v. Wappels" (also ein Nachkomme Ottos v. Rossen und Segenands), und Leonart Proecke v. Regitten, dass Sander v. Loyden die ihnen mit demselben gemeinsam gehörige verwüstete Mühle zu Regitten, vorläufig auf seine Kosten repariren und ihren Antheil an derselben (auf Matz Rabe kam $^1/_4$, auf Leonhard v. Proeck $^3/_8$ Theil) ein Jahr lang geniessen solle. Nach Verlauf desselben sollen ihm die Baukosten nach Massgabe ihres Antheils vergütigt werden, widrigenfalls er die Mühle so lange nützen könne, bis ihm die Baukosten ersetzt seien. Ein Achtel an der Mühle gehöre noch Jan Zollen, der habe sich bereits verpflichtet seinen Antheil an den Baukosten zu zahlen.

---

[26]) N. Pr. Pr.-Bl. XII, S. 60 u. a. F. IX, (1856). S. 315 u. 316.

3. Die Urkunde Nr. 4 (d. Heilsberg am Tage Mauritius 1486) sagt, dass vor dem Bischof Nicolaus von Braunsberg erschienen seien Herr Jahn Czolle v. Czechowitz mit seiner Frau Gertrud und der Voigt Thomas von Baisen einerseits, Sander v. Loyden, Rathmann zu Braunsberg andrerseits, in folgender Angelegenheit: Jacob v. Baisen habe seiner verstorbenen Frau Anna „eine Auftragunge gethan," die testamentlich an Barbara, die Gattin Sanders von Loyden übergegangen. Danach sollte Czolle von Czechowitz mit Genehmigung seiner Frau an Sander v. Loyden seinen Antheil an Regitten (1/8) abgeben, den von ihm versetzten Antheil Leonhards von der Laute ganz frei machen, andere Schulden auf den Gütern wolle Zander auf sich nehmen. Ferner habe Czolle an Zander 1½ Hufen einige Morgen in den Gütern zu Modien und Bögen (zu Lauth gehörig) und seinen Antheil am Kruge daselbst nebst acht Schock Groschen jährlichen Zinses abgetreten. Auch hat Czolle das Erbgeld erlassen, welches ihm Zander von dem halben Hof zur Laute, auf dem jetzt Hans Pilgrim wohne, zu zahlen hatte. Dafür wolle Zander an Czolle den vom Bischof Nicolaus in diesen Angelegenheiten ertheilten Brief ausliefern. Den Thomas Baisen hat Czolle ermächtigt die Güter zu Regitten und den Hans Schafstedt die Güter zu Modien und Beghen dem Zander von Loyden in Besitz zu geben. Letzterer dagegen giebt den Antheil, den Czolle an den Gütern zu Baisen gehabt und in den er früher eingewiesen, zurück.

4. Die v. Mülverstedtschen Notizen über Hans v. Proeck oder v. der Laute, besagen, dass zu Rössel am Freitage nach ascensionis domini 1476 ein Vertrag vidimirt sei, welcher bezeuge, dass im Jahre 1467, „als das Land zu Frieden gekommen" die erbaren und vesten Mannen Hans Schrandkeim (i. e. v. Schlubutt auf Schrankheim) und Andreas Sparwein wegen ihrer Hausfrauen Catharina und Margaretha des seel. (Brandenburgischen Landrichters) [27]) Hans v. der Lauth oder v. Proeck (welcher Lauth, Thalbeck, Weissschnuren, Komaynen und Crossen besass), nachgelassenen Töchtern mit Hans v. der Lauth und Hans v. Arnsdorf, als Vormündern der unverehelichten Schwestern der-

[27]) Als solcher kommt er schon 1445 vor.

selben, Barbara und Anna v. der Lauth, sich dahin verglichen haben, dass Hans von Schlubutt auf Schrandkeim Weissschnuren, Andreas v. Sparwein auf Sparweinen Crossen erhalten solle.

Versuchen wir es nun aus der, in Obigem gegebenen, Uebersicht der urkundlich feststehenden Thatsachen unsere Schlüsse zu ziehen. Mit Sicherheit können wir nach derselben feststellen, dass um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts auf Laut zwei Besitzer, wahrscheinlich Söhne oder Enkel des Hans von Proeck, lebten, Hans und Nicolaus, welche auch zugleich in dem Theile Regittens begütert waren, welcher den Nachkommen Theoderichs und Rötchers zugefallen war. Sicher besass ein Nachkomme Segenands, Matz Rabe von Wappels, 1483 noch ein Viertel der Mühle, also auch wohl des Gutes Regitten und ist darum sein Antheil von vorn herein von unserer Untersuchung ausgeschlossen. Hans von Proeck war vor 1467, Nicolaus von Proeck vor 1483 gestorben. Beide hinterliessen Nachkommen, welche sowohl in Laut als Regitten erbberechtigt waren. Die uns bekannten Erbverträge führen bei beiden nur Töchter auf, wodurch übrigens keineswegs ausgeschlossen ist, dass auch Söhne vorhanden gewesen, die bereits früher abgefunden waren.

Hans v. Proeck hatte vier Töchter:

a. Catharina, vermählt mit Hans Schrandekeim, erhält Weisschnuren;

b. Margarethe, vermählt mit Andreas Sparwein, erhält Crossen;

c. Barbara heirathet nach des Vaters Tode Zander v. Loyden;

d. Anna wird die Gattin Jacob v. Baisens.

Unter den Vormündern der beiden letzten, 1467 noch minorennen, Töchter wird ein Hans von der Lauth genannt. Sein Verwandschaftsverhältniss zu seinen Mündeln lässt sich urkundlich nicht feststellen, doch gelingt es uns vielleicht durch vorsichtige Benutzung der uns zu Gebote stehenden geschichtlichen Nachrichten einiges Licht in dasselbe hinein zu bringen.

Hans kann nur auf dem Theile der Lauthschen Begüterung gesessen haben, welchen wir 1480 im Besitze Heinrichs, 1491 in dem

Conrads v. Rippe finden.[28]) Nach den Amtsrechnungen des 18. Jahrhunderts besassen die Herrn v. Rippe 24 Hufen, die Nachkommen des Nicolaus von der Lauth 12 Hufen im Gute. Vorausgesetzt nun, dass $^6/_8$ von Regitten gemeinsamer Besitz der Familie v. Proeck waren, so kamen $^4/_8$ von diesen auf Hans. Wir glauben diese $^4/_8$ in den $^3/_8$ Leonhards von der Laute, der dann ein Sohn dieses Hans gewesen, und dem $^1/_8$ des Jhan Czolle von Czechowitz wieder zu finden. Der Letztere scheint nämlich identisch zu sein mit „Johann v. Strachowitz, jetzo Strachowski, Hauptmann von Gutstadt," welchen die „Genealogie derer Herrn v. Proeck" (Linie Coppershagen, Wommen und Nertzdorf) in der Wallenrodschen Bibliothek als den Schwiegersohn eines Johann v. Proeck aufführt. Dieser Johannes v. Proeck oder von der Laute wäre dann derselbe, welcher in der Geschichte des Ermlandes eine bedeutende Rolle spielt, im Städtekriege sich durch Treue gegen seinen Bischof auszeichnet[29]) und am 29. Sept. 1461 bei der Uebergabe Seeburgs unter den Bevollmächtigten desselben erscheint. Im Anniversarienbuche des Collegiatstiftes in Gutstadt wird er zwei Mal mit seiner Gattin Margaretha neben Andreas v. Sparwin und dessen Gattin Anna genannt.[30]) Seinen Wohnsitz scheint er in der Nähe von Rössel gehabt zu haben und war eine Zeitlang Bürgermeister von Heilsberg, als welcher er 1461 neben dem Rathmann Thomas v. d. Lauthe, erwähnt wird.[31]) Seiner Abstammung nach könnte er ein Sohn des Heinrich von der Lauthe und des Fräulein von Schaffstedt, ein Enkel des Franz v. der Laute und ein Urenkel des Hans, des Sohnes Wernicke I. sein.

Nicolaus v. der Laute, den die Genealogie der Wallenrod'schen Bibliothek nach Tromitten versetzt und unter die Söhne des Hans rechnet, hatte zwei Töchter, die an Hans Pilgrim und Valtin Wolmen verehelicht waren, und ihren Antheil an der Mühle und dem Lande zu Regitten an Zander v. Loyden, gegen dessen Antheil an Lauth

---

[28]) M. W. III, S. 364 No. 8 und S. 394. Anm. 40.
[29]) M. W. III, S. 108.
[30]) M. W. III, S. 260 u. 278.
[31]) M. W. III, S. 108. Anm.

überwiesen (No. 2). Der Letztere hatte auch den Antheil des Jhan Czolle v. Czechowitz und der Anna v. Baisen an sich gebracht (No. 4), so dass wir nun am Ende des 15. Jahrhunderts auf den Lauthschen Gütern die Familien Rippe und Pilgrim, auf Regitten Matz Rabe $^2/_8$, Leonhard v. d. Laute $^3/_8$, Zander v. Loyden $^3/_8$ finden.

Als einfaches Ergebniss unserer Untersuchung würde sich somit herausstellen, dass Hans Proyke, der Sohn Wernickes I., nach 1405 wohl theils durch Heirath, theils durch Kauf $^6/_8$ von Regitten erworben habe, die nach seinem Tode auf seine Descendenten übergegangen. Sein Stammbaum dürfte danach in folgender Weise aufzustellen sein:

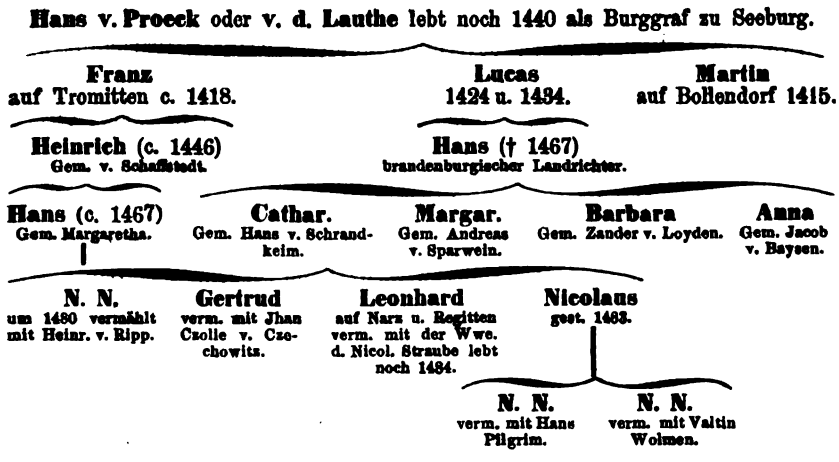

Selbstverständlich können wir bei der Mangelhaftigkeit der Urkunden für die Vollständigkeit und Genauigkeit, ja auch für die absolute Richtigkeit dieser genealogischen Tafel nicht einstehn, doch dürfte dieselbe näher an die Wahrheit heranführen und künftigen, mit reichlicherm Material ausgestatteten Forschern Spuren andeuten, deren Verfolgung richtigere und umfassendere Resultate ergeben könnte.

Wir knüpfen hier gleich die wenigen Nachrichten an, welche uns noch über die, von Franz v. Proeck gegründete, Tromitter Linie aufbehalten sind. Wie schon erwähnt, datiren die Tabellen der Wallenrodschen Bibliothek (Tab. D) diese Linie erst von Nicolaus, den sie als einen Sohn des Johann v. Proeck auf Lauth und der Maria von der Trenk bezeichnen. Die Gemahlin des uns bekannten Hans hiess

urkundlich Margaretha, ob sie eine von der Trenk gewesen, muss dahin gestellt bleiben. Nach einer Trenkschen Familientradition soll eine Augustine v. d. Trenk vor 1500 mit einem Herrn v. Proeck auf Laute vermählt gewesen sein,[32]) doch fehlen uns zur Controle dieser Nachricht die nöthigen Materialien. Eben so wenig urkundlich beglaubigt ist die Tab. D. der Wallenrodschen Bibliothek, doch hat dieselbe mit andern Nachrichten zusammen gehalten, vielleicht einige Wahrscheinlichkeit für sich. Nach dem in ihr aufgestellten Stammbaum war Nicolaus v. Proeck vermählt mit Susanna, Johanns v. Koenigseck auf Korschen Tochter. Seine Kinder waren Georg, Anna (vermählt mit Nicolaus v. Moerke) und Leonhard auf Tromitten, vermählt mit Ursula v. Proemock. Vom letztern stammten dann: Elisabeth (vermählt mit Christoph v. Gattenhofen), Georg, Friedrich, Johann, Christoph und Eberhard. Urkundlich fest steht, dass Hans v. Proeck 1632 seines Alters wegen das Gut Tromitten an seinen Schwiegersohn Fabian v. Kroesten abgab.[33]) Derselbe könnte mit dem, im Stammbaum genannten, Sohn Leonhards identisch sein, wobei dann aber allerdings schwerlich, wenn Nicolaus, der früher erwähnte, 1483 gestorbene N. von der Lauth ist, die Reihenfolge der einzelnen Geschlechter vollständig erhalten sein dürfte.

Wenden wir uns nun wieder zur Salauer und Sommerfelder Linie der Proecks, so lässt sich nur feststellen, dass diese beiden Linien wieder zusammengegangen und ihre Stamm-Güter schliesslich in eine Hand gekommen. Ambrosius Proike verschwindet mit dem Jahre 1436, von Wernicke und Conrad ist seit dem Anfange des Jahrhunderts nichts mehr zu hören, dennoch müssen gerade die Glieder dieser Linien sehr eifrig an der Ausbreitung ihres Besitzes gearbeitet haben. Die Urkunden nennen drei Namen, deren Träger wir entweder als Nachkommen des Ambrosius auf Sommerfeld, oder des Wernicke III. und Conrad auf Salau zu betrachten haben. Laut Nr. 75 (Krüger S. 593) kaufte Hans v. Proyken unter dem Comthur Veit v. Gich (1457—67)

---

[32]) Handschriftl. Mitth. des Freiherrn Conr. Rüdiger Lebrecht v. Proeck.
[33]) Krüger S. 568 nach Behnisch. Gesch. v. Bartenstein. I, S. 462 u. 63.

die Hälfte des Kruges und Schulzengutes im Dorfe Wissedern und erhielt gleichzeitig die Erlaubniss noch andere Besitzungen in demselben Dorfe zu erwerben. Derselbe liess sich von Heinrich v. Richtzenberg Mittw. nach Dom. Rem. 1475 10½ Hufen zu Jenickenhofen oder Jonicke im Kirchspiel Schmoditten verschreiben (Nr. 64).

Der Sohn des Vorigen erwarb Mittw. n. Iudica 1495 (Nr. 65) das Gut „Holtzeim", 13½ Hufen gross, im Gebiet Pr. Eylau.[34]) Ausserdem werden noch Thomas und Conrad Proyke erwähnt, welchen der Comthur von Balga Siegfried Flach v. Schwarzburg zwischen 1467 und 1481 gestattet, das Gut Augklappen und Ranglack im Kammeramt Pr. Eylau von Hans v. Taubenheim zu erkaufen (Nr. 60 b), welche Güter wir später auch im Besitze der Salauer Proecks finden.

Drittes Kapitel.

Die Proyken seit dem sechszehnten Jahrhundert.

Die Salauer Linie im höchsten Glanze. Hans, Martin und Georg. Der letztere kauft die Herrn v. der Laute auf Regitten aus. Der ermländische Zweig derselben stirbt aus, der brandenburgische spaltet sich in die Linien Sortlack, Koppershagen und Mertensdorf. Hans, der erste evangelische Proyke, nebst seinen Söhnen Martin und Friedrich. Die männliche Linie der Salauer erlischt.

Das sechzehnte Jahrhundert ist die Blüthezeit der Proyken. Das Geschlecht ersteigt seinen Höhepunkt. Verschiedene seiner Glieder gewinnen durch ihre bedeutende geistige Begabung einen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke unserer Provinz, der um so intensiver sein musste, als ihr Reichthum und umfangreicher Landbesitz allein schon geeignet waren, ihren Unternehmungen einen ungewöhnlichen Nachdruck zu geben. Wie im 14ten, ist es auch im 16ten Jahrhundert die Salauer Linie, welche nach langer Verborgenheit plötzlich wieder den geschichtlichen Boden betritt und uns durch die Erfolge überrascht, welche sie in beinahe drei Menschenaltern errungen, um dann alle Strahlen ihres Glanzes in einer Persönlichkeit, wie in einem Brennpunkt, zu sammeln und den Namen des alten Stammgutes mit einem neuen Ehrenkranze zu umwinden.

---

[34]) Die Urkunde ist v. Joh. v. Tieffen ausgestellt.

Hans v. Proeck, den wir 1495 das Gut Holzheim erwerben sahen, welches übrigens nicht im dauernden Besitze der männlichen Linie seines Geschlechtes blieb, war im Jahre 1549 bereits gestorben (Nr. 68). Seine Wittwe Elisabeth besass 10 Hufen zu Gudnicken im Amte Rastenburg, welche sie am 24. April des gen. Jahres an ihren Sohn Georg verkaufte. Einen andern Theil des Gutes hatte ihr Gemahl 1506 von Michael Alexwange gekauft (Nr. 67).

Hans Proeck besass zwei Söhne und zwei Töchter. Von den letztern war eine (Nr. 20) an den Marienburgischen Landrichter Hans Rabe auf Rossen verheirathet, die andere an einen Herrn v. der Gröben (Nr. 68 u. 69).

Die beiden Söhne waren Martin und Georg.

1. Martin hatte zuerst Anna, Wittwe des Augustin Bartein, geb. v. Kittlitz,[35]) zur Gemahlin, durch welche er zu seinen übrigen Gütern die Hälfte v. Parteinen erwarb.[36]) Nach dem Tode derselben gerieth er in Streitigkeiten mit ihrer Mutter und ihrem Bruder Georg v. Kittlitz, welche am 10. Nov. 1557 geschlichtet wurden (Nr. 90).[37]) Aus der betreffenden Urkunde erfahren wir, dass Martin v. P. die Güter Gudnicken, die Ortawe, Polklauken und Garbenicken besass. Wie aus Nr. 93 hervorgeht, war an ihn auch Jonicke, Cromarien, Ranglack und Auklappen, sowie 1 Hufe, 1 Garten und 1 Morgen Wiese zu Taplikeim gekommen, anderer Güter, die erst am Ende des Jahrhunderts in der v. Proeckschen Besitzmasse auftauchen, nicht zu gedenken.

Wie die erste, blieb auch die zweite Ehe Martins mit Margarethe Gaudecker[38]) kinderlos. Seine Wittwe heirathete den Hauptmann

---

[35]) So ist der Name richtig in der auf der Wallenrodschen Bibl. befindl. Genealogie angegeben.

[36]) Partheinen war 1477 zwischen den Gebrüdern Thomas und Gerth getheilt worden. Einer dieser Theile ging durch Augustin Barteins Wittwe auf Martin Proeck über, der ihn bereits 1547 besass. Die andere Hälfte besass damals Peter Gaudeker gen. Wargel, dessen Tochter Margarethe die zweite Ehefrau Martins wurde. S. Das Amt Balga v. A. Rogge A.-P. M.-Schr. VI, S. 463 ff. u. VII. S. 97ff. Die Urkunden No. 87, 227 und 240.

[37]) Siehe auch die vorher citirte Urkunde No. 240.

[38]) Siehe Note 36.

Alexander v. Rauschke auf Soldau (Nr. 61), dann Caspar v. Oelsen (Nr. 92). Die meisten seiner Güter gingen daher auf seines Bruders Georg Söhne über. [39])

2. Georg v. Proeck. Wie Martin durch seine Güter, glänzte er durch seine Gaben. Mit Recht kann er der Erste genannt werden, der seinen Familiennamen berühmt machte. Er war „ein Mann von grossem Scharfblick, unerschütterlicher Treue und felsenfestem Character, welcher nach Bischof Fabians Tode (1523), als Ermland, kirchlich und politisch unterwühlt, fast in den letzten Zügen lag, mit Muth und Kraft an die Spitze der Regierung trat und das Ländchen so lange in seiner Botmässigkeit hielt, bis er in die Lage kam, es dem Bischofe Mauritius als dem rechtmässigen Herrn wieder zuzustellen. Diese Wohlthat vergalt ihm Ermland mit besonderer Liebe. Er stand unter Mauritius Ferber, Johann Dantiscus und Tiedemann Giese als Hauptmann zu Braunsberg und Bisthumsvoigt in hohen Ehren." [40]) Zur Ehre gesellte sich aber auch der Lohn. Georg v. Proeck brachte nach und nach im Ermlande Mühle und Dorf Regitten (1527—53), Rosenort 1527 (Nr. 26), Parlack (23 Hufen, 13 1/3 Morgen) 1532 (Nr. 28), das Steinhaus in Braunsberg (1534 u. 44) (Nr. 30 u. 32) an sich. Gr. Rautenberg bis auf 7 Hufen und Höfen besass er bereits 1539, die Wecklitzmühle bei Braunsberg erhielt er 1543 (Nr. 17 u. 33), 10 Hufen Gudnicken 1549 von seiner Mutter, Krebswalde 1553 (Nr. 34).

Im Amte Balga erwarb er am 20. Jan. 1540 Thomasdorf (Nr. 38) und 1554 wurde ihm Pagendorf (Poggendorf) verschrieben (Nr. 87). [41])

In Regitten kam Georg mit der verwandten Linie von der Laute zusammen, die er auskaufte und deren fernere genealogische Verhältnisse wir darum an dieser Stelle gleich klar legen.

---

[39]) Martin Proeck, welcher 1540 als Zeuge beim Verkauf von Thomasdorf erscheint (No. 38. Krüger S. 599), kann nur dieser gewesen sein. Eustachius war dann noch ein dritter Sohn des Hans v. P., von dem nichts weiter bekannt ist.

[40]) So schildert ihn Eichhorn auf Grund v. Thom. Treter p. 143—146, 153. M. L. Treter pag. 88—90, 94. Leo hist. Pruss. p. 372—73 u. 410—11 in E. Z. II, S. 271.

[41]) Das Nähere bei Krüger (S. 596—600), der sorgfältige Regesten der einzelnen Urkunden geliefert.

Leonhard v. Proeck oder v. der Laute, welcher $^3/_8$ von Regitten besass, wie wir früher gesehen, hatte zwei Nachkommen Paul und Joachim, von denen der erste 1535, der letztere vor 1547 seinen Antheil an Regitten an Georg Proeck verkaufte, resp. vertauschte (Nr. 11 u. 22). Wir vermuthen, dass dieselben nicht Söhne, sondern Enkel Leonhards gewesen. Des Letztern Sohn und Vater der Genannten, war wahrscheinlich Michael v. der Lauthe Herr auf Lauth, Mertzdorf, Sortlack u. Koppershagen, Hauptmann zu Lyck und Rhein, wie er in der Genealogie auf der Wallenrodschen Bibl., die ihn als einen Sohn Johanns aufführt, genannt wird. Er ist sonst geschichtlich beglaubigt, denn nach den Amtsrechnungen wurden ihm 1522 vom Markgrafen Albrecht 15 Hufen zu Posertlaucken (Sortlack) zu magdeb. Recht und beiden Kindern nebst freier Fischerei im Mühlenteich zu Friedland zu Tisches Nothdurft verschrieben.

I. Paul v. der Laute, nach den geneal. Tabellen der Wallenrodschen Bibl. vermählt mit Gertraud v. Willemsdorf, besass nachstehende Kinder:

1. Dorothea, verm. mit Eustach v. Königseck.
2. Anna, Jungfrau in Rössel.
3. Michael war 1556—65 bischöflicher Marschall (M. W. III, S. 327. Note 33) seit dem 18. Juli 1589 Landvogt des Bisthums Ermland, erhielt am 22. Mai 1565 vom Bischofe Stanislaus Hosius das Dorf Sperlings (M. W. II, S. 15). Seine Gemahlin war Anna, seit 1578, die Tochter des Hans Hosius, Hauptmans zu Gutstadt und Erbherrn auf Lemitten. Er besass von ihr nachstehende Kinder:

1. Michael war Erbherr auf Scharnick, das er wohl durch den Bischof Stanislaus Hosius erhalten (M. W. I, D. S. 241. Anm.) und wurde nach seines Vaters Tode Lehnsherr in Sperlings. Als seine Gemahlin wird eine Tochter Christoph v. Troschkes bezeichnet. Er starb 1617 oder 1618. Er besass zwei Töchter:

a. Anna, zuerst mit v. Stoessel, dann mit Johann Troschke auf Kattreinen vermählt, lebte noch 1679 als Wittwe.
b. Catharina, verehel. v. Dieben.

2. Ursula (getauft am 8. Nov. 1573) verm. mit Georg v. Oelsen, Hauptmann zu Roessel auf Legienen.

3. Anna (getauft am 20. October 1583) vermählt mit Johann v. Pudewels auf Strauben.

4. Johannes, geboren auf dem Schlosse zu Braunsberg, getauft am 3. Juli 1575, gestorben den 16. Septbr. 1631 zu Oliva, seit dem 10. Sept. 1593 Canonicus Warmiensis, hat seinen Namen durch die berühmte Preuck'sche Stiftung in Rom verewigt. [42])

5. Eustach (nach den geneal. Tabellen der Wallenr. Bibl.) soll mit Barbara v. Perschkau, der nachmaligen Ehefrau Johann v. Götzens, vermählt gewesen sein.

II. Joachim v. der Laute vertauschte 4 Hufen und 1 Garten mit einem Bauern zu Regitten gegen 5 Hufen mit 2 Bauern, die wie Prof. Krüger aus Nr. 22 richtig schliesst, nur in der Nähe von Friedland an der Alle gelegen haben können, denn in der folgenden Zeit finden wir das linke Ufer der Alle von Pohybels bis Friedland vollständig mit Gliedern der v. Proeckschen Familie besiedelt. Joachim pflanzte die Mertensdorfer Linie fort, als deren wahrscheinlichen Begründer wir seinen Grossvater Michael erkannt haben, weshalb wir vermuthen, dass die erwähnten 5 Hufen zu Gotslaucken, früher Ortlaucken, einem Vorwerk von Mertensdorf gehört haben, welches in den Amtsrechnungen allerdings mit 6 Hufen aufgeführt wird und mit der bereits im Besitz Martins befindlichen Ortawe identisch sein kann. Joachims Familienverhältnisse erhellen klar aus dem in einer Abschrift auf der Wallenrodschen Bibliothek befindlichen Erbvertrage seiner Söhne d. d. Mertensdorf 14. Junii 1582, welcher die umfangreiche Hinterlassenschaft des Erblassers genügend beleuchtet. Nach demselben sollte erhalten:

1. Georg, der älteste Sohn: Sordlaucken, (15 Hufen), Ditthausen (10 Hufen), Badkeim [43]) (9 Hufen), Wommen (2 Hufen). Im Ganzen

---

[42]) Die Geschichte derselben v. Eichhorn E. Z. II, S. 271, woher auch die meisten Notizen über das Geschlecht Mich. P's. genommen sind.

[43]) Eigentlich Kabothkeim 1469 von Heinr. Reuss v. Plauen dem Nikol. Goetze zu magdeb. R. mit grossen und kleinen Gerichten, Strassengerichte ausgenommen, verschrieben.

36 Hufen. Ausserdem sollte er einer Schwester 200 Mark zur Kleidung geben.

2. Hans: Koppershagen (13 Hufen), Persenen (2½ Hufen), dabei 6 Hufen Wildniss im Krug und Ziegelscheune, das Fischwehr in der Alle zu Potaunen, 2 Hufen zu Wommen und 14 Hufen im Dorf Plausten. Im Ganzen: 47½ Hufen.

3. Erhard: Mertensdorf 30 Hufen, die Mühlstätte und Fischerei in der Alle nach Laut der Handfeste zu Ortlaucten (6 Hufen). Ausserdem soll er den beiden andern Schwestern Ehegeld und der einen 200 Mark zur Kleidung geben.

Bei Abschluss dieses Vertrages lebte Joachim noch. Er starb erst 1584 im 63. Jahre seines Alters. Seine Gemahlin Sophia, Herrn Joh. v. Peinen Tochter, starb 1598 im 50. Jahre. Er besass noch 3 Töchter. Catharina verm. mit Friedrich v. Kittlitz, 1601 Hauptmann zu Tilsit, Margaretha 1601 verm. mit Heinrich Freiherrn zu Kittlitz und Anna verm. mit Wolf v. Brand.

Indem wir die drei Linien, welche sich von seinem Stamme abzweigten, später verfolgen werden, kehren wir zu Georg von Proeck und somit zur Salauer Linie zurück.

Nach den schon öfter erwähnten genealogischen Tabellen war Georg v. Proeck mit Erdmuth v. Schlieben (alii v. Weijer, Nickels Tochter) verheirathet. Er soll eine Tochter Justina gehabt haben. Sein Nachfolger im Amt (seit 1552) und auf seinen Gütern nach seinem, im Nov. 1556 erfolgten, Tode wurde sein Sohn Hans.

Hans v. Proeck ist eine jener interessanten Persönlichkeiten, welche, vielleicht weniger durch ihre Thaten, als durch ihre Geschicke der Parteien Hass und Gunst herausfordern. In dem stürmischen Zeitalter der Reformation auf einen einflussreichen Posten gestellt, entschied er sich als Vogt des ermländischen Bischofs, umgeben von einer Bevölkerung, die seine Ansichten keineswegs theilte, für die evangelische Lehre und trat, trotz der auch von katholischer Seite ihm zugestandenen Gutmüthigkeit ebenso vorsichtig als energisch für dieselbe ein.[44]) Er

[44]) E. Z. IV. S. 383. Eichhorn Card. Hosius I. 67 ff.

liess sich lieber 1558 das Amt nehmen, in dem er dieselbe Tüchtigkeit wie sein Vater gezeigt,[45]) als seine, doch wohl mehr durch das Studium reformatorischer Schriften[46]) und der Bibel, als durch seine Frau Euphrosyne, die Tochter des Marienburgschen Woiwoden Achatius von Zehmen herbeigeführte, Ueberzeugung,[47]) die selbstverständlich mit der Landes-Ordnung in Conflict gerathen musste und 1587 auch den Verlust der, ihm lebenslänglich ausgesetzten, Pension nach sich zog. Man hat ihn, trotz sonstiger milder Beurtheilung, von katholischer Seite des Undanks geziehen.[48]) Wir sind keineswegs geneigt jeden Convertiten ohne Weiteres im Geist an unser Herz zu drücken und wissen wohl, dass da, wo Gott grosse Dinge thut, viel Menschliches mit unterläuft, Hans v. Pröck scheint uns aber zu den Männern unserer Provinz zu gehören, welche eine Monographie verdienen, in der die innersten Triebfedern ihrer Handlungsweise zu Tage kommen. Das Ansehn seiner Familie erhöhte er übrigens ebenso wie seine Vorfahren durch bedeutende Vergrösserung seines Besitzes. 1552 kaufte er den Einsiedelkrug (No. 24), tauschte 24. Juni 1560 Potgen im Balgaschen gegen Garbenicken im Brandenburgischen ein (No. 58 u. 59), erwarb 27. März 1561 gegen Ansprüche, die er auf Bona zu haben glaubte, vom Herzog Albrecht das „gutlein Mukefeltt" (No. 60), erstand 1567 wiederum, die inzwischen an Caspar und Friedrich v. Aulack gekommene, Hälfte von Thomasdorf (No. 39 u. 40) und nahm (19. März 1537) von Sigmund Rabe von Wappels Rossen als Pfandgut, bereits am 6. Juli aber als Eigenthum an (No. 42-44).

Vor seinem 1593 (zwischen Juni und November) erfolgten Tode bestellte er 17. Februar 1590 sein Haus, indem er am gedachten Tage zu Schlobitten eine Verhandlung (No. 79) aufnehmen liess, in welcher er seinen beiden damals noch unverheiratheten Söhnen Martin und

---

[45]) E. Z. II. S. 272.

[46]) E. Z. IV. S. 181.

[47]) E. Z. IV. S 382. Die Frau v. P's. starb im Anfange des Jahres 1563. Ihr Einfluss auf ihn kann also nur von kurzer Dauer gewesen sein. Um ein kirchliches Begräbniss derselben zu verhindern, sollten auf Befehl der Domherrn „Thor und Thürme" gebraucht werden. Ueber Hans v. Pr. siehe noch Eichhorn: Der ermländ. Bisch. u. Card. Stanislas Hosius u. s. w. Mainz 1854 u. 1855 I. S. 234—238.

[48]) E. Z. II. S. 602.

Friedrich seinen Willen in Betreff der einstigen Theilung seiner Güter kund that. Danach sollte Martin, der älteste Sohn, folgende Güter erhalten: Curwa und Rosenort, Gr. Rautenberg nebst der Mühle und dem Bentner Perlauken, Höfen, Thomasdorf nebst dem Schulzen, Sommerfeld mit einem, Gudnicken mit zwei Schulzen und der Mühle nebst 1 Hufe und die kleine Mühle zu Brandsberg. Dazu kommen noch 1594 (No. 92) aus dem Leibgedinge seiner Tante v. Rauschke, Jonicke, drei Hufen Cromarien und die Hälfte der übrigen Hufen daselbst.

Friedrich sollte erhalten: Regitten Vorwerk, Dorf und Mühle, Rossen nebst dem Schulzen, Salau, Poggendorf, 2 Bauern zu Parteinen nebst einem Garten und 4 Hufen Waldes, Lusien nebst Krug und Mühle, Ramsen nebst dem Schulzen daselbst, Gatteritz, Rodeinen, Stocklin, Rostkein, Wiszdern, Einsiedel Potken und Micken sammt dem Walde zu Lusien und Koschlauken, 2 Freie in Elsienen (No. 97) dazu noch, aus dem Rauschkeschen Leibgedinge, Auklappen und Ranglack.

Getheilt werden sollte die grosse Regittensche Wiese, das Steinhaus in Brandsberg und das Gütchen Taplikeim.

Mit Martin und Friedrich v. Pröck ist die männliche Linie der Salauer zu Grabe getragen. — 1. Martin, geb. 1561,[49]) scheint die Gutmüthigkeit seines Vaters nicht geerbt zu haben und das von Krüger (S. 607) angeführte Hausbuch der Pfarrei Gr. Rautenberg drückt sich milde aus, wenn es ihn nur als prozesssüchtig schildert. Ansprüche auf Gudnicken wollte er durch eine fingirte Urkunde nachweisen[50]) und den Erben seines Bruders Friedrich suchte er vergeblich die Güter Potken und Micken zu entreissen (Krüger S. 607). Er starb 1626. Seine Gemahlin war nach den genealogischen Tabellen der Wallenrodschen Bibliothek Herrn Melchior v. Lehndorf[51]) auf Maulen Tochter. Prof. Krüger (607) sagt: „Er hatte eine Dohna zur Frau gehabt," ohne die Quelle anzugeben, aus welcher diese Notiz geschöpft ist. Möglicher Weise liegt ihr eine Verwechselung zu Grunde, da eine von Martins Töchtern einen

---

[49]) Nach den erw. Genealog. Tabellen.

[50]) v. Mülverstedt. N. Pr. Prov.-Bl. n. F. IX. S. 297.

[51]) Fabian v. Lehndorf der Jüngere kommt M 93 als Zeuge vor, wohl ein Schwager Martins.

Dohna hatte. Seine älteste Tochter Maria war vermählt mit Johann v. Tettau, Erbherrn auf Powarschen und Schoenbruch, seine zweite Tochter, Anna Euphrosyne, heirathete zuerst 1621 Hans Joachim v. Belau, dahach 1626 den Burggrafen, geh. Rath und Obristen Abraham v. Dohna auf Schlobitten. [52])

2. Friedrich geb. spätestens 1563 gest. 1612, [53]) kaufte (6. Mai 1582) Gerlachsdorf (No. 81), beabsichtigt 1593 eine Mühle an dem aus dem Munkensee fliessenden, Graben zu Salau anzulegen (No. 97), erwirbt (1595) zu Stablacken 12 Hufen von Melchior von Creytzen gegen Ranglacken und Auklappen, tauscht dieselben aber schon am 18. Jan. vereinigt mit 6 Hufen zu Boncken und Spirau gegen das Gut Meisterfeld (13 Hufen), die zu Wopen gehörige Fischerei im Munkensee und eine Hufe Acker und Wald an seinem neuen Salauer Mühlendamm aus (Nov. 90 u. 91). 3. Aug. 1596 tauschte er einen Garten und Wiesen an der Inne, „welche dem Krüger in Einsiedel abhanden gekommen waren," gegen 12 Morgen an der Passarge aus (v. Pröcksche Urk. Anhang Bl. 206–209) und erhielt 1597 vom Card. Andreas Bathori, Bischof von Ermland das Waldgut Kaltenhof (Bl. 202).

Friedrich v. Pröck war vermählt mit Barbara des Oberburggrafen v. Rauter Tochter und zeugte mit ihr zwei Töchter.

Anna Euphrosyne geb. 1593 heirathete Wolff v. Kleytzen Obristen und Erbherrn auf Domnau, Hauptmann zu Tilsit.

Helene geb. 28. Juli 1594 gest. 17. April 1674 vermählte sich 2. Jan. 1611 mit dem Obermarschall Ahasverus v. Brand (geb. 1580 gest. 1654) der dadurch in den Besitz der Güter Regitten und Bosen kam.

Ehe wir von dem Geschlecht der Salauer Abschied nehmen, erwähnen wir noch, dass die genealogischen Tabellen der Wallenrodtschen Bibliothek als Geschwister Martins und Friedrichs v. Pröck noch aufführen: Georg geb. 1557, Anna geb. 1562, verm. mit Hildebrand von Creytzen, Catharina geb. 1564 [54]) verm. mit Sebastian v. Perband, und

[52]) Siehe meine Urkundensamml. A. P. M. S. VII, 131, No. 326 u. S. 132 No. 330.

[53]) 2. Mai muss er schon todt gewesen sein. Ibidem, S. 125 No. 294.

[54]) Das Geburtsjahr kann nicht richtig sein, wenn die Mutter wirklich 1563 gestorben. Anm. 48.

Fabian, verm. mit Anna, Herrn Albrecht v. Perband Tochter, welche später Herrn Ludwig v. Thalau geheirathet.

Da diese Angaben urkundlich keinerlei Bestätigung finden, aber auch schwer anzunehmen ist, dass die aufgeführten Namen gänzlich aus der Luft gegriffen seien, so können uns dieselben nur als Beweis dafür dienen, dass uns viele Glieder der Familie Pröck, welche der Genealog hier an der passendsten Stelle unterzubringen glaubte, noch unbekannt sind.

Viertes Kapitel.

Die Sortlacker, Koppershager und Martinsdorfer Linie seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Wir kehren zu den Nachkommen der Herrn v. der Laute zurück, die wir im vorigen Kapitel in drei Linien Sortlack, Koppershagen und Mertensdorf auseinandergehen sahen.

1. Die Sortlacker Linie.

Georg v. Pröck Erbherr auf Sortlack und Hauptmann zu Rhein war vermählt mit Gertrud Herrn Albrecht v. Kittlitz Tochter aus dem Hause Waldeck. Als seine Kinder werden angegeben: Christoph, Johann, Elisabeth (verm. mit Albrecht v. Tippelskirch), Barbara, Anna, Rufus. Seinen Stamm pflanzte fort:

Joachim v. Pröck Pr. Landrath, Erbherr auf Sortlack und Talskeim verm. mit Elisabeth, Tochter des Nicolaus v. Lüttwitz aus Plautienen und dessen Ehegattin, Anna Maria v. Auerswald. Kinder: Gertraudt (verm. mit Christoph von Taubenheim auf Barücken), Johann Friedrich, Rittmeister (1713 verm. mit einer Tochter des Landraths v. der Gröben, später verehelichten v. Keith. Er war Erbherr auf Bothkeim, Pelklack und Klingenberg), Maria Elisabeth und:

Georg Christian, welcher als ältester Sohn auf Sortlack folgte und mit Anna Euphrosyne v. der Albe aus Langanken vermählt war. Sein ältester Sohn Christian Gottfried geb. 23. Febr. 1660, welcher nach den Amtsrechnungen Sortlack, Talkeim und Ditthausen besass, starb 19ten Juni 1735 ohne Erben auf dem Sackheim zu Königsberg. Die Gemahlin desselben war Catharina Elisabeth v. Taubenheim aus dem Hause Colmen (gest. 25. Oct. 1732). Sortlack ging auf seinen Bruder:

Johann Georg über, welcher mit Christine Philippine, Herrn General-Major Georg Heinrich v. der Gröben Tochter, vermählt war, die nach seinem Tode den Capitain Friedr. Wilhelm, v. d. Goltz heirathete. Er hatte mit ihr einen Sohn Georg Wilhelm, der Lieutenant und zwei Mal vermählt war. Seine zweite Gemahlin war eine v. Möller. Er besass eine Tochter, Anna Louise Philippine und einen Sohn, der Cadet in Berlin war.

II. Die Koppershager Linie.

1. Hans v. Pröck nach den Tabellen der Wallenrodschen Bibliothek (Tab. E.) vermählt mit Dorothea Herrn David v. Polenz Tochter. Aus dieser Ehe stammte:

2. Johann Georg,[55]) Erbherr auf Koppershagen und Wommen, welcher mit Dorothea, Herrn Sebastian Tiesel v. Taltilz aus dem Hause Powayen Tochter, zwei Söhne zeugte.

a. David, 1677 Landrath und Hauptmann zu Ragnit starb 11ten Oct. 1685 ohne Erben. Er besass Meluthwiesen an der Alle und war vermählt mit Esther Tiesel v. Taltitz, welche 16ten Dec. 1686 den Burggrafen Georg Christoph Fink v. Finkenstein heirathete und 4. Juni 1691 starb.

b. Friedrich, Preuss. General-Major auf Koppershagen und Wommen. 13. Febr. 1712 wurde ihm verstattet 10000 Thlr. auf Koppershagen aufzunehmen, um die Reiseschulden seines Sohnes, Friedrich David und die Mitgift seiner Tochter, Dorothea Charlotte bezahlen zu können, welche sich 10. Oct. 1704 mit dem Tribunalsrath und Hauptmann zu Tapiau Adam Christoph Grafen v. Wallenrodt (gest. 1. April 1741) vermählt hatte. Nach Friedrichs 1722 erfolgten Tode geriethen seine Kinder in einen Prozess, der am 16. Septbr. 1724 beendigt wurde. Friedrich David hatte seiner Schwester 10000 Thlr. zu zahlen. Da er über diese Summe nicht verfügen konnte, übergab er ihr die Güter Wommen (16 Hufen), Korschen (20 Hufen),

---

[55]) Er wird 1619 unter den Leichenträgern des Markgrafen Albrecht Friedrich genannt. N. Pr. Pr.-Bl. IX. S. 334.

Plausten[56]) (16 Hufen), Aulenkrug (4 Hufen), Compenbruch (5 H. 5 Morg. 257 R.) im Ganzen 61 Hufen 5 Morg. für 40000 Fl. a 30 Gr., dafür sollte sie an seine Frau Constantia geb. Coelmerin (aus Danzig) 10000 Fl. zahlen und letztere sollte, bis dieses geschehen, das „Condominium cum constituto possessorio" in den Gütern behalten.[57]) Friedrich Dav. starb 1753 zu Gurnen, seine Schwester starb 6 Juni 1750.

Friedrich Davids Tochter, **Maria Auguste**, heirathete 23. April 1739 Herrn Carl Friedrich v. Pentzig, Erbherrn auf Koppershagen, starb aber schon den 19. April 1740.

Friedrich Eduard, der Sohn des Vorigen, Lieutenant im Reg. v. Roeder verkaufte 1742 Koppershagen und kaufte 22. Mai desselben Jahres vom Rittmeister Christian Wilhelm v. Lau die im Amte Angerburg gelegenen zu adl. kölmischen Rechten verschriebenen Güter Gurnen, Babken, Kolkowen, Mlinicken, Bronischken und Ostrower Mühlenacker für 18000 Fl. à 30 Gr. Er war das erste Mal mit Louise Charlotte de Brion Baronin de Lux vermählt und heirathete, als diese 1750 starb, im Januar 1756 eine Baronesse v. Hoverbeck. Er hatte Kinder. Ein Sohn, Jacob Friedrich, wurde ihm 1744 geboren. Von ihm stammt möglicher Weise ab Friedrich Wilhelm Eduard, geb. zu Goldapp 4. März 1790. Derselbe kam 1806 aus dem Cadetten-Corps zum Reg. Schoening und soll bei der Belagerung von Danzig 1813 gefallen sein.

III. Die Mertinsdorfer Linie.

Die genealogischen Angaben, welche sich in den Tabellen der Wallenrodschen Bibliothek befinden, sind in Betreff dieser Linie so verworren, dass es äusserst schwierig ist, in ihnen den leitenden Faden zu finden. Bei dem urkundlich als Gründer der Linie festgestellten Erhard,

---

[56]) 29. März 1678 hatte Friedr. v. Proeck 6 Hufen zu Plausten vom Max Georg Christoph v. Quoos für 4200 Mark gekauft.

[57]) Das Generalprivil. für Koppershagen und Wommen, welches bei dieser Gelegenheit übergeben wurde, war vom Herzog Albrecht d. d. Königsberg 29ten Aug. 1538 ausgestellt.

welcher sich 31. Oct. 1585 mit Barbara v. Glaubitz verheirathet haben soll, verzeichnet die Haupttabelle (E) nur zwei Töchter Margaretha, Gemahlin Wilhelms v. Brumsee und Anna, Gemahlin Christophs von Brumsee. Ein den Tabellen beigelegter Bogen „Dubia zur v. Pröckschen Genealogie" weist dagegen eine Reihe männlicher Erben nach, welche vom Jahre 1585 bis 1631 nicht weniger als sieben Generationen bilden, weshalb sie schon darum keine Glaubwürdigkeit verdient, wenn sie vielleicht auch Namen aufführt, welche in der v. Pröckschen Familie irgend wo vorgekommen sind. Zu einem, wenigstens einigermassen sichern, Resultat gelangen wir indessen dadurch, dass wir das letzte Glied der Ahnenreihe, Hans Albrecht, ebenso sicher geschichtlich beglaubigen können wie das erste. Nehmen wir nun an, dass der Verfasser der Genealogie, der den einzelnen Descendenten keine oder nur in seltenen Fällen eine Jahreszahl beisetzen konnte, über die, seiner Zeit am nächsten stehenden, Glieder der Familie jedenfalls 'am besten unterrichtet' sein musste, so werden die letzten Glieder seiner Ahnenreihe sich für uns als brauchbar erweisen. Dieselben stehen aber der Zeit nach, in der sie lebten, den ersten, urkundlich beglaubigten, so nahe, dass die Aufstellung einer genealogischen Tabelle in diesem Falle keine besondern Schwierigkeiten macht. Dieselbe kann sich nämlich nur in folgender Weise gestalten.

Ehrhard, 1585 vermählt mit Barbara v. Glaubitz hatte, einen Sohn Eberhard, vermählt mit Amalie v. Diebes, welcher seine Begüterungen um Pohybels und Bothkeim [58]) vermehrte, aber nur eine Tochter Barbara besass, welche Hans Albrecht v. Pröck, wahrscheinlich einen Sohn des

[58]) Pohybels und Bothkeim scheinen auch schon in früheren Zeiten der von Proeckschen Familie gehört zu haben. Die Geneal. derer Herrn v. Proeck führt als Nachkommen Michaels neben Joachim noch Christoph v. Proeck verm. mit Dorothea v. Strauss auf Kabotkeim und Joh. v. Pr. vermählt mit Barbara, Friedrich v. Hohendorfs Tochter, des Erbherrn auf Pohybels an. Vom Erstern lässt sie abstammen: Friedrich verm. 1) mit Barbara v. Pfersfelder 2) mit Anna, Wilhelm v. Hohendorfs Tochter, ferner Dorothea verm. mit Wilh. v. Wolframsdorf, Anna, verm. mit Joachim v. Eisersdorff, Margaretha und Elisabeth. Vom Letztern stammen: Friedrich verm. 1) mit Dor. v. Podewils; 2) Anna v. Dobeneck, Elias von Taubenheims Wittwe, Barbara, Michael (in den Niederlanden) u. Christina verm. mit Caspar v. Dargitz. Mit der Tochter Friedrichs, Anna, verm. mit Erhard von Lötzen scheint die männl. Linie ausgestorben zu sein.

Hans v. Pröck auf Koppershagen heirathete und mit diesem eine Tochter, Anna Maria zeugte. Dieselbe war geboren 1631, starb 1707 und vermählte sich mit Herrn Abraham v. Podewils, Erbherrn auf Woeterkeim und Hauptmann zu Tilsit. Hans Albrecht v. Pröck, welcher 1649 noch lebte, wird als verstorbener Besitzer von Mertinsdorf, Gottslaucken und Kabothkeim im Anfange des 18. Jahrhunderts in den Amtsrechnungen ausdrücklich genannt. 1715 war Bothkeim nebst Pelcklack und Klingenberg bereits auf Johann Friedr. v. Pröck aus der Sortlacker Linie übergegangen.

Fünftes Kapitel.

Die Bollendorfer Linie mit der Preussischen und Anhaltischen Abzweigung.

Der weitesten Ausbreitung erfreut sich die, von Martin Proyke 1415 gegründete Bollendorfer Linie (S. 22). Die Tabellen der Wallenrodschen Bibliothek (Tab. B) stellen an ihre Spitze Andreas v. Pröck, Erbherr auf Lomminen, Bollendorf, Glitehnen, Krakotin, Banaskeim, als dessen Gemahlin Barbara, Herrn Georg v. Perbants Tochter, genannt wird. Der Zusammenhang zwischen ihm und Martin lässt sich nach den uns zugänglichen Documenten nicht herstellen.

Als Kinder des Andreas werden genannt:

1. Heinrich auf Banaskeim in erster Ehe mit Dorothea v. Wildenhahn, in zweiter mit Barbara Zink, der nachmaligen Gattin Kilian v. Weissels vermählt. Derselbe besass eine Tochter Sophie, welche erst Martin v. Kroesten, dann Balzer v. Schlubhut heirathete und einen Sohn Georg, der ihm auf Banaskeim folgte und gleichfalls zwei Mal vermählt war mit Margarethe, Tochter Sebastians v. Partein und Barbara, Tochter Davids v. Polenz(?). Von ihm stammte aus erster Ehe Heinrich, Erbherr auf Krakotin (Gemahlinnen Anna, David v. Polenz Tochter und Elisabeth Finkin v. Roggenhausen 1594) und Sebastian, Erbherr auf Banaskeim mit Anna v. Schaffstedt und danach mit Dorothea v. Pröck vermählt. Aus Heinrichs zweiter Ehe stammte Joachim, verm. mit Dorothea v. Flans, aus dem Hause Wonsdorf, dessen Tochter Maria Esther, geboren 7. Febr. 1638 zu Banaskeim, gest. 1. Dec. 1707 mit Gottfr. Christoph v. Egloffstein auf Lamgarben und Millniken (geb. 1. Jnni 1634, gest. 4. Aug. 1704) vermählt war. Sein Sohn Christoph Gottlieb, Pr. Capitain

(geb. 15. Mai 1645 zu Banaskeim, gest. 27. Dec. 1719 zu Klinski) war verm. mit Margaretha des Andreas v. Pröck auf Partz (?) und der Gertrud v. Brumsee Tochter (geb. 8. April 1651, gest. 10. Nov. 1738). Aus dieser Ehe stammte ein Sohn, Joachim Heinrich, geb. 15. Aug. 1681, zu Banaskeim, gest. 25. März 1755 zu Meleden, der sich mit seiner Cousine Elisabeth v. Egloffstein vermählt und mit ihr einen Sohn, Christoph Gottfried, Major und Erbherr der Sobrostschen und Koppenschen Güter gezeugt hatte. Derselbe war geboren zu Banaskeim den 8. Jan. 1707. Seine Gemahlin war Johanna Gottliebe, Freiin v. Egloffstein. Aus dieser Ehe stammte: Gottlieb Ernst Heinrich v. Pröck, dessen eine Schwester Wilhelmine den Obrist im Lith. Drag. Reg. v. Kyckebusch, dessen andere Gottliebe, den Landrath v. Losch in Tilsit heirathete.

Gottlieb Ernst Heinrich (geb. 1. Juni 1752, gest. 14. Nov. 1814) war 1806 Major im Reg. Prittwitz-Husar. No. 5 und nahm 1813 den Abschied. Er hatte ein Fräul. v. Braun zur Gemahlin. Seine Kinder waren:

1. Gottlob (geb. 1792, Major im 2. Drag. Reg., gest. 15. März 1868 als Obrist-Lieut. a. D. (verm. mit Henr. v. Alten. Seine Kinder sind:
   a. Gottlob, holländ. Obrist a. D. in Utrecht, verm. mit einer Tochter des holländ. Ministerpräsidenten in Batavia;
   b. Emil, Gutsbes. in Preussen. Gem. Contag;
   c. Bettina. Gem. Contag, Gutsbes. in Preussen;

2. Bettina, geb. 18. Nov. 1793 lebt in Berlin, seit 17. April 1815 verm. mit Friedr., Freiherr v. Pröck, Hauptm. a. D., aus der Anhaltschen Linie (geb. 1788, gest. 29. April 1856).

3. Hector Immanuel, geb. 17. Nov. 1797, Lieut. und Gutsbes., lebt jetzt in Schwiebus. Seine erste Gem. war Ida Julie Henr. Carol. von Ploetz, (geb. 15. Mai 1805, gest. 18. Jan. 1853), seine zweite: Ottilie Adelaide v. Zychlinska verw. v. Podewils a. d. H. Lagowitz (verm. seit 26. Oct. 1856). Aus der ersten Ehe stammt eine Tochter, Ida Amalie, geb. 28. Dec. 1841, seit 16. Mai 1859 verm. mit dem Justizrath a. D., Oscar v. Zychlinski, Rittergutsbes. auf Panwitz bei Meseritz.

II. Anna verm. mit Jocus v. d. Milbe.

III. Wilhelm, Erbherr auf Lomminen, verm. mit Esther v. d. Milbe, der nachmaligen Gemahlin Johanns v. Brumsee auf Roschainen, zeugte

Barbara v. Pröck, die sich mit Joachim v. d. Albe, Erbherrn auf Langanken und Wodunkeim vermählte und Andreas, der drei Mal verheirathet war, mit Gertraud v. Eckenfeld, Catharina, Joachims v. Brumsee Tochter, und Dorothea von Pfersfelder. Aus erster Ehe wurden ihm geboren: Wilhelm auf Lomminen, Bollendorf und Dunkeim, Andreas,[69]) Jacob und Barbara; Kinder der zweiten Ehe waren Adam, Anna (verm. mit Hans v. Stresch) Catharina, Joachim und Friedrich. Aus der dritten Ehe wurden ihm geboren: Anna und Conrad.

Der älteste Sohn Wilhelm v. Pröck, geb. 1585, wie die genealogischen Tabellen wahrscheinlich richtig angeben, ist der Stammvater eines grossen Geschlechts geworden. Der eine Zweig desselben breitete sich weit über unsere Provinz aus, während der andere im Fürstenthum Anhalt seine kräftigen Wurzeln schlug, so dass wir in Wilhelm vermuthlich den Ahnherrn der meisten heute noch lebenden Glieder der Familie v. Pröck zu suchen haben.

a. Die Descendenten Wilhelms v. Pröck in der Preussischen Linie.

Wilhelm v. Pröck war, nach den oft angeführten genealogischen Tabellen, verheirathet mit Susanna Barbara, Joh. Georgs v. Rumrath, Chur-Pfälzischen Geheimraths Tochter. Seine preussischen Besitzungen erbte sein Sohn Friedrich Wilhelm, Erbherr auf Beydritten und Samitten. Vermählt war derselbe mit Julianne Charlotte, Tochter Balthasar Ludwigs v. Rechau, fürstl. Pr. Oberjägermeisters, Hofjägermeisters der Churmark, Hauptmanns auf Lehnien, Kammerjunkers und Erbherrn auf Beydritten (Kirchspiels Quednau). Die Wallenrodsche Bibliothek bewahrt eine ihm betreffende Urkunde (d. d. Königsberg 3. März 1706) auf, nach welcher seine Wittwe bekennt, dass sie auf das Gut Altenhof und das Lehngut Auklitten, Amts Tapiau, welches 28. Nov. 1552 den Gebrüdern

---

[69]) Dieser Andreas kann möglicher Weise die Linie Partz oder wohl richtiger Partsch gegründet haben. (S. 473). Partsch ist ein Vorwerk von Gerdauen und könnte durch eine Ehe mit einem Fräulein v. Schlieben erworben sein. Er wäre dann der Ahnherr des Anthonius und Andreas v. Proeck (ex comitatu Belzensi), welche nach Belz in Galizien verschlagen wurden und 18. Aug. 1710 von Joachim Dietrich und Christoph Gottlieb v. Pröck nebst Adam Christoph v. Egloffstein jenes Adelsattest erhielten, durch welches der Irrglaube, dass die Pröcks aus der Schweiz stammen, in weitern Kreisen verbreitet wurde. v. Mülverstedt S. 353.

Flansen nebst dem halben Kirchenlehn verschrieben und vom sel. Theophil v. Flansen 2. Jan. 1696 ihrem Eheherrn zugeschlagen, von Friedrich v. Pröck, General-Major zu Ross, Erbherrn der Koppershagenschen und Wommenschen Güter (S. 41.) 12000 Thlr. aufgenommen. Die Güter werden an den Schatzmeister v. Schroeter verpfändet.

Als Kinder Wilhelms v. Pröck werden genannt:

1. Christoph Salomon, Capitain auf Beydritten. Aus seiner Ehe mit Charl. Dor. v. Heydekampf (gest. 1753) stammten:
   a. Ein Sohn 1727 mit einer Tochter des Geheimraths Cramer, Stieftochter des Capitain v. Heydekampf verlobt.
   b. Albertina Henriette.
   c. Carl Friedrich, geb. 1709 zu Beydritten, kam 1725 in das Cadetten-Corps, wurde 1726 Page, wurde Lieutenant im Reg. des Prinzen Ferd. v. Braunschweig und kam 8. Febr. 1750 auf die Festung Memel, wo er 1752 starb.
   d. Wilhelm Ludwig, geb. 1710, war 1753 Major im Grenadier-Regiment des Prinzen Moritz v. Dessau und stand in Stargard. Seine Gemahlin war: Louise Wilhelmine Friederike v. Körbner. Er ist wahrscheinlich der Major Pröck, welcher bei Gelegenheit der Besitznahme von Wittenberg (31. Aug. 1756) in einem Schreiben Friedrichs II. an Moritz v. Dessau genannt wird. [60])
   e. Julianne Charlotte vermählte sich 18. April 1747 mit Capitain Heinrich von Reichmeister auf Genslack.
2. Wilhelm Ludwig lebte 1689.
3. Carl Eberhard.
4. Maria Elisabeth.
5. Johanna Dorothea, vermählt mit Johann Christoph v. Tettau, Hofgerichtsrath und Besitzer von Powarschen, welcher im Juli 1725 starb.
6. Barbara Tugendreich in erster Ehe mit Friedrich Wilh. v. Pilgram, Erbherrn auf Kl. Lauth (gest. Febr. 1708); in zweiter mit einem Herrn v. Hamilton vermählt.

---

[60]) v. Orlich, Fürst Moritz v. Dessau. Berl. 1842.

b. Die Descendenten Wilhelms v. Pröck in der Anhaltschen Linie.

Ueber diese Linie befinden sich in der Wallenrodschen Bibliothek genauere Aufzeichnungen vom 26. Mai 1872, welche von dem Premier-Lieutenant im Schlesischen Füsilier-Regiment Nr. 38, Freiherrn Conrad Rüdiger Lebrecht v. Pröck herrühren und schon deshalb besondern Werth haben, weil der Vefasser mit der Familientradition bekannt und selbst ein Glied der Anhaltschen Linie ist. Auf ihnen beruhen wesentlich die folgenden Mittheilungen.

Wilhelm v. Pröck wurde, auf welche Weise ist unbekannt, Fürstl. Anhaltscher Stallmeister und während einer seiner Söhne in Preussen blieb, nahm ein anderer in Anhalt seinen Wohnsitz. Die Tabellen der Wallenrodschen Bibliothek kennen den Namen des Letztern nicht, doch ist er wahrscheinlich der, an die Spitze der vom Freiherrn von Pröck gefertigten Stammtafel gestellte, Lebrecht, geb. zu Zerbst, Amtshauptmann zu Calbe, Gottesgnade und Aken gewesen, welcher 1683 gestorben ist. Derselbe war vermählt mit Anna Helene Reisegrün v. Grünlist, einer Tochter des schwedischen Obristen Sigismund v. Reisegrün, welche in einem Jahre mit ihrem Gatten starb. Aus dieser Ehe stammten drei Söhne.

1. Gottlieb Lebrecht ging wieder nach Preussen zurück und war dort Major und Amtsverweser zu Lötzen. Derselbe vermählte sich 1707 mit Christina Johanna, Tochter des Obristlieutenant v. Prussinski (nach den Anhaltschen Notizen Prondzynsky) auf Auerflasz, Kirchspiels Darkehmen[61]) und besass dieses Gut von 1710—23. Nach dem Darkehmer Taufbuche hatte er zwei Söhne, Joh. Lebrecht, getauft 22. Juli 1714, und Wilhelm Lebrecht, getauft 8. Jan. 1716. Seine Tochter Helene Dorothea wurde 16. Dec. 1719 getauft und soll nach den Tabellen der W. Bibl. die Gattin eines Dr. med. Baumann geworden sein.

2. Christian Lebrecht, geb. Nov. 1678 zu Calbe, Anhaltscher Hof- und Regierungsrath, starb 1722. Er heirathete 26. April 1707 Gesa v. Reichen (geb. 1689, die letzte einer, aus Holstein stammenden, Fa-

---

[61]) Siehe meine Geschichte des Kreises und der Diöcese Darkemen. S. 45. Anm. 78.

milie), von welcher ihm 29. Juni 1708 ein Sohn, Wilhelm Lebrecht, geboren wurde.

3. Wilhelm Sigismund Lebrecht (geb. 1680, gest. zwischen 1740 und 1750), Erbherr auf Hillesheim in Rheinhessen, verm. mit Julianne, Tochter Hans Christophs v. Dennstädt auf Vissdorf, Erbin v. Dolgesheim (lebte noch 1751), hatte folgende Kinder:

a. Carl Lebrecht Reichsfreiherr[42]) v. Proeck auf Hillesheim und Dolgesheim, geb. 1724 (?), gest. wahrscheinlich 1776 in Wien, den 9. Mai 1748 vermählt mit Marie Sophie Julianne Christine, Tochter des Christoph Ferd. Reichsfreiherrn v. Degenfeld auf Ehrstadt und der Clara Julianne Freiin v. Gemmingen (geb. 11. April 1724).
b. Amalie, gest. vor 1765.
c. Henriette, gest. vor 1765.
d. Auguste Julianne, lebte noch 1776, verm. mit dem holländ. Hauptmann Georg Wilh. Heinr. Maximilian Freih. v. Frayss (gest. vor 1765).
e. Georg Christoph, um 1750 Preuss. Hauptmann, besass einen Sohn, August Lebrecht, 1765 Lieutenant der oberrhein. Kreistruppen, 1776 Hessen-Homburgscher Kammerjunker.

Hauptsächlich pflanzte sich der Stamm durch den Sohn des sub a. genannten Carl Lebrecht fort. Derselbe hiess Ferdinand Christoph Wilhelm Lebrecht, hatte noch einen Bruder, Ernst Carl Gottlieb (geb. 14. Aug. 1751), der 1776 in englische Dienste ging und während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges verschollen ist. Er war zwei Mal vermählt: 1. mit Caroline Christiane Friederike Louise geb. Freiin v. Pöllnitz aus dem Hause Heinesgrün 1779 (heirathete nach ihrer 1792 erfolgten Scheidung einen General v. Lettau), 2. im Jahre 1794

[42]) Eine Urkunde, aus der hervorgeht, woher dieser Zweig der Familie den Reichsfreiherrntitel erhalten, existirt nicht. Freiherr C. R. L. v. Pröck vermuthet, dass derselbe an den Besitz der Güter Hillesheim und Dolgesheim bei Oppenheim in Rheinhessen geknüpft gewesen. Hillesheim ist wahrscheinscheinlich c. 1760 an den churpfälzischen Staatsminister v. Wreede verkauft. Da der Kauf nicht in der gehörigen Form stattgefunden, schwebte über denselben ein Prozess beim Reichskammergericht bis 1797. Dolgesheim ist wahrscheinlich c. 1781 verkauft.

mit Friederike Sophie Wilhelmine, Tochter des Obersten Carl Ludwig v. Delius und der Beate Sophie Caroline v. Helmrich (geb. 9. Sept. 1772, gest. 1840).

Kinder erster Ehe waren: 1. Henriette Julie (geb. 1784, gest. 8. Sept. 1842), verm. 1806 mit Philipp v. d. Lanken, schwed. Hauptmann a. D. auf Lanken in Rügen (geb. 18. Mai 1778, gest. 11. Nov. 1860);

2. Ferd. Jul. Leop. Alexis Sebaldus (geb. 26. Oct. 1785, preuss. Lieutenant bis 1814, gest. 1836).

3. Friedrich Emil Moritz Freiherr v. Proeck, geb. 1788, gest. 29. April 1856, preuss. Lieut. im 8. Leib-Infant.-Reg., verwundet bei Leipzig, gest. als Hauptmann a. D. und Ober-Salz-Inspector in Königsberg i. Pr. Derselbe war vermählt seit 17. April 1815 mit Benina, Tochter Gottl. Ernst Heinr. v. Proecks aus dem Hause Banasheim und N. N. v. Braun (geb. 18. Nov. 1793) und hat folgende Kinder gezeugt:

a. Bettina (gest. 1843), verm. mit dem Rittergutsbesitzer v. Creytz auf Schwansfeld, jetzt Polizeirath in Königsberg.

b. Ida.

c. Emma, geb. 1819, verm. mit dem Major a. D. v. Montowt auf Sacherau, Kirchspiels Germau.

d. Bertha (gest. 24. Oct. 1859), verm. 1850 mit dem Hauptmann A. v. d. Hagen (gest. 1862).

e. Adelheid, geb. 3. Oct. 1826, verm. mit Ferd. v. Bentheim, Gen.-Lieut. und Gouverneur von Metz.

f. Friedrich, geb. 1826, lebt in Berlin.

Kinder des Ferdinand Christoph Wilhelm Lebrecht in zweiter Ehe waren:

1. Emma, geb. 4. Nov. 1795, gest. 20. Nov. 1864, verm. mit Carl v. Knebel, Geh. Regierungs- und Landrath des Kreises Dramburg, welcher im April 1866 starb.

2. Hermann Lebrecht Freiherr v. P., geb. 24. März 1797, Major im 8. Leib-Infant.-Reg. bis 1852, gest. als Obristlieut. a. D. 28. Dec. 1864. Kinder:

a. Richard Johannes Lebrecht, geboren 13. April 1825, gestorben 7. Dec. 1829.

b. Anna Sophia Mathilde, geb. 27. Nov. 1826, verm. 10. Aug. 1859 mit Dr. Ziurek, Dirigent eines chem.-analyt. Instituts in Berlin.

c. Carl Hermann Lebrecht, geb. 26. Juli 1832, gest. 1. Dec. 1856 als Lieutenant im 7. Infant.-Reg.

d. Conrad Rüdiger Lebrecht Freiherr v. P., geb. 3. Oct. 1845, Prem.-Lieut. im Schles. Infant.-Reg. No. 38.

Sechstes Kapitel.

Die Familie v. Proeck auf Cortmedien, Eszerischken und Korblack. Vereinzelte Glieder derselben.

Nach einem Rezess d. d. Cortmedien 9. Dec. 1666, welcher sich auf der Wallenrodschen Bibliothek befindet, erwarb Christoph Joachim v. Proeck „Sr. Königl. Maj. zu Polen und Schweden wohlbedienter Capitaine" nach dem tödtlichen Abgang Herrn Joh. Friedrich v. Polenz, „Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg wohlbedienten Rittmeisters" in Folge des Nahheitsrechtes das Gut Cortmedien für eine Taxe von 21000 Thlr. In dem schon von uns angeführten, auf der Wallenrodschen Bibliothek befindlichen, Schriftstück „Dubia" u. s. w. werden zwar die Nachkommen desselben, wie sich urkundlich feststellen lässt, richtig angegeben, dagegen nicht seine Vorfahren. Wahrscheinlich gehörte Christoph Joachim v. Proeck der Bollendorfer Linie an, welche bereits durch Vermählungen in zwei Generationen mit der Familie Polenz in naher Verbindung stand. Er selbst war mit Anna Catharina, Herrn Fabian v. Polenz Tochter, vermählt, welche 1718 starb. Laut Churfürstlichen Consenses (d. d. Schönhausen 16. April 1701) wurde ihm verstattet, Cortmedien mit einem Anlehn von 3000 Thlr. zu belasten, welches namentlich zur Befriedigung der Hohendorfschen Lehnserben dienen sollte. Er hatte damals, wie aus dem erwähnten Consense hervorgeht, „unterschiedliche Söhne" am Leben, deren drei bei der (d. d. Cortmedien 22. Juli 1716) stattgefundenen Erbtheilung in Betracht kamen, nämlich:

1. Adam Friedrich, Besitzer von Falkenau, vermählt mit Sophia Elisabeth v. Lehwaldt, später verehel. v. Labinski, welcher 1716 bereits gestorben war. Sein Sohn Christoph Friedrich wurde mit 3000 Fl.

abgefunden, welche ihm aus Cortmedien verzinst wurden. Er war 1725 bereits gestorben.

2. Friedrich Wilhelm war Capitain und heirathete Maria Catharina v. Flans, welche ihm Eszerischken, ein Erbgut ihrer Mutter (Anna Barbara geb. v. Schlieben) zubrachte,[62]) das aber nach ausgebrochenem Concurse laut Erkenntniss vom 16. Mai 1749 der Familie wieder verloren ging. Er war auch Erbherr auf Arklitten und übernahm 1716 das Lehngut Cortmedien, welches er aber 27. Febr. 1718 für 18000 Fl. verpfändete. Er starb November 1737 und hinterliess zwei Kinder:

a. Christoph Leopold, geb. 1728, war Fähnrich im Regiment Lehwald, und

b. Amalie Tugendreich, verm. mit dem Lieut. Friedr. v. Bähr.

3. Christoph Ernst übernahm 1716 die, zum Gut Cortmedien gehörende, in 10 Hufen bestehende, sogen. Aue, die nach ihm Ernstwalde genannt wurde. Er war damals noch nicht verheirathet und wohnte später in Gerdauen.

Ein anderer Theil der Polenzschen Erbschaft war einem Heinrich v. Proeck zugefallen, der in den Amtsrechnungen am Ende des 17ten Jahrhunderts als Besitzer von Korblack und Poberslauken aufgeführt wird, „welche Güter ihm von seel. Polentzen Erben abgetreten".

Es bleibt uns nun noch übrig einige Glieder der Familie v. Proeck zu verzeichnen, welche sich in den bisher ermittelten Linien nicht unterbringen lassen. Wir stützen uns bei diesen Mittheilungen auf die schon erwähnten Angaben des Freih. Conrad Rüdig. Lebr. v. Proeck.

1. Joachim Albrecht, arquebusirt in Berlin beim Gertraudischen Kirchhofe wegen angeblicher unehrenhafter Tödtung seines Gegners im Duell. (Notizen des Berliner Bürgers Christian Wendland v. 1648—1707.)

2. Ein preuss. Major v. Proeck soll 1710 bei der Belagerung von Stralsund erschossen sein.

3. N. v. Proeck, Fähnrich im Heidenschen Regiment, kam 1715 lebenslänglich auf die Festung nach Spandau, wurde aber laut Commandantur-Akten 14. Oct. 1723 pardonnirt.

---

[62]) Rogge, Geschichte des Kreises und der Diöcese Darkemen S. 33. Anm. 84.

4. Ausserdem wird noch ein Hans Proeck v. Bedeken (Bothkeim?) 1619 als Leiter eines Pferdes im Trauerzuge beim Begräbniss des Markgrafen Albrecht Friedrich erwähnt. (N. Pr. Prov.-Bl. XI. (1851) S. 333.

Es dürfte sich schwerlich noch ein anderes echt preussisches Geschlecht finden, welches sich so weit hinauf und zugleich so tief in die Neuzeit hinein verfolgen lässt, wie das Proecksche. Indem wir sorgsam die Spuren desselben aufgesucht, wünschen wir, dass sich an das von uns gebotene Material ergänzende und berichtigende Forschungen knüpfen mögen, welche die sicher interessante Geschichte unseres einheimischen Adels in das ihr gebührende Licht zu stellen geeignet sind.

Kant über die Unrechtmässigkeit des Bücher-Nachdrucks.

Vortrag, gehalten am Geburtstage Kants in der Kant-Gesellschaft

von

Dr. Wilhelm v. Brünneck.

Geehrte Herren!

Sie mögen es mir, auf dem Gebiete der Philosophie wenig oder gar nicht Bewanderten, nachsehen, wenn ich am Geburtstage unseres grossen Denkers vor Ihnen von einem Gegenstande sprechen will, den Kant mehr im Anschluss an gegebene Vorstellungen des positiven Rechts, denn vom allgemeineren, philosophischen Standpunkt aus erörtert hat.

Es ist dies die Frage nach der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks.[1]) Wenn ich sage, Kant habe dieses Thema gewissermassen mehr als Jurist, denn als Philosoph behandelt, so muss ich, um diese meine Behauptung zu erweisen, vorweg daran erinnern, dass der Streit um die Rechtmässigkeit oder Widerrechtlichkeit des Nachdrucks noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu den brennenden Fragen gehörte.

Obschon bereits Luther den Nachdruck als unsittlich gerügt, und später Männer wie Pütter, Lichtenberg und Andere ihr Urtheil darüber gesprochen hatten, leistete das damals herrschende Nützlichkeitsprincip dem sauberen Geschäfte der Nachdrucker oder Schleichdrucker, wie Lichtenberg die Göbharde seiner Zeit nannte, noch vielfachen Vorschub, besonders im Süden Deutschlands. Wurden doch sogar durch kaiserliches Rescript die Nachdrucke auswärtiger Broschüren in den österreichischen Erblanden von dem Stempel befreit.

---

[1]) Immanuel Kant's Kleine anthropologisch-praktische Schriften herausgegeb. von Friedr. Wilh. Schubert (Leipzig 1838) S. 158—167. Dessen Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 127—130.

Der Kampf um Erlangung eines Rechtsschutzes gegen den Nachdruck war sonach für die Gelehrten zu Zeiten Kant's gleichsam ein Kampf um die eigene Existenz. Um nun den Zweck der Erwirkung dieses Rechtsschutzes für den Schriftsteller beziehungsweise seinen Verleger so bald und so prompt als möglich zu erreichen, musste es darauf ankommen, dem Richter Mittel und Wege anzugeben, wie derselbe schon an der Hand der Vorschriften des bestehenden Rechts dahin gelangen konnte, die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks im einzelnen Streitfalle durch Erkenntniss auszusprechen, ohne dass es nöthig gewesen wäre, zuerst um ein neues Gesetz bei den Staatsregierungen deshalb anzuhalten, an dessen Zustandekommen für ganz Deutschland bei den damaligen kläglichen politischen Zuständen kaum zu denken war.

Wollte deshalb Kant, wie er dies zum Schluss in seiner Abhandlung über den Nachdruck andeutet, damit wesentlich praktische Zwecke verfolgen, so war er genöthigt, an Vorstellungen des römischen Rechts anzuknüpfen; denn römischen Begriffen und Anschauungen suchte auch zu seiner Zeit noch die Theorie und Praxis der Juristen selbst solche Materien anzupassen, deren wie der hier in Frage stehenden Lehren von dem Nachdruck und den Rechten des Schriftstellers und Verlegers, in den römischen Rechtsquellen nicht speciell Erwähnung geschieht. Ueberdies darf uns ein Operiren Kant's mit Begriffen des römischen Rechts bei der Behandlung unseres Themas um so weniger Wunder nehmen, als dieser selbst bei der rein rechtsphilosophischen Erörterung mancher Fragen des Privatrechts in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, voraus der persönlichen oder Forderungsrechte, zu denen, seine Widerrechtlichkeit vorausgesetzt, auch der Anspruch aus dem Delict des Nachdrucks gehört, überhaupt eine grosse Vorliebe documentirt: für die Vorstellungs- und Denkweise der römischen Juristen, welche er vielfach für die philosophisch allein mögliche erklärt.[1]) —

Es dürfte sich dem gegenüber nun aber unschwer darthun lassen, dass es gerade dieses Anknüpfen an römisch-rechtliche Lehren gewesen ist, welches Kant bei der Construction seiner Theorie vom Nachdruck

[1]) Vgl. z. B. a. a. O. S. 103—104, 129—130.

auf Abwege geführt hat, während er da, wo er sich von den Anschauungen der Römer emancipirt hat und rein seinem eigenen Genius gefolgt ist, sich der Wahrheit sehr genähert und einem Gedanken Raum gegeben hat, welcher meines Erachtens allein die Möglichkeit darbietet, die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks principiell zu erweisen.

Kant stellt an die Spitze seiner Deduction den Satz: „Wer ein Geschäft eines Andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten, allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen möchte, abzutreten, und allen Schaden zu vergüten, der Jenem oder Diesem daraus entspringt. Nun ist der Nachdrucker ein solcher, der ein Geschäft eines Andern (des Autors) u. s. w.; also ist er gehalten u. s. w."

Diese Annahme, der Nachdrucker betreibe das Geschäft eines Andern, des Schriftstellers in dessen Namen, aber ohne hierzu von ihm beauftragt zu sein, unbefugt, wider seinen Willen oder gar gegen sein ausdrückliches Verbot, enthält nichts anderes, als die Anwendung der römischen Lehre von der Geschäftsführung ohne Auftrag, der sog. negotiorum gestio auf die vorliegende Frage.

Wenn wir von dem einzelnen Falle des Plagiats zunächst absehen, so ist es im Allgemeinen unzweifelhaft richtig, dass der Nachdrucker formell allerdings so auftritt, als handele er im Namen eines Andern, des Autors, dessen Namen er ja auf dem Titel der Nachdrucksexemplare nicht verschweigt, sondern vielmehr ausdrücklich angiebt.

Es fragt sich jedoch: genügt dieses formelle Auftreten als Stellvertreter Jemandes, um den Handelnden wirklich als einen solchen ansehen zu können, der im Namen eines Andern ein fremdes Geschäft betreibt, oder aber kommt es vielmehr darauf an, ob der Handelnde auch subjectiv den Willen und die Absicht hat, ein solches scheinbar und formell als fremdes von ihm behandeltes Geschäft im Interesse des Andern, also in unserem Falle im Interesse des Autors zu betreiben, oder lediglich den eigenen Vortheil dabei im Auge haben darf?

Da wird man nicht umhin können, einzuräumen, dass nicht sowohl nach einer eigensinnigen Laune des römischen Rechts, welches im Gegentheil ähnlich, wie es Kant hier gethan hat, im einzelnen Falle

sich seiner Seits ebenfalls über das angeregte Bedenken zu Gunsten der Annahme einer negotiorum gestio hinweggesetzt hat,[3]) noch überhaupt nach den Vorschriften irgend welchen positiven Rechts, sondern einfach nach der Natur der Sache es für ein Essentiale jeder fremden Geschäftsführung zu erachten ist, dass derjenige, welcher im Namen des Andern handeln soll, den Willen und die Absicht habe, lediglich und allein das fremde Interesse nicht das eigene wahrzunehmen. Denn ohnedem hört eben das Geschäft auf, für ihn ein fremdes zu sein und wird zum eigenen negotium des Handelnden. Dieser sein Wille ist daher das allein entscheidende Moment. Von ihm kann, wenn er das Entgegengesetzte erstrebt, ohne eine willkürliche, der Wirklichkeit widerstrebende Fiction nicht füglich angenommen werden, er sei auf den Vortheil des Repräsentirten gerichtet, wenn der vorgebliche Geschäftsführer bloss formell, nicht aber in Wahrheit im Namen des Andern handelnd auftritt.

Fragen wir dann aber weiter, wie konnte Kant veranlasst werden, über einem rein formellen Moment das wahre Sachverhältniss zu verkennen, demzufolge der Nachdrucker mit dem Nachdruck allein und ausschliesslich seinen eigenen pecuniären Vortheil erstrebt, so müssen wir die Schuld dieses Irrthums nicht, so zu sagen, dem Philosophen, sondern dem Juristen Kant beimessen und darauf zurückführen, dass derselbe hierzu wiederum durch einen Satz oder eine Formel des römischen Rechts verleitet worden ist.

Es ist dies die Fiction, welche die Römer in der Lehre von der Cession oder der Abtretung der Forderungsrechte aufstellen und die darin gipfelt, dass der Cessionar das erworbene Recht im Processe nicht anders geltend machen konnte, als indem er scheinbar als Vertreter des Cedenten auftrat, während er in Wahrheit als sog. procurator in rem suam das abgetretene Recht im eigenen Interesse verfolgte und die im Wege der Execution beigetriebenen Vermögensvortheile für sich behielt.

Dass Kant diese Vorstellung von einem Geschäftsführer, der formell im fremden, in Wirklichkeit im eigenen Namen handelt, auch bei

---

[3]) l. 31. §. 7 D. de neg. gest. (3, 5).

der Beurtheilung der Stellung vorgeschwebt hat, welche der Nachdrucker dem Autor gegenüber einnimmt, zeigt seine Auffassung, welche er von dem Rechte des Verlegers hat, der sich, ihm zufolge, von ersterem nur dadurch unterscheidet, dass er ein befugter und zwar bevollmächtigter Geschäftsführer ist, während jener das Geschäft des Schriftstellers zwar ebenfalls als ein fremdes, aber ohne Auftrag unbefugt betreibt. Kant fasst nämlich das Mandatsverhältniss des Verlegers mit der Massgabe auf, dass, wenn neben der Verbreitung eines Schriftwerks durch den Druck von seiner Seite, ein Dritter, der Nachdrucker, dasselbe widerrechtlich gleichfalls durch den Druck vervielfältigt und in den Handel bringt, der Geschädigte und in seinem Rechte Verletzte nicht sowohl der Auftraggeber, also der Schriftsteller sein soll, sondern vielmehr der Verleger derjenige ist, welcher allein hierdurch lädirt wird.

Zu dieser Folgerung hätte Kant niemals gelangen können, hätte er sich den Verleger als blossen Beauftragten des Autors und nicht zugleich als den Vertreter eigener vermögensrechtlicher Interessen gedacht. Denn bei einem reinen Mandatsverhältniss, wo es sich Dritten gegenüber immer nur um Rechte des Auftraggebers handelt, ist es nicht allein juristisch, sondern auch logisch unmöglich, dass durch eine widerrechtliche Handlung von dritter Seite nicht der Mandant, sondern der Mandatar oder der Bevollmächtigte verletzt werde.

Wie ich mir bereits zu bemerken erlaubte, ist diese Vorstellung, dass Jemand als Bevollmächtigter, beziehungsweise überhaupt als Geschäftsführer eines Andern betrachtet wird und doch zugleich als sog. procurator in rem suam sein eigenes Interesse bei der Ausführung des Geschäfts vertritt, eine Fiction. Man lässt sich ein solches, dem wahren Sachverhältniss nicht adäquates Gedankengebilde im positiven Recht als Nothbehelf gefallen, der so lange zur Construction gewisser, vorerst nicht anders zu erklärender Rechtsverhältnisse dienen mag, bis die Wissenschaft bei fortschreitender Entwickelung eine der Natur der betreffenden Lebenserscheinungen entsprechende Formel gefunden hat. Auf die Dauer kann eine solche Fiction nicht genügen; noch weniger geht es an, sie von denjenigen Rechtsverhältnissen, zu deren Erklärung sie im positiven Recht, meist auf Grund geschichtlicher Vorgänge, aufge-

stellt ward, wie dies in der römischen Cessionslehre bezüglich des procurator in rem suam der Fall war, auf andere, noch dazu nicht einmal analoge Fälle zu übertragen, wenn man sich nicht von vorn herein die Möglichkeit verschliessen will, sie richtig zu beurtheilen.

Ueberdem involvirt in unserer Frage die Auffassung des Nachdrucks als unbefugte Anmassung einer fremden Geschäftsführung von Seiten des sein eigenes Interesse verfolgenden Nachdruckers für eine principielle Verwerfung dieser Handlung als einer widerrechtlichen den practischen Nachtheil, dass dabei gerade einer der wichtigsten Fälle des Nachdrucks vollständig unbeanstandet bleibt, nämlich der, wo Jemand das Buch eines Andern ausschreibt, ohne etwa eine selbständige Umarbeitung desselben vorzunehmen und dann unter eigenem Namen herausgiebt. Denn der Plagiator theilt nicht einmal formell die Schrift eines Andern als eine ihm fremde dem Publikum unbefugt mit, sondern giebt diese durchaus formell wie materiell als seine eigene Arbeit aus.

Können wir sonach von vorn herein dem von Kant aufgestellten Obersatze seiner Deduction nicht beitreten, so trifft dagegen ein anderer und zwar der Hauptvorwurf, den man seiner Theorie gemacht hat, nicht zu. Man hat an seiner Argumentation, welche anfänglich, wohl namentlich wegen der Anknüpfung an Vorstellungen des bestehenden Rechts, bei manchen Juristen z. B. bei Danz[1]) Beifall gefunden hatte, getadelt,[2]) sie enthalte eine offenbare petitio principii. Das ausschliessliche Recht des Autors auf Vervielfältigung und Verbreitung seines Werks werde, anstatt es zu beweisen, vorausgesetzt. Die Behauptung Kant's, auf die ich gleich eingehen werde: die Mittheilung der im Buche enthaltenen Rede des Verfassers an das Publikum könne nach der Natur der Sache nur durch diesen selbst oder durch einen Dritten nur in seinem Namen geschehen, sei nicht ein Beweis für das ausschliessliche Recht des Autors, sondern nur ein anderer Ausdruck für eben dieses Recht.

Um diesen Vorwurf zu widerlegen, müssen wir uns klar machen, was sich Kant als Gegenstand des Rechts gedacht hat, welches einer-

[1]) Handb. des heutig. deutsch. Privatr. (2. Aufl.) II, S. 227 ff.

[2]) Jolly, die Lehre vom Nachdruck (Beilageheft zum Archiv f. civ. Praxis 1852) Bd. 35. S. 23—24.

seits dem vom Autor dem Verleger ertheilten Auftrag als Geschäft zu Grunde liegt, andererseits Object der Rechtsverletzung durch den Nachdrucker ist.

Es ergiebt sich dies aus dem Gegensatz, den er statuirt zwischen einem Kunstwerk opus und einem Buche, welches er als eine opera des Autors bezeichnet. Während ihm das Kunstwerk bloss als Sache erscheint und deshalb auch als veräusserlich, sieht er in dem Buche eine Handlung und zwar eine solche, durch welche der Schriftsteller seine Geisteskräfte mittelst der, durch die Veröffentlichung des Buches, an das Publikum von ihm zu haltenden Rede Andern zur Disposition stelle, was begrifflich nicht durch Veräusserung, sondern nur in der Form einer Verwilligung dieser seiner Kräfte geschehen könne.

Fehlte es hiernach weder der auf Mittheilung der Rede des Verfassers durch den Verleger gerichteten Vollmacht, noch der unbefugten Geschäftsführung, deren sich der Nachdrucker nach Kant schuldig macht, an einem unterliegenden Geschäft, als Substrat, so bedurfte es allerdings nicht erst noch des Beweises dafür, dass der Gegenstand dieses Geschäfts, die Handlung, opera des Autors ein rechtserzeugendes Moment sei. Denn dies stand nach der Lehre von den persönlichen oder Forderungsrechten, deren Gegenstand immer eine Handlung ist, wie nach den Grundsätzen vom Arbeitsvertrage insbesondere als bekannte und allgemein zugestandene Wahrheit fest. —

Hiermit bin ich bei dem Punkt angelangt, wo der, Kant eigenthümliche, von der römischen Rechtstheorie unabhängige Gedanke zur Geltung kommt, der, meiner Meinung nach, allein uns die Möglichkeit erschliesst, zu einer principiell richtigen Auffassung der Lehre vom Autorrecht und deshalb auch vom Nachdruck zu gelangen.

Modificationen freilich wird sich, nicht zwar dieser Gedanke an und für sich, wohl aber die Form, in welcher er bei Kant zum Ausdruck gebracht worden, gefallen lassen müssen. Dies berührt aber den Kern seiner Theorie nicht, die trotz ihrer Mängel im Einzelnen immer ihr Verdienst um eine richtige Beurtheilung und Würdigung der in Frage stehenden wichtigen Rechtsverhältnisse behalten wird.

Wenn Kant in dem Buche eine Rede erblickt, welche der Autor

durch seine Veröffentlichung mittelst des Drucks entweder selbst an das Publikum hält, oder durch den hiermit von ihm beauftragten Verleger in seinem Namen halten lässt, so ist dieser Vorstellung gegenüber nicht zu leugnen, dass der Schriftsteller sich bei diesem Vorgange nicht, wie dies beim Arbeitsvertrage von Seiten des Arbeitsnehmers geschieht, dazu verpflichtet, Andern (dem Publikum) erst in Zukunft den Gebrauch seiner Kräfte zu verwilligen. Seiner Seits ist vielmehr die Arbeit bereits gethan mit Vollendung des Manuscripts; und zur Verbreitung dieser bereits fertigen Arbeit durch den Druck leiht nicht er, sondern der Verleger beziehungsweise der Drucker den Gebrauch ihrer Kräfte her. Ein Buch ist daher auch keine Rede in dem Sinne: einer durch die Handlung des Redenden zu vermittelnden Gedankenäusserung, sondern es ist ein bereits im Manuscript verkörpertes Geistesproduct. Der Verleger vermittelt nicht eine erst zu haltende Rede, sondern einen schon gehaltenen Monolog des Schriftstellers. Und der, welcher bei der Veröffentlichung des Buches handelnd, oder, um bei dem von Kant gebrauchten Bilde stehen zu bleiben, redend auftritt, ist höchstens doch der Verleger, nicht aber der Autor. Wenn nämlich Kant sagt, der Verleger spreche gewissermassen zum Publikum: „durch mich lässt ein Schriftsteller Euch dieses oder jenes buchstäblich hinterbringen, lehren u. s. w.“ so lässt sich die Handlung des Schriftstellers hierbei immer nur als etwas Vergangenes, bereits Abgeschlossenes denken, nicht als etwas Gegenwärtiges oder Zukünftiges. Ohnedem wäre es unmöglich, dass der Verleger dem Publikum etwas mittheilen könnte, was nicht schon entweder mündlich, oder als Monolog im Manuscript des Buches enthalten, vorher ausgesprochen worden. Es würde deshalb wieder nur auf einer blossen Fiction beruhen, wollte man sich bei der Verbreitung des Buches durch den Verleger den Autor selbst als redend und handelnd denken. Demnach ist auch die Unterscheidung, die Kant zwischen einem Buche und der in einem Kunstwerk verkörperten Geistesarbeit macht, welch letzteres er, weil es opus nicht opera sei, mit Unrecht vom Schutze gegen Nachbildung ausschliessen will, nicht in der Natur der Sache begründet. Denn, wie gesagt, auch die Arbeit des Schriftstellers ist keine sich wiederholende Handlung, welche als Leistung an einen oder mehrere Andere

in die Gegenwart oder Zukunft fiele, sondern gehört ebenso wie das Kunstwerk als opus factum der Vergangenheit an.

Können wir nach dem Vorangeschickten nicht die Ansicht Kant's theilen, wonach wir als Object der Rechtsverletzung durch den Nachdrucker uns ein Geschäft im Sinne einer sich wiederholenden, in die Gegenwart oder Zukunft fallenden Handlung des Schriftstellers denken müssten, so werden wir doch immer unserem grossen Philosophen dafür zu danken haben, dass er überhaupt die Idee der Arbeit als relevant für die rechtliche Beurtheilung des Autorrechts und seiner Läsion durch den Nachdruck zuerst angeregt hat.

Von den drei im Erwerbsleben wirksamen Factoren: dem Capital, dem Rente abwerfenden Grundbesitz und der Arbeit hat letztere am längsten um ihre Anerkennung und Würdigung von Seiten des Rechts zu ringen gehabt. Im Alterthum kannte man die Arbeit wesentlich nur als Sklavenarbeit. Sie kam als solche juristisch nicht für sich allein, sondern nur als Wirkung und Ausfluss des Eigenthums am Sklaven, der als res, Sache, galt, in Frage. Freie Arbeit zum Zwecke des Erwerbs entgeltlich zu thun, galt, bei den Römern wenigstens, für nicht wohlanständig, weshalb denn auch die in Schriftwerken verkörperten Geistesarbeiten als sog. operae liberales, schon deshalb, weil sie keinen Anspruch auf Entgelt hatten, als wirthschaftlich bedeutungslos und ohne vermögensrechtliches Interesse jedes Rechtsschutzes darbten. Einzelne Ausnahmen zu Gunsten einer Würdigung der Arbeit als rechtserzeugend, wie wir sie in der Lehre vom Eigenthumserwerb durch Umschaffung (specificatio) statuirt finden,*) beweisen durch die Schwierigkeit, mit der sie den wiederstreitenden Meinungen der Juristen aus der alten Schule abgerungen werden mussten, nur wie unendlich weit man davon entfernt war, der Arbeit im Allgemeinen ihr Recht zu Theil werden zu lassen.

Erst der modernen Zeit ist der Sinn für eine Berechtigung der Arbeit, ihrer sittlichen Bedeutung wegen aufgegangen. In dieser allein aber haben wir den Grund für eine principielle Anerkennung des Rechts des Schriftstellers und der Verwerfung des Nachdrucks als widerrechtlich

*) Windscheid, Pandekten (2. Aufl.) I, §. 187.

zu suchen. „Wie der Bearbeiter des körperlichen Stoffs durch seine Arbeit die Sache zu seiner eigenen macht, so ist auch die geistige Arbeit die Quelle des Rechts, das Werk derselben als das eigene des Urhebers anzuerkennen und wie dort, so hier der Erwerb der Arbeit zu schützen.[7])

Denn nicht bloss das im wiederholentlichen Thun als etwas Gegenwärtigen oder Zukünftigen sich manifestirende Arbeiten hat den Anspruch darauf, als rechtserzeugendes Moment zu gelten und vermögensrechtliche Wirkungen hervorzubringen, sondern ebenso gut auch die in Geistesproducten bereits verkörperte, ihres geistigen Gehalts wegen aber fruchtbringende Arbeit. Auch sie muss sich des verdienten Lohns erfreuen dürfen, nicht bloss, in sofern sie geeignet ist, aus einem durch sie umgewandelten Stoffe neues Eigenthum hervorzubringen, wie dies beim Kunstwerk der Fall ist, sondern auch, soweit es darauf ankommt, alle gewerblichen Vortheile zu geniessen, welche aus der Vervielfältigung und Verbreitung solcher verkörperten Geistesarbeit im Wege des Handels erzielt werden können."

„Dagegen fällt ausser das Gebiet des Rechts das innerliche oder individuelle Interesse, welches der Urheber an seinen Werken hat oder fühlt, die sittliche Befriedigung, die es ihm gewährt, der Ruhm, den es ihm zuträgt. Das sind subjective Empfindungen, die vom Recht, welches die äusseren Lebensbedürfnisse und Beziehungen der Menschen zu ordnen hat, nicht erreicht werden können.[8])"

Das Letztere richtig erkannt und deshalb die vermögensrechtliche Seite des Autorrechts betont zu haben, im Gegensatze zu einem rechtlich nicht fixirbaren Eigenthum des Schriftstellers an seinen Gedanken oder dem sog. geistigen Eigenthum, wird stets Kant's Verdienst bleiben.

Noch ungleich höher aber werden wir es ihm als Verdienst anzurechnen haben, dass er vor andern Philosophen wie Juristen die Idee der Arbeit für die juristische Beurtheilung des Autorrechts und seine Verletzung durch den Nachdruck angeregt und fruchtbringend gemacht hat.

---

[7]) Förster, Theorie und Praxis des heut. gem. preuss. Privatr. (3. Aufl.) II, S. 160.
[8]) Förster a. a. O.

Kritiken und Referate.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

74. Sitzung am 23. Februar 1875.

Generalvikar Domherr Dr. Thiel hielt einen Vortrag über „die Wehrverfassung und die Wehrverhältnisse des alten Ermlandes," den er hinsichts der Ausrüstung in ältester Zeit (13.-15. Jahrhundert) durch Vorlage eines ihm gütigst mitgetheilten Aufsatzes des Rittergutsbesitzers Blell von Tüngen über „die Bewaffnung der deutschen Ordensritter und der alten Preussen" ergänzte. Nach dem in vielfacher Beziehung sehr interessanten „Musterzettel und Aufmerkung der Ritterdienst im Stift Ermland" und „Verzeichnus der Dorfschaften so den zehenden Mann mit 1 langen Rohr zu Fuss ausrichten sollen" des Bischof Cromer von 1587 hatte die Landbevölkerung Ermlands damals überhaupt 207 Reiter (mit leichten Waffen) und 230 Mann zu Fuss („mit einem langen Rohr") zu stellen.

Sekretair Dr. Weitzenmiller sprach über die Kriegs-Schäden der Kirchen und der Geistlichkeit des Ermlandes im Jahre 1807, worüber in dem bischöflichen Archiv mehre amtliche Berichte vorhanden sind. Die Kämpfe im Ermlande waren die Vorspiele der beiden grossen Schlachten bei Eylau den 7. und 8ten Februar und bei Friedland den 14. Juni. Die ersten Gefechte im Ermland fanden Ende Januar und Anfangs Februar bei Allenstein und Bergfriede statt und fielen unglücklich für die verbündeten Russen und Preussen aus, so dass sie sich in die Gegend von Eylau zurückzogen. Nach einer Waffenruhe von einigen Monaten begannen im Juni die Kämpfe von Neuem. Den Gefechten an der Passarge und bei Gutstadt am 4., 5. und 6. Juni folgte am 10. Juni die für die Verbündeten glückliche Schlacht bei Heilsberg. Demgemäss sind die Kriegsschäden in den Gegenden von Allenstein, Gutstadt und Heilsberg am grössten, während auch das übrige Ermland, welches nicht eigentlicher Kriegsschauplatz war, durch Einquartierung ausgesogen wurde. Einzelne charakteristische Mittheilungen sind im Nachstehenden hervorgehoben. In die Pfarrei zu Allenstein wurden zu Anfang Febr. 1500 Gefangene, theils Russen, theils Preussen, gesperrt. Um sich vor Kälte zu schützen, benutzten dieselben alles, was an Holzwerk in der Kirche zu finden war, Bänke, Baptisterium u. s. w.,

als Brennmaterial. Bei der grossen Hitze platzten viele Leichensteine und Fliesen, und der Kalk von den Wänden und Pfeilern bröckelte ab. Einige Soldaten banden die Altarvorhänge zu einem Stricke zusammen, schlugen Fenster der Kirche ein, liessen sich herab und entkamen so der Gefangenschaft. Der Gesammtschaden der Allensteiner Pfarrkirche wird auf 2596 Thaler 60 Groschen berechnet. In Jonkendorf plünderten am 4. Februar französische Soldaten die Pfarrei und misshandelten den Pfarrer Lilienthal auf's Grausamste, so dass er nach kurzer Zeit starb. Vom 4. zum 5. Februar nächtigten in der Pfarrei zu Schölitt der Kaiser Napoleon und Joachim Murat mit ihren Adjutanten und die Minister Talleyrand und Maret, wogegen der Kriegsminister Berthier in der Kaplanei logirte. Für die Pferde dieser hohen Gäste wurden 76 Scheffel Hafer verbraucht, und da der mitgebrachte Speisevorrath zum Abendessen verzehrt wurde, so schlachtete man die Schafe, Gänse, Enten, Hühner und ein Rind von dem Pfarrhofe und packte es mit dem Speck und Schinken ein. Zum Transport dieses neuen Vorraths nahm man dem Pfarrer Kleinkowski die vier besten Pferde mit Sielen und einen neuen beschlagenen Wagen und einen Schlitten. Was diesmal verschont blieb, fand späterhin Liebhaber. Das letzte Getreide nahm der Marschall Ney, welcher nach der Eylauer Schlacht 5 Tage in der Pfarrei Schölitt weilte. In Gutstadt litt die Kollegiatkirche wenig, dagegen wurde die Nikolaikirche im Innern ganz verwüstet und in ein Blockhaus verwandelt. Das dem Kollegiatstift Gutstadt gehörige Gut Kossen verlor fast alles Inventar und die Getreidevorräthe, so dass der Schaden, den dieses Gut allein erlitt, auf 29,475 Thlr. berechnet wurde. Bei dieser Berechnung sind die Preise für Pferde und Vieh mässig, für Getreide aber sehr hoch, indem der Scheffel Weizen 6 Thaler, der Scheffel Roggen 5 Thaler, der Scheffel Gerste 4 Thaler, der Scheffel Hafer 3 Thaler kostete. Hierdurch erklärt sich auch die hohe Ziffer der im Jahre 1807 Verstorbenen, da viele Menschen aus Mangel an Nahrung umkamen. Bei einer Bevölkerung von 92,905 im Ermlande starben in diesem einen Jahr 23,339, also durchschnittlich der vierte Theil. In manchen Gegenden ist das Verhältniss ungünstiger, indem ein Drittel, ja sogar mehr als die Hälfte der Bewohner hinweggerafft wurden, wogegen in den Pfarreien, die am wenigsten heimgesucht waren, der siebente oder der achte Theil starb. Mit dem Ende des Krieges hörten jedoch die Leiden nicht auf, weil die Franzosen noch einige Zeit im Lande blieben. Im Herbste 1808 musste ein grosser Theil der Aecker wegen Mangel an Getreide unbesäet bleiben, und es vergingen mehrere Jahre, bis der alte Wohlstand zurückkehrte. [Brannsbg. Kreisbl. 1875. Nr. 43 (Beil.)].

Bericht über die 75. Sitzung am 13. April s. Altpr. Mtsschr. XII. Bd. 4. Hft. S. 365—371.

Alterthumsgesellschaft Prussia 1875.

In der Sitzung am 18. Juni hielt Schuldirektor Friederici folgenden interessanten Vortrag:

Im Sommer 1869 fand und öffnete ich ein Kastengrab unfern von Lappönen, in der südöstlich von diesem Orte gelegenen Hügelreihe. Es war dasselbe Grab, welches, wie ich gehört habe, von Professor v. Wittich bald darauf ausführlich beschrieben worden ist.

Nach Beseitigung des den oberen Raum der Grabeshöhle füllenden Sandes, der nur wenige Knochen- und Kohlenbrocken enthielt, wurden vom Boden derselben zwei Graburnen herausgehoben, die jedoch von ihrem Sandmantel befreit, da sie vielfach geborsten waren, bald zerfielen und deren Inhalt, ausser einigen Bernsteinbrocken, meistens aus Asche und Knochen bestand. Diese waren durch die Asche gleichsam zusammengekittet und, obgleich sie meistens zerbrochen waren, erwiesen sie sich doch als Menschenknochen, da einige wohlerhaltene Phalangen, ein fast vollständig erhaltenes Felsenbein und ein paar Zähne dies bewiesen. Ausser den erwähnten Urnen wurden noch 6 bis 8 andere in derselben Gruft aufgefunden, die von mir zwar an ihrer Mundöffnung bloßgelegt wurden, deren Aushebung und Durchsuchung an dem Tage der Graböffnung aber unterbleiben musste, da meine Ermüdung, wie das Herannahen der Abenddämmerung mich nöthigte, diese Untersuchung mir für den folgenden Tag vorzubehalten.

Als mich noch an demselben Abende Professor v. Wittich besuchte, der von meinem Funde gehört hatte, wurde derselbe von mir sofort zur Grabstätte geführt. Dort traf ich aber zu meinem Verdruss einen Theil der Lappöner Dorfjugend, die wahrscheinlich in Hoffnung zu hebender Schätze, nach meiner Heimkehr das Grab durchwühlt und dadurch meine nächste Absicht vereitelt hatte. Ob die habgierigen Schatzgräber, ausser Knochen und Asche, in den von ihnen zertrümmerten Urnen werthvollere Gegenstände gefunden, habe ich nicht erfahren.

Wenngleich auf diese Art die Fortsetzung der Untersuchung des Kastengrabes etwas Unvollständiges blieb, so wurde doch meine Neigung, ähnliche Ausgrabungen zu unternehmen, einerseits gerade durch diesen nur zufällig vereitelten Erfolg, andererseits dadurch gesteigert, dass Professor v. Wittich bei seinem Besuche mir mittheilte: Der Leiter des Chausseebaues nach Pobethen habe bei den Erdarbeiten in dessen Nähe eine grosse Zahl von altpreussischen Gräbern neuerdings aufgefunden und eine nicht unbedeutende Menge von interessanten Alterthümern der preussischen Vorzeit gesammelt.

Nach Besichtigung dieser Sammlung wurde mir von dem Besitzer derselben mitgetheilt, dass an der Fundstätte sich noch eine Menge uneröffneter Gräber befinde.

In Folge dieser Mittheilung begab ich mich mit meiner Familie und einigen Freunden bald darauf abermals nach Pobethen um das kaum eine Viertelmeile südwärts von dem Orte gelegene Gräberfeld genauer zu untersuchen.

Dasselbe befand sich in einem Thale, — ein ungewöhnliches Vorkommen altpreussischer Grabstätten — welches die neue Chaussee durchschnitt, zwischen dieser und einem kleinen Bache und war derzeitig mit Kartoffeln bepflanzt.

Die Gräber, die sich nach Beseitigung der Ackerkrume zeigten, bestanden aus dicht neben einander, wie es schien reihenweise gelegenen, mit Feldsteinen dicht bepflasterten Steinkreisen, verschiedener Grösse. Sie schienen demnach im Ganzen derselben Zeitperiode anzugehören.

Von den mit Hilfe einiger Chaussee-Arbeiter geöffneten Gräbern enthielt das erste eine Graburne, die beim Ausheben zerfiel und zwischen deren aus Asche und Knochenfragmenten bestehendem Hauptinhalte eine bronzene Münze von Antoninus Pius gefunden wurde. Aehnliche zerborstene Urnen mit gleichem Inhalte, doch ohne Münzen, wurden in anderen Grabkreisen gefunden. In einigen derselben fehlten sogar Urnen und selbst Urnenscherben, jedoch gerade einer von diesen Kreisen enthielt ein Stück von einem unbestimmbaren Eisengeräth, in dem das Netzwerk eines gewebten Stoffes abgedrückt war.

Der letzte und grösste der von uns geöffneten Steinkreise schien zwar ebenfalls keine Urne zu enthalten, wohl aber fanden wir in dessen Mitte und zwar ein Paar Fuss unter der entfernten Steindecke die Knochenüberreste eines Pferdes. Es war auffallend, dass nur Schenkelröhrenknochen und Zähne, nebst deren Alveolen-Deckknochen, jedoch keine Wirbel- oder Backenknochen und selbst nicht einmal die härtesten Schädelknochen aufgefunden wurden. Dass diese Pferdeknochen, im Gegensatze zu sämmtlichen bisher aufgefundenen Menschenknochen, nicht durch Feuer verändert waren — das ergab sich aus dem Verhalten Beider in verdünnter Salzsäure, indem die Pferdeknochen mit Zurücklassung zusammenhängender organischer Substanz sich nur unvollständig lösten, während die Menschenknochen vollständig aufgelöst wurden — so wäre man, wenn dieselben nicht unter der Steindecke verscharrt gelegen hätten, zu der Annahme berechtigt gewesen, dass sie einem in neuerer Zeit vergrabenen Pferde angehört hätten. Dass diese Ansicht jedoch nicht haltbar sei, bewiesen ein neben den Knochen aufgefundenes vollständiges Gebiss, wie ein Paar Steigbügel und einige Schnallen. Zwar waren diese Reitgeräthe stark vom Roste angegriffen, aber dennoch deutlich erkennbar.

Dennoch liegt die Vermuthung nicht fern, dass die vorgefundenen Knochen einem geopferten Reitpferde angehört haben und mit dem zugehörigen Reitzeuge verscharrt seien. Dass ursprünglich das vollständige Pferd begraben, die Mehrzahl seiner Knochen aber später verwittert oder von Thieren zerstört sei, ist nicht wahrscheinlich, da ausser den grösseren und härteren der erhaltenen Knochen, auch die zarteren Alveolendecken der Zähne sich fast vollständig erhalten hatten.

Das Resultat der Ausgrabung, die fast einen ganzen Tag gedauert, hatte die Mehrzahl der Theilnehmer so wenig befriedigt, dass sie deren Fortsetzung aufgaben und nach Lappönen heimkehrten, mir erschien es aber zu unwahrscheinlich, dass

allein eines geopferten Pferdes wegen die Bestatter desselben sich die Mühe gegeben haben sollten, einen so grossen Grabsteinkreis zu pflastern, ich blieb daher zur Nacht in Pobethen, um am folgenden Tage das zuletzt aufgedeckte Grab genauer zu untersuchen.

Da nach Johannes Voigts Ansicht die Nordseite der altpreussischen Gräber von besonderer Bedeutsamkeit sein solle, was ich auch durch eigene Erfahrung bestätigt gefunden, indem ich die Graburnen der Steinkreisgräber allerdings bisweilen in der Mitte, meistens aber auf der gedachten Seite aufgefunden hatte, so untersuchte ich das bewusste Grab nach dieser Richtung hin auf das Genaueste und fand auch, nicht tief unter einem der früher nicht entfernten Decksteine des Grabes eine 1½ Fuss hohe, wohl erhaltene, jedoch ungemein plump gearbeitete Urne. So wenig empfehlend ihr Aeusseres aber auch war, so erschien mir bei der Untersuchung ihres Inhaltes doch höchst auffallend und ungewöhnlich, dass dieselbe nicht etwa durch einen Deckel, sondern unterhalb des Urnenhalses, in ihrem Innern durch eine Decke von Urnenmasse völlig verschlossen war. Um zu dem eigentlichen Inhalte der Urne zu gelangen musste diese Decke zerbrochen werden. Da zeigte sich, dass dieselbe durch drei dicht aneinander gedrängte Gefässe: einem Näpfchen, einem kleineren und einem grösseren Urnentöpfchen — Letzteres war durch mich zerbrochen worden — gebildet gewesen sei, indem diese Gefässe mit nach unten gekehrter Oeffnung den Verschluss der Urne bewirkt hatten.

Der fernere Inhalt der grösseren Urne bestand ausser verbrannten Knochen, Asche und Kohlenbrocken aus einer wohlerhaltenen, wie aus einer theilweise geschmolzenen Fibula, einer ziemlich langen Spirale, einem kleinen Ringe und einigen unerkennbaren geschmolzenen Metallgeräthen, sämmtlich aus Bronze; ferner aus zwei wohlerhaltenen Bernsteinperlen und einer grösseren flachen und kreisförmig gestreiften Thonperle.

Auffallend war hierbei, dass neben den wohlerhaltenen Gegenständen, die offenbar durch Feuer nicht gelitten hatten, dieselbe Aschenurne andere enthielt, die halb oder vollständig geschmolzen waren.

Jedoch nicht eine Frage, die der Erklärung dieser Thatsache gilt, sondern zwei andere Fragen sind es, die ich an die verehrlichen Mitglieder der Gesellschaft zu richten mir erlaube:

1) Sind die bisher in einem altpreussischen Grabe vorgefundenen Pferdeknochen jemals in einem solchen in der Vollständigkeit aufgefunden, dass man auf die Beerdigung eines ganzen Pferdes schliessen durfte, oder enthalten solche Gräber, wie das von mir untersuchte, nur die Knochentheile der Pferde, deren Benutzung etwa dem Opferer besonders wichtig erschienen, und hat man bei allen aufgefundenen Pferderesten, wie bei denen, die ich fand, zugleich das Benutzungsgeräth verscharrt vorgefunden? Waren ferner alle anderweitig in altpreussischen Begräbnissstätten aufgefundenen Pferdeknochen, wie im vorliegenden Falle, nicht calcinirt oder ist bisweilen das Gegentheil beobachtet worden?

Es schien mir ferner nach oberflächlicher Wahrnehmung, dass die in dem zuletzt untersuchten Grabe aufgefundenen Pferdeknochen, mit Ausnahme der Zähne, bei gleicher Quantität besser seien, als die dort aufgefundenen Menschenknochen. Eine genaue Wägung gleich grosser Röhrenknochenmassen beider Art, ergiebt auch dass die ersteren zu den zweiten sich verhalten, wie 1: 1,3. Das war mir um so auffallender, als bei einem Besuche, den ich im Jahre 1868 dem später verstorbenen Geheimrath Gustav Bischof in Bonn abgestattet, dieser mir als ein Ergebniss seiner neuesten Untersuchungen mitgetheilt hatte: Es habe sich als höchst wahrscheinlich herausgestellt, dass die Knochen der schnelleren Säuger härter und schwerer seien, als die der langsameren. Demgemäss hätten im vorliegenden Falle die Pferdeknochen, die dem Augenschein gemäss mit den Menschenknochen in demselben Grabe gleichzeitig begraben waren, in Betreff ihres Gewichtes, statt im angeführten, im umgekehrten Verhältnisse stehen müssen. Es fragt sich demnach:

2) Ist das geringere Eigengewicht der Pferdeknochen in dem vorliegenden Falle nur eine Folge des geringeren specifischen Gewichtes ihrer organischen Substanz, verglichen mit dem Gewichte der reinen Kalkmasse, die in den Menschenknochen das Aequivalent des von jener eingenommenen Raumes in den Pferdeknochen bildet; oder ist die erwähnte grössere Leichtigkeit der ersteren ein Ergebniss des geringeren Schutzes gegen die lösende Feuchtigkeit, während die Menschenknochen sowohl durch die Urne, wie durch die Aschenumhüllung gegen deren Einfluss mehr geschützt waren? Wenn aber, wie sehr möglich ist, beide Vermuthungen verneint würden, so drängt sich uns die Frage auf, ob nicht durch Feuer ihrer organischen Substanz beraubte, längere Zeit in der Erde befindliche Knochen dadurch befähigt würden, den Verlust organischer Substanz durch Aufnahme unorganischer Stoffe, im vorliegenden Falle wohl durch Kalk, zu ersetzen?

Allerdings wäre eine Bejahung der letzten Frage, weniger für die Alterthumskunde, als für die Geologie wichtig, allein gerade die Vergleichung der Findlinge alter Grabstätten würde möglicher Weise zu einer befriedigenden Beantwortung derselben führen, und besonders aus diesem Grunde habe ich mir erlaubt, diese Frage der verehrlichen Gesellschaft Prussia vorzulegen.

Sitzungsbericht vom 18. Juni. Der 10. Mai d. J. war der Todestag Carl Schnaase's, des Verfassers der berühmten Geschichte der bildenden Künste. Dies Ereigniss gab Geh. Rath und Professor Hagen Veranlassung, das Andenken des Verstorbenen aus persönlichen Erinnerungen an ihn, zugleich auch die Verdienste in's Gedächtniss zurückzurufen, welche Schnaase um unsre Stadt und die Provinz sich erworben hat. Schnaase ist in Danzig geboren und hat seine Jugend dort verlebt, später in Königsberg und Marienwerder als Beamter gewirkt. Seine Anhänglichkeit an die Heimath hat uns reiche Früchte eingetragen, als er in Düsseldorf unter den berühmten Künstlern der Epoche lebend, diese dazu vermochte, die in unserer Stadt beginnenden Ausstellungen mit ihren Gemälden zu beschicken. Dadurch erwarb sich

Schnaase um die Weckung des Kunstsinnes in unserer Provinz ein hohes, bis jetzt nur Wenigen bekanntes Verdienst und ermöglichte erst die Stiftung eines Kunstvereins am hiesigen Orte, so wie den Anschluss von Zweigvereinen in den grösseren Städten der Provinz. Die architektonische Schönheit Danzigs und seiner Kirchen, der Kunstschatz, den die Marienkirche in Memmling's „Jüngstem Gericht" besitzt, der grosse Vorrath kostbarer Kupferstiche in den Händen der reichen Danziger Kaufleute hatten früh in Schnaase Sinn für die Kunst wachgerufen. Ein mehrmonatlicher Aufenthalt in Italien (um das Jahr 1824) machte ihm klar, dass seine Begabung ihn verpflichte, neben dem Amte einen andern Beruf zu übernehmen. Von Marienwerder nach Düsseldorf versetzt, kam Schnaase in eine Atmosphäre, welche seinen Neigungen für die bildende Kunst gedeihliche Entwickelung und Nahrung gab. Die bedeutenden Mitglieder der Düsseldorfer Kunstakademie unter Wilhelm von Schadow, wie Lessing, Theod. Hildebrandt, Carl Sohn u. a. wählten Schnaase in den Vorstand ihres Vereins. Er hielt kunstgeschichtliche Vorträge und machte für seine Studien Reisen durch Belgien und Holland, aus welchen 1834 die Niederländischen Briefe hervorgingen. Auch verfasste er hier schon die drei ersten Bände seiner „Geschichte der bildenden Künste." Aus dem dortigen Leben, das mit Lessing's Fortgang nach Carlsruhe auch ihm verleidet war, führte ihn ein Ruf als Ober-Tribunalsrath nach Berlin im Jahre 1848. Die politischen und kirchlichen Zerwürfnisse in dieser ereignissreichen Zeit bewirkten, dass Schnaase sich nächst seinen Berufsgeschäften mit fast ängstlicher Spannung den Kunststudien zuwandte. Noch verging ein Decennium, bis er pensionirt wurde. Krankheit, die ihn seit Jahren behindert hatte, zwang ihn nun, Wiesbaden zum Aufenthaltsorte zu wählen. Dort ereilte ihn der Tod nach Vollendung des 77ten Jahres und vor Beendigung seines epochemachenden Werkes; zu dem 8. Bande desselben hat er mancherlei Aufsätze und Sammlungen hinterlassen, doch kein druckfähiges Manuscript.

Dieses nicht durch äussere Verhältnisse begünstigte Leben voller Schmerzen, aber auch glänzender Ausdauer, das seine höchsten Entzückungen im Umgange mit der Kunst und den Künstlern fand, die Geistesrichtung dieses bedeutenden Mannes, seine Persönlichkeit und seine Werke konnte der Vortragende aus Erinnerungen einer Freundschaft, welche in Königsberg 1824 begann, als beide Männer ihre Reiseerinnerungen an Italien austauschten, und in aller Folgezeit wenigstens brieflich fortgesetzt wurde, in originaler und anziehender Weise schildern. Die dem Vortragenden ausgesprochene Bitte, seine pietätsvolle Erinnerungsrede auf Schnaase zu veröffentlichen, weil sie auch für weitere Kreise viel Interessantes bietet, kann hier nur erneuert werden. — Vor Geheimrath Hagen hatte Schuldirector Friederici einen für die altpreussische Bestattungskunde wichtigen Vortrag gehalten. Der von ihm bei Pobethen gemachte Grabfund bot folgendes Interessante: die niedrige Lage des Gräberfeldes, die dreieckige Gestalt desselben, entsprechend dem Grundriss vieler heidnischer Schlossberge, die Gleichzeitigkeit der mit Steinkränzen markirten Gräber

und das Vorkommen eines Pferdebegräbnisses neben der hier allein zur Anwendung gebrachten Verbrennung menschlicher Leichen. Dass eine Münze von Antoninus pius unter einem Steinkranze, und unter einem andern Eisenreste gefunden wurde, bot nichts Auffallendes; eben so wenig, dass in der Urne neben den begrabenen einzelnen Theilen eines Pferdes mit eiserner Trense und Sporen bronzene Fibulen, kleine bronzene Spiralen, Bernstein- und Thonperlen gefunden wurden, wohl aber, dass einzelne bronzene Stücke unversehrt, andere vom Feuer beschädigt waren. Dass nur einzelne Knochen vom Pferde begraben sind und zwar die Schenkel- und Röhrenknochen, so wie die Zähne nebst deren Deckknochen, ist sehr auffallend, weil Stadtrath Dr. Hensche und Maler Heydeck bei Rantau und Wiskiauten ganze Pferdegerippe mit Reitzeug gefunden haben; freilich sind Pferdezähne ohne Brandmerkmale neben Urnenscherben auch schon bei der Mühle Lauth, Kreis Königsberg, gefunden, nur konnten die Einzelheiten dabei nicht mehr sicher festgestellt werden.

Zum Schluss der Sitzung erfolgte die Vorlage der Geschenke: von Pfarrer C. Heinersdorf in Gr. Schönau ein Grabfund aus einer Insel im See von Arklitten, Kreis Gerdauen, davon sind erhalten: Urnenscherben mit Nagelverzierung und sorgfältig gearbeitete grosse Siebfragmente aus Thon, Holzüberreste so wie Rehsprossen mit Spuren der Bearbeitung, ein undurchlochtes Steinbeil aus Diarit, ein bronzener Knopf mit flachem Kopf. Von Maurerpolier Lindeholz ein Hirschgeweih, 9 Fuss tief am Schiefen Bergplatz gefunden, und von Kaufmann v. Zydowitz 6 pommersche Bracteaten. Ostpr. Ztg. Beil. zu 216 u. 217.

Mittheilungen und Anhang.

Mittheilungen aus dem Königl. Staatsarchive in Düsseldorf.

Von **Dr. Gerss** in Düsseldorf.

Zwischen dem Ordenslande Preussen und dem Niederrheine ist die Verbindung wohl zu keiner Zeit besonders lebhaft gewesen. Es war nicht die örtliche Entfernung, welche die Herren des Niederrheins gehindert hätte dem allgemeinen nationalen Zuge nach Osten hin zu folgen — denn gerade aus den entlegensten Gauen Deutschlands hat sich der deutsche Orden am meisten rekrutirt —, sondern der wahre Grund liegt in den besondern historischen Verhältnissen dieser Landschaft. Die durch die Neugestaltung der Territorien erzeugte Gährung, die fortwährenden Kämpfe der aufstrebenden weltlichen Herren gegen den übermächtigen Erzbischof von Köln und ihre gegenseitigen Eifersüchteleien unter einander nahmen die Kräfte des Landes vollständig in Anspruch und erlaubten es nicht einen Ueberschuss nach Aussen hin abzusetzen. Später aber, als die neuen Territorien sich einigermassen konsolidirt hatten, war das Uebergewicht der Baiern, Franken und Schwaben in Preussen bereits so sehr befestigt, dass die kriegs- und beutelustigen Junker des Niederrheins und Westphalens es vorzogen nach Liefland zu gehen, wo es ihnen leichter wurde einen herrschenden Einfluss zu gewinnen. So kommt es, dass in dem Staatsarchive zu Düsseldorf nur eine geringe Ausbeute für die Ordensgeschichte zu machen ist. Auffallend bleibt es freilich immer, dass die Archive der Balley Altenbiesen und der Kommende Köln ihren Zusammenhang mit dem Hauptlande Preussen auch nicht durch die geringste Spur bekunden, und ich möchte daher auch mit Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens, Einleitung S. IV, annehmen, dass alle Urkunden und Akten von allgemeinerer historischer Bedeutung in das Deutschordens-Archiv, das sich jetzt in Wien befindet, gewandert sind, wie dies namentlich von dem interessanten Altenbiesener Necrologium feststeht.

Unter dem Hochmeister Paul v. Russdorf, der ja nach Voigt, Geschichte Preussens VII, S. 424 ein geborner Rheinländer war, scheint ein regerer Verkehr mit den Rheinlanden stattgefunden zu haben, und diesem Verkehre verdankt das Düsseldorfer Archiv die drei Originalbriefe dieses Hochmeisters, die ich jetzt zum ersten Male veröffentliche.

1423. 22. November.

Hochgeborn Irluchter furste vnd Grosmechtiger herre. Wir senden euwir Grosmechtikeit bie desseme bewieser, vnsrem felkener, vier falken, so gut als wir die vff desse czieth mochten gehabin, Bittende die vfczunemen nicht vor eyne gobe, sunder alleyne vor bewiesunge sunderlichs vorhoffens, der wie alwege tragen czu euwir Grosmechtikeit. Gerne hetten wir der mehe gesand euwir herlichkeit, sunder vor vnstumekeit des weters, groser Reyhene vnd wynde dis jar, Wie wol wir vnsirn hogesten flies dorby habin gethan, kondene wie dach der nicht mehe gehabin. Bittende mit aller demud vns eyn semelichs nicht czu vnguten czu keren, Sunder gerucht, grosmechtiger lieber herre, vnsirs ordens, als ir so lange sieth geweest, eyn gehoffter gunstiger forderer, herre vnd steticlicher beschutczer vordan czu blieben. Do kegen wir mitsampt den vnsirn den Almechtigen got bitten wellen euwir herlichkeit czu bewaren In begerter wolfart czu langen cziethen. Gegebin czu Marienburg Am Montag Nach Elyzabeth Im XXIII^ten Jore.

Bruder Pauwel von Rusdorff
Homeister dewtsches ordens.

In dorso: Dem Hochgeborn Irluchten fursten vnd Grosmechtigen herren hern Adolff herczoge czum Berge vnd Graffen czu Rauen etc. vnsirm besundern lieben herren.

Siegel zerbröckelt.

1434. 5. Januar.

Willige all vnsirs vormogens Irbietunge mit demut vor empfangen. Irluchter Furste vnd Grosmechtiger, besunder lieber herre, Got weis, das wir dis Jare jo so gerne vnd werlich vil lieber denne vormals mit ffalken vnd anderm ffederspill euwir herlichkeit weren czu dinste vnd czu willen wurden. Sunder die so heftige vorslyssinge der strassen vnd Nemlich die so grawsame vnd vnvssprechliche allerley boten vffhaldunge die ouch so obereswendlich grob vnd hard desse vnsire krige ober ist geweszen, Das wir nicht alleyne boten, Sunder ouch brieffe, der vns vnmassen vil ist neder geleget, In keyner weis haben durchbrengen mogen, haben vns nicht ane swere vnsirs gemutes leydigunge, widder all vnsirn willen, genzlich dor an vorhindert. Vnd wie swerlich vnd vncristenlich die polan mitsampt den ketzern vnsirs ordens lande han beschediget vnd vorterbet, wirt der Erliche [bruder Claws vnsirs ordens, desser beweiszer, euch mundlichen wol vnderrichten. Vnd synd alse denne offenbar ist, Semlichs federspyls sendunge ane vnsir schult vnd vorware, alleyne vmbe der obenberurten hindernisse willen, vff dis mal ist gescheen, So bitten wir mit demutigem fleisze euwir hogwirdikeit, das die eyn sulchs nicht vnsir vorgessenheit czu legen vnd es ouch in keynen vnguten vffnemen, sunder vns dar inne gancz endschuldiget haben geruche. Was nu an dem ende ist vorsumet, Das wir doch nicht haben wandeln mogen, das wellen wir her nach mals willichlich sunen vnd bessern ken euwir Grosmechtikeit, die wir als wir hogste mogen bitten: Geruchet, gutiger lieber herre, vnsirin jerlichin Rynischen wyne, der wir itzund faste czeit

emporen haben, nach alder guter gewonheit czolffrey durchgehen lassen vnd ouch sust getrawlich dorczu behulffen wesen, das sie obir all frey vnd gancz vngehindert czu vns mogen komen herczulande, vnd wellet euwern vorhoften trost hulff vnd forderunge hir inne also keyn vns irscheynen lassen, als wir denne vnczweyuelich vnd gancz czu getrawen euwir Irluchtikeit, ken der wir es williclich alle wege nach all vnsirm vormogen wellen verschulden. — Gegeben czu Marienhurg Am Montage vor der heiligen drey konige Tage Im XIIII^{c} vnd XXXIIII^{en} Jare.

Bruder Pauwel von Rusdorff
Homeister dewtsches ordens.

In dorso: Dem Irlawchten Fursten vnd Grosmechtigen herren herren Adolf herczogen czu guylke czum Berge etc. vnd graffe czum Rauensberge vnsirm besunder lieben herren.

Siegel zerbröckelt.

1439. 16. November.

Willige all vnsirs vormogens erbietunge andachticlich vorempfangen. — Irluchter ffurste vnd Grosmechtiger besunder lieber herre, czu sunderlicher vnd beheglicher erbietung senden wir euwir Grosmechtigkeit ffunff falken, sint vns got dismal hat beroten, off das die eyn andermal, so wir nicht falken bekomen mogen, meteleidunge haben geruche, die schonesten vnd besten, die wir vff dismal kunden gehaben, bey hansze vnsirm ffalkener, dissem beweisser, Bittende mit sunderlichen begerungen euwir herlichkeit, das die semliche ffalken gutlich vffnemen vnd ir die anname vnd beheglich seyn lassen geruche. Hetten wir sie schoner vnd besser kunth bekomen, wir welden sie ouch williclich gerne gesand haben euwir Irluchtikeith, die got der Almechtige in gesundheit zunorhofften czeyten nach willen sparen musse. — Gegeben vff vnserm huwsse Elbing Am neesten Montage nach Martini Im XXXIX Jare.

Bruder pauwel von Ruszdorff
homeister dewtsches ordens.

In dorso: Dem Irluchten ffursten vnd Grosmechtigen herren herren Gerhard herczoge czu Guylke czum Berge vnd Graffen czum Rauensberge etc. vnserm besundern lieben herren.

Siegel zerbröckelt.

Von diesen drei Briefen hat nur der zweite eine grössere historische Bedeutung, weniger wegen der Hindeutung auf die durch die Polen- und Hussitenkriege hesbeigeführte Unsicherheit der Verkehrsverhältnisse, als durch die Erwähnung der Zollfreiheit des deutschen Ordens. Bekanntlich wurde diese dem Orden vom Kaiser Friedrich II. d. d. April 1221 für das ganze Gebiet des Römischen Reiches gewährt*)

*) Anm. Die von Voigt a. a. O. II, S. 99, Anm. 3 erwähnten Differenzen in den verschiedenen Abschriften und Transsumten dieser Urkunde lassen sich leicht dadurch erklären, dass Friedrich II. im Monat April 1221 in Tarent nicht eine, sondern zwei dem wesentlichen Inhalte nach allerdings identische, sonst aber sowohl

und von vielen seiner Nachfolger bestätigt, so von seinem Sohne Heinrich d. d. 23. Aug. 1234 (X. Kal. Septemb.), von Ludwig IV. d. d. Frankfurt 20. Dezbr. 1331 (in vigilia S. Thome Apostoli), von Karl IV. d. d. Nurenbergh 2. Jan. 1356 (Quarto Nonas Januarii) und d. d. Nurenberg 1. Januar 1358 (Kalend. Januar), von Ruprecht d. d. 19. August 1403 (Dominica post Ascensionis marie virginis), von Sigismund d. d. Bonn 19. Novbr. 1414 (an sand Elsbethen tag) u. A.

Natürlich hatte dieses Privilegium nur für die unmittelbaren Reichsländereien rechtsverbindliche Kraft, mit den selbständigen Reichsfürsten mussten Separatverträge geschlossen werden, und auch die aus Reichsgrafschaften und Reichsvogteien hervorgegangenen Fürsten liebten es darin selbständig zu handeln.

So kommt es, dass speciell für die Rheinlande Engelbert I. von Berg, Erzbischof von Cöln, im August 1224, also kurz nach dem Erlass jener kaiserlichen Urkunde, dem deutschen Orden ein Privilegium ausstellte, wonach dieser jährlich ein Schiff mit 100 Fass Wein zollfrei durch das Cölnische Gebiet führen dürfte.*) Conrad, Electus des Erzbisthums Cöln, bestätigte dieselbe am 30. April 1238 (in vigilia philippi et Jacobi Apostolorum). Unbeschränkt war die Zollfreiheit, welche Wilhelm, Graf von Holland, später Römischer König, im Verein mit Otto III., Bischof von Utrecht, den Grafen Dietrich von Cleve und Gerhard von Geldern und andern Herren der Cölner und Utrechter Diöcesen dem Orden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ertheilten. Ich kenne sie nur aus einer Bestätigungsurkunde des Pabstes Alexander's IV. vom 27. Juni 1257 (D. Viterbii V. Kal. Julii Pontificatus nostri anno tercio).**) Ob auch die Grafen von Jülich und Berg dem Orden eine ähnliche Vergünstigung haben zu Theil werden lassen, ist mir nicht bekannt, ist aber nicht wahrscheinlich, weil sich sonst der Hochmeister bei seiner Bitte auf dieselbe berufen haben würde, anstatt nur von einer ‚alten guten Gewohnheit' zu reden.

---

im Ausfertigungsprotocolle als auch im Tenor der Urkunde selbst ganz verschiedene Urkunden ausgestellt hat, und zwar die erstere, die neben einer kurz gehaltenen Bestätigung sämmtlicher Privilegien des Ordens nur das Zoll- und Steuerprivilegium und die Wasser-, Wald- und Wiesenfreiheit enthält, d. d. 10. April (Quarta Idus Aprilis), die andere, die in den Schutzverheissungen viel ausführlicher und specieller ist und zu den vorigen Privilegien noch das Recht der freien Schenkungen von Reichslehen hervorhebt, an einem spätern Tage desselben Monats, mit der unbestimmteren Datumsbezeichnung Mense Aprili. Nur die Letztere scheint mit der bulla aurea versehen gewesen zu sein. Eine weitere Verwirrung kann auch noch dadurch entstanden sein, dass Friedrich II. auf Bitten Hermann's von Salza obiges Privilegium d. d. Capue Januar 1223 noch einmal bestätigte.

*) s. Hennes Cod. dipl. ord. sanctae Mariae Theutonicorum, Bd. I. S. 72. no. 66. Ganz ebenso lautet der von Bischof Otto v. Utrecht ausgefertigte Gunstbrief bei J. J. de Geer tot Oudegein, Archieven der ridderlijke duitsche orde, balie van Utrecht I, 49. no. 43.

**) s. Hennes I, S. 153f. no. 165. J. J. de Geer, Arch. I, 75 no. 81.

Es erinnert dies Verhältniss einigermassen an die alte Sitte, wonach die grösseren Handelsstädte zur jährlichen Erneuerung ihrer Zollfreiheit in anderen Städten Gesandtschaften mit Geschenken an diese abzuschicken pflegten, wie z. B. Nürnberg jährlich nach Worms 1 Pfd. Pfeffer und 2 Handschuhe, nach Strassburg ein Schwert, 2 linke Falkenhandschuhe und eine Sonnenkrone, nach Cöln 2 rechte Falkenhandschuhe und nach Brüssel ein langes Schwert, ein Päckchen mit Nadeln u. dgl. m. (vgl. v. Maurer, Städteverfassung I, S. 312).

Wenigstens liesse sich die Regelmässigkeit der Zusendungen von Falken, die einem Tribut ganz nahe kommt, dadurch am besten erklären. Denn die Worte des Hochmeisters in dem Briefe No. 3 „vff das die eyn andermal, so wir nicht falken bekomen mogen, meteleidunge haben geruche" lassen wohl kaum eine andere Deutung zu, als dass diese Sendungen als ein regelmässiger Tribut angesehen wurden.

Nach der Aufhebung des deutschen Ordens in Preussen scheint die Zollbefreiung des Ordens am Rheine immer mehr in Vergessenheit gerathen zu sein, wenn gleich der Deutschmeister seine Ansprüche auf dieselbe niemals aufgab. Den Prozessen, welche deshalb zwischen dem Deutschmeister und dem Erzbischof von Cöln entstanden, verdankt das Kurcölnische Archiv eine Anzahl Copien von Ordensprivilegien, die ich zu dieser meiner Mittheilung benutzt habe.

Universitäts-Chronik 1875.

22. Juni. Ordinem theologorum in . . . Henricum **Ellsberger** Allenburgensem parochum ad aedem Hollandiae Prussor. . . . virum probitate morum et sincera pietate conspicuum praeconem evangelii strenuum et nervosum solida rerum theologicarum cognitione variisque scriptis egregie comprobatum de educandis diaconissis aegrotorum curae destinatis optime meritum sacrosanctae theologiae licentiati dignitatem et privilegia honoris causa contulisse ac solemni hoc diplomate confirmasse testor Armin. Jacoby theol. Dr. Prof. P. O. h. t. Decanus.

6. Juli. Lectiones cursorias quas . . . Joannes Franciscus **Meschede** med. chir. et art. obstetr. Dr. über das Wesen u. die Elementarstörungen der psychischen Krankheiten ad docendi facult. rite impetrandam . . . habebit indicit Bernh. Naunyn med. Dr. P. P. O. ord. med. h. t. Decanus.

26. Juli. Philos. Doctordiss. v. **John Koch** (aus Ohra), über Jourdain de Blaivies, e. altfranzös. Heldengedicht des Kerlingischen Sagenkreises. (58 S. 8.)

28. Juli. Med. Doctordiss. v. **Herrmann Grunau** (aus Krebsfelde in Westpr.), üb. das Flimmerepithel auf dem Bauchfelle des weibl. Frosches u. üb. den Eileiterbau desselben. (33 S. 8.)

— — Med. Doctordiss. v. **Theod. Meyerowitz** (aus Tauroggen in Russland), mikroscopische Untersuchungen üb. d. normalen Hornhautzellen u. deren Veränderungen bei der traumatischen Keratitis. (63 S. 8.)

31. Juli. Med. Doctordiss. v. **Hugo Erler**, pract. Arzt, aus Rastenburg, üb. d. Verhältniss der Kohlensäure-Abgaben zum Wechsel der Körperwärme. (39 S. 8.)

— — Med. Doctordiss. v. **Rich. Ihlo** (aus Fischhausen), ein Fall von Cysticercus cellulosae subretinalis. (35 S. 8.)

„Acad. Alb. Regim. 1875. III." Ind. lect. . . . per hiemem . . . a. d. XVIII Oct. p. p. o. instituendarum. (16 S. 4.) Praefatus est **L. Friedlaender** de nominibus equorum circensium. (S. 3. 4.)

Verzeichniss der . . . im Winter-Halbj. v. 18. Oct. 1875 an zu haltend. Vorlesungen u. der öffentl. academ. Anstalten. (4 Bl. 4.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1875.

Ind. lect. . . . per hiemem a die XV. Oct. . . . instituendarum Rect.: Dr. Franc. Dittrich. (17 S. 4.) [Praecedit Prof. Lic. Hugonis **Weiss** de origine Philisthinorum commentatio. S. 3—19.]

Periodische Literatur 1875.

Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig. Neue Folge. Dritten Bandes drittes Heft. Danzig. Auf Kosten der Naturforschenden Gesellschaft. Commissions-Verlag von Th. Anhuth in Danzig. Druck von F. A. Harich in Marienwerder. 1874. gr. 8.

1) Jahresbericht für 1873, erstattet vom Director, Prof. Dr. **Bail**, am 131. Stiftungsfeste, den 2. Januar 1874. (S. 1—9.) 2) Mitglieder-Verzeichniss: a) der naturf. Ges.; b) der Section f. Anthropol. etc.; c) des Vorstandes, (10—16.) 3) Verzeichn. der in d. J. 1873 u. 1874 durch Tausch erworb., der angekauft, u. geschenkt. Werke. (14 S.) 4) Beiträge zur westpreuss. Urgeschichte von Dr. **Lissauer.** Mit 6 Taf. Abbildgn. (18 S.) 5) Vorläufige Mitthlg. üb. Petrefactenfunde aus den Diluvialgeschieben bei Danzig von **Hugo Conwentz.** (2 S.) 6) Kürzere Mitthlgn. von Hauptlehrer **G. Brischke.** Bericht üb. d. Zucht der Kiefernspinner-Raupen 1874. Ein summender Acilius sulcatus. Meisen u. Baumläufer können auch schädl. werden. (4 S.) 7) Bericht üb. die im J. 1873 fortgesetzten Untersuchgn. der Alterthümer bei Neustettin von **Kasiski.** Major a. D. in Neustettin, (29 S.) 8) Preuss. Spinnen von **A. Menge.** VII. Abth. (S. 375—422 m. 7 Photolithographien sign. Pl. 64—70.)

—d— (Prof. Stieda.) Sind d. alt. Griechen in der Ostsee gewes.? (im Anschluss an G. Berkholz, des Graf. L. A. Mellin bish. unbekannt. Originalber. üb. d. angebl. Griechengrab an d. livländ. Meeresküste. Riga 1875.) [Neue Dörptsche Ztg. v. 19. (31.) Juli. No. 164.]

R. S. Vorhistor. Alterthümer-Funde. [Danz. Ztg. 9332.]

Haelke, heidnische Ringwälle bei Mewe. [Neue Westpr. Mitthlgn. 52.]

Schippenbeil, 4. Juni. Erforschg. d. **Wallberge** bei Schippenbeil durch die Alterthumsges. Prussia. [Kgsbg. Hartg. Z. 129 (1. Beil.)]

K.-L(ohmeyer) Anzeige v. Scriptores rer. **Prussicarum** Bd. V. [Lit. Ctralbl. 28.]

Konst. Höhlbaum, Anzeige v. **Perlbach preuss.** Regesten d. 13. Jahrh. [Gött. gel. Anz. 21.]

Hugo Weber (Weimar), Anz. v. 1) Leop. Geitler, **litau.** Studien. 2) Adalb. Bezzenberger, **lit.** u. **lett.** Drucke d. 16. Jahrh. I. [Jen. Lit.-Z. 15.]

Adalb. Bezzenberger, **Altpr.** enbändan unnützlich. **Altpr.** tikôt empfangen. [Beiträge z. vergleich. Sprachkde hrsg. v. A. Kuhn. 8. Bd. 3. Hft. S. 365—67.]

W. Pierson, altpr. Wörterschatz. [Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Landeskde. 12. Jahrg. Mai-Juni. S. 273—324. auch als Separat-Abdr. s. die Anzeigen v. Adalb. Bezzenberger, Gött. gel. Anz. 36 u. Johs. Schmidt, Jen. Lit.-Z. 37.]

A. Bielenstein u. A. Fick, d. angebl. **preuss.** Vaterunser d. **Sim. Grunau.** [Kuhn's Beiträge z. vergl. Sprachkde. 8. Bd. 3. Hft. S. 292—301.] Lucian Malinowski, üb. d. Endg. d. Genit. sing. masc. neutr. der pronominal. u. zusmgestzt. Declination im Russisch. u. **Kaschubisch.** [Ebd. S. 356—62.]

Die Erobrg. **Preussens** durch d. Dtschen i. 13. Jahrh. [Magaz. f. d. Lit. d. Ausl. 15.]

A. Knötel, Schlesiens Antheil an d. Besiedelg. d. Ordensland. **Preuss.** u. d. Vorfahren d. Nikol. **Kopernicus.** [Rübezahl. N. F. 14. Jahrg. 1. Hft. S. 7—12.]

B. v. W. (Hirschberg), d. Vhltniss d. Schlesier zum Ordensstaate **Preussen.** [Ebd. 6. Hft. S. 261—271.]

L. **Clericus**, e. sphragistisch. Curiosum. (Beschreibg. e. vor mehr. Jahr. beim Abbruch alter Baulichktn. auf d. Amte Lötzen gefd. Siegelstempels, aus schwed. Oerstücken zsgeschweisst. Auf demselb. roh gravirt d. westpr. Adler mit d. Umschrift: SIGILLVM NATIONIS BORVSSIACÆ *(sic!)* Verf. meint, dass d. Siegel e. alt. Landsmannschaft der Albertina angehört habe u. geg. Ende d. 17. Jahrh. angefert. word. sei. Die alt. Ldsmannschftn. hiess. v. 14. Jahrh. an „Nationen", wie sie im 19. Jahrh. d. exclus. Namen von „Corps" adoptirt haben.) [Der deutsche Herold. 2.]

E. v. d. Brüggen, die erste Theilung Polens u. die Constitution vom 3. Mai 1791. [Preuss. Jahrbüch. Bd. 35. Hft. 1. 3. 5.]

P. d. l. V(eer), üb. **poln.** Familiennamen. [Kgsbg. Tagebl. 116. 117.]

Alphab. Namens-Vzeichn. derj. adel. **(preuss.)** Familien, von welch. sich Stamm- u. Ahnen-Tafeln u. and. geneal. Nachr. auf d. **v. Wallenrodsch. Biblioth.** zu Kgsbg. i. Pr. hdschriftl. niedgelegt befind. (nach e. Vzeichn. in d. Vereinsbibl. des Herold.) [Der deutsche Herold. 2. 3.]

K. Brämer, Wandergn. im preuss. **Staate**, besond. in d. Prov. **Preussen.** I. Allgem. [Kgsbg. Hartg. Z. 154.] II. Ursachen und Folgen von Wanderungen. [167.] III. Die vorübgehend. An- u. Abwesenden. [179.] IV. Zunahme d. Bevölkerg. v. 1861—71. [185.] V. Ursachen d. Volksvmehrg. [191.] VI. Die ausserh. d. Prov. Geborenen. [196.] VII. Geborene Ost- u. Westpr. in and. Prov. [199.] VIII. Ergebniss d. Wanderg. innerh. d. Prov. [212. (imm. Morg.-Ausg.)]

N—s. Aus d. Prov. **Preuss.**: d. Provinzial-Synode. [Im neuen Reich. 7.] Die Theilg. Theater. [11.] Handel u. Industrie. [25.] Gewerbe-Ausstellg. Hoverbeck. [35.]

Der (erste) Gewerbetag d. gewerbl. Central-Vereins d. Prov. **Preuss.** [Ostpr. Ztg. 156. 157 (Beil.)]

Der Verein v. Lehrern höher. Unterrichts-Anstalt. d. Prov. **Preuss.** 17.—18. Mai zu Danzig. [Danz. Z. 9134.]

Der Bergbau-Versuch auf **Bernstein** (entnomm. d. Aufsatz des Bergassessor Kühn zu Nortycken im Samland: „Das Abteufen eisern. Schächte bei d. Bergbauversuch auf Bernstein zu Nortycken" in d. Ztschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. XXII. Bd. S. 139—146.) [Gewerbebl. f. d. Prov. Preuss. 5. 6.]

Die Portland-Cemente u. deren Varbeitg. in d. Prov. **Preuss.** [Ebd. 16. 17.]

Vorschläge z. Hebg. der Obstcultur in uns. **Provinz.** [Kgsbg. Tagebl. 169.]

Ueber Landwirthschaftsschulen. Von Dr. C. **Stephany**, Dir. d. landw. Realschule zu Marienbg. [Danz. Z. 9173. 74. 76.]

Entwurf f. e. Petition, betreff. d. Theilung d. Prov. **Preussen** m. d. Weichsel als Grenze. [Ostpr. Z. 62 (Beil.)] J. Etwas mehr Licht (betr. d. Theilg d. Prov. und ist hauptsächl. geg. d. Artikel des Kgsbgr. N—s-Corresp. in d. Ztschr. „Im neu. Reich" gericht. [Danz. Z. 9029.] Ueb. d. Theilg. d. Prov. Preuss. (Bericht d. Provinzialordngs-Comm.) [Ebd. 9037.] J. Clericalism. u. Polonism. in West- u. Ostpr. I. II. (geg. d. von d. Gegnern d. Theilg. d. Prov. vorgebrachte Behauptg., dass d. in d. Minderzahl befindl. Deutschthum in Westpr. sonst erdrückt werde.) [9049. 51.] **Steinbart**-Pr.-Lanke, d. Bezirksregiergn, d. ostpr. Ober-Präsidium u. d. wirthsch. Vwaltg. Westpr. [9038. 39.] Ders., d. Trennsfrage im Abgeordnetenhause. [9079.] Ders., noch einm. d. Trennsfrage im Abgordnh. [9085.] Ders., Aphorism. z. Trnngsfrage. [9087.] Wir bleiben ungetheilt. [Ev. Gmdbl. 26.]

Ostpr. Sitten im Mittelalt. *(sic!)* (auf Grundlage d. Willkür d. **Stadt Bartenstein** v. 24. Sept. 1586 u. 22. Juni 1624.) [Kgsbg. Tagebl. 196. 198. 201.]

Dr. Th. Frhr. **v. d. Goltz.** d. wirthsch. Lage d. ländl. Arbeiter in **Ostpr.** [Land- u. forstw. Ztg. 25—27. cf. **Zimmer**-Nausseden b. Zinten. Protest geg. e. grundbesitzd. Arbeiterstand in Ostpr. 29.]

Die allg. landwirthsch. Zustde **Westpr.** m. speciell. Bezugnahme auf uns. nähere Umgegd. Vortr. v. Claasen-Mierau im ldwirthsch. Vereine Neuteich. [Altpr. Ztg. 150. 151. 152 (Beil.)] Die Trunksucht in **Westpr.** (aus Nr. 7 der „Fliegende Blätt. aus d. Rauh. Hause zu Horn b. Hambg.") [Wochenbl. d. Johannit.-Ord.-Balley Brandenbg. 32.] **Westpr.** Eisenhütten-Gesellsch. [Ostpr. Ztg. 162.] **Westpr.** Architekt.- u. Ingenieur-Verein. Hptvsmlg. u. Schinkelfest zu Danz. 18. März. [Danz. Z. 9036.] 3te Hptvsmlg. zu **Marienbg.** 30. Juni. (Abthlgs.-Baumstr. **Wiebe.** Vortr. üb. d. Bauanlagen d. **Marienbg.-Mlawkaer** Eisenb. Bauinsp. **Dieckhoff.** üb. d. Gesch. d. **Marienbg.**, erläut. durch zahlr. Zeichngn. u. e. Modell etc. [Ebd. 9214 (Beil.)]

(F. Hipler). Schwedisches aus **Ermland.** (Aufzeichngn. d. Wartenbgr. Taufbuchs, enth. 1) gesch. Nachr. üb. d. Krieg Karls XII. 2) e. ermländ. Klagelied geg. d. Schwed. aus d. J. 1710 u. d. T.: „Vorstellg. der aufrichtigen Schwedischen Protektion gegen Polen Land" u. 3) e. Unterredg. d. kriegführend. Parteien, worin die damal. Politik sehr bündig geschild. wird, u. d. T.: „Unterredung des Kgs. Aug. m. sein. Feinden, s. Bundesgenossen u. d. poln. Senatoren." [Ermländ. Volksblätt. 1874. Nr. 64 (Beil.)]

L. L. Flücht. Bemerkgn. auf e. Tour durch **Littauen u. Masuren.** Tilsit, 15. Sept. 1874. [Insterbg. Z. 38—41. 43. 45. 46.]

Ernst R....., die Brautfahrt. Eine Erzählg. aus **Litth.** [Ebd. 56—71.]

Oppermann. Geh. Reg.-Baurath, die **Weichsel- u. Nogat**frage. Kgsbg. 27. März. (nebst Abschrift. u. Auszügen.) (Verf., e. Gegner d. Coupirg. d. Nogat, wiederholt, dass d. Nogatwass. als Spülmittel dem Pillauer Tief nicht entzogen wd. dürfe. u. dass d. Technik and. Mittel find. muss u. wird, die Weichsel- u. Nogat-Niedergn. geg. Ueberschwemmgn. zu schützen, als die v. Danzig u. Elbing vorgeschlag. u. beantragten, w. d. Hdl. Ostpr. im höchst. Grade gefährd. würde.) [Kgsbg. Hartg. Z. 78. (2. Beil.)] γ. Aus d. Weichs.-Niedrgn. (betr. d. Weichs.-Nog.-Regulirg. u. enth. e. Berichtigg. d. irrig. Anschauungen der betreff. Lehr-Artikel von B. in d. Kgsbg. Hartg. Z. 56. 58, von Oppermann in Nr. 60, der „im Interesse d. Hdls. v. ganz Ostpr." das Nogatwass. als Spülmittel f. das Pillauer Tief (soll heissen Seegatt) beibehalt. wiss. will u. des „Eingesandt" u. d. T.: „Die Theilg. d. Prov. Preuss." in Nr. 67. Sehr richtig wird geg. Oppermann behaupt., „dass es Mittel in d. Hand d. rationell. Technikers giebt, welche, ohne die Existenz der Niederungen zu vernichten, auch ohne Nogatwasser die Tiefe des Seegatts von Pillau erhalten." [Danz. Ztg. 9047.] Deichhptm. **Bönchendorf.** Details d. beid. schwer. Eisgänge v. 1860 u. 1867 als Seitenstücke z. d. diesj. schwer. Eisgang. [Werder-Ztg. 27.] Widlegg. d. Spülwasserschwärmers Oppermann. [Ebd. 30.]

H. **Stiemer,** kgl. Steuer-Insp. in Tapiau, die **Moosbrüche.** insbes. d. **Zehlaubruch** bei Tapiau; ihre Vbreitg., Natur, Beseitigg. u. Vwerthg., sowie als Ursache gross. Uebelstände f. d. Ldwirthsch. u. als Quelle blühd. Industrie dargestellt. [Land- u. forstw. Ztg. f. d. nordöstl. Dtschld. Jahrg. XI. 31. 32.]

Das **kur. Haff.** [Europa. 13.]

Die Taucher an d. **samländ.** Küste. [Ebd. 17.]

Chausseeprojecte d. Landkreises Danzig. [Danz. Z. 9277.]

L. Die neue **Eisenbahn** von Insterburg nach Prostken. [Ostpr. Z. 176 (B.)]

Der **masur.** Kanal. [Ebd. 110 (Beil.)] Der **masur.** Kanal u. d. Senkg. d. **Mauersees.** [Ebd. 189 (Beil.)]

Ein Ausflug auf d. Planum d. Chausseestrecke **Elbing-Tolkemit.** [Altpr. Z. 124.]

Dtsch.-russ. Grenzbriefe. I—III. [Kgsbg. Tagebl. 175. 184. 187.]

Ber. d. Ausschuss. üb. d. 2. Vsammlg. d. öffentl. Gesundhtspflege zu **Danzig** 1874. [Dtsche Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundhtspflege. 7. Bd. 1. Hft.]

Von d. landwirthsch. Ausstellg. in **Rothfliess.** Rothfliess, 20. Mai. [Danz. Ztg. 9129—31. Kgsbg. Tagebl. 118. 119.]

Der **Kgsbg. Maschinen- u. Zuchtvieh-Markt.** [Ostpr. Z. 117 (Beil.)] Pferde-, Zuchtvieh- u. Maschinenmarkt in Kgsbg. [Danz. Z. 9145. 46.]

Vom Ausstellgsplatze. (Kgsbg. 10. Mai.) [Danz. Z. 9114.] Preuss. Prov.-Gewerbe-Ausstellg. i. Kgsbg. Am Vorabd. [9142.] Die Eröffngsfeier. 30. Mai. [9144.] Ein Gang durch die Ausstellg. [9149.] Bergbau. [9151.] Im Exercierhause (nur Maschinen enthaltend). [9152.] Das Gewerbe auf dem Lande. [9154.] Kunststein. [9156.] Bauten. [9159.] In der Möbelhalle. [9161.] Hausrath. [9163.] Essen und Trinken. [9165.] Kleider. [9173.] Webestoffe. [9176.] Schmuck. [9178.] Das Papier u. seine Vwendg. [9180.] Kunstindustrie. [9184.] Frauenarbeit. [9188.] Chemikalien. [9190.] Instrumente. [9197.] Volkstrachten. [9198.] Prämiirungs-Act. [9212.] — Die Prov.-Gewerbe-Ausstellg. I—XII. [Ostpr. Z. 87 (B.). 90 (B.) 99 (B.) 103. 107 (B.) 110 (B.) 115 (B.) 123 (B.) 124. 136. 138. 140. 142. 144 (B.) 146 (B.) 147 (B.) 149 (B.) 150 (B.) 153 (B.) 154. 156 (B.) 157. 158. 159 (B.) 160 (B.) 162. 163. 164 (B.) 165 (B.)] Zur Prämiirung der Aussteller. [162.] — Zur Prov.-Gewerbeausstellung. [Kgsbg. Hartg. Z. 123. 124. 126. 128. 130—134. 137. 140. 141. 143. 144. 145. 146. 148—156. 158. 160.] — Die preuss. Prov.-Gewerbe-Ausstellg. [Kgsbg. Tagebl. 124. 129. 134. 137. 141. 143. 145. 146. 152. 154. 157. 159. 163.] — H. V. Die Kgsbg. Prov.-Gewerbe-Ausstellg. (Von uns. Special-Berichterstatt.) I—V. [Altpr. Ztg. 124—126. 128. 143. 145.] Prov.-Gewerbe-Ausstellung i. Kgsbg. (Von uns. β-Korresp.) [Ebd. 134. 136. 138. 140. 142. 144. 146. 150. 152. 156. 158. 162.] — Alb. **Hahn**, d. musikal. Instrumente der Gewerbe-Ausstellung. [Ostpr. Ztg. 158.] **A. Jentzsch**, üb. d. Erzeugnisse u. Hilfsmittel d. Bergbaues, sowie geol. Kart. u. Sammlgn. auf d. Gewerbe-Ausstellg. [Gewerbebl. f. d. Prov. Preuss. 17.] Anh.: d. nutzbar. Gesteine in d. Prov. Preuss. [Ebd. 18. 19.]

(F. **Hipler.**) Die Schweden in **Braunsberg.** [Ermländ. Volksblätt. 1874. Nr. 53. (Beil.) 54. 55. 56. (B.) 58—62.]

Danzig u. **Kgsbg.** (Aus d. Reiseerinnergn., w. W. Langhans in d. „Hamb. Nachr." u. d. T.: „Am baltisch. Meer" veröffentl. [Danz. Z. 1875. 9215.] E. **Püttner.** Prachtstück altdtsch. Architectur im Nord. (Franziskaner Klost. in **Danzig**) [Die Gartenlaube. 16. (m. 5 Abbildgn.)] Dünkelberg, die Bewässerg. m. Canalwasser in d. Ebene v. Gennevilliers bei Paris u. auf d. Dünen bei **Danzig** [Deutsche Vierteljahrsschr. f. öfftl. Gesundhtspflege. 7. Bd. 1. Hft.] **Liévin.** d. Sterblichk. in **Danzig** i. J. 1874. [Danz. Z. 8943.] Statist. Nachrichtn. üb. d. Armenpflege in **Danz.** f. d. J. 1874. [Ebd. 9209.] Zum 10j. Besteh. des erst. **Danz.** Kindergartens. [Ebd. 9095.] Ein gutes Werk (Beschreibg. d. neu. Diakonissen-Krankenhauses in **Danz.**) [Ebd. 9053.] Die **Danziger** Holzfaserstoff-Fabrik [Gewerbebl. f. d. Prov. Preuss. 9.]

Δ Die Entstehg. u. weitere Entwicklg. d. Stadt **Darkehmen.** [Insterb. Z. 108.]

Die Betheiligg. d. gewerbl. Industriellen **Elbings** an d. Provinzial-Gewerbe-Ausstellg. in Kgsbg. [Altpr. Z. 118. 119.] Die Lage d. Hdls., d. Gewerbe u. d. Schifffahrt in **Elbing** i. J. 1874. [Ebd. 143.]

Aus d. Pregelstadt I. (**Kgsbg.** e. Feld- u. Wiesenstdt. Das Wasser ist e. nützl. Element. Die Schifff. behind. d. Vkehr.) [Kgsbg. Tagebl. 183.] II. (Oben u. unten. Der Dampfer im Laden. Arbeitertypen.) [208.] III. (Phönix aus der Asche. Strassen u. Strassengewühl. Schon wied. Pferde. Demüthiger Baustyl. Gottes Segen auf d. Haberberg. [213.] Deutscher Städtespiegel. **Kgsbg.** i. Pr. (von Gottl. Schrubber). [Das neue Blatt. 36.] Unsere Wasserleitg. [Ostpr. Z. 122.] W. Zur Klärg. der Wasserleitgsfrage I—III. [Ebd. Beil. zu 126—128.] M. **Beer**, Assistent am hies. chem.-pharmaz. Univ.-Laborator., üb. d. Wasser uns. städt. Leitg. [Ebd. 143. (Beil.)] **Ders.** üb. d. Wasser einiger **Kgsbg.** Brunnen. [Ebd. 173 (B.) Kgsb. Tagebl. 173.] Das 25j. Besteh. der **Kgsbg.** Handelsschule [Ebd. 85 (B.)] Das Krankenhaus d. Barmherzigk. zu **Kgsbg.** i. Pr. [Wochenbl. d. Johannit.-Ord.-Balley Brandenburg. 14.] G. Ein zoolog. Garten i. **Kgsbg.** [Kgsb. Tagebl. 169.] Die **Kgsbg.** Hartungsche Ztg. [Kbg. Hartg. Z. 135 (Abd.- u. Morg.-Ausg.) Wegen der hier vorkommend. Lücke in Betreff d. reactionär. Redactionen vgl. Ostpr. Z. 147. (Beil.) im Ber. üb. d. Prov.-Gewerbe-Ausstellg.] Bezirksverein zur Rettg. Schiffbrüchiger zu **Kgsb.** Generalvsmlg. 22. Apr. Ber. pro 1874. Zahl d. Mitgl. (um 69 gestieg.) 701.

davon in Kgsb. nur 384; bis jetzt 18 Städte betheil.; Einn. 995 Thlr. Ausg. 1901 Thlr. Ausserd. lieferte d. Centralverein f. d. jüngste Rettgsstat. Cranz 2 vollstd. ausgerüst. Raketenwag. nebst Schiessappar. — Vorhd. sd. 5 Rttgsstat.: Balga-Alt-Tief, Kraxtepellen, Lappöhnen, Cranz, Rossitten. In Nidden ist e. Bootswagen station. — Seit d. 9jähr. Besteh. d. Vereins sd. 16211 Thlr. ausgegeb., 11900 eingenomm. — Im diesseit. Bez. nur 2 Schiffsunfälle. [Ostpr. Z. 94.] Phys.-ökon. Ges. Sitzg. 5. März. Einführg. d. neu. Geolog. Dr. Jentzsch. — Prof. Dr. **Luther** Gedächtnissrede auf Argelander. Geschenke. — Prof. Dr. G. **Berendt**, Darlegg. d. zum Schlusse der Diluvialzeit u. m. Beginn d. Jetztzeit im ganz. Osten des norddtsch. Flachlandes vorhand. gew. Wasserläufe. — Dr. **Saalschütz** üb. e. Eulersch. Problem, die Geometrie der Lage betr. [Kgsb. Hartg. Z. 77 (A.)] 2. Apr. Richelot †. Steu.-Insp. **Stiemer**-Tapiau, üb. d. Bodenformation u. d. Entwässergsvhltnisse im Kreise Labiau u. Wehlau in specie zwisch. d. Pregel, der Deime u. dem Nemonien. — Dr. **Schiefferdecker** üb. d. Colorado-Käfer u. d. Möglk. sr. Einschleppg. — Dr. **Berthold** üb. d. Untsuchg. d. Auges u. Ohres vmittelst Reflexspiegel nebst hist. Bemerkgn. [105 (Beil.)] 7. Mai. Gymn.-Lehr. **Momber** zeigt u. beschr. d. rotirende Kugel nach Gore. — Dr. **Adamkiewicz** üb. künstl. Darstellg. v. Farb. aus Eiweiss. — Dr. **Benecke** üb. d. Reblaus (Phylloxera vastatrix) u. ihre Bedeutg. f. d. Weinbau. [127 (Beil.)] 4. Juni. Geschenke. — Prof. v. **d. Goltz** üb. d. wirthschftl. Lage der ländl. Arbeiter i. Ostpr. [152.]

Aus d. Drewenzthal 24. Juni. D. gr. Ablass im Klost. **Lonk**. [N. Westpr. Mitth. 74.]

Zur Gesch. d. Rathhaus. i. **Marienwerder**. [Ebd. 90. 91 (Beil.)]

— cc — **Neukuhren**. [Kgsb. Tagebl. 188.]

Reimannsfelde. Von e. Kurgaste aus Kgsb. [Ebd. 169 (M.)]

— z **Saalfeld** i. Ostpr. 15. Juni (Notiz. üb. Gründg. d. Stdt u. Urkdn. entnomm. dem 1874 hrsg. „Ber. üb. d. Vwaltg. u. d. Stand d. Gemdeangelgh.“) [Ostpr. Z. 141. (B.)]

Eine Schilderg. von **Thorn** aus d. J. 1725 (entnomm. dem anonym ersch. Wandertagebuch des Samuel Klenner (Rathskämmerer zu Steinau i. Schl.): „der Reisende Gerbergeselle od. Reisebeschreibg. e. auf d. Wanderschaft begriff. Weisgerbergesellens“ (Liegnitz 1751.) [Thorn. Z. 161.] Das betrübte **Thorn** (W. Vorst. Z.) [Ostbahn. Beil. zu 34 u. 36.] **Copernicus-Verein**. 12. Apr. Nekrolog des Oberstlieut. Schultz in Thorn. — Geschäftl. — Dr. **Wieselmann** Vortrag üb d. Nervenschlag. [86. 87.] 10. Mai. Geschäftl. Von den Erben des verst. Bchdr. **Lohde** in Culm ist dem Cop.-Verein e. Expl. der Beschreibg. der Stdt Thorn von Prätorius, hrsg. v. Wernicke, nebst e. Anzahl hdschr. Sachen von lokal. Interesse für Thorn übsendet. Die Hdschriften sd. dem Verein als Geschenk gewährt, von den 3 im Druck erschienenen Heften der Beschr. von Thorn (das 4. Hft. besitzt der Cop.-V. im Msc.) sd. noch 12 Expl. vorhd., die der Verein ankauft. Rect. **Höbel** Vortr. üb. die Gottesfrage nach d. materialistisch-empir.-philos. Auffassg. d. Prof. Krönig in Berl. [108.] 7. Juni. Geschäftl. Die v. Lohde aus Culm als Geschenk eingegang. Archivalien soll., nachd. im Verein Vortr. darüb. gehalt. ist, dem Magistr. überwies. wd. — Erörterg. üb. d. Einrichtg. v. Hdlsgerichten u. die Betheiligung des Laienelements am Rechtsprechen übhpt. — Kaufm. **Adolph** Vortr. üb. die Germanisirg. der Ortsnamen in unsr. Provinz. — **Adolph** zeigt d. photogr. Abbildg. des leider zerstört. schönen Giebels in der Breiten Strasse vor. [131.] 8. Juli. Geschäftliches. Kreisricht. Dr. **Meisner** Vortr. üb. Politik u. Interess.-Vertretg. auf d. Gebiete d. Rechtspflege. [156.] Genauere Mitthlg. von ds. Vortrage: Interessenten-Vertretg u. Politik auf d. Gebiete d. Rchtspflege mit besond. Hinblick auf d. Hdlsgerichte. [158.] 9. Aug. D. Vorsteher d. Stdtarch. zu Danzig, Oblehr. Boeszermenyi hat 3 den Kopernikus betr. Urkd. in amtl. beglaub. Abschrift hergeschickt; durch dieselb. wird ein Legat constatirt, w. Kop. den Kindern sr. Schwestertochter, der Frau des Clement Moller zu Stargard, zugewendet hat. — Just.-R. Lesse in Berlin ht für d. Cop.-Stipend. 60 M. übersend. [185.] 6. Sept. D. Verein spendet 30 M. zu e. silbern. Eichenzweige in d. Kranze, w. auf Vorschlag d. frei. dtsch. Hochstifts z. Frkf. a. M. v. d. dtsch.-wissschftl. u. Kstvereinen für die Büste v.

Michel Angelo **Buonarotti** z. d. 400j. Jubelfeste desselb. v. 10—15. Sept. in Florenz gestiftet wird. D. Verein wird 12. Sept. e. Festfeier in d. Aula d. Gymn. veranstalt. Dr. med. **Lindau** Vortr. üb. d. Staub. [209. 210.] 12. Sept. Festfeier. Prof. L. **Prowe**. Festrede. [214.]

Die Entstehg. d. Dorfes **Zallenfelde** bei Pr. Holland. (seit 1819 durch 14 aus d. bis z. Tilsit. Fried. preuss. Grosspolen ausgewand. Brndnburgr.) [Ostpr. Z. 136 (B.)]

F. W. A. **Argelander** [Illustr. Z. 1659.]

Max. **Curtze**. Reliquiae **Copernicanae** (Schluss zu Jahrg. XIX, 76—82. 432—458.) [Ztschr. f. Math. u. Phys. Jahrg. XX, 221—248.] Hat **Cop.** die Einleitg. in s. Werk de revolutionib. selbst geschrieb. od. nicht? [Ebd. 3. Hft. S. 60—62.] Cantor rec. Hipler, d. Portraits des Nic. **Cop.** [Ebd. 4. Hft. 92—95.] L. Schwarz, üb. **Cop.** [Sitzgsber. d. Dorpat. Naturf. Ges. red. v. Arth. v. Oettingen. 3. Bd. 5. Hft. 1873.]

Graf Aug. **Dönhoff**-Friedrichstein (geb. 10. Oct. 1797 z. Potsdam, † 1. Apr. 1874.) [Ostpr. Z. 112 (Beil.)]

J. Löwenberg, die beiden **Forster** [Im neu. Reich. 31.]

Prof. Dr. W. Crecelius (Elberf.), zur Familiengesch. der von **Götzen**. [Der dtsche Herold. 2.]

Das Geschl. der **Goltze** im Kampf geg. d. Hierarchie. [N. Westpr. Mitthlg. 44.]

Dr. Rob. Giseke, Rud. **Gottschall** I. Sein Leben. II. Seine Werke. [Kgsb. Hartg. Ztg. Morg.-Ausg. zu 200—202. 204. 207.]

Gust. **Liek**, Wöterkeim. Liter.-hist. Skizze. (betr. Joh. Frdr. **Gottsched**, den Brud. des bekannt. Gottsched.) [Ebd. 117 (M.)]

A. Weigert, zur **Hamann**kunde. [Blätt. f. lit. Unthltg. 13.] J. G. **Hamann**, [Ebd. 26.]

Rohde (Seminarlehr.), Joh. Frdr. **Herbart** [Der Volksschulfreund. 10. 11.]

Bernh. Suphan, **Herders** theolog. Erstlingsschrift. [Zacher's Ztschr. f. dtsche Philol. 6. Bd. 2. Hft. S. 165—203.] Ders., Röslein auf der Heide. („Ist Heidenröslein e. Goethisch. Ged., od. gebührt **Herder** d. Verdienst, die duftige Blüthe eingesamm. zu hab. auf jen. Wanderschft. durch d. grüne Heide d. Volkspoesie, zu der er zuerst unt. sein. Landsleut. sich anschickte?" Verf. neigt letzterem zu u. kann auf die Frage: Wo hat H. d. Lied zuerst sing. od. sagen gehört? an seine Heimath Ostpr. denken.) [Arch. f. Literaturgesch. hrsg. v. Schnorr v. Carolsfeld. V. Bd. 1. Hft. S. 84—92.] G. Gottler, Idées de **Herder** sur l'hist. de l'humanité. [L'Instruction publ. 1er Mars.]

Prof. M. Noether in Erlang., Otto **Hesse** (geb. 22. Apr. 1811 zu Kgsb. gest. 4. Aug. 1874 zu München.) [Ztschr. f. Math. u. Phys. 20. Jahrg. 4. Hft. hist.-liter. Abth. S. 77—88.]

Leop. v. **Hoverbeck** (geb. 25. Juli 1822, † 12. Aug. 1875 zu Gersau in d. Schweiz.) [Hartg. Z. 189 (A.) Danz. Z. 9274.] Nekrolog [Hartg. Z. 190 (M.)] H's Begräbn. 22. Aug. z. Nickelsdorf bei Allenstein. [Ebd. 197 (A.)] Fd. Michels. Leop. v. **Hoverbeck**. [Sonntags-Bl. 36.] [Illustr. Z. 1680.] Dr. J. **Möller**. Gedächtnissrede auf v. **Hoverbeck**. [Kbg. Hartg. Z. 221 (A. u. M.) 222 (M.)]

Der Geburtstag Joh. **Jacoby**'s [Die Wage. 20.] Ed. **Sack**, Joh. **Jacoby** als Pädagog I—II. [Ebd. 32—34.]

Dr. Heymann **Jolowicz** † 31. Jan. 1875. [Kgsbg. Hartg. Z. 36. (A.)]

Das erste Adelsdiplom des Kurhauses Brandenburg in d. 1657 resp. 1660 souverän. Herzogth. Preussen (für den „Rath, Ober Geheimbten u. Lehen-Secretarius Fabian **Kalaw vom Hofe** den Elteren etc." d. d. Kgsbg. i. Pr. 7. Mai 1663. Friedr. Wilh.) [Der deutsche Herold. 6. Jahrg. No. 6 u. 7. S. 73—75.]

Ungedruckte Briefe von **Kant** u. **Fichte**. Mitgeth. v. Prof. Dr. Teichmüller in Dorpat. (Kant an sein. Verleger Hartknoch in Riga d. d. Kgsbg. 28. Jan 1797. Fichte an B. H. Sonntag in Riga d. d. Kgsbrg. 7. Juli 1797.) [Ztschr f. Philos. u. philos. Krit. N. F. 66. Bd. 2. Hft. S. 173—185.] D. A. Dorner üb. d. Principien der **Kant**sch. Ethik. [Ebd. 65. Bd., 161—194. 66. Bd., 1—43 67. Bd., 33—88.] Dr. Frederichs, die Principien d. krit. Idealism. Vortr. geh. in d. Sitzg. v. 31. Oct. 1874. [Verhdlgn. d. philos. Ges. z. Berlin. 1. Hft. Lpz. S. 53—73.] Prof. Dr. H. Holzmann, **Kant**'s Religionsphilos. m. Bezug auf neuere Darstellg. [Ztschr. f. wissensch. Theol. 18. Jahrg. 2. Hft. S. 161—190.] Osc. Schmidt, **Kant** u. Darwin (Besprechg. d. gleichnam. Schrift v. Fritz

Schultze.) [Deutsche Rundschau 1. Jahrg. 12. Hft. (Sept.)] Theobald Ziegler, **Kant** u. d. Verhältn. v. Kirche u. Staat. [Die Gegenwart Nr. 12.]

von **Mülheim**, v. **Mühlheim**, v. Mühlenheim, v. Müllnheim, v. Müllenheim, je nach d. versch. Jahrhdrtn. geschrieb. [Adels-Kalender. Beil. z. d. Deutsch. Herold Nr. 2. S. 3. 4.

Prof. Dr. Frdr. Jul. **Richelot** (geb. 6. Nov. 1808, † 1. Apr. 1875.) Nachruf [Kgsb. Hartg. Z. u. Ostpr. Z. 79.] Nekrolog [Danz. Z. 9056.] Necrolog v. S. * z [Wissenschftl. Monats-Blätt. III. Jahrg. Nr. 4. S. 63—64.] Erinnergn. an einen jüngst Heimgegangenen. [Kgsbg. Hartg. Z. 147 (M.)]

Eug. **Zabel**, Karl **Rosenkranz** [Kbg. Hartg. Z. 93 (M.)] Erdmann, deutsche Professoren. Karl **Rosenkranz**. [Daheim 44.]

Eine Säkularerinnerg. (an Joh. Heinr. **Schmülling**, d. erst. Direct. des neuorganis. Braunsberg. Gymn.) [Ermländ. Volksblätt. 1874. 94.]

Carl **Schnaase** der Nestor der Kunstwissensch. (geb. 7. Sept. 1798 zu Danzig, † 20. Mai 1875 in Wiesbaden) [Ostpr. Ztg. 120 (Beil.) Hartg. Ztg. 118 (A.) Dtsch. Rchs-Anzeiger. 117. Danz. Z. 9132 (nach der „Post“)] A. Springer, Karl **Schnaase** [Im neu. Reich. 23.] W. Lübke, Karl **Schnaase** [Ztschr. f. bild. Kunst. 10. Bd. 10. Hft.] K. **Schnaase** u. G. F. Waagen. [Wiener Abdpost (Beil. z. Wien. Ztg. 133.]

Theod v. **Schön**. [Die Wage. 15—17. 23.] Theod. v. Sch. [National-Ztg. 187 (Morg.-Ausg.) v. 24. Apr. — Vossische Ztg. Nr. 90 (Sonnt.-Beil. Nr. 16.) 95. (Sonnt.-Beil. 17.) Danz. Z. 9061.] K Reichard, **Schön** üb. Stein [Im neu. Reich. 19.] Otto Nasemann (Halle), **Schön** u. Stein (gegen Maurenbrecher) [Die Grenzboten 26. S. 481—484.] **Maurenbrecher**, z. Kritik d. **Schön**sch. Memoiren. [Ebd. S. 484—498.] [Vgl. Sonntags-Beil. 35 z. Vossisch. Z. 201 v. 29. Aug.]

D. Asher, e. neue Stimme über **Schopenhauer**. [Blätt. f. lit. Unth. 28.]

Joh. Carl **Schultz**, Dir. d. Danz. Kunstschule (geb. 5. Mai 1801, † 31. Dec. 1872.) Nekrolog. [Christl. Kunstblatt. 3.]

Protest e. **Kantianers** (Wilh. **Tobias**, Verf. v. „Grenzen der Philosophie“) geg. den Status quo in Deutschland. [Die Wage. 30.]

Nachrichten.

(Verspätet.) **Danzig**, 30. März. Der Landrath des Culmer Kreises v. **Stumpfeld** hat durch Oberbürgermeister v. Winter der Münzsammlung des hiesigen Gymnasiums eine Anzahl im **Culmer** Kreise gefundener **Münzen** geschenkt, welche theils der Zeit des **Deutschen Ordens**, theils dem alten **Freistaat Danzig**, dem **Herzogthum Preussen**, **Polen** etc. angehören. Darunter befindet sich als am meisten interessantes Stück eine **broncene Medaille** von mehr als tausendjährigem [?] Alter. Sie erinnert an die Regierung des Papstes Sisinius, welcher am 6. Novbr. 707 plötzlich starb, nachdem er nur 20 Tage zuvor das Pontificat angetreten hatte. Während seiner kurzen Regierungszeit soll er an der Gicht in den Füssen und Händen dergestalt gelitten haben, dass er weder gehen, noch Speise zum Munde führen konnte. Er war der 89. Papst und von Geburt ein Syrier. Siehe B. Platinae historia de vitis pontificum Romanorum pag. 98. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Bild des Papstes mit der Umschrift: SISINIVS. I. PONT. M., auf der Rückseite die halbe Figur des Apostel Petrus, welchem eine Hand aus den Wolken den Schlüssel darreicht, mit nachstehendem lateinischen Hexameter als Umschrift: TV. P. ME. NAVE. LIQSTI. SVSCIPE. CLAVEM. (Um meinetwillen hast Du Dein Schiff verlassen, empfange den Schlüssel) vergl. Evangel. Lucä, Cap. 5, V. 11, Matthäi 16, V. 18. Die Medaille ist wohl erhalten. Am obern Rande durchbohrt, scheint sie längere Zeit auf der Brust getragen zu sein. Wann und wie mag sie in das Culmer Land gekommen sein? [Danz. Z. v. 30. März 1875. Nr. 9044.]

Danzig, 2. April. Eben derselbe hat auch die Sammlungen der hiesigen Anthropologischen Gesellschaft durch werthvolle Zuwendungen bereichert, indem er derselben eine beträchtl. Anzahl an verschiedenen Orten des Culmer Kreises aus-

gegrabener Urnen, Steinärte, Broncegeräthe etc. zur Disposition gestellt hat. In dankenswerthem Interesse für archäologische Forschungen hat er seit geraumer Zeit dafür Sorge getragen, dass derartige Funde, die nur durch Einverleibung in grössere Sammlungen Bedeutung u. Werth für die Wissenschaft erlangen, nicht verzettelt u. der Zerstörung Preis gegeben werden; es steht zu hoffen, dass die von ihm in Aussicht gestellten, unter sachkundiger Leitung zu bewirkenden Nachgrabungen noch reiche Ausbeute liefern werden. [Ebd. Nr. 9050.]

Auf dem am 28. Juli 1875 in Kulm tagenden Kreistage wurde der Verlag des Werkes der Geschichte des Kulmer Kreises dem Oberlehrer Dr. **Schultz** unter der Bedingung überlassen, dass derselbe die entstehenden Druckkosten selbst übernimmt.
[Thorner Ztg. 1875. No. 187.]

Die „Gaz. Tor." meldet, dass der Archivar am Thorner Stadtgericht drei **auf Kopernikus bezügliche Dokumente** entdeckt und dieselben dem Kopernikus-Verein in Thorn übersandt habe. Die Dokumente sollen sich auf Legate zu Gunsten der Kinder einer Nichte des Kopernikus beziehen.
[Dtsch. Reichs- u. Pr. Staatsanzeiger v. 26. Aug. 1875. No. 200.]

Professor Edward **Caird**, of Glasgow University, has in preparation a work on **The Philosophy of Kant Explained and Examined**. It will include an historical introduction, and will be published by Mr. Maclehose.
[The Academy. Sept. 4. 1875. No. 174.]

Berichtigung.

Herr A. Rogge theilt S. 377—78 des 12. Bandes dieser Zeitschrift unter der Ueberschrift: „Die älteste Urkunde über die Familie Sparwin" eine, dem Hauptbuche des Gutes Rossen entnommne Urkunde des Comthurs zu Balga Dietrich v. Elner vom Ende des Jahres 1373 mit unter Bezugnahme auf eine von mir vor 19 Jahren verfasste Abhandlung über das Geschlecht v. Sparwein und mit der Bemerkung, dass mir diese Urkunde damals nicht bekannt gewesen zu sein scheine. Dies letztere ist richtig — denn ich habe sie erst vor 5 Jahren, als mir hier das bezeichnete Hausbuch vorlag, kennen gelernt — unrichtig ist aber die Ueberschrift des oben erwähnten Artikels, da die bis jetzt bekannte älteste in meiner von Herrn A. Rogge allegirten Abhandlung S. 297 citirte Urkunde für das Sparweinsche Geschlecht — eine Handfeste des Hochmeisters Winrich für Martin v. Sp. — **schon dem Jahre 1367** angehört. Diese Urkunde ist, wie von mir angegeben, im Hausbuche des Amtes Bartenstein in extenso zu finden.

Magdeburg, im Juli 1875. **G. A. v. Mülverstedt,**
Staats-Archivar und Archiv-Rath.

Der obigen Berichtigung des Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt stimme ich bei. Bei Abfassung der Ueberschrift dachte ich weniger an die Haupturkunde von 1375, als an die in derselben erwähnte, von Ulrich Fricke ausgestellte, auf die ich in der Einleitung ausdrücklich hingewiesen. Die Abfassung der letztern vor 1367 lässt sich allerdings auch nicht erweisen. Da die Urkunde von 1367, die ich nicht gesehen habe, sich nur auf Martin Sparwin zu beziehen scheint, ohne weitere Familienverhältnisse zu berühren, so dürfte sich für meine Mittheilung die Ueberschrift: „Aelteste Nachricht von der Familie Sparwin" empfehlen. Bei der Gelegenheit bemerke ich noch, dass in der Urkunde Lynden für Lyeden zu lesen ist.

Adolf Rogge.

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Conrad Bitschin
während seines Aufenthaltes in Culm (1430—38).

Von

Dr. Franz Schultz.

Aeusserst dürftig sind die Nachrichten, welche uns Töppen in seiner Ausgabe der Werke Bitschins (Scriptores rerum Prussicarum Bd. III. S. 474) über die Lebensumstände, die Wirksamkeit und den Charakter eines Mannes zu geben vermochte, welcher auf der Höhe der Bildung seiner Zeit stehend vermöge seines gewissenhaften Fleisses und seiner mehr als gewöhnlichen Gelehrsamkeit sowohl seinen Zeitgenossen und engeren Mitbürgern, als auch der Nachwelt die schätzenswerthesten Aufklärungen über des Landes Vergangenheit und die interessantesten Winke über die Zeit- und Culturgeschichte hinterlassen hat. Doch ist nicht Alles auf uns gekommen, was er geschrieben hat; jedenfalls ist das, was bis jetzt von ihm bekannt gewesen, noch nicht im Stande, uns einen umfassenden Begriff von der Thätigkeit zu verschaffen, welche Bitschin während der Blüthe seines Lebens entwickelt hat. Vielleicht dürfte ein Fund, welchen Schreiber dieser Zeilen unlängst im culmer Stadtarchive gemacht hat, geeignet sein diese Lücke auszufüllen. —

Während so manches werthvolle Document durch die Sorglosigkeit der städtischen Verwaltung, namentlich während der polnischen Zeit verloren gegangen, sogar muthwillig zerstört und als Maculatur veräussert ist, hat sich in einem entlegenen Winkel unseres Archives ein ganz unscheinbares Buch Jahrhunderte lang den Blicken zu entziehen gewusst; dasselbe hat, da es von Würmern angefressen und theilweise

von Feuchtigkeit durchzogen ist, ein röthlich-graues Aussehen und unterscheidet sich fast garnicht von der Mauerfarbe, deren Nachbar es die lange Zeit hindurch gewesen ist: gerade diesem Umstande hat es seine Rettung zu verdanken. Bei näherer Besichtigung stellte es sich heraus, dass es ein Buch zum Handgebrauche für den Stadtschreiber von Culm sei und Niemanden anders zu seinem Urheber habe, als unseren Conrad Bitschin. Auch das Format und die sonstige Ausstattung tragen das Gepräge eines solchen Buches zum Handgebrauche und auf dem vergilbten Titelblatte finden wir die Wenig sagenden Wörte: Manuale notarii civitatis Culmen super diversis causis et negotiis memorabilibus. — So bescheiden nun das Aeussere, ja selbst der Titel des Buches ist, so bedeutungsvoll ist sein Inhalt, und wird es dadurch noch mehr, dass es von Bitschins Nachfolgern fortgesetzt ist. Vielleicht ist es nicht zuviel gesagt, dass dieses Buch, gehörig ausgenutzt, nicht blos für eine Localgeschichte, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar für die Geschichte des Landes von nicht zu unterschätzender Bedeutung werden könnte. Um nur Einiges anzuführen, so finden wir hier ein Verzeichniss der städtischen Behörden vom Jahre 1430 bis tief in das 16te Jahrhundert hinein, durch welches nicht allein manche historische Angaben modificiert werden, sondern auch das Verhältniss der Behörden zu einander, namentlich der Rathmannen zu den Scheppen, und der Scheppen in der Stadt zu den vorstädtischen Scheppen klar gelegt wird. Es befindet sich ferner darin ein Verzeichniss der neu aufgenommenen Bürger aus derselben Zeit, und zwar, was das Interessante dabei ist, mit Angabe der Nationalität: wir lernen daraus, dass die polnische Bevölkerung des culmer Landes nicht so geringe gewesen ist, als man gewöhnlich glaubt annehmen zu müssen, namentlich aber, dass das Drängen der polnischen Bevölkerung nach den Städten lange vorher begonnen hat, ehe der Bund seinen Abfall vom Orden erklärte. — Aus gelegentlichen Andeutungen eröffnen sich uns ganz neue Gesichtspunkte über das Verhältniss Bernhards von Zinnenberg zum Orden sowohl als zu Polen, desgleichen über den Rücktritt der Stadt Culm vom Bunde und vieles Andere mehr. — Da es nun nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes sein

kann, das bezeichnete Buch nach allen Seiten hin zu characterisieren und zu excerpieren, so möge es hier genügen, dasjenige aus demselben hervorzuheben, was auf die Wirksamkeit, die Lebensumstände und den Charakter Conrad Bitschins Bezug nimmt. —

Bitschin wurde im Jahre 1430 zu dem Posten eines Stadtschreibers von Culm „belybet;“ mit halbverblichener Schrift liest man auf dem Deckblatte die Worte: Quoniam ut dicit C. de veteri Jure enucleando l . . . . . omnia in memoria haerent, et in nullo errare potius est divinitatis quam humanitatis, humanitas enim labilis est memoriae propter voluptates, petulantiam et otiositatem . . . . desidiam. Quia scribitur . . . . . deremitur . . . Nisi tu pridem . . . . . voluptas et otium sunt retia ad . . . . . capiendos memoriaque, quia labilis est indiget adjutorio dirigente, libris videlicet et . . . . . quae vasa memoriae nuncupantur. Idcirco ego Conradus Bitschin anno Domini millesimo quadringentesimo trecesimo quo ad notariatus officium proh dolor immerito . . . . . perveneram, putavi . . . . . memoriarum diversarum . . . (das Uebrige ist unleserlich!). — Der Posten war weder sehr lukrativ, noch so überaus ehrenvoll; umsomehr muss man die Bescheidenheit jenes gelehrten Mannes lieb gewinnen, welcher fürchtet zu einer Stelle berufen zu sein, welche er nicht verdient habe; der sogar von seinem kärglichen Gehalte noch Legate für die studierende Jugend Culms aussetzt. — Das Amt der Rathmannen und Scheppen, sowohl innerhalb als ausserhalb der Stadt, war ein Ehrenamt und daher unbesoldet; besoldete Beamte hatte die Stadt ausser den 7 Thorwächtern nur 5: nämlich den Stadtschreiber, den „obirsten dyner,“ den „weger“ und noch 2 andere Diener. Die Einnahme des Stadtschreibers war der des obersten Dieners gleich und stellte sich etwa folgender Massen heraus: er erhielt Weihnachten 4 Scot, Fastnacht 1 Firdung, demnächst 2 Mark, alsdann noch einmal ein kleines „Oppgeldt,“ Pfingsten denselben „lon“ wie Weihnachten, Michaelis das Quattembergeld, Martini 7 Ellen „groes colmischen Gewandes“ und einige Scheffel Getreides, um Luciä virginis „den Quattemberlon,“ endlich wenn er den Jahresabschluss gemacht hatte, wurde ihm und den „herren eine molzeit“ verabreicht. — Für diese Remu-

neration lag ihm eine bedeutende Verpflichtung ob, die in der Eidesformel zusammen gedrängt ist: „der stat bücher czu verwaren und czu schreyben und czu sweygen das ich sweygen sal und melden das ich melden sal.“ — Dabei war der Stadtschreiber die Seele der ganzen Verwaltung, denn der Bürgermeister, der Compe, der Kirchvater, der Kämmerer, der Scholze waren Rathsherren, die sich zwar gewöhnlich auf eine Reihe von Jahren wählen liessen und sich daher wohl in den Gang der Geschäfte hineinarbeiten konnten, die aber doch nebenbei eine andere Beschäftigung hatten und die eigentliche Arbeitslast dem Stadtschreiber überliessen: ohne ihn konnte keine Rathssitzung, kein Scheppending abgehalten werden. Er hatte den ganzen Etat der Stadt zu überwachen, welcher bei dem ausgedehnten Landbesitze nicht so ganz einfach war; er hatte die Liste der jährlichen Behörden, sowie der neuhinzukommenden Bürger zu führen, Kauf und Verkauf von Erben zu controlieren, die Sicherheit der eingetragenen Pfänder zu überwachen, die Protokolle bei Gerichte zu führen, die auf dem Rathhause deponierten Documente zu bewahren, ein Verzeichniss der der Stadt und den Kirchen der Stadt gehörigen Geräthschaften und Utensilien zu führen, Erbschaften oder Kapitalien in anderen Städten durch sogenannte Stadtbriefe zu requirieren, Maass und Gewicht sowohl der Einheimischen als der Fremden zu beaufsichtigen u. s. w. Zu allem diesem bedurfte es einer nicht unbedeutenden Rechtskenntniss und einer speciellen Bekanntschaft mit den Privilegien der Stadt Culm. Ueber alle Erfordernisse, welche an einen Stadtschreiber, der seinen Posten würdig ausfüllen wollte, gestellt werden, hat er sich selbst des Weiteren ausgelassen in seiner Schrift de vita conjugali (Scr. r. Pr. III, S. 477, Anm. 1), wo es u. A. heisst: „Statuta quoque civitatum continue perlegant atque sciant et considerent, si contra deum et jura ea esse confecta noverint.“ — Verlangte nun schon die Verwaltung der Stadt und das einheimische Gericht einen gewissen Grad von Rechtsgelehrsamkeit, so musste dieselbe noch höher sein in einer Stadt, welche noch immer das Obergericht des Landes bildete, in welcher alle „gescholtenen“ Urtheile einliefen. Bei den mannigfachen Interpretationen, deren das culmische Recht fähig war, war es nöthig,

dass der culmer Stadtschreiber, um nicht in Widerspruch mit ähnlichen Erkenntnissen zu gerathen, diese sowie die Magdeburgischen Schöppensprüche kannte und für alle neuen vorkommenden Fälle ein klares und sicheres Urtheil sich bewahrte. Diesem Umstande haben wir die Sammlung jener mannigfachen magdeburgischen Schöppenurtheile zu verdanken, welche Bitschin offenbar nur zu dem Zwecke veranstaltet hat, um seinem Berufe nach allen Seiten hin gewissenhaft zu genügen und seine Stelle würdig auszufüllen. Aber welcher Lohn wurde ihm dafür? Nicht einmal seinen Namen durfte er denselben beifügen; sie sind schlechtweg unterzeichnet: Rathmannen Culm. [1]) — Die einlaufenden „gescholtenen" Urtheile waren für die Scheppen eine nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle; es mussten jedes Mal vom Appellanten 17 Firdung eingezahlt werden, welche zum bei Weitem grössten Theile den „Herren" zu Gute kamen; der Stadtschreiber erhielt für seine Bemühung nur einen alten Firdung. — In dem Manuale heisst es: „Item czu wissen, wer do halet eyn gescholden orteil der uns dovor gebet 17 gutt firdung, davon geben dy herren 1 alden firdung dem Schreiber, und 4 geringe firdung den dynern, das andere den herren." — Trotzdem, dass diese Stellung so wenig Ermuthigendes hatte, unterzog sich Bitschin seiner Aufgabe dennoch mit einer Hingebung und einem Berufseifer, welche ihm noch heute unsere Dankbarkeit sichern. Man sieht aus Allem, dass er ihr nicht nothdürftig hat genügen wollen, sondern dass er auch ein Uebriges gethan hat. Schon die Handschrift mit ihren sicheren wohlgebildeten Zügen zeugt von einer ungemeinen Klarheit; wer sie einmal gelesen, verliert sie sobald nicht wieder aus dem Gedächtnisse. Sie geben uns das vollkommene Bild jener anima candida, die aus allen seinen Handlungen spricht. Er hätte die städtischen Verhältnisse in einem ziemlich verwahrlosten Zustande vorgefunden; das ganze städtische Archiv umfasste bei seinem Amtsantritte nur 16 Bücher und zwar:

[1]) Die Bezeichnung „Rathmannen Culm" und nicht „Scheppen" schreibt sich aus jener Zeit, als Verwaltung und Gericht noch in der Hand einer und derselben Behörde lag; aber auch später war der oberste Scheppenrichter, der „Scholtze" immer Einer der Rathmannen, gewöhnlich der vierte.

1. ein altes Buch, welches man von einem Manne aus Thorn gekauft hatte;
2. den Sachsenspiegel;
3. eine Glosse zum Sachsenspiegel;
4. einen Sachsenspiegel in Brettern gebunden;
5. die Fragen von Magdeburg;
6. ein Stadtbuch mit einem coemptorio;
7. ein Buch, in welches der Stadtzins eingetragen wurde;
8. ein Buch für die Aechter;
9. ein papiernes Buch von flämischem Papier;
10. vier hölzerne Tafeln mit Wachs überzogen;
11. ein Rechenbuch;
12. u. 13. zwei alte Rechenbücher;
14. ein Buch über magdeburgisches Recht;
15. einen lateinischen Sachsenspiegel;
16. noch ein magdeburgisches Buch. —

Hierbei muss freilich bemerkt werden, dass Bitschin die Urkunden nicht mit aufgeführt hat, von denen einige aus der ältesten Zeit noch heute auf dem culmer Archiv aufbewahrt werden, so z. B. die zweite culmer Handfeste vom Jahre 1251, in einer Blechbüchse befindlich. — Ebensowenig nennt er 2 Bücher, die zum Gebrauche für die Scheppen bestimmt waren und sich damals auch in ihren Händen befunden haben mochten, nämlich der liber Scabinorum und das culmer Gerichtsbuch — beide heute im Königsberger Geh. Archiv befindlich unter der Chiffre A. 71 und A. 76. Endlich auch nicht die alte Willkür, deren unten Erwähnung geschieht. Von allen diesen 16 aufgeführten Büchern existiert heute im Originale keines mehr; doch von Bitschins Zeit datiert für Culm eine neue Aera. —

Bitschin hielt es für nothwendig, bei der immer schwieriger werdenden Verwaltung mehrere neue Bücher anzulegen, lediglich zum Gebrauch für den Communalbeamten. Hören wir ihn selbst:

„Item boben die vorgeschreben bucher hat Conradus der czeit als her an dem Schreiberampte gewesen ist, diese nachgeschreben bucher geczeuget:

1. czum ersten dis kegenwärtige manuale;

2. Item der Stat willkor ouch mit Rotem oberczogen, die vor in manchfeldigen stucken was czusplittert, als das noch in der alden wilkor ist czu kennen;

3. Item eyn buch mit Rotem ledder in bretern gebunden, dor Inne der Stat privilegia steyn ufgeschreben, und ander mancherleyn copien und briefe etc.

4. Item eyn rotess buch von den Tagefarten und handelunge bynnen landes;

5. Item eyn buch von mancherhande fredebriefe beyde Ewig und czufrist czwisschen der Cronen czu polen und den landen czu prussen;

6. Item eyn Rechenbuch von der Stat Ampten als kirchenczigel und kalk ampt;

7. Item der Stat czinsbuch vorneuwet mit permynt gemisschet. —

Von diesen 7 hier aufgezählten Büchern befinden sich die beiden erstgenannten noch heute auf dem culmer Stadtarchive; das erste führt heute eine Marke mit der Aufschrift: Manuale notarii Civitatis Culmensis condidit Conrad Bitschin anno 1430. — Das zweite ist noch jetzt in rothem Leder gebunden, doch haften die Blätter nur sehr lose darin, ja es sind sogar 5 aus der Mitte herausgefallen — glücklicherweise zu „des landes willkör" gehörig, die sich also ergänzen lassen. Die übrigen Blätter (theils Papier, theils Pergament) sind theilweise beschrieben oder mit Nachschriften versehen; überhaupt bedarf das Buch, wenn es der Zukunft noch erhalten werden soll, der äussersten Schonung. Die sub numero 3 und 7 aufgeführten Bücher werden auf dem Geheimen Archive zu Königsberg unter Chiffre A. 78 und A. 53 aufbewahrt. — Ueber das Buch No. 4 (die Recesse der Tagfahrten) ist Verfasser augenblicklich noch nicht im Stande Auskunft zu geben, doch wird es sicher auch zu ermitteln sein, es käme nur darauf an die Handschrift zu conferiren. — Die Bücher No. 5 und 6 scheinen verloren gegangen zu sein; — übrigens verdankt das erstere von beiden seine Entstehung jedenfalls den Verhandlungen wegen des Breseczer Friedens (cfr. Scr. r. Pr. III. S. 504, Anm. 1). —

Aus diesen Büchern kann man sich ein ziemlich klares Bild von

der Thätigkeit des Mannes machen, der überall bemüht war, das Ueberkommene zu erhalten, das Zerstreutliegende zusammenzutragen, Ordnung in die Verwaltung hineinzubringen und das Verständniss für die Vergangenheit seinen Mitbürgern zu erschliessen. Es befremdet vielleicht auf den ersten Blick, in manchen seiner Werke wenigstens in den sog. Sammelwerken den aufgeführten Stoff weder nach der Zeit, noch nach dem Inhalte geordnet zu finden, so z. B. im Copierbuche der culmer Privilegien (A. 78); mehr noch in der culmer Willkühr; doch hat er es eben nur für seine Pflicht gehalten Alles, wie er es vorfand, treu und gewissenhaft der Nachwelt zu überliefern; die Verarbeitung des Stoffes hat er in anderen Schriften vorgenommen oder doch vornehmen wollen. Oder hätte es vielleicht ihm, dem Fortsetzer Dusburgs, dem Verfasser der vita conjugalis, dem Kenner der Alterthümer, dem Rechtsgelehrten, dem gebildeten Geistlichen, dem Förderer der Wissenschaft schwer fallen sollen die einzelnen Paragraphen der Willkühr nach ihrem Inhalte und Charakter zu ordnen, also etwa nach ihrer Bezugnahme auf die allgemeine Sittlichkeit, Kirchenordnung, Strassenordnung, das Eigenthumsrecht u. s. w.? — Gewiss nicht; wenn er eine solche Anordnung des vorhandenen Stoffes nicht vorgenommen hat, so wollte er es nicht und durfte er es nicht. — Seit einer undenklichen Reihe von Jahren war die culmer Stadtgemeinde gewöhnt gewesen, am Tage der h. drei Könige während des Nachmittagsgottesdienstes die einzelnen Paragraphen der culmer Willkür von der Kanzel herab zu hören,[2]) und die Mehrzahl der Zuhörer mochte nicht bloss den Wortlaut, sondern auch die Aufeinanderfolge der einzelnen Paragraphen im Gedächtnisse haben; es hätte nun als eine Vermessenheit gegolten, wenn er die Reihenfolge gestört hätte. Seines Amtes war es nur das, was bisher auf einzelnen Blättern zersplittert gewesen, in einem Bande zu vereinigen. —

---

[2]) Vor die culmer Willkür hat Bitschin die Worte geschrieben: Wissentlich sal seyn, das man Jerlichen diese willekör pflegt zu lesen Am Tage der heiligen dreyer konige, nach der mallczeit, In der pfarrkirchen, dorczu man dreystundt lewtet, uff das dortczu gemeynliche, die Rathsherren, Scheppen, handwerckmeister und gantcze Gemeynde, sullen komen und horen, das sich eyn ydermann weis czu bewaren vor sienen schaden. —

Alle Bücher sind nun mit der grössten Präzision bis zu dem Jahre geführt, in welchem Bitschin seinen Posten verlässt. Nach ihm bemühte man sich noch einige Jahre es ihm gleich zu thun, aber sehr bald schleicht sich eine unverkennbare Nachlässigkeit in der Buchführung ein. —

Die amtliche Thätigkeit Bitschins fällt in eine sehr erregte Zeit, welche auch auf ihn, den stillen Arbeiter, nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Zunächst waren es die Verhandlungen mit dem Kaiser Sigismund, der erzürnt über das rücksichtslose Vorgehen des Ordens dem Bresczer Beifrieden seine Bestätigung versagte. Der Orden und seine Unterthanen, hierüber in die grösste Verlegenheit versetzt, schickten hintereinander drei Gesandschaften an den Kaiser, um ihm die Bedrängnisse vorzutragen: das erste Mal den Comthur von Rheden; das zweite Mal die Comthure von Rheden und von Elbing; als aber beide Gesandschaften nichts fruchteten, wurde auf der Tagfahrt zu Elbing am 1ten Oktober 1434 eine dritte noch feierlichere Gesandschaft beschlossen, bestehend aus dem Comthur von Christburg, Segenand von Wapels und Johannes Sterz, dem Bürgermeister von Culm. — Johann Sterz war ein Mann von entschiedenem Charakter, der sich im ganzen Lande eines grossen Ansehens erfreute. Schon seit einer Reihe von Jahren war er mit den wichtigsten Geschäften auf den Tagfahrten betraut worden, so im Jahre 1422, am 7. Mai 1427, am 24. Januar 1434 und endlich jetzt am 1. Oktober. — Er war es auch entschieden, welchem Bitschin sein Schreiberamt verdankte, da wir ihn im Jahre 1430 an der Spitze der Rathsherrn finden. Sterz hatte in ihm die geeignete Persönlichkeit erkannt, wie sie die Stadt Culm gebrauchte. Im Jahre 1431 war Stertz dritter, 1432 wieder erster Bürgermeister und blieb es bis zum Jahre 1435 incl., seitdem schwindet sein Name aus der Liste. — Diese Gesandschaft des Jahres 1434 nimmt sich den Stadtschreiber Conrad Bitschin als Gehülfen mit. Es lag gewiss an und für sich keine so sehr grosse Auszeichnung darin, da bei Tagfahrten und Gesandschaften immer Männer zugegen sein mussten, welche das Protocoll aufzunehmen und die Verträge zu formulieren hatten; ja wir wissen sogar aus gelegentlichen Andeutungen, dass solche Adjuncten oft nicht

einmal sehr respectvoll behandelt wurden.[3]) Indessen hatte diese Gesandschaft schon deswegen eine grössere Bedeutung, weil sie an den Kaiser gerichtet war. Es scheint sicher, dass man Bitschin nicht als blossen Protocollführer, sondern auch als Rechtsgelehrten mitgenommen hat, da er mit den Verträgen, den Privilegien, den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes am besten vertraut war. Und wäre es gelungen, den Kaiser zu bewegen, und wäre Bitschins Rechts- und Sachkenntnis zur Geltung gekommen, hätte ihm da nicht eine gleiche Auszeichnung zu Theil werden können, wie im Jahre zuvor dem Ordens-Anwalt Andreas Pfaffendorf, nämlich der juristische Doctorhut? (vgl. Voigt, Bd. 7, S. 648 u. 650). Nun wissen wir freilich aus Bitschins eigenen Aufzeichnungen, dass sie mancherlei Gefahren zu bestehen hatten, und aus den Recessen, dass die Gesandschaft im Ganzen als erfolglos bezeichnet werden muss, — dennoch wollte man sich dem gelehrten Manne gegenüber auch in pecuniärer Beziehung erkenntlich beweisen und beantragte im December des Jahres 1435 für die Unkosten, welche er gehabt hatte, eine entsprechende Entschädigung. Dieselbe enthält ein ehrenvolles und anerkennendes Zeugniss für seine Bemühungen: „Item Conraden des stadschribers czum Colmen czu gedenken; ydermann an die seynen czu brengen, als vor syne muhe und erbeit, die her gethon hot bey dem heren kompthur von Christburg her Lodewig und her Stercz vom Colmen, alse sie gesandt wurden czu unserem hern keyser, doselbist Conradus vorgeschreben sin eigen gelt vorczeret hat, alse 28 rynische gulden, hirkegen weder entfangen 4 gulden von her Johan Stercz und 1 gulden von her Lodewig vorgeschreben czum neuwen jare.“ (Danziger Recesse). —

Aber noch in demselben Jahre brach über den Bürgermeister Sterz

---

[3]) Im Manuale heisst es: Czu wissen ist das dy heren des Rathes obir eyn im Rothe haben getragen das man deme obirsten dyner odir weger der do mete ken Elbinge, Dantczke Elbinger odir Marien-Werder czöge deme selbigen dyner sal man nicht me czu schenckgeldt geben denne 4 scot geringen geldes, Sunder so dy heren czyhenn ken Thorn. Colmensee und leyssaw eyne tage reyse so sal man Im nysse- nicht geben und so ein fremder mete czewhet der do nicht der stat dyner ist deme selbigen sal man geben des tages 1 scot ger. dyselbige reyse. — Der oberste Diener stand, wie wir oben gesehen haben, an Rang dem Stadtschreiber gleich. —

ein Ungemach herein; trotzend auf sein gutes Recht und auf seine Autorität sowie auf seine Bürgermeisterwürde wagte er, als der Orden, durch Polen geschreckt, neue Rüstungen anordnete, eine Sprache zu führen, in Folge deren er auf Hochverrath angeklagt wurde. Stertz leugnete nichts: der Comthur von Thorn, der culmer Landrichter Hans von Logendorf und die zu Preussisch Mark versammelten Gebietiger stimmten für Gefängnissstrafe. Zwar hatte Sterz viele Freunde unter den Ständen, aber die Gegenpartei siegte und Sterz wurde ins Gefängniss gelegt. — Nun will zwar Voigt (Bd. 7, S. 665) wissen, dass Sterz auf Ansuchen des Rathes von Culm wieder freigelassen sei, aber woher er die Nachricht geschöpft, habe ich nicht ermitteln können, da weder Schütz, sein Gewährsmann in diesem Abschnitte, noch die Schreiben der Ordensgebietiger etwas hievon wissen. — Jedenfalls steht soviel fest, dass Sterz seit jener Katastrophe aufgehört hat, Bürgermeister von Culm zu sein. — Sein Schützling Bitschin folgte ihm wie es scheint bald nach: das Jahr 1438 war das letzte seiner Amtsführung. Ich habe hiefür aber keine andere Gewährsleistung als die Handschrift allein; denn mit diesem Jahre findet man durchweg im Manuale andere Schriftzeichen sowohl in dem Verzeichniss der Behörden als der neuen Bürger.

Es erübrigt nun noch unseren Stadtschreiber in seiner Eigenschaft als Geistlicher, als Schriftsteller, endlich als Beförderer der Wissenschaft kennen zu lernen. Bitschin war Geistlicher, wie denn überhaupt um jene Zeit gerade Theologen Notariats- und Canzlei-Geschäfte übernahmen. Wie ernst er es mit seinem Beruf genommen, ersehen wir aus dem Klagebriefe der Kirche und der Ermahnung an die Fürsten; dass er auch ein belesener und gelehrter Theologe gewesen, zeigt uns seine vita conjugalis, in welcher er namentlich eine ziemlich genaue Bekanntschaft mit dem canonischen Rechte verräth. Endlich verrichtete Bitschin auch noch die Functionen eines Vicars: ihm war der im Jahre 1427 vom Bischof Johannes Margenau errichtete Altar des heiligen Michael in der culmer Pfarrkirche überwiesen worden. Weshalb und in welcher Eigenschaft es geschehen ist und welche Verpflichtungen für ihn damit verbunden gewesen sind, darüber haben wir keine Nachrichten. Eigenthümlich ist es nur, dass er auch noch in späteren Jahren, nach-

dem er Culm verlassen hatte, im Jahre 1464 sich noch Vicarius czum Colmen nennt; sollte ihm vielleicht der Rath der Stadt in Anerkennung seiner Verdienste die Einkünfte dieses Altares nebst dem damit verbundenen Titel überlassen haben? — Leichter zu erklären ist sein Verhältniss zu der Kretzmer-Bruderschaft, mit welcher er ebenfalls in späteren Jahren sich zu einer Stiftung vereinigte, da diese sich vermöge ihrer Wohlhabenheit bei allen öffentlichen Angelegenheiten hervordrängte.[1]) —

Wenn wir nun schon anerkennen müssen, dass Bitschin durch die gewissenhafte Verwaltung seiner Berufsgeschäfte und die Ausübung seiner geistlichen Functionen gewiss reichlich in Anspruch genommen gewesen ist, so müssen wir ihm noch höhere Achtung zollen, wenn er trotz seiner angestrengten Thätigkeit noch Zeit genug fand, auch litterarisch zu arbeiten. Denn alle seine litterarischen Arbeiten, welche uns von ihm überliefert sind, fallen in die Zeit seines Aufenthaltes in Culm.

Sein Werk de vita conjugali fällt in das Jahr 1432 (S. r. P. III. 475); die historischen Aufzeichnungen, Nachträge zu Dusburg, sind unmittelbar nach seiner Rückkehr von der Gesandschaftsreise vollzogen (1435); seine epistola ecclesiae deplanctoria, unter dem Eindrucke der Verwüstungen durch die Hussiten geschrieben, ist in derselben Zeit entstanden. — Ein umfassendes Urtheil über die litterarische Bedeutung dieses Mannes kann zwar erst dann abgegeben werden, wenn alle seine Werke im Druck vorliegen werden, und seine ganze schriftstellerische Thätigkeit uns erschlossen sein wird; doch kann man nach dem bis jetzt gewonnenen Eindrucke schon mit Zuversicht das Urtheil unterschreiben, welches sein Herausgeber Töppen über ihn gefällt hat, dass derselbe in einer allgemeinen Litteraturgeschichte Preussens eine her-

[1]) Die Vermuthung, dass der Michaelsaltar der Kretzmer-Bruderschaft angehört habe, liegt zwar nahe; doch ist dem nicht so. Vielmehr wissen wir, dass sie im Jahre 1479 den Altar des h. Leichnams in der culmer Pfarrkirche besessen haben, der dem Pfarrer der verarmten Probstei zu St. Georg überwiesen worden war. Ueberhaupt aber scheint es, als wenn die Kretzmer-Bruderschaft, auch Companei genannt, ähnlich wie die Artusbrüderschaften ihr Hospital und ihre eigenen Statuten besessen habe, später aber als die Kirche nebst dem Hospital verfallen war, nicht mehr Vermögen genug gehabt, um sie im bisherigen Zustande zu erhalten. —

vorragende Stelle einnehmen würde. Leider aber dürfen wir an dieser Stelle auch nicht verschweigen, dass alle seine Werke den Charakter des Unfertigen an sich tragen. Seine historischen Aufzeichnungen, anfangs äusserst dürftig, später in mehr als behaglicher Breite sich ergiessend, übrigens nur in der einen Handschrift der Thorner Magistratsbibliothek uns erhalten, scheinen für die Oeffentlichkeit noch gar nicht reif gewesen zu sein. Es war wirklich ein Unglück zu nennen, dass das ganze Urtheil über den culmer Stadtschreiber, welchen man bis vor wenig Jahren seinem Namen nach noch garnicht kannte, sich lediglich aus diesen noch nicht abgeschlossenen historischen Notizen ableitete. — Weiter war sein anderes Werk gediehen de vita conjugali, obschon auch dieses erst allmählich aus einer Darstellung von der Bedeutung und dem Einflusse der Frauen zu einer Art von Encyclopädie angeschwollen zu sein scheint und in keiner der vorliegenden Handschriften zu einem völligen Abschlusse gediehen ist. Die epistola deplanctoria und die exhortatio, Abhandlungen von untergeordnetem Werthe, sind nichts als der Ausfluss einer elegischen Stimmung. — Ja selbst die verschiedenen Sammelwerke, welche Bitschin zunächst nur zu praktischen Zwecken angelegt hat, scheinen dazu bestimmt gewesen zu sein, Material für eine statistische und historische Darstellung des Landes zu liefern. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, steigt Bitschin immer mehr in unseren Augen: alle seine Arbeiten können wir nur als Fäden betrachten, die das Bestreben hatten sich zu einem festen Gewebe zu vereinigen. Leider hat er der Nachwelt nur das Material hinterlassen und es ihr überlassen, dasselbe zu verwerthen und auszunutzen. Bei den mangelhaften Nachrichten über Bitschins späteres Leben können wir natürlich nicht wissen, welcher Umstand ihn seiner litterarischen Thätigkeit später entfremdet hat, doch scheint soviel sicher, dass er, wenn er seine geistige Spannkraft sich bewahrt hätte, uns ein grösseres umfassenderes Werk geschaffen hätte. — Hienach würde auch der Vorwurf, welchen ihm Töppen macht, wesentlich gemildert werden, wenn er bei der Besprechung des Werkes de vita conjugali sagt: „dasselbe würde eine grössere Wichtigkeit haben, wenn er anstatt in abstracter Weise, was die kirchliche und profane Literatur über Familie

und Staat ihm darbot, äusserlich zusammenzustellen, die concreten Verhältnisse seiner Zeit und seiner Heimath in anschaulichen Bildern zu zeichnen unternommen hätte." — In der That, wir können kaum ein concreteres Bild der damaligen politischen und socialen Verhältnisse des culmer Landes gewinnen, als es in den noch existierenden Sammelwerken Bitschins sich ausprägt. —

Nachdem wir unseren Landsmann nun als gewissenhaft in seinem Berufe, betraut mit geistlichen Functionen, und dabei noch litterarisch thätig kennen gelernt haben, möge hier noch ein Wort über seine Bemühungen für das Entstehen und Gedeihen der gelehrten Schule in Culm seine Stelle finden.

Bekanntlich hatte Papst Urban VIII. im Jahre 1386 am 9. Febr. auf Ersuchen des Hochmeisters Conrad Zöllner die Genehmigung zur Errichtung eines studium generale nach Art der Universität zu Bologna ertheilt; so viel versprechend aber diese Bulle auch sein mochte, so kam dieselbe doch wegen der bald darauf ausbrechenden Unruhen nicht zu Stande. Trotzdem liessen die Bewohner der Stadt Culm nicht nach auf die Ausführung dieses Versprechens zu dringen. Die grösste Thätigkeit entwickelten sie während der Zeit, in welcher Conrad Bitschin das Amt eines Stadtschreibers bekleidete. Er selbst hat an dem späteren Zustandekommen der Schule, die zwar nicht als studium generale, wohl aber als studium particulare ins Leben trat, einen nicht geringen Antheil. — Mit welch' einem Interesse er die Begründung der Schule verfolgte, ersieht man daraus, dass er in seinem Manuale einen besonderen Abschnitt diesem Gegenstande gewidmet hat. Er verzeichnet nämlich die Namen aller derjenigen Bürger Culms, welche zur Erbauung des collegium beigetragen haben, giebt an, in welchem der 4 Stadtviertel sie gewohnt hätten[5]) und wie hoch sich der Betrag ihrer Zeichnung belaufen habe. Ausserdem theilt er uns mit, dass auch ein Pfarrer Andreas zu Danzig 14 Mark in Gold zu gleichem Zwecke gegeben habe und dass der Bürgermeister (Johann Stertz) mit einem Doctor Albertus

[5]) Culm war damals in 4 Stadtviertel eingetheilt: das Quartale majus, Q. minus, Q. praedicatorum, Q. barvotorum (Baarfüssler). —

sich zum Hochmeister und zu den Prälaten begeben hätten „umb hulffe und Rath das Studium czu volfuren.“ — In der That kam die Sache auf der nächsten Tagfahrt zu Elbing (19. März 1430) zur Sprache und der Hochmeister empfiehlt diese Angelegenheit den Landen und Städten zur Berücksichtigung. Leider hatte diese Empfehlung doch nicht den gewünschten Erfolg, und es fanden sich ränkesüchtige Leute, welche wahrscheinlich aus Eifersucht die Ausführung dieses grossartigen Unternehmens zu hintertreiben suchten. Dies gab unserem Bitschin wieder Anlass zu bitterer Klage, der er in seiner epistola deplanctoria Ausdruck verliehen hat. — Er spricht hier von „nonnulli capitosi et insensati,“ welche alles daran gesetzt hätten, die Ausführung des Unternehmens zu hindern; doch darf man es bei der gereizten Sprache, welche Bitschin in dem Briefe überhaupt führt, mit diesem Ausdrucke wohl nicht gar zu genau nehmen. Nichtsdestoweniger scheint dies für die Oeffentlichkeit bestimmte Schriftstück nicht ohne Wirkung geblieben zu sein, da wenige Jahre später (1440) die culmer Akademie abermals auf der Tagfahrt zur Sprache kommt, der Hochmeister der Stadt die Einrichtung eines Studiums zusagt und verspricht, die päbstliche Bulle zur Ausführung zu bringen; der Bischof solle ihr durch Ablassgeld zu Hülfe kommen. — Von hier an verlassen uns für einige Jahre die zuverlässigen Nachrichten über das weitere Gedeihen der Akademie;[6]) es

[6]) Zwar veröffentlichte der frühere Rector der hiesigen höheren Bürgerschule, Köhler, i. J. 1855 eine Anzahl von Urkunden, die er auf dem hiesigen Magistrate vorgefunden hatte; doch scheinen dieselben nach ihrer Benutzung leider nicht wieder zurückgeliefert zu sein, und ist daher der Herausgeber nicht mehr zu controliren. Nun liegt allerdings kein Grund vor, gegen den Tenor derselben einen Zweifel zu erheben, wohl aber gegen das Datum der Ausstellung. Die culmer Bürger sollen nämlich i. J. 1472 ihren Raths-Compan Georg Beyer an den damaligen Bischof von Culm Vincentius Kielbasa mit der Bitte geschickt haben, hierselbst ein studium particulare unter Leitung der Brüder des gemeinsamen Lebens einzurichten. Nach mehrfachen Schwierigkeiten gab der Bischof nach und genehmigt die Aufnahme jener Brüder. — Die Sache selbst hat ihre vollkommene Richtigkeit; aber Jurge Beyer wird in dem durchaus zuverlässigen Kürenbuche der Stadt Culm (im Manuale Bitschins fortgesetzt) erst i. J. 1477 zum ersten Male als vierter Rathmann aufgeführt, und von dann an bis zum Jahre 1497 abwechsend als erster, zweiter, dritter oder vierter Rathmann; Compan war er in den Jahren: 1485, 1487, 1490, 1492, 1496 und 1497. — Zufällig hat auch das Visitations-Protokoll des Bischofs Mela-

ist dieses deshalb um so mehr zu bedauern, weil Bitschin auch ferner hin der Anstalt dasselbe Interesse bewahrt hat, sogar nachdem er die Stadt Culm schon längst verlassen hatte. Wir finden nämlich auf S. 87 des Codex 78 im Königsberger. Geh. Archiv die Abschrift eines Testamentes, welches Bitschin in Verbindung mit der Brüderschaft der Kretzmer abgefasst hat und welches folgendermaassen lautet:

„Czu wissen das her Conrad Bitschin vicarius des altars s. michils mit der erbarn bruderschafft der kretczmer czum Colmen bestalt und gemacht hat eyn testament und zeelgerethe in sulcher weyse So das her Conrad desselben dinges anheber 4 Mark geringes Geldes Jerlichen czinses uff ettlichen erben in der Stadt gelegen dorczu gegeben hat dorczu die kretczmer auch 4 Mark alle Jar sullen geben, damit man vier arme schuler die from und fleysig seyn sal underhalden die alle czeit czu tage und czu nachte, so man mit dem heiligen lychnam unseres hern geit czu den kranken bereit und unvorsumlich seyn sullen czu geen mit gesange, dovon Itczlicher des Jares 2 Mark sal haben und der Schulmeister 2 Mark dovon sal haben darumbe das her dye Schuler mit fleyse dorczu sol halden, das sie gehorsam und bereit seyn czu komen und czu geen ane sumen so sie mundlichen adir mit der glogken dorczu werden geruffen, und ab es sache würde, das itzlicher von en eynen gang versumete, es were am tage, her sal eynen β. des

---

chowski, welcher dieses Ereigniss erwähnt, ebenfalls einen Fehler gemacht und die Zahl 1442 gesetzt, was ganz unmöglich ist. Die Regierungszeit des Bischofs Kielbasa ist mit Bestimmtheit auch nicht anzugeben, da nicht einmal der Nachfolger Kielbasas mit völliger Sicherheit zu ermitteln ist. — Eine Nachschrift der culmer Willkür ohne Datum erwähnt die „prester yn unnsser Schule;“ die Nachschriften sind fast alle aus den Jahren 1477—87; wir gewinnen aber auch hieran keinen sicheren Anhalt. Es muss nun also entweder in den von Köhler aufgeführten Urkunden ein Fehler sein oder in dem Kürenbuche; da nun letzteres uns im Originale vorliegt, erstere bis jetzt noch nicht; da ferner auch das Visitations-Protokoll Melachowski's i. J. 1680 die Jahreszahl falsch aufgenommen hat, so muss der Irrthum wohl auf jener Seite zu suchen sein und die Einführung der Brüder des gemeinsamen Lebens etwas später zu datiren sein. Dabei bleibt es nicht ausgeschlossen, dass nicht schon vorher eine Schule bestanden haben kann und dass das gleich zu erwähnende Testament Bitschins nicht auf jenes studium patieulare, sondern auf irgend eine Vorbereitungsschule Bezug nimmt. Dieses scheint umsomehr anzunehmen, als die „Schulmeister“ in demselben eine ziemlich untergeordnete Rolle spielen.

nachtes abir einen nauwen β vorbussen. Das geld den andern die gehorsam seyn sal gefallen und darober der rechtschuldigen stroffung von dem meister sal haben. Ab is auch geschehen wurde, das sie alle versumlich wurden seyn das sie nicht engingen, so sal man en vor itzlich mal ½ scot abeslan an dem gelde als dem Schulmeister 1 scot, schulern 2 scot und hyruff den edelsten der bruderschafft gar scharff und anselichen sullen merken, und ab sie semeliche schelunge oder gebrechen dor an würden habin in czukommenden czeiten, es were von des schulmeisters adir von der schuler wegen adir welcherley Infelle adir widderstoff is eyner were, so sullen sie czu flucht hoben czu den Ersamen hern Pfarrer und Rathis dorüber nennen das solche schelunge gewandelt wurde und das sulch testament hote dem herrn czu Lobe und czu Eren und der Stadt und Kirchen czu redlichkeit also gehandelt werde unvorsumlich In allen czukommenden czeiten." —

Zum Unglück ist auch dieses Testament ohne Datum und ohne den Ort der Ausstellung. Doch sprechen manche Indizien dafür, dass es erst nach der Zeit seines Schreiberamtes aufgesetzt und wahrscheinlich noch später zum Vollzuge gekommen ist. Aber ebenso geht hieraus auch hervor, dass Bitschin allein zu diesem Stipendium die Anregung gegeben hat und dass er das grösste Interesse für die Sache der Schule hierbei zeigt. —

Von jetzt an verlieren wir unseren Conrad Bitschin immer mehr aus dem Auge. Aus den Acten der Marienkirche im Jahre 1464 erfahren wir, dass er später 2 Pfarreien verwaltet hat, nämlich zu Rosenberg und Schwetz, dass er ausserdem noch ein Stipendium von der Marienkirche bezogen und endlich auch nebenbei immer noch Vicarius des Michaels-Altars zu Culm gewesen ist. Wahrscheinlich ist diese vierfache Einnahme bei der gänzlichen Verarmung des Landes geringe genug gewesen; um so mehr müssen wir die Uneigennützigkeit des Mannes anerkennen, welcher sich noch eines Theiles seiner Einnahme aus freien Stücken begiebt.

So steht Bitschin also da: pflichtgetreu in seinem Berufe, eifrig als Priester, uneigennützig in seinem Streben. Ein Bruder und zahlreiche Freunde standen ihm treu zur Seite. Sein Hauptverdienst aber

besteht in seiner schriftlichen Hinterlassenschaft. Schon bei einer anderen Gelegenheit (s. meinen Aufsatz über die Frauen Culms) ist gezeigt worden, welch' eine Autorität die Zeitgenossen ihm beilegten. Um so mehr aber ist es zu verwundern, dass der Name Conrad Bitschins Jahrhunderte lang vollständig verklungen war. Nur ein ganz unvollkommenes Bild von einem Stadtschreiber von Culm hatte man sich aus den dürftigen Aufzeichnungen Bitschins gemacht, welche man als Fortsetzung Dusburgs betrachtete. Wie geringschätzig hört sich das Urtheil an, welches Töppen im Jahre 1853 in seiner preussischen Historiographie S. 42 über diesen „von Eitelkeit gekitzelten Stadtschreiber" fällt; wie ganz anders urtheilt derselbe Gelehrte 13 Jahre später über ihn! — Mögen auch diese Zeilen etwas dazu beitragen: dem verdienten Manne einen ihm lange vorenthaltenen Tribut abzutragen! —

Zur Adalbert's-Frage.

Von

Dr. F. W. F. Schmitt.

In der Geschichte des Martyrium's, welches der h. Adalbert durch die heidnischen Preussen erlitten hat, giebt es gar manche dunkle Punkte. Räthselhaft ist auch, dass zur Zeit des Eintritts der Deutschen Ritter in Preussen (1230) die Stelle, wo man ihn erschlagen, bereits vergessen schien. Wenigstens muss man dies aus dem allgemeinen Stillschweigen der betreffenden Schriftsteller darüber schliessen. Allerdings liegen mehr als zwei Jahrhunderte dazwischen; doch ist es kaum wahrscheinlich, dass selbst ein solcher Zeitraum genügt habe, die näheren Umstände eines so tief einschneidenden Ereignisses vergessen zu machen. Die körperlichen Ueberreste des Heiligen waren den Preussen mit Geld abgekauft worden; die Polen hatten sie in Gnesen und in Tremessen beigesetzt. Jeder Krieg, welchen sie mit den heidnischen Preussen führten, musste das Gedächtniss des Heiligen bei diesen wieder auffrischen, da Einführung des Christenthums, also dasjenige, wofür der h. Adalbert geblutet hatte, für die Feindseligkeiten der beständige Vorwand blieb.

Trotzdem findet sich nicht die mindeste Spur, dass der Orden bei seinem Eintritt in die Preussischen Gaue von der Todesstätte des Heiligen Kenntniss erhielt. Fast möchte man an eine absichtliche Verheimlichung derselben von Seiten der Preussen denken. Wenn Leute, die man geknechtet und zur Annahme eines neuen Glaubens gezwungen hat, tückisch gegen ihre Gebieter sind, hält es wohl schwer, sie über solche Dinge zum Reden zu bringen. Vielleicht auch fürchteten sie, dass die Ermittelung der betreffenden Stelle von übeln Folgen begleitet sein würde; in der Art etwa, dass man ihnen den Bau einer

Kirche oder gar eines Klosters an dieser Stelle zur Sühnung der von ihren Vorfahren begangenen Schandthat auflegen werde.

Erst im Anfange des 14. Jahrhunderts taucht eine unsichere Sage auf, dass der h. Adalbert auf dem Boden der Samländischen Diöcese erschlagen sei. Dass dies unweit Fischhausen geschehen, ist dann wohl auf Grund der **Vitae** des Heiligen im Wege gelehrter Hypothesen combinirt worden. In welcher Weise etwa, darüber wollen wir uns weiter unten aussprechen.

Wie aber ist die Sage, dass das Martyrium des h. Adalbert in Samland stattfand, überhaupt entstanden? — Ist vielleicht die ganze Sage lediglich ein Erzeugniss gelehrter Mache, wie es die Fixation des Ortes wahrscheinlich ist? — Oder sahen sich die Preussen plötzlich im Jahre 1300 veranlasst, dasjenige zu offenbaren, was sie 70 Jahre hindurch mit Hartnäckigkeit verschwiegen hatten? —

Dazu kommt noch Folgendes:

Die Geschichte des h. Adalbert war den Deutschen Rittern, als sie nach Preussen kamen, jedenfalls bekannt. In den Conventsstuben wurden die **Vitae** der Heiligen durch die Priesterbrüder beständig vorgelesen; ausserdem werden doch die Polen, welche den Orden gegen die heidnischen Preussen zu Hilfe riefen, nicht verfehlt haben, ihnen die betreffenden Umstände vorzutragen, so genau, wie sie dieselben nur immer wissen konnten.

Ja es könnte uns allenfalls auffallen, dass die Polen selber mit der Todesstätte des Heiligen unbekannt geblieben sind. Indessen erledigt sich dieser Umstand, wenn man sich in die damals herrschenden Anschauungen tiefer hineinversetzt.

Die Leute betrachteten damals solche Dinge nicht von dem kühlen objectiven Standpunkte aus, wie Historiker der Neuzeit, namentlich Protestanten thun. Ein Heiliger hatte für die damals lebenden Menschen eine eminent practische Bedeutung; denn vermittelst seiner Reliquien konnte man Wunder verrichten, alte Gebrechen heilen, Ehre und Reichthum in Menge sammeln. Nun aber hatten die Polen den Leib des h. Adalbert in Gnesen, sein Herz in Tremessen liegen. Nach beiden Orten wurde häufig gewallfahrtet. Hatte doch Kaiser Otto III.

persönlich in Gnesen den Ueberbleibseln des Heiligen seine Ehrfurcht bezeigt. Sollten sie sich also selber Concurrenz machen, indem sie die Todesstätte des Heiligen im Preussen-Lande genau bezeichneten? — Wenigstens hiesse es zu viel verlangt, wenn man den Anspruch stellte, dass sie die etwa vergessene hätten ermitteln sollen.

Anders stand es in dieser Beziehung mit dem Ritterorden:

Es musste diesem — namentlich seit er mit Polen zerfallen war — ein unangenehmes Gefühl sein, die Reliquien des einzigen Heiligen, der für Preussen locale Bedeutung hatte, ausser Landes zu wissen. Es lag in seinem eigenen Interesse, die Todesstätte des Heiligen aufzufinden und mit einer Kapelle oder sonst einer Stiftung auszuzeichnen, wohin zu wallfahrten den Gläubigen als ein Gott wohlgefälliges Werk empfohlen werden konnte. Es zeugt für die dem Ritterorden eigenthümliche deutsche Ehrlichkeit, dass er diesen Ort nicht sofort erfand, da ihn zu finden unmöglich war. Wer da weiss, mit welcher Gleichgültigkeit gegen historische Kritik in diesen Zeiten gewöhnlich bei frommen Anlagen verfahren ward, wird diese seltene Wahrheitsliebe nicht unterschätzen.

Da nun aber der Orden eine falsche Todesstätte anzugeben sich scheute: hätte er nicht dennoch gleichviel wo, zu Ehren des Heiligen eine Stiftung errichten, eine Kirche gründen oder wenigstens eine Kapelle bauen sollen? — Musste man damit 70 Jahre lang warten und auch dann noch dem Samländischen Bischof die Initiative überlassen? —

Nun — etwas Derartiges ist allerdings geschehn. Das beweist das 1249 erwähnte, vielbesprochene „**Chomor St. Adalberti,**“ wo die neubekehrten Preussen — laut des Vertrages von Christburg eine neue Kirche zu bauen übernehmen.

Wo aber liegt dies „**Chomor St. Adalberti?**“ — Nach demjenigen, was darüber von Töppen (hist. comp. Geogr. v. Preussen S. 12) und Schmitt (Gesch. des Stuhmer Kreises S. 8) beigebracht worden, kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass dieser Ort in der Nähe des Dorfes Kommerau (Stuhmer Kreises) zu suchen ist. Auch ist die 1249 gelobte Kirche hier wohl gebaut worden; denn in dem Privilegium des Pomesanen Bute (1303) kommt eine „alte Kirche“, in den Kir-

chenvisitationsacten von 1669 aber ein wüster Grund „Altkirch" vor, auf welchen die Kirche von Posilge (d. i. die Pfarrkirche von Kommerau) Anspruch macht. Also schon 1303 war der Name: **„Chomor St. Adalberti"** in Vergessenheit gerathen, da in der Urkunde der unbestimmte Ausdruck: **„antiqua ecclesia"** gebraucht wird.

Was aber heisst **Chomor?** — Und warum heisst der Ort **Chomor St. Adalberti,** bevor die Kirche darin gebaut war? — Kirchen und Kapellen nach Heiligen zu benennen, war und ist allgemeiner Brauch. Städte und Dörfer aber nach Heiligen zu benennen — ist zwar in Romanischen Gegenden gang und gäbe; in Deutschen, Slavischen und Lettischen Districten aber so selten, dass man in jedem einzelnen vorkommenden Falle eigenthümliche Gründe dafür vermuthen muss.

Das Wort **„Chomor"** betreffend, so ist die Ableitung Quandts vom altslavischen **chomor** = Busch zu weit hergeholt. Viel näher liegt das Polnische **komora** Kammer. Es bestand hier etwa eine Kammer, wo Steuern eingesammelt wurden, wie das damals überall in deutschen und slavischen Gegenden üblich war. Warum sollten nicht auch die alten Preussen unter sich solche Hebestätten gehabt haben? — Kannten sie ja doch das Polnische Recht und adoptirten es nach dem Vertrage von Christburg. Nur dass die Steuern bei ihnen nicht für den Landesherrn (den sie nicht hatten), sondern für den Oberpriester, den Kriwe, eingesammelt wurden.

War dieses so, so erhalten wir dadurch einen Fingerzeig, wodurch der Zusatz **„St. Adalberti"** entstanden sei. Von den vielen Gauen des Pomesanen-Landes (Resin, Lynguar, Alyem, Pozolua u. s. f.), war dieses **„Chomor"** etwa das eigentliche Domanium des Oberpriesters. Es ist nicht unnatürlich, dass es die Ordensritter, nachdem sie es erobert, dem h. Adalbert widmeten. Vielleicht errichteten sie auch ein Standbild des Heiligen vor der Kammer, die ihnen wahrscheinlich selbst als Hebestätte diente, bis sie die Landesburg Christburg gegründet hatten.

In den heissen Kämpfen nach 1249 wurde dann **„Chomor St. Adalberti"** und was sonst dazu gehört haben mag, zerstört. Die Kirche ist dann — nach den Angaben der oben angezogenen Urkunde von 1303 zu urtheilen — nicht wieder aufgebaut worden. Erst in späteren Zeiten

erscheint in der Nähe ein Dorf „Komorowo," welches mit Holländischen Kolonisten besetzt wird. Es gehört zum Complex der Buchwalder Güter, die ursprünglich für Bute verschrieben sind. (Vgl. Schmitt l. l. 242—44).

Wir sahen oben, dass um dieselbe Zeit, da der Samländische Bischof erwähnt, der h. Adalbert sei auf Samländischem Boden erschlagen,[1]) der Name „**Chomor St. Adalberti**" bereits verschwunden war. Doch mag sich eine dunkle Sage erhalten haben, dass in dieser Gegend — die man etwa als „Gegend bei Fischau" bezeichnete — irgend eine dem Andenken des Heiligen gewidmete Stiftung gewesen sei. Voreilige Leute folgerten dann, dass hier der h. Adalbert erschlagen sei; worauf sich denn die Sage dahin erweiterte, dass der h. Adalbert „bei Fischau" erschlagen sei.

Unterdessen hörten die Kriege in Preussen auf, und man gewann Musse, die Lebensbeschreibungen des Heiligen anzusehn. Man las von der Meerfahrt und schloss aus dieser Erzählung — in Betracht der damals bestehenden geographischen Verhältnisse — dass der h. Adalbert in Samland gelandet sein müsse. „Aber es hiess doch" wird da Mancher entgegnet haben, „dass er bei Fischau erschlagen sei. Fischau aber liegt zwischen Nogat und Drausen-See." „Halt!" rief da vielleicht ein Anderer „es ist eine Namensverwechselung. Nicht bei Fischau, sondern bei Fischhausen wird der h. Adalbert erschlagen sein."

So ungefähr denken wir uns den Entwickelungsgang der Sage, welche, nachdem sie einmal enstanden, bis in die neuesten Zeiten allgemeinen Glauben fand.

Die Annahme, dass der h. Adalbert bei Fischhausen erschlagen sei, hat nicht den mindesten historischen Untergrund; aber die Annahme, dass er bei „Chomor St. Adalberti," wo nun immer dieses liegen mag, erschlagen sei, ist ebenfalls aus der Luft gegriffen. Mit Recht bemerkt Lohmeyer, dass es ihm völlig unerklärlich sei, wie man im 14. Jahrhundert plötzlich habe die Behauptung aufstellen können, dass der h. Adalbert in Samland erschlagen sei, ohne dass von der Gegend

[1]) Lohmeyer, St. Adalbert Bischof von Prag. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Preuss. Gesch. u. Landeskunde S. 29.

aus, wo man ihn vorher sicher erschlagen glaubte, ja wo man vielleicht schon eine Kirche zu seinen Ehren erbaut hatte, irgend ein Widerspruch erhoben sei.[2])

Handelt es sich um Wahrscheinlichkeiten, so muss man zugeben, dass die für Samland sprechende Tradition, sei es nun, dass man mit Voigt und Kętrzyński den Todesort in die Gegend von Fischhausen, oder mit Lohmeyer in die Nähe von Königsberg verlegt, so Manches für sich hat. Namentlich aber passen diese Oertlichkeiten besser, als „Chomor St. Adalberti" d. h. das einzig dafür vergleichbare Dorf Kommerau im Stuhmer Kreise, weil sie wirklich am Ufer des Meeres gelegen sind. Allerdings könnte man die Angabe der Vitae des Bruno und Canaparius, dass das Martyrium am Meeresgestade stattfand, in Zweifel ziehen, (leugnete man ja doch auf Grund der zuletzt aufgefundenen Passio die Meerfahrt selber); jedoch sind solche Zweifel glaubwürdigen, offenbar auf Berichten von Augenzeugen beruhenden, Angaben gegenüber ganz unberechtigt.

Eines freilich spricht allerdings gegen die Annahme einer Samländischen Oertlichkeit, nämlich der Umstand, dass der h. Adalbert, obwohl des Preussischen unkundig, also slávisch redend, von den Landesbewohnern, die er anredet, überall verstanden wird. Bei den vielen Einzelheiten, welche uns die Vitae in Bezug auf die wenigen misslungenen Versuche des Heiligen, das Christenthum zu predigen, vorbringen, könnte unmöglich ein so wichtiger Umstand vergessen sein, wie der, dass man ihn nicht verstanden habe. Ferner ist es unglaublich, dass ein Mann von der Stellung und den Geistesgaben des h. Adalbert sich zum Zwecke der Christianisirung in ein Land begeben werde, ohne vorher bedacht zu haben, wie er sich den Einwohnern desselben verständlich machen solle. Dieser Widerspruch löst sich nur, wenn man annimmt, dass er in einen Grenzdistrict kommt, wo man überall Leute findet, die beider Sprachen mächtig sind. Hier allerdings konnte der Heilige nicht bloss sofort predigen wie es auch geschah: sondern er konnte auch mit Leichtigkeit Dollmetscher gewinnen, Nationalgehilfen

[2]) Lohmeyer l. l. S. 40.

heranbilden und selber preussisch lernen. In Samland — und wenn man noch so viel auf (übrigens sehr problematische) Handelsverbindungen Samland's mit Pommerellen giebt — konnte er derlei günstige Umstände nicht vorfinden.

Dass die Beziehungen der Grenzlande von Pommern und Preussen mannichfach waren, ist einmal an sich nicht unwahrscheinlich; dann aber giebt es dafür so manche Anzeichen von Bedeutung. Es treten, wie urkundlich festzustellen, im westlichen Pomesanien zur Zeit der Ankunft des Ritterordens verschiedene Ortsnamen slavischen Klanges auf. Mehre der Pomesanischen Häuptlinge, welche sich unterwerfen, tragen slavische Vornamen. Selbst die geringen Ueberreste altpreussischer Ausdrücke, wie sie in Pomesanischen Urkunden vorkommen, zeigen eine grössere Annäherung an die slavischen Sprachen, als sie z. B. im Samländischen Vaterunser hervortritt. Andererseits sind Spuren von Preussischen Elementen auf der Pommerellischen Seite vorhanden. Polnische Schriftsteller sprechen von Preussen, die in der Gegend von Mewe sassen, ja sie weisen Preussische Bestandtheile in Orts- und Personennamen noch weiter südwestlich nach. Während der langwierigen Kriege, welche zwischen Pommern und Polen geführt werden, kommen die Preussen mehre Male als Bundesgenossen der Pommern vor. Es ist also kein Wunder, wenn im Laufe der Zeit an der Grenze freundnachbarliche Beziehungen zwischen den beiden Nationen entstanden. Nur mussten sich diese natürlich erkälten, sobald die Pommern sich dem Polnischen Reiche anschlossen und christianisirten.

Eine solche Stimmung herrschte offenbar zu der Zeit der Reise des Heiligen; denn Einige der Landesbewohner nehmen ihn, obwohl sie seine Absicht erfahren, freundlich auf und beherbergen ihn Tage lang, während Andere ihn bedrohen und schliesslich tödten. Es war wie es noch jetzt sein würde. Einige ordneten ihre rein-menschlichen Gefühle dem politischen Hasse unter, während Andere diese rein-menschlichen Gefühle vorschlagen liessen. Dass das Verhältniss beider Nationen damals nicht besonders freundlich stand, beweist der Umstand, dass die militärische Begleitung des h. Adalbert gleich nach geschehener

Landung eiligst nach Hause fährt, ohne sich um das Unterkommen des Heiligen und seiner Gefährten zu bekümmern.

Wie dem auch sein mag — der Einwand, dass sich der h. Adalbert den Samländern nicht werde verständlich habe machen können, während dies bei den angrenzenden Pomesaniern wohl anging, erschien so schwerwiegend, dass er mit dem „**Chomor St. Adalberti**" zusammen mehrere Gelehrte antrieb, die Todesstätte des Heiligen näher an der pomerellischen Grenze zu suchen. Giesebrecht sprach sich für Truso (also das heutige Preuschmark), Quandt unbestimmter für einen Ort am Drausensee aus, Voigt suchte das „**Chomor St. Adalberti**" (ohne es für die Todesstätte zu halten) in Albrechtau bei Rosenberg. Die letztere Möglichkeit leugnete Toeppen, obschon auch dieser die Meinung theilte, dass das Martyrium in den Grenzlanden stattfand. Für das in der **Passio** erwähnte „**Cholinun**" schlug Brandstaeter Culm, Titius dagegen Kolteney bei Christburg vor.

Brandstaeter's Ansicht ist durch Kętrzyński, Titius' Meinung durch Lohmeyer widerlegt worden. Den Ort „Cholinun" hat Keiner von ihnen nachgewiesen. Auf „**Chomor St. Adalberti**" aber kann sich Keiner von ihnen berufen, weil dieser Ort seit den oben erwähnten Anführungen von Töppen und Schmitt nicht mehr in der Luft hängt, sondern bei dem Dorfe Kommerau im Stuhmer Kreise zu suchen ist.

Ueberhaupt wird Jeder, der für die Pomesanischen Grenzdistricte, als Todesstätte des Heiligen, plädirt, die Verpflichtung haben, nachzuweisen, dass seine Angaben mit den in den **Vitae** gemachten übereinstimmen; wo sie aber diesen zu widersprechen scheinen, wird er die Widersprüche lösen müssen.

Also: Wendet der Heilige seinen Weg zum Pomesanischen Grenzlande, wie stimmt damit die Meerfahrt von **einigen Tagen?** — Und wozu fuhr er überhaupt von Danzig auf dem Meere dahin? — Konnte er nicht zu Lande von Danzig aus schneller und sicherer dahin gelangen? —

Man kann darauf antworten: dass damals der Weg über den grossen Werder kaum passirbar war, denn noch zur Zeit des Eintritts der Deutschen Ritter in Preussen wird diese Gegend als ein grosser, mit Büschen bewachsener, Morast geschildert, aus dem nur wenige

Theile festen Landes hervorragten. Wem es ferner abenteuerlich erscheint, dass der h. Adalbert um die frische Nehrung herum in das frische Haff und dann wieder zurückfährt, um weiter westlich zu landen — der mag annehmen, dass damals das Tief nicht bei Pillau, sondern westlich von diesem Punkte lag, welches nach Allem, was wir darüber wissen, nicht unwahrscheinlich ist (vgl. Töppen, hist. comp. Geogr. S. 2). Alsdann wird bei dem damaligen Standpunkte der Schifffahrt Niemand auffallen, dass man einige Tage zu dieser Reise braucht, namentlich wenn man voraussetzt, dass der Heilige noch den Elbingfluss und den Drausensee hinauf bis zu einem Punkte am südlichen Ufer des letzteren weiter fährt. Da damals die Gewässer offenbar alle grösser waren, als heutzutage: so wäre es kein Wunder, wenn man den Elbing für eine Meerenge und den Drausensee für einen Meerbusen gehalten hätte.

Bevor wir angeben, wie wir uns diese Reise denken, müssen wir uns noch über einen Widerspruch ins Klare setzen, der zwischen den beiden **Vitae** selbst stattfindet. Nach Canaparius wird der Heilige von der Halbinsel sofort vertrieben; hat dann in einer grösseren Menschenansammlung einen Auftritt, der ihn nöthigt, rückwärts zu fahren; bleibt dann in einem Dorfe fünf Tage lang und wird bald darauf im Angesichte des Meeres erschlagen. Nach Bruno bleibt der Heilige einige Tage auf der Halbinsel, wird dann vertrieben, hat erst am 22. April einen ähnlichen Auftritt, wie den erwähnten, in einem **mercatus** (Marktplatz), wird dann am folgenden Tage erschlagen.

Wir reimen uns dieses so zusammen, dass er zweimal mit einer versammelten grösseren Menge zusammentraf. Das erste Zusammentreffen zwang ihn, sofort zurückzufahren; das zweite Zusammentreffen kürzte seinen Aufenthalt in dem Dorfe ab. Das Nähere darüber werden wir gleich vernehmen. Es bleibt noch immer der Widerspruch, dass der eine Biograph erzählt: der Heilige und seine Gefährten seien auf der Halbinsel längere Zeit verblieben, während der andere angiebt, dass sie die Halbinsel sofort hätten verlassen müssen. Diesen Widerspruch wissen wir nicht zu lösen und muss hier offenbar ein Gedächtnissfehler des Augenzeugen, auf dessen Erzählung eine der **Vitae** beruht,

statuirt werden. Welche der beiden **Vitae** besser informirt sei, wird schwer zu ermitteln sein. Wir sind geneigter, dem Canaparius zu folgen, weil seine Angaben überhaupt bestimmter sind; hadern jedoch mit Niemandem, der die Version des Bruno für richtiger hält.

Unsere Vorstellung von der Reise ist folgende: Der Heilige fährt von Danzig aus ins Meer; die Meeresküste entlang bis an ein Tief, welches etwa bei Liep zu setzen ist, durch das Tief in das frische Haff; das frische Haff hinunter bis an den Elbingfluss; den Elbingfluss hinauf bis an den Drausensee; den Drausensee hinauf bis an eine Landstelle an seinem südlichen Ufer. Da der Drausensee damals nachweislich weiter nach Süden ging, als gegenwärtig: so nehmen wir den Landungsplatz bei Powunden (von **po-wunda** am Wasser) an.

Von hier geht der Heilige mit seinen Gefährten zu Lande südwärts bis an eine Stelle, wo ein vorüberfliessender Fluss fast eine Insel bildet. Eine solche Stelle ist bei der Stadt Christburg (Neu-Christburg). Man wird sie auf jeder guten Karte sofort erkennen, auch hat sie zufällig Voigt in seiner Preuss. Gesch. (I, 588—90) genau beschrieben. Von dieser Stelle vertrieben, gehen sie auf das andere Sorgeufer, d. h. auf das linke Ufer, welches nach Pommerellen zu gelegen ist. Hier nimmt sie ein Eingeborner freundlich auf und stellt sie am Abende einer Volksmenge vor, welche von einem **mercatus** (als welchen wir uns Altmark denken) nach Hause zurückkehrt. Von der Volksmenge bedroht, werden sie sofort auf einen Kahn gesetzt und fahren die Sorge hinunter bis an ein Dorf, wo sie fünf Tage bleiben. Für dieses Dorf halten wir das Kirchdorf Baumgarth und denken uns, dass hier ebenfalls eine Volksansammlung stattfand, welche sie auf's Neue bedrohte und das Dorf zu verlassen zwang. Sie gehen nun zu Lande nördlich und nächtigen im Angesicht des Drausensees, den sie, wie bereits gesagt, für einen Theil des Meeres halten. Hier also, dicht am Drausensee, muss **Cholinun** gestanden haben.

Die Zeit stimmt — wenn man dem Canaparius folgt — vollständig. Sieben Tage sollen sie in Preussen gewesen sein. Sie landen am 16. April, nächtigen am Ufer des Meeres, oder wie wir annehmen, des Drausensees; gehen am 17. bis etwa Neu-Christburg, wer-

den sofort vertrieben, am jenseitigen Ufer aufgenommen, jedoch durch die vom **mercatus** rückkehrenden Leute auf die Sorge gesetzt und noch in der Nacht vom 17. zum 18. nach Baumgarth geschafft. In Baumgarth bleiben sie bis zum 22. Abends, d. h. fünf Nächte. Am 23. April wird der h. Adalbert erschlagen.

Nehmen wir jedoch die Karte zur Hand, so finden wir hierselbst keinen Namen, der irgendwie an **Cholinun** erinnerte. Was heisst Cholinun? — **Cholinun** entspricht dem polnischen **Kolno** (von **kol** = Pfahl), bedeutet also eine Pfahlburg, was damals bei den heidnischen Preussen wohl alle „**urbes**" waren. Das Wort **Cholinun** ist also mehr **Appellativum**; und daher kein Wunder, wenn der Name verschwunden ist. Dennoch glauben wir in dem Orte Pachollen (Pacholin) bei Neu-Christburg (vgl. Schmitt l. l. S. 189) einen Anklang daran zu erkennen. Nicht als ob dieser Ort selbst **Cholinun** sein könne; er weist nur insofern auf Cholinun hin, als Pacholin = **Pa-Cholin** d. h. „bei Cholin" oder „nach Cholin zu" steht; etwa wie im Samlande ein Ackerstück „**Pogermo**" heisst, weil es „nach Germau zu" liegt; oder im Netzedistrict ein Ackerstück „**pod Więcbork**", weil es „nach Vandsburg zu" gelegen ist.

So wenig Licht nun auch der Name „**Cholinun**" auf die in Rede stehende Stätte wirft, so wird doch in unserer Erzählung eine Eigenthümlichkeit derselben erwähnt, welche man auffällig finden muss; nämlich: dass der Eingang in die Stadt durch eine dunkle Höhle ging, wo man die Eintritt begehrenden Fremden wegen der Finsterniss nicht erkennen konnte. Identificirt man Höhle mit Grube, so bietet sich dafür das polnische „**dół**" (welches mit dem niederdeutschen **daal** zusammenhängt) als Synonymon. Dieses polnische „**dół**" finden wir in dem Worte „Dollstädt" aufbewahrt. Demgemäss glauben wir, dass Alt-Dollstädt (ehemals gewiss näher am Ufer des Drausensees gelegen) das in der **Passio** erwähnte „**Cholinun**" sei.

Endlich halten wir dieses Alt-Dollstädt, und also Cholinun, für die von den Rittern zerstörte ungenannte Burg am Drausensee (Toeppen l. l. S. 13).

Namen und Herkunft der Fremdlinge,

welche in den Jahren 1696—1773 ansässige Bürger von Graudenz wurden.

Mittheilung von

X. Froelich.

Das Archiv der Stadt Graudenz besitzt eine nicht unbeträchtliche Zahl von Zeugnissen echter, ehelicher und freier „deutscher" Geburt, welche in den Jahren 1606 bis 1773 von den Behörden verschiedener Orte Deutschlands, Polens und Preussens ausgestellt und mit deren wohlerhaltenen Siegelabdrücken versehen worden sind. Dergleichen Zeugnisse hatten nach der Willkühr solche Personen bei dem städtischen Rathe niederzulegen, welche von ausserhalb zuzogen, um in Graudenz eigen Feuer und Rauch zu halten und mit Kaufschlagen, Bierbrauen oder Handwerk bürgerliche Nahrung zu treiben, zu welchem Behufe es nothwendig war, das Bürgerrecht der Stadt zu erwerben. Sie ergeben also Namen und Herkunft derjenigen Personen, welche während des Zeitraums, dem diese Zeugnisse angehören, als Fremdlinge sich in Graudenz niederliessen und enthalten demzufolge manche wichtige Familiennotiz aus längst verflossener Zeit, aber auch den ganz besonders werthvollen und wichtigen Aufschluss, dass der von dem Einsender in seiner Geschichte des Kreises Graudenz für die Zeit von 1526 bis zum Ablaufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erwiesene Zusammenhang der im Polnisch-Preussen belegenen Stadt Graudenz mit dem Mutterlande Deutschland auch während der Zeit vom Brande der Stadt (1659) bis zur Besitzergreifung Polnisch-Preussens im Jahre 1772 ununterbrochen fortgedauert hat.

Aus diesem Grunde dürfte die nachstehende aus den hier asservirten Leumundszeugnissen gefertigte Uebersicht sich zur Aufnahme in die Altpreussische Monatsschrift eignen.

Es zogen in Graudenz an

und legten bei dem Rathe daselbst die Zeugnisse ihrer ehelichen Geburt „echter deutscher Nation“ nieder:

aus	i. J.		aus	i. J.	
Danzig	1744	Abrah. Adrian.	Frankenberg . in Sachsen.	1726	Joh. Aug. Buxbaum.
Hammerstein .	1712	Georg Angniss.	Hayn i. Meissen	1761	Joh. Jac. Clausnitz.
Schwetz	1766	Math. Arenski.	Neustadt . . .	1733	Paul Czaike.
Culm	1743	Paul Arndt.	Landeck	1730	Abraham Clemens.
Bischofswerder	1747	Andr. Baginski.	Görlitz	1770	Christ. Dav. Conrad.
Fraustadt . . . Neustadt.	1743	Joh. Sam. Balscher.	Jauer	1722	Christoph Conrad.
Thorn	1720	Gottfr. Barke.	Thorn	1754	Joh. Matth. Conrad.
do.	1717	Joh. Friedr. Bartel.	Hamburg . . .	1728	Joh. Ad. Damsen.
Danzig	1678	Peter Baseler.	Danzig	1711	Albr. Danielewics.
Lauban O/L. .	1701	Christoph Baum.	Mehlsack . . .	1778	Nicolaus Dresp.
Bernau	1740	Jacob Bläbr.	Elbing	1689	David Dietrich.
Breslau	1729	Hans Georg Braeuer.	Hammerstein .	1716	Christian Dittmer.
Stolzenberg . .	1732	Herm. Braunstein.	Marienburg . .	1742	David Doblinski.
Halberstadt . .	1737	Joh. Christ. Beckern.	do.	1733	Johann Dombke.
Cannstadt . . . Thüringen.	1745	Heinr. Gtfr. Bischof.	Fullingen . . . in Würtemberg.	1693	Jacob Eber.
Breslau	1705	Joh. Bittermann.	Marienburg . .	1751	Daniel Eggert.
Tempelburg .	1689	Daniel Block.	do.	—	David Eggert.
Königsberg . . Löbenicht.	1705	Joh. Alb. Bloedau.	Elbing	1746	Jacob Ehrlich.
Thorn	1760	Mertin Böhnke.	Danzig	1714	Abraham Eichler.
Soldau	1698	Friedrich Bohr.	Zirkau	1749	Matthaeus Einsporn.
Danzig	1707	Jacob Bohrt.	Schwerin a/W.	1745	Martin Eisenack.
Soldau	1721	Samuel Bohr.	Zittau O/L. . .	1693	Friedrich Elsner.
Rastenburg . .	1749	Mathias Bolz.	do.	1723	Joh. Georg Elsner.
Neuenburg . .	1722	Mart. Borutzki.	Freystadt . . .	1728	Gottfr. Endemann.
Thorn	1738	Regine Brodenkowics	Reden	1651	Jacob Erdmann.
do.	1718	Georg Blümigk.	Conitz	1727	Joh. Dan. Erdmann.
Berlin	1691	Joach. Frd. Brunow.	Bartenstein . .	1680	Martin Falk.
Ripin	1764	Michael Brunow.	Königsberg . .	1751	Paul Frd. Felbinger.
Thorn	1728	Joh. Mich. Bube.	Thorn	1751	Gottfr. Felsch.
Landsberg . .	1695	Adolph Burkmann.	Meissen	1705	Andreas Fichtner.
Elbing	1730	Gottfr. Buschwald.	Garnsee	1726	Joh. Christ. Fölkner.
Königsberg . . Sackheim.	1699	Georg Butzki.	Danzig	1694	Jacob Foss.
Schwetz	1744	Joh. Gtfr. Buxbaum.	Stargard . . .	1716	George Frost.
			Mühlberg . . .	1715	Gottl. Fuchser.

aus	i. J.		aus	i. J.	
Elbing	1701	Christoph Fuhr.	Garnsee	1716	Georg Holz.
Stargard	1718	Michael Funk.	Frauenstein . . in Meissen.	1747	Chr. Gtl. Hominius.
Marienburg . .	1731	Andr. Gaedtke.	Schwetz	1762	Peter Homss.
Strasburg . . .	1727	Jacob Gallus.	Danzig	1766	William Hopmann.
Mühlhausen . . in Thüringen.	1719	Georg Grabe.	Hartmersleben	1708	Joh. H. Jerem. Horn.
Prenzlau . . .	1724	Daniel Gramert.	Elbing	1699	Christ. Jacob.
Elbing	1711	Christian Gersch.	Neidenburg . .	1745	Andr. Jacobus.
Dirschau . . .	1697	Christ. Glemerhagen.	Schippenbeil .	1743	Wilh. Jaenisch.
Tolkemitt . . .	1695	Michael Goetz.	Myloslav . . .	1702	Paul Jagelski.
Schwetz	1732	Anton Gohritz.	Elbing	1691	Wilhelm Janson.
Fraustadt . . . Neustadt.	1731	Sam. Goldbach.	Lobsens	1712	Peter Jaster.
Riesenburg . .	1706	Joh. Golz.	Riga	1734	Joh. Jordan.
Dirschau . . .	1721	Jacob Görtzen.	Dt. Eylau . . .	1708	Mich. Sim. Jac. Kajus.
Danzig	1771	Joh. Gottl. Groch.	Danzig	1719	Andreas Kallenbach.
Storchnest . .	1702	Joh. Grochalski.	Friedland . . .	1744	Joh. Frd. Kaleschki.
Marienburg . .	1732	Jacob Gross.	Soldau	1741	Andreas Kaminski.
Christburg . .	1754	Andr. Grossmann.	Wilna	1687	Simon Karmelewicz.
Friedland i/Schl.	1708	Friedrich Grossmann.	Crossen	1722	David Kayser.
Friedland . . .	1708	Michael Grunau.	Danzig	1740	Frz. Hnr. v. Kaythen.
Liebstadt . . .	1739	Carl Ludw. Gunther.	Christburg . .	1738	Martin Kramp.
Hohenstein . .	1709	Georg Harlak.	Thorn	1699	Andr. Kegel.
Danzig	1731	George Harnessen.	Danzig	1693	Joh. Jac. Keller.
Elbing	1751	Ephraim Hartmann.	Thorn	1740	Adam Klein.
Danzig	1762	Joh. Gottfr. Heberle.	Stuhm	1741	Adam Klein.
Liebstadt . . .	1709	Joh. Heinrich.	Conitz	1760	Georg Wilh. Klein.
Tempelburg . .	1740	Joh. Gottl. Hellwig.	Lissa	1714	Daniel Gottl. Klesel.
Rawicz	1733	Gottfr. Helmshausen.	Mewe	1770	Johann Krebs.
Marienwerder .	1709	Daniel Henke.	Bischofswerder	1709	Matthias Kressner.
Danzig	1750	Sam. Gtl. Hermann.	Sültze . . . . . in Mecklenburg.	1723	Joachim u. Heinrich Kirchhof.
Culm	1754	Georg Herss.	Johannisburg .	1699	Gottfr. Kirschbaum.
Schneeberg . .	1760	Christ. Heinr. Hess.	Soldau	1723	Friedr. Krikent.
Königsberg . .	1732	Joh. Hillert.	Mewe	1696	Michael Kochan.
Friedland Wpr.	1708	Elias Himmelreich.	Neustadt . . .	1697	Christoph König.
Marienburg . .	1723	Joh. Hindert.	Schweidnitz . .	1710	Hans Gottfr. König.
Conitz	1710	Mich. Hintz.	Friedland i/Pol.	1748	Christ. Koplin.
Marienburg . .	1724	Joh. Carl Hoffmann.	Wroncke	1731	Martin Korgel.
Riesenburg . .	1728	David Hoffmann.	Thorn	1713	Joh. Kosacki.
Soldau	—	Daniel Hoffmann.	Elbing	1747	Christ. Kosnitzki.

aus	i. J.	
Neuteich	1744	Salomon Krüger.
Danzig	—	Joh. Gottl. Kuczynski.
Lübeck	1667	Hans Küchenmeister.
Marienwerder .	1736	Abrah. Kuhl.
Brest	1663	Johannes Kühlner.
Gr. Glogau . .	1697	Gottfr. Lampricht.
Elbing	1725	Jacob Land.
Marienburg . .	1719	Mich. Lazarowicz.
Danzig	1762	Joh. Carl Lefas.
Soldau	1743	Daniel Lehmann.
Conitz	1715	Jacob Lehmann.
Johannisburg .	1717	Paul Lorenz.
Olsse	1713	Hans Caspar Ludwig.
Mehlsack . . .	1762	Anton Lädigk.
Neidenburg . .	1714	Joh. Lukraffke.
Elbing	1707	Christian Lust.
Neuenburg . .	1759	Jos. Machlarski.
Königsberg . . Vord.-Rossgart.	1689	Christian Mansse.
Tilsit	1740	Friedrich Matthess.
Freyenwalde a/o	1688	Jeremias Matthess.
Elbing	1718	Peter Meissner.
Danzig	1748	Benjamin Meffert.
Lauban	1718	Joh. Mich. Mentzel.
Staden-Wetterau	1726	Hermann Metz.
Elbing	1727	Joh. Georg Mewes.
Reden	1755	Paul Meybomowicz.
Elbing	1766	Joh. Frd. Meyerfeldt.
Garnsee	1718	Anton Milich.
Schneeberg . ..	1696	Zacharias Mitlacher.
Conitz	1707	Joh. Burch. Moderhak.
Neumark . . .	1710	Paul Modzclewski.
Wahren . . . . in Mecklenburg.	1693	David Mollmann.
Danzig	1735	D..id Mosanski.
do.	1755	Ephr. Jacob Mosanski.
Lautenburg . .	1755	Franz Mroszynski.
Warne	1703	Joh. Müllmann.
Thorn	1763	Michael Mundelies.
Danzig	1745	Joh. Ad. Neumann.

aus	i. J.	
Volkmarsdorf . bei Leipzig.	1763	J. Chr. Gtfr. Neubert.
Stuhm	1741	Gottfr. Niemierski.
Kröppenstedt . bei Halberstadt.	1725	Andr. Oberbecken.
Thorn	1639	Martin Olszewski.
Elbing	1724	Joh. Palm.
Lage	1714	Heinrich Plagemann.
Freystadt . . .	1708	Mathias Pawliss.
Lübben	1726	Friedr. Gtfr. Peinigk.
Pr. Holland . .	1761	Carl Pelz.
Stargard	1715	Ernst Gottfr. Perl.
Thorn	1681	Georg Peter.
Königsberg . . Kneiphof.	1710	Andr. Petersen.
Meseritz	1749	Sigism. Pfeiffer.
Inowraclaw . .	1724	Jacob Plett.
Schneidemühl .	1704	Joh. Piel.
Nesgau	1773	Jos. Piotrowicz.
Danzig	1758	Joh. Gottfr. Piper.
Bischofswerder	1741	Jacob Pohl.
Reden	1741	Albert Poterski.
Stargard . . .	1716	Daniel Preussner.
Elbing	1722	Christoph Pudlich.
do.	1723	Peter Pudlich.
Danzig	1747	Gottfr. Pusch.
Lissa	1697	Samuel Puschmann.
Danzig	1756	Martin Pych.
Volborin	1715	Alb. Rachemkoewicz.
Breslau	1709	Hans Chrst. Raschke.
Thorn	1678	Jeremias Raspe.
Greifswald . . .	1708	Joh. Reimers.
Weissenberg . in Nordgau.	1741	Georg Michael Reiss.
Dorf Hirschfeld.	1732	Mich. Richter.
Garnsee	1714	Christ. Riedel.
Tempelburg . .	1713	Elias Rittel.
Neidenburg . .	1744	Joh. Rogalle.
Reichenbach i/s.	1720	Christ. Rohleder.
Marienburg . .	1765	Adam Roszechowski.
Fraustadt . . .	1716	Samuel Roth.

aus	i. J.	
Christburg . .	1701	Martin Sackert.
Reichenbach i/s.	1721	Christian Sadebeck.
Freystadt . . .	1725	Joh. Ernst Sand.
Stuhm	1732	Mich. Schaar.
Danzig	1720	George Schart.
Herrnstadt . .	1684	Caspar Stadahle.
Schoinfels . . . Schwarzburg.	1692	Hans Georg Strampf.
Wollgast	1764	Joh. Gabr. Schwan.
Schirwindt . .	1747	Joh. Heinr. Schwarz.
Onolzbach . . .	1718	Friedrich Scheffer.
Königsberg . .	1772	Joh. Schenkelbach.
Danzig	1721	Dan. Wilh. Scheweke.
Breslau	1751	Joh. Gottl. Schneider.
Züllichau . . .	1713	Gottfr. Senftleben.
Breslau	1720	Joachim Speer.
Elbing	1764	Eman. Israel Sperling.
Rügenwalde . .	1695	Joh. Steingräber.
Bischofsburg .	1681	Joseph Szelinski.
Marienwerder .	1714	Gottfr. Schiller.
Elbing	1606	Georg Schmidt.
Danzig	1767	Andr. Schwitzkowski.
Breslau	1672	Daniel Schin.
Danzig	1748	Eph. Ludw. Schöneck.
Zielenzig . . . (Waldeck).	1692	Martin Schönfeld.
Fraustadt . . . Neustadt.	1722	Christian Scholz.
Mohrungen . .	1706	Bernh. Ernst Schöppe.
Stuhm	1741	Michael Schröter.
Saalfeld	1691	Joh. Soboll.
Thorn	1739	Christian Soldau.
Herfort	1711	Justus v. Sosten.
Danzig	1702	George Stolz.
Mewe	1718	H. H. Strobeberger.
Mühlhausen . .	1748	Christoph Strömler.
Freyburg . . .	1740	Joh. Ludw. Schubert.
Neumark . . .	1700	Jacob Schultz.
Budisin O./L. .	1739	Johann Schultz.
Danzig	1728	Michael Schultz.

aus	i. J.	
Gilgenburg . .	1686	George Schultze.
Belgard	1717	Peter Schumacher.
Kostrzyn . . .	1698	Simon Sypinski.
Riesenburg . .	1719	Jacob Taeubert.
Königsberg . .	1730	Wilh. Teicher.
Rosenberg . . .	1678	Andreas Teichert.
Danzig	1714	Joh. Valent. Teschke.
Stargard	1712	Adam Gottfried und Thomas Thiele.
Marienburg . .	1735	Joh. Jacob Tierke.
Danzig	1721	Gottfried Trosin.
Stuhm	1706	Joh. Jacob Trowski.
Berlin	1723	Abraham Voigt.
Danzig	1713	Daniel Gabr. Voss.
Crossen	1724	Mathes Walter.
Danzig	1759	Joh. G. Wannmacher.
Garnsee	1734	Martin Wegner.
Danzig	1700	Joh. Philipp Welt.
Budissin O./L.	1749	Joh. Gtfr. Wentscher.
Obrzicko . . . . (Polen).	1742	Jacob Werner.
Blankenhayn .	1747	Joh. Christ. Werner.
Elbing	1700	Peter Wildfang.
Thorn	1722	Joh. Gotfr. Winter.
do.	—	Gottl. Gabr. Winter.
do.	1739	Michael Wisniewski.
Danzig	1773	J. Fdr. Wittenbecher.
Elbing	1697	August. Wittenberg.
Culm	1700	Paul Wonsowitz.
Ortelsburg . . .	1739	Jacob Worff.
Conitz	1713	Joh. Mrt. Worlemann.
Dt. Eylau . . .	1727	Michael Wulff.
Hammerstein .	1730	Georg Wullermann.
Thorn	1716	Adam Wypi.
Königsberg . . (Kneiphof.)	1710	Christian Zahl.
Strasburg . . .	1744	Joh. Friedr. Zaluski.
Thorn	1768	Joh. Zielke.
Marienburg . .	1699	Mich. Zuther.

Es zogen zu: je 7 in den Jahren 1708, 1713/14, 1722/23, 1732, 1741, 1744; — je 6 in den Jahren 1710, 1716, 1718, 1740, 1747, 1751; — je 5 in den Jahren 1697, 1699, 1700, 1709, 1721, 1724, 1739; — je 4 in den Jahren 1693, 1715, 1719/20, 1726/28, 1730/31, 1743, 1745, 1748/49, 1762, 1766; — je 3 in den Jahren 1678, 1689, 1691, 1695, 1703, 1705, 1707, 1711/12, 1717, 1725, 1754/55, 1760, 1764, 1773: — je 2 in den Jahren 1681, 1692, 1696, 1698, 1701, 1704, 1706, 1733/35, 1738, 1742, 1759, 1761, 1763, 1770; — je 1 in den Jahren 1606, 1639, 1651, 1663, 1667, 1672, 1680, 1684, 1686/88, 1694, 1703, 1729, 1736/37, 1746, 1750, 1756/58, 1765, 1767/68, 1771/72.

Ueberhaupt kamen aus Danzig 36, aus Elbing 23, aus Thorn 19, aus Marienburg 12, aus Königsberg 9, aus Breslau, Conitz und Soldau je 6, aus Stuhm 5, aus Schwetz 4 etc. Anzöglinge während der Eingangs erwähnten Jahre nach Graudenz.

Ortsnamen der Provinz Preussen.

Von

F. Hoppe,

Gymnasiallehrer in Gumbinnen.

II.

Dem Namen Poszeruhnen entspricht Pascheruhn D. Niederung in der Nähe eines langen schmalen Sees; das a der Präposition **pa** ist mit e in a contrahiert. Nordwestlich von dem Eseruna Fluss (Eszeruna), welcher bei Drawdene entspringt, liegen nach der geologischen Karte der Provinz Preussen Section IV (Dr. G. Berendt) die Ortschaften Poesery und Poeseru (s = sz) am See Drawdian; auf diesen früher offenbar südlicher reichenden See deutet der Flussname. Mit der Präposition **pa** sind folgende Ortsnamen zusammengesetzt: 1. Paballen D. Ragnit und Stallupönen; letzteres schreibt noch H. Meyer „Topograph. statist. Uebersicht des Reg.-Bez. Gumbinnen 1839" Pabalen; pabalys bezeichnet die Gegend an einem Moorbruche **bala**, pabalei die Bewohner derselben; dieses Dorf heisst auch Anglupoenen d. i. anglupènai Bewohner an der * anglupe von „anglis lit. preuss. Kohle (anglus Kohlenbrenner)" und erinnert an die Smalupe, einen Nebenfluss der Memel; die Smalluppe (= Smalupe) gehört der Grafschaft Rautenburg an, die grosse und kleine Smaluppe dem Gebiet der Tawe; anglis lautet im poln. węgiel węgla, wovon Wenglarken Kolonie Schwetz (Doppelsuffix-arka), Wonglik D. Johannisburg Miklos. Appell. I, cap. II, 5, 8), Wenglowice V. Schildberg (Miklos. Personennamen S. 2, I.), Wengielno D. Buk (* węgielny; vgl. wągielnici), Wanglau 2 D. und Dom. Schroda, Wanglewe D. und G. Militsch

und Wohlau, Wengeln D. und G. Lüben benannt sind; (vgl. Miklos. Appell. II, 3). In den von Prof. O. Schade herausgegebenen „Wissenschaftlichen Monats-Blättern" Jahrg. III, S. 37 hat Verf. über ungurys lit., angurjis preuss., węgórz poln. Aal zur Erklärung des Ortsnamens Winge folgendes bemerkt: „Zwar giebt es in Schlesien den Familiennamen Winge; eine Ortschaft heisst dort Wingendorf; in Sachsen liegt Wingerode, in Westfalen Wingerhausen; doch halte ich die litauische Deutung des Namens Winge von Nesselmann für richtig und erinnere hier nur an Wingeningken (wingininkai) D. Gumbinnen an einer grossen Bucht der Angerapp (Aalfluss), „Leute, die an einer Bucht wohnen," Wingern D. Pillkallen, Wingeruppen 2 D. Pillkallen (eines früher Wingerupchen) und 2 D. Ragnit, Wingillen an der Alxnupis (alksnis = elksnis die Erle) „Erlenfluss" D. Pillkallen. — Wingschnienen D. Ragnit und Wingsnupoenen 2 D. Niederung gehören zu winkszna Ulme, Rüster; die Erweichung des k in g ist zu beachten; Wingsnupoenen d. h. winksznupènai die Bewohner an dem Ulmen-, Rüsternfluss winksznupe; südlich von Jurborg (Georgenburg) in Russland liegt Winksznupie; Wingschnienen aber ist ein Ort, wo viele Rüstern wachsen, d. h. * winksznynas, winksznynai;" — härter als winkszna ist die mit gůba bezeichnete Rüster, Ulme; davon Gubehnen D. Wehlau, Gubitten D. Mohrungen, Gobienen D. Niederung (gubynas, gubynai Ort, wo viele Rüstern wachsen), Goberischken D. Pillkallen (Suffix-iszkas Schleicher, Gramm. I, 126); Gobienen hiess früher — nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn John Reitenbach-Plicken — ein Dorf im Amte Plicken zwischen Tauginten und Kallnen; Lutziken südlich von Kallnen (Auxkallnen) wird auch Gobienen genannt; sollte dieser Doppelname nicht auf jenes hinweisen? Tauginten, jetzt Dauginten, gehört nebst Daugelischken, Taukenischken, Taukitten zur Wurzel tuk-.

Eine Ortschaft desselben Amtes soll Nemmerstecken geheissen haben; der erste Teil dieses Namens erinnert an Nemmersdorf, das reizend gelegene Kirchdorf und Gut an der Angerapp [= Nemerkemai, nicht etwa „nehm er's Dorf"]; die Leute sprechen: Lemmersderp; der Stamm ist nem-; dazu vgl. nemonas Niemen, Nemonien,

die Orte D. und Forstbez. Nemonien Labiau, Nemonje V. Ragnit, Klein- und Grossnehmen, G. Mohrungen, Nemritten D. Heiligenbeil; n wechselt mit l z. B. in nendre-lendre. Eine vierte Ortschaft hiess Weitschlauken; der erste Teil des Namens findet sich sonst nur als Schlussglied der Composition: Budweitschen (Gailupoenen), Grünweitschen, Gudweitschen, Bilderweitschen, Kinderweitschen; der Name Laukweitschen ist nicht zu belegen.

Bei Gelegenheit der Besprechung der von Adalbert Bezzenberger herausgegebenen litauischen und lettischen Drucke des 16. Jahrhunderts (in dieser Zeitschrift J. 1875, S. 356) habe ich die Umkehrung der Compositionsglieder auch in litauischen Ortsnamen erwiesen: Lackmedien G. Friedland und Medlauk D. Niederung, Medlauken V. Fischhausen und Labiau; Laukwargen G. Labiau und Warglauken D. Insterburg; Kalkeim D. Königsberg und Keimkallen G. Heiligenbeil (über Kalnas S. 556); Matzblieden = Bliematzen (so heisst auch ein Dorf Memel) D. Heydekrug; Ausfall des d vor m. — Im poln. heisst die Rüster brzóst, rüstern brzostowy; davon sind folgende Ortsnamen abzuleiten: Brust D. Stargard; Brostowo (Miklos. Appell. I, Suffix 36) D. Ziegelei und Dom. Wirsitz, Brzustow D. und V. Pleschen, Brzustownia D. und R. Schrimm und Brzostownica V. Fraustadt (Suffix 20. 28), Brzoztowko (Dem. von Brzostowo) V. Buk, Brzostek (Dem. von brzóst) R. Schroda, Brzostkowo = Brustkowo R. und D. Wreschen; Brestau D. und G. Sorau; Brostau D. Glogau, Brustawe D. und R. Militsch (Suffix 37); vgl. Appell. II, 28. Ob Wienskowo V. Schwetz und Wientzkowen D. Neidenburg mit „wiąz więzu Ulme (Appell. II, 725), wiązowy Ulmen", * wiązkowy Dem. zusammenhängen, lasse ich dahingestellt; vgl. Wientzkowitz = Wienckowice D. und R. Posen, Wientzkowko V. von letzterem; Wienskowitz D. und R. Rosenberg O./Schl.; sicher gehören dazu Wienzownia D. Rosenberg O./Schl. und Wiensowno D. Bromberg; nach Miklos. ist die Ulme so von der Haltbarkeit des Bastes genannt; wiązać binden, wiązka Bündel. — Wingillen kommt von „wingillis der in Moderlöchern lebende Peizker" her, und gehört zum Stamme von winge. Wingern und davon Wingeruppen (upe Fluss) erinnern an ungurys lit., an-

gurjis preuss. der Aal, und angis lit. preuss. die Schlange; dazu stelle wingurykszti lit. Schlangenkraut, wingillis Peizker, und węgórz poln. Aal, wąż Schlange; die mit w anfangenden Formen sind demnach alterthümliche. Winge, ein altes Amt, heisst „Bucht, Krümmung"; Thomas berichtet, dass der Fluss oberhalb seines Teilungspunktes eine Bucht bildet, und meint demnach das jetzige, neue Flussbett; dabei vergisst derselbe aber, dass einst das Amt Winge links von der Memel lag; das Gut liegt jetzt zwar rechts von derselben, doch links von der alten Memel; auffallend wäre es doch, wenn ein grosser Fluss einen alten Amtsbezirk in zwei ganz ungleiche Teile zerlegt, das Amt vom Bezirk getrennt hätte. Und nunmehr stimmt der Name weit besser zu den lokalen Verhältnissen; denn das Terrain des Gutes Winge wird von der alten Memel umströmt; diese bildet hier eine grosse Bucht, womit diejenige, welche die neue Memel macht, nicht verglichen werden kann. Zu Winge gehört Wirwinge (vgl. wyras und die abgeleiteten W.); Marienbruch D. Labiau heisst im Lit. Gaidzowinge N. 81 von gaidys gaidzio Hahn. Aus der Dorfschronik von Christiankemen, welche der Gutsbesitzer Herr Tribukeit verfasst hat, bemerkt A. Rogge „Geschichte der Diöcese Darkemen" Anm. 109, dass noch im vorigen Jahrhundert jede Stelle am Ufer der Angerapp ihren besonderen Namen hatte; so hiess eine Stelle Klein-Wingis; die Strecke von hier bis Klein-Lenkutt Wingis (Biegung); wingis ist nach Nesselmann gebräuchlicher als winge; die Ortsnamen gestatten den Schluss, dass im Darkemer Kreise an der Angerapp die Form wingis vorherrschte, im Tilsiter an der Memel winge. — Paballen D. Ragnit hat auch den Namen Noyen oder Nogen von „nogas nackt, bloss (poln. nagi)" davon auch Naggen D. Insterburg; Tittnaggen D. Gumbinnen ist von „titnagas Kiesel, Feuerstein" abzuleiten. Im poln. heisst auch goły nackt, kahl, worüber Miklos. Appell. II, 116 und Personennamen 75 handelt; Ortsnamenbildungen davon — direct wie indirect — sind recht zahlreich: Gollin D. und O. Dt. Krone, Golluschitz G. Schwetz, Golotti R. Kulm (gołota Bettelvolk), Gola D. und G. Schrimm (Feminin. von goły), Golaschin = Gołaszyn D. und G. Obornik, Golaznia Etablissement Mogilno (golaźnie kahle Feld- oder Wald-

flächen), Golejewo D. Kroeben und R. Inowraclaw, Golejewko D. und R. Kroeben (Deminut.) Golina - Golinia D. und R. Pleschen, Golinka V. Pleschen (Deminut.), Golle 2 D. und Golka (Deminut.) O. Wongrowitz, Goluchow D. und R. Pleschen, Golun D. und R. Schroda. Goluski D. Posen, Golczewo V. Schubin, Gollantsch = Gollancz R. Wongrowitz, Golentschewo = Golenczewo D. und R. Posen, Golentschin = Golencin R. Posen, Golimowo D. Gnesen, Golimowko = Golimowo Hufen O. Gnesen (Deminut.); in Schlesien 4 Gohle, 3 Gohlau, Guhl, 2 Guhle, 15 Guhlau, Guhlmühle, 2 Gohlitsch, Gohlsdorf, 2 Goile, Golaschka, Golaschütz, 4 Golassowitz, Gollawietz, Gollendorf, Golleow = Golliow, 4 Golkowitz, 2 Golgowitz, 2 Gollkowe, 2 Gollnisch, 2 Gollschau, Gollschwitz, 4 Golschwitz, 2 Goltschowitz, 4 Gahle, 2 Gallowitz, Gallenau. 2 Gaulau; genaueres darüber wird Verf. unter łysy (łysa góra Kahlenberg) beibringen. — Im lit. bedeutet plynas N. 309 eben, frei, kahl von einem Felde, das weder Hügel noch Bäume hat; plyne, pleine, plynis eine wüste, unfruchtbare, entweder ganz kahle oder nur mit niedrigem Gestrüppe bewachsene Ebene, besonders auch ein Torf- oder Moorbruch; paplynis Dörfer, die an solchen Ebenen liegen; die Präposition **pa** erscheint also 2. in Paplein D. Tilsit südlich vom Pleiner Moorbruch, Paplienen 2 D. Pillkallen, das eine auch Dannelatzken genannt (danelis Dammhirsch, dem. * danelaitis); Plein D. Niederung, Pleine D. Tilsit östlich vom Pleiner Moor, dessen Mitte nach Dr. G. Berendt Moosbruch ist; die beiden Seiten enthalten Moostorf, die äussersten Ausläufer Moorerde; Pleinlauken D. Insterburg, Plenlauken R. Ragnit (plynas, pleynas, plenas laukas), Plienen oder Scharkabude (szarka Elster) D. Pillkallen; im Pillkallener Kreise liegen die Schorellener Plinis und die grosse Plinis bei Königsbruch; aus den Ortsnamen kann man entnehmen, dass die Form plynis in diesem Kreise vorherrschte; Plenen V. Niederung, Plenitten V. Eylau, Plenkitten G. Mohrungen, Plenen D. Holland, 2 Ober-, 2 Unter-, 2 G. 2 V. Rastenburg (das eine auch Schatten genannt); in Westpreussen giebt es eine Familie Plehn und 2 D. Plehnendorf-Danzig: Plienheim D. und V. Rastenburg, Poplienen D. Ragnit. Hieher gehört auch Plimballen D. Gumbinnen, Gross-, Klein- D. Ragnit,

= Agoren Pillkallen, = Wanneikischken Stallupoenen (n vor b wird m). Nördlich von Mischpettern an der Grenze liegt die Plinojis, welche nach Dr. G. Berendt ein Moostorf-Gebilde ist; diese Form ist bei Nesselmann nachzutragen; über das Suffix-ojis Schleicher Gramm. I, 109. Jenseits der Plinojis im russischen Territorium liegt Uszpelki (Präposition už hinter, jenseits); die Kolonisation ist also von preussischer Seite ausgegangen; pelke Torfmoor, Torfbruch, Sumpf; plur. pelkes, pelkos, pelkai Torf. Aus Nesselmann citiert Thomas S. 7 Bitpelkis, Bitpelki, einen im samländichen Teilungsvertrage vom Jahre 1333 erwähnten Sumpf (vom preuss. bite die Biene) „Bienenbruch"; S. 23 Pelkis, Pellike, einen Wald im Samlande; S. 30 Wagipelki, Waygispelkis einen in demselben Vertrage erwähnten Sumpf (von preuss. wagi, waygis der Dieb) „Diebssumpf"; S. 21 leitet derselbe Mergu Pelke, einen Teich im Juratal, von „merga das Mädchen" ab; pelkininkai Bewohner einer Torfgegend = Pelkeninken D. Wehlau; Pelklack V. Friedland (laukas lit. lauks preuss.), Uszpelken D. Tilsit westlich vom Pleiner Moor, Popelken D. Labiau, Ragnit und Insterburg, G. Wehlau (popelkei; Präp. po): Ruschpelken und Ruschpelken-Görke D. Memel (ruszpelkei); Grőszpelken D. Tilsit (Mergelboden, dabei Humus und Moorerde); Grőszuppen D. Memel (upe Fluss); Grőszen D. Memel; in der Nähe von Grőszpelken liegt das Dorf Greiszehnen (greźe, grezle, greszle Wachtel?); Pelkawen D. und Forsthaus, Neup. D. Goldap. Kahl, nackt, ohne Gras bedeutet plikas; plike ist eine kahle Wiese. Plickball gehört zu Eggertinnen-Darkemen (bala); Plicklaucken zu Heidlaucken-Pillkallen (auch Kruselaucken, Naujeningken genannt); Plicken G. Gumbinnen, D. und Hegemeisterei Labiau, = D. Gerlauken Insterburg, = D. Löptuballen Stallupönen; südlich von Kirschappen liegt die Plick; Thomas S. 23 bemerkt: „der lange Plick-Berg auf der Kurischen Nehrung wird durch eine öde Sanddüne gebildet"; Plikurren V. Memel, Pleiken-Görge D. Memel, Pleikischken (Suffix-iszkas) am Torflager, Ausläufer des Pleiner Moors, D. Tilsit; Ziegelei Heydekrug. — 3. Paberdszen D. Pillkallen: Uszbördszen. 4. Pablindszen D. Goldap; blinde, blende, blendis blendzio N. 341 die strauchartig, selten baumartig, an

Flüssen wachsende Saalweide salix purpurea, auch Ufer- oder Stromweide genannt; blindynas ein Saalweidengebüsch; Blindgallen (Blindgalen) D. Goldap (galas Ende); Blindischken D. Goldap (Suffix-iszkas); Blindupoenen D. Ragnit (* Blindupe; Leute am Saalweidenfluss); Blendienen D. Ragnit (blendynas, blendynai); Blendowen G. Gerdauen (Schleicher Gramm. I, 110, Suffix ove); Blinden-Wittko D. Memel erinnert an Eglin-Niclau D. Memel (egle Tanne); Doblendszen D. und G. Pillkallen (ersteres auch Doblindszen), D. Stallupoenen (= Rudkakemen) mit der Präposition do = da gebildet; denkbar ist auch die Composition mit dobe Schlucht, Grube, Loch. Karklas, Karkle N. 180 bezeichnet die Wasser-, Bitterweide, salix pentandra oder rubens mit langen Reisern; plur. Karklai Weidenstrauch; davon sind folgende Ortschaften benannt: Karkeln D. und F. Heydekrug am Karkel-Fluss; Karkelbeck D. Memel; Karklaugken G. Pillkallen (laukas Feld): Pokarkeln oder Schwainen D. Goldap; Karklen oder Karklienen D. Goldap; Karklienen D. Stallupönen, Gumbinnen, Darkemen (an der Auxinne), Gross-, Neu- D. und Klein- G. Labiau; Karklynas ein Wasserweidengebüsch. In Russland liegt die Ortschaft Korkliany „Leute, welche an den Weiden wohnen"; nach dem Karkles Bache ist daselbst ein Ort Karklupiany genannt „Leute, welche an der * Karklupe wohnen"; Korklack G. Gerdauen = Karklaugken (* Korklas). Noch erwähne ich als hierher gehörig Karkleck, ein Ackerstück von Kirpehnen. Bei dieser Gelegenheit kann ich es mir nicht versagen dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Montowt für die freundliche und rasche Angabe der 21 Namen der Ackerstücke von Kirpehnen meinen ergebensten Dank auszusprechen; die beigefügten Erklärungen von Ortsnamen werde ich zur Zeit gebührend berücksichtigen: Pogermo, Worwels, Warnitz, Rockellen (Wald), Martincke, Görris, Amstines, Karckleck, Woomes, Sprock, Bottstücke, Kaupen, Schwieris (Bruch), Kapnes, Lehmes, Domp, Illau, Kigar, Powesch, Geitis, Salaman. — Gudkarklas Palmweide salix caprea mit braun- oder blaugrüner Rinde erinnert an gudnůtere eine Nesselart; nůtere Nessel; nůterynas Nesselstaude und ein Ort, wo viele Nesseln wachsen; daher Notrienen Gr. und Kl. G. und D. Darkemen;

merke: Nesselbruch O. Schwetz und Nesselbeck G. Königsberg; im poln. heisst die kleine Nessel żegawka, die grosse pokrzywa; von der letzteren sind Pokrziwno Pustkowie Konitz und Pokrzywnica O. Strasburg benannt (adject. pokrzywny; pokrzywa fehlt bei Miklosich); Pokrzywno V. Posen, Pokrzywnica G. Schrimm, D. Wongrowitz, Pokrzywnitze = Pokrzywnica V. Posen. — Glosnis ist der gewöhnliche Weidenbaum salix alba, die in ganz Preussen üblichste Einfassung der Landstrassen; glosnelis deminut.; im altpr. glossis Haarweide; davon Glossinehlen-Ragnit. — žilwitis Korb-Uferweide salix viminalis; wytis eine schlanke Gerte vom Weidenbaum, wie sie zu Flechtwerk gebraucht wird von wyti drehen, winden. Vgl. witwa, witwina poln. Wasser-Ufer-Band-Korbweide; von wić Gerte, wić flechten, winden; wierzba Weide; davon Wierzba Krug und Fähre Sensburg, Wierzbau 2 D. und G. Neidenburg, D. Sensburg, Wiersbinnen D. Johannisburg und Stargard, Wiersbowen D. Lyck (wierzbowy adj.), Wiersbianken D. Goldap (Miklos. Appell. II, 746); Wierzbno D. Adelnau, Wierzbiczany R. Inowraclaw (Leute, die in einer Weidengegend wohnen), Wiersbie D. und R. Lublinitz, Wiersebenne D. und G. Militsch, Wiersbel D. und 2 G. Falkenberg. Weidenau, Weidenhaken, Weidenhof liegen in Westpreussen. — rokita die Sandweide hat dem Dorfe Rokittken-Stargard den Namen gegeben (Deminutiv); Miklos. Appell. II, 520; Rokitten D. und R. Samter, Rokitnica (Rokitnitze) R. Posen; Rokitsch D. und R. Kosel, Rokittnitz (= rokitnica) 2 D. Beuthen; rokicina die Zwergweide, łoza Wasserweide (Mikl. Appell. II, 320) und iwa, iwinadie Saalweide habe ich in Ortsnamen sicher nicht wiedergefunden. Die Pappel heisst im lit. peple, pepla, die Schwarzpappel epusze; im poln. bezeichnet biało drzew die weisse, sokora die schwarze Pappel; erstere wird auch topola genannt; davon Topolno G. und Topolnoberge V. Schwetz, Topolinken D. Schwetz, 5 Topola, Topole, 2 Topolla, Topiolka in Posen, Toppeln in Brandenburg, Topoline in Schlesien (Miklos. Appell. II, 685). Merke: Pappelheim G. Johannisburg, Pappelhorst und Pappelwerder in Brandenburg, Pappelhof, Pappelkretscham, Pappelmühle in Schlesien. 5. Pabredupjei Dom. Stallupönen = Sodargen; vgl. Bredauen, Brödlauken = bredlaukai, Brödballen = bred-

balei „Elentsbruch“ Gr. Bredow = Puspern G. Gumbinnen [Suffix-ove]; Broedienen — * bredynas, bredynai „Ort, wo das Elent in grosser Menge lebt“; bredis das Elent, bisw. der Hirsch; * bredupe der Elentfluss; pabredupei ist Plural. Herr Rittergutsbesitzer Th. Käswurm hat mir folgende Namen der Ackerstücke seines Gutes Puspern freundlichst zukommen lassen: Puspern = Gr. Bredow, Kl. Puspern mit der Marghelis Wiese. 6. Pakladim Höllenbruch (wohl in Erinnerung an „pekla Abgrund, Hölle“ so übersetzt) und Paklidim (paklydimas N. 218) „Orte, an denen man leicht verirren kann“, Szorszinehlen mit einem grundlosen Sumpfe Padugnis = bedugnis N. 148 (derselbe umfasste ein Areal von 20 Morgen; jetzt sind etwa 2 Morgen Sumpfland mit Rohr bewachsen; noch vor wenigen Jahren war das offene Wasserbecken kreisrund; ein Graben wird bald die letzte Erinnerung an diese bedugnis vertilgt haben), Ipatlauken, Warninn, Noszeris (nů- und eszersi?), Jura Stellweg ein alter Waldweg. 7. Pabuduppen D. Ragnit (bei Meyer Papuduppen) = Kurszen; vgl. 8 Budupönen und den Flussnamen Budup. 8. Packalehnen (Pakallehnen) D. Insterburg; Pakalnischken D. Stallupönen, Packalnischken = Pawesei D. Gumbinnen; Pakalnis Tilsiter Stadtteil (Thomas S. 22); Pakalnìszki nordöstlich von Wewirshany im russ. Litauen; Pokal'nischki O. rechts an der Scheschuwa und am Gromena Bach (Präpos. po); in allen diesen Worten erkennt man offenbar „Kalnas Berg“; Kalniszkas adj. bergig, plur. Kalniszkai, pakalne die Gegend am Berge, die Niederung, auch pakalnis, demin. pakalnele; pakalniszkis ádj., plur. Pakalniszkei N. 174. Kallen (Kalnei) G. Fischhausen; Augskallen D. Ragnit, Augskallnen = Kallnen D. Gumbinnen, Augstkallen (Auxkallen) 4 D. Insterburg, Aukszkallen (Auxkallen) D. Goldap, Auxkallen D. Darkemen und G. Labiau, Auxkalnehlen D. Insterburg (Deminutiv Kalnelis) alle mit „auksztas hoch“ zusammengesetzt; Kallen Gr. und Kl. D. Darkemen; Perkallen G. Gumbinnen (per kalną über den Berg: das Gut gehörte zu Plicken; von da führt der Weg über den Berg): Pokallna D. Heydekrug (po kalnu unterhalb des Berges); Warnakallen D. Pillkallen (von warnas Rabe); Pillkallen Stadt (Pilkalnis von pilis Schloss = Schlossberg) [Herr Löffke-Pillkallen leitet den

ersten Teil von „pilti schütten“ ab [= ein geschütteter Berg]; damit ist der Mühlenberg bezeichnet]; (Pilkalnei) D. Gumbinnen, Darkemen, Gr. und Kl. 2 D. Ragnit, Kl. D. Pillkallen; Pilkalnelis Hügel im Juratal; Pelletkallen G. Heydekrug (Nom. propr. oder peleda Eule?); Bittkallen D. Labiau (bitkalnei von bite die Biene); Bassnitzkallen 2 D. Niederung (von bažnyczia Kirche; vgl. Bažnytkemis, Bažnyczkemis); Wirtkallen D. Insterburg (zu Wertimlauken zu stellen); Berschkallen 2 D. und Pusberschkallen D. Insterburg (beržas Birke, beržkalnei; pus halb); Baltikallen O. Memel (balti kalnai weisse Berge), Mergu Kalnei drei Hügel am rechten Memelufer, der Stadt Ragnit gegenüber (von „merga Mädchen“ Thomas S. 21); Medukallen 2 D. Insterburg (von medus Honig Schleicher Gramm. I, 146; Karun Kalnai drei Vorsprünge an dem rechten Uferrande des Jura (von karuna Fahne Thomas S. 14); Kalnis und Birkalnis Ausbauten Ragnit; Szwentkalnis Schlossberg im Jura-Tal (szwentas heilig); Thomas vermutet S. 28, dass die Orte dieses Namens ausser zu Zwecken der Verteidigung noch zu denjenigen des Cultus gedient haben; Kaskalnis ein Teil der Juraforst, auch ein Berg; Botkalne östlich vom Mingefluss und Gariskalna südöstlich von Piktaszen, Kawkokalnie (Kaukas Alraun) und Kalnoni (Suffix-onas) liegen im russ. Litauen; Kallehnen D. Tilsit, D. und V. Ragnit; Kallnischken D. Memel, Pillkallen, Goldap; Kalnelischken D. Pillkallen (* Kalneliszkas Deminut. Adjectiv); Kallningken 2 D. Heydekrug (Bewohner der Berggegend); Nesselmann erwähnt Kalnowenai D. Memel (von Kalnowe Bergwerk; Leute, die am Bergwerk wohnen). 9. Packalwen D. Labiau; Kallwen D. Tilsit von kalwa Hügel). 10. Padaggen D. Ragnit und Paddag-Andres D. Memel; Ischdaggen. 11. Paddeim G. Labiau an der Deime. 12. Padrojen D. und Oberförsterei Insterburg an der Droje. 13. Pagulbinnen D. Ragnit; Gulbenischken D. Goldap (von gulbe der Schwan; gulbinnis adj.; Suffix-iszkas, plur. -iszkai); 14. Pakamonen D. Tilsit (Pakamonei) an der Kamone; Uszkamonen jenseits derselben, D. Tilsit (von kamane Waldbiene). 15. Palinkuhnen D. Niederung; Linkuhnen 2 D. und G., Hinterl. D. Niederung. 16. Pa-

timbern D. Insterburg; Timber D. Labiau. 17. Paschalteiken D. Memel; Schalteick D. und Fluss Niederung. 18. Paschmakern D. Insterburg; Schmakerlauken D. Insterburg, beide an einem Zufluss des Auergrabens. 19. Paggarschwienen D. Labiau von „garszwa Giersch"; davon * garszwynas plur. garszwynai der Ort, an welchem Giersch in Menge wächst. Nach einigen bedeutet garszwa auch einen mageren Vogel; dazu stimmt das poln. giérz (ptak). 20. Pagramutschen D. Gumbinnen von „krumas Strauch, plur. krumai Gesträuch (collectiv), krumatis-czio deminutiv, pakrumis Ort am Gesträuch"; * pakramutis Ort am kleinen Gesträuch. P. liegt an einem Bache (kramute?), welcher bei Wilken entspringt und unterhalb des Dorfes Skripitschen (skrypiczia Geige, poln. skrzypce; skrzypek-pka Geiger, wovon Skrzypken D. Lyck) in die Angerapp fliesst. 21. Palleiten D. Heydekrug an der Leite (Leitell = Leitele); Leitgirren Gr. Kl. D. Niederung (girre Wald); Antleiten Gr. Kl. D. Tilsit; vgl. S. 294. Leite kommt her von „leti giessen, apleti fliessen" und wird demnach wohl Fluss bedeuten. 22. Paszieszen D. Heydekrug an der Schiesche (Sziesze, nach N. 520 Szyże); vgl. Schischil. Sziesgirren D. Heydekrug (girre Wald); Sziesze D. Heydekrug, Schiesz-Augstumal, -Antonischken, -Krant (krantas Rand, Ufer eines Flusses), -Messkeragge, Schieszekeragge O. Heydekrug; an denselben Stamm erinnert Paszuiszen D. Ragnit und Pillkallen. N. 516 notiert „szesze, szeże Amsel"; davon ist die Szeszuppe (Szeszuwa) benannt = Amselfluss, nicht von „szeszi sechs", wie Bender und Nesselmann vermuten; mein Freund Marold, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Gumbinnen, bekundet, dass die Waldufer dieses Flusses mit jenen Sängern reich besetzt sind; Uszeszuppen D. Pillkallen ist nichts weiter als Uższeszuppen, Präposition už, = jenseits der Szeszuppe (Ausfall des ż vor sz), wie Paszeszuppe die Gegend an diesem Flusse bezeichnet; die Zusammenstellung beider Flussnamen dürfte etymologisch nicht bedenklich erscheinen. 23. Palugehl D. Heydekrug liegt hinter Wirschup und Lugehl an dem Loyehl Elusse, an der Loye das Dorf gl. N. im Kreise Niederung; vgl. lugas, luge Pfütze, lugus sumpfig, * lugele deminutiv; der schlesische Dialect weist das Wort

Lusche auf; dieses setzt poln. łuża (Miklos. II, 323) voraus. 24. Paprodupschen D. Pillkallen stelle zusammen mit Uszproduppen D. Pillkallen (uż, Stamm prod- oder prud-, upe). 25. Papuschienen erklärt N. 277 papużynas plur. papużynai von „papuża Papagei"; eher könnte man an „epusze schwarze Pappel" pa-epuszynai denken; doch auf die Composition mit „puszis Fichte, puszynas Fichtenwald" weist sicher Puschienen D. Wehlau; Papuschienen D. Gr. Kl. Wehlau, Insterburg, Ragnit, Niederung. Puschinnen D. Pillkallen; Puschkeiten G. Friedland; Puschdorf V. Labiau, D. Insterburg (in der Nähe die Schlucht szlaitis = Abhang). Vom altpr. peuse (Altpreuss. Wörterschatz von Prof. Dr. W. Pierson S. 32) stammen Peiskam D. Holland (kaimis Dorf) und Peyse D. (auch Abbau von) Fischhausen; vgl. Thomas S. 24: „Poys, Peus, Peise, ein Wald in Samland, im Nordosten der Fischhauser Bucht, in den Urkunden oft erwähnt, scheint ein Appellativum zu sein und „Fichtenwald" zu bedeuten"; (ähnlich: der Tann!); S. 23 erklärt derselbe Posewangen G. Rastenburg = Fichtenwange; Abschwangen D. Eylau leite ich von abse Espe = Espenwange ab, nicht von apus der Brunnen = Brunnen im Walde; Putschine allgemein = lit. puszyne erklärt, zwei Fichtenwäldchen bei Tilsit. Im poln. bezeichnet sosna die Fichte, Kiefer, im altslav. auch die Tanne (sosnoweczka = Tannenwedel), davon stammen folgende Ortsnamen: Sossno O. Löbau, D. und G. Strasburg, Sossnow G. und D. Flatau (sosnowy adject.; Miklos. I, 36); Sossnowagora Einzelbesitzung Neustadt (góra Berg, = Fichtenberg); Sossnowken G. Kulm (sosnowka Deminutiv; sosnówka Schwarzmeise); Sosinak O. Karthaus (Miklos. I, 10. 9). Sosnia V. Birnbaum; Sosnica G. und 2 D. Krotoschin (Miklos. I, 20); Sosnowiec D. Schrimm und V. Mogilno, Sosnowka R. Wongrowitz (Deminutiv); vgl. Miklos. Appell. II, 603; Sosnowietz, Sossnitz oder Sosnitza (= sosnica), 2 Schosnitz (sosnica), 2 Schosnofke (Sosnowka) in Schlesien; Fichtenau, Fichtenwalde, Fichtenhof, Fichtenkrug, Fichthof, Fichthorst in Preussen; Fichtberg, Fichtenberg, 4 Fichthof, 21 Fichtkathen in Pommern; Fichtenwall und 2 Fichtwerder in Brandenburg; Fichtenhain, Fichtenhau, 2 Kieferberg, 2 Kieferei, Kieferhäuser, 2 Kieferkretscham, 2 Kieferstädtel in Schlesien; 2 Fichten-

berg in Sachsen; Fehrenberg in Hessen-Nassau; Fehrenbruch in Hannover; Fehrenholz, Fehrenwisch, Fehrenwohld in Schleswig-Holstein; 2 Kienbruch, Kienhof, Kienwerder in Pommern; Kienbaum, 2 Kienberg, Kienbruch, 3 Kienwerder in Brandenburg, ein Verzeichniss, welches für die geographische Verbreitung dieser Ortsnamen von Wichtigkeit ist; achte besonders auf Föhre und Kiefer: Fichtenhain Kr. Bunzlau und Fichtenhau Kr. Sprottau liegen im Westen der durch die Composition mit Kiefer bezeichneten Ortsnamen Schlesiens. Chojka ist der poln. Name der Kiefer; Chojki Pustkow. Schildberg; lit. kwaja niedrige krumme Fichte, altpr. kujel (ein Schilleningken heisst auch Kujehlen); queke altpr. der krumme Tannenast. Chojna die junge Fichte (daraus ist oft die Form Kien in Ortsnamen geworden): Choyna O. Karthaus; Choyno D. uud G. Strasburg; Chojnice Stadt und D. Konitz; D. Pommern; Choyna = Chojna D. Wongrowitz: Choynitz = Choynica D. und G. Posen, Choyno D. und G. Samter, 2 D. und 2 Dom. (Alt-, Neu-) Kröben; Choyno-Bloto (błoto Kot, Morast, Sumpf, Bruch) D. Samter; Koyne D. und G. Sorau; 8 Kienitz in Brandenburg; vgl. Miklos. Appell. II, 159. Von świerk Rottanne, Fichte (świerczyna Rottannenholz) stammen folgende Ortsnamen ab: Swierczin D. Thorn (Miklos. Appell. I, Suff. 32). Swierczynko G. Thorn (Deminut.), Swirczin G. Strasburg; Swierkowiec D. Mogilno (świerkowy adj.), Swierkowko D. Obornik (Demin.), Swierczewo V. Wongrowitz, Swiertschewo D. Posen, Swiertschin = Swierczyn D. und G. Fraustadt; Schwerzko (Swierczko) in Brandenburg; Schwiercowskie und Swierczynietz in Schlesien (Personennamen). Nach der Tanne sind folgende Orte benannt: 6 Tannenberg, 4 Tannenhof, Tannenkrug, Tannenrode, Tannsee, 2 Dannenberg, Dannenwalde, 2 Dannowen (D. Johannisburg) in Preussen; Tannenberg in Posen; Tanneberg, Tannicht, 2 Dannenwalde, Dannewitz (Danewitz?), Dannehof, 2 Dannenberg, Dannenfeld, 2 Dannenreich in Brandenburg; Dannenberg, Dannhof, Tannengarten, Tannenhof, Tannenort in Pommern; Tanne, Tanneberg, Tanneberger Vorwerk, 3 Tannenberg, Tannenfeld, 2 Tannhausen, Tannwald, Dannigt in Schlesien; vom poln. jodła, jodłowy adject., jedlina Tannenholz: Jedletz D. Dom. G. V. Pleschen; 2 Jedlin, Jed-

litze, 2 Jedlownik in Schlesien (Miklos. Appell. I, 8); vgl. Appell. II, 185; vom lit. egle: Eglienen D. Memel; Eglin-Niclau D. Memel Jodeglienen D. Gerdauen und Pillkallen (jůdas schwarz), Augsteglienen D. Heydekrug (auksztas hoch); eglynas Tannenwald. — Eglesgirren D. Heydekrug (girre Wald); Egleningken D. Pillkallen, Alt-, Neu- D. Ragnit (Schleicher Gramm. I, 146) = eglininkai Bewohner im und am Tannwalde; Eglenischken D. Stallupönen und Goldap (egliniszkas); Nesselmann S. 18 rechnet hieher auch Aglonen 2 D. Memel (A. Juschka und A. Nauseden), Aglen, Eglischken [oder Eglin-Niclau]; — Eglewarren sind unbebaute Wiesenstücke im Kreise Niederung benannt. 26. Paschillballen Zinsgut Pillkallen; Präposition pa, szilas Fichtenwald, Heide, bala Bruch, vgl. zu den Ableitungen von szilas Nesselmann und Schleicher Gramm. I, 147; Schillballen ist nicht nachzuweisen, doch vergleiche Szillenbruch G. Wehlau; Szillenberg D. Wehlau (merkwürdig ist die Erhaltung des sz bei dieser Composition, sonst fast durchgängig dafür sch). Schillkojen D. Niederung, zusammengesetzt mit koja Fluss, Nebenarm eines grösseren Stromes ins Land hinein, der keinen Ausfluss hat. Im Tauroggenschen liegt das Vorwerk Sauskojen = trockener Fluss; sausas N. 456 trocken; dieselbe Bedeutung hat Sauskoyen Alt-, Neu- D. Darkemen; eine trockene Gegend ist Saussienen G. Friedland; nach den Bewohnern einer solchen ist Sausseningken D. Niederung benannt = sausininkai: Sausgallen oder Paul-Sausgallies D. Heydekrug trägt den Namen seines Besitzers; dieser aber stammt aus einem Orte Sausgalei (galas Ende). Schillkojen liegt zwischen der Baduppe und Schillup (in Russland Szylupa Fluss); vom letzteren Flussnamen sind Szilluppen D. Memel, Schillupoenen (szilupenai am Heideflusse wohnende) D. Stallupoenen und Schillupischken D. Ragnit an der Schillup (Suffix-iszkis) abzuleiten. Schillgallen (= Szilgalei) und Sch.-Bartel 2 D. Memel, Sch. D. Labiau, Heydekrug, 2 D. Tilsit, Sch. und Sch.-Heydebruch 2 G. Tilsit, Sch. D. Stallupoenen, Insterburg, Försterei Tilsit, Neusch. O. Insterburg, Sch.-Kauschen D. Ragnit, Schillgallener Heide und Wüstenei O. Tilsit (galas Ende). Tautschillen D. Darkemen, Tautischken (Suffix

-iszkas; John-Tautkus nom. propr.) D. Heydekrug, Tautschken R. Neidenburg scheinen mit tauta N. 93 zusammenzuhängen. Russisch-litauische Ortschaften sind: Schiljany (Bewohner an oder in der Fichtenheide), Schiline (Szilinei), Szilleninga (Suffix-ingas, -inga = Heidenreich; Schleich. I, 128). Szillen 2 D. und Bahnhof Ragnit, D. Stallupoenen, Schillehnen D. Niederung, Ragnit, Pillkallen (Szilenai); Schillinnen D. Tilsit, Goldap (Szilinei; szilinis adject.) Schillenehlen Gr. Kl. D. Pillkallen (Szilenelei); Schilleningken D. Memel, 2 D. Niederung, Pillkallen und Stallupoenen, D. Gumbinnen; R. Tilsit (Szilininkai Heidebewohner): Szillehlen D. Stallupoenen, Schillehlen D. Darkemen (Szilelei Deminutiv); Schillelischken 2 D. Ragnit (Szileliszkei, Suffix-iszkis), Schelelischken = Tautschillen; Schillas O. Ragnit; [Schillasmühle Allenstein;] Schillis Waldwärterei Ragnit (Szilis); Szillischken = Budupoenen D. Pillkallen (Suffix-iszkis); Szillutten D. Tilsit (Szilutis, Deminutiv, ist bei N. nachzutragen); Schilluweiten und Schillelwethen D. Niederung (Szilelweczei von weta Ort); Szilkarezama = Heydekrug; Schillmeyszen oder Dargi Meuszen D. Heydekrug, der Stamm von dem. miszkas Wald ist in -meyszen erhalten = Fichtenwald; Schellen D. Rössel und Schellenberg D. und G. Gerdauen (?). Szillenischken (Szilenisskei; diese Adjectivbildung fehlt bei N.) = Kellminnen von Kelmas (N. 191), Kelmynas Stubbenort; Ort, wo Wald ausgerodet ist; Kellmienen D. Darkemen, Kelmienen D. Niederung, Kelmkeim D. Heiligenbeil, letzteres besteht aus „Kaimis Dorf" und „* Kelmus Stumpf"; Pierson a. O. S. 13 citiert „Kalmus Stock". 27. Paragawischken = Endruschen D. Darkemen am Ragawisze Fluss; Ragauen 2 D. und Ragaischen D. und Remontedepot Darkemen, Ragoszen D. Darkemen, Ragupönen G. Pillkallen (upe Fluss; = ragupenai); Ragoczballen V. Stallupoenen (bala Bruch); vgl. N. 426 ragas und seine Sippe. 28. Patilszen D. Ragnit, Pillkallen, Stallupoenen; Patylschen D. Labiau; vgl. Tilse, Tilsewischken, Tilsit, Tilszenehlen; Usztilten D. Ragnit, welches (= Užtilczei) von „tiltas Brücke" mit Schleicher Gramm. I, 147 abzuleiten ist, gehört nicht hierher. 29. Pawarszen und Pawarszer Wiesen 2 D. Niederung; Warsze Fluss; Powarschen

R. Eylau. 30. Paschwentschen D. Labiau; vgl. lit. szwentas, szwyntas N. 531, altpr. swints und poln. święty heilig. Schwentakemen D. Stallupönen, Schwentischken 2 D. Stallupönen (suffix-iszkas), Schwentischke Fluss, Schwentoje Fluss, dabei die O. Antszwenten und Poszwenti (Suffix-oje), Schwentwokarren D. Memel (N. 46. szwentwakaris = der heilige Abend); Schwinten V. Fischhausen; Schwentainen D. Ortelsburg und Oletzko; Schwenteinen D. und Kol. Osterode; Schwente 2 D. Flatow, Schwenten R. Graudenz und 2 V. Schwetz, Schwentenfeld O. Marienburg, Schwentenkampe D. Marienburg; zu Szwentkalnis Thomas S. 28; Podswientne D. Inowraclaw, Swiente G. Mogilno; Szwent Jeszoren im Tauroggenschen; vgl. jezioro See; hier bemerke ich nachträglich, dass der Name des D. Eszergallen am Kiautener See mit dem Bache Eszergalis zusammenhängt; derselbe ist im Sommer meistens ausgetrocknet, im Frühjahr wasserreich; das Flussbett ist ein breites fruchtbares Tal; aus der Angerapp ziehen die Aale bis in die Gegend von Marienhöhe hinauf. Bei Gerwischkemen D. Gumbinnen an der Pissa heisst eine Wiese Eszeris, die im Frühjahr überstaut wird; früher ist das Terrain wahrscheinlich See gewesen. Johanns-Eszer und Jakobs-Eszer D. Niederung; Tawsche Eszer ein alter Flussarm, der einem See gleicht; vgl. Tawe, Tawell (Demin.), Tawelningken (Tawelninkai Bewohner der T. Gegend); ebenso sind die Flussteile Griebe-Eszer und Meiruhner-Eszer zu erklären (grybe Pilz — Pilzenteich; poln. grzyb Pilz, Schwamm; grzybia Mummel; vielleicht = Mummelteich?) — Grieben D. Stallupoenen, Darkemen; D. und G. Osterode: Griebenau D. Kulm; Gribno G. Berent, Grzibno 2 D. Karthaus, Grzybno G. Strasburg (Miklos. Appell. I, 28), Grzibau D. Berent, Grzybowen D. Lötzen (a. O. 36), Grzybek G. Schwetz (Deminut. = Schwämmchen, Pilzchen); Grzybno D. und G. Schrimm; letzteres heisst jetzt Pilzen; Grzybowo 2 D. Wongrowitz und G. chrzanowice und rabierzyce 2 D. Gnesen (chrzan Meerrettig, Kreen), 2 Grieben, Griebchen, 2 Gribona in Brandenburg; 3 Grüben und 2 Grzibowitz in Schlesien. In der Tawe-Gegend ist der Kliemeszer Fluss; der zweite Teil ist wahrscheinlich = ežeris. Krebschen D. Ragnit heisst auch

Uszeszern = użeżeris Gegend jenseit des Teiches; Nickelnischken D. Stallupoenen = Eszerningken (ežerninkai); Schleuwen D. Stallupoenen = Eszerupchen (ežerupe Teichfluss) liegt an einem Bache, welcher in den See bei Eszerkemen fliesst; vielleicht hiess er früher Ežerupe. Narpessern ist ein unbebautes Vorwerk von Narpgallen, Schunkern = Narpupönen (upe Fluss); Perkunlauken = Narpenperkunen. Zu jezioro bemerke Jeziorken ehemaliges Forstetablissement Sensburg, Kl. Jesziorken Abbau von J. Goldap, Owieczkowojezioro (Adject. vom Deminut. owieczki pl. = Schäfchen) und Nadowieczkowemjeziorem (Präposition nad = an) O. Strasburg; Podjeziorze D. Wongrowitz (Präposition pod = bei; es fehlt bei Miklos. Appell. I, S. 25 diese Composition) und Zajezierze Gut Wreschen. 31. Pawidlauken D. Pillkallen und Pawidlaugken O. Darkemen; pawyda Neid, pawydys Neider; wahrscheinlich liegt ein nom. propr. zu Grunde. 32. Palompen G. Tilsit; Gr. u. Kl. Lumpönen 2 D. Tilsit (Lumpenai Bewohner am Lumpfluss); Kl. Lumpönenscher Werder. 33. Kamstpawilken an der Wilke = Kampspowilken; Powilken, Augstwilken (auksztas hoch), Willkischken; wilkas Wolf, wilke Wölfin, wilkiszkas wölfisch; genaueres darüber unter den von Tieren entlehnten Ortsnamen.

Nachträge
zu der Geschichte des Bischofs Kristan von Samland.

Von

Dr. Herquet

in Königsberg.

Wenige Wochen nach Abschluss meiner Monographie über den genannten Bischof wurde ich bei einem Besuch des Staatsarchivs zu Marburg durch Herrn Archivar Dr. Koennecke auf zwei Urkunden aufmerksam gemacht, die sich erst im Laufe der dortigen Ordnungsarbeiten vorgefunden hatten und sich als eine werthvolle Bereicherung des bereits bekannten Materials erwiesen. Beides sind Indulgenzbriefe für das Kloster St. Georgenberg im Kreise Marburg; beide sind gleichzeitig zu Marburg ausgestellt von den samländischen Bischöfen Kristan und Hermann. In demjenigen Kristans heisst es bezüglich der Ausstellung: „Datum Marburg a. d. MCCLXXXIII°, III. Kal. Maii, pontificatus nostri anno VII°. (1283 April 29.)"; in dem seines Confrater Hermann, der sich „dei gracia episcopus quondam Sambiensis" nennt und diese Bezeichnung auch später beibehalten hat: „Datum Marburg a. d. MCCLXXXIII° in die apostolorum Philippi et Jacobi" (1283 Mai 1.). Bei ersterem ist nur noch ein Siegelbruchstück vorhanden, bei letzterem das Siegel abgefallen. Ersterer ist auch dadurch für uns bemerkenswerth, dass er zu den wenigen Urkunden gehört, in denen Kristan seine Pontificatsjahre angegeben hat.

Wichtiger als alles dies ist die Thatsache, dass wir die beiden Samländischen Bischöfe, von denen Hermann in Folge der Bulle Gregors X. vom 6. August 1275 aus seinem Bisthum zu Gunsten Kristans

vertrieben worden war, zu derselben Zeit als Gäste des Deutschordens-convents zu Marburg sehen und dass deshalb ein feindseliges Verhältniss zwischen ihnen damals nicht angenommen werden kann. Da wir nun weiterhin wissen, dass beide Bischöfe in demselben Jahre 1283 (beide ohne Monatsdatum) dem Predigerkloster zu Halberstadt eine Indulgenz verliehen, so haben wir Grund zur Annahme, dass beide vor ihrer Anwesenheit zu Marburg zusammen in Halberstadt waren. In der That urkundete Kristan am 27. März zu Merseburg und begab sich von da direct nach Erfurt, wo er am 1. April erscheint. Von hier, seinem Hauptaufenthalt in Deutschland, mag er seine Reise nach Marburg angetreten haben. Hermann datirt seinen Indulgenzbrief für Halberstadt von Soest aus. Auch dies giebt uns einen Fingerzeig für seinen weiteren Weg. Er befand sich offenbar auf der Reise in seine alte Heimat Köln, wo er von jetzt ab als Weihbischof noch lange wirkte und seinen engeren Confrater Kristan sogar überlebte. Es ist sehr beachtenswerth, dass ihm eine weihbischöfliche Thätigkeit in der Kölner Diöcese vor seinem Aufenthalt in Marburg nicht nachgewiesen werden kann, obschon er damals (1283) bereits länger als sieben Jahre seines Samländischen Stuhles verlustig gegangen war. Meine früher (S. 23 A. 2. der erwähnten Schrift) geäusserte Vermuthung, dass er diese Zeit in Livland (oder Preussen) zugebracht haben möge, wird hierdurch sicherlich nicht alterirt, gewinnt vielmehr an Wahrscheinlichkeit. Hermann verdankte zweifelsohne seine Ernennung, deren Datum uns leider nicht bekannt ist, direct oder indirect seinem Landsmann, dem Erzbischof Albert von Riga (gestorben anfangs 1274), zugleich Metropolitan über Preussen, in dessen Umgebung er sich wol früher aufgehalten haben mag. Nach einer Angabe von Gams (Series episcoporum S. 308) hätte Hermann dem Franciskanerorden zugehört.

Durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. Koennecke erhielt ich nach und nach aus dem Staatsarchiv zu Marburg weitere Urkunden und urkundliche Notizen zur Geschichte Kristans, die meist aus dem jetzt nach Marburg transferirten Fuldaer Archiv stammen; während ich bereits früher, wiewol vergeblich, den Fuldaer Historiker Schannat perlustrirt hatte, da sicher anzunehmen war, dass Kristan bei seinen

häufigen Reisen von Thüringen nach Mainz das Kloster Fulda besucht und sich daselbst durch Indulgenzen verewigt haben musste.

Zunächst eine solche für die (Propstei)-Kirche St. Petersberg bei Fulda (1/4 Meile östlich davon gelegen) ausgestellt: „Datum Fulde a. d. MCCLXXXI. in die beati Mathei apostoli" (1281. Sept. 21.). Dieselbe enthält auch die bekannte Formel „vel qui ad structuram ipsius monasterii (Propstei) manum porrexerint adiutricem", es sollte also wahrscheinlich an der dortigen Kirche gebaut werden.

Dann eine Notiz aus einem im Jahre 1491 angefertigten Repertorium s. v. J. (Litere Indulgentiarum huius monasterii Fuldensis): „Item litera eiusdem (sc. Kristani Sambiensis episcopi) super XL diebus criminalium et uno anno venalium omnibus assistentibus ad missam de beata Virgine in ortu dei celebratam. Datum anno MCCLXXX° primo". Auch hier ist wol als Ausstellungsort Fulda und als nähere Zeit der Monat September anzunehmen.

Dasselbe Repertorium enthält auch die Notiz: „Item litera Kristani Sambiensis episcopi super XL dies Bonifacii, Simplicii, Benedicti, Sturmis et per octavas dedicacionis et qui ad fabricam aliquid dederint. Datum anno MCCLXXVII°".

Diese Jahreszahl kann unmöglich richtig sein, denn während des ganzen Jahres 1277 befand sich Kristan in Preussen. Ich vermuthe daher, dass ein „X" ausgelassen und dass die Indulgenz ins Jahr 1287 zu setzen ist. Ende Februar 1287 brannte der Dom zu Fulda ab (Eodem anno post vincula S. Petri luctuose et exiciali incendio S. Bonifacii basilica conflagravit. Schannat Hist. Fuld. II, 36). Zu seinem Wiederaufbau stellten auf dem am 16. März 1287 zu Wirzburg eröffneten Nationalconcil von den dort anwesenden Erzbischöfen und Bischöfen neun eine Indulgenz aus, die bei Hartzheim Concilia Germaniae III, 736 abgedruckt ist. Kristan befindet sich nicht darunter. Ich glaube aber in meiner Schrift (S. 39) nachgewiesen zu haben, dass er dem Concil beiwohnte, wenn er auch vor dessen drastischem Schluss Wirzburg verliess. Es mag daher diese Indulgenz, in der ja auch der Domfabrik Erwähnung geschieht, ins Jahr 1287 zu setzen sein, ohne dass sie gerade in Wirzburg ausgestellt zu sein braucht. Ohnehin ist es wahr-

scheinlich, dass er in diesem Jahre von Erfurt nach Mainz reiste (vgl. Reg. 17a meiner Schrift), wobei er Fulda berührt haben wird.

Weiter erhielt ich die Abschrift einer Indulgenz aus Kindlinger's Papieren (Vol. CXLV. 19. im St.-Archiv zu Marburg), ausgestellt für die Kirchenfabrik des St. Johannisberges bei Fulda (1/4 Meile südlich davon gelegen); „Datum a. d. 1275, 4. Septembris".

Damals aber war Kristan noch nicht Bischof. Ich vermuthe deshalb, dass Kindlinger sich im Abtheilen der Jahreszahl geirrt hat und statt „MCCLXXV. IIII. die Sept." wird „MCCLXXVI. III. die Sept." abzutheilen sein oder wenn „MCCLXXV. IV. die Sept." im Original gestanden haben sollte (es ist bekannt, dass man im 13. Jahrhundert mit Vorliebe IIII. statt IV. schrieb), dann „MCCLXXVI. V. die Sept." Es steht aber nichts im Wege, dass Kristan am 3. oder 5. Septbr. 1276 eine Indulgenz für Fulda ausstellte. Er befand sich im Sommer 1276 in Thüringen und Franken (Aschaffenburg), also in ziemlicher Nähe von Fulda. Im November brach er dann nach Preussen auf.

Die Erwähnung des Monats September erinnert uns daran, dass Kristan am 21. September 1281 zu Fulda urkundete. Auch diese Indulgenz für den nahgelegenen St. Johannisberg könnte damals ausgestellt worden sein. Dann müssten wir allerdings annehmen, dass Kindlinger nicht allein die Jahreszahl falsch abgetheilt, sondern auch statt eines „X" ein „V" gelesen habe. (Auch dieses IIII. oder III. die Sept. ist etwas ungewöhnlich, vielleicht stand II. Idus Sept.)

Voraussichtlich wird das Original dieser Indulgenz sich im Laufe der Zeit auffinden lassen, welche Möglichkeit auch bei den beiden anderen nicht undenkbar ist, und wird es sich dann zeigen, wieweit diese Conjecturen der Wirklichkeit nahe kommen.

Zu der Fuldaischen Kirche stand Kristan noch in einer besonderen Beziehung, er war nämlich ihr Lehensmann wegen seiner Güter zu Friemar bei Gotha, über die eine von mir erst nachträglich aufgefundene, bei Schannat (Hist. Fuld. II, 214) abgedruckte Urkunde vom 13. Dezember 1286 volle Klarheit giebt. Der Deutschorden besass nämlich im Dorfe Friemar 25 Hufen nebst dem dritten Theil von 10, in verschiedenen Feldern daselbst liegenden Aeckern mit Vogtei und

allen übrigen Rechten als Lehen der Abtei Fulda, die ja in Thüringen seit alter Zeit einen ganz ausgedehnten Besitz hatte. Diesen Complex ertauschte Kristan am 1. Januar 1277 sammt den Dörfern Mettkeim bei Labiau und Drebnau bei Pobethen (also in seinem Sprengel) von dem Deutschorden, vertreten durch den Marschall Conrad von Thierberg an Stelle des Hochmeisters, gegen das Dorf Sabnau (jetzt ausgegangen) an der Westküste Samlands und die dortige Bernsteinausbeute. Weil diese Güter von der Abtei Fulda herrührten, trugen sie auch die Bezeichnung „die Fuldaischen Güter", wie aus einer Urkunde des Landgrafen Albert von Thüringen (abgedruckt S. 58 meiner Schrift) zu ersehen ist. Indess steckt in dem betreffenden Passus derselben „Habemus nichil iuris in eisdem ex eo quod dicta bona a monasterio Veldensi descenderint et pervenerint et ab hoc bona Veldensia vulgariter nuncupentur" ein Lesefehler. Es muss „a monasterio Voldensi" und „bona Voldensia" heissen. Diese Form „Voldensis" statt „Fuldensis" findet sich häufig im 13. Jahrhundert. Die Abschrift, die der jetzt verstorbene Stadtrath Karl Herrmann zu Erfurt nach dem Original des dortigen Domarchivs für mich fertigte, zeigt deutlich zweimal die Form „Voldensis", die ich auch in gutem Glauben abdrucken liess, da ich damals von der erwähnten Urkunde bei Schannat noch keine Wissenschaft hatte.

Kristan besass diese Güter, die natürlich Eigenthum der Samländischen Kirche waren bis zum Jahre 1285, in welchem er sie an den Mainzer Dechant Gebehard für das Kapitel der St. Marienkirche zu Erfurt verkaufte, wie wir aus der angeführten Urkunde des Landgrafen Albert vom 14. Sept. 1285 wissen „que bona idem episcopus dinoscitur hactenus possedisse". Kraft dieser Urkunde versprach der Landgraf dieselben, auf die er kein Recht, als das der „Wegemiete" habe, mit keiner Auflage zu beschweren. Das Kapitel zu St. Marien, zu dem bekanntlich Kristan in den engsten Beziehungen stand (man vergleiche auch die von ihm mitausgestellte Urkunde vom 7. Aug. 1286), behielt aber die Güter nicht lange. Es verkaufte dieselben an Ritter Heilmann von Hain (de Indagine), der zu der engeren Umgebung des Landgrafen Albert gehörte (vgl. U. vom 14. Sept. 1285), und die Brüder Hart-

mann, Helmerich und die anderen von Varnrode, die unterm 13. Dezember 1286 das Lehensbekenntniss an den Abt Marquard von Fulda ausstellten (Schannat, Hist. Fuld. II, 214). Dieses ist die Urkunde, in welcher die Bestandtheile der Friemarschen Güter erwähnt und dieselben als solche gekennzeichnet werden „que quondam Magister et fratres domus Teutonice a Fuldensi ecclesia iure hereditario tenuerunt". Für die Käufer waren wol der Deutschorden und Kristan Begriffe, die sich deckten.

Ich habe bereits früher (S. 37) ausgeführt, mit welchen bitteren Worten sich Kristans zweiter Nachfolger, Johannes Clare, in seinen Klageartikeln gegen den Deutschorden über diesen Tauschvertrag vom 1. Januar 1277, den er eine „conmutacio deceptoria" nennt, geäussert hat. Er spricht wegwerfend „de quibusdam bonis" für deren Hingabe der Orden das schöne Territorium Sabnau mit seinem Reichthum an Bernstein von Kristan erhalten habe, der Landmeister Friedrich von Wildenberg hingegen führt in seiner Replik vom Jahre 1322 vor allem jenes herrliche „Dorf Friemar in Thüringen" (quaedam villa solempnis dicta Vrimar in Turingia sita) als werthvolles Tauschobject an, das der Samländischen Kirche damals zugefallen sei. Es scheint, dass Bischof Johannes von diesem ehemaligen Besitz seiner Kirche, namentlich aber von der Art und Weise, wie derselbe in fremde Hände gerieth, keine Kenntniss hatte, er würde sonst sicher nicht unterlassen haben, dies in seine Klagen miteinfliessen zu lassen.

Ich erwähne zuletzt noch einer Indulgenz Kristans für den Deutschordensconvent zu Marburg, ausgestellt daselbst in der Osterwoche 1295, seinem Sterbejahr. Durch dieselbe wird meine frühere (S. 50) Annahme hinfällig, dass Kristan bereits anfangs Januar 1295, wo König Adolf einen Hoftag zu Mühlhausen abhielt, durch Siechthum an öffentlichem Auftreten verhindert worden sei, weil seiner neben den anderen in Mühlhausen anwesenden Bischöfen in den damaligen Urkunden nicht gedacht wird. Er war also damals noch im Stande Reisen zu machen.

Das an diesem Indulgenzbrief hängende, wohlerhaltene Siegel zeigt den Bischof sitzend mit dem aufgeschlagenen Evangelienbuch („Pax vobiscum" lauten sehr oft die Worte auf den offenen Blättern). Während

sein älteres Siegel, dessen er sich noch bis zu dem 26. Juli 1290*) bedient, die Umschrift führt: † S. FRIS. CRISTANI. DI. GRA. EPI. SAMBIEN., lautet die des späteren: † S. FRATRIS. CRISTANI. DI. GRA. SAMBIEN. ECCE. EPI. (S. Tafel VIII. Nr. 44 der Beilagen des Mühlhäuser Urkundenbuches, wo aber die Umschrift nicht vollständig ist). Ich habe schon früher darauf hingedeutet, dass an dieser Siegeländerung die Romreise, die in den Winter 1289/90 fällt, Schuld sein dürfte.

Es erübrigt noch einige Worte über Kristans Zählung seiner Pontificatsjahre zu sagen, zumal auch dieselbe in einer der hier neuerdings besprochenen Urkunden vorkommt.

Bis jetzt liegen, soweit ich sehe, ihrem vollen Wortlaut nach, 21 Urkunden vor, in denen Kristan als alleiniger Aussteller erscheint. Nur in 6 derselben giebt er seine Pontificatsjahre an. Sie fallen in die Jahre 1276, 1282, 1283 und 1294. Von diesen sind die von dem ersten und letztgenannten Jahre richtig datirt, da wir wissen, dass Kristan am 6. Januar 1276 zum Bischof ernannt wurde. Bei den vier übrigen, aus den Jahren 1282 und 1283 stammenden findet sich eine Differenz von einem Jahr. So fällt die von dem 19. Juli 1282 nicht, wie er angiebt, in sein Pontificatsjahr VI, sondern VII. Einen durchschlagenden Grund für diese Zählung anzugeben, möchte schwierig sein. Wenn nun auch in diesen vier Urkunden vom 19. u. 30. Juli 1282, die er in das VI. statt in das VII., vom 27. März und 29. April 1283, die er in das VII. statt in das VIII. Pontificatsjahr setzt, eine Differenz von einem Jahr sich zeigt, wobei wir nicht unterlassen wollen zu bemerken, dass er in den sechs vorhergehenden Jahren gar keine Zählung unternimmt, so sieht man doch sofort, dass diese vier Urkunden unter sich in Einklang stehen. Man sieht ferner, dass für ihn das neue Pontificatsjahr mit oder vor dem 27. März beginnt, dass demnach seine Consecration, was ohnehin schon anzunehmen war, in der Zeit vom 6. Januar bis 27. März 1276 (in Merseburg) stattgefunden hat.

*) Die U. ist neuerdings wieder gedr. bei Heinemann Cod. dipl. Anhalt. II, Nr. 680 und ersehe ich daraus, dass die auch von mir mitgetheilte Glosse über der Urkunde: „Ihr verzweifelte buben und gotteslesterer, wie habt Ihr die leutte umb gelt und sehlen (Heinemann: durch stehlen?) gebracht“ von der Hand Luthers herrührt.

Mit unserem B. Kristan darf nicht, wie dies einem Rheinischen Kirchen-Historiker neuerdings begegnet ist, jener Bischof Kristan von Littauen verwechselt werden, der gleichfalls dem Deutschorden angehörte und ebenso längere Zeit als Weihbischof in Deutschland umherzog. Er war wie Kristan ein Thüringer, wahrscheinlich sogar ein engerer Landsmann desselben, der einem der beiden Priesterconvente zu Mühlhausen in Thüringen angehört haben muss. Ich schliesse dies aus der Urkunde des Hochmeisters Anno vom 27. Juli 1265 (abgedruckt Mühlhäuser Urkundenbuch Nr. 170), worin derselbe bestimmt, dass die Kirche zu Germar (1/4 Meile von Mühlhausen gelegen und früher Hauptort der alten Germarmark), welche der genannte Bischof — frater Kristanus Lithowiensis episcopus — auf Lebenszeit in Besitz hat, nach dem Tode desselben oder falls er darauf resignirt, mit dem Priesterconvent der Neustadt-Mühlhausen verbunden werden soll.

Als Beitrag zu seinem Itinerar stehe hier noch eine urkundliche Notiz, die aus einer im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg befindlichen Handschrift Nr. 23,077 fol. 11a—12a (beschrieben im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1869. Sp. 139—145) entnommen ist und die ich der Güte des Directoriums desselben verdanke: „Anno domini MCCLXIX° proximo die post Ulrici, III. Non. Julii (1269. Juli 3.) dedicavit hoc altare (im Dom zu Mainz) Cristianus Theutonici ordinis episcopus in honore domini nostri Jhesu Christi et sancte Marie matris sue, Johannis apostoli et evangeliste, Pauli apostoli, Laurencii martiris et aliorum sanctorum quorum reliquie recondite sunt in hoc altari".

Auf Grund der obigen Erörterungen würden meine Regesten Kristans noch folgende Nachträge erhalten, wozu auch die von mir übersehene, bei Stenzel Bisthumsurkunden S. 230 vorkommende Zeugenschaft Kristans zu rechnen ist.

I.) 1276 (?) September . . . . . B. Kristan ertheilt eine Indulgenz für die Kirche St. Johannisberg bei Fulda.

II.) 1281 Sept. 21. Fulda. Desgl. für die Kirche St. Petersberg b. Fulda.

III.) 1281 (Sept. Fulda?). Desgleichen für das Kloster Fulda ad Missam de beata Virgine in ortu diei celebratam.

IV.) 1283 April 29. Marburg. Desgleichen für das Nonnenkloster St. Georgenberg bei Marburg.

V.) 1287 (?) . . . . . Desgleichen für den Wiederaufbau des Doms zu Fulda.

VI.) 1287 April 3. Oppeln. Derselbe ist Zeuge einer Interpellation der polnischen Geistlichkeit gegen die Erhebungen des Legaten Johann von Tusculum.

VIII.) 1295 April (4—9.) Marburg. Derselbe ertheilt eine Indulgenz für den Deutschordenspriesterconvent zu Marburg.

Anhangsweise mögen hier noch die von mir oben erörterten, bisher noch ungedruckten Urkunden zur Geschichte Kristans folgen.

I.

1276 (?) Sept.

Bischof Kristan von Samland ertheilt einen Indulgenzbrief für die Kirche St. Johannisberg bei Fulda.

Frater Christianus[1]) dei gracia episcopus Sambiensis omnibus hoc scriptum inspecturis salutem in vero salutari. Cupientes quoslibet Christi fideles ad pietatem speciali premio invitare de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius meritis et authoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad fabricam ecclesie sancti Joannis Baptiste apud Fuldam manum porrexerint adiutricem quique ad memoratam ecclesiam in anniversario die dedicacionis ipsius, in Nativitate beati Joannis Baptiste prenotati et in ecclesia eiusdem et in die beati Quirini martyris ac in dedicacione capelle eiusdem martyris devote accesserint, quadraginta dies criminalium et centum venalium iniuncte sibi penitencie accedente consensu diocesani misericorditer relaxamus.[2])

Datum anno domini 1275 (!), 4. Septembris.

Copie aus Kindlinger's Papieren Vol. CXLV, 19. im St-A. zu Marburg (früher in Fulda).

---

[1]) Im Or. wird sicher Cristanus oder wenigstens Cristianus gestanden haben.

[2]) „relaxantis" (!) bei Kindlinger.

II.

1281 Sept. 21.

Bischof Kristan von Samland ertheilt einen Indulgenzbrief für die Kirche St. Petersberg bei Fulda.

Frater Cristanus dei gracia Sambiensis ecclesia episcopus universis Christi fidelibus quibus exhibitum fuerit presens scriptum salutem in filiis dei vivi. Si populus Israheliticus qui sancta legis umbra iniebat donaria et vota quam plurima offerebat ad locum quem elegit dominus ut ibi ponetur nomen suum, multo forcius debet populus Christianus hostias offerre in locis in quibus dominus Jesus Christus deo patri visibiliter et inpassibiliter inmolatur, quanto cerciora sunt experimenta rerum quam enigmata signorum. Cupientes igitur ecclesiam montis sancti Petri apud Fuldam a Christi fidelibus egregiis honoribus frequentari, omnibus vere penitentibus et confessis, qui in anniversario die dedicacionis ecclesie predicte et in tribus festivitatibus beati Petri apostoli et per octavas eorundem ad ecclesiam prefatam in spiritu humilitatis accesserint annuatim divine propiciacionis graciam petituri vel qui ad structuram ipsius monasterii manum porrexerint adiutricem, de misericordia dei omnipotentis et beatorum apostolorum eius Petri et Pauli meritis et auctoritate confisi XL dies criminalium et unum annum venalium dyocesani accedente consensu misericorditer relaxamus.

Datum Fulde anno domini MCCLXXXI° in die beati Mathei apostoli.

Or. im St.-A. zu Marburg (früher in Fulda). Sgl. (?)

III.

1283 April 29.

Bischof Kristan von Samland ertheilt einen Indulgenzbrief für das Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg in Hessen.

Frater Cristianus dei gracia Sambiensis episcopus universis presentem litteram inspecturis salutem in omnium salutari. Cupientes quoslibet Christi fideles ad pietatis opera tamquam speciali premio invitare omnibus vere penitentibus et confessis, qui monasterio sancti Georgii martiris apud Franchenberg suas largiti fuerint elemosinas. de omnipotentis dei misericordia et beatorum apostolorum eius Petri

et Pauli meritis et suffragiis confisi quadraginta dies de iniuncta sibi penitencia accedente consensu dyocesani misericorditer in domino relaxamus presentibus perpetuis temporibus valituris.

Datum Marburg anno domini MCCLXXXIII°, III°. Kal. Maii, pontificatus nostri anno VII°.

Or. im St.-A. zu Marburg; Sglfragment.

IV.

1283 Mai 1.

Hermann einst Bischof von Samland ertheilt einen Indulgenzbrief für das Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg.

Frater Hermannus dei gracia episcopus quondam Sambiensis universis Christi fidelibus presentem litteram inspecturis sinceram in domino caritatem. Cum fideles Christi sanctimonialibus montis sancti Georgii iuxta Frankenberg Maguntine dyocesis claustrum intendant nec ad hec ipsis subpetant facultates, caritatem vestram rogamus et in remissionem ipsorum iniungimus peccatorum quatinus de rebus in domino vobis collatis ipsis in subsidium vestras pias elemosinas erogetis. Ut autem pio operi vestro pius fructus,*) nos de omnipotentis dei misericordia confici (!) omnibus vere penitentibus et confessis, qui dicto monasterio manum porrexerint adiutricem, quadraginta dies accedente consensu dyocesani de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus.

Datum Marburg anno domini MCCLXXXIII° in die apostolorum Philippi et Jacobi.

Or. im St.-A. zu Marburg; Sgl. abgefallen.

V.

1295 April (4—9).

Bischof Kristan von Samland ertheilt dem Convent der Deutschordenspriester zu Marburg einen Indulgenzbrief für die ihren Predigten beiwohnenden Gläubigen.

Frater Cristianus dei gracia Sambiensis episcopus dilectis sibi in Christo priori et fratribus sacerdotibus ordinis hospitalis sancte Marie fratrum Theutonicorum Jerosolimitani domus in Margburg salutem in domino. Cum inter cetera que ad salutem pertinent anima-

*) Fehlt das Verbum.

rum maxime sit necessarium pabulum verbi dei, quia sicut corpus materiali sic anima spirituali cibo nutritur . . . . . volumus ergo ut cultus domus et fratrum nostrorum et fidelium Christianorum . . . in predicto pabulo salutis . . . augeatur et Christi fideles nec non confratres vestri tanquam . . . . . trahat et qui audit . . . . . fervenciores et frequenciores solito concurrant ad audiendum . . . . . incumbit vel contingerit . . . . . are verbum dei tibi ac fratribus sacerdotibus nostri ordinis iamdicte domus in Margburg ut uberiorem fructum efficere valeatis animarum, concedimus ut omnibus Christi vere penitentibus et confessis, qui a vobis audierint verbum dei in singulis vestris sermonibus, quadraginta dies de iniunctis penitenciis sibi valeatis relaxare presencium testimonio literarum.

Datum in Margburg anno domini MCCXCV° infra octavam Pasce.

Or. im St.-A. zu Marburg stark verlöscht; Sgl. wohlerhalten.

Preussische Regesten

bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Herausgegeben von

Dr. M. Perlbach.

(Schluss.)

Nachträge, Berichtigungen und Register.

Zu **Nr. 2.** Auch gedruckt in der Sammlung der Canones des Deusdedit ed. Martinucci, Venedig 1869. S. 319.

Zu **Nr. 4.** Am Besten gedruckt Bibliotheka Ossolińskich VI, S. 369—379.

Zu **Nr. 18.** Lansania ist nach Wölky nicht Lenzen bei Elbing, sondern Gr. Lensk bei Lautenburg.

c. 1216. 1217. o. J., T. u. O. Der Papst (Innocenz III., Honorius III.?) fordert einen Edlen auf, dem Bischof und seinen Brüdern, welche den Barbaren mit Erfolg das Evangelium predigen, bei den Neubekehrten aber nicht betteln wollen, um nicht ihres armen Gottes wegen verhöhnt zu werden, ein Dorf zu schenken zu ihrem Unterhalte und auch jener, welche von den Heiden ausgesetzt, sie erziehen müssen.

Aus dem Formelb. d. Marino Ebuli nach einer Mitth. von Wölky, der das Schreiben auf Bischof Christian von Preussen und die Schenkung von Cecoviz, die er ins Jahr 1217 setzt, bezieht. [1255

Zu **Nr. 34.** Auch gedruckt bei Würdtwein, Nova Subsidia III, 67.

Zu **Nr. 39.** Die Deutung der Siglen für die Bischöfe von Posen und Cujavien ist unsicher. An der Urkunde hängen noch 6 Siegel der Aussteller, das Bischof Christians ist nur fragmentarisch erhalten.

Zu **Nr. 45.** „Das dritte Transsumpt des Lonyzer Vertrages von 1222 enthält" — nach einer gütigen Mittheilung des Hrn. Domvicars Wölky — „die längere Fassung, wie sie Lucas David und Watterich mittheilen, und ist von den Cisterciensieräbten nach dem Jahre 1235 und wohl noch für Bischof Christian, also etwa um dieselbe Zeit, wie deren Bittschrift für ihn (Nr. 209) gefertigt. Alle drei Trans-

sumpte stimmen in der Schreibweise der Namen überein, sind aus dem Original gefertigt, wollen denselben Text geben, geben ihn aber in Wirklichkeit nicht, weil sie sich mehr oder minder Auslassungen zu Schulden kommen lassen. Am Besten ist der Text im Cisterciensertranssumpt. In ihm fehlen unter den Dorfnamen an zwei Stellen je zwei Namen, nach Selnowiz: Postolko, Pomzino, und nach Gelenz: Clezchowar, Ostrowich. Dagegen haben die Transsumpte des Anselm an zwei Stellen bei den Burgen jedesmal eine ganze Zeile des Originals übersehen. Dass aber dieses wirklich nur Auslassungen aus Unachtsamkeit sind, geht, abgesehen davon, dass des Anselmus Transsumpte sämmtlich, wo wir sie noch controliren können, nicht diplomatisch genau sind, besonders daraus hervor, dass hier beide Mal genau 87 Buchstaben (= 1 Zeile des Orig.) ausgefallen sind. Durch diese Auslassung fehlen aber die nach der Lage geordneten Burgen im östlichen Theile des Kulmer Landes, und es müsste in der That auffallen, wenn sich Christian hier nicht ebenfalls feste Plätze reservirt hätte, die er zur Erhaltung der Verbindung mit seinen in der terra Lubavia (Löbau) und terra Lansania (Gross Lensk) gelegenen Besitzungen bedurfte.« — Die Ortsnamen des Lonyzer Vertrages sind neuerdings von Kętrzyński. o narodowości Polskiéj w Prusiech zachodnich za czasów krzyżackich S. 11 ff. erklärt, wir geben nachstehend die von den unserigen abweichenden Deutungen: Glamboki Głęboczek bei Gurzno, Coselko Kozielec Weichselkämpe oder Dorf auf dem linken Weichselufer, Mirzhe Mierzynek bei Bischofswerder, Sarnese Czarze bei Kulm, Samek Zamek bei Thorn, Pasecno Piaseczno bei Lautenburg, Wezwino Wiśniewo bei Löbau, Glonino Głowin bei Löbau, Polansche Falęczyn bei Kulm, Nedalyno Niedzela an der Ossa, Tuseph Tuszewo bei Strassburg, Kelz Kiełp bei Kulm, Poresch Parsk bei Graudenz, Unizhe Uscz bei Kulm, Parchenne Partęczyn See bei Brathean, Gleschowar Kleczkowo bei Graudenz. Belcz und Osechovo, welches Kętrzyński ebenfalls auf Bielsk und Orzechowo bei Schönsee bezieht, erklärt Wölky durch Bielczyny und Gorzechowko.

Zu **Nr. 49.** Das Datum lautet im Copiarium Elschengense im C. D. A.: XV. Cal. Jun. a. p. III., d. i. 18. Mai 1219. Die Urkunde ist somit unverdächtig. (Mitth. v. Wölky.)

Zu **Nr. 53.** Transs. von 1514 im C. D. A. (Mitth. v. Wölky.) Die Orte sind nach Kętrzyński S. 13 Sarnowo und Tuszewo bei Graudenz.

Zu **Nr. 57.** Or. im C. D. A. (nach Wölky). Statt Malymnow bei Lucas David ist Malyninow zu lesen.

Zu **Nr. 62.** Die Anfangsworte der Bulle lauten Gerentes de (nicht Gerente).

Zwischen **Nr. 76** u. **77.** Die Worte: o. T. u. O. sind zu streichen.

1229. Albert mit dem Barte, ein schlesischer Ritter, Wohlthäter des Klosters Heinrichau, zieht nach Preussen und kehrt glücklich heim.

Liber fundationis claustri b. M. in Heinrichow ed. Stenzel S. 20.

Zu **Nr. 166.** Die Bulle, aus welcher die Schenkung von Hisbitsma bekannt ist, gehört ins Jahr 1275, vgl. Nr. 809.

Zu **Nr. 194.** Zu Sypenyn (Scheibnitz b. Riesenburg?) s. unten Nr. 1256.

Zu **Nr. 198.** Hinter 28. Juli ist zu ergänzen: Anagnie.

Zwischen **Nr. 201** u. **202.** Jetzt ist Ss. r. Pruss. V, 164 (Bericht über die Erwerbung Preussens, angeblich von Hermann von Salza) zu vergleichen.

Zu **Nr. 214.** Anm. 1 u. 2 sind zu vertauschen.

Zu **Nr. 246.** Dreyer, Specim. jur. publ. Lubic. statt Dreger, Spicil.

Zu **Nr. 248.** Unter den Zeugen lies . . . Arnold Pica Ordensbrüder statt Ordensbruder.

Zu **Nr. 250.** Hinter 30. März ergänze: Lugduni.

Zu **Nr. 280.** Meermann, Geschiedenis van Koning Willem. Van den Bergh, Oorkondb.

Zu **Nr. 289.** Hinter 5. Dec. ist einzuschalten: Lugduni.

Zwischen **Nr. 289** u. **290.** Die zweite Landmeisterschaft Heinrichs v. Wida ist durch neu entdeckte Urkunden sehr zweifelhaft geworden. Der Vicemagister Heinrich, der sich vom Juli 1248 bis März 1249 in sieben Urkunden (Nr. 296, 298, 299, 307, 313, 316, 322) nachweisen lässt, wird nirgends ausdrücklich Henricus de Wida genannt, dagegen heisst er im Juli 1248 (Nr. 296, vgl. Ewald, Eroberung Preussens II, 228 Anm. 2) und am 14. März 1249 (Nr. 322) Henricus de Hoinstein. Die fünf anderen Stellen auch auf ihn zu beziehen, scheint das Einfachste; Heinrich von Wida erschien vorher als Vicelandmeister vom 1. Oct. 1242 bis 12. Mai 1244 in fünf Urkunden und zwar 1242 1. Oct. (Nr. 193): Henricus dictus de Wida, 26. Nov. (Nr. 194): Henricus dictus de Wyda, 31. Dec. (Nr. 195): H. preceptor, 1243 29. Aug. (Nr. 201): Henricus de Wida, 1244 12. Mai (Nr. 211) ist nicht gedruckt. Die Nr. 289—290 angeführte Stelle Dusburgs über die Ankunft Heinrichs von Wida in Preussen dürfte daher sich auf das Jahr 1242 beziehen und mit der Einnahme Christburgs nicht in Verbindung stehen.

Zu **Nr. 296.** Heinrich von Honstein, vgl. Ewald l. c. II, 228. Anm. 2, 315, n. 2.

Zu **Nr. 313.** Hinter 8. Dec. ist zu ergänzen: (Thorn).

Zu **Nr. 314.** Lies 1275 st. 1274. Vgl. Nr. 808.

Zwischen **Nr. 335** und **336.** Der Ordensmarschall Heinrich Botel kann am 29. Nov. 1249 bei Krücken nicht gefallen sein. Dusburg nennt ihn III. c. 66 als Geisel der Natanger, und es scheint aus dem Sinn seiner Worte hervorzugehen, dass die Natanger die Geiseln ebenfalls niedermachten. Jedoch erscheint ein Ordensmarschall Heinrich vom 10. Apr. 1246 bis 28. März 1260 (Nr. 252 u. 619), 1257 14. Apr. (Nr. 542), 1258 3. Mai (Nr. 579) und 1259 Apr. (Nr. 602) heisst er ausdrücklich Heinrich Botel. Er fiel am 13. Juli 1260 in der Schlacht an der Durbe, Dusb. III. c. 84 (unsere Nr. 628—29). An der Identität des Marschalls Heinrich und Heinrich Botel's zu zweifeln, liegt kein Grund vor.

Zu **Nr. 395.** Jetzt gedruckt im Mittelrheinischen Urkundenbuch III. nr. 1157. es steht deutlich Th. da. Wir glaubten die Urkunde auf Johann von Dist, der in Nr. 399 als Suffragan von Trier erscheint, beziehen zu müssen.

Zu **Nr. 422.** Nicht Concept, sondern Fälschung, vgl. Gött. gelehrt. Anz. 1875. S. 657 (Höhlbaum), nach den Mélanges Russes tirés du bullet. de l'académ. impér. de S. Petersbourg VI. S. 623 (Hildebrand).

1253. (nähere Daten nicht bekannt). Dietrich Stange verleiht dem Conrad und Wilhelm 20 Hufen gegen zwei Dienste zur Gründung des Dorfes Sypanicz.[1])

Notiz im Cop. Priv. cap. Pomes. p. 47 in Kgsbg. Ss. r. Pr. V, 422. [1]) vgl. Sypenyn in Nr. 194. — Kaltenhof bei Scheibnitz, w. v. Riesenburg. [1256

Zwischen **Nr. 434** u. **435.** Ueber die Verlegungen von Kulm handelt neuerdings mit grosser Localkenntniss F. Schulz im XI. Bande der Altpr. Monatsschrift S. 514—32. Er bestreitet die Verlegung von 1239, macht sich aber kein richtiges Bild von dem Verhältniss der Quellen, wenn er S. 530 die Thorner Annalen den Dusburg benutzen und ergänzen lässt.

Zu **Nr. 498.** Ergänze: [1]) Nr. 487.

Zu **Nr. 523. 28. 29** u. **47.** Statt Heinrich von Kulm lies Hei[de]nr[e]ich.

Zu **Nr. 545.** Hinter „Beschwerden" ist 3) ausgefallen.

Zu **Nr. 563.** Auch in den Schlesischen Regesten n. 1005, aber falsch zu 1258.

Zu **Nr. 579.** In der Deutung der Ortsnamen des dritten Theils ist vor Tapiau Wehlau einzuschalten.

Zu **Nr. 605.** Nach einer Mittheilung des Hrn. Dr. Girgensohn in Riga, der sich mit Studien über König Mindowe von Litthauen beschäftigt, sind die beiden im Königsberger Archiv aufbewahrten Originalurkunden dieses Fürsten Fälschungen des 14. oder 15. Jahrhunderts.

Zu **Nr. 627.** Jetzt im Auszuge gedruckt bei Kętrzyński l. c. 50. n. 31. Wir tragen daraus die Grenzbeschreibung der Güter Matho's nach: Vom Ausfluss der Lywa aus dem Lywencz-See [1]) abwärts zu einer Erle, bis zu den Gütern des Ticzemann Stange, zu einer Eiche, dem Sargensee [2]) und dem Einfluss der Lywa in den See Lewencz. [1]) Der Riesenburger See? [2]) Der Sorgensee.

Zu **Nr. 629.** Auch in den Schles. Regest. Nr. 1056.

Zu **Nr. 645.** Hinter 7. Mai ist zu ergänzen: Balga.

Zu **Nr. 656.** Hinter 23. Dec. ist einzuschalten: Viterbii.

1261. Nov. Dec. (o. J., T. u. O.) Papst Urban IV. ernennt den Bischof Anselm von Ermland zum apostolischen Legaten in Böhmen, Mähren, der Rigaer, Salzburger und Gnesener Diöcese auf Bitten des persönlich zu ihm geeilten Hochmeisters des deutschen Ordens, um die

schwerbedrängten Ordensbrüder in Preussen, Kurland und Livland durch seine Kreuzpredigt zu unterstützen. (Inter multa).

Formelbuch des Marino Ebuli ep. 742. im Vatican. Cod. dipl. Warm. III. n. 607. [1257

Zu **Nr. 673.** Abschr. (nicht Or.) in Breslau. Schles. Reg. Nr. 1115.

Zu **Nr. 674—76.** Jetzt auch Schles. Reg. Nr. 1118—20.

Zu **Nr. 679.** Hinter 12. Juni lies: [Viterbii].

Zu **Nr. 683.** Schles. Reg. Nr. 1141.

1262. a. p. II. VI. Cal. Dec. 26. Nov. ap. urbem veterem. Papst Urban IV. bestätigt in einem Schreiben an seinen Legaten Bischof Anselm von Ermland einige Festsetzungen der Breslauer Synode von 1248.

Hube, antiq. const. synod. prov. Gnezn. p. 14 ff. Schles. Reg. Nr. 1145. Vgl. Nr. 712. [1258

Zu **Nr. 686** u. **87.** Nicht Or., sondern Abschr. in Breslau. Schles. Regesten Nr. 1148. 1149.

Zu **Nr. 688.** Nach Rogge, Altpr. Monatsschr. V, 124. 125. VI, 132. 133. sind die Orte Thomasdorf, Schirten und Rehfeld bei Heiligenbeil.

Zu **Nr. 698.** Note 1 lies nr. 539 st. 528.

Zu **Nr. 707. 12. 24. 33** u. **42.** Schles. Reg. Nr. 1162. 64. 81. 1205. 10.

1258—1263. o. J., T. u. O. Heidenreich Bischof von Kulm transsumirt 6, 13 und 18 Bullen Alexanders IV. für den Predigerorden, deren letzte am 2. December 1258 ausgestellt ist.

3 Orr. ohne Daten im Magdeburger Staatsarchiv. Aus Strehlke's Nachlass mir mitgetheilt von Hrn. Gymnasialdirector Dr. Töppen in Marienwerder. [1259

Zu **Nr. 747.** Statt: dem Erben Peters von Olau lies: den Erben. Schles. Reg Nr. 1223.

Zu **Nr. 778.** Jetzt gedruckt Schles. Reg. Nr. 1297.

Zu **Nr. 785.** Die Zeugen lauten vollständig: Magister H. decretorum doctor, Br. B(erthold) von Northausen, Br. Sindold, Br. Lupold u. Cunemund, Priester, Br. Heidenreich Diacon. Schles. Reg. Nr. 1326.

Zu **Nr. 792.** Or. jetzt in Zerbst. Gedruckt Cod. dipl. Anhaltinus ed. Heinemann II, n. 390.

Zu **Nr. 798.** Statt Hartmud Comthur von Christburg ist Hartung zu lesen.

Zu **Nr. 832.** Statt Albert von Stuolna ist A. v. Smolna zu lesen. vgl. Nr. 1104.

Zu **Nr. 869.** U. d. Z. ist statt Br. Heinrich v. Nubyn wahrscheinlich Heinrich von Dubyn zu lesen.

1281. in die beati Mathei ap. 21. Sept. Fulda. Bischof Kristan von Samland giebt dem Kloster Fulda einen Ablassbrief.

Or. in Fulda. Mitgetheilt von Dr. Herquet. [1260

c. 1282. Derselbe giebt dem Kloster Fulda einen Ablassbrief.

Angef. im Repert. Fuldense von 1491 in Marburg mit dem Datum 1277. Mitgeth. v. Dr. Herquet. Statt MCCLXXVII ist wohl MCCLXXXII zu lesen. [1261

[1282. Non. Sept. 5. Sept. Fulda.] Derselbe verleiht zum Bau der Kirche St. Johann bei Fulda einen Ablassbrief.

Aus Kindlingers Abschriften Vol. 145, 19 in Marburg, mit dem unmöglichen Datum 4. Sept. 1275. Mitth. v. Dr. Herquet. Vielleicht ist statt MCCLXXV II. Non. Sept. MCCLXXXII Non. Sept. zu lesen. [1262

Zu Nr. 913. Statt 319 lies 913.

Zu Nr. 943. Wir tragen hier den Beweis der oben aufgestellten Behauptung, diese Urkunde sei eine Fälschung, nach. Die Dotation der Redener Kirchen von 1285 ist bei Froelich, Geschichte des Graudenzer Kreises I. S. 258—260 gedruckt. sie hat sich, wie es hier heisst, im Besitz der kathol. Pfarre zu Reden und des Pelpliner Archivs vorgefunden, ob im Original oder in Abschriften, ist nicht ersichtlich: aus der modernen Orthographie darf man keinen Schluss auf das letztere ziehen, da der Herausgeber bei lateinischen Urkunden dieselbe stets durchgeführt hat. Ueber die äussere Ueberlieferung fehlt es somit gänzlich an zuverlässigen Nachrichten, und es bleibt allein die innere Kritik übrig.

Die Urkunde ist ausgestellt vom Landmeister Conrad von Thierberg zu Reden 1285 die VI. Martis, also am 6. März. Am 2. März (VI. Non. Mar., nicht 6. März, wie Froelich I. S. 246 übersetzt) stellte Conrad zu Reden die Erneuerung der Redener Handfeste aus (Preuss. Reg. n. 941), am 5. März urkundet er zu Lypena (j. Lippinken sö. von Kulm, eb. n. 942), am 12. März zu Roggenhausen, nördlich von der Ossa (n. 944) Inzwischen soll er also am 6. März wieder in Reden gewesen sein. Die Datirung nach dem Monatstage ist im 13. Jahrhundert noch sehr selten und wir sind, wenn sich andere Verdachtsgründe dazu gesellen, wohl berechtigt daran Anstoss zu nehmen. Solche bietet die Urkunde aber in grosser Anzahl. Der Styl ist weit entfernt von der Einfachheit des 13. Jahrhunderts, mehrfach finden sich Wiederholungen, Häufungen von Synonymen, wie S. 258: dignum duximus concedendum prout ducimus et concedimus; S. 259: fundendos et dandos libere duximus prout fundamus et damus; S. 260: ut sunt praeposita (?), ordinata et fundata, locata et data. Ungewöhnlich ist der Ausdruck: pro tempore existens, der mehrere Male in der Urkunde wiederkehrt. Sachlich unmöglich im Jahre 1285 aber sind die scoti pecuniarii in Prussia soliti (Froelich übersetzt: die in Preussen üblichen Schillinge, aber scot ist nicht Schilling), in einer Zeit, die als geprägte Münze nur den Pfennig (denarius) kannte, wie sich aus zahllosen Nummern der preuss. Regesten ersehen lässt; ebenso anachronistisch ist S. 260 der consulatus civitatis nostrae Reden, dem der Probst die gebührende Achtung bezeugen soll, während vier Tage vorher noch von einem Schulzen und Locator die Rede ist; jedenfalls ist das Abstractum consulatus ungewöhnlich. Der „Probst" selbst (praepositus) ist eine im höchsten

Grade auffallende Erscheinung. Es handelt sich um einen Schlosspfarrer, einen Priesterbruder des deutschen Ordens, der zugleich Pfarrer des Convents war, wie er auf allen Ordensschlössern erscheint, aber nirgends mit dem Titel praepositus, den wir sonst im 13. Jahrhundert in Preussen nur bei den Domcapiteln antreffen. Zu diesen Absonderlichkeiten tritt nun der enge Zusammenhang, in welchem das Kirchenprivileg mit der Handfeste von Reden steht. Man vergleiche:

Cod. Pruss. I, n. 170. S. 183.

Ad noticiam universorum cupimus devenire, quod

Quorum justis supplicationibus inclinati presens privilegium de fratrum nostrorum consilio predictis civibus dignum duximus concedendum — — — — — — cum bona voluntate de aliqua parte predictorum Mansorum cedentes contenti sunt nonaginta duobus Mansis, quorum quilibet undecim virgas in latitudine continebit, quos sibi de fratrum nostrum consilio deputamus in perpetuum.

Froelich, Gesch. d. Grand. Kr. I, 258.

Ad notitiam universorum cupimus devenire . . . . quod

Quorum justis supplicationibus inclinati de fratrum nostrorum consilio et consensu praedictis civibus dignum duximus concedendum prout ducimus et concedimus, ita tamen, quod cum bona eorum voluntate de centum mansis ipsorum civium excipimus mansos octo, ipsi vero cives nostri in Redino contenti sunt nonaginta duobus mansis in perpetuum.

Die 11 Ruthen werden S. 259 so erwähnt: quilibet vero mansus sicut et alii civitatis nostrae Reden in latudine continebit virgas undecim.

Schlagend aber wird die Abhängigkeit der Dotation von der Handfeste durch den Schluss beider bewiesen. Die Handfeste schliesst mit der Bestimmung, es solle in Betreff von Bergwerken, Salzadern und Biberjagd gehalten werden, wie die Kulmer Handfeste bestimmt: insuper de fodinis auri et argenti seu alteris metalli cuiuscunque et venis salis ac castoribus, ut in privilegio Colmensi plenius est expressum, in districtu Reddino statuimus observandum. Die Dotation dagegen zählt am Schlusse die Verpflegung des Probstes, seine Bezüge aus dem Keller des Comthurs auf und fügt daran den Hinweis auf die Kulmer Handfeste: ea omnia ita ut sunt praeposita (?), ordinata et fundata, locata et data, sempiternis temporibus juxta libertatem et immunitatem ecclesiasticam in privilegio Culmensi plenius est expressum. Von allen diesen Dingen, der libertas et immunitas ecclesiastica findet sich aber in der Kulmer Handfeste kein Wort. — Auch die Zeugen stimmen in beiden Urkunden in der Reihenfolge, nur lässt die Dotation den Kulmer Landcomthur, den Probst von Kulm und sogar den Comthur von Reden, die drei ersten Zeugen der Handfeste, aus und begnügt sich mit den fünf anderen.

Aus alle dem geht zur Genüge hervor, dass wir in der Dotation der Redener Schlosskirche nur eine Fälschung aus der Handfeste zu sehen haben. Ihre Abfassungszeit lässt sich ohne bessere Kenntniss der Ueberlieferung, als sie aus Froelich's Buch möglich ist, nicht bestimmen.

Zu **Nr. 951.** Statt Heinrich v. Hunderthusen am Schlusse der Zeugen scheint H. v. Hunderthufen zu lesen zu sein.

Zu **Nr. 968.** Als Mitbesiegeler ist zu lesen: Abt Johann v. Neu-Doberan (Pelplin).

Zu **Nr. 1002.** Nach Rogge's Angabe, Altpr. Monatsschr. XII, S. 444 datirt diese Urkunde vom Laurentiustage (10. Aug.) 1287. Damit ist Nr. 1003, in der am 21. April 1287 bereits Meinhard v. Querfurt als Landmeister urkundet, nicht vereinbar.

Zu **Nr. 1034.** Heinrich v. Biegenberg ist wohl nur Druckfehler (bei Froelich) für Ciegenberg.

Zu **Nr. 1044.** Peter Decan v. Lancicz statt Leslau.

Zu **Nr. 1048.** Die Urkunde, vom Kulmer Landcomthur Hermann v. Schönenberg ausgestellt, gehört vor den 6. Dec. 1289, an welchem Conrad Stange in dieser Würde erscheint (Nr. 1042).

Zu **Nr. 1060.** Or. jetzt in Zerbst. Gedruckt Cod. dipl. Anhalt. II, n. 680.

1283—1295. o. J. die dominica proxima post nativitatem b. Marie. 9.—14. Sept. (Xanten). Bischof Hermann von Samland weiht den Marien-Magdalenen-Altar der Kirche zu Xanten.

Binterim, Suffrag. Colon. extraord. S. 44. [1263

1295. infra octavam pasce. 4—9. Apr. Marburg. Bischof Kristan von Samland ertheilt dem Priesterconvent des Deutschordenshauses zu Marburg einen Ablassbrief für die seine Predigten anhörenden Gläubigen.

Or. in Marburg. Mittheilung von Dr. Herquet. [1264

Zu **Nr. 1159.** Die Sigle A. ist durch A(lberus) zu ergänzen.

1297. II. Non. Jun. 4. Juni. Prag. Heinrich Bischof von Marienwerder giebt mit zehn deutschen, polnischen und ungarischen Erzbischöfen und Bischöfen dem Kloster Königshof einen Ablassbrief.

Or. in Wien. Emler, Reg. Boh. n. 1754. [1265

1298. XVII. Cal. Jul. 15. Juni. Thorn. Hochmeister Gotfried von Hohenlohe transsumirt den Vertrag des Bischofs Heidenreich von Kulm mit dem Landmeister über die Getreidelieferungen im Kulmerlande. (Nr. 492.)

Abschr. i. Culm. Cop. Nr. 20. Mitth. v. Wölky. [1266

Zu **Nr. 1219.** Hinter 10. Aug. ist zu ergänzen: o. O.

Namen-Register.

Die Zahlen verweisen auf die Nummern der Regesten; Bruchzahlen bezeichnen diejenigen Regesten, zwischen denen sich unnumerirte Stücke befinden. N. hinter einer Zahl bezieht sich auf den Nachtrag.

Aa, die Semgaller, Fluss 190.
Aachen 85/6.
Aarau 816.
Aarhus Bischof v. v. Peter.
Abel Sohn Waldemars v. Dänemark 163.
Abenda Territorium in Samland 894/5.
Abraham Abt von Colbatz 635. — A. (Abram) Schenk Conrads von Masovien 74. 165.
Absowe Territorium in Samland 692.
Accon 567. 894/5.
Acerra Graf v. v. Thomas.
Ackete Territorium in Kurland 593.
Adalbert Kastellan von Alt-Leslau 74. — A. (Albert) St. Bischof v. Prag 2/3. 12.
Adam von Krakau, Vicelegat 998. 99. — A. Vogt des Bischofs von Kulm, DOBr. 850. 1054. — A. Kastellan von Schwetz 1196.
Afra St. Probst v. 177.
Agaphia (Caphia, Shaphia) Gemahlin Conrads von Masovien 83. 87.
Akotin Ort in Pomesanien 1121.
Albano Bischof v. v. Peter.
Alberien 660.
Albert v. Annendorf, DOBr. 835. Comthur v. Schillen 1118. — A. Erzbischof von Armagh, dann von Livland, Estland, Preussen u. Riga, Verweser der Kirche von Lübeck 232. 44. 45/6. 47. 49—51. 55—57. 59—61. 65—68. 70. 73—78. 78/9. 88. 89. 92. 97. 303. 9. 18. 24—28. 30. 31. 41. 45. 47. 49. 54. 62. 63. 66—68. 79. 80. 92—94. 411. 14. 15. 18—20. 25. 28. 35—38. 46. 48. 52. 53. 59. 60. 63. 67—70. 72—74. 77. 82. 90. 505. 25. 30. 44. 83. 90. 616. 63. 715. 28. 44. 63. 76. 812. 1144. 55. — A. von Arnstein 63. — A. DOBr. von Balga 918. — A. mit dem Barte, schlesischer Ritter 76/7 N. — A. Kastellan von Bencin 1128. — A. v. Blodow, Vasall d. Bisch. v. Samland 1217. — A. der Böhme 178. — A. Graf v. Bogen 102. 5. — A. Hauscomthur von Brandenburg 1052. — A. Markgraf von Brandenburg 38. 47. — A. Herzog von Braunschweig 746/7. — A. Prior von Clara Tumba 54. — A. Besitzer von Crebissen 1109. — A. Bürger von Elbing 1069. — A. von Elnis Vas. d. Bisch. v. Pomesanien 1030. — A. Vas. d. Bischofs v. Ermland 1115. 84. — A. Flemming Bruder d. Bischofs Heinrich von Ermland 882. 917. 20—22. 32. 51. 71. 1008. 22. 23. 36. 37. 41. 58. 62. 78. 87. 90. 1115. 33. 63. 74. 78. 82—85. 97. — A. Gas v. Ustwolna 1196. — A. Graf 163. — A. Graf von Habsburg 63. — A. von Ingelstadt DOBr. 542. — A. v. Ipillensdorf (Yppilinstorf, Yppolindorf) DOBr. 779. 859. Comthur von Thorn 805. 24. 26. 38. — A. Bürger von Königsberg 969. — A. Archidiacon v. Kruschwitz 832. — A. Decan v. Kruschwitz 888. — A. Decan von Lancicz 106. — A. von Langenberg DOBr. 126. — A. Besitzer in Lenzen 1216. — A. Decan von Leslau 777. 84. — A. Kastellan von Leslau 565. — A. Schultheiss von Leslau 82. — A. Erzbischof von Magdeburg 85. — A. Bruder des Mauricius 71. — A. v. Meissen DOBr. 804. Comthur von Königsberg 909. 54. 55. 69. DOBr. von Königsberg 1002. 16. 1215. 38. — A. Minorit 163. — A. v. Mipilsdorf Comthur v. Elbing 1093. — A. der Münzer Bürger v. Königsberg 969. 70. 1215. — A. Comthur von Orlow 1088. — A. Bischof von Pomesanien 608/9. 27. 28. 35. 42. 59. 60. 63. 719. 35. 842/3. 59. 60. 74. 910. 15. 40. 46. 52. 60. 68. 85. 1072. 1100. —

A. Bischof v. Riga 530. — A. Rosscenkel Ritter Sambors v. Pommern 449. — A. Abt von Ryphenstein 1220. — A. Ritter Sambors v. Pommern 405. — A. Schatzmeister 793. — A. Kastellan von Slonsk 1088. — A. v. Smolna Kastellan v. Wrathemberc 832. 1104. — A. Minorit in Thorn 248. 52. — A. Landgraf von Thüringen 746/7. und Pfalzgraf von Sachsen 840. 70. 87. 929. 59. 88. 1220. — A. Tyvel (Dyabolus) Same 665. 1170. 1219. — A. Unteragazo 71. — A. Abt von Velegrad 94. 95. — A. Besitzer in Vogelsang 1147. — A. Besitzer 1025. — Albert v. Adalbert.
Alberus Decan von Kruschwitz 908. 25. 1104. 59. — A. Bischof von Leslau 832. 56. 88. 94. 908. 25.
Albin v. Hermann.
Albraht Bürger von Thorn 624.
Albrand Ritter Christi 81.
Albrecht v. Cowal Thorner Bürger 670. — A. v. Cujavien Besitzer in Grzywno 1105. — A. Comthur von Elbing 839. 40/1. 1055. — A. Graf v. Gleichenstein 870. — A. v. Yspelsdorf DOBr. von Elbing 866.
Albus v. Conrad, Heinrich.
Alden See 1111.
Aldenburg 338. 746/7.
Aldendorph v. v. Conrad.
Aldinburg Kloster 517.
Alexander Comthur von Birgelau 850. — A. Comthur von Elbing 252. — A. Domherr von Ermland 1023. 34. 78. 90. 1115. — A. v. Lichtenowe Vas. d. Bisch. v. Ermland 1023. 90. 1163. 74. 78. 83—85. 97. 1243. — A. Pfarrer von Marienwerder 960. 68. — A. König von Nowgorod 300. — A. Comthur v. Papau 1088. — A. IV. Papst 87. 485. 86. 90. 97—506. 10—14. 18. 22. 23. 26—29. 31. 35—41. 46. 48. 49. 51. 53. 54. 58—64. 66. 67. 70. 71. 74. 76. 80—84. 86. 91. 92. 95. 96. 600. 1. 4. 6. 7. 10—18. 21. 23. 28—33. 37—40. 43. 47. 59. 737. 38. 51. 1259. — A. Priester 82. — A. Herzog v. Susdal 290.
Alexius Archidiacon von Leslau 1022. — A. Besitzer von Kl. Slanz 1074.
Aleydis Gattin Otto's von Horstmar 272.
Alfelt v. v. Heinrich, Comthur v. Barthen.
Algande Stange Pomesanier 1233.
Algetos Furth 920.
Alggishausen v. v. Sifrid, Domherr von Augsburg.
Alle (Alne) Fluss 371. 481. 519/20. 796/7. 1062. 87.
Alra v. v. Balduin, Bischof v. Semgallen.
Alne v. Alle.
Alslebin v. v. Johann, Comthur v. Birgelau.
Alsutte Erme 1090.
Altenburg 1010.
Altendorf 1124.
Altengottern 1242.
Altenkirchen 316.
Althaus Burg 108/9. — Comthur von v. Conrad. — Martin v. A. v. M. — Heynco v. A. v. H.
Altkirch 1208
Alyem (Marienburg) 343.
Amboten Vogt v. v. Johann v. Eimbeck.
Ambrosius Magister Domherr von Ermland 1007. 35. 59.
Anagni 69. 89. 91—93. 110. 12. 18—24. 98—208. 465. 66. 68—70. 73—75. 510—14. 26—29. 96. 600. 1. 4. 6. 7. 10—18. 21. 23. 28. 1140. 41.
Andernach 395.
Andreas Kanzler Boleslaus von Masovien 193. — A. Kastellan von Danzig 879. 95. 907. 8. 49. 1112. 28. — A. DOBr. 109. — A. Dollmetscher 949. 1074. — A. Fisch Vogt d. Bisch. v. Samland 649—52. 54. 57. 64—66. 78. 846. 49. 909. 1234. — A. Graf 71. — A. Magister von Krakau 106. — A. Domherr von Leslau 568. 777. — A. Landmeister von Livland 402. — A. Schenk von Masovien 624. — A. Abt vom Petersberge bei Erfurt 1108. 29. — A. (I.) Bisch. von Płock 304. — A. (II.) Bisch. von Płock 480. 96/7. 568. 75. 624. 35. — A. Richter v. Pommern 759. — A. Ritter Christi 81. 82.
Andrejow Abt v. 112.
Angerbach 342.
Anggarben (Angetete) Gebiet in Natangen 533/34.
Angstadt 881.
Anklam 945.
Anlant marchio de 150/1.
Annendorf v. v. Albert DOBr.
Anno v. Sangerhausen Landmeister von Livland 521. 24. Hochmeister d. DO. 653. 92. 93. 97. 700. 1. 5. 6. 12 13. 20. 22. 23. 25. 28. 31. 46/7. 47. 49. 52. 1166. 1200. 57.
Anselm DOPr. 233. Bischof v. Ermland 45. 233. 346. 48. 71. 72. 403. 31. 62. 79. 81. 99. 500. 42. 43. 77—79. 626. 38. 40/1. 41. 46. 57/8. 58. 67. 69. 71—76. 80/1. 82. 86. 87. 95. 701—4. 7. 12 14. 17—19. 21—23. 30. 85. 92. 843. 53. 83. 1257. 58.
Anshelmus 71.
Antfried Predigermönch 163.

Antime (Antune) Same 1219.
Anton St. 532. — A. Archipresbyter von Fermo, Domherr von Breslau 879. — A. v. Laude Notar 879.
Antonius 624.
Antune v. Antime.
Apez Schultheiss d. Neustadt Thorn 1239.
Apfelstedt 1145.
Apolda v. v. Dietrich Schenk.
Appollonius Bürger von Elbing 779.
Aquila 1126.
Aquis v. Johann de.
Ardange Kirsin Erme 1007. 59.
Ardilauken Feld in Natangen 916.
Argaldinus Erme 923.
Arimini 63. Bischof v. 62. 63.
Arissau (Arys) Dorf in Samland 579.
Armagh Domherr v. v. Dietrich. — Erzbischof v. v. Albert. — Erzbisthum 247. 51.
Arnest v. Ernst.
Arnold Besitzer in Bemischgut 1228. — A. v. Calve Lübecker Bürger 248. — A. Cruse (Crispus) Bürger von Königsberg 969. 70. — A. DOBr. 941. — A. Vas. d. Bisch. v. Ermland 1115. 32. — A. Vas. d. Bisch. v. Ermland in Rosenwalde 932. — A. Graf 74. — A. v. d. Hagen Bürger von Elbing 927. 66. — A. Kropf Comthur von Birgelau 786. 96/7. 824. 27. DOBr. in Schönsee 796/7. in Marienburg 796/7. 831. Comthur von Kulm 796/7. 892. 906. von Roggenhausen 961. von Schönsee 1021. von Nessau 1068. 88. — A. v. Kulmsee DOBr. in Marienburg 831. 933. — A. v. Liegnitz Bürger von Thorn 572. 670. — A. Magister 1133. — A. Palatin von Masovien 45. 54. 55. und Cujavien 56. 70. 71. — A. Probst von St. Michael zu Chrocow, Domherr zu Kruschwitz 925. — A. Comthur von Morin 1107. — A. Ritter von Muchele 248. — A. von Opulla 88. — A. Phisicus Magister Domherr von Ermland 921. — A. Pica DOBr. 248. 52. — A. Vogt des Bischofs von Pomesanien 1011. — A. Pfarrer v. Possolva 343. — A. Hauscomthur von Reden 1110. — A. Schütze (Sagittarius) v. Balga 1133. 63. 82. 97. — A. Erzbischof v. Trier 395. — A. Kastellan ven Wissegrod, ehem. Palatin 164. 424. — A. dessen Sohn 424. — A. Wolf DOBr. in Königsberg 648—50. 52. — A. Wolvolt Ritter 784.
Arnoldsdorf Dorf im Kulmerlande 376. 720.
Arnstadt 881.
Arnstein v. v. Albert, Gunther DOBr.
Arobiten Feld in Ermland 1059.
Arras Bischof v. 346.
Arse Fluss in Schalauen 816/7.
Arys v. Arissau.
Aschaffenburg 833. 36.
Ascherade Comthur v. v. Heidenreich.
Assissi 410. 12. 13. 15. 16. 18. 25—27. 61—64.
Astiothe Same 909.
Auceps v. Johann.
Aucte Erme 920.
Aucten Pfarrer v. v. Heinrich.
Auglitten (Ochtolite) Gebiet in Natangen 533/4.
Augsburg Bischof v. v. Hermann. — Domherren v. v. Sifrid von Alggishausen, Wulphard v. Roth. — Scholasticus v. v. Marquard. — Domprobst v. v. Ludwig. — Abt v. St. Ulrich v. Dietrich.
Aureus (Goldin) v. Walter DOBr.
Auttumo Führer der Pogesanier 633/4.
Aweiken (Awauken) Feld in Samland 1230.
Azayme Same 1219.
Aziniten Feld in Pomesanien 782
Azovirth Erme 646.

Babenberg v. v. Conrad DOBr.
Backendorf v. Henneke.
Baier v. Heinrich DOBr. in Thorn.
Baiern Herzog v. v. Otto.
Balau (Balov) Dorf in Pomesanien 1157.
Balauersee 343. 954. 1157.
Baldensheim (Baldenstein) v. v. Ludwig DOBr.
Baldinges Feld in Ermland 922.
Balduin von Alna Bischof von Semgallen 113. — B. Decan von Gnesen 106.
Balga DOBurg in Ermland 165/6. 74/5. 90. 93/4. 579. 640/1. 45 N. 88. 802/3. 918. 50. 1232. — Comthur v. v. Berlewin, Berthold, Berthold Brühaven, Dietrich, Dietrich Ruffus, Hartung, Heinrich, Heinrich von Dubin, Heinr. Zuckschwerdt, Mengotus, Siegfried v. Rechberg, Werner v. Barthenberg. — Convent v. 316. 17. 35/6. 84. — DOBr. v. v. Albert, Berihnus, Conrad Schenk, Ernko, Ortolf Balistarius. — Hauscomthur v. v Heinrich v. Milen. — Schütze v. v. Arnold. — B. v. v. Johann Kaufmann von Lübeck.
Balistarius v. Conrad, Ortolf DOBr. von Balga.
Balke v. Hermann Landmeister v. Preussen.
Balov v. Balau.
Banchin v. Benschen.
Banditten (Bandadis) Dorf in Ermland 316.
Bandlovici 115.
Banse See in Pomesanien 1121.

Barbey v. v. Otto DOBr.
Barby Graf v. 639/40.
Bardin v. v. Sustide.
Barsiza Weichselarm 879.
Barsnicken (Berosky) Dorf in Samland 579.
Barta Unterkämmerer 74.
Barten 371. 434/5. 62. 633/4. 712/13. 58. 60. 954. 55. 1002. 49. 52. — Gross u. Klein B. 371. — Comthur v. v. Heinrich v. Alfelt.
Bartenstein 434/5. 640/1. 89. 730/1. 801/2. 6/7. 1151/2.
Barter, die, 793/4. 96/7. 801/2. 42/3. 923/4. 83/4.
Barthe v. v. Bernard.
Barthenberg v. v. Werner Comth. v. Balga.
Bartholomäus v. Böhmen Minorit 510—14. 26. 36—39. 41. 63. 70. — B. Bosel Kulmer Vasall 956. — B. Domherr v. Ermland 1035. 1163. 82. 84. 85. 97. 1243. 44. — B. v. Honnenouwe 126. — B. v. Nordhausen v. Berthold v. N. — B. Custos von Płock 1012. — B. Domherr von Pomesanien 940. 1011. — B. v. Ruthenberg 946. 1034. 42. 1178.
Baruto (Barutin) Dorf in Pomesanien 194. 1121.
Basel 980. 81. — Bischof v. 859.
Battinberg (Batzenburg) v. v. Wernher DOMarschall.
Bauda (Baude, Pauta) Fluss in Ermland 187. 252. 371. 481. 990. 1022. 23. 1154. 78. 82. 86. 97.
Baumgart Dorf bei Elbing 1236.
Baumgarten v. v. Wilhelm.
Baurus v. Petrus Bürger von Thorn.
Bauwarus Friedrich Pfleger in Lochstädt.
Bavo Abt von Belbuck 635.
Baynne Erme 1007.
Bayone Same 1219.
Bayse Same 1219.
Baysen Feld in Ermland 1037.
Bechem v. v. Thomas Weiss.
Bechow Kastellan v. v. Swentomir.
Beckenheim v. v. Heinrich Lübeck, Bürger.
Beislciden Burg in Natangen 806/7.
Beislentz Fluss 1002.
Bejce (Beze) Ort in Polen 71. 77.
Bela König von Ungarn 186. — B. v. v. Gotfried DOBr. Heinrich Predigerbruder.
Belbuck Abt v. v. Bavo.
Belczyn Dorf im Kulmerlande 1003.
Belgard pommersche Burg 310. Unterkämmerer v. v. Jeronimus.
Belichow Burg an der Ossa 758/9.
Beliza Fluss im Kulmerlande 1106.
Bellapertica v. Petrus de.
Bellicadrum 817.
Belz Burg im Kulmerlande 45.
Bemischgut Dorf bei Elbing 1228.
Bencin Kastellan v. v. Albert.
Benignus Predigerbr. 140.
Benkowo Dorf im Kulmerlande 45.
Benschen (Banchin, Dzbanszin) 196/7. 97.
Berchtesgaden Augustinerprobst v. 250.
Berengherus DOBr. 494.
Berga v. v. Heinrich DOBr.
Berge v. v. Cunczelin.
Bergen 945.
Bergen Abt v. 209.
Beria v. Geria.
Berihnus DOBr. in Balga 918.
Beringen v. v. Reinhold.
Berischo Same 648.
Berlewin Pfleger in Kulm 126. Vicelandmeister in Preussen 172. — B. v. Vriberg DOMarschall 201/2. — B. DOBr. 837. 969. Comthur von Balga 844.
Berlstedt 1145.
Bern Weichselinsel 405.
Bernard v. Barthe Vasall d. B. v. Samland 1217. — B. DOVogt von Kurland 397.
Bernardo Giovannini päpstl. Auditor 903. 4.
Bernhard (Bernard) Schultheiss v. Christburg 1018. 64. — B. v. Coesfeld 1253. — B. Vasall des Bischofs von Ermland 1243. — B. v. Haren Comthur von Memel 439. 516. (Gerhard) von Kurland 572/3. 93. 604/5. — B. von Hartenstein Burggraf von Meissen 1221. — B. v. Kamenz 126. 343. 478.
Bernheim v. v. Dietrich DOMarschall.
Bernhusen v. Vulmar, Werner DOBr. Wilhelm DOBr.
Bernstein Cisterciensерinnenkloster 1169.
Berosky v. Barsnicken.
Bersioweitigen Ort in Pogesanien 1175.
Berthogus (B.) Gardian der Minoriten in Thorn 350. 90.
Berthold (Bertold). — B. Comthur von Balga 579. 645. — B. Brühaven DOBr. 957. 60—62. 69. Comthur von Balga 1016. 20. v. Ragnit 1033/4. v. Königsberg 1027. 52. 72/3. 93. 1152/53. 60. 65. 90. 98. 1200/1. 17. 19. Vicelandmeister v. Preussen 1238. 47. 48. — B. v. Cist Kulmer Vasall 947. — B. Comthur v. Elbing 713. — B. von Erfra DOBr. v. Christburg 1018. 64. — B. Decan v. Ermland 1035. 59. 1178. — B. Vas. v. Ermland 955. — B. Comthur von Graudenz 780. 850. — B. v. Halle Bürger v. Kulmsee 493. — B. ehem. Vogt von Jerwen 397. — B. Bruder Johanns von Valkenhain 1115. — B. DOBr. von Königsberg 657. —

B. Schultheiss von Kulm 217. — B. Lupus Priester 1021. — B von Manheim DOBr. von Königsberg 804. — B. Bürger von Marienburg 1101. — B. Comthur von Mühlhausen 1118. — B. Predigerprior von Mühlhausen 1223. — B. (Bartholomäus) von Nordhausen DOBr. 785. Kulmer Landcomthur 727. 69. 80. 819. 27. Comthur von Birgelau 844. — B. der Schenkwirth 1115. — B. v. Schonow (Schonevelde) 1035. 36. — B. de Sman DOBr. in Königsberg 845. — B. Decan von Würzburg 784.
Bertradis Aebtissin von Quedlinburg 803.
Bertram v. Colberg Bürger v. Elbing 690. 1069. — B. Schultheis v. Kulmsee 493.
Bervuldus Probst von Plock 87.
Bessor Truchsess Swantopolks 164.
Beten Gebiet in Samland 790/1.
Bever Bach 990.
Bezad v. Bezzado.
Beze v. Bejce.
Bezzado (Bezad) von Zagople 793. 97.
Bichau Burg in Natangen 1002.
Bielczyny Dorf im Kulmerlande 45 N.
Bigedis Preusse 802.
Binge Same 983.
Bintheim v. v. Stenkel.
Birgelau DOBurg 699. 796/7. Comthur v. v. Alexander, Arnold Kropf, Berthold von Nordhausen, Dietrich von Spira, Johann von Alslebin.
Biriske Same 1219.
Bischoferode Cisterncienserinnenklost. 1124.
Bischofswerder 45 N. 841/2. 946. 1034. 1100.
Bisen Burg in Litthauen 910/11.
Biskupice 1249.
Bissecre Dorf bei Kalisch 106.
Bisuntio v. v. Hugo.
Blise See im Kulmerlande 1150.
Blisen Dorf im Kulmerlande 1150. — B. v. v. Johann.
Blivot Preusse 783. 916.
Blodewe, Blodow v. Bludau.
Bloyker Schultheiss 1068.
Bludau (Blodewe, Blodow) Dorf in Samland 579. 651. 1217. Bl. v. v. Albert.
Bludow v. v. Hermann, Johann.
Boberaw See bei Reden 941.
Boberow v. Bobrowin.
Bobrosky Dorf im Kulmerlande 45.
Bobrowin (Boberow, Bobrowo) Dorf im Kulmerlande 253. 376.
Bobus v. Poburse.
Bocholte v. v. Johann Decan von Lübeck.
Bochotin v. Buchothin.
Bodmer v. v. Rudolph DOBr.
Bodo v. Sunde Bürger von Elbing 1069.
Bodsna 271.
Boehmen 31. 101. 14. 47. 202. 4. 35. 37. 385. 408. 72. 77/8. 510. 12. 14. 22. 32. 38. 48. 59. 63. 656. 72. 73. 82. 96. 702. 7. 19. 32. 34. 35. 42. 63/4. 978. 80. 97. 1012. 1257. — Bischöfe v. 1096. — Comthur d. DO. v. 722. 23. v. Hel. — Herzog v. v. Theobald. — König v. v. Otakir, Ottokar, Przemyslaw, Wenzel I, Wenzel II. — Königin 775. — Reichsmarschall v. v. Peter Wocho v. Rosenberg. — B. v. v. Bartholomäus Minorit. — Hermann der Böhme DOBr.
Boehmischbrück (Pons bohemicus) Kloster 377.
Bogatener Ermen 174/5.
Bogathenis (Bogatheus) Feld in Ermland 885. 1008.
Bogen Graf v. v. Albert.
Bogener v. Gerhard.
Bogumil Erzbischof von Gnesen 106. — B. Graf u. Palatin 197.
Bogumilus 71.
Boguphal Mönch von Lekno 106. — B. Bischof v. Posen 304. 496/7.
Bogusch Besitzer im Kulmerlande 1111.
Boguslaus Pomesanier 1057. — B. Kastellan von Usce Unterkämmerer von Posen 1128. — B. 71.
Boguzlaus 71.
Bogussa Kastellan von Krakau 193. — B. Kastellan von Kruschwitz 487. — B. Kastellan von Leslau 201. — B. Palatin von Masovien 74. von Cujavien 109. 65. 487. 565.
Bohuzlaus Ort in Böhmen 872.
Bolbitten (Palapita) Dorf in Ermland 918.
Bolemino v. Bolmyn.
Boleslav v. Bunzlau.
(Boleslaw) Herzog von Krakau und Sandomir 539. — B. Herzog von Gross-Polen 196/7. 97. 298. 307. 81. 798. 97. — B. (Chabri, I.) Herzog (König) von Polen 3. 3/4. — B. III. Herzog von Polen 4/5. — B. IV. Herzog von Polen 7/8. 9/10. — B. II. König von Polen 4. — B. Sohn Conrads von Masovien 70. 74. 83. 87. Herzog von Masovien 151. 67. 70. 75. 93. 487. 622. — B. Herzog von Schlesien 295.
Bolezin 720.
Bolin v. v. Heinrich DOBr.
Bolmyn (Bolemino) Dorf im Kulmerlande 45.
Bologna Bischof v. 63.
Bonau (Bonowe) Dorf in Samland 579.
Bonifacius VIII. Papst 1140. 58. — B. v. Brun.

Bonin Predigerbruder 163.
Bonowe v. Bonau.
Boppard 829.
Borcard v. Burchard.
Borchertsdorf 371.
Bordehnen (Burdeyn) bei Pr. Holland 756. 839. 63. 953. 1027.
Bornholm 59.
Bosel v. Bartholomäus, Kunigunde.
Bostolz (Bostolc) Bach bei Thorn 668. 70.
Botel v. Heinrich DOMarschall.
Bottohonus Stange pomes. Ritter 1030.
Boyan Same 589.
Boysenburg v. v. Heinrich.
Brabantius (Rabantinus) v. Heinrich DOBr.
Bracachs Landrichter v. Pomesanien 103⁰.
Brakowe, Gr., Dorf in Pomesanien 1121.
Brandeis v. v. Dietrich.
Brandenburg 742. — Bischof v. Heinrich. — Diöcese 981. — Markgrafen 358. 81. 83/4. 630. 795. v. Albert, Johann, Otto. — B. DOBurg 248. 752/3. 53/4. 1052. — Comthur 1241/2. — v. Friedrich v. Holdenstete, Kuno, Ludwig von Schippfen, Meinhard v. Querfurt. — Hauscomthur v. Albert. — Br. v. v. Friedrich Holle DOBr, Heinrich DOBr. in Königsberg.
Brathean 45 N.
Braunsberg 316. 434/5. 81. 626. 40/1. 842/3. 78. 82. 85. 917. 20—22. 32. 71. 1008. 22. 23. 58. 1115. 32. 33. 63. 69. 74. 83—85. 97. 1210. 43. — Kirchen: St. Andreas 625. 719. St. Katharina 917. — Minoriten: 1176/7. 1244/5. — Pfarrer: Eberhard, Friedrich. — Schultheiss: Johann Fleming. — Bürger: Burkard, Conrad von Hunhobeten, Johann von Valkenhain, Matthias, Werner.
Braunschweig, Herzöge v. 173. 437. 989. v. Albert, Otto. — Sohn des Herzogs v. Luther DOBr — Herzogin 359. — Br. v. v. Ludecke Bürger v. Hohenburg.
Brausen (Protest) Dorf in Pomesanien 343. 1121.
Bremen DOHaus 210. — Diöcese 92. 93. 204. 437. 732. 35. — Erzbischof 34. 183. 288. 335. 452. — Kirche St. Anscharii 1086. — Stadt 210. 88. 914. 45. 1086. — Br. v. v. Wernher Bürger v. Königsbg.
Breśc (Breśce) 74. 1142. Kastellan v. v. Presslaus.
Brescia Bischof v. 62.
Breslau 79. 115. 41. 263. 64. 304—6. 23. 477/8. 86/7. 673—76. 86. 87. 707. 876. — Bischöfe v. Lorenz, Thomas (I), Thomas (II). — Bisthum 712. — Burg 295. 686. 87. — Capitel 322. — Diöcese 785. 879. 80. 83. 981. — Domherren v. Anton Presbyter v. Fermo. — Herzog v. v. Heinrich (I), Heinrich (IV). — Kastellan v. v. Zobezlaus. — Kirche 117. 43. — Maass 81. — Martinskirche 295. — Palatin v. v. Dyrsco, Simon Gallicus. — Predigerbr. v. v. Goslaus Provincialprior, Peter Lector. — Sandstift 263. 306. Abt v. v. Vincenz. — Synode 1258. — Vincenzstift 264. 476. 687. 707. Abt v. 67. 213. — Marienkirche 673.
Breslau v. v. Reinhard.
Bresno 51. 53.
Breytenhayn v. v. Heinrich DOBr.
Breze 140.
Brezg v. v. Gerko.
Briesen (Wambresia, Wambrez) Dorf im Kulmerlande 253. 376. 1191.
Brilon 837/8.
Brod 669 Kastellan v. v. Nasanus.
Brodden (Broda) Dorf bei Mewe 926.
Broiden v. v. Conrad.
Bromberg 193. v. a. Bydgost.
Browina Dorf bei Kulm 378.
Brünn 178. 854. — DOHaus 854.
Bruland (Brunald, Johann Bruland) Vogt des Bisch. v. Ermland 917. 20—22. 51.
Brulant v. Johann.
Brun (Bonifacius) Erzbischof 3/4.
Brunald v. Bruland.
Bruno Meister der Brüder Christi 725. 151. — B. Pfarrer v. Calva 968. — B. Capellan des Hochmeisters 1166. — B. Gesandter des Hochmeisters 835. — B. Vicelandmeister v. Livland 1155. — B. Bisch. von Olmütz 762. 62/3. 64. 70. 71. 99. 851.
Brunward Bischof von Schwerin 40. 125.
Brusebergue 316.
Brusowo Dorf bei Kalisch 106.
Brzestwie 1097.
Buc Dorf im Kulmerlande 45.
Buch Abt v. 330.
Buchelo (Butele) Preusse 755.
Buchen v. v. Hermann Bürger v. Lübeck.
Buchothin (Bochotin) See 343. 1121.
Buchowe v. Bukowiec.
Buchwalde 316.
Budegace, Budegastyn, Budegost v. Bydgost.
Budo Heinmanns Vater Bürger von Thorn 1151.
Büch v. v. Dietrich.
Bützow (Butzowe) 125. 266. 67.
Bug Fluss 151.
Bukowiec (Buchowe) Dorf in Pomesanien 946. 1030.
Bundotancys Feld in Ermland 1090.
Bundotes Pomesanier 1233.
Bunzlau (Boleslav) Kastellan v. v. Stephan
Burchard Lehnsmann von Ermland 955

1115. — B. v. Hornhausen DOBr. 386. 524. Comthur v. Samland 499. Vicelandmeister von Preussen 480. 83. 88. 89. 585. 624. Comthur v. Königsberg 619/20. 50. 78. Landmeister v. Livland 521/2. 42. 43. 93. 605/6. 22/3. 28/9. — B. Bischof von Kurland 1235. 46. — B. Bisch. v. Lübeck 848. — B. Bürger v. Lübeck 248. — B. Burggraf von Magdeburg 115/6. 26. — B. v. Muckenberg-Lehnsmann im Kulmerlande 603. — B. v. Parchen (Parka) DOBr. in Livland 488. 542. — B. v. Schwanden Hochmeister des DO. 1014. 16. 54.
Burchstadel 700.
Burdeyn v. Bordehnen.
Burgard DOBr. 906.
Burgkartsdorff bei Pr. Holland 1027.
Burglan Bischof v. v. Johann.
Burkard Bürger v. Braunsberg 932. 1041. 1133.
Burnstrog v. v. Heinrich DOBr.
Burwite Feld in Ermland 1090.
Buse Same 1219.
Busensheim DOGüter 232.
Busso Besitzer in Pokarben 1052.
Butegeyde König von Lithauen 1065.
Butele v. Buchelo.
Butilabes Barter 1049.
Bydgost (Budegace, Budegastyn, Budegost) 193. 396. Kastellan v. v. Dominicus, Sezlaus.
Bydowe v. v. Johann Comthur von Kulm.
Bygune (Bygyme) Same 1219.
Byr v. v. Heinrich Comthur v. Thorn.

Cechoczyn*) Dorf im Kulmerlande 1106.
Cecoviz Dorf bei Kalisch 16.
Cedzla v. Cessezlaus.
Ceginberg v. v. Heinrich.
Cerebche v. Trzebsch.
Cernynen 1139.
Cerpyn v. Serpien.
Cesena Bischof v. 63.
Cesim 71.
Cessezlaus (Cedzla) Richter Kasimirs von Cujavien 109. 201.
Cham 102.
Chamenitz Fluss 73. 74.
Chelm v. Kulm.
Chelm Dorf bei Kalisch 106.
Chelmonie (Chelmane) Dorf bei Kulmsee 842.
Chiemsee Bisthum 250. 701.
Chleve 396.
Chlevisch Pfarrer v. v. Paul.
Chobar v. Taber.
Cholbach v. v. Gerhard DOBr.
Cholinun v. Kallen.
Cholmenitz Fluss 73. 74.
Chomor St. Adalberti v. Kamerau.
Chono v. Kuno.
Chotebor (Cototorius, Goteborius) Stange Ritter 1030. 34. 1100. 21.
Chotemino Dorf bei Kalisch 106.
Christburg DOBurg 172. 289/90. 97/8. 316. 17. 43. 44. 478. 602. 791. 93/4. 96/7. 98. 802. 13. 41/2. 62. 73/4. 939. 46. 58. 62. 1009. 46. 57. 63. 1121. 57. 95. — Alt-Christburg 316. — Comthur v. v. Conrad Sack, Conrad von Thierberg, Dietrich von Gisposleben, Dietrich Rode, Hartmann (?), Hartmud, Hartung, Heinrich, Heinrich Stange, Helwich von Goltbach, Hermann v. Schenckenberg, Hermann von Schönenberg, Meinhard von Querfurt, Siegfried von Rechberg. — Convent 343. 44. 84. 96/7. — DOBr. v. v. Bertold von Erfra, Conrad von Coswicz, Conrad v, Kozzen, Conrad v. Mozzig, Conrad v. Waschenburg, Dietrich von Koldicz, Engelhard, Heidenreich, Helwich von Goltbach, Johann v. Waldesere, Wernher v. Bernhusen. — Gebiet 791. 862. — Hauscomthur: Heidenreich, Kunrad von Wida. — Neu-Christburg 316. — Pfarrer v. v. Martin. — Schultheiss v. v. Bernhard. — Christburg v. v. Sifrid Bürger von Königsberg.
Christian (Cristan) DOPriester 915. 46. 85. Probst von Pomesanien 1022. 30. 34. 35. 42. 1100. 4. 60. 64. 66. — C. Fleming 1023. — C. eh. Schultheiss v. Kossuth 1239. — C. Creslaus Vater 56. — C. DOBr. Bisch. von Litthauen 425. 56. 68—70. 73. 74. — C. Neffe des Bischofs Christian von Preussen 183. — C. Ciciensermönch 13. 14. Bischof und Abt von Preussen 16. Bischof von Preussen 12/13. 17/18. 18—22. 24. 25. 27—34. 36—39. 41/2. 44—57. 68—70. 72. 72/3. 76. 81—84. 87. 94. 95. 97. 98. 106. 8. 20. 26. 64. 76. 77. 83. 92. 93. 95. 98. 200. 3. 9. 18. 27. 44. 361. 491. 610. 722. 23. 1255. — C. Besitzer in Reden 56. 95.
Christin Capellan 906. — C. v. Chrosna Ritter 51.
Christopher Sohn Waldemars von Dänemark 163.
Christov poln. Ritter 797.
Chrosna v. v. Christin.
Chucumbrast Furth in Ermland 481.
Chuno v. Kuno.

*) C vor a, o, u, l, r siehe bei K.

Cicerat (Cycerat) Ka tellan von Gnesen 160. 197.
Ciegenberg v. v. Heinrich.
Cippel Lehnsmann im Kulmerlande 801/2.
Cirune Feld 1057.
Cismar Kloster 265. 97. 325. 54. 79. 436. 38. 82. — Abt v. 414. 67. v. Gotfried von Elbing.
Cist v. v. Berthold, Cristina.
Cistercienseräbte 45 N.
Cycerat v. Cicerat.
Czarze Feudalgut 45 N. 956.
Czerwinsk Abt v. v. Wenzel. — Prior v. v. Peter. — Probst v. v. Gerhard.
Czirsk 185.
Czyrsk Herzog v. v. Semovit.

Daakau (Dachowe, Dakow) Dorf in Pomesanien 946. 1100. 1121.
Daenemark 31. 104. 202. 4. 7. 522. 671. 732. 34. 35. 978. 80. 97. 1012. — König v. 34. 1119. v. Erich, Kanut d. Grosse, Kanut IV., Waldemar.
Daenen, die, 628/9.
Dagome Richter 2.
Dainowe v. Deynowe.
Dakow v. Daakau.
Dales v. v. Nicolaus.
Dambeke Dorf bei Kalisch 106.
Dambenz Dorf im Kulmerlande 45.
Damerouwe Dorf bei Elbing 967.
Damerow Dorf im Kulmerlande 1075.
Damiette 41. 44.
Dammo v. Defen . . . saml. Vasall 1217.
Dange Fluss 397. 403/4. 39. 44. 1056.
Daniel v. Jüterboc pomm. Ritter 405. — D. Prior der Predigerbr. v. Riga 1155. — D. König von Russland 290. 91. v. Halicz 314/5. 84/5. 480. 86/7. 698.
Danilowitsch v. Wassilko.
Danzig (Gdancech, Gdanzek, Gdanzk, Gyddanyzc) 2/3. 58/9. 168. 423. 895—98. 948. 1069. 74. 1112. 28. 96. — Brücke 279. 307. — Bürger, deutsche 795. — Fürsten v. v. Swantopolk, Warslaus. — Kastellan v. v. Andreas. — Palatin v. v. Swenza, Waizel (Woyzilo). — Pfarrer v. v. Luther. — Schenk v. v. Glabun. — Truchsess v. v. Subislaus (Sywizlaus). — Unterkämmerer v. v. Unezlaus. — D. v. v. Johann, Ludwig, Bürger v. Elbing.
Darethen Dorf bei Elbing 920.
Darexte Same 1219.
Dargelo d. Kämmerer Erme 878.
Dargote Same 1219.
Dargozlaus Capellan Swantopolks 311. 12.
Dargun 20. 642. — Abt v 209. v. N.
Dargutė Same 1219.
David König von Russland 44/5.
Deblyn 1221.
Defen . . . v. Dammo.
Delft 389.
Demerat v. Domerat.
Demmin 642. 945.
Demuth Dorf in Ermland 1243.
Demyta v. v. Eckehard, Ludwig.
Denowe v. Deynowe.
Derne (Derume) Landschaft in Samland 542. 43. 79.
Dersko Barter 923/4.
Dersowe v. Dirschau.
Derume v. Derne.
Dethard DOBr. 698.
Deutsche 36. 73. 74. 115. 316. 96. 758. 831. 969. 70. 83/4. 1185. 89. 1217. 36.
Deutschland 31. 80. 118. 86. 202. 7. 32. 34. 89/90. 416. 40. 41. 50. 522. 49. 622/3. 72. 734. 835. 978. 80. 97. 1160. — Bischöfe 991—93. 96. — Dörfer 1185. — Erzbischöfe 633. 39. 1265. — Fürsten 229/30. — Hilfstruppen 214/5. — Kaiser u. König: Conrad (IV), Friedrich (I), Friedrich (II), Heinrich (II), Rudolf, Wilhelm. — Kaufleute 1144.
Deutscher Orden 62/3. 63. 70/1. 72. 78/9. 80—84 86. 87. 91. 92. 94. 95. 97. 101. 2. 7. 9. 22-24. 26. 29. 30. 32—37. 39. 40. 43. 45. 46. 48—50 50/1. 52—54. 56. 60. 64. 65. 65/6. 66. 74/5. 75. 77. 82. 87. 89. 90 91/2. 92. 93. 95. 96/97. 97. 97/8. 98. 200. 1. 3. 5. 6. 8. 10. 14. 16/7. 20. 23—26. 28. 30. 31/2. 34. 41. 42. 43/4. 48. 52. 61. 71. 72—79. 86. 89/90. 90. 91. 93. 94. 96. 97/8. 303. 8. 10. 14—16. 21. 22. 28. 31. 32. 35/6. 39. 40. 43. 50. 61—63 66. 70—72. 78. 81. 82. 84. 85. 85/6. 96. 97. 402. 4. 5. 8. 9. 12. 21. 23. 24. 26. 27. 29. 33. 48. 49. 56. 59. 62. 72. 75. 76. 79. 84. 91. 98. 99—503. 5. 8. 18. 19/20. 24. 27. 35. 39. 45. 49. 51. 53—55. 57—60. 62—64. 66—68. 72. 74. 75. 81. 82. 84. 86. 90—92. 93. 95—97. 600. 3. 5. 5/6. 6. 7. 10—17. 20. 21. 22/3. 28/9. 29. 30. 33. 36. 38. 39/40. 40/1. 43. 45. 53. 61. 62. 67. 67/8. 68. 68/9. 70. 72. 85. 92. 94. 96. 97. 703. 4. 6. 12/3. 21. 26. 28. 29. 30/1. 33-35. 38. 40. 45. 46/7. 53. 58/9. 59—61. 64. 67. 69. 72—74. 77. 86. 87. 90/91. 93. 97. 802. 3. 5. 6. 6/7. 7—9. 17. 27—29. 31. 32. 41. 43. 45. 49. 57. 62. 63. 79. 83. 88—90. 92—97. 907. 8. 15. 16. 24. 25—27. 29. 30. 37. 38. 41. 49. 55. 69. 70. 76/7. 77. 84. 98. 1004. 12. 27. 49. 52. 74. 83. 88. 95. 1104. 6. 10. 11. 21. 26. 27. 38. 39/40. 54. 58. 60. 68. 86. 88.

89. 95. 98. 1207. 18. 19. 21. 31. 36. 42. 57. 64. — Hochmeister d. DO. v. Anno v. Sangerhausen, Burchard v. Schwanden, Conrad von Feuchtwangen, Conrad von Thüringen, Gerhard von Malberg, Gotfried von Hohenlohe, Hartmann von Heldrungen. Heinrich von Hohenlohe, Hermann v. Salza, Poppo von Osterna.
Deutscher Pflug 126. 95. 491. 568. 987. — Recht 892. 964. — Ritter 230. — Sprache 355. — Wagen 160.
Deutsch-Eylau 316.
Deutsch-Flandern 353.
Deynowe (Dainowe, Denowe) Landschaft in Sudauen 421. 26. 605.
Didenhoven v. v. Ludwig DOBr.
Diepold DOBr. 95.
Dietrich Bruder Anselms v. Ermland 626. — D. Schenk von Apolda 111. — D. Comthur von Balga 810. 25. 27. 30. 37. 38. — D. v. Bernheim DOMarschall 78/9. 126. 194/5. 196/7. 201/2. — D. v. Brandeis 211. — D. Büch Dollmetscher des Bischofs v. Ermland 1059. 78. 1185. 97. 1210. — D. Capellan 907. 8. 1112. — D. Sohn Christians v. Kossuth 1239. — D. DOMarschall 688. 713. — D. Besitzer in Dietrichswalde 963. — D. von Dypenowe (Diefenau) pomesan. Ritter 145. 72. 94. — D. Pfarrer von Elbing 371. 72. — D. ermländ. Vasall 932. 1110. — D. von Esbeke DOBr. 1121. 39/40. — D. v. Essen Bürger v. Elbing 690. — D. von Freiburg Decan von Samland 1118. 60. — D. Ganshorn pomes. Ritter 1084. — D. von Gatersleben Landmeister von Preussen 791. 93. — D. von Gisposleben Comthur von Christburg 896. 906. 27. 39. 54. 55. 57. 62. — D. (Th. Theodericus, Tetricus) von Grüningen (Groninge) Landmeister v. Livland, Preussen, Deutschland 233. 69. 93. 316. 28. 31. 37. 39. 55—59. 63. 68. 80. 96. 449. 62. 72. 77. 508. 24. — D. von Kivel 505. — D. von Kolditz DOBr von Christburg 802. 13. — D. Kolner Bürger v. Thorn 670. — D. Scholasticus von Kruschwitz 925. 1104. — D. Priester von Küllstedt 1231. — D. Probst von Lauterberg 44/45. — D. von Leslau DOBr. in Elbing 757. DOVogt v. Samland 804. 6/7. 16/7. 44—46. 54/5. 63. 69. 71. 909. 16. 27. 55. 69. 1073. 93. — D. Richter von Marienwerder 145. — D. Markgraf v. Meissen 410. 796/97. 840. — D. Pfarrer von Mühlhausen 1148. 1223. — D. Comthur v. Nessau 1068. 1147. — D. v. Olsen (Ulsen) erml. Ritter 1156. 74. 82. 85. 97. — D. v. Papau DOBr. 1048. — D. Pfarrer von Pazlok 885. — D. von Pettelkau erml. Vasall 1184. — D. von Pinna (Pynnouwe) erml. Vasall 955. 1052. — D. v. Preussen (Theodericus de Pruscia) Marschall d. B. von Olmütz 821. — D. Gärtner in Prypus 1168. — D. von Regenstein DOBr. 796/7. — D. (Th.) Ruffus (Rode) DOBr. 489. Comthur v. Samland 579. von Königsberg 542. 43. 85. 97. 602. 19. 48—52. 54. 55. 57. 66. 68/9. 78. 88. 746/7. 849. 1247. 48. Comthur von Balga 688. 746/7. Comthur von Kulm 727. 46/7. (Dietrich Rode) Comthur von Christburg 746/7. — Vitzthum v. Rusteberg 111. — D. Same 1165. 1219. — D. Domherr v. Samland 936. — D. Domherr von Samland 1234. — D. Probst von Samland 1118. 60. 61. 90. 1217. 22. 30. 34. — D. Schulz aus Sanskau 1048. — D. von Spira Comthur von Mewe 896. von Elbing 987. 1016. 27. von Tapiau 1052. von Birgelau 1138. — D. (Ticzeman) Stange pomes. Ritter 627 N. 946. 54. 60. 1021. 1100. 57. 1256. — D. von Sulinge DOBr. 378. — D. v. Tserwet 126. — D. Abt von St. Ulrich in Augsburg 940. — D. Comthur von Vellin 402. — D. von Wangen 811. — D. Comthur v. Wenzla 1021. 30. 1138. — D. Comthur von Wielsąs (Welsas) 850. — D. Comthur von Zantir 827.
Dietrichsdorf 1110. 1204.
Dietrichswalde 1048.
Dipenowe v. Tiefenau.
Dirke Same 1219.
Dirschau (Dersowe, Trssew) 386. 405. 507. 698. 760/1. 822. 1069. — Kastellan v. v. Jaromir, Nicolaus, Zesbor.
Dirschwraus 56.
Dirsec 16.
Dirsecray (Dirsicyn) Graf u. Palatin 83 87. 197.
Dirslagus (Dirslawus) DOBr. 488. 89.
Dirsune Erme 1090.
Dist v. v. Johann Bischof von Samland.
Dithard Bürger von Thorn 378. 938.
Ditmar Unterprior von Heiligenkreuz 95. — D. v. Kefleke 1032.
Dittersdorf 1182.
Diwane Hauptmann der Barter 633/34. 793/4. 96/7.
Dobegneus Archidiacon von Leslau 832. 88. 908. 25. Probst von Leslau 1140.

Dobegneus Palatin 759.
Doberan 20. — D., Neu, Abt v. v. Johann, Ludolf; Prior v. v. Sigehard.
Dobergost 197.
Dobrin (Dobryn, Doberin) 74. 111. 40. 43. 75. 396. 824. — Kastellan v. v. Novorid. — Probst v. v. Ekbert. — Ritterbrüder Christi 72/3. 73—76. 88. 89. 111. 38—40. 51. 429. v. Albrand, Andreas, Conrad, Goz, Johann, Werner. — Meister v. Bruno.
Dobrin v. v. Gerko Schultheiss von Königsberg.
Dobroslaus Domherr v. Plock 74.
Dobrow 106. 8. 388.
Dobrowo Dorf bei Kalisch 106.
Dobryn v. Dobrin.
Dörbeck (Dorrebach) Dorf bei Elbing 1254
Domaslaus Kastellan v. Lübschau 405.
Domb v. Quercus.
Domerat (Demerat) Magister 160. Hofrichter 197.
Dominicus Kastellan von Bydgost 1088.
Domizlaus Capellan 907. 8.
Domnau 316.
Domuchz DOGut 786.
Dorne v. v. Ulrich DOBr.
Dornsburg (Dornberg) v. v. Siegfried DOBr.
Dorpat Bischof v. 154. 303. 474. — Bisthum 303. 506.
Dorrebach v. Dörbeck.
Dortmund 521. — v. v. Everard, Sifrid Bürger von Elbing.
Doscoszyn (Duschezin) Dorf in Pomes. 946.
Doybe Erme 919.
Drabnow v. Drebnau.
Drausensee 198. 252. 1016. 64. 1189.
Drausenwald 933.
Drebnau (Drabnow, Drovinenmoter) Dorf in Samland 579. 790/1. 838.
Dregenvlot 800.
Drewenz Fluss in Ermland 646. 885. 1008. 1209. — D. (Drvancha, Druoze) Fluss im Kulmerlande 45. 83. 86. 87. 198. 253. 622. 832. 1054. 88. 1104. 6.
Drobowicz Ort in Böhmen 714.
Drogowitegen Ort in Natangen 950.
Drohiczyn 10/11. 151.
Drovinenmoter v. Drebnau.
Drulit Gut in Pomesanien 1006.
Druoze v. Drewenz.
Drusiger Truchsess v. Oesterreich 229/30.
Drvancha v. Drewenz.
Dubin (Dubyn, Nubya, Dobin) v. v. Heinrich DOBr.
Dubius Kirsin Erme 1059.
Dubna Ort in Böhmen 872.
Duisburg 977.
Dulmen v. v. Gerhard Bürger v. Elbing.
Dumele Gut in Pomesanien 1029.
Dumine Bach bei Elbing 747.
Dupin Kastellan v. v. Zementa.
Durbe Fluss 335/6 N. 628/9.
Durne v. R. Herr v.
Duschezin v. Doscoszyn.
Duwirstene Gebiet in Kurland 593.
Dyabulus v. Tyvel.
Dygune Same 1165.
Dymsteines Feld im Christb. Gebiet 958.
Dypenowe (Tiefenau, Dyfenowe, Tyfenowe) v. v. Dietrich.
Dyrsco Palatin v. Breslau 45.
Dywote Same 1219.
Dzbanssin v. Benschen.

Eber v. Never.
Eberbach 867.
Eberhard Compan des Comthurs v. Elbing 1055. Hauscomthur von Elbing 1216. 36. 37. — E. Richter von Elbing 371. 72. — E. Notar des Bisch. von Ermland 921. Pfarrer von Braunsberg 990. 1007. 1133. 82. 84. 85. 97. Cantor von Ermland 1023. 35. 58. 59. 78. 90. 1163. 78. 1243. — E. Rathmann von Frauenburg 990. — E. von Hoynburgk Bürger von Elbing 966. — E. Bürger von Kulm 565. — E. Comthur von Kulm 217. — E. Comthur von Kulm 1138. — E. Erzbischof von Salzburg 231. — E. Compan des DOVogts von Samland 1238. — E. von Seyn Deutschmeister, Statthalter des Hochmeisters in Kurland, Livland und Preussen 378. 84. 97. 401. 2. 3/4. 53. 60. — E. von Steckeborn DOBr. 1027. 93. — E. von Virnenburg DOBr. Compan des Landmeisters 1188. — E. von Waschenberg DOBr. 1121.
Ecbert Magister 573.
Echard Bürger von Kulmsee 780.
Eckehard von Demyta Lehnsmann aus Ermland 1243. — E. Vasall aus Ermland 955. 1052. — E. Bürger v. Kulm 378. 86. — E. von Scharnense 296.
Edmund von Werd Bischof von Kurland 701. 1051. 56. 71. 82.
Egbert Predigerbr. Compan des Bischofs von Kulm 491.
Egeln v. Iggeln.
Egidius Capellan von Namslau 115.
Eilemann von Lüneburg Lübecker Bürger 248.
Eimbeck v. v. Johann Vogt von Amboten.
Eisenach 746/47. 840. 85.
Ekbert Probst von Dobrin 111.
Elbing Fluss 252.

Elbing Stadt 18. 123. 56/57. 59. 72. 80. 87—89. 93/94. 216/17. 52. 54. 68. 315. 71. 72. 84. 449. 507. 8. 35. 77—79. 609. 34. 40/41. 46. 90. 92. 98. 706. 13. 19. 30/1. 46/7. 56. 57. 79. 86. 87. 91. 97/8. 801/2. 9. 19. 25—28. 30. 37. 39. 42. 51. 52. 54/5. 63. 65. 66. 73. 83. 927. 45. 53—55. 66. 67. 87. 1016. 20. 27. 41. 55. 69. 93. 1112. 16. 17. 19. 28. 46. 52. 54. 60. 61. 64. 71. 72. 86. 89. 94. 96. 1202. 13. 25. 27. 36. 40. 41. 54. — Bürger v. v. Albert, Apollonius, Arnold v. Hagen, Bertram v. Colberg, Bodo vom Sunde, Cunrad Tuwel, Cunrad v. Zantyr, Dietrich v. Essen, Eberhard von Hoynburck, Everard v. Dortmunde, Everard von Heringe, Gerhard Bogener, Gerhard v. Dulmen, Gerhard Rote, Gerlach, Gerlach der Wize, Gerwin, Gerwin von Suscle, Gotschalc, Hartwich v. Humela, Hedeco v. Essen, Hein Peuler, Heinrich, Heinrich von Boysenburg, Heinrich von Essen, Heinrich von Hadersleve, Heinrich Lyvo, Heinrich Rat, Heinrich Wstehove, Heinze Colner, Heinze von Essede, Helmerich, Herbord von Ruzen, Hermann Weiss, Jacob von Stendal, Johann von Danzig, Johann v. Hadersleve, Johann Hobant, Johann der Rothe, Lampert, Lamprecht Colner, Lamprecht von Munster, Lifhard Pape, Ludfried, Ludolf, Ludwig von Danzig, Lupert, Luppo, Marke, Nicolaus von Cusfelt, Peregrinus, Reinold, Sifrid von Dortmund, Theodorich, Thidemann von Hatnecke, Thidemann Rat, Werner der Schwarze, Wilbrand. — Comthur v. 865. v. Albrecht, Albrecht von Mipilsdorf, Alexander, Berthold, Conrad von Lichtenhain, Dietrich v. Spira, Friedrich v. Holdinsteyn, Hartmud, Helmbold, Ludwig v. Schippfen, Kuno, Sifrid v. Rechberg, Ulrich, Walther. — Convent: 335/6. 668/9. 796/7. — DOBr.: Conrad v. Coswic, Conrad v. Lichtenhain, Conrad Schwabe, Dietrich v. Liedelau, Eberhard Compan des Comthurs, Engelhard, Friedrich von Liebenzelle, Gunther von Regenstein, Gunzelin Karwansmeister, Heinrich von Colbitz, Heinrich von Kowur, Heinrich von Wilnowe, Helwich von Goltbach, Hermann Thüring, Johann Bäckermeister, Kuno, Otto v. Barbey, Rudolf, Vincenz Karwansmeister, Walter Ungar, Zegenhard. — Hauscomthur: Conrad Schwabe, Eberhard. — Heilige Geisthospital 187. 89. 508. 747. 873. 1202. Brüder: Conrad, Hermann, Johann, Lorenz. Schwestern 1202. — Münze (Pfennige) 252. 372. 927. 1020. — Nicolaikirche 927. — Pfarrer: Dietrich, Gotfried (I), Gotfried (II), Hartwich (Hertwich), Heinrich. — Predigerkloster 159. 88. 254. 1154. Brüder: Heinrich, Nicolaus, Pribezlaus, Primezlaus. Prior 535. 45. v. Peter, Stanislaus, Wynand. — Richter: Eberhard. — Schultheiss: Gotfried, Hermann.
Elbingerode v. v. Heinrich, Hauscomthur von Graudenz.
Elditten Dorf in Ermland 1035. 1133.
Elger v. Hoenstein DOBr. 1121.
Elgiszewo (Lygischowe) Dorf im Kulmerlande 1104.
Elisabeth Ganshorn 1084.
Elysabeth vom Hag 1181.
Elnis v. v. Albert, Johann.
Elxleben 900.
Engelbert Graf v. d. Mark 667/8. — E. Domherr von Pomesanien 1100.
Engelbrecht Schultheiss der Neustadt Königsberg 1238.
Engelhard DOBr. in Elbing 791. 827. in Christburg 802. 62. 939. 57. 62. 1018. 64. — E. Bischof von Naumburg 85.
Engelsburg (Coprivno) 45. Comthur v. v. Heinrich Brabantius.
England 1116. — König v. 184. — Waaren 1116.
Erbord Custos der Minoriten in Polen 487.
Ereyno v. Rinau.
Erfra v. v. Berthold DOBr.
Erfurt 111. 432. 746/7. 86. 886. 900. 79. 88. 1009, 56/7. 60. 72/3. 1108. 24. 25. 29. 45. 1231. — Krummhaus 1231. — Marienstift 1145. Capitel 979. Domherren 1145. v. Gotschalc. Scholasticus v. Heinrich. Thesaurar 979. — Michaeliskirche 1108.
Erich König von Dänemark 336. — E. König von Dänemark 1127. — E. Sohn Waldemars von Dänemark 163. — E. König von Norwegen 945.
Ermland 164. 65/6. 74/5. 93/4. 248. 371. 462. 633/4. 88. 91. 758. 60. 840/1. 918. 55. 1002. 52. — Bischof v. 184. 268. v. Anselm, Heinrich Fleming, Heinrich von Strittberg, Johann. — Bisthum 505. 77. 626. 883. 971. — Capitel 626. 719. 853. 83. 917. 71. 1007. 22. 23. 41. 59. 90. — Cantor 626. v. Eberhard. — Custos 626. v. Heinrich, Volquin. — Decan 626. v. Berthold, Heinrich. — Domherren: Alexander, Ambrosius Magister, Arnold, Bartholomäus, Berthold v. Scho-

now(evelde), Eberhard, Gotfried Pfarrer von Elbing, H. eh. Pfarrer v. Kulm, Hartmod Pfarrer v. Pitzen, Heinrich, Heinrich Pfarrer v. Elbing, Hermann, Herwich Pfarrer von Elbing, Johann, Johann Lemkini, Johann von Magdeburg, Johann Romanus, Jordan, Livold Archidiacon von Natangen, Pilgerin, Wilhelm. — Kathedrale 785. — Probst 626. v. Heinrich, Heinrich Fleming. — Volk 127/8. 74/5. 316. 752/3. 801/2. Galgen der Ermen 252. 1154. — Vogt des Bischofs: Rapoto. V. d. Capitels: Johann Brulant. V. d. Ordens: Walrad Mirabilis.
Erneko Comthur von Ragnit 1057/8.
Ernst Graf 163. -- E. (Arnestus, Hernesto) von Liebenzelle DOBr. 1121. 65. — E. Bischof v. Pomesanien 315. 43. 44. 77. 404. 62. 78. 79. 501. 4. 68. 601. 8/9.
Erogel Gebiet in Litthauen 1115/6.
Esbeke v. v. Dietrich DOBr. Friedrich Comthur von Mewe.
Eschenwege v. v. Rudolf.
Espenfeld v. v. Lugard, Otto.
Essen (Essede) v. v. Dietrich, Hedeco, Heinrich, Heinze, Bürger von Elbing.
Estland 59. 128. 215. 336. 47. 48. 56. 62. 542. 630. — Erzbischof v. Albert, Johann (I), Johann (II). — Kirche 251. 55. 309. — Volk 58. 251.
Ethelo Magister 932.
Eufrosina Herzogin v. Lancicz 797.
Eustachius Bürger von Kulm 565.
Everard v. Dortmund Bürger v. Elbing 252. — E. v. Heringen Bürger v. Elbing 252.
Everhard von Wegeleybe (-libe) DOBr. 542. 43.
Evernand 164.
Everwin Besitzer in Baumgart 1236.
Eyco Priester und Domherr von Płock 568. 624.
Eynold DOBr. in Königsberg 654. 57.
Eytiow Same von Medenau 1219. -- E. Same von Wargen 1219.

F. Gardian der Minoriten in Thorn 746.
Falęczyn Dorf im Kulmerlande 45 N.
Falkenau, Kl., (Rossiczyna) Dorf b. Mewe 827. 79.
Faventia 184.
Fehlau (Velow) Dorf bei Braunsberg 917. 1022. 1163.
Fermo Archipresbyter v. v. Anton. — Bischof v. v. Philipp.
Ferrara v. v. Salinguerra.
Ferse (Verissa) Fluss 827. 95. 1118.
Feuchtwangen v. v. Conrad Landmeister von Preussen.
Filippowo 851/52.
Fisch v. Andreas Vogt des Bischofs von Samland.
Fischau (Vischov) 873. — Comthur v. v. Sifrid.
Fischhausen (Schönewiek) Stadt in Samland 657. 779. 1190. 1217.
Flämisch Erbrecht 126. — Hufen 126. 45. 692.
Flamingus v. Fleming.
Flandern 864. 1116. 1252.
Flechis de v. Philipp.
Fleming (Flamingus) v Albert, Christian, Gerhard, Heinrich Bischof von Ermland, Johann Bürger von Lübeck, Johann, Walburg.
Florian St. 1181.
Fordon 107.
Franken 731.
Frankenhayn Dorf bei Graudenz 892.
Frankenthal 902.
Frankfurt 658. 1060. 95. — Comthur v. v. Conrad v. Babenberg. — Karmeliter 1060.
Frankreich König v. v. Philipp.
Franz St. 532.
Franzosen 1116.
Frauenburg 316. 917. 90. 1023. 23. 1182. 1239/40. — Rathmannen: Eberhard. Ludico, Werner.
Frauenthal 741.
Frederich Pomesanier 1064.
Freiberg Bergrecht 126.
Freiburg v. v. Dietrich Decan v. Samland.
Freistadt 1004. 30. 1100.
Freitag v. Sextaferia.
Friedrich Bauwarus Pfleger in Lochstädt 1217. — F. Pfarrer in Braunsberg 571. 72. — F. DOBr. 94. -- F. DOBr. 94. — F. von Esbeke Comthur v. Mewe 1188. — F. Bischof von Halberstadt 41/2. — F. von Holdenstete DOMarschall 747. 52/3. 80. 86. 87. 95. 96. Comthur v. Natangen 827. DOBr. 844. 46. Comthur v. Elbing 862. — F. Holle DOBr. v. Brandenburg 905/6. — F. v. Husen DOPr. 693. 97. 98. 700. Bischof von Kulm 719. 20. 28. 46. 47. 55. 85. 87. 96/7. 818. 913. — F. Domherr von Kulm 493. — F. v. Liebenzelle DOBr. 1151/2. Compan des Comthurs von Elbing 1236. 37. — F. von Lubowe Ritterbruder Christi 179. — F. Bischof von Merseburg 817. 23. 32/3. 1084. 1129. — F. von Nevor (Nievre. Ever 378. 515. 546. 946. — F. Herzog von Oesterreich 137. 214. — F. Bischof v. Ratzeburg 393. 94. — F. (I) Römischer Kaiser 8. — F. (II) Römischer

Kaiser, König von Sicilien und Jerusalem 58. 63. 94. 178. 84. 231. 352. 406. 7. 40. 841. — F. von Slebern 296. — F. von Staden Bürger von Königsberg 1215. — F. von Steinhaus Bürger von Kulm 1198. — F. Custos d. Hauscapelle in Thorn 1168. — F. Landgraf von Thüringen 840. — F. von Wildenburg (berg) 405. 1198.
Friesach 231.
Friesen 280.
Friesland 278/9. 732. 35.
Frizco Sturmann Besitzer in Grzywno 1105.
Froburg Grafen v. v. Hermann, Ludwig.
Fulco Erzbischof von Gnesen 106. 279. 98. 304. 496/7.
Fulda 993. 1260—62. — St. Johann b. F. 1262.
Fundo v. Henzo de, Bürger v. Marienburg.

G. Markgraf v. Montferrat 743.
Gabilnau Güter im Kulmerlande 1150.
Gad v. v. Heinrich DOBr.
Galindien (Galens, Golens) 413. 31/5. 62. 87. 525. 45. 760. 70. 71.
Galizien König v. 539.
Gallicus v. Symon.
Galms Sohn Scumants 950.
Gambin 151.
Gamür Wasser in Ermland 1050.
Gaus Weichselarm 800.
Ganshorn v. Dietrich, Elisabeth, Johann, Margarethe, Peter, Tilo, Uta.
Gantebrast (Gintebrust) Furth in Pogesanien 1027.
Garbote Same 1219.
Garceke v. Garz.
Garnsee (Garzanum) 316. 946. 1030.
Garschen (Alt, Grasuni) Feld in Ermland 1035.
Garthen 923/4. 1139/40. 58/9. 68/9.
Garwoniten See in Ermland 1052.
Garz (Garceke, Garzke) Dorf bei Mewe 827. 79.
Garzanum v. Garnsee.
Garzke v. Garz.
Gas v. Albert v. Ustwolna.
Gastimo Preusse 802.
Gatersleben v. v. Dietrich Landmeister von Preussen.
Gaubitten 1002.
Gauden 316.
Gaudinis Preusse 923.
Gauwina Preusse 1151/2.
Gaworic Dirschwraus Vater 56.
Gdancech, Gdanzek, Gdanzk v. Danzig.
Gebehard Decan von Mainz 959. — G. v. Mansfeld DOBr. 1121.
Gebern v. v. Hermann DOBr.
Gebolf DOBr. 95.
Gechriten v. Jögritten.
Gederikes Pogesanier 1175.
Gedete Sudauer 1212. 19.
Gedetes Sohn Scumants 950.
Gedilgen (Geydau) Dorf bei Heiligenbeil 1028.
Gedite Preusse 953.
Geducke Preusse 533. 1247.
Gedün Preusse 645. 88.
Gedune Same 1219. — G (Gedymus) Same 1219.
Gedute Same 1219.
Gedymus v. Gedune.
Geidute Preusse 654.
Geilenhusen v. v. Johann DOBr.
Gekeritten v. Jögritten.
Gelenz Dorf im Kulmerlande 45.
Gelland 1245.
Genua (Janua) 215. 16.
Genzo v. Zweihufen 1105.
Georg Vicelandmeister v. Livland 644. — G. Lehnsmann von Natangen 955. — G. Domherr v. Płock 624. — G. König von Russland 98. — G. Comthur von Segewold 472.
Georgenberg 902. 5.
Gera v. v. Heinrich DOBr.
Gerard Besitzer in Grzywno 1105. — G. (Gerhard) Pfarrer v. Marienburg 933. 68. — G. Custos von Płock 568. — G. vom Rhein DOBr. in Marienburg 831. in Balga 1232. — G. Probst von Zuckau 868.
Gerdauen 712/3.
Gerhard Besitzer in Behmischgut 1228. — G. Bogener Bürger v. Elbing 966. — G. von Cholbach DOBr. 1128. — G. Schultheiss von Conswalde 933. — G. Probst von Czerwinsk 74. — G. DOBr. 892. — G. von Dulmen Bürger von Elbing 966. — G. (Gerko) Fleming 922. 90. 1023. 1182. — G. v. Hirzberg Vicelandmeister von Preussen 541. 42. 45. 55—57. 68. 69. 77—79. 85. 87. 88. 95. 97. 602. 50. DOBr. 693. 700. Deutschmeister 803. — G. Graf von Holstein 482. — G. Pfarrer in (Neu) Kulm 827. 28. 1102. — G. Erzbischof von Mainz 1108. 1203. — G. (v. Malberg) Hochmeister des DO. 206. — G. Comthur von Memel v. Bernhard. — G. von Ottela pomesan. Vasall 1030. 1100. 14. — G. (Gerko) von Pazlok 1189. — G. Predigerbr. Nuntius in Polen 408. — G. de Pomerio Bürger von Thorn 1107. — G. Rost DOBr. in Königsberg 543. 85. — G. Rote Bürger von Elbing 967. — G. Probst von

Sonnenkamp 99. — G. Bruder von Thimau 81.
Geria v. Görken.
Gerko v Brzeg erml. Vasall 1058. 78. — G. v. Dobrin Schultheiss von Königsberg 969. 70. — G. Fleming v. Gerhard. — G. (Gerhard) v. Lichtenowe erml. Vasall 990. 1008. 23. 35. 58. 62. 78. 90. 1163. 74. 78. 84—86. 97. — G. v. Pazlok v. Gerhard.
Gerlach DOBr. 1048. — G. Bürger von Elbing 883. — G. der Wize Bürger von Elbing 966.
Germau (Gyrme) Dorf in Samland 404/5. 579. 1219.
Germe Preusse 865.
Gerode 1203.
Gerold 801. — G. Mönch von Velegrad 94. 95.
Gertrud Wittwe Bernhards von Hartenstein 1221. — G. Frau des Johann Rothe von Elbing 927.
Gerward Domherr von Kruschwitz 1104.
Gerwich Gärtner von Prypus 1168. — G. Westphal Domherr von Samland 1118. 60. 1217. 34.
Gerwin DOBr. 838. — G. Bürger von Elbing 883. — G. von Susele Bürger von Elbing 690. 966. 87.
Gesovien Gebiet in Litthauen 1093/4. 1115/6.
Gethko Bischof von Plock 45. 48.
Getwesien v. Jaczwingen.
Geydau v. Gedilgen.
Geydau (Geydowe) Dorf in Samland 579. 1217. — v. v. Reynboto.
Gezwesier v. Jaczwingen.
Gibbehard Comthur von Neu-Kulm 850.
Giersteinen (Giersteins) Dorf in Samland 657.
Gilbirs Same 657.
Gilgehnen (Ylien) Dorf bei Pr. Holland 713.
Gilve See in Pomesanien 1121.
Giovannini v. Bernardo.
Girmar v. Jaromar.
Gisilbert DOPr. 1195.
Gispesleben v. v. Dietrich Comthur von Christburg.
Glabun Schenk von Danzig 895.
Glambokie v. Grembocziu.
Glande Hauptmann der Samen 633/4. — G. Same von Rinau 865. 1219. — G. Same von Rudau 1207. 19.
Glappo Hauptmann der Ermen 633/4. 752/3. 801/2.
Glappenberg 801/2.
Glausotemoter Gebiet in Samland 579.
Głęboczek Dorf im Kulmerlande 45 N.
Gleichenstein Graf v. v. Albrecht.
Gleschovar Dorf im Kulmerlande 45 N.
Głobuna pomm. Ritter 759.
Glode Bruch 1121.
Glogau 1004. — Herzog v. v. Heinrich. — Probst v. 43.
Glonino Dorf im Kulmerlande 45.
Glottau Gebiet in Erml. 1062. 87. 1241/2.
Glowin Dorf im Kulmerlande 45 N.
Gneomir (Gneumar, Wimar) Burggraf Swantopolks 197/8. 310.
Gnesen (Schinesghe) 2. 27. 160. 197. — Archidiacon v. 44. — Burggraf v. v. Zwentyslaus. — Decan v. 67. v. Balduin. — Diöcese v. 215. 656. 73. 82. 96. 702. 7. 19. 33. 1159. 1257. — Erzbischof v. 13—15. 22. 34—36. 112. 17. 55. 219. 24. 82. 466. 536. 39. 629. 998. 1045. 1141. v. Bogumil, Fulco, Jacob, Heinrich Kitlitz, Vincenz. — Herzog v. v. Wladislaw Odonicz — Kastellan v. v. Cicerat, Kelcho. — Unterkämmerer v. v. Rosco.
Gniewkow 568. — Schultheiss v. v. Wintram.
Gobelinus v. Thomas Goboling.
Gobrio v. Guber.
Godefrid 378.
Godehard 197.
Godeko Pomesanier 946. — G. Bürger von Thorn 1104.
Godesna Capellan v. v. Otto.
Godhard 185. — G. Predigerbruder von Plock 568.
Godschalk DOBr. in Königsberg 654. 57. — G. Bischof von Ratzeburg 90. — G. Domherr von Samland 936.
Görken (Geria) Dorf in Natangen 796/7. G. (Geria) Dorf in Pomesan. 316. 43.
Gogolevo Dorf bei Mewe 926.
Golbitten Dorf in Ermland 953.
Goldbach (Goltbach) v. v. Heinrich, Helwich.
Goldberg v. v. Heintz Bürger v. Thorn.
Goldin v. Aureus.
Goldingen 401. 2. — Comthur v. 397 v. Goswin, Heinrich. — Convent 601/5.
Golens v. Galindien.
Golin v. Martin.
Goltbach v. Goldbach.
Golte Preusse 1049.
Golub Ort im Kulmerlande 832. 1104. 6. 68/9.
Goluch Graf 71.
Gordin (Goreden) Dorf an der Weichsel 299. 310. 82.
Gorlicz v. v. Otto DOBr.
Gorowychen Dorf in Pomesanien 1233.
Gorrin Ort in Pomesanien 1121.
Goryn v. Guhringen.

Gorzekowko 45 N.
Goslaus ehemals Prior der Predigerbr. von Polen in Breslau 879. 1083.
Gostko Archidiacon von Plock 1042.
Goswin DOPr. 846. — G. Comthur von Goldingen 402.
Goteborius v. Chotebor Stange.
Gotfried v. Bela DOPr. 430. — G. Carpentarius Bürger von Neu-Königsberg 1238. — G. DOPr. 319. 622. — G. von Elbing Abt von Cismar 383. — G. (I.) Pfarrer von Elbing 252. — G. (II.) Pfarrer von Elbing, Domherr von Ermland 827. 28. 78. 83. 917. 21. 71. 1023. 41. — G. Schultheiss von Elbing 248. 52. 96. — G. von Hohenlohe 63. — G. von Hohenlohe Hochmeister des DO. 1199. 1200. 1200/1. 18. 22. 66. — G. Abt von Lekno Bischof von Preussen 12/13. 16. — G. Landmeister v. Livland 1201. 14. 46. — G. Comthur von Memel 1071. — G. Priester von Mulusin 488.
Gotha 838. 1066. — v. v. Heinrich.
Gothard Kanzler von Masovien 45. 74.
Gothland 59. 92. 93. 97. 128. 68. 202. 4. 15. 51. 522. 25. 732. 35. 945. 1116. 17.
Gotschalk Bürger von Elbing 987. — G. Domherr v. Erfurt 900. — G. Priester 805. — G. Bürger von Thorn 1107.
Gotsco (Gozko) 423. 24.
Gottern 840.
Goyres Same 1219.
Goz Ritterbruder Christi 82.
Goswin Hauscomthur v. Thorn 1168. 1239.
Grabewe Dorf in Samland 649.
Grabisco Dorf in Pomesanien 1121.
Grabowo Dorf bei Kalisch 106.
Gradec in Böhmen 370.
Gran Erzbischof v. 742.
Grande Same 519. 1164. 1219.
Grasuni v. Garschen.
Gratz 677.
Graude Feld in Ermland 919.
Grauden Dorf im Samland 1234.
Graudenz (Grudomzch, Grudencz, Chrudencz) 4. 45. 48. 53 N. 197/8. 378. 478. 79. 780. 841/2. 976/7. 1021. 76. — Comthur v. v. Berthold, Günther v. Schwarzburg, Heinrich v. Dubyn, Johann. — Hauscomthur v. v. Heinrich v. Elbingerode. — G. v. v. Peter.
Grebieten (Grebowe) Dorf in Samland 579.
Gregor IX. Papst 65—69. 75. 76. 80. 81. 89. 91—94. 96—98. 101—5. 10. 12. 13. 18—24. 28—37. 37/8. 39. 42—44. 46. 47. 49. 52—55. 61. 62. 76. 77. 82. 203. 6. 39. 316. 553. 722.
Gregor X. Papst 796. 99. 807—9. 17. 23. 1094 — G. der Unterkanzler 71. 74. 83. 84. 87. — G. 759.
Greifswald 945. 1117. 19.
Gribna v. Grzywno.
Griffstede, Griffstedt 752. 887.
Grimislaus Graf 71.
Grimislawa Herzogin von Krakau u. Sandomir 70.
Grimma 1047.
Grimme v. v. Hermann saml. Vasall.
Grindes Dorf in Samland 655.
Grobene v. Grubno.
Grodcowo 51.
Grodno (Garthen) 837/8. 41/2. 42/3. 1139/40. 58/9.
Groko Vater und Sohn 56.
Gronbahc v. Grumbach.
Grosseinen (Grusien) Dorf bei Pr. Holland 837. 52.
Grubno (Grobene) Dorf im Kulmerlande 378.
Grudomzch v. Graudenz.
Grueningen v. v. Dietrich Landmeister v. Preussen.
Grumbach (Gronbahc) v. v. Hartmud.
Grunau Preusse 691.
Grunde Feld in Ermland 1007.
Grunenberg Berg b. Braunsberg 1036—38.
Grunenhayn 792.
Grunowe v. v. Heinrich DOBr. in Thorn, Werner Comthur von Natangen.
Grusien v. Grosseinen.
Gruth 45.
Grzywno (Gribna) Dorf b. Kulmsee 1104. 5.
Guarner Predigerbr. 245. 68.
Guben v. v. Heinrich Bürger v. Thorn.
Guber (Gobrio) Fluss 796/7.
Gubike Same 1219.
Gudo erwählter Bischof von Cloher 247.
Günther von Arnstein DOBr. 1121. 1238. G. von Kevernburg 63. — G. Bischof von Plock 11. 71. 73. 74. 77. 78. 86. 88. 350. 568. 722. — G. von Regenstein DOBr. 791. 96/97. — G. Vogt von Salza 931. — G. Schultheiss 1075. — G. von Schwarzburg DOBr. 955. 1021. 34. 52. Comthur von Nessau 1068. v. Graudenz 1068. 76. 88. 1121. 38. 64. 66. 89. 98. Stellvertreter des Kulmer Landcomthurs 1120. — G. v. Winricsleve DOBr. 248. 52.
Guhringen (Goryn) Dorf in Pomes. 1100.
Guitzo Gardian der Minoriten in Thorn 1042.
Guland (Oeland) 59.
Gumbinnen 806/7.
Gundau (Gundow) 533/4.
Guntar Same 1219.

Gunthe Pomesanier 1030.
Gunzelin Karwansmeister DOBr. in Elbing 1216. — G. Graf v. Schwerin 763.
Gursno Dorf bei Strassburg 45 N.
Gurzk 126.
Gutstadt 923. 1035. 62. 87. 1183. 1208.
Gwoylinis Feld in Samland 650.
Gyddanyzc v. Danzig.
Gylbert Custos der Minoriten in Lübeck 269.
Gymme Same 1219.
Gyrhard Pfarrer von Königsberg 579. 97.
Gyrme v. Germau.

H. Capellan von St. Vincenz in Kruschwitz 746. — H. ehemals Pfarrer von Kulm 1035. — H. Probst von Kulm 491. — H. Laienbruder 82. — H. Priester (von Lekno?) 82. — H. Magister, Doctor decretorum 785 N. — H. Cardinalpriester v. Sabina 408. 45.
Habsburg v. v. Albert.
Hadersleve v. v. Heinrich, Johann, Bürger von Elbing.
Haesten Volk 1.
Hag v. v. Elysabeth.
Hagen v. v. Arnold Bürger von Elbing.
Halberstadt Bischof v. v. Conrad, Friedrich, Ludolf, Volrad.
Halb-mark v. Heinco.
Halicz Fürst v. v. Wassilko Danilowitsch.
Halle 44/5. — H. v. v. Berthold Bürger von Kulmsee, Johann, Ludico, Bürger von Kulm, Otto Bürger von Kulmsee, Philipp DOBr.
Halt Landmeister v. Livland 1065. 84. 85.
Hamburg 173. 945. 1019. 80. 1116. 17. — Bürger v. 174. — Heilige Geistspital 1019. 80.
Hamm 1149.
Hannover, Spital 534.
Hardegenus 127.
Hardenhausen Abt v. 209.
Harderwyk 1245.
Haren v. v. Bernhard Comthur v. Memel.
Harnbach Capelle 471.
Harrien 163.
Hartenstein v. v. Bernhard Burggraf von Meissen.
Hartmann Bischof von Augsburg 940. — H. von Heldrungen Hochmeister des DO. 835. 55. — H. Jäger (venator) 878. 919. — H. v. Hartmud, Hartung.
Hartmod Pfarrer v. Pitzen Domherr von Ermland 1163.
Hartmud Comthur v. Elbing 378. 86. 449. — H. (H., Hartmann) von Grumbach (Gronbahc) Comthur von Christburg 542. 43. 55. 57. 79. 602. Landmeister von Preussen 603. 18. 19. 22. 24. 41. 46. 48. 54. 52. 54. 57. 68. 689. 93. DOBr. 700. — H. von Kronenberg Comthur von Thorn 545. 55. 57. 73. 79. 602.
Hartung Comthur von Balga 918. 50. — H. Comthur von Christburg 798 N. 802. — H. (Hartingh, Hartmann, Hartmud) Comthur von Reden 780. 81. 850. 62. 1021. 30. 48. 1111. 21. 38. 50. 1204. 5.
Hartwich (Herwich, Hertwich) Pfarrer von Elbing, Domherr von Ermland 579. 646. 93. — H. von Humela Bürger v. Elbing 927. 66. — H. Bürger v. Lübeck 248. — H. v. Hertwich.
Hatdorpe v. v. Heinrich Domherr von Lübeck.
Hatneck v. v. Thidemann Bürger von Elbing.
Hatzigenstein v. Kuno DOBr.
Havelberg Bischof v. 436. v. Wilhelm.
Hebdo Herr 140.
Hebora Kastellan von Ozgowe 160.
Hechard pomes. Vasall 1072.
Hedeco (Heideco) von Essen (Essede) Bürger von Elbing 927. 66.
Hedwig Herzogin von Gr. Polen 197.
Heidenreich Comthur von Ascherade 402. — H. DOPr. v. Christburg 915. 27. — H. Hauscomthur v. Christburg 959. — H. DOBr. 855. — H. Diacon 785 N. — H. Predigerbr. Bischof von Kulm 248. 52. 53. 79. 93. 96. 98. 304. 67. 7. 12. 13. 15. 16. 19. 32. 43. 73—75. 75/6. 76. 401. 2. 21. 21/2. 22. 62. 79. 91. 93. 95. 96/7. 98. 500. 1. 4. 8. 23. 24. 28. 29. 47. 52. 68. 77. 78. 97/8. 622. 25. 43. 85. 97—700. 4. 14/5. 1250. 66. — H. Probst von Pomesanien 940. 46. 1011. — H. Domherr von Samland 1118. 1217. — H. Stange Domherr von Samland 1118. 60.
Heidolf DOBr. von Zantir 800.
Heiligenbeil 688 N. 689. 1028.
Heiligenkreuz Unterprior v. v. Ditmar
Heiligenstadt 847. 1063.
Heiligenthal 291.
Heilsberg 371. 434/5. 626. 640/1. 806/7. 1244. — H. v. v. Heinrich.
Heimsot (Heimsode) 801/2. v. v. Otto Bürger von Kulm.
Hein Peuler Bürger von Elbing 1154.
Heinco Halb-mark, Besitzer in Grzywno 1105.
Heinemann Budo's Sohn, Bürg. v. Thorn 1151. — H. Müller in Prypus 1168. — H. Bürger von Thorn 1104. 51.
Heinmon Pfarrer von Schwetz 759.

Heinrich Albus Bürger von Wismar 801. — H. v. Alfelt Comthur v. Barten 542. — H. Pfarrer v. Aucten 593. — H. Baier DOBr. in Thorn 747. — H. Comthur von Balga 779. — H. v. Beckenheim Bürger v. Lübeck 248. — H. von Bela Predigerbr. 622. 727. — H. Besitzer in Bemischgut 1228. — H. von Berga DOBr. 78/9. — H. Bernhards Sohn 1243. — H. der Böhme DOBr. 72. — H. von Bolin Bischofsvogt von Samland 1078. — H. Botel DOMarschall 252. 316. 17. 35/6 N. 78. 86. 424. 31. 49. 542. 68. 79. 602. 9. 28/9. — H. von Boysenburg Bürger von Elbing 987. 1069. — H. Brabantius (Rabantinus) Comthur v. Engelsburg 850. 906. 41. 44. 60. — H. von Brandenburg DOBr. in Königsberg 871. — H. Bischof von Brandenburg 748. — H. v. Breytenheyn DOBr. in Marienburg 881. 933. — H. Bruder des Bischofs Christian von Preussen 41. 176. 83. — H. v. Burnstrog DOBr. 489. — H. v. Byr Comthur v. Thorn 1088. — H. Capellan des Bischofs Wilhelm von Sabina 222. 25. 27. 33. — H. v. Ceginberg (Ciegenberg, Biegenberg) 1033. 34. 42. — H. v. Cholbicz (Cholbus, Kolbus) DOBr. 863. 65. 927. 1055. 1111. 1204. 5. — H. Comthur v. Christburg 1189. 95. — H. v. Clement Kulmischer Vasall 1150. — H. Clyber DOBr. 1188. — H. II. deutscher König 3. — H. DOBr. 95. — H. DOBr. 936. — H. DOPr. 439. 508. — H. DOPr. 946. 98. — H. Schwestersohn Dietrich Stange's 1100. — H. Dollmetscher 759. — H. von Dubyn (Dobin, Dubin) DOBr. in Königsberg 869. 909. 69. Comthur von Graudenz 1021. 30. von Balga 1027. 98. DOBr. 1188. 1215. 38. 51/2. — H. Bürger von Elbing 690. — H. Pfarrer von Elbing 1185. 97. — H. Predigerbr. von Elbing 343. 72. — H. Predigerbr. von Elbing 372. — H. von Elbingerode Hauscomthur von Graudenz 1021. — H. Custos von Ermland 1178. 1248. 44. — H. Decan von Ermland 853. 83. 971. 1028. 41. — H. Magister Domherr von Ermland 1007. — H. Probst von Ermland 878. 83. 85. 917. 71. 1007. 23. 34. 41. 59. — H. von Essen Rathmann von Elbing 883. 927. 66. — H. Fleming Probst dann Bischof von Ermland 853. 54. 72. 76. 78. 82. 83. 85. 90. 917. 19. 23. 27. 32. 51. 71. 90. 1008. 22. 23. 27. 35. 36—38. 41. 50. 58. 62. 66. 78. 87. 90. 93. 1113. 15. 31. 33. 50. 60. 63. 74. 79/7. 82. 87. 90. 1203. 8—10. 20. 31. 39/40. — H. von Gaa DOBr. 1075. — H. von Gera DOBr. 1121. — H. Besitzer in Geydau 1028. — H. Herzog v. Glogau 1004. — H. Comthur v. Goldingen 493. 593. — H. von Goltbach Hauscomthur v. Reden 1111. 50. DOBr. 1205. — H. von Gotha 838. — H. von Grunowe DOBr. in Thorn 805. — H. v. Guben Bürger von Thorn 670. — H. v. Haderslive-Bürger von Elbing 927. — H. v. Hatdorpe Domherr von Lübeck 1171. 72. — H. von Heilsberg 1183. — H. von Hohem Domherr von Samland 936. — H. von Hohenlohe Hochmeister des DO. 291. 52—54. 71. 94. 384. 1199. — H. der Holsteiner DOBr. 593. — H. von Honstein DOBr. 252. Vicelandmeister von Preussen 289/90 N. 96. 98. 99. 307. 13. 16. 23. — H. von Haycheim Comthur von Negelstete 1118. — H. von Hunderthufen (Humhobeten) 921. 51. 1058. 1115. — H. Bischof v. Jatwesonien 324. 657/8. 58. — H. Kitlits Erzbischof von Gnesen 15. 35. — H. v. Kowur DOBr. 866. — H. Cantor von Kulm 1042. — H. Pfarrer von Kulm 164. — H. Probst von Kulm 1042. 1112. — H. procurator Domherr von Kulm 493. — H. von Kunzendorf kulm. Vasall 493. — H. Bischofsvogt von Kurland 397. 402. — H. Leo Domherr v. Pomesanien 1085. — H. Custos von Leslau 832. 908. 25. 1104—6. — H. v. Lichtenstein 229/30. 43/4. — H. Marschall (v. Livland) 439. — H. von Lovenburg Bürger v. Lübeck 248. — H. v. Lu Ritterbr. Christi 179. — H. Abt v. Lukna 81. 82. 127. — H. Lucus Bürger v. Wismar 813. — H. Lutmodus Dollmetscher 1087. — H. von Luxiburg Minorit 289. Bischof v. Kurland 397. 98. 401. 2. 8. 39. 44. 77. 521. 28. 24. 28. 90. 93. 94. 98. 701. — H. Lyvo Bürger von Elbing 634. — H. Bischof v. Mähren 5—7. 7/8. — H. v. Mähren 811. — H. Erzbischof v. Mainz 988. 89. 1012. — H. v. Mainz DOBr. 378. — H. Scholasticus v. St. Marien zu Erfurt 1145. 48. — H. v. Manswit (Merwitz, Merewyz) Kulmer Landcomthur 296. 319. 78. 424. 87. 88. 555. 57. 682. 79. 602. — H. Markgraf von Meissen 150/1. 357. 857. — H. (I). Bischof von Merseburg 403/4. (II). 1094. — H. v. Milen Hauscomthur v. Balga 1020. — H. v. Monsterberg Domherr v. Kulm 1042. 84. 1102. — H. Monte

Hauptmann der Natanger 633/4. 712/3. 97/8. — H. v. Mosebach Comthur v. Thorn 624. 68. 786. 87. — H. von Mulen Bürger v. Königsberg 1215. — H. Mustatus erml. Vasall 1163. — H. Comthur von Nessau 568. 624 (eh.) — H. von Neuenburg Bürger von Lübeck 827. 28. — H. v. Oberlingen Comthur v. Roggenhausen 1075. — H. Bischof v. Oesel 453. 77. — H. Mönch (Kämmerer) von Oliva 895. 906. 60. 68. — H. Graf von Ortenburg 368. — H. v. Ortolf H. von Loynstein. — H. Abt von Pelplin 1112. 28. 96. — H. Pincerna Bischof v. Kulm 1084. 88 95. 1102. 4. 40. 41. 60. 62. 80. — H. Pistor Bürger von Marienburg 1101. — H. Schultheiss v. Płock 624. — H. Bischof v. Pomesanien 860. 901. 14. 65. 91—94. 96. 1019. 80. 86. — H. decretorum doctor 936. 60. Bischof v. Pomesanien 860. 985. 1005. 6. 11. 13. 22. 29. 30. 34. 72. 1100. 9. 14. 21. 1233. 65. — H. Domherr v. Pomesanien 940. 1011. Cantor 1022. 34 1100. — H. Pfarrer v. Posilia 968. 1195. — H. Pfarrer v. Postolin 968. — H. Decan v. Prag 7/8. — H. Predigermönch 145. — H. Predigermönch 1145. — H. Priester 84. — H. Priester 492. — H. Gärtner von Prypus 1168. — H. Raspe Landgraf v. Thüringen 245. röm. König 268. — H. Rat Bürger v. Elbing 927. — H. Rost DOBr. 850. — H. Comthur v. Rudno 906. — H. Domherr v. Samland 1234. — H. Herzog v. Sandomir 9/10. — H. (I.) Herzog v. Schlesien (Breslau, Krakau) 45. 50—54. 79. 115. 15/6. 16. 17. 55. — H. (IV.) Herzog v. Schlesien (Breslau) 876. 999. — H. der Schwabe (Svevus) DOBr. 386. DOBr. in Thorn 824. — H. Graf v. Schwarzburg 63. 111. 403/4. — H. Graf v. Schwarzburg 111. — H. Scriptoris 1133. — H. von Selnowe 1013. — H. v. Seyne DOBr. 126. — H. Siegestap Bürger v. Kulm 386. — H. Stange Comthur v. Christburg, Vicelandmeister v. Preussen 319. 43. 44. 78. 86. 404/5. — H. Stoemis DOBr. 1075. — H. v. Strittberg DOPr. Bischof v. Ermland 315. 18. 69. 431/2. 57. 58 v. Samland 461. 65. 71. 95. 96. 517. 24. 42. 43. 52. 77—79. 87—89. 97. 620. 35. 37. 51. 78. 92. 94—96. 99. 700. 8. 20. 25. 26. 31. 52. 78. 79. 84. 86. 87. 90. 849. 1160. 70. — H. Stubech saml. Vasall 700. — H. Sturemann Bürger v. Lübeck 248. — H. Sturlutz DOBr. 253. 96. — H. Swarte 1099. — H. v. Syne 1008. — H. von Syrien 1058. — H. v. Thengen 443. — H. Comthur v. Thorn 892. — H. von Thüringen 840. — H. von Uberberge Comthur v. Thorn 1042. — H. Bischof von Utrecht 389. — H. v. Vaternrode Comthur v. Reden 941. 44. 63. 1100. — H. Priester v. Velegrad 94. 95. — H. Wenco Bürger v. Thorn 1107. — H. v. Werdersberg Comthur v. Roggenhausen 1075. — H. v. Wederth DOBr. 1188. — H. v. Wernersdorf DOBr. in Königsberg 804. — H. v. Wida Landmeister v. Preussen 193—95. 201. 11. 48. 89/90. 622. — H. v. Wilnowe DOBr. 791. 824. 27. 39. Comthur v. Marienburg 831. 927. 33. 39. 53—55. 60. 1030. 64. 1101. 21. 39. 60. 64. 66. 89. 93. 98. — H. v. Wirben Bürger v. Neu-Königsberg 1238. — H. v. Witterborne Jurist 124. — H. Wsthove (Wüstehube) Bürger v. Elbing 248. 371. — H. Zeitz von Wittekendorf DOBr. 78/9. — H. Probst von Zuckau 893. — H. Zugschwerdt Vogt v. Natangen 1027. 66 7. 93. 93/4. Comthur v. Balga 1168/9.
Heinrichau 76/7 N.
Heinrichsdorf 1156.
Heintz v. Goldberg Bürger v. Thorn 670.
Heintze v. Essede Bürger v. Elbing 827. 28.
Heinze Colner Bürger v. Elbing 966. 87.
Heinze Rat Bürger von Elbing 967.
Heinzo von Mul erml. Vasall 955.
Hel. Comthur von Böhmen 785.
Helbold (Helmbold, Helmold) Comthur von Elbing 798. 810. 19. 25. 27. 30. 37—39. DOBr. 839. 66.
Helembert Magister Scholasticus v. Lübeck 1171. 72.
Helisabeth 454.
Helmbold v. Helbold.
Helmerich Bürger v. Elbing 987. — H. von Würzburg Vicelandmeister von Preussen und Livland 668. 88. 89. 91. 93. 700. 12/3. 13. 52.
Helmersberg 680/1.
Helmold v. Helbold.
Helwich Abt von St. Godehard 193. — H. von Goltbach DOBr. in Christburg 797/8. 810. in Elbing 825. 30. 37. Comthur von Christburg 838. 39. 40 l. von Balga 862. Vogt von Natangen 916. 27. 50. DOMarschall 954. 55. 69. Comthur von Christburg 1016. 18. 30. 34. Landcomthur von Thüringen 1118.
Heninke (Hennike) Same 1219.
Henkynus Besitzer in Grzywno 1105.
Hennig von Posirie erml. Vas. 919.

Hennik Preusse Bürger von Königsberg 969. 70.
Hennike v. Heninke.
Henniko der Weisse Bürger von Königsberg 969.
Henze v. Heintze.
Henzo de Fundo Bürger von Marienburg 1101.
Herbert (Herbord) DOBr. in Königsberg 649. 50. 54.
Herbord v. Ruzen Bürger von Elbing 966.
Heringen v. v. Everard Bürger v. Elbing.
Hermann von Albin 546. — H. Balke Landmeister von Preussen, Sclavonien u. Livland 78/9. 100/1. 8/9. 9. 14. 15. 15/16. 26. 37/8. 45. 57. 57/8. 58. 59. 63. 310. 850. 941. — H. Bludow erml. Vas. 1197. — H. der Böhme DOBr. 546. — H. v. Buchen Bürger von Lübeck 1026. — H. Bischof v. Camin 392. 860. — H. DOPr. Capellan des Landmeisters 838. 1018. 75. 1100, 21. 38. 88. 1239. — H. Bruder des Heiligengeisthospitals in Elbing 1202. — H. Schultheiss in Elbing 883. 987. — H. Domherr von Ermland 1035. 58. 78. 90. 1115. 63. 78. 82. 84—86. 97. 1243. 44. — H. erml. Vas. 1023. — H. Graf v. Froburg 63. — H. v. Gebern DOBr. 1148. — H. v. Grimme saml. Vas. 1217. — H. v. Hundobeten erml. Vas. 1115. — H. erml. Kämmerer 921. — H. v. Köln eh. Bischof v. Samland 823. 905. 12. 34. 1010. 15. 1149. 1263. — H. Prior der Predigerbr. in Kulm 217. — H. DOVogt in Kurland 397. 402. Vogt v. Wartha 593. — H. Mönch von Lekno 81. — H. v. Livland päpstl. Hostiar 701. — H. Unterprior der Predigerbr. in Lübeck 269. — H. v. Meiningen 892. — H. de Monte Besitzer in Grzywno 1105. — H. Comthur von Mühlhausen 1148. — H. Abt v. Oliva 895. 98. — H. Domherr v. Pomesanien 1030. 34. Decan 1100. 60. — H. Ritterbr. Christi 179. — H. v. Salza Hochmeister des DO. 62/3. 63. 70/1. 78/9. 80. 126. — H. von Schenckenberg Comthur v. Reden 1121. — H. von Schönenberg Comthur von Christburg 791. 97/8. 810. 13. 27. 37. Kulmer Landcomthur 838. 39. 40/1. 50. 55. 62. 96. 906. 27. 41. 44. 46. 54. 60. 1016. 21. 30. 48. — H. v. Schowenberg Comthur v. Zantyr 798. — H. Schreiber (Scriptor) erml. Capitelsvogt 1059. 62. 78. 90. 1174. 82. 84. 85. 97. 1243. — H. Abt von Siloe 114. — H. Stango DOBr. 404/5. — H. Storvalke Bürger v. Neu-Königsberg 1238. — H. Stoyam Besitzer in Grzywno 1105. — H. de Stoysen Bürger in Marienburg 1101. — H. v. Stufen DOBr. in Marienbg. 983. — H. Teufel 546. — H. Thüring DOBr. in Elbing 987. — H. v. Vorst Schultheiss v. Thorn 378. 572. 73. 670. — H. Weiss Bürger v. Elbing 1069. — H. v. Ysenach DOBr. 1148.
Hermannsdorf Dorf im Kulmerlande 876. 720. 814. 1003.
Hernesto v. Ernst.
Herold Rathmann v. Marienwerder 1011.
Hersich DOBr. 962.
Hertwich (Hertwig) Lehnsmann von Ermland 955. 1052. — H. Priester 491. — H. Comthur v. Reden 378. 86. — H. (Herwicus) v. Hartwich.
Hervord 1064.
Herwin Capellan 1128.
Hessen v. v. Conrad Hochmeister d. DO.
Hetzelin Probst v. Kurland 402.
Hewksene 689.
Heynco v. Althaus, Heynco de Lyssow, Heynco Nydung, Heynmann de Monte } Besitzer in Grzywno 1105.
Hildagesburg, Nicolaikirche 1053.
Hildebrand Magister, Notar Bisch. Kristans v. Samland 838. 936. — H. Bürger v. Kulm 797. — H. Bürger von (Leslau) 82. — H. von Rechberg Compan des Bischofsvogts v. Samland 1217. 34. — H. Schultheiss v. Thorn 248. — H. v. Warendorph Bürger v. Königsbg. 970.
Hildesheim Bischof v. 162. v. Siegfried. Diöcese 204.
Hilfrat Bürger v. Thorn 1107.
Hinrich von Tremon Bürger von Königsberg 970.
Hirzberg v. v. Gerhard Vicelandmeister v. Preussen.
Hisbitsma See 166. 809.
Hlem v. Kulm.
Hoensteyn v. v. Elger DOBr.
Hoexter Scholasticus v. 437.
Hof, Minoritenkirche 1187.
Hohem v. v. Heinrich Domherr v. Samland.
Hohenburg Bürger v. v. Ludeke v. Braunschweig. H. v. v. Eberhard Bürg. v. Elbg.
Hohendorf 211.
Hohenlohe v. v. Gotfried, Gotfried Hochmeister d. DO., Heinrich HM. d. DO.
Hoier 197.
Holland 1189.
Holdenstete (—steyn) v. v. Friedrich DO-Marschall.
Holle v. Friedrich DOBr.
Holstein 59. 92. 93. 251. 525. Grafen v. 411. v. Gerhard, Johann.

Homburg Abt v. v. Thime.
Honburg v. v. Jordan.
Honigfeld (Midicz) 194.
Honnenouwe v. v. Bartholomäus.
Honorius III. Papst 16. 21—38. 41. 43. 44. 46-48. 50. 59-62. 64. 81. 289. 316. 722. 1255. — H. IV. Papst 978—76. 78. 80.
Honstein v. v. Heinrich DOBr.
Honthoupt v. Hunhobeten.
Hoppenbruch Dorf in Ermland 1232.
Hordorf v. v. Conrad, Johann DOBr.
Horstmar v. v. Otto.
Hospitale Dorf im Kulmerlande 968.
Hostrowite Dorf im Kulmerlande 832.
Hoycheim v. v. Heinrich Comthur von Negelstete.
Hoynburck v. Hohenburg.
Hradisch Kloster in Mähren 820.
Hualo DOBr. 624.
Hugo de Bisuncio Pariser Jurist 1240.
Hugo v. Stein 1123.
Humela v. v. Hartwich Elbinger Bürger.
Hummula Fluss 819.
Humpoletz Gut des DO. in Böhmen 114.
Hunhobeten v. Conrad, Heinrich, Hermann.
Huntenau (Wuntenowe) Gebiet in Erml. 316.
Hupert DOBr. in Königsberg 648.
Husen v. v. Friedrich DOBr. Bisch. v. Kulm.
Hyldebrand der Aeltere 378.
Hyppelnsdorf v. Yppolinsdorf.

Iablonowo Dorf im Kulmerlande 45.
Jacob Dollmetscher 1028. — J. Erzbischof von Gnesen 1140. 76. — J. Patriarch von Jerusalem 567. — J. Pfarrer von Königsberg 838. — J. Domherr von Kruschwitz 908. — J. Vasall von Kurland 439. — J. Archidiacon von Lüttich Legat 281—87. 95. 98. 99. 304—6. 6/7. 7. 8. 10—14. 16. 21—23. von Laon 29. 55—59. 90. 404. 23. 808. — J. Luscus Bürger von Wismar 801. — J. Untercustos von Plock 1042. — J. Pfarrer von Plonic 565. — J. Predigerprior von Posen 1083. — J. (Jazco) Predigerbr. 145. — J. Priester 71. — J. Kastellan von Ratsiz 624. — J. poln. Ritter 797. — J. poln. Ritter im Kulmerlande 1205. — J. Palatin von Sandomir 45. — J. von Stendal Bürger von Elbing 371. — J. Textor Bürger von Neu-Königsberg 1238.
Jacobkau Dorf im Kulmerlande 1205.
Jaczwinger (Jatwägen, Jatwesonier, Jentnesonen, Jatnerzaner, Getwesier, Gotweziten, Getwesen) 11. 185. 270/1. 314/5. 84/5. 480. 86/7. 510. 26. 36. 37. 41. 48. 59. 63. 624. 98. 760. 70. 71. Bischof v. v. Heinrich.
Jandele Same 871.
Jane Same 1165.
Janissewo Dorf bei Kalisch 106.
Janua v. Genua.
Janusius Kanzler Kasimirs v. Cujavien 487.
Jarogneus Kastellan von Schwetz 164.
Jaromar (Girmar) Fürst v. Rügen 333. 609.
Jaromir Kastellan von Dirschau 1074.
Jarosius Kastellan von Posen 106.
Jaroslaus Herzog Palatin 1088.
Jaurien Domherr v. v. Lucas.
Jazco v. Jacob.
Ibuthe (Iboto, Ybuthe, Yboto) Same 489. 652. 78. 1219.
Jedete Hauptmann von Kymenow 905/6.
Jedun Erme 316.
Jeronimus Unterkämmerer v. Belgard 895.
Jerozlaus 759.
Jerusalem 21—23. 71. 146. 407. König v. v. Friedrich II. Patriarch v. v. Jacob.
Jerven 163. Vogt v. v. Berthold.
Iggeln (Egeln, Ygele) Dorf in Pomesanien 782. 862.
Ilm Stadt 886. 900.
Ingelstat v. v. Albert DOBr.
Innocenz II. Papst 5—7.
Innocenz III. Papst 12. 13. 15. 18. 19. 81. 239. 316. 1255.
Innocenz IV. Papst 198-200. 2-9. 12-16. 18—30. 34—45. 45/6. 46. 47. 49—51. 55—62. 68. 70. 73—78. 80—87. 89—91. 93. 97. 300—2. 9. 15. 18. 20. 24. 26. 27. 29—35. 37. 39. 40. 45. 47. 48. 51—60. 62—68. 73—76. 85. 404. 6. 7. 10. 12. 13. 15. 16. 18. 25—27. 34—38. 40—43. 45. 46. 48. 50—52. 54. 55. 61—66. 68—70. 73—76. 84. 525. 83. 903. 4. 1005. 1155.
Inowraclaw (Jung- oder Neu-Leslau) 71. 74. 109. 894. v. Leslau.
Inster Fluss 834/5.
Insterburg 816/7.
Insula Fabri (Schmiedsinsel) 279. 93. 306/7. 7. 8. 13. 423.
Interamne (Terni) 149.
Jodocus St. 864/5.
Joduthe Preusse 830. 1151/2. — J. Same 1165. 1219.
Jögritten (Gechriten, Gekerithen) Dorf in Ermland 1178. 86.
Johann von Alslebin Comthur von Bingelau 1198. — J. de Aquis Mönch in Lad 1239. — J. Auceps Besitzer in Grzywno 1105. — J. von Balga Lübecker Kaufmann 1253. — J. v. Blisen 1150. — J. Bludow erml. Vasall 1197. — J. v. Bocholte Decan von Lübeck 1171. 72. — J. Markgraf von Brandenburg 383/4. 410. 519/20. 97/8. — J. Brulant Same

1219. — J. Brulant v. Brulant. — J. Bischof von Burglan 163. — J. von Bydowe Comthur von (Alt) Kulm 850. — J. Capellan Mestwins 949. — J. v. Capua DOBr. 554. 701. — J. Clare von Thorn Domherr v. Samland 1118. 60. 1217. 34. — J. de Colonia Minorit von Leslau 1088. — J. von Cowalle erml. Vasall 933. 1035. 78. — J. Unterkämmerer von Cujavien 165. — J. de Cunna DOPr. 1110. — J. von Danzig Bürger von Elbing 690. — J. DOBr. 1195. — J. von Dist Minorit Bischof von Samland dann von Lübeck 320. 51—53. 89. 91. 95. 99. 406. 7. 10. 15. 16. 34. 40—43. 45—47. 50—52. 54. 55. 61. — J. Dobergosts Sohn 197. — J. Besitzer in Dörbeck 1254. — J. Dollmetscher 921. 23. — J. v. Eimbeck Vogt von Amboten 593. — J. DOBr. Bäckermeister in Elbing 1216. 36. — J. von Elnis pomes. Vasall 946. — J. Capellan von Ermland 1133. — J. Domherr von Ermland Gotfrieds Bruder 883. 917. 21. 1023. 41. — J. Domherr v. Ermland Jordans Bruder 883. 917. 20. 21. 1023. 41. — J. Flamingus Lübecker Rathmann 90. 99. 248. — J. Fleming Schultheiss v. Braunsberg 878. 82. 83. 85. 917. 19. 20—23. 32. 51. 71. 1008. 22. 23. 35. 36. 41. 58—62. 78. 87. 90. 1115. 33. — J. Ganshorn pomes. Vasall 1034. — J. von Geilenhusen DOPr. 593. — J. Comthur von Graudenz 941. — J. von Hadersleve Rathmann von Elbing 827. 28. — J. von Halle Bürger von Kulm 296. 424. — J. Hobant Bürger v. Elbing 779. — J. Graf von Holstein 173. 383. 482. — J. von Hordorf DOBr. 786. — J. von Kalkstein erml. Vasall 951. — J. Herr von Kassubien 299. 313. — J. Kastellan 759. — J. Knoke Bürger von Königsberg 1215. — J. v. Kruschwitz (Crucific) 109. — J. Archidiacon von Kruschwitz 573. — J. Domherr von Kruschwitz 1104. 6. — J. Probst von Kruschwitz 746. 77. 97. 832. 88. 908. 25. 1104. 6. — J. Comthur von Kulm 378. — J. Custos von Kulm 1042. — J. Domherr von Kulm 491. — J. Pfarrer von Kulm 491. 568. — J. Schultheiss von Kulm 378. — J. Abt von Lad (Linda) 81. — J. von Lambalia Pariser Jurist 1241. — J. Archidiacon von Lancicz 937. — J. Kastellan von Lancicz 565. — J. Prior von Lekno (Lukna) 81. — J. Lemkini Domherr von Ermland 1035. 78. 1115. 63. 78. 82. 85. 86. 97. — J. Cantor von Leslau 1104—6. — J. Domherr von Leslau 777. — J. Scholasticus von Leslau 182. — J. Links Pomesanier 954. — J. Bischof von Litthauen 790. — J. von Lonze Besitzer in Grzywno 1105. — J. von Lucina Cardinalpresbyter 362. 65. 66. — J. Domherr von Lübeck 435. 37. — J. von Lugendorf Pfarrer von Lynguar 343. — J. marcerarius 565. — J. von Magdeburg saml. Vasall 1217. — J. v. Magdeburg Domherr von Ermland 1007. 35. — J. von Magdeburg DOBr. in Thorn 805. 24. 1020 (in Elbing). — J. Magister (Kanzler von Krakau) 83. 84. 87. 109. — J. Herr von Mecklenburg 179. 392. 417. 32. — J. von Memel Bürger von Wismar 801. 75. 1099. — J. Lehmsmann von Natangen 955. — J. von Neber (Eber) kulm. Vasall 1034. 1104. 91. — J. von Nemus kulm. Vasall 1204. 5. — J. Notar des Hochmeisters Anno 749. — J. Abt von Oliva 879. — J. Mönch von Oliva 960. — J. XV. Papst 2. — J. Pado Bürger v. Thorn 670. — J. von Pak 126. 45. 252. — J. Abt v. Pelplin (Neu-Doberan) 946. 68. — J. Abt v. St. Adalbert in Płock 74. — J. Archidiacon von Płock 568. — J. Decan von Płock 1042. — J. Magister Domherr von Płock 74. 624. — J. Probst v. Płock 568. — J. Domherr von Pomesanien 940. 1011. 30. 34. — J. Domherr von Pomesanien 940. — J. Bischof von Prag 761. — J. Predigerbr. 160. — J. Predigerbr. 163. — J. Predigerbr. 759. — J. Priester 792. — J. Pfarrer von Rasya 968. — J. Bischof von Reval 877. — J. (I.) Erzbischof von Riga 806. 12. 15. 20. 42. 53. 913. 78/9. 85. 1084. 1118. 44. — J. (II.) Erzbischof von Riga, Livland, Estland u. Preussen 1144. — J. Probst von Riga Bischof von Ermland 858. 77. — J. Ritterbruder Christi 81. 179. — J. Romanus (Römer) Domherr von Ermland 1007. 35. 59. — J. der Rothe (Ruffus) Bürger von Elbing 371. 883. 966. — J. Rubitz Bürger von Thorn 1151. — J. Ruffus Bürger von Marienburg 1101. — J. Saxo DOBr. in Königsberg 585. 97. Comthur von Königsberg 688. 779. 801/2. 4. DOBr. 1030. 52. Kulmer Landcomthur 1076. 88. 89. 1100. 4. 90. 38. 57. — J. Schenk 16. — J. Scrapo Hauscomthur v. Königsberg 1215. 17. 38. — J. v. Staffurt (Skafvorde) DOBr. von Königsberg 804.

45. 1052. — J. Struse Bürger von Elbing 987. — J. Bäcker der Neustadt Thorn 1239. — J. Bürger von Thorn 1143. 51. — J. Hauscomthur v. Thorn 1107. — J. Predigerbr. v. Thorn 1042. — J. Truchsess Swantopolks 423. — J. Turbatsch Thorner Bürger 572. — J. Bischof v. Tusculum 973-76. 78. 80. 81. 97. 98. 1000. 12. — J. Unterkämmerer Conrads von Masovien 71. — J. Bischof von Utrecht 977. — J. von Valkinhagen (Falkenhayn, Wilkenhagen) 932. 1041. 50. 1115. — J. von Waldesere DOBr. in Christburg 1018. Comthur von Kulm 1198. — J. von Wangerin Kulmer Vasall 850. — J. von Warendorp Bürger von Elbing 967. — J. von Wegelewe DOBr. 693. 97. 98. 987. Landmeister von Preussen 713. 47. Gesandter des Hochmeisters 835. — J. von Wippern pomes. Bischofsvogt 1060. — J. Wisse Bürger von Königsberg 970. — J. von Würzburg DOBr. 938. 41. 57. 60—62. 69. — J. v. Wygger DOBr. in Thorn 938. — J. DOBr. von Zantir 800.
Johanniterorden 371.
Jordan Magister, Domherr von Ermland Pfarrer von Retz 853. 920. 21. 1035. 59. — J. erml. Vasall 1184. 97. — J. von Honburg 145. — J. General der Predigerbr. 118. — J. Sohn Lutberts von Rostock 765.
Joseph Bürger von Marienburg 1101.
Ipillensdorf v. v. Albert.
Iring Bischof v. Würzburg 457. 552. 708.
Irland Waaren 1116.
Isizlaus 16.
Italien 231. Bischöfe v. 1053.
Ittunthe Pomesanier 1030.
Judute Same 1219.
Jülich Graf von 661. 67/8.
Jüterboc v. v. Daniel.
Juncter Preusse 1020.
Junde Same 1219.
Junigede Burg in Litthauen 1072/3. 93/4. 1103/4. 1109/10. 1200/1.
Juvenis Wladislavia v. Leslau.
I(vo) Bischof von Krakau 45. 54. 57. 70.

Kabal*) (Cabal, Cabel, Kabul) Gr. u. Kl., Weichselmündung 449. 800. 79. 95. 949.
Cabicaym v. Kapkeim.
Cabilo Erme 1059.
Kabul v. Kabal.
Kadinen Gebiet bei Elbing 508.
Kaernthen 742.
Kakarnis v. Kerse.
Kalaten Gebiet in Kurland 593.
Kalgen Dorf bei Königsberg 667/8.
Kalisch 106. Herzog v. v. Wladislaw Odonicz.
Kalkstein v. v. Albert, Johann, Kristan.
Kallen (Cholinun) Dorf im Samlande 2/3.
Kaltenhof Dorf in Pomesanien 1256.
Calva Pfarrer v. v. Bruno.
Calve v. v. Arnold, Werner.
Kalwe Schulz v. v. Siegfried.
Kalys Frau v. 1089.
Cambray Bischof v. 346. 415. 451.
Kamenien (Kymenow) Gebiet in Sudauen 848/9. 905/6. Hauptmann v. v. Jedete.
Cameniswinka v. Kamswikusberg.
Kamenz 305. 6. — K. v. v. Bernhard.
Kamerau (Chomor St. Adalberti, Komor) Dorf in Pomesanien 316. 43.
Camin Bischof von 34. 241. 42. 70. 93. v. H(ermann), Sigwin, W(ilhelm), Bisthum 20. 37. 270. 76. 341. 408. Custos v. v. Wislaus. Diöcese 1169.
Campen 1116. 17.
Campenkne v. Camzieni.
Campnis Fluss in Pogesanien 1027.
Kamswikusberg (Cameniswinka) 816/7.
Camzieni (Campenkne, Cantzikini) 279. 307. 579. 879.
Canoto Preusse 1027.
Kanten Dorf in Pomesanien 1121.
Canthyr Preusse 918.
Kantigerde (Kantigirde) Sudauer 905/6. 57.
Cantune Preusse 923.
Cantym Preusse 953.
Kanut der Grosse König v. Dänemark 3/4. — K. IV. König von Dänemark 4/5.
Cantzikini v. Camzieni.
Caphia v. Agaphia.
Kapkeim (Cabicaym) Dorf in Ermland 316. 923.
Caporn 1002.
Capostete 519/20.
Capua v. v. Johann DOBr.
Karb . . . Dorf 649.
Carchotin v. Krakotin.
Carczemidicz Dorf in Pomesanien 194.
Karl Herzog von Schweden 628/9. — K. König von Sicilien 1158.
Carredoc v. v. Petrus.
Carschowe (Karsowe) 605/6. 1031.
Karsten 99.
Karszewo Dorf bei Kalisch 106.
Carwomcholmike 919.
Kasimir Sohn Conrads von Masovien Herzog von Cujavien und Lancicz 70. 74. 83. 87. 108. 9. 15/6. 51. 65. 93. 96/7. 201. 12. 13. 17/8. 31/2. 41. 42. 43/4. 71. 86. 98. 307. 88. 96. 400. 12. 13.

*) Dabei auch C vor a, o, u, l, r.

30. 31. 87. 97. 98. 535. 36. 45. 55. 56. 65. 622. 80. 97. 98. 715. 53. 818.
Kasimir (Kazemir) Herzog v. Cujavien 1088.
Kasimir (II.) Herzog v. Polen 9. 10. 10/1.
Kassuben die 310.
Kassubien 237. 310. 973. 78. 80. 97. 1012. Herren v. v. Johann, Nicolaus.
Kat (Kath) Furth in Ermland 371. 481.
Catamus Berg 918.
Catania 58.
Katharina St. 658.
Kattenau (Kathow) 806/7.
Katzens Dorf in Ermland 371.
Kauernick 1077.
Cawald Preusse 923.
Kaymen (Cayme) Dorf in Samland 579. 1219. — K. Dorf bei Pr. Holland 1055.
Kefleke v. Ditmar.
Keimkallen (Keimal) Dorf bei Heiligenbeil 689.
Kelcho Kastellan von Gnesen 1196.
Kelczo Kastellan von Santok 1128.
Kelz Dorf im Kulmerlande 45.
Kempten 952.
Kentrop 1149.
Kerberge v. v. Kirstan DOBr.
Kerkus v. Krickhausen.
Kerse (Kakarnis) Ibute's Sohn Same 652. 78. 1165. 1219.
Kerso Preusse 918.
Kerstenne Preusse 619.
Kevernburg v. v. Günther.
Kewthe v. Kiauten.
Keysonis Feld in Ermland 1059.
Keytin Preusse 651.
Kiauten (Kewthe, Kyawte) Feld in Samland 489. 585.
Kielp Dorf im Kulmerlande 45 N.
Kilpe Wiese 1052.
Kirchheiligen 835. 929—31.
Kirpain v. Körpen.
Kirsin, Cirsini Ermen 1007. 59. v. Ardange, Conrad, Cumdris, Dubius, Robe, Sango, Sangro.
Kirsne Preusse 1049.
Kirstan von Kerberge DOBr. 1148.
Kirstan v. Kristan.
Kirsuovia 905/6.
Kitlicz v. Heinrich Erzbischof v. Gnesen.
Kivel v. v. Dietrich.
Kixte v. Rixte.
Clambog See 1180.
Clapatithen Dorf in Pomesanien 1030.
Clara St. 532. — C. Tumba 72. Abt v. v. P. Prior v. v. Peter.
Clare v. Conrad Bürger von Thorn, Johann Domherr von Samland.
Claus DOBr. 854/5.
Klausitten 1007.
Clechevo 888.
Clecz Pomesanier 1029. 30.
Kleczkowo Dorf im Kulmerlande 45 N.
Kleinau (Cleynow) Dorf bei Braunsberg 917. 32. 71.
Klekine Beiname Diwane's 793/4.
Clemens Gostco's Bruder 424. — C. Cantor von Kruschwitz 1104. — C. IV. Papst 732—45. 51. 55. 66. 69—74. — C. Kastellan von Płock 45. 54.
Clement v. v. Heinrich, Themo.
Kleppen (Clepyn) Dorf b. Pr. Holland 1189.
Cleynow Gr. v. Kleinau.
Clochotenmoter v. Klokitten.
Kloesterchen Dorf in Pomesanien 1100.
Cloher Bischof v. v. Gudo.
Klokitten (Clochotenmoter) Dorf in Samland 579.
Clopetiten Dorf in Ermland 1186.
Clopien (Klopien) Dorf in Ermland 1058.
Cluny 245/46.
Clyber v. Heinrich DOBr.
Knaypan Erme 1183.
Knoke v. Johann Bürger von Königsberg.
Knopen (Troben, Tropen) Dorf in Ermland 1087. 1183.
Cobiehnen (Cupien) Dorf bei Pr. Holland 866.
Cocusca v. Peter.
Kodrune Erme 174/5.
Coelestin V. Papst 1126.
Coeliporta 552. 796.
Köln 23. 26. 27. 636. 861. 1015. — Diöcese 732. — Erzbischof 34. 318. v. Conrad, Siegfried. — Pfennig 126. 45. 95. 252. 651. 54. 55. 57. 66. 746. 832. 78. 82. 919. 20. 22. 51. 55. 87. 90. 1007. 8. 20. 23. 30. 35. 37. 38. 50. 58. 59. 62. 78. 87. 90. 1133. 63. 74. 78. 82—86. 97. 1234. 44. — Severinenkirche 1015.
Köln v. v. Conrad DOBr. Hermann Bischof von Samland.
Königsberg 519/20. 42. 43. 77. 79. 85. 88. 89. 97. 619. 40/1. 48—52. 54. 55. 57. 66. 67/8. 68/9. 78. 92. 94. 96. 712/3. 30/1. 52/3. 58. 96/7. 801/2. 2/3. 4. 44—46. 49. 69. 71. 909. 86. 69. 70. 1052. 1118. 51/2. 60. 61. 65. 70. 1215. 22. 38. Bürger der Altstadt: Albert, Albert der Münzer, Arnold Crispus, Conrad der Münzer, Cornelius der Junge, Friedrich v. Staden, Heinrich v. Mulen, Henniko der Preusse, Henniko der Weisse, Hildebrand v. Warendorph, Hinrich von Tremon, Johann Knoke, Johann Wisse, Lupold, Marquard, Nycolaus von Pocarben, Sifrid von Christburg, Walther, Werner von Bremen. Bürger d. Neustadt: Gotfried Car-

pentarius, Heinrich v. Wirben, Hermann Storvalke, Jacob Textor. Comthur v. 524. 33/4. 823. 1160. v. Albert von Meissen, Berthold Brühaven, Burchard von Hornhausen, Dietrich Ruffus, Johann Saxo, Manegold, Meinhard von Querfurt. Convent: 524. 652. 970. DOBr.: Albert von Hyppelnsdorf, Albert v. Meissen, Arnold Wolf, Berthold, Berthold von Manheim, Berthold de Sman, Conrad von Muskow, Conrad Sack, Conrad Stange, Dietrich der Vogt, Eynold, Gerhard Rost, Godschalc, Günther v. Arnstein, Heinrich v. Brandenburg, Heinrich von Dubyn, Heinrich von Wernersdorf, Herbord, Hupert, Johann Saxo, Johann v. Staffurt, Ludico, Manegold, Meiniko, Menher, Rolico, Rudolf der Junge, Sindold, Volcwand, Walther Schenk, Wolveram Magister Pistorum. Hauscomthur: Conrad Stange, Johann Scrape, Ulrich. Kneiphof 969. Krämerbrücke 969. Neustadt 1238. Pfarrer v. Gyrhard, Jacob. Pfarrkirche 1164. Pfennig 651. 66. 78. 91. 1234. Schultheiss: der Altstadt Gerko von Dobrin, Neustadt Engelbrecht.
Königsberg v. v. Nicolaus DOBr.
Königsfeld bei Delft 389.
Königsfeld 854.
Königshof Kloster 1265.
Körpen (Kirpain) 921.
Cösfeld v. v. Bernhard.
Kogonessantle 921.
Kohalyno 896.
Coitite Preusse 1046.
Kokenhusen 428. 1084. 85.
Colayne Burg in Litth. 1055/6. 57/8. 72/3.
Collatz Abt v. v. Abraham, Stephan.
Colberg 1069 v. Bertram Bürger v. Elbing.
Koldicz v. v. Dietrich DOBr.
Colman Burg im Kulmer Lande 45.
Kolner v. Dietrich Bürger von Thorn, Henze und Lamprecht Bürger v. Elbing.
Kolnica Dorf bei Kalisch 106.
Kolno Dorf im Kulmer Lande 45.
Koko DOBr. 489. 542.
Colocen Erzbischof v. 742.
Colonia de v. Johann Minorit v. Lenau.
Colosey, Alt-, Dorf in Pomesanien 1090.
Komer v. Kamerau.
Komorowo Dorf bei Kalisch 106.
Conrad Albus Domherr v. Samland 936. — C. v. Aldendorph Kulmer Lehnsmann 608. — C. Comthur v. Althaus 786. — C. v. Babenberg Comthur v. Frankfurt 1118. Trappier zu Venedig 1157. Landmeister v. Preussen 1218. — C. DOPr. in Balga 960. — C. Balistarius DOBr. 962. — C. v. Broiden Kulmer Lehnsmann 599. — C. Clare Bürger v. Thorn 1107. — C. v. Conradswaldau 983. — C. v. Coswic DOBr. in Elbing 757. 850. 954. 62. v. Christburg 939. — C. DOBr. 109. — C. DOPr. 508. 79. 748. — C. Dyabulus Same 1219. — C. v. Elbing Domherr v. Kulm 1042. — C. DOPr. in Elbing 747. 56. — C. Bruder des Heiligengeisthospitals in Elbing 1202. — C. erml. Vas. 1022. — C. v. Feuchtwangen Landmeister v. Preussen und Livland 854/5. 55. 58. 62. Hochmeister des DO. 1089. 95. 1118. 51/2. 54. 57. 60. 61. 64. 66. 67. — C. Besitzer in Grzywno 1105. — C. eh. Bischof von Halberstadt 39. — C. v. Hördorf DOBr. 1075. — C. v. Hunbobeten (Honthoupt) erml. Vas. 1041. 1115. — C. Kellermeist. 921. — C. Kirsin 919. — C. v. Köln DOBr. v. Thorn 858. — C. Erzbischof von Köln 606. 36. — C. von Kossen (Cozzicz) DOBr. in Christburg 802. 62. — C. Kreuzprediger 786. 87. 848. — C. Bürger v. Kulm 565. — C. Minorit Capellan Heinrichs v. Kurland 439. 44. — C. v. Landsberg DOBr. 70/1. 78/9. — C. v. Lewitz Kulmer Vas. 892. — C. v. Lychtenhain DOBr. in Elbing 1189. 1216. Comthur v. Elbing 1236. 37. 39. 54. — C. v. Minden Comthur v. Marburg 1118. — C. Rathmann v. Marienwerder 1011. — C. Herzog v. Masovien (Cujavien, Polen, Krakau, Lancicz, Sandomir) 11. 45. 48/49. 51. 53. 54. 56. 57. 62/3. 63. 69. 70. 70/1. 72. 72/3. 73—75. 77. 78. 79/80. 80—84. 86. 87. 91. 92. 95. 100. 9. 11. 15/6. 17. 29. 35. 40. 43. 51. 69. 71. 75. 77. 81. 85. 91. 93. 96. 201. 70/1. 396. 429. 87. 553. 722. 23. — C. DOPr. in Memel 593. — C. Bischof v. Minden 41/2. — C. der Mönch DOBr. 72. — C. v. Mozig DOBr. in Christbg. 736. — C. d. Münzer Bürger v. Königsbg. 969. 70. — C. v. Muskow (Moskow) DOBr. in Königsbg. 648—50. 52. 55. 57. 849. — C. v. Nürnberg (Norenberch) DOBr. 378. 97. 488. — C. v. Papau 755. — C. Comthur des Bischofs von Pomesanien 568. — C. Domherr von Pomesanien 940. — C. Lehnsmann v. Pomesanien 1006. — C. v. Reden Schultheiss v. Mewe 1188. — C. Pfarrer v. Reden 850. — C. (IV.) römischer König 166. 231. 352. 406. 7. 40. 978. — C. Rost DOBr. 1128. — C. Sagittarius erml. Lehnsmann 882. — C. Sagittarius Same 1219. — C. Sack

DOBr. 909. 55. 69. 1052. 76. 1100. 10. 11. 18. Compan des Landmeisters 1121. Comthur v. Christburg 1157. Kulmer Landcomthur 1160. 64. 66. 75. 89. 98. 1202/3. Comthur von Thorn 1239. — C. (Conix) Capellan des Bischofs Heinrich von Samland 651. 52. 66. 700. — C. Schenk DOBr. von Balga 950. von Elbing 955. — C. von Schönenberg v. Hermann. — C. Schreiber 967. — C. Schwabe (Svevus) DOBr. 863. 65 Hauscomthur von Elbing 987. 1020. 55. 1189. 1216. 36. 37. — C. Stange DOBr. 850. 909. 55. Hauscomthur in Königsberg 1002. Kulmer Landcomthur 1042. 48 N. Comthur v. Ragnit 1093/4. Comthur von Thorn 1107. 38. 68. — C. Schulz von Starkenberg 944. — C. Sturo Ritterbr. Christi 179. — C. von Thengen 448. — C. von Thierberg der Aeltere 746/7. 80. Comthur von Zantir 757. Kulmer Landcomthur 780. 86. 87. Vicelandmeister v. Preussen 786. 87. Landmeister 798. 806/7. 10. 13. 16/7. 19. 22/3. 24—26. 30. 31. 34/36. 37. — C. von Thierberg der Jüngere DO-Marschall 798. 802. 5. 10. 13. 19. 24. 25. 27. 28. 30. 37. 1016. Vicelandmeister 839. 40/1. 43—46. 47/48. 49. 50. 51/2. 54/5. 55. 96. 97. 905/6. 6. 9. 10/1. 15/6. 18. 23/4. 26. 27. 36. 38. 39. 41—44. 46. 50. 53—58. 60—63. 68. 69. 82. 83. 86. 87. 1001. 2. 21. 1100. — C. Bruder von Thimau 81. — C. Bürger von Thorn 378. 573. — C. DOBr. von Thorn 824. — C. Landgraf von Thüringen u. Hessen Hochmeister des DO. in Preussen 381. — C. Mönch von Velegrad 94. 95. — C. v. Waschenburg DOBr. in Christburg 939. 57. 62. — C. Wendepfaffe erml. Vasall 920. 21. 51. 1035. 36—38.
Conradin 978.
Conradswaldau v. v. Conrad.
Constantia Herzogin v. Cujavien 565. 818.
Constantinopel 742.
Constanz Bischof v. 443. v. Rudolf.
Conswalde Schulz v. v. Gerhard.
Kopenhagen 1127.
Coprivno v. Engelsburg.
Cornelius 405. — C. der Junge Bürger von Königsberg 969.
Kortie Same 1219.
Corvey Abt v. v. Wibald.
Kosel 883.
Cosielco Dorf im Kulmerlande 45.
Kossubudi 55.
Kossuth Schultheiss v. v. Christian.
Cosvelt v. Cussfeld.
Coswic v. v. Conrad DOBr.
Cototorius Stange 1030. 34.
Kottir Dorf in Pomesanien 1030.
Cowal v. v. Albrecht Bürger von Thorn.
Cowalle v. v. Johann erml. Vasall.
Kowalewo Dorf im Kulmerlande 45.
Kowur v. v. Heinrich DOBr.
Coyk Erme 920.
Koytite v. Noytite.
Kozielko Weichselkämpe 45 N.
Kozzen v. v. Conrad DOBr.
Crafto DOBr. 1204.
Krakotin Wald in Ermland 481
Krakau 72. Bischof v. 112. 537. 39. v. Ivo, Prandota, Procopius. Capitel v. 509. Diöcese v. 466. Herzog v. 412. 13. 698. v. Boleslaw, Conrad, Grimislawa, Heinrich, Lesko, Lestko. Kanzler v. v. Johann Magister. Kastellan v. v. Bogussa, Ostasius, Pacoslaus. Magister v. v. Andreas.
Krakau v. v. Adam Vicelegat, Peter.
Cramsela v. Peter Untertruchsess.
Cranz 516.
Krasnopol (Krasima) Gebiet in Sudauen 864/5.
Crebissen Dorf in Pomesanien 1109.
Kreckhausen (Kerkus) Dorf bei Wermditt 885.
Cremona v. v. Philipp de Flechis.
Kremsier 763/4.
Cretenen (Cretyn) Gebiet in Kurland 409. 593. 714/5.
Kreuzburg 316. 434/5. 640/1. 88. 712/3. 52/3. Comthur v. v. Rudewich.
Crikussyn v. v. Ludwig.
Crimal Bote 1120.
Crispus v. Arnold.
Cristan DOPr. Capellan 892. 960. — C. Besitzer in Grzywno 1105.
Kristan von Kalkstein 922. 51.
Cristan (Cirstan, Kristan) von Lichtenowe erml. Vasall 990. 1008. 23. 35. 58. 62. 78. 90. 1163. 74. 78. 82. 85. 97.
Crist(an) Comthur von Mühlhausen 835.
Kristan Mulehusen Bischof von Samland 823a 32/3. 33—36. 38. 40. 51. 61. 67. 70. 74/5. 81. 84. 86. 87. 89. 900. 2. 5. 11. 28—31. 36. 59. 78/9. 79. 88. 89. 95. 99. 1000. 9. 17. 39. 47. 53. 56/7. 60. 61. 63. 72/3. 94. 1103/4. 8. 9/10. 1118. 22—25. 29. 30. 34—37. 42. 45. 45/6. 48. 60. 61. 66. 73. 1222. 23. 42. 60—62. — K. pomes. Vasall 1109.
Cristan Volkmars Sohn Besitzer in Grzywno 1105.
Cristian erml. Capitelsvogt 1243.
Cristina von Cist. 947.
Crivosand 10.

Krivosud Jäger 193.
Krivosud Graf 71.
Krobewo Dorf bei Kalisch 106.
Crobno Dorf im Kulmerlande 45.
Kromschwitz Kloster 1125.
Kronenberg v. v. Hartmud Comthur von Thorn.
Cronsno (Crusno) Dorf bei Kulmsee 832.
Kropf v. Arnold DOBr.
Kropelto Preusse 762.
Croscino Dorf im Kulmerlande 45.
Crucco poln. Ritter 55.
Krücken Dorf in Natangen 335/6. 39.
Krumstewayn Wiese 1027.
Kruschwitz (Cruswic) 87. 396. 402. Archidiacon v. v. Albert, Johann, S. Cantor v. v. Clemens, Magister Lifhard. Decan v. v. Albert, Alberus, Rodeger. Domherren v. v. Arnold Probst v. St. Michael zu Chrocow, Gerward, Jacob, Johann, Michael, Rotker, Stanislaus, Stephan. Kastellan v. 396. v. Bogussa, Martin, Theodor (Thadro). Probst v. v. Johann. Scholasticus v. v. Dietrich.
Kruschwitz (Crucific) v. v. Johann.
Cruse v. Arnold.
Crusno v. Cronsno.
Cruswic v. Kruschwitz.
Ksenyten 396.
Cucken Furth in Ermland 371.
Kudrawe Preusse 1092.
Küllstedt v. v. Dietrich.
Küssow 432.
Cujavien 70/1. 71. 140. 56. 65. 212. 18. 16/7. 97/8. 378. 96. 487. 793. Bischof, Bisthum v. v. Leslau. Herzog v. v. Conrad, Kasimir, Lestko, Przemislaw, Salome, Semovit, Wladislaw, Zemach. Palatin v. v. Arnold, Matthias. Unterkämmerer v. v. Johannes. Unterrichter v. v. Nicolaus. Vicekanzler v. v. Rudger.
Cujavien v. v. Albrecht.
Kulm (Colmen, Hlem, Alt-Kulm) 4. 9. 45. 80. 108/9. 15/6. 17. 26. 50. 51. 74/5. 93/4. 97/8. 201. 16/7. 48. 52. 54. 79. 99. 307. 19. 78. 82. 86. 424. 34/5. 81. 91. 94. 535. 755. 63/4. 67. 68. 822. 92. 961. 72. 1024. 76. 1119. 98. 1252. Bischof v. v. Friedrich v. Husen, Heidenreich, Heinrich Pincerna, Werner. Bisthum v. 1042. 81. 1102. 59. 62. 66. 67. 75. 79. 99. Bürger v. v. Conrad, Eberhard, Eckehard, Eustachius, Friedrich von Steinhaus, Hildebrand, Johann v. Halle, Ludeko, Ludwig Schilder, Otto v. Heimsode, Radolf, Razo, Reiniko, Tilman v. Palsode, Wasmud. Cantor v. v. Heinrich. Capitel v. 376. 491. 622. 720. 21. 28. 50. 806. 14. 23. 915. 42. 48. 1014. 38. 40. 45. 54. 77. 1102. 1250. Cisterciense rinnen v. 755. 822. 947. Comthur v. (Althaus) v. Arnold Kropf, Dietrich Ruffus, Eberhard, Eberhard, Hermann v. Burnstede, Johann, Johann v. Bydowe, Johann v. Waldesere, Sinold, Vulpert. v. Neukulm v. Gibbehard. Custos v. v. Johann. Diöcese v. 200. 464. 506. 704. 5. 28. Domherren v. v. Conrad v. Elbing, Friedrich, Heinrich von Monsterberg, Heinrich procurator, Johann, Nicolaus. Dominicanerkirche v. 608/9. Gebiet v. 706. Kastellan v. v. Stephan. Maass 195. Maasse 627. 954. 1027. 58. 59. 64. 78. 87. 90. 1110. 38. 63. 74. 78. 82—84. 86. 89. 97. 1216. 44. Pfarrer v. v. Gerhard, Gerhard DOBr., H., Heinrich, Johann, Peter. Pfennig v. 126. 252. 691. 804. 58. 920. 22. 41. 51. 55. 90. 1007. 8. 18. 35. 37. 38. 58. 59. 62. 78. 1100. 10. 33. 78. 82. 85. 86. 88. 97. Pfleger v. v. Berlewin. Prior der Predigerbr. v. 526. 27. 45. v. Hermann. V. Probst v. 576. 915. v. H., Heinrich, Nicolaus, Walther. Recht 127. 248. 599. 691. 779—81. 831. 32. 78. 82. 92. 918—22. 41. 46. 54. 55. 62. 69. 71. 1006. 8. 13. 27. 30. 36. 37. 41. 48. 59. 75. 76. 87. 1110. 11. 50. 68. 88. 89. 93. 1204. 5. 10. 36. 37. Schultheiss v. v. Berthold, Johann, Reinico, Wasmud.
Kulm in Pomesanien 1121.
Kulmerland 19. 20/1. 45. 48. 62/3. 63. 71. 72. 81—83. 86. 87. 91. 95. 109. 26. 29. 40. 56. 60. 77. 89. 92. 93/4. 96/7. 97/8. 98—200. 1/2. 8. 15. 16. 20—25. 48. 53. 96. 376. 81. 431. 86/7. 91. 515. 27. 68. 646. 92. 712/3. 58/9. 60. 93/4. 801/2. 40/1. 41/2. 50. 964. 69. 1063. 1120. 1251/2. 66. Landcomthur v. v. Berthold (Bartholomäus) von Nordhausen. Conrad Sack, Conrad Stange, Heinrich von Marswit (Merwiz), Hermann von Schönenberg, Johann Saxo.
Kulmsee 45. 253. 375/6. 76. 464. 91. 93. 568. 712/3. 20—22. 50. 801/2. 10. 14. 18. 947. 76/7. 1033. 40. 45. 77. 79. 1104. 5. 13. 31. 80. Bürger v. v. Berthold von Halle, Echard, Otto von Halle, Otto Sleghel. Dreifaltigkeitskirche v. 565. 750. 818. 55. Schultheiss v. v. Bertram.
Cumdris Kirsin Erme 1007.
Cunczelin vom Berge 1150.
Cunemund DOPr. 785 N.
Kunigunde Bosel 966.
Kunigundis Thorner Bürgerin 572.

Kunkite (Lunkite) Same 1219.
Cunna v. v. Johann DOPr.
Kuno Compan des Landmeisters 1064. — K. DOBr. 1204. — K. (Chono) von Hatzigenstein Vogt v. Natangen 810. 25. 30. 37. 54/5. Comthur v. Natangen 838. 44. Comthur v. Elbing 927. 53. 54. 55. 57. 69. Comthur v. Brandenburg 1160. 64. 75. 90. 1200/1.
Cuno Comthur v. Thorn 906.
Cunrat Tywel Bürger v. Elbing 966.
Kunrad v. Wida Hauscomthur v. Christburg 1195.
Cunrat v. Zantyr Bürger v. Elbing 966.
Kunzendorf 296. 1033. v. v. Heinrich.
Cupien v. Cobiehnen.
Curau (Curwen) Dorf in Ermland 1174. 86.
Curche preuss. Gott 316.
Curhsadel Feld in Ermland 481.
Kurland 59. 128. 215. 27. 29. 360. 62. 97. 401. 2. 56. 75. 85. 86. 521. 25. 28. 31. 66. 608. 14. 21. 23. 28/9. 30. 56. 85. 709—11. 32—36. 39. 42. 1071. 1257. Bischof v. 226. 28. 45 1201. v. Burchard, Edmund v. Werd, Heinrich v. Luziburg. Bischofsvogt v. v. Hermann. Bisthum v. 363. 67. 68. 506. Capitel v. 397. 1051. 56. 71. 1201. 35. Comthur v. v. Bernhard von Haren. Nehrung, Kurische 521/2. 78. 894/5. 905/6. Ordensvogt v. v. Bernard, Hermann, Sygeboto, Volpert. Probst v. v. Hetzelin.
Curnoron Erme 1183.
Curnotori Erme 1087.
Curthi Preusse 885. 1090.
Kurthye (Kurthyn) Erme 1007. 50.
Curwen v. Curau.
Kusieyns v. Kuxen.
Cussfeld (Cosvelt) Dorf bei Pr. Holland 747. 1189. v. v. Nicolaus Bürger von Elbing.
Cusson 698.
Kuterin Wald bei Pr. Holland 1027.
Kuxen (Kusieyns) Dorf bei Christburg 781.
Kwiatkowo Dorf bei Kalisch 106.
Kyburg Graf v. v. Werner.
Kyckholz Dorf bei Graudenz 1076.
Kymel 1151/2.
Kymenow v. Kamenien.
Kysin Dorf bei Kulm 46. 48.

Labalaucs Feld 950
Labehnen (Labegow) Dorf in Natangen 316.
Labiau (Labegowemoter) in Samland 579. 655. 816/7. 38.
Labota v. Laptau.
Labun heil. Wald in Samland 969.
Lad (Linda) Kloster in Polen 1239. Abt v. 209 v. Johann. Kirche v. 496/7. Mönch v. v. Johann de Aquis.
Ladislaw Hrz. v. Lancicz 797.
Lagamast 1008.
Lambalia v. v. Johann.
Lambert Bürger v. Thorn 378. 573. — L. Capellan Mestwins 907. — L. Cellerar v. Oliva 895.
Lambertus 2.
Lampert Bürger v. Elbing 690.
Lamprecht Colner Bürger v. Elbing 966, 87. — L. v. Munster Bürger v. Elbing 966.
Lancicz (Lisitz, Lucicz) 396. 698. 972. Archidiacon v. v. Johann. Custos v. 44. Decan v. 43 v. Balduin, Peter. Herzog v. v. Conrad, Eufrosina, Kasimir, Ladislaw, Wladislaw. Palatin v. v. Ztibor. Schenk v. v. Stresco.
Landesen v. Lenzen.
Landeshute 1033/4.
Landsberg v. v. Conrad DOBr.
Langenberg v. v. Albert DOBr.
Langensalza 832.
Lansania v. Lenzen.
Lansin v. Lessen.
Lantwer Graben 917.
Laon Archidiacon v. v. Jacob.
Laptau (Labota, Lowbuthe) 489. 519. 79. 85. 666. 1219.
Lascota Ritter 55.
Lassussino 115.
Lateran 5—7. 12. 13. 18. 19. 21. 22. 43. 44. 46—48. 59—62. 64—68. 113. 28. 61. 62. 76. 77. 83. 212—14. 434—38. 40—43. 48. 50—52. 54. 55. 522. 23. 31. 32. 35—41. 637—40. 43.
Lauchsen v. Lawsken.
Laude v. v. Anton Notar.
Lauditen Dorf in Samland 849.
Laukischken (Lovke) Dorf in Samland 579.
Laurentius Ritter 565.
Laurenz Ritter Schatzmeister 55.
Lausania v. Lenzen.
Lausitz 338.
Laut (Lawete) Dorf bei Königsberg 692. 969. 1215.
Lautenburg 18 N. 45 N.
Lauterberg Probst v. v. Dietrich.
Lautosede 953.
Lauxeinen 689.
Lawete v. Laut.
Lawsken (Lauchsen) Dorf b. Kgsbrg. 969.
Laygayne v. Legehnen.
Lebold v. Livold.
Lebus Bischof v. 213. 93. 487. 98. 545. v. Lorenz, Nanker. Bisthum v. 341.
Lechs (Leysse) Dorf bei Pr. Holland 839.
Legenitz v. v. Arnold.
Lehden (Leydene) Dorf in Samland 579.

Lehgehnen (Laygayne) Dorf in Saml. 1217.
Leibitsch (Lubesch) 1088. 1138.
Leipe 841/2. 1192.
Leipzig (Lipz) 547. Thomaskloster 965.
Lekno (Lakene) Kloster 515. Abt v. 12. 209. v. Gotfried, Heinrich. Mönche v. v. Boguphal, Hermann. Prior v. v. Johann.
Lemetenberg Pfarrer v. v. Radolf.
Lemitten (Lymite) Dorf in Ermland 1090.
Lemkini v. Johann Domherr v. Ermland.
Lemmekin Thorner Bürger 670.
Lemptenburg v. Lenzenberg.
Lenda Burg in Polen 596.
Leninò Dorf bei Mewe 888.
Lensk, Gross L., 18 N. 45 N.
Lenzen (Lansania, Landesen) 18. 252. 307. 760. 1216.
Lenzenberg (Lemptenburg) im Ermland 248. 633/4.
Leo v. Heinrich Domherr v. Pomesanien.
Leslau (Alt-Leslau, Jung-Leslau, Neu-Leslau) 81. 201. 395. 96. 429. 30. 80. 87. 88. 555—57. 697. 98. 700. 53. 77. 93. 97. 832. 56. 68. 906. 1088. 1179. Archidiacon v. v. Alexius, Dobegneus, Stephan. Bischof (v. Cujavien) 408. 23. 76. 87. 98. 527. 45. 643. 824. 1138. v. v. Alberus, Michael, Wislaus, Wolimir. Bisthum v. 140. 96. 400. 604. 718. Cantor v. v. Johann, Sandivog. Capitel v. 718. Custos v. v. Heinrich, Sandislaus. Decan v. 777. 1140. v. Albert, Lyphard. Domherren v. 74. 75. v. Andreas, Johannes, Lorenz, Nicolaus, Sulco. Kastellan v. v. Adalbert, Albert, Bogusa, Rozzalius. Minoriten, Custos v. v. Nicolaus. Gardian v. 555. 57. 698. v. Martin, Johann de Colonia Minorit. Probst v. v. Dobegneus, Peter, Vitus. Scholasticus v. 527. 1140. v. Johann, Wenceslaus.
Leslavia Pfarrer v. v. Volquin.
Lesno Dorf bei Kalisch 106.
Lessen (Lansin) 4. 1204. See 1110. 1204.
Lestko Herzog v. Cujavien Sohn Kasimirs 565. 1088. — L. Herzog v. Krakau 924. — L. (Lestice) Herzog v. Polen 43. 45. 51. 53. 54. 56. 57. 70.
Letaud 557.
Lethenen (Leythyn, Lethen) Dorf in Samland 579. 962.
Lettland 215.
Lettowia 421.
Letyen v. Leyten.
Letznicz Dorf bei Pr. Holland 839.
Leubus Kloster 143. Abt v. 141.
Leutold Ritter v. Wald 1181.
Levin 642.
Leviz 45.
Levold v. Livold.
Lewenbach v v. Rudolf DOBr.
Lewitten (Leywitten) 1002.
Lewitygen Feld 813.
Lewitz v. v. Conrad.
Leycositege 650.
Leyden 846.
Leydene v. Lehden.
Leype 1076.
Leysse v. Lechs.
Leyten (Letyen) Preusse 1098.
Leythyn v. Lethenen.
Leywitten v. Lewitten.
Liborius Lehnsmann v. Ermland 955.
Lichtenau (Lichtenowe) Dorf in Pommern 449. 879.
Lichtenowe v. v. Alexander, Cristan.
Lichtenstein v. v. Heinrich.
Liebe (Liva, Lyva) Fluss 343. 627 N. 1011.
Liebenzelle v. v. Ernst, Friedrich, Ludwig DOBr.
Liebmühl 796/7.
Liebstadt 713. 1035. 1175.
Liebwalde 316. 43.
Liedelau v. v. Dietrich DOBr.
Liefhardsmühle bei Elbing 801/2.
Liegnitz Kastellan v. v. Petrico.
Lifhard (Liphard) Cantor von Kruschwitz 568. 73. Archidiacon von Kruschwitz 777. 97. Decan v. Leslau 832 88. 908. 25. — L. Pape Bürger v. Elbing 967.
Ligaschonen preuss. Priester 316.
Limburg Minoriten 398.
Linda v. Lad.
Lindenau Dorf im Kulmerlande 1111.
Lindenmeddie Wald in Ermland 481.
Linguar, Lingues v. Linken.
Linkau (Lynthowe) Dorf in Samland 579.
Linken (Linguar, Lingues) Dorf in Pomesanien 316. 43. 954.
Linkjöping Bischof v. 684.
Linko Pogesanier 793/4.
Links v. Johann.
Lipen 1048.
Liphard v. Lifhard.
Lipniken (Leipe) 841/2.
Lipold Probst v. Heiligengeist in Wien 879.
Lippitz (Loypicz, Lyopicz) Dorf in Pomesanien 316. 43.
Lipz v. Leipzig.
Lipza (Lipca, Lypa) Fluss in Samland (der Pregel) 198. 248.
Lisske Weichselinsel 126.
Litthauen 231. 374. 559. 625. 760. 70. 71. 854/5. 905/6. 10/11. 23/4. 65/6. 1015/6. 55/6. 93/4. 1115/6.
Litthauer, die, 185. 98. 221. 23. 24. 439. 510. 36—39. 41. 48. 61. 63. 622/3. 28. 98. 714/5. 17. 24. 69. 71. 99. 864/5.

73/4. 94/5. 1041/2. 57/8. 58/9. 65. 66/7. 94/5. 1111/2. 33/4. 40/1. 46/7. 68/9. 1202/3. 23/4. 41/2. 51/2. Bischof v. 375. 418. v. Christian, Johann. König v. v. Butegeyde, Mindowe, Trojden.
Liva v. Liebe.
Livland 64. 76. 80. 113. 28. 41. 43. 202. 4. 7. 10. 15. 29. 35. 36. 51. 72. 89. 302. 33. 34. 36. 47. 61. 64. 85. 402. 27. 48. 56. 72. 75. 77. 84—86. 502. 5. 16. 18. 22. 22. 25. 28. 29. 31. 51. 59—61. 63. 71. 74. 84. 86. 91. 96. 605/6. 8. 11—13. 15. 21. 23. 30. 31. 33. 38. 40. 43. 53. 56. 61. 62. 67. 72. 79. 84. 85. 706. 9. 10. 11. 29. 32—36. 39. 40. 42—45. 48. 65. 803. 16. 48. 57. 973. 77. 78. 80. 97. 98. 1012. 56. 65. 1126. 58. 1214. 57. DOBr. v. 269. 628/9. Erzbischof v. v. Albert, Johann I, Johann II. Kirche v. 251. 55. 415. Landmeister v. 397. 1031. v. Andreas, Anno v. Sangerhausen, Bruno, Burchard v. Hornhausen, Conrad von Feuchtwangen, Dietrich von Grüningen, Eberhard von Seyne, Georg, Gotfried, Halt, Helmerich v. Würzburg, Hermann Balke, Manegold. Ritter Christi v. 76. 152-54. Volk v. 58-60. 790/1. 1201/2. — L. v. v. Hermann päpstl. Hostiar.
Livold (Lebold, Levold) Archidiacon von Natangen Domherr v. Ermland 883. 85. 921. 71. 1041.
Liwencz (Lewencz) See in Pomesanien 627 N.
Lochstädt 248. 404/5. 790/1. Pfleger v. v. Friedrich Bauwarus.
Löbau (Lubovia, Lubowe) 19. 45. 175. 92. 93. 98. 271. 376. 96. 487. 98. 504. 55. 56. 65. 68. 622. 712/3. 20. 60. 1040. 42.
Löwenberg 52.
Löwentinsee (Nogothin) 864/5.
Logote (Logete) Same 1165. 1219.
Lombardei, Ketzereien 62.
Lome 892.
Lonyz 45. 723.
Lonze v. v. Johann.
Lorenz Bischof von Breslau 34/5. 39. 45. 50—54. 79. — L. Bruder des Heiligengeistspitals in Elbing 1202. — L. Bischof v. Lebus 39. 45. 50—54. — L. Domherr v. Leslau 182. — L. Teufel 1226. — L. Jäger Wladislaw's Odonicz 106.
Lovenburg v. v. Heinrich Bürger v. Lübeck.
Lovke v. Laukischken.
Lowbuthe v. Laptau.
Loynstein v. v. Ortolf Heinrich.
Loypicz v. Lippitz.
Loza (Kulmsee) 45. 253.
Lu v. v. Heinrich, Olricus, Reinard, Ritterbrüder Christi.
Luban 1162.
Lubanie 680.
Lubeco erml. Vasall 1058.
Lubesch v. Leibitsch.
Lubeschowe v. Lübschau.
Lubkowitz 338.
Lubowe v. v. Friedrich Ritterbr. Christi.
Lubowe, Lubovia v. Löbau.
Lucas poln. Ritter 185. — L. Domherr v. Jaurien u. Weissenburg 879.
Lucina v. v. Johann Cardinalpresbyter.
Lucow 217/8. 466. 539.
Ludfried Bürger v. Elbing 252. 371.
Ludeco Rathmann v. Marienwerder 1011.
Ludeger Prior der Predigerbr. in Thorn 1042.
Ludeke v. Braunschweig Bürger v. Hohenburg 827. 28.
Ludeko Bürger v. Kulm 378.
Ludico Bürger v. Frauenburg 990. — L. v. Halle Bürger v. Kulm 386. — L. DOBr. in Königsberg 619. — L. (Ludeke) DOBr. in Marienburg 831. 933. — L. Sohn Johanns von Memel 1099. — L. Domherr von Pomesanien 1100.
Luder (Luther) Kanzler Mestwins v. Pommern 895. 907. Pfarrer v. Danzig 949.
Ludewicus Pomesanier 1030.
Ludolf ehem. Bischof v. Halberstadt 832/3. 1094. — L. Bürger v. Elbing 634. — L. Abt v. Neu-Doberan (Pelplin) 827. 28. — L. Pfarrer in Thorn 827. 960. — L. DOBr. in Zantir 800.
Ludolph Notar 624.
Ludwig Domprobst v. Augsburg 940. — L. v. Baldenstein (Baldersheim) DOBr. 693. Landmeister v. Preussen 720. 22. 23. 27. 46. 52. 55—58. 58/9. 60/1. 68. 80—83. 892. 916. 18. — L. von Crikussyn pomes. Vas. 1030. 1100. — L. v. Danzig Bürger v. Elbing 690. — L. v. Demyta 1243. — L. v. Didenhoven DOBr. 397. — L. Bürger v. Elbing 779. — L. Graf v. Froburg 63. — L. von Liebenzelle DOBr. 864/5. 94/5. 905/6. 6. 1058/9. 1133/4. 51/2. — L. Kämmerer v. Meldingen 111. — L. Osse DOBr. 1111/12. — L. Pfleger in Quedin 126. Landmeister v. Preussen 343. 44. 78. — L. Schilder Bürger v. Kulm 1198. — L. v. Schippfen Comthur v. Brandenburg 1052. v. Elbing 1160. 75. 89. 98. 1211. 16. Landmeister v. Preussen 1221. 22. 28—30. 32. — L. Comthur von Thorn 850. 58. 941.
Lübeck 90. 99. 180. 195. 248. 65. 69. 325. 28. 34. 79. 80. 87. 92. 411. 20. 47. 51. 52. 82. 520. 77. 634. 44. 812. 16. 64. 75. 945. 1032. 1116. 17. 27. 44. 46. 52. 71. 72. 1214. 25. 27. 45. 52. 53.

Bischof v. 64. 289. 383. v. Albert, Burchard, Johann v. Dist. Bisthum v. 415. 46. 51. Bürger v. v. Arnold v. Calve, Burchard, Eilemann v. Lüneburg, Hartwich, Heinrich v. Beckenheim, Heinrich v. Lovenburg, Heinrich v. Neuenburg, Hermann v. Buchen, Johann v. Balga, Johann Fleming, Nicolaus Vrowedhe, Siegfried, Siveco v. Lüneburg, Werner v. Quedlinburg. Cantorei v. 292. 327. Capitel v. 292. 420. 52. 1153. Decan v. v. Johann v. Bocholte. Domherren v. v. Gerard, Heinrich v. Hatdorpe, Johann. Domkirche v. 292. 327. 455. Johanniskloster v. 40. 265—67. 73. 325. 54. 79. 432. 36. 38. 67. Kirche v. 276. 78. 92. 379. 93. 94. Kreuzfahrer v. 333. Marienkirche v. 269. Minoriten v. 1153. Custos v. Gylbert Predigerbrüder v. 1153. Lector v. Nicolaus. Mönch v. Wedekind. Unterprior v. Hermann. Rathmann v. v. Johann Fleming. Recht v. 180. 252. 520. 917. Scholasticus v. v. Mag. Helembert.
Lübschau (Lubeschowe) Kastellan v. v. Domazlaus.
Lüneburg (Luneborch) 174. 901. Bürger v. 173. Herzog v. v. O(tto). Michaeliskloster v. 901. — L. v. v. Eilemann, Siveco, Bürger v. Lübeck.
Lüttich Archidiacon v. v. Jacob. Diöcese v. 351. 547.
Lugar Feld in Pomesanien 1121.
Lugard v. Espenfeld 731.
Lugdunum v. Lyon.
Lugendorf v. v. Johann.
Lunau (Lunawe) Feld in Erml. 378. 1184.
Lund 27. Erzbischof v. 34. 309. v. Uffo.
Luneborg v. v. Otto.
Lunkite v. Kunkite.
Lunkos Feld in Pogesanien 1027.
Lupert Bürger v. Elbing 778.
Lupin 862.
Lupold DOPr. 785 N. — L. Bürger von Königsberg 969. 70.
Luppo Bürger v. Elbing 252.
Lupus Palatin 797. — L. v. Berthold Priester.
Luscus v. Heinrich, Jacob.
Lutbert Bürger v. Rostock 765.
Lutfried Bürger v. Thorn 378.
Luthald Vasall im Kulmerlande 568.
Luther Sohn d. Herzogs v. Braunsch. 1188.
Luthymero Preusse 802.
Lutko Schultheiss v. Marienburg 1101.
Lutmodus v. Heinrich.
Luziburg v. v. Heinrich Minorit.
Lyck Fluss 384/5. 466.
Lyckowie 698.
Lygischowe v. Elgisszewo.
Lymite v. Lemitten.
Lynda v. Lad.
Lynthowe v. Linkau.
Lyon (Lugdunum) 218—30. 32. 34—47. 49. 50 N. 51. 55—62. 68. 70. 73—78. 80—87. 89—91. 93. 97. 300—2. 9. 18. 20. 24. 26. 27. 29—35. 45. 47. 48. 51—68. 380. 799. 807—9.
Lyopicz v. Lippitz.
Lypa v. Lipza.
Lypena 942.
Lyssow v. Heynco.
Lyva, Lywa v. Liebe.
Lyvo v. Heinrich Bürger von Elbing.
Lywa Fluss 1246.

Mähren 31. 92. 93. 202. 408. 77/8. 510. 12. 14. 22. 32. 36. 38. 59. 63. 656. 73. 82. 96. 702. 7. 19. 70. 997. 1257. Bischof v. v. Heinrich. Markgraf v. v. Ottokar Przemyslaw. Heinrich v. M.
Magdeburg 27. 1153. Burggraf v. v. Burchard. Diöcese v. 92. 93. 103. 204. 623. 732. 1053. Erzbischöfe v. 34. 63. 68. 337. v. Albert. Prior der Predigerbr. v. 203. Recht v. 126. 1064.
Magdeburg v. v. Johann, Johann DOBr., Johann Domherr von Ermland.
Magnopolis v. Meklenburg.
Mailand (Mediolanum) 373—75.
Mainz 23. 26. 27. 1017. 39. Decan v. v. Gebehard Diöcese v. 658. 732. 1061. Erzbischof v. 34. 68. 234. 289. 1231. v. Gerhard, Heinrich, Werner. Kirche v. 111. 517. 31. 770. 840. Kloster St. Agnes v. 883. 1039. Predigerbr. v. 1017.
Makie Preusse 918.
Makike Preusse 885.
Maldensee 944.
Malyninow 57 N.
Mandangni Bach 919.
Mandelchoben, Mandelkowen v. Mendritz.
Mandern v. v. Conrad Comthur v. Marburg.
Mandio Preusse 863.
Manegold DOBr. von Königsberg 804. Comthur v. Königsbg. 827. 38. 44—46. 55. Landmeister von Preussen 862. 63. 64/5. 65. 66. 69. 71. und von Livland 79. 92. 94/5.
Manheim v. v. Berthold DOBr.
Mansfeld v. v. Gebehard DOBr.
Mantua Bischof v. 63.
Mar. Pomesanier 1109.
Marburg 517. 803. 54/5. 902. 5. DOHaus 232. DOKirche 1089. Comthur v. v. Conrad von Mandern. Prior v. v. Richard, Ulrich.
Marburg v. v. Volpert DOBr.

Marco (Marcht, Marke) Rathmann von Elbing 690. 827. 28.
Marcus Palatin von Krakau 45. 54. 56. 70.
Margarethe Ganshorn 1084. — M. Tochter der Elysabeth von Hag 1181.
Marienburg 316. 782. 96/7. 831. 94/5. 933. 1139. 57. 75. 1221. Bürger v. v. Berthold, Heinrich Pistor, Henzo de Fundo, Hermann de Stoysen, Johann Rufus, Joseph. Comthur v. v. Heinrich von Wilnowe. DOBr. v. v. Arnold Kropf, Arnold von Kulmsee, Gerard vom Rhein, Heinrich von Breytenhayn, Hermann von Stufen, Ludico, Werner v. Bernhusen, Wilhelm v. Bernhusen. Pfarrer v. v. Gerhard. Schultheiss v. v. Lutko, Menneko.
Marienburghausen 991.
Marienstadt Abt v. 209.
Marienthal 338.
Marienwerder 115/6. 45. 72. 343. 44. 78. 478. 627. 712/3. 18. 46/7. 58/9. 841/2. 946. 60. 68. 1005. 6. 11. 13. 29. 30. 34. 72. 1101. 9. 14. 21. Bischof, Bisthum, Capitel v. Pomesanien. Bürger v. v. Conrad, Herold, Ludeco. Pfarrer v. v. Alexander. Pfarrkirche v. 968. Richter v. v. Dietrich.
Marim Feld in Ermland 878. 882.
Mark, die, 383/4. 997.
Mark Graf v. d. v. Engelbert.
Marksussra 994. 95.
Markward von Solms 111.
Marolus Capellan Swantopolks 311. 12.
Marquard Scholasticus von Augsburg 940. — M. DOPr. 1138. 68. 1239. — M. Bürger von Königsberg 969. — M. von Revelingen DOBr. 1058/9.
Marswit v. v. Heinrich DOMarschall.
Martha Gemahlin Mindowe's von Litthauen 421/2.
Martin Caplan 917. — M. Pfarrer von Christburg 968. 1195. — M. Vater des Christin von Chrosna 51. — M. Truchsess Conrads von Masowien 74. — M. Golin 1015/6. — M. Kastellan von Kruschwitz 165. 201. — M. Minoritengardian von Leslau 1088. — M. IV. Papst 889—91. 937. — M. Prior der Predigerbr. von Płock 568. — M. Predigermönch 140. — M. v. Ruthenberg erml. Vasall 1178. — M. Schatzmeister 624.
Marus Preusse 757.
Masovien 20/1. 75. 76. 175. 568. 1120. Bischof, Capitel, Kirche v. Płock. Herzog v. 698. v. Boleslaus, Conrad, Semovit. Kanzler v. v. Gothard, Thomas. Palatin v. v. Arnold, Bogussa, Menera, Zyra. Schenk v. v. Abraham, Andreas. Unterkämmerer v. v. Petrus.
Massanken (Mossancz) Dorf bei Reden 941.
Matheus Pole 1205.
Mathilde Gattin Sambors von Pommern 299. — M. Gräfin von Sayn 636. — M. Concubine Wilhelms v. Strin 416.
Mattan 780.
Mattheus Kastellan von Ratcenz 74.
Matthias Palatin von Cujavien 793. 97. — M. erml. Vasall 932. 1041. 50. — M. Graf Richter 1196. — M. Besitzer in Reichenau 1236.
Matto Pomesanier 627. 28/9.
Maudelo Schalauer 519/20.
Maudytyn v. Moditten.
Mauricius Graf Jäger 71. — M. Bürger von Leslau 82. — M. Kastellan von Wladislaw 45.
Mechtildis Priorin des Marienklosters auf dem Sonnenkamp 99.
Medenau 665. 89. 700. 1170. 1219. 30.
Medeniken 1212.
Medenow Wasser 1217.
Medilanze v. Mösland.
Mediolanks 1027.
Medis Erme 1059.
Medwanaseren 1027.
Megothen 1217.
Mehlsack 371. 878. 82. 919. 21. 1007. 22. 59. 1244.
Mehringen 792.
Mehtuo Same 1073.
Meinard Notar Mestwins 759.
Meinhard (Meynhard, Meynher, Mennecho) von Querfurt Comthur von Christburg 862. Comthur von Königsberg 871. Comthur von Brandenburg 916. 18. 27. 55. 69. 1002. Landmeister v. Preussen 1002 N. 3. 16. 20. 21. 24. 25. 27. 28. 30. 31. 33/4. 34. 42. 46. 49. 52. 55. 55/6. 57. 64. 65. 67. 68. 75. 76. 88. 91—93. 93/4. 94/5. 96—98. 1100. 2. 3/4. 7. 9/10. 10. 11. 15/6. 19—21. 33/4. 38. 50. 51/2. 60. 64—66. 68. 75. 88—91. 95. 98. 1204—7. 12. 13.
Meinher Bischof von Naumburg 832/3. 1094.
Meiniko DOBr. in Königsberg 804.
Meiningen 1089. v. v. Hermann.
Meinrich Pfarrer von Thorn 491.
Meissen Bischof v. 177. 270. v. Witego. Burggraf v. v. Bernhard v. Hartenstein. Diöcese v. 330. 1009. Domkirche v. 996. Domprobst v. 177. Domvicar v. 789. Markgraf v. v. Dietrich, Heinrich.
Meissen v. v. Albert DOBr. in Königsbg.
Meklenburg (Magnopolis) 179. 417. 82. Herr v. v. Johann.

Meldingen Kämmerer v. v. Ludwig.
Melzak v. v. Pundico.
Memel (Memil, Memole) Fluss 198. 397. 403/4. 27. 39. 44. 910/11. 1152/3.
Memelburg (Mimelburch, Memilburg, Memel) 402. 3/4. 9. 27. 39. 44. 516. 20. 21. 21/2. 72/3. 93. 94. 98. 622/3. 44. 714/5. 1051. 56. 71. 82. 1201. 35. Comthur v. v. Bernhard von Haren, Gotfried. Convent v. 604/5. Johanniskirche v. 594. 1051. 82. 1235. Marienkirche v. 1082. Nicolaikirche v. 593. Vogt v. v. Stephan, Thitmar.
Memel v. v. Johann.
Menant Preusse 757.
Mendritz (Mandelchoben, Mandelkowen) Dorf in Pomesanien 946. 1121. 1204.
Menera Palatin von Masovien 624.
Mengotus Comthur von Balga 378.
Menher DOBr. in Königsberg 585.
Menneko Schulz von Marienburg 933.
Menrich Bürger von Leslau 82.
Merenewicz v. Mirahnen.
Mergentheim 294. 790.
Merseburg 85. 403/4. 823. 32/3. 899. 1094. Bischof v. v. Friedrich, Heinrich (I.), Heinrich (II.)
Merune Pomesanier 1030.
Merunisken Gebiet in Sudauen 851/2.
Mestwin Swantopolks Vater 310.
Mestwin (Mistwi, Mistuy, Mistwin, Mystiwoy) Swantopolks Sohn Herzog von Pommern 197/8. 201/2. 79. 98. 307. 8. 423. 24. 758/9. 67. 68. 93. 94. 829. 79. 89. 88—90. 93. 95—98. 906—8. 25. 26. 35. 49. 1074. 83. 1112. 28. 96.
Methgethen (Mintegeithen) Dorf in Samland 845.
Mettkeim (Metkaym) 888.
Mewe (Mewaict) 635. 827. 28. 79. 90. 91. 94/5. 95. 96. 98. 926. 1083. 1188. Comthur v. v. Dietrich von Spira. Schultheiss v. v. Conrad v. Reden.
Mewischfeld 1188.
Meynote v. Nemote.
Mezanum Paulskloster 429. 60. Abt v. v. Opizo.
Mezza Wittwe von Quercus 1105.
Michael St., Probst v. v. Wenceslaus. — M. Domherr von Kruschwitz 573. — M. Bischof von Leslau (Cujavien) 39. 45. 54. 55. 70. 71. 74. 77. 78. 83. 84. 87. 107. 40. 48. 65. 71. 81. 82. 93. 201. 41. 98. 304. 6/7. 7. 10. 12. 13. 777. — M. Pfarrer von Thuz 1088.
Michaelis 1139.
Michalo 175.
Michalow 396.
Micul Archidiacon von Płock 74.
Midicz v. Honigfeld.
Mielenz (Miloradesdorp) Dorf i. Werder 879.
Mierzynek Dorf im Kulmerlande 45 N.
Mildige Fliess 1175.
Milen v. v. Heinrich Hauscomthur v. Balga.
Milesa 160.
Milicz 879. 80.
Milo Magister 487.
Miloradesdorp v. Mielenz.
Milozlaus 16.
Minden Bischof v. 162. v. Conrad.
Mindowe (Mindota) König von Litthauen 373. 74. 421. 21/22. 22. 25. 26. 56. 69. 73. 605. 25. 769.
Mintegeithen v. Methgethen.
Mirabilis v. Walrad.
Mirahnen (Merenewicz) Dorf in Pomesanien 194.
Mirche v. Mirzhe.
Mirogniwo Kulmer Ansiedler 1150.
Mirzhe (Mirche) Dorf im Kulmerlande 45. 48.
Mischken (Mynticekolowach) Dorf im Samland 579.
Misica 2.
Missino Preusse 1151/2.
Missote Same 1219.
Mistrewo 550.
Mistuy, Mistwi, Mistwin v. Mestwin.
Mlyn Dorf im Kulmerlande 746.
Mnien (Mene) Fluss 111.
Mockgowe 111.
Modena Bischof v. v. Wilhelm.
Modithen 1002.
Moditten (Maudytyn) Dorf in Samland 573.
Mösland (Medilanze) Dorf bei Mewe 879.
Mogila 116.
Mogylno Kloster 4. Abt 575.
Mohrungen 1035.
Molery bei Thorn 573.
Monsterberg v. v. Heinrich Domherr von Kulm.
Monte v. Heinrich, Hermann. Heynmann.
Montefiasco (Mons Flasco) 681. 889. 90.
Montferrat Markgraf v. 63. v. G.
Morke (Morcha) Bach bei Brandenburg 1052.
Morcsin 855. 942. 48.
Morimund Abt v. 17. 209.
Morin Comthur v. v. Arnold.
Moritz St. Probst v. v. Otto.
Morsinno v. Murczinno.
Mortwin See 622.
Mosbach 377.
Mosci Hafen 888.
Moscino Dorf in Pommern 888.
Moskow v. Muskow.
Mossancz v. Massanken.
Mozzig v. v. Conrad DOBr.

Mucheln Ritter v. v. Arnold.
Muchera 1138.
Muckenberg Herr v. 1193. v. Burchard.
Mucker Bach 1188.
Mühlhausen (in Ermland) 1174.
Mühlhausen (in Thüringen) 757. 835. 927. 89. 1063. 1118. 22. 23. 30. 34. 35. 37. 42. 45. 48. 1222. 31. 42. Annencapelle 1122. 42. 45. 1223. 42. Blasienkirche 1135. 45/6. 1231. Brückenkloster 1137. Comthur v. v. Berthold, Crist., Hermann. DO Haus 1122. 23. 42 1222. 42. Minoritenkloster 1134. Pfarrer 1173. v. v. Dietrich. Predigerbr. 1222. Prior v. v. Berthold.
Münster DOHaus 272.
Mul v. v. Heinzo.
Mulehusen v. Kristan.
Mulen v. v. Heinrich Bürger v. Königsbg.
Mulusin v. v. Gotfried.
Munster v. v. Lamprecht.
Muntemil Same 1219.
Munthemil Pomesanier 1030.
Muntingen Sudauer 957.
Muntir Barther 1049.
Murczinno (Morsinno) 894.
Murin 793.
Muscatti Preussen 1115.
Muskow (Moskow) v. v. Conrad.
Muskte Same 1219.
Mustatus v. Heinrich.
Muteledonko Thal 1175.
Mutina Gebiet in Kurland 439. 593.
Mylosno Dorf im Kulmerlande 45.
Mynticekolowach v. Mischken.
Myrozlaus Landrichter 1088.
Myrowicz 145.
Mystiwoy v. Mestwin.
Mystwin Kastellan v. Sandomir 45. 56.

N. eh. Abt von Dargun 303.
Nacolnis Erme 1007.
Nacox 678. v. Nekarkis.
Nadar Same 1219.
Nadrauen 486/7.
Nadrauer 519/20. 806/7. 837/8.
Naghus v. Segislaus N. v. Reden.
Naglandithen Feld in Ermland 1037.
Nakel 196/7.
Nakoke Same 1165. 1219.
Nakuntie (Nakunne) Same 1219.
Nalaben Dorf in Ermland 1059.
Nalube Same 1165. 1219.
Nameise Litthauer 873/4.
Namslau 115. 322. Capellan v. v. Egidius.
Nanker Bischof von Lebus 304.
Napellin Same 869 1219.
Napergann Erme 878.
Naquitten Preusse 824.
Nargotin Same 869.
Naroschnick Dorf 53.
Naroszne Dorf im Kulmerlande 45.
Narusse (Narosse) Bach in Ermland 371. 481. 990. 1022. 1182. 97.
Nasantipis Erme 1183.
Nasanus Kastellan von Brod 793.
Naschom Preusse 839.
Nasgitrin Brücke 1008.
Naskintite Wehr 1052.
Naskumo 698.
Nassencepis Erme 922.
Nastome Pomesanier 1006.
Nasyne Same 1165. 1219.
Natangen 164. 93/4. 248. 335/6. 71. 434/5. 81. 533/4. 633/4. 752/3. 58. 60. 96/7. 810/1. 51/2. 955. 1002. 52. 1139/40. Archidiacon v. v. Levold. Bischof v. 349. Comthur v. v. Friedrich von Holdenstete, Werner v. Grunowe. Vogt v. v. Heinrich Zugschwert, Helwich von Goltbach, Kuno, Walrad Mirabilis.
Naudiota Same 1151/2.
Naumburg Bischof v. 268. 468—70. v. Engelhard, Meinher.
Nauschutte Preusse im Kulmerlande 1111.
Nautinge Erme 1232.
Nautingen Same 1234.
Navier Pomesanier 1030.
Nawalde Same 1219.
Nawekis Erme 1007.
Neapel 476. 90. 97—506.
Nedalyno Dorf im Kulmerlande 45.
Negelstedt 835. Comthur v. v. Heinrich v. Hoycheim, Volmar.
Nekarkis Ybute's Sohn 652.
Nemera Schenk 106.
Nemote (Meynote) Same 1219.
Nemoy 698.
Nemus v. v. Johann.
Nenaugewicz Dorf im Kulmerlande 45.
Neplecken (Neplok) Dorf im Samlande 1217.
Nerdingis Pomesanier 194.
Nergeyn 585.
Nergienort 579.
Neria (Nehrung) 578.
Nermedin Same 869.
Nermok Same 1219.
Nesov Hof 577.
Nesow v. Nessau.
Nessau (Nissowe) 84. 126. 622. 793. Comthur v. v. Dietrich, Heinrich.
Nestland 578.
Netanc Tribun 405.
Netze Fluss 115/6.
Neudortmund 521.
Neuenburg 758/9. 879. 1069. Heinrich v. N. Bürger v. Lübeck.

Neuermühlen 1200/1.
Neuhaus 905/6.
Neuleslau v. Leslau.
Neumark 381.
Neuwerk Probst v. v. Poppo.
Nevir Burg im Kulmerlande 45. Never v. v. Friedrich, Johann.
Neweyken Dorf in Ermland 1232.
Nicholaus 71.
Nicolaus Unterrichter Kastellan von Cujavien 793. — N. v. Cusfelt Bürger v. Elbing 690. — N. v. Dales Domherr v. S. Paulin in Trier 998. — N. Palatin v. Dirschau 1074.
Nycolaus Predigerbr. in Elbing. 372.
Nicolaus Lehnsmann in Ermland 955. 1197. — N. Lehnsmann in Ermland 955. — N. der Hutmacher 1168. — N. erml. Kämmerer 923. 1007. — N. Schatzmeister Kasimirs v. Cujavien 201. — N. Herr v. Kassubien 299. 313. — N. v. Königsberg DOBr. in Thorn 824. — N. Kanzler v. Krakau 45. 54. 83. 87. — N. Domherr v. Kulm ehem. Capellan des Bischofs 1042. 1102. — N. Probst v. Kulm 936. 41. 46. 48. 60. — N. Besitzer im Kulmerlande 599. — N. Besitzer im Kulmerlande 780. — N. Besitzer im Kulmerlande 1147. — N. Domherr v. Leslau 777. — N. Custos der Minoriten in Leslau 182. — N. Lector der Predigerbr. in Lübeck 269. — N. Prior v. Oliva 895. — N. III. Papst 853. — N. Domherr v. Płock 1042. — N. Scholasticus v. Płock 1042. — N. Kastellan v. Plonsk 624. — N. v. Pocarben Bürger v. Königsberg 1215. — N poln. Ritter 71. — N. v. Quercus Besitzer in Grzywno 1105. — N. v. Reggio Rector der Kirche v. Win 879. — N. Bischof v. Röskilde 163. — N. Gardian der Minoriten in Thorn 1177. — N. Prior der Predigerbr. in Thorn 1177. — N. Bürger v. Thorn 1151. — N. Schultheiss v. Klein-Tzenden 1191. — N. Untertruchsess 793. — N. Vrowedhe Bürger v. Lübeck 1032. — N. v. Vutenouwe erml. Vasall 955. — N. v. Wildenberg erml. Vasall 921. 51. 90. 1008. 58. 59. 62. 1178. 82. 83. 85. 97. — N. Pfarrer v. Wissegrod 164.
Nicul 71.
Niederbayern 102.
Niedzela 45 N.
Nienburg 1060.
Nissewken 84.
Nissove 84.
Nissovesa 84.
Nissowe v. Nessau.
Nodobe Preusse 1208.
Nodrans (Rodrans) Same 1219.
Nogat Fluss 145. 343. 449. 808. 31. 1121.
Nogothin v. Löwentinsee.
Nogympten Burg in Samland 804.
Norddeutschland 860.
Nordhausen 1124. v. v. Berthold.
Nordsee 1116.
Norenberch v. v. Conrad DOBr.
Norichus DOPr. 831.
Norwegen 202. 4. 35. 522. 732. 35. König v. v. Erich.
Notine 1121.
Novum castrum 1012.
Nowe Circwe 883.
Nowgorod 1146. 52. 63. König v. v. Alexander.
Noworid Kastellan v. Dobrin 565.
Noytite (Koytite) Same 1219.
Nudicz st. Midicz 194.
Numo Barther 923/4.
Nur Fluss 151. Ort 270/1.
Nyborg 1127.
Nyde Fluss 622.
Nydung v. Heynco.
Nymmer v. Trene poln. Ritter im Kulmerlande 850.
Nyrfried 797.

O. Comthur v. Thorn 727.
Oberlingen v. v. Heinrich.
Oberlun Feld in Ermland 1184.
Oberösterreich 1181.
Oberyz Kastellan v. v. Zbilut.
Obra Abt v. 209.
Occola Dorf bei Nessau 84.
Ochtolite v. Auglitten.
Ockrengel See bei Reden 941.
Ocunyno See 1106.
Odage Preusse 825.
Odelhild v. Snabelburg 443.
Odo 16.
Odonicz v. Wladislaw.
Oesel Bischof v. 154. 368. v. Heinrich. Bisthum v. 428. 506.
Oesterreich 201/2. 14/15. 15. 477/8. 510. 12. 14. 36. 38. 48. 742. Herzog v. v. Friedrich, Ottokar, Przemyslaw. Volk v. 229/30. 231/2. 763/4.
Okonin Dorf im Kulmerlande 986.
Oland 215.
Olau 747.
Oldisleiben 884.
Olebuch 674.
Oletzko 384/5.
Olis v. Peter Magister.
Oliva Kloster 42. 58/9. 127/8. 68. 97/8. 231/2. 345. 49. 84/5. 576. 635. 856. 68. 79. 95. 96. 926. 35. 1005. Abt v.

Hermann, Johann, Rudger. Cellerar v. v. Lambert. Kämmerer v. v. Heinrich. Mönche v. 828. v. Heinrich, Johann, Otto, Wilhelm. Prior v. v. Nicolaus.
Olmütz 671. 762. 821. Bischof v. 366. 639. 821. v. Bruno, Heinrich, Theodit. Diöcese v. 178. 215. 714. 1250. Kirche v. 671. 770. Marschall v. 821.
Olrich v. Snabelburg 443.
Olricus v. Lu Ritterbr. Christi 179.
Olschiza Weichselarm 879.
Olsizza Fluss 893.
Olsen v. v. Dietrich.
Omytene 579.
Opachatz 165.
Opatow 71.
Opemele 460.
Opezi 1081.
Opizo Abt des St. Paulsklosters v. Mezanum 238—43. 43/4. 63. 64. 413. 29. 30. 33. 66. 535. 45.
Oppeln 999. 1000. Herzog v. v. 999. Probst v. v. Simon.
Opulla v. v. Arnold.
Orkusch Dorf in Pomesanien 172.
Orlow 71. 77. 107. 40. 253. 793. Comthur v. v. Albert.
Orsechevo Dorf im Kulmerlande 45. 1042. 1102. 3.
Ortenburg Graf v. v. Heinrich.
Ortolf Balistarius v. Balga 918. — O. Heinrich v. Loynstein 1020. — O. DOVogt v. Samland 1165. 90. 1215. 17. 38. — O. v. Waldeck 369.
Ortolph Comthur v. Wien 780.
Orvieto (Urbs vetus) 683—85. 701. 9—12. 15. 17. 24. 28. 29. 95. 903. 4. 1258.
Ossa Fluss 4. 45. 83. 86. 87. 198. 343. 71. 712/3. 58/9. 841/2. 945. 1076. 1110. 21.
Osso v. Ludwig DOBr.
Osseg 338. 42. Abt v. v. Zlavko.
Ospliensis episcopus 1131.
Ostasius Kastellan v. Wislicz 45. v. Krakau 56. 57.
Osterna v. v. Poppo DOBr.
Ostgothen König v. v. Theodorich.
Ostpommern 197/8. v. a. Pommern.
Ostromezh Ort im Kulmerlande 45.
Ostrowit Burg im Kulmerlande 45. 852. 1104. 6.
Ostrowo Dorf bei Kalisch 106.
Ostsee 1144.
Otakir König v. Böhmen 150.
Ote Senatorin (v. Polen) 2.
Otekaym Burg in Litthauen 965/6.
Otholichien 806/7.
Otlau (Otla) Dorf in Pomesanien 946. 1072. v. v. Gerhard.
Otlutsin Dorf 181.
Otto Herzog von Baiern 137/8. — O. v. Barbey DOBr. in Elbing 865. — O(tto) Markgraf von Brandenburg 315. 80. 83/4. 477/8. 597/8. 752/3. 53/4. — O(tto) Herzog von Braunschweig u. Lüneburg 38. 46. 161. 74. 74/5. 358. — O. DOBr. 384. — O. DOBr. 1048. — O. von Espenfeld 731. — O. Capellan von Godesna 759. — O. v. Gorlicz DOBr. v. Zantir 800. — O. Besitzer in Grzywno 1105. — O. v. Halle Bürger v. Kulmsee 493. — O. von Heimsode Bürger von Kulm 946. 1198. — O. v. Horstmar 272. — O. v. Luneborg 505. — O. Probst von St. Moritz 44/5. — O. Mönch von Oliva 960. — O. v. Ponth 126. — O. von Russen erml. Vasall 951. 1008. 20. 58. 62. 78. 1133. 68. 74. 78. 82. 85. 97. 1244. — O. von Sleghel Bürger von Kulmsee 493. — O. v. Surbeke 126. — O. Comthur von Thorn 488. 95. 96. — O. Comthur von Wonnenburg 850.
Ottobono v. Piacenza päpstlicher Auditor 1141.
Ottokar König von Böhmen 485. 86. 86/7. 519/20. 631. 47. 57/8. 88. 724. 60. 63/4. 64. 66. 67. 69—75.
Ottula v. Otlau.
Oukaym 1251/2.
Oxhöft (Oxivia) 345. 868.
Ozchotino 84.
Ozgowe Kastellan v. v. Hebora.

P. Abt von Clara Tumba 72.
Pacoslaus der Aeltere 85. 87. Kastellan von Krakau 45. 54. von Sandomir 56. 57. 70.
Pacoslaus der Jüngere 87. Hofrichter Lestko's von Polen 54.
Padangen Preusse 825.
Pado v. Johann Thorner Bürger.
Paganle von Wergenow Same 516.
Pagawle Same 1219.
Pak v. v. Johann.
Pakoke Preusse 852.
Palangen Gebiet in Kurland 593.
Palapita v. Bolbitten.
Palermo Erzbischof v. 63.
Palsode v. v. Tilmann Bürger v. Kulm.
Palstok Same 655. 1219. 48.
Palten 919.
Panckendorf Dorf in Pomesanien 1100.
Pangroz Dorf 127.
Pani (Panien) Feld bei Pr. Holland 757. 863.
Panote Same 1219.
Panshof 689.

Pantinus Unterkämmerer Swantopolks 164. Schenk 424.
Pantyn Same 579.
Pantzlaus 624.
Pantzlow 1110.
Papau (Papowo) Burg im Kulmerlande 45. 855. 946. 1003. 75. 1104. Comthur v. v. Alexander.
Papau v. v. Conrad, Dietrich.
Pape v. Lifhard.
Papowo(—e) v. Papau.
Paradies Abt v. 209.
Parchanie (Parchan) 568—70.
Parchen (Parka) Burchard v. v. DOBr.
Parchenno Dorf im Kulmerlande 45.
Pardagal Bach 918.
Pardegal Wehrburg bei Balga 174/5.
Paris 1116. 17. 1240. 41.
Parka v. Parchen.
Parsk Dorf im Kulmerlande 45 N.
Partecz See im Kulmerlande 45 N.
Parther 8.
Parupe (Paruse) Same 1165. 1219.
Pasecno Dorf im Kulmerlande 45.
Paslach, Passaluc v. Pazlok.
Passarge (Serie) Fluss 371. 72. 481. 646. 757. 885. 917. 20. 21. 51. 1008. 27. 35. 36. 50. 58. 90. 1209.
Passau Bischof v. 369, Diöcese v. 204. 680/1.
Pastelin, Pastolin v. Pestlien.
Pastovien Gebiet in Litthauen 1093/4. 1115/6.
Paul Pfarrer von Chlevisch 1106. — P. Bischof v. Posen 39. 54. — P. Preusse 19. — P. Preusse 780. — P. Kastellan von Schwetz 879. 88. 95. 907. 8. Palatin von Schwetz 1112. 28. — P. Ritter Swantopolks 423. 24.
Paytone Same 1219.
Pazlok (Paslach, Passaluc, Pazluch) Gebiet 96. 198. 755. 60. 957. 1189. Pfarrer v. v. Dietrich. Gerhard v. P.
Pede Preusse 919.
Pegau 884.
Peiskote Preusse 1191.
Pelite Graben 1050.
Pelplin Kloster 826. 27. 95. 97. 1070. Abt v. v. Heinrich, Johann.
Pelsemot Dorf im Samland 579.
Penkoweo 950.
Perdegarbe 619.
Peregrinus Bürger v. Elbing 990. 1035. — P. Domherr v. Ermland 921. 27. 1035. — P. von Slebern 296.
Pernau 428.
Perusium 75. 76. 80. 130. 385. 404. 6. 7. 732—45. 937.
Perwilten 878.
Peske See 1076.
Pestlien (Pastelina, Pastolin, Postelyn) Dorf in Pomesanien 145. 316. 476. 1139. Pfarrer v. v. Heinrich.
St. Peter in Rom 23—38. 49. 853. 1158.
Peter Bischof v. Aarhus 163. — P. Cardinalbischof v. Albano 346. 48. 62. 63. 65. 67. — P. Lector der Predigerbr. in Breslau 879. — P. Prior v. Clara Tumba 72. — P. Cocusca 759. — P. Cramsela Untertruchsess 759. — P. Prior v. Czerwinsk 74. — P. DOBr. 626. — P. Bürger v. Elbing 1194. — P. Prior der Predigerbr. in Elbing 372. — P. Vasall v. Ermland 1243. — P. Ganshorn pomes. Vasall 1034. — P(eter) Cardinaldiacon S. Georg ad velum aureum 280. 446. 47. 61. 65. — P. von Graudenz 850. — P. Hoiers Sohn 197. — P. Kämmerer 1007. — P. v. Krakau erml. Vasall 990. 1197. — P. Pfarrer v. Kulm 906. — P. Decan von Lancicz 1043. 44. — P. Probst von Leslau 201. — P. Magister von Mainz 906. — P. v. Olau 747. — P. Olis Magister 140. — P(eter) Bischof v. Płock (I.) 167. (II.) 219. — P(eter) Custos v. Płock 219. v. Petrus. — P. Kastellan v. Płock 624. — P. Kanzler v. Polen 793. 97. — P. Preusse 798. — P. v. Razegow 793. — P. Renne DOBr. v. Zantir 800. — P. Kastellan von Sandoc 106. — P. Probst v. Wissegrod 677. — P. Wocho von Rosenberg Reichsmarschall von Böhmen 677. — P. Hauscomthur von Zantir 800.
Peterco 56.
Peterswalde 316.
Petrico Kastellan von Liegnitz 45.
Petrico Kastellan von Plonsk 624.
Petrus Baurus Bürger von Thorn 1107. — P. de Bellapertica 1240. — P. Carredoc 1241. — P. Kanzler Kasimirs von Cujavien 193. — P. Unterkämmerer von Masovien 165. — P. Magister Domherr von Płock 74. Custos 140. — P. Preusse 844. — P. Kastellan v. Srem 16.
Pettelkau (Pokilkow) 1174. 84. v. v. Dietrich.
Peylen 756.
Peythunen 882.
Phalet Herzog der Preussen 12/3.
Philipp Bischof von Fermo 879. 89. 90. 91. 95. 907. 49. — P. de Flechis von Cremona 879. — P. König v. Frankreich 1116. 17. — P. v. Halle DOBr. 72. — P. Mönch in Lekno 12/3. 13. 14.

18. — P. Preusse 18. — P. Same 1165. 1219.
Piacenza Diöcese 535. v. v. Ottobono.
Piasecno Dörf im Kulmerlande 45 N.
Pica v. Arnold DOBr.
Pigant Preusse 839.
Pilgerin Pfarrer 1185.
Pillau 579. 1190.
Pin Dorf im Kulmerlande 45. 279. 307.
Pincerna v. Heinrich Bischof v. Kulm.
Pinnau (Pinna) 1052. v. v. Dietrich.
Pipin Pomesanier 100/1.
Pipinsee 100/1.
Pirrus 439.
Piskowe 165.
Pisten Gebiet in Litthauen 1109/10. 1200/1.
Pistor v. Heinrich Bürger v. Marienburg.
Pisz Erme 646.
Pitzin Pfarrer v. v. Hartmod.
Plausdinnis 918.
Plausdo 1093.
Plauth (Plautoles) Dorf in Pomesan. 1100.
Plauten (Plut) Dorf in Ermland 371. 481.
Plehnen (Playmen) Dorf bei Pr. Holland 1055.
Plement 841/2.
Pleskau 303.
Plissinges 922.
Płock 4. 11. 74. 86. 167. 175. Archidiacon v. 718. v. Johann, Gostco. Bischof v. 100. 1. 33. 39. 40. 91. 527. v. Andreas (I.), Andreas (II.), Gothko, Günther, Peter (I.), Peter (II.), Thomas. Capitel v. 75. 527. 68. 1081. 1103. Custos v. v. Bartholomäus, Gerhard, P(eter). Decan v. v. Johann, W(ilhelm). Domherren v. v. Eyco, Georg, Johann, Robert, Thomas. Hafen v. 73. Kastellan v. v. Klemens, Nicolaus, Peter, Witego. Kirche 73. 78. 81. 82. 86. 100. 69. 70. 77. 527. 40. 50. 1042. 77. 1102. Kirche d. hl. Benedict 73. Predigerbr. Prior v. v. Godhard, Martin. Probst v. 718. v. Bervuld, Johann, Wyslaus. Scholasticus v. v. Nicolaus. Schultheiss v. v. Heinrich. Untercustos v. v. Jacob.
Plonic Pfarrer v. v. Jacob.
Plonsk Kastellan v. v. Nicolaus, Petrico.
Plonzk Kastellan v. v. Vitus.
Plotemeiten 689.
Ploth 45. 48.
Plowenz (Plovenzo, Plowist) a/d. Ossa 45. 841/2. 946. 1013. 34.
Pluskowenz (Pluscowentz) 832.
Plut v. Plauten.
Pobeten (Pobeti) Dorf in Samland 579. 799. 838. 894/5.
Poburs Dorf in Ermland 923.
Poburse (Bobus, Pobus) Dorf in Pomesanien 316. 43.
Pocarben (Pocarpien) Dorf bei Brandenburg 619. 39/40. 1052. v. v. Nicolaus.
Pociete 651.
Poews v. Poyse.
Poganste 793/4.
Pogesanien 193/4. 633/4. 40/1. 46. 746/7. 58. 60. 806/7. 840/1. 41/2. 923/4. 955. 1002. 18. 55. Volk v. P. 801/2. 40/1. 923/4. 53/4.
Pogononie Erme 646.
Poiowote 1001.
Pokilkow v. Pettelkau.
Pokimen Gebiet in Sudauen 854/5.
Polansche Dorf im Kulmerlande 45.
Polen Land 3. 8. 12/3. 13. 14. 23. 44. 92. 93. 112. 46. 84. 202. 4. 7. 35. 37. 63. 81. 85. 95. 308. 13. 16. 22. 64. 81. 96. 408. 81. 87. 510. 12. 14. 22. 32. 36. 38. 48. 59. 63. 656. 72. 724. 32. 34. 35. 42. 99. 850. 937. 73. 78. 80. 97. 98. 1012. 66/7. Bischöfe u. Erzbischöfe v. 12. 16. 466. 1000. 96. 1265. Gewicht 524. Herzöge v. 15. 67. 71. 112. 201. 19. 42. 43. 86. 310. 629. 30. 98. 1094/5. v. Boleslaw (I. Chabri) III., IV., Boleslaw v. Gr. Polen, Conrad, Kasimir, Lestko, Przemislaw (I.), II., Wladislaw, Wladislaw von Gr. Polen. König v. v. Boleslaus II. Pflug (Haken, radla) 195. 491. 568. Predigerprocincial v. v. Goslaus. Recht 316. 697. Ritter 157. 850. Volk 8. 42. 73. 74. 145. 316. 717. 948. 1189. Wagen 160. 396.
Polexe Same 1219.
Polexia 412. 87. 535. 45. Volk v. 10/11.
Polkuiten 1139.
Polnisch-Neukirch (Nowe Circwe) 883.
Pomande Erme 174/5.
Pomerendorf 1211.
Pomerio v. Gerhard de.
Pomesanien 115/6. 50/1. 93/4. 390. 476. 760. 93/4. 864/5. 954. 55. 1002. 52. Bischof v. 245. 68. v. Albert, Ernst, Heinrich, Heinrich decr. doct. Bisthum v. 758/9. 954. 68. 1011. 21. 1188. 1204. Cantor v. v. Heinrich. Capitel v. 915. 40. 46. 60. 68. 85. 1006. 11. 13. 29. 30. 34. 72. 1100. 9. 14. 21. 1233. Decan v. v. Hermann. Diöcese v. 343. 44. 506. Domherren v. v. Bartholomäus, Conrad, Engelbert, Heinrich, Heinrich Leo, Hermann, Johann, Johann, Ludico. Probst v. v. Christian, Heidenreich. Volk v. 58/9. 96. 116/7. 26. 289/90. 316.

Pommern 13. 14. 23. 31. 44. 92. 93. 97. 193. 202. 4. 31/2. 37. 81. 85. 306. 10. 13. 16. 90. 92. 96. 522. 59. 60. 660. 732. 35. 58/9. 850. 79. 937. 73. 78. 80. 97. 1012. Archidiacon v. v. Vencheslaus. Herzog v. 15. 635. v. Ratibor, Sambor, Swantopolk, Wladislaw, Wartislaw (I. II.). Unterkanzler v. v. Tesslaus.
Pomszyno Dorf im Kulmerlande 45.
Pomuzel Preusse 810.
Ponathe Same 483. 844.
Pons bohemicus v. Böhmischbrück.
Ponth v. v. Otto.
Poppo DOBr. 747. — P. Probst v. Neuwerk 44/5. — P. von Osterna DOBr. 126. Landmeister von Preussen 182. 214/5. 17/8. 48. 52. 71. Hochmeister 449. 72. 77. 79. 87. 88. 94. 97. 516. 79. 85. 622. 50. 98
Poresch Dorf im Kulmerlande 45.
Poretz v. Pretz.
Porotowe 1001.
Porto Bischof v. 293.
Poschanche Preusse 865.
Posen 106. 60. 97. 381. Bischof v. v. Boguphal, Paul. Custos v. 44. Kastellan v. v. Jarosius. Predigerprior v. v. Jacob. Schenk v. v. Tomislaus. Unterkämmerer v. v. Boguslaus.
Posilge (Posolva, Pozolovo) 316. 43. Pfarrer v. v Arnold, Heinrich.
Posirie v. v. Hennig.
Possede 919.
Postolko Dorf im Kulmerlande 45.
Postreyde Preusse 757.
Potrek Graf Agazo 71.
Potterberg bei Kulm 216/7. 894/5.
Powaien (Powyke) Dorf in Samland 579.
Powunden Dorf in Samland 894/5. 957.
Powyke v. Powaien.
Poys (Poews) Dorf in Samland 969.
Poys Gebiet in Kurland 593.
Poytun Preusse 882.
Pozerath Richter v. v. Redabul.
Poziegen 1186.
Pozolovo v. Posilge.
Pozolucenser 97. v. Pazlok.
Prag 150. 369. 509. 657/8. 58. 760. 61. 984. 1265. Bischof v. v. Adalbert, Johann. Decan v. v. Heinrich. Diöcese v. 215. 714.
Prag Mönch v. v. Werner.
P(randota) Bischof von Krakau 304. 509.
Prauwes Thal 1175.
Prawamche 1030.
Prayslitte Feld in Ermland 1208.
Predrus Erme 1050.
Pregel (Pregora) Fluss 198. 248. 541. 78. 79. 97. 692. 969. 1215. 38.
Preiboto Preusse 664. 713. 849.
Premeslawa 193.
Prenezlaw pomm. Burg 310.
Prenzlau (Prezla, Prozile) Dorf in Pomesanien 316. 43. 44. 478.
Prepus 602.
Preroch (Prerocli) Preusse 310.
Presslaus Kastellan v. Brzesć 1151.
Pretz (Poretz) 860.
Preussen (Pruzze) 2. 3. 3/4. 4/5. 6. 7/8. 9/10. 10/1. 12/3. 17. 24. 29. 31 34/5. 35. 40. 41. 44. 44/5. 45. 51. 53. 56. 63—66. 72. 72/3. 74. 78. 78/9. 79. 80. 83. 85. 85/6. 89. 91. 92. 94. 113. 115/6. 16. 19. 20. 22—26. 28—33. 35. 36. 41. 43. 49. 50. 50/1. 52. 55—57. 60. 61. 64. 66. 73. 74. 74/5. 75—79. 82—84. 86. 89. 91. 91/2. 93. 98—200. 2. 4—8. 10. 14. 14/5. 15. 21—26. 28. 29. 29/30. 30. 31. 34—38. 40—43. 48. 61. 63. 65. 72. 79. 81. 85—87. 89. 89/90. 90. 91. 93. 302. 8. 13. 15. 16. 22. 29. 32—34. 36—38. 40. 43. 47. 60—62. 64. 66. 70. 80. 82. 83/4. 84. 85. 90. 96. 404. 5. 8. 12. 27. 48. 56. 63. 75. 76. 84—86. 86/7. 91. 502. 3. 5. 9. 16. 18. 19/20. 22. 23. 25. 27—29. 31. 32. 49. 51. 54. 58—64. 66. 68. 71—74. 81—83. 86. 91. 92. 95. 96. 605/6. 6—8. 10—18. 21. 22/3. 23. 29—31. 33. 36. 38. 40. 42. 47. 53. 56. 59. 61. 62. 67. 72. 79. 83. 85. 94. 703. 4. 6. 9—11. 15. 24. 29. 32—36. 38—40. 42—45. 46/7. 48. 52/3. 58. 60—63. 65—67. 75. 77. 88. 96/7. 97. 803. 7. 8. 16. 41. 48. 50. 56. 83. 88. 89. 93. 94/5. 903. 24. 25. 37. 73. 77. 78. 80. 83/4. 84. 97. 98. 1004. 12. 26. 32. 74. 1104. 26. 27. 51/2. 58. 81. 1200. 14. 39. 45. 57. Abt v. v. Christian, Gotfried v. Lekno. Bischof v. 656. v. Christian. Gotfried, Zlavko. Capitel v. 76. Comthure v. 1119. Deutsche in Preussen 266. 633/4. Erzbischof v. v. Albert, Johann (I. II.) v. Riga. Hilfstruppen 1200/1. Kirche 51. 246. 51. 55. Landmeister (und Vicelandmeister) v v. Berlivin Vicel., Berthold Brühaven Vicel., Burchard v. Hornhausen Vicel., Conrad von Babenberg, Conrad von Feuchtwangen, Conrad von Thierberg (I. II.), Dietrich v. Gatersleben, Dietrich v. Grüningen, Eberhard v. Seyne Statthalter des Hochmeisters, Gerhard v. Hirzberg Vicel., Hartmud v. Grumbach, Heinrich von Hohnstein Vicel., Heinrich Stange, Heinrich von Wida

Vicel., Helmerich von Würzburg, Hermann Balke, Johann von Wegeleben, Ludwig, Ludwig von Baldensheim, Ludwig v. Schippfen, Manegold, Meinhard von Querfurt, Poppo v. Osterna. Pfennig 1090. 1163. 83. Pflug 195. Recht 697. Seile 449. Sprache 77/8. 595. Städte 1153. Volk 3/4. 5. 5—7. 7/8. 8. 11. 13. 14. 20/1. 21—23. 26. 30. 34. 38. 42. 44. 44/5. 58—60. 62. 62/3. 67. 74—76. 77/8. 80. 81. 86. 87. 92. 93. 97. 100—2. 4. 5. 10. 12. 18. 20. 34. 42. 46. 51. 67. 69. 71. 75. 77. 85. 93. 97/8. 212. 13. 17/8. 19—21. 23. 24. 34. 39. 41. 42. 51. 86. 97/8. 307. 10. 15. 16. 40. 76. 427. 77/8. 78. 540. 49. 95. 622/3. 33/4. 40/1. 41. 67/8. 68/9. 77. 98. 712/3. 58/9. 64. 74. 95. 99. 831. 32. 37/8. 40/1. 42/3. 946. 69. 70. 83/4. 1018. 1151/2. 88. 89. 1217. Waffen 862. 918. 62. 1057. 67. 1175.
Preusse v. Henniko.
Preussen v. v. Dietrich.
Preussisch-Eylau 316. 796/7.
Preussisch-Holland 96. 198. 211. 343. 71. 747. 56. 887. 39. 52. 65. 66. 953. 1055. 1189.
Preussisch-Stargardt (Staregarde) 827.
Preweren v. Prowehren.
Prewilte Same 1219.
Preydesse Same 1219.
Preytor Same 1219.
Prezlau v. Prenzlau.
Pribenitzsee 1110.
Pribezlaus Predigerbr. in Elbing 372.
Pribislaw Palatin von Schwetz 588. 95.
Primisla Fluss 949.
Primislaus Predigerbr. in Elbing 343. — P. Kastellan von Schwetz 423. 24.
Prispust 396.
Procopius Bischof von Krakau 1131.
Prodwele Sudauer 958.
Prolite 1062.
Protest v. Brausen.
Prowehren (Preweren) 649.
Proxile v. Prenzlau.
Pruscia v. Sifridus de.
Pruzze v. Preussen.
Prypus 938. 1168.
Przemislaw (Premislaus) Sohn Wenzels, König v. Böhmen, Herzog v. Oesterreich, Markgraf v. Mähren 370. 477/8. 509.
Przemislaw (Premislius) Herzog von Cujavien 1088.
Przemislaw (Primuzlaus, Primuzlo) Herzog von Gr. Polen 196/7. 97. 298. 307.
Przemislaw II. (Primuslaus) Herzog von Gr. Polen (Posen) 797. 924. 1128. 98.
Przesmno 1249.
Ptrebutyndorf Dorf in Samland 579.
Pultusk 109.
Pundico v. Melzak erml. Vasall 878.
Putzig Kastellan v. v. Stibor.
Pyalsede 688.
Pyla Fluss 166. 809.
Pyleborg 166.
Pynouwe v. Dietrich.
Pyopso Erme 174/5.

Quarka 1027.
Quedenau (Quedemnowe, Quedenowe) Gebiet in Samland 548. 79. 89. 650. 790/1. 1118. 1219. 80. Qu. v. v. Solodo.
Quedin (Quidin) 115/6. 16. 98. Klein-Qu. 145. Bischof v. (Pomesanien) 698. 718. Pfleger v. v. Ludwig.
Quedlinburg Aebtissin v. v. Bertradis. — Qu. v. v. Werner Lübecker Bürger.
Quehlbach (Quele) 1087.
Quercus (Domb) 74. — Qu. v. v. Mezza, Nicolaus.
Querfurt v. v. Meinhard.
Queriam Preusse 866.
Quesyge Preusse 1028.
Queydange Same 1219
Queyren Preusse 1055.
Quhalo Comthur v. Zantir 378.
Quitteinen (Quitteyn) bei Pr. Holland 865.

R. Herr v. Durne 434.
R. Bischof v. Schwerin 392—94.
Rabantinus v. Heinrich Comthur v. Engelsburg.
Rabno (Ravino) DOBr. 296. Comthur von Thorn 378. 488. 89.
Rachsitten (Raxitten) Dorf in Samland 1230.
Racebur v. Ratibor.
Raciborius 16.
Radolf Bürger v. Kulm 378. — R. Pfarrer v. Lemmetenburg 371. 72.
Radzin v. Reden.
Ragnit 44/5. 816/7. 1033/4. 58/9. 1133/4. 40/1. 46/7. Comthur v. v. Berthold Brühaven, Conrad Stange, Erneko.
Raikau (Raichowe) 827.
Raistopelk 920.
Ramige Schalauerburg 816/7.
Rapoto Bischofsvogt v. Ermland 990.
Rasin Same 1234.
Raslawsdorf im Kulmerlande 376. 720.
Rat v. Heinrich, Thidemann.
Ratcens (Rathcens, Ratsiz) 480. Kastellan v. v. Jacob, Mattheus.
Ratibor (Racebur) Herzog von Pommern 193. 201. 306/7. 10. 12. 13. 829. 79.
Ratiborius 164.
Ratoy Dorf 649.
Ratsiz v. Ratcens.

Ratzeburg 90. Bischof v. 64. 276. 333. v. Friedrich, Godschalc. Capitel v. 90. Probst v. 333.
Ratzlaus Pfarrer v. Schwetz 759.
Raudnitz (Raydez, Rudenz) Dorf in Pomesanien 316. 43.
Raven Ritter Christi 179.
Ravenna Erzbischof v. 63.
Ravino v. Rabno.
Raxitten v. Rachsitten.
Raydez v. Raudnitz.
Razeow 396.
Razegow v. v. Peter.
Razo Bürger v. Kulm 378.
Razym Kastellan v. v. Sbilut.
Reate 96—98. 101—5. 29.
Rechberg v. v. Hildebrand DOBr., Sifrid Comthur v. Elbing.
Rechenberg v. 668.
Rechow v. Reichau.
Redabul ehem. Richter v. Pozerath 850.
Reddimir 1216.
Reden (Radzin, Rezin) 45. 56. 95. 137/8. 58. 93/4. 97/8. 491. 712/3. 841/2. 50. 92. 941. 43. 76/7. 1110. 11. 21. 1204. 5. Comthur v. v. Hartmann, Hartung, Hartwich, Heinrich von Vaternrode. Fleischer v. v. Tilo. St. Georgskirche 943. Hauscomthur v. v. Arnold, Heinrich v. Goltbach. Pfarrer v. v. Conrad. Schultheiss v. v. Gobelinus.
Reden v. v. Conrad Schultheiss v. Mewe, Segislaus Naghus.
Redethin Preusse 837.
Rege v. Rige.
Regensburg Diöcese 204.
Regenstein v. v. Dietrich, Günther. v. s. Reinstein.
Reggio Erzbischof v. 63.
Regio v. v. Nicolaus.
Regitten 1078.
Regune Preusse 845.
Rehfeld Dorf in Natangen 688 N.
Rehna Kloster 914.
Reichartshausen 708.
Reichau (Rechow, Rethowi) 806/7.
Reichenau bei Elbing 1237.
Reichenbach in Schlesien 785. 843. 83.
Reimfried Decan von Samland 936.
Reinard v. Lu Ritterbr. Christi 179.
Reinhard v. Breslau 1228.
Reinhard Minorit 163.
Reinhardsbrunn 1103/4. 9/10.
Reinhold v. Beringen 1124.
Reinico (Renko) Schultheiss von Kulm 201/2. 48. Bürger 378. 424. 87.
Reinold Rathmann von Elbing 987.
Reinstein (Regenstein) v. v. Siegfried Bischof von Samland.
Reiotiten 689.
Renko v. Reinico.
Renold erml. Vasall 1243.
Rensensee 197/8. 378. 1076.
Rensyn v. Rondsen.
Resia v. Riesen.
Resl v. Rössel.
Rethowi v. Reichau.
Retz Pfarrer v. v. Jordan.
Reval 163. 628/9. 877. 945. Bischof v. v. Johann. Bisthum v. 309.
Reyder v. Westphalen 639/40.
Reynboto v. Geydow saml. Vasall 1217.
Reynhard Besitzer in Grzywno 1105.
Reynis 689.
Reysen Gebiet in Pomesanien 115/6. 478.
Rhein v. v. Gerard, Symon.
Ricard kaiserl. Kämmerer 63. — R. kais. Marschall 63.
Richard (Richarius) DOPr. 489. 94. 568. 85. Prior von Marburg 1118.
Richarderode 457. 58.
Richwin DOBr. 626.
Riesenburg 145. 72. 343. 44. 627 N. 842/3. 946. 1233.
Riesenkirch (Resia) 316. 1029. 30. Pfarrer v. v. Johann.
Riga 453. 56. 544. 644. 715. 63. 806. 15. 54/5. 913. 45. 78/9. 1056. 1116. 17. 55. Bischof v. 154. 367. v. Albert. Bürger v. 422. Capitel v. 815. 978/9. 1155. Diöcese v. 656. 73. 82. 96. 702. 7. 19. 28. 1257. Erzbischof v. v. Albert, Johann I., Johann II. Erzbisthum v. 363. 68. 490. 506. 754. Minoritenvicegardian v. v. Werner. Pfarrer 745. Predigerbr.-Convent 1155. Prior v. Daniel. Probst v. v. Werner. Recht 195.
Rige (Rege) Same 804. 1165. 1219.
Rikard Comthur von Wenden 402.
Rimitenis 650.
Rinau (Ereyno) Dorf in Samland 579. 790/1. 1219.
Rippin 698.
Ritzard Magister 840.
Rixte (Kixte) Same 1219.
Robe Cirsin Erme 1007.
Robert Domherr von Płock 568.
Rode v. Dietrich Comthur v. Christburg.
Rodewich v. Rudewich.
Rodger Besitzer in Grzywno 1105.
Rodowe v. Rohdau.
Rodrans v. Nodrans.
Roeskild Bischof v. v. Nicolaus.
Roessel (Resl) 434/5. 481. 640/1.
Rogedel Feld in Ermland 1185.
Roggenhausen (Rogosen) 944. 46. 1068. 75. 1100. 10. 1204. 5. Comthur v.

v. Arnold Kropf, Heinrich v. Oberlingen, Heinrich von Werdersberg, Sieghard von Schwarzburg, Winrich, Wynand.
Rogitten 1078.
Rogosen v. Roggenhausen.
Regow 100/1. 9. 40. 555. 56.
Rogys (Royge) Wald in Samland 1190. 1217.
Rohdau (Rodowe) Dorf in Pomesan. 946.
Rolico (Ruliko) DOBr. in Königsberg 585. 648. 49. 52.
Rollberg in Königsberg 801/2.
Rom 5. 13. 23—38. 44. 49. 110. 242. 447. 853. 921. 64. 73—76. 1031. 53. 57.
Romanus v. Johann Domherr v. Ermland.
Romike (Romeke, Romecke) Same 657. 804. 1219.
Rondsen (Rensyn) Dorf bei Graudenz 197/8. 378. 1139.
Ropert DOPr. 494.
Rosco Unterkämmerer von Gnesen 793.
Rosenberg 343.
Rosenberg v. v. Peter Wocho.
Rosenort (Rosenwalde) Dorf bei Braunsberg 917. 32. 1023.
Rosscenkel v. Albert.
Rossen Dorf in Ermland 917.
Rossiczyna v. Falkenau.
Rost v. Conrad, Gerhard, Heinrich, DOBrr.
Rostock 663. 788. 945. 1116. 17. 19. Bürger v. v. Lutbert.
Rotenburg 910. 1054.
Roth v. v. Wulphard Domherr v. Augsburg.
Rotker (Rodeger) Domherr v. Kruschwitz 182. Decan v. Kruschwitz 201.
Royge v. Rogys.
Rozzalius v. Jung-Leslau 793.
Rubenichit 94.
Rubitz v. Johann Bürger von Thorn.
Ruda (Rude) Dorf bei Kulm 378.
Ruda Kastellan v. v. Ymmizlaus.
Rudau (Rudowe) Dorf in Samland 579. 804. 1219.
Rude v. Ruda.
Rudenz v. Raudnitz.
Rudewich (Rodewich) Comthur v. Kreuzburg 805. Comthur von Thorn 858. 938. 1021.
Rudger Vicekanzler von Cujavien 1196.
Rudger (Rüdiger) Abt v. Oliva 1128. 96.
Ruditen 782.
Rudko Dorf 53.
Ruduo Dorf 888. Comthur v. v. Heinrich.
Rudolf von Bodmer DOBr. 1151/2. — R. Bischof von Constanz 874. 952. — R. DOBr. 906. — R. DOBr. in Elbing 756. — R. Pfarrer v. Eschenwege 838. — R. der Junge DOBr. in Königsberg 619. — R. Compan des Landcomthurs von Kulm 955. 60. — R. von Lewenbach DOBr. 942. — R. röm. König 816. 29. 41. — R. Herzog v. Schwaben 1056/7.
Rudulph Comthur von Schönsee 850.
Rügen 59. 251. 525. Fürst v. 988/4. v. Jaromar, Wisslaus.
Rukals Sohn Skumands 950.
Ruland 919.
Ruliko v. Rolico.
Rune (Runa) Fluss 371. 72. 481.
Runkim (Runkun) Same 1219.
Runot Preusse 757.
Runzo erml. Vasall 955.
Rupert erml. Ritter 1174.
Ruremunde v. v. Thilemann.
Russe 372.
Russen (Russin) 1020. v. v. Otto, Werner, Wernico.
Russen, die, 112. 51. 84. 217/8. 31. 57. 74. 75. 77. 78. 466. 541. 71. 612. 724. 801/2. 42/3.
Russland 3/4. 186. 235. 37. 59. 60. 448. 525. 972. 73. 78. 80. 97. 1012. Bisthum 506. König v. 258. v. Daniel, David, Georg.
Rusteberg Vitzthum v. v. Dietrich.
Rutcher erml. Vasall 1115.
Ruth 45.
Ruthenberg v. v. Bartholomäus, Martin.
Rutiz 316.
Ruzen v. v. Herbord.
Rychard DOBr. 579.
Ryphenstein Abt v. v. Albert.
Rypinowo 396.
Rzuchowo Dorf bei Kalisch 106.

S. Archidiacon v. Kruschwitz 1162.
Sabenowe (Sabenouwe, Sabnow) Dorf in Samland 579. 838.
Sabina St. 973—76. Bischof v. v. Wilhelm, Cardinalpresbyter v. v. H. — S. Preusse 1151/2.
Sabnow v. Sabenowe.
Sabordowitz Abt v. v. Th.
Sachsen Herzog v. 63. 856. 93. 94. Pfalzgraf v. v. Albert. Städte 1153.
Sack v. Conrad DOBr.
Sadeluke Erme 1197.
Sadlauken Dorf in Ermland 1197.
Sadluken (Sadiluken, Sodlok) Dorf in Pomesanien 194. 1139.
Sagittarius v. Arnold, Conrad, Conrad S. Same.
Salinguerra von Ferrara 63.
Salmien v. Schalmey.
Salome Herzogin v. Cujavien 1068. — S. Nonne, Witwe des Königs v. Galizien 589.

Saluch Preusse 863.
Salwithe Same 871.
Salza 832. Vogt v. v. Günther. — S. v. v. Hermann DOHochmeister.
Salzburg 23. 26. 27. Augustinerprobst v. 250. Diöcese v. 250. 656. 73. 82. 702. 7. 19. 32. 1257. Erzbischof v. 34. 770. v. Eberhard.
Samaiten 572/3. 604/5. 1065.
Sambango Preusse 862.
Sambil Same 1207. 19.
Sambor Herzog v. Pommern 115/6. 57/8. 82. 93. 201. 16/7. 98. 99. 306/7. 7. 10. 12—14. 82. 86. 90. 405. 49. 507. 15. 46. 76. 697. 98. 822. 26—28. 79. 96.
Samek Dorf im Kulmerlande 45.
Samides Erme 1007.
Samland 2/3. 3/4. 12/3. 59. 164. 95. 248. 68. 405. 86/7. 516. 19. 19/20. 21. 21·2. 24. 25. 78. 79. 85. 86. 97. 633/4. 39/40. 88. 89. 91. 94. 96. 752. 58. 60. 86. 90/1. 801/2. 38. 40/1. 44. 45. 64/5. 94/5. 905/6. 54. 55. 69. 1002. 41/2. 52. 1139/40. 1207. 19. Bischof v. v. Heinrich v. Strittberg, Hermann v. Köln, Johann v. Dist, Kristan v. Mühlhausen, Siegfried v. Regenstein, Thetward. Bisthum v. 416. 95. 506. 77. 637. 817. 909. 1136. 60. Capitel v. 835. 936. 40. 1118. 60. 61. 64. 66. 90. 1222. 30. Comthur v. v. Burchard v. Hornhausen. Decan v. 1118 v. Dietrich v. Freiburg, Reimfried. Domherren v. v. Conrad Albus, Dietrich, Dietrich, Gerwich Westphal, Godschalc, Heinrich, Heinrich v. Hohem, Heydenreich, Heydenreich Stango, Johann Clare v. Thorn. Probst v. 1118. v. Dietrich, Sybotho. Silber 524. Vogt des Bischofs 1136. 1217. v. Heinrich v. Bolin, Volrad. Vogt des Ordens v. Dietrich von Liedelau, Ortolf. Volk 4/5. 58. 176. 83. 268. 439. 521/2. 24. 85—87. 639/40. 47. 67/8. 68/9. 712/3. 969. 70. 1151/2.
Sampalte Erme 919. 20. 1186.
Sampolto Preusse 1027. 50.
Samsange Preusse 1028.
Samtyrme v. Santyrmes.
Samuelis 1139.
Sanctir v. Zantir.
Sander v. Syryene erml. Vasall 878. — S. erml. Vasall 923. 1062.
Sandir Same 1219.
Sandislaus Custos v. Leslau 777.
Sandivog Cantor v Leslau 832. — S. Marschall 793.
Sandoc (Zantoch) Kastellan v. v. Peter.
Sandomir 70. 71. Herzog v. v. Boleslaw, Conrad, Grzymislawa, Heinrich. Kastellan v. v. Mystwin. Palatin v. v. Jacob, Pacoslaus.
Sandorf 1189.
Sange Erme 919. 1059.
Sangite Same 1073.
Sangro Erme 1007.
Sanskau Schultheiss v. v. Dietrich.
Santhaps Erme 1087.
Santirme Same 1219.
Santok Kastellan v. v. Kelczo.
Santyrmes (Samtyrme) Preusse 756.
Sanymte Preusse 939.
Sapelle Same 1219.
Sarch Pomesanier 1233.
Sardangode Erme 920.
Sarde Bach 439.
Sardowitz 194/5. 96/7. 201. 1/2. 16/7.
Sarecka Schalauer 834/5.
Sargensee v. Sorgensee.
Sarnese (Scarnese) 45. 48.
Sarnowko (Scharnot, Scharnothen) 946. 1100.
Sarnowo 53 N.
Sassen (Sassin, Sausen, Sausyn, Soysim) 555. 704. 5. 760. 1200.
Sassin Preusse 882. — S. See in Pomesanien 1121.
Sassupönen (Sassovien) 834/5.
Sauden 1215.
Sausgarten 316.
Sausin, Sausyn v. Sassen.
Saxo v. Johann DOBr.
Sayn Gräfin v. v. Mathilde.
Saytarius v. Sagittarius.
Sbilut Kastellan v. Razym 793.
Scanthit Erme 923.
Scarozovia v. Skarzyszow.
Schaken Gebiet in Samland 1219.
Schalauen (Schalowe, Schalwen) 605. 822/3. 34/5. 1031. 33/4.
Schalauer 519/20. 806/7. 16/7. 34/5.
Schalauerhaus 1111/2. 46/7.
Schalmey (Schalmia, Salmien) bei Braunsberg 1008. 36—38. 58. 1174.
Schalowe, Schalwen v. Schalauen.
Schardime Erme 1244.
Schardimo Same 649.
Schare Sudauer 958.
Scharlack Feld 654.
Scharnot, Scharnothen v. Sarnowko.
Scheibnitz (Sypanitz, Sypenyn) Dorf in Pomesanien 194 N. 1256.
Schenckenberg v. v. Hermann Comthur v. Christburg.
Schenk v. Conrad, Walther, DOBrr.
Scherne v. Tscheren.
Schidowe v. v. Ulrich.
Schilder v. Ludwig Bürger v. Kulm.
Schilgehen 316. 1058.

Schillen Augustinerkloster 857. Comthur v. v. Albert v. Annendorf. Probst v. v. Siegfried.
Schinesghe v. Gnesen.
Schinewite 1121.
Schippenbeil 796/7.
Schippfen v. v. Ludwig DOBr.
Schirten 688 N.
Schlanz (Slantz) Dorf bei Mewe 310. 879. 1074.
Schlesien 117. 202. 321. 522. Bergrecht 126. Herzog v. 1096 v. Boleslaw, Heinrich I., Heinrich IV. Ritter v. v. Albert mit dem Barte.
Schlodien 757.
Schlodo (Sclodo) v. Quedenau Same 589. 628/9. 50. 1219.
Schlotheim 874/5.
Schönenberg v. v. Hermann.
Schönfeld 1189.
Schönsee 796/7. 822/3. 32. 976/7. Comthur v. 1120 v. Arnold Kropf, Rudulph. DOBr. v. v. Arnold Kropf.
Schönwiese-Mienten 1057.
Schonau 1204.
Schonewiek (= Fischhausen) 779. 1118. 90. 1217.
Schonow (Schonevelde) v. v. Berthold.
Schorschehnen (Suriene) Dorf in Samland 1230.
Schoten Feld 604/5.
Schotiche Bach in Ermland 481.
Schottland, Waaren 1116.
Schrandenberg Wehrburg bei Balga 174/5.
Schreiber v. Hermann.
Schreit Dorf in Ermland 920.
Schribernik v. Silbersdorf.
Schrimm (Srem) Kastellan v. v. Peter.
Schroite Erme 920. 22. 1174.
Schrombehnen 688.
Schude (Schudie) Same 1165. 1219. 24.
Schude-Grande Same 1219.
Schwabe (Svevus) v. Conrad, Heinrich, DOBrr.
Schwaben Herzog v. v. Rudolph.
Schwanden v. v. Burchard Hochm. des DO.
Schwarzburg Graf v. v. Heinrich.
Schwarzburg v. v. Günther, Sieghard, DOBrr.
Schweden 202. 4. 35. 522. 732. 34. 35. 978. 80. 97. 1012. Herzog v. v. Karl.
Schwenkitten (Swenkitten) 1133.
Schwente (Swente) Fluss 831.
Schwerin Bischof v. 276. 335 v. Brunward, R. — Graf v. v. Gunzelin.
Schwetz (Swez, Zwez, Zvece) 164. 216/7. 424. 759. 827. 79. 88. 906—8. Kastellan v. v. Adam, Jarogneus, Paul, Primislaus, Stanislaus. Palatin v. v. Paul, Pribislaw. Pfarrer v. v. Heinmon, Ratzlaus.
Scardune Same 1219.
Selavonien Landmeister des DO. v. v. Hermann Balke.
Sclode v. Wargen Same 1219.
Sclodo v. Schlodo.
Sclunien Dorf in Natangen 667/8. 1151/2.
Scodra 1159.
Scorpen 1030.
Scrape v. Johann Hauscomthur v. Königsbg.
Scriptor v. Heinrich, Hermann.
Scrope Feld in Ermland 920.
Scude v. Schude.
Scumand (Scomand, Scumant) 801/2. 41/2. 64/5. 950.
Scurbenite 688.
Scurdo 905/6.
Secechow 217/8.
Sedlec (Sedlce) v. Szadlowice.
Segewald Comthur v. 397. v. Georg.
Segislaus Naghus von Reden 850.
Segni (Signia) 14. 15.
Seguta Truchsess 74.
Selencier die 3/4.
Selino Dorf 1151.
Sellin Hof 179.
Selnowe v. v. Heinrich.
Semgallen 59. 128. 215. Bischof v. 113. 28. v. Balduin v. Alna. Bisthum 289. 363. 68. 459. 60. Volk 58.
Semimisl (Z.) 4. Sohn Conrads v. Masovien 83. 151.
Semomisl Sohn Kasimirs v. Cujavien 565.
Semovit Herzog v. Cujavien 924. — S. (S. Samovit) Herzog v. Masovien und Czyrsk, Sohn Conrads v. Masovien 74. 83. 87. 151. 93. 314/5. 84/5. 480. 85/7. 550. 57. 92. 624. 98.
Senonensis civitas 477.
Serie v. Passarge.
Serock (Srock) 109.
Serpin (Cerpyn, Zarweit, Zerewet, Zyrpin) Dorf bei Elbing 252. 693. 966. 85.
Sextaferia (Freitag) v. Werner DOBr.
Seyne v. v. Eberhard, Heinrich, DOBrr.
Sezlaus Kastellan von Budegace 165.
Sicilien König v. v. Friedrich II., Karl.
Siegestap v. Heinrich Bürger v. Kulm.
Siegfried Bischof v. Hildesheim 41/2. — S. Schulz v. Kalwe 1193. — S. Erzbischof v. Köln 934. 1010. 15. — S. Bürger v. Lübeck 99. — S. v. Regenstein (Reinstein) Bischof v. Samland 1160. 61. 65. 70. 90. 1217. 22. 24. 34. — S. Probst v. Schillen 1118.
Sieghard (Sigismund) v. Schwarzburg DOBr. 1034. 1100. 21. Comthur v. Roggenhausen 1232.
Siekenhöfen (Syke) Dorf in Samland 665. 1170.

Sifrid v. Alggishausen Domherr v. Augsburg 940. — S. v. Christburg Bürger v. Königsberg 970. — S. v. Dornsburg DOBr. 1121. Compan des Ordensvogts v. Samland 1190. — S. v. Dortmunde Bürger v. Elbing 252. — S. Comthur v. Fischau 568. — S. de Pruscia 789. — S. v. Rechberg Comthur v. Elbing 1020. v. Christburg 1064. v. Balga 1158/9. 60. 1232. — S. DOBr. v. Thorn 858. — S. Unterkanzler 1088. — S. Werkmann Bürger v. Thorn 670.
Sigdus Feld in Ermland 1037.
Sigehard Prior v. Neu-Doberan 960.
Sigismund v. Sieghard.
Sigwin Bischof v. Camin 20. 37.
Silbersdorf (Schribernik) Dorf bei Thorn 668. 70.
Silien (Sillyn) Gebiet in Sudauen 894/5.
Silityge Thal in Pogesanien 1175.
Siloe Abt v. v. Hermann.
Simon Minorit 759. — S. Probst v. Oppeln 879. — S. (Symon) vom Rhein Besitzer in Prypus 1168.
Sinderamnus Minorit 759.
Sindold (Sindulf) DOBr. in Kgsbg. 648—50. 55 849. in Thorn 858.
Sindold DOBr. in Troppau 785 N.
Singoren Dorf in Samland 1217.
Sinold Comthur von Alt-Kulm 805.
Sintbold DOBr. 489.
Sipayne Samen 678.
Sirads (Sieradz, Syiraz, Syras) 169—71. 90. 1096. 97. Herzog v. v. Wladislaw.
Sirbelauk Feld 688.
Sircoy Dorf in Pomesanien 145.
Sirgite Feld in Samland 1207.
Sirgune (Sorge) Fluss 116—7. 1064.
Sirvis Fluss bei Pr. Holland 1189.
Sitzenrode Nonnenklostes 789.
Siveco v. Lüneburg Lübecker Bürger 248.
Skafvorde v. Staffurt.
Slanoto Preusse 713.
Slanz v. Schlanz.
Slawen 831. 1188. 89. Städte 1153.
Slawentino Dorf bei Kalisch 106.
Slebern v. v. Friedrich, Peregrinus.
Sleghel v. Otto Bürger v. Kulmsee.
Slinia 816.
Slizen See 941.
Slonim 837/8.
Slonsk v. Zlonske.
Slupsech (= Stolp) pomm. Landschaft 310. Kastellan v. v. Swanza.
Slupsec Dorf bei Thorn 1239.
Sluszow Dorf 972.
Sluszewo 185.
Sman v. v. Berthold DOBr.
Smolna (Stuolna) v. v. Albert.
Smytene Same 579.
Sobis Dorf in Pomesanien 627.
Sobkowo Dorf bei Mewe 888.
Sodlok v. Sadluken.
Sodrech König der Preussen 12/13.
Sokor Prensse 1049.
Solidaw Gebiet in Natangen 752/3.
Solms v. v. Marquard.
Solnoviz Dorf im Kulmerlande 45.
Solowo Werder 718.
Sonnenberg (Sunnenberg) bei Braunsberg 917. 1023.
Sonnenberg in Pomesanien 1233.
Sonnenkamp Marienkloster 179. Priorin v. v. Mechthildis. Probst v. v. Gerhard.
Sorgensee (Sargensee) 627 N. 954. 1121.
Sorienen (Syreyn) Dorf bei Pr. Holland 713.
Soweten Wald in Pomesanien 1121.
Soysim v. Sassen.
Spandothe Same 909.
Spanien 742.
Sparroth 802.
Spayrothe Erme 1183.
Speriti Feld in Ermland 882.
Spicenagel Deutscher 310.
Spilberg Burg in Mähren 1250.
Spira v. v. Dietrich DOBr.
Spittenburg im Kulmerlande 758/9.
Spoleto 130—37. 84. Herzog v. 63.
Sporthenen (Spraude) Dorf im Ermland 1008.
Stabe v. Staewke.
Stabrabas Bach in Natangen 1002.
Stabunken (Stabuniten) Dorf in Ermland 1214.
Staden v. v. Friedrich Bürger v. Kgsbg.
Staewke (Stabe) Dorf bei Thorn 1147.
Staffurt (Skafvorde) v. v. Johann.
Stange v. Algande, Bottohonus, Chotebor, Conrad DOBr., Cototorius, Dietrich, Heidenreich Domherr v. Samland, Heinrich Comthur v. Christburg, Hermann sein Bruder, Theodericus Marschall v. Olmütz.
Stangenberch Burg in Pomesan. 946. 54.
Stangonen, die, pomes. Adelsgeschlecht 821.
Stanislaus St. 509. — S. Predigerprior in Elbing 827. 28. — S. Domherr v. Kruschwitz 1104. 6. — S. Kastellan v. Schwetz 1112. 28.
Stantele Same 1219.
Stantike Same 1219.
Stanto Preusse 1151/2.
Staregarde v. Preuschisch-Stargard.
Starigrod Kastellan v. v. Venceslaus.
Starkenburg Burg (Ort) im Kulmerlande 712/3. 58/9. 944. 1111.

Steckeborn v. v. Eberhard DOBr.
Steckeln 1175.
Steegen (Steynio) Dorf in Natangen 950.
Steiermark 742. Herzog v. v. Ottokar. — Ritter 763/4.
Stein v. v. Hugo.
Steindamm Strasse in Königsberg 712/3.
Steinhaus v. v. Friedrich Bürger v. Kulm.
Steiniz (Stihniz) Ort in Böhmen 403.
Stenby 163.
Stendal v. v. Jacob.
Stenians Preusse 757.
Stenkel v. Bintheim Kreuzfahrer 639/40.
Stenym Preusse 1206.
Stephan Kastellan von Boleslav 45. — S. Kastellan v. Chelm 50. — S. Abt v. Colbatz 635. — S. DOBr. 568. — S. Domherr v. Kruschwitz 1104. — S. Archidiacon v. Leslau 777. — S. Vogt v. Memel 593. — S. Palatin 16. — S. Preusse 1067. — S. Compan des Thorner Minoritengardians 890. — S. Kanzler Wladislaw's Odonicz 106. — S. Bruder des Zetheus 71.
Sternberg 381.
Stettin 945.
Steynio v. Steegen.
Sthonem Preusse 839.
Stibor Kastellan v. Putzig 888. 95.
Stiessewite v. Straszewo.
Stighenen Dorf in Ermland 1050.
Stihniz v. Steiniz.
Stintele Same 1219.
Stirnis Erme 923.
Stobors Feld in Pogesanien 1027.
Stoemis v. Heinrich DOBr.
Stolp (Slupsech) Kastellan v. v. Zwenzo.
Stolp Bürger v. 1069.
Stortca Preusse 757.
Storwalke v. Hermann.
Stoyam v. Hermann.
Stoysen v. v. Hermann.
Stoze v. v. Tilo.
Straleck 71.
Stralsund 945. 116. 17. 19.
Stramtoch 800.
Strapes Pole 1076.
Strassburg Bischof. v. 443.
Strassburg an der Drewenz 376. 515. 1202/3.
Strassgang 231.
Straszewo (Stiessewite, Stressewite) Dorf in Pomesanien 194.
Strazick (Strez) Schenk 56. 57.
Stresco Schenk v. Lancicz 487.
Stressewite v. Straszewo.
Strin v. v. Wilhelm.
Strittberg (Striperg) v. v. Heinrich Bischof v. Ermland und Samland.
Struse v. Johann.
Stubech v. Heinrich.
Study Preusse 1093.
Stuhm 145. 50/1. 94. 316. 862. 1139.
Stulzin 1157.
Sture v. Conrad Ritterbr. Christi.
Sturlutz v. Heinrich DOBr.
Sturmann v. Frizco.
Stuseinie v. Zuzeinen.
Stygots Preusse 882.
Stylige Preusse 1090.
Suammuzel Preusse 719.
Suavabuno Preusse 19.
Subiaco (Sublacum) 629—33.
Subislaus (Sywizlaus) Truchsess v. Danzig 895. 949.
Sucha Lette 776.
Sudauen 421. 26. 86/7. 848/9. 51/2. 54/5. 64/5. 94/5.
Sudauer 197/8. 519/20. 640/1. 801/2. 6/7. 40/1. 41/2. 48/9. 51/2. 64/5. 905/6.
Suiswarten pomm. Ritter 310.
Sulco Domherr v. Leslau 1104—6.
Sulejow Cistercienserkloster 108. 388. Abt v. 537. v. Wilhelm.
Sulinge v. v. Dietrich DOBr.
Sulittolene Preusse 982.
Sulwe 782.
Sunde v. v. Bodo Bürger v. Elbing.
Sunegoge (Sunegowe) 579. 648.
Sunekolowach Dorf in Samland 579.
Sunnenberg v. Sonnenberg.
Sunnenwerder 376.
Suntyenen 579.
Suravien 92. 93.
Surbancz Schalauer 834/5.
Surbeke v. v. Otto.
Surdeta Schalauer 834/5.
Suriene v. Schorschehnen.
Surimis Dorf in Ermland 316.
Suriti 919.
Surteik Same 1219.
Surteyke Same 1219.
Surweisten 689.
Susdal Herzog v. v. Alexander.
Susele v. v. Gerwin Bürger von Elbing.
Sustide v. Bardin 878.
Sutwiert Dorf in Natangen 316.
Suyrnis Erme 1090.
Svece masov. Burg 167.
Svevus v. Schwabe.
Swantopolk Fürst von Danzig, Herzog v. Pommern 42. 51. 53. 67. 107. 15/6. 38. 48. 57/8. 64. 65. 91/2. 93. 93/4. 96/7. 97/8. 201. 1/2. 17/8. 21. 24. 31/2. 41. 42. 43/4. 79. 86. 93. 97/8. 306/7. 7. 8. 10—13. 29. 45. 49. 86. 90. 92. 405. 23. 24. 33.
Swanza v. Swenza.

Swarissewo Dorf bei Mewe 888.
Swaymuzel Same 1219.
Swebor Christians Sohn 56.
Swenkitten v. Schwenkitten.
Swente v. Schwente.
Swentomir Kastellan von Bechow 1128.
Swenza (Swanza, Zwenzo) Kastellan von Slupzk (Stolp) 888. 95. 1196. Palatin von Danzig 1112. 28.
Swinco (Swinke) Erme 1007. 59.
Swisdeta Schalauer 834/5.
Sworinagatz Augustinerkloster 795.
Sybotho DOPr. Probst von Samland 936.
Syboto Laie 145.
Syfried v. Dornsburg v. Sifrid.
Sygebodo Vogt von Kurland 439.
Sygczere v. Ziesar.
Syke v. Siekenhöfen.
Symon Preusse 885.
Symon Gallicus Palatin von Breslau 832.
Symon v. Simon.
Symunt Preusse 1091.
Syne v. v. Heinrich.
Synndold DOBr. 827.
Sypanitz, Sypenyn v. Scheibnitz.
Syreyn v. Sorienen.
Syrien 1058. v. v. Heinrich.
Syro v. Zyra
Syryene v. v. Sander.
Sywixlaus v. Subislaus.
Szadlowice (Sedlec, Sedlce) Dorf bei Dobrin 74. 140. 48.
Szarno 53.
Szepanken Dorf im Kulmerlande 1110.
Szinte Preusse 646.
Sziiak (Zaka) 384/5.
Szlowe Comthur v. 698.

T. Gardian der Minoriten in Thorn 595.
Taber Fluss 796/7.
Tamissis Stein 918.
Tanquard Bürger von Lübeck 248.
Tapiau (Tapiow) 579. 650. 746/7. 1219. Comthur v. v. Dietrich von Spyr, Ulrich Baier.
Tarchomino 51.
Tarnowo Dorf im Kulmerlande 45.
Tarpe, Tarpi Erme 885. 1008. 90.
Tartaren 184. 86. 290. 91. 464. 571. 91. 606. 12. 17. 18. 29—31. 33. 40. 43. 67. 717. 24. 42. 69. 71. 842/3. 976/7.
Taurusgalwo Berg 921.
Templerorden 539. 698
Tesin Erme 1050.
Tessendorf 954.
Tesslaus Unterkanzler v. Pommern 1196.
Tetricus v. Dietrich v. Grüningen.
Teufel v. Hermann, Lorenz.
Teyle Feld 798.
Th. v. Gatersleben v. Dietrich v. Gatersleben.
Th. v. Groninge v. Dietrich v. Grüningen.
Th. Ruffus v. Dietrich Ruffus.
Th. Abt v. Sabordowitz 178.
Thanowo Dorf 117.
Thedricus Scholasticus v. Leslau 832.
Themo von Clement Kulmer Vasall 850.
Themo Predigerbr. 759.
Thengen v. v. Conrad, Heinrich.
Theobald Herzog von Böhmen 34/5.
Theodericus Stange Marschall v. Olmütz 821.
Theodit Bischof von Olmütz 1251.
Theodor (Thadro) Kastellan von Kruschwitz 45. 54.
Theodorich Rathmann von Elbing 252.
Theodorich König der Ostgothen 1.
Thessym (Tessym, Tesschim) Pomesanier 954. 1030. 64. 1121.
Thetward Predigermönch Bischof v. Samland 387. 92. 95. 417. 32. 534.
Theysote Same 1165.
Thidemann v. Hatnecke Bürger v. Elbing 927. 66. 1069. — Th. Rat Bürger v. Elbing 966.
Thierberg v. v. Conrad.
Thilemann v. Ruremunde 454.
Thimau (Tymowe) b. Bischofswerder 1034.
Thimau (Tymowe) in Pommern 827. 79. Brüder v. v. Conrad, Gerhard.
Thimo (Thymo) Abt von Homburg 931. 1129. 1220.
Thitmar Vogt von Memel 1071.
Thobar v. Taber.
Tholeike Sudauer 958.
Thomas v. Acerra 63. — T. Bischof von Breslau (I.) 115. 213. 295. 304. 21. 22. 476. 96/7. 526. 37. (II.) 876. 79. 999. — T. Kastellan von Bresć 71. — T. Capellan u. Notar 906. — T. Capellan des Landmeisters 936. 38. 46. 60. 1088. 1104. 38. 68. 1204. — T. DOPr. in Christburg 791. — T. Crucco's Sohn 55. — T. DOPr. 927. — T. Goboling (Gobelinus) Schultheiss v. Reden 1150. — T. Graf 71. — T. Besitzer in Grzywno 1105. — T. Kanzler v. Masovien 624. — T. Bischof von Płock 888. 1042. 45. 81. 1103. — T. Domherr von Płock 568. — T. Schultheiss v. Thorn 296. — T. Weiss v. Bechem 1001.
Thomasdorf 688 N.
Thopulna v. Topolino.
Thoreyda 985.
Thorn (Turun, Thurun) 45. 78/9. 84. 100/1. 26. 50/1. 81. 82. 93/4. 94. 95. 97/8. 211. 48. 310. 12. 13. 78. 90. 96. 431.

91. 92. 95. 96. 573. 602. 40/1. 41. 58. 68—70. 94—96. 98—700. 2—6. 23. 27. 46. 47. 49. 86. 87. 805. 24. 58. 63. 64. 938. 64. 72. 1014. 42—44. 88. 1107. 19. 38. 51. 66—68. 77. 98—1200. 38. 39. 66. Alt-Thorn 100/1. 668. Bürger v. v. Albraht, Albrecht vom Cowal, Arnold von Liegnitz, Conrad, Conrad Clare, Dietrich Kolner, Dithard, Gerhard de Pomerio, Godeco, Gotschalc, Heinrich von Guben, Heinrich Wenco, Heinemann, Heintz von Goldberg, Heynemann Budo's Sohn, Hilfrat, Johann, Johann Pado, Johann Rubitz, Johann Turbatsch, Kunigundis seine Witwe, Lambert, Lemmekin, Lutfried, Nicolaus, Sifrid Werkmann. Bürger der Neustadt: Johann Bäcker, Walther Brauer. Comthur v. 972. 1088. v. Albert v. Yppolindorf, Conrad Stange, Hartmud v. Kronenberg, Heinrich, Heinrich v. Byr, Heinrich von Mosebach, Heinrich v. Uberberge, Kuno, Ludwig, O., Otto, Ravino, Rudewich. Custos der Hauscapelle v. Friedrich. DOBr. v. 100/1. 546. 73. v. Conrad, Conrad von Köln, Heinrich Baier, Heinrich v. Grunowe, Heinrich Schwabe, Johann v. Magdeburg, Johann v. Würzburg, Johann v. Wyger, Nicolaus von Königsberg, Sifrid, Sindold. Gebiet v. 706. Hauscomthur v. v. Gozwin, Johann. Minoriten v. v. Albert, Weclo. Gardian v. 535. 45. 55. 57. v. Berthog, F., Guitzo, Nicolaus, T. Compan des Gardians v. Stephan. Pfarrer v. v. Ludolph, Meinrich. Pfennige 160. 824. 56. 68. 987. 1088. 1151. 68. Predigerbrüder v. v. Johann. Prior v. Ludeger, Nicolaus. Schultheiss der Altstadt v. Hermann von Vorst, Hildebrand, Thomas, der Neustadt v. Apes, Walther.
Thorn v. v. Johann Clare Domherr von Samland.
Thüring v. Hermann DOBr.
Thüringen DOBr. v. 936. Landcomthur v. v. Helwich v. Goltbach. Landgraf v. v. Albert, Conrad Hochmeister des DO., Dietrich, Friedrich, Heinrich, Heinrich.
Thungesbrucken 870.
Thurun v. Thorn.
Thuwscher See bei Graudenz 1076.
Thuz Pfarrer v. v. Michael.
Tibure 978.
Ticzemann v. Dietrich Stange.
Tidemann Sohn Johanns v. Memel 1099.
Tiefenau (Dipenowe, Tyfenowe) 343. 1121.
Tiege Fluss 279. 307.
Tilmann v. Palsode Bürger v. Kulm 1198.
Tilo Ganshorn Ritter 1030. 34. — T. v. Mewe 1189. — T. (Tylo) der Fleischer v. Reden 1150. — T. de Stoze Besitzer in Grzywno 1105.
Tirow 691.
Tirsko Schalauer 519/20.
Tlocote Same 1219.
Tocuan Ort in Böhmen 872.
Tolkemit 1229.
Tolksdorf 1243.
Tomizlaus Schenk v. Posen 793.
Tompitten (Tumbro) Dorf bei Pr. Holland 756.
Topolno (Thopulna) Dorf bei Kulm 378.
Tortosa Bischof v. 63.
Toul Diöcese 1012.
Tournay Bischof v. 346.
Trageheym Dorf bei Königsberg 1238.
Tranpern v. Troop.
Trebelgurre DOGut 786.
Trebnitz 39. 50. 52. 675. 76. 778. Aebtissin v. 674.
Tremon v. v. Hinrich.
Trene v. v. Nymmer.
Trentitten (Trintiten, Trintotin, Trinzieyten) Dorf in Samland 516. 666. 1234.
Triene Preusse 1206.
Trier Erzbischof v. 34. 399. v. Arnold. Domherr von S. Paulin v. Nicolaus v. Dales.
Trikussyn v. Crikussyn.
Trinta Preusse 1151/2.
Trintiten, Trintotin, Trinzieyten v. Trentitten.
Trist Dorf in Pomesanien 627.
Troben v. Tropen.
Trojden König v. Litthauen 837/8.
Tromnau (Trumnia, Trumpe, Trumya) Dorf in Pomesanion 627. 946. 1030. 1100.
Tromp Dorf bei Braunsberg 922. 1184.
Troopen (Tropeine, Tranpern) Dorf in Pomesanien 782. 93/4.
Troppau 486/7. 785.
Troppo Preusse 689.
Trossin 624.
Trssew v. Dirschau.
Trumpa Fluss 971.
Trumpe Erme 922. 1174. 84.
Trumpe, Trumpnia, Trumya v. Tromnau.
Truncz Pomesanier 1030.
Trziannek (Tzenden) 1191. Schultheiss v. v. Nicolaus.
Tscheren (Scherno) Dorf in Pomesan. 946.
Tserwet v. v. Dietrich.
Tübingen Pfalzgraf v. v. C.

Tüngen Dorf bei Wormditt 855. 1008.
Tulekinste Same 1219.
Tulissonen preuss. Priester 316.
Tuliten Feld in Ermland 1243.
Tulizede Preusse 781.
Tulokoite (Tulkoythe) Pomesanier 962. 1030. 1100. 1121.
Tulne Preusse 1090.
Tumbro v. Tompitten.
Tummo Natanger 316.
Turbatsch v. Johann.
Turno Dorf bei Thorn 45.
Turpele Bach 921.
Tursnitz Burg im Kulmerlande 841/2.
Turun v. Thorn.
Tuschero Preusse 866.
Tuschewo Dorf im Kulmerlande 53 N.
Tuschino 53.
Tuscia 17.
Tusculum Bischof v. v. Johann.
Tuseph Dorf im Kulmerlande 45.
Tustyn Erme 1050.
Tuszewo Dorf im Kulmerlande 45 N.
Tutele v. v. Conrad.
Tuwel v. Cunrat.
Twerkitten 1031.
Tyfenowe v. Tiefenau.
Tyligen Wiese 918.
Tymowe v. Thimau.
Tyrberg v. Thierberg.
Tyrune Same. 666. 1219.
Tyrus Erzbischof v. 63.
Tyvel v. Albert, Conrad, Samen.
Tzenden Kl v. Trziannek.

Uberberge v. v. Heinrich Comthur von Thorn.
Udulgardis 599.
Uffo Erzbischof von Lund 163.
Ulm 859. 74. 940.
Ulrich Baier Comthur v. Tapiau 864/5. — U. DOBr. 94. 95. 145. — U. von Dorne DOBr. 248. 52. — U. Comthur v. Elbing 863. 97. — U. Hauscomthur v. Königsberg. 844. — U. Prior v. Marburg 145. — U. von Schidowe Kulmer Vasall 603.
Ulsen v. Olsen.
Unezlaus (Unislaus) Bruder des Kastellan Andreas v. Danzig, Unterkämmerer v. Danzig 895. 907. 8. 49. 1112.
Ungarn 186. 742. 879. Bischöfe u. Erzbischöfe v. 1265. König v. v. Bela.
Ungir v. Walter.
Unislaus v. Unezlaus.
Unizhe Dorf im Kulmerlande 45.
Unsatrapis v. Wohnsdorf.
Unse Feld 782.
Untrovien Feld 780.
Unyzlaw Dorf im Kulmerlande 45.
Urban IV. Papst 653. 56. 59—62. 67. 68/9. 69. 72. 79. 81. 83—85. 701. 9—12. 15. 17. 24. 28. 29. 741. 1257. 58.
Usce Kastellan v. v. Boguslaus.
Uscz (Ust) Dorf bei Kulm 45 N. 378.
Ustwolna v. v. Albert Gas.
Uta Ganshorn 1034.
Utiko DOBr. v. Zantir 800.
Utin 410. 847.
Utrecht 391. Bischof v. v. Heinrich, Johann. Capitel v. 977. DOHaus 977. Diöcese v. 417.

V. Prior der Predigerbr in Kulm 306/7. 313. 50.
Vadyselische 1226.
Valenciennes 346.
Valkinhagen v. v. Johann.
Vallis S. Marie = Marienwerder, Pomesanien. Bischof v. v. Albert.
Vantko DOBr. 1188.
Velegrad Abt v. v. Albert. Mönche v. v. Conrad, Gerold. Priester v. v. Heinrich, Werner v. Prag.
Vellin 303. Comthur v. 397. v. Dietrich.
Velov v Fehlau.
Velowe v. Wehlau.
Venceslaus Kastellan v. Starigrod 793.
Vencheslaus Archidiacon v. Pommern 182.
Venedig Trappier v. v. Conrad v. Babenberg.
Verbzke 126.
Verden Bischof v. 162. Diöcese v. 204. 860. 901.
Veringen v. 1139/40.
Verissa v. Ferse.
Verona 231.
Veza Fluss 622.
Vichfried Deutscher Einzögling in Polen 9.
Vincenz Abt des Sandstifts in Breslau 323. — V. Karwansmeister in Elbing 1237. — V. Erzbischof v. Gnesen 45. — V. Kastellan v. Zbanssin 106.
Vinland 215.
Vischov v. Fischau.
Visegrad v. Wischegrod.
Vislaus Fahnenträger 106.
Viterbo 41. 142—44. 46. 47. 52—55. 548. 49. 51. 53. 54. 58—64. 66. 74. 80—84. 86. 91. 658. 56 N. 67. 72. 79 N. 751. 54. 69—73.
Vitomino Dorf bei Mewe 888.
Vitus 165. — V. (Vytusch) Probst v. Leslau 777. 832. 925. 1162. — V. Kastellan v. Plonz 74.
Vogelsang 78/9. 1147.
Volcwand DOBr. in Königsberg 849.
Volimir Kanzler v. Masovien 193. v. Wolimir.

Volkmar Besitzer in Grzywno 1105.
Volkolderode Kloster 928. 1130. 1220.
Volmar Comthur v. Negelstete 835.
Volpert v. Glatenbach DOBr. 543. — V. DOVogt in Kurland 402. 39. — V. (Vulpert) DOBr. v. Marburg 378. 97. 543. — V. (Wipert) DOBr. Vogt des Bischofs v. Samland 496. 524. 43.
Volquin Custos v. Ermland 1035. 59. Scholasticus 1178. Pfarrer v. Leslavia 1185.
Volrad Bischof v. Halberstadt 1124. — V. Bischofsvogt v. Samland 1215. 17. 34.
Vorst v. v. Hermann Schultheiss v. Thorn.
Voybor v. Wolborz.
Vrankenvort 524.
Vremar v. Vriemar.
Vriberg v. v. Berlewin DOMarschall.
Vriemar (Vremar) 838. 959.
Vrowedhe v. Nicolaus.
Vrowin DOPr. 541. 93.
Vuchtwang v. Feuchtwangen.
Vulmar von Bernhusen DOBr. 543.
Vulpert DOBr. 542. — V. (Volpert) Comthur v. (Alt) Kulm 319. 424. — V. v. Volpert.
Vutenowe v. v. Nicolaus.
Vytusch v. Vitus.

Wabsko v. Wapczk.
Wachsmud pomes. Vasall 1030. 1100.
Wadecowicz v. Wattkowitz.
Wadole Sudauer 894/5.
Wagten (Weytinnis) Dorf in Ermland 1209.
Waiscoy Fluss 920.
Waistotepil Burg in Barthen 712/3.
Waizel v. Woysilo.
Walburg Fleming 971.
Wald Ritter v. v. Leutold.
Waldau (Waldowe) in Samland 579. 692. 790/1. 1219. — W. v. v. Arnold.
Wald-Breidbach 636.
Waldeck v. v. Ortolf.
Waldemar König v. Dänemark 12/3. 163.
Waldesere v. v. Johann DOBr.
Waldowe v. Waldau.
Walkenried 784.
Wallonen 115.
Walrad Mirabilis Vogt v. Natangen und Ermland 633/4.
Walsch Fluss 921. 1050.
Walther Aureus (Goldin) DOBr. 1190. Compan des Comthurs v. Brandenburg 1241/2. — W. DOBr. 693. — W. Comthur v. Elbing 579. 602. 779. — W. Knappe 351. — W. Bürger v. Königsberg 970. — W. Probst v. Kulmsee 493. — W. Notar Poppo's v. Osterna 248. 52. — W. Schenk DOBr. in Königsberg 1165. 90. 1215. 38. 39. — W. Brauer Bürger der Neustadt Thorn 1239. — W. Schultheiss der Neustadt Thorn 1107. — W. Schultheiss von Walthersdorf 1011.
Walthersdorf 1011. 1177.
Walwange Pomesanier 1090.
Wambrez v. Briesen.
Wanceke (Wanske, Wanzeka, Wanzeke, Wenzeke) = Mewe 827. 79. 88. 97. 98. 935.
Wangen v. v. Dietrich.
Wangerin v. v. Johann.
Wangromaditza v. Wengermütze.
Wanske v. Wanceke.
Wanzino Dorf im Kulmerlande 45.
Wapczk (Wabsko) Dorf im Kulmerlande 45. 48. 1024.
Warca 100.
Warendorp v. v. Hildebrand, Johann.
Wargatte (Wargacte) Same 1219.
Wargele Same 909.
Wargen Gebiet in Samland 649. 790/1. 869. 1207. 12. 19.
Wargenau (Wergenow) Dorf in Samland 516. 1098.
Wargin Erme 878.
Warglitten (Werchelendorf) Dorf in Samland 579.
Warmier v. Ermen.
Warner v. Guarner.
Warpoda Preusse 18.
Warslaus v. Wartislaw.
Wartberch 1220.
Wartenberg 801/2.
Wartha Vogt v. v. Hermann.
Wartislaw Herzog von Pommern 51. 58.
Wartislaw (II.) (Warslaus) Herzog v. Pommern u. Danzig 758/9. 59.
Waschenburg v. v. Conrad, Eberhard, DOBrr.
Wasmodus DOBr. 494.
Wasmud Bürger v. Kulm 378. 86. Schultheiss 424.
Wasmud Comthur von Zantir 386.
Wassilko Danilowitsch v. Halicz 270/1. 314/5. 84/5.
Watinin Dorf in Ermland 1186.
Wattkowitz (Wadekowicz) Dorf in Pomesanien 145. 94.
Watziensis episcopus 184.
Waydote Preusse 651.
Waysel Preusse 838.
Waystote Same 1219.
Wayzill Schenk 759.
Weclo Minorit in Thorn 1042.
Wedeghe Ritterbr. Christi 179.
Wedekind Predigerbr. in Lübeck 269.
Weeske (Weysike) Fluss 198. 343. 755. 1189.

Wegeleben (Wegeleybe, Wegelewe, Wegelibe) v. v. Everhard, Johann, DOBrr.
Weglowa Dorf bei Kalisch 106.
Wehlau (Velowe) 519/20. 79. 606/7.
Weichsel Fluss 12/3. 45. 73. 74. 78. 79. 83. 86. 87. 100/1. 7. 11. 17. 26. 40. 74/5. 91/2. 93. 96. 98. 216/7. 52. 79. 307. 19. 43. 78. 82. 405. 34/5. 49. 87. 698. 758. 58/9. 808. 27. 79. 961. 64. 1069. 76. 1121. 88.
Weida 1125.
Weiss v. Bechem v. Thomas.
Weissenburg Domherr v. v. Lucas.
Weklitz Burg 640/1.
Wella (Wel, Wela) Fluss 565. 622.
Welluna 698.
Welsais v. Wielsas.
Wenceslaus I. (Wenzel) König v. Böhmen 150. 342. 70. 477/8. — W. II. König von Böhmen 984. 1096. 97. 1250. — W. Abt von Czerwinsk 74. — W. Scholasticus von Leslau 832. 925. 1159. — W. Probst von St. Michael in Płock 55.
Wenco v. Heinrich Bürger v. Thorn.
Wenczlow (Wencla) 956.
Wenden, die 237.
Wenden 1201. Comthur v. 397. v. Rikard.
Wendepfaffe v. Conrad.
Wenene v. Werene.
Wengermütze (Wangromaditza) Fluss 827.
Wenzeke v. Wanceke.
Wenzel v. Wenceslaus.
Werberg Augustinerkloster 471. Probst v. v. Werner.
Werchelendorf v. Warglitten.
Werd v. v. Edmund Bischof v. Kurland.
Werdersberg v. v. Heinrich DOBr.
Werderth v. v. Heinrich DOBr.
Werene (Wenene) Dorf in Pomesanien 946. 1100.
Wergenow v. Wargenau. v. v. Paganle.
Wergule Same 650.
Werkmann v. Sifrid Bürger von Thorn.
Werneke Lehnsmann v. Ermland 955.
Werner Verwandter Anselms v. Ermland 843. — W. von Barthenberg Comthur von Balga 542. W. von Battinberg DOMarschall 668. W. von Batzenburg DOBr. 319. — W. von Bernhusen DOBr. in Marienburg 831. 953. 62. — W. Bürger von Braunsberg 1041. — W. Burkards Bruder 923. — W. von Calbe 1178. — W. Rathmann v. Frauenburg 990. — W. von Grunowe Comthur von Natangen 542. 43. 79. — W. Kämmerer 1078. — W. Bischof v. Kulm 511. 14. 18. 20. 23. 27. 28. 37/8. 47. 50. 73. 946. 60. 68. 1033. 42. 43. 45. 54. 70. 77. 1102. 29. — W. Domherr von Kulm 1022. 1160. 64. — W. Graf v. Kyburg 63. — W. Erzbischof von Mainz 867. 1108. — W. von Prag Mönch v. Velegrad 94. — W. von Quedlinburg Bürger v. Lübeck 248. — W. Probst von Riga 1155. — W. Minoritenvicegardian in Riga 1155. — W. von Russin erml. Vasall 917. 21. 51. 1008. — W. der Schwarze Bürger von Elbing 779. 1069. — W. Sextaferia (Freitag) DOBr. 1188. — W. Augustinerprobst v. Werberg 471.
Wernersdorf v. v. Heinrich DOBr. in Königsberg.
Wernher von Bremen Bürger v. Königsberg 970.
Wernico von Russin erml. Vasall 878.
Wersowien Bisthum 506.
Werzo Wald 1232.
Wesseln (Weslovia) Dorf bei Elbing 718.
Westphal v. Gerwich Domherr von Samland.
Westphalen 639/40. 837/8. Städte v. 1153.
Wewa Gebiet in Ermland 1022. 90.
Weysike v. Weeske.
Weyskeyn v. Wischenen.
Weytinnis v. Wagten.
Wezwino Dorf im Kulmerlande 45.
Wibald Abt von Corwey 8.
Wicbert erml. Vasall 1174.
Wickerow Herren v. 1209.
Wickau (Wickus) Dorf in Samland 909.
Wicteram 1133.
Wida v. v. Heinrich Vicelandmeister von Preussen, Kunrad Hauscomthur von Christburg.
Widego Priester in Zantir 800.
Wielsas (Welsas, Welsais, Willisaz) Dorf im Kulmerlande 45. 48. 341/2. Comthur v. v. Dietrich.
Wien 841. 1218. Comthur v. v. Ortolph.
Wien Probst vom Heil. Geist v. Lipold.
Wiesenburg 434/5. 712/3.
Wigand Lehnsmann von Ermland 955.
Wilbrand Bürger von Elbing 1069. — W. Minorit von Friesland 278/9.
Wildenberg (Wildenburg) 831. — W. v. v. Friedrich, Nicolaus.
Wilhelm v. Baumgarten 788. — W. Bernhusen DOBr. in Marienburg 933. — W. Bischof v. Camin 298. 392. — W. Sohn Christians v. Kossuth 1239. — W. Domherr v. Ermland 883. — W. Bischof v. Havelberg 41/2. — W. Bischof v. Modena, dann v. Sabina 59. 61. 77/8. 79. 85. 85/6. 110. 28. 36. 40. 41. 53. 56. 63. 68. 75. 76. 80. 82. 87—90. 92. 95. 98—200 8. 15. 22. 25. 26. 28. 29. 44. 360—63. 65. 67.

71. 76. 610. 903. — W. Mönch v. Oliva 960. — W. (W. V.) Decan v. Płock 73. 86. 87. — W. Pomesanier 1256. — W. Notar des Bischofs von Pomesanien 1100. — W. (v. Holland) Römischer König 280. 320. 51. 52. 55. 56. 58. 91. 415. 16. 34. 40—43. 45. 47. 54. 55. — W. Abt v. Sulejow 106. — W. v. Strin 416.
Wilkau (Wilkow) Dorf in Pomesan. 1030.
Wilkenhagen v. Valkenhagen.
Wilkenlauken 1210.
Wilkow v. Wilkau.
Willehelm 378.
Willekinus DOBr. 968.
Willinhaven v. Wilnowe.
Willisaz v. Wielsas.
Wilnowe (Willinhaven) v. v. Heinrich Comthur v. Marienburg.
Wimar v. Gneomir.
Win Pfarrer v. v. Nicolaus v. Regio.
Winand Predigerprior in Elbing 883.
Windak 692.
Windau 1201. 35.
Windelauken v. Wundlacken.
Windesturen 692. 99.
Winrich Comthur v. Roggenhausen 1021.
Winricsleve v. v. Gunter DOBr.
Winse Wald 848/9.
Wintram Schultheiss v. Gniewkow 487.
Wippere w. v. Johann pomes. Bischofsvogt.
Wirben v. v. Heinrich.
Wirdelow 50. 54.
Wirland 59. 128. 63. Bisthum 309. 506.
Wisby 202.
Wischegrod (Visegrad, Wissegrodt) Burg in Pommern 196/7. 201. 17/8. 79. 307. 96. 925. Kastellan v. v. Arnold. Pfarrer v. v. Nicolaus.
Wischenen (Weyskeyn, Wyskayne) Dorf in Samland 579. 1230.
Wischerad (Wischrodt) Wald bei Fischhausen 1190. 1217.
Wislaus Custos v. Camin 1112. — W. Bruder Ivo's v. Krakau 54. — W. Bischof v. Leslau 925. 26. 35. 1042. 88. 1102. 4—6. 41. — W. Fürst v. Rügen 333.
Wislicz Kastellan v. v. Ostasius.
Wismar 392. 801. 75. 945. 1099. 1116. 17. Heiligegeistspital 417.
Wisna poln. Burg 1133/4.
Wisniewo Dorf im Kulmerlande 45 N.
Wisse v. Johann.
Wissebute Same 1219.
Wissegawde Same 1219.
Wissegrad in Prag Probst v. v. Peter.
Wissoczyn (Wissin) 74.
Withoslawa Magistra v. Zuckau 868.
Witege DOPr. 668.
Witego Kastellan v. Płock 198.
Witigo Bischof v. Meissen 857.
Witland 248.
Witlandsort 248. 579. 725. 26. 90/1.
Wittekendorf v. v. Heinrich v. Zeitz DOBr.
Wittemborne v. v. Heinrich.
Wittergarbe Berg 951.
Wladislaw v. Cujavien, Leslau.
Wladislaw [Lokietek] Herzog v. Cujavien, Lancicz, Polen, Pommern, Sieradz 972. 1096. 97. 1143. 96. — W. (Wolotslaus) Odonicz Herzog v. Gnesen, Kalisch, Gr. Polen 16. 33. 106. 15/6. 27. 60. 66. 809.
Wluelmus DOBr. 494.
Wocho v. Peter v. Rosenberg.
Woczeslon (Woislaw, Wotislaw) Preusse 756.
Wodithen Feld 1057.
Wogram (Wogrim, Wogrym) Dorf bei Pillau 579. 1190.
Wohnsdorf (Unsatrapis) 519/20. 33/4.
Wojac pomm. Vasall 197/8.
Woicech 16.
Woislaw v. Woczeslon.
Wolborz (Voybor) poln. Kastellanei 70. 171.
Wolf DOBr. in Elbing 987.
Wolfekin DOBr. 693.
Wolfsdorf 1211.
Wolimir Bischof v. Leslau 496/7. 546. 68. 70. 73. 75. 680. 97. 98. 777. 93. 97. 1070.
Wolotslaus v. Wladislaw.
Wolselitz Dorf in Pomesanien 1121.
Wolvolt v. Arnold.
Wolveram Magister pistorum in Königsberg 1238.
Wonnenburg Comthur v. v. Otto.
Wore Gebiet in Ermland 481.
Worlauk Dorf in Ermland 1184.
Wormditt 885. 1041. 1209.
Wosen v. Wusen.
Wosgein Dorf in Ermland 1197.
Wosian Dorf in Samland 1217.
Wotislaw v. Woczeslon.
Woycich poln. Ritter 797.
Woycino Dorf in Pommern 888.
Woymar Preusse 846.
Woynitten Dorf in Ermland 1041.
Woysen v. Wusen.
Woysilo (Waizel, Wayzlo) Palatin v. Danzig 888. 95. 907. 8.
Wrathemberc Kastellan v. v. Albert v. Smolna
Wratislaviensis v. Breslau.
Wstehove v. Heinrich.
Würzburg 552. 620. 796. 991-97. Bischof v. 728. v. Jring. Capitel v. 783. Predigerbr. v. 836. St. Stephans-

kloster v. 992. — W. v. v. Helmerich Vicelandmeister v. Preussen, Johann DOBr.
Wulfard päpst. Capellan u. Poenitentiar 701.
Wulphard v. Roth Domherr v. Augsburg 940.
Wundlacken (Windelauken) Dorf in Natangen 916.
Wuntenowe 316.
Wurkus See 172.
Wusen (Wosen, Woysen) Dorf in Ermland 1041. 1182.
Wuskewisalus Wasser 1027.
Wyger v. v. Johann DOBr.
Wynand Comthur v. Roggenhausen 944.
Wyskayne v. Wischenen.
Wyslaus Probst v. Płock 888.

Xanten 934. 1263.

Ybuthe (Yboto) Same 909 v. Ibute.
Ygele v. Igeln.
Ylien v. Gilgehnen.
Ymmislaus Kastellan von Ruda 16.
Yppolindorf v. v. Albert DOBr.
Ysenach v. v. Hermann DOBr.
Yspelsdorf v. v. Albrecht DOBr.
Ywanus Kastellan 16.

Zadowo Dorf bei Kalisch 106.
Zagople v. v. Bezzado.
Żaka v. Szizak.
Zakrzewo Dorf bei Kalisch 106.
Zalacowe 396.
Zambre See bei Pr. Holland 1189.
Zambroch Dorf in Pomesanien 343.
Zamek Dorf im Kulmerlande 45 N.
Zantir (Sanctir, Santer, Santhir, Santir, Zanthyr) 177. 98. 216/7. 79. 99. 307. 14. 43. 82. 405. 49. 718. 808. 41/2. 94/5. Comthur v. 894/5. v. Conrad v. Thierberg, Dietrich, Heinrich, Hermann v. Schowenberg, Quhalo, Wasmud. Convent v. 813. DOBr. v. v. Heidolf, Johann, Ludolf, Otto v. Gorlicz, Peter Renne, Utico. Hauscomthur v. v. Peter.
Zantir v. v. Cunrad Bürger v. Elbing.
Zanzinow Ort in Natangen 1002.
Zarnkow Kastellan v. v. Nicolaus.
Zarweit v. Serpien.
Zbanssin Kastellan v. v. Vincenz.
Zbilut Kastellan v. Oberyz 160.
Zcharnowe 964.
Zderaz 682.
Zdico v. Heinrich Bischof v. Mähren.
Zedechen Pomesanier 1030.
Zegenhard DOBr. in Elbing 1236.
Zeitz v. v. Heinrich.
Zemach Herzog v. Cujavien 828.
Zementa Kastellan v. Dupin 793.
Zerewet v. Serpien.
Zesbor Kastellan v. Dirschau 405.
Zetheus Hofrichter v. Masovien 71. 73.
Zeve 396.
Ziebre v. Never.
Ziesar (Sygezere) 748.
Zieslaus 759.
Zinna Abt v. 209.
Zinthen 316.
Ziros Unterschenk 71.
Zlavko Abt v. Osseg Bischof v. Preussen 338. 42.
Zlonske Salzwerk (Slonsk) 140. 396. Kastellan v. v. Albert.
Zlotorya 196. 400. 573. 604. 80. 1104.
Zneyn 1176.
Ztibor Palatin v. Lancicz 193.
Zuckau Kloster 349. 893. Magistra v. v. Withoslawa. Probst v. v. Gerard, Heinrich.
Zugschwerdt v. Heinrich DOBr.
Zuzeinen (Stuseinie) Dorf bei Pr. Holland 1175.
Zvece v. Schwetz.
Zvintem masov. Burg 88.
Zweihufen v. v. Genzo.
Zwentyslaw Burggraf v. Gnesen 797.
Zwenzo v. Swenza.
Zwez v. Schwetz.
Zwinienne Sudauer 957.
Zyra (Syro) Palatin v. Masovien 9. 45.
Zyrpin v. Serpien.

Verzeichniss der citirten Quellen.

C. D. A. = Culmer Diöcesan-Archiv, theils in Königsberg, theils in Pelplin. Die hieraus mitgetheilten Stücke verdanke ich insgesammt der Güte des Herrn Domvicars Dr. Wölky in Frauenburg, dem bei dieser Gelegenheit meinen wärmsten Dank auszusprechen mir eine angenehme Pflicht ist.

Kgsbrg. = Königsberg, Staatsarchiv.

Elbing. Comthb. = Elbinger Comthureibuch im städtischen Archiv in Elbing.

Abhandlungen der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Histor. Classe. Bd. I. ff. München 1837 ff. 4.

Acta Borussica ecclesiastica, civilia, literaria oder Sorgfältige Sammlung Allerhand zur Geschichte des Landes Preussen gehöriger Nachrichten, Uhrkunden, Schrifften und Documenten. Bd. I—III. Königsberg u. Leipzig 1730—32.

Acta Sactorum quotquot toto orbe coluntur. ed. novissima curavit Joan. Carnandel. Tomus I—LX. Bruxellis 1863—69. fol.

Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens. Herausgegeben von dem Verein für die Geschichte der Provinz Preussen. Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Herausgegeben v. M. Toeppen. Bd. I. Lief. 1. 2. Leipzig 1874. 1875.

Adamus Bremensis, Gesta pontificum Hammaburgensium. Die Preussen betreffenden Stellen Scriptores rerum Prussicarum Bd. I. S. 239. 40.

Albericus monachus Trium Fontium, Chronicon. Die auf Preussen bezügl. Stellen Ss. r. Pr. I, 241.

Analecta veteris aevi, seu vetera aliquot Monumenta ed. Anton Matthaeus. ed. II. Vol. I—V. Hagae Comitum 1738. 4.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, inbesondere die alte Erzdiöcese Köln. Herausgegeben von J. Mooren, Eckertz, Ennen, Braun und Fischbach. Heft 1—18. Köln 1855—69.

Annalen des Königreichs Preussen herausgegeben von L. v. Baczko. Quartal 1—4. Königsberg 1793.

Annales Colbacenses. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. III, 401.

Annales Colonienses maximi. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. II, 123.

Annales capituli Cracovienses. Monumenta Germaniae historica ed. Pertz. Scriptorum Tomus XIX. p. 582 ff.

Annales Cracovienses vetusti, ibidem Tomus XIX. p. 577 ff.

Annales Erphesfordenses. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 244.

Annales Esromienses. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 738.

Annales Gradicenses. Die auf Preussen bezügliche Stelle Ss. r. Pr. III, 423.

Annales Lubinenses. Monumenta Germaniae historica ed. Pertz. Scriptorum Tomus XIX. p. 578 ff.

Annales Magdeburgenses. Die auf Preussen bezüglichen Stellen Ss. r. Pr. I, 240.

Annales Ottocariani. Die auf Preussen bezüglichen Stellen Ss. r. Pr. I, 246.

Annales Pelplinenses Ss. r. Pr. I, 270. 71.

Annales monasterii Peplinensis Ss. r. Pr. I, 809 ff.

Annales Polonorum. Monumenta Germaniae historica ed. Pertz. Scriptorum Tomus XIX. p. 609 ff.

Annales Pragenses. Die auf Preussen bezügliche Stelle Ss. r. Pr. I, 240.

Annales Prussici breves. Ss. r. Pr. III, 1—4.

Annales minorum Prussie. Ss. r. Pr. V, 647. 48.

Annales Reinhardsbrunnenses herausgegeben von Fr. X. Wegele. Jena 1854.

Annales (Annalista) Thorunenses. Ss. r. Pr. III, 13—316.

Arbeiten der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst. Heft 1—10. Mitau 1847—51.

Archieven der ridderlijke duitsche orde, balie van Utrecht van J. J. de Geer tot Oudegein. Vol. I. II. Utrecht 1872. 4.

Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen. Bd. I—XXXIV. Wien 1848—65. A. für oesterreichische Geschichte. Band XXXV—LII. Wien 1866—74.

Archiv, Neues, für die Geschichtskunde des preussischen Staates herausgegeben von L. v. Ledebur. Bd. 1—3. Berlin 1830—36.

Archiv, Preussisches, herausgegeben von der Königl. Deutschen Gesellschaft in Königsberg. Jahrgang 1—9. Königsberg 1790—98.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. 6—20. Würzburg 1840—69.

Baczko, L. v., Geschichte Preussens. Théil 1—6. Königsberg 1792—1800.

Baczko, L. v., Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg. Heft 1—7. Königsberg 1787—90.

Baczko, L. v., Gerhard von Malberg, Hochmeister des deutschen Ordens. Königsberg 1806.

Balbinus, Bohuslaus, Miscellanea historica regni Bohemiae Decas I. II. Pragae 1679—87. fol.

Batavia sacra of kerkelyke historie en oudheden van Batavia. Vol. I—III. Antwerpiae 1715.

Beckmann, Franc., de primo episcopo Varmiae commentatio. Brunsbergae 1854.

Beehr, Matth. Joan., Rerum Mecklenburgicarum libri octo ed. Joan. Erh. Kappius. Lipsiae 1741. fol.

Beiträge zur Kunde Preussens (Herausgegeben von K. G. Hagen, C. G. Hagen und C. Gervais). Band 1—7. Königsberg 1817—27.

Bibliothec, Polnische (Herausgegeben von Lengnich). Band 1. 2. Tannenberg (1718).

Bibliotheka Ossolińskich. Tom. I—XII. Lwów 1862—69.

Binterim, Suffraganei Colonienses extraordinarii. Moguntiae 1843.

Boguphal, chronicon Poloniae. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 789 ff.

Bone, A. H., Vierfacher Beitrag zur Erläuterung und angenehmeren Gebrauch des Ao. 1727 emanirten Kgl. Preuss. See-Rechts. Königsberg. o. J. 4.

Bonnel, Ernst, Russisch-Livländ. Chronographie von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 1410. St. Petersburg 1862. 4.

Brun, vita S. Adalberti. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 230.

Bullarium Magnum Romanum a S. Leone usque ad nostra tempora. Tom. I ff. Augustae Taurin. 1858 ff. 4.

Bullarium Franciscanum Romanorum pontificum cura Joh. Hyacinthi Sbaralea. Tomus I—V. Romae 1759—80. fol.

Bullarium ordinis praedicatorum opera F. Thomae Ripoli editum a P. F. Antonio Bremond. Tom. I—VIII. Romae 1729—40. fol.

Bzovius, Abr., Annales ecclesiastici. Tom. XIII—XX. Coloniae 1616—30. fol.

Bzovius, Abr., Propago D. Hyacinthi thaumaturgi Poloni seu de rebus praeclare gestis in Provincia Poloniae ordinis praedicatorum. Venetis 1606. 4.

Calles, S., Series episcoporum Misnensium. Ratisbonae et Viennae 1752. 4.

Canaparius, vita S. Adalberti. Die Preussen betreff. Stellen Ss. r. Pr. I, 227 ff.

Canonici Wissehradensis continuatio chronici Cosmae Pragensis. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 246.

Canonicus Sambiensis, epitome gestorum Prussiae Ss. r. Pr. I, 272 ff.

Casslodorus, variarum libri XII.

Catalog der Gymnasiabibliothek zu Thorn. Thorn 1871.

Chronica Polonorum. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 789 ff.

Chronicon Danicum. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 737.

Chronicon Montis Sereni. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 241.

Chronicon San-Petrinum herausgegeben von B. Stübel in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. I. Halle 1870.

Chronicon terrae Prussiae Ss. r. Pr. III, 465 ff.

Chronik, die Gustinsche, die Preussen betreffenden Stellen angeführt bei Sjögren die Wohnsitze der Jatwägen, St. Petersburg 1859. 4.

Chronik, die Hypatijewsche, die Preussen betreffenden Stellen angeführt bei Sjögren l. c.

Chronik, die ältere von Oliva, Ss. r. Pr. I, 649 ff.

Codex diplomaticus exhibens chartas historiam medii aevi illustrantes (ed. Schunck). Moguntiae 1797.

Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca etc. ed. V. F. de Gudenus. Tomus I—V. Goettingae, Francofurti et Lips. 1743—48. 4.

Codex diplomaticus Anhaltinus. ed. O. v. Heinemann. Bd. I. II. Dessau 1873. 75. 4.
Codex diplomaticus Brandenburgensis ed. P. W. Gercken. Tom. I—VIII. Salzwedel 1769—1785. 4.
Codex diplomaticus Brandenburgensis ed. Riedel. 35 Bände in 4 Abtheilungen und Register. Berlin 1838—68. 4.
Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus et civilis ed. Fejer. Tom. I—XI. (Vol. I—XL). Budae 1829—44.
Codex juris gentium. Prodromus ed. Leibnitz. Hannoverae 1693. fol.
Codex diplomaticus Lithuaniae ed. Ed. Raczyński. Vratislaviae. 1845. 4.
Codex diplomaticus Moeno-Francfurtanus ed. J. Fr. Boehmer. Tom. I. Francfurt 1836. 4.
Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae studio et opera Antonii Boczek. Tom I—VII. Olom. 1836—64. 4.
Codex juris municipalis Germaniae medii aevi ed. H. G. Gengler. Bd. 1. Erlangen 1868. 4.
Codex diplomaticus regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae (ed. Dogiel) Tom I. IV. V. Wilnae 1758 ff. fol.
Codex diplomaticus Poloniae ed. Rzyszczewski et Muszkowski. I. II. 1. 2. 3. III. (ed. J. Bartoszewicz) Warsaviae 1847—1858. 4.
Codex diplomaticus majoris Poloniae ed. Ed. Raczyński. Posnaniae 1840. 4.
Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus ed. Dreger. Ed. II. Berolini 1768. fol.
Codex diplomaticus Pomeraniae ed. Hasselbach und Kosegarten. Tom. I. Greifswald 1862. 4.
Codex diplomaticus Prussicus ed. J. Voigt. Band I—VI. Königsberg. 1836—61. 4.
Codex diplomaticus Quedlinburgensis ed. A. E. v. Erath. Francofurtii 1764. fol.
Codex diplomaticus Saxoniae regiae herausgegeben von E. G. v. Gersdorf. 2. Haupttheil. Bd. 1—3. 8. 9. Leipzig. 1864—70.
Codex diplomaticus ordinis S. Mariae Theutonicorum ed. J. H. Hennes. Bd. 1. 2. Mainz. 1845. 1861.
Collectio, bullarum, privilegiorum ac diplomatum Romanorum pontificum amplissima, opera et studio C. Cocquelines. Vol. 1—28. Romae 1738—45. fol.
Collectio, veterum scriptorum et monumentorum historicorum, ecclesiasticorum, dogmat., moralium amplissima ed. Edm. Martene et Ursin. Durand. Vol. I—IX. Paris. 1724—33. fol.
Concilia Germaniae ed. J. F. Schannat, J. Hartzheim et H. Scholl. Tom. I-XI. Coloniae 1759—90. fol.
Constitutiones antiquissimae, synodales provinciae Gnesnensis ed. Hube. Petropoli 1856. 4.
Corps universel et diplomatique du droit des gens. Tom. I—VIII. Supplem. I-V. Amsterdam et La Haye 1726—31. fol.
Correspondenzblatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Jahrg. 1—23. Dresden, Stuttgart, Altenburg 1853-75. 4.
Damalewicz, Series archiepiscoporum Gnesnensium. Varsaviae 1649. 4.
David, Lucas, Preussische Chronik herausgegeben von E. Hennig. Band 1—8. Königsberg 1811—17. 4.
Deusdedit, Canones ed. Martinucci. Venetiis 1869.
Didolff, Petrus, De republica ordinis theutonici borussica. Bonnae 1870.
Diplomata, chartae, epistolae etc. ad res Francicas spectantia ed. Bréquigny et du Theil. Vol. I-II. 1. 2. Paris 1791 fol.
Diplomata monasterii clarae Tumbae prope Cracoviam ed. Janota. Krakowie 1865. 4.
Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi ed. Chr. Schoettgen et G. Ch. Kreysig. Vol. 1—3. Altenburgi 1753—60. fol.
Diplomatarium Arnae-Magnaeanum ed. Thorkelin. Tom. 1. 2. Havniae 1786. 4.
Diplomatarium Suecanum ed. J. G. Liljegren. Vol. I-IV. 1. Holmiae 1842-53. 4.
Długossii seu Longini, Joann., historiae Poloniae libri X. Vol. I. II. Lipsiae 1711. fol.
Dreyer, J. C. H., Specimen juris publici Lubicensis circa inhumanum jus naufragii. Wismar 1762. 4.
Dreyer, J. C. H., Nebenstunden zur Erläuterung der deutschen Rechte. Wismar 1768.
Dudik, B., Iter Romanum. Th. 1. 2. Wien 1855.
Dudik, B., des hohen deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien. Wien 1858. fol.
Duellius, Raym., historia ordinis equitum theutonicorum hospitalis S. Mariae V. Hierosolymitani. Viennae 1727. fol.
Ewald, A. E. L., De Christiani Olivensis ante ordinem teutonicum in Prussiam advocatum condicione. Bonnae 1863.
Ewald, A. L., Die Eroberung Preussens durch die Deutschen. Buch 1. 2. Halle 1872. 75.

Fabricius, C. G., Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer Heft 1. 2. Berlin 1856. 59.

Fahne, A., Geschichte der Grafschaft und freien Reichsstadt Dortmund. Bd. 1-4. Köln u. Bonn 1854—59.

Fontes rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen. Herausgegeben von der historischen Commission der K. Akademie der Wissenschaften in Wien. Wien 1855 ff.

Forschungen zur deutschen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Commission bei der k. bayrischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 1—15. Göttingen 1862—1875.

Frölich, X., Geschichte des Graudenzer Kreises. Th. I. II. Graudenz 1868. 71.

Gadebusch, Fr. Konr., liefländische Jahrbücher. Th. 1—4. Riga 1770—83.

Gebser, A. R. u. E. A. Hagen, der Dom zu Königsberg in Preussen. Bd. 1. 2. Königsberg 1835. 1833.

Giesebrecht, L., Wendische Geschichten aus den Jahren 780—1182. Bd. 1—3. Berlin 1843.

Giesebrecht, W. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit. I—IV. Braunschweig 1855—1875.

Gładyszewicz, M., Żywot Prandoty. Krakow 1845.

Goetze, P. v., Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland und Ehstland. St. Petersburg 1854.

Goldast, M. H., Reichshandlungen und andere des h. r. Reichs Acta etc. Hanau 1609. fol.

Goldast, M. H., imperatorum statuta et rescripta a Carolo M. usque ad Rudolphum II. Imperatorum . . . s. Rom. imp. recessus constitutiones Tom. I-III. Francofurti et Offenbachi 1609. fol.

Grasshoff, Chr., de origine atque antiquitatibus civitatis Mülhusae. Lipsiae 1749. 4.

Gropp, Ign., Historia monasterii Amorbacensis. Francofurti 1736. fol.

Gründungsbuch des Klosters Heinrichau herausgegeben von G. A. Stenzel. Breslau 1854. 4.

Gustermann, Frz., kurze Geschichte Preussens vorzügl. seit dem 13. Jahrhundert. Wien 1786.

Hartknoch, Christ., Altes und neues Preussen. Frankfurt u. Leipzig 1684. 4.

Hartknoch, Chr., Preussische Kirchenhistorie. Frankfurt u. Leipzig 1686. 4.

Hennig, E., Geschichte der Stadt Goldingen in Kurland. Theil 1. Mitau 1809. (a. u. d. T.: Kurländische Sammlung herausgegeben von E. Hennig.)

Hennig, E., De rebus Jazygum sive Jazuingorum ex Asia in Ungariam et Poloniam transgressorum in Prussia exstirpatorum. Königsberg 1812.

Hermann, Altahensis, Annales. Monumenta Germaniae historica Scriptorum Tomus XVII. p. 353 ff.

Herquet, K., Kristan von Mühlhausen, Bischof von Samland. Halle 1874.

Heyne, Documentirte Geschichte des Bisthums u. Hochstifts Breslau. Bd. 1—3. Breslau 1860—68.

Himmelstein, Fz. X., Synodicon Herbipolense. Würzburg 1855.

Höfler, Const., Albert von Beham und Regesten Papst's Innocenz IV. in der Bibliothek des Stuttgarter literarischen Vereins. Bd. 16. Stuttgart 1847.

Huillard-Bréholles, historia diplomatica Friderici II. Tomus I—VI. Paris 1853—59. 4.

Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde herausg. von G. C. Fr. Lisch. Jahrg. 1—39. Schwerin 1836—74.

Jahrbücher der Literatur nebst Anzeigeblatt. Bd. 1—128. Wien 1818—49.

Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae ed. E. Napiersky. Tom. 1. 2. Riga u. Dorpat 1834. fol.

Innocentii III. epistolarum libri IV. illustr. Fr. Bosquetus. Tolosae 1635. fol.

Innocentii III. epistolarum libri XI. ed. St. Baluzius. Vol. I. II. Paris 1682. fol.

Innocentii III. opera omnia accur. J. P. Migne. Tom. I—IV. Lutetiae Paris. 1855.

Inventarium omnium et singulorum privilegiorum, litterarum, diplomatum, scripturarum et monumentorum quaecunque in archivo regni in arce Cracoviensi continentur. Lutetiae Paris. 1862.

Karajan, Th. G., Zur Geschichte des Concils von Lyon 1245. Wien 1850. fol.

Kętrzyński, W., o narodowości Polskiéj, w Prusiech zachodnich za czasów krzyżackich. w Krakowie 1874. 4.

Kodeks dyplomatyczny księstwa Mazowieckiego wydał T. X^go L(ubomirski). Warszawie 1863. 4.

Kotzebue, A. v., Preussens ältere Geschichte. Bd. 1—4. Riga 1808.

Kratz, G., Die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865.

Kreuzfeld, Johann Gottl., Eine Meynung über den Adel der alten Preussen. Königsberg 1784.
Kries, Jo. Alb., Memoria secularis diei quo ante hos CCC annos Prussia in libertatem sese vindicatum ivit. Thoruni 1754. fol.
Lambacher, Ph., Oesterreichisches Interregnum oder Staatsgeschichte von dem Todesfalle Friedrich des Streitbaren aus dem Babenberg. Geschlechte bis auf die neuen Herzoge aus dem Hause Habsburg. Wien 1773. 4.
Lang, K. H. v., Bairische Jahrbücher von 1179—1294. (Lori, Chronol. Auszug aus der Geschichte von Baiern Thl. 2.) Ansbach 1816.
Leo, Joh., historia Prussiae. Brunsbergae 1725. fol.
Lepsius, C. P., Geschichte der Bischöfe von Naumburg. Th. I. Naumburg 1846.
(Lesser) histor. Nachricht von der Stadt Nordhausen. Frankfurt und Leipzig 1740. 4.
Lichnowsky, E. M. Fürst, Geschichte des Hauses Habsburg. Theil 1—8. Wien 1836—44.
Lieferungen, Preussische, alter und neuer Urkunden etc. zur Erläuterung der preussischen Geschichte und Rechte. 6 Stücke. Leipzig 1755.
Lilienthal, J. A., über die Bischofswahl im Ermlande. Berlin 1841.
Lites ac res gestae inter Polonos et ordinem cruciferorum. Tom. I—III. Posnaniae 1855. fol.
Lorain, Pr., Histoire de l'abbaye de Cluny. 2. éd. Paris 1845.
Lünig, J. Ch., Deutsches Reichsarchiv. T. 1-24. (T. 15-21: Spicilegium ecclesiasticum I—III. Continuatio I—III.) Leipzig 1713—22. fol.
Lucas, C. T. L., de bellis Suantopolci ducis Pomeranorum adversus ordinem gestis Teutonicum. Regimontii 1826.
Manrique, Annales Cisterciensium. Tom. 1-4. (1098-1236) Lugd. Batav. 1642-59. fol.
Mattheus Paris, chronicon ed. G. Wats. Londini 1686. fol.
Meermann, F. Frh. v. Dalem, Geschiedenis van graaf Willem van Holland Roomisch koning. 5 Bde. S'Gravenhage 1783. 1797.
Memoriam Godefridi Knvesii Consulis olim Civitatis Thorun . . . . in Gymnasio Thoruniensi . . celebrandam . . . indicunt Rector et Professores. Thorunii 1755. fol.
Menko, chronicon Floridi Horti. Monumenta Germaniae historica ed. G. H. Pertz. Scriptorum Tomus XXIII. Hannoverae 1874. fol.
Millauer, M., der deutsche Ritterorden in Böhmen. Prag 1832.
Miscellanea ed. Raym. Duellius. Vol. I-II. August. Vindel. 1723—24. 4.
Miscellaneorum libri VII. seu collectio veterum monumentorum ed. Steph. Baluzius. Vol. I-VII. Paris 1678-1715.
Mittheilungen, Neue, aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen herausg. v. Förstemann. Bd. 1—23. Halle 1834—73.
Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. 1—12, 1. Riga 1840—75.
Monachi Sazawensis chronicon Bohemiae. Die auf Preussen bezüglichen Stellen Ss. r. Pr. I, 246.
Monatsschrift, Altpreussische. Herausgegeben von R. Reicke u. E. Wichert. Bd. 1—12. Königsberg 1864—75.
Monimenta historica Russiae ex antiquis exterarum gentium archivis et bibliothecis deprompta ed. A. J. Turgenev. Vol. 1. 2. Suppl. Petropol. 1841-48. 4.
Monumenta Boica ed. academia scientiar. Maximil. Boica. Vol. I—XXXVI. 1. 2. Monachii 1769—1832. Collectio nova Vol. I—XV. 1833—1874. 4.
Monumenta Corbeiensia ed. Ph. Jaffé, Bibliotheca rer. Germanicarum Tom. I. Berolini 1864.
Monumenta Germaniae historica ed. Pertz. Scriptorum Tom. XIX. Hannoverae 1867.
Monumenta inedita rerum Germanicarum ed. E. Joh. de Westphalen. Vol. I—IV. Lipsiae 1739—45. fol.
Monumenta vetera Hungariam sacram illustrantia ed. A. Theiner. Vol. 1. 2. Romae 1859. 60. fol.
Monumenta vetera Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia ed. Aug. Theiner. Tom. I—IV. Romae 1860—64. fol.
Monumenta Poloniae historica ed. A. Bielowski. T. I. II. Lwów 1864. 72. 4.
Monumenta historiae Warmiensis. (a. u. d. T.) Codex diplomaticus Warmiensis ed. C. P. Wölky und J. M. Saage. Band 1—3. Mainz, Braunsberg und Leipzig 1860—75.
Müller, J. J., des heil. Röm. Reichs Teutscher Nation Reichstagstheatrum, wie selbiges unter Keyser Friedrichs V. allerhöchsten Regierung von 1440—93 gestanden. Jena 1713. fol.

Muratori, L. A., Antiquitates Italiae medii aevi. Vol. I—VI. Mediolani 1738—42. fol.

Naruszewicz, A., historya narodu Polskiego. Wydanie nowe. Tom. I—X. W Lipsku 1836—37.

Necrologium Cracoviense in Monumenta Poloniae historica ed. A. Bielowski. Tom. II. Lwów 1872. 4.

Nettelbladt, Christ., fasciculus rerum Curlandicarum. Rostock 1729. 4.

Nicolaus de Bibera, carmen satiricum in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. I. Halle 1870.

Oelrichs, C. C., Verzeichniss der von Dregerschen übrigen Sammlung Pommerscher Urkunden. Stettin 1795. fol.

Oelrichs, Joh. Carl, Beiträge zur brandenburgischen Geschichte. Berlin 1761.

Okolski, Sim., orbis Polonus. Tom. I-III. Cracoviae 1641. fol.

Oorkondenboek van Holland en Zeeland van L. Ph. C. van den Bergh. 2 D. Amsterdam 1866. 1874. 4.

Origines Guelficae. Opus praeeunte G. W. Leibnitio, stilo J. G. Eccardi ... emissam studio C. L. Scheidii. Tom. I—V. Hannover 1750—80. fol.

Origines Livoniae sacrae et civiles ed. J. D. Gruber. Francofurti 1740. fol.

Ortsnamen, die, im Kulmerlande. Wien 1853.

Palacky, Fr., Literarische Reise nach Italien im Jahre 1837. Prag 1838.

Palacky, Fr., Der Mongoleneinfall im Jahre 1241. Prag 1832.

Palacky, Fr., üb. Formelbücher zunächst in Beziehung auf Böhmische Geschichte. 2 Liefer. Prag 1842. 47. 4.

Paprocki, Barth., Herby rycerstw Polskiego. Krakow 1584. fol.

Passio S. Adalberti. Ss. r. Pr. I, 239 ff.

Petrus de Dusburg chronicon terre Prussie. Ss. r. Pr. I, 3 ff.

Petrus de Vinea, epistolarum libri VI. ed. J. C. Icelius. 2. Tom. Basil. 1740.

Pomniki, starodawne, prawa polskiego wyd. Helcel. T. 1. 2. Warszawie 1856. 70. 4.

Praetorius, K. G., Thorner Ehrentempel oder Verzeichniss der Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Thorn u. s. w. Herausgegeben von W. Th. Lohde. Berlin 1832. 4.

Preussen, Erläutertes. (Herausgeg. von M. Lilienthal). Bd. 1—5. Königsberg 1724—42.

Preussen, Continuirtes gelehrtes. Stück 1—7. Thorn 1725.

Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen. Braunsberg 1616. fol.

Provinzialblätter, Preussische. Bd. 1-25. Königsberg 1829—42. Neue preussische. 1. Folge. Bd. 1—12. eb. 1846—51. 2. Folge. Bd. 1—12. eb. 1852—57. 3. Folge. Bd. 1—9. eb. 1858—66.

Pulkawa, chronicon Bohemiae (Chron. Brandenb.) Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 247. 48.

Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Hrsg. von L. Ennen und G. Eckertz. Bd. 1—5. Köln 1860—74.

Ragewin, Gesta Friderici. Monumenta Germaniae historica ed. Pertz. Scriptorum Tom. XX. Hannoverae 1868. fol.

Raynald, Odoricus, Annales ecclesiastici ab anno 1198 usque ad 1565. Tom. 13—21. Coloniae 1693—1727. fol.

Recesse, Die, und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Herausg. durch die histor. Commission bei der k. bayr. Academie der Wissenschaften. Bd. 1—3. Leipzig 1870—75. 4.

Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars I. opera C J. Erben. Prag 1855. Pars II. opera J. Emler. Prag 1873—75 4.

Regesta sive rerum boicarum autographa e regni scriniis ed. K. H. von Lang. Vol. 1—13. Monaci 1822—54. 4.

Regesta diplomatica historiae Danicae. 2 Tom. Havniae 1843—70. 4.

Regesta imperii inde ab a. 1198 usque ad a. 1254 ed. J. Fr. Boehmer. Stuttgart 1849. — R. imperii inde ab a. 1246—1313. ib. 1844. 4.

Regesta Pontificum Romanorum ad a. p. Chr. n. 1198 ed. Ph. Jaffé. Berol. 1851. 4.

Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. 1198 ad a. 1304. ed. A. Potthast. Berol. 1873—75. 4.

Regesta archiepiscoporum Salisburgensium a 1106—1246 von A. v. Meiller. Wien 1866. 4.

Regesta episcopatus Vratislaviensis herausg. von C. Grünhagen u. G. Korn. Thl. 1. (bis 1302). Breslau 1864. 4.

Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- u. Ortsgeschichte des Grossherzogthums Hessen von H. E. Scriba. 4. Abth. Darmstadt 1847-54. 4.

Regesten zur schlesischen Geschichte. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben von C. Grünhagen. Abth. 1. Breslau 1869. Abth. 2. 1875. (Codex diplom. Silesiae VII, 1. 2.)

Reimchronik, Livländische. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 625 ff.
Reimchronik, Steyerische, (Ottokar). Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 250—52.
Rethwisch, Conr., Die Berufung des deutschen Ordens gegen die Preussen. Berlin 1868.
Rhode, C. E., Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht. Danzig 1870.
Roepell, R., Geschichte Polens. Band I. Hamburg 1840.
Romanowski, J. N., De Conradi ducis Masoviae atque ordinis cruciferorum prima mutuaque condicione. Posnaniae 1857.
Sammlung einiger Denkwürdigkeiten von der Königl. Immediat-Stadt Memel. Band I. Königsberg 1792.
Sammlung, Preussische, allerley bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. Bd. 1—3. Danzig 1747—49.
Sartorius, Aug., Cistercium bis tercium, seu elogialis historia ordinis Cisterciensis. Vol. I. II. Pragae 1700. fol.
Saxo Grammaticus, historia Danica. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 735 ff.
Schirren, C., Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven. I. II. Dorpat 1861—65. 4.
Schmidt, H. A., Geschichte des Klosterstifts Trebnitz. Oppeln 1853.
Schmitt, F. W., Geschichte des Deutsch-Croner Kreises. Thorn 1867.
Schmitt, F. W. P., Geschichte des Stuhmer Kreises. Thorn 1868.
Schoettgen, Chr., Historie Graf Wiprechts zu Groitzsch. Regensburg 1749.
Schrifttafeln, Die, von Oliva. Ss. r. Pr. I, 727.
Schröder, D., Papistisches Mecklenburg. Bd. 1. 2. Wismar 1741. 4.
Schubert, Frid. Guil., Dissert. histor. chronol. de gubernatoribus Borussiae seculo XIII. Lipsiae 1820.
Schurtzfleisch, H. L., Historia ensiferorum ordinis Teutonici Livonorum. Vitembergae 1701.
Scriptores rerum Boicarum ed. A. F. Oefele. Vol. 1. 2. Aug. Vindel. 1763. fol.
Scriptores rerum Germanicarum septentrionalium ed. Erp. Lindenbrog. Francofurti 1609. fol.
Scriptores rerum Moguntiacarum ed. G. Chr. Joannis. Vol. I—III. Francofurtii 1722—27. fol.
Scriptores rerum Livonicarum. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmäler von Liv-, Esth- und Kurland. Bd. 1. Riga u. Leipzig 1853. Bd. 2. 1847.
Scriptores rerum Prussicarum oder Die Geschichtsquellen der Preussischen Vorzeit bis zum Untergang der Ordensherrschaft. Herausg. von Th. Hirsch, M. Toeppen u. E. Strehlke. Bd. I—V. Leipzig 1861—74.
Scriptores rerum Silesiacarum aliquot adhuc inediti ed. F. W. de Sommersberg. Tom. 1—3. Lipsiae 1729—32. fol.
Sjögren, Ueber die Wohnsitze der Jatwägen. St. Petersburg 1859. 4.
Skarbiec diplomatów papiezkich, cesarskich, krolewskich, książęcych Litwy, Rusi Litewskiéj i ościennych im krajów wyd. Ign. Daniłowicz. Tom. I. II. Wilna 1860—63. 4.
Städtebuch des Landes Posen herausgegeben von H. Wuttke. Leipzig 1864. Nachtrag 1866. 4.
Statuta synodalia sanctae ecclesiae dioecesana Wratislaviensis ed. Montbach. Vratislaviae 1855.
Statuten, Die, des Deutschen Ordens. Herausgegeben von E. Hennig. Königsberg 1806.
Studien, Baltische. Herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte u. Alterthumskunde. Bd. 1-25. Stettin 1832—74.
Subsidia, nova, diplomatica ed. S. A. Würdtwein. Tom. I—XIV. Heidelberg 1781—92.
Suen Aggesson, historia regum Danorum. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 786.
Suhm, P. F., Historia af Danmark. Tom. I—XIV. Kjöbenhavn 1782—1828. 4.
Sylloge variorum diplomatariorum res Germanicas imprimis vero Moguntinas illustrantium ed. V. F. de Gudenus. Francofurti 1728.
Szulc, Dom., o znaczeniu Prus dawnych. Warszawie 1846.
Tabulae ordinis Theutonici ed. E. Strehlke. Berolini 1869.
Thesaurus, novus, anecdotorum ed. E. Martene et U. Durand. Vol. I—V. Paris 1717. fol.
Thietmar epis. Merseb., chronicon. Die Preussen betreffenden Stellen Ss. r. Pr. I, 237. 38.
Thuringia sacra sive historia monasteriorum quae olim in Thuringia floruerunt. Francofurti 1737. fol.

Tittmann, F. W., Geschichte Heinrichs des Erlauchten Markgrafen zu Meissen und im Osterlande. Bd. 1. 2. Dresden 1845. 46.

Toeppen, M., Elbinger Antiquitäten. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter. Heft 1—3. Danzig 1871—72.

Töppen, M., Geschichte der preussischen Historiographie von P. v. Dusburg bis auf K. Schütz. Berlin 1853.

Toeppen, M., Historisch-comparative Geographie von Preussen. Gotha 1858.

Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter herausgegeben von G. A. Stenzel. Breslau 1845. 4.

Urkunden zur Hessischen Landes-, Orts- und Familiengeschichte herausgegeben von L. Baur. Band 1—5. Darmstadt 1846—73.

Urkunden des Klosters Leubus (herausgegeben von Büsching). Lief. 1. Breslau 1821.

Urkunden, 25, zur Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert herausgegeben von C. Schirren. Dorpat 1866. 4.

Urkunden, Meklenburgische, herausg. von G. C. F. Lisch. Band 1—3. Schwerin 1837—41.

Urkunden und Beiträge zur preussischen Geschichte von W. Crichton. 1. Samml. Königsberg 1784.

Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen herausg. von C. G. Fabricius. Bd. 1—4. Stralsund, Berlin 1841—69. 4.

Urkundenbuch, Bremisches, herausg. von R. Ehmck u. W. v. Bippen. Bd. 1. 2, 1. Bremen 1863—73. 4.

Urkundenbuch, Hamburgisches, herausg. von J. M. Lappenberg. Bd. 1. Hamburg 1842.

Urkundenbuch der Stadt Hannover herausgegeben von C. L. Grotefend und F. L. Fiedler. Thl. 1. Hannover 1860.

Urkundenbuch, Hansisches, und Urkundenverzeichniss bis zum Jahr 1370. (hrsg. v. Sartorius-Lappenberg). Hamburg 1830. 4.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Bd. 1—5. Wien 1852—68.

Urkundenbuch, Liv-, Est- u. Kurländisches, nebst Regesten hrsg. von G. F. v. Bunge. Bd. 1—6. Reval 1853—72.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Thl. I—IV. Lübeck 1843—73. 4.

Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. Thl. 1. herausgeg. von W. Leverkus. Oldenburg 1856. 4.

Urkundenbuch, Lüneburger, herausg. v. W. Hodenberg. Abth. 5. 7. 15. Hannover 1859—70. 4.

Urkundenbuch, Meklenburgisches, herausgegeben von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Band 1—9. Schwerin 1863—75. 4.

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preuss. Regierungsbezirke Coblenz u. Trier bildenden Mittelrhein. Territorien hrsg. von H. Beyer, L. Eltester, A. Görz. Bd. 1-3. Coblenz 1860—74. 4.

Urkundenbuch der freien Reichsstadt Mühlhausen herausg. von K. Herquet. Halle 1874.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins hrsg. v. Th. J. Lacomblet. Bd. 1—4. Düsseldorf 1840—58. 4.

Urkundenbuch, Pommersches, hrsg. von R. Klempin. Bd. 1. Abth. 1. Stettin 1868. 4.

Urkundenbuch, Ulmisches, herausgeg. von Pressel. Th. 1. Stuttgart 1873. 4.

Urkundenbuch, Westphälisches. Bd. 3. herausg. von R. Wilmans. Münster 1851—71. 4.

Urkundensammlung, Schlesisch-Lausitzische, zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Rechte von G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel. Hamburg u. Berlin 1832. 4.

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. 1. 2. 3, 1. 4. Kiel 1839—75. 4.

Vincentii Cracoviensis Chronicon. Die auf Preussen bezüglichen Stellen Ss. r. Pr. I, 739 ff.

Voigt, Joh., Geschichte der Eidechsengesellschaft in Preussen. Königsberg 1823.

Voigt, Joh., Geschichte Marienburgs, der Stadt und des Haupthauses des deutschen Ritterordens in Preussen. Königsberg 1824.

Voigt, Joh., Geschichte Preussens, von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. Bd. 1—9. Königsberg 1827—39.

Voigt, Joh., Geschichte der Ballei des deutschen Ordens in Böhmen. Wien 1863. 4.

Voigt, Joh., Namen-Codex der deutschen Ordens-Beamten. Königsberg 1843. 4.

Wadding, Annales minorum seu historiarium ordinum a S. Francisco institutorum. Ed. II. Vol. 1—19. Romae 1731—45. fol.

(De Wal, W. E. J.), Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre teutonique. Tom. I. II. Mergentheim 1807.

Watterich, J. M., Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen. Leipzig 1857.

Wegele, F. X., Friedrich der Freidige Markgraf von Meissen, Landgraf von Thüringen und die Wettiner seiner Zeit. Nördlingen 1870.

Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. Th. 1—3. Darmstadt und Giessen 1783—1803. 4.

Wernicke, E., Geschichte Thorns. Bd. 1. 2. Thorn 1842.

Wiadomości do dziejow Polskich z archivum Slaskiéj wyd. J. Mosbach. Wrocław 1860.

Wigand, Paul, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter. Bd. 1. 2. Höxter 1819.

Winter, Frz, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelmönche. Th. I—III. Gotha 1868—71.

Wohlbrück, S. W., Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens. Bd. 1. 2. Berlin 1829.

Wolf, Joh., Geschichte u. Beschreibung der Stadt Heiligenstadt. Göttingen 1800.

Wolf, Joh., Eichsfeldische Kirchengeschichte. Göttingen 1816. 4.

Würdtwein, St. Al., Thuringia et Eichsfeldia medii aevi ecclesiastica in archidiaconatus distincta. Comment. I. Manheim 1790. 4.

Wzory pism dawnych. Cz. I. wyd. Kas. Stronczyński. Warszawie 1839. 4.

Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands. Bd. 1—5. Mainz und Braunsberg 1860—75.

Zeitschrift des Harzvereins f. Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 1—7. Wernigerode 1868—74.

Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde. Bd. 1—12. Berlin 1864—75.

Zeitschrift des Vereins für schlesische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 1—12. Breslau 1856—1875.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 1—8. Jena 1854—71.

Zernecke, H., Thornische Chronika. 2. Aufl. Berlin 1727. 4.

Ziegenhorn, Chr. G. v., Staatsrecht des Herzogthums Curland und Semgallen. Königsberg 1772. fol.

Kritiken und Referate.

Naturforschende Gesellschaft zu Danzig.

Sitzung des anthropologischen Vereins vom 27. October 1875.

(s. Altpr. Mtsschr. XII, 358—365.)

1. Der Vorsitzende Dr. Lissauer eröffnete die Sitzung mit einem Berichte über die zahlreichen Mittheilungen und Geschenke, welche der Verein erhalten. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preussen war die Nachricht eingegangen, dass der Herr Unterrichtsminister für das laufende Jahr 400 Mark zu den Untersuchungen des Vereins bewilligt habe. Dr. Schliemann, welcher die hiesige anthropologische Sammlung aufgesucht und studirt hat, schenkte dem Verein sein kostbares Werk über die Ausgrabungen bei Troja, über dessen Inhalt der Vorsitzende in einer der nächsten Sitzungen zu referiren gedenkt. Major Kasiski in Neustettin fasst in einem besonderen Briefe seine bisherigen Untersuchungen über die Brandgruben zusammen und bestätigt deren vollständige Uebereinstimmung mit den Bornholmer Brandpletter, eine Thatsache, deren Ermittelung die vorhistorische Forschung grade dem hiesigen Vereine verdankt. Ober-Medicinalrath Kelp in Oldenburg macht Mittheilung über die Entdeckung von Steinsärgen am Nordseestrande und die Begründung eines anthropologischen Vereins in Oldenburg. — 2. Director Töppen in Marienwerder berichtet in ausführlicher Weise über die Untersuchung jenes Grabes bei Gulbien in der Nähe von Deutsch Eylau, von dessen Inhalt schon in der vorigen Sitzung eine sehr schön erhaltene Fibula vorgelegt werden konnte. Es war ihm gelungen, Theile der Urne und eines interessanten aus Knochen zusammengesetzten Schmuckes, an welchem noch eine Bronceniete erhalten war, aufzufinden. Diese Objecte schenkte er dem Vereine und zugleich eine Reihe von ihm selbst über unsere Provinz veröffentlichter archäologischer Arbeiten, von denen hier besonders diejenige über Steinkreise bei Hohenstein in Ostpreussen erwähnt sein mag, weil diese den vom Vorsitzenden bei Czersk untersuchten sehr ähnlich sind. — 3. In Gr. Lehsen war von den Arbeitern eine Steinkiste entdeckt worden, deren Inhalt durch die rechtzeitige Benachrichtigung des Herrn Holtze von dem Vorsitzenden für die Sammlung des Vereins gerettet wurde. Es standen darin drei Urnen, darunter zwei deutliche Gesichtsurnen von

der primitivsten Art, mit Ohrringen aus Bronze und Perlen aus Bernstein und farbigen Glasflüssen. Während Ohren und Nase zwar noch deutlich geformt erscheinen, sind die Augen nur durch ganz oberflächlich eingeritzte Kreise dargestellt. — 4. Herr Richter hatte der Gesellschaft den Atlas geschenkt, welchen die Prussia in Königsberg über ihre Steinalterthümer herausgegeben hat, dessen wohlgelungene Photographieen sich zum Studium besonders eignen; mit demselben wurde eine Photographie der bei Sprottau in Schlesien gefundenen Gesichtsurne, welche sich durch besonders schöne Darstellung der Lippen auszeichnet, und die Photographie einer angeblich bei Carthaus gefundenen Bronce, welche einen Isiskopf darstellt, in der Sitzung vorgelegt. — 5. Herr Schück hatte eine Bronzemünze von Antoninus Pius, die in St. Albrecht gefunden, Herr v. Dizielski in Mersin zwei sehr abgegriffene Münzen aus einem Urnengrabe, deren eine nach der Vermuthung des Professor Röper byzantinischen Ursprungs ist, Dr. Oehlschläger ferner einen Mammuthzahn, der an der Montauer Spitze gefunden, einige Bronzepfeilspitzen welche aus der Nähe eines Skelettgrabes bei Marienburg herstammen und einen eisernen Sporn aus späterer Zeit, Oberstabsarzt Dr. Oppler zwei Bracteaten der Sammlung geschenkt: alle diese Objecte wurden vorgelegt. — 6. Oberförster Feussner in Ciss bei Czersk hatte einen sehr sorgfältigen Bericht eingesandt über das Urnengräberfeld bei Neumühle, von dem schon in einer früheren Sitzung eine Menge bearbeiteter Feuersteinsplitter vorgelegt wurden. Die grosse Zahl der mit diesem Berichte abermals überschickten bearbeiteten Feuersteinobjecte bestätigte die schon früher gehegte Vermuthung, dass dort eine prähistorische Feuersteinwerkstätte existirt habe. Der Verein wird sobald als möglich der Aufforderung des Herrn Feussner, die Stätte genauer zu untersuchen, Folge leisten. — 7. Herr Florkowski aus Graudenz überbrachte in der Sitzung den Inhalt einer bei Komerau im Kreise Schwetz untersuchten Steinkiste, darunter eine sehr schöne, zwar etwas zerbrochene, aber doch deutlich charakterisirte Gesichtsurne, eine schöne Bronzepincette, eine grosse Bernstein- und eine Achatperle; der ganze Fund wird genauer in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft beschrieben werden. Herr Florkowski versprach im Interesse des Vereins seine Untersuchungen fortzusetzen. — 8. Den grössten Zuwachs aber hatte das Museum des Vereins erhalten durch die grosse, höchst werthvolle Sammlung, welche der Landrath v. Stumpffeld in Culm nach und nach für den Verein erworben und demselben geschenkt hat. Herr Walter Kauffmann, welcher den schwierigen Transport der Objecte mit bestem Erfolge geleitet, berichtete über dieselben folgendermassen: Die Sammlung besteht im Ganzen aus 134 Nummern, nämlich 36 Thongegenständen, 22 Steinwerkzeugen, 15 Bronzen, 28 Eisengeräthschaften, 33 Silberschmucksachen und Münzen, welche alle mit Ausnahme der Steinwerkzeuge und der Urnen aus der jüngeren Eisenzeit, die Eisensachen selbst sogar zum grössten Theil aus der Zeit des deutschen Ordens herstammen. Von den Urnen, die aus ganz verschiedenen Theilen des Culmer Kreises gesammelt sind, zeichnet sich eine

bei Schönsee gefundene durch hübsche punktirte Verzierungen aus, die anderen sind sehr primitiv gearbeitet, und von gelbbrauner oder gelbröthlicher Farbe. Zwei Gefässe, deren eines aus der Nähe von Freistadt, das andere von Podwitz herstammt, haben wohl zu Lampen gedient. Namentlich das letztere ist bemerkenswerth, da es mit Bronzeschmuckgegenständen zusammen in einem aus schwarzer, mit Kohlenresten vermischter Erde bestehenden Hügel gefunden und daher wohl älteren Ursprungs ist. Es ist aus gewöhnlichem Thon gebrannt, von rothbrauner Farbe und hat unterhalb des Halsringes, der spiralige Verzierungen zeigt, vier Reihen unregelmässig eingedrückter kreisförmiger Vertiefungen. Der Henkel tritt in einem Winkel aus dem Halse der Urne hervor, sein unterer Arm ist vollständig durchbohrt, so dass eine Verbindung zwischen dem Innern der Urne und dem Ende des Henkels hergestellt ist. Von den Steinhämmern zeichnen sich drei ganz besonders dadurch aus, dass an ihnen das Stielloch nicht cylindrisch von einer Seite aus, sondern wie man deutlich sieht, von beiden Seiten nach der Mitte zu gebohrt ist, so dass schliesslich die letzte dünne Wand ausgestossen wurde, wobei von beiden Seiten noch kleine Erhebungen stehen blieben. Besonders erhellt dies aus dem einen Steinhammer, welcher nur die Anfänge zu den beiden Bohrungen des Stielloches zeigt. — Ein sehr interessantes Stück ist ferner ein nach beiden Enden zugeschärfter Doppelhammer, ähnlich dem bei Putzig gefundenen. Da in dieser kleinen Collection von Steinwerkzeugen sich wieder eine verhältnissmässig grosse Zahl von Steinhämmern befindet, die von Quarz- und anderen Adern vollständig durchzogen sind, und daher zu einem wirklichen Gebrauch als Werkzeug wohl kaum gedient haben können, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob nicht die Mehrzahl aller Steinhämmer zu ritualen und symbolischen Handlungen gedient habe, für einen wirklichen Gebrauch als Handwerkszeuge sind sie zu schwach, und die angeschliffenen Seiten der Aexte und Hämmer zu wenig beschädigt. — Von den Bronzesachen zeichnet sich der Podwitzer Fund aus, der aus Ueberresten eines Bronzegefässes nebst Bügel, einer Bronzeschnalle, zwei Fibeln und einem Bronzesporn besteht. Das Alter dieser Objecte ist nach dem Bronzesporn, welcher genau die Form des bei Münsterwalde in der Bronzeurne gefundenen hat, auf einige Jahrhunderte nach Christi zu schätzen. Die Ueberreste des Bronzegefässes zeigen ebenfalls, wie auf der Münsterwalder Bronzeurne, auf der äusseren Bodenfläche, drei Paar concentrische Kreise. Ein Fund aus Cymberg, bestehend aus zwei Stücken eines Armbandes und einem Ohrringe ist desswegen interessant, weil in nächster Nähe ein Denar von der Kaiserin Faustina der jüngeren gefunden wurde. — Von den Silber-Fundobjecten sind namentlich interessant: sechs kufische Münzen, die bei Uszcz im Verein mit einem für den arabischen Handel charakteristischen Silberschmuck in einem Gefässe gefunden wurden; sodann 25 Bracteaten, welche aus dem Fribbe-Thal herstammen, aus der Zeit des deutschen Ordens. Derselben Zeit gehören, mit Ausnahme von drei Lanzenspitzen, die dem in Oliva so häufig gefundenen Typus der Wendengräber

entsprechen, sämmtliche Eisengegenstände an, bestehend aus Lanzen und Pfeilspitzen, Schwertern, Messern und einer grösseren Anzahl von Sporen, die alle zusammen uns ein klares Bild von den zur Zeit des deutschen Ordens gebräuchlichen Waffen geben. — An die Behauptung, dass das Stielloch einiger Steinhämmer von beiden Seiten ausgebohrt sei, knüpfte sich eine lebhafte Discussion, aus welcher wir besonders hervorheben, dass Herr Florkowski in Graudenz Versuche gemacht hat, Steine von verschiedener Härte auf verschiedene Weise zu durchbohren. Weder mit einem Instrument aus Holz, noch mit einem solchen aus Stein war es ihm gelungen, dagegen konnte er mit einem Cylinder aus Kupfer jedes hier in der Provinz vorkommende Gestein — den Feuerstein ausgenommen — durchbohren. — Der Vorsitzende hob besonders hervor, welche Bedeutung die Geschenke des Herrn von Stumpffeld für die Erforschung der Verkehrs-Verhältnisse in prähistorischer Zeit haben. Der Broncefund aus Cymberg mit dem Denar der Faustina jun., wie der Silberschmuck von Uszcz mit den kufischen Münzen seien für die prähistorische Chronologie von hoher Wichtigkeit. Die Anwesenden erkannten das grosse Verdienst, welches sich der Landrath v. Stumpffeld um die Sammlung erworben, allgemein an und gaben ihrem Danke durch Erheben von den Sitzen noch besonders Ausdruck. — Hierauf legten Herr Helm und Mannhardt mehrere bearbeitete Bernsteinstücke vor, welche zum Theil aus der Erde ausgegraben, zum Theil aus der See ausgefischt sind. Ausser mehreren Perlen von verschiedener Grösse und Farbe, welche 15 Fuss tief in der Erde bei Freienhuben auf der frischen Nehrung gefunden sind, befanden sich darunter eine sehr hübsch gearbeitete Fibula, welche nach Form und Verzierung ganz den Character der in den Brandgruben gefundenen zeigt, und ein seltenes Gürtelschloss, welches bei Neustadt in Westpr. aufgefischt worden ist. — 10. Herr Schück berichtete nun über den Inhalt eines Kegelgrabes, welches er auf Anzeige des Kreisphysikus Dr. Wolff gemeinsam mit Amtmann Krause und Gutsbesitzer v. Korzetkowski bei Wonno im Löbauer Kreise untersucht hatte. Das Grab lag auf dem höchsten Punkte der Gegend und bestand in einem 9 Fuss hohen, künstlich errichteten Sandkegel, der an der Basis etwa 27 Fuss im Durchmesser hatte und von einer doppelten Steinsetzung umgeben war. Im Innern war aus grossen Steinblöcken eine Kammer gebaut, welche etwa vier zertrümmerte Urnen mit Knochenasche enthielt; als Beigabe fand sich nur eine sehr einfache eiserne Fibula von der Form einer gezahnten Scheibe. Aehnliche Gräber sind in unserer Provinz schon wiederholt gefunden worden, ohne dass man bisher wegen der mangelnden Beigaben bestimmen konnte, welcher Zeit dieselben angehörten. — An die Behauptung des Referenten, dass wegen der Schwierigkeit, das Grab zu öffnen, wahrscheinlich alle Urnen zu gleicher Zeit beigesetzt wurden, knüpfte sich eine Discussion, an welcher sich besonders die Herren Kauffmann, Helm und Oehlschläger betheiligten. Der Letztere wies darauf hin, dass es auch bei den Römern üblich war, die Urnen mit der Asche der Verstorbenen längere Zeit

herumzutragen und schliesslich eine grössere Anzahl auf einmal beizusetzen. Herr Kauffmann hob dagegen hervor, dass bei dem schlechten Brande der Gefässe in den heidnischen Gräbern unserer Provinz eine gleiche Sitte hier nicht möglich gewesen sei, während er andrerseits grosse Steinkisten untersucht habe, in welchen nur zwei Urnen sich befanden, eine Thatsache, welche von Herrn Helm bestätigt wurde und dafür spricht, dass die Urnen nach und nach beigesetzt wurden.

[Danzig. Ztg. v. 11. Novbr. No. 9425.]

Alterthumsgesellshaft in Elbing.

In der am **14. October** abgehaltenen General-Versammlung erstattete zunächst der Vorsitzende den Jahresbericht über das zweite Vereinsjahr. Darauf wurde die Rechnung gelegt und dechargirt und der Vorstand gewählt. Zum Vorsitzenden wurde Gerichtsrath Kaninski, zum Stellvertreter Rechtsanwalt Horn, zum Secretair Dr. Anger, zum Bibliothekar Hauptlehrer Straube, zum Kassirer Buchhändler Meissner, zum Conservator Lehrer Capeller wiedergewählt.

In der darauf folgenden ordentlichen Sitzung erstattete Dr. Anger über die von ihm geleitete Aufdeckung eines Hünengrabes bei Cadinen Bericht. Dasselbe befindet sich in der Nähe von Scharfenberg mitten im Walde auf dem höchsten Punkte eines Gestelles, von welchem aus man einen weiten Blick auf das Haff, die Nehrung und auf die See hat. — Das Grab hatte einen Umfang von ungefähr 100 Fuss und eine Höhe von etwa 4 Fuss. Nach Wegräumung der festgepackten Steinmassen trat die Anlage des Grabes klar zu Tage. Auf dem gewachsenen Boden war zunächst ein Steinkreis von 5—6 Fuss Durchmesser gelegt worden. In der Mitte des Kreises erhob sich ein zwei Fuss hohes und ein Fuss im Durchmesser haltendes unregelmässiges fünfseitiges Prisma, dessen Seitenflächen von mehreren etwa drei Zoll starken unregelmässig gestalteten Steinplatten aus Granit und Glimmerschiefer gebildet waren. Mehrere zwischen den Steinplatten bemerkbare grössere Lücken waren mit Steinen wohl ausgefüllt. Obenauf lag eine etwa einen Quadratfuss messende Steinplatte. Da von keiner Seite her ein Eingang bemerkbar war, so musste die obere Steinplatte abgehoben werden, und es zeigte sich sofort, dass der ganze innere Raum ausgefüllt war. Es blieb daher nichts anders übrig, als die Seitensteinplatten abzunehmen, und nun zeigte das freistehende Prisma eine dreifache Schichtung. Unmittelbar auf dem gewachsenen Boden lagen als Unterlage handgrosse, sorgfältig zusammengepasste dünne Steinplatten, darüber eine dünne Lehmschicht. Ueber derselben lagerte eine aus kleingestampften Knochen, Kohle und Asche bestehenden, etwa einen Fuss hohe Schicht, und darüber eine etwa einen halben Fuss hohe Lehmschicht. Eine jede Schicht war von der anderen scharf geschieden und liess sich mit dem Spaten bequem abnehmen. — In der Brandschicht, welche sich durch ausserordentlich feine Zerkleinerung der Knochen

und Kohle auszeichnete und eine fettig sich anfühlende plastische Masse darstellte, fanden sich gar keine Beigaben, und ebensowenig in den anderen Theilen des Grabes, in welchem sich noch ein zweiter Steinkreis mit entsprechender Steinkiste befand. Der Boden um zwei gewaltige erratische Blöcke, von denen der eine halb in das Hünengrab eingebettet, der andere ganz ausserhalb desselben etwa zwei Fuss von ihm entfernt liegt, wurde untersucht, jedoch ohne irgend welchen Erfolg. Alle angeführten Umstände dürften zu der Annahme berechtigen, dass das untersuchte Grab zu den ältesten Hünengräbern gehöre. — Sodann berichtete Gerichtsrath Kaninski über mehrere von ihm veranstaltete Untersuchungen von Hünengräbern bei Bischofsburg, aus deren einem er einen schönen polirten Feuersteinkeil entnahm, welchen er der Gesellschaft zum Geschenk machte, — desgleichen über eine Signalwarte bei Sensburg, mit wohl erhaltener Steinmauer und Erdwall.

Dr. Anger legte darauf vor: eine hölzerne Feldflasche von 30 cm. Durchmesser, aus dem vorigen Jahrhundert, — zwei vortrefflich erhaltene eiserne Lanzenspitzen, deren eine ½ Meter lang ist, und ein Steinbeil aus Grünstein (Geschenk des Vorsitzenden), — ferner den unteren Theil eines colossalen Hornes eines bos primigenius; der Umfang des Hornes beträgt 35 cm.; — ferner ein Stück versteinertes Holz und ein Korallenstück (Geschenk von A. Schmidt). — Gerichtsrath Kaninski legte ein altes, der Form der Buchstaben nach zu urtheilen aus dem 12. Jahrhundert herstammendes Siegel vor, dessen Inschrift lautet: Maghnus Nielson. S. Das in der Mitte befindliche Wappen zeigt drei Lanzenspitzen. — Pfarrer Dr. Wolsborn legte einen von Oberlehrer Dorr geschenkten Abdruck des Elbinger Wappens vor, welcher im Herbste d. J. beim Erweiterungsbau der hiesigen Realschule gefunden wurde, — und Goldarbeiter Borishoff mehrere vortrefflich erhaltene Ordensschillinge, welche im vergangenen Jahre auf dem Domberge in Frauenburg gefunden worden sind, und von welchen Herr Borishoff der Gesellschaft sieben Stück zum Geschenk machte. — Referendar Neumann-Hartmann legte zum Schlusse eine von Endersch trefflich gearbeitete Karte der drei Werder von 1753 vor. [Elbing. Post. No. 245.]

In der am **4. November** abgehaltenen Sitzung hielt Rechtsanwalt Horn einen Vortrag über zwei auf der im Jahre 1874 in Dresden abgehaltenen Versammlung deutscher Archäologen behandelte Themata: „Ueber die frühesten Bewohner der sächsischen Lande vor ihrer Berührung mit den Römern“ (Ref. Schuster), und „Ueber die Verbreitung brachycephaler Schädel in geschichtlicher und vorgeschichtlicher Zeit in Deutschland“ (Ref. Virchow). — Unter Zugrundlegung des bereits veröffentlichten Sitzungsprotokolls der Versammlung referirte der Vortragende in eingehender Weise sowohl über die Vorträge selbst als auch über die lebhaften Debatten, welche sich besonders dem zweiten Vortrage anschlossen.

Vorgezeigt wurden: von Herrn von Schack ein Silberrubel von 1789 (Geschenk) und ein Werk von Matth. Merian: Beschreibung der vornehmsten und bekanntesten Städte und Plätze in dem hochlöblichen Kurfürstenthum und Mark Brandenburg

und dem Herzogthum Pommern. 1652. Frankfurt a. M., — von Gerichtsrath Kaninski zwei grosse aus getriebenem Messing mit reichem Bildwerk geschmückte Schalen und zwei aus dem Mittelalter stammende Christus und Maria darstellende Terracotten, — von Oberlehrer Nagel ein Abdruck des Elbinger Wappens und ein Fragment einer Münze (gefunden beim Erweiterungsbau der hiesigen Realschule; Geschenk), — von Kaufmann Lorentz fünf Silbermünzen und eine Denkmünze (Geschenk), — von Herrn Capeller und Stadtrath Schemioneck mehrere Münzen und Denkmünzen und von Dr. Anger eine polnische Silbermünze (Geschenk).

Zum Schlusse legte Pfarrer Dr. Wolsborn eine grosse Zahl von ihm mit Sorgfalt bestimmter Münzen vor, welche der Gesellschaft zum Geschenk gemacht worden sind, und zwar 57 Münzen von Gutsbesitzer Zeising in Bartkamm, 7 Ordensschillinge von Goldarbeiter Borishoff, 4 Münzen von Rector Friese und 4 Münzen von Lehrer Capeller. [Ebd. No. 265.]

Alterthumsgesellschaft Prussia 1875.

Die Sitzung am **17. September** eröffnete der Vorsitzende Dr. Bujack mit einem Reisebericht über die Aufnahme und Untersuchung der im Bartener Lande um Schippenbeil noch erhaltenen Schlossberge älterer Zeit, eine Aufgabe, die der Gesellschaft von Seiten der Regierung gestellt und zu der ihr auch Geldmittel von derselben geboten worden. Diese Arbeit übernahmen Dr. Bujack, Graf zu Dohna und Lehrer Liek. Derjenigen Hülfe dankbar gedenkend, welche die bei der Arbeit Betheiligten in der ersten Woche in und um Schippenbeil und in der zweiten bei Graf v. d. Gröben in Schwansfeld gefunden, deutet der Berichterstatter darauf an, dass ihn nach dieser Aufgabe auf einer Reise die Baudenkmäler aus der Ordenszeit im Bartner und im Ermlande beschäftigt hätten und er dann in Tüngen bei Herrn Blell, dem thätigen Mitglied der „Prussia", dessen neue Accessionen von nordischen Alterthümern und ethnographische Sammlung einer eingehenden Betrachtung unterzogen habe. — In dem darauf folgenden Vortrag über das zuerst genannte Thema wies Dr. Bujack auf die Nothwendigkeit einer Aufnahme und Zeichnung der alten Schlossberge hin, da über manchen die Gefahr schwebe, beackert zu werden und legte die von dem Grafen H. zu Dohna entworfenen Zeichnungen vor. — Die Orientirung für die Lage derselben erfolgte nach einem grossen Tableau des Allelaufs von Bartenstein bis Friedland und der auf dieser Strecke einmündenden Nebenflüsse mit Zuflüssen, nämlich des Rückgarber Mühlenfliesses und der Guber mit der Zaine. Derjenige Schlossberg, von welchem, als dem Mittelpunkt, die Kenntnissnahme der übrigen für unsere heidnische Vorzeit interessanten Wohnplätze erfolgte, war der Wallberg bei Schippenbeil. Nicht nur seine Anlage auf einem Rücken zwischen dem Flussthal der Alle und dem eines kleinen Nebenflusses, so wie seine viereckige Gestalt mit einem auf drei Seiten umlaufenden

Graben wurde beschrieben, sondern auch eine längere Ausführung gemacht, dass nur hier die kleine Schiffenburg der Ritter gewesen und dieselbe nicht in der Stadt Schippenbeil gelegen. Die Benutzung dieses militairisch wichtigen Punktes Seitens der Ordens-Söldner zur Einschliessung Schippenbeils im dreizehnjährigen Städtekriege war sowohl noch durch Langwälle, welche in grösserer Entfernung von einander parallel laufend, das in die Alle ausmündende Thal des Nebenflusses schliessen, als auch durch die Stelle einer Chronik des 15. Jahrhunderts erweislich. Die übrigen Schlossberge an der Alle, nämlich die beiden oberhalb des Schippenbeiler Wallberges, der von Wehrwilten und Töhnen — letzterer konnte noch nicht als völlig sicher festgestellt werden — und die beiden unterhalb Schippenbeils, der Hünenberg bei Stolzenfeld und der Schlossberg bei Pohiebels haben mehr oder minder eine dreieckige Gestalt, der Wehrwilter wie eine Insel aus dem Allethal hervorragend, der Stolzenfelder durch einen Graben, der von Pohiebels durch doppelte Gräben, welche einen bedeutenden Abstand haben, von dem Plateau abgeschnitten. Der von diesen Schlossbergen mit der grössten Kunst hergestellte ist der Stolzenfelder, welcher an der dem Plateau zugewandten Seite einen vollständigen Ringwall trägt. Auch die naheliegende Bestattungsstätte, welche zahlreiche Urnen mit Asche enthalten hat, ist für den Stolzenfelder Hünenberg eben so wichtig, wie interessante Bronzefunde, die an oder in der Nähe der andern genannten Schlossberge gemacht wurden. Grösser als die erwähnten fünf an der Alle liegenden und die übrigen an den Neben- und Zuflüssen der Alle genannten ist der Prantlacker Schlossberg, welchen Johannes Voigt für eine Opferstätte und den Sitz des Bartner Kriwe erklärte. Nach nüchterner Betrachtung mag es nur ein Wohnsitz gewesen sein, wie es die durch den Pflug aufgewühlten Urnenscherben und andere Anzeichen verrathen. Er hat eine fast rechteckige lang gezogene Gestalt und bildet drei Terrassen mit kürzerem und längerem Durchmesser. Trotz 10jähriger Arbeit des Pflügens auf dem mittleren und unteren Plateau lässt sich diese Form noch erkennen. Von den übrigen Schlossbergen ist der kleine Wallberg bei Rückgarben ein Wachberg in kreisrunder Form mit kesselartiger Vertiefung aus dem Plateau des Feldes hervorsteigend und eine weite Aussicht bietend. Der Schlossberg bei Sonnenburg an dem Sporviner Bach, einem Quellfluss des Rückgarber Mühlenfliesses, in quadratischer Form mit auf drei Seiten umlaufendem Graben ist ein heidnischer Wohnsitz, wie man nach Urnenscherben und Kohlenfunden am Fuss des Berges urtheilen muss. Kunstloser ist der Schlossberg bei Langheim an der Zaine, welcher nur dadurch gebildet wird, dass ein Vorsprung des Plateaus in das Zaine-Thal durch einen Graben abgeschnitten wird. Mehr Kunst zeigt an einem Zufluss der Zaine im Langheimer Walde bei Wendehnen ein sogenannter Fuchsberg mit kreisrunder Gestalt.

Zum Schluss der Sitzung erfolgte die Vorlage von zahlreichen Geschenken. Für den archäologischen Theil der Sammlungen vom Oekonomen Lobach in

Liesken, Kreis Friedland, ein durchlochtes Beil aus Syenit; vom Gutsbesitzer Augstein auf Reikeninken, Kreis Labiau, ein durchlochtes Beil von schwer zu bestimmendem Gestein, an dem Wohnort der Einsender gefunden; von Rentier Prothmann eine kleinere und grössere Pfeilspitze aus Feuerstein, gefunden bei Schwarzort auf der Kurischen Nehrung; von Dr. Atzpodien in Wehlau ein grosses undurchlochtes Beil in Meisselform aus Hornstein, daselbst ausgepflügt; von Pfarrer O. Heinersdorf in Gr. Schönau ein ähnliches, ebenfalls aus Hornstein und auch in der Wehlauer Umgegend gefunden; von Director Schottmüller eine grosse Lanzenspitze mit Widerhaken, gefunden bei Ortelsburg; vom Maschinenmeister Köppen eine Steinperle, gefunden bei Rosenau, Kreis Königsberg; vom Kandidaten Levin in Podless, Kreis Berent und Rektor Ludewig in Stallupönen je ein Netzbeschwerer aus Thon, an dem Wohnort der Einsender gefunden; vom Rittergutsbesitzer, Lieutenant Riebensahm auf Löbertshoff, Kreis Labiau einen bedeutenden Grabfund aus dem jüngeren Eisenalter, in verschieden geformten Steigbügeln und Pferdegebissen, einem Sporn, einer Lanzenspitze und einem Schwert bestehend. — Zur Sammlung mittelalterlicher Waffen vom Besitzer Fr. Schwärmer in Langendorf, Kreis Friedland einen Dolch; vom Hegemeister Koch in Wendehnen einen Sporn aus dem 15. Jahrhundert, gefunden in Spiegels, Kreis Rastenburg.

Zur Münzsammlung schenkten Rittergutsbesitzer Döring auf Rohden bei Saalfeld 20 Münzen, unter welchen Preussische, Danziger und Thorner des 17. und 18. Jahrhunderts besonders zahlreich waren; Maler Siemering ein 12-Mariengroschenstück von Br. L. 1718; Rittergutsbesitzer Riebensahm auf Wackern ein 6-Groschenstück von Joh. Sob. 1678.

Der Urkundensammlung und Bibliothek verehrten Gymnasiast Wyszomierski einen Kaufbrief über ein Gut im ehemaligen Amt Pr. Eylau vom 17. Juni 1581; Rittergutsbesitzer Döring auf Rohden eine Verschreibung des Herzog Albrecht für seinen Amtschreiber in Preussisch Mark Daniel Rachel über zwei nicht mehr existirende Gütchen vom 24. Juni 1566; Direktor Friederici eine kleine Reisekarte von der Provinz Preussen nach Einwanderung der Salzburger in einem Holzfutteral; ein Ungenannter ein Stammbuch aus dem 18. Jahrhundert, einem Cannot gehörig; Prof. Grewingk in Dorpat zwei Abhandlungen, über die Unterscheidung der Liven- und Lettengräber und das Ineinandergreifen von Naturwissenschaft und Archäologie.

Als neue Mitglieder traten bei: Gerichtsrath W. Bauer in Insterburg und Kantor Ewert in Schippenbeil. [Ostpr. Ztg. 1875 Nr. 247 (Beil.)

In der am **22. October** gehaltenen Sitzung hielt Director Friederici einen Vortrag über das preussische Romove. Unter den sieben Annahmen über die Lage des Romove, welches sowohl nach Samland als auch nach Natangen, nach Barten, Nadrauen, Galindien und Pomesanien verlegt wird, stellte der Vortragende die Betrachtung Hartknochs in den Vordergrund, weil diese nicht zu einem abschliessenden Resultat kommt, ob das Romove in Natangen oder Barten oder Nadrauen gelegen

habe, und sich doch auf die Nachricht des Ordenschronisten Peter Dusburg im 14. Jahrhundert stützen soll: „Es gab in der Mitte dieser verkehrten Nation, nämlich in Nadrauen einen Ort, genannt Romove.“ Während Hartknoch sich nicht unbedingt für diese Landschaft erklären mochte, weil Nadrauen eine Grenzprovinz ist, bezieht Friederici die Worte: „inmitten dieser Nation“ nicht bloss auf die preussischen Landschaften, sondern auch auf die den Preussen verwandten Völker in Littauen und Livland und hält an Dusburg's Nachricht fest.

Er lässt darauf eine historische Schilderung der Einfälle der Ordensritter in das Littauer Land am Einfluss der Dubissa in den Niemen um das Ende des 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts, also nach der Unterwerfung Preussens, folgen und verweilt besonders bei dem Ueberfall des heiligen Ortes Rômein durch den Comthur von Ragnit, Ludwig von Libenzelle.

Dâ was ein mechtic dorf gelein
unde rich, daz hîz Rômein.
Daz dorf al dî Onsteten
gar vor heilic hêten
nâch irre tummen wîse.

Der die lateinische Chronik in deutsche Verse übertragende Jeroschin fährt in bitterem Scherz auf die Heiden fort:

Dâ was scharf dî firme (Firmelung):
swem man sî kegn dem houbte bôt,
der vîl zuhant dâ nidir tôt,
wî heilig er joch wêre.

Auch die in der Nähe dieses Dorfes errichteten Littauischen Burgen und eine weiter östlich gelegene Landschaft wurden bei der lebhaften Darstellung dieser Einfälle namhaft gemacht: Colayne, Welun, Crivicia.

Nach diesem nur scheinbar weitläufigen Excurs, den der Vortragende zur Fortführung seiner Untersuchung, wo in Nadrauen das Romove gelegen haben mag, einlegen musste, gab er ein topographisches Bild derjenigen Gegend in dieser Landschaft, in welcher die Auxinne (Goldfluss) in den Pregel mündet. Südlich hat dieser Punkt einen natürlichen Schutz in der Astravischker Forst und ihrer früheren Fortsetzung bis zur Angerapp und in der Hospitalsforst bis zur Alle. Im Osten, Norden und Westen fehlte ein solcher und musste durch Kunst ersetzt werden. Ihn boten im Osten der Kamsvik und Tammovo an der Angerapp, eine Burg bei Nemmersdorf, nach Nordosten zwei Burgen auf je einer Seite des Pregels, im Westen Burgberge bei Collenen und Taplacken, wahrscheinlich auch bei Plivischken, ferner eine Burg am Knie der Auxinne unfern ihrer Mündung, bei Kl. Nuhr der Silberberg, Wälle bei Lessinen bei Trimmau und die starke Burg Wehlau.

Das Norduser des Pregels war also, wenn man von Romanuppen (Roman am Flusse) an der Auxinne ausgeht, durch eine Reihe von Burgen geschützt, nur fehlte

ein Schutz zwischen Norkitten und Insterburg und hier — vermuthet Friederici — habe Otholichia gelegen und nicht, wie Joh. Voigt annimmt, an der Vereinigung der Pissa und Rominte. Dagegen spricht die von 150 Reitern und von Fussvölkern mit Sturmleitern unternommene Wasserfahrt, nach welcher der Sturm auf Otholichie erfolgte und die Reihenfolge der Burgnamen, in welcher Otholichie aufgezählt ist.

Da, wo die starke Veste Wehlau gegründet wurde, sicherten ausserdem noch die Nettiner, Drusker, Leipener, Frischings-Forst mit dem Zelau-Bruch, das obere Pregel- und untere Auxinne-Gebiet. Doch die erst 1255 noch vor dem Angriff des Ordens auf Nadrauen erbaute Veste Wehlau, welche die Nadrauer, Schalauer und Sudauer nach einem Einfall in Samland gemeinschaftlich errichteten, musste einen besonderen Zweck haben, weil sie die einzige während des Eroberungskrieges des Ordens von mehreren Stämmen hergestellte Heidenburg ist; sie vereinigten sich, ihr Nationalheiligthum zu schützen.

Und dieser Vermuthung geben wir vielleicht um so eher Raum, wenn wir die Namen der Dörfer Kreywutschen und Abelischken näher betrachten. Kreywutschen, an einem Nebenflusse der Auxinne, kann sowohl bedeuten „Crive's Ort", als auch Krummdorf, Abelischken, „Abels-Gut" oder „Apfelgut". Neben Romove (Romanuppen) darf der Crive nicht überraschen, noch ein Bewerber um das Crive-Amt, wie es Apeles oder Abeles nach der Erzählung des Lucas David gewesen sein soll.

Aber der Zweck der Burg, welche als die stärkste den Haupteingang in Nadrauen schützen sollte, war verfehlt, weil der Nadrauer Tirako, welcher als Befehlshaber von Wehlau eingesetzt war, die Veste dem Orden verrieth und einen Theil der Nadrauischen Edlen bewog, sich dem Orden zu unterwerfen. Nach der vergeblichen Bemühung der Heidenheere, die Veste Wehlau wiederzugewinnen, ist es kaum zweifelhaft, dass unter den Nadrauern, die ihr Vaterland verliessen, um Heiden zu bleiben, auch der Crive mit seinen Heiligthümern nach Littauen ausgewandert ist, und dass die Flüchtlinge die ihnen lieb gewordenen Namen Collenen, Wehlau, Romanuppen (Roman am Flusse), Kreywutschen (Crive's Ort) auf ihre neuen Ansiedelungsplätze und die neue Heimath übertrugen, so dass in Uebereinstimmung mit jenen Ortschaften am Niemen Colayne, Welun und Romein entstand, eine Landschaft aber Criwicie benannt wurde, hier also das littauische Romove, nachdem das preussische aufgehört hatte.

Zum Schluss der Sitzung wurden die eingegangenen Geschenke vorgelegt und zwar von Stadtrath Hirsch und Major Gotzheim zwei Versteinerungen. Zur Sammlung von Geräthen aus Stein und Knochen als einzelnen Fundstücken: von Oberlehrer Rahts in Rastenburg eine Feuersteinaxt in Meisselform gefunden fünf Fuss tief in einem Torfbruch bei Grabnick, Kreis Lyck; ein durchlochtes kleines Beil aus chloritreichem Aphanit, gefunden beim Pflügen auf der Feldmarke von Kumetschen, Kreis Insterburg; eine durchlochte Axt aus Geweih, gefunden 3 Fuss tief in einem Torfbruch von Perlswalde, Kr. Angerburg. Von Hotelbesitzer Braune

in Insterburg ein durchlochtes feingeschliffenes Beil aus feinkörnigem Grünstein, gefunden bei Gumbinnen. Von Pfarrer Meder in Insterburg ein kleines Beil aus Greifengneis mit grossem Bohrloch, 4 Fuss tief beim Abgraben eines Grandhügels bei Siegmuntinnen, Kreis Insterburg, und ein kleines durchlochtes Beil aus braunem Hornfels ausgepflügt bei Neuendorf, Kreis Insterburg. Von Gutspächter Wennmohs auf Laserkeim, Kreis Fischhausen, ein dort gefundener durchlochter Mahlstein aus jüngerer Zeit als Vergleichungsstück. — Zur Bernsteinsammlung von W. Kowalski eine flache Bernsteinperle, gefunden bei Brüsterort, Kreis Fischhausen. — Zur Sammlung von Funden aus Bronce und Eisen aus dem Eisenalter: von Gutsbesitzer Both auf Dorben, Kreis Königsberg, ein bronzener Sporn, gefunden beim Ziegelstreichen. Von Gutsbesitzer Reichert auf Auer ein offener bronzener Armring in Bandform mit punktirten Linien verziert, gefunden mit den schon früher der Gesellschaft geschenkten werthvollen Bronzen, 5 Fuss tief in einem Moorteich bei dem Vorwerk Charlottenburg, Kreis Insterburg. Von Hôtelbesitzer Braune drei Bernsteinperlen, ein eisernes Beil und eine eiserne Harpune als Nachtrag zu einem grösseren bei Sergitten, Kreis Fischhausen, gemachten Funde; ein bronzener federnder Ring mit gereifter Verzierung, zwei bronzene Plättchen mit ausgetriebenen Verzierungen und zwei kleine Gehänge, gefunden auf dem Kamsvicus, Kreis Insterburg. Von Eberh. v. Stutterheim zwei Zierstangen eines Trensengebisses aus Bronze, welche an den Nydam-Fund in Schleswig erinnern, gefunden in einem Grabhügel mit Pferdeknochen und Urnen bei Gr. Waldeck, Kreis Pr. Eylau. Von Oberlehrer Gisevius in Tilsit eine eiserne Lanzenspitze mit flachem Blatt und mit einer Tülle, gefunden auf der Heidenschanze bei Gr. Pillkallen an der Eumenies, Kreis Ragnit, wo bronzene Gewandhalter und Armringe von Candidat Braatz in diesem Frühjahr ausgegraben wurden. — Zur Sammlung mittelalterlicher Waffen von Gerichtsrath W. Bauer in Insterburg ein eiserner Radsporn mit seltener Silberverzierung, gefunden bei Rudau, Kreis Fischhausen. — Zur Münzsammlung von H. W. Kowalski vier Denkmünzen neuester Zeit und 50 Münzen aus derselben Periode; vom Gymnasiasten Papendiek eine englische Denkmünze auf Friedrich d. Gr. aus dem Jahre 1757; von Dr. Bänitz ein schwedischer Thaler vom Jahre 1718. — Zur Petschaftsammlung vom Postexpedienten Degenhart in Sensburg das Petschaft eines Grafen Kayserling, der 1771 Polnischer Hauptmann von Engelsburg war. — Zur Urkundensammlung und Bibliothek von einem Ungenannten eine Ordensurkunde aus dem Jahre 1481 und von Dr. Bänitz ein Erlass Napoleons I. über die Einverleibung der Illyrischen Provinzen.

Als neue Mitglieder traten dem Vereine bei: Referendarius G. Bender, Realschullehrer Berent in Tilsit, Referendarius Böhm, Hauptmann Freiherr von Bönigk in Insterburg, Kaufmann D. Levy, Maurermeister Mohr jun. in Insterburg.

[Ebd. No. 271 (Beil.)]

Mittheilungen und Anhang.

Vorhistorische Alterthümerfunde.

Es ist noch nicht allzulange Zeit verflossen, seitdem man anfing, die Erforschung der Spuren der Cultur aus vorhistorischen Zeiten wissenschaftlich zu betreiben. Man hatte sich gewöhnt, die häufigen Funde dieser Art unbeachtet zu lassen, sie der Zerstörung anheim zu geben, oder sie höchstens als Curiosa aufzubewahren. Heute ist dies anders. Jene Spuren werden nun systematisch verfolgt, und aus den ermittelten Thatsachen Schlüsse gezogen, die uns Kenntniss geben von der Nationalität und der Lebensweise von Völkern aus einer Zeit, über welche uns historische Ueberlieferungen nur dürftig oder gar nicht zu Gebote stehen. Die neue Wissenschaft gewinnt immer mehr Boden, und auch unsere Provinz ist ehrenhaft vertreten.

Es ist wohl leider noch nicht allgemein bekannt, dass sich im Jahre 1872 innerhalb der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig eine Section für Ethnologie und Anthropologie bildete. Diese Section ist zugleich ein selbsständiger Zweig des deutschen Centralvereines für Anthropologie, Ethnologie u. s. w. und es ist daher der Beitritt auch Jedermann gestattet, welcher nicht gleichzeitig Mitglied der naturforschenden Gesellschaft wird. Die Section zählte schon Ende vorigen Jahres etwa 100 Mitglieder und hat seitdem noch Zuwachs erfahren.

Die naturforschende Gesellschaft besass in ihren Sammlungen schon aus früherer Zeit eine Anzahl interessanter anthropologischer und ethnologischer Gegenstände, wie z. B. die Geschenke Forster's von seiner Weltumsegelung heimgebracht, die sogenannte Runenurne (jetzt als Gesichtsurne erkannt), welche schon im vorigen Jahrhundert eine ganze Literatur schuf, u. a. m. Die neu begründete Section ist nun mit Eifer bestrebt gewesen, zur Kenntniss der vorhistorischen Zustände unserer Provinz beizutragen, es ist ihr gelungen, fördernd in jene wissenschaflichen Bestrebungen einzugreifen. Die Sammlungen (vereinigt mit denen der naturforschenden Gesellschaft) bieten schon jetzt ein übersichtliches Bild von den Eigenthümlichkeiten der ältesten Bewohner Preussens.

Die Gesellschaft vermag jedoch ihre wichtigen Ziele nur dann im vollsten Masse zu erreichen, wenn sie sich des allseitigen Interesses und der Unterstützung

von Seiten der Bewohner Westpreussens erfreut. Die höchsten Behörden haben die Bestrebungen des Vereins anerkannt und demselben ihre Unterstützung in jeder Weise zugesichert. Schon im December 1873 erliess die Danziger naturforschende Gesellschaft einen Aufruf, dafür Sorge zu tragen, dass sämmtliche in irgend einer Weise interessante Naturproducte oder Alterthumsfunde, wie Urnen, alte Waffen und Schmuckgegenstände, merkwürdige Schädel und dergleichen, derselben zur Einverleibung in ihre öffentlichen Sammlungen zugehen, und dass derselben wo möglich umgehende Nachrichten über alle solche Funde erstattet würden. In Bezug auf letztere sind die sorgfältigsten und ausführlichsten Angaben über Orts-, Zeit- und Lagerungsverhältnisse von grösster Wichtigkeit.

Die Gesellschaft erbot sich zugleich nähere Auskunft über die ihr zugesandten Objecte, wie über alle in ihr Gebiet schlagenden Anfragen zu ertheilen. Die am Schluss jener öffentlichen Bitte ausgesprochene Hoffnung, dass Jeder, der an den erwähnten Bestrebungen theilnimmt, auch in der Bevölkerung seiner Gegend, wie im Kreise seiner Freunde und Bekannten Anregung zur Förderung ihrer Interessen geben werde, hat sich theilweise erfüllt. Wir können constatiren, dass der Gesellschaft in neuerer Zeit vielfach Fundobjecte zugegangen sind und Mittheilungen gemacht wurden, auf Grund deren höchst interessante Entdeckungen möglich waren. Trotz diesen erfreulichen Thatsachen ist dennoch anzunehmen, dass die Kunde jener Bestrebungen noch immer nicht so weit verbreitet ist, als es im Interesse der Sache zu wünschen wäre. Man möge also eine erneute Bitte nicht unbeachtet lassen.

Ueber die wichtigen Entdeckungen auf dem Gebiete der anthropologischen Forschungen, deren sich die Danziger anthropologische Section erfreuen darf, geben die fortlaufenden Sitzungsberichte in der Danziger Zeitung und in der Altpr. Monatsschr., sowie die jährlich erscheinenden Publikationen der naturforschenden Gesellschaft Aufschluss. Für die Leser der Danziger Zeitung, welche den Bestrebungen der anthropologischen Wissenschaft bisher fern standen, wird es wohl nicht ohne Interesse sein, etwas Weiteres von den Resultaten des Danziger Vereins zu lesen.

Zu den wichtigsten Fundobjecten, welche vorzugsweise unserer Provinz (dem alten Pomerellen) angehörten, sind die Gesichtsurnen zu zählen, deren unsere Sammlungen die bei Weitem grösste Zahl besitzen.

Es sind dies Grabgefässe (Urnen), an deren Halse sich Darstellungen menschlicher Gesichtsformen befinden. Ausser dem Terrain des ehemaligen Pomerellen sind solche Urnen in Deutschland nur noch in der Gegend von Neustettin und neuerdings auch ein Exemplar bei Sprottau in Schlesien gefunden worden.

Die Literatur hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, welchen Völkern diese Gesichtsurnen angehörten, und welche Ideen der Anfertigung zu Grunde lagen. Namentlich hat Professor R. Virchow sich viel mit der Frage beschäftigt, die dadurch noch interessanter wurde, als in den griechischen Funden des Dr. Schliemann sich genau solche Gefässe befinden. Man hat einerseits jene Gesichtsurnen als

neuen Beweis für die Beziehungen der Bewohner der baltischen Küste mit den classischen Völkern des Alterthums erachtet, für welche Verbindungen auch in Münz- und anderen Funden, wie in der classischen Literatur Beweise gegeben werden. Die Ansicht, dass die Gesichtsurnen von Völkern des Mittelmeeres hierher gebracht, oder nach fremden Mustern hier angefertigt worden sind, hat andererseits auch begründete Zweifel erfahren, und so erscheint die Frage wohl noch nicht gelöst. Solche Gesichtsurnen sind auch in der nahen Umgebung von Danzig wiederholt gefunden worden, wie z. B. in Friedensau bei Oliva, in Saskoczin bei Praust u. s. w. Der grössere Theil solcher hier und anderwärts aufbewahrter Urnen stammt aus dem heutigen Kassubenlande (Berenter, Carthauser, Neustädter Kreis).

Ein anderer Fund aus unserer Gegend, der in weitern Kreisen der Wissenschaft besonderes Interesse hervorrief, sind die Gräber aus der älteren Eisenzeit. Im Frühjahr 1873 entdeckte Gutsbesitzer Zywietz auf seinem Acker am Fusse des Carlsberges bei Oliva dicht an der Renneberger Chaussee ein Gräberfeld. Etwa 1½ Fuss tief unter der Oberfläche der Erde, durch nichts markirt, stiess man auf einen Haufen von gewöhnlichen Feldsteinen, grossen und kleinen, welche unregelmässig um eine Urne herumlagen.

1873 und 1874 sind von der anthropologischen Section der hiesigen Naturforschenden Gesellschaft systematische Untersuchungen auf diesem Begräbnissplatz geführt worden. Es sind 21 solcher Gräber mit Urnen und 19 Gruben mit verbrannten Knochen, Asche und Knochenresten ohne Grabgefässe geöffnet worden. Die Urnen sind schwarz, von verschiedener Grösse, alle stark gebraucht, ziemlich plump und ohne Deckel. Sowohl in den Urnen als in der Kohlen- und Knochenschicht der Gruben befanden sich Beigaben, wie eiserne Schildbuckel, mehrfach zusammengebogene eiserne Schwerter, verbogene Speerspitzen, Gewandnadeln von Eisen und Bronce (Fibeln), Zängchen, Klammern, Gürtelhaken, Messer, Arm- und Ohrringe, Spindelsteine aus Thon, Glasstückchen, Eisenerz u. a. m. Die Waffen sind verbogen, wahrscheinlich um sie, da sie den Todten geweiht wurden, dem profanen Gebrauch zu entziehen.

Ausser bei Neustettin sind noch in Gischkau bei Praust und Krokow bei Neustadt solche Gräber entdeckt worden. (In den letzten Tagen wurde eine solche Begräbnisstätte noch auf dem Dominialhofe von Dreilinden bei Danzig constatirt).

Nach dem illustrirten Catalog des Kopenhagener Museums für nordische Alterthümer haben diese Funde die grösste Aehnlichkeit mit den Brandgruben der Insel Bornholm und gehören wahrscheinlich der älteren Eisenzeit an.

In den Gischkauer Gräbern fanden sich römische Denare aus der Zeit von 86—180 n. Chr. vor, während die übrigen aufgedeckten Fundstätten Münzen nicht enthielten.

Die bisherigen Resultate der Forschung lassen die Anschauung entstehen, dass jene Gräber in Preussen von fremden Ansiedlern, wahrscheinlich von Kaufleuten aus

Bornholm herrühren, welche mit der hier bereits angesessenen slavischen Bevölkerung in friedlichem Verkehr standen, zu einer Zeit, als das Eisenalter hier bereits vorgeschritten war — d. i. wahrscheinlich um das 4. Jahrhundert unsrer Zeitrechnung.

Die Frage über die Urbevölkerungen unserer Gegenden hat in der anthropologischen Section auch eingehende Forschungen veranlasst. Zunächst waren es die in Gräbern bei Krissau, einem pomerellischen Dorfe 2½ Meilen von hier, von dem Dr. Lissauer und Walter Kauffmann aufgefundenen charakteristischen alten Schädel, welche wissenschaftlich von dem Ersteren untersucht Aufschlüsse über die Urbevölkerung Pomerellen's gaben. Das Resultat jener Untersuchungen, unterstützt durch die Vergleichung mit andern alten Schädel-Funden, geht dahin, dass es ganz unzweifelhaft ist, dass jener Schädeltypus mit dem fränkisch-allemannischen, wie er sich in den Reihengräbern des südwestlichen Deutschland's vertreten findet, identisch ist.

Dr. Marschall in Marienburg hat in einer grösseren Arbeit die Frage zu lösen gesucht: „Welchen Volksstämmen gehören die altpreussischen Gräberfunde an?“ Er kommt am Ende seiner Arbeit zu folgendem Schluss; „Was daher die geschichtliche Ueberlieferung in ihren scheinbaren Widersprüchen uns nur andeutet, die Geschichtsforschung aber noch nicht zum vollen und klaren Abschluss gebracht hat, das zeigt uns die Alterthumskunde, unterstützt durch die Schädellehre, in voller Uebereinstimmung mit der Sprachforschung in vollstem Lichte, nämlich, dass Altpreussen's frühere Bewohner aus einem Gemisch von Germanen und Slaven, speziell Gothen und Letten hervorgegangen, dass also die Gräberformen und Funde zum kleineren Theil gothischen, zum grössern Theil lettischen Ursprungs sind; zugleich zeigt sie aber auch, dass diese gemischte Bevölkerung nicht etwa auf einer niederen Stufe gestanden, sondern durch Betreibung von Gewerbe aller Art, des lebhaftesten Handels mit auswärtigen Völkern, durch Pflege der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft eine höhere Kulturstufe erreicht hatte, als jemals ein unvermischter Stamm der Germanen der heidnischen Zeit erreicht hat.“

Danzig im September 1875. **Robert Schück.**

[Danz. Ztg. Nr. 9332.]

Münzfund in Frauenburg.

Auf dem durch frühere Funde (Brsbg. Kreisbl. 1873. Nr. 17. Altpr. Mtsschr. X, 272—274) bekannten Schillingsberge hinter den Domscheunen, links von dem Wege nach Dittersdorf, ist in diesen Tagen ein neuer Münzfund — der vierte — gemacht. Beim Ausheben von Kartoffeln zertrümmerte die Gabel ein irdenes Gefäss, aus welchem 326 Silbermünzen, und zwar Ordenschillinge, zum Vorschein kamen. Sämmtliche Stücke sind in ihrem Gepräge stark abgenutzt und müssen, bevor sie in die Erde gelegt wurden, längere Zeit schon kursirt haben. Die ältesten sind unter Michael I. Küchmeister von Sternberg geprägt. Von den 76 Stück dieses Hoch-

meisters tragen aber nur 3 Schillinge auf der Hauptseite das Doppelkreuz, die übrigen das einfache Kreuz; bei allen jedoch ist dasselbe bereits durch die Umschrift verlängert und geht bis an den äusseren Rand, welches das Merkmal ist, dass sie nicht vor dem Jahre 1416 geschlagen sind. Der Hochmeister Paul I. Russdorf ist vertreten mit 231 Stück in den verschiedenen bekannten Prägungen. Die jüngsten Stücke, 19 an der Zahl, sind unter Conrad V. von Erlichshausen, welcher 1449 starb, geprägt. Von seinem Nachfolger Ludwig von Erlichshausen findet sich in dem Funde kein einziges Stück.

Daraus ergiebt sich, dass auch dieses Geld um dieselbe Zeit, wie die drei ersten Münzfunde, in die Erde vergraben ist, und zwar am Anfange der Regierung des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen. Wahrscheinlich geschah es im Jahre 1454 beim Ausbruch des Krieges des Städtebundes gegen die Ordensherrschaft, wo gerade Frauenburg mehrmals durch feindliche Ueberfälle heimgesucht ward. Als die Feindseligkeiten im Februar des genannten Jahres mit Zerstörung der Ordensburgen begannen, stand das Domkapitel noch auf Seite des Ordens und wurde daher bald darauf von den Verbündeten überfallen und zum Beitritt zum Bunde gezwungen. Dadurch erhielt der Orden Veranlassung, Frauenburg feindselig zu behandeln. Noch in demselben Jahre im Monat Dezember rückte der Elbinger Komthur Heinrich Reuss von Plauen nach seinem Zuge durchs Oberland vor die Stadt, verbrannte diese, plünderte die Kurien der Domherren, zündete einige an und drohte auch die übrigen einzuäschern, wenn ihm nicht 120 Mark Lösegeld, nach anderen sogar 5000 Gulden, gegeben würde, was auch geschah. Nach einigen Monaten fiel der Dom wieder in die Hände der Verbündeten. Am 1. Juli 1455 kam ihr Söldner-Hauptmann Johannes Sehalski mit einem Haufen von 500 Mann „böser Buben und unchristlicher Böhmen", wie eine Chronik sich ausdrückt, auf den Dom, plünderte, was er noch vorfand, verbrannte und zerstörte die noch übrigen Kurien und besetzte die Domkirche, die er zu einem Pferdestall einrichtete. Aehnliche Ueberfälle von Frauenburg, bald von der einen, bald von der anderen Seite, wie es das Kriegsglück mit sich brachte, kommen im weiteren Verlauf des Krieges noch mehrere vor. In solchen Zeiten der Unsicherheit aber war es natürlich, dass jeder sein gesammeltes Geld vor den Händen der Plünderer zu bergen suchte und es da verwahrte, wo er es am sichersten glaubte, in der Erde.

Bei den vier Funden wurden zuerst 153, dann 67, dann 513 und zuletzt 326, zusammen 1059 Schillinge, an vier verschiedenen Stellen auf einem verhältnissmässig kleinen Terrain aufgefunden. Es muss dieser Platz also zur Bergung von Geld für sehr geeignet gehalten sein, und es drängt sich uns die Frage auf, wozu derselbe in früherer Zeit benutzt sei. Sicherlich lag er damals nicht wüste, wie in späteren Zeiten. Da er an der Grenze der Dom- und Stadtländereien belegen ist, können wir eine noch näher bestimmte Antwort auf jene Frage geben. In der Stadthandfeste vom 8. Juli 1310 wird die Stadtfreiheit durch gewisse Grenzpunkte um-

schrieben und unter anderem bestimmt, dass ihre Grenze gehen soll „am Fusse der Burg durch die Burgbrücke zu den näheren Aeckern der Domherren (Hühnergraben) und so aufwärts in grader Richtung zu dem Thal, wo die Kurie des Domherren Bartholomäus gelegen ist; in diesem Thale aber abwärts nach der Landstrasse, die nach Elbing führt.“ Die hier angegebenen Grenzpunkte lassen sich noch heute genau verfolgen. Die Grenze ging von der damals noch nicht vorhandenen Mühle am Fusse des Berges, auf dem die Domkirche steht, den Hohlweg hinauf, über welchen an der kleinen Dompforte noch in späterer Zeit eine Brücke führte, in gerader Richtung weiter zu den nähern Domländereien, so dass diese, der Hühnergraben, links und die Domscheunen rechts liegen bleiben, bis zu dem Thale, in dem sie sich in scharfem Winkel nach rechts wendet und zwischen den städtischen Sandgärten und dem Domberge nach der Elbinger Strasse hinzieht. Auf der Stelle also, wo jetzt die Domscheunen liegen, stand damals eine Kurie, die der Domherr Bartholomäus bewohnte, und hinter derselben lagen wohl die nöthigen Wirthschaftsgebäude und der Garten. Diese Kurie stand wohl noch im 15. Jahrhundert und wurde bei den erwähnten Ueberfällen im Bundeskriege niedergebrannt, worauf sie wegen der weiten Entfernung von der Domkirche nicht mehr hier, sondern an einer bequemern Stelle wieder aufgebaut wurde. Noch am Anfange unseres Jahrhunderts fand man beim Abbruch von Scheunengebäuden an der genannten Stelle, wo der Weg nach Sonnenberg in scharfer Biegung links in's Feld abschwenkt, alte und starke Fundamente, die aller Wahrscheinlichkeit nach von dieser Kurie herstammen. Der Fundort unserer Münzen war also damals der hintere Theil eines Kurien-Gartens. Beackerte Gärten sind bekanntlich beliebtere Bergestätten für Schätze und Kostbarkeiten, als das freie Feld. [Braunsberg. Kreisbl. v. 28. Sept. 1875. No. 114.]

Universitäts-Chronik 1875.

11. Oct. Phil. Doctordiss. v. **Bruno Zint** (aus Tiegenhagen in Westpr.): üb. Roswitha's Carmen de gestis Oddonis. (32 S. 8.)

25. Oct. Lectionis cursorias quas venia et consensu ord. philos. ... Alfred. **Jentzsch** phil. Dr. Ueber das Schwanken des festen Landes ad docendi facult. rite impetr. ... habebit indicit Wilh. Maurenbrecher phil. Dr. P. P. O. Ord. Phil. h. t. Decanus.

13. Nov. Med. Doctordiss. v. **Gottfr. Herrendörfer** pract. Arzt aus Tilsit, Physiologische und mikroskopische Untersuchungen über die Ausscheidung von Pepsin. (32 S. 8.)

Nro. 93. Amtl. Verzeichniss des Personals u. der Studirenden ... f. d. Wint.-Semest. 1875/76. (24 S. 8.) [81 Doc. — 6 theol., 7 jur., 22 med., 40 phil., 2 Lect., 4 Exercitienmeister — und 615 (58 ausl.) Stud., davon 14 Theol., 196 Jur., 148 Med., 223 Phil., 4 m. spec. Genehm. d. z. Prorect. (Prof. Dr. Heinr. Jordan)]

21. Dec. Med. Doctordiss. v. **Max Conrad** (aus Spandienen): die Refraktion von 3036 Augen von Schulkindern mit Rücksicht auf den Uebergang der Hypermetropie in Myopie. (49 S. 8.) 3

Altpreussische Bibliographie 1874.

(Nachtrag, Fortsetzung u. Schluss.)

Aus d. Leb. e. erml. Dorfschullehr. [Matth. Grunenberg.] (Abdr. aus d. „Ermländ. Ztg.") Braunsb. (24 S. 12.)

Curtze, M., mathemat. Sophismen [Ztschr. f. mathem. u. naturwissensch. Unterr. 5. Jahrg. 5. Hft. S 359—360.]

Förstemann, Ernst, Gesch. d. dtsch. Sprachstammes. 1. Bd. Nordhaus. Förstemann. (VII, 618 S. gr. 8.) 4 Thlr.

Heldt, Heinr., (aus Walddorf b. Danz.) üb. d. Kalkconcretionen in den Plexus chorioides des menschl. Gehirns. I.-D. Rostock. (15 S. 8.)

[**Herbart.**] **Holtheuer**, d. Pädagogik Herbarts. Mittweida. (Prog. der städt. Realsch.)

[**Herder.**] **Eggermann**, J., **Herder's** Anschauungen üb. d. Geschichtsuntr. im Gymnas. Hernals [Progr. d. K. K. Staats- und Realgymn.] (57 S. gr. 8.)

Frank, Dr. Gust., **Herder** als Theologe. Rede. [Ztschr. f. wiss. Theol. 17. Jahrg. 2. Hft. S. 250—263.]

Schmidt, Ferd., **Herder** als Knabe u. Jüngling. Für Jung und Alt erz. 6. Aufl. Berl. Kastner. (164 S. 16. m. 1 Holzschn.) cart. ¼ Thlr.

Suphan, B, die Rigischen „Gelehrten Beiträge" u. **Herder's** Anteil an denselben. [Zacher's Ztschr. f. dtsche. Philol. VI. Bd. S. 45—83.]

— — **Herder's** theol. Erstlingsschrift [Ebd. S. 165—203.]

Hipler, Prof. Dr. F., Johannes Grodziecki, Bischof v. Olmütz. Nach ermländ. Archivalien. [Sep.-Abdr. aus d. österr. Vierteljahrsschr. f. kath. Theol. XII. Jahrg.] Wien. Holzhausen. (48 S. gr. 8.)

(— —) Die Schweden in Braunsberg. 1874. In d. Exped. d. Ermländ. Volksblätt. [Aus d. Ermländ. Volksblätt. Jahrg. 1874. Nr. 53—62 abgedr. u. z. Besten d. St. Adalbertus-Vereins hrsg.] (20 S. gr. 8.) 5 Sgr.

Hohnhorst, Herm., (Kaukehmen), üb. d. Variationen der Bahn-Elemente e. Punktes, welcher v. e. festen Centrum im widstrebd. Mittel angezog. wird. I.-D. Rostock. (20 S. 8.)

Katholik, der. Religiös. Intelligz.- u. Sonntagsbl. z. Bekämpfg. des Jesuitism. und Versöhnung. d. christl. Kirchen. Red. v. Pfarr. **Grunert**. 3. Jahrg. 52 Nrn. (½ Bg. gr. 4.) Kbg. Braun & Weber. Viertelj. 12½ Sgr.

Kętrzyński, Dr. W., o narodowości Polskiéj w Prusiech zachodnich za czasów Krzyżackich. Studyjum historycznoetnograficzne napisał Dr. W. K. Osobne odbicie z Pamiętnika Akademii Umiejetności w Krakowie. W. Krakowie. (Ueb. die poln. Nationalität in Westpr. z. Ordenszeit. Hist.-ethnogr. Abhdlg. Sep.-Abdr. aus d. Denkschriften d. Akad. d. Wissenschaften zu Krakau. Krakau). (105 S. gr. 4.)

Kleschke, Frdr. Max, de aediliciarum actionum doctrina secundum hodiernum jus roman. ac recentiores Germaniae legislationes. Diss. inaug. Regim. (1873). (Leipz. Kessler). (108 S. gr. 8.) ⅚ Thlr.

Kinderfreund, Neuer dtscher . . . 3. Abth. Kbg. Bon. (VI, S. 249—328 gr. 8.) 2 Sgr.

Kirchen-Gesangbuch, Evangelisches. 9. verb. Aufl. Marienwerd. 1869. Westpr. Kanter'sche Hofbchdr. (4 Bl., 443 S. 8.) 10. vb. A. 1871. 11. vb. A. 1873.

Kirchen-Lieder, die 80, der Preußisch. Regulative nebst dem allg. Kirchengebete m. ihr. Choral-Melodien hrsg. v. K. F. Uebrick. 6. vb. Aufl. Thorn. Lambeck. (56 S. 8.)

Kirchhoff, Prof. Dr. Gust., Vorlesungen üb. mathem. Physik. Mechanik. Lfg. 1. 2. Lpz. Teubner. (307 S. gr. 8.) 3 Thlr.

Klas, Casim., (aus Neuenburg i. Westpr.) üb. d. Entwicklg. d. Spermatozoiden. I.-D. Greifsw. (38 S. 8. m. 1 Taf. in 4.)

Klebs. Archiv f. experimentelle Pathol. u. Pharmakol. hrsg. v. Dr. Edwin **Klebs**, Dr. B. Naunyn, Dr. O. Schmiedeberg. 2. Bd. (6 Hfte.) (VI, 464 S. m. 6 Steintaf.) Leipz. Vogel. 4⅓ Thlr.

— — Kleinere Mitthlgn. aus d. pathol. Instit. zu Würzbg. [Archiv f. exp. Path. u. Pharm. 1. Bd. 6. Hft. S. 443—444.] Beobachtgn. u. Versuche üb. Cretinism. I II. [Ebd. 2. Bd. 2. Hft. S. 70—88. 6. Hft. S. 425—457 m. Taf. V. u. VI.] Die Regeneration des Plattenepithels. [Ebd. 2. Hft. S. 125—156. m. Taf. I. II.]

Kleffel, Rich., (aus Ragnit), üb. d. Veränderungen. u. Wirkgn. des Projectils beim Schiessen. Med. Inaug.-Diss. Berl. (36 S. 8.)

Klein, A., die geistige Wehrpflicht u. d. Erziehg. zu geistig. Wehrkraft durch uns. Volksbildgs-Verein . . . Danzig. Schrotb. (16 S. gr. 8.)

Kleist, Hugo v., (aus Schakaulak), de L. Apuleji Madaurensis libro, qui inscribitur de philosophia morali. Diss. inaug. Gotting. Flensburg. (43 S. gr. 8.)

Klöpper, Lic. th., Kommentar üb. d. 2te Sendschreib. des Apostel Paulus a. d. Gemeinde zu Korinth. Berl. Reimer. (VI, 554 S. gr. 8.) 2⅔ Thlr.

Klockow, Ernst, Beitr. z. Casuistik üb. d. Wirkg. d. subcutanen Sublimatinjection bei Syphilis, insonderheit bei Ulcus durum. J.-D. Kgsbg. (Leipz. Keßler.) (35 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Köhler, Louis, Führer durch den Clavier-Unterricht . . . 5. verb. u. neu bereich. Aufl. Leipz. Schuberth & Co. (XI, 171 S. 8.) ⅓ Thlr.

König, Dr. Rob. (aus Danzig), **Daheim** . . . 11. Jahrg. Oct. 1874 bis Spt. 1875. Leipz. Exped. 52 Nrn. à 2 Bg. gr. 4. Viertelj. 18 Sgr.

Königsberger, Pommer, Schlesier u. Deutsche, der gemüthliche. Ein Kalender auf d. J. 1875. Mit Illustr. (in eingedr. Holzschn.) . . . v. C. L. Rautenberg. [L. Born.] Mohrung. Rautenberg. (80 S. 16.) 4 Sgr.

Kokosky. Complot, e., geg. d. internation. Arbeiter-Association. Im Auftrage d. Haager Congreß vfaßt. Ber. üb. d. Treiben Bakunin's u. der Allianz der socialist. Demokratie. Dtsche Ausg. v. „L'alliance de la démocratie socialiste et l'association internationale des travailleurs." Uebersetzt. v. S. Kokosky. Braunschw. Brade jun. (VI, 119 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Kolkmann, Kreisricht. Dr. Jos., Schutz u. Trutz. Ein frei. Wort aus d. Lager des Altkatholicism. üb. d. letzt. Lebensstunden des Rechtsanwalts Ferdinand Raue. Loebau. Selbstvl. (13 S. 8.)

— — Eine Fastenpredigt f. d. kathol. Landleute Westfalens. Münster. Brunn. (28 S. 8.)

— — D. christl. Begräbniß. Ein Beitr. z. Reform d. Begräbnißwes. den Vertretern d. dtsch. Volkes gewidm. Kgsbg. Beyer. (86 S. gr. 8) ½ Thlr.

Korn, Dr. Otto, Bad Elster u. seine Umgebg . . . Mit 2 lith. Karten. Danzig 1873. Kafemann. (VI, 40 S. 8.) ⅓ Thlr.

Kraffert, Oberl. Dr., üb. d. Kirchenpatronatsrecht d. Stadt Liegnitz. [Ztschr. d. Veins. f. Gesch. u. Altth. Schles. 12. Bd. 1. Hft. S. 151—154.]

Krauspe, Dr. F., üb. d. reflectorische Beeinflussg. der Pinarterien. [Virchow's Arch. f. path. Anat. u. Physiol. 59. Bd. 3. u. 4. Hft. S. 472—489.]

Kreiß, Gen.-Sekr. G., d. Bedeutg. der Drainage f. d. Landes-Kultur u. d. National-Wohlstand . . . Kgsbg. Akad. Bchh. in Comm. (32 S. 8. mit 2 Tab. in qu. 4.) 7½ Sgr.

Kreyßig, Fr., Vorlesgn. üb. Shakesp., s. Zt. u. s. Werke. 2. vb. u. vm. Aufl. Bd. 1. 2. Berl. Nicolai's Verl. (VIII, 495 S. u. IV. 530 S. 8.) 3⅚ Thlr.

— — Béranger u. Courier. Ein Beitr. z. Gesch. des Radicalism. Vortr. [Augsbg. Allg. Z. Beil. z. Nr. 85—87.] Liter. Rundschau. [Deutsche Rundschau hrsg. v. Jul. Rodenberg. 1. Jahrg. 1. Hft. S. 132—141 ꝛc.]

Krieg. Panstenographikon Zeitschr. f. Kde. d. stenogr. Systeme aller Nationen. Hrsg. v. d. Prof. H. **Krieg** u. Dr. Zeibig. Nebst e. Beil.: Notae Bernenses. 3. u. 4. Lfg. Dresden. G. Dietze. (277 u. 24 lith. S. gr. 8. u. 75 S. fol.) 2⅔ Thlr. (1—4. 5⅓ Thlr.)

— — Lehrbuch der stenogr. Correspondenzschrift nach Gabelsberger's System. Nebst e. Anh.: Allgem. Grdsätze. d. Parlamentsstenogr. 4. Aufl. Ebd. (80 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

— — stenogr. Schreibheft m. Vorschriften . . . Hft. 1. 3. Aufl. 2. 2. Aufl. Ebd. (113 lith. S. 8.) 15 Sgr.

Krause, F., Leitf. f. d. erst. Unterricht. in d. Geogr. 10. vb. A. Kgsbg. Akad. Bchh. (50 S. gr. 16.) 3 Sgr.

— — Hilfsbuch f. d. Unterricht in d. Gesch. an höh. Töchterschul. 1. Thl. 2. A. Ebd. (VIII, 103 S. gr. 8. m. 2 hist. (lith.) Kart.) ⅓ Thlr.

Krüger, Carl A., Leitf. d. Naturgesch. u. Naturlehre. Danz. Bertling. (28 S. gr. 8.) 2½ Sgr.

— — Leitfad. d. Geogr. u. Gesch. f. Volksschul. . . . 4. A. Ebd. (34 S. gr. 8.) 2 Sgr.

Krueger. Codex Justinianus recognov. Paul. **Krueger.** Fasc. II. Berl. Weidmann. (S. 193—480. Lex. 8.) 3 Thlr.

— — Codicis Justiniani fragmenta Veronensia ed. Paul. **Krueger.** Ebd. (VII, 84 S. gr. Fol.) geb. 6⅔ Thlr.

Kühn, d. Abteufen eisern. Schächte b. d. Bergbauversuch auf Bernstein zu Nortyken im Samld. [Ztschr. f. Berg-, Hütt.- u. Salin.-Wes. XXII, 139—146 m. Taf. I.]

Kühne, Osk., die künstl. Lösg. d. Placenta innerhalb der Eihäute. I.-D. Kbg. 1873. (Leipz. Kessler.) (32 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Küssner, Bernh., zur Lehre v. d. Vorstufen d. Harnstoffs. Inaug.-D. Ebd. (25 S. gr. 8.) 1 M.

Kurschat, Prof. Frdr., Wörterbuch d. litt. Sprache. 1. Thl.: Deutsch-litt. Wörterb. 2. Abth. L-Z. Halle. Bchh. d. Waisenh. (XII, 390 S. Lex. 8.) 4 Thlr.

Kurtz, Prof. Dr. Joh. Heinr., Lehrbch. d. heil. Gesch. 13. rev. Aufl. Kgsbg. Gräfe & Unzer. (331 S. gr. 8.) 28 Sgr.

Laudien, C. F., über die Quellen zur Gesch. Alexanders d. Gr. in Diodor, Curtius und Plutarch. Leipz. I.-D. Kgbg. i. Pr. Schubert & Seidel. (40 S. 8.)

Lehmann, Johs. (aus Königsberg), Untersuchgn. üb. d. Einwirkg. e. feurig-flüss. basaltisch. Magmas auf Gesteins- u. Mineraleinschlüsse, angestellt an Laven u. Basalten des Niederrheins. I.-D. Bonn. (16 S. 8.)

Lehmann, Gymn.-Dir. Prof. Dr. Joh. Aug. O. L., Hdbch. d. dtsch. Lit. Eine Samml. ausgewählt. Stücke dtsch. Dichter u. Prosaiker . . . 2. unvänd. Aufl. 2 Thle in 1 Bd. Lpz. Weigel. (XVII, 577 u. XII, 512 S. gr. 8.) 1½ Thlr. geb. 2 Thlr.

Lehrs, K., Anz. von Mrs. Grote the personal life of George Grote (Lond. 1873). [Neue Jahrbb. f. Philol. 109. Bd. S. 429—432.]

Lewald, Fanny, Benedikt. 2 Bde. Berl. Janke. (300 u. 285 S. 8.) 3½ Thlr.

— — gesamm. Werke. Neue v. der Vf. veranstalt., rev. Ausg. 11. Bd. Das Mädchen v. Hela. Ein Roman. 2 Abthlgn. 2. Aufl. Ebd. 1875 (74). (VII, 286 u. 300 S. gr. 8.) 3 Thlr.

Lewicki, Joh. (aus Bobau in Westpr.), Zwei Fälle von Hygroma trochantericum. I.-D. Halle. (32 S. 8.)

Leyden, Gug. (pseud. f. Gug. **Reichel**) Gedichte. 2. vänd. u. vm. Ausg. Zürich 1875 (74) Cäs. Schmidt. (XII, 155 S. gr. 8.) 1 Thlr.

Leyden, E., **Archiv** f. Psychiatrie u. Nervenkrankhtn., hrsg. v. Gudden, E. **Leyden**, Meyer etc. Bd. 4. Hft. 3. Berlin. Hirschwald. (VII, S. 495—789 mit Taf. VIII—X.) 3 Thlr. Bd. 5. Hft. 1. (316 S.) 3⅓ Thlr.

— — Klinik d. Rückenmarks-Krankhtn. 1. Bd. Ebd. (X, 478 S. gr. 8. Taf. I-VIII.) 5⅔ Thlr.

Lieber, Katechism. u. Sprüche f. d. vierstuf. evang. Schulen d. Stadt Danzig. Danzig. Homann. (24 S. 8.) 1¼ Sgr.

Lipschitz, Prof. Rud., Wissenschaft und Staat. Rede gehalt. bei d. Antritte des Rectorats d. Rhein. Friedr.-Wilh.-Univers. am 18. Oct. 1874. Bonn. A. Marcus. (24 S. 8.) ⅙ Thlr.

— — Beitrag z. Theorie d. Hauptaxen-Problems. [Abhdlgn. d. k. Akad. d. Wiss. zu Berlin. Aus d. J. 1873. Mathem. Cl. (23 S. 4.)] Determinazione della pressione nell' interno d'un fluido incompressibile soggetto ad attrazioni interne ed esterne. [Annali di matematica pura ed applicata Serie II. Tomo VI. Fasc 3. S. 226—231.] Ausdehnung d. Theorie d. Minimalflächen. [Crelle's Journal f. r. u. angew. Mathem. 78. Bd. 1/2. Hft. S. 1—45.] Reduction d. Bewegung e. flüssig. homogenen Ellipsoids auf das Variationsproblem e. einfach. Integrals, und Bestimmung d. Bewegung für den Grenzfall e. unendl. elliptisch. Cylinders. [3. Hft. S. 245—272.] Beweis e. Satzes d. Elasticitätslehre. [4. Hft. S. 329—337.]

Lissauer, Crania Prussica. Ein Beitrag z. Ethnologie d. preuss. Ostseeprovinzen m. 4 Taf. u. 1 Tab. [Zeitschr. f. Ethnol. 6. Jahrg. Hft. III. S. 188—226.]

Loch, Rud. (prakt. Arzt in Danzig), Ein Fall von Neuroma verum nervi optici. Greifswalder I.-D. Danzig. (31 S. 8.)

Łowiński, A. (in Dt. Crone), Schedula Horatiana. (carm. III. 7,10.) [N. Jahrbüch. f. class. Philol. 109. Bd. 3. Hft. S. 197.] Zur Kritik des Aeschylos (Sieben 83.) [4. Hft. S. 231—32.]

(Lublewski) Bericht üb. d. Verwaltg. u. d. Stand d. Gemeinde-Angeleghtn. d. Stadt Saalfeld. Mohrungen, gedr. bei W. E. Harich. (2 Bl. 19 S. 8.)

Ludwich, A., Hexametrische Untersuchungen. I. muta m. liquida bei Quintus. [N. Jahrbüch. f. Philol. 109. Bd. Hft. 4. S. 233—248.] II. Ein Betonungsgesetz des Nonnos u. seiner Schule. III. Trochäisch auslautende Proparoxytona im zweiten Versfuss. [Ebd. Hft. 7. S. 441—57.] Zu griech. Dichtern. [Ebd. 457—461.] Rec. A. Nauck, Homerica carmina vol. II. [Ebd. Hft. 9. S. 577—596.]

Lysakowski, Bernh. (aus Conitz), üb. e. Fall von puerperaler Pyaemie aus ungewöhnl. Ursache. I.-D. Halle. (31 S. 8.)

Maaß, Dr. M., uns. deutsch. Dichterheroen u. d. sogen. Shakespearomanie. Thorn, Lambeck. (67 S. gr. 8.) 12 Sgr.

Magnus, Ernst Adf. Ldw., de evictione in legatis et in donatione praestanda. Diss. inaug. Regimonti Pr. 1873. (Leipz. Kessler.) (69 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Marcuse, Max (aus Insterburg), üb. den Abt Johannes Trithemius. I.-D. Halle. (48 S. 8.)

Martha, e. zuverläss. Rathgeberin in d. Kochkunst u. in d. meisten anderen Zweigen der Hauswirthsch. . . . Hrsg. vom Curatorium d. Waisenhauses f. evang. Mädchen in Graudenz. Graudz. G. Röthe. (XII, 356 S. 8.) cart. 1 Thlr.

Martitz, Prof. Dr. v., in Freiburg. Die Magdeburger Fragen krit. untsucht. [Zeitschr. f. Rechtsgesch. 11. Bd. 3. Hft. S. 401—431.]

Mah, Jul., Louise, Deutschland's Schutzgeist. Dichtung. Kgsbg. Hausbrand. (13 S. 8.) 5 Sgr.

— — Verdorben — gestorben. Aus d. Künstlerleben. Novelle. [Ostpr. Ztg. Beil. zu Nr. 157—163.]

Matzat, Heinr., Einige principielle Erwägungen z. geograph. Unterr. Spremberg 1872. (Mich.-Progr. d. Realschule.)

Maurenbrecher, W., Papst u. Concil. [Die Grenzboten. Nr. 5.] D. Militärgesetz u. d. Parteien. [Nr. 14.] Histor. Studien üb. Don Carlos. 1. 2. [Nr. 46. 47.] Preuß. Geschichten. [Nr. 51.] Beiträge zur Gesch. Maximilian's II. 1548 bis 1562. [Sybel's histor. Ztschr. 16. Jahrg. 4. Hft. Bd. 32. S. 221—297.] Bemerkungen zu A. von Druffel's Beiträgen zur Reichsgeschichte 1546—1551. [S. 414—420.]

Erwiderg. auf Hrn. **Maurenbrecher's** Besprechg. meiner Arbeit üb. „Don Carlos" in Nr. 40 der „Jenaer Lit.-Ztg." Zur Beleuchtg. d. Recensirwesens und d. Begriffe von histor. Kritik von **Adolf Schmidt**. Jena. (12 S. gr. 4.) Beigelegt der „Jenaer Lit.-Ztg." Nr. 51.

Meinertz, Dr. O. (in Konitz i. Westpr.), rec. Weidner, D. Junii Juvenalis Saturae. [Zeitschr. f. d. Gymnasial-Wesen. XXVIII. Jahrg. N. F. 8. Jahrg. März/April. S. 210—239.]

Menge, A., preuss. Spinnen. Abth. 6. 7. [Aus „Schriften d. naturf. Ges. z. Danzig"] Danzig. (Anhuth.) (S. 327—422 m. 13 Steintaf. u. 13 S. Erklärgn. Lex.-8.) 1 Thlr. 8 Sgr.

Merguet, H., zu Caesar de bello Gallico. [N. Jahrbüch. f. Philol. etc. 109. Bd. 2. Hft. S. 122.] Die Hilfsverba als Reflexionsendgen. [3. Hft. S. 145—151.]

Merguet, Karl Herm. Victor, die Glaubens- und Sittenlehren des Buches Jesus Sirach. Jenens. I.-D. Kgsbg. Ostpr. Zeitgs.- u. Verl.-Druckerei. (34 S. 4.)

Meyer, Reb. R., d. Verhdlgn. der 1. Generalvsmlg. d. deutsch. Vereins ländl. Arbeiter am 16. u. 17. Mai 1873 z. Berlin. Hrsg. im Auftrage d. geschäftsführ. Ausschusses. Danz., Kafemann. (78 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Meyhöfer, Heinr., üb. Embolie der arteria centralis retinae. I.-D. Kgsbg. 1873. (Leipz. Kessler.) (30 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Michelis, Dr. Fr., der Organismus u. die Kirche. Bern. Jendt & Reinert. (43 S. 8.) 8 Sgr.

— — die jüngsten Cardinalsernennungen. [Die Gegenwart Nr. 10.]

Milch-Zeitung, Organ f. d. gesammte Molkereiwesen . . . hrsg. v. **Benno Martiny**. Danzig, A. W. Kafemann. 3. Jahrg. (Nr. 49—101.) halbj. 2 Thlr.

Milinowski (Tilsit), Bemerkg. z. d. Geiserschen die Curven dritter Ordng. betreff. Abhdlg. „Ueb. zwei geometr. Probleme" im 67. Bde. dieses Journals. [Crelle's Journ. f. r. u. angew. Math. 77. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 263—268.] Zwei Erzeugnisse krumm-geometr. Gebilde. [78. Bd. 1/2. Hft. S. 175—176.] Zur Geometrie der eben. Curven dritter Ordng. [3. Hft. S. 177—222.] Ueb. d. Steiner'sche Hypocycloide m. drei Rückkehrpunkten. [Zeitschr. f. Mathem. und Physik. 19. Jahrg. 2 Hft. Leipz. S. 115—137 m. Taf. I. Fig. 1—6.] Bestimmg. d. Ordng. u. Classe der Evolute e. belieb. Curve n^ter Ordnung. [S. 182—184.] Zur Theorie d. kubisch u. biquadrat. Involution. [3. Hft. S. 205—218.]

Möller, Dr. J., üb. d. Salz in seiner culturgeschichtl. u. naturwissenschaftl. Bedeutg. Berlin, Lüderitz' Verl. (32 S. gr. 8.) 1/4 Thlr. [Sammlg. gemeinnützl. wissenschaftl. Vorträge hrsg. v. R. Virchow u. Fr. v. Holtzendorff. 206. Hft. [9. Serie 14. Hft.)]

Monats-Blätter, wissenschaftliche, hrsg. von Prof. Dr. Osk. Schade. 2. Jahrg. 12 Nrn. (B.) gr. 8. Kgsbg. Akadem. Buchhdlg. Halbjährl. 2/3 Thlr.

Monatsschrift, altpr., der neu. preuß. Prov.-Blätt. 4. Folge hrsg. v. **R. Reicke** u. **E. Wichert**. Der Mtsschr. 11. Bd. Der Prov.-Bl. 77. Bd. Kgsbg. Beyer. (IV, 700 S. gr. 8.) 3 Thlr.

— — f. d. gesammte dtsche Mädchenschulwes. . . hrsg. v. Dr. **Henschke**. Jahrg. 1874. 12 Hfte. [Der Vierteljahrsschr. f. Töchtschul. 8. Jahrg.] Thorn, Lambeck. (490 S. gr. 8.) 3 Thlr.

Moriz, Ed., die Wendung auf den Kopf. I.-D. Kgsbg. 1873. (Leipzig. Kessler.) (33 S. gr. 8.) 12 Sgr.

Mose Ibn Tibbon. פירוש Perusch. Commentar üb. d. Hohelied. Zum erst. Mal hrsg. durch d. Gesellsch. Mekize Nirdamim. Lyck. (26 Bl. 8.)

Mühlfeld, Dr. Jul., Gesch. d. Kgrchs. Sachs. v. d. ältst. Zt. bis auf d. Ggw. für d. Volk geschrieb. 2. ergänzte (Tit.-) Aufl. Mit d. Portrait d. Kg. Albert (Holzschntaf.) Lpz. Theile. (496 S. gr. 8.) 2/3 Thlr.

Mülverstedt, G. A. v., die Halberstädter Groschen des Cardinals Albrecht . . . . [Numismat. Ztg. 3.] D. Ausgang der Grafen v. Osterfeld im Stift Naumburg u. Einiges üb. d. Führg. lehnsherrl. Wappenbilder von Ministerialen. [Neue Mitthlgn. aus d. Gebiet hist.-antiq. Forschgn. Bd. 13. S. 602—639.] Ueb. d. Kirchenschatz d. Stifts Quedlinbg. Nebst einig. Nachricht. v. d. ehem. in d. Stifts- u. and. Kirch. d. Stadt befindl. gewes. Altär. u. v. e. dortber stammd. Italafragment. [Ztschr. d. Harzvereins. 7. Jahrg. 1.—3. Hft. S. 210—263.] d. Halberstädt. Groschen des Card. Albrecht . . . [4. Hft. S. 386—407.] d. Münzen d. ehem. fr. Reichsstadt Nordhausen. — Nachträge u. Vbesserg. — Münznotiz. [S. 408—413.] Siebmacher's gr. u. allgem. Wappenbuch . . . Lfg. 113—122. Nürnb. Bauer & Raspe. à 1 Thlr. 18 Sgr.

— — der abgestorbene Adel der Provinz Preussen, bearb. v. G. A. v. Mülverstedt, illustr. v. Ad. M. Hildebrandt. Nürnberg. Bauer & Raspe. [J. Siebmacher's gr. u. allgem. Wappenbuch. 6. Bd. 4. Abth. Hft. 1—5. 1872—74.] (120 S. u. 82 Taf. 4.)

Naunyn, Prof. B., üb. e. eigenthüml. Anomalie d. Schmerzempfindg. [Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrkhten. IV. Bd. 3. Hft. S. 760—762.] Beiträge z. Lehre vom Diabetes mellitus. [Arch. f. experiment. Pathol. u. Pharmakol. 3. Bd. 2. Hft. S. 85—103. 157—170.]

Nesselmann, Pfr. Lic., das Christenth., e. Neugeburt der Mschheit. Predigt am 2. Trinitatissonntage. Elbing. Saunier. (14 S. gr. 8.) 3 Sgr.

Neumann, Carl, Mathematische **Annalen**. In Verbindg. m. C. Neumann begründ. durch Rud. Frdr. Alfr. Clebsch . . . ggwärt. hrsg. v. Prof. **Carl Neumann**. 7. Bd. 4 Hfte. Leipz. Teubner. (1. Hft. 148 S. gr. 8.) 6 Thlr.

— — Prof. Dr. Fr. J., die progressive Einkommensteuer im Staats- u. Gemeinde-

Haushalt. Gutacht. üb. Personalbesteuerg auf Veranlassg. d. Vereins f. Socialpolitik abgegeb. (VIII, 238 S. gr. 8.) [Schriften d. Vereins f. Socialpolitik. Hft. 8. Leipz. Duncker & Humblot.] 1 Thlr. 18 Sgr.

Oblert, Reg.- u. Schulr. Arnold, prakt. Lehrgang d. Geometrie f. Mittelschulen. 5. Aufl. Kgsbg. Bon. (IX, 58 S. 8 u. 1 Steintaf. in 4.) 7 Sgr. cart. 9 Sgr.

Oppenheim, Dr. H., Elemente des Planeten Lydia (110) und Ephemeride für die Opposition 1874. [Astronom. Nachr. Bd. 83. No. 3.]

Ortschafts-Verzeichniß f. d. Prov. Preußen. 3. u. 4. Nachtrag. (S. 435—449. 4.) Kgsbg. Hartung. 4 Sgr. (Hptwerk u. Nachtr. 1—4: 1 Thlr. 27 Sgr.)

— — alphabetisches, d. Kreises Neidenburg, Reg.-Bez. Kbg. Neidenbg. Weiß. (15 S. 4.)

Pastoralblatt f. d. Diöcese Ermland hrsg. v. Prof. Dr. F. **Hipler**. 6. Jahrg. Braunsb. 24 Nrn. (à ½—1 B. gr. 4.) Leipz. Peter in Comm. 1 Thlr.

Pauli, Herm., (aus Marienwerder) zur Lehre v. d. Hydrargyrose u. ihr. Therapie. I.-D. Greifsw. (28 S. 8.)

Perlbach, Dr. M., die ältesten preuß. Urkunden. Krit. untersucht. Kgsbg. Beyer. (41 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

— — Fragment e. mitteldeutsch. Formelbuches aus d. Ende d. 13. Jahrh. [Forschungen z. dtsch. Geschichte. 14. Bd. 3. Hft. S. 569—575.]

Pierson, Prof. Dr. Will., preuß. Geschichte. Mit e. histor. (chromolith.) Karte (in qu. Fol.) v. Prof. H. Kiepert. 3. Aufl. 2 Bde. Berlin 1875 (74.) Gebr. Pätel. (VI, 507 u. IV, 500 S. Lex. 8.) 3½ Thlr. in 1 Bd. geb. 4 Thlr.

— — Wahlrechtsprincipien. [Deutsche Warte. Bd. VII. Hft. 7. 1. Octhft. S. 411—415.]

Pink, Herm., Beiträge z. Lehre vom Diabetes mellitus insonderheit v. d. Glycogenbildg. I.-D. Kbg. (Leipz. Kessler.) (31 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Plew, E. **Preller**, L., Griech. Mythologie. Bd. 1. Theogonie u. Götter. 3. Aufl. von E. **Plew**. Berlin 1872. Weidmannsche Bchhdlg. (XIV, 710 S. gr. 8.) 2 Thlr.

— — üb. d. Ursprung des Sarapis. [N. Jahrbüch. f. Philol. etc. 109. Bd. 2. Hft. S. 93—96.] ein angebl. Attribut der Aphrodite. [4. Hft. S. 230.]

Pöhlmann, Oberl. Heinr., Beiträge z. Geschichte d. kgl. Gymnas zu Tilsit. 1.—3. Stück. (78, 50 u. 54 S. 4.) Tilsit. Schubert u. Seibel in Comm. baar à ¼ Thlr.

Poetschki, Hans Nic., (aus Gr.-Kellen in Pr.) Einiges üb. d. Therapie bei Ovariencysten. I.-D. München. (39 S. 8.)

Pohl's, Jul., illustrirter Haus-Kalender f. d. kathol. Volk. 1875. 19. Jahrg. (XXXI, 96 S. 8.) Leipz., Peter's Verl. 6 Sgr.

Polterabend-Scenen zu grünen, silbernen u. goldenen Hochzeitsfesten, nebst Tafelliedern. 8. verm. u. vb. Aufl. Thorn 1875 (74.) Lambeck (VIII, 176 S. 8.) ⅓ Thlr.

Preuß, Sem.-Dir. A. E., biblische Geschichten . . . 62. u. 63. ber. Aufl. Kbg. Bon. (VI, 276 S. gr. 8.) 7½ Sgr.

— — u. Sem.-Oberl. J. A. Vetter, preußisch. Kinderfreund . . . 205—210., der neu umgearb. Ausg. 93—97 ber. Aufl. Mit Gratiszugabe der Heimathskde. der betr. preuß. Provinz. Ebd. (X, 390 S. gr. 8.) 8 Sgr.

Preuße u. Deutsche, der redliche. Ein Kalend. f. d. J. 1875. bearb. v. E. L. Rautenberg. [L. Born.] 24. Aufl. Nr. 1 mit 7 Prämienbild. u. viel. and. (eingedr.) Holzschn. 2. Aufl. Mohrungen. Rautenberg. (LXXVI, 200 S. 8.) ⅓ Thlr. Nr. 2. mit 8 Prämienbild. (LXXVI, 234 S. 8.) 8 Sgr. Nr. 3 mit viel. Holzschnbild. (LXXVI, 86 S. gr. 16.) ⅙ Thlr.

[Preussen, Polen, Litauen etc.]

Bezzenberger, Adalb., Litauische u. Lettische Drucke des 16. Jahrh. hrsg. v. Adalb. Bezzenberger. I. Der litauische Katechismus vom Jahre 1547. Götting. Peppmüller. (XIV, 36. gr. 8.) ⅔ Thlr. [s. a. Selbstanzeige behufs Berichtigung Götting. gel. Anz. 1874. Stück 47.]

Bulinski, historya kosciola polskiego Tom. I—III. Krakow. (XII, 512. VIII, 389 u. XVIII, 555 S. 8.)

Bunge, F. G. v., Gesch. d. Gerichtswesens u. Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- u. Kurland. Reval. Kluge. (X, 337 S. 8.) 2½ Thlr.

— — Die Revaler Rathslinie nebst Gesch. der Rathsverfssg. u. e. Anhang üb. Riga u. Dorpat. Ebd. (VI, 210 S. 8.) 1½ Thlr.

Busnelli, Valerio, i Lituani. Memorie storiche del sesto secolo. Milano, G. Bestetti tip. editore. (96 S. 16.) L. 0,50.

Caro, Prof. Dr. Jac., Geschichte Polens. 4. Theil. 1430—1455. Gotha. 1875 (74.) (X, 501 S. gr. 8.) [Gesch. d. europ. Staaten v. Heeren, Ukert u. W. v. Giesebrecht. 36. Lfg. 2. Abth.] Subscr. 2⅔ Thlr. Einzelpr. 3⅓ Thlr.

— — Liber Cancellariae Stanislai Ciołek. Ein Formelbuch der Polnisch. Königskanzlei aus d. Zeit der Husitisch. Bewegung. 2. Theil. [Aus „Arch. f. österr. Gesch." 52. Bd.] Wien. Gerold's Sohn i. Comm. (273 S. Lex. 8.) 1 Thlr. 18 Sgr.

Dziedzuszycki, Sw., Stanislaw biskup Krakowski. — Léopol. — Zywot W. H. Sierakowskiego, arch. Lwowskiego. Krakow. (302 S. 8.)

Eckel, Ant. v., die Ostsee u. ihre Küstenländer geogr., naturw. u. histor. geschild. 3. (Tit.-) Aufl. Leipz. (1865) 1874. Senf. (XVIII, 520 S. gr. 8.) 1½ Thlr.

Ewald, Alb. Ldw., die Eroberg. Preußens durch d. Deutschen. 2. Buch. die erste Erhebg. der Preußen u. die Kämpfe mit Swantopolk. Halle. 1875 (74). Verl. d. Waisenh. (IX, 337 S. gr. 8.) 1⅔ Thlr. [1. 2.: 3 Thlr.]

Fontes rerum Bohemicarum. Tom. II. Cosmae chronicon Boemorum cum continuatoribus Fasc. I—III. Prag. Grégr & Dattel in Comm. (XVIII u. 294 S. gr. 4.) à 1 Thlr. 6 Sgr.

Geitler, Dr. Leop., Litauische studien. Auswahl aus den ältest. denkmälern, dialectische beispiele, lexikalische u. spraschwissensch. beiträge. Prag 1875 (74) Mourek. (124 S. Lex. 8.) 2 Thlr.

Genthe, Prof. Herm., Ueb. d. etruskisch. Tauschhandel nach dem Norden. Neue erweit. Bearbeitg. Mit 1 (chromolith.) archäol. Fundkarte (in gr. 4.) Frankf. a. M. Zimmer. (XV, 176 S. gr. 8.) 2 Thlr.

Geschichtsblätter, Hansische, hrsg. vom Verein f. Hansische Geschichte. 3. Jahrg. 1873. Leipz. Duncker & Humblot. (CII, 227 S. gr. 8. m. 1 Chromolith.) 2 Thlr. 12 Sgr. [1—3. (I. Bd.) 5 Thlr. 27 Sgr.]

Handtke, F., General-Karte von Westpreussen. Lith. u. col. Glogau. Flemming. Imp.-Fol. ⅓ Thlr. auf Leinw. ⅔ Thlr.

— — General-Karte von Ostpreussen. Lith. u. col. Ebenso.

Herquet, Karl, Kristan von Mühlhausen, Bischof von Samland (1276—1295). Mit 2 Abbild. in Steindr. Halle. Bchhdlg. d. Waisenh. (VI, 62 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Jarochowski, Kasim., Dzieje panowania Augusta II, od wstąpienia Karola XII. na ziemię polską aż do elekcji Stanisława Leszczyńskiego. Posen. (XXI, 646 S. 8.) 3½ Thlr.

Kantecki, Klem., Elżbieta, trzecia żona Jagiełły. Opowiadanie historyczne. Lwów. Gubrynowicz & Schmidt. (99 S. 8.) 1 Thlr.

Karte, topogr., vom preuss. Staate. Sect. 87. Sensburg. 106. Passenheim. 86. Allenstein. 85. Mohrungen. Berlin. Schropp. à nn. 10 Sgr.

Kelch, Past. Chrn., liefländ. Historiae od. Krieges- u. Friedens-Geschichte Continuation . . . Nach d. Originalhds. z. erst. Mal abgedr. Mit Einleitg., Nachweisen u. Personenregist. versch. v. Johs. Lossius. 1. Lfg. Dorpat. Gläser. (128 S. gr. 8.) 1 Thlr.

Kraszewski, Jos. Ign., Polska w czasie trzech rozbiorów 1772—1799. Studja do historji ducha i obyczajów. Tom I. 1772—1787. Poznań 1873. (XIII, 454 S. 8.) Zupański. Tom II. 1787—1791. Ebd. 1874. (VII, 447 S.) à 3⅓ Thlr.

Krüger, Gerh., die Polen-Chronik d. Boguchwal. I.-D. Götting. (Vandenhoeck & Ruprecht). (44 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Leporowski, Ludov. Joan., de primis episcopatibus in Polonia conditis. Diss. inaug. Herpipoli. (4 Bl., 118 S. 8.)

Lossius, Johs., drei Bilder aus d. livländ. Adelsleben d. XVI. Jahrh. I. Die Gebrüder, die Uexküll zu Fickel. Leipz. 1875(74) Duncker & Humblot. (VIII, 82 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Merwart, Karl, erster Zusammenstoss Polens m. Deutschland, seine Bedeutg. und seine Folgen. Graz. Leykam. Josefthal. (VIII, 118 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Mickiewicz, A., I Lituani, ovvero Corrado Wallenröd. Novella storica. Traduzione di F. Fontana. Milano. Fratelli Treves, edit. (94 S. 32.) L. 0,50.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. T. I., continet: Cathedralis ad S. Venceslaum ecclesiae Cracoviensis diplomatici codicis partem primam. Cracoviae. (XLI, 380 S. fol.) [Der Hrsg. Frz. Piekosiński veröffentl. 241 Diplome, die von 1166—1366 reichen].

Niedermayer, Inſp. Andr., die Deutſch-Ordens-Commende Frankfurt a. M. Ein Beitrag zu deren Geſch., aus d. Nachlaſſe d. Vf. hrsg. i. Nam. d. Vereins f. Geſch. u. Alterthskde zu Frkf. a. M. von deſſ. Director Juſtizr. Dr. Euler. Mit 1 Abbilg. (Holzſchntaf.) des Dtſch.-Ord.-Hauſes zu Sachſenhauſen im J. 1400. Frkf. a. M. Völcker. (IV, 215 S. gr. 8.) 1⅔ Thlr.

Pamietnik akademii umiejetnosci w Krakowie. Wydzialy: filolog. i hist.-filoz. T. I. Krakau. gr. 4. [Enth. u. a.: **Kętrzyński**, o narodowosci polskiej w Prusiech zachodnich za czasow Krzyzackich. Studijum histor.-etnogr.]

Pomniki. Starodawne prawa polskiego pomniki. T. Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae, anno 1532, decreto publico, per Nicolaum Jaszycki et socios confecta, ex rarissima editione authentica nunc iterum edita (a Mich. Bobrzynski). Krak. (XXVI, 290 S. 4.)

Przezdziecki, Alex., Jagiellonski w Polsce, w XVI wieku. Obrazy rodziny i dworu Zygmunta Augusta. Krakow. 4 voll. 8.

Pszonka. Pamiętnik Jakuba Pszonki z autografu w bibliotece Ossolińskich znajdującego ziewydany. Dołączony Inwentarz skarbu koronnego z roku 1607. Lwów. (99 S. 8.)

(**Rehfues**, Ph. Joſ. v.) der deutſche Orden im Fünfzehnten Jahrh. Dramat. Darſtellgn. v. d. Vf. des „Scipio Cicala." Bonn. Marcus. (V, 602 S. gr. 8.) 3⅓ Thlr.

Schiemann, Theod., Salomon Hennigs Livländisch-Kurländische Chronik. Götting. I.-D. Mitau. E. Behre. (44 S. gr. 8.) 16 Sgr.

— — Eine Plettenberg'sche Belehnungs-Urkunde v. J. 1526. [Sitzgsber. d. Kurländ. Ges. f. Lit. u. Kunst aus d. J. 1873. Mitau.]

Scriptores rerum Polonicarum (ed. a Jos. Szuyski) Tom. II. Kroniki Bernarda Wapowskiego z Radochoniec, część ostatnia (1480—1535). Krakow. (XIII, 363 S. gr. 8.)

Sieniawski, ord. Lehr. Dr., die Regierung Sigismund III. in Polen. 2. Thl. Schrimm. (Gymn.-Progr.) (S. V—XXVIII. 4.) [Thl. 1 ſ. Gymn.-Progr. f. 1870.]

Sitzungsberichte der gelehrt. eſtniſch. Geſellſch. zu Dorpat. 1873. Dorpat. Gedr. bei C. Mattieſen. (115 S. 8.)

Sprawozdanie z czynnosci zakładu narodowego imienia Ossolińskich za lata 1870—72. Lwów 1873. (156 S. 8.) za rok 1873. ib. 1874. (159 S. 8.)

Stemmler, P., Phonetik der Kaschuben-Sprache. Woronesch (russisch). (72 S. 8.)

Stier, H., Oberl. in Chemnitz, Graf Heinrich v. Plauen Hochmstr. d. dtſch. Ord. Jen. J.-D. Chemnitz. (auch Progr. d. Realſch. 1. Ord.) (27 S. Lex 8.)

Sybel, Heinr. v., d. erſte Theilg. Polen's. [Deutſche Rundſchau 1. Jahrg. Hft. 1. S. 16—35.]

Temme, J. D. H., In der Ballus. Kriminalgeſch. Lpz. Dürr. (177 S. 8.)

Vivenot, Leg.-R. Alfr. Ritter v., zur Genesis der 2. Theilg. Polens. 1792—93. Wien. Braumüller. (47 S. gr. 8.) 12 Sgr.

Walewski, Ant., historya wyzwolenia Polski za Jana Kazimierza. 4 voll. Krakow.

Woelkerling, Dr. Herm., trium narrationum de martyrio sancti Adalberti comparatio. Rostocker I.-D. Berol. (37 S. 8.)

Zeissberg. Heinr., Johannes Łaski, Erzbischof v. Gnesen. [1501—1531] u. sein Testament. [Aus: „Sitzgsber. d. K. Akad. d. Wiss."] Wien. Gerold's Sohn in Comm. (215 S. Lex. 8.) 1 Thlr. 5 Sgr.

Zenkteler, Gymn.-Lehr., e. Beitrag z. den Ausgrabgn. in der Provinz Posen. Ostrowo [XXIX. Progr. d. Kgl. Gymn.] Priebatsch in Comm. (22 S. 4. m. 1 Taf.) ¼ Thlr.

Priester, Aron (aus Christburg), d. Abtrennng. des Scheidentheils währd. d. Geburt. I.-D. Berlin. (32 S. 8.)

Prowe, Adf., Copernicus. Ein dramat. Gedicht. Festspiel . . . Berlin. Weidmann. (111 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Prowe, Adf., Zwei Fragezeichen. [Die Wage. 2. Jahrg. Nr. 2.] Die Semiramis an der Newa. [Das neue Blatt. 1873/74. Nr. 22.]

Prowe, Prof. Dr. L., Nicolaus Copernicus auf der Universität zu Krakau. Thorn. (Progr. d. Gymn.)

Prutz, Privatdoc. Dr. Hans, Radewin's Fortsetzg. der Gesta Friderici imperatoris des Otto v. Freising, ihre Zusammensetzg. u. ihr Werth. Eine quellen-krit. Untsuchg. Danzig 1873. A. W. Kafemann. (IV, 70 S. gr. 8.) ⅔ Thlr.

Radau, R., le passage de Vénus sur le soleil du 9. Déc. 1874. [Revue des deux mondes. 44. année. T. I. p. 434—449.] Les observatoires de la Grande-Bretagne et de ses colonies. [T. V. p. 446—458.]

Radde, Dr. G., Dir. d. kais. Museums in Tiflis, vier Vorträge üb. d. Kaukasus gehalt. im Wint. 1873/74 in den gröss. Städt. Deutschlands. Mit 3 Kart. v. A. Petermann. Ergänzgshft. No. 36 zu Petermann's Mithlgn. Gotha. (VI, 71 S. 4.) 1⅓ Thlr.

Raetzell, Carl Benno (aus Tilsit), üb. Hernia vesicae. I.-D. Berl. (34 S. 8.)

Reform, religiöse . . . hrsg. v. L. Ulrich. Jahrg. 1874. 10 Nrn. (1½ B. 8.) Kgsbg. Braun & Weber. halbj. 12½ Sgr.

Reichel, Eugen (aus Kgsbg.), Gedichte von Eug. Leyden (pseud.) 2. vänd. u. vm. Ausg. Zürich 1875 (74) Cäs. Schmidt. (XII, 155 S. gr. 8.) 1 Thlr.

Reichs-Preßgesetz, das neue deutsche, nach d. Beschlüss. d. Reichstages v. 25. Apr. 1874. 3. Aufl. Elbing. Neumann-Hartmann. (14 S. 8.) 1 Sgr.

[Reinick.] **Freybe**, Gymn.-Lehr. Dr. A., deutsches Leben in Rob. Reinicks Liedern. [Deutsche Blätt. hrsg. v. Wyneken. 1874. S. 582—602.]

Rickert, Heinr., die Gewerbeordnungs-Novelle im Reichstage. I. das gewerbl. Schiedsgericht. Danz. Kafemann. (88 S. gr. 8.) ½ Thlr.

— — üb. d. Leistgsfähigk. d. dtsch. Verbandskasse f. d. Invaliden der Arbeit . . . Ebd. (IV, 30 S. gr. 8.) ¼ Thlr.

Riediger, Ldw. (auz Dossoczyn in Westpr.), experiment. Beiträge zur Lehre v. d. Wirkg. der Carbolsäure. I.-D. Greifsw. (38 S. 8.)

Rogala, Frz. (aus Przytarnia, Kr. Conitz), zwei Fälle von Gangraena senilis. I.-D. Ebd. (25 S. 8.)

Rohrer, Gust., de septima quae fertur Platonis epistula. Diss. inaug. phil. Jenae. (35 S. 8.) Pars II. Insterbg. Progr. d. Gymn. (11 S. 4.)

Rosenkranz, Karl, Voltaire. [Der neue Plutarch. Thl. 1. Lpz. Brockhaus. S. 285—373.]

— — Hegel as the national philosopher of Germany. Translat. from the German by Geo. S. Hall. St. Louis. (160 S. 8.) 6 sh.

Rosenmund, Carl Rich. (aus Kgsbg.), d. ältest. Biographien des heiligen Norbert. Götting. I.-D. Berlin. (63 S. 8.)

Rudorff, E., (pseud. für Frau Jarke geb. Schlesius) die Tochter des Nabob. Roman. Stuttg. 1875 (74). Hallberger (251 S. 8.) 1 Thlr.

Rugard, M., Verlauf u. psych. Gemälde e. Nervenleidens. Ein Beitrag z. Nervenkunde. Elbing. Neumann-Hartmann. (IX, 47 S. 8.) ⅔ Thlr.

Sack, Ed., Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit. Braunschweig. Bracke. (X, 84 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Säcularfeier, die vierte, der Geburt v. Nic. Copernicus Thorn 18. u. 19. Febr. 1873. Thorn. (Berl. Weidmann.) (206 S. gr. 8.) 1⅓ Thlr.

Salkowski, Prof. Dr. E., üb. d. Fleisch als Nahrgsmittel. Berl. Lüderitz. (44 S. gr. 8.) Sammlg. gemeinnützl. wissensch. Vorträge. 216. Hft. (9. Ser. 24. Hft.) ⅓ Thlr.

— — physiol. Chemie. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. gesammt. Med. VIII. Jahrg. 1. Bd. 1. Abth. S. 107—164.] Ueb. d. Einwirkg. v. Kaliumcyanat auf Sarkosin. [Berichte d. dtsch. chem. Gesellsch. zu Berlin. 7. Jahrg. No. 2. S. 116—119.] Berichtigg. [Ebd. No. 7. S. 588.] Nekrol. auf S. Radziejewski. [No. 19. S. 1801—2.] — — u. S. Radziejewski, Bildg. von Asparaginsäure bei d. Pankreasverdauung. [No. 13. S. 1050—51.]

Salkowski, Dr. H., üb. Nitrophenol u. Dinitrobenzol. [Ebd. No. 1. S. 42—47.] — — u. G. Rehs, üb. einige Abkömmlinge des β-Dinitrophenols. [No. 6. S. 370—73.] Ueb. d. Constitut. d. Dinitrobenzols. [S. 373—75.] Nitrophenol u. Dioxybenzol. [No. 12. S. 1008—13.] Beiträge z. Ktniss. der Ammoniakderivate des Benzols. [Liebig's Annal. d. Chem. Bd. 174. Hft. 3. S. 257—83.]

Samuel, Dr. S., üb. d. Wirkg. d. Fäulnissprocess. auf d. lebd. Organism. [Arch. f. experim. Path. u. Pharmak. 1. Bd. 3. Hft. S. 317—355.]

Saro, Ob.-Post-Sekr. B., Posthandb. f. Comptoire u. Bureaus . . . 6. Abdr. Elbing. Neumann-Hartm. (26 S. 8. mit 1 Tab. in Fol.) $^1/_6$ Thlr.

Schaper, Dr. F., eine neue Eintheilg. d. homerisch. nominal. Zusammensetzungen. [Ztschr. f. vgl. Sprachf. Bd. XXII. S. 501—530.]

Schauss, Otto (aus Marienwerd.), zur Casuistik der Tabes dorsualis. I.-D. Greifswalde. (63 S. 8.)

Schiefferdecker, Ernst Frdr. Paul, der Positionswechsel d. Fötus. I.-D. Königsberg 1872. (Leipz. Kessler. 1874.) (57 S. gr. 8.) $^1/_6$ Thlr.

Schipper, J., Zum Codex Exoniensis. [Germania. Vierteljahrsschr. f. dtsche Alterthumskde. 19. Jahrg. N. R. 7. Jahrg. 3. Hft. S. 327—338.]

Schirmer, Prof. Dr., die formlose Scheidg. nach der lex Julia de adulteriis. [Dtsche. f. Rchtsgesch. 11. Bd. 3. Hft. S. 355—69.]

Schirrmacher, Prof. Dr. Frdr., Kaiser Friedrich II. u. d. letzten Hohenstaufen. Thl. 1 u. 2. (263 u. 115 S. gr. 8.) [Deutsche Nationalbibliothek. 2. Reihe. 3. Bd. Berlin. Henschel.] $1^1/_2$ Thlr.

Schlichting, Wasserbau-Insp. J. in Tilsit, Canalisation der Mosel von Arnaville bis Metz mit Zeichnungen auf Bl. 39—42 im Atlas und auf Bl. A—D im Text. [Erbkam's Ztschr. f. Bauwesen. Jahrg. XXIV. Hft. III/IV. Sp. 147—168.]

— — Bemerkgn. über Kunststraß. in Ostpr. mit Bezugnahme auf die Broschüre: „über Straßenbau ꝛc. v. Herzbruch. Kasbg. 1874." Tilsit. Loesch. (17 S. gr. 8.) 8 Sgr.

Schmidt, Dr. Alex., Shakespeare-Lexicon. A complete dictionary of all the english words, phrases and constructions in the works of the poet. Vol. I. A—L. Berl. Reimer. (VIII, 678 S. Lex.-8.) 4 Thlr. Lond. Williams & Norgate. 14 sh.

Schmidt, E., **Sammlung** Shakespeare'scher Stücke. Für Schulen hrsg. Bd. III. Merchant of Venice. (70 S. gr. 8.) IV. Macbeth. (76 S.) Danzig. Saunier. à 6 Sgr. cart. $^1/_4$ Thlr.

Schmidt, Julian, Bilder aus d. geist. Leben unsr. Zeit. 4. Bd. Charakterbilder aus d. ztgenöss. Lit. Leipz. 1875 (74). Duncker & Humblot. (394 S. gr. 8.) $2^2/_3$ Thlr.

— — Otto Ludwig. [Westermann's illustr. dtsche Mtshfte. Jan. Febr.] Fanny Lewald. [Ebd. Apr.]

Schmidt, Prof. Max, die Aquarell-Malerei. Bemerkgn. üb. d. Technik derselb. in ihr. Anwendg. auf d. Landschafts-Malerei. 3. Aufl. Berlin. Grieben. (78 S. 8.) $^2/_3$ Thlr.

Schmolck, Domainen-Rentmstr. H., Handbuch f. d. Vwaltgs.-Behörden . . . 2. Aufl. Rasbg. Beyer in Comm. (XI, 384 S. gr. 8.) 2 Thlr.

Schönborn, Prof. Dr., Krankhtn. d. Beweggsapparates. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Med. VIII. Jahrg. 2. Bd. 2. Abth. S. 397—436.]

Schopenhauer, Arth., sämmtl. Werke hrsg. v. Jul. Frauenstädt Bd. 4. Schriften z. Naturphil. u. z. Ethik. 1. Ueb. d. Will. in d. Natur. (XXXI, 147 S. gr. 8.) II. Die beiden Grdprobleme der Ethik. (XLII, 276 S.) Bd. 5. 6. Parerga u. Paralipomena. Kleine philos. Schriften. Bd. 1. 2. (3. Aufl.) (XV, 582 u. VI, 698 S.) Leipz. Brockhaus. à $2^2/_3$ Thlr.

— — Lichtstrahlen aus seinen Werken. Mit e. Biogr. u. Charakteristik Schopenhauer's v. Jul. Frauenstädt. 3. Aufl. Ebd. (XXXI, 282 S. 8.) 1 Thlr. geb. $1^1/_3$ Thlr.

Harms, Frdr., Arth. Schopenhauer's Philos. Vortr. Berlin. Hertz. (44 S. gr. 8.) $^1/_3$ Thlr.

Kühtmann, A., üb. Sch. [dtsche Warte. Bd. VI. S. 31—41.]

Lévêque, Ch., la philos. de Sch. (rec. Th. Ribot, la philos. de Sch. Par. 1874.) [Journ. des Savants. S. 782—96.]

Nietzsche, Prof. Dr. Frdr., unzeitgemässe Betrachtungen. 3. Stück. Schopenh. als Erzieher. Schloss Chemnitz. Schmeitzer. (113 S. gr. 8.) 1 Thlr.

Ribot, Th., la philosophie de Schopenhauer. Paris. Germer-Baillière. Un volume in -16.

Schorn, Dir. Aug., Gesch. d. Pädagogik in Vorbildern u. Bildern dargestellt. 4. Aufl. Leipz. 1875 (74). Dürr. (VI, 252 S. gr. 8.) 1 Thlr.

Schriften der naturf. Ges. in Danzig. N. F. 3. Bd. 2. Hft. Danzig. (Anhuth.) (200 S. Lex.-8. m. eingedr. Holzschn., 6 Steintaf. u. 8 Photolith.) 8 Thlr.

Schriften d. Kgl. physik.-ökon. Ges. z. Kgsbg. 15. Jahrg. 2 Abthlgn. (1. Abth. VII, 84 S. 4. m. 1 Steint.) Kgsbg. Koch in Comm. 2 Thlr.

Schröter, H. (Breslau), d. Feuerbach'sche Satz von d. Berührungskreisen d. eben. Dreiecks. [Mathem. Annalen. VII. Bd. 4. Hft. S. 517—30.] Untersuchg. zufallend. reciproker Gebilde in der Ebene u. im Raume. [Crelle's Journal f. d. r. u. angew. Math. 77. Bd. S. 105—42.] Die Steinersche Auflösg. d. Malfattisch. Aufg. [S. 230—44.]

Schück, Rob., Gelegenheitsgedicht von Mart. Opitz. [Wagner's Arch. f. d. Gesch. d. dtsch. Sprache u. Dichtg. Bd. I. S. 523—525. vgl. Rübezahl. N. F. 13. Jahrg. 9. Hft. S. 481—82.]

Schullehrer-Seminar, das Kgl., in Pr. Eylau. Festschrift. z. Feier d. 100j. Bestehs. d. Anstalt. Kgsbg. Gräfe & Unzer. (83 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Schultz, Gust., üb. Diphenyl u. Diphenylbenzol. I.-D. Kgsbg. (Leipz. Kessler.) (45 S. gr. 8.) 14 Sgr. (Berlin. Meyer & Müller.) 12 Sgr.

Schultz, Joh. Heinr. (aus Frankenhagen i. Westpr.), e. Fall von Pemphigus leprosus complicirt durch Lepra visceralis. I.-D. Greifsw. (44 S. 8.)

Schultz, Rich., de poetices Aristoteleae principiis. Diss. phil. in Acad. Lipsiensi. Berol. (25 S. 4.)

Schulz, Herm., üb. d. Einfluss der Nervendurchschneidg. auf die Gewebe. I.-D. Kgbg. (Leipz. Kessler.) (30 S. gr. 8.) 12 Sgr.

Schulz, Theod. (aus Rosenfelde, Westpr.), z. Kenntniss d. verschied. Formen von Basedow'sch. Krankheit. I.-D. Greifsw. (40 S. 8.)

Schweichel. Roman-Ztg., dtsche, Red. v. Feuilletons: Rob. Schweichel. 12. Jahrg. 1875. Berl. Janke. Viertelj. 1⅙ Thlr.

Schwerin, Franziska Gräfin, des Geistes Pilgerfahrt. Lpz. Veit & Co. (VI, 108 S. 16.) geb. m. Goldschn. 1 Thlr.

Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen d. preuss. Vorzeit bis zum Untergange d. Ordensherrschaft. Hrsg. von Th. **Hirsch**, Max **Toeppen** und Ernst **Strehlke**. 5. Bd. Leipz. Hirzel. (VIII, 738 S. Lex.-8. m. Reg. z Bd. 3—5.) 8 Thlr. (1—5.: 34⅔ Thlr.)

Seelig, Leop., vgleich. Untsuchgn. üb. d. Zuckerverbrauch im diabetisch. u. nicht-diabet. Thiere. I.-D. Kgbg. 1873. (Leipz. Kessler. 1874.) (29 S. gr. 8.) ½ Thlr.

Siegfried, R., die Börsen-Papiere. 1. Thl. Die Börse und die Börsengeschäfte. 3. gänzl. umgearb. u. verm. Aufl. Berlin. Haude u. Spener'sche Buchhdlg. (X, 650 S. 8.)

Sierke, Dr. Eug., Schwärmer und Schwindler zu Ende des 18. Jahrh. Leipz. Hirzel. (VI, 462 S. gr. 8.) 2¼ Thlr.

Sieroka, O. (Lyck), zu Vergilius moretum. [Neue Jahrbüch. f. Philol. 109. Bd. 5. u. 6. Hft. S. 395—396.]

Silbermann, L., Verzeichn. d. Mitglieder des Vereins „Mekize Nirdamim" (nebst Bericht) (hebräisch). Lyck. (15 S. 8.)

Simson, Prof. Dr. Bernh., Jahrbücher des Fränkisch. Reichs unter Ludwig d. Fromm. Bd. 1: 814—830. Leipz. Duncker & Humblot. (XVI, 406 S. gr. 8.) 2 Thlr. 24 Sgr.

— — kleine Bemerkgn. zu karoling. Annalen. [Forschgn. z. dtsch. Gesch. 14. Bd. 1. Hft. S. 131—137.] Angilbert u. Hibernicus exul. [Ebd. 3. Hft. S. 623—626.]

Skrzeczka, Prof. Dr., Sanitätspolizei u. Zoonosen. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Med. VIII. Jahrg. Ber. f. 1873. Bd. 1. Abth. 3. S. 465—512.]

Smalian, Herm., prakt. Handb. f. Buchdrucker im Verkehr mit Schriftgiessereien. Danzig. Kafemann. (VII, 118 S. 8.) 1⅓ Thlr.

Sommer, Ernst (aus Bartenstein i. Ostpr.), zur Casuistik der Gehirnverletzungen. I.-D. Berlin. (29 S. 8.)

Sperling, Heinr. (aus Pillkallen), z. Gesch. v. Buße u. Gewette im Mittelalter. I.-D. Straßburg. Buil. (40. S. 8.)

Spirgatis, H., üb. d. Identität des aus d. Wurzel von Convolvul. Scammonia Linn. dargestellt. Scammonin mit dem aus Aleppisch. Scammonin gewonnenen. [Neues Repertor. f. Pharm. 23. Bd. 5. Hft.]

Steffenhagen, Dr. Emil, deutsche Rechtsquellen in Preussen v. 13. bis 16. Jahrh. Leipzig 1875 (74). Dunker & Humblot. (VIII, 248 S. gr. 8.) 1 Thlr. 22 Sgr.

[s. Selbstanzeige Gött. Gel. Anz. 1874. No. 47.]

Strebitzki, Dr. Joh. (in Neustadt i. Westpr.), zur Kritik Thietmars von Merseburg. [Forschgn. z. dtsch. Gesch. 14. Bd. 2. Hft. S. 347—366.]

Thiel, Domherr Dr. A., kurzer Abriß der Kirchengeschichte f. höh. Volks- und Mittelschul. 2. verb. u. verm. Aufl. Braunsbg. Huye. (X, 148 S. 8.) 8 Sgr.

Thiem, Dr. Carl (Lyck), d. altengl. Gedicht „King Horn". J.-D. Rostock. (45 S. 8.)

Thomas, A., Sammlgn. u. Beiträge z. Etymologie geograph. Namen. Tilsit. Loesch in Comm. (32 S. 4.) 12 Sgr.

— — das deutsche Reich. Graphisch-statist. Darstellg. des Areals u. d. Bevölkerg. der preuss. Provinzen u. deutsch. Staaten in linearer Manier. Ebd. 1 Bl. gr. 4. 2 Sgr.

Toeplitz, Th., üb. d. Innervation der Bronchialmusculatur. I.-D. Kgsbg. 1873. (Leipz. Kessler.) (23 S. 8. m. 3 Steintaf.) 12 Sgr.

Toews, Heinr. (aus Marienburg W.-Pr.), Albertinus Mussatus u. Heinr. VII. von Luxemburg. J.-D. Greifswald. (36 S. 8.)

Tomasza a Kempis o naśladowaniu Chrystusa Ksiąg cztery. Przekładania Tadeusza Matuszewicza. Wydanie czwarte. Toruń. Lambeck. (XVI, 306 S. 8.)

Ueber d. Leistungsfähigkeit d. deutschen Verbandkasse f. die Invaliden der Arbeit. Danzig. ¼ Thlr.

Ueberweg, Prof. Dr. Frdr., System der Logik u. Geschichte d. logischen Lehren. 4. verm. u. verb. Aufl. Bonn. Marcus. (XVI, 434 S. gr. 8.) 2 Thlr.

— — **Aristoteles** ars poëtica. Ad fidem potissimum codicis antiquissimi AC [Parisiensis 1741] ed. Friedr. Ueberweg. Leipz. 1875 (74). Koschny. (40 S. gr. 8.) 6 Sgr.

— — Aristoteles üb. d. Dichtkunst. In's Deutsche übers. u. m. erläut. Anmerkgn. u. ein. die Textkritik betr. Anhang verseh. von Prof. Dr. Frdr. **Ueberweg**. 2. nach d. hinterlass. Handschr. d. Uebersetzers wesentl. verm. u. verb. Aufl. (VIII, 107 S. gr. 8.) [Philos. Bibliothek, hrsg. v. J. H. v. Kirchmann. 19. Bd. Leipz. 1875 (74). Koschny.] ¼ Thlr.

Umpfenbach, Prof. Dr. Karl, des Volkes Erbe. Berl. Weidmann. (57 S. gr. 8.) 16 Sgr.

Unterhaltungen im Eisenbahn-Waggon. Erzählgn., Novellen u. Erheiterndes. 3. Sammlg. Thorn. Lambeck. (120 S. 8.) à ⅓ Thlr.

Verhandlungen der 7. Versammlg. der Directoren der Gymnasien u. der Realschulen der Prov. Preuß. Kgsbg. Koch in Comm. (172 S. fol.) 1½ Thlr.

Voigt, Prof. Georg, Moritz von Sachsen in den Anfängen seiner Laufbahn und im kaiserlichen Dienste. [Archiv f. d. Sächs. Gesch. N. F. 1. Bd. 2. Hft. Leipzig. S. 97—200.]

— — die Geschichtschreibg. üb. d. Schmalkaldisch. Krieg. [Aus „Abhdlgn. d. k. sächs. Ges. d. W."] Leipz. Hirzel. (IV. 191 S. 4.) 2 Thlr.

Voigt, Prof. Dr. Heinr., Fundamentaldogmatik. Eine zshgde hist.-krit. Untsuchg. und apologet. Erörterung der Fundamentalfragen christl. Dogmatik. Gotha. Perthes. (XXXII, 684 S. gr. 8.) 4 Thlr. 12 Sgr.

Volks-Kalender, ost- u. westpr., auf . . . 1875 . . . Mit 7 Illustr. (eingedr. Holzschn.) Kgsbg. Hartung. (127 S. 8.) ¼ Thlr.

— — f. d. Provinzen Preuß., Pomm., Pos. u. Schles. auf d. J. 1875. 7. Jahrgang. Thorn. Lambeck. (34 Bl., 128 S. 8.) ⅓ Thlr.

— — neuer ost- u. westpr. auf . . . 1875 . . . Tilsit. Reyländer & Sohn. (94 S. 16.) 3 Sgr. — — (120 S. gr. 16.) ⅙ Thlr. — — (160 S. 8.) 9 Sgr.

Volks-Kirchenzeitung, Evangel. Red. Dr. Lehmann. 1. Jahrg. 52 Nrn. (1½ B.) fol. Kgsbg. (Berlin. Heinersdorff.) Viertelj. 12½ Sgr.

Volksschulfreund, der . . . hrsg. v. Sem.-Dir. M. Henning. 38. Jahrg. 26 Nrn. (B.) 4. Kgsbg. Bon. 1 Thlr.

Wald, Sup. Dr. theol., Ist d. lebendige Glaube an Jesum unabhäng. v. d. Anerkennung d. histor. Thatsachen seines Lebens? [Der Beweis des Glaubens. 10. Bd. Mai. S. 237—240.]

Wandersleben, Kreisr., Kann nach d. 1. Octob. 1873 d. Eintragg. der im §. 73 der Grundbuch-Ordng. erwähnt. Rechte geford. wdn.? [Gruchot's Beiträge z. Erläuterg. d. dtsch. Rechts. N. F. 3. Jahrg. 5. u. 6. Hft. S. 687—690.]

Was haben vom 1. Octob. an 1) d. Vät. u. Mütt. b. d. Geburt e. Kindes — 2) d. Brautleute z. Schließg. ihrer Ehe — 3) d. Hinterbliebenen e. Verstorb. — 4) d.

Schiffer bei Geburts- u. Todesfällen — zu thun? e. einf. Anweisung, d. Gesetz: „Zur Beurkundung des Personenstandes" u. s. w. zu befolgen. Danz., Saunier. (16 S. gr. 8.) 2½ Sgr.

Werner, Kapit. z. See, d. Buch v. d. deutschen Flotte. 2., fortgeführte u. wohlfeilere Aufl. des Buches v. der Norddeutsch. Flotte. Illustr. v. Wilh. Diez. Mit techn. Abbildgn. v. Max Bischoff u. Schiffsportraits v. H. Venner. Sämmtl. Illustr. geschnitt. im Atelier v. O. Roth. Bielefeld, Velhagen & Klasing. (VIII, 492 S. Lex. 8.) 2 Thlr.

Werner, Zach., Ein unbekanntes Logenlied. Mitgetheilt v. Heinr. Düntzer. Bundeslied am Tage Johannes d. Vollendeten 24. Juni 1809. Loge Ernst zum Compass (in Gotha.) [Arch. f. Litteraturgesch. hrsg. v. Frz. Schnorr v. Carolsfeld. IV. Bd. 1. Hft. S. 115—116.]

Wessel, Ed., Vermischte Schriften polit., philosoph. u. histor. Inhalts v. John Stuart Mill. Mit Genehmigg. des Verf. übers. v. Ed. Wessel. Bd. 1. 2. Lpz. Fues's Verl. (235 u. 250 S. 8.) [Der gesammelt. Werke Mill's. Bd. 10. 11.]

Westphal, Reg.-R., die Polizei-Verordng. d. Königl. Regierg. zu Danz. nach d. Amtsblatts-Bekanntmachg. von 1816 bis einschließl. 1873. Neu geordn. u. m. e. Sachreg. versehen. Danzig, Kafemann. (2 Bl., 380 S. gr. 8.) 2 Thlr. 15 Sgr.

Wichert, Ernst, Frische Luft! Lustspiel in 4 Akten. (Bühnen-Mscr.) Kgsbg. Druck v. C. J. Dalkowski. (78 S. gr. 8.)

— — Biegen oder brechen! Lustsp. in 4 Aufz. Leipz. Phil. Reclam jun. (94 S. 16.) [Universal-Biblioth. 520.] 2 Sgr.

— — die Realisten. Lustsp. in 4 Aufz. (93 S. 16.) [Ebd. 539.] 2 Sgr.

— — die Fabrik zu Niederbronn. Schausp. in 5 Aufz. (77 S.) [Ebd. 589.] 2 Sgr.

— — über den Anspruch auf Originalität beim Lustspiel. [Die Gegenwart. 15. 16.] — Stand und Beruf der Personen im Lustspiele. [ebd. 42. 43.] — Das grüne Thor. [Daheim 21—45.] — Eine fürstl. Bühnendichterin. (Dramat. Werke d. Prinzessin Amalie, Herzogin zu Sachsen.) [Im neuen Reich 20. 43.]

Wie hat man sich vom 1. Octob. 1874 ab bei Geburt., Heirath. u. Todesfäll. z. verhalt.? Praktische Anweisg. den Bestimmgn. d. neuen Civilstand.-Ges. z. genüg. Danz., Kafemann. (16 S. 8.) 1½ Sgr.

Wiedemann, Hugo, üb. Mischformen aus Typhus und Intermittens. I.-D. Kgsbg. (Leipz. Kessler.) (40 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Wika-Czarnowski, Alex. v., (aus Kl. Glisno in Westpr.) Ueb. d. Echinococcen in d. Leber. I.-D. Berl. (31 S. 8.)

Winkelmann. Des Magisters Petrus de Ebulo Liber ad honor. Augusti. Nach d. Originalhds. f. akad. Uebgn. hrsg. v. Eduard Winkelmann. Leipz. Duncker & Humblot. 1875. (1874.) (X, 96 S. gr. 8.) 20 Sgr.

— — zur Gesch. d. Kurfürsten-Collegiums. [Hist. Zeitschr. hrsg. v. Sybel. 16. Jahrg. 3. Hft. Bd. XXXII. S. 76—85.]

Wittich, Prof. Dr. v., Physiol. d. Nervensyst. [Jahresber. üb. d. Leist. u. Fortschr. in d. ges. Med. VIII. Jahrg. 1. Bd. 1. Abth. S. 188—206.]

Wohnungs-Anzeiger, Neuer, nebst allg. Geschäfts-Anzeiger v. Danzig u. dess. Vorstädten f. 1874. Danz. Kafemann. (242 S. gr. 8.)

— — Elbinger, f. 1874. Elbing. Meißner. (82 S. gr. 8.) 1¼ Thlr.

Woike, Reg.- u. Schulrath C. L., zweimal 48 bibl. Historien . . . 30—32. ber. Aufl. Kgsbg. Bon. (124 S. 8.) 3½ Sgr.

Zabel, E., Schopenhauer u. d. Pessimismus. [Die Literatur hrsg. v. Riotte u. Wislicenus. 19—21. 25.]

Zeitung, land- u. forstw. f. d. nordöstl. Dtschld. Red.: Oekon.-R. Hausburg. 10. Jahrg. 52 Nrn. (B.) gr. Fol. Kgsbg. (Beyer.) Vierteljr. ⅝ Thlr.

Zeroni, Dr. H., d. Auftret. d. Cholera in d. Provinzen Posen u. Preussen i. J. 1873. Eine Besprechg. d. Reiseber. d. Hrn. Prof. Dr. A. Hirsch üb. diese Epidemie. Mannheim, Schneider's Verl. (16 S. gr. 8.) ⅓ Thlr.

Zippel, G., die preuß. Regierg. u. d. Convention v. Tauroggen. [Ztschr. f. pr. Gesch. u. Landskde. 11. Jahrg. S. 488—503.]

Periodische Literatur 1874/75.

Hansische Geschichtsblätter. Hrsg. v. Verein f. Hansische Geschichte. (III.) Jahrg. 1873. Leipz. Verlag von Duncker & Humblot. 1874. (227 u. XCIV S. gr. 8.)

I. Braunschweig in seinen Beziehgn. zu d. Harz- u. Seegebieten. Von Stadtarchivar Ldw. **Hänselmann** in Braunschw. S. 3—35. II. Zur Gesch. d. Hansisch. Häuser zu Brügge u. Antwerpen. Von Stadtarchivar Leonh. **Ennen** in Cöln. 39—74. III. Die Gründg. des Hanseatischen Hauses in Antwerp. Von Staatsarchivar C. **Wehrmann** in Lübeck. 77—106. IV. Kais. Karls IV. Hoflager in Lübeck v. 20—30. Octbr. 1375. Von Prof. Wilh. **Mantels** in Lübeck. 109—141. V. Kleinere Mitthlgn. 1. Nachtrag z. Joh. Wittenborg u. Tidemann Steen. Von Prof. W. **Mantels** 145—148. 2. Stafsclenorsund. Von Dr. K. **Koppmann** in Barmbeck bei Hamburg. 149—155. 3. Eine hansische Zeitbetrachtg. aus d. J. 1586 Mitgeth. von Stadtarchiv. L. **Hänselmann.** 156—158. VI. Recensionen. 161—227. Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. III. Stück. III—LXVII. Inhaltsverzeichniss (zu Jahrg. I—III oder Bd. I.) von Karl **Koppmann.** LXXIII—XCII.

(IV.) Jahrg. 1874. Ebd. 1875. (193 u. LVIII S. gr. 8.) I. Bremens Stellg. in d. Hanse. Von Dr. Dietr. **Schäfer** in Bremen. S. 3—49. II. Aus Bremisch. Familienpapieren 1426—45. Von Senator Heinr. **Smidt** in Bremen 53—74. III. Die Haltg. d. Hansestädte in den Rosenkriegen. Von Prof. Reinh. **Pauli** in Götting. 77—105. IV. Der Verkauf d. kleinen österschen Hauses in Antwerpen. Von Staatsarchivar C. **Wehrmann** in Lübeck 109—116. V. Der Kampf zw. Lübeck u. Dänemark v. J. 1234 in Sage u. Gesch. Von Dr. Paul **Hasse** in Kiel. 119—148. VI. Recensionen. 151—193. Nachrichten IV. Stück.

Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. 8. Bd. 1. Hft. Dorpat. 1874. Commiss. bei Th. Hoppe in Dorpat u. K. F. Köhler in Leipzig (80 S. 8.)

I. Urkundl. Beiträge zur Gesch. Livlands im 15. Jahrh. Von Dr. Konst. **Höhlbaum.** 1—44. II. Der erste Theil der Historien Joh. Renners. Von Dr. Konst. **Höhlbaum.** 45—78. III. Miscellen. Von Rich **Hausmann** 79—80.

2. Hft. 1875. (84 S. 8.) 1. Ueb. d. Runeninschrift von Ohlershof. Von Sophus **Bugge** (hierzu 2 lith. Taf.) S. 1—8. II. Uebersicht üb. d. Runenlitteratur. v. Sophus **Bugge.** 9—12. Ueber die hist. Entwicklg. d. finnisch. Sprachen im Vergleich m. der der indogermanisch. u. über die Methode der estnisch. Grammatik. Antrittsvorlesung des Lector Dr. M. **Weske.** 13—26. Das Verhältn. d. klein. Meisterchronik z. Chronicon Livoniae Hermanns v. Wartberge u. zur Reimchronik. Von Georg **Rathlef.** 27—84.

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. 15. Jahrg. 1874. Abth. 1. Kgsbg. 1874. In Comm. bei W. Koch. (VII, 63 u. 21 S. gr. 4.)

Mitglieder-Vzeichn. — Beobachtgn. d. Station z. Messg. d. Temperatur d. Erde in vschied. Tiefen im botan. Gart. z. Kgsbg. i. Pr. Von Prof. Dr. E. **Dorn.** 1—18b. Alterthsfunde in Westpr. Von Dr. H. **Dewitz.** 19—24. Marine Diluvialfauna in Ostpr. u. 2. Nachtrag z. Diluvialfauna Westpreussens. Von Prof. Dr. G. **Berendt.** Hierzu Taf. I. 25—28. Ber. üb. d. 12. Vsmlg. d. preuss. botan. Vereins zu Gumbinn. am 5. Oct. 1873. 29—63. Sitzgsber. v. Jan. bis Juni 1874. S. 3—21.

Abth. 2. Ebd. 1874 (75) (S. 65—117 u. 23—48.) Bericht üb. d. 13. Vsmlg. d. preuss. botan. Vereins zu Conitz d. 4. Oct. 1874. Vom Vorstande. 65—99. Ueber Blüthensprosse auf Blätt. Von Rob. **Caspary.** (Taf. II, Bild 1—6) 99—103. Merismopedium Reitenbachii n. sp. Von Rob. **Caspary.** (Taf. II, Bild 7—15.) 104—107. Die Krummfichte, eine markkranke Form (Picea excelsa Link form. aegra myelophthora). Von Rob. **Caspary.** (Taf. III—V.) 108—117. — Sitzgsberichte 23—48.

Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde, unter Mitwirkung von Droysen, Duncker, L. v. Ledebur u. L. v. Ranke, hrsg. von **Constantin Rößler.** 12. Jahrg. Jan—Decbrheft. (No. 1—12.) Berlin 1875. E. S. Mittler u. Sohn.

1/2. Die letzt. Schicksale d. Cölnisch. Erzstifts u. Domkapitels. Harless. S. 1—38. Der Kreuzzug geg. d. Wenden im J. 1147. Ldw. Keller. 39—62. Gesch. d. Trappisten

im Münsterlande (1795—1842) Ernst Friedländer. 63—125. — 3/4. Halberstadt im 7jähr. Kriege. H. Pröhle. 129—169. Wie Potsdam eine Kämmerei erhielt. Heinr. Wegener. 170—198. Ein Reskript des Kurf. Friedr. Wilh. v. J. 1686. H. Droysen. 199—204. Beiträge z. Gesch. der Befreiungskriege. Aus d. Akten des Geh. Staatsarchives. Erster Aufsatz: Der Abzug der Franzosen aus der Mark, März 1813. Paul Hassel. 205—265. Carl Ldw. Grotefend †. 266—268. — 5/6. Altpr. Wörterschatz. W. Pierson. 273—324. Der grosse Kurfürst in Pyrmont. Dr. Sauer. 325—331. Das Städtewes. unt. Fr. Wilh. I. Gust. Schmoller. 353—400. Forts. 7/8. 425—462. Zur Schlacht v. Fehrbellin. Konrad Schottmüller. 401—419. — 7/8. Der Rheinübergang der Franzosen bei Eichelskamp, Uerdingen u. Düsseldorf in der Nacht vom 5. zum 6. Sept. 1795. E. v. Schaumburg. 463—521. Brief Friedrichs d. Gr., d. d. Breslau 1762. 7./2. Prof. Dr. Nordhoff. 522—523. — 9/10. Die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein im J. 1713. Dr. Reinhold Koser. 529—608. Friedrich d. Gr. u. seine Umgeb. im erst. schles. Kriege Prof. Dr. Grünhagen. 608—633. — 11/12. Aus d. hdschriftl. Briefwechsel zw. der Karschin, Gleim u. Uz. H. Pröhle. 641—723. König Friedr. Wilh. I. u. d. General-Directorium. Bruno Reuter. 724—749. Strassburg im J. 1702. E. v. Schaumburg. 750—756. — Neuere Forschgn. z. pr. Gesch. — Aus d. Vöffltlichgn. der dtsch. Geschichtsvereine.

Nachrichten.

Baudenkmäler. Nach einem Erlasse des Unterrichtsministers an die Oberpräsidien liegt es in der Absicht der Staatsregierung, eine das ganze Staatsgebiet umfassende Inventarisation der Baudenkmäler im thunlichsten Anschluss an die in den einzelnen Landestheilen bereits vorhandenen, ähnliche Zwecke verfolgenden Arbeiten in's Werk zu setzen. Es handelt sich neben einer genauen und sorgfältigen Aufzeichnung der vorhandenen Denkmäler, welchen chronologische und kunstgeschichtliche Erläuterungen beizugeben sind, vornehmlich um die Fortsetzung und Vervollständigung der bereits vorliegenden architektonischen Aufnahmen und um die Anfertigung einer umfassenden Sammlung photographischer Darstellungen von allen architektonisch und kunstgeschichtlich bedeutenden Bauwerken etc. der Vorzeit.
[Kgsbg. Tageblatt No. 290.]

Elbing, 28. Aug. Die vor einiger Zeit auf einem Seitenchor in der St. Nicolai-Kirche aufgefundenen Bildnisse von neun polnischen Königen sollen, nachdem die Malerei erneut worden, dem hiesigen Stadtmuseum übergeben werden. Mit der Renovirung ist Maler Wisotzki betraut worden, der denn auch bereits eins der fast ganz verblichenen Bilder aufgefrischt und nach dem Stadtmuseum hat herüber bringen lassen. Z Z [Danz. Ztg. No. 9298. Ostpr. Z. 202 (Beil.)]

Elbing, 1. September. (E. P.) Ein wundersames Recht ist dieser Tage mit Rücksicht auf die bevorstehende Einquartierung hervorgesucht und auch mit Erfolg geltend gemacht worden. Zur Zeit als Elbing unter die Oberhoheit Polens trat, ertheilte Casimir IV. der Stadt 1457 unter der Bedingung ein Privilegium, dass sie ein Haus unterhalte, welches die Könige bei ihrer Anwesenheit in Elbing bewohnen können. Es heisst wörtlich: „Och süllen sie uns bawen vor uns und unsere Königinne und Nachbarkommelinge eynen Hoff und Gemach und den in Wirden halden und uns darinnen und unsre Königinne und Nachkommelinge an Hoy (Heu) und Holtze versorgen, so wir und sie herkommen.“ Dem späteren Besitzer, Senator Isaak Spiering, wurde dafür das hypothekarisch eingetragene Recht verliehen, dass besagtes Haus (alter Markt No. 14) für alle Zeiten von jeder Einquartierungslast befreit bleiben solle. Dieses Recht hat nun auch der jetzige Besitzer, Herr Räuber, geltend gemacht, und dasselbe soll sich von juristischer Seite in keiner Weise anfechten lassen. — Uebrigens haben ausser den Königen von Polen dort auch noch der König Karl XII. von Schweden (1703), Peter der Grosse (1711), Friedrich der Grosse (1773) und der Grossfürst Paul Petrowics (1776) ihr Absteige-

quartier genommen. Von dieser Zeit ab ist es jedoch nicht mehr dazu benutzt worden, vielmehr entstanden auf dem neuen Markt weit schönere Häuser, die denn auch von Friedrich Wilhelm III. (1798), Napoleon (1807), Kaiser Alexander (1818), so wie bis in die jüngste Zeit noch von den Mitgliedern unseres Fürstenhauses bei ihrem Aufenthalt in Elbing bewohnt wurden.

[Ostpr. Ztg. 1875. No. 205 (Beil.)]

Elbing, 8. October. (E. P.) Bis heute hat sich immer nur annähernd feststellen lassen, wo die Ordensburg unserer Stadt, welche am 12. Februar 1454 vom Volke gestürmt und sammt ihren Thürmen und der prächtigen Kirche dem Erdboden gleich gemacht wurde, in bestimmter Abgrenzung gelegen haben mag. Jetzt sind bei der Fundamentirung des Erweiterungsbaus der in der Kalkscheunstrasse belegenen Realschule Mauerüberreste aufgefunden worden, die ohne Zweifel der ehemaligen Burg angehört haben. Dieselben ziehen sich in schräger Richtung zum Elbing hin und sind als die Südfront des zerstörten Baues anzusehen. Die bei dieser Gelegenheit aufgefundenen beiden alten Münzstücke, von denen das eine Danziger Gepräges zu sein scheint, sind dem hiesigen Alterthumsverein zur näheren Prüfung übergeben worden. [Ostpr. Ztg. v. 12. Oct. 1875. No 238 (Beil.)

Dtsch. Rchsanz. 241. Anzeiger f. Kde. d. dtsch. Vorzeit. 10 (Beil.)]

Stockholm, 21. October. Dr. Carlo **Landberg** theilt in einem, **Libanon**, Delga, den 1. October, datirten Privatbrief mit, dass er überall **im Libanon Bernstein in natürlichem Zustande vorgefunden** hat. Bei Djeba, 4 Stunden von Sidon, in einer schönen, aber wilden Gebirgstracht, untersucht Dr. Landberg augenblicklich ein altes Bernsteinlager, woselbst sich nicht nur Harz, sondern auch die verkohlten Bäume, aus welchen dasselbe floss, vorfinden. Ganze Baumstücke, an welchen noch Bernstein festsitzt, hat der schwedische Naturforscher gesammelt, um solche dem hiesigen Museum, für dessen Rechnung Dr. Landberg forscht und gräbt, zu übermachen. Derselbe bemerkt u. A., dass es dadurch bewiesen, dass die Phönicier nicht aus ihrem Lande herauszugehen brauchten, um den für sie so wichtigen Bernstein zu suchen. Dass die Phönicier auch schon Eisenarbeiten gekannt, hat sich durch einen Fund desselben Herrn bestätigt. Er hat nämlich im Libanon eine Grotte, genannt Berty, gefunden, welche nicht weniger als eine halbe Meile lang ist und welche in ihrer ganzen Ausdehnung von einem Eisenerzlager durchzogen ist und zwar hat eine in Bayruth angestellte Analyse ergeben, dass dies Eisen unser Dannemora-Eisen an Qualität bedeutend übertrifft. [Danz. Ztg. 1875. 9397.]

Marienburg, 5. December 1875. Im nächsten Jahre feiert unsere Stadt das Fest ihres 600jährigen Bestehens. Demzufolge haben die **Stadtverordneten** beschlossen, die Schicksale der Stadt seit ihrem Bestehen durch eine **Denkschrift**, zu deren Fertigstellung sich Herr Dr. **Marschall** bereit erklärt hat, zu veröffentlichen, ferner eine **Stiftung** zu gründen, welche den Zweck hat, unbemittelten aber befähigten Kindern hiesiger Einwohner die Mittel zur Ausbildung auf auswärtigen höheren Unterrichtsanstalten zu gewähren. Das zu diesem Behufe zu verwendende Capital wurde auf 12000 Mk. festgesetzt und soll einmal durch freiwillige Beiträge, demnächst aber in der Weise aufgebracht werden, dass vom nächsten Jahre ab jährlich eine Summe von 600 Mark so lange auf den städtischen Etat gebracht wird, bis durch Einlage und Zinsen das Capital in voller Höhe gesammelt ist.

[Danz. Ztg. No. 9468.].

Die Marienwerder Blätter bringen folgenden Aufruf zur Gründung eines **historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder.** Die häufige Vernichtung und Verschleuderung zahlreicher, für die Geschichte unserer Gegend bedeutungsvoller Alterthumsreste und die Schwierigkeit, die in vereinzelten Sammlungen befindlichen Alterthümer wissenschaftlich zu verwerthen und durch Erläuterung und beziehungsweise Zeichnung für weitere Kreise zugänglich zu machen, lässt es wünschenswerth erscheinen, innerhalb unseres, an historischen Denkmalen reichen Regierungsbezirks Marienwerder, einen Mittelpunkt für die Bekanntmachung, Er-

forschung, Erörterung und Erhaltung jener lebenden Zeugen vergangener Civilisation zu schaffen, um auf diese Weise die noch leeren Blätter unserer Territorialgeschichte mit Thatsachen auszufüllen, welche uns in das öffentliche und bürgerliche, materielle und geistige, industrielle und commercielle Leben der Vorzeit einführen. Die Erreichung dieses patriotischen Zieles dürfte nur durch Gründung eines den Regierungsbezirk Marienwerder umfassenden historischen Vereins möglich sein. Zu diesem Behufe sind die Unterzeichneten zusammengetreten und erlauben sich an alle gleichgesinnten Männer des Regierungsbezirks Marienwerder die ergebenste Aufforderung zu richten, sich behufs Bildung eines solchen Vereins anzuschliessen. Der Zweck desselben würde darin bestehen, für Erhaltung, Bekanntmachung und Erörterung geschichtlicher Monumente aller Art und aller Zeiten innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder Sorge zu tragen, ein reges Interesse für dessen Geschichte zu verbreiten und dahin zu wirken, dass die in Zukunft sich auffindenden Alterthümer und Alterthumsreste vor Vernichtung bewahrt und in öffentliche, d. h. der Forschung zugängliche, Sammlungen innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder versetzt werden. Demzufolge wird auch der Verein im Interesse eines einheitlichen Fortschreitens auf der vorgezeichneten Bahn auf Errichtung eines alle Zeiten umfassenden, gemeinschaftlichen Museums in Marienwerder hinzuwirken haben. Dasselbe soll selbstverständlich die innerhalb des Regierungsbezirks bereits bestehenden Sammlungen nicht beeinträchtigen. Vielmehr wird sich durch Verbindung mit letzteren — im Wege der Mittheilung zur Herstellung von Modellen seltener Alterthümer und bezw. Austausches — die bisherige, jede einheitliche Forschung ausschliessende Zersplitterung beseitigen und erst dann eine gemeinsame und deshalb nutzbringende Thätigkeit ermöglichen lassen. Zur Veröffentlichung und Erläuterung der hiesigen Alterthümer und der neu gemachten antiquarischen Funde sowie zur Verwerthung der Forschungen im Gebiete der einheimischen Geschichte soll eine Zeitschrift des Vereins (bezw. mit Abbildungen von Monumenten) herausgegeben werden, welche Alles umfassen wird, was sich auf die Geschichte des Regierungsbezirks Marienwerder und die Cultur- und Lebensverhältnisse seiner Bewohner bezieht. — Die Mitgliedschaft wird bedingt durch Zahlung von jährlich 4 Mark, wofür die Zeitschrift geliefert wird. — Der Sitz des Vereins ist in Marienwerder. — Zur Leitung desselben wird auf der einmal jährlich zu haltenden General-Versammlung ein Vorstand aus 5 Personen gewählt. Dieser besteht aus: 1) einem redigirenden Secretair als Vorsitzender, welcher die äusseren Angelegenheiten des Vereins und die Druckschriften besorgt, 2) einem Conservator der Sammlung, 3) einem Archivar, 4) einem Geschäftsführer für die inneren Vereins-Angelegenheiten und 5) einem Kassirer, und hat ebenfalls seinen Sitz in Marienwerder. — Um dem gesammten Regierungsbezirke eine Mitwirkung an der Leitung des Vereins zu sichern, wird aus jedem landräthlichen Kreise ein Mitglied (etwa unter dem Namen „correspondirender Secretair") mit der Befugniss, an den Vorstandssitzungen Theil zu nehmen, durch den Vorstand ernannt. — Sobald eine hinreichende Anzahl von Beitrittserklärungen eingegangen ist, soll zur Constituirung des Vereins geschritten werden. Die erste desfalsige General-Versammlung wird den beigetretenen Herren bekannt gemacht werden. — Im Interesse der Sache richten wir an alle Diejenigen, welche von vorstehendem Aufrufe Kenntniss erlangen, die dringende Bitte, denselben nach Möglichkeit zu verbreiten, sich warm für die Sache zu interessiren und sich für möglichst zahlreiche, an einen der Unterzeichneten zu richtende Anmeldungen zu bemühen.

Marienwerder, den 9. November 1875.

v. Hirschfeld, Regierungsrath. **Küster**, Forstmeister. **Gigas**, Apotheken-Besitzer. **Wagner**, General-Landschafts-Rentmeister. **Dr. Fibelkorn**, pract. Arzt.

I. Autoren-Register.

Bergau, Rudolf, Professor in Nürnberg, Aus dem Germanischen Museum. 284—86.
Bezzenberger, Dr Adalbert, Privatdocent in Göttingen, Das Johannisfest der Litauer. 70—75.
— — Recension. 345—350.
Brünneck, Dr. jur. Wilhelm von, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts von Todeswegen im Rechte des Adels von Ostpreussen und Litthauen. 217—256.
— — Kant über die Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. 482—491.
Froelich, Xaver, Kanzleidirector und Archivar in Graudenz, Namen und Herkunft der Fremdlinge, welche in den Jahren 1606—1773 ansässige Bürger von Graudenz wurden. 542—547.
Gerss, Dr. Fr. in Düsseldorf (am Staatsarchiv), Urkunden aus dem Prozesse des Heinrich Louwe gegen die Städte Elbing und Marienburg. 81—88.
— — Mittheilungen aus dem Königl. Staatsarchive in Düsseldorf. 500—504.
Herquet, Dr. Karl, Archivsecretair in Königsberg, Nachträge zu der Geschichte des Bischofs Kristan von Samland. 565—576.
Hoppe, Ferdinand, Gymnasiallehrer zu Gumbinnen, Gywerungis, gyrungis. 185.
— — Ortsnamen der Provinz Preussen. I. 289—298. II. 548—564.
— — Recension. 350—356.
Oesterley, Dr. Hermann, Custos der Königl. Bibliothek in Breslau, Robert Robertin. 27—50.
Perlbach, Dr. Max, Custos der Königl. Bibliothek in Königsberg, Preussische Regesten bis zum Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts. (Fortsetzung u. Schluss.) 1—26. 97—144. 193—216. 319—344. 385—428. 577—645.
Rogge, Adolf, Pfarrer in Darkemen, Der alte Gedun. 299—309.
— — Die älteste Urkunde über die Familie Sparwin. 377—378.
— — Die Proyken. 429—481.
Schmitt, Dr F. W. F. in Zempelburg, Zur Adalbert's-Frage. 531—541.
Schück, Robert, Ober-Post-Secretair in Danzig, Ein Urtheil aus dem Jahre 1562. 378.
— — Vorhistorische Alterthümerfunde. 658—661.
Schultz, Dr. Franz, Oberlehrer am Gymnasium in Culm, Die Frauen Culms. 51—69.
— — Conrad Bitschin während seines Aufenthaltes in Culm (1430—38). 513—530.
Strehlke, F. Director der Petrischule a. D. in Danzig, Deutsche Sagen aus Westpreussen. Nach mündlichen Mittheilungen. 310—318.

Töppen, Dr. Max, Gymnasial-Director in Marienwerder, Recension. 172—173.
Wichert, Dr. Theodor F. A., Privatdocent in Königsberg, Ueber die preussische Verfassungsreform vom Jahre 1661. Ein Vortrag. 145—171.
Wiederhold, Dr. Carl, Oberlehrer am Gymnasium in Insterburg, Kosten einer Erzpriesterwahl in Insterburg anno 1640. 76—80.

II. Sach-Register.

Adalbert — Zur A—s-Frage. 531—541.
Adel — Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts von Todeswegen im Rechte des A—s von Ostpreussen und Litthauen. 217—256.
Alterthümerfunde — Vorhistorische A. 658—661.
Alterthumsgesellschaft — A. in Elbing. 174—181. 272—274. 650—652. — A. Prussia. 89—91. 182—184. 275—279. 371—376. 494—499. 652—657.
Altpreussisch — A—e Bibliographie. 92—96. 186—188. 286—287. 380—382. 664—676.
Anzeigen. 192. 288.
Berichtigungen. 288. 512.
Bibliographie — Altpreussische B. 92—96. 186—188. 286—287. 380—382. 664—676.
Bitschin — Conrad B. während seines Aufenthaltes in Culm. 513—530.
Braunsberg — Lyceum Hosianum in B. 186. 505.
Büchernachdruck — Kant über die Unrechtmässigkeit des B—s. 482—491.
Chronik — Universitäts-Ch. 92. 185. 379—380. 504—505. 663—664.
Culm — Conrad Bitschin während seines Aufenthaltes in C. 513—530. — Die Frauen C—s. 51—69.
Danzig — Naturforschende Gesellscaft zu D. 358—365. 646—650.
Düsseldorf — Mittheilungen aus dem Königl. Staatsarchive zu D. 500—504.
Elbing — Alterthumsgesellschaft in E. 174—181. 272—274. 650—652. — Urkunden aus dem Prozesse des Heinrich Louwe gegen die Städte E. und Marienburg. 81—88.
Ermland — Verein für Geschichte und Alterthumskunde E. 365—371. 492—493.
Erzpriesterwahl — Kosten einer E. in Insterburg anno 1640. 76—80.
Frauen — Die F. Culms. 51—69.
Frauenburg — Münzfund in F. 661—663.
Gedun — Der alte G. 299—309.
Germanisch — Aus dem G—en Museum. 284—286.
Gesellschaft — Alterthums-G. in Elbing. 174—181. 272—274. 650—652. — Alterthums-G. Prussia. 89—91. 182—184. 275—279. 371—376. 494—499. 652—657. — Naturforschende G. zu Danzig. 358—365. 646—650.
Graudenz — Namen und Herkunft der Fremdlinge, welche in den Jahren 1606—1773 ansässige Bürger von G. wurden. 542—547.

Güterrecht — Zur Geschichte des ehelichen G—s von Todeswegen im Rechte des Adels von Ostpreussen und Litthauen. 217—256.
Gywerungis, gyrungis. 185.
Hosianum — Lyceum H. in Braunsberg. 186. 505.
Jablonowski — Preisaufgaben der Fürstlich J—schen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. 382—384.
Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz Preussen für das zweite Vereinsjahr (von Ostern 1874 bis Ostern 1875). 270—272.
Insterburg — Kosten einer Erzpriesterwahl in I. anno 1640. 76—80.
Johannisfest — Das J. der Litauer. 70—75.
Kant über die Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. 482—491.
Königsberg — Alterthumsgesellschaft Prussia. 89—91. 182—184. 275—279. 371—376. 494—499. 652—657. — Universitäts-Chronik. 92. 185. 379—380. 504—505. 663—664.
Kosten einer Erzpriesterwahl in Insterburg anno 1640. 76—80.
Kristan — Nachträge zu der Geschichte des Bischofs K. von Samland. 565—576.
Litauen — Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts von Todeswegen im Rechte des Adels von Ostpreussen und L. 217—256.
Litauer — Das Johannisfest der L. 70—75.
Literatur — Periodische L. 96. 188—191. 505—511. 677—678.
Louwe — Urkunden aus dem Prozesse des Heinrich L. gegen die Städte Elbing und Marienburg. 81—88.
Lyceum Hosianum in Braunsberg. 186. 505.
Marienburg — Urkunden aus dem Prozesse des Heinrich Louwe gegen die Städte Elbing und M. 81—88. — Schön und die M—er Schlosskirche. 280—284.
Mittheilungen aus dem Königl. Staatsarchive in Düsseldorf. 500—501.
Münzfund in Frauenburg. 661—663.
Museum — Aus dem Germanischen M. 284—286.
Nachrichten. 192. 288. 511—512. 678—680.
Ortsnamen der Provinz Preussen. I. 289—298. II. 548—564.
Ostpreussen — Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts von Todeswegen im Rechte des Adels von O. und Litthauen. 217—256.
Periodische Literatur. 96. 188—191. 505—511. 677—678.
Preisaufgaben der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. 382—384.
Preussen — Ortnamen der Provinz P. I. 289—298. II. 548—564. — Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz P. für das zweite Vereinsjahr (von Ostern 1874 bis Ostern 1875). 270—272.
Preussische Regesten bis zum Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts. (Fortsetzung und Schluss.) 1—26. 97—144. 193—216. 319—344. 385—428. 577—645. — Ueber die p. Verfassungsreform vom Jahre 1661. 145—171.
Process — Urkunden aus dem P—e des Heinrich Louwe gegen die Städte Elbing und Marienburg. 81—88.
Proyken — Die P. 429—481.
Prussia — Alterthumsgesellschaft P. 89—91. 182—184. 275—279. 371—376. 494—499. 652—657.

Recensionen: Adalbert Bezzenberger, Litauische und Lettische Drucke des 16. Jahrhunderts und Leopold Geitler, Litauische Studien. 350—356. — Friedrich Kurschat, Wörterbuch der Littauischen Sprache. 345—350 — Fr. J. Neumann, die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt. 257—265. — Adolf Rogge, Geschichte des Kreises und der Diöcese Darkemen. 172—173. — Adolph Samter, Sociallehre. 265—270. — Franziska Grätin Schwerin, des Geistes Pilgerfahrt. 356—358.

Regesten — Preussische R. bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts. (Fortsetzung und Schluss). 1—26. 97—144. 193—216. 319—344. 385—428. 577—645.

Robertin — Robert R 27—50.

Sagen — Deutsche S. aus Westpreussen. 310—318.

Samland — Nachträge zu der Geschichte des Bischofs Kristan von S. 565—576.

Schön und die Marienburger Schlosskirche. 280—284.

Sparwin — Die älteste Urkunde der Familie S. 377—378.

Universitäts-Chronik. 92. 185. 379—380. 504—505. 663—664.

Urkunde — Die älteste U. über die Familie Sparwin. 377—378. — U—n aus dem Prozesse des Heinrich Louwe gegen die Städte Elbing u. Marienburg. 81—88.

Urtheil — Ein U. aus dem Jahre 1562. 378.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Ermlands. 365—371. 492—493. — Jahresbericht des V—s für die Geschichte der Provinz Preussen für das zweite Vereinsjahr (von Ostern 1874 bis Ostern 1875). 270—272.

Verfassungsreform — Ueber die preussische V. vom Jahre 1661. 145—171.

Vorhistorisch — V—e Alterthümerfunde. 658—661.

Westpreussen — Deutsche Sagen aus W. 310—318.

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.